<36700140180016
<36700140180016
Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 2823/2

Wagner

zur Lomnitzsch. Bibl.

Bav. ~~juv. 195~~. 2823.

Wagner

~~Bavaricum pag. 1793.~~

R

Wer das Gebet hält, der wird nichts böſes erfahren. des Weiſen Herz weis zeit und Antwort.

J. M. Mettenleiter inv. et fec. 1790.

Churpfalzbayeriſch gelehrt-deciſives univerſal
Geſetz-Lexikon,
oder
allgemein- von unterſt- bis höchſten Amtsſtufen dienſam compendiös entſcheidender
Rechtsſchlüſſel.

Aus
dem Allgemein-Deutſchen-Bayeriſchen-Staats-Civil-Judic.-Criminal-Lehen-Geiſtlichen-Religions-Militär-Adel-Patriciat-ſiegelmäſſigen Stand, Schulleuten, Academikern, gradirten Perſonen, Beamten-Stadts-Bürger-Handels-Kaufmanns-Handwerks-Dorfs-Bauern-ſchlechten und ehrloſen Leuten-Gemeinde- und Wechſel-Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayeriſchen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigſten Decreten, Reſcripten, bedeutendſten Reſolutionen, Generalmandaten, Polizey-Landculturs-Straſſen-Forſt- und andern beträchtlichen Inſtructionen, Bergwerks-Dicaſterial-Collegial-Kanzley-Gerichts-Tax- und beſondern Ordnungen, auch Ritterordens-Statuten ꝛc., zur ſchnellſten Behelligung eines Rechtsforſchenden gezogen und dem Druck überlaſſen

von
F. B. M. Wagner,
churpfalzbayeriſchen Oberlandesregierungs-Secretär in München.

II. Theil.
Von Litt. E. bis H. incluſ. cum Supplemento.

Mit churfürſtl. höchſter Approbation.

Gedruckt zu Pappenheim. 1800.

Nro. 1697.

Gelehrt-deciſives univerſal Geſetz-Lexikon II. Theil.

Imprimatur.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

München im churfürſtl. Cenſurcollegium den 26. September 1798.

Reichsfreyherr von Schneider, auf Negelsfürſt mpria.

Regiſtr. Fol. 198.

Von Schmöger mpria.

„Sapiens non odit mandata et justitias,
„et non illidetur quasi procella Navis.

Eccles. Cap. XXXIII.

„Ein weiſer Mann haßt das Geſetz
„und die Gerechtigkeit nicht, er wird
„auch nicht hin- und wieder gewor-
„ſen werden, wie ein Schiff im
„Sturmwinde." Eccles. cit.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Anzeige

Deren Hochgebohrn, Hoch- und Wohlgebohrn, Hochwürdig, Wohlgebohrn, Hochedelgebohrn, und Wohledelgebohrnen ſich zur Pränumeration ſowohl, als zur Subſcription hervor gethanen Titl. Herrn, Herrn Liebhabern, und zwar im

Regierungs- oder Rentams-Bezirk Burghauſen.

Se. Reichsgräfliche Excellenz von Berchem, Churf. Kammerer, wirklicher Geheimer Rath und Regierungs-Präſident zu Burghauſen.

Se. Reichsgräfliche Excellenz von Bergheim auf Pieſing, Churf. Kammerer, wirklicher Geheimer Rath, Landſchaftl. Verordneter Rentamts Landshut.

Herr Franz Xaver Hochenrieder, Churfürſtl. Regierungskanzler und Lehenprobſt zu Burghauſen.

Herr Fr. Xav. Reichsgraf von Jonner auf Stettenweiß, Churfürſtl. Kämmerer und wirklicher Regierungsrath daſelbſt.

Herr Ant. Reichsfreyherr von Kern zu Zellerreit, Churf. wirkl. Regierungsrath allda.

Herr Maximilian Reichsgraf von Baumgarten zu Frauenſtein auf Ering, Churf. Kämmerer und wirkl. Regierungsrath dortſelbſt.

Herr Franz Seraph Reichsgraf von Armannsberg auf Egg und Coham, Churf. Kammerer, Hofkaſtner zu Burghauſen, dann Landrichter zu Julbach.

Titl. Herr Paul Bauer, der Gottesgelehrtheit und beeder Rechten Doctor, Churf. wirkl. Geiſtlicher Rath und Kirchendeputationsrath, dann Kirchherr zu Burghauſen.

Herr Joſeph Mayr, J. U. Lit., Churf. wirkl. Rath, Bannrichter und Kirchenfiſcal ꝛc. allda.

Herr Johann Georg Lerner, J. U. Lit. und Burgermeiſter ꝛc. zu Burghauſen.

Herr Johann Jakob Dolzer, Churf. wirkl. Regierungs-Secretär alldort.

Herr Joſeph Anton Stadlmann, Churf. Hofkaſtenamts-Gegenſchreiber ꝛc. hieſelbſt.

Herr Peter Paul Graf, Churf. Salzſtadelmeiſter zu Burghauſen.

Herr Joſeph Ferdinand Mayer, J. U. Lit., und Churf. Fiſcal alldort.

Herr Marian Laar, J. U. Lit., Hochfürſtl. Paſſauiſcher Hofrath und Hofagent dortſelbſt.

Herr Joſeph Haindl, J. U. Lit., Regier. Advokat.

Herr Fr. Xaver Reichsfreyherr von Gugler auf Zeilhofen, Churf. Landrichter ꝛc. zu Griesbach.

Herr Johann Nepomuk Mayr, Churf. wirkl. Rath, Landgerichts-Gegenſchreiber ꝛc. zu Griesbach.

Herr Burghard von Haaſi, Churf. wirkl. Hofkammerrath, und Landrichter zu Halß und Dieſſenſtein ꝛc.

Herr Michael Steinleuthner, Churf. Gränzmauthner auf der Riß.

Herr Johann Nepomuk Feik, Churf. Gerichtsſchreiber zu Julbach.

Herr Johann Nepomuk von Dos, Churf. Landrichter zu Neuenoeting und Märkl.

Herr

Herr Michael Agrikola, Churfürſtl. Landgerichtſchreiber dortſelbſt.

Herr Joſeph Alex Riedl, geweſter Forſtrichter Amts-Verweſer ꝛc. zu Neuenoeting.

Herr Aloys Mathäus Mayr, Churfürſtl. Landrichter zu Vilshofen.

Herr Hieronimus Schmid, Churf. Hofkammerrath, Gränzmauthner und Salzbeamter zu Vilshofen.

Herr Wolfgang Müller, Churf. Mauth- und Salzamtsgegenſchreiber daſelbſt.

Herr Philipp Popp, Hochfürſtl. Freyſingiſcher Hofkammerrath und Gränzmauthner zu S. Nicola und Sallerwörth.

Herr Heinrich Kellner; Churfürſtl. wirkl. Hofkammerrath und Probſtey-Director zu Altenöting.

Herr Franz Gängkofer, J. U. Lit., Churf. Landrichter zu Kling.

Herr Michael Petzl, Churfürſtl. Landgerichtſchreiber zu Kling ꝛc.

Herr Carl Ignatz von Spitzl, Churf. Landrichter und Kaſtner zu Marquartſtein.

Herr Anton Reichsfreyherr von Wildenau, Churf. wirkl. Hofkammerrath und Landrichter ꝛc. zu Reichenhall.

Herr Franz Xaver Wieland, Churf. Landgerichts-Futter- und Kaſtenamtsgegenſchreiber diſſorts.

Herr Kajetan Endorfer, J. U. Lit., wirkl. Hofkammerrath und Landrichter zu Traunſtein.

Herr Andree Pracher, J. U. Lit., Churf. Pflegs-Commiſſär ꝛc. zu Troſperg.

Herr Joſ. Müller, Churf. Landrichter ꝛc. zu Wald.

Herr Johann Michael Oberndorfer, Maltheſerritter-Ordens-Verwalter in Altenöting.

Herr Adam Bauer, Churf. Landrichter zu Kraybburg und Marmoſen.

Herr Emanuel Reichsedler von Aybling auf Hof und Zangersfeld, Bräuamtsverwalter zu Vilshofen.

Herr Chriſant Dikhard, Kloſterrichter zu Aſpach und Salvator, ſübſcribirt.

Herr Franz Schmerold J. U. Lit., des Kloſters S. Nicola vor Paſſau Beamter.

Herr Joſeph Lang, des löbl. Stifts und Kloſters Vornbach Richter.

Herr Johann Nepomuk Grandauer, Verwalter zu Pertenſtein.

Die Reichsgräfl. Berchemiſche löbl. Hofmarks-Verwaltung Haiming.

Herr Anton Fürſt, Kloſterrichter zu Aldersbach.

Herr von Wegele, J. U. Lit., des löbl. Kloſters S. Zenno Richter.

Herr Johann Baptiſt Eſtermann, Herrſchafts-Verwalter zu Oberhauſen.

Herr Anton Hueber, J. U Lit., des löbl. Stifts und Kloſters Herrn Chiemſee Richter.

Herr N. Zohlner, J. U. Lit., des löbl. Stifts und Kloſters Baumburg Richter.

Herr Johann Georg Edler von Dormayr, des H. r. Reichs Ritter, Stadtſyndicus zu Neuenötting.

Herr Fr. Xav. Wagner, Stadtſchreiber zu Traunſtein.

Herr Karl Reichard, Stadtſchreiber zu Reichenhall.

Herr Johann Michael Weſtermayr, Marktſchreiber, und Herrſchaftsverwalter zu Troſperg.

Herr Fr. Peter, Marktſchreiber ꝛc. zu Griesbach.

Herr Joh. Viehhauſer, Marktſchreiber ꝛc. zu Märkl.

Herr Joſeph Wolfgang Leypold, Marktſchreiber zu Thann.

Herr Johann Baptiſt Leybold, Marktſchreiber zu Rotthallmünſter.

Herr N. Albert, Procurator Landgerichts Kling.

Herr Johann Georg Scheller, Landgerichts Vilshofiſch. Procurat. und Hofmarksverw. zu Schöllnach.

Herr Franz Joſ. Stich, des churfürſtl. Landgerichts Neuenötting und Märkl Procurator.

Herr Ignatz Schmerold, des Kloſters St. Nicola vor Paſſau Hofwirth.

Herr Franz Paul Geiller, J. U. Lit. und Hochfürſtl. paſſauiſcher Hofkammer = Kanzeliſt.

Herr N. N. Pfarrer zu Stamham.

Herr Ignatz Hochenrieder, J. U. Lit. zu Burghauſen.

Herr Johann Nepomuk Schmid, Churf. Salzſtadelſchreiber zu St. Nicola vor Paſſau.

Rentamtsgezirks Landshut.

Pränumer.

Herr Hacker, Hofmaurermeiſter in Landshut.

Herr Regierungs = Secretär Graßmayr allda.

Herr Lit. Fellerer, Verwalter.

Herr Ehrne, Regierungs = Advokat.

Herr Geiger und Landgerichts = Oberſchreiber in Landau.

Herr Pauer, Pfarrer zu Mämming.

Herr Verwalter Gäßl.

Herr N. N.

Herr Graf von Preyſing, Obriſt.

Herr N. N.

Herr R. P. Prior Ord. S. Dominici.

Herr Servatz von Beyrer, Gerichts = Procurator in Erding.

Herr Landrichter von Scheerer zu Kürchberg.

Herr Fr. Sales Riembauer, Kaplan zu Hofkürchen.

Herr E. M. Aigen, Pfarrer zu Sallach.

Herr Probſt und Pfarrer zu Hainſpach.

Herr Pfarrer zu Hochenthann.

Herr Marktſchreiber Spieß zu Pfaffenberg.

Herr Auguſtin Probſt, Erz-Diacon zu Kloſt. Garß.

Herr Florian Probſt, Lateranenſiſcher Abt zu Au.

Herr Celeſtin, Abt zu Kloſter St. Veit.

Herr Gabriel Doblinger, Hochfürſtl. ſalzburgiſcher Geiſtl. Rath und Pfarrer zu Ober-Taufkürchen.

Herr Ignatz Edler von Moro J U Lit. zu St. Veit, und Domkapitel Regensburg. Probſtrichter zu Irl.

Herr Georg Mayr, J. U. Lit., Landgerichts-Oberſchreiber zu Neumarkt.

Herr Michael Schmid, Graf Walliſcher Verwalter in Zangberg.

Herr Georg Rieder, B. von rufiniſcher Verwalter zu Haslbach.

Herr Simon Brandenberger, Graf Fuggeriſcher Verwalter zu Schwindegg.

Herr Joſeph Hölzl, B. von mändliſcher Verwalter zu Steeg.

Der löbl. Magiſtrat des Markts Neumarkt.

Der löbl. Magiſtrat des Markts Garß.

Gericht Moßburg.

Herr Gerichts-Procurator und Herrſchaftsverwalter Franz Xav. Steinberger, J. U. Cand.

Herr Peter Otter, Marktſchreiber zu Nandlſtadt.

Gericht Teyſpach.

Herr Oberſchreiber N. N. daſelbſt.

Rentamtsgezirk München.

Herr Baron von Donnersberg, Churf. Hofrath in München.

Herr Joſ. Müller, Hofger. Advokat Sen. daſelbſt.

Herr Joſeph Sepp, Pfarrer zu Buchendorf.

Herr Peter Dominic. Wort, Pfarrer zu Hochendorf.

Herr Dillis, Oberforſter.

Herr Lit. Ott, Kloſterrichter zu Rottenbuech.

Se. Excellenz Herr von Lippert, wirkl. Geheimder Rath und Cabinets-Secretär.

Herr Anton Brand, Pfarrer zu Graſenſee.

Herr Lit. Haslbäck, Kloſterrichter zu Schäfflarn.

Herr N. N.

Se. Excellenz Herr Graf von Spreti, Churf. Kämmerer, wirkl. Geh. Rath und Cenſur. Präſident.

Herr Müller, Landgerichts Procurator in Friedberg.

Herr Georg Klöpfer, Kammerer in Aydenbach.

Herr Franz Saleſi Weiß, Landgerichts-Procurator in Wolfrathshauſen.

Herr Dominicus Sturtz, Pfarrer zu Ottenbichel.

Herr Ferdinand Heckel, Fruhemeſſer in Pettmeß.

Herr Mathias Meſner.

Herr Baron von Lerchenfeld auf Sieſſbach.

Herr N. N. Churf. Rechnungs-Commiſſär.

Herr N. N.

Das löbl. Kloſter Fürſtenfeld.

Herr Michael Radler, Dechant und Pfarrer zu Neukürchen.

Kloſter Heilingberg.

Kloſter Deger ſee.

25 unbenannt ſeyn wollende.

Herr Gr. von Wieſer, von der Trabanten Garde.

Herr Pfarrer Wanger von Sinching.

9 nicht benannt ſeyn wollende.

Herr Hofkriegsraths = Kanzeliſt N. N.

Herr Churf. Rechnungs = Commiſſär N. N.

Herr Landgerichtſchreiber Reichsedler von Zwak zu Aichach.

Herr Wolf Andree Stichauner, Oberſchreiber allda.

Herr Johann Jakob Frank, Mitterſchreiber, und

Herr Fiedel Knipfelſperger, Verwalter und Pfleggerichtſchreiber, dann

Herr Joſ. Peitſcher, Churf. Landgerichtsverwalt. daſ.

Herr Johann Vötter, Verwalter von Bichel und Marktſchreiber zu Aindling.

Herr von Oberndorf, Churf. Hofkaſtner in Landsberg.

Herr Landgerichts = Procurator Gaſt allda.

Herr Dominicus Eibel, Pfarrer zu Käufering.

Herr Notar Tax, Kaſtner zu Weil.

Herr B. Michael Reſt, Pfarr = Vikar zu Schönberg.

Herr Anton Wolfgang, Dechant und Pfarrer.

Herr von Emerich, Verwalter in Schmiegen.

Herr Fr. Xaveri Staudacher, Pfarrer in Ereſing.

Herr Johann Nepomuk Königsberg, Kaſtner und Mauthgegenſchreiber zu Landsberg.

Das löbl. Stift und Kloſter Weſſobrunn.

Herr Schieder, Richter zu Steingaden.

Das löbl. Stift Steingaden.

Das löbl. Stift Polling.

Herr

Herr Pfarrer zu Raißing.
Das Löbl. Stift und Kloſter Dieſſen.
Herr Joſeph Stephan Wurtzer daſelbſt.
Herr Lit. Heinrich Sartori, Richter alldort.
Herr Joſ. Ettmüller, Pfarrer in Tettenſchwang.
Herr Gaudenz Guggomoß, Pfarrer in Oberfening.
Herr Simon Erlacher, Pfarrer in Unterfening.
Herr Ignatz Rauſchmayr, Pfarrer zu Uting.
Herr Anton Luber, Oberſchreiber in Landsberg.

Rentamtsgezirk Straubing.

Herr Johann Michael Englberg, Reichspoſtamts-Verwalter in Paſſau.
Reichsfreyherr von Buchſtädten auf Falkenfels.
Herr Lit. Oeheim in Straubing.
Herr Mayer, Rentamts-Oberſchreiber daſelbſt & C.
Herr Bauer, Probſtgerichts-Verweſer zu Sallach.
Herr N. N. Kaſtner zu Eſchlkam.

Herr Landgerichts- und Kaſtenamts-Gegenſchreiber Wolfgang Schwartzer.
Herr Nicl. Bauer, Probſtrichter zu Niederlindhart.
Herr Adam Kammermayr, B. von Kreyttmayriſcher Verwalter zu Offenſtätten.

Regierungsgezirk Amberg in der Obern-Pfalz.

Subſcribenten.

Herr Reg. Advokat Lit. Schmall zu Amberg.
Herr von Sutor, Reg. Rath und Pfleger zu Kaſtl.
Herr Mayr, Weltprieſter zu Amberg.

Herr Baron von Egger, Landesregierungsrath zu Amberg.

Herr Malzer, Pflegs-Commiſſär zu Weyden.

Herr Lit. Göſchl, Stadtſchreiber zu Auerbach.

Herr Baron von Lindenfels zu Thimſenreit.

Herr Schütz, Oberſchreiber zu Weyden.

Herr Görner, Geiſtl. Rath und Dechant zu Amberg.

Herr Lit Lauttenſchlager, Landesreg. Advokat daſ.

Herr Muller, Churf. Hauptkaſſa-Offic. zu Amberg.

Herr Kriſtoph Iberl zu Amberg.

Herr Kern, Hofkammer-Secretär daſelbſt.

Herr von Peter, Landrichter zu Bernau.

Herr Ellersdorfer, Hofkammer-Secret. zu Amberg.

Herr Prälat zu Reichenbach.

Herr Du Belier, Gerichtsverwalter zu Thanſtein.

Herr Lang, Hauptmauthner zu Neuſtadt an der Waldnab.

Herr Lit. Albrecht, Oberſchreiber zu Flaß.

Herr Fr. Joſ. Dichtl zu Roding Oberſchreiber.

Herr Nißl, Umgeld- und Marktſchreiber zu Neukürchen Balbin.

Herr Obermayr, illſchwangiſcher Probſtrichter zu Amberg.

Herr Groſch, Verwalter zu Hollnſtein bey Sulzbach.

Herr Schwindl, Procurator zu Neumarkt.

Regierung Neuburg.

Pränumeranten.

Herr Reichsgraf von Reiſach, Churf. Landrichter zu Heydek und Hilpolſtein.

Herr Frik, Churf. Hofkammerrath u. Kaſtner, und
Herr Hoſemann, Churf. Landgerichtſchreiber daſelbſt.
Herr Widmann, Churf. Landgerſchr. zu Allersberg.
Herr Berger, Amtsſchreiber daſelbſt.
Herr Göritz, Verwalter der Hofmark Morlach.
Herr von Günter, Churfürſtl. Regierungsrath und Landrichter zu Höchſtädt.
Herr Lit. Gietl, Stadt-Syndicus dortſelbſt.
Herr von Hefner, Churf. Reg. Rath zu Neuburg.
Herr Rökl, Churf. Landgerichtſchreiber zu Velburg.
Herr von Arthalb, Hofmarksherr zu Treydendorf und Rohrbach.
Herr Lit. Peßerl, Churf. Auditor und Oberamts-Advokat zu Burg Langenfeld.
13 Unbenannte.

Subſcrib.

Herr Lit. Stadelmayr, Churf. Regierungsadvokat zu Neuburg.

Ingolſtadt.

Herr akademiſcher Buchhändler Krüll zeigte 7 unbenannte Subſcribenten an.

E.

Ædilitium Edictum hat ſtatt in Kaufen, welchen Kauf man bey bewußtem Mangel nicht eingegangen hätte, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. Hierinn werden jene Sachen vor mangelhaft angeſehen, die, ſo die natürliche oder verſprochene Eigenſchaft nicht an ſich haben, ibi Anm. n. 4. Bey Pferdkäufen wird vor mangelhaft gehalten: Ritzig, Räudig, Herzſchlächtig, ibi Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 9. Dieſes Edict mag 14 Tage lang angebracht werden, ibi n. 6. Die nach dem Contract ſich aubegebene Mängel gehören aber nicht hieher, ibi n. 8. Es hat aber dieſes Edict nicht Platz, da man ſich deſſen begiebt, oder die mangelhafte Sache braucht, ibi n. 9. Die 2 Actiones Redhibitoria und Æſtimatoria entſpringen hieraus, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 24.

Eberſperg gerirte ſich zwar auch vor dieſem als immediat, heut zu Tag wird es als ein bayriſches Landſaſſen-Gut tractirt, mithin weder für unmittelbar, noch für einen Creis- noch Reichsſtand angeſehen, Bayriſch. Staatsr. P. 3. §. 132. litt. e. Mit ihren zugetheilten Hofmärken und Gütern iſt ſie nunmehr die Maltheſer Priorats gefreyte Herrſchaft, vi Befehls vom 31. May 1784 an die Landſchaft. Zu dieſen Corpus ſind ge-

gehörig nachfolgende Hofmärken und Güter, ſammt ihren Guts- und Hofmarks-Pertinentien, die ſogenannte alte Hofmark Ebersberg mit den Ortſchaften Altmannsberg, Aelskofen, Halbing, Haslbach, Hinterëckelburg, Haps, Kirchſern, Meilling, Motzenberg, Neuhauſen, Oberndorf, die Hofmark Hechenlinden, mit den Ortſchaften genannt auf Stoka, Hechenlinden, Lindach, Milletzhauſen, Niederkarking, Reithofen. Die Hofmark Tegernau mit den Dörfern Aßling, Dräxl, Gaſta, Hindsberg, Hochenreit, Laenkofen, Leuterſtorf, Ehenlohe, Poerſtorf, Straußdorf, Tegernau, Weichten: Auch ferners der ſogenannte Ebersberger Forſt, dann andere dazu gehörige Waldungen, Erbjagen und Fiſchereyen. Die Schwaigen Grub und Möſchenfeld ſammt ihren Kirchen, der in dem Collegio zu München vorbehaltene Wohnungsſtock, Getreidkäſten, Bräuhaus und übrige Wirthſchaftsbehältniſſe und Stallungen, nebſt dem ſogenannten Apothekenſtock, Garten und Zugehör, die Häuſer, als der ehemals genannte Fuggerbau, das Kreuzinger Haus, das nunmehrige Kanzlerhaus, das Bleichfeld oder Waſchhaus vor dem Schwäbinger Thor, ſammt Zugehör, und denen dem Priorat beſonders zugetheilten Wiesgründen und Aengern, ferners die Häklmühl vor dem Iſarthor, und den zugehörigen Gründen, Decret. vom 23. Febr. 1784 Beylage, ſiehe auch Maltheſerorden.

Eberſpeunt iſt quoad Jus obſignationis ex privilegio nobilitatis für kein fürſtlich Regensburgiſch, ſondern wie ein anderes mediates Hofmarksſchloß zu conſideriren, Sign. Int. vom 20. Juni 1763. Dem Hofmarksgericht allda gebührte zwar in der That, weil es

nur

nur ein Hofmarksgericht iſt, das Wort Pfleger nicht; weil aber dieſe Titulatur ſowohl in Receſſen, als Kanzleyen und Expeditionen ſchon öfters ertheilet worden, iſt es auch in Zukunft um ſo weniger zu difficultiren, als durch dieſen leeren unbedeutenden Wortſtreit nur die Hauptſache ſelbſt in puncto juris ſigillandi unnöthigerweiſe aufgehalten und verlängert wird, Reſolut. Int. vom 31. May 1783, & Reſ. vom 3. Aug. 1771.

Ebrius, vide Trunkenheit.

Eccleſiaſtica Pœna, durch die geiſtliche, wird die weltliche Strafe nicht aufgehoben, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Siehe auch geiſtlich Sacra. Kirchen-Strafe.

Eccleſiaſtica Res, ſiehe geiſtliche Güter.

Edelgebohrne, ſo ferne ſie ſich ihrem Stand gemäß verhalten, werden nach dem Decret vom 22. May 1668 für ſo weit gefreyte Perſonen gehalten, daß ſie ſich andern alten von Adel und Landleuten gleich in ihren eigenen Sachen und Obſignationen cum Effectu Hypothecæ & Prioritatis der achten Stelle valide obligiren und verſchreiben mögen, Decr. vom 22. May 1668.

Edelknaben haben 4 väterliche und 4 mütterliche, in allem alſo 8 Ahnen darzuthun, Decr. de 8. Octobr. 1772. §. 2. Wegen Ahnenprobe der Hofdamen und Kammerherren, von dieſen iſt die Probe ſowohl quoad Luſtrum, als Filiationem zu machen, ibi §. 5. Muß der Stammbaum verfaßt, und ſtatt der Aufſchwörung gefertiget werden, ibi §. 2 & 3. dann §. 11.

Edelleute, ſo bereits dafür erkannt ſind, oder noch angeſchafft werden, ſind Siegelmäßig, und können andern

alten von Adel und Landleuten gleich ihre eigene Contracte fertigen, Sign. in Intim. vom 22. May 1668 pct. 2.

Edelmannsfreyheit in Bayern, hiemit iſt in Bayern nicht jeder Adelicher begabt, ſondern nur der Erſte, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 189. litt. a, und beſtehet hauptſächlich in der Jurisdiction auf den einſchichtigen Bauerngütern im Landgericht, hiernächſt in Exercitio des kleinen Weydwerks auf Landgerichtiſchen Boden, wie auch bey Succeſſionen in dem ſogenannten Manns-Vortheil, und Ausſchließung der Töchter von väter- mütter- und brüderlichen Verlaſſenſchaft, ibi cit. Wer hierlands dieſe Freyheit nicht hat, kann ſich auch dieſer nicht anmaſſen, indem eine Specialconceſſion hierzu erforderlich iſt, ibi litt. b, oder der Beweis, daß die Voraltern ſchon im Jahr 1557, da der 60te Freyheitsbrief unterm 22. Dec. ertheilt war, dem bayeriſchen Ritterſtand beygethan geweſen ſind, ibi. Weßwegen eine eigene Matrikel zur Einverleibung hierüber ſich beweiſet, General. vom 12. Juni 1640. Zu dem Ende ſollen Beamte jene Verzeichniſſe, worinn die der Niedergerichtbarkeit limitate & illimitate Befugte begriffen ſind, genau beobachten, ibi. Die churfürſtliche Hoffammer ſoll auch zu Ertheilung dieſes dem Landesfürſten präjudicirlich und den armen Unterthanen beſchwerlichen Privilegiums, ohne beſondere und erhebliche Urſachen nicht anrathen, ibi. Und wenn je erhebliche Motiven vorhanden, ſoll dieſes gleichwohl nicht durchgehends, ſondern nur auf gewiſſe Zeit, Perſonen, und Güter reſtringirt, oder nach geſtalten Sachen zu Mannslehen verliehen werden, ibi. Vorzüglich aber

ſoll

ſoll die churfürſtl. Hofkammer auf dem Fall, wo Jemanden höchſter Orten die Edelmannsfreyheit verwilliget wird, in den Verſchreibungen jedesmal die Scharwerk auf 4 oder 5 Meilen Wegs um München, Landshut, Ingolſtadt, Burghauſen, Braunau, Rhain und Waſſerburg vorbehalten, ibi. und eine gewiſſe Form der Verſchreibungen in obacht nehmen, ibi. Auf den Kirchengütern würkt die Edelmannsfreyheit, vi Decr. vom 3. Sept. 1689, keine Jurisdiction.

Edelmannsfreyheit bayriſche, kann auch auf Lehen oder ſolchen Gütern, wovon man nur eine bloße Gatter = oder eingelegte Gilt zu genießen hat, vi 60. Freyheitsbriefs vom 22. Decemb. 1557, dann der Erklärung vom 1. Merz 1641 pct. 4 & 5. nicht verſtattet werden. Gefreyte Weibsperſonen, wann ſie ſich an einen Ungefreyten verheurathen, gaudiren dieſe Freyheit nicht, wohl aber, da ſie ihren Wittibſtand nicht verrucken, ibi pct. 8. Denen Kindern voriger Ehe, das iſt, eines Edelmannsfreyheitfähigen Vaters, präjudicirt es eben nicht, wann ſie dergleichen Güter im Beſitz bekommen und erblich beſitzen, ibi pct. 9. Wann eine ungefreyte Weibsperſon einen Edelmannsfreyheitfähigen heurathet und im Wittibſtande verbleibt, genießet ſie dieſe Freyheit auch, ibi pct. 15. Die Perſonal = Edelmannsfreyheit wird bey denen auch ſchon durch die Erlangung der niedern Gerichtbarkeit auf den einſchichtigen Gütern nicht geſtattet, Befehl vom 29. April 1769 in Betreff der Commando Gängkofen. Bey denen ex ſpeciali Conceſſione erlangten Edelmannsfreyheiten ſollen Beamte alle die Umſtände gebührend beobachten, und keinen mehr als bewilliget iſt, verſtatten,

ten, Erläuterung über den 60. Freyheitsbrief vom 1. Merz 1641 pct. 15. Einen emigrirten hernach aber wieder in das Land ſich begebenden Freyheitfähigen von Adel oder den Seinigen, wird auf Anmelden bey den regierenden Fürſten auch dieſe Freyheit wieder zugeſtanden, cit. pct 16. Es gebührt auch Edelmannsfreyheitfähigen bey ihren Privatwegen, zwiſchen Hofmarksgründen und deren von Adel einſchichtig durchgehenden Gütern ſowohl, als auf den Stegen die Jurisdiction, ibi pct. 17. Unter den einſchichtigen Gütern ſind jene einſchichtige Gründe und Stücke, welche in bloßen Wißmathen, Aeckern, Holzwachſen und dergleichen beſtehen, nicht verſtanden, cit. pct. 18. Wofern ein einſchichtiger Unterthan über 3 Meilen Wegs von einem beſtellten Hofmarksgericht entſeſſen wäre, hätte ein Kläger bey dem nächſten Landgericht das Recht, die Klage anzubringen, 60. Freyheitsbrief vom 22. Dec. 1557 pct. 2. Auf derley einſchichtigen Gütern hat zwiſchen dem Landgericht und Hofmarksgericht bey Uebelthätern in verſpührenden Saumſall die Prävention ſtatt, ibi cit. & Reſol. von 3. Aug. 1774 in Sachen des Wirths zu Ettenkofen und ſeinen Sohn. Die Jurisdiction ceſſiret auf ſolchen einſchichtigen Gütern wieder, wann dergleichen Güter von Adel pro futuro in Prälaten= Bürger= oder Bauernhände kommen, 60. Freyheitsbr. cit. Drittens. Von der Edelmannsfreyheitfähigen Jurisdiction ſind die Gebräuche und Landesherrliche Jura, als Ehehaften, Ob= und Hauptmannſchaften und Gemeinden nach altem Herkommen eximirt, doch ſolls an den geſetzten Scharwerken, Stroh= Korn= und Futterſammlungen, Holzfuhren, wie es von Alters Herkommens,

mens, und der erklärten Landesfreyheit, auch den Ständen an ihren alten Herkommen unabbrüchig seyn, ibi Vie tens. Die Cognition und Judicatur, wem die Edelmannsfreyheit zuſtehe oder nicht, gebühret und ſtehet der churfürſtl. Hofkammer ſalvo tamen Reviſorio zu, Sign. in Int. vom 13. Aug. 1776. Die Edelmannsfreyheit erſtreckt ſich auf die in der Reichsgrafſchaft Haag gelegene Güter auch nicht, Sign. in Int. vom 17. Juni 1757. Alle geiſt= und weltliche Stände, Klöſter, Dom= und Chorſtifter, wie auch Städte und Märkte ſind angehalten worden, vi Mand. de dat. 29. Mart. 1756, ihre perſonaliter oder realiter genießende Edelmannsfreyheit und Niedergerichtbarkeit, oder das einnehmende Scharwerkgeld zu Herſtellung einer zuverläſſigen Matrikel zu dociren. Nebſt obigen Requiſitis erfordert das Decr. de dato 1. Mart. 1641. §. 7. daß, wann 4. ein einſchichtiges Gut in Communione genoſſen wird, ſämmtl. Beſitzer der Edelmannsfreyheit fähig seyn müſſen, ſonſt gaudiret keiner die Jurisdiction, als lang er mit einem unfähigen in Communione bleibt, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Edelmannsfreyheit in der obern Pfalz. Iſt die Edelmannsfreyheit ebenfalls kein Jus reale, ſondern pure perſonale, welches nach der oberpfälziſchen Umgeldordnung vom Jahre 1694 nur jenen von Adel und adelichen Güterinhabern gebühret, denen ſolche Freyheit ſchon von vorig churpfälziſcher Herrſchaft vor Alters zugeſtanden worden, oder dieſelbe durch den alſo genannten vor Alters üblich geweſten Abtrag, oder ſonſt aus einer Specialgnade neuerlich erlangt haben, vi oberpfälz. Umgeldordn. vom 24. May 1694 §. 10.

Jene alſo, welche keine neue Conceſſion aus einer Specialgnad, oder wegen obigen Abtrag aufzuweiſen haben, müſſen bey der Regierung Amberg immatriculirt ſeyn, laut Befehls de dato Amberg vom 7. Jenner 1750 in Umgeldſachen, pct. 4. Das iſt, ſie müſſen dociren können, daß man ſie ſchon im Jahr 1631 tempore conceſsionis für adeliche Landſaſſen in der obern Pfalz erkannt habe, oder, daß ſie wenigſt die Effectus davon bereits ante Annum 1694 würklich genoſſen haben, Befehl de dato München den 16. July 1759 wegen Umgeldsbefreyung des oberpfälziſchen Adels. All übrige, welche ſich dieſer Freyheit, reſpective deſſen Wirkung erſt ſeit 1694 ohne Specialconceſſion, oder Inſtructionsmäßigen Abtrag angemaßt haben, oder noch anmaſſen, ſind gemäß gedachter Reſolut. davon ausgeſchloſſen, ſo weit ſie nicht conſuetudinem contrariam in via juris mittels eines gemeinſchaftlichen Procuratoris contra Fiſcum ausgeführt haben, ibi. Die Effectus ſolcher Edelmannsfreyheit im engſten Verſtande beſtehen nach den Privilegien von 1629 in der Niedergerichtbarkeit auf einſchichtigen Gütern, welche ſchon anfänglich in einer gefreyten Hand geweſen, hernach aber in eine ungefreyte, nämlich eines Prälaten, Geiſtlichen, Bürgers, oder Bauern gekommen, und von dieſen wieder an einen Adelichen, oder Landſaſſen verkauft und übergeben worden, oberpfälz. Ad. Priv. von 28. Aug. 1640 pct. 3. Dann in dem kleinen Weydwerk auf Landgerichtiſchen Gründen, in ſo weit, daß der Edelmannsfreyheit Berechtigte für ſeine Perſon einen Vogelheerd zurichten, einen Haaſen, Fuchs, Rebhuhn zu fangen, und einen Antvogel auf einem Weyher

zu Beſſerung ſeiner Tafel zu ſchießen befugt iſt, Decr. in Oberpfälz. Adels Priv. Sachen de dato 28. Nov. 1619 pct. 6. Und endlich in dem 8ten Pfenning Umgeld, dann der Umgeldsbefreyung vom Haußtrunk, cit. pct. 13. Oberpfälz. Umgeldsordn. de dato 24. May 1694 pct. 9. & 12.

Edelmannsfreyheitmäßige Perſonen ſind auch mit dem Privilegio begnadet, daß ſo bald adeliche Landgüter auf immer erdenkliche Weiſe veralienirt werden, ſie allenthalben den Einſtand behaupten, und, im Fall ſich hierum nicht gemeldet würde, ſoll die weitere Ueberlaſſung an jemand andern nur mit Churfürſtl. Conſens geſchehen, gemäß Pragmatik wegen der Fideicommißverzicht der adelichen Töchter de dato 22. April. 1672 pct. 5. & 6. Welches ſich ſowohl ſogar auf Judicial= als Gantkäufe erſtrecket, ibi. Es ſind auch in Anſehen ihrer Verlaſſenſchaften, zu mehrerer Conſervation des Adels die Töchter, wann einige vorhanden ſind, und die nach der väterlichen Diſpoſition und letzten Willen ihre Legitimation, oder Nothgebühr nicht bekommen würden, oder wegen füreilenden Tod der Eltern nicht disponirt, oder anderer Urſachen ſich entſchloſſen werden könnte oder wollte, hinfüran, ohne weitere Verzicht von der väter= und mütter= und brüderlichen Erbſchaft ipſo jure für verziehen zu halten, und ihnen ehrliche, ihrem Stand gemeſſene Ausſteuer= und Fertigungen nach geſtaltſame des völligen Vermögens durch die Brüder oder deren männlichen Deſcendenten mit Zuziehung der nächſten Befreunden zu aſſigniren und auszuzeigen, ibi cit. pct. 3. Wann ſich aber nicht hierüber verglichen werden könnte, oder die

Töchter zu hart gehalten würden, ſo ſoll das Quantum nach Beſchaffenheit des Standes und Vermögens, vom churf. Hofrath, oder der Regierung determinirt, und von Erben oder Brüdern eine vertrauliche ſummariſche Anzeige der Verlaſſenſchaft übergeben werden ꝛc. ibi cit. Zwiſchen denen Edelmannsfreyheit fähigen Töchtern iſt dießfalls ratione primi & ulterioris gradus kein Unterſchied zu machen, Sign. in Intim. vom 24. Dec. 1766. Auf den ledigen Anfall, wenn der Mannsſtamm bey den adelichen oberwehnten Perſonen erlöſcht und Ratio legis aufhört, oder nachgelaſſen, von den Töchtern des Regreß halb auch vigilirt werde, ſo ſoll gleich zu Anfang der geſchehenden Renuntiation ein gewiſſes Quantum ausgezeigt und dieß zugleich in das Fideicommiß- oder Majoratbuch eingetragen werden, und der Effect deſſen ſeinen Anfang von Zeit der Immatriculation zu nehmen haben, Pragmatica vom 20. April 1672 pct. 4. Sind bey einer Edelmannsfreyheit fähigen Familie keine andere, als Allodialgüter vorhanden, und iſt keine Diſpoſition von Eltern gemacht worden, ſo ſoll zu Aufnahme der Familie dem ältern Mannserben von ſeinen Brüdern ein ehrlicher Mannsvortheil nach Geſtalt des Vermögens gelaſſen oder beſtimmt werden, und zwar, wie oben wegen der Töchter Ausſteuer gemeldet worden iſt, ibi cit. pct. 5. Dieſe Pragmatica extendirt ſich aber auf die obere Pfalz nicht, vi Sign. Int. vom 24. Dec. 1766. Auf die Oberpfalz und die Grafſchaft Cham erſtreckt ſich der 60. Freyheitsbrief nicht mehr, vi Decr. vom 13. July 1626, & Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 189. litt. u., & Cod. Jud. c. 1. §. 21. Der Urſprung der Edelmanns-

mannsfreyheit kommt, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a., von König Ottone. Siehe auch Mannsvortheil, Adel, Jagen, Lgitima, Renunctatio, Jurisdictio.

Edicta prætarum, fundirten ſich lediglich auf die ſichtige Billigkeit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 4.

Edictalcitation iſt eine Vorladung zur Gant, Cod. Jud. c. 19. §. 4. Geſchiehet in jure communi dreymal nacheinander, Anmerk. ad Cod. Jud. ibi litt. b. Muß öffentlich angeſchlagen werden, ibi n. 1. Die bekannten Creditores müſſen mittelſt Circularpatent citirt werden, ibi n. 1. Die 3 Edictstage werden zugleich ausgeſchrieben, ibi n. 2. Der Termin zu jeden Edictstag wird reguláriter von 4 oder 6 Wochen gegeben, ibi n. 3. Es iſt auch der Schuldner zu citiren hierzu, ibi n. 4. Ueber Anſchlagung der Proclamatum kann appellirt werden: doch muß der Schuldner die Appellation in 14 Tagen inſinuiren, ibi n. 5.

Edictum Carbonianum iſt eine Verordnung, daß man jenem, dem quæſtio ſtatus movirt worden, die Poſſeſſion laſſen muß, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 13.

Edictum divi Hadriani iſt, da man die Poſſeſſion einer Erbſchaft begehrt, wegen einer mit keinem Mangel ſichtbarlich behafteten Diſpoſition, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 10. Dieſes competire denen Erben, ibi cit. n. 2. Dieſes hat in Teſtamentis nuncupativis nicht Platz, es wäre dann ein Legal-Teſtament darüber errichtet worden, ibi cit. n. 3. Ein ſichtiger Mangel iſt hierin, der bey bloßer Einſicht in die Augen fällt, ibi n. 4. Dieſes Edict hat in ältern Fidei-

Com=

Commiſſ-Diſpoſitionen nicht Platz, ibi n. 6. Es kann aber dieſes Edict conditionate proviſionaliter inſtituirt werden, ibi n. 7. Deſſen Wirkung iſt die Immiſſion auf das, was Teſtator zur Zeit ſeines Abſterbens wirklich gehabt, vi cit. ibi n. 8.

Edictstag erſter, bey dieſem haben ſich die Gläubiger um ihre Forderung zu melden, und ſie zu liquidiren, Cod. Jud. c. 19 §. 5. n. 1. Die bereits immittirte Gläubiger müſſen auch dabey erſcheinen, ibi §. 1. Diejenige, ſo das Jus Separationis gaudiren, dürfen dabey nicht erſcheinen, cit. ibi § 5. n. 1. Bey den Edictstägen werden keine weitläufige ſchriftliche Handlungen geſtattet, cit. ibi n. 2. Wohl aber ein ſchriftlicher Receß, wenigſt als eine Beylage, cit. ibi n. 2. Im Falle die Obligation einer Präjudicialfrage unterworfen, muß doch eventualiter eingeklagt werden, ibi cit. n. 3. Im römiſchen Reich wird es aber ſo gehalten, wie es Cod. Jud. ppter die Anmerkungen deſſen c. 19. §. 5. litt b. mit Umſtänden zu leſen vor Augen ſtellen. Im Fall der erſte Tag ad producendum unauslangend iſt, ſo wird den andern und dritten Tag darnach fortgefahren, Cod. Jud. c. 19. §. 5. n. 4. Jede Foderung wird nicht ſeparirt, ſondern man trägt ſie in ein Protokoll ein, ibi §. 5. Iſt die Liquidation zu weitſchichtig, ſo wird ſie von den Concurs Actis abgeſondert, ibi §. 14. Der Fiſcus thut die Amtshinterſtände mit Extracten und Anzeigen liquidiren, Anm. ibi §. 14. litt. a.

Edictstag zweyter. Bey dem zweyten Edictstag müſſen die Creditores excipiren, Cod. Jud. c. 19. §. 6. n. 1. Auch der Schuldner muß herbey gerufen ſeyn,

ibi

ibi litt. a. Anm. Die Gläubiger können hierbey gegen einander excipiren, cit. ibi §. 6. n. 1. Alle Exceptiones müſſen ſub pœna præcluſi auf einmal angebracht werden, ibi n. 1. Das Geſtändniß des Debitoris iſt denen Creditoribus nicht nachtheilig, ibi n. 2. Auch die Exceptiones des Debitoris ſind den Creditoribus verträglich, ibi n. 3. Der Richter iſt nicht ſchuldig die unterlaſſene Exceptiones zu ſuppliren, ibi n. 4.

Edictstag dritter. Bey den dritten Edictstag concludiren die Creditores, Cod. Jud. c. 19. §. 7. Dabey wird re= und duplicirt von Mund aus in die Feder, ibi. Man darf dabey auch einen ſchriftlichen Receß übergeben, ibi cit.

Edicts=Prozeß, ſiehe Concursſachen.

Editio Documentorum, ſiehe Document.

Edirung der Documenten. Documenten können auf dreyerley Art zu ediren begehrt werden. Principaliter, præparatorie & incidenter, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. a. Der Beklagte iſt regulariter zu ediren nicht ſchuldig, ibi §. 6. n. 2. Ein dritter Beſitzer darf das Document regulariter nicht ediren, ibi n. 3. Wenn der Beſitzer das Document zu haben widerſpricht, ſo muß Impetrant den Beſitz beweiſen, Cod. cit. n. 4. Wenn es an der Probe gebricht, ſo mag man den Beſitzer zu dem Eyde treiben, ibi n. 5. Will der Poſſeſſor den Eid nicht abſchwören, iſt er mit ſeiner Klage, wenn er Kläger iſt, bis auf geleiſtete Parition, nicht mehr anzuhören. Gegen den Beklagten wird ſolchenfalls zu Beſchwörung des vermeintlichen Inhalts von dem Document gelaſſen und hierauf in der nämlichen Maaß verfahren, als wäre daſſelbe wirklich

producirter richtig befunden worden. Ein dritter Beſi-tzer ſoll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängniß-ſtrafe zur Gebühr angehalten werden, ibi n. 6. Im Suppoſitions-Fall, daß eine Edition ſtatt habe, ſind die 3 Stücke zur Sache dienſam, 1. daß das Docu-ment zur Sache dienlich, 2. dem Impetranten daran gelegen, 3. der andere das Document beſitze, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. e.

Education der Kinder, ſollen die Eltern ſich befleißen, chriſtlich und ehrlich zum Dienſt Gottes und gemeinen Weſen zu erziehen und zu unterhalten, vernünftige Zucht und Mäßigkeit zu gebrauchen ꝛc. vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. n. 1. Welches auch bey Puppil-len den Vormündern oblieget, ibi c. 7. §. 11. Der leiblichen Mutter gebührt aber die Education vorzüglich, ibi Drittens. Iſt aber die Mutter hierzu untüchtig, oder nicht mehr bey Leben, ſo haben die Anverwandte in aufſteigender, oder Collatorallinie deren Berſorgung, oder die nächſte Anverwandte, welche ſogar hierzu kön-nen gezwungen werden, ibi Fünftens. Sind die El-tern zweyerley Religion geweſen, wird hierinfalls auf die allenfallſige Pacta, Statuta und Obſervantia und endlich auf die Religion geſehen, worinn der Vater das Kind bereits in ſeinem Leben hat erzogen, und ſelber für eine Religion gehabt hat, ibi Sechſtens ꝛc. Siehe auch Schul.

Effecten, die darauf ausgeſtellte Wechſelbriefe ſind nur unter berichtigten Kauf- und Handelsleuten, dann Ne-gotianten, ſonſt aber von gar keiner Würkung, ſondern vielmehr die Darleiher, als Unterhändler unnachläßig zu beſtrafen, Wechſelordn. vom Jahr 1785 §. 3. litt. k.

Wenn

Wenn es beym Wechſel- und Mercantilgericht auf die Sperr und Effecten ankömmt, wird mit Citirung der Partheyen der beeydigte Schäzmann nebſt einen Kanzeliſten zu Beſchreibung des Schuldners Effecten, ſo viel davon zu Befriedigung des Klägers ſowohl in der Hauptſache, als den gewöhnlichen Wechſelforderungen und Gerichts- dann allenfallſigen Arreſtsköſten nothwendig iſt, abgeordnet und obſignirt, cit. c. 10. §. 3. n. 1. Wie nun ſolche Schätzung den Partheyen alſobald kund gemacht werden muß, ſo hat auch jener, der beſchwert zu ſeyn glaubt, die Ueberſchätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, zu ſuchen, ibi n. 3. Es mag aber hernach die letzte der erſten Schätzung gleich ſeyn oder nicht, ſo wird doch die Einantwortung der Effecten mittels Beſcheides, daß in ſolche obrigkeitlich hiemit gewilliget ſeye, wenn die Auslöſung inner drey Tagen nicht geſchiehet, denen Intereſſenten bedeutet, und ohngeachtet des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey deſſen Weigerung auf Verordnung der erſten Inſtanz durch die Wache vorgenommen, ibi n. 4. Sind alſo die Effecten dem Gläubiger zuerkannt, und noch vor entſtandenem Concurs ausgehändiget, ſo darf ſich derſelbe nicht mehr in Concurs in der Folge einlaſſen, wann die Aushändigung ex judicato vel transacto geſchehen iſt. Denn die Deponirung an einem dritten Ort oder beym Amt, noch vor der Klage beym Gläubiger, erkleckt nicht, ibi c. 11. §. 2.

Effectus ſuſpenſivus, vide Appellat. Effect.

Effuſum vel dejectum, vide Damnum.

Eger. Eger hat vor dieſem zur obern Pfalz gehört, iſt aber im Jahre 1339 von Kaiſer Ludwig an König Johann in Böhmen verſetzt worden, und ſeither bey der Krone allzeit verblieben, Bayriſch. Staatsr. P. 3. §. 149. litt. d.

Ehe iſt in der Definition eine unzertrennliche Geſellſchaft zwiſchen Mann und Weib um Erziehung der Kinder und mutueller Beyſtand, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 1. Zur Giltigkeit deſſen wird erfordert, beederſeitige Einwilligung, die Gegenwart des Pfarrers und zweyer Gezeugen, cit. §. 5. Matrimoninm putativum iſt, da jemand bona fide ſich verheurathet, und ein unbewußtes Impedimentum ſich hervorthut, ibi §. 44. n. 2. Der unſchuldige Theil erhält in Matrimonio putativo alle Freyheiten einer giltigen Ehe und einen Kindstheil, oder den vierten Theil des Vermögens, Cod. Max. ibi. Kinder aus vermeinter Ehe ſind ehrlich, wann der Vater in bona fide geweſen, ibi n. 3. Die Ehe von ungleichem Stamme iſt giltig, ibi §. 45. Die geſchlagenen Strafen auf die zweyte Ehe, oder weitere Verehelichung ſind, daß das vom Verſtorbenen überkommene Vermögen nur dem andern Lebenslang nutznießlich bleibt, das Eigenthum aber den Kindern des Verſtorbenen zufället dergeſtalt zu gleichen Theilen, daß ein Kind ſo viel wie das andere bekommt, ibi §. 47. n. 1. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem vom Vater- reſpective mütterl. herrührenden Vermögen, oder Enkels, ibi cit. n. 2. Kann das ſich wieder verehelichende Ehegatt von ſeinem eigenen Vermögen dem neuen Ehegatten für ſeine Perſon kein mehrers als ſeinen Kindern voriger Ehe durch letzten Willen, oder

ſonſt

ſonſt zuwenden, ibi n. 3. Die Mutter oder Anfrau verliehrt die Vormundſchaft über ihre Kinder und Enkel, ibi n. 4. ibi Eheberedungen, ſiehe Demonſtration in Eheberedungen.

Ehe, hierzu ſind Militärperſonen von den Ordinariaten ohne landsherrlichen Conſens nicht anzuhalten, geiſtl. Rathsordn. von 1779 pct. 3. Anm. e. & Reſcr. de anno 1728 ans Ordin. Freyſing.

Ehen gemeiner Leute, Herrſchaftsbedienten, Handwerksgeſellen und Studenten, ſind in München ohne Hofraths-Conſens bey Zuchthausſtrafe verbothen, vi Gen. Mand. vom 2. Jenner 1748, reſpective Bettelordn. pct. 13., & 31. Merz, Public. 3. April 1756.

Ehebruch erſtmaliger, wird bey einem Unbemittelten mit vier Wochen in Gefängniß mit Waſſer und Brod, und dreymaliger Vorſtellung in Eiſen mit entblößtem Arm, Ruthen und Licht, ein Bemittelter aber mit obiger Gefängniß und einmaliger Vorſtellung, doch ohne entblößten Arm, Ruthen und Licht, dann 100 Pfund Pfen. beſtraft, Cod. Crim. P. I. c. 5. §. I.

Ehebrecheriſche Weiber ſtraft man wie die Männer, ibi n. 7.

Ehebruch eines Ledigen mit einer Verheuratheten wird mit doppelter Leichtfertigkeitsſtrafe und Certioration des zweyten Falls gebüßt, Cod. Crim. P. I. c. 5. §. I. n. 4.

Ehebruch adelicher, wird mit Ritterdienſten, Geld, Arreſt oder Dienſtentſetzung auf 8 Monat belegt, Cod. Crim. P. I. c. 5. §. I. n. 9. Hingegen der zweyte eines Ehemanns mit einer ledigen, und nachmals mit einer Verheuratheten, oder vice verſa anfänglich mit

einer Verheuratheten, und ſo nach mit einer Ledigen, ſoll mit dreymaliger Vorſtellung, auch achtwochiger Gefängniß und geringer Aetzung, dann einer ergiebigen Geldſtrafe, wo Mittel vorhanden ſind, und mehr verſtandener Certioratione Mortis auf den künftigen dritten Fall angeſehen werden, welche Strafe auch auſſer der Vorſtellung und geringen Aetzung gegen Adeliche oder anſehnliche Perſonen ſtatt hat, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 2.

Ehebruch dritter, wird mit dem Schwert beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 3. Die Fälle werden hierinnen gerechnet, wie Gradatim abgeſtraft worden iſt, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 6. Wenn die Certioratio Mortis unterblieben, hat die Lebensſtrafe nicht Platz, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 5.

Ehebruchsverdacht wird arbitrarie beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 7.

Ehebruchs mildernde Umſtände in Strafen im erſten, anderen und dritten Fall ſind, des Unſchuldigen ausdrückliche Verzeihung, oder gehabte Wiſſenſchaft hievon und doch gutwillige Beywohnung, oder wann der ehebrecheriſche Theil dem Unſchuldigen hohen Alters, langer Abweſenheit, Krankheit, Impotenz, Scheidung oder anderer Hinderniß, nicht beygewohnt hat, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 4. Desgleichen, nach wirklicher Verehelichung eines Ledigen auf den Fall oder muthmaßliche Darthuung, daß der andere Theil ſelbſt ſchon dergleichen Laſter ſich zu Schulden kommen laſſen oder ſonſt durch ungebührliche Aufführung zur Untreue, großen Anlaß gegeben, oder der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden ꝛc. ibi.

Ehebruchs Todſtraf erfodert bey vollbrachter That immiſſio Membri & Seminis, Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 4.

Ehe=

Ehebruchs einfache Strafe, da eine der beyden Perſonen ledig, erſte iſt regulariter niedergerichtlich, aber nicht in der obern Pfalz, oder da Blutſchande mit einſchlägt, Cod. Crim. P. I. c. 5. §. 8.

Ehebruch adelicher Weiber, dieſe haben ihre Ehegatten mit höchſtem Vorbewußt vermauren zu laſſen das Recht, Cod. Crim. P. I. c. 5. §. 9. Und wenn ſie die Ehebrecherinn in der That umbringen, und zwar allein, ſo werden ſie arbitrariſch beſtraft, ibi cit. Corpus delicti in Ehebruch, vide Corpus delicti. Die Ehefrauen der Ritterſchaft, Adel und alten Geſchlechtern werden auf den erſten Fall ihrer Ehren entſetzt, des Geſchmucks beraubt, auch des Heurathguts, Wiederlag und Morgengab verlurſtiget, ſofort ratione Mortis certiorirt, vi Mand. de ao. 1635. Der andere Ehebruch einer verheuratheten Edeln oder Unedeln, es geſchiehet das Verbrechen gleich mit Ehemännern oder Ledigen, wird mit dem Schwerd beſtraft, ſofern nicht ein gemäſſigtes Mitigans vorhanden iſt, ibi.

Ehebruch der Handwerker, ſo mit einer ledigen Weibsperſon den einfachen Ehebruch begehen, und deswegen öffentlich oder in anderweg mandatmäſſig abgeſtraft werden, läßt man bey ihren Handwerken zwar gegen gebräuchige Handwerksſtrafe zu Beförderung der Geſellen und Lehrjungen, indifferenter der geſchenkten und ungeſchenkten Handwerker, aber nicht mehr zu Führern und Zechmeiſtern zu, vi Befehl vom 29. October 1661. Dagegen iſt die Geldſtrafe eines Handwerkers, welche in Ehebruchfällen nach den Artikeln etwann an das Handwerk zu zahlen kommt, jedesmal von der obrigkeitlich dictirten Hauptſtrafe abzuziehen, einfolglich

zu Gericht ebenfalls nicht mehr als 62 ½ Pfund Pfenning zu bezahlen, vi Sign. Int. vom 20. September 1758.

Ehebruchsſtrafen, wann der Ehebruch mit einer Blutſchand oder anderen Criminalverbrechen verknüpft iſt, gehören nicht mehr ad Jurisdictionem Paſſam, Befehl vom 12. May 1752 in Sachen des Hofmarksgerichts Hohenburg gaisreiteriſchen Ehebruchs und Blutſchand betr. Wenn ſich aber dieſe Verknüpfung erſt nach der Hand bezeiget, darf die bona fide eingebrachte Ehebruchsſtrafe nicht mehr zurück gegeben werden, ibi, ſind von Hofmarksrichtern gleichfalls nicht anders als ad uſus pios zu appliciren, ibi.

Ehebücher pfärrliche, wie die Extracte hieraus zu Erprobung der Filiation bey dem Ritterorden legaliſirt seyn müſſen, Adelsprobe beym hohen St. Georgsorden P. 9 & 10., dann des hochadelichen Michaelisordens Pct. 3., dann Ahnenprobe von Hofdamen, Kämmerern und Edelknaben §. 5., verlangen beglaubte Taufſcheine, legaliſirte Extracte aus Ehe = Sterb = und andern Kirchenbüchern wodurch die eheliche Abſtammung auſſer Zweifel geſetzt wird, ibi.

Ehefrau erlangt ihres Mannes Würden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. n. 5., gebührt die Alimentation nach ihres Mannes Tod, Cod. Max. ibi n. 7., kann ihre (ausgenommen ihre Receptiz=) Güter ohne Vorbewußt ihres Mannes nicht veräuſſern, ibi §. 27., und eben ſo wenig ohne deſſen Conſens Litem conteſtiren, noch tranſigiren, ibi. Wohl aber kann ſie teſtiren, ibi n. 5. In Bürgſchaften kann ſie nicht ihre Güter verſchreiben, auſſer neben ihren oder für ihren Ehemann, in Aus-

bor=

borgungen ohne ordentlich ehevoriger Certioration, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 34. n. 1. 2, & 3. Ihr gebührt, wenn die Eheſcheidung ohne ihr Verſchulden geſchiehet, alles was ihr gebührt hätte, wenn der Mann geſtorben wäre, ibi §. 43. Wenn ſie aber zu ihres Mannes Verderben Anlaß gegeben, ſo gebührt ihr Privilegium Dotis nicht, Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 4. Anm. 3. Wird in der Gant mit ihren heurathlichen Sprüchen in die fünfte Klaſſe geſetzt, ſiehe auch Dos. Und gebührt ihr währender Gant ihres Mannes die Alimentation, ibi 19 §. 19. n. 6., auch kann man ſie währender Gant wider ihren Willen aus ihres Mannes Gütern nicht depoſſeſſioniren, ibi. Siehe auch operae conjugalium.

Ehehaften und dergleichen Zuſammenkünfte ſind nicht mehr in den Pfarrhöfen zu halten, Concord. von 1583. c. v. geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. Pct. 20. Es ſollen auch die Dorfsinwohner wider die Ehehaftspuncte nicht handeln, und die Dorfsführer hierauf Obſicht haben, General. vom 19. May 1784. wegen Obleuten, P. 17.

Ehehaften auf die vier und jene Handwerker, welche auf dem Land nicht wohl zu entbehren ſind, erſtreckt die Verordnung vom 23. Auguſt 1788. ſich nicht, §. 1. Als Schmid, Mühl = gemeine Bader = und Tafern = oder Schenkgerechtigkeit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 17. litt. a. Hierlands iſt die Errichtung deren de genere prohibitorum, und hängt von Landesherrlicher Bewilligung ab, folglich kein Effectus Jurisdictionis baſſæ vel hofmarchialis, ibi litt. c. Zum Privat = nicht aber zum gemeinſamen Gebrauch

von Hofmarksinhaber angerichte Schmidten, Mühlen, Badſtüben ſind keine Ehehaften, folglich allerdings frey und unverwehrt, ibi litt. d. Die Aufſicht über die Ehehaften gebührt der Niedergerichtsobrigkeit zu Salva ſemper ſuprema Principis Inſpectione, ibi litt. e. Manchen Orten contribuirt] die Gemeinde zu Ehehaften mit gewiſſen Geld, Brod, Getreid und anderer jährlicher Präſtation, worinn die Obſervanz bey ermangelnden Verträgen den Ausſchlag giebt, ibi litt. f. Mehr Ehehaften ſind in einer Perſon nicht incompatibel, weil jeder regulariter ſoviel Gewerb und Handthierungen treiben mag, als er ſeines Nutzens wegen immer gut findet, beſonders auf dem Lande, ibi litt. g. Hofbediente dürfen ſich keiner Ehehaft unterziehen, ibi litt. h. Die Ehehaftsgerechtigkeiten ſind mehreren Theils Jura Realia auf dem Lande, ibi litt. i. Siehe auch Tafern, Mühl, Baad, Schmid.

Ehehaftsgerechtigkeiten, ob die Beſitzer derſelben ſich geziemend betragen, die Leute mit der Arbeit fördern und mit dem Lohne nicht übernehmen, haben die Dorfsführer wohl zu beobachten, General. vom 19. May 1784. P.ct. 17. wegen Obleuten. Die auf den Urbarsgütern realiter haftende gehen auf die Erben nur ſo weit, als ſie unter ihnen ein ſowohl zur Mayrſchaft als zum Gewerb taugliches Subject haben, Generalmandat vom 3. May 1779. P. 7., ſind auſſer deſſen an andere taugliche und annehmliche Mayer mit grundherrlichen Conſens zu verkaufen, ibi. Vide Servitus von Nothwirthen, Mühlen ꝛc.

Ehehafts- oder Dorfsgericht betrift nicht ſoviel, wie ein Hofmarksgericht, in Bayern, ſondern nur das

Ueber-

Uebermähen, Ueberegen und dergleichen gar geringe Sachen, welche nicht höher als um 72 Pf. beſtraft werden mögen, und giebt hierinn die Conceſſion oder das Herkommen das mehrere und ſollen auch bey ihren Gebrauch verbleiben, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. in fine.

Ehehalten beyderley Geſchlechts auf dem Lande ſind ſich auf ein Jahr zu verdingen ſchuldig, Taglöhner- und Ehehaltenordnung vom 2. May 1781. P. 1., dann vom 14. Merz 1761. Pct. 1., und 17. Merz 1755. Pct. 1. Der Dienſtherr iſt dem ſeine Zeit nicht ausdienenden Ehehalten der Obrigkeit anzuzeigen, und dieſe den Dienſtbothen zu beſtrafen, dann zu Auswartung der Zeit anzuhalten ſchuldig, ibi cit. P. 1., und in übrigen zwey Generalien P. 2., ohne völliger Ausdienung der Jahrszeit iſt auch der Dienſtherr dem Ehehalten keinen Lohn zu verreichen verbunden, Gen. von 1781. Pct. 1., wohl aber den eigenmächtig oder durch Gerichtszwang zurückberuffenen wieder beyzubehalten, cit. General. de ao. 1761. Pct. 6. & 1755. Pct. 5. Selbſt jene Obrigkeit, in dem Gerichtsbezirk ſich der entwichene Dienſtboth aufhält, hat ihn dem Dienſtherren auf erſtes Anſuchen oder ſonſt geſchehende Anzeige, auch allenfalls in Eiſen zuzuſchicken, Gener. von 1781. Pct. 17. Dieſe Dienſtbothenrückſtellung iſt der Jurisdiction anderer Orten, wo ſelbe durchgeführt werden, ganz unnachtheilig, ibi, und hat jede Obrigkeit auch ohne Erwartung eines Klägers die entwichenen Dienſtbothen von Amts wegen aufzuſuchen und anzuhalten, General. von 1781. Pct. 18. Auf die dem nämlichen oder einem andern Dienſtherrn zum zweyten und drittenmal entlaufenden Dienſtbothen zu legende

Strafe, ad 6 Jahr ad militiam oder auf ein Jahr ins Arbeitshaus iſt zu halten, ibi, und wenn ſie gar aus dem Lande weichen, das Vermögen zu confiſciren, ibi pct. 19. & 1761. pct. 14., dann 1755. pct. 13. Die Aufhetzer und Unterſchlufgeber ſollen nach dem 1781. Generale pct. 20, 21. mit Geld, von 2 bis 12 Reichsthaler, und Leibsſtrafe, wenn ſie die Anzeige nicht bewürken bey der Obrigkeit, beleget werden, und denen, die Anzeigen ihrer Ehehaltenabwechslungen nicht jedesmal accurat in München übergebenden Hausvätern hingegen per 3 Reichsthaler, vi Sign. in Int. vom 4. December 1776. Pct. 12. & 4. December ao. dieß. Auf dem Lande iſt der Dienſtboth ſchuldig, wie der Dienſtherr die Verdingung auf eine halbe Jahrszeit zu machen, und 6 Wochen ehevor aufzuſagen, gemäß General. vom 2. May 1781. Pct. 3. & 14. Merz 1761. pct. 4, & 17. März 1775. pct. 3. Dagegen in Städten und Märkten ſoll der Ein- und Austritt nur zu Lichtmeſſen, Georgi, Jakobi und Michaeli geſtattet, und die Aufkündung mit 4 Wochen befolgt werden, General. vom 2. May 1781. pct 4., nach 14 Tägen aber den Dienſt zu quittiren iſt nicht zu geſtatten, ibi. Belangend das Haftlgeld, ſoll nur in dem 20. Theil des Lohns hinfür beſtehen, der Ueberfluß iſt ſtrafbar ad 2 bis 4 Reichsthaler, cit. pct. 6. Das einmal angenommene Dinggeld verbindet zum Dienſteintritt, ibi 7. Sich verdingende aber nicht zu rechter Zeit dem Dienſtherrn aufſagende Ehehalten kommen mit achttägigen Arreſt zu beſtrafen, ibi pct. 8. Da mehrere Darangelder genommen worden, ſo iſt der Dienſtboth um das erſte einzuſtehen gehalten, da hinge-

gegen mit Zurückgab des Darangelds an die übrigen Dienſtherrn zum verurſachten Schaden anzuſtrengen, ibi pct. 9. Bleibt ein Ehehalt nach Jahrsverfluß noch im Dienſt, darf ſelbem kein Darangeld mehr gereicht werden, General. vom 14. März 1761 pct. 5. & General. vom 17. März 1775. Pct. 4. Falls der Dienſtherr dem Ehehalten unter der Dienſtzeit abſchaffen, oder der Ehehalt weichen wollte, darf dieß nur mit beedſeitiger Einverſtändniß geſchehen, vi General. vom 2. May 1781. pct. 10 & 11. Iſt gegen liederliche Dienſtbothen eine Correction vorgegangen ihrer liederlich gefliſſenen Aufführung, um die Entlaſſung zu erlangen, ſind ſolche mit längerm Arreſt, und nach geſtalten Umſtänden mit leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen, dann Stock und Geigen zu belegen, in nicht Beſſerung aber ins Arbeitshaus zu liefern, ibi. Jene Dienſtbothen, ſo ſich zur Geſpunſt nicht bequemen wollen, ſind wenigſt auf ein Monat ins Arbeitshaus zu Dienſten der Geſpunſt zu ſchicken, und ihnen Karbatſchſtreiche beym Eintritt zu geben, General. vom 14. März 1761. pct. 13. Nur aus der Urſache mag der Dienſtboth auſſer der Zeit den Austritt ſuchen, wann eine langwierige Krankheit, oder eine Heurath, oder Gutsübernahm, dann unbillige Bedrückung die Obrigkeit erkennet, General. vom 2. May 1781. pct. 13. Falls der Dienſtboth unter der Zeit angenommen wird, fangt das Dienſtjahr auf dem Lande erſt vom nächſtfolgenden Termin an und endet ſich auch hiemit, ibi pct. 12. Doch wird der Lohn vom Einſtand an bezahlt, ibi. Der Dienſtboth iſt nur für ihn einen andern beym Austritt zu ſtellen verbunden, wann er heurathet oder das

Gut übernimmt, ibi pct. 13. Es ſoll jeder Dienſtboth auch einen Abſchied des Verhalts halber von jeder Ortsobrigkeit, vigore gedachten Mandats pct. 14. per 1 kr. erhalten, und dieſen ſeinem neuen Dienſtherrn, vi cit. pct. 15, überlangen der Aufbehaltung willen; da aber dieſer geweigert würde, ſolle dieſen die Obrigkeit ex officio ertheilen, gemäß pct. 16. ibi. Unterſchiedliche Bedingniſſe, ſo Ehehalten machen wollen, und bewilligende von Dienſtherren auf dem Land, dann Städten und Märkten, ſind ſtrafbar von Obrigkeiten anzuerkennen, ibi cit. pct. 22. Der Ehehalt hat ſeinem Dienſtherrn Treue und Fleiß, Gehorſam, Ehrbarkeit und guten Willen im Dienſt anzugeloben, ibi cit. Soll an Sonn = und Feyertägen ohne Bewilligung nicht aus = aber zur beſtimmten Zeit wieder nach Haus gehen, ibi pct. 23. Dienſtherrn ſollen die männ = und weibliche Dienſtbothen wegen ungebührlicher Vertraulichkeit abſöndern, ibi pct. 24. Weder Lohn noch Koſt ſteigern, ibi pct. 25., noch durch übertriebene Schankungen anderen Ehehalten abſpannen, ibi pct. 26. Das nächtliche Auslaufen, Tanzen und Gäßlgehen nicht ſo leicht geſtatten, cit. pct. 27, 28. Ohne geſichert guter Anwendung keinen Vorſchuß auf den Lohn machen, ibi 29. Auch die Wirthe ſollen den Ehehalten nicht über 1 fl. borgen, ibi pct. 30. Der Lohn ſoll auf ehrbare Tracht und nur auf Landesfabrikate angewendet werden, ibi pct. 31. Der zu bauern= und landwirhſchaftlichen Arbeit bedungene Dienſtboth an den aufgehobenen Feyertägen kein Wirths = oder Schenkhaus betretten und in Privathäuſern den Zuſammentritt auch Geſpiele unterlaſſen, ibi §. 33. Sollen

be=

beſtraft werden, im Fall der Arbeitentziehung an gedachten Tägen, ibi pct. 34. Sich der zu hohen Karten- und Kegelſpiele enthalten, ibi pct. 35. Ohne Obrigkeitlicher Bewilligung ſich nicht Dienſtlos aufhalten, ibi pct. 36. Auch in München ohne den Beweis ſich bey ein- oder anderer Hindingerinn oder dem Zeitungscomtoir gemeldet zu haben nicht aufhalten, Mand. vom 10. April 1782. §. 6. Zur Heu- und Aerndezeit nicht aufpochen, und als Tagwerker und Tagwerkerinnen dienen, General. vom 2. May 1781. pct. 37. Neben den Schindern, Blutſchergen oder ihren Kindern zu dienen, ſich nicht weigern, General. vom 12. Auguſt 1768. pct. 14. Den Predigten, Gottesdienſten, Chriſtenlehren nur in ihrer Pfarre und Filialen beywohnen, General. vom 2. May 1781. pct. 39.

Ehehalten, gegen dieſe haben ſich die Dienſtherren und Dienſtfrauen mit chriſtlichem Wandel und Beyſpiel, Reichung behöriger Koſt zu beſtreben, in anſtoſſenden Krankheiten Freundſchaft zu erweiſen, und nicht zu verurſachen, daß ſelbe wider ſie obrigkeitlich klagen und Hülfe ſuchen müſſen, vi Gener. vom 2. May 1781 pct. 40 & 42.

Ehehalten, wann ſie während ihrem Dienſt die Kräfte verliehren, und nicht mehr zu ernähren ſich vermögen, beſonders, wenn ſie 15 Jahr lang in einer Stadt, Gericht, Markt legitime Dienſte geleiſtet, ſollen auch allda verpflegt, jünger dienende aber an ihr Geburtsort verwieſen werden, Gener. vom 3. Merz 1780 pct. 9., das Bettelmand. vom 27. July 1770 pct. 8. will gar 20 Jahre ſtatuiren, auch müſſen Beſchädigte, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untaugliche, verſtandener-

maſ-

maſſen verpflegt werden, gemäß dieſem Mand. pct. 9. & 3. Merz 1780 pct. 10. Die Streitigkeiten zwiſchen Ehehalten und ihrer Herrſchaft ſind ſummariſsime ohne Tax ſchleunigſt abzuhandeln, vi Gener. vom 2. May 1781 pct. 43., und findet bey den Hof- und Stadtoberrichterämtern in München nach der beſchehenen Unterſuchung niemals eine Appellation mehr hierüber Platz, wie bey Gerichtern auf dem Lande, es wäre dann gar ein beträchtlicher Schaden, der beſcheiniget seyn müſte, obhanden, ibi pct. 43. Die Appellation gehet hierüber als eine Polizeysache in München zur churfürſtl. obern Landesregierung, in übrigen Rentämtern zu den churfürſtl. Regierungen, ibi. Die hierüber eingehende Geldſtrafen kommen in 3 Theile zu vertheilen, nämlich einer an die verhandelnde Obrigkeit, einer dem Aufbringer, und einer ad fundum pauperum, ibi pct. 44. Die Einſendung geſchieht zur Hauptkaſſe, ibi. [Die ſtändiſchen Gerichter habens aber für ihre eigene Arme, und vorzüglich für die verlaſſene Waiſen zu verwenden, ibi.] Ehehalten, ſiehe auch Dienſtbothen.

[Ehehaltenordnungen ſind zu Stande gekommen im Jahre 1781. 1761. 1755.]

[Ehehalten gehören regulariter unter dem Richter ihres Herrns, Cod, Jud. c. 1. §. 14. An ihren Liedlohn ſind ſie regulariter nicht zu exequiren, Cod. Jud. c. 18. §. 4 n. 2. Gehören mit ihren Liedlohn in der Gant in die 3te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 4. Laufen ſie vor der Zeit aus dem Dienſt, giebt man ihnen keinen Lohn, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 7. n. 2.

Eheleute können an einander nicht Zeugſchaft leiſten, Anm. Cod. Jud. cap. 10. §. 11. litt. f. Es gebührt ihnen das Beneficium Competentiæ, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 1. Die Pflichten unter ihnen ſind, Erweiſung ehelicher Liebe und Treue, und der Beyſchlaf, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. Sie können auch miteinander contrahiren, cit. §. 30. Die Gemeinſchaft der Güter erſtreckt ſich entweder auf alle ſowohl gegenwärtige als künftige Güter, cit. §. 32. n. 1., wird genannt generalis, bald particularis, ibi. Eheleute ſind von Contract, oder Verbrechens willen für einander regulariter zu haften nicht verbunden, auſſer in Schuldſachen-Verſchreibung zum Beſten ihres Mannes, ibi cit. §. 33. Müſſen wegen gemachter Unterterſchrift regulariter einander nicht haften, ibi n. 2. Die Eheleute können ſich dieſe von ihnen gemachte Schankungen bis die Schulden bezahlt ſind, nichts zueignen, ibi n. 4. Unter Eheleuten hat die Particulargemeinſchaft der Güter nur ſtatt, wo es durch beſondere Geding ausdrücklich ſo beliebt worden, ibi §. 32. n. 2. Hingegen gehet die Generalgemeinſchaft der Güter hieſigen Landsgebrauch nach und, wo kein anderes bedungen iſt, ebenfalls nicht weiter als auf die Hochzeitgeſchenke, dann gemein vermiſchte Hausfahrniß, und die Errungenſchaft, ibi n. 3. Beeden Gattungen generalis & particularis werden hier zu Land nach gemeinen Geſellſchaftsrechten und Regeln bey vorfallenden Irrungen beurtheilt, ibi n. 4. Es hat auch regulariter gleicher Gewinn und Verlurſt bey gemeinſchaftlichen Stücken zwiſchen Eheleuten Platz, cit. ibi n. 5. Beſonders bey denen die zu offenen Kram und

Markt ſitzen, offene Gewerbe und Handthierungen treiben, cit. n. 6. Wegen deren gedachten Eheleuten gemachten Schulden, dann Gewinn und Verlurſt hat die Obrigkeit in den Heuraths = Pactis fleiſige Vorſorge zu thun, wie es hierinnwegs zu halten ſeyn möchte, Cod. Max. P. I. c. 6. §. 32. n. 7.

Eheleute, wenn ſich dieſe in Wechſel = und Merkantilſachen in einen Prozeß für einander einlaſſen, ſo iſt von dieſem das Weib in Betreff ihrer eigenen Güter ausgenommen, und hat allezeit das Ratificatorium von ihren Ehemann, wie dieſer, wenn er ſich uxorio nomine einläßt, von ſeinem Eheweib beyzubringen, Wechſelgerichtsordnung vom Jahr 1785 c. 6. §. 3.

Ehelichung doppelte, ſiehe Pigamia.

Ehelichungsbrief von den Regierungen gehören unter dem 1 fl. Stempfel, ſonſt aber unter dem pr. 15 kr., Gen. Mand. vom 11. Febr. 1772 §. 9.

Ehemann wird für das Oberhaupt der Familie gehalten, Cod. Max. P. I. c. 6. §. 12. n. 2. Darf ſein Weib mäßig züchtigen, cit. ibi. Kann die Eviction von ſeinem Weib, oder deren Aeltern wegen dem Heurathgut begehren, ibi §. 13. n. 17. Kann aber des Weibs Güter ohne ihrer Einwilligung nicht veräuſſern, ibi §. 26., und da dieſe Veräuſſerung geſchiehet, kann ſie wieder vindicirt werden, ibi n. 4. Der Mann darf auch jene Güter nicht veräuſſern, welche er zur Wiederlage dem Weib verhypothecirt hat, cit. n. 7. Der Mann kann hingegen die Facta ſeines Weibs anſtreiten, welche ſie ohne ſeinen Conſens angefangen, und zwar, da er ſie in Erfahrung gebracht hat, in Zeit 5 Jahren, Cod. Max. P. I. c. 6. §. 27. n. 3.

Eheſcheidung hat wegen nicht eingebrachten Heurathgut nicht ſtatt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 14. Die Eheſcheidung iſt dreyerley, zu Tiſch und Bett, oder völlig, ibi §. 40., das Matrimonium ratum wird geſchieden durch Antrettung eines geiſtlichen Ordens, oder durch päbſtliche Diſpenſation, ibi §. 41. Die conſumirte Ehe wird allein durch den Tod aufgelöſet, ibi. Die Auflöſung der Ehe ändert das Forum des Weibs, wann das Divortium aus ihrem Verſchulden geſchieht, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 14. litt. a. Die Urſachen, ſo zu einer Eheſcheidung erfordert werden, ſind zu Tiſch und Bett, 1. mit dem Gegentheil ohne Leibs- und Seelengefahr nicht mehr leben zu können, 2. der verübte Ehebruch, ohne gegebenen Anlaß begangen worden zu ſeyn, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 42. n. 1 & 2. Wann die Eheſcheidung aus Verſchulden des Weibs geſchiehet, ſo verlieret ſie das Heurathgut, und gehöret das dem Mann zu und all anderes, ibi §. 43. n. 2. Es hat auch der Mann in dieſem Fall die Nutzungen in Paraphernis, ibi n. 2. Geſchieht aber die Scheidung aus Verſchulden des Manns, Ehebruch, Grauſamkeit, zu Tiſch und Bett gebührt ihr all das, was ihr nach dem Tode des Mannes zuſtändig iſt, ibi n. 1.

Eheſtreit, ſiehe Streit.

Eheverhinderniß, wird in Impedientia & Dirimentia abgetheilt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 7. Impedientia ſind und beſtehen 1. in vorläufig dreymaliger Verkündung. 2. In der Advent- und Faſtenzeit. 3. In anderweitig beſonderen Kirchenverboth. 4. In der bereits vorhin ſchon anderwärtig mit einer andern Perſon

ſon gepflogenen beſtändigen Eheverlobniß. 5. In dem einfachen Gelübde der Keuſchheit. Dahingegen ſind Impedimenta Dirimentia ſo die Ehe gänzlich vernichten, vi cit. Cod. Max. §. 8. n. 1. Widerrechtlich ſchwerer Zwang. 2. Großer Irrthum in der Perſon. 3. Die Prieſterweyhe. 4. Das ehehin ſchon abgelegte Gelübd der Keuſchheit. 5. Die mit einer andern Perſon ſchon beſtehende Ehe. 6. Untüchtigkeit zum Beyſchlaf vor der Verehlichung. 7. Unglauben in Anſehung chriſtlicher Perſonen. 8. Blutsverwandſchaft des andern Eheverlobten bis auf den erſten Grad nach geiſtlichen Rechten. 9. Gewaltſame Entführung, zwiſchen dem Entführer und Entführten. 10. Fürſetzlicher Todſchlag des Ehegatten wodurch die Ehe zwiſchen dem andern Ehegatten und derjenigen Perſon welche den Mord, in Abſicht ſich miteinander zu verehelichen, ausgeübt haben, verhindert wird. 11. Aus dem Ehebruch zwiſchen den verbrechenden Theilen wenn ſolcher entweder mit gefliſſener Ermordung des andern Ehegattens oder aber mit beederſeitigen Verſprechen künftiger Ehe begangen wird. Weiters hat die Ehe nicht ſtatt unter Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, ſo weit ſie ſich immer erſtreckt, in der Seitenlinie bis auf den 4. Grad incluſive nach geiſtlichen Rechten, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 9. n. 1. Zwiſchen Taufpathen, Getauften und deſſen leiblichen Aeltern, ibi n. 2., und dem Firmungspathen und dem Gefirmten, und deſſen leiblichen Aeltern, ibi. Weiters zwiſchen dem Wahlvater und dem Wahlkind und des letzteren leiblicher Deſcendenz, ibi n. 3. Nicht weniger zwiſchen dem Wahlvater und des Wahlkindes Ehefrau, hingegen auch zwiſchen dem Wahlkind und des Wahlvaters Ehe-

frau

frau, ibi. Endlich ſo lang die Arrogation dauert, zwiſchen dem Arrogato und all jenen, welche unter des Arrogantis våterlicher Gewalt wirklich ſtehen, ibi. Zwiſchen Verſchwågerten bis in den 4. Grad der Schwågerſchaft, Cod. Max. P. 1. c. 6 §. 9. n. 4. Oder da ſelbe etwann aus unehlichem Beyſchlafe entſtanden iſt, bis in den 2. Grad derſelben incluſive nach Rechnung der geiſtlichen Rechte, ibi. Weiters wird die Ehe gehindert durch das Alter, wenn das Mannsbild unter 14, das Weibsbild unter 12 Jahren iſt, Cod. Max. P. 1. c. 6 §. 10.

Eheverlobniß hat bey Unvogtbaren nach zurückgelegtem 7ten Jahr allerdings ſtatt, kann aber bey erlangter Vogtbarkeit wiederruffen werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 10. Wann Unvogtbare von ihren leiblichen Aeltern zur Ehe verlobt worden, kann bey erlangter Vogtbarkeit der Wiederruf geſchehen, ibi. Darum iſt die Eheverlobniß noch nicht die wirkliche Ehe ſelbſt, ſondern nur ein vorlåufig künftiges Verſprechen, dem keine rechtliche Hinderniß im Weg iſt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 2. Die Erforderniſſe zu Eheverlobniſſen ſind, daß die Einwilligung von beeden Theilen ungezwungen, Cod. ibi §. 3. Die ſponſalia können auch durch Procuratores geſchehen, ibi n. 4., ſind auch giltig, wenn ſie durch die Aeltern in Anweſenheit der Kinder geſchehen, ibi n. 6. Der Aeltern Einwilligung ad ſponſalia iſt nicht nothwendig, doch lauft es wider die Ehrbarkeit, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. Sponſalia haben auch unter gewiſſer Bedingniß ſtatt, ſie ſuſpendiren aber die Obligation bis zur Erfüllung, ibi cit.

§. 11. Die Sponſalia werden aber wieder aufgehoben durch den Tod, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 39. n. 1. Gelübde der Keuſchheit, ibi n. 2. Durch anderweitige Verehelichung, ibi n. 3. Durch beyderſeitige Einverſtändniß und Wortzurücknahm ohneracht bekräftigten Eydes, ibi n 4. Durch eines Theils Untreuwerdung, leichtfertige Verbrechung, andurch wird nur aber der Unſchuldige erlediget ſeines Verſprechens, ibi n. 5. Durch unbekannt geweſene, ſich neuerdings hervorgethanene die Sache abändernde Umſtände einer Seits, ibi n. 6.

Eheverlöbnißſachen, ſind nur ſub ratione pœnæ canonicæ, vel Sacramenti pur geiſtlich, ſub ratione ſatisfactionis civilis aber pur weltlich, geiſtliche Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. Auch nach den Mandatis von ao. 1769. 1779 und 1782 nur mehr in ſolcher Maaß dem geiſtlichen Gerichte freygelaſſen, Mand. vom 24. July 1769, & 25. April 1779. item 16. Heumonats 1782. Concord. von ao. 1583. c. 7. Beſonders ſind die Sponſalienſachen nach Maaßgab des Mandats von ao. 1769 und 1782 nur von der weltlichen Obrigkeit wiederum zu verhandeln, und zu verendſchaften, Mand. vom 16. Heumonats 1782, & 24. July 1769. pct. 6. Gemäß dieſen können die Eheverlöbniſſe zwiſchen unſiegelmäſſigen Perſonen andergeſtalt nicht als obrigkeitlich und zwar vor ordentlicher Obrigkeit beeder, oder wenigſt des einen von beiden Theilen mit Haltung eines förmlichen Protocolls geſchehen, Mand. vom 24. July ao. 1769. pct. 2. Siegelmäſſige Perſonen mögen ſich zwar auſſergerichtlich, jedoch nicht anders als ſchriftlich, ſowohl unter

ſelbſt

ſelbſt eigener, als zwey ſiegelmäſſiger Gezeugen Unterſchrift und Fertigung verſprechen, ibi pct. 3. Die noch bey ihren Aeltern ſich befindende oder noch unter der Vormundſchaft ſtehende, haben zugleich auch den älterlichen reſpect. vormundſchaftlichen Conſens vonnöthen, ibi pct. 4. Bey allen anderen vollzogenen Eheverſprechen hat weder der Vollzug derſelben, noch eine Indemniſation oder Satisfaction ſtatt, ibi cit. pct. 5. Die nach den Mandaten von ao. 1779 kontrahirte Eheverſprechen alſo, ſoweit ſie nicht mit der Vorſchrift übereinſtimmen, ſind ungültig und kraftlos, Mand. vom 5. Merz 1779 pct. 1. 2 & 3., & 15. Weinmonats 1776. pct. 2, 3, 4 & 5. Nicht minder iſt der hierinn vorgeſchriebene modus procedendi zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit circa diverſa puncta aufgehoben, Mand. vom 5. März 1779 pct. 5. ꝛc. & 15. Wintermonats 1776. pct. 6. &c. Und ſollen bey allen und jeden ſolch heimlichen und nichtigen Eheverſprechungen die anderweit vorhabende verordnungsmäſſigen Heurathen nachdrücklich unterſtützet und die Ortspfarrer zur wirklichen Zuſammengebung durch die Temporalienſperr oder Bedrohung anderweitiger Copulationsgeſtattung angehalten werden, Mand. vom 8. Auguſt 1782. Selbſt einer währender Gültigkeit der Proviſionalverordnung von ao. 1779 ſich zum Conſiſtorio gewendeten Parthey wurde ſich ferners dahin zu wenden bey Zuchthausſtrafe verbothen, und die von dem Conſiſtorio androhende Cenſuren keineswegs anzuſchlagen verordnet, Mand. vom 5. September 1783 & 28. July 1783. Dergleichen Prozeſſe ſind nur ſummariſſime zu verhandeln, und die Appellationen

dagegen längſt inner 30 Tagen einzubringen, Mand. vom 24. July 1769 pct. 6. Ehe- und Eheverlöbnißſachen, ſind nicht nach dem Mandat vom Jahre 1769, ſondern nach dem Proviſionali vom Jahre 1779 zu behandeln, vi Reſol. Ser. vom 16. Jenner 1783, welches das wahre Normale für Bayern und das Herzogthum Neuburg iſt, ſiehe die Mayriſche Gen. Sammlung 5. Band 1797 Fol. 408. n. 22. not. vide Copulationes.

Eheverlobung und Divortialhändel, in dieſen hat es nach dem Augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785 bey dem pfalzbayriſchen Proviſional-Mandat ſein Verbleiben, vi pct. 11. Es ſoll aber das Ordinariat die Winkelverſprechen auch pro foro interno, und in Hinſicht auf das Impedimentum publicæ honeſtatis für null erklären, ibi. Partes principales ſind in dergleichen cauſis in Perſona, oder per Mandatarium ſatis & ſpecialiter inſtructum bey dem Ehe- oder Ehorgericht zu erſcheinen ſchuldig, ohne daß ſie beym weltlichen Amte zuvor requirirt worden ſind, ibi pct. 12. Die Teſtes hingegen müſſen bey ihrer weltlichen Obrigkeit nicht nur mit ſpecieller Benennung der Urſache requirirt, ſondern auch allemal im Lande durch die Decanen, oder andere vom Ehorgerichte darzu erneunte Commiſſarien abgehört werden, ibi. In Eheverlöbnißſachen derer von proteſtantiſcher Religion iſt der gerichtliche Zwang, daß nämlich der ſich weigernde Theil durch den Amtknecht in die Kirche geführt und durch dieſen das Jawort für ſelben bey der Copulation gegeben werden ſoll, per Reſol. vom 14. Hornung 1786, gleichfalls durchaus abgeſchaft, Reſol. cit. an die Regierung

Sulz-

Sulzbach. Und ſollen in dergleichen Fällen, wo eine freywillige Ehelichung nicht zu Stande kommt, die Intereſſenten, wie die Katholiken zur gütlichen Abfindung beredet, oder wo ſolche nicht verfängt, der Satisfactionsanſpruch dem Richteramt überlaſſen werden, ibi. Wie aber im übrigen alle unter dieſem Fache begriffene Fälle, worinnen die Katholiken von den Proteſtanten abweichen, nach der letztern Grundſätzen in allgemeine Geſetze zu faſſen ſeyn möchten, um die Landgerichtsſtellen und Appellationsgerichte bey proteſtantiſchen Provocationen darauf anweiſen zu können, iſt der churfſtl. Regierung Sulzbach durch die nämliche Reſolution vom Jahr 1786 zu begutachten anbefohlen, ibi. Vide Copulationes.

Ehe wider willen der Aeltern, wann dieſe von Kindern wider der Aeltern Willen vollbracht wird, ſo haben ſie von Aeltern in Lebzeiten weder Heurathgut, Fertigung und Heimſteuer noch andere Hülf ſchuldigermaſſen zu begehren, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4 n. 2. Eine ohne väterlichen Conſens verheurathere Tochter bekommt nach dem Tod der Aeltern nur die Hälfte, was ſie ſonſt bekommen hätte, ibi n. 2. Und ein Sohn in dieſem Fall erbet mit andern Kindern gleich, ibi. Dieſe Strafen verſtehen ſich auch auf das anherrliche Vermögen, ibi n. 4. Es haben dieſe Strafen nicht ſtatt, da der Sohn nach 30, die Tochter aber nach 25 Jahren ohne Conſens heurathet, und ihnen zuvor keine Verſorgung iſt angetragen worden, ibi n. 6.

Ehe wider gleichen Stand, die Ehe wider gleichen Stand ziehet die Strafe nach ſich, daß ein Kind nur die Hälfte Nothgebühr bekommt, oder bey leichtfertiger Ver-

ehelichung gar enterbt wird, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 7. Diejenigen, ſo ſolche Winkelehen machen, ſollen ernſtlich beſtraft werden, ibi n. 12.

Eheverlöbniß-Wiederaufhebungen geſchehen durch den Tod, 2. das feyerliche Gelübde der Keuſchheit, 3. die nachfolgende Verehelichung mit einer andern Perſon, 4. beederſeitige Einverſtändniß und Zurücknahme des gegebenen Worts, 5. durch die Untreue, und endlich 6. durch Hervorkommung eines ehevor nicht bekannt geweſten wichtigen Umſtands, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 39.

Ehre, ſiehe famæ reſtitutio.

Ehrenwort bindet nicht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 4. litt. c.

Ehrlos, ſiehe Infamia.

Ehrloſe nicht reſtituirte können keine Zeugſchaft leiſten, Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 10. litt. e.

Ehrenbezeugung. Ehrenbezeugung überhaupt, wie ſie von dem Militär und der Bürgerſchaft der gnädigſten Lands- und andern Herrſchaften zu erweiſen, haben die Platzcommandanten in Zeiten alle nur immer erforderliche Maasregeln zu entwerfen, den garniſonirenden Regimentern und Partheyen, ſo wie allen Wachten ſchriftlich hinauszugeben, und das was die Bürgerſchaft beyzutragen oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten zu verabreden, und auf das genaueſte exequiren zu laſſen, Infanterie Inſtruct. Extract vom 4. Juni 1774 9. Verhalt. §. 1.

Ehren-Declaration gegen Adel und Oberofficiers aus Zorn oder Unbedachtſamkeit über eine ausgeübte Unbild, wanns längſt inner 24. Stunden geſchieht, macht

nur

nur einen Civilhandel aus, vi Duell - Mand. de dato 23. Sept. 1773. art. 16. Siehe auch Injuria. Ehren-Declaration 2ter Gattung pflegt die Obrigkeit in kleineren oder auch ſolchen Injurien, wo das Factum oder Animus injurandi nicht klar genug iſt, zu ſprechen. Am meiſten aber iſt ſolche zweyte Gattung bey Adelichen, Militär- und andern anſehnlichen Perſonen üblich, vi Cod. Max. Civil. P. 4. c. 17. §. 14. n. 2. & Anm. litt. c. Dann da kommt man mit dem Wiederruf oder der Deprecation nicht zurecht, weil dergleichen Perſonen die Ehre durch obverſtandene clauſulam honoris reſervativam wenigſt vor der einbilderiſchen Welt nicht ſalvirt, ſondern derjenige, welcher ſich durch den Wiederruf und die Abbitte ſelbſt auf das Maul ſchlägt, für einen Calumnianten geachtet, folglich unter Cavaliers und Offiziers nicht mehr geduldet wird, daher man auch in ſolchen Sincerationen die Ausdrücke ſehr zu menagiren pflegt, damit ſie ja nur keiner Revocation oder verächtlicher Abbitte gleich ſehen mögen. Die Declarationsformel, welcher ſich der Churfürſt von Pfalz im Jahr 1658 gegen die churbayriſche Geſandſchaft wegen des dem von Oechſel an den Hals geworfenen Dintenfaß gebraucht hatte ſiehe bey Leyſer Spec. 543. §. 1. und den ganzen Verlauf der Sache bey Moſer Staatsrecht in Addit. T. 1. p. 468 &c.

Eichbäume, die jährlich zum Fällen beſtimmte, ſollen im Frühjahr, wenn die Bäume den erſten Saft bekommen, jedesmal geſchälet, und der hieſigen Lederfabrike davon 4000 Zentner Baumrinden von 20 bis 30 jährigen Eichen gegen billigen Preis abgefolgt werden, Befehl vom 22. Merz 1786. Die Förſter aber ſollen für ihre

Sorgfalt von ſolchen Preis ohngefähr den 5ten Theil erhalten, ibi. Daß ſonſten Niemand einige Eiche ververwilliget, und ehender aus dem Forſt zu führen geſtattet werden ſoll, es ſeyen dann für jede derſelben wiederum 3 andere junge geſetzt, und vor dem Wilde und Weidvieh mit Dorngeſträuch wohl verwahrt, iſt ſchon in den Mandaten vom 13. Febr. 1690 pct. 5. und 27. Juni 1730 pct. 1. wiederholt, und mit dieſen letztern ſtimmt auch das unterm 24. Merz 1762 erlaſſene Mandat pct. 22. in Landculturweſen, vollends überein: auch das in Holz und Forſtweſen unterm 3. Merz 1764. erledigte, will pct 7. gar 4 ſtatt jedes geſchlagenen Stücks, oder nach Geſtalt des Bodens, andere Bäume von Zimmerholz, gepflanzet wiſſen. Es ſollen auch keine Körben hieraus gemacht werden, bey zwey Reichsthaler Strafe für jedes Stück, ibi pct. 8. Weiters ſind bey jedem Bauerngut noch 4 Eichen, oder nach Geſtalt des Bodens andere Bäume zu ſetzen, Generale vom 15. April 1763 pct. 3. Dergleichen junge Geſchoß ſollen an einen Stecken gebunden, und von Wild und Viehe verwahret werden, Gener. vom 5. May 1770, und 24. Merz 1762 pct. 22. Die Förſter, Ueberreuter, Jäger und Holzhayen haben anſtändige Oerter hierzu auszuſuchen, dieſe zu beſtecken, und mit Einfängen verſehen zu laſſen, Gener. vom 5. May 1770 §. 12. Ueberdieß alle zwey Jahre die Eichenbeſchau vorzunehmen und ein beſonderes Eichenzügelungsbuch zu halten, ibi. Die nachläſſig befindende ſind für jedes Stück pr. 2 Schilling Pfenning zu beſtrafen, denen Widerſpennſtigen iſt ihr Forſt- oder Anzinßrecht aufzuheben, ibi & Mand. vom 3. Juni

1762

1762 pct. 13. &c. Dieſes iſt auch bey Privat- und Gemeinsgehölzen, dann ſtändiſchen Waldungen zur Richtſchnur zu nehmen, Gener. vom 5. May 1770 §. 12. Wo es immer die Situation und Gelegenheit giebt, ſoll man ſo viel möglich in den Eichelbau ſetzen, Gen. vom 15. April 1763 pct. 13., wo auch dieſem die Nachricht beygefügt ſich zeiget, von der Pflanzungsart der feinſten Eichenholzrinden. Betreffend das Eichenholz zum Brennen ſoll dieß gleich im Frühejahr geſchlagen, die Rinden davon abgeſchälet und dieſe auf die Lohemühlen zu Machung des Eichenlohes für die innländiſchen Lederer oder Ledermanufactur gebracht werden, cit. pct. 1. 2. Die Eichenrinden ſind ſowohl bey der Abſchälung als Lieferung auf die Lohemühlen vor allem Regen und der Sonne zu bewahren, ibi pct. 4. Für jenem, der ſich in jedem Rentamt mit Pflanz- und Setzung der Eichen, oder anderer Bäume vor anderen ſignaliſirt, iſt ein Preis von 30 fl. beſtimmt, Gener. vom 26. Merz 1775 pct. 2. Die Competenten hierzu haben ſich zu jeden Jahrs mit ihren obrigkeitlichen Atteſtaten hierüber zeitlich bey der Oeconomie-Commiſſion zu melden, ibi pct. 3. Das ſo ſehr in Schwunge gehende Anbrennen der Eichen ſoll bey Abraumung der Wieſen den Hirten und anderen verbothen werden, Gener. vom 3. November 1769 wegen Hütung des Viehes auf die Schläge, & Gener. vom 5. May 1770 §. 7. Von jeder ſolchen angebrannten Eiche ſoll der Eigenthümer der Wieſe, oder jener, dem der Heugenuß hierauf zuſtehet, pr. 5 Pfund Pfenning geſtraft und zu Erſetzung des in viel oder wenig verurſachten Schadens angehalten werden, ibi. Der Uebertret-

tretter, ſo aus jungen gepflanzten Eichen Körben machen, ſollen nach vorgegangener erſten Correction ins Arbeitshaus geliefert werden, Befehl vom 12. July 1768, & Gener. vom 12. Novemb. 1762 pct. 8.

Eichelklauben iſt auch den Klöſtern, Landſaſſen und Unterthanen der obern Pfalz in ihren eigenthümlichen Gehölzen dergeſtalt zugeſtanden, daß ſie ſich deſſen billiger Dingen nach gebrauchen, folglich auch etwas für den nothwendigen Fraß des Wildes in den Wildfuhren übrig laſſen ſollen, Befehl vom 12. Jenner 1752.

Eichelſchlag, vulgo Eichelpaſſen, Jus glandis legendæ, iſt zwar eine von dem Jure lignandi diſtinquirte beſondere Gerechtigkeit, wird aber mit ſelben propter connexionem zuſammen genommen im Forſtweſen in dem Verſtand, daß auch anderes Waldobſt an Bücheln, Nüſſen, Schlehen, wilden Caſtanien und dergleichen man darunter verſtehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. § 15. n. 15. litt. a. Dieſes Recht iſt dem Wald- Forſt- oder Jagdherrn, ſo fern kein anders ſpecialiter hergebracht, zuſtändig. Doch dergeſtalt, daß der Jagd- oder Waldherr ſich nicht gar alles zueignen darf, ſondern ſo viel übrig laſſen muß, damit auch das Wild den nöthigen Fraß davon haben möge, ibi litt. b. In Gemeinwaldungen participiren ganze Gemeinden gleichheitlich, ohne einen oder andern zu verkürzen, jeden ohnabbrüchig ſeiner Gerechtigkeit, ibi litt. c. d. Woraus auch Jus Saginandi oder Schweinmaſt, vulgo Techele, wohin man die Schweine zu Herbſtzeit in die Eich- oder Buchwaldungen auf das Geäcker oder Fraß treibt, welches nicht allemal auf eigenen oder Gemeinwaldungen jure dominii vel Communitatis, ſon-

dern auch öfter jure Servitutis in beſondern Waldungen geſchiehet, ibi litt. e. Und wo dergleichen mit- oder ohne Zinß hergebracht, hat es ſein Verbleiben ꝛc. ibi litt. f.

Eichſtätt Hochſtift. Was wegen dem Landgericht Hirſchberg, und den Gränzirrungen in der Seglau für Mißhelligkeiten zwiſchen Bayern und Eichſtätt von langen Jahren her obgeſchwebt, und wie dieſe endlich finaliſirt worden, giebt mit mehrern das bayriſche Staatsrecht P. 3. §. 142. litt. a & b. Der Vertrag vom Jahr 1694 betrift die Salzſtraſſe von Kelheim durch das Eichſtättiſche nach Neumarkt zur daſigen Salzniederlage, dann die Wiederaufhebung der Exemtion von dem erhöheten Eichſtättiſchen Zoll, welcher ſich die bayeriſch- und oberpfälziſche Unterthanen vorhin zu erfreuen hatten, mit alleiniger Ausnahme des churbayriſchen Salzes, ibi cit. litt. c. In Anſehen der Hofmark Mayrn iſt ein zeitlicher Biſchof von Eichſtätt auch ein churbayriſcher Landſaß. Die unentgeltliche Ausfuhr nach Eichſtätt des Getreides auf dorige Mühlen und die Einfuhr des Gemalters ins Bayern, ſoll genau beobachtet werden, Reſolut. vom 31. May 1771. Die Kapuziner allda ſind in Rückſicht des ihnen auch auſſer der Collectur zukommenden Allmoſens von allen Mauthordnungsmäßigen Abgaben frey, vi Reſol. vom 18. November 1769. Haben ſich jedoch bey der Ausfuhr geſperrter Producten jedesmal um einen Ausfuhrpaß zu vigiliren, und dieſen nebſt des Quartians Atteſtat beym Austrittort abzulegen, ibi.

Eich-

Eichſtätt Biſtum. Mit dieſem Biſtum wird auch die Cummulativ in geiſtlichen Verlaſſenſchaftsfällen durchgehends beobachtet, vi Reſcript. Ser. vom 29. July 1796. Das ſogenannte Liber libertatis teſtandi ex Privilegio Bertoldiano hat keine Gültigkeit, vi Reſcr. Ser. vom 9. Juni 1796. Deswegen gelten auch nur jene Executores, die im Teſtament namentlich ausgedruckt ſind, ibid. Iſt aber dieſes unterlaſſen worden, oder gar kein Teſtament vorhanden, ſo wird durchaus auf der Cummulativ beſtanden, ibid.

Eid der Zeugen, ſiehe Zeugeneid.

Eid der Gezeugen in criminalibus iſt nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 10. Die Juramentsformel hierinn weiſet Cod. Crim. reſpective deſſen Anmerk. P. 2. c. 5 §. 10. litt. a. Graduirte und Adeliche müſſen auch ſchwören, Cod Crim. P. 2. c. 5. §. 10. Zum Eid wird ein Alter von 20 Jahren erfordert, ibi § 9. n. 1. Zur Abſchwörung der Urphed werden 14 Jahre erfordert, ibi §. 20.

Eid der Berggeſchwornen und Einfahrer giebt die Bergwerksordnung vom Jahr 1784 Fol. 71., ſo wie deſſen Gericht- und Bergſchreibers Fol. 71. Dann des Markſcheiders, Fol. 72., des Schichtmeiſters ibi und Steigers, ibi. Siehe auch Juden, Beamten, Zeugen, Jurament ꝛc. Delinquenten läſſet man nicht, auſſer in Caſu Convictionis ſchwören, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 13.

Einbringung des Heurathguts, ſiehe Dos.

Einbock, Geiß zu brauen iſt keinem bräuenden Stand zu bräuen verwehrt, weil derſelbe den Bierſatz hiemit nicht überſchreiten darf; ſolchemnach wird der nur im Münch-

neri-

neriſchen churfürſtl. Bräuhaus mit andern Merzenbier eingeſotten, und am Abend vor dem Fronleichnamstag eröfnet, und etliche Wochen hindurch um das alterum tantum über den ordinären Braunbierſatz verzapft, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8 § 23. n. 3. litt c.

Einfahrt= oder Einzuggelder von den Innleuten, wann ſie ſich von einem ins andere Jurisdictionsort begeben, gebühren den Beamten zur gleichen Vertheilung 17 kr., dem Amtmann aber 8 kr. Bey Gutsabänderungen aber bey ganzen, halben und mindern Gütern, wo ungebührlich 1, oder mehr Gulden erfordert worden, ſind bey Strafe verbothen, 1735 bayr. Taxordn. litt. E. Hingegen in der obern Pfalz gebührt denen Beamten 10 kr. zur gleichen Vertheilung, dem Amtmann 4 kr., zufolge derſelben Taxordn. de anno 1750 ſub litt. E. nebſt obiger Abſchaffung bey Gutsveränderungen. Die Abfahrtsgelder aber der Innleute ſind in beeden Landen verbothen, ibi. Doch iſt dem Gerichtſchreiber für Einſchreibung des neuen Mayrs bey Gutsveränderungen in der obern Pfalz 6 kr. bewilliget, ibi.

Einfahren und Abſteigen in die Reſidenz. Einfahren und Abſteigen in die churfürſtl. Reſidenz ſoll ſowohl von Civil= als Militärperſonen bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung genau nach der Kammerordnung beobachtet werden, Reſol. Int. vom 17. März 1771. Siehe Kammerordnung.

Einfalt, ſiehe Dummheit.

Einforſtungsrecht, dieſes wird durch einen blos vieljährig ununterbrochenen Verkauf des Holzes immer an den nämlichen Käufer oder Gemeinde nicht verjähret,

oder

oder erſeſſen, Decret. vom 31. October 1786 in Belang Sulzbachiſchen Herzogthumes. Man ſoll alſo dergleichen bisherige Holzabnahmen der Unterthanen aus den churfürſtl. Waldungen zum Nachtheil der höchſtfreyen Verkaufswillkühr kein Einforſtungsrecht nennen, ibi.

Einfuhrſperren, ſiehe Sperren.

Eingabneigen, ſiehe Getreideindienungen, Abfallneigen.

Einheitzen der Unterthanen bey Herrſchaften. Einheitzen ſind die Unterthanen den Herrſchaften nicht ſchuldig, Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3.

Einkindſchaft, iſt hierlands nicht erlaubt, Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 12. Hingegen in der obern Pfalz iſts in gewiſſer Maaß zugelaſſen, gemäß oberpfälziſchen Landrecht de an. 1657. Tit. 26. Fol. 250.

Einleibſchaft, ſiehe Leibgeding.

Einlößgeld. Einlößgeld für geſtohlene Sachen wird auch in die ad Pœnam ordinariam erforderliche Summam Damni dati computirt, General. de dato 11. Aug. 1756 ad pct. 4.

Einpflanzung, wird inter modos acquirendi Dominium gerechnet, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 18., und wenn die Wurzeln in mehrer Herrn Gründe ſich erſtrecken, ſo ſind ſie gemeinſchaftlich, ibi.

Einrittsrecht. Einrittsrecht aus der vorzüglichſten Diſtinction und tiefen Ehrfurcht, ſo man dem Regenten und Oberhaupt ſelbſt ſchuldig iſt, fließet das Jus Reſidentiarium ſamt der daran hangenden Reverentia immunitate et Sanititate loci, die Leibwacht zu Fuß oder Pferd, die öffentlichen Leid- oder Freudensbezeu-

gungen

gungen über das, was dem Regenten oder ſeinem Haus Trauriges oder Fröhliches begegnet, vorzüglich das Eintrittsrecht bey den Actibus Solennis, oder die Anordnung des Trauergeläuts und öffentlichen Gebeths bey Abſterben deſſelben, und mehr anderes, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 15. litt. b.

Einſatz weltlicher bey geiſtlichen Beneficien. Dieſer Einſatz iſt eine beſondere Gerechtſame, welche weder von dem Patronats- oder Präſentationsrecht, noch von der Jurisdictione Baſſa abhangt, geiſtliche Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 4. n. 4. & geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. Pct. 11. litt. b. f. Anm. Gebührt keinem Stande, der es nicht per conceſſionem expreſſam vel præſcriptionem hergebracht hat, ibi, ſtehet der Landsherrſchaft nicht nur bey denſelben, ſondern auch jenen Beneficiis zu, wo das Jus collectionis jemand anderem gebührt, ibi, iſt von jedem neo præſentato zu ſuchen, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 4. n. 3. & geiſtl. Rathsordn. cit. P. 11., & Concord. de ao. 1583. pct. 21. Wird von der Landesherrſchaft nur bey unvermöglichen Pfarren und Beneficien, und gegen Revers, daß der Pfarrer zu Contagionszeiten ſeine Pfarrkinder nicht verlaſſen wolle, nachgeſehen, ibi. Iſt auch von den Vicariis zu nehmen, wann es nicht ſchon von ihren Pfarrern oder Prälaten expreſſe geſchehen, Befehl vom 29. Jenner 1751 wegen Poſſeßnahme klöſterlicher Pfarren & geiſtl. Rathsordn. pct. 11. litt. a. b. Jeder ab ordinario legaliter Inveſtirte hat beym geiſtlichen Rath den biſchöflichen Inveſtiturbrief in originali vorzulegen, und daſelbſt innerhalb vier Wochen gegen Bezahlung

lung des Taxes die Inveſtiturbriefe zu erheben, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783 §. 4. & geiſtliche Rathsordnung de ao. 1779. pct. 11. Der Tax für die Poſſeſſionsbriefe darf nicht mehr nachgeſehen, aber gegen Bezahlung deſſelben mit Ertheilung der Poſſeſſionsbriefe unweigerlich willfahren werden, ibi. Dieſer Tax beſtehet in dem 20. Theil einer Jahrseinnahme, geiſtl. Raths Taxordnung vom 24ten Jenner 1759. Wenn ſich wegen dieſem Tax ein Caſus ergiebt, iſt die Reſolution immediate von der höchſten Stelle zu erholen, vi Befehls vom 27. April 1764. Dem Inſtituendo iſt bey Erhebung der Poſſeſſionsbriefe vorzutragen, die Seelſorge, Handhabung der Religion, Beförderung des Gottesdienſt und guten Sitten mit der weitern Anweiſung genau zu beobachten, daß er die hierinn wahrnehmende Gebrechen, abſonderlich aber die in der Kirchenverwaltung ſowohl an Beamten als Kirchenpröbſten und Schulhaltern allenfalls verſpührende Mängel zum geiſtl. Rath einberichten ſolle, geiſtliche Rathsordn. von 1779. pct. 11. litt. b. Auch daß er jenem Pfleggericht, welches ihm den wirklichen Temporaleinſatz ertheilen wird, auſſer dem gewöhnlichen taxordnungsmäſſigen Deputat, wovon er den Taxzettel zum geiſtlichen Rath einzuſenden, nichts weiters zu präſtiren habe, auch die ſonſt bey derley Vorfällen üblich geweſene koſtbare Ausſpeiſungen bey der höchſten Ungnade und 100 Reichsthaler Strafe (deren Verwendung aber der geiſtliche Rath brevia communicatione mit der oberen Landesregierung zu beſtimmen hat) hiemit gänzlich abgeſchaft und verbothen ſeyen, ibi litt. c. d. Wenn der geiſtlige Inveſtiturbrief beym geiſtl. Rath nur in vidima-

tis Copiis übergeben worden, iſt ſolcher noch vor der Inſtalation dem Commiſsario in originali vorzuzeigen, ibi & Reſolut. Int. vom 21. Febr. 1776 P. 2. Die Inſtalation der Pfarrer und Beneficiaten ſoll von Beamten nicht in ihren Pfarrhöfen und Beneficiaten-Häuſern, ſondern in atrio, ſeu alio verrichtet werden, vi Paſſaniſch. Ord. Receß de anno 1690 pct. 12. Geiſtl. Rathsordn. vom Jahr 1779 Pct. 11., und ſo, daß er Inſtalatus dem Inſtalando noch den Inveſtitursbrief in originali ſoll vorweiſen, ungeachtet er ihn ad conſilium eccleſiaſticum in vidimatis copiis ſchon vorhin übergeben hat, ibi litt. d. & Concordat. de anno 1583 cap. 4. & Augsb. Ord. Receß vom Jahr 1684 pct. 1. Bey dem Einſatz ſelbſt ſollen die Beamte und Commiſſarien den Prieſtern und Pfarrern nicht beſchwerlich ſeyn, Concord. von 1583 c. 5. Den Unterſchied zwiſchen vermög- und unvermöglichen Pfarrern beobachten, Augsburg. Ord. Receß vom Jahr 1684 Erſtens. Statt dem vorhin gewöhnlich geweſenen Ausſpeiſungen nur die Taxordnungsmäßigen Deputaten nehmen, Befehl vom 2. May 1753, Geiſtl. R. Inſtr. §. 4. n. 3., Freyſingiſcher Ord. Receß vom Jahr 1718 pct. 3. Denen Beamten gebührt von Inſtalationen in Bayern zum Tax als dem Oberbeamten incluſ. Zehrung, und Rittgeld 7 fl. und Deputat 3 fl., dem Gerichtſchreiber Zehrung täglich 5 fl. und Deputat 2 fl., dem Amtmann Deputat 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., und Zehrung und Rittgeld 1 fl., ſo in ein- und anderer Begebenheit auch auf die Hofmarksinnhaber und ihre Richter mit obverſtandener Unterſcheidung allerdings ſich verſtehet. Zu einem mehrern ſind die Pfarrer nicht an-

zuhalten, Taxordn. vom Jahr 1735 Fol. 34. Auch in der obern Pfalz hat die nämliche Taxforderung dieſertwegen wie in Bayern, gemäß 1750 Taxordn. litt. g. ſtatt. Nach dem Augsburg. Ordin. Receß vom Jahr 1785 hat es ſein unverrücktes Bewenden, wie oben ſchon entworfen, pct. 36., doch wird bey Unvermöglichen der Poſſeſſions-Tax dem Befund nach gemindert, oder nachgeſehen, ibi, und die Mahlzeiten ſind auch verbothen, vi Decr. de dato 9. Novembr. 1654. Es iſt auch das Jus Poſſeſsionem dandi ein abſoluter Effectus von der Landesfürſtl. Oberherrlichkeit und gebühret keinen Hofmarksinnhaber, der nicht ein Jus ceſsum hierüber aufzuweiſen hat, Sign. in Int. vom 19. Juni 1736. Die Poſſeßbriefe aber ſollen die inveſtirten Prieſter ſelbſt vi Decret. vom 29. April 1584, bey dem geiſtlichen Rath allhier erholen, oder, wann ſie nicht ſelbſt reiſen wollen, ſollen die Regierungen ihre Inveſtituren nebſt den Erfahrungen über ihr voriges Thun und Laſſen auf ihre Koſten bey einem eigenen Bothen unverlängt dahin einſenden, cit. Die weltliche Poſſeßgebung in der Obern Pfalz läßt ſich auch um ſo weniger difficultiren, als vor dem 30 jährigen Krieg das Ordinariat nicht einmal der Inſtalation in Spiritualibus ſich zu erfreuen gehabt hat, Signat. Int. vom 26. Sept. 1780. Die Landſtände ſind auf ihre Landgüter ſich immittiren, und die Poſſeſſion ertheilen zu laſſen nicht ſchuldig, wenn ihnen ſelbe nur Jure hæreditario ohne anderwertig ſich einmengender Anſprache zufallen, folglich kein novus Titulus et nova Poſſeſsio mit unterläuft, Befehl vom 12 Jenner 1717, wohl aber wenn um dergleichen Güter andere

in

in lite ſtehen, oder in den Teſtamenten die Immiſſion ſpecialiter verordnet, oder etwann ab Hærede ſelbſt begehrt wird, ibi. In ſolchen Fällen ſoll auch die Introducirung und Poſſeßgebung nicht durch die Teſtaments-Executoren, ſondern von den Regierungen ſelbſt durch eine Commiſſion ex Gremio zu Beybehaltung des Reſpekts und Behauptung der Landesherrlichkeit bewerkſtelliget, ſofort das Rechtsnothwendige beobachtet werden, Befehl vom 1. Sept. 1721 in Sachen Bar. v. Fraunhofen zu Porau. Ferner, wenn ein churfürſtl. Lehen de novo verliehen, oder ein feudum promiſcuum mit Erlöſchung des Mannsſtammes durch Töchter an andere Familien gebracht wird, oder, wenn in Judicio contradictorio, Familiæ Herciſcundæ communi dividendo, & concurſus vorher rechtliche Erkenntniß eintretten muß, haben ſich die Stände in die an ſich bringende Hofmärken gleichfalls inſtaliren zu laſſen, vi Decreti de dato 11. Hornung 1783 auf die Beſchwerden der Pfalzneuburgiſchen Stände. Der weltliche Einſatz muß pro futuro auch von der Geiſtlichkeit der Herrſchaft Mündelheim genommen werden, vi Reſcr. Ser. vom 7. Weinmonats 1790. Die auf Deutſche Ordens-Pfarreyen und Beneficien präſentirte Ordens-Titulanten und Ordensprieſter ſind gleichfalls nicht davon ausgenommen, vi Reſol. Ser. vom 9. März 1789. Er gebührt den Landſtänden nur ſo weit, als ſie ſolchen im höchſten Namen auszuüben, oder aus gnädigſter Special-Conceſſion, oder durch unfürdenkliche Verjährung erlangt haben, vi Mand. vom 12. July 1790. Die Ordinariate aber ſind nicht mehr befugt, bey Ausfertigung der Inveſtitursbriefe ſich ſolcher Ausdrücke zu

bedienen, welche die Temporalien zugleich übergeben zu wollen ſcheinen, ibid. Auch ſind dabey alle ſonſt üblich geweſene koſtbare Ausſpeiſungen bey 100 Reichsthaler Strafe verbothen, ibid. pct. 4. Und iſt dem Bemeſſen des churfürſtl. Geiſtl. Raths überlaſſen, wenn der weltliche Einſatz ſolemniter vorgenommen werden ſoll, ibi pct. 6. Doch wird hierüber keine Nachſicht geſtattet, in jenen Fällen, wo ſich bey Landsherrlicher Inſtalation ſchon irgend ein Anſtand ergeben hat, oder wo dieſe bey den letztern Beſitzern nicht ausgeübt worden iſt, ibi pct. 12. Siehe Inſtalation, Poſſeßbefehl.

Einſchichtige Güter, ſiehe Gutskauf, Edelmannsfreyheit.

Einſegnen, ſiehe Copulationes.

Einſpänniger- oder Heitzerdienſt bey der Regierung Landshut, wird nicht von der Regierung, ſondern von der Hofkammer verliehen, vi Befehls vom 26. Aug. 1733.

Eid, ſiehe Jurament.

Eigen, ſiehe Erb und Erblich.

Eigenthum, ſiehe Domicilium.

Eigenthümlich, ſiehe auch Erb oder Erblich.

Einöden. Von Dörfern abſeits liegende Bauerngüter, werden Einöden genannt hierlands, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. k.

Einſchreibbüchel der Unterthanen. In dieſe haben die Kaſtenbeamte nicht nur die wirkliche Dienſtpräſtation, ſondern auch den Nachlaß hieran jedesmal um ſo getreulicher einzutragen, als die Unterlaſſung deſſen für eine unachtſame Amtirung angeſehen wird, und dieſes

die

die ſchwerſte Verantwortung nach ſich ziehet, vi Kaſtenamtsinſtr. vom 22. April 1789 pct. 17. Dieſe Einſchreibung darf auch nicht bloß mit den Worten Nachlaß vergütet, ſondern auch mit Entwerfung der Gulden und Kreuzer des jedem Unterthan zu Theil kommenden Antheils aller Præſtandorum geſchehen, ibi & Gener. Mand. vom 31. May 1790. pct. 2. und wird auf widrigen Befund der nachläſſige Beamte nebſt dem, daß er die Präſumtion der nicht geſchehenen Hinausbezahlung ohnehin wider ſich hat, das erſtemal per 6, und das 2temal per 12 Reichsthaler geſtraft, das 3temal aber caſſirt, ibid. & pct. 3. Ein ſolches Einſchreibbüchel iſt jedem Unterthanen pr. 6 kr. anzuhändigen, ibid., welches auch die Landſtändiſchen Beamte zu beobachten haben, ibid.

Einſtandrecht wird in legalem & conventionalem eingetheilt, Cod. Max. P 4. c. 5. §. 1. Im Einſtand kann von Freundſchaftswegen erfordert werden, daß der Retrahent dem Verkäufer befreundet ſeye. 2. Sich in Zeiten, NB. unter 2 Monaten, mit dem Einſtand melden, ſofort 3. den Käufer nicht nur ſeines ausgelegten Kaufſchillings befriedigen, ſondern auch 4. ſonſt gebührend indemniſiren, und 5. all übrige Kaufs-Conditiones ſeines Orts gleichfalls erfüllen muß, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 5. Unter der Freundſchaft wird die Schwägerſchaft nicht verſtanden, ibi §. 3. Das Einſtandsrecht erſtreckt ſich bis auf dem 4. Grad, ibi §. 3. n. 2. Sind mehrere Freunde, ſo kann der nächſte zur Zeit des getroffenen Vergleichs einſtehen, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 3. Das Einſtandrecht kann längſt in Jahr und Tag geſucht werden, ibi §. 4.

Das Jus repræſentationis aber hat hierinn nicht Platz, cit. §. 3. n. 4. Kommen nun mehr Befreunde von gleichem Grad zuſammen, ſo kommt es auf das Loos an, ibi n. 3. Der Termin fångt bey Adelichen von der Zeit der Extradition, bey Gemeinen von Zeit der richterlichen Inſinuation des Kaufs zu laufen an, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 4. n. 2. Iſt das Anboth nicht geſchehen, alsdann kann in 2 Jahren retrahirt werden, ibi n. 6. Das Einſtandsrechts = Jahr wird mit Einſchluß der Feyertage zu 365 Tagen gerechnet, cit. n. 7. Die Reſtitutio in integrum hat hierim nicht ſtatt, cit. §. 4. n. 9. In conditionirten Kåufen aber iſt Rechtens, daß inter ſuſpenſivam & reſolutivam conditionem zu unterſcheiden kommt, weil erſtens die Zeit nicht låuft, ſo lang die Condition nicht erfůllt iſt, und hat auch das Einſtandrecht bis dahin nicht ſtatt, ausgenommen, wenn die Sache wirklich ausgeantwortet worden, ibi n. 10. Andern Falls lauft die Zeit auch ante exiſtentiam conditionis, wie in anderen Kåufer, doch dem Verkåufer in dem Kauf bemeldten Gedings unabbrůchig, und dieſe Beſchaffenheit hat es auch in Kåufen, worinn der Wiederkauf pactirt iſt; jedoch ebenfalls nicht anders, als vorbehaltlich der ſtipulirten Reluition, ibi n. 11. Der Einſteher muß alles, was der Kåufer pråſtirt hat, pråſtiren, cit. §. 3. Der Einſteher hat dem Kåufer in ſo weit ſowohl wegen dem Kaufſchilling, als wegen den verwendeten Kåſten ſchadlos zu halten, ibi §. 6. Der Retrahent muß auch die im Kauf geſetzte Conditiones erfůllen, ibi §. 7. Der Einſteher kann den Kåufer wegen der Kaufsſumme und Kåſten auf den Eyd treiben, ibi cit.

§. 7.

§. 7. litt. d. Will der Käufer nicht ſchwören, wird die Sache unpartheyiſch geſchätzt, ibi n. 3. Das Jus retractus conſanguinitatis hat regulariter nur in liegenden Gütern Platz, cit. §. 8. litt. a. Anm. Aber nur in Käufen regulariter, ibi §. 9. Dieſes Jus hat auch in Erbrechten, Leibgedingen, und Freyſtiften ſtatt, cit. §. 8. n. 2. In Anſehung der erſtandenen Sache und deſſen Beſitz iſt die Wirkung die Auslieferung, ibi §. 10. Hierinn gehören die Fructus dem Käufer ſo lang zu, bis der Kaufſchilling von dem Einſteher nebſt anderer Gebühr erlegt worden iſt, cit. §. 11. Die Verfallzeit der Gilten iſt beſtimmter Michaelis oder Galli, ibi n. 2. Jus Retractus conſanguinitatis hat nicht ſtatt in jenen Punkten: als 1. wenn die in Kauf bona fide bedungene Conditiones von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie der Einſteher nicht erfüllen möge, ibi §. 12. n. 1. 2. Wenn der Einſtand nicht in allen geſucht würde, ibi n. 2. 3. Wenn die Contrahenten vor obrigkeitlicher Inſinuation von Kauf abſtehen, ibi n. 3. 4. Bey des Einſtehers Unvermögenheit und Gewinnſucht, n. 4. 5. Wenn der Einſtand nur einen Dritten zu Guten geſchieht, n. 5. 6. Wenn der nächſte Befreunde ſelbſt Käufer iſt, ibi n. 6. 7. Wenn Klöſter- oder andere Gemeindsgüter verkauft werden, n. 7. 8. Wenn der Einſteher ein Mönch oder Religios iſt, wohingegen der Clericat allein von Einſtand Niemand ausſchließet, n. 8. 9. Wenn der Einſtand nicht jure proprio, ſondern jure alieno, z. E. ceſſionis repræſentationis geſucht wird, ausgenommen, was etwann tutorio, curatorio, adminiſtratorio nomine geſchiehet, ibi n. 9. 10. Wann der Einſteher

ſteher ſich ſeines Rechts begeben hat, ibi n. 10. 11. Oder ſonſt in obigen Requiſitis was ermangelt, n. 11. ibi. Jus Retractus Communionis aut Viciniæ iſt nicht üblich, Cod. Max. P. 4 c. 5. §. 16. Der bedungene Einſtand iſt, da man ſich dieſen durch Geding oder letzten Willen einräumet, ibi §. 17. In dieſen Einſtand iſt auf die Convention zu ſehen, ibi §. 17. n. 1. Der bedungene Einſtand gehet in Concurſu dem legali vor, ibi cit. n. 5. Das Jus Retractus differirt a jure protimiſeos, videatur Cod. Max. ibi §. 18.

Einſtandrecht bey ſtillen Ganten hat ſtatt, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 9. Anm. Adeliche gaudiren das Einſtandrecht bey ſtillen und öffentlichen Ganten, ibi. Hierinn gebührt den Adelichen ſelbes Jahr und Tag, ibi n. 9. Hat auch in datione in ſolutum Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 11. litt. a.

Einſtandrecht von Grund- und Lehenherrn, dem wird renuncirt ausdrücklich oder ſtillſchweigend, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 13. n. 1. Dem Grund- und Lehenherrn gebührt das Einſtandrecht, ibi §. 14. n. 1. Dieſes Recht gehet dem Einſtand von Freundſchafts wegen vor, ibi n. 1. Hierinn präjudicirt ſich per conſenſum ad alienandum der Dominus nicht, ibi n. 2. Der Grundherr kann deswegen auf keinen Eyd getrieben werden, ibi n. 3. Der Grundherr iſt auch andere mit verkaufte Sachen zu übernehmen nicht ſchuldig, ibi n. 4. Sind mehrere Grund- und Lehenherrn obhanden, hat jeder das Einſtandrecht pro rata, ibi n. 5. Das Einſtandrecht verſtehet ſich auch auf die Zubaugüter, ibi n. 6. Nur von Beutellehen verſtehet

ſich

ſich das Einſtandrecht, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 14. n. 7. Das lehenherrliche Einſtandrecht dauert nur zwey Monat, ibi n. 8. Wegen der bloſſen Jurisdiction hat das Einſtandrecht nicht ſtatt, ibi n. 10. Es hat aber in Erbrechten hingegen ſtatt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 6. n. 1.

Einſtandsrecht des landſtändiſchen Adels hat ſtatt bey Hofmärken und immatriculirt adelichen Gütern, Cod. Max. P. 4 c. 5. §. 15. Es findet auch Jus præventionis unter mehr Adelichen ſtatt, ibi n. 4. Dieſer Einſtand in der Gant weichet auch dem von Freundſchafts wegen aus, ibi n. 5., und hat Jahr und Tag ſtatt, ibi n. 7. Ein ſolcher Einſteher muß dem Käufer alles, was er an ſeiner Prätenſion dadurch in der Gant verlohren präſtiren, ibi n. 8.

Einſtandrecht Edelmannsfreyheitfähiger. Bey Verkauf adelicher Güter gebührt ex Privilegio nur alsdann, wann ſolche von gefreyten in ungefreyte Hände kommen, Pragmat. wegen der Fideicommiſſen = Verzicht adelicher Töchter vom 20. April 1672. pct. 5. Und zwar nicht nur bey Extrajudicial = ſondern auch bey Judicial = und Gantkäufen, ibi pct. 6. Doch nur ſo, daß zwiſchen ihnen und den übrigen ebenfalls damit begnadigten landſäſſigen Adel das Jus præventionis ſtatt hat, ibi. Siehe auch Einſtand mandatenmäſſiger ex Priv.

Einſtand in Käufen auf Wochenmärkten. Einſtand in dem Kauf auf offenen Wochen = und Victualienmärkten iſt beym Geflügel, Schmalz und anderen Pfennwerthen verbothen, Münchner Märktordn. vom 18. Jen. 1766. §. 35. vom Einſtand in Holzkauf, ſiehe Holzniederlagen,

gen, und in dem Getreidkauf auf Schrannen, ſiehe Schrannen.

Einſtand- und Vorkaufsrecht des Fiſci. Dieſes gebührt dem Fiſco bey erkauften Gütern nicht, ſo weder Lehen, noch grundbar ſind, vi Reſolut. Ser. vom 30. März 1791. Wohl hingegen dem Adel bey adelichen Hofmärken und Sitzen, wenn die Befreunde inner Jahr und Tage nicht einſtehen, vi Reſol. an die Landſchaft vom 27. Auguſt 1669. Und hat dabey unter mehreren Competenten derjenige den Vorzug, der ſich vor anderen darum meldet, ibid.

Einſtand mandatenmäſſiger, Freundſchafts wegen in verkauften liegenden Stücken erſtreckt ſich zwar nur bis auf die Befreunde im 4. Grad incluſive, iſt aber nach den Privilegien der ausgewählten Bürger und Bauern in Rückſicht derſelben auf den 5ten Grad extendirt, Gen. vom 29. December 1663 fürs anderte ꝛc. Dagegen hat der Einſtand bey dem 2ten Verkauf nicht mehr ſtatt, wenn das verkaufte Haus oder Gut ſchon durch den erſten Verkauf aus der Freundſchaft des den Einſtandſuchenden gekommen iſt, vi Sign. in Int. vom 13. Merz 1723.

Einſtand ex Privilegio, gebührt bey Adelichen, an die Klöſter, milde Stiftungen oder andere ungefreyte geiſt- oder weltliche Hände verkauft werdenden Gütern, ſo fern ſich die Befreunde inner Jahr und Tag nicht hierum annehmen und das ihnen vorzüglich hierbey gebührende Einſtandrecht nicht ſelbſt ſuchen, Decr. vom 20. Febr. 1669. Aber jeder edelmannsfreyheitfähigen oder anderer im Lande anſäſſigen rittermäſſigen Perſon inner der zweyten Jahrsfriſt, jedoch auf Maaß und Weiſe,

wie Einſtandsrecht iſt, cit. ibi. Unter mehr derglei- chen adelichen und rittermäſſigen Competenten aber hat jener den Vorzug, der ſich um den Einſtand bey der Regierung, worunter das adeliche Gut liegt, am erſten meldet, ibi. Das Decret vom 1. Auguſt 1701. ex- tendirt dieſes Einſtandrecht nicht nur ad alienationes quorumcunque bonorum immobilium, vel jurium, quæ immobilibus æquiparantur, ſondern auch auf den Fall, da ein dergleichen liegendes Stück mit landes- fürſtlichem Conſens und Specialverwilligung an ein Klo- ſter = Gotteshaus oder geiſtliche Communität kommt, ibi cit. pct. 2. Ausgenommen es würde ein ſolches Einſtandrecht in caſu aliquo particulari durch die landesfürſtliche Bewilligung ſpecialiter aufgehoben, ibi. Durch das dem Adel auch bey Ganten ertheilte Ein- ſtandrecht hingegen iſt denen Creditoribus, ſo verlur- ſtigt werden, ihr Einſtandrecht, welches ihnen der Gant- prozeß ausdrücklich giebt, nicht benommen, auſſer es wollte der Adeliche dem Creditori zugleich all dasjenige, was ihm bey der Gant mittels ſeines anerbothenen Kaufſchilling zu Verlurſt gehet, erſtatten, Sign. den 23. October 1677. Die zu ſeiner Profeſſion erforder- liche rohe Materialien darf jeder Handwerksmann aller Orten einkaufen, ohne daß deßwegen ein Einſtandsrecht anderer Mitmeiſter ſtatt haben kann, O. L. Regierungs- Reſolution vom 15. Jenner 1788. Nur auf freyen Jahrmärkten legten die Privilegien den 29. December 1663. denen zu einem Fähndel ausgewählten das Ein- ſtandrecht in den Pfennwerthen, ſo ſie zu eigener Haus- nothdurft oder Handwerk bedurften und um eigen Geld kauften, ſowohl gegen Aus = als Innländer, ſo nicht

ausgewählt waren, zu, ibi cit. pct. 2. Ausgenommen wenn der Hingeber ſelbſt ein ausgewählter Bürger oder Bauer war, welchenfalls der Einſtand ebenfalls nicht ſtatt hatte, ibi.

Einwerfung in die Erbſchaft, ſiehe Collatio in der Erbvertheilung.

Einwohner, ſiehe Bürger der Stadt.

Einzugelder, ſiehe Einfahrtgelder.

Einzünftung. Jeder Handwerker kann ſich einzünftig machen, wo er will, vi Reſol. Ser. vom 18. März 1791. Aber nicht auſſer dem Rentamt, wo er ſitzt, wenn in ſolchem eine Lade ſeiner Profeſſion vorhanden iſt, vi Verordnung vom 24. December 1793. Auch nicht auſſer ſeinem Wohnort, wenn ſich allda eine Lade ſeiner Profeſſion befindet, ibid. Doch ſind von dieſer Regel alle diejenigen ausgenommen, welche bereits in einem anderen Rentamt eingezünftet ſind, und die ſich nach ihrer Einzünftig in einem andern Rentamte anſäſſig machen, ibid. Denn es ſtehet jedem frey die Zunft, wo er Meiſter geworden, zu verlaſſen und in eine andere des nämlichen Handwerks überzugehen, vi Reſol. vom 1. September 1794. Der Dorfshandwerksmann aber iſt ſich bey einem Stadt- oder Marktshandwerk einzünftig zu machen ſo wenig ſchuldig, als dieſes gezwungen werden kann, denſelben wider ihren Willen in die Zunft einzunehmen, vi Verordnung vom 23. Auguſt 1788. pct. 4. Von dieſer Einzünftigmachung hängt zwar ſoviel ab, daß dem Dorfshandwerker in die Städte und Märkte, wo er nicht eingezünftet iſt, bey Confiſcation und anderer willkührlicher Strafe, zu arbeiten nicht geſtattet wird, ibid. pct. 2. Die ſogenannte Frim- oder be-

ſtell-

ſtellte Arbeit aber iſt gleichwohl keinem auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker, gegen Atteſtat oder ſonſt genügliche Legitimation in die Städte und Märkte zu bringen verwehrt, ibid. pct. 4., & Reſolut. Ser. 18. Merz 1791. & Reſ. Ser. vom 8. Juny 1796. Gleichwie auch jedem Stadt- oder Marktshandwerker erlaubt iſt, in dem Gericht, wo er nicht eingezünftet auf dem Lande zu arbeiten, vi Befehls vom 20. April 1796. in Sachen Jakob Engelhard zu Mäſſing oder ſeine beſtellte Arbeit auf das Land zu liefern, vi Reſ. Ser. vom 8. Juny 1796.

Eisaufhauen und abführen ſoll in der Stadt München auf obrigkeitlichen Befehl jedesmal ſogleich befolgt werden, Mandat vom 24. Wintermonats 1778. pct. 6. Decret vom 10. April 1782. pct. 1. Siehe auch Schnee.

Eiſen. Die mit fremden Eiſen ins Land kommende Fuhrleute, ſollen ſich bey der Confiſcationsſtrafe alles Verhauſirens enthalten, und anderswo nichts als an die berechtigten Eiſenhändler abſtoſſen, Reſolut. vom 5. Auguſt 1768. Auch ihr aufhabendes beſtelltes Eiſen gleich bey der Gränzmauth mit dem Beſtallungsbrief legitimiren, und circa quantum & quale ordentlich beſchauen und abwägen laſſen, ibi.

Eiſenbrief, oder das ſogenannte Moratorium iſt in Wechſelſchulden aufgehoben, auſſer die edictaliter hierzu beruffenen Gläubiger wären Kraft eines vollſtändigen und begnehmigten Verzeichniſſes von dem Werth des ganzen Vermögens nach Genügen geſichert und ſchadlos gehalten, 1785ſte Wechſelgerichtsordnung c. 10. §. 13.

Eiſenfrohnfeſten, nur bey dieſen, nicht aber bey den übrigen Dienſtwohnungen der Gerichtsdiener werden die Reparationskoſten von der Landesherrſchaft mehr beſtritten, Generale wegen Obleutenabdankung vom 17. Nov. 1783. pct. 7. Siehe Gefängniſſe Gerichtsdiener.

Eiſenkrämer ſind per Decretum vom 6. April 1725 nur die ſonſt gewöhnlich führende gemeine Eiſenwaaren nicht aber die von Eiſen gegoſſene Häfen, Keſſel und Pfannen oder anderes dergleichen Küchengeſchirr zu führen, und zu verkaufen befugt, Decr. vom 9. November 1784. Sollen auch das innländiſche Eiſen nicht für ſteyrer Eiſen verkaufen und dadurch keinen unerlaubten Uebergewinn ſuchen, Mand. vom 23. October 1765. Hingegen ſollen die Schmid und Schloſſer in den Klöſtern und auf dem Lande bey wirklicher Confiſcation gleichfalls keinen Eiſenhandel treiben, wenn ſie nicht der Eiſenkrämerzunft incorporirt ſind, Befehl vom 24. November 1676.

Eiſenhämmer, werden nur auf ſolche Orte verliehen, wo es die Erbauung eines Eiſenſteins erfordert, und das Gehölz geſtattet, gemäß Bergmandats vom 1. July 1711.

Eiſenhandel. Dieſer iſt in Regula unter der Benennung der Landkramerwaaren nicht begriffen, vi Befehls vom 5. Nov. 1794. Und ſo viel den Verkauf in minuto auf dem Lande betrifft und ſchon ſeit 1676 verbothen, ibid. Weswegen auch ein vergeblich widriger Gebrauch für nichts anders als ein Mißbrauch angeſehen wird, ibid.

Eiſenmaterial, z. B. Nägel, lange, kurze, ſiehe Baumaterial.

Eiſenniederlage, churfürſtl. in München, hat dermal ihr Gewölb in der Burggaſſe in der vormalig Caffee=ſchenk = Holzhauſeriſchen Behauſung, vi Decr. vom 12. Chriſtmonats 1785, und giebt die verſchiedenen Gattungen gegoſſener Eiſenwaaren und andern Eiſenwerks in billigſten Preiſen, ibi, vi Decreti vom 23. October 1765 iſt ſie auch ſowohl in= als auſſer Marktszeiten ein Lägel Nägel oder einen Buſchen Eiſen, jedoch nicht darunter zu verkaufen, folglich nur auf ſolche Weiſe en groſſo zu handeln berechtiget.

Eiſenwaaren von landesherrlichen Werken in beeden vereinigten Landen ſind auf vorkommende von den churfürſtl. Bergämtern ausgeſtellte Päſſe von aller Abgab und Verhandlung frey paſſiren zu laſſen, Sign. Int. vom 17. November 1778. Zu Abnahme deſſelben ſind alle ausländiſche Blechhändler verbunden, wenn ſie mit ihren Blechwaaren hauſiren wollen, Decr. vom 23. April 1783. Ausgenommen die churfürſtl. Blechhändler, Decret. vom 11. July 1783. Doch iſt denen fichtelberg= und bodenwöhriſchen Häfenhändlern die Verhauſirung der bey dortigen Gußwerken verfertigten und gewappelten eiſernen Häfen nur ſolchergeſtalten verwilliget, daß ſie kein altes Kupfer an ſich bringen, oder gar aus dem Lande führen, Decr. vom 23. April 1783.

Eiſen= und kupferne Keſſel flicken, iſt den Schmieden nicht zu geſtatten, Mand. vom 27. July 1781. pct. 3.

Eiſernes Viehe, nennt man das mit Gefahr übernommene Viehe, vi Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 11. litt. g.

Ele-

Electio, ſiehe Wahlrecht bey Dom = und anderen Stiften.

Ellen, ſollen obrigkeitlich gemarkt und dieſertwegen fleiſſige Viſitation vorgenommen werden, Stadt = und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 19. Man ſoll auch bey ſich zeigendem Verdacht, daß neben der gerechten heimlich keine ungerechte gebraucht werde, unverſehens einfallen, und die Verbrecher nebſt der Abnahme mit gehöriger Strafe anſehen, ibi. Doch ſoll man die Weber, Krämer und dergleichen, welche ſchon einmal ein ordentlich gemarkte Ellen an ſich gebracht, und noch bey Handen haben, nicht bey jedesmaliger Beſuchung der Jahr = und Wochenmärkten zur neuen Ellenabnahme anhalten, 1735. Taxordn. litt. V., oberpfälziſche de ao. 1750. litt. V. Wohl aber ſonſten alle Jahr zweymal bey den Webern, Krämern und dergleichen zu unvermerkten Zeiten die Ellen viſitiren laſſen, ibi, wovon den Amtleuten von jedem Kopf 4 kr. gebührt, ibi. Das bayeriſche Ellenmaaß wird 1762 auch in der obern Pfalz und den übrigen bayeriſchen Reichsherrſchaften zum Handel und Wandel eingeführt, Befehl von Amberg den 20. November 1761. pct. 4. Die Beſtrafung der Verfälſchung haben die Mautämter, wenn ſie die Frevler beym Amt ſelbſt betretten, General. in Mauthſachen vom 12. April 1766. pct. 11. Siehe auch Maaß.

Ellingkofen oder Ellenkofen ein Rittergut in Schwaben war churbayeriſches Ritterlehen, hierauf iſt von Seite Churbayern auf Interpoſition des kaiſerlichen Hofes der Reichsritterſchaft das Jus collectandi ſammt dem davon abhangenden Jure quartir et armorum mit Wiederaufhebung des ao. 1750 ergangenen Verboths

bothſ unter gewiſſen Conditionen durch das unterm 3. July 1753. abgefaßte Reichsgutachten zugeſtanden worden, bayer. Staatsr. P. 3. litt. a. §. 163.

Ellenmaaß das bayeriſche, wird vi Decreti vom 3ten Merz 1787. auch im Neuburg = und Sulzbachiſchen gleichförmig einzuführen geordnet, & Decr. in Betreff der oberpfälziſchen Mauthtariff vom 24. Jenner 1787. Und ſollen die Polizeyobrigkeiten für beſtändig eine Probelle unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entſtehendem Verdacht oder Streitigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können, vi Decr. vom 3. Merz 1787. Anleitung §. 3. Es iſt auch weder einem Inn = noch Ausländer im Handel und Wandel, in Contracten und Präſtationen, und nicht einmal in ſeiner eigenen Haushaltung oder Privatgeſchäften eine andere, als nach dem bayriſchen Muttermaas geeichte Elle zu geſtatten, ibi §. 4. Und ſoll die Polizey deswegen beſonders im Anfang unvermuthete Viſitationen vornehmen und den befindenden Gebrauch aller mit dem bayriſchen Muttermaas nicht übereinkommenden Ellen durch Strafe abſtellen, ibi §. 4.

Eltern, deren Pflichten und Rechten gegen ihre Kinder, ſiehe Education der Kinder. Unter Eltern werden alle Aſcendenten in gerade aufſteigender Linie ſowohl väter= als mütterlicher Seits begriffen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. n. 4. Bey der Uneinigkeit der Eltern in Befehlen des Kindes, hat der Vater den Vorzug, ibi n. 5. Welches aber auch bey curatelmäßigen Vätern ſeinen Abſatz hat, ibi.

Eltern und Pflegväter, ſollen ihre Kinder von 7 bis 14. Jahren fleißig zur Schule anhalten, bey Vermeidung der geeigneten Zwangsmitteln, vi Mand. vom 3. Jenner 1795 p*. 2. litt. c. Dann der Bezahlung des doppelten Schulgeldes, ibi litt. d. Auch wird ihnen kein Privaterzieher oder Inſtructor für ihre Kinder erlaubt, ibi litt. f. Sie ſeyen dann vom Adel, Churfürſtliche Räthe, oder ſonſt vermögliche Perſonen, ibi p*. 2. Jedoch auch dieſe haben nur geprüfte Hofmeiſter und Inſtructorn zu gebrauchen, ibid. litt. a. Ingleichen ſollen ſie ihren Kindern das Hinweglaufen von einem Schullehrer zu dem andern unter dem Jahre nicht geſtatten, vi Befehls vom 26. October 1753. Und unter Strafe zur öffentlichen Chriſtenlehr = Beſuchung anhalten, gemäß Mand. vom 3. Jenner 1795. p*. 3. Das nämliche mit den Dienſtbothen abwechſelnd beobachten, ibi. Die auf dem Bettel betrettende Kinder werden den Eltern anheim gegeben, und zu beſſerer Zucht angemahnt, vi Mand. vom 13. Septemb. 1793. Wann bey ihren Söhnen oder Studenten ein Hausſchlüſſel entdeckt wird, werden ſie um 6 Reichsthaler geſtraft, Verordn. vom 24. Nov. 1794. Ihre Kinder ſollen ſie über ein Vierteljahr ohne Dienſt nicht feyernd laufen laſſen, gemäß Mand. de dato 5. Aug. 1655. Im übrigen haften Eltern ex delicto ihrer Kinder nicht, vi Reſol. Ser. de dato 20. Nov. 1788. Und in Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern hat die Stadt München das Privilegium de non appellando, vi Reſolut. Int. de dat. 27. Aug. 1791 in Sachen Lunglmayrs.

Eltern, welche mehrere Kinder zu Hauſe und zu Betreibung ihres Nahrungsgeſchäfts, oder Gewerb nicht nöthig haben, ſollen zu Abgebung derſelben in ehrliche Dienſte angehalten werden, Mand. de dato 2. May 1787., Taglöhnerordnung pct. 38. Sollen ihre Kinder nicht im Bettel und Müſſiggang herum laufen laſſen, ſondern fleiſig in die Schulen und Chriſtenlehren ſchicken und frühzeitig zur anſtändigen Arbeit anhalten, Bettelordnung vom 3. Merz 1780 pct. 25., & vom 31. Merz 1756 pct. 4., & Ehehalten= und Tagwerkerordn. de dato 17. Mart. 1755 pct. 7. Selben mit guten Beyſpiel vorgehen, ſie zur Gottesfurcht anhalten und eine ſtrenge Kinderzucht beobachten, Gener. deutſcher Schuleinrichtung vom 5. Febr. 1771 pct. 1. Unbemittelte Eltern ſich auch jedes Orts bey der Schul-Commiſſion melden, daß ihre Kinder in den Schulen unentgeltlich unterrichtet werden, ibi pct. 2. Die wegen ihren vielen Kindern ihren Unterhalt nicht genugſam erſchwingen könnende Eltern ſollen auch von der Gemeinde einen proportionirten Beytrag erhalten, Erneuerte Bettelordn. vom 3. Merz 1780 p. 16., Decret. in Bettelſachen vom 9. October. 1775 zweytens. Dahingegen ihnen die ſchon zur Arbeit fähige Kinder abgenommen und zur Arbeit angehalten werden, Bettel-Abſtellungs=Mand. vom 26. Juni 1761 pct. 3., Bettelordn. vom 2. Jenner 1748 pct. 12.

Eltern ſollen ihre Kinder von den Tänzen ab, und zu Haus behalten, dagegen ſelbe zu fleiſiger Beſuchung der vorhandenen Schulen, Chriſtenlehren, und der Gottesdienſte anhalten, Befehl vom 20. May 1735. Nach dem Sulzbachiſchen Mandat vom Jahr 1779 ſoll auch

die Obrigkeit die widerſpennſtigen Eltern nach vorläufig fruchtloſer Ermahnung der Pfarrer nicht allein ernſtlich beſtrafen, ſondern ihre Kinder ſelbſt auf Köſten der Eltern zu derſelben Proſtitution durch die Gerichtsdiener in ſo lang zu den Gottesdienſten, Unterrichten und Schulen bringen laſſen, bis ſie ſich der vorgeſchriebenen Ordnung gefügt haben werden, Sulzbachiſche Anbefehl. vom 30. Juni 1779. Die unter väterlicher Gewalt, oder noch in dem Elterlichen Unterhalt ſtehende Perſonen, können ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienſtungen und davon abhangenden Nutzungen, ſie ſeyen gleich eheloſen, oder verheuratheten Standes, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Eltern keine gültigen Wechſelbriefe ausſtellen, Wechſelordn. vom Jahr 1785 §. 3. litt. b. c. Siehe Hausvater.

Emancipatio, ſiehe väterliche Gewalt, Leibeigenſchaft.

Emancipationes vorzunehmen, iſt hier zu Land Comitibus palatinis ausdrücklich abgeſchaft, Sign. ex Int. vom 5. Juni 1677 Drittens ꝛc.

Embryones, ſiehe Geburt.

Emeran, ſiehe St. Emeram, oder auch Regensburg.

Emigranten aus Frankreich, wird den deportirten Geiſtlichen, und weltlichen Perſonen beyderley Geſchlechts, wann ſelben der Aufenthalt nicht wirklich ſchon verſtattet iſt, zum Eintritt und Aufenthalt ohne höchſte Erlaubniß verſagt, vi Verordn. vom 29. Sept. 1797.

Emigration, in hieſigen Churlanden iſt den Bauersleuten und Unterthanen die Emigration per Generalien ſcharf verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 24. litt. b. Von der Emigration, welche Religio-

nis

nis cauſa geſchiehet, ſiehe Religio. Emigrations Conſenſe ſind von der einſchlägigen churfürſtl. Regierungs- und nicht von einer nachgeordneten Stelle zu erholen, vi Reſol. Ser. vom 11. May 1796, und zwar nur gegen der herkommlichen Emigrationstax ad 3 fl. vom Hundert, ausſchlüſſig der Nachſteuer und Freygeldsgebühren, ibid Müſſen alſo auch bey Strafe der Vermögens-Confiſcation von jedem Emigrirenden nachgeſucht werden, ibid. Bis dahin keine Obrigkeit bey Strafe der Selbſthaftung von dem Vermögen etwas ausfolgen laſſen darf, ibid.

Emigration aus dem Lande iſt bey Confiſcation des Vermögens dem Bauersmann oder Unterthan verbothen, Mand. vom 3. Jenner 1766., & 28. Febr. 1764. Auch der in dem Abzug Betrettene iſt überdieß zu arretiren, dann mit Schanzarbeit, Zuchthaus- und anderer Strafe zu belegen, ibi. Ohne von dem Hofrath oder den Regierungen aufzuweiſen habenden Paß, iſt weder der heimliche noch öffentliche Abzug von den Obrigkeiten zu geſtatten und zu begünſtigen, Reſol. Int. vom 2. May 1771. Die Emigration in auswärtige mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Lande, iſt ſelbſt von Reichs wegen verbothen, Sign. Int. vom 5. Aug. 1768. Es iſt die Emigration auch keinem Unterthan, wenn er ſchon das Freygeld richtig bezahlt, anders als nach dem Mandat vom Jahr 1764 erlaubt, vi pct. IV. Nachſteuer und Freygeld betreff. de dato 21. July dicti Mand., und ſollen die obere Landes- und äuſſere Regierungen die Emigration ohne fremder Kriegsdienſt-Annahme an jenen, ſo in den Muſterrollen eng- oder weiten Ausſchuſſes nicht aufgezeichnet

ſind; nach den erlaſſenen Generalverordnungen und Reſcripten beſtrafen, Mand. vom 10. Herbſtmon. 1784 pct. 5. Doch werden auch Leute, welche nicht ſo viel Vermögen beſitzen, daß ſie ſich mit Weib und Kind ohne Bettel ehrlich ernähren können, folglich dem Gemeinen Weſen mehr läſtig, als nützlich ſind, nicht aufgehalten, Sign. Int. vom 25. Novembr. 1786.

Emigrationstax, dieſer wird gegen Tyrol mit 3 fl., nebſt den 10 Prozent Nachſteuer eingebracht, vigore Decreti vom 19. April 1784.

Emigrationsrecht, die Unterthänigkeit hört auf per Emigrationem, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 37. litt. e., und ſtehet jedermann præſtitis præſtandis, das iſt, gegen Entrichtung der Schulden und herkömmlichen Nachſteuer ſo weit frey, als die Reichs- und Landsconſtitutionen kein anderes mit ſich bringen, ibi cit. litt. f.

Emigrationstax beſtehet von jedem 100 fl. Vermögen, vorzüglich gegen Oeſtereich in 3 fl., vi Decret. vom 28. Juni 1794 pct. 3., & 11. May 1796.

Emmiſsarii fremde ſollen allenthalben arretirt, und bey den Juſtizſtellen nach kurzem Prozeß längſt inner 24 Stunden von dem Scharfrichter aufgeknüpft werden, Mand. vom 28. Febr. 1764, & 3. Jen. 1766. Auf die Entdeckung eines Emmiſſärs ſind nebſt der Verſchweigung des Namens 50 fl. Recompens geſetzt, Gener. vom 28. Febr. 1764, & 3. Jenner 1766. Die auf Unterhandlung, Unterſchleifgebung, oder ſonſt ſchuldhaften Antheilnehmung aber geſtalten Dingen nach, die Leibs- oder Lebensſtrafe beſtimmt, ibi.

Emmiſſårs, welche die Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdienſten zu verleiten ſuchen, werden mit der Todesſtrafe belegt, vi Mand. vom 6. Heum. 1793, und auf die franzöſiſchen haben ſämmtliche Beamte ein wachſames Auge zu halten, und all ihren Unfug eifrig zu verhindern, vi Decret. vom 4. October 1791.

Emphiteuſis, iſt ein Contract, wenn ein unbewegliches Gut gegen gewiß und beſtimmter Verreichniß dergeſtalt verliehen wird, daß man dadurch kein bloßes Perſonal=Recht gegen den Verleiher, ſondern ein Jus reale, und Dominium utile erlangt, Cod. Max. P. 4. c. 7. § 1. Dieſer Contract iſt vielerley, nämlich Leibrecht, Erbrecht, Neuſtift, Herrngunſt, veranleitete Freyſtift, und dieſe ſind bey ihren Namen nachzuſchlagen, ibi §. 2. Siehe unter deren Namen nach.

Empti actio, ſiehe Kauf.

Emptio venditio, ſiehe Kauf.

Emporii Jus, ſiehe Niederlagsgerechtigkeit.

Empyriker, deren Zuhülferufung iſt in Particularkrankheitsfällen, wo die Hülfe der Mediciner, Doctorn und Wundärzte vergebens, oder wohl gar abgeſchlagen wird, nicht andern zu helfen vermögenden verbothen, vi Reſ. Ser. vom 29. July 1796 in Sachen des Waſenmeiſters zu Schönau.

End= und Beyurtheil in criminalibus, ſiehe Blutbann.

End= und Gebänd, Hierlands verſteht man darunter der Ehefrauen End=Gebänd, Kleider, und all anders zu ihren Leib gehöriges betreffend, maſſen ihr ſolches,

nebſt dem Schmuck und Kleinodien, (davon aber dasjenige, welches derſelben vom Ehemann zur bloßen Zierde überlaſſen worden, ausgenommen) allein zuſtändig iſt, vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 21. n. 3.

Engeland Subſidientractat mit Bayern. Engeland, was das bayeriſche Staatsrecht von Engeland nebſt andern von Subſidientractat enthält, ſolches wird dem Verlangenden das ermeldte Staatsrecht P. 3. §. 164. auf Nachſchlagen zu entnehmen geben.

Engelhardtszell in Oeſtereich, ein Markt nebſt der Stadt Voklabruk wurden ſammt der Mauth und den Aufſchlägen zu Linz im Jahr 1644 an Bayern verpfändet, aber 1690 wiederum reluirt, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 151. litt. d.

Engliſche Fräulein ſind von der Concurrenz zum Schulfond befreyet, Schulplansbeſtättigungs = Decret von dato 30. Auguſt 1782. pct. 7. Sind auch beym Eintritt in das Inſtitut an kein Alter gebunden, vi Sign. Conſ. Ecclеſ. vom 23. December 1794. Folglich iſt auch das landesherrliche Geſetz, kraft welchem keine Kloſterfrau vor zurückgelegtem 21ſten Jahr zur Profeſſion zugelaſſen werden darf, auf ſie nicht anwendbar, ibi. Eben ſo wenig iſt das Inſtitut an das Amortizationsrecht gebunden, ibi.

Ens, das Land ob der Ens kam zwar zweymal wiederum an Bayern, aber auch eben ſo vielmal wiederum an Oeſterreich zurück, einmal ſub Rudolpho Imo, welcher es ſeiner Prinzeſſinn zum Brautſchatze mitgab, und nachher gegen Schärding, Ried und Freyſtadt wiederum zurücknahm, das zweytemal ſub Ferdinando IIdo, welcher es im Schwedenkriege an Churfürſten Maximilian

ver=

verpfändete, und nachmals gegen die obere Pfalz wiederum eintauſchte, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 151. litt. b.

Entbindungskunſt, ſiehe Geburtshülfekunſt.

Enterbung der Kinder von Eltern kann nach Geſtalt der Dinge, wenn ſie ohne Conſens der Eltern heurathen, geſchehen, Cod Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 3. Der Vater iſt dem Sohn dießfalls ſo lang er lebt nichts, nach dem Tod aber was er ſonſt bekäme, zu geben ſchuldig, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 2. Die Tochter bekommt dießfalls die Hälfte der Nothgebührniß, ibi n. 2. Bey Verheurathung der Pflegkinder haben die Vormunder zu beobachten nebſt nächſten Freunden, daß ſie ihre Pflegkinder und Verwandten von guten, ehrlichen ſtandsmäſſigen Heurathen nicht abhalten, dieſe hingegen, wann ſie das 21ſte Jahr, ſoviel die Weibsperſonen betrifft, das 25ſte Jahr noch nicht erfüllt haben, ohne derſelben Wiſſen und Rath nicht verehelichen, auſſer erſte mit Gefängniß oder in andere Wege, die letztere hingegen, welche ſich dermaſſen an Mannsperſonen von ungleichen Stande verehelichen, mit Verlurſt des vierten, oder ſofern es gar eine ſchlechte, leichtfertige oder verläumdete Perſon wäre, den dritten Theil ihres Väterlichen oder Mütterlichen geſtraft werden, es wäre denn kein Befreundter mehr am Leben, welchen dieſe verwürkte Portion von Rechts wegen zufallen könnte, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 7. NB. Von der Enterbung, vide Exhæreditatio und Ehe wider willen der Eltern.

Enten, junge wilde, abzunehmen, iſt denen Bauersleuten mit Ernſt abzuſtellen, und ob der Jagdordnung

mit mehrerem Eifer zu halten, Befehl de dato 18. December 1654. Siehe auch Aenten.

Enterbung, ſiehe Exhaereditatio.

Entlaſſungs-Protokolle der Inquiſiten, iſt nicht nur die zu machen kommende Commination zu inſeriren, ſondern auch die Præſentia der in dem Codice erforderlichen Gerichtsperſonen ad Marginem Nominatim beyzuſetzen, Gener. vom 23. November 1772. pct. 4. Die Unterſchreibung derſelben aber weder von den Entlaſſenen, noch von zweyen Gezeugen nöthig, ibi. Auſſer bey dem dritten und letzten Gradu der Urphedsabſchwörung, wo die comminatio mortis immediate gemacht wird, ibi pct. 6.

Entführung der Weibsperſonen, vide Raptus.

Entleibung des Diebs, ſiehe Diebſtahl.

Entſchuldigung der Vormünder muß vorgebracht werden in 14 Tagen, und iſt ſogar zu beweiſen, Cod. Max. P. I c. 7. §. 20. Die Mutter und Anfrau kann ſich hievon excuſiren, dürfen aber die Urſachen nicht ſpecificiren, ibi cit. n. 5. Die von der Vormundſchaft ausgeſchloſſene Perſonen, bedürfen keine Entſchuldigung, Cod. Max. P. I. c. 7. §. 20. n. 6. Wider Benennung eines Vormunds hat keine Appellation ſtatt, ibi n. 7. Weigernde Vormunder ſind nach nicht probirter Recuſation zu Annehmung der Vormundſchaft und Abthuung des dem Puppillen deßwegen verurſachten Schadens verbunden, ibi n. 8. Ueber die vielerley Entſchuldigungsurſachen, kommt es auf die richterliche Ermäſſigung an, Cod. Max. P. I. c. 7. §. 21.

Entleibung ſeiner ſelbſt, iſt ex natura ſua ſchon allzeit Dubios, ob ſie aus bloſſer Gemüthsverruckung oder

De-

Deſperation und Vorſatz erfolgt ſeye, Befehl in Sachen des Ord. Regensburg vom 17. Auguſt 1756. Dahero iſt die Sepultur der ſich ſelbſt entleibten Perſonen falls ſolche von der Geiſtlichkeit in Loco Sacro difficultirt wird, allzeit gleich extra locum ſacrum von der weltlichen Obrigkeit zu verfügen, Sign. Int. vom 1. Aug. 1768.

Entrée. In Mänteln iſt nur Geiſtlichen und Magiſtratsperſonen, wenn letztere in corpore oder als Deputirte erſcheinen, bey Hofe einzutretten erlaubt, vi Kammerordnung des Hofes vom 6. Brachmon. 1794. §. 16. Negligeante und mehr zum Spaziergang als zur Aufwartung am Hofe anſtändige Kleidungen, wie auch die Fraquen und Gilets, Ueberſchuhe und Staucher aber hat jedermann als reſpectwidrig bey Seite zu laſſen, ibid. Mit Stiefeln und Sporuen bey der Cour und dem Cortegio zu erſcheinen, iſt allein den die wochentliche Inſpection habenden Offizieren der Leibgarde, Hartchier, dem Stadtkommandanten zu München, den Leibadjudanten, den Offizieren vom Generalſtaabe, den bey den Regimentern ſtehenden Oberoffizieren erlaubt, ibid. §. 15. Die übrigen bey den Infanterie = Regimentern wirklich angeſtellten Offiziers können ſich zwar in Stiefeln, doch ohne Sporne einfinden, ibid. Das Entrée mit dem Stock in die Antekammern und äuſſere Wohnzimmer wird nur den Staatsminiſtern, Generalfeldmarſchallen, Generalfeldzeugmeiſtern, Generalen von der Cavallerie, Generalfeldmarſchall = Lieutenanten, den Gouverneurs in Mannheim und Düſſeldorf, dem Stadtkommandanten zu München und den Leibadjudnaten zugeſtanden, ibid. §. 14. Die Offiziers der Leibgarden führen nur die ihnen gnädigſt zugeſtellten Can-

nes

nes, ibid. Vom Eintritt in die churfürſtl. Antekammer, ſiehe Kammerordnung des Hofes ꝛc.

Entweichung, ſiehe Flucht.

Epaulletes ſind als ein Zeichen des Dienſtes und militäriſchen Charakters dem Militär allein zuſtändig, Mand. vom 6. May 1774., und alſo ſowohl denen herrſchaftlichen Jägern und Portiers als allen andern von den Commandantſchaften abnehmen zu laſſen, ibi.

Epidemiſche Krankheiten welche ſich bey häufigen Durchmärſchen und Einquartierungen unter Menſchen und Vieh öfters äuſſern, ſind von den Beamten und Amtsphyſikern gleich beym erſten Ausbruch zu beobachten, vi Verordn. vom 27. July 1796. Deßwegen ſoll auch der Verkauf ungeſunder Victualien verhütet, und beſonders keine unbefugt herumziehende Marketänder geduldet werden, ibid. Deßwegen wurden auch im Jahre 1793 bey den weiteren Transporten der franzöſiſchen Kriegsgefangenen beſondere Anordnungen vorgekehrt, vi Inſtr. der Transporte vom 11. December 1793, und ingleichen bey der graßirenden Diſſenterie die nöthigen Mittel vorgeſchrieben, vi Verordn. vom 19. September 1794. Die Beamte, Stadt- und Landphyſici ſollen auch derley beſondere Zufälle mit Wahrnehmung der Witterung, ungewöhnlicher Menge des Ungeziefers und anderen Umſtänden bemerken und einberichten, vi des mittels einem vom 20. Febr. 1761 ex Intimo ad Cameram erfolgten Promemoria p. 18.

Epiſcopalia Jura oder biſchöfliche Rechte, dieſe ſind dem Ord. Augsburg erſt durch den Receß vom Jahr 1785. auf Abſterben präbendirter Geiſtlicher mit 30 fl. bewilliget, Reſcr. an die fürſtl. augsb. geiſtl. Regie-

rung

rung de dato 28. July 1783. pct. 2., augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 47., von Verlaſſenſchaften unpräbendirter Geiſtlicher hingegen, wenn ſie nicht 300 fl. überſteigen, hat dasſelbe weder einen Confirmationstax, noch Jura Epiſcopalia zu fordern, ibi pct. 48.

Epiſcopus, ſiehe Biſchof.

Erb iſt jener, ſo zum Erben von Natur oder durch Vermächtniß iſt beruffen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 3. Die Erben theilen ſich in neceſſarios, ſuos vel extraneos, ibi §. 3. Die Erbſchaft wird in dem Augenblick übertragen, da der Erblaſſer ſtirbt, ibi §. 4. Für unfähig geachte Erben ſind zum Tode verdammte, Ketzer, unzuläſſige Collegia und Bettelklöſter, ibi §. 3. n. 4. Stirbt der Erb vor angetrettener Erbſchaft, ſo fällt dieſe auf des vorabgeſtorbenen Erblaſſers Erben, ibi §. 4. n. 1. Läßt ein ſolch verſtandener Erb aber von ihm Erben nach ſich, ſo transmittirt er die Erbſchaft, wenns Hæredes ſuos, oder Neceſſarios ſind, auf dieſe, ibi n. 5. Der Erb repräſentirt die Perſon des Verſtorbenen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. n. 1. Es kann auch ein Erb ultra vires, wenn derſelbe ſine Beneficio legis & Inventarii die Erbſchaft antritt, angehalten werden, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. n. 2. Stirbt der Erb nach angetrettener Erbſchaft, ſo fällt die erſtere Häredität auf deſſen Erben, ibi n. 5. Der Erb erlangt in dem Fall die Erbſchaft nicht, wenn er die Erbſchaft nur antretten will, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. Daß die Erbſchaft per fictionem Juris gleich nach dem Tod des Erblaſſers angetretten worden ſeye, wird vermuthet, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6.

§. 6. n. 7. Regulariter aber kann der Erb nach angetrettener Erbſchaft dieſelbe nicht mehr repudiren, ibi n. 9. Es wird nicht mehr geſagt, quod hæres ſe immiſceat Hæreditati, ſondern Hæredes ſui müſſen eben ſowohl als andere auf obverſtandene Weiſe erklären, ob ſie ſich der Erbſchaft annehmen wollen oder nicht, Cod. Max., P. 3. c. 1. §. 8. Was für Erben Notherben genannt werden, ſiehe Notherben. Die Erben haben des Erblaſſers Malefizköſten zu bezahlen, da dieſer wirklich geſtraft, oder im Falle der Begnadigung doch für ſtrafbar befunden, oder nicht endlich und gänzlich, ſondern nur ab inſtantia & obſervatione judiciali abſolvirt, oder währender Inquiſition vor dem peinlichen Urtheil flüchtig wird, oder gar verſtirbt, ehe er ſich von den wider ihn vorgekommenen Indiciis genugſam gereiniget hat, inmaſſen der bloſſe Vorwand als wäre durch den Tod alles wett gemacht worden, die hinterlaſſene Erben von Bezahlung obiger Koſten niemals entledigen mag, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 5. Wenn der Erb zeigen kann, daß nicht ſein Erblaſſer mit Ablage der Rechnung, ſondern derjenige, welcher ſolche aufzunehmen gehabt hat, mit der Aufnahme in Mora geweſen iſt, ſo ſtehet er auch nicht mehr dafür, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. usque 8. n. 12. litt. b. Der Erb tritt auch in die Fußſtapfen nicht, ſoviel die Perſonalia Perſonaliſſima betrifft, wie ſind lege, pacto vel conſuetudine, ibi n. 12. litt. c.

Erb ≠ Erblich und Eigenthümlich. Für einerley wird geachtet Erb und Eigen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 4. litt. f. & ibi c. 3. §. 3. n. 4. litt. a. Siehe auch Erbeinſetzung.

Erbämter des Reichs, ſiehe Churfürſten.

Erbhofämter, beſtehen von Seite Churbayern in jenen, welche von adelichen Afterlehenleuten vertretten werden, und noch von den Zeiten herrühren, da die großen Herren von Kirchen und Bisthümern Vaſalen und Erbbeamte zu ſeyn ſich zur beſondern Ehre nahmen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 176. litt. a., und Bayern von verſchiedenen Hochſtiftern zu Lehen trägt, ibi. Das Recht Erbhofämter einzuführen, wird nicht mehr pro effectu ſuperioritatis territorialis, ſondern für einen dem alten Reichsfürſtenſtand anklebenden Vorzug gehalten, obſchon von ältern Zeiten Exempel vorhanden ſeyn ſollen, daß ſich auch die Reichsgrafen dergleichen Aemter bedient haben, deutſches Staatsrecht P. 2. §. 90. litt. d.

Erbeinſetzung de Eſſentia iſt des Erbens Namen zu entwerfen nicht nothwendig, wenn man ihn nur ſonſt erkennen kann, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. Es können auch mehrere Erben eingeſetzt werden, ibi n. 3. Sind mehrere Erben ex Aſſe eingeſetzt, ſo iſt es ſo viel, als wären ſie in gleichen Theil inſtituirt, ibi n. 6. Da aber mehrere Erben inſtituirt ſind in Re ſpecifica, ſo empfängt jeder das Seinige als ein Prælegat, ibi cit. n. 7. Zur Zeit muß bey den Erbſchaften die Abtheilung nicht mehr per unicas geſchehen, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 10. Regulariter kann auch die Erbeninſtitution conditionate geſchehen, ibi §. 10. Hierinnen aber haben jene Conditiones nicht ſtatt, die natura, lege, aut facto impoſſibiles, das iſt, ſolche Bedingniſſe, welche gegen die Natur laufen, oder ſo beſchaffen ſind, daß ein Ver-

brechen darans erfolgt, item Conditiones perplexæ, welche nämlich ſo verwirrt und dunkel ſind, daß man nicht weiß, was Teſtator damit gewollt, ferner Extravagant oder lächerliche Bedingniſſe werden in letztwilligen Diſpoſitionen überhaupt mithin auch in Teſtamenten pro non adjectis und dergleichen Erbeinſatzung allzeit pro pura gehalten. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 10. n. 1. ꝛc. Der Erb aber kann durch Bedingniſſen nicht gravirt werden, ibi n. 2. Es muß aber Conditio poteſtiva von dem Hærede präſtirt werden, ibi n. 4., auch caſualis, ibi n. 5. Nicht minder muß Conditio ad certum temporis ſeiner Zeit erfüllet werden, ibi n. 6. Die Condition poteſtativa negativa kann vor dem Tod des Erben nicht vollkommen adimplirt werden, ibi n. 7. Ein Erb kann partim pure und partim ſub conditione eingeſetzt werden, ibi n. 9. Es muß auch ein Erb Conditionem poteſtativam affirmativam erfüllen, ibi n. 13. Sind mehr Erben unter einerley Condition inſtituirt, ſo iſts genug wenn ſie einer erfüllt, ibi. Die Conditiones werden für erfüllet gehalten, 1. wenn die Inſtitution purificirt, und die Condition auf den Tod des Teſtatoris retrotrahirt. 2. Fällt die Erbeinſatzung und revivifcirt die Condition niemal wieder. 3. Bleibt zwar die Inſtitution in ſuſpenſo, es kann aber der eingeſetzte Erb einsweilen Caution von dem Erben ab inteſtato begehren, oder da er ſolche nicht aufbringen kann, ſich auf die Erbſchaft gegen genugſamer Sicherheit immitiren laſſen, und wenn er pendente Conditione ſtirbt, ſo wird ſie pro non impleta geachtet, folglich facultas ad implendi nicht ſo, wie es in contractibus inter vivos

ge=

geſchiehet, auf ſeine Erben transmittirt, ibi n. 14. Bey der Condition, ſi ſine liberis deceſserit, iſt zu beobachten, daß unter den Kindern auch die Enkel verſtanden ſind, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 10. n. 19. Bey der Erbeinſatzung iſt circa cauſam & demonſtrationem zu beobachten, daß dadurch die Erbeinſatzung nicht ſuſpendirt wird, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. Bey der Subſtitutione ſub Die hingegen, daß entweder der Dies gewiß oder ungewiß iſt, jener wird pro non adjecto gehalten, ohne Unterſchied, ob man ex vel ad Diem inſtruirt ſeye, z. E. da man von Zeit des Teſtatoris Tode erſt nach 2 Jahren, oder zwar gleich, jedoch nicht länger als auf 2 Jahre Erbe ſeyn ſoll, ibi §. 11. n. 4. Das weitere ſiehe unter dem Wort Dies anvorn. Als Erbe kann regulariter jedermann, der davon nicht ausgeſchloſſen iſt, eingeſetzt werden, ibi §. 12. Ein Vater kann ſeine uneheliche Kinder nur in bloßen Unterhalt zu Erben einſetzen, ibi §. 13. Desgleichen die Mutter, auſſer, wann ſie in auf= und abſteigender Linie keine Erben hat, ibi n. 3. Kinder von verdamter Geburt können nicht als Erben eingeſetzt werden, außer in bloßen Unterhalt, ibi n. 5.

Entſchädigung des Brandes, dieſe ſoll Verunglückten zur Abhülfe einer ausgebrochenen Feuersbrunſt niedergeriſſener Gebäude nicht von der Brandaſſecuranz verſagt werden, vi Gener. Mand. vom 17. September 1799 §. 5. zu Ende.

Erbfolge natürliche, ſiehe Succeſsio ab inteſtato.

Erbloſen Perſonen ſuccedirt in der obern Pfalz nach der Kaiſerl. Confirmation vom Jahr 1518, die Landesherrſchaft in allen verlaſſenen Hab und Gütern, lie-

gend und fahrenden Schuldpfanden, und anderen, wo die immer gelegen ſind, cit. Unter ſolchen Erbloſen Perſonen ſind aber verſtanden alle Baſtarden, Wildfänge und andere fremde Perſonen, ſo keinen nachfolgenden Herrn haben, und alſo ohne Leibserben oder rechtmäßigen Teſtament verſterben, ibi. Es hat auch jedes Amt, Stadt, Markt, oder Hofmark die Vorfälle, wo zu deponirten Geldern ſich weder die Prätendenten mehr melden, noch ihre Erben mehr exiſtiren, ſowohl zur Regierung als Hofkammer getreulich anzuzeigen, und bey Vermeidung ſchärfeſter Beſtrafung nicht zu verſchweigen, Neuburg. Decr. vom 2. Merz 1787 pct. 5.

Erbrecht findet nur in beweglichen Gütern Platz, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 3. Geiſtliche oder milde Stiftungsgüter mögen ohne den üblichen Zierlichkeiten nicht anders als auf die nämliche bey dem Gut ſchon von Alters hergebracht, oder der Grundherrſchaft noch minder beſchwerliche Weiſe vererbrecht werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 4. Die zu den Pfarren oder Präbenten gehörige Widenthums = Güter können auch niemalen weiter, als auf des Verleihers Lebenlang, mithin nur auf Neuſtiftsgerechtigkeit verliehen werden, ibi. Der Erbrechtscontrakt iſt vor Ausfertigung des Stiftbriefs nicht gültig, ſondern man hält es vor einen Beſtand, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 5. Wann der Stiftbrief verlohren gegangen, muß derſelbe in Zeit 6 Monaten wieder erneuert werden, ibi n. 3. Die Briefserrichtung ſtehet hierinnen der ſiegelmäßigen Herrſchaft, auſſerdeſſen der ordentlichen Obrigkeit zu, ibi n. 5. Die Wirkung des Erbrechts auf Seite des Grundherrns beſtehet in dem Dominio directo und grundherrlichen Foderungen,

gen, dann dem Einſtandrecht, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 6. Hingegen auf Seite des Grundholdens beſtehen dieſelbe in Dominio utili & fructibus, ibi n. 2. Dem Grundholden kommen alle Nutzungen zu, was das Gut trägt, ibi §. 7. Ein Grundhold mag mit Vorwiſſen des Grundherrns aus Aeckern Wiſmat, oder anderes machen, ibi n. 7. Doch muß der Grundhold den Gutsabſchleif refundiren, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 8. n. 1. Die Caducität hat wegen dem Abſchleif ſtatt, wenn ſolcher Culpa vel Dolo geſchiehet, ibi n. 2. Vor einen merklichen Abſchleif rechnet man Baufälligkeit, oder ſchlechte Bearbeitung der Felder, ibi n. 4. In ſich ergebendem Streit zwiſchen dem Domino & Vaſalln giebt der Augenſchein den Ausſchlag, ibi n. 7. & 8. Der Grundhold iſt ſeiner Herrſchaft zu verreichen ſchuldig den ſogenannten Canon in Geld, auch die Natural = Präſtation in Getreide, und andern. Jene wird die Stift, und dieſe die Gilt hier zu Lande benamſet, unter der letztern iſt auch der ſogenannte kleine oder Küchendienſt an Eyern, Butter, Schmalz, Hühner, Enten, Gänſe und dergleichen begriffen, ibi §. 9. n. 1. Die Natural = Präſtation kann ohne beederſeitige Einwilligung nicht in Geld verwandelt werden, ibi n. 5. Der Erbrechter kann von ſeiner Grundherrſchaft nicht geſteigert werden, ibi n. 6. Einen Nachlaß wegen erlittenen Schaden und Viehfall vom Grundherrn iſt Erbrechter nicht berechtiget zu verlangen an ſeinen Präſtationen, wann die jährliche Reichniß nur in einer gar geringen Recognitionem Dominii beſtünde, ibi §. 9. n. 9. Beſtehet aber dieſe Reichniß in einem angeſehenen Quantum Früchten,

und groß abgemeſſenen Praͤſtation, ſo mag derſelbe von dem Domino einen den Umſtaͤnden und Schaͤden angemeſſenen billig proportionirten Nachlaß ſowohl, als auch von landsherrlichen Præſtationibus verlangen, ibi cit., der auch ſowohl ein als andererſeits muß gegeben werden, ibi cit.

Erbrecht wird hingegen verwuͤrkt, wenn der Grundhold von der Verfallzeit an 3 ganze, ſo viel aber die geiſtliche Erbrechtsguͤter betrift, 2 Jahr in uno continuo verſtreichen laͤßt, ohne daß hierunter die verfallene Stift und Gilt voͤllig bezahlt iſt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 10. n. 2. Vom Laudemio ſiehe Anfall, Anleit- oder Handlohn, auch Laudemium. Der Grundherr kann das Dominium directum inſcio Vaſallo veraͤuſſern, ibi §. 12. Aber der Grundhold kann das Dominium utile ohne ſeines Herrn Wiſſen nicht transferiren, ibi n. 2. Schlaͤgt der Grundherr ohne unzulaͤnglicher Urſache den Conſens ad alienandum ab, ſo wird ſolcher pro præſtito gehalten, ibi n. 6. Die bloße Ausfeilung des Erbrechts ziehet die Caducitaͤt nicht nach ſich, ibi §. 12. n. 11.

Erbrecht, wanns verkauft wird, ſo muß man hierbey, daß der Grundhold zufoͤrderſt ſeine Grundgerechtigkeit in Anſchlag bringt, und dieſen der Grundherrſchaft anzeigt, wohl beobachten, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 13. n. 1. Die Fahrniß gehoͤrt aber nicht zum Erbrecht, ibi n. 5.

Erbrecht, bey dieſem geſchiehet die Succeſſion, wie in anderm Eigenthum, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 14. Einen unanſtaͤndigen Succeſſorem iſt der Grundherr anzunehmen nicht ſchuldig, ibi. After-Vererbrechtung

(Sub-

(Sub-Emphiteuſis) iſt hier zu Land Bayerns nicht giltig, es iſt dann eine wahre Alienation, ibi §. 15. Es kann auch das Erbrecht nicht verpachtet werden, ibi n. 2. Mit grundherrlichem Conſens mag es aber verpfändet werden, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. & Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 15. n. 3.

Erbrechts-Contract, hierinn muß Culpa vel Dolus präſtirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 16.

Erbrecht endet ſich durch die Caducität, Verjährung, Reſignation oder Verlaſſung, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 17 Und fället die Gerechtigkeit dem Grundherrn unentgeltlich anheim, ibi §. 18. Hingegen präſcribirt ſich die Caducität inner 30 Jahren, ibi n. 9.

Erbrechtsverjährung greift ſowohl auf Seite des Domini als Vaſalli Platz, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 19. Durch Verlaſſung des Erbrechtsguts höret das Erbrecht auf, ibi §. 20.

Erbrechter, wann er wegen maleſiziſchen Verbrechen über Jahr und Tag ſich hinweg begiebt, ſo fällt die Gerechtigkeit dem Landsherrn heim, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 20 n. 3.

Erbrecht kann auf Seiten des Erbrechters aufgekündet werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 21. Aber in dieſem Fall darf der Dominus nichts zurück bezahlen, ibi n. 4. Es hört auch das Erbrecht ſonſt noch durch Evictione, Conſolidatione, Verflieſſung der beſtimmten Zeit und Untergang der Sache auf, ibi §. 22. Durch den Tod aber endet ſich regulariter das Erbrecht nicht, ibi §. 23. Stirbt Dominus directus ohne

ne Erben, ſo fällt das Dominium directum dem Fiſco anheim, ibi §. 23. n. 5.

Erbrecht hieraus entſpringt Actio Emphyteuticaria, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 24. Hierinn hat das Remedium ex l. 2. Cod. de Reſcind. vend. Platz auf Seiten des Erbrechters, ibi n. 3.

Erbrechtsbeweis fordert regulariter Siegel und Brief, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 25. n. 1. Bey den vorgeblichen Verlurſt, iſt Caſus fortuitus genüglich allförderſt zu erproben, Cod. Jud. c. 11. §. 12. n. 2., & Anm. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 25. n. 3. litt. b. c. Kommen beym Beweis mehrere Briefe zum Vorſchein, wird auf den ältern geſehen, ibi Cod. Max. §. 25. n. 7. Hierbey iſt der Grundhold den Erbrechtsbrief, die Herrſchaft aber auf Begehren das Stiftbuch gegen einander zu ediren ſchuldig, ibi n. 8.

Erbrechts=Meliorationes, darunter verſteht man das, was zu Beſſerung des Guts geſchehen iſt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 26.

Erbrecht, wegen den Zubauweis hierzu gehörigen Gütern hat der Dominus die Präſumption in Beweiß vor ſich, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 27.

Erbrechter, bey dieſen hat der Grundherr das Recht, den auszupfänden, ibi §. 28. Er muß aber Hofmarksherr oder der Edelmannsfreyheit fähig ſeyn, ſohin Jurisdiction auf dem Gut haben, wo er ihn executive anhalten kann, auſſer deſſen muß die ordentliche Obrigkeit des Endes willen implorirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 28. n. 1. Geiſtliche, wanns immatriculirte Landſtände, können auch ſelbſt, wie der-

ley

ley Landſaſſen, wanns in Landgericht bey entlegenen Unterthanen grundherrliche Foderungen haben, durch beſtellte Perſonen die Auspfändung vorkehren laſſen, ibi. Der Grundherr muß mit ſeiner Forderung denen ältern Gläubigern ausweichen, ibi n. 7. Auch wegen Kuchel = und Kleindienſt kann ausgepfändet werden, ibi n. 4.

Erbrechtsbrief churfürſtl., werden bey der churfürſtl. Hofkammer nach der Kaufslaudemialſtifts = oder Erbrechtsgeld = Summa als von 1 bis 10 fl. ad 1 fl. 50 kr. 2 hlr., von 10 bis 20 fl. 2 fl. 1 kr. 7 hlr., von 20 bis 50 fl. 2 fl. 53 kr. 2 hlr., von 50 bis 100 fl. 4 fl. 10 kr. 7 hlr., von 100 und mehr Gulden ad 7 fl. 51 kr. 4 hlr. den Unterthanen taxirt. Wenn es aber um eine Umſchreibung zu thun, wird weder Tax noch Siegelgeld, ſondern allein erfordert 1 fl. 38 kr. 4 hlr., Hofk. Taxordnung vom 24. Jenner 1759.

Erbrechtsgerechtigkeiten neue, der landesherrlichen Urbarsunterthanen werden keinen aufgedrungen, Gener. vom 3. May 1779. P 8. Den Erbrechtsbeſitzern wird zur freyen Wahl geſtellt, obs bey der vorhin üblichen und contractmäſſigen Mayrſchaftsbehandlung, Tax, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher verbleiben oder aber den nun ermeſſenen Mayrſchaftsbetrag in einer wohl erſchwinglich jährlichen Friſt auf den übrig auf dem Gut haftenden grundherrlichen ſowohl als andern jährlichen Natural = und Geldausgaben zu entrichten beharren wollen, cit. pct. 2. Mit der weitern Erklärung, daß die Mayerſchaftsfriſt auf ewige Zeiten immer die nämliche ver-

bleibt, die von einem Gutsbeſitzer auf den anderen im nämlichen Betrag hinübergehet, und unter keiner Gutsbeſſerung oder Abſchleifung nie mehr erhöhet noch vermindert werde, und deswegen alle neue Gutsſchäzung in dieſer Abſicht für allemal abgeſchaft ſeyen, das ſogar die Erben ihre Erbtheile ausgezeigtermaſſen ohne Abzug und abfahrtsfrey erhalten werden, ibi. Wenn bey neuen Gutsveränderungen der Leibrecht- Frey- und Neuſtiften die Gutsmayer bey der Grundherrſchaft erſcheinen, iſt ihnen nicht zu verhalten, daß auch ſelben die Gnade werde wiederfahren, und die jährliche Friſt aus dem bey den drey letzten Gutsveränderungen zum Grund genommenen Gutsanſchlägen nach dem Mittelanſchlag repartirt, und von deſſen Betrag, als angenommenen Gutswerth, wo Anſtand und Abfahrt herkommlich iſt 7½, ſonſt aber 5 Prozent, bey Umänderung in ein Erbrecht, angeſetzt, ſodann dieſer Laudemialbetrag in Friſten auf 20 Jahr eingetheilt, und auf dieſe Art vom neuen Gutmayer ohne anderen Entgelt erholet werden ſollen, ibi pct. 5. Bey dergeſtalten Umſtänden ceſſiren die Mitmayerſchaften der Weiber, Willengelder, Muratorien und dergleichen Präſtationen hierbey gänzlich, ibi pct. 3. Heurathgüter und Anlehen zur Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehſtand, dürfen ohne grundherrlichen Conſens hierauf verſichert werden, ibi. Der mit dieſem neuen Erbrecht behandelte Unterthan iſt auch nur mehr nach den Geſetzen des Erbrechts und dem gegenwärtigen Entzweck in einſchlagenden Fällen zu beurtheilen, ibi pct. 4. Die neuerhandelte Mayerſchaftsfriſt aber hat eben das nämliche Jus Prælationis, wie

das vorige Laudemium, und andere grundherrliche Forderungen, ibi. Auch auf die Zubaugüter wird dieſes Erbrecht ertheilt, aber die Behandlung derſelben nicht mit der Behandlung der Hauptgüter vermengt, ſondern beſonders erholet, ibi pct. 6. Die auf dieſen neuen Erbrechtsgütern realiter haftende Ehehaftsgerechtigkeiten gehen jedoch auf die Erben nur alsdann, wann ſie unter ſich ein ſowohl zur Mayerſchaft als zum Gewerb taugliches Subject haben, ibi pct. 7. Bey der erſten Behandlung wird dem neuen Erbrechter ſein auf Pergament geſchriebener Erbrechtsbrief gegen die taxordnungsmäſſige Sporteln ertheilt, bey einer Veränderung aber nur noch der Name des neuen Mayrs von Amts wegen, und mit des Beamten Unterſchrift, Dato und Amtsfertigung dem alten Brief ohnentgeltlich indoſſirt, ibi pct. 9.

Erbſchaft iſt ein Generalbegrif aller und jeder von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Güter, dann Activ- und Paſſivrechten, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. Wird abgetheilt in futuram, delatam, jacentem & aditam, ibi, gehet verlohren Renunciatione & Repudiatione, ibi n. 2. Ein Notherb kann auch die Erbſchaft repudiren, ibi n. 2. In 30 Jahren wird die Erbſchaft für repudirt gehalten, ibi §. 19. n. 5. 8. Wer die Erbſchaft mit Worten repudirt, mit Werken hingegen antritt, der wird pro Hærede gehalten, ibi n. 6. Der Enkel kann die Erbſchaft des Großvaters antreten, aber auch die Hæredität des Vaters repudiren, ibi §. 19. n. 1. Die Wirkung einer repudirten Erbſchaft iſt, daß die Erbſchaft nicht auf des Repudiantens Erben geht, ibi § 19. n. 13. Der nächſte Anverwandte

wandte repudiato Teſtamento ab inteſtato kann ſuccediren, ibi §. 19. n. 12. Erbſchaftunwürdige ſind, 1. die den Erblaſſer oder deſſen Kinder und Eltern fürſätzlich um das Leben bringen. 2. Boßhafter Weiſe Gelegenheit und Urſache darzu geben. 3. Denſelben nach errichteter Diſpoſition eines ſchweren Verbrechens beſchuldigen. 4. Zwang brauchen, damit die Diſpoſition entweder gemacht oder unterlaſſen werde. 5. Quæſtionem ſtatus moviren. 6. Sich dazu gebrauchen laſſen, daß die Erbſchaft einem Unwürdigen unter die Hand geſpielet werden möge, ibi § 20. Erbſchaften oder Legaten kann kein Religios eines aufgehobenen Kloſters, wenn er von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und beſonders losgeſprochen iſt, jemals an ſich bringen, vi Reſol. Ser. vom 14. November 1793. an die obere Landsregierung, folglich fallen ſelbe ſowohl ex teſtamento vel ab inteſtato jederzeit den weltlichen Erben zu, ibid. Die Erbſchaften der Unwürdigen aber gehören dem Fiſco, ibi. Ob ſich ein Gantirer, der ihm angefallenen Erbſchaft begeben könne, iſt contravers, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 19. litt. a. Siehe auch Erb.

Erbſchaftsantrettung. Erbſchaft wird entweder mit Worten oder Werken angetretten, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 5., auch per Mandatarium, ibi n. 2., hingegen kann ein conditionirter Erb nicht gleich dieſe antretten, ibi n. 4. Die Erbſchaft kann auch zum Theil nicht angetretten werden, ibi n. 5. Desgleichen die Legitimam nicht, ibi n. 6. In 30 Jahren kann man auch die Erbſchaft antretten, ibi n. 8. Die Antrettung derſelben läßt ſich nicht präſumiren, ſondern muß bewieſen werden,

den, ibi §. 8. n. 3. Die Wirkung der angetrettenen Erbſchaft aber iſt, daß der Erb durchaus die Perſon des Erblaſſers repräſentirt und active & paſſive in ſeine Stelle eintritt, ausgenommen die Jura Perſonaliſſima, welche nur auf des verſtorbenen Perſon allein eingeſchränkt geweſen, ſohin durch deſſen Tod erlöſchen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. n. 1. ꝛc., und wird hierdurch alſo das Eigenthum erlangt, ibi §. 6. n. 4. Die Antrettung wird präſumirt, wenn der Erb die Erbſchaft gebraucht, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 7. n. 1. Negotiorum geſtio a Hærede wird nicht für den Erbſchaftsantritt gehalten, ibi n. 2.

Erbſchaftsbegehrung, dieſe kann nur der rechtmäſſige Erbe begehren, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9., und gebührt auch hierinn actio publiciana, ibi n. 3. Der Kläger muß hierinnwegs ſein Erbſchaftsrecht beweiſen, Cod. Max. P. 3. c. 1 §. 9. n. 6., und gehet dieſe Action auch auf die Fructus, ibi §. 9. n. 11. Der Unterſchied zwiſchen malæ & bona fidei poſſeſſore iſt, daß letzter die ingehabte Erbſchaft ſammt den fructibus nur ſo weit, als noch tempore motæ litis in natura davon vorhanden, oder er dadurch reicher worden iſt reſtituirt, und nur für den gefliſſentlich und betrüglich von ihm verurſachten Schaden haftet, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9. n. 11. Wohingegen Malæ fidei Poſſeſſor die ingehabte Erbſchaft in dem Stand, wie ſie Tempore Delationis geweſen, und zwar in Natura oder was nicht mehr exiſtirt, im Werth, ſammt denen fructibus perceptis & percipiendis reſtituirt nebſt Abthuung aller Schäden, welche Dolo vel culpa lata, levi aut leviſſima hieran

ge-

geſchehen ſind, die unverſehene Unglücksfälle allein ausgenommen, denn dieſe werden nur denen qualificirten malæ fidei Poſſeſſoribus z. E. Dieben und Räubern, nicht aber von Gemeinen präſtirt, ibi cit. n. 12.

Erbſchaftsbeſchreibung, ſiehe Inventarium.

Erbſchaftsklagen, ſiehe Erbſchaftsbegehrung.

Erbſchaftsklagen in Poſſeſſorio, vide quorum bonorum Edictum divi Hadriani.

Erbſchaftsklagen in præparatorio Judicio, und zwar von der actione exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis werden angebracht, wenn der Erb zweifelt ob der Gegentheil die prätendirte Verlaſſenſchaft innhabe oder nicht, vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 11. Auf die nämliche Art haben Klagen ſtatt ex Interdicto de Tabulis exhibendis oder wegen Herausgab unterſchlagener Diſpoſitionen, ibi.

Erbſchaftsdiviſion, vide Actio familiæ Herciscundæ.

Erbſchafts-Pacta, vide Pacta ſucceſſoria.

Erbſchaftsvertheilungen, vide Collatio.

Erbſchaftsverzicht theilt ſich in freywillig und nothwendige ab, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 2. Zu einer ſolchen wird von einer Weibsperſon erfodert die Certioration, ibi §. 2. n. 2. Minderjährige können mit Conſens der Eltern und Vormündern renunciren, ibi §. 2. n. 4. Es kann auch per Mandatarium renuncirt werden, ibi n. 5. Doch muß die Renunciation auch erwieſen werden, ibi n. 7. Die Wirkung der Verzicht aber iſt die Ausſchlieſſung der Erbſchaft, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 3. Unter der teſtamentariſchen Renunciation iſt der Caſus inteſtati nicht verſtanden, ibi §. 4. Auch jener der

ſich der våterlichen Erbſchaft verzeihet, iſt von anderen Erbſchaften nicht ausgeſchloſſen, ibi §. 4. n. 2. Hingegen wird eine Erbſchaftsverzicht entkråftet, durch Ermanglung der Pactum Succeſſorium überhaupt, oder aber ad Renunciationem beſonderer erforderlicher Requiſiten, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 5. n. 1., item durch Verſtreichung der Zeit oder vôlligen Abgang jener Perſonen, worauf die Verzicht etwann eingeſchrånkt geweſen, ibi n. 2. Auch durch Ermanglung der Bündniß in Renunciatione conditionata, n. 3. Deßgleichen wenn derjenige, dem zu gefallen renuncirt worden iſt, ſich ſelbſt wiederum ſeines Favors mit Worten oder Werken begiebt, z. E. da der Vater ſeine verzichte Tochter per Teſtamentum zur Erbin einſetzt: ein anders iſt, wenn die Renunciation erſt nach dem Teſtament erfolgt oder der Vater in dem Teſtament ſeiner Kinder überhaupt erwåhnet, ibi n. 4. Es kann auch Exceptio, Vis, metus, Doli, Erroris gegen Verzichten, wie gegen andere Pacta, geſtalten Dingen nach niemal aber Exceptio læſionis oder Supervenientiæ liberorum Platz greifen, ibi n. 5. Vielweniger låßt ſich die einmal geſchehene rechtmåſſige Renunciation einſeitiger Weiſe wiederrufen, es ſey dann ſolche gleich anfånglich nur auf wiederrufliche Weis ausgeſtellt worden, ibi n. 6. Unter der Renunciationsclauſul (bis auf den ledigen Anfall) wird verſtanden der Abgang des Mannsſtammen, Cod. Max. P. 3. c. 11. § 6. n. 4. Den Klôſtern gebührt kein Regreßſpruch mehr, ibi cit. n. 11. Aus der Verzicht entſpringt ein Fideicommiß, wenn zum Favor des Mannsſtammen renuncirt wird, ibi cit. §. 7. Die Tôchter der Edel-

mannſ-

mannsfreyheitfähigen ſind ipſo jure pro Renunciatis zu halten, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 8. Hierinn hat die obere Pfalz was beſonders, ibi n. 1. Einer Edelmannsfreyheitfähigen Tochter gebührt eine ehrliche und ſtandsmäßige Ausſteuer, ibi n. 3. Und wann man ſich hierinn nicht vergleichen kann ratione quanti, ſo ſpricht es die Obrigkeit aus, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 8. n. 5. Die Renunciation aber erſteckt ſich nur von dem caſu inteſtati, ibi n. 7. Unter dem Namen Brüder ſind die Religioſen nicht verſtanden, ibi n. 10. In dieſer Verzicht iſt auch denen Töchtern noch ein Regreß nach völligen Abgang der Brüder und der von ihnen abſteigenden männlichen Deſcendenz in portione renunciata übrig, ſo viel ſie nämlich an der väterlich- und mütterlich- oder brüderlichen Erbſchaft für ihren Antheil von Rechtswegen betroffen hätte, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 9. Siehe auch Edelmannsfreyheitmäßige Perſonen.

Erbſchafts-Obſignation, ſiehe Obſignation.

Erbſchaften-Poſſeſſionsnahme, bey ſolchen dürfen die Erben das Jus Præventionis mit eigenmächtiger Beſitznehmung gegeneinander nicht mehr gebrauchen, Mand. vom 30. Oct. 1767 pct. 1. Müſſen ehevor die Publication der letztwilligen Diſpoſition erwarten, ibi. In nicht allenthalbigen Beſtreitungsfall der letztwilligen Diſpoſition iſt der ernannte Erb, vi Edicti divi Hadriani, in die Poſſeſſion zu ſetzen, und der Gegentheil ad Petitorium zu verweiſen, ibi. Falls aber das Edictum divi Hadriani aus Rechts-erheblichen Urſachen nicht Platz greifen könnte, wird die Poſſeſſion der ſtrittigen Erbſchaft den Hæredibus ab inteſtato eingeräumt,

räumt, und der vermeinte Teſtaments = Erb mit ſeinen Anſpruch ad Petitorium verwieſen, ibi. In caſu inteſtati ſoll die Erbſchaft, ſo weit darüber geſtritten wird, von der Obrigkeit ſequeſtrirt werden, ſo weit ſich die Partheyen nicht ſelbſt ad Sequeſtrum conventionalem, oder auf ein anderes Proviſionale verſtehen, ibi pct. 2. Creditores und Legatarii dürfen niemals eigenmächtig vorgreifen, ſondern müſſen das ihrige bey den Erben, Teſtaments = Executoribus, oder der Obrigkeit ſelbſt in via juris ſuchen, ibi pct. 3. Mehr Erben zu gleichen oder ungleichen Theilen ſollen ſich vor Entrichtung der Schulden und Legaten, oder ohne genugſame Sicherſtellung derſelben niemalen vertheilen, ibi pct. 4. Auſſerdeſſen haftet jeder von ihnen nicht nur pro ſua portione, ſondern ganz und in ſolitum, ſalvo regreſsu an die übrige Creditores pro rata, ibi. Die Erbſchaft wird auch mittels der Addition ipſo jure proprium hæredis patrimonium, und gehört nicht mehr ad forum defuncti, ſondern hæredis vel rei ſitæ, vi Schreibens an Herrn Cardinal von Bayern Durchleucht und Eminenz in Freyſing dat. 15. Sept. 1756. Zum Antritt aber wird weder eine Judicial = Extradition, noch vorläufige Berichtigung des Status activi & paſsivi, ſondern nur von Seiten des Erbens eine hinlängliche Declaration verbis vel facto erfordert, weiters Reſcript ans Ord. Regensburg vom 17. Aug. 1756. Die bey übermäßiger Schuldenlaſt ad Concurſum gebrachte Erbſchaft hört mittels des obrigkeitlichen Beſchlags hæreditas jacens zu ſeyn auf, und die Creditores erlangen von ſelbiger Zeit an gemeinſchaftlichen Beſitz davon, worinn ſie auch bis zur

gerichtlichen Erkenntniß und Execution verbleiben, ibi cit., & 15. Sept. 1756 & Gener. wegen Vergantung der Pfarrer dat. 14. Febr. 1757 P. 4. Zu Auszeig= und Anweiſung der Erbſchaftstheilen ſind bey denen Gutsübergaben und Uebernahmen zwiſchen Eltern und Geſchwiſtrigten nur die allgemeine Gutsſchätzungen zur Richtſchnur zu nehmen, vi Gener. vom 22. Oct. 1761 in Anlagsſachen. Die Obrigkeiten ſollen hierbey keine größere Erbſchaftstheile geſtatten, als der Werth des Guts der Schätzung gemäß, und die ſchon vorhandene Schulden geſtatten, ibi. Auch mit Einrechnung des Gutsübernehmers ſelbſt betreffenden Antheils ſollen die Erbſchaftstheile und Schulden die Gutsſchätzung nicht übertreffen, ibi. Die Erbſchaft eines ohne hinterlaſſenen ab inteſtato mit Tod abgehenden Ehegemächts gebührt dem Fiſco und ſoll in keinem Falle hinterſchlagen werden, Befehl vom 26. May 1757.

Erbſchaften ins Land herein gehende, von denen iſt nach der Verordnung vom 27. July 1770 nur die Conſumo=Mauth zu entrichten, die Conſumo=Acciße aber nachgelaſſen, vi Ordon. beym Mauthamt Lenkenreith. Dagegen ſollen die Mauthämter die Conſumo=Accißbeſchau hierbey jedesmal nach aller Genauigkeit vornehmen, und von dem hierunter befindlichen völlig neuen oder alten Kaufmannswaaren die Conſumo=Acciß ebenfalls einbringen, ibi. Von dem Freygeld und der Nachſteuer aus dem Land, oder nur auch aus einem Burgfrieden, oder Hofmark ausgehenden Erbſchaften, ſiehe Freygeld.

Erbſteuer iſt ein Surrogatum pro fundo pauperum, & operum publicorum, Mand. vom 23. Apr. 1776.

Soll

Soll von allen Erbſchaften und Vermächtniſſen, welche nicht auf Blutsverwandte in auf = oder abſteigender Linie kommen, genommen werden, cit. pct. 1. Und zwar von den Seitenbefreunden, als Geſchwiſtert und Geſchwiſtert Kindern mit 2., von allen übrigen aber, ſie ſeyen gleich Befreunde oder nicht, mit 4 vom Hundert, ibi. Auch alle Acquiſita der Eheleute, ſo weit ſie nicht unter dem Titel des Heuraths = oder andern derley Guts begriffen ſind, ſollen mit 2 vom Hundert der Erbſteuer unterworfen ſeyn, ibi pct. 2. Desgleichen die Ausländer, ibi pct. 3. Iſt nur von dem Vermögen deducto ære alieno zu nehmen, ibi pct. 4. Von dem Abzug der Erbſteuer aber ſind befreyet arme Leute, Spitäler, Krankenhäuſer, Kinderſchulen, bedürftige Pfarrkirchen, und Beneficia Clericorum ſæcularium curata deren Vermächtniſſen, ibi pct. 5. Ingleichen auch bona clericorum ſæcularia ohne Unterſchied Geiſtlicher und Weltlicher, ibi pct. 6. Nicht weniger Fideicommißgüter und Ritterlehen, ibi pct. 7. Die Beutel = und andere grundbare oder leibeigne Güter, ibi pct. 8. Dieſe Erbſteuer ſoll durch die Obrigkeit, worunter Defunctus ſeiner Perſon halben ex Privilegio vel Domicilio zu ſtehen hat, erholet werden, ibi pct. 9. Es ſoll das unterworfene Vermögen der Erbſteuer zu Vermeidung deſſen Unterſchlagung allemal inventirt werden, ſine legitimatione & inventario aber das Vermögen anzutretten, iſt nur denen vom Adel mit dem Beding erlaubt, daß vom Inventarium eine Anzeige ſub fidei nobili vom ſteuerbaren Vermögen bey der Obrigkeit übergeben werde, ibi pct. 10. 11. Die Erbſteuer ſoll nach der bey Immobilibus von der ordinari Obrig-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

keit nach der Schätzung mit eingezogneſten Köſten in caſu inventuræ vorgenommen und anders nicht bey fruchtbringenden oder erträglichen Gütern als der Gulden zu 20 angeſchlagen, und die Licitation niemals verfügt werden, wenn Erben, Legatarii oder Fidei Commiſſarii das ſteuerbare Gut ſelbſt behalten, ibi pct. 12. Das Vermögen darf in caſu Inventuræ weder an den Suceeſſorem eingeantwortet, noch von dem occupirt werden, bis das Steuerquantum berichtiget oder genug verſichert iſt, ibi pct. 13. Für das Quantum der Erbſteuer hat der Erbe zu haften, und der Legatarius darf die Legata bis das treffende Ratum erholet iſt, nicht ausfolgen laſſen, ibi pct. 14. Zu unterſcheiden iſt hierbey, was man unzinnßlich oder lebenslänglich, oder nicht erlangt, bey lebenslänglicher Dauer oder 10 und mehr Jahr, geſchiehet der Abzug, wie er bey Senioratgütern gemacht wird, auf geringere Zeit hat der Abzug gar nicht ſtatt. Bey ſtrittigen, illiquiden, ungewiſſen, unflüſſigen Activis bleibt derſelbe ausgeſtellt einsweilen, mit der Vormerkung, daß die Einbringung ſeiner Zeit nicht unterbleibe, ibi pct. 15. Keine gewiſſe Zeit iſt zu Einbringung und Berichtigung nicht beſtimmt, aber doch die Beſchleunigung nicht zu beſeitigen, ibi pct. 16. Die Einſendung ſolcher Erbſteuern ſind im Rentamt München zur Hauptkaſſa vorzukehren, da unter einer beſondern Rubrique zu vereinnahmen und gleich wieder der Kaſſa hinüber zu geben, wo die übrige Fundi pauperum zuſammenflieſſen, ibi pct. 17. Die gefliſſene Hinterſchlagung und Defraudation der Erbſteuer wird mit dem Quatruplo beſtraft und der verhandelnden Obrigkeit

ein

ein Viertel, eben ſoviel dem Denuncianten und der Ueberreſt der Kaſſa zugewendet. Hingegen die Obrigkeit welche ſich ſelbſt einer Unterſchlagung hierinwegs anmaſſete, ſoll nach Geſtalt der Gefährde mit Geld = Gefängniß = Kaſſations = und noch ſchärferer Strafe belegt werden, ibi pct. 18. Die Straffälle über den Anſchlag der Güter oder dem modum Executionis, oder ſonſtige Streitigkeiten und Irrungen kommen Summariſſime zu behandeln, und die Appellation iſt ohnabgeſchnitten längſt innerhalb 14 Tagen ſub Pœna Deſertionis bey der nächſt höheren Inſtanz, ohne weiterer Appellation zu nehmen, ibi pct. 19.

Erbverbrüderung, ſiehe Erbvertrag.

Erbverträge, ſiehe Pacta Succeſſoria.

Erbverzicht, ſiehe Erbſchaftsverzicht.

Erbvertheilungen oder Erbſchaftsvertheilungen, vide Collatio.

Erden, auf die merkwürdige ſollen auch die Beamten in ihren Diſtricten nachſuchen und den Befund einberichten, gemäß eines durch Befehl unterm 20. Febr. 1761. ausgeſchriebenen Promemoria p. 1. 2.

Eremiten ſind verſchiedener Gattung, die Chamaldulenſer machen einen eigenen Orden aus und ſind wahre Religioſen, andere beſtehen entweder in einer von dem Ordinariat approbirten Congregation, unter der Direction und Aufſicht des Altvaters, oder ſind wenigſt aus Anordnung des Ordinariats zum Gottesdienſt gewidmet, und empfangen auch von dort ihren Habit. Keine von beeden Gattungen gehört zwar unter die Religioſen, wohl aber beede ad Clerum ſæcularem, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 14. n. 2. litt. c. Dahero

auch die Erbſchaft eines Eremitens nicht der Congregation, ſondern bey ermangelnder Diſpoſition ſeinen Erben ab inteſtato, jedoch über Abzug deſſen, was vermög des errichteten und An. 1749 confirmirten Liebesbund bey der Clauſen verbleiben, oder der Congregation verreicht werden muß, zufällt, wie es die in Betreff des Clausners von Peiting ad Conſilium aulicum erlaſſene Reſolution ex Intimo ſub dato 15. Febr. 1766. mit ſich bringt, ibi litt. c. Laut der nämlichen Reſolution wird auch die Verlaſſenſchaft eines der Congregation einverleibten Eremiten zwiſchen dem churfürſtl. Beamten und Pfarrer cummulative geſperret, und verhandelt, auſſer wann ſolche nicht über 300 fl. importirt, da verfährt die weltliche Obrigkeit privative, jedoch ohne Abforderung des ſonſt gewöhnlichen Deputats, ibi. Die übrigen Clausner oder ſogenannte Waldratzen aber welche weder von einer noch andern Gattung ſind, ſondern die Einöde ſammt der Kutte eigenmächtig angenommen haben, werden nicht für Geiſtliche geachtet, ſondern ſind nur Weltleute, und ſtehen auch unter weltlicher Jurisdiction. Die hieſigen Landesverordnungen vom 8. July 1723, & 8. November 1738 ſtimmen damit überein, jedoch dergeſtalt, daß in Kraft des letzten Mandats auch jene, welche der Congregation einverleibt ſind, für Vaganten tractirt werden, wenn ſie nicht zu Hauſe bleiben, oder wenigſt mit beglaubten und ſowohl von ihrem Altvater als der Obrigkeit unterzeichneten Atteſtaten verſehen ſind, ibi litt. c. Siehe auch Meßner.

Eremiten freyſinger Diöces, wenn ſie dem Inſtitut einverleibt oder dem Kirchendienſt gewidmet und mit den

drey

drey geiſtlichen Hauptgelübden verbunden ſind, auch den Habit tragen, haben das Privilegium Fori & Canonis zu gaudiren, Privilegium vom 7. Merz 1766. pct. 1. Jeder dem Liebsbund einverleibte der es vermag hat 15 fl. ad Caſſam desſelben zu verreichen, ibi pct. 2. Wovon den armen, ausgeraubten, alten, zumal meritirten Brüdern in ihren Krankheiten und unvermeidlichen Nöthen Hülfe zu leiſten iſt, ibi. Nach eines jedem Abſterben verbleiben auch die nothwendige Meubeln, die von dem Inſtitut vorgeſchriebene Bücher bey der Clauſen dem Succeſſor um billigen und an die Kaſſa nach und nach zu erlegenden Preis, ibi. Iſt aber Succeſſor mit ſolchen ſchon verſehen, ſo kann ſolche die Congregation zum Beſten des Liebsbundes verwenden, ibi. Nur mit dem, was jeder über die nöthige Meubeln und Bücher mehrer beſitzt, kann er ad cauſas pias ſive Profanas diſponiren, ibi. Stirbt er aber ohne letztwillige Diſpoſition, ſo werden von ſeinem Vermögen die Begräbnißkoſten, etwannige Schulden, und die 15 fl. zum Liebsbund vor allem bezahlt, das übrig verbleibende aber empfangen ſeine Anverwandte nach Ordnung der Succeſſionsrechte, ibi. Die Obſignation und Inventur wird jedesmal cummulative und zwar die Reſeration auch mit Beyziehung eines von der Eremiten = Congregation vorgenommen, ibi pct. 3. Bey Unvermöglichen werden beide Actus wenigſt durch einen Schreiber gratis verrichtet, und den Liebsbund ſoviel immer thunlich, das ſeinige verſchaft, ibi. Bey den Eremiten regensburger Diöces hat es in allem gleiche Beſchaffenheit, ibi. Alle Sammlungen und Collecturen ſind den Eremiten und Clausnern ſeit Ao. 1769.

gänzlich verbothen, General wegen klöſterlichen Diſciplin und Collecturen vom 2. November 1769. pct. 3. & 8. Juni 1770. pct. 6. Siehe auch Clauſen oder Clauſner oder Bettler.

Erfahrung gerichtliche und eidliche iſt nicht mit der Inquiſition zu vermiſchen, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 12. Comites Palatini und Notarii können keine Erfahrung einholen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. Niedergerichter können in Criminalibus nur gerichtliche Erfahrungen einholen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. Herinn muß man ſich der Weitſchichtigkeit enthalten, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 11. n. 1. Gerichtliche Erfahrungen in Malefizſachen ſind beſonders in Delictis levioribus und wo die Gezeugen nicht gleich bey der Hand ſind, ſoviel möglich einzuſchräaken, vi General. vom 23. Jenner 1751. pct 3. Erfahrung mit weitläufiger Einholung ohne Wichtigkeit betreffend, ſoll ſich hiemit nicht aufgehalten werden, vi Reſolut. Ser. vom 21. Februar 1789. Beyde Beamte müſſen bey der Verpflichtung und Beeydigung der Erfahrungsperſonen zugegen ſeyn, und in Specie die Schwere des Meineydes wohl vorhalten, Generale vom 2. Juni 1747. §. 3. Die Aufnahme und Protocollirung deren Ausſagen ſollen ſie nicht den Schreibern und Practicanten überlaſſen, ibi. Die Ausſagen nicht relative aufnehmen, ſondern im Protocolliren ſich der eigentlichen a Teſtibus an die Hand gegebenen Formalien gebrauchen, ibi, und beſonders von Suggeſtiv - Interrogatorien ſich enthalten, ibi. Auch die wegen Vorleſung der Gezeugenausſagen vorgeſchriebenen Geſetze genau beobachten, Generale vom 16. Aerndemon. 1779. pct.

pct. 3. Die Beeydigung der Gezeugen in dem Protokoll mit den Worten, eydliche Erfahrung, und bey unbeeydigten die Urſachen anmerken, vi Generale vom 23. November 1772. pct. 3. Die Einholung der Erfahrungen ſoll man allzeit der Obrigkeit, worunter der Gezeug immediate ſtehet, oder da ſelber etwann zuweit davon entfernt wäre, dem nächſt gelegenen Beamten Commiſſionsweis übertragen, Generale vom 3. Auguſt 1752. Der churfürſtl. Hofkammer iſt zu Einholung eydlicher Erfahrungen in den Fällen, wo ein Beamter wegen verdächtiger Verrechnung in die Unterſuchung fallet, die Jurisdiction ſchon per Decretum vom 24. November 1736. beygelegt.

Erkanntniß, ſiehe Sentenz.

Erklärte Landesfreyheit in Bayern von 1516 iſt ein Stück des bayriſchen Statutenbuchs von An. 1616, und theils der ältern An. 1568 in München zuſammen gedruckten 64. Freyheitsbriefen und Handfeſten, die theils auf den übrigen Landesverträgen, Reverſalien, Conceſſionen und althergebracht löbl. Gewohnheiten beſtehen, bayriſches Staatsr. P. 3. §. 185. litt. b. Alle dieſe jura und Privilegia ſtatuum werden nicht nur von der Landesherrſchaft bey dem Antritt der Regierung und zwar nach dem Inhalt der E. L. Fr. P. 4. Art. 14. 17., allemal noch vor der Huldigung erneuert und beſtättiget, ſondern es haben auch zu deren Beſtättigung die Stände ſich in vorigen Zeiten, wie aus dem 1., 2., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 18., 20., 22., 23., 25., 26., 29., 41., 47. und 50. Freyheitsbriefen zu erſehen iſt, ſich öfters zuſammen verbunden und vereiniget, wie nicht weniger von allen

Kaiſern bis auf Carolum VI. incluſive Confirmationes darüber ausgewirkt, ibi litt. c. Cod. Jud. c. 2. §. 1. giebt auch, daß Se. churfürſtl. Durchl. es bey der erklärten Landsfreyheit bewenden laſſen.

Ernde, über den Umſtand, wie ſie ſich im Lande allenthalben angelaſſen, und von welcher Ergiebigkeit ſelbe in Gegenhalt des durch die Schauerſchäden und ſonſt erlittenen Verlurſts anzuſchlagen seyn möchte, ſollen die gewöhnlichen Nachrichtsberichte jedesmal förderlich eingeſendet, und nöthigen Falls die Regierungen, und Pfleggerichter hierum ernſtlich ſtimulirt werden, Sign. vom 5. September ao. 1740. pct. 7. Siehe auch Aernde oder Heubrückeln.

Erſatzpoſten, welche durch Rechnungsreceſſe aufgelaſtet werden, kommen unter der Rubrique Einnahm insgemein in die Verrechnung, Rechnungsformul. reſpective Unterricht im Neuburg- und Sulzbachiſchen vom 26. October 1786. Gerichtsrechnungs-Formular Einnahm insgemein.

Errichtung des Prangers oder Galgens. Da die Errichtung des Prangers, Galgens, Richtſtadt und dergleichen öffentliches Jurisdictionszeichen erforderlich iſt, ſoll dieß von der Obrigkeit allein beſtritten, und weder den Inquiſiten, noch Anklägern derwegen was aufgerechnet werden, Cod. Crim. Part. 2. c. 11. §. 8. Uebrigens pflegt man noch allenthalben bey Errichtung des Galgens in Bayern alle unter ſelbiger peinlicher Gerichtsobrigkeit ſeßhafte Zimmerleute und Maurer auf einen Tag bey 10 fl. Strafe zuſammen zu beruffen und einige aus ihnen durch das Loos zu dieſer Arbeit zu erkieſen, wer auch den andern deßwegen Vorwurf thut,

ſoll

ſoll um ein Mark Gold geſtraft werden, und dem andern der Vorwurf nicht ſchädlich ſeyn, Anm. cit. litt. a. Im übrigen will man auch den Galgen oder Richtſtadt nicht ſo nahe an der Gränze leiden, daß er ſelbe mit dem Schatten erreiche, und damit die Feldfrüchte von den umliegenden Gründen durch die Zuſchauer nicht verdorben werden, ſo pflegt man ein leeres Spatium in circuitu wenigſt von 24 Ellen zu laſſen, ibi cit.

Erſoffene, im Waſſer gefundene oder an das Geſtadt ausgeworfene todte Körper, wenn ihre Befreunde und Erben nicht zu erfragen oder Solvendo ſind, ſollen noch ferners aus den Mauthgefällen begraben werden, Generale vom 17. Juni 1757. Das Viſum Repertum aber haben hierbey nicht mehr die Mauthämter ſondern die Pfleggerichter oder andere mit der Criminaljurisdiction ſelbiger Orten begabte Aemter vorzunehmen, ibi.

Error entſchuldiget regulariter einen Gezeugen a Perjurio, doch aber probirt er nichts, Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 17 litt. m. Irrthum der Perſon macht die Ehe ungültig, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 2. De Errore, ſiehe auch Irrthum.

Error Calculi iſt keine Gattung von Augenſchein wie die Calculation, dann dieſe beruht ebenfalls auf der Evidentia facti, ſoviel aber den bloſſen Errorem calculi betrifft, weil ſolcher lediglich auf die Ziffer Zahl ankommt, mithin jedem gleich in das Geſicht fällt, der nur einmal eins verſtehet. Es muß jedoch dieſer Error gleich ſpecifice angezeigt, ſofort die Rechnung durch zwey von der Obrigkeit ſelbſt benannte unpartheyiſche ad hunc actum ſpecialiter beeydigt, oder da ſie ohnehin ſchon verpflichtet ſind, ihrer Pflicht genugſam

erinnerte Rechnungs = Juſtificanten genau durchgangen, der Calculus in Beyſeyn beeder Partheyen richtig und ordentlich gezogen, ſohin der allegirte Fehler dadurch ausfindig gemacht werden, Cod. Jud. c. 12. §. 4. n. 2. 3. & Anm. litt. a. b. c. cit. Siehe auch Calculation.

Errungenſchaft heißt jenes, was die beeden Eheleute miteinander durch ihre Zuſammhelfung eroberen, erhauſen und an Fleiß nichts erwünden laſſen, daß das Vermögen wachſe und mehrer werde, als dieß bey ihrem Zuſammentritt geweſen iſt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 20. Gebührt aber nur jenen, welche offenes Gewerb treiben, ibi §. 32. Es ziehet aber die Errungenſchaft keineswegs eine Hypothek in bonis Mæriti nach ſich, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c. in fine.

Erſter Edictstag, ſiehe Edictstag.

Ertränken, dieſe Strafe iſt nicht mehr üblich, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 5. litt. b.

Erzbiſchof oder Metropolitan iſt eigentlich der, der einen oder mehrere Suffraganeos unter ſich hat, und deſſen Biſthum Erzſtift, Provinzen oder Archidiöceſen genannt werden, und reſidiren in Hauptſtädten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 5. litt. a. Auch iſt der Territorialjurien halber deſſen Archidiöces oder Provinz mit den Gränzen ſeiner eigenen unmittelbaren Diöces nicht zu vermiſchen, ibi litt. b. Er exercirt nur die Jurisdiction in vicarium vel officialem Epiſcopi ſuffraganei nur, im Fall dieſer in ſeinem Amt peccirt, die Appellation gefliſſen hindert, die vom römiſchen Stuhl erlangte Privilegia nicht beobachtet, oder

ſich

ſich von einem in Bann ſtehenden Biſchof als Vicar gebrauchen läßt, ibi litt. d. Unter dem Erzbiſchof haben Unterthanen, wie unter Biſchöfen, nur mediate zu ſtehen, als weit ihre Sachen per appellationem an ihn gediehen ſind, ibi litt. e. Sie diſtinguiren ſich von Biſchöfen, durch das Pallium und Vortragung des Kreuzes, ibi litt. k. g. & e.

Erziehung der Kinder liegt nach Abſterbung des Vaters der Mutter oder nächſten Blutsverwandten ob, Cod. Max. P. I. c. 7. §. 11. n. 1.

Erz, wenn auf dieſes oder andere Sachen fremde Perſonen in den Gebürgen heimlich nachgraben, ſoll man ſie in Verwahr nehmen, den Befund einberichten, und ſonſt auf dergleichen Perſonen wohl acht haben, Befehl vom 30. December ao. 1666. Wenn man auf Erze nach der vorgeſchriebenen Ordnung bauen will, ſo iſt kein Verboth hierauf, ausgenommen auf Vitriol, gemäß Mandat vom 1. July 1611. & 3. Februar 1691. Und zwar ohne mindeſter Hinderung der Grundherrn und Gutsbeſitzer auf deren Grund und Boden nach Erz eingeſchlagen wird, ibi. Die Verordnung vom 28. Auguſt 1716. nimmt aber auch den Vitriol nicht aus. Jene, die ein oder anderes gutes Erz wiſſen und bisher verheimlichet oder gar auſſer Land getragen haben, werden auf getreuliche Anzeige nichtsdeſtoweniger für Mitwerken angenommen, vi Mand. vom 3. Febr. 1691. Und welche ſich zu Bauung der Bergwerke ins Land hereinbegeben, werden in beſondern Schutz genommen und mit Freyheiten begnadet, ibid. vi Verordn. vom 28. Auguſt 1716. Siehe Bergordnung.

Erzämter im Reich werden von den Churfürſten vertretten, und zwar das erſte Erzkanzleramt durch Deutſchland von Churmaynz, das durch Gallien und Arrelat von Churtrier, das von Italien von Churkölln. Die letzte zwey aber ſind nur bloſſe Titeln ohne Activität, deutſches Staatsr. P. 2. §. 52. a. Die übrige weltliche Erzämter der Churfürſten beſtehen in Erzſchenk = Truchſeß = Marſchall = Kämmerer = und Schatzmeiſteramt, das erſte wird vom König und Churfürſten von Böhmen, das andere dermal von Pfalzbayern, das dritte von Churſachſen, das vierte von Churbrandenburg, das fünfte von Churbraunſchweig, nachdem das churpfälziſche eingegangen, vertretten, ibi litt. b. Siehe Erbämter, auch Truchſeß.

Erzherzogen, und zwar die von Oeſterreich haben Votum & Seſſionem in Comitiis erlangt, und gehört auf dem Reichstag auf die weltliche Bank herüber, demohngeacht ſitzet er nebſt dem Herzog von Burgund theils ex privilegiis, theils zu Vermeidung des Rangſtreits mit Churpfalzbayern und Sachſen auf der geiſtlichen Bank und führet mit Salzburg das Directorium in dem Fürſtenrath alternative von Materie zu Materie.

Eſculenta & pocculenta, zu Deutſch Küchen = und Keller = Präſenten, ob ſolche ein Richter annehmen könne, iſt gemäß Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 6. litt. b., zwar eine Controvers bey den Authoribus. Aber das Mandat vom 12. Jenner 1689 erkennt die Solicitanten oder Supplicanten, welche dergleichen Schankungen offeriren, alldeſſen, was ſie dadurch erlangen für verlurſtig. Die neue Hofrathsordnun=

nungen de ao. 1750. art. 9. §. 5., und die von ao. 1779. art. 9. §. 5., verbiethen in Anbetracht der erhöherten Beſoldungen die Geſchenke oder Verſprechungen bey empfindlichen Beſtrafungen.

Eſſigſiedersgerechtigkeit. Das Eſſigſieden zum Verkauf ſollen die Obrigkeiten, vi Decreti Elect. de 5. Septembr. 1680., ſo leicht nicht mehr geſtatten.

Eſſing, das Stift und die Pfarre allda wird im Jahre 1795 zu einer Maltheſer-Prieſtercommende mit der Jurisdiction erhoben, vi Decr. vom 28. Dec. 1795. Jedoch mit Vorbehalt der Ordinär- und Jagdſcharwerk, dann der dem Beamten allda ad Dies vitæ von dem Maltheſerorden zu leiſtenden Entſchädigung, ibi.

Evangelici, vide Corpus Evangelicorum.

Evictio hat in Erbſchaftsvertheilungen wie bey Kauf und Tauſch Platz, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 28. Siehe auch Kauf ad finem.

Evidentia facti, ſiehe Urtheil.

Evocatio, aus dem Jurisdictionsregal folgt das in der güldenen Bulle zwar nur den Churfürſten allein verliehene, nunmehr aber allen ſtatibus imperii gemeinſchaftliche Jus de non evocando, Kraft deſſen ein reichsſtändiſcher Unterthan ohne Wiſſen und Willen ſeines Landesherrns weder an die höchſte Reichs- noch andere in- oder auswärtige Gerichte gezogen, oder die Verſchaffung eines flüchtigen Delinquentens ad Locum delicti als eine Schuldigkeit prätendirt werden mag, deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 89. litt. b.

Evocation der Unterthanen extra Territorium, dieſe iſt den Ordinariaten, Dom- und andern Stiften, auch ausländiſchen Herrſchaften in keinen Handlungen erlaubt,

vi

vi Reſolut. vom 23. November 1680. Die Beamte haben auch auf die ſolchenfalls anverlangende Verſchaffungen nicht zu willfahren, ſondern jede Attendata dagegen ſogleich einzuberichten, ibid.

Ewige Gelder nennt man ſie darum, weil ſie widerkäuflich und gemeiniglich ſub Pacto retrovenditionis conſtituirt zu werden pflegen, welches jedoch nur dem Käufer allein ſo weit zu Guten kommt, daß er von dem Verkauf wiederum abgehen, und die Zinnſen ablöſen kann, dahingegen der Käufer ſeines Orts gebunden bleibt, und den Kaufſchilling nicht wiederum fordern kann, ſondern ſich mit dem forthin begnügen muß, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 9 litt. d. Derentwegen hat auch eine Gant Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. b. Werden durch die Gant keineswegs heimgeſchlagen, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 8. Die Intereſſen davon gehören in keine Stelle, ſondern kommen Jure Separationis, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 13. n. 5. Auch die ewige Gelder ſelbſt kommen bey der Gand jure Separationis, ibi §. 16. n. 3. Dürfen auch bey dem erſten Edictstag nicht ſub Pœna præcluſi eingedungen werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. d. Doch verbrennen ſie auch mit bey einer Feuersbrunſt, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. d. Die Schätzung in Ganten bey ewigen Geldern gebührt dem Stadtmagiſtrat zu München, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. b. Bey verbrieften und paratam Executionem nach ſich ziehenden liquiden ewigen Geldforderungen ſind keine prozeßnaliſche Weitläuftigkeiten zu geſtatten, Reſolut. Int. vom 10. April 1756. Eben ſo wenig iſt eine Appel-

pellation hierüber, oder der Effectus ſuſpenſionis zu geſtatten, wann das Gravamen nicht gleich offenbar und auf der Stelle dargethan iſt, Sign. Int. vom 28. July 1755. Hierinn hat die Stadt München das Privilegium de non appellando, Reſolut. Int. vom 10. April 1756., & Beſtättigungsdecret vom 15. Juni 1789. Ewige Geldbriefe, ſiehe Briefe. Ewige Licht, ſiehe Lichter.

Ewige Gefangenſchaft, ſiehe Gefängniß.

Ewige Lichter in Gotteshäuſern zu deſto wenigerer Beyſchaffung, ſollen künftig die Kirchenkapitalien an den Adel und Standsperſonen nur mehr gegen 4 Procent ausgeliehen und die Intereſſen alle Jahre eingebracht werden, vi Reſol. Ser. vom 6. October 1795. pct. 13

Examen, hierzu werden jene Requiſita erfordert, daß man erſtens in kleinen Verbrechen die Specialinquiſition, und ſtatt Artikeln nur ſummariſche Fragſtücke nach Beſchaffenheit der Perſon ſchriftliche Vernehmung pflege, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 22. n. 1. In ſchweren Verbrechen ſoll gegen den Conſtituenten ein Indicium remotum vorhanden ſeyn, ibi n. 2. Iſt Conſtituent eine ehelich anſeſſige Perſon, ſollen nur Extractio communicirt, auch auf Begehren die Nämen der Gezeugen und die Ausſagen nur in Genere gemeldet ohne was jeder in Specie geſagt, eröffnet und hierüber ſchriftliche Antwort verlangt werden, ibi n. 3. In nicht genug ableinenden Indiciis und erforderlichen Inhaftirung iſt vorgedachte Communication ohnnöthig, folglich daß Examen durch förmliche Interrogatoria vorzunehmen, ibi n. 4. In convictione kann das Examen nicht unterlaſſen werden, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 17. Daß

Exa=

Examen iſt der Anfang der Inquiſition, ibi §. 20. Und kann ſolches öfters vorgenommen werden, ibi Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 10. Erzeugt ſich der Delinquent wiederſpennſtig, giebt man ihm Schläge oder torquirt ihn, ibi §. 12. Sprachunkündige werden von Sprachkündigen examinirt, ibi cit. Stumme dürfen ihre Ausſage ſchreiben, ibi. Regulariter ſolle man den Conſtituten ſitzen laſſen und aufſchlieſſen, im Fall er aber gefährlich, da wird ſelber geſchloſſen, Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 13. Man ſoll dem Conſtituten das gehaltene Protokoll vorleſen und auf ſeine Gebärden acht geben, ibi. Ein ſchriftliches Examen wird nicht geſtattet, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 5. Fragſtücke beym Examine zu ſetzen, ſiehe Fragſtücke.

Examen Teſtium, ſiehe Zeugen.

Excellenz-Prädicat gehört nur den Miniſtern und geheimen Räthen, nicht aber den bloſſen Titular-geheimen Räthen, welche nicht zugleich churfürſtl. Kämmerer ſind, vi Sign. in Int. den 11. May 1769. & Sign. Int. vom 10. März 1769.

Exceptiones haben in Executione nicht ſtatt, die in die merita cauſæ einſchlagen, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 2. Bey Edictstägen müſſen alle Exceptiones bey dem zweyten Tag angebracht werden, cap. 19 §. 6. n. 1. Siehe auch Antwort und Edictstäg.

Exceptio competentiae hat in executione Platz, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 1.

Exceptio de Jure tertii hat Platz, wenn jemand von einem Dritten einen Regreßſpruch zu beſorgen hat Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 5. litt. d.

Exceptio dilatoria fori hierinn hat der Richter über die genugſam erörterte Exceptiones vor all anderen zu erkennen, und den Beklagten in der Hauptſache weiter zu verfahren nicht anzuhalten, er läſſet ſich dann ſelbſt hierauf gutwillig ein, und ſeiner dilatoriſchen Exception dadurch ſtillſchweigend renuncirte, Cod. Jud. c. 6. §. 4. Dilatoriſche Exceptiones müſſen bewieſen werden, ibi §. 6.

Exceptio fori declinatoria, dieſertwegen iſt verordnet, daß man dadurch das Forum abzuleinen trachtet, Cod. Jud. c. 6. §. 3. litt. a. Anm.

Exceptio impoſſibilitatis hat ſtatt, wenn Unmöglichkeit wahrhaft iſt, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 18. §. 8. b.

Exceptio inverſi ordinis hat ſtatt in Modo & ordine Executionis, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 1. litt c.

Exceptio Litis finitae iſt man von Rechtswegen nicht gleich anzubringen ſchuldig, Anm. Cod. Jud. c. 6. §. 3. litt. c.

Exceptiones praejudiciales, ſiehe Antwort.

Exceptio non numeratae dotis. Ob dieſe Exceptio auch in Paraphernalibus Platz hat, iſt ein Controvers, videatur Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. f. Dieſe Exceptio non numeratæ Dotis dauert Jahr und Tag, auch nur drey Monat nach den Umſtänden, videatur Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 24. n. 6. Hingegen nach 10 Jahren hat ſelbe nicht mehr ſtatt, ibi cit. n. 8. Verſtehet ſich, wenn die Ehe ſo lang gedauret hat.

Exceptio non numeratae Pecuniae. Dieſe Exceptio präſcribirt ſich in zwey Jahren, Anmerk. ad

Cod. Jud. c. 6. §. 10. litt. c. Siehe auch Chyrographarius Contractus.

Exceptio ſenatus conſulti Macedoniani, vide ſenatus conſulti Macedoniani Exceptio.

Exceptio Senatus Conſulti Velleiani. Dieſe Exceptio iſt eine Enthalfterung von den Bürgſchaften der Weiber, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 25. n. 1., und erſtreckt ſich auf alle Handlungen, worinn ein Weib gut ſtehet, ibi n. 2. Dieſe Exception hat aber nicht ſtatt in allen Fällen, worinn die Interceſſion ohnehin ſchon null und nichtig iſt, oder da eine Ehefrau für ihren Mann ohne förmlicher Renunciation und Certioration intercedirt, denn da braucht man das S. C. Vell. nicht mehr, ibi cit. §. 26. Dem Creditori aber kann in hac Exceptione geholfen werden nach Geſtalt der Umſtände durch Actione reſtitutoria vel Reſciſſoria, auch actione utili vel Inſtitutoria, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 27.

Exceptio Spolii hat dieſes beſonders, daß der Spolirte vor allen muß reſtituirt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 3. litt. b.

Exceptiones gegen einen Wechſelbrief haben weder dilatoriſche noch peremptoriſche ſtatt, auſſer, wenn Beklagter in dem Recognitions= oder längſtfolgenden Tage durch klare Urkunden oder des Gegners eigene Bekenntniß oder Eydesdelation beweiſet, daß der Wechſel ſchon bezahlt oder ſchon unwirkſam iſt, 1785. Wechſelordnung cap. 3. §. 4. litt. a. In offenbar liquiden und zahlbaren Gegenforderung = Darthuung, ibi litt. b., oder wann der Kläger zu Fundirung ſeiner Klage ſich noch zu legitimiren hat, oder ſonſt die Excep-

tio-

tiones ſo beſchaffen ſind, daß ſie aus dem Wechſelbrief oder Wechſelrecht ſelbſt flieſſen, ibi litt. c. Alle übrige Einwendungen werden zur beſondern Ein- und Ausführung angewieſen, wodurch die Execution der erkannten Wechſelſchuld keineswegs gehemmet wird, ibi litt. d. In der Execution um Wechſel- und Mercantilſchulden, werden keine andere Exceptionen als diejenigen zugelaſſen, welche die Art der Execution betreffen, cit. c. 10. §. 11.

Exceße ſind, wenn man in Handlungen die Maaß und Vorſchrift überſchreitet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 12. litt. a. De jure civili wird der in ein Delictum einſchlagende Exceß ander Geſtalt nicht, wie mit Ahndung und Abſtellung beſtraft, ibi litt. d.

Exceße der Gerichtsdiener, als bey Nachläß- und Schadenbeſchreibungen, Reichere vor den Aermeren, Unbeſchädigte vor den Unglücklicheren zu begünſtigen. 2) Bey dem Friedweg- und Feuerbeſchauen oder anderer Polizey- Nachſichtgeld- oder andere Naturalien anzunehmen. 3) Bey Erlegung der Steuer- und Anlagen, ſogenannte Strähegelder von den Unterthanen einzuheiſchen. 4) Unerlaubte Sammlungen in Gelde, Haber, unerlaubt in gewiſſer Maaß, Korn, Eyer, Flachs, Obſt, Rüben, Heu, Holz, Viehe oder ſonſt immer Namen habendes, einzuheiſchen. 5) Den Unterthanen mit Bitt- oder gezwungenen Fuhren beſchwerlich zu fallen. 6) Naturalien in geringem Preis abzudrücken oder um höhern aufzudringen. 7) Zu ihren allenfalls beſitzenden Gründen Scharwerken der Unterthanen zu fordern. 8) Auf den Kirchweihen oder bey andern feyerlichen

Gelegenheiten Bier auszuſchenken. 9) Zu Markts- und andern Zeiten verbothene Scholderſpiele aufzuſtellen oder anderen zu geſtatten. 10) Sich bey den zur Verpflegung der Armen geſchehenden Sammlungen von Naturalien einen Antheil zuzueignen. 11) Kauderey und Schleichhändel zu treiben, bey Urtheilung allgemeiner Laſten des Quartiers und der Lieferungen, ſo anderer vorſätzlicher Partheylichkeiten zu zeigen. 12) Taxordnungswidrige Gebühren bey Briefereyen oder anderen Amtsverrichtungen einzunehmen. 13) Die Unterthanen ohne gegründete Urſache auf die Verhöre zu ſchreiben, dagegen die ſtraffälligen zu verſchonen. 14) Die Hunde an Polizeyfrevler zu hetzen oder überhaupt die Unterthanen durch Verheiſſungen oder Drohungen zu ihrem Eigennutz und böſen Abſichten zu vermögen, will das Generalmandat vom 21. September 1799. mit empfindlicher Leibsſtrafe, Zuchthaus, Caſſation, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit noch ſchärferen geſetzlichen Strafen, nebſt dem Wiedererſatz alles verurſachten Schadens unnachſichtlich gebüſſet wiſſen. Siehe Beamte, Exceßabſtellung der Gerichtsdiener.

Excommunication, dieſe ſtehet der Geiſtlichkeit, doch nicht unumſchränkt zu, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Ein Excommunicirter kann in Criminalibus keinen Ankläger abgeben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. litt. a.

Excommunication ziehet bey geiſtlicher Obrigkeit ihren Unterthanen der Ungehorſam, und den Gebrauch gewiſſer geiſtlicher Güter oder Wohlthaten nach ſich, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 2. litt. a. b.

Excommunicationen ſind nur ſub ratione Pœnæ canonicæ pur geiſtlich, 1779. geiſtl. Rathsordnung pct. 14. Von voreiligen wird die Geiſtlichkeit bey der Temporalſperr abgemahnet, cit. pct. 3. Anm. litt. g. & Schreiben wegen dem Pfarrer zu Auſpach aus Ordinariat de dato 18. September 1754. Bey rechtmäſſigen aber auch mit Stellung der Excommunicirten ad officium pro correctione canonica & abſolutione ſecundirt, paſſauiſcher Receß de ao. 1690. pct. 16. Desgleichen auch jene Excommunicationen die ab ordinariis wider die Gemeinden zu voreilig und nichtig verhängte, geſtattet man den Pfarrern bey Strafe der Temporalienſperre nicht zu publiciren, vielminder die Unterthanen unter ſolchen Vorwand ab uſu Sacramentorum auszuſchlieſſen, Sign. Int. vom 4. März 1640., und wenn andere widerrechtlich excommunicirte Perſonen nicht in Zeiten der katholiſchen Kirche wieder reſtituirt werden, läßt man ſelbe von weltlicher Obrigkeitswegen mit Gewalt in die Kirchen einſchaffen und ſchützen, Befehl vom 26. Febr. 1646. Vielweniger werden die Beamte wegen den wider ſie verhängten widerrechtlichen Excommunicationen von ihren Amtierungen ſuſpendirt, Befehl vom 18. December 1652. Nach dem augsburgiſchen Receß de ao. 1785. ſoll das Ordinariat gegen die dem Kirchengeboth der öſterlichen Beicht und Communion kein Genügen leiſtende mit wirklichen Excommunicationserklärungen erſt alsdann fürſchreiten, wann die auf geſchehene Anzeige von der weltlichen Obrigkeit fürgekehrte zeitliche Strafen keinen Verfang haben, cit. bemeldten Receß pct. 7.

Executio Proceſſus. Execution iſt die Vollſtreckung eines Sentenz, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 1. litt. a. Res Judicatæ aber ſind mit vorläufiger Commination und Anberaumung eines zwey = drey = oder ſechswochigen Termins ad Executionem zu bringen, Cod. Jud. c. 18. §. 1. Doch ſoll ſie auf das genaueſte und ſchleunigſte vollzogen werden, Mand. vom 5. May 1750. pct. 12. Hierbey ſoll man auch die gar vielmal obwaltende Unmöglichkeit und andere Conſiderationswürdige Umſtände, beſonders bey den nicht durch eigenes Verſchulden in Unvermögenheit gerathenen, wohl beherzigen, ibi. Die Execution muß aber begehrt werden, ibi. Bey den Reichsgerichtern pflegt man die Executionscommination gleich in der Definitivſentenz mit anzuhängen, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 1. litt. d. Das man aber ſelbſt exequire, iſt nicht erlaubt, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 1. De Jure communi kann zwar der Richter dem obſiegenden Theil ſelbſt die Execution übertragen, allein es iſt nicht wohl rathſam, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. a. Die Execution hat regulariter der Richter erſter Inſtanz zu verhängen, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 1. Es kann auch der Richter höherer Inſtanz ſeinen Beſcheid ſelbſt de Jure communi exequiren, doch iſt dieß in Praxi nicht üblich, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. a. Iſt das Gut nicht in des Richters Gerichtszwang, ſo wird die Execution requirirt, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 2. Verweigert der requirirte Richter ſo requirirt wird, die Execution, ſo wird gegen ausländiſche mit Repreſſalien verfahren, aber gegen inländiſche und ſubordinirte anfänglich mit ſcharfen

Befehlen, ſodann mit Geldſtrafen, oder man tragt auf ihre eigene Koſten die Execution andern Obrigkeiten auf. Gegen Pares oder Superiores beſchwert man ſich entweder bey derſelben höheren Inſtanz, oder gar bey der Landesherrſchaft, bey den höchſten Reichsgerichten ergehen anfänglich Mandata de exequendo, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. d. Die Militärexecution hat nur in Widerſtand Beſorgungsfall ſtatt, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 5. Und da Soldaten nothwendig, ſollen ſolche beym Platzkommando und nicht bey dem Regimentskommandanten verlangt werden, vi Infanterie = Dienſtinſtr. und Dienſtreglements = Extract vom 4. Juni 1774. 3. Theils 12. Verhaltung §. 4. Wenn ſchon von dem anbegehrten nur die Hälfte beordert wird, iſt gleichwohl die ganze Gebühr einzubringen, Reſ. Int. vom 30. April 1759., und iſt einem Unteroffizier zur täglichen Executionsgebühr, vi Befehls vom 15. Februar 1745 zu bezahlen, täglich einem Fourier oder Feldwaibel 20 kr., Corporalen 15 kr., einem Gemeinen 10 kr., einem Tambour 12 kr., einem Grenadier a cheval wie auch Auxilialtruppen. Einem Lieutenant paſſiren täglich 3 Pferdportionen, ſo jeder Beamte neben beſondern 2 fl. zur Verpflegung zu verſchaffen, einem Unteroffizier oder Corporal 25 kr., gemeinen Mann 15 kr., womit ſie ſich ſelbſt zu verpflegen, vi Befehl vom 10. November 1755., ſie ſollen aber auſſerdeſſen vom Landmann bey ſchärfeſter Beſtraffung nicht das mindeſte fordern, vi Befehls vom 3. October 1758. Es ſollen auch Beamte bey ſchwerer Verantwortung kein militäriſches Executionskommando zu einem andern Ende als zu Einheiſchung der landsherr-

lich = und landſchaftlichen Präſtationen verlangen, vi Befehl vom 12. Juni 1761., dann auch bey Anbegehrung derſelben der Kommandantſchaft oder dem kommandirenden Offizier jedesmal mit Wahrheit eröffnen, zu was Ziel und Ende ſolches anverlanget werde, oder ob ſonſt Gefahr, ob dem Verzug hafte, Reſol. Ser. vom 30. Juni 1787. Ohne ſolche Eröffnung der preſſirenden Urſache darf gar keines, minder aber ein ſtärkeres Kommando als vorgeſchrieben iſt, ohne hofkriegsräthlichen Vorwiſſen abgegeben werden, ibi., und beſtehet die in Regula vorgeſchriebene Anzahl in 6 oder höchſtens 10 Mann, die auf des Beamtens Anſinnen abgegeben werden dürfen, ibi. Wer ſich der Execution widerſetzt, wird noch anbey geſtraft, Aum. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. e.

Execution in beweglichen ſowohl, als unbeweglichen Gütern, da inner dem anberaumten Termin der Abtritt nicht gütlich geſchiehet, ſo nimmt die Obrigkeit die Abnahme mit Gewalt vor, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 1. Iſt die Sache nicht mehr in natura vorhanden, ſo wird ſie in Geld erholt, ibi cit. n. 2. Allförderſt ſind die Mobilien des Debitoris, in deren Ermanglung die imobilia anzugreiffen, ibi n. 3. & 4. Auf Activſchulden und Forderungen ſoll des verlurſtigen Theils Debitoribus bey der Strafe des doppelten Erſatzes ihme nichts mehr zu bezahlen, ſondern das Geld entweder dem obſiegenden Theil ſelbſt, oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern man auftragen, wo beynebens man auch dem Exequendo die ſeiner Activforderungen halber in Handen habende Briefſchaften abfodert oder wegnimmt, oder da er ſolche nicht mehr hat,

die

die Obligation ex officio caſſirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen Mortificationsſchein darüber ausfolgen läßt, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 5. Man muß aber in der Execution auch auf des Debitoris (doch ohne Abbruch der Juſtiz) Conſervirung ſehen, ibi n. 6. Sind gar keine Mittel vorhanden, alsdann wird an des Schuldners Perſon exequirt, cit n. 7. Bey flüchtigen Schuldnern iſt zu veranlaſſen, daß ihnen niemand Unterſchleif gebe, ibi. Die Sentenz auf etwas zu thun, oder zu unterlaſſen wird mit geſetzten Geldſtrafen oder angedrohter Gefängniß exequirt, ibi n. 8. Nur die Exceptiones competentiæ, Moratorii & inverſi ordinis haben in Executione Platz, ibi §. 8. n. 1. Die andere Exceptiones können per Remedium reſtitutionis angebracht werden, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 3. Puppillen werden exequirt an Mobilien und flieſſenden Activſchulden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 3. Die Beſoldungen können mit 1/3 Arreſt belegt werden, ibi n. 4. Bey Fideicommißgütern exequirt man die Nutzungen, ibi cit. n. 4 In Fällen, wo das Ordinariat das Brachium ſæculare hierum implorirt und deswegen eine actenmäſſige Auskunft ertheilet, ſoll von den weltlichen Stellen in Executionsfällen erſagtes Brachium ohne Anſtand geleiſtet werden, augsb. ordin. Receß de ao. 1785. pct. 20.

Execution hat nicht ſtatt bey Kindbetterinnen, noch kranken Perſonen in Sachen ſo ſie unentbehrlich vonnöthen haben, Cod. Jud. c. 18. § 4. n. 1., item bey Bauersleuten an ihrem Pflug, Schöf und Geſchirr, ibi n. 2. Bey Handwerksleuten, an Handwerksgezeug und der Speis, ibi. Gebrödten Dienern

an ihrem Liedlohn, ibi. Bey Kriegsleuten an ihren Waffen, Rüſtungen, ibi. Bey denen, ſo von Studiis Profeſſion machen, an ihren Büchern, ibi. Auch ſoll an Kleidern nicht exequirt werden, ſo zum täglichen Gebrauch dienen, wenn noch andere Mittel übrig ſind ꝛc. ibi. Durch Regulirung der Competenz aber wird die Execution nicht gehemmet, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 5.

Execution gegen einen Dritten greift nicht Platz in der Sache die erſt währendem Streit der Inhaber ſolche hat an ſich gebracht: oder ſonſt mala fide ſie in Beſitz hat, ſo ſelbe ſo beſchaffen iſt, daß ſich res Judicata auf ihn erſtrecket, Cod. Jud. c. 18. §. 5. n. 1. 2. 3.

Execution wegen Brandaſſecuranzbeyträgen, ſiehe Brandaſſecuranzmitglied, ſo in der Entrichtung ſäumig iſt.

Execution bey Reichsſtänden, die Reichsſtände werden von dem Kreiß, worinnen ſie ſitzen, exequirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. a.

Execution in Compromiſſen kann der ordentliche Richter exequiren laſſen, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 4.

Executio in Criminalibus ſoll geſchehen gleich, wenns nicht ans Leben gehet, im letztern Falle aber nach etlichen Tagen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 15. Dem Maleficanten werden drey Tage zur Execution gegeben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 15. litt. e. Die Execution kann verſchoben werden, wegen Delinquentens Krankheit oder wenn ſich wegen eines begangenen Capitalverbrechens neue ſtarke Indicia hervorthun, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 17. Nach geſchehener

Pub-

Publication des Urtheils nur bey Lebensſtrafen bey Schwangern in wahren oder zweifelhaften Fällen, ibi n. 1. Wann keine Verſtellung obhanden, von Sinnen beraubten, n. 2. Wann ein erforderlicher Beweis kann gemacht werden, ibi n. 3. Wann Gezeugen begangangenen Meineydes wiederruffen, ibi n. 4, und bey der ſich zeigenden Unbußfertigkeit aber, nur einen Tag lang über die gewöhnliche Zeit, ibi n. 5. Wo nicht atrocitas Delicti, die Ungewißheit der gravirten Perſon oder andere erhebliche Umſtände eintretten, iſt wegen der Complicium weder Execution noch Urtheilspublication zu verſchieben, ibi n. 6. & Generalmand. vom 23. Jenner 1751. §. 4. Das Militär hat zwar nicht zu Ausführung der Maleſikanten, wohl aber zur Bedeckung der Execution die requirirten Commando, Patrouillen und Picketer oder Schildwachen verabfolgen zu laſſen, vi Reſol. Int. vom 20. July 1781. Auch ſind nach der Execution die Predigten abgeſchaft und ſtatt deren ein kurzes Gebeth anbefohlen, Sign. Conſ. Eccleſ. vom 12. Auguſt 1783. Die Execution iſt an einem Werktag an einem öffentlichen Ort, mit Vorleſung der Urgicht unter gewöhnlichen Solennitäten zu vollziehen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 18. Fehltritt, Strickbrechung heben die Execution nicht zurück, ibi.

Executionsrecht in Criminalibus gebührt dem, der das Jus cognoſcendi hierinn hat, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 22.

Execution in einem andern Ort in Criminalibus, wenn die in criminalibus an einem andern Ort ſolle ge-

geſchehen, iſt die Obrigkeit ſelbigen Orts zu requiriren, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 22.

Execution gegen das Maltheſerkapitel hat ohne Anfrage bey der höchſten Stelle, nicht ſtatt, vi Reſ. Ser. vom 2. April 1791. & 4. December 1790. Dem Civilbeamten aber iſt zu den Executionen die nöthige, jedoch ſoviel möglich, unberittene Cordonsmannſchaft nach den feſtgeſetzten Verordnungen auf jedesmaliges Begehren verabfolgen zu laſſen, Milit. Cord. Inſtr. vom 18. September 1788. pct. 47.

Executionen insgemein, ſollen gegen die Ungehorſamen und Säumigen nicht mit Klagſtellung und Prozeßführungen verhänget, ſondern leztere abgeſchnitten und mit der Execution fürgeſchritten werden, Befehl in Aufſchlagsſachen vom 21. October 1639. Gegen die Geiſtlichkeit wird in ſolchen Fällen die Execution mittels Arreſtſchlagung auf die weltliche Einkommen verhängt, Befehl vom 27. März 1643., ſofort ſich von ihren geiſtlichen Stift = Gilt = und Zehenden bezahlt gemacht, in Perſon aber werden ſelbe nicht angegriffen, Befehl vom 8. Februar 1645. Denen Prälaten in derley fruchtloſen Ermahnungen wird die Einziehung der hofmärkiſchen und andern Gerichtsbarkeiten, Scharwerken und weltlichen Rechten, auch all anderen Privilegien und Freyheiten, ſo ſie als Landſtände und nicht als Prälaten und Geiſtliche genieſſen, bis zur Leiſtung der Schuldigkeit, und auf Weigerung ihre Unterthanen aus- und den Landgerichtern eingepflichtet, vi Befehls vom 4. October 1660. Dawider aber ſollen die Executionen von letztern nicht eigenmächtig mit 45 kr. oder 1 fl. zur Beytreibung der Steuerſchuldigkeit überhalſet, ſon-

ſondern die nöthige Execution beym churfürſtl. Hofrath oder Regierungen implorirt werden, Befehl vom 8. October 1760. In den neuern Steurmandaten iſt den Steuerbeamten aufgegeben, nach jedem fruchtlos verſtrichenen Steuertermin den moroſen Beamten eigene Bothen auf derſelben und nicht der Unterthanen Unköſten abzuſchicken, Steuermand. vom 27. März 1787. Pct. 10. In Wechſel- und Mercantilſachen hat der Richter nach dem Spruch gegen den Schuldner, welcher nicht ſelbſt ſeinen Gläubiger ſobald befriediget, auf Verlangen des Klägers die Execution in dem bereiteſten Vermögen mit Pfand, Sequeſtration, Immiſſion, Taxation, Adjudication und Subhaſtation ohne weiterer Friſt zu verfügen, 1785. Wechſelordnung c. 3. §. 7. Sobald es auch auf ſolche Fxecution der eingeſtandenen oder durch keine rechtliche Exception abgeleinten Klage, oder des in rem Judicatam erwachſenen Urtheils ankömmt, hat die erſte Inſtanz auf Anlangen des Klägers die Execution mit dem Auftrag zu bedrohen, daß wenn die Contentirung inner 3 Tagen nicht geſchiehet, in die Sperre gewilliget ſey, ibi cit. c. 10. §. 1. Iſt inner dieſer Zeit der Kläger nicht befriediget, ſo hat die Sperre Platz, ibi §. 2. Und hierzu unter Citirung zwey Schätzmänner zum Schätzen wird ein Kanzeliſt die Habſeligkeiten zu beſchreiben, ſoviel zur Befriedigung des Klägers hauptſächlich als Wechſelforderungen, Gerichts- und Arreſtköſten nothwendig iſt, abgeordnet und werden die Habſeligkeiten mit der Obſignation ſonach belegt, ibi §. 3. n. 1. In Widerſetzungsfalle aber die Commandantſchaft der erforderlich unverſchieblichen Aſſiſtenz durch die Wache leiſten zu

laſ-

laſſen requirirt, ibi n. 2. Die vorgenommene Schätzung den Partheyen allenthalben kund gemacht, und dem beſchwert zu ſeyn glaubenden innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung, die Ueberſchätzung zu ſuchen freygeſtellt, ibi n. 3. Es mag aber ſodann die zweyte der erſten Schätzung gleich ſeyn oder nicht, ſo folgt auf ferneres Anruffen des Gläubigers Beſcheid, daß die Auslöſung der geſchätzten Effecten inner drey Tagen zu bewerkſtelligen, widerigens die Einantwortung derſelben bewilliget ſeye, ibi n. 4 Dieſer Beſcheid wird auch bey nicht erfolgter Auslöſung ungehindert des Beklagten Ausbleibens oder bey deſſen Weigerung auf Verordnung der erſten Inſtanz durch die Wache vollzogen, ibi. Es ſind aber von dieſer Sperr und Execution diejenigen Mobilien ausgenommen, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauch, oder zu Forttreibung ſeines Amts, Handwerks oder Kunſt nöthig hat, ibi c. 10. §. 4. n. 1. Deßgleichen die höchſter Orten bewilligte Penſionen, ibi §. 4. n. 2 Dann die höchſter Orten bewilligte Beſoldungen, auſſer ſoviel das Drittel betrift, ibi n. 3 Sind des Beklagten Caſſa-Activſchulden oder andere Forderungen in die Sperre zu nehmen; ſo hat der Kläger nach vorgenommener Sperr bey der nächſten Seſſion ſogleich die Erfolglaſſung oder Einantwortung in deren Eigenthum und zwar jederzeit bey dem Wechſel- und Merkantilgericht, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für einer Obrigkeit gehörig ſeyn, ordentlich zu begehren, ibi §. 5. n. 1. Und gedachtes Wechſel- und Merkantilgericht fertiget hierauf nach den erlaſſenen zwey gewöhnlichen Vorwiſſensverordnungen die Ausantwortungsdecrete, re-

ſpec-

ſpective Erſuchſchreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten aus, ibi n. 2. Bey Executirung der dem Gläubiger Verſatzweiſe eingehändigten Baarſchaften oder richtigen Schuldſcheinen, wird die nämliche Ordnung beobachtet, wonach dem Kläger, oder vielmehr obrigkeitlich eingeſegten Eigenthümer dergleichen Activſchulden, Schuldſcheinen und anderen Foderungen frey ſtehet, dieſe Activforderungen bey der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechſel- und Merkantilgericht hierüber erhaltenen Einantwortung und dem an die gehörige Obrigkeit erlaſſenen Notifications- reſpective Erſuchſchreiben hierzu ſich zu legitimiren, ibi n. 3. Unrichtige oder uneinbringliche Schulden oder auch andere ungültige Mittel iſt der Kläger gar nicht, die ſchlechteren aber nur in dem Fall, da der Schuldner keine beſſere hat, und dieſes auf Begehren des Klägers beſchwören kann, und wird, jedoch auch anderer Geſtalt anzunehmen nicht ſchuldig, als wie ſie dem innerlichen Werthe nach befunden, ſohin ohne des Klägers Verlurſt und Schaden wieder verwehrtet werden mögen, ibi § 6. Wenn unbewegliche Güter, Häuſer und Grundſtücke in die Execution zu nehmen ſind, hat der Gerichtsanſager ohne weiterer Citation und Verordnung bey dem Wechſel- und Mercantilgericht das geziemende Anſuchungsſchreiben an jene Inſtanz, welcher die Güter, Häuſer, Gülten ꝛc. unterworfen ſind, auszuwürken, und gedachtes Schreiben ungeſäumt gegen Recepiſſe zu übergeben, ibi §. 7. Auf ſolche Erſuchſchreiben haben auch jede Gerichtsſtellen und Obrigkeiten mit der erforderlichen wirklichen Execution ſolcher Geſtalten

ſtraks

ſtracks zu verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebüh- renden und bey dem Wechſel- und Mercantilgericht zu- erkannten Capital cum omni cauſa ohne geringſten Aufenthalt gelange, ibi §. 8. & Reſolutio ans Wech- ſel- und Mercantilgericht zweyter Inſtanz bey der Re- gierung Neuburg den 6. September 1786. Iſt wider den Wechſelſchuldner bereits die Gant ausgebrochen, ſo darf von Seite des Wechſel- und Mercantilgerichts bey dem geſperrten ſo wenig als ungeſperrten Gute desſel- ben mit der Sperre und Execution mehr fürgeſchritten werden, ſondern die Creditores kommen lediglich ad Forum concurſus anzuweiſen, Wechſelgerichtsordnung de ao. 1785. cap. 10. §. 10. Wenn aber die no- mine interveniente dem Gläubiger zugeſprochene Ef- fecten noch vor entſtandenem Concurs ausgehändiget worden ſind, iſt der Gläubiger auch nicht mehr ſchul- dig, ſich in den nachfolgenden Concurs einzulaſſen, wenn nur die Aushändigung an den Gläubiger ex ju- dicato vel transacto geſchehen iſt, ibi c. 11. §. 2. Siehe auch Executionskommando von der Execution in Perſon, ſiehe Arreſt, und von den Exceptionibus in Executione, ſiehe Exceptiones.

Executio in Effigie, hierbey iſt vorläufig zu beobach- ten, daß die abweſende durch Steck- und Compaßbriefe citirt werden, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21. Die- ſe Execution findet ſtatt in Crimine Læſæ Majeſta- tis und Militärverbrechen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. Der Staubbeſen kann in Effigie nicht gegeben werden, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21. litt. w.

Execution in Ganten, executive wird in Ganten ver- fahren, mittels obrigkeitlichen Beſchlag, auch mit Span-

und

und Waſenſchnitt, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 1. Wenn keine Käufer da ſind, ſo kommt es auf das Jus delendi an, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 2. Iſt das vergantete Gut in anderer Jurisdiction entlegen, ſo werden der Exequirung halber Requiſitoriales geſtellt, ibi n. 3. Die Geldervertheilung wird wegen denen ad Separatum Judicium gewieſenen Poſten nicht gehemmet, ibi cit. n. 4.

Executio cauſæ Eccleſiaſticae. In Betreff der Sachen oder Perſonen, welche ſich extra Territorium dicentis befinden, wird a Judice Eccleſiaſtico alias competente anderer Geſtalt nicht als durch Requiſition derjenigen Obrigkeit, worunter ſie ſich befinden, und zwar wenn es eine weltliche Obrigkeit iſt, per implorationem Brachii ſecularis vollbracht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 25. litt. b.

Execution in Lehen. Bey Ritterlehen wird exequirt in den Nutzungen ſo lang der Lehenmann lebt, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n 6. Es hat auch die Exekution mit Conſens des Lehenherrns in Beutellehen ſtatt, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 6.

Execution in Teſtamenten, vide ultimæ Voluntates ad finem.

Executionsappellation. Ueber die Execution kann man nicht appelliren, wohl aber über den Modum derſelben, Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 4.

Executionsbefehle, hiebey iſt zu beobachten, daß am Schluſſe der Reſolution jedesmal über den Empfang Recepiſſe bey 3 Reichsthaler Strafe abbegehrt werden, und der Parthey in der Notification aufgetragen wird,

daß ſie die Lieferung ſelbſt verfügen, und Recepiſſe hierüber erfordern ſolle, vi Befehl vom 6. April 1785.

Executions = Exceptiones ſind keine andere mehr zuzulaſſen, als die den Modum & ordinem betreffen, z. B. Exceptio competentiæ, moratorii, inverſi ordinis Exequendi und dergleichen, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 1.

Executivus Proceſſus, da findet parata Executio ſtatt, Anm. Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b.

Executionsordnung des Reichs die erneuerte, betrift nicht nur die Handhabung des erneuerten Land = und Religionsfriedens von 1555, ſondern auch die Vertheidigung des Reichs und Vollſtreckung reichsgerichtlicher Judicatorum, deutſches Staatsrecht Pars 2. §. 41. litt. d.

Executionsreceße des weſtphäliſchen Friedens werden von Ao. 1649 & 50. nur als ein Annexum Pacis weſtphalicæ conſiderirt, deutſches Staatsr. P. 2. §. 42. litt. b.

Exemptio. Ob der Kayſer auch Judex & Executor in Sachen ſeine eigene Reſervata betre[illegible]nd, ſey, läßt ſich weder univerſaliter bejahen noch verneinen. Viele wollen aber dem keine mehrere Gewalt und Gerechtſame einräumen, als ihm per legem vel obſervantiam Imperii beygelegt ſeye, andere hingegen geſtehen ihm in Regula alle Majeſtätsrechte ein, welche er per Capitulationem aut non uſum nicht vergeben hat, deutſches Staatsr. P. 2. §. 49. litt. f. g. Das Privilegium exemptionis, ſo ſich das Churhaus Bayern zu erfreuen hat, ſowohl für ſich, als ſämmtliche Unter-

terthane von allen kaiſerlichen Hof- und Landgerichtern ſammt dem Jure primi fori, kraft deſſen die Herzoge von Bayern extra Caſum protractæ vel denegatæ juſtitiæ nirgends als von ihren Räthen belanget werden mögen, ob es wohl Moſer bayriſch Staatsr. p. 219., noch bezweifeln will, hat jedoch ſeine gute Richtigkeit und iſt ſammt obigem Privilegio exemptionis von allen Kaiſern her und her bis ad Carolum VI. incluſive confirmirt, bayer. Staatsr. P. 3. §. 123. litt. a.

Exemptio Eccleſiaſtica. Durch die Exemptio leidet manchmal die Hierarchia Jurisdictio einen ſtarken Unterbruch, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 38. n. 1. litt. a. Sie theilt ſich in plenam & minus plenam, ibi litt. b. c. Wird regulariter nur vom Pabſt allein ertheilt, ibi d. Wird bald in capite bald auch in Membris ertheilt, litt. e. Der Streit Super Emptione wird vom Biſchof ernennt, aber von unpartheyiſchen Rechtsgelehrten & Salva appellatione entſchieden, ibi g. Iſt der Ort exempt ſo kann der nicht aus ſeiner Diöces vertrieben Gewalt habende Biſchof keinen Actum Jurisdictionis exerciren, ibi litt. i k. l. Exempti ſind dem Biſchof ſelbiger Diöces, worinn ſie materialiter liegen obligirt, ibi n. 2. litt. b. c.

Exercierzeit. Zu dieſer müſſen ſich auch die für beſtändig Beurlaubte auf vier, ſechs Wochen bey ihren Regimentern einfinden, vi Verordn. derer achtjährigen Capitulation von dato 31. Jenner 1789. pct. 3., iſt ſo im Frühjahr und Herbſt ohnbeſchadet der Bau- und Aerndezeit anzuſtellen, ibi pct. 10. Ueberhaupt ſollen

die Landkapitulanten nach der jährlich zweymonathlichen Exercierzeit der Feldarbeit nicht entzogen werden, ibid. Ingleichen ſoll der engere Ausſchuß nur an Sonn- und Feyertagen, und vorzüglich an den abgeſchaften oder ſogenannten Bauernfeyertagen auf den bereits eigentlichen Exercierplätzen nach und nach exerciert werden, ibi pct. 17.

Exercitor, vide Vollmacht der Contract. ad finem.

Exercitium militare des Ausſchuſſes beſtund nach der Inſtruktion von An. 1763. von Frühe 6 bis 8 Uhr jederzeit. Es mußte aber bey früher gehaltenem Gottesdienſt unter dieſem angehalten, unter den zwey Stunden aber eine Viertelſtund vom Commandirenden die Gewehre zur Hand genommen und den Burſchen geſagt werden, was ein oder anderes Stück daran bedeute, wie es zu tractiren, als der Bateriedeckel ꝛc., iſt zwey Stund exerziert worden, werden die Burſche in die Kirchen geführt, nach dieſem wieder eine Stund exerzierzeit, wenns nicht ſchon zwey Stund vorgängig hätten exerziert. An jedem Exerziertag ſind in allem drey Stunden Vor- und Nachmittag hierzu anzuwenden, was vor der Kirche gemacht worden, wird nach derſelben wiederholt, ſodann die Burſche nach Haus gelaſſen, an halben Feyertagen war die Exerzierdauer nur zwey Stund nach Schicklichkeit, wo nachher Abends ſie zur Arbeit nach Haus gehen können. Bey ſchönem Wetter wurde unter freyem Himmel exerziert, und unter dem Gottesdienſt mit der Patrontaſche im Kirchhof das Gewehr, im üblen Wetter im Wirthshaus eingeſetzt. Wird auf den Tanzböden oder Städeln exerziert kann unter dem Gottesdienſt ſolcher Ort verſperrt, das

Ge-

Gewehr daſelbſt gelaſſen werden, Exercitii Inſtr. cit. pct. 8. Die Richtſchnur ſoll bey der Abrichtung mit aller Moderation, ohne Zorn, Schlägen, Stöſſen, rauhen Worten, ſohin mit Gelindigkeit und ſolchermaſſen geſchehen, daß der Burſche mit zuſammengeſetzten inneren Theil der Knie, Waden und Füſſe, wovon die Schuheſpitzen rechts und links ungezwungen auswärts ſehen, mit Zurücklegung beeder Arme an die Schenkel, den Leib gerad aus der Hüft, mit eingezogenem Unterleib und vorreichender Bruſt, erhebe; wobey der Kopf nicht hinterſich oder vorwärts hängen ſoll, ſondern aufrecht und um das Kennen, etwas mehr mit den Augen rechts oder links ſehe, die Finger an beeden herunter hangenden Händen, ungezwungener ausſtrecken, daß die Fläche der Hand am Schenkel zu liegen komme, wo beynebens die Schultern zurückgezogen werden, damit die Bruſt gewölbet werde ꝛc., pct. 9. cit. Die Stände haben ihre unter dem Ausſchuß ſtehende Bediente nicht dazu zu verſchaffen, vi Sign. in Intim. vom 2. September 1767. Und wenn ſchon bey denen ausgewählten Unterthanen dieſes Militärexerzitium auf dem Land ſeinen Fortgang nicht hat, ſo werden doch jährlich die junge und neue Bürger in Städten und Märkten durch jedes Orts Landlieutenant zum Gebrauch des Gewehrs etwas abgerichtet und deswegen hat jeder neue Bürger bey ſeiner Aufnahme dem Landlieutenant 1 fl. zu bezahlen, Befehl vom 15. July 1665.

Exhaereditatio, Enterbung kann geſchehen in einem gültigen Teſtament, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 16. Der Enterbte muß mit Namen genennt werden, wenn mehrere Notherben vorhanden ſind, ibi. Die Urſache wa-

wegen der Enterbung muß ausgeworfen werden, Cod. Max. ibi n. 7. Der inſtituirte Erb muß die Enterbung beweiſen, ibi. Kann er das nicht, ſo iſt das Teſtament quoad in- & ſubſtitutionem nichtig und hat Querela nullitatis Platz, ibi n. 8. Die Enterbung wird durch die Wiederverſöhnung aufgehoben, ibi n. 12. Die Exhæreditatio iſt bona Mente facta nicht mehr üblich, ibi n. 13. Die Enterbungsurſachen ſind, wann Kinder ihren Eltern mit Real- oder ſchweren Verbalinjurien, begegnen, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 17. n. 1. Dieſelbe auf Leib- und Leben (ausgenommen des Laſters der Zauberey, Ketzerey oder beleidigter Majeſtät) bey Gericht anklagen, ibi n. 2. Zu merklichen Schaden an Leib, Haab und Gut gefährlich verrathen oder angeben, ibi n. 3., mit Gift- oder in anderweg um das Leben zu bringen ſuchen, ibi n 4. Entweder ſelbſt Zauberey treiben, oder wenigſt mit Zauberern in Geſellſchaft ſtehen, ibi n. 5. Sich mit Stiefvater oder Stiefmutter in Unzucht vermiſchen, ibi n. 6. Ohne Wiſſen und Willen der Eltern eine verbothene oder leichtfertige Profeſſion ergreifen, ſofern die Eltern ſolcher nicht ſelbſt ergeben ſind, ibi n. 7. Ihre gefangene Eltern durch Bürgſchaft oder auf andere thunliche Weiſe nicht zu erledigen trachten, ibi n. 8. Sich in deren Krankheit oder Blödſinnigkeit nicht annehmen, ibi n. 9. Sie in Verfertigung eines Teſtaments oder andern letzten Willens gefliſſen verhindern, ibi n. 10. Sich nicht nur an eine dem Stand und Herkommen nach ungleiche, ſondern etwann gar an eine ſchlechte, leichtfertige oder verläumdete Perſon verehelichen, ibi n. 11. Oder endlich wenn die Eltern chriſtkatholicher, die Kinder hin-

hingegen von ketzeriſcher Religion ſind, ibi n. 12. Es können auch Eltern von Kindern enterbet werden, wenn ſie die Kinder auſſer des Laſters der Ketzerey, Zauberey oder beleidigter Majeſtät peinlich anklagen, es wäre dann daß der Vater ſein Kind in guter Meynung und um Verringerung der Strafe wegen ſelbſt zu Gericht liefert, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 18. n. 1. Wenn ſie den Kindern oder ſich ſelbſt einander durch Gift oder Zauberey Schaden thun oder auf ſolche Weis nach dem Leben ſtreben, ibi n. 2. Mit ihrer Kindern Ehegatten fleiſchliche Unzucht treiben, ibi n. 3. Dieſelbe in gebührender Errichtung ihres letzten Willens gefliſſener Weiſe hinderen, ibi n. 4., oder in ihrer Gefangenſchaft, Krankheit und Blödſinnigkeit nicht beſorgen, ibi n. 5. Brüder und Schweſtern ſind zwar keine Notherben, in dem Fall aber mögen ſie enterbt werden, wenn ſie ſich einander entweder nach dem Leben ſtreben oder ſonſt groſſen Schaden thun, oder auſſer obverſtandenen Criminibus exceptis peinlich anklagen, ibi. n. 6.

Exhibitionsklage, vide Actio exhibendum.

Exjeſuitengüter über die der ehemaligen Theilungscommiſſion zu veräuſſern bewilligte, und in den erſten 5 Jahren wirklich veräuſſerte, iſt noch mit Vorlegung der gepflogenen Verhandlung die höchſte Ratification zu erholen, vi Decr. vom 12. May 1790. Die unter der Adminiſtration der ehemaligen Fundationsdeputation ohne actenmäſſiger Herſtellung der weſentlichen Erforderniſſen veräuſſerte Güter aber iſt das Maltheſer Provinzialkapitel gegen baare Erlag des Kaufſchillings und der Meliorationen ſogleich zu reluiren und in Beſitz zu nehmen berechtiget. Gemäß weitern Maltheſerordens-Privilegii von dato 17. Jenner 1789. n. 6. litt. a. b.

Wenn der abziehende Theil die Läſion widerſpricht, wird nur die Sache durch ein Judicium Mixtum unterſucht und ſalvo Reviſorio verbeſcheidet, ibi n. 7. Auch wird nach dem ergangenen Definitivurtheil erſt das Punctum meliorationis, wenn es in via amicabili noch nicht berichtiget iſt, den gehörigen Juſtizſtellen zur rechtlichen Erkenntniß überlaſſen, ibi n. 8. Die Ausgleichung der in einem fremden Territorio liegenden Mobiliar = und Immobiliargüter der erloſchenen Societät hingegen gehört niemals zu den Landes = Juſtizſtellen, ſondern zu den in ernannten Exjeſuiten-Fundation eingetrettenen Maltheſerordens Provinzialkapitel, an welches alſo auch die Anſpruchführende jederzeit anzuweiſen ſind, vi Decr. vom 15. Jen. 1789.

Exjeſuiten penſionirte, bey ihren Verlaſſenſchaften gehört die Verhandlung, wenn ſie nicht 300 fl. beträgt der geiſtlichen Obrigkeit privative, ſonſt aber nur cummulative mit dem Obriſthofmeiſteramt zu, Decr. Ser. vom 15. Juni 1782. Die Layenbrüder hingegen, ſofern ſie nicht aus der Penſion oder in einen andern Stand getretten, haben ſich des beſondern Schutzes zu erfreuen, Decr. vom 5. September 1783. Doch ſind die privative Verhandlungsacten über der Exjeſuiten = Prieſter = Verlaſſenſchaften von den Pfarren nicht zu den Ordinariaten, ſondern zum churfürſtl. geiſtlichen Rath einzuſenden, Decr. vom 28. Jenner 1784. Die vorhin beſtandene Exjeſuiten = Güterdeputation iſt bereits wiederum aufgehoben, Decr. vom 22. July 1782. & Decret. vom 16. April 1782. pct. 15. Prieſter der Exjeſuiten, ſo im Collegio zu Neuburg ſterben, werden auch in dortiger Kirchengruft, die übrigen aber in

der Pfarrey, worinn ſie ſterben, begraben, Decr. vom 26. April 1785. Die Layenbrüder und andere Hausgenoſſene hingegen, welche im Collegio wohnen, von dem Kirchenprobſt gehörig ausgeſegnet und dem Pfarrer des Kirchſprengels zur Beerdigung übergeben, ibi.

Exilium, ſiehe Relegation.

Expectantia Eccleſiaſtica. Dieſe ſind nicht von der mindeſten Verbindlichkeit, ſondern ipſo jure null, und im Kirchenrecht ſcharf verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 24. litt. a. Auch ſogar dem Patrono Beneficii wird derley Anwartſchafts = Ertheilung nicht verſtattet, als wenig dem Collatori, ibi litt. c. d. & e. Auf Primas Preces, Coadjutorias perpetuas und die Domicellar = oder Supernumerar = Canonicaten, bey Dom = und Collegiatſtiften extendirt ſich dieſes Verboth, ob ſie gleich eine Gattung von Expectanzen ſind, keineswegs, ibi litt. g. h.

Expectanz, ſiehe Bayerns erhaltene Expectanzen, Anwartſchaften, Feudalexpectanzen.

Expeditionen ſind von den Partheyen und Advokaten bey den Kanzleyen nicht mit Importunität und Grobheit, ſondern mit Beſcheidenheit zu betreiben, churfürſtl. geheime Kanzleyordnung de ao. 1779. art 1. pct. 3. Und bey den Expeditoribus oder Kanzleybothen zu erheben, Advokatenordnung de ao. 1769. §. 25. Die in cauſa Partium auf die Poſt kommende ſollen allwegen mit den Worten cauſa privatorum bezeichnet, und dadurch von denen Cauſis domini wegen des den letztern gebührenden Freythums unterſchieden werden, vi Extracts aus der Poſtconvention zwiſchen Bayern und Fürſten von Taxis dat. 1. Juni 1787. Im

Sulzbachiſchen müſſen die Expeditionen auch jedesmal von den Advokaten ausgelöſet werden, vi ſulzbachiſcher Verordnung vom 16. Merz 1782. Siehe auch Kanzley = Ceremoniell.

Expeditionsamt das geheime, hat keine Decrete, Patente oder andere dem Tax unterworfene Fertigungen mehr ausfolgen zu laſſen, es ſeye dann die regulirte Gebühr dafür entrichtet, und ſich mittels Scheins darüber legitimirt worden, vi Reſ. Ser. vom 5. Jenner 1789. Die Expeditionsämter bey den Regierungen haben auch ſeit dem Jahr 1793 das vorgeſchriebene Depoſitenbuch unter der Oberaufſicht zweyer Commiſſarien ex gremio zu führen, vi Reſcr. Ser. vom 10. September 1793. Die Depoſitionstaxen aber werden nur nach der Taxordnung Fol. 24. litt. d. de ao. 1735. & oberpfälziſche 1750. litt. d. von dem eigentlichen, folglich nicht von den bloß auf eine oder die andere Woche depoſitirten Geldern genommen, ibid. Weiters ſollen die Expeditionsämter kein anderes als genugſam geleimtes, dickes und haltbares Pappier von allen Gattungen anſchaffen, und es dieſertwegen auf keine andere Einrichtung ankommen laſſen, vi Specialreſol. vom 28. Juni 1792.

Expeditionstax. Auf den Ertrag der Expeditionstax ſoll bey den Dikaſterien rückſichtlich des vermehrten Perſonals beſſerer Bedacht genommen, ſelbe nach dermaligen Zeiten mehr bemeſſen, inſonderheit aber eine ordentliche Controlle für dieſe Gefälle eingeführt, und auf Nachläß nicht ſo allgemein angetragen werden, Decr. vom 11. Auguſt 1787.

Expeditores. Die Obliegenheit eines Expeditoris in geheimer Rathskanzley iſt, daß ſelber auf die Titulatur und zur Expedition gehörige Beylagen obacht trage, den Abgang erſetzen laſſe und den Defect dem Sekretär des gefaßten Aufſatzes erinnere, geheime Kanzleyordnung de ao. 1779. art. 6. n. 1. Auch auf die Cauſa Domini oder beſonders anbefohlene periculum in mora, die Beförderung möglichſt mache, ibi n. 2. Ein Protokoll halte, worein der Sachen-Partheyenbetref, der Tag, wann und wohin die Expedition gegeben, verzeichnet ſind, ibi n. 3. Der vom Miniſter oder geheimen Kanzler vor ſchon mit dem Legit bezeichnete Aufſatz nebſt Mundo ſoll allzeit zu gleich ins churfürſtl. Cabinet zur Unterſchrift geſendet werden, ibi n. 4. Wenn dieſes zurück kommt ſoll es wieder eben ſo ums vidit dem dirigirenden Miniſter oder geheimen Kanzler zugeſtellt und auf den Rückerhalt verſchloſſen und verſchickt werden, ibi n. 5. Ueber die in der Taxordnung beſtimmte und obſervanzmäſſige Tax iſt förmliche Rechnung zu führen und dieſe alljährlich zur Hofkammer zu ſenden, ibi n. 6. Beym Churfürſtl. Hofrath und übrigen Dicaſterien hingegen hat der Expeditor täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr beym Amt zu ſeyn, und in erforderlichen Nöthen nach Bedeutniß länger zu verbleiben, 1779. Hofraths-Kanzleyordn. art. 5. §. 1. Zu den von dem Sekretär erhaltenden Aufſätzen hat er ſowohl als in Mundis ohne die gewöhnlichen Unterſchriften was auszufertigen, die in Mundis beobachtende Fehler, Correctionen, Radirungen, unleſerliche ſchlanderiſche Schriften zurück zu geben, beſſer ſchreiben zu laſſen, in nicht ge-

geleiſteter Folge es dem Director anzuzeigen, ibi n. 2. Auch hat er ein richtiges Protokoll zu halten, all das hiemit zu beobachten, wie oben gedacht der geheime Expeditor, ibi n. 3., und ohne Bezahlung nichts hinaus zu geben, ibi. In ergebenden Taxanſtand der jüngſten Taxordnung, woran ſich ſelber zu halten, hat er beym Directorio die Entſcheidung zu erholen, ibi n. 4. Den um Reſolutionen ſich meldenden Partheyen ſind die Expeditionen durch den Bothen einzuhändigen, andern ins Haus zu tragen, Abweſenden aber ihren ad acta legitimirten Anwälden einzuliefern, ibi n. 5. Den Partheyen, ſo den Prozeß verlohren, ſind weder Interlocutoria noch Endsbeſcheide niemalen der Einlieferung willen, ſondern vom Expeditionsamt directe an die Gerichtsſtelle des gehörigen Orts durch die Bothen oder Poſt der Lieferungs willen zu beſtellen, liegend verbleibende Expeditiones dem Directorio anzuzeigen, um das Befehl der Taxeinbringungs willen an die Behörden erlediget werden, ibi n. 6. Das nämliche iſt bey ſäumigen nicht ableſenden Partheyen der Exequirung willen zu beobachten, ibi n. 7. Auch hat der Expeditor zu ſorgen, daß über die reſolvirte Sachen die Secretariats-Tabellaufhängung nicht unterbleibe, damit die Partheyen ihrer Sachen halb ſich beym Expeditionsamt melden können, ibi n. 8. Endlich liegt ihm ob nach geſchehener Expedition die von Secretarien erlangte Akten dem Protocolliſten zuzuſtellen, um die Reſolutionen ins Protokoll gehörig einzutragen, ibi n. 9. & 1766. Hofrathskanzleyordn. art. 5. §. 1. usque 8. Es liegt auch gemäß der 1765. Hofkammerordnung §. 86. dem Expeditionsamt ob, daß dieß überhaupt über die ſämmtliche

liche Kanzleyverwandte und Bothen, im Falle von ſelben Unordnungen und Ungebühren verübet werden, genaues Aufſehen trage, und die nicht geſtattete, ſofort die ernſthafte Abſtellung veranlaſſen, nicht minder auch das Aus = und Einlaufen Fremder beſeitige. Was allen Expeditionsämtern letztlich wegen geheimen Kanzleytax ad 1 fl. 12 kr. ratione Einbringung deſſen zu beſorgen obliegt, ſiehe unter dem Wort Collegium oder Protocollareinträg.

Expenſae, ſiehe Streitsköſten, Köſten.

Expenſarium muß noch vor dem Endsbeſcheid übergeben werden, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 5. Iſt keines übergeben worden, ſoll man den Theilen hierzu einen 14tägigen Termin geben, ibi n. 5. Die Expenſaria gegen einander den Partheyen zu communiciren, iſt nicht nothwendig, ibi, und bey Aufſeillung der Köſten ſoll allzeit gleich auf ein gewiß proportionirliches Quantum geſprochen werden, ibi.

Expilata Haereditatis Crimen, ſiehe Diebſtahl.

Expoſiti infantes, ſiehe Findelkinder.

Expoſitiones der Kinder ſollen von den Gemeinden durch zeitige Entdeckung der ſchwangern Weibsperſonen verhindert werden, Decr. vom 7. July 1787. an die Regierung Neuburg.

Expromiſſio, hierinn iſt alles zu beobachten, was bey einer Novation geſchiehet, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 6. Dem Expromiſſori kommt das Beneficium ordinis nicht zu, ibi n. 2. In dubio wird bey der Expromiſſio gemuthmaſſet, daß es eine Fidejuſſion geweſen ſey, ibi n. 4.

Ex-

Extractus actorum ſollen von jedem Rath auf eine taugliche Art verfaßt und das Factum hieraus nach Erforderniß vorgetragen, ſofort bey Propoſitionen das Zerſtreuung und Verwirrung verurſachende Einreden und Fragen, ſo öfters mehr der Unachtſamkeit der Miträthe als dem Vortrag des Referenten zuzuſchreiben iſt, hierdurch gänzlich vermieden werden, vi Decreti vom 15. Wintermonats 1780.

Extracte aus den Briefs= und Verhörsprotokollen in Betref eines Abſchieds oder Beſcheids der ein Jus perpetuum oder eine Summe über 50 fl., wird beeden Beamten 40 kr., unter 50 fl. jedem 10 kr. bezahlt. Iſt der Extract von mehr als einem Bogen, ſoll dem Gerichtſchreiber von jedem Blatt Abſchrift 5 kr., wie auch von andern Abſchriften von jedem Blatt 5 kr. entrichtet, hingegen von Klage, Antwort, Re= und Duplik ohne beygerücktem Beſcheid, dem Oberbeamten 8½ kr., dem Gerichtſchreiber von einem Bogen ausmachenden Extract 17 kr. und bey ſtärkeren und längeren Extracten von jedem Blatt 5 kr. Abſchrift vergütet werden, 1735. bayeriſche Taxordnung Fol. 25 & 26. ſub litt. E. In der obern Pfalz ſtatuirt die 1750. Taxordnung ſub litt. E. das nämliche, auſſer dem, daß dem Oberbeamte nur 8 kr., dem Nebenbeamten von mehreren Blättern Abſchriften nur 4 kr., und von Klage, Antwort, Re= und Duplic ohne beygehängtem Beſcheide von jedem Bogen Extract nur 12 kr. paſſirt. Belangend die Extracte aus Documenten zum Beweis der Filiation bey den Ritterorden ſind ſelbe dergeſtalt zu faſſen: und zwar beym hohen Georgi Orden vigore ſtatutis pct. 10., daß neben dem Contextu paſſus concernentis, der

Anfang und das Ende des Documents, ſammt dem Dato des Orts, Tages oder Jahrs, auch alle Unterſchriften und Pettſchaften oder Inſiegeln begriffen und hierüber die Fertigung von Notarien oder andern Charakteriſirten, und mit dem Zuſatz, daß die Documenta vorgezeigt, vidimirt, mit gleichlautend übereinſtimmenden Stücken unter gewöhnlicher Handſchrift und Fertigung, oder ſolchergeſtalten von dem Landesherrn ſelbſt oder deſſen Dicaſterio oder Reichsſtadtsobrigkeit, worunter der Documentsbeſitzer geſtanden, mit dem größern Canzelariatsinſiegel gefertiget und legaliſirt ſeyn müſſen. Bey dem hohen Michaeliorden aber kommt ſich mit dergleichen Extracten nach der Capitularweiſung de dato 11. May 1768. p๋ct. 3. zu achten.

Extracte von Mauth = und Beymauth = Rechnungen werden gleich nach Schluß eines jeden Monats revidirt, vi Gen. vom 7. Dec. 1799. p. 19. Siehe Reviſion der Monatsextracten.

Extrema beweiſen auch das medium, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 9. n. 2. litt. d.

F.

Fabriquen und Manufakturen, deren gute, nützlich und ſtandhafte Beförderung wurde ſchon im Jahre 1746. durch eine eigene Deputationsanordnung vorgekehrt, vi Mandats de dato 27. Octobr. dicti anni. Und jene, die nützliche Vorſchläge darzu geben können, werden aufgefordert, Mand. vom 2. März 1747. pct. 10.

Ih=

Ihnen auch die wirkliche Uebernehmung und Anlegung derſelben möglichſt zu befördern und zu privilegiren zugeſichert, Mand. de dato 27. October 1746. Deren Erleichterung liegt dermal der churfürſtl. Oberlandesregierung und dem Commerzienkollegium ob, Oberlandsregierungsinſtr. de ao. 1779. §. 30. & Hofkammerordn. de ao. 1779. §. 6. Sollen ihre beſonders bewilligte Stempel und Zeichen führen, und bey der Stemplung ihrer Waare mit aller Accurateſſe zu Werke gehen, Mand. vom 10. Februar 1768. §. 2. 3. 4. Die landesherrlichen Fabriquen gehörten nach der Commerzien = Collegii - Inſtr. vom Jahr 1690 ſowohl mit der Direction, als Rechnungsaufnahme zu gedachtem Commercienkollegium, gemäß pct. 3. cit. Desgleichen war ermeldtem Collegio bey allen anderen im Lande neu aufzurichtenden Fabriken die völlige Direction und Inſpection beygelegt, ibi pct. 5.

Fabrikenweſen und deſſen Verbeſſerungswerk iſt dermalen der churfürſtl. Oberlandesregierung zugeeignet, vi Mand. vom 1. Aug. 1788.

Fabriken haben mit ihren Activforderungen in concurſu creditorum das Jus Hypothecæ & Prælationis gleich nach dem Fiſco in der ſiebenten Stelle, vi Decreti vom 22. November 1784.

Fabriken, jede des Landes hat Jurisdictionem Domeſticam nebſt dem Jure Prælationis, vi Decr. vom 5. Juni 1787.

Fabrikenwaaren aus dem Herzogthum Bergen erfordern bey der Einfuhr in Bayern die Eſſentialrequiſiten zur künftigen Richtſchnur, und zwar die kleinere Fabri-

bricata ſolle jedes Stück gewappelt, oder ſignirt werden auf das eingeſchlagene Pappier jeden Packets mit des bekannten Fabrikantens Pettſchaft, ſo daß es nicht eröffnet werden kann ohne Siegelsverletzung, vi Generale vom 21. Jenner 1799. pct. 1. 2. Die größere Gattungen derſelben Waaren, wie z. B. Zwilch, Siamoſin, ſeidene Tücher, ſollen auf dem oberauswendigen Ende oder Einſchlag eben ſo verwahret werden, ibi pct. 3. Es ſolle auch auf jeden hierzu mitgehenden erforderlichen Atteſtat von der Obrigkeit reſpective gedruckten Certificat das eingedruckte einſchlägige Fabrikenpettſchaft vorfindig ſeyn, ibi pct. 4. Die Atteſtata ſollen dermaſſen gefaßt ſeyn, wie dieſe Norma lautet: N. N. Fabrikant in Bormen verſendet an N. N. Kaufmann zu N. in Bayern ein Faß, Kiſte oder Bällchen gezeichnet — ſchwer — Pfund Brutto — Pfund Netto. Die darinn befindliche Waare beſtehet aus unten bemerkten Artikeln hieſiger Fabrike, hat den dabey bezeichneten Wehrt, und iſt mit beygeſetztem Pettſchaft des Fabrikanten verſiegelt

○ Specification der Waare in
dem Colli fl. kr.

worüber gegenwärtiges mit Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern Gerichtſchreibern Unterſchrift und Amtsſiegel verſeheues Atteſtat mitgetheilt wird. Bormen im Herzogthum Berg den ao. ○ Und zwar bey der Confiſcation, ibi pct 6. Sind auch Abſchriften des zu haltenden Protokolls hierüber quartaliter nacher Düſſeldorf zur Hofkammer und von da auch zur Hofkammer Neuburg und Amberg zu übermachen, ibi. Uebrigens hats bey der Generalverordn. de dato 15. Febr. 1788.

1788. pct. 4., wegen Fabrikatswaaren ſein Verbleiben, ibi pct. 8.

Fabrikenwaaren, die erbſtaatiſche dürfen für den Conſumo in Bayern nirgends als bey dem Hauptmauthamt München und für die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach allein bey den Hauptmauthamt Neuburg abgeſtoſſen werden, gemäß Mand. vom 16. Jenner 1788. pct. 4. Daſelbſt werden ſie mit Beyzug des Handelsmanns, an den ſie addreſſirt ſind geſtempelt, und ſodann ohne alle Exaction ausgefolgt, cit. pct. 5. Es hat ſich aber auch jeder Fabrikant ſelbſt mit der Stemplung ſeiner Waaren ſo anderem nach der Normalverordnung vom 16. Jenner 1788. genau zu richten, ibi pct. 1. 2. 3., und wird gegen die allenfalls unternehmende Unterſchleife und Verfälſcher der Stempel oder Signeten allwegen mit den mandatmäſſigen Strafen verfahren, ibi pct. 6.

Fabriken, bey deren neuen Erfindungen läſſet ſich das Verboth aus erheblicher Urſach (wie es bey Privilegiis impræſſoriis öfter geſchiehet) wieder aufheben, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. b.

Fabriken und Manufakturen, die privilegirten im Lande haben bey ihren Creditoren in concurſu tacitam Hypothecam cum Privilegio Prælationis in der 7. Stelle gleich nach dem Fiſco, vi Nota und und Extract aus der Mauth = und Accisordn. de ao. 1765. ſub litt. a. 4. Theil in Mayr. Gen. Samml. Fol. 140. dat. 14. Nov. 1793. Es mögen dieſe gleich ihre Arbeiter oder ihre Waarenabnehmer ſeyn, ibid. Es ſollen aber auch alle innländiſche Fabriken, Künſtler und Handwerker ihren Arbeiten, um ſie von

frem=

fremden unterſcheiden zu können, ein wohl kennbares Zeichen, welches den Ort und ihren Namen andeutet, aufdrucken, anhängen oder einwirken, ibid. Dagegen iſt keinem Fabrikanten die Aufhängung der churfürſtl. Wappen erlaubt, vi Mand. vom 2. December 1795. In München ſtehet das geſammte Perſonale der churfürſtl. Cotton = Leder = Strümpf = und all anderer Fabriken, die nicht lediglich bürgerliche Fabriken, reſpective von Bürgern errichtet und beſeſſen ſind (maſſen dieſe ohnerachtet des churfürſtl. Privilegii unter der bürgerlichen Jurisdiction verbleiben) unter dem Hofoberrichteramt, vi Anzeige des unter dieſem Amt ſtehenden Perſonals von dato 13. October 1790. pct. 7.

Factor, ſiehe Aſſociation und Vollmacht, auch Principal, Inſtior.

Factum wird allzeit in prima Inſtantia inſtruirt, vi Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a.

Factum. Factum begreift Factum & non Factum in ſich, Anm. Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. e.

Factum, die in dem Vortrag deſſelben erſcheinende Mängel ſoll jedesmal der Kanzler und Vicedirector bey vorkommenden Propoſitionen zu erſetzen bedacht ſeyn, Decr. vom 15. Wintermonats 1780. pct. 3.

Factum, Vermächtniß eines Facti, ſo ſowohl in Anſehen des Vermächters, Legatarii oder Erbens mithin ſimplicirt, und abſolute extra Commercium iſt, wie Res Sacra vel Publica, das läßt ſich nicht legiren und wird von einem ſolchen Legat weder Res noch Pretium entrichtet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 23. litt. a. Stipulatio vel promiſſio faciendi,

hierinn hat der Verſprecher die Wahl, ob er das Factum ſelbſt, oder nur das Intereſſe, ſo viel nämlich dem Gegentheil daran gelegen iſt, präſtiren wolle, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 17. n. 1. c. Von der Stipulatione faciendi ſind die facta nuda & ſimplicia wohl zu unterſcheiden, welche einem beſonderen effectum Juris oder cauſam bonorum auf ſich haben, ibi n. 2. Das Verſprechen eines facti alieni hat in Anſehen des Verſprechers oder derjenigen, welche entweder von ihm hierinn vertretten werden, oder ihn zu vertretten haben, ſo viel Wirkung, daß das Factum ſelbſt verſchaft oder wenigſt das Intereſſe präſtirt werden muß, ibi cit. n. 3. litt. a., man hat daher den Inhalt des Verſprechers wohl zu erwägen, ob er dafür ſorgen oder es auf ſeine Gefahr gar nehmen und gut ſtehen wolle, ibi cit. litt. d. In dubio ob man das factum alienum verſprochen, und auf ſich genommen habe oder nicht, wird negativa allzeit mehr als affirmativa präſumirt, ibi cit. litt. f. In von Amtswegen geſchehenden Verſprechungen, wird nur der Fleis in der Amtsandaurung und nicht länger erfordert, ibi litt. g. Was von unterſchiedlicher Art und Gattung iſt, wird nicht mit einander compenſirt, ſondern es müſſen lauter Sachen von einerley Art und Gattung ſeyn, als Pferd gegen Pferd, Geld gegen Geld, nicht aber Wein gegen Geld oder Pferd gegen Geld, vi cit. c. 15. §. 1. n. 9 litt. a. Actio in factum iſt noch allerdings in uſu, ibi cit. c. 16. §. 6. n. 3. Anm. litt. a b. Das Factum muß man dem Richter beweiſen, eine Ausnahme hat es mit particular ſtatutis oder Gewohnheiten, dann ſo weit ſie

nicht

nicht kundbar und notoriſch ſind, hält man ſie mehr pro rebus facti, als Juris, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 3. n. 2. litt. b. Unter dem Facto iſt auch non factum begriffen, nämlich ſi feciſti nega, gemäß ſchlauen Advokatenrath, ibi cit. c. 12. §. 1. Anm. a Auch Qualitas facti muß bewieſen werden, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4 litt. d., de via facti vel Juris, vide Jus vis.

Färben, das vorhin verbothene, der innländiſchen Waaren im Auslande iſt wiederum erlaubt, vi Reſol. Ser. vom 25. April 1795 und 21. Juni 1793. Es ſollen aber gleichwohl die innländiſche Fabrikanten bey gleich guter Bedienung und gleicher Beförderung im Lande den Gewinn jedesmal ihren Mitbürgern vorzüglich vor Fremden zukommen laſſen, ibi Reſ. Ser. vom 25. April 1795.

Färben, hierinwegs iſt ſich nach dem Herkommen zu richten, oder das denen Handwerksartikeln oder Rebus Judicatis gemäß, Reſol. Ser. vom 30. May 1786., Reſol. Int. 31. October 1786. und vom 27. Merz 1787. Auch das nämliche iſt bey den Weisgärbern Neßlern, Tuchſcherern wegen Fellfärben zu beobachten, Reſol. vom 23. Jenner 1787. Jedoch iſt den Weisgärbern geſtalten Dingen nach in Bayern an Orten wo kein tauglicher Neßler vorhanden, gegen einer jährlichen Recognition von 5 fl. ihre eigene Fabrikaten zu färben erlaubt, das Lohnfärben hingegen bey 50 Rthlr. verbothen, Reſol. vom 5. Juni 1787. Das Färben der Tücher gebührt nur den Waid = und Schönfärbern, Befehl vom 3. May 1728., item die Wolle zu färben nur dieſen gebührt, vi Mand. vom 4. Jenner 1764.

1764. Allen übrigen iſt bey Strafe der Waarenconfiſcation, Keſſelausreiſſung das Färben verbothen, ibi.

Ferners iſt den Neßlern privative erlaubt nebſt denen Tuchſcherern, die Färberey im Waſſer und Oel, Mand. vom 11. Juni 1784. Erſtens. In Oertern aber, wo kein Tuchſcherer oder Neſtler auf 4 Stund weit anſäſſig iſt, auch den Weisgärbern, wenn ſie ſich bey dem Tuchſcherer und Neſtler Handwerk ehevor ordentlich einzünftig gemacht haben, ibi Viertens und Fünftens. Denen Säcklern, Färbern, Schneidern und all übrigen hingegen iſt das Schmitzen und Färben der Felle durchaus verbothen, ibi Sechſtens.

Färbern gebührt der ſogenannte Wachsblaudruck auf Leinwand ganz allein, vi Mand. vom 3. May 1779. Erſtens. Dahingegen ſind ihnen ſowohl als anderen mit Ausnahme des Oeldrucks für das gemeine Bauernvolk, alle übrige Druckereyen auf Baumwolle und Leinwandgezeuge nebſt der Wachsdruckerey verbothen, ibi, & Mand. vom 3. Merz 1769. & 31. December 1767. pct 10. Desgleichen iſt ihnen nicht nur das Schmitzen und Färben der Felle, ſondern auch der Verkauf weiſſer und gefärbter Felle bey Confiſcation verbothen, Mand. vom 11. Juni 1784. Sechſtens.

Färbereyen, die landesherrlichen, gehörten nach der Commercien-Collegii-Inſtruction vom Jahr 1690, ſowohl mit der Direction, als Rechnungsaufnahme zu dem Commerziencollegium, Mandat. vom 22. May 1690. Drittens. Desgleichen war ermeldtem Collegio bey all anderen im Lande neu aufzurichtenden Färbereyen die völlige Direction und Inſpection beygelegt, ibi Fünftens. Auf ausländiſche Färbereyen die Tücher zum

Be-

Bereiten und Färben zu verſenden, iſt ſchon per decretum vom 3. Merz 1629. verbothen.

Fäſſer, das Ausbrennen und Auspichen iſt in Städten und Märkten und auf dem Lande nahe zwiſchen Häuſern und Städeln auf der Gaſſe nicht erlaubt, vi Verordnung vom 14. November 1793. & allgem. Feuerordnung vom dato 30. März 1791. §. 45., ſondern dieſe Arbeit ſolle auf freyen Feld und bey windſtillem Wetter verrichtet werden, ibid., desgleichen ſollen die Bräuer, Bier- und Methſchenken, dann Brandweinbrenner ihre leere Fäſſer nicht auf den Boden unter dem Dach oder in Städeln und Häuſern aufbehalten, ſondern in Kellern verwahren, oder auſſer der Stadt oder Markt in beſondern Gebäuden unterbringen, ibi §. 19.

Fäſſer neue, auſſer Land zu führen iſt nur gegen 3 kr. Conceſſionsgeld von jedem Eimer erlaubt, vi Gener. vom 26. März 1760. Taxation §. 19.

Factum, wenn man eine Sache ganz in Theſi betrachtet, tauget zu Beurtheilung desſelben das Particular-Factum nicht, 1tes Votum wegen Sportulirung oder Aequivalentbeſoldungen-Ertheilung des neuburgiſchen Regierungsperſonals vom 4. Chriſtmonats 1782.

Fahren, das geſchwinde, beſonders in engen Gaſſen, bey Rieben, bey Ein- und Ausfahren, iſt jedermann, wes Standes er immer iſt, geſchärfeſt verbothen, gemäß Gaſſenſäuberungsmand. vom 14. Novemb. 1793. pct. 10. Und zwar bey 30 kr. Strafe, ibid. Deswegen darf auch die Kommandantſchaft gleich für ſich ſelbſt, wie auf Anruffen der Polizeyobrigkeit den dagegen handelnden vornehmen und gefreyten Perſonen ohne

weiters einen Mann in das Haus nachſchicken, und die 30 kr. für deſſen Bemühung abfordern laſſen, ibid.

Fahren, das ſchnelle Fahren in der Stadt, unter den Thoren und auf den Wällen iſt verbothen, vi Decret. vom 23. April 1781. & 16. Jenner 1784. pct. 1. Die Kutſcher, Fuhr= und Reitknechte haben den Poſt= Bothen= und Laſtwägen jederzeit bey Zeiten und zwar zur rechten Hand auszuweichen, ibi. Die mit leeren Kutſchen aber haben die Pferde auſſer den höchſten Nothfällen nur im Schritt gehen zu laſſen, ibi. Ein=ſpännige und Karrer, beſonders die Metzger, Brand=weiner und dergleichen mit kleinern Wägen ohne Deich=ſel, dann die Müller= und Bräuknechte ſollen niemalen anders als im Schritt fahren, ibi pct. 2. Die Knech=te auch niemal von den Pferden gehen oder ſelbe allein ſtehen laſſen, cit. pct. 3. Auf die im Weg ſtehende zeitlich und mit lauter Stimme ruffen, ibi pct. 4. Auſſer dem von den Schildwachen die Uebertretter an=gehalten, um ihre Namen und Dienſtorte befragt, und hinnach 1 fl. Strafe eingebracht oder bis ſolcher erlegt wird, auf die Hauptwache in Arreſt geführt werden, cit. pct. 5. Fremde hat gleich die Schildwache bis zur erlegten Strafe nicht von der Stelle zu laſſen, ibi pct. 6. Dem durch ſchnelles Fahren oder Reiten be=ſchädigten aber, hat der Schuldige nicht nur allen Scha=den und die Kurköſten zu erſetzen, ſondern auch geſtal=ten Dingen nach ſammt den Seinigen zu alimentiren, oder im Unvermögenheitsfall eine exemplariſche öffentli=che Strafe zu gewarten, ibi pct. 6. Dagegen iſt je=der ſchuldig willig auszuweichen, und auf das Zuruffen

fleiſ=

fleiſſige Obacht zu haben, cit pct. 7 & 5., und beſonders iſt den Kindern das muthwillige Herumlaufen, Spielen und anders auf den Fahrtwegen nicht zu geſtatten, ibi.

Fahrzeuge zu Waſſer aller Art, die unbefrachteten und zum inländiſchen Commerz nicht gebrauchte, ſind ein geſperrter Artickel, vi Reſolut. Ser. vom 19. Febr. 1794. p. 1. vi Befehls de dato 7. Juni 1788. p. 1. Es wird auch der Eigenthümer derſelben mit keinen Ausfuhrpäſſen begünſtiget, wenn er ſeine Fahrzeuge nicht dem inländiſchen Publico gehörig feilgebothen, und über deren nicht erfolgte Abnahme inner Lands ſich legitimirt, vi Reſolut. Ser. vom 19. Februar 1794. pct. 1. Die berechtigten Floß- und Schiffleute aber können gleichwohl ihre inländiſchen Fahrzeuge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth- und Accisgebühren aus dem Lande führen, wenn ſie bey der Austrittsſtation beweiſen, daß ſie ſolche mit Commercial- oder zur Cultur benöthigten Gütern und Materialien befrachtet, und dieſe irgendwo im Lande abgeſetzt haben, ibi pct. 2. & vi Befehls vom 7. Juni 1788. pct. 2. 3.

Fahrniß, ſiehe Erbrecht.

Falkenthurm in München iſt ein maleſiziſches Gefängniß, vi Sign. Int. vom 17. Jenner 1771., wird unter der Aufſicht des Hofrathsprofoſen noch von zwey Wächtern beſorgt, Sign. Int. vom] 7. Jenner 1771. Wovon der erſte Wächter den Namen Schlögel zu führen und täglich 24 kr. zu genieſſen hat, ibi. Dieſen hat zwar der Profoß in Vorſchlag zu bringen, der churfürſtl. Hofrath aber in die Pflicht zu nehmen, ibi. Ein zeitlicher Schlögel im Falkenthurm, wird niemal

für unredlich geachtet, vi Sign. Int. vom 17. Jenner 1771. Ohne höchſt wichtige und wohl überlegte Urſache ſind von den Gerichtern keine Maleficanten mehr in Falkenthurm zu übernehmen, Mand. vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 2.

Falkenthurm-Kapelle, darinn wird nur zum Behuf der ad mortem verurtheilten Malefikanten an den letzten drey Tagen nach der Lebensabkündung die heil. Meß geleſen, vi Sign. Int. vom 19. July 1773. Der Maleficant jedoch nur von der Frauenpfarr aus per Modum viatici verſehen, ibi. Der Falkenthurm iſt keine gemeine, ſondern ein weit und breit bekannt gewordenes Gefängniß über grobe malefiziſche Verbrechen, gemäß der Oberrichteramts-Inſtr. vom 27. Auguſt 1669. Dieſe Frohnfeſte und was daran gebaut ſtehet unter der Direction des Hofoberrichters, ibi. Niemand ſoll eine Stunde unnothwendig darinn aufgehalten werden, ſondern eines jeden Abfertigung iſt nach der ertheilten Vorſchrift zu befördern, ibid. Deswegen wer- auch nicht allerley Leute um jedes Verbrechen willen hineingelegt, ſondern man legt ſie zuvor nach Beſchaffenheit der Indicien und des Verbrechens in die daran gebaute Verwahrung, ibid. Und ohne höchſter oder des Hofraths Anbefehlung hat niemand Macht eine Perſon von Hofgeſind dahin zu verſchaffen, ibid. Es werden auch die Falkenthurmsakten in beſonderer Ordnung gehalten, ibid. Der Schlögel oder Eiſenknecht hat aber die vorgeſchriebene Falkenthurmsordnung in allem fleiſſig zu vollziehen, ibid. Und ſtehet ſammt den Seinigen unter der Jurisdiction des Hofoberrichteramts,

vi Decr. Ser. vom 18. September und einer Hofoberrichteramts-Anzeige vom 13. October 1790. p. 1.

Falkenthurm, hierinn haben ſich die Verhafte in ihren Krankheiten mit Badern und Chirurgen zu begnügen, und zwar mit jenen der allda bereits ſchon angeſtellt iſt, vi Decr. vom 26. November 1781. Es hat ſich aber auch dieſer lediglich nach dem Normativ, welches in Militärlazarethen vorgeſchrieben iſt, zu achten, und kein mehrers in Aufrechnung zu bringen, ibi.

Falkenthurmſchreiber hat die Kriminalakten zu verwahren, hierüber ein Manual zu halten und die gehörigen Vormerkungen zu machen, da es aber öfters geſchieht, daß ein in München in Verhaft gekommener Delinquent oder ſeine Kammeraden bey einem Land- oder Pfieggericht zu Verhaft gebracht werden, folglich der hierinfalls aufgeſtellte Commiſſär die vorkommenden Akten nothwendig hat, ſo ſoll er ſich in einem ſolchen Fall bey dem aufgeſtellten Commiſſär der die Akten von ihm begehrt, fleiſſig erkundigen, in welcher Abſicht ſelber dieſe Akten abgefordert habe, damit im Manual die Vormerkung geſchehen möge, 1779. Hofkanz. Ordn. art. 3. §. 13. Uebrigens weil er Falkenthurmſchreiber mehrerley Verrichtungen hat, iſt er des Tags nur einmal in Falkenthurm zu gehen verbunden, ibi cit. art. 4. §. 5.

Falken und dergleichen Vögel, womit man beitzt, wenn ſie auf heimiſch Geflügel fallen, ſoll man nicht ſchlagen ſondern fangen und gegen Erſtattung des Schadens an gehörige Orte liefern, Befehl vom 11. April 1681.

Fallen nach Füchſen, Dachſen und Mardern zu richten ſollen den Bauersleuten mit Ernſt abgeſtellet werden,

Be-

Befehl vom 18. December 1654. Es ſollen auch die Weidwerksberechtigte mittels Anſtellung ihrer Wirthe, Bader, Wagner, Meßner, Bauern und Schergen nicht ſelbſt dazu Anlaß geben, ibi.

Fallhäute von den auſſer landsbringenden, haben die Abdecker den Accis, wie von denen geſchlachteten zu entrichten, Befehl vom 4. Jenner 1760.

Falliten haben kein Jus aſyli, Wechſelordn. de ao. 1785. c. 10. §. 14. Siehe auch Falſum.

Falcidia iſt der 4te Theil vom Erblaſſers Vermögen, über Abzug der Schulden und Funeralien, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 14. Da mehrere Erben inſtituirt ſind, theilen ſie den 4ten Theil miteinander, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 14. n. 4. Können ſie ſich aber in der Schätzung nicht vergleichen, ſo wird zur unpartheyiſchen geſchritten, ibi n. 6. In Falcidiam wird gerechnet alles auſſer der Legitima und Prälegaten, ibi n. 7. Der Erb hat Ratione Falcidii das Jus Retenſionis, ibi n. 8. Der Erblaſſer kann die Falcidiam nicht verbiethen, ibi n. 9. Notherben können nebſt der Legitima auch die Falcidia nehmen, ibi n. 10. Die Falcidia hat nicht ſtatt in Fällen, in Unterſichbringung der Erbſchaft von Seite des Erbens ohne Inventario. 2. In Fideicommiſſo familiæ particulari. 3. In Dole prælegata oder anderen legatis ad pias cauſas, auſſer es wäre von den übrigen Geſchäften der 4. Theil nicht mehr zu erholen. 4. In allem, was man den Erben auch ohne Geſchäft ſchuldig iſt. 5. Wenn ſich der Erb dieſes Abzugs ſelbſt ausdrücklich oder ſtillſchweigend begiebt. Inſonderheit aber, 6. da er die Legata ohne Abzug entrichtet, es ſey dann daß er dieſes aus Irrtum, in der

Meynung ob wider ihn dennoch ſeine gebührende Quarta noch übrig bleiben, gethan hat. 7. In Vermächtniſſen, welche Jure Militari errichtet werden, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 15.

Facultas, Res meræ facultatis iſt eine Sache, welcher man ſich nicht ſoviel aus beſonderen, als allgemeinen Recht jedesmal und ſo oft es nur die Gelegenheit giebt, frey gebrauchen kann oder nicht, ohne daß man durch fremdes Inhaben oder Verboth daran gehindert wird, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 3 n. 5. litt. a., als da ſind der freye Beſuch einer Mühle, Schenke oder Beckenſtadt, die Eröfnung eines Fenſters in unſerer Mauer, die höhere Aufführung eines Hauſes oder andern Gebäudes, das Hin- und Herwandern auf öffentlicher Straſſe, Stock, Degen und Mantel tragen, ſeine eigene Sache verkaufen oder gebrauchen, wie auch das Domicilium verändern oder gar aus dem Lande ziehen, ibi litt. b.

Falſum wird auf vielerley Art begangen, als mit Worten, Werken und Schriften, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. & not. Iſt a Crimine ſtelionatus nicht unterſchieden, Cod. cit. Anm. litt. hh. Das Corpus delicti wird hierinn aus den Umſtänden und eydlicher Erfahrung erſetzt, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 9. NB. Die andere Species falſi ſind bey ihren Anfangsbuchſtaben zu finden. Regulariter werden die falſa willkührlich beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Nachgemachte Brandbriefe ſind ein Falſum, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. p. Zwey Partheyen dienen iſt eine Gattung von Falſum, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. s. Boßhafte Bankerutiers ſtraft man mit

Ge-

Gefangenſchaft oder Relegation, Anm. cit. §. 2. litt. d. d. Falſche Berichtserſtattung ſchlagt in das Falſum ein, Cod. Crim. Anm. P. 1. c. 9. §. 2. litt. q & l. Doppelte Eheverlobniß iſt auch ein Falſum, ibi §. 5. litt. y. Päbſtliche Briefverfälſchung gaudirt keine Freyung, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. litt i. De Jure Canonico wird das Crimen falſi beſtraft an den Gezeugen, welche in Judicio civili vel criminali falſch deponiren, mit der Infamia, Carcere, Depoſitione vel Condemnatione ad triremes an dem Richter, welcher Beſtechung halber ungerecht judicirt, mit der Aeſtimatione litis und der Suſpenſio a Divinis an Maaß- und Gewichtverfälſchern mit 30tägiger Kirchenbuſſe, nebſt Waſſer und Brod, an falſchen Münzern, ſoviel die franzöſiſche Münz betrift mit der Excommunication, an fürſtlichen Siegelverfälſchern mit der Depoſition, Privation, Degradation und Extradition, die Strafe des Meineyds, womit das Falſum gemeiniglich concurrirt, iſt nicht nur pro foro pœnitentiali die 40tägige Faſten mit Waſſer und Brod, ſondern auch in foro externo infamia vel Depoſitio, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 9. litt. a. Siehe Petſchierwappenſtechung.

Falſches Gezeugniß wird arbitrarie beſtraft, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. k. Ein belohnter Gezeug begehet kein Falſum wenn er die Wahrheit redet, Anm. Cod. Crim. P. 1 c. 9 § 2. litt. k. Wegen falſcher Gezeugniß hat de Jure Communi die Pæna talionis noch Platz, Anm. ad Cod. Crim. P. 1, c. 9. §. 2. litt. k.

Falſche Werbung, ſiehe Werbung, und Militär = falſche Werbung.

Fama Publica reichen ſo weit zum Beweis hin, wenn 10jährige Dauer obwaltet, kann man auf einen Eid ſprechen, Cod. Jud. c. 12. §. 6. Siehe auch Leimuth.

Famae Reſtitutio ertheilt der Regent, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 15. litt. c. Im Reich aber wird dieß unter die kaiſerl. Reſervata 2ter Klaſſe geſetzt, cit. P. 2. §. 49. litt. c. Status Imperii exerciren das meiſte, jedoch nur in ihren Landen, wohingegen es der Kaiſer im ganzen Reich allenthalben exercirt, ibi cit. litt. e. Ob aber dieſe Reſtitutio famæ ſich extra territorium ohne Reichsſtandsbewilligung erſtrecke, iſt noch juris dubii & controverſi, deutſches Staatsr. P. 2. §. 94. litt. b., & Not. ad Cod. Civ. P. 5. c. 29. §. 3. litt. b. c. d.

Familia, hierunter wird verſtanden die Veranlaſſung der unter einem gemeinſchaftlichen Hausvater beyſammen lebenden Perſonen, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 1. 2.

Familienfideicommiß, dieſes iſt, das zu Erhaltung eines Geſchlechts verordnet iſt, Cod. Max. P. 3. c. 10 §. 1. Die ſtillſchweigende Fideicommiſſa folgern ſich, aus dem Verboth der Veräuſſerung, ſofern ſolches nicht ſimpliciter, ſondern in Abſicht auf die Familie und derſelben Beſtes geſchiehet, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 2. n. 1. Desgleichen aus alleiniger und vorzüglicher Berufung des männlichen Geſchlechts, ibi n. 2. Aus weiblicher Verzicht und Renunciation zu Favor des Mannsſtammens, ibi n. 3. Item wann die Fidei=

deicommiſſariſche Succeſſionsordnung bey einer Familie von Alters hergebracht iſt, ohne daß ſich eine ausdrückliche Diſpoſition hierum bezeigt, ibi n. 4. Weder aus dem ſogenannten Mannsvortheil, noch dem bloſſen Einſtandsrecht, welches etwann der Familie eingeräumt worden, laſſet ſich ohne anderweit näherer Erklärung ein ſtillſchweigendes Fideicommiß erzwingen, ibi n. 5. Endlich thut auch dergleichen bey den ererbten oder altväterlichen Gütern, ſo lang ſolche immer bey der Familie geblieben ſeyn möchten, aus der bloſſen Vererbung und Erhaltung derſelben ohne anderweitigen näheren Anzeigen eines Fideicommiß nimmermehr erfolgen, ibi n. 6.

Die Fideicommiſſa werden gemacht, entweder per actus inter vivos oder mortis cauſa, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 3. Und müſſen in Anſehung der fideicommiſſariſchen Erben immatriculirt werden, ibi n. 2. Die Credita werden ante Fideicommiſſum bis zur Immatriculation vor alodial gehalten, ibi. Die Immatriculation muß längſt inner Monatszeit a die Publicati Teſtamenti geſchehen, ibi. Es kann auch ein Fideicommiß ſub conditione wie andere Contracte gemacht werden, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 4. Der paciſciren kann, kann auch fideicommittiren, ibi §. 5. Das können ſowohl Weibsbilder als Unadeliche thun, Cod. Max. cit. §. 5. n. 3. Fideicommiſſa können allen zugehen, die paſſive inteſtabiles ſind, ibi §. 6. Unadeliche können auch Fideicommiſſa erlangen, ibi n. 4. Wie auch Weibsbilder ad Fideicommiſſum können beruffen werden, ibi n. 5. Fideicommiſſa haben in körperlichen und unkörperlichen Sachen ſtatt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 7. Lehen, fremde Sa-

chen, Nothgebührniß und Dinge von keiner Dauer, ſind hievon ausgenommen, ibi n. 1. In Fideicommiſſis wird nach Vorſchrift des Fideicommittentens ſuccedirt, ibi §. 8. Es kann auch Fideicommittens mehrere Succeſſionsordnungen in einem Libell machen, ibi n. 3. Iſt der Modus Succeſſionis nicht beſtimmt, ſo ſuccedirt den letzten Fideicommißbeſitzern, jener nach der ſonſt ab inteſtato gewöhnlichen Ordnung folgende, ibi n. 4. Die Fratres Germani haben vor den Conſanguineis keinen Vorzug, ibi n. 6. Inſtituirt Fideicommittens eine fremde Linie, ſo ſuccediren alle Väter und Söhne, ibi n. 7. Hierinnen aber können nicht ſuccediren Mönche und Religioſen nach abgelegter Ordensprofeſſion, unehelich Gebohrne ſammt ihrer Deſcendenz, Adoptati, wanns nicht zugleich von der ad Fideicommiſſum beruffenen Familie und in ordine proximi ſind, item Ehrloſe, ohne Unterſchied inter infamiam juris & facti, Weibsperſonen ſammt ihrer männ- und weiblichen Deſcendenz, ohngeacht das Fideicommiß von einer Weibsperſon gemacht iſt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 10. e. n. 1. usque 5 incluſ., auſſer jene Weibsperſonen, die von Fideicommittente zum Fideicommiß ausdrücklich berufen ſind, ibi cit. n. 5. Die Fideicommiſſe haben in Anſehung der Fideicommiſſarii die Wirkung theils in der Fructification, Conſervation und Reſtitution deſſelben, theils in dem gebührenden Abtrag der hierauf haftenden Bürden und denen ihm zuſtehenden Actionibus, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 11. In Anſehung aber der Fideicommiß, ſind die Fideicommißinnhaber verbunden, daß ſie es im nämlichen Stand erhalten, wie ſie es empfangen haben, ibi §. 12.

Der Inhaber hat das Dominium utile zum Genuß, ibi §. 13. Die Fructus ſind vor allodial zu halten, ibi n. 2., und gehören auf Abſterben des Fideicommißinhabers die Fructus Naturales den Allodialerben pro rata temporis mit dem Fideicommißfolger, ibi n. 3. Wegen Verbeſſerung eines Fideicommiß iſt aber verordnet, daß wenn facto Fideicommiſſarii die ſich ergiebt, und von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie von dem Hauptfideicommiß ſeparirt werden, und für ſich ſelbſt beſtehen mag, man den Bedacht hiernach zu nehmen hat, weil ein angekauftes Grundſtück nicht zum Fideicommiß geſchlagen wird, ſondern frey eigenthümlich und allodial iſt, auſſer ſolches wäre von dem Neoaquirente ſelbſt ausdrücklich einverleibt, oder wenigſt zum beſtändigen Gebrauch dahin gewidmet worden, ſolchenfalls derſelbe in Anſehung dieſer Verbeſſerung pro primo Fideicommittente geachtet wird, und ihm demnach frey ſtehet, die Conditiones des Hauptfideicommiſſes zu mehren, zu mindern oder ſonſt abzuändern, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 14. n. 1. 2. & 3. Hieran ſind die folgende Fideicommißinnhaber allerdings gebunden, ibi cit. Die von Natur ſich durch jählingen Zufall ergebende Mehr = und Beſſerungen, ſo ſich vom Hauptfideicommiß nicht wohl abſondern laſſen, dieß alles gehört zum Fideicommiß und zur Reſtitution, doch nicht anders als deductis Expenſis, ibi cit. n. 3. 4. Die Expens, ſo beweislich auf Verbeſſerung vom Fideicommiſſar verwendet worden, werden ſelben vergütet, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 15. Nur die exceſſive und voluptariæ verwendete Unköſten werden nicht vergütet, ibi §. 16. Der Fideicommißinn=

innhaber hat die Bürden, Steuern, Anlagen, Contributionen und dergleichen zu tragen, ibi §. 17. Ex Fideicommiſſo entſpringen die den Erben und Legatariis zuſtehende Actiones, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 20.

Fideicommißaufhebung geſchiehet, wie alle andere Diſpoſitiones inter Vivos & Mortis cauſa nachdem es auf eine oder andere Art gemacht iſt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 21. n. 1. Es erlöſcht auch durch den totalen Untergang der dem Fideicommiß anhangenden Sache, ibi n. 2., item durch gänzlichen Abgang derjenigen, ſo von primo Fideicommittente darzu berufen ſind, ibi n. 3. Auch durch die Zeitverſtreichung, worauf ſelbes eingeſchränkt geweſen, n. 4. Durch Ermanglung der Condition in Fideicommiſſo Conditionato, ibi n. 5. Durch vollſtreckte Verjährung, wenn ſolche ſchon bey Lebzeiten des Fideicommittentis oder gar ſchon vorhero angefangen worden, ibi n. 6. Per Rem Judicatam, Kraft deſſen das Fideicommiß pro allodio erkannt iſt, ibi n. 7.

Fideicommiß kann regulariter nicht veräuſſert werden, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 23.

Fideicommiß erlöſcht in Anſehung des Fideicommiſſarii durch deſſen Todt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 22. n. 1. Durch Verbrechen welches Confiſcationem bonorum nach ſich ziehet, ibi n. 2. Durch großen Mißbrauch und Abſchwand nach vorläufiger obrigkeitlicher Abmahnung und cominirter Caducität, ibi n. 3. Durch Unwürdigmachung des Fideicommiß gegen den Fideicommittenten, ibi n. 4. Durch gutwillige Re-

nunciation und Begebung, n. 5., und durch Verjährung, ibi n. 6.

Fideicommißveräuſſerung hingegen kann geſchehen mit aller Fideicommiß-Intereſſenten für ihre Perſon, nicht aber anderer Fideicommiß-Subſtitutis und Succeſſoribus Conſens, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 24. n. 1. Die Veräuſſerung aber kann nur an den nächſten Succeſſoren gethan werden, ibi n. 2. Item wenn Fideicommittens ſelbſt Poteſtatem alienandi gegeben hat, ibi n. 3. oder wenn die Alienation von dem allerletzten Subſtituto vorgenommen wird, ibi n. 4, aus Bewilligung höchſter Landesherrſchaft und ex cauſa publica, n. 5, auch wenn zum Nutzen der Familie mit gedachtem Conſens ein erträglicheres Surrogat hergeſtellt wird, ibi n. 6., desgleichen zu nothwendiger Entrichtung der Fideicommißſchulden, ibi n. 7. Die obrigkeitliche Authorität iſt im erſten und ſechſten Fall nicht erforderlich, nur Sicherheit halber rathſam und dienlich, ibi citat. n. 8.

Fideicommißwiederruf hat auch nach Maaßgab Cod. Max. P. 3. c 10 §. 25., Platz. Es können auch die Subſtituti noch bey Lebzeiten des Alienatoris ohne Erſtattung des Werths die Veräuſſerung wiederruffen, ibi cit. n. 3. Der Wiederruf der Subſtitution hat auch bey erlaubter Veräuſſerung gegen Erſtattung des Werths ſtatt, ibi cit. n. 5.

Famoſus Libellus, ſiehe Pasquil.

Faemina, ſiehe Weibsbilder.

Famuli, ſiehe Dienſtbothen.

Fang- oder Riedhunde ſind nur den Feldhütern zur Wildabtreibung verbothen, Mand. vom 11. July 1764.

Die,

Die, ſo dergleichen Hunde nicht zur Defenſion, ſondern nur zur Jagd mißbrauchen, werden als Wildſchützen tractirt, ibi. Derley blos zur Defenſion dienende Hunde haben die Jäger nicht todt zu ſchieſſen, ibi. Die Haltung deren ſind in der Stadt München und Vorſtädten den Metzgern, Köchen, Wirthen, Garteninnhabern nur zur Nothdurft, ſonſt niemanden erlaubt, Mand. vom 10. April 1782. Pct. 16. Sind aber biſſige und gefährliche bey Haus oder in Ketten zu halten, ibi. Siehe auch Hunde.

Faſanen, Straf der von Wildſchützen erkauft werdenden Faſanen beſtehet in 4 Reichsthaler, Cod. Crim. P. I. c. 10. § 14. Das Schieſſen oder Fangen der Faſanen iſt allen Jagdberechtigten, welche nicht dociren können, 15 Hennen mit 2 Hahnen ausgeſetzt zu haben, allerdings verbothen, Mandat vom 12. Juni 1765. Das Ausſetzen der beſtimmten Hahnen war gleichwohl jedem anheim geſtellt, ibi. Das Ausnehmen fremder Faſaneneyer hingegen mit der nämlichen Strafe, wie das Schieſſen und Fangen belegt, ibi.

Faſchinenholz, deſſen nöthige Kultur mit Eifer zu betreiben, geſchehene Anordnung, kam unterm 11. Aug. 1787. wegen Waſſergebäuen zum Ziele, vi pct. 3.

Faßnacht, derwegen ſind alle Mumereyen, als alte heydniſche Mißbräuche, auf beſtändig ſchon mittels Decret vom 16. Jenner 1627 abgeſchaft.

Faßnachthennen, über die von einigen Individuis jährlich zu verreichende hatten die Kaſtenämter im Jahr 1782 mit Vernehmung der Schergen, die ſolche vormals gegen eine jährliche ſtändige Abgabe in Partem Salarii genoſſen haben, förmliche Regiſter herzuſtellen, Decr. vom 25. Jenner 1782.

Faſten der aufgehobenen Feyertäge, iſt auf alle Mittwoche und Freytäge der Adventszeit verlegt, vi päbſtliches Breve von dato 16. May 1772. Es ſollen ſich auch unkatholiſche Landſaſſen an gebothenen Faſttägen auf ihren Gütern im Lande umſehen laſſen, auch ſie ſelbſt ſich des Fleiſcheſſens, wie deren Unterthanen, zu enthalten ſuchen in Faſttägen, Decret vom 14. May 1608.

Faſttäge, an dieſen iſt ſich in öffentlichen Wirthshäuſern des Fleiſcheſſens von katholiſchen Perſonen zu enthalten, gemäß Mand. vom 8. Hornung 1796. Die Uebertretter und Gaſtwirthe werden, das erſtemal um 12, das zweytemal um 24 und das drittemal um noch mehrere Reichsthaler beſtraft, auch mit Gerechtigkeitseinziehung, ibi. In allen drey Fällen wird auch dem Anzeiger mit zugeſicherter Namensverheimlichung die Hälfte der Strafe und die andere Hälfte dem Richter zuerkannt, ibid. Nur Reiſenden, Akatholiſchen und Militärperſonen, dann auch Katholiken vom Civilſtande, wann ſelbe mit einer Diſpenſation verſehen ſind, dürfen auf Verlangen Fleiſchſpeiſen an Faſttägen nicht aber an der öffentlichen Wirthstafel, ſondern nur in ihren Wohnzimmern abgereicht werden, ibid. Die ältere Verordnung vom Jahre 1736. aber geſtattet keinem, wes Standes und Religion er ſeyn möge, auch auf Reiſen nicht einmal Fleiſch in Faſttagen aufzuſetzen, de dato 31. Jan. anni ejusdem, und ſtraft die Uebertretter das erſtemal um 50 Pfund Pfenning nebſt der Vorſtellung vor den Amthäuſern, das zweytemal um 100 Pfund Pfenning, nebſt Vorſtellung vor der Pfarrkirche und das drittemal mit der Landesverweiſung, ibi.

Fa-

Fatalia werden abgetheilt in interponendæ, proſequendæ, finendæ Appellationis, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1. litt. a. Die Interponendæ laufen 10 Tage, ibi a. In Bayern ſind nur die Fatalia interponendæ üblich, ibi a., und fangen zu laufen an a die Publicationis vel Notitiæ, Cod. Jud. Anm. c. 15. §. 6. n. 2. litt. b. Bey den Reichsgerichtern wann ſolche zu laufen anfangen, videantur Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1. litt. a. Die mittlere Feyertäge werden mit eingerechnet, Cod. Jud. cit. n. 2 Wenn mit Ueberſpringung einer Inſtanz in eine höhere appellirt wird, ſind die Fatalia in Salvis, Cod. Jud. c. 15. § 6 n. 3. Die Appellatio ad Parem wird nicht practicirt, weil nur von der höheren Stelle Codex Meldung thut, Anm. cit. litt. c. Der Appellant muß die Fatalien juſtificiren, ibi litt. d. Ein Richter kann die Fatalia regulariter nicht prolongiren, Cod. Jud. c. 15. §. 6 n. 5. Der Appellationsrichter kann contra Lapſum Fatalium reſtituiren, ibi. Der Saumſall des Advokten excuſirt a Lapſu fatalium nicht, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 5. Nur erhebliche und wahrhafte Urſachen entſchuldigen a Lapſu Fatalium, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. e. Die Fatalien laufen 60 Tage von Definitivſentenzen an, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1., von einem Weiſungsvorſatz an aber 30 Tage, ibi n. 6. Inhäſivſentenzen aber fangen an von der erſten Erkanntniß, ibi n. 7. Die Strafe auf die verſtrichene Fatalien iſt Pœna deſertionis, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1. Das Fatale bey der Collation oder Verleihung

eines Beneficii beſtehet in 6 Monaten. Siehe Beneficii Eccleſiaſtici acquiſitio.

Faviana actio, vide Calviſiana actio.

Favor rei, vide Defenſion.

Fauſtpfänder, wer ſolche innen hat, wird der achten Stelle bey der Gant einverleibt, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 5. Der Pfandinhaber muß das Pfand ad Maſſam Edictalem abgeben, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. § 9. litt. f. Die Fauſtpfänder werden von der Zeit des Empfangs angerechnet, ibi cit. n. 5.

Fauſtpfänder welche nicht bey des Schuldners ordentlicher Obrigkeit angegeben und protokollirt worden, werden als kraftlos erkläret, vi Decr. vom 15. Merz 1788. und ſollen bey Concursprozeſſen nicht abgeläugnet werden, ibi. Müſſen auch von Gläubigern zur Concursmaſſe nebſt Wechſeln gegeben werden, Wechſelordn. von ao. 1785. c. 11. §. 3. Wenn ſolche Pfänder weiters oder in eine dritte Hand gegeben werden, iſt eine proportionirte Geldſtrafe hierauf geſetzt, ibi. Siehe auch Pfänder.

Fayence- oder Mayolica-Geſchirr wird bey den Mauthämtern nach dem Generale vom 20. Juni 1778 per 27 fl. der Zentner behandelt pro Conſumo Accis pct. 1. Die Apothekentiegel und ordinäre Trinkgeſchirr hingegen mit 9 fl. ibi pct. 2., und bey verpackten in Käſten und Fäſſern 20 pro Cento, ſohin von 100 Pfund 20, aber wegen inneren verpackten Heu, Strohe und Pappier nichts beſonders in Abzug zu bringen, ibi 4.

Fechten oder Betteln oder Handwerkspurſche, ſiehe Handwerk.

Federbuſchtragung auf den Hüten iſt den Bauernpurſchen bey 2 Pfund Pfenning Strafe verbothen, und im wiederumigen Befund allzeit zu ſteigern, Befehl vom 1. July 1761. pct. 1.

Federwildpret, deren Eyer oder junge Abnähme in Neſtern oder Gehölz ausklauben, iſt durch das Generale vom 4. Merz 1750 und 17. Februar 1758 verbothen. Auch die Jäger ſollen es zur unrechten Zeit nicht weg fangen, Befehl vom 24. November 1660, & 25. Jenner Ao. 1663. Den Betrettenen es abnehmen und mit ſchärferen Strafen begegnen, Befehl vom 24. November 1660. Federviehe, ſiehe Diebſtahl.

Felle färben, wenn hierinnfalls vor den Gerichtsobrigkeiten und den äuſſeren Regierungen nach den Handwerksartikeln oder der ältern Re Judicata vel conſuetudine Loci geſprochen wird, gehet die Appellation nicht mehr an das Reviſorium, ſondern ohne weiteren Recurs an die obere Landesregierung, Decr. Int. vom 16. Hornung 1788. Die churfürſtl., noch eine andere Stelle darf mehr zum Fellefärben eine Conceſſion ertheilen, und ſind ſogar die bereits ertheilte aufgehoben, ibi cit. Die Reſolution vom 6. May 1785. bewilliget die Fellfärberey um Lohn überhaupts allen den Neßlern und Tuchſcherern zu ihrer beſſern Nahrung, ihre eigenen Fabrikaten aber durften auch die Weisgärber färben und ſchmitzen, dann ſowohl bey Haus als öffentlichen Märkten verkaufen.

Fellefärben, ſiehe auch Färben, Färberey, Häute.

Feld- und Gartenbeſchädigungen, ſiehe Schäden.

Feldſcherer, ſiehe Chyrurgi.

Fehlſtreich bey der Exekution entſchuldiget nicht von der Todesſtrafe, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34.

Feilſchaften, ſiehe Victualienwaaren.

Feind, wenn das Land von einem Feind Ungelegenheiten zu beſorgen hat, ſoll zeitliche Gewarnung verfügt werden, daß jedermann das Seinige ſichern möge, Decr. vom 9. Februar 1675. Beamte und Landſtände haben bey Vermeidung exemplariſcher Strafe weder den Unterthanen das unzeitige Flüchten zu geſtatten, noch ihre Fahrniß ſelbſt flüchten zu laſſen, ibi cit. Die Schäden, welche den Unterthanen wegen den zu einer Belagerung anrückenden Feind mit Abbrennung der Häuſer und ſonſt geſchehen, werden nicht erſetzt, ſondern der Unterthan muß ſolche der Zeit und Erforderniß zuſchreiben, Befehl vom 29. April 1716.

Feindſchaft hieraus entſtehet ein Indicium remotum, Generale, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. Hindert die Gezeugſchaft, ibi c. 5. §. 9. Jene ſind ſogar für einen Feind zu halten, ſo bey einem Feind wohnen, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. litt. f.

Feindliche Correſpondenz, dieſer Perſonen Abſtrafung gehört unter den Hofkriegsrath, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a.

Feldfrüchte, als Bohnen, Linſen, Erbſen, grüne, zahlen Tranſitogebühr der Zentner

	zu Wäſſer,	zu Land,
	4 kr.	2 kr.
Krautköpfe, Rüben, ſo and. —	2 —	1 —
Gerſten, Haber, Korn, Waitzen das Schäffel	4 —	2 kr. 2 pf.

Kräu=

Kräuterwerk, Artiſchocken, Salat, Zwiebeln, Karviol, der Zentner zu Waſſer 4 kr., zu Land 2 kr., vi General. vom 7. December 1799. pct. 8.

Fuhrleute, ſo Tranſitogüter führen, ſind nicht ſchuldig nach der Eintrittsſtation die Einmal gewählte Straſſe bis zur Austrittsſtation zu befahren, um einen der Hallverwaltungsplätze zu betretten, Generale vom 7. Dec. 1799. pct. 9.

Feldzeugmeiſteramts-Jurisdiction erſtreckt ſich auf die zum Zeughaus gehörige Perſonen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. f.

Felonia, vide Feudi caducitas.

Fenſter und Thüren wenn ſie auf die Gaſſen oder auf die innwendige Höfe gehen, ſo ſoll kein Hausvater mit Stroh- und Heubüſcheln und anderen feuerfangenden Materien dieſelbe vermachen, allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 34. Servitus feneſtrarum, ſiehe Dienſtbarkeit.

Fenſterlen, wegen dem nächtlichen, ſollen die Hausväter bey exemplariſcher Geld- und Leibsſtrafe ihren Kindern und Ehehalten fleiſſig nachſehen, Gener. vom 11. Juni 1727. §. vor allem aber.

Fericidium, ſiehe Wildſchützen.

Ferien werden beym Wechſel- und Merkantilgerichte nicht gehalten, 1785. Wechſelgerichtsordn. c. 1. §. 7. Den Studenten auf der hohen Schule zu Ingolſtadt ſind auch die vorhin unter dem Jahr üblich geweſene Ferien ſeit dem Jahre 1784. abgeſchaft, Decr. vom 17. Juni dicti anni. Siehe Hofrathskollegium.

Fertigung, bey dieſer Gebührt den geheimen Räthen und anderen Standsperſonen jederzeit die rechte Hand, Sign.

Int.

Int. vom 20ſten Auguſt 1687. an den churfürſtlichen Hofrath.

Feſt-Beſetz- und Oefnungsrecht kommt aus dem Kriegsrecht urſprünglich her, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 21. litt. d. Kaiſer kann auch ohne Conſens der Reichsſtände weder neue Feſtungen bauen, minder zerfallene erneuern oder andern dergleichen geſtatten, deutſches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. c.

Feſtungswerküberſteigung iſt ein Militärverbrechen, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a., & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 26. litt. a. Siehe auch Belagerung.

Feſtungsübergabe doloſer Weiſe ziehet pœna Criminis Læſæ Majeſtatis nach ſich, geſchiehet dieſe aber aus Schuld, iſt hierauf nur der Strang, das Schwerd, die Arquebuſade oder ſoviel die Subaltern betrifft, geſtalten Dingen nach eine willkührliche Strafe, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 10. litt. b.

Feſtungscommandanten entſchuldiget die Unerfahrenheit in Vertheidigung der Feſtung nur, wann ſelber die Offiziers der Garniſon fleiſſig zu Rath gezogen, und ſelben gefolgt hat, mit einer falſch eingeloffenen Ordre excuſirt er ſich nicht, ibi litt. c.

Feſtung nicht vertheidigen zu können, wird die Noth oder Unmöglichkeit nur in zwey Fällen für eine Excuſe angenommen, nämlich wenn der Commandant ausdrücklich Ordre hat nicht zu capituliren, ſondern ſich bis auf den letzten Mann zu währen, oder wenn er ſiehet, daß dem Kriegsheer durch alleräuſſerſte Vertheidigung der Feſtung ein beſonderer Vortheil zugehet, auſſer dieſen zwey Fällen iſt er in caſu neceſſitatis nicht nur bere-

rechtiget, ſondern auch verbunden auf eine anſtändige Capitulation zu gedenken, ibi cit. litt, d. Die Noth muß aber regulariter bewieſen ſeyn, doch hat ein bereits in ſolchen und andern Gelegenheiten ſich brav, treu und tapfer erwieſener Offizier in dubio ſo viele Präſumtion vor ſich; daß man ihm hierinn leichter glaubt, ibi litt. f.

Feueranlegung wird mit dem Feuer beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 8. Wenn kein Schaden daraus erfolgt, iſt das Schwerd darauf, ibi. Verwahrloſte Brünniſte werden mit arbitrariſcher Strafe angeſehen, ibi cit. Hierinnen wird culpa] präſumirt, und durch das Juramentum Purgatorium abgeleinet, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 8. litt. k. Das Corpus delicti iſt hierinn der Augenſchein des abgebrannten Orts, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 6. Die Indicia ſind ungewöhnlich verdächtige Feuerwerke, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. Anm. litt. b. Siehe auch Mordbrenner.

Feuerprobe iſt nicht mehr üblich, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 18. n 5.

Feuerſtrafe, ſiehe Feueranlegung.

Feuer, fordert bey Rauchfängen, Feuerſtätten, Nachts in Ställen von Hausvater und Dienſtbothen Vorſicht= und Behutſamkeit, münchner Stadtproviſional=Feuerordnung vom 1. Februar 1751. Erſtlich. Die Thüren, Fenſter ſollen nicht mit Heu und Stroh vermacht, auſſer Oefen oder Heerde keine Späne, Kien oder Stroh gebrennt oder Nachtszeit zur Gaſſe damit gegangen werden, ibi pct. 2. Camine ſollen wohl verſichert, quatemberlich oder noch öfter, in Specie aber von Dienſt-

bo-

bothen mit dem Beſen nachdem ſie hoch langen können alle Wochen geſäubert werden, ibi pct. 3 & 4. Bey der Nacht ſoll man die Oefen nicht mit Weide, Gereiß und Holz der Dürrewerdungs willen einrichten, ibi pct. 5. Die Feuerſtätte und Oefen, mit Pflaſter und Thürlen wohl verſichern, ibi pct. 6. Bey Sturm und groſſen Winden alles Feuer ablöſchen, ibi pct. 7. Zu Nachtszeit ohne ſauber zuſammgeputzten Feuer ſich niemalen ſchlafen legen, ibi pct. 8. Vielweniger Schmalz, Unſchlitt und Wachs auslaſſen, Kerzen ziehen, Waſchen, ibi. Bey Feuerſtätten und Kaminen keinen großen Holzvorrath halten, ibi pct. 9. Auf Böden unter den Dächern kein Heu, Stroh, Holz und anderes Gerimpelwerk nahe an die Camine anlegen, pct. 10. Sowohl mit dem Aſchen, als der Glut oder den Kohlen alle Behutſamkeit gebrauchen, ibi pct. 11. Von Unſchlitt = oder Wachskerzen und andern Lichtern keine Putzen, ohne ſie zu tödten, von ſich werfen, ibi pct. 12. Weder Schieſſen, noch Luſt = weder Johannesfeuer geſtatten, ibi. Wirthe ſollen ihren Gäſten in Zimmern und Ställen des Nachts nachſehen, ibi pct. 13. Nichts Brennbares für die Oefen und Kamine gehängt werden, ibi pct. 14. Nächtlicher Zeit mit Lichtern auf die Böden und in die Städel ohne Laterne zu gehen ſich enthalten, ibi p. 19. Das entſtandene Feuer darf bey ſchwerer Strafe von niemand verduſcht werden, ſondern iſt ſogleich der Obrigkeit und Polizey oder Feuercommiſſion, ſodann dem Kaminfeger, Maurer = und Zimmermeiſter, auf dem Lande aber dem Pfarrer, Schulmeiſter und Meßner anzuzeigen, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 58. 59. Wenn es in der churfürſtl. Reſi-

denz

denz entſtehet, iſt vor allem dem Obriſthofmeiſter davon Nachricht zu geben, vi Hoffeuerordn. de ao. 1794. §. 3.

Feuerbeſchau ſoll alle Jahr mit Zuziehung Maurer- und Zimmermeiſters, dann des Rauchfangkehrers zu Georgi und Michaeli, auch öfters unverſehens vorgenommen werden, Stadtmünchneriſche Feuer-Proviſionalordn. pct. 17. & 1748. Stadts- und Marktsinſtr. pct. 23. & allgemeine Feuerordn. von dato 30. Merz 1791. §. 21. Auf dem Lande ſind auch die Dorfsführer jederzeit beyzuziehen, Dorfsführer- und Gerichtsdienerinſtruct. vom 19. May 1784. pct. 9. Hierbey ſind nicht nur die Rauchfänge, ſondern auch die Aſchen- und Holzlege, die Oefen und Böden unter den Dächern zu viſitiren und die Mängel alſogleich abzuſchaffen und der Beſtrafung willen anzuzeigen, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 23. Die Beſchau iſt nicht nur in gemeinen und ungefreyten, ſondern auch in gefreyten Häuſern vorzunehmen, Stadtmünchn. Proviſional-Feuerordn. pct. 18. & allgem. Feuerord. cit. ibi. Die Regierungen ſollen bey bürgerlichen Häuſern, ſofern Magiſtratus mit Abſtellung der Mängel in mora iſt, vorgreifen, Sign. Int. vom 18. April 1769. Und ſich bey den Klöſtern und andern geiſtlichen Häuſern in Vorkehrung der Feuerbeſchau und anderer derley Polizeyanſtalten durch die vorſchützende Immunität nicht irrmachen laſſen, ibi. Die Feuerbeſchau wird bey Backöfen wie bey andern Feuerſtätten alle Jahr vorgenommen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 21. litt. m. Es ſollen hierüber Protokolle abgehalten und der Befund einverleibt werden, allgemeine Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 21 & 22. Laſſet nach

frucht-

fruchtloſen Verlauf die Strafe vorkehren, und executive die Fehler beſſern, ibi. Von der Feuerbeſchau iſt niemand weder Gefreyte noch andere exempt, ibi §. 21.

Feuerallarm, dieſer muß von Thurm= Feuer= und Nachtwächtern gemacht werden, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 52. 54. 55. Wie auch von andern Leuten und dem Militär, ibi §. 56. Oder wenn nebſt der erſten eine zweyte entſtehet, ibid. §. 57. Es ſoll ein jeder Hausinnhaber, Bürger, Innwohner einen Zuber voll Waſſer, in Städten und Märkten, beſtändig auf dem Boden haben unterm Dach, bey der Feuerentſtehung vor ſeine Hausthür einen gefüllten Waſſerzuber zum Gebrauch halten, Nachtszeit eine Laterne vors Fenſter aushängen, ibi §. 62. Jeder Pferdehaltender aber die Feuerſpritzen, Feuerleitern und Waſſereimer zuführen, ibi § 63. Jeder Bürger ſoll ſich in dem ihn angewieſenen Standort einfinden und obſervanda obſerviren, ibi 83. Nicht jeder ſoll dem Feuer zulaufen, ſondern die keine Beſtimmung beym Brand haben, ſich auf beſtimmten Plätzen halten und Ordre erwarten, und derer ſich fügen, ibi 85. Wohl hingegen ſoll jeder Hauseigenthümer eine zum Löſchen tüchtige Perſon aus ſeinem Haus an den von der Commiſſion beſtimmten Ort abſchicken, ibi §. 75., und ſich nach der obrigkeitlichen Anweiſung achten, ibi 76. Beſonders die nächſte Nachbarn bey der Feuersbrunnſt ſich zur Hülfe gebrauchen laſſen, ibi §. 74. Die Feuercommiſſarien, Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer haben ſich ſogleich beym Feuer einzufinden, alle erforderliche Hülfe zu thun, ibi §. 73. Desgleichen die von der Stadt, Gerichts= und Polizeydiener, ibi §. 83.

An Orten wo kein Militär liegt, ſoll eine Bürgerwache die ausgetragenen Mobilien an einem ſichern Orte bewahren, ibi §. 80. Die Meßner und ſämmtliche Kirchenbediente ſollen ſich ſogleich in die Kirche verfügen und das obliegende obſerviren, ibi §. 86. In Hauptſtädten haben ſämmtliche Kanzleyoffizianten ohne Ausnahme, alle Scripturen und Acten zu beſorgen, ibi §. 87. Bey jedem churfürſtl. Amte ſind von Beamten, Schreibern, Bothen und Gerichtsdienern die Kaſſen und Scripturen zu beobachten, ibi §. 88. Die Schulkinder ſollen ſich dem Feuer nicht nahen, ſondern ſich bey ihrern Lehrern verſammeln, ibi §. 89.

Feuerallarm auf dem Lande und in Dörfern. Iſt jedes Dorf in einem Umkreiſe von zwey Stunden ohne Ausnahme verbunden aus jedem Haus eine Perſon an dem Orte der Brunnſt zum Retten abzuordnen, auch hat die Gemeinde die Feuerlöſchungsgeräthſchaften durch Pferde zuzuführen, vi allgem. Feuerordnung de dato 30. März 1791. §. 77. Vorzüglich ſind die nächſtentlegene Ortſchaften hierzu verbunden, ibi §. 106. Die Bezirksbeamten haben ſogleich mit Anhandnehmung der nöthigen Requiſiten und Leute ſich an das Ort zu begeben, die Arbeit anzuordnen, die Wachen auszuſtellen, und die unnützen und beſonders verdächtigen Perſonen wegzuſchaffen, oder im Widerſetzungsfalle arretiren zu laſſen, ibi §. 106. Auch hat alle herumliegende Cordonsmannſchaft ſoviel möglich ihre Hauptſtandquartiere, Patrouillen und Vorpoſten zu verlaſſen, dem verunglückten Ort zuzueilen, die Leute zum Löſchen mit gehöriger Ordnung anzuweiſen, Schildwachen auszuſtellen, dann die auf das Feld geflüchteten Geräthſchaf-

ſchaften zu bewachen, gemäß Verordnung vom 3. July 1789.

Feuerassecuranz-Ordnung, die allgemein in Vorſchlag gebrachte wird nächſtens im Druck erſcheinen, Kraft Verſicherung der allgemeinen Feuerordn. von dato 30. Merz ao. 1791. §. 128. Sämmtliche Beamte und Obrigkeiten ſollen ſich dahero beeifern, daß ſie angenommen und ausgeübt werde, ibid.

Feuersbrünnſte, beſonders in der Stadt. Feuersbrünnſte ſind nicht bis zur Ueberhandnahme zu verhehlen, Stadtmünchner Proviſionalfeuerordnung pct. 19. Die auf Thürmen wachende ſollen bey Erſehung einer Feuersbrunnſt bey Tag und Nacht Acht haben und Zeichen geben, ibi pct. 22, 23 & 24. Die Schaarwächter, Feuerknechte und Amtleute auf Vernehmung einer Feuersbrunnſt die Hof- und Stadtoberrichter, Amtsbürgermeiſter, die 12 Viertelhauptleute oder Feuerherrn, die Feuerknechte im Spital, Brüder- und Rathhaus aufwecken, theils Wächter dem Feuer zueilen, ibi 25. Scharwächter und Richtersknechte, Amtleute bey Nacht die Bürger und verordnete in allen Gaſſen zum Reiten aufwecken und ausrufen wo die Brunnſt iſt, ſofort die Wächter zur Brunnſt, die Amtleute zu ihren Aemtern ſich begeben, Beſcheid erwarten, zwey Rotten der benennenden Wächter zu dem Feuer eilen, die Stadtthore währender Brunnſt geſperrt werden, ibi pct. 26. Das Austragen ſolle der Stadtoberrichter nebſt den Feuerherrn beſtellen, und wohin den Ort benennen, ibi 28. Die Hacken und Feuerleitern hat zur Brunnſt der älteſte Feuerherr inneren Raths allzeit anzuordnen, ibi

§.

§. 29. ꝛc. Die Hacken und Feuerleitern zur Brunnſt zu tragen liegt den älteſten zwey Druckern und zwey Salzladern zu beobachten ob, ſie nicht zum Einſteigen anderswo gebrauchen oder ruiniren zu laſſen, ibi pct. 35. Zum Retten haben ſich gebrauchen zu laſſen, Maurer, Zimmerleute, Schloſſer, Schmide, Becken, Bräuer, Kaminfeger, Tagwerker mit ihren bey ſich habenden Werkzeugen, andere Leute ſollen ſich davon enthalten, ibi pct. 38. Zimmerleute und Maurer ihre brauchende Inſtrumente Nachts nach Hauſe tragen, pct. 39. Die vom Hof oder der Stadt zum Feuerſpritzen angeſtellte Handwerksleute ſollen ſich nicht eximiren und gehorſam ſeyn, ibi §. 40. Der Stadthauptmann, Lieutenant und Wachtmeiſter bey einer Brunnſt mit den vier Korporalſchaften in 132 Mann belaufend ohne Verzug in Rüſtung erſcheinen, ibi pct. 41. Der jüngſte Barbierer hat ſich mit einem Bindzeug bey der Brunnſt einzufinden und die andern zu Hauſe, ibi pct. 42., und ihre Baadtröge voller Waſſer angefüllet, und denen um Waſſer kommenden hiermit ihre Fäſſer zu füllen haben, nebſt Verſehung ihres erforderlichen Bindzeuges und nothdürftigen Medicamenten, ibi pct. 49. Die vier Hauptleute betreffend, hat allzeit derjenige Hauptmann und der des nächſten Viertels, wo die Brunnſt iſt, nach ihm bey der Brunnſt zu bleiben, ibi pct. 43. Derjenige Hauptmann vom Viertel wo die Brunnſt iſt, ſoll ſammt den vier Hauptleuten vom äuſſeren Rath und der Gemein dahin eilen und ihre Inſtruction vollziehen, ibi pct. 44. Das Waſſer haben die Fuhrknechte in dem Stadthaus, beym H. Geiſt, Bruderhaus und Kloſteranger zu führen, auch die Wir-

 the,

the, Bräuer und Brandweinerknechte und mit ihren angeſchirrten Pferden in Verwahr zu ſtehen, gegen den gewöhnlichen Recompens vorzüglicher Erſcheinung und ohne Befehl nicht zu führen, noch ausſpannen, ibi pct. 46. Im Fall der über Hand nehmenden Gefahr, ſoll auf Befehl bey nothwendiger Hauseinreiſſung ſich niemand widerſetzen, ibi pct. 51. Die Gaſtgeben und Wirthe haben ihre Gäſte und Fuhrleute bey Haus zu behalten, nicht auf die Gaſſe zu laſſen, ibi pct. 52. Und bey Verlierung ihres fahrenden Guts zu Räumung des Platzes und Führung ihres Guts an einem gewiſſen Ort zu verbleiben, anzuhalten, ibi pct. 53. Die Weibsleute hingegen ſollen ſich bey Haus halten und gehöriges Waſſer auf die Käſten bringen, ibi pct. 54. Die zwey Feuerherrn mit etlichen Werkmeiſtern bey der Brandſtatt, bis keine Gefahr des Aufbrennens mehr iſt, verbleiben, ibi pct. 55. Die ſo bey der Brunnſt ihren Befehl vollbracht, nach der Brunnſt allen Werkzeug zuſammen nehmen, ausputzen und in das gebührende Ort wieder liefern, ibi pct. 56. Die Brandſtatt ohne Anordnung der Feuerherrn nicht angegriffen, ſondern nach derſelben Befehl alles verrichtet werden, ibi pct. 57. Alle getreue Retter werden am dritten Tag nach der Brunnſt getreulich belohnet, ibi pct. 58. Wie nicht weniger der, ſo einen anzeiget, ſo das Feuer gelegt oder etwas entfremdet, ibi pct. 59. Die zur Anſtalt verordnete Stadtrathsverwandte und andere ſollen den zur Arbeit erforderlichen freundlich und beweglich zuſprechen, des Schlagens bey Strafe ſich enthalten, noch Schmähen, gegen Fleislos ſich zeigende aber mit Leibs- und Gutsſtrafe verfahren werden, ibi pct. 60.

Rei-

Reitende noch Fahrende ſollen bey der Brunnſt erſcheinen, die rettende Deputirte, Diener noch Amtleute weder wörtlich noch thätlich betaſten, ibi pct. 61. Die aus Verſchulden Feuersgefahr Schaden veranlaßte ſind, wie die im Rettungsfall Ungehorſame zum Erſatz anzuhalten und zu beſtrafen, ibi pct. 62. Bey der Reſidenz auskommende Feuersgefahr iſt auf die beym Obriſthofmeiſteramt anliegende beſondere Feuerordnung, welche jährlich zweymal zu publiciren, genau zu halten, damit von jedem ſowohl wie von der Bürgerſchaft ſich hiernach geachtet werde, ibi pct. 63. Und der Obriſthofmeiſter hat ſich gleich in derley Feuersgefahr gemäß dieſer Hoffeuerordnung zur höchſten Perſon zu begeben, gnädigſte Befehle zu erholen, und in Angeſicht die zu vollziehen, ſofort die von der Stadt zu rettende zu dem Obriſthofmeiſter ſich zu wenden, mit Rath an Hand zu gehen, und die von demſelben erlaſſende Befehle zum Vollzug zu bringen, ibi pct. 67. In Abweſenheit des Obriſthofmeiſters, welchem die oberſte Direction unter Zugabe des Obriſthofmarſchalls, Hofraths und Kammerpräſidentens, Obriſtjägermeiſters und Hofoberrichters, dann Rentmeiſters der bedürftigen Ueberlegungswillen zugegeben ſind, ſoll jedesmal der erſte den Vorgang habende die Direction bewirken, und alle Nothdurft überlegen, auch den Vollzug anſchaffen, ibi pct. 68. Die für Hofbediente erkennt und gehalten werdende und zum Retten tauglich nöthig ſind, ſollen ſobald der Reſidenz zueilen, ſie werden eingelaſſen oder nicht; bey ſelber ſich halten, bis die Brunnſt vorbey, um nach Nothdurft die von Arbeit ermüdete können abgewechſelt werden, zu dem Ende jeder Hofbediente

bey ſeinem Amt oder Klaſſe zu verbleiben hat, ibi pct. 69. Nebſt dieſen alle Hofſchutzverwandte, dann auch wenigſt die Hälfte der beeden churf. Bräuhausknechte und Malzmüller, dann auch die Hälfte der Münzknechte ſich in dem Kuchelhof ſtellen und Befehl erwarten, ibi pct. 71. Wann in den unweit entlegenen Luſtſchlöſſern oder in der Au, Haidhauſen, Lechel, Schwäbing, Neuhauſen, Sendling und Thalkirchen Brünnſte auskommen und dießfalls durch den Thurmwächter oder anderwärts gründlicher Lärm gemacht wird, ſo ſoll auch Nachtszeit mit des Stadtkommandantens zum Reiten anſtändig taugſame Perſonen, nicht aber einige Weibsbilder oder Buben durch die Thore gelaſſen und von der Stadt die kleine Feuerſpritzen, Hacken und Feuerkübeln alldahin, ſo geſchwind es immer möglich ſeyn wird, gebracht und gerettet werden, ibi pct. 72.

Das Militär ſoll, wann eine Feuersbrunnſt entſtehet, durch die erſte ſelbe gewahr werdende Schildwache auf die Wache ruffen, oder wenns niemand ruffen kann, einen Schuß in die Luft thun, die Tambourswachen Allarm ſchlagen, die Thurmwächter die Glocken anziehen oder blaſen, der Platz- oder Ingenieuroffizier in Garniſonen beym Feuer einfinden und Anſtalten vorkehren, Infanterieinſtr. und Dienſtregl. 3. Theils Extr. vom 4. Juni 1774. 9. Verhaltung §. 2. Das Militär auf die Hauptwachen ſchicken, die wachthabende Offizier zwey dieſer Hauptwachen die am nächſten an dem Ort des Feuers entlegen, einen Corporal und Gefreyten mit ſechs Mann der Poſtofaſſung halber Wache zu halten, Ordnung im Retten zu beſorgen, und daß von ausgetragenem Gut nichts entwendet werde.

Auch

Auch beharren ſie ſo lange bis die zwey angewieſenen Compagnien eingerückt ſind, die dieſe Beſorgniß über ſich nehmen, Mandat vom 1. Februar 1751. pct. 1. Weiters ſchicken die wachhabende Offiziers gleich die Gefreyten aller Orten aus und laſſen den Stadtkommandanten, den Generalen des Leibregiments und übrigen Staabsoffizieren, Platzmajor und Platzhauptmann, wie nicht weniger bey den Regimentsadjutanten in Caſernen der ſchleunigen Anſtalt halb es melden, daß alles zum Ausrücken ſich ſchicke und an Ort und End ſich verfüge, ibi cit. pct. 2. Die wachhabende Offiziers haben nicht ehender Allarm ſchlagen zu laſſen, bis zum gegebenen Glockenzeichen des Thurms und Blaſung des Feuerhorns, welches eine Anzeige ſey, daß in Kamin und das Feuer nicht gefährlich iſt. Im Fall der Offizier genauern Unterricht von der Sache, ſo vom Thurm nicht erſehen werden kann, auf der Hauptwache erhält, als einer Gefährlichkeit, hat er ohne Anſtand Allarm ſchlagen zu laſſen, doch mit der in Achtnahme, daß dieß vom Hof, um den nicht zu beunruhigen, ſoviel möglich entfernet geſchehe, doch daß der Wachtkommandant dem bedienſteten Kammerherrn bey Hofe es melden zu laſſen, und die Umſtände beyzubringen hat, ibi cit. pct. 3. Das Militär hat in Caſernen auf Vernehmen, daß Feuer obhanden, in Bereitſchaft zu ſeyn ohne auszurücken, bis der Sturm mit der Glocke angezeigt, nach dieſem Anſchlag ohne Verweilen die Compagnie auszumarſchiren nach den Plätzen, ohne erwartend weiterer Ordre, doch nur, und nicht ehender bis das Feuerhorn geblaſen wird und gefährlich iſt, ibi pct. 4. Die Artilleriebrigade beſorgt das Zeug-

haus, das Laboratorium und die Pulvermagazine, ibi pct. 12. Die ſämmtlich im Zeughaus arbeitenden Handwerksleute reguliren ſich nach dem Befehl des churfürſtl. Hauptmanns und Zeugwart Bauers, ibi pct. 13. Die Kavallerie mit dem Kommando erſcheint auf dem ſelber ausgeſteckten Allarmplatz, erwartet mit ihrem Piket die ertheilende Befehle, in großen gefährlichen Brünnſten haben ſämmtliche Offiziers beritten und unberittene nächſt dem Ort der Brunnſt auszumarſchieren, und allda weitere Ordre abzuwarten, ibi pct. 4. Die Bürgerſchaft aber wird von dem Magiſtrat allein kommandirt. Die beeden churfürſtl. und bürgerl. Offiziere helfen einer dem andern mittels guter Tractirung der Worte und Werke, und laſſen das austragende Gut von der Soldateska bewachen, Generale vom 6. Merz 1769. pct. 22. ratione Verlegung der Kavallerie. Die aſſignirte Allarmplätze ſind auf Abfodern einiger Mannſchaft nicht allzu ſehr zu entblößen, ſoviel beyzubehalten, daß die Patrouillirungen verſehen werden können, Ober = und Unteroffizier haben alle auf ihren aſſignirten Plätzen zu bleiben, und nur der expreſſe zum Feuer kommandirte ſich zu begeben, Verhaltungsbefehl vom 1. Hornung 1751. bey entſtehenden Feuersbrünnſten pct. 18. Die mit ihrer Mannſchaft beym Retten ſich befindende Offiziers ſollen von Bürgers = und andern Leuten ſich ſeparirt halten, der Schlägen und Stöſſen niemand ausſetzen, und alle Verordnung zum Retten und Löſchen den Hof = und Stadtbauverſtändigen überlaſſen, ibi pct. 19. Der bürgerliche Feuerfahnen marſchirt nach deſſen Feuerordnung auf, und der Stadtlieutenant verfügt ſich mit den 132 geſammelten Bür-

gern

gern ohne Gewehr zum Feuersort zum Retten und Löſchen und der Stadthauptmann bleibt mit ſeinen Leuten und niedergelegtem Gewehr, dieß bewachend, auf dem Platz bey einander ſtehen und ſchickt auf den Fall zum Löſchen mehr verlangend dürftigen ſogleich hievon einige ab, und ziehet ohne ausdrücklichen Befehl von der Kommandantſchaft vom Platz nicht ab, ibi cit. pct. 20. Bey den Thoren ſind die Schlagbäume bey Feuersbrünnſten niederzulaſſen, die Barrieren zuzumachen, doch alles nur ſo lang blind geſperrt, bis zur Ordre wieder aufzumachen und es von der Hauptwache zu jedem Thor durch einen Gefreyten bedeutet wird, hiemit zu halten, und dieß nur zur Hinderung des aus- und einpaſſirenden liederlichen Geſindels, ibi pct. 10. Findet ſich Se. churfürſtl. Durchlaucht zur Zeit auf dem Lande, ſollen aber alle Rapport- Hofpartheyen- und Kepperjungen, auch alle auſſer der Stadt wohnende Maurer- Zimmer- und andere Arbeitsleute zum Gebrauch der Arbeit ſo kennbar paſſirt werden, auch die vor den Thüren wohnende Bürgersleute herein dürfen, wanns nöthiger Verrichtungen ſich legitimiren können, wieder hinaus nicht weniger paſſiren, ibi pct. 11. Der auf der Hauptwache kommandirende Offizier hat aber ſogleich die Schlüſſel zum Iſarthor holen zu laſſen, damit dem in der Iſarcaſarn wohnenden Militär auf Ordre die Eröfnung geſchehen möge, welches dem Thorwart zu Beybringung der Schlüſſel vom amtirenden Bürgermeiſter zu bedeuten ſtehet, ibi pct. 15.

Feuersbrünnſte, hierbey liegt auch demjenigen, welcher dadurch beſchädiget worden iſt, culpam Vinci vel in-

inhabitantiam zu beweiſen ob, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. litt. d.

Feuersbrünnſte auf dem Lande, wo das Volk ohne das gerne das Seinige thut, ſoll das Militär mit Zuſchlagung nicht größere Verwirrung veranlaſſen, ſondern die Leute zur Rettung gütlich aufriſchen, Sign. vom 24. Merz. 1738. in fine. Zu Verhütung der Feuersbrünnſte auf dem Lande, ſollen Beamte den Unterthanen die Erbauung gemauerter Kamine unter gewiſſem Termin auflegen und nach Verfluß ex officio vorgreifen und die Erbauung auf der Unterthanen Unköſten vorkehren, Generalmandat vom 3. Hornung 1731. pct. 4. Die quatemberliche Kaminſäuberung mit allem Ernſt anbefehlen und allenfalls ſelbſt zwiſchen den Unterthanen und Kaminkehrer um billigen Lohn handeln, ibi pct. 5. Beſonders aber den Leuten die tägliche Abkehrung der Ofenmäuler, Rauchlöcher und Heerdhüte alles Fleiſes und bey ſchwerer Strafe einzubinden, ibi pct. 6. Hingegen auch nicht geſtatten, daß man mit angezündeten Spänen die Städel, Ställe und dergleichen Orte, oder daß man an Orten, wo keine Kerzen und Lichter in Laternen zu haben, ſich der leichten Späne anders als deſto gemachſamer gebrauche, Befehl vom 11. Juni 1723. Ueberdieß ſollen die Beamte jährlich und zwar allzeit bey Beſichtigung der Feuerſtätt öffentlich verrüffen laſſen, daß jeder Hausvater bey ſeinem Hausgeſind wegen gewahrſamer Umgehung mit dem Feuer die Fürſehung thun ſolle, im widrigen der hinläſſig befundene dem Beſchädigten nicht nur den aus Verwahrloſung geſchehenen Schaden erſtatten müßte, ſondern auch derſelbe unnachläſſig, ſonderlich aber derſelbe Ehe=

Ehehalt, am Leibe geſtraft werden würde, ibi citat. Derley Vorfallenheiten ſchlagen in die hohe Polizey ein, und wird deswegen die Unterſuchwandlung derley Feuersbrünnſten weder den Landſaſſen, Klöſtern, Städten und Märkten geſtattet, ſondern dieſe haben ſowohl die fehlig befindende und als bedürfende Erfahrungsperſonen zu den churfürſtl. Aemtern unweigerlich zu verſchaffen, dieſe aber die beſchehene Unterſuchung und eingezogene Erfahrung der Beſtrafung willen zur Regierung einzuſenden, Befehl an die Regierung Amberg vom 19. Auguſt 1757.

Feuersbrünnſte bey Klöſtern, Probſteyen, Schlöſſern, Häuſern und Hofmarksbeſitzungen, wegen dieſen wird kein Nachlaß an den churfürſtl. Hofkammerabgaben oder einer Aushülfe mit Bauholz, ſo anderem bewilliget, wenn ſie ſich nicht die nöthigen und ihren Einkünften angemeſſenen Feuerlöſchungsgeräthe beygeſchaft haben, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. pct. 68. Der erſte zur Löſchung ſich einfindende hat jeden Orts aus der Gemeindskaſſe eine Belohnung zu empfangen, ibi §. 78 Ueberhaupts ſoll man zu Löſchung derſelben nur reine, helle und ſtarke Seifenſiederlauge oder auch trübe Holzaſchenlauge ehevor durch ein Mehlſieb gereiniget, in das Feuer ſpritzen, ibi §. 96. Dagegen wann die Brünnſt zu ſtark und gar keine Hofnung zum Löſchen übrig iſt, ſoll nicht nur das gänzlich im Brand ſtehende Haus ſondern auch im Nothfalle die nebenſtehende Häuſer und Gebäude niedergeriſſen werden, doch ſo daß die Mauren und der Schutt hinein gegen das Feuer fällt, ibi §. 101. Währender Brunnſt ſind gefahrfreye Oerter zu Unterbringung der Kranken,

alten

alten Leuten, Kindbetterinnen und Kinder zu beſtimmen, auch Anſtalten wegen Vieh und geretteten Mobilien zu treffen, ibi §. 85 & §. 107. & §. 121.

Feuersbrünnſte in Gehölzen, hierinnen ſollen die Unterthanen ſelbſt ſolche nicht allein durch alle getreue und ſorgfältige Wachſamkeit zu verhüten und abzuwenden trachten, ſondern auch, wenn eine wider Verhoffen entſtehet, die Gemeinden eilends zur Wiederlöſchung ſammeln und mit geſammter Hand abhelfen, Decr. vom 27. Juni 1714. An den hierunter ſaumſelig oder widerſätzig bezeigenden Gemeinden ſoll aber allzeit durch eine ſolche Feuersbrunnſt dem Gehölz, der Wildfuhr oder in anderweg auch den Privatis verurſachte Schäden aller Schärfe nach wirklich erholet werden, ibi. Und wann von einem Thäter oder deſſen Helfer, Anſtifter und Rathgeber, durch die derley Brünnſten erregt werden, ſo ſoll man, wie mit einem in das ſtrenge Malefiz verfallenen Incentario oder Feuerleger fürſchreiten, ibi. Eine nicht minder beſondere Obacht ſollen die Führer, Ob- und Hauptleute über verwachſene Gründe, Aecker und Wieſen nebſt denen Eſchhayen auf diejenige tragen, welche durch heimliche Anzündung derſelben einige Feuersbrünnſten erwecken, ſofort die betrettende zu Verhaft bringen, daß ſie ordentlich examinirt werden, und man über ihre Ausſagen die nöthige Erfahrungen einholen und den Bericht erſtatten könne, Befehl ans Gericht Vilshofen unterm 14. Juni 1653. Jene die einen derley Thäter namhaft machen, ſollen nicht nur unvermerkt bleiben, ſondern auch 12 bis 20 Reichsthaler zu einer Ergötzlichkeit erhalten, ibi. Wenn aber auch dergleichen Brunnſten wider Verhoffen aus-

kom-

kommen ſollen ſich die Unterthanen ebenfalls bey Leib- und Lebensſtrafvermeidung dann Erſtattung des Schadens ohne Zeitverlurſt ſammeln und das Feuer zu dämpfen trachten, ibi. Die Beamten hingegen ſollen derley Brünnſten jedesmal nicht allein zur Hofkammer, ſondern auch zum Hofrath einberichten, ibi pct. 5.

Feuercommiſſarien. Dazu ſind jeden Orts von der Polizeyobrigkeit zwey tüchtige und entſchloſſene Männer aus dem Magiſtrat zu ernennen, welche bey einer Feuersbrunnſt die Oberdirection und Erhaltung der Ordnung zu beſorgen haben, vi allgemeiner Feuerordn. von dato 30. Merz 1791. §. 81. Dieſen ſind auch alle Bürger und andere beyſpringende Perſonen, beſonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminkehrer und die Stadtknechte währender Feuersbrunſt zu gehorſamen und die Rapporte zu machen ſchuldig, ibid. Man muß ſie alſo alle Jahr ſammt ihren Untercommiſſarien dem Volke verkündigen, ihnen mittels Handgelübd Folge und Gehorſam zuſichern, auch auf des einen oder anderen Abgang und Todfall ſogleich wieder erſetzen, und jeden von der Special- oder Localfeuerlöſchungsordnung eine gefertigte Abſchrift zuſtellen; laſſen, ibi §. 82. Ingleichen Ober- und Unterfeuercommiſſarien, wie dem ordentlichen Bewahrer der Feuerlöſchungsgeräthe, und zwar einem jeden ein Schlüſſel darzu behändiget werden, ibi §. 93. Auch iſt denen Gerichtsbeamten, wie den Oberpolizeycommiſſarien in Haupt- und Regierungs-Städten der Gehorſam zu leiſten, ibi §. 81. Die Obliegenheit der Feuercommiſſarien beſtehet in Specie, daß ſie ſich ad Locum des Feuers begeben, ibi §. 73. Die zuführende Feuerrequiſiten und Anſtalten beſor-

ſorgen, ibi §. 76. Die in Verwahr habende Schlüſſel extradiren und ex poſt wieder verwahren, §. 93. Gute Ordnung treffen, daß bey den Zugängen zum Feuer keine Hinderung ſich zeige, §. 97. Die Leute ordentlich in Reihen zu ſtellen, daß das zutragende Waſſer zur Behörde gelange, ibi § 98. Auch die Rettung anderer Häuſer zu beſorgen, ibi §. 99. Daß auch die Thüren derſelben geſchloſſen und mit groben naſſen Tüchern behängt und belegt werden, ibi §. 100 Die fremd durchreiſende nicht mit arbeiten wollende Leute wohl beobachten, ibi §. 104. Auch nach gelegten oder gedämpften Feuer die Gaſſen geräumt und die Requiſiten in ihre Behörde gebracht, zerbrochene gebeſſert werden, ibi §. 111. Dieſe öfters unterſuchen zu laſſen, ibi §. 113 115. Desgleichen durch Zimmer- und Brunnenmeiſter die verdorbene Waſſerleitung verbeſſern laſſen, ibi § 114. Auch ſollen die nicht aus Liederlichkeit beſchädigten Feuerrequiſiten ex Fundo Publico ſchleunigſt brevia cognitione ſummariſſime laſſen erſetzt werden, ibi § 116. 117. Nach allem haben ſelbe allgemein zu eröffnen, wer von Arbeitern ſeine Schuldigkeit wohl gethan hat, ibi §. 120. Sollen ſelbe auch die währender Brunnſt ſich anergebene Fehler, bey künftigen Gelegenheiten zu vermeiden, ad Protocollum nehmen, und ſelbe beobachten, ibi §. 124. Wer von Verunglückten was zu ſich genommen und es dem nach 24 Stunden nicht zurückſtellet, iſt criminaliſch, gemäß P. 1. c. 1. §. 35. zu behandeln, ibi 123.

Feuerinſtrumente, darüber iſt ein ordentliches Inventarium zu halten, und die abgängige ſind jedesmal

gleich

gleich beyzuſchaffen, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 23. Wo ſie ermangeln, ſoll bey Aufnahme der Bürger nicht das Geld dafür genommen, ſondern der Feuerkübel in natura gefordert und wohl conſervirt werden, ibi. Bey Aufnahme der Schmiede, Zimmer- und derley Handwerksleute wird anſtatt des Feuerkübels auf die Beyſchaffung der Feuerleitern, ſo anderen Erforderlichkeiten der Antrag gemacht, ibi. Auch auf Mittel gedenkt, wie ermangelndes Waſſer in die Städte und Märkte gebracht werden möge, ibi. Selbſt die Brauchbarkeit der Feuerinſtrumente öfters geprüfet und zwar alle Quartal, auch bey bevorſtehenden ſcharfen Donnerwettern oder Winterszeit anhaltend ſcharfer Kälte wöchentlich nachgeſehen, das ſchadhaft gewordene ausgebeſſert werde, ibi pct. 47. & Sign. Intim. vom 24. Merz 1738. Jeder vermöglicher Bürger und Inſaß ſoll ſich die kleine Feuerſpritzen in hölzernen Butten beyſchaffen, Proviſionalfeuerordn. der Stadt München vom 23. Jenner 1751. pct. 20. Und jeder Hausinnhaber Sommerszeit auf den Böden und Käſten in Bodingen Waſſer haben, ibi. Bey jeder Stadt und Markt ſoll eine anwendbare Feuerordnung vorhanden ſeyn, Rentmeiſterinſtr. de ao. 1774. vom 3. Jenner pct. 47, und alljährlich bey der Rathswahl publicirt werden, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 23.

Feuerordnung, ſiehe Feuerinſtrumenten.

Feuergebäude, nämlich die Feuerſtätten, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waſchkeſſel und dergleichen werden nur an feuerfeſten Steinmauren und nicht an ganz hölzernen oder auch an Riegel-

oder

oder überworfenen Holzwänden geduldet, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 15.

Feuergebrechen. Die in der Bauart oder in der Inwohner Nachläſſigkeit gegründete müſſen der Feuercommiſſion angezeigt, und von der abgeſtellt werden, vi allgem. Feuerordn. vom 30. März 1791. §. 22. Auch ſind diejenigen der Commiſſion anzuzeigen, die bey Feuersbrünnſten ihre Geſchäfte Feuerordnungswidrig beſorgt hatten, der Beſtrafung willen, ibi §. 120 & §. 117. Die Obrigkeit hat ex officio ſogleich, ſonderlich wider die Ehehalten in Feuerverwahrloſung mit Leibsſtrafe und gegen Gefreyte mit der Anzeige an ihre Stellen zu verfahren, ibi §. 134. Jedermann ſolle die gefährliche Feuervernachläſſigung der Obrigkeit anzeigen, ibi §. 138. Daher iſt von dieſer Strafe kein Schuldiger ausgenommen, ibi §. 134. Die Strafsgrade ſind arbitrariſch, und iſt der Reiche mit Geld, der Arme am Leib zu züchtigen, ibi §. 135. Vermögliche Bürger und Bauern aber niemal höher als um 10 fl., ibi §. 139., aber unvermögliche, mit Stock, Geigen, Arreſt, Stockſtreichen und Zuchthaus, ibid. Wer von Feuerrequiſiten entweder kauft oder verkauft ohne Mitwiſſen der Obrigkeit wird mit öffentlicher Leibsſtrafe oder maleſiziſch beſtraft angehalten, ibid. § 12. Niemal findet hierüber eine Appellation, ſondern vielmehr eine abermalige Strafe derwegen Platz am Leibe oder Gelde, ibi §. 136. Nur ſummariſſime werden die Klagen derwegen verhandelt, ſchlaget die Sache gar ins Criminal wird an die Behörde dieſertwegen berichtet, ibid. §. 137. & §. 125.

Feueranlegung, gefliſſentliche und gefährliche, und boshafte Vernachläſſigung iſt criminaliſch, vi allgemein. Feuerordn. vom 30. März 1791. §. 139 & 125. & Cod. Crim P. 1. c 8. §. 8. Anm. litt. k. Zu Verhütung derer ſind in Kriegszeiten beſondere Wächter erforderlich, ibid. §. 47. Feuerordn. Inſonderheit ſollen die Wirthe und Gaſtgeben bey Beherbergung fremder liederlicher verdächtiger Leute perſönlich öfter wegen Licht = und Feuernachläſſigkeit nachſehen, auſſer dem die der Nachbarſchaft um allen Schaden haften, ibi §. 39.

Feuerlöſchungsgeräthſchaften, bey jedem Brunnen ſollen in gröſſeren Städten und Märkten wo nicht mehrere, doch wenigſt zwey große bedeckte kupferne oder ſonſt dauerhafte und haltbare Waſſereimer auf Schleipfen zur Sommer = und Winterszeit immer mit Waſſer gefüllt ſtehen, vi allgemein. Feuerordnung de dato 30. Merz 1791. §. 61. Damit aber das Waſſer nicht gefrieret, ſoll man Allaun allenfalls zu 4 Loth darein legen, ibid. Beſtändig ſoll von jedem Hausinnhaber 1 Zuber voll Waſſer beſonders in Städten und Märkten unter dem Dache aufbehalten ſeyn, ibi §. 62 Die Hauptſtädte haben zugleich 4 größere und 8 kleinere Waſſerſpritzen, die beſtändig nebſt zwey bis drey Fackeln zu nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen und Schleifen bereit ſtehen und weiters 400 lederne Feuereimer, 24 Hacken und 12 große mit Stützen verſehene Feuerleitern, dann 24 kleinere oder Dachleitern, nebſt den nöthigen Pickeln und Schaufeln, allenfalls auch mit Zuhülfnehmung einer freywilligen Concurrenz Hausinnhaber des Orts beyzuſchaffen und zu unterhalten, ibi §. 64. Die kleinern Städte hingegen ſind nur zur

Hälfte und die kleinern Märkte zu dem 4. Theil dieſer Geräthſchaften verbunden, ibid. Hierüber muß ein ordentliches Inventarium gehalten und die ſorgfältige Probe und Nachſicht jährlich zweymal, nämlich im Merz und September, oder öfters in Beyſeyn der Feuercommiſſarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeiſter vorgenommen werden, ibid. §. 82. Beſonders ſind bey dieſer Viſitation auf Koſten der Gemeinskammer die ledernen Schläuche und Waſſereimer jedesmal mit Schmeer hinreichend einzuſchmieren und die ſämmtliche Feuerlöſchungsinſtrumente nach der Ausbeſſerung zum Gebrauch zu verſuchen, ibi §. 64. Auch muß jede Waſſerſpritze mit angebrachten Schläuchen ſo hergeſtellt ſeyn, daß man das Waſſer bis auf die Dächer, und durch ſelbe in die innwendig verborgene Feuersbrünnſte der Häuſer nach Willkühr und Nothdurft hin- und herleiten kann, ibid. Ex officio haben die in die incorporirte Städt- und Märkte gelegenheitlich kommende churfürſtl. Beamte die Viſitationen ohnentgeldlich vorzunehmen, die befindliche Mängel beſſern zu laſſen und den Ungehorſam dem Dicaſterio einzuberichten, ibi §. 64. Jeder neu aufgenommene Bürger hat einen ledernen Feuereimer beyzuſchaffen oder das Geld der Kammer zu erlegen, welches auf die Feuerrequiſiten anzuwenden und zu verrechnen iſt, ibid. §. 65. Die vermöglichen Handwerke und andere Bürger haben metallene Handſpritzen beyzuſchaffen, ibi §. 66. Bey jeder großen Kirche ſind in Städten und Märkten wenigſt 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhäcken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensſtand 1 oder 2 große metallene Handſpritzen in Bereitſchaft zu unterhal-

halten, ibid. §. 67. Das nämliche haben die Klöſter, Spitäler und andere milde Stiftungen, beſonders die Ortspfarrer und Hofmarksbeſitzer zu beobachten, wenn ſie anders nicht ſchärferes Einſehen gewarten oder ſich eines Nachlaſſes und anderer Aushülfe in derley Unglücksfällen getröſten wollen, ibi §. 67. 68. Die Land = und Pfleggerichter ſind auch deswegen zur genauen Nachſicht von Zeit zu Zeit angewieſen, um den verſpürenden Saumſall ohne Anſehen der Perſon zu den Polizeydicaſterien einzuberichten, ibi § 68. Die churfürſtl. Hofkammer ſelbſt hat in churfürſtl. Schlöſſern und Beamtenswohnungen, wo Getreider, Gelder und beträchtliche Regiſtraturen aufbewahrt werden, die nöthigen Handſpritzen und Löſchgeräthe beyzuſchaffen, zu unterhalten und obſervanzmäſſig im Inventarium vormerken zu laſſen, ibid. § 69. Die größern Dörfer auf dem Lande, welche wenigſt aus zwölf Haushaltungen beſtehen, haben ſich ebenfalls auf Gemeindskäſten mit einer oder mehreren meſſingnen, kupfernen oder metallenen großen Handſpritzen zu verſehen und die übrigen nothwendigen Löſchungsgeräthe an Waſſereimern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen an einem beſtimmten Orte zu unterhalten, auch zweymal des Jahrs nachzuſehen, ibid. §. 70. Unvermöglichen Ortſchaften iſt noch dazu von bemittelten Gotteshäuſern ein unverzinnßlicher Geldvorſchuß gegen jährlich leidentliche Friſtenheimzahlung zu machen, wozu jeder Unterthan nach dem Steuerfuß von 1 fl. Steuerbetrag jährlich 6 kr. zu entrichten hat, ibid. Dieſe Feuerlöſchungsgeräthſchaften ſind aber auch bey jeder Feuerbeſchau den ordentlichen Feuerbeſchauen vorzuzeigen, ibid. §. 66. Und

 die

die Bürger haben die ihnen eigenen mit ihren Namen oder anderen gewiſſen Zeichen bemerken zu laſſen, damit ihnen im Herleihungsfalle der verurſachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds = und Kammerkaſſe vergütet werden könne, ibi §. 66. Zu dem Ende müſſen auch die währendem Löſchen beſchädigte der Feuercommiſſion vorgezeigt werden, ibi §. 115. Welchenfalls aber nur derjenige Schaden erſetzt wird, der oder nicht ſchon vorher geweſen oder nicht aus Liederlichkeit und Muthwillen eines anderen erweislichermaſſen geſchehen iſt, ibid. §. 115. 116. Wie dann auch beſonders zur Dirigir = und Bearbeitung der großen Waſſerſpritzen nur verſtändige und geſchickte Leute angeſtellt werden ſollen, ibi §. 96. Siehe Feuerſpritzen.

Feuerlöſchungsordnung, eine beſondere auf die Beſchaffenheit des Orts ſelbſt näher beſtimmte hat jede Stadt und jeder Markt zu entwerfen und pro Ratificatione einzuſenden, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 81. Darinn muß jedem Hauseigenthümer ſein gewiſſes Standort und Beſchäftigung angewieſen ſeyn, ibid. §. 83. Und zwar nicht nach dem wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, ſondern nach ſeinem beſtändigen Hausnumer, ibid. § 84. Es kann auch niemand von ſolcher Ordnung und dem ihm hierinn übertragenem Geſchäften durch Gnaden = oder Freyheitsertheilungen frey gemacht, oder aus partheylichen Abſichten diſpenſirt werden, ibi §. 133. Inngleichen müſſen die aus dem Magiſtrat ernannte zwey Feuercommiſſarien als tüchtige und entſchloſſene Männer bekannt ſeyn, damit ihnen alle übrige Bürger und und beyſpringende Perſonen Gehorſam leiſten können,

ibi

ibi §. 81. Sie ſolle auch alle Jahre, entweder bey der Rathswahl oder bey Unterſchung der Feuerlöſchungsgeräthſchaften der Bürgerſchaft verkündiget werden, ibi §. 129. Jedermann iſt erlaubt, nach einer geendeten Brunnſt die geſammelten Beobachtungen über ganz beſondere Gebrechen der Feuerordnung, den Feuercommiſſarien und der Obrigkeit, freymüthig mündlich oder ſchriftlich zu entdecken, ibi §. 124. Dieſe aber haben ſodann die Verbeſſerungsvorſchläge in Ueberlegung zu nehmen, und das nöthige zur vorgeſetzten Regierung oder Polizeyſtelle einzuberichten, ibid.

Feuermauer, mit dieſer muß jedes Haus von dem nächſtanſtoſſenden Gebäude abgeſchnitten, ſohin mit einem Feuermantel verſehen ſeyn, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 9.

Feuerordnungsmandat iſt bey Strafe obrigkeitlich zu befolgen, vi deſſen §. 141. Iſt bey jeden Rathswahlen, Ehehaften nicht nur allzeit zu publiciren, ibi §. 129., ſondern auch Städte und Märkte ſollen ſich mehrere Exemplaria ad Regiſtraturam beyſchaffen, ibi 130. Auch gröſſere Dorfsgemeinden und bey dem Schulmeiſter ſie verwahren laſſen der öftern Vorleſung willen, ibi §. 132. Das nämliche ſollen die Handwerkszünfte beobachten, am Jahrtag die Vorleſung vorkehren, ibi §. 130 & 131. Die Pfarrer ſollen auch darauf halten und gelegenheitlich der Gemeinde ſelbe vorſtellen, ibi §. 132.

Feuerſpritzen, welche der churfürſtl. Maſchineninſpector Joſeph Bader allhier, neu erfunden hat, ſind von den Beamten zu unterſtützen, und alle Mauthämter angewieſen bey 100 Dukaten Strafe keine vom Auslande herein

paſſiren zu laſſen, ſondern derley Spritzen zu confiſciren, die Strafe aber dem berührten Bader und dem höchſten Aerario jeden mit der Halbſcheide zuzuwenden, vi Verordnung vom 1. Hornung 1779. & Privil. vom 14. December 1779.

Feuerwächter ſollen tüchtige, vertraute, vorſichtige, verläſſige Gemeindsperſonen ſeyn, gemeine Feuerordnung de ao. 1791. §. 50. Sollen verpflichtet und ordentlich inſtruirt werden, ibi. Zum Beweiſe ihrer Wachſamkeit haben ſie ſich ſtündlich zu melden mit Schreyen, Blaſen, nach des Orts Herkommen, ibid. Sollen hinreichend beſoldet werden, ibi §. 50. Bey verſpürenden Saumſall obrigkeitlich geſtraft, das drittemal entſetzt werden, ibid. §. 51. Die Thurmwächter ſollen den wahrnehmend ungewöhnlichen Rauch oder das Feuer durch das Feuerhorn, Laternaushängen, Feuerfahnen derſelben Gegend anzeigen, ibi §. 54. Auch die Gaſſennachtwächter haben ſich nach ſelben zu achten ibid. Bey groſſem Feuer ſoll mit der Glocke angeſchlagen oder das Horn geblaſen werden, ibid. §. 55. Würde an einem zweyten Orte das Feuer ausbrechen, hätte der Wächter mit Aushängung der Laterne oder Feuerfahnen eben ſelbiger Seite zu obſerviren, ibi §. 57.

Feudalis Proceſſus iſt der Lehenprozeß, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b.

Feudalcoinveſtitur iſt die Mitbelehenſchaft, Cod. Max. P. 4. c. 18 § 17. Begiebt ſich auf zweyerley Art, wenn nämlich mehr Perſonen mit dem nämlichen Lehen von dem nämlichen Lehenherrn ſo belehnet ſind, daß erſtens der wirkliche Lehengenuß und Condominium utile ſämmtlichen Coinveſtitis, oder zwey-

tens

tens nur einem allein, oder etwelchen allein, den übrigen aber nicht zukommt, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 17. n. 2. Inveſtitura ſimultanea eventualis iſt eine Gattung von der Anwartſchaft, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 17. n. 3. Das aus der Coinveſtitur entſpringende Recht iſt alles, was ſonſt die Communion oder Condominium mit ſich bringet, ibi n. 5., deßwegen darf aber kein beſonderer Lehenbrief errichtet werden, ibi n. 8.

Feudalexſpectanz iſt eine Anwartſchaft auf künftig heimfälliges Lehen, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 18. Sind mehrere Exſpectativen vorhanden, da gehet die Special = der Generalanwartſchaft vor, ibi n. 4. Derjenige gehet vor, welcher ſich in die Poſſeſſion ſetzet, aber nur in Exſpectanzen von gleicher Art, ibi n. 5. Eine mündliche Exſpectanz wirkt hierinfalls ſo viel, als eine ſchriftliche, Cod. Max. cit. n. 6. Der Exſpectativus transmittirt auch ſein Recht auf die Erben, ibi n. 10. Die Exſpectanz erlöſchet durch den Tod des Lehenherrns nicht, ibi n. 11. Wenn ſich der Caſus Exſpective ergiebt, muß ſich der Exſpectativus in Zeit Jahr und Tag melden, ibi n. 12.

Feudalinveſtitur. In das Lehen wird man inveſtitirt durch die Verlehnung entweder per traditionem veram oder fictam, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 16. n. 2. Und heißt dieß inveſtitura propria oder eine wahre und vollkommene Belehnung, ibi. Durch dieſe Inveſtitur erlangt man Dominium utile ac Poſſeſſio naturalis & civilis, ibi cit. n. 4 & 5. Der Lehenmann verbindet ſich hierdurch zur beſonderen Treue, ibi n. 7. Die Lehenspflicht aber wird eydlich oder bey Handſtreich an Eydesſtatt abgelegt, ibi. Lehen-

ſchulden ſind, die der Lehenmann auf das Lehen macht, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 26. In die erſte Gattung gehören jene Schulden, die zum Nutzen und Unterhalt des Lehens contrahirt worden, ibi. Das Lehen haftet vor dieſe Schulden ſowohl in fructibus als in ſubſtantia, ibi n. 4. In dieſen Schulden gehet es in concurſu wie in allodio, ibi n. 7. Die von der zweyten Gattung ſind jene Schulden, ſo mit Conſens des Lehenherrns und Leheninteresſenten gemacht worden, ibi cit. n. 27. Iſt der Conſens nur auf gewiſſe Zeit gegeben worden, ſo hört nach Ausgang der Zeit die qualitas debiti auf, ibi n. 3., und der Conſens erſtreckt ſich auch auf die Intereſſen, ibi n. 4. Den conſentirten Lehenſchulden pflegt man gleich zu ſchätzen, was auf des Lehenmanns Begräbniß oder auch in Lebzeiten zu ſeiner Erhaltung in äuſſerſter Noth, wie auch zu ſeiner Frauen und Kindern reſpective Wittibſitz und bedürftiger Alimentation oder Ausſteurung deren Töchter in gebührender Maaß erlauft, wozu Hierlands der ausdrückliche lehensherrliche Conſens vonnöthen, ſo nicht pflegt abgeſchlagen zu werden, Cod. Max. P. 4. c. 18 §. 27. n. 5. Der Unterſchied zwiſchen den Lehenſchulden erſter und anderer Klaſſe iſt, daß die ſubſtantia feudi nicht principaliter, wie vor die erſte, ſondern nur in ſubſidium hafte, wenn die fructus und Allodia nicht hinreichend ſind, ibi n. 6. Die Schulden zweyter Gattung aber weichen den erſten in Concurſu aus, ibi n. 7. Um die übrige Lehenſchulden haftet das Lehen nicht, ſondern nur die fructus, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 28. Die Succeſſores zahlen dieſe ex fructibus nicht, ſondern nur der ſo ſie

con-

contrahirt hat, ibi. Hingegen weichen die Erbſchulden den Lehenſchulden in der Gant aus, ibi cit. n. 5. In Beutellehen iſt zwiſchen Erb- und Lehenſchulden kein Unterſchied, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 28. n. 7.

Feudalſucceſſion. Die natürliche Lehensfolge rühret her von dem Geſetz oder Particulardiſpoſition und Anordnung, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 40. In Beutellehen wird wie in Alodiis ſuccedirt, ibi n. 1. In Lehen aber Jure ſanguinis a primo acquirente, Cod. Max P. 4. c. 18. §. 40. n. 2. Von der Lehensſucceſſion ſind ausgeſchloſſen ſowohl Stief- als Nähr-dann durch Tauf, Firmung, Adoption oder Einkindſchaft erlangte Kinder ſammt ihren Nachkömmlingen, item alle uneheliche Deſcendenz und Abkommenſchaft, mit Ausnahme der per Subſequens Matrimonium legitimirten. Desgleichen ſind ausgeſchloſſen, Mönche und Religioſen nach abgelegter Profeſſion oder ausgeſtandenen Probejahren ohne Unterſchied, ob ihnen das Lehen erſt nach dem Antritt des Ordens oder ſchon vorher angefallen iſt. Nicht minder die Weltgeiſtliche, jedoch Salva obſervantia, wo ſich ſolche widrig bezeigt, und mit Ausnahme bereits vor angetrettenem Clericat erlangter wie auch jener Lehen, worinn die Weibsperſonen zu ſuccediren haben, als welchen ſie der Lehensfolge halber regulariter gleich gehalten werden, und ſind im übrigen weder die Teutſch- oder Maltheſer- noch andere dergleichen Ordensritter unter den Geiſtlichen hierinn begriffen. Weiters Stumme, Taube, Blinde oder Unſinnige ſind auch ausgeſchloſſen, es ſeye dann, daß ſie erſt nach erlangtem Lehen in ſolchen Stand verfallen ſind, welchenfalls ihnen nichtsdeſtoweniger das Lehen bleibt,

Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 40. n. 3. usque 7. incluſive. Die Lehensſucceſſion hat mit Ausſchlagung der Allodialerbſchaft Platz, ibi cit. n. 8.

Feudalſucceſſion in abſteigender Linie geſchiehet, wie die natürliche Succeſſionsordnung in allodialibus und vorzüglich an Kindern und Deſcendenten kommt, alſo ſind ſie die erſte in der Lehensfolge, und zwar wo kein Majorat oder Primogenitur bey dem Lehengut eingeführt iſt, mit dem gleichmäſſigen Unterſchied, ob ſie alle im erſten Grad ſind oder nicht, erſten Falls ſuccediren ſie in capita, andern Falls in ſtirpes Jure Repræſentationis, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 41., alſo

Feudalſucceſſion in aufſteigender Linie ſuccedirt regulariter nicht, ausgenommen wenn ſie vom erſten Acquirenten abſtammen, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 42. n. 1. Item wann ſie das Lehen zu Favor der Deſcendenten refutiren und dieſe noch in ihren Lebzeiten ohne Hinterlaſſung lehensfähiger Deſcendenz abſterben, ibi n. 2. Welches ſogar bey Vatersbrüdern ſtatt hat, ſofern er ſich des Lehens zu Favor ſeines Bruderſohns begiebt, ibi n. 3. Wenn ein anderes in dem Lehensbriefe bedungen iſt, ibi n. 4. In Lehen welche dem Sohn wegen des Vaters Verdienſten verliehen worden.

In der Collaterallinie wird ſuccedirt, und zwar von des letztgeweſenen rechtmäſſigen Lehenmanns eheleibliche Brüder ohne Unterſchied zwiſchen Fratribus Germanis vel Conſanguineis, das iſt von ſolchen Gebrüdern, welche entweder einerley Vater und Mutter oder wenigſt einerley Vater miteinander gehabt haben, indem ſowohl ein als andere von dem erſten Acquirenten abſtammen,

Cod.

Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 43. n. 2. Fratres uterini ſuccediren nicht, auſſer in Gunkellehen, ibi n. 3. Zwiſchen Brüdern und Brudersſöhnen ſuccediren erſtere in capita, andere in ſtirpes, ibi n. 4. Nach dieſen wird dem nächſten Grad nach ſuccedirt, ibi n. 6 & 7. videatur Cod. cit. Selbſt unter der näheren Linie werden dieſe verſtanden, ſo mit dem letzten Lehenmann einen nähern gemeinen Stammvater haben, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 43. n. 10. Nach weltlichem Recht wird hierinn gerechnet, ibi n. 12. Die Weibsbilder ſuccediren in Lehen nicht, ibi §. 44. Die fæmellæ ſuccediren in Gunkellehen, gekauften Lehen, doch in letztern nach Abgang der männlichen Deſcendenz, ibi n. 4. In Lehen bey welchen die Fæmellæ mit dem Mannsſtammen nicht promiſcue ſuccediren iſt zu beobachten, daß hierinn ſogar eine näher geſippte Weibsperſon von einem weiter geſippt weltlichen Mannserben, ſofern er nur ebenfalls von dem erſten Acquirenten abſtammt und auch ſonſt Lehensfähig iſt, in der Succeſſion ausgeſchloſſen wird, z. B. wenn zwey Schweſtern mit einem Lehen belehnt worden, und eine hinterläßt einen Sohn die andere eine Tochter, ſo ſchließt der Sohn die Tochter in den Lehensantheil ihrer Mutter aus, und bekommt das ganze Lehen, oder wenn zwey Söhne in einem Gunkellehen ſuccediren, deren einer einen Sohn der andere eine Tochter hinterläßt, ſo ſchlieſſet der Sohn die Tochter in ihres Vaters Antheil ebenfalls aus und ſuccedirt in dem ganzen Lehen allein, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 45. n. 1.

Feudi Caducitas, das Lehen wird durch Felonie Caduc. Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 51. Zur wirklichen

lichen Caducität wird Dolus erfordert, ibi n. 6. Die Felonie wird auf ſechſerley Weis begangen, videatur Codex ibi n. 2. Die Felonie ſchadet den übrigen Lehensfolgern nicht, ibi n. 5. Der Lehenherr kann die Caducitätsſtrafe nachſehen, ibi n. 7. Die Caducität fällt hinweg durch Connivenz des Lehenherrns und durch den Tod Domini & Vaſali, ibi n. 8. In Caſu Feloniæ ſind die Nutzungen dem Lehenherrn zuſtändig, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 57. n. 2.

Feudi Relevium iſt der Lehenreich, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 49. Der iſt bey jeder Veränderung zu geben, ibi. Wo kein mehrers hergebracht, bey Ritterlehen nimmt man 7 fl. 14 kr., in Beutellehen 5 Prozent, ibi n. 2. In andern Fällen wird der Lehenreich genommen nach den Cod. Max. videatur P. 4. c. 18 §. 49 N. 4. 5. 6. & 7. Es hat auch der Lehenreich ein Jus Prælationis, ibi n. 8. Zur Bezahlung des Relevii giebt der Dominus den Termin nach Jahr und Tag, ibi n. 10. Der Lehenherr darf auch deswegen auspfänden, ibi n. 9.

Feudis in emptis ſind die im Lehenbrief enthaltene Worte: Ritter- oder rechtes Mannslehen, zur gänzlichen Ausſchlieſſung der Weibsleute nicht hinreichend, ſondern wirken nur ſoviel, daß ſie nicht wie in gemeinen Beutellehen promiſcue, ſondern ſucceſſive ſuccediren, vi Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. h. Anm.

Feudum, darunter verſtehet man bald den Lehenscontract, bald das Lehengut, auch die darauf habende Rechte, Cod. Max. P. 4. c. 18 §. 1. Wie die Feuda untereinander unterſchieden ſind, giebt mit mehrerm berührter Cod. Max. cit. §. 3. Hier zu Land

ſind

ſind nicht üblich alle andern Arten, ſo der Cod. Max. vor erwähnter nicht benennet, ibi §. 10. Der frey diſponiren kann, der kann auch Lehen verleihen, ibi §. 11., und Lehen kann regulariter jeder empfangen, ibi §. 12. Alles was dauerhaft iſt, kann zu Lehen gegeben werden, ibi §. 13. Auch fremdes Gut leidet eine Lehenſchaft, jedoch nur ad Effectum Præſcriptionis, ibi n. 5. Durch bloſſe Zuſage oder letztwillige Diſpoſition wird kein Lehen errichtet, ibi §. 15. Von neuem kann ein Lehen errichtet werden, durch die Belehnung, Coinveſtitur, Anwartſchaft, Auftragung oder Verjährung, oder auf Ueberbringung an wem andern ebenfalls mittels Präſcription, gemeiniglich aber durch die Lehensfolge oder Veräuſſerung ꝛc. ibi §. 14. Durch Präſcription wird ein Lehen inner 30 Jahren Zeit erlangt, ibi §. 20. Die Bürden eines Lehensmanns ſind landesherrliche Præſtanda, Scharwerk, Zehenden und dergleichen, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 22. Eine große Treue iſt der Lehenmann dem Domino ſchuldig, ibi §. 23. Der Lehenmann iſt den Ritterdienſt zu leiſten ſchuldig, ibi §. 24. Die Lehensvormundſchaft iſt Hierlandes nicht in Uebung, ibi §. 25. Regulariter kann ein Lehen nicht veräuſſert werden, ibi §. 29. Unter dem Namen der Veräuſſerung wird verſtanden, alle Handlung durch welche das Lehen aus Handen kommt oder geſchmälert wird, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 30. Der lehensherrliche Conſens iſt hierzu erforderlich, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 31. Der Conſens wird auf zweyerley Art ertheilt, ibi cit. n. 5. Der Conſens iſt genau zu interprätiren, n. 6. ibi. Zur Verpfändung des Lehens iſt auch der Con-

ſens erforderlich, ibi n. 7. Wenn der Conſens zur Verpfändung einmal gegeben worden, iſt zum Verkauf kein neuer mehr nöthig, ibi n. 9. Der Conſens iſt nicht nöthig in feudis alienabilibus und Beutellehen, ibi §. 32. Der vernachläſſigte Conſens ziehet die Caducitätsſtrafe nach ſich, ibi §. 33. Das Vorhaben ziehet keine Caducität nach ſich, ibi n. 4. Auch traditio ficta ziehet die Caducität nicht nach ſich, ibi n. 5. Wird nur ein Theil des Lehens ohne Conſens veralienirt, ſo wird nur der veralienirte caduc, ibi §. 35. Zu Veräuſſerung des Lehens iſt auch der Conſens der Lehenfolger erforderlich, ibi § 35. In deſſen Ermanglung können die Lehenfolger das Lehen vindiciren, ibi n. 3. Die Vindicatio des Lehens kommt auch den Kindern des Alienantens zu Guten, ibi n. 6. Es hat auch ein Anwartſchafter das Jus revocandi nicht, ibi n. 7. Ein Wiederruffer darf den Werth des Entgelds nicht erſetzen, ibi §. 35. n. 9. Aus dem Wiederruf entſpringt actio revocatoria. ibi n. 11. Der Wiederruf hat aber nicht ſtatt nach mehrern Umſtänden die der Codex ſelbſt eröfnet, ibi §. 36. Die Actio Revocatoria kommt den Lehensfolgern nicht zu guten, wann der Conſens ausdrücklich und ſchriftlich geſchehen ꝛc., Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 37. n. 1. Das Einſtandrecht nimmt in Lehensveräuſſerungen Platz, ibi §. 38. Der Einſtand unterſcheidet ſich von dem Wiederruf in viele Weg merklich ꝛc. ibi §. 39. In Feudis kann regulariter ohne Conſens nicht diſponirt werden, ibi §. 46. Die Lehenserneuerung muß ſo oft geſchehen, als oft ein Haupt = Particular = und Nebenfall ſich ergiebt, ibi §. 47. Bey Stiften, Klöſtern

ſtern kommen die Feuda bey Abſterben der Vorſteher zu erneuern, ibi n. 11. Die Lehenserneuerung muß längſtens in Zeit Jahr und Tage geſchehen, §. 48. ibi. Stirbt unter der geſetzten Jahresfriſt der Dominus oder Vaſalus ſo fängt das Jahr von neuem an, ibi n. 4. Auf deſſen Unterlaſſung iſt eine willkührliche Strafe geſetzt, ibi §. 48. n. 5. Ein Lehen kann aufgehoben werden durch Verjährung auf dreyerley Art, auf Seite des Lehensherrns, des Lehensmanns und eines Dritten, ibi §. 52. n. 1. 2 3. Auf Seite des erſten, wenn der Lehenherr 30 volle Jahr ſich bona fide des Eigenthums anmaſſet, durch Beſitz als das Seinige genüſſet, oder ſolches zwar dem Lehenmann nicht als Lehen ſondern Pacht, Erbrecht oder auf andere Weiſe überläßt ꝛc., Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 52. ad n. 1. Andernfalls, wenn der Lehenmann in 30jährigen Beſitz des vollen Eigenthums von Lehen bona fide ſich befindet, und alle lehenmänniſche Obliegenheit hierunter völlig bey Seite ſetzet, ibi ad n. 2. Endlich wenn das Lehen unter dem Namen und Anſehen eines Allodialguts an einen Dritten kommt, und bleibt ihm auch in dieſer Qualität bona fide 30 Jahr in Handen, ibi ad n. 3. Stirbt der Lehenherr ohne Erben und Diſpoſition ſo ſuccedirt der Fiſcus, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 55. Das Lehen höret auch auf andere mehrere Wege auf, durch Ermanglung der Conditionen, unter welcher daſſelbe gegeben worden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 56. n. 1. ꝛc. videatur daſelbſt. Die Nutzungen von dem Lehen gehören dem Lehenmann zu, ibi cit. §. 57. Wegen der Lehensverbeſſerung iſt alles verordnet wie in Fideicommiſſen, ibi

§.

§. 58. Die ex feudo entſpringende Actiones haben nichts beſonders an ſich, und werden wie in allodio beurtheilt, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 59. n. 1. Afterbelehnung, genannt Subfeudatio heißt, wenn der Vaſal das Lehen wieder in andere Hand Lehensweis verleihet, ibi cit. §. 50. Von der Lehenträgerey iſt verordnet alles das, was in toto §. 61. cit. enthalten. Man verſtehet aber unter den Lehenträgern eigentlich jene, welche vermög beſonderer Beſtellung den Vaſalen in ſeinen Lehensobliegenheiten überhaupt und zwar regulariter ſo lang als ſie leben, gebührend zu vertretten haben, ibi cit. n. 1. In Specie iſt dieß bey Klöſtern, Stiften nicht nur gewöhnlich, ſondern ſogar nöthig, ibi n. 2. Weiters iſts auch bey Familien in Gebrauch, daß ſelbe gemeiniglich dem Aelteſten aus ihnen zu Vermeidung aller bey Lehenserneurung entſpringenden vielen Schwierigkeiten nomine omnium übertragen werden, doch mit geſammten Theilen und Leherrlichen Einverſtändniß, ibi cit. n. 3. Die Wirkung dieſer Lehenträgerey äuſſert ſich hauptſächlich bey der Lehensrenovation und Erſtattung des Lehenreichs, ibi n. 4. In Particularfällen wird nicht mehr auf den Vaſalen, ſondern auf den Lehenträger geſehen, ſohin das Lehen weder mehr erneuert, noch das Relevium gegeben, bis ſich in der Perſon des Lehenträgers ein Particular= oder durch den Tod des Lehenherrns ein Hauptfall ergiebt, ibi cit. Derwegen kann die Lehenträgerey ohne allſeitiger Einwilligung vor Abſterben des Lehenträgers wenigſt ad hunc Effectum nicht abgeändert werden, ibi cit. n. 5. Die übrigen nur zu gewiſſen Lehensverrichtungen, als Ritterdienſte, Lehensmuthungen, Ablegung der Lehenspflicht ꝛc. beſtellt der

ſogenannte Lehenträger, reſpective geachtete Anwälde, müſſen von der Lehenherrſchaft unweigerlich angenommen werden, ſofern ſie nur mit Specialvollmacht zu den ihnen committirten Actum verſehen, auch ſonſt keiner rechtmäſſigen Ausſtellung unterworfen ſind, ibi cit. n. 6. Den Lehen insgeſammt von Seiten des churfürſtl. Lehenhofes ſoll gegenwärtige Ordnung nichts derogiren, Cod. Max. P. 4. c. 18. § 62.

Feudum antiquum iſt ein Lehen, das ſchon von Voraltern verliehen worden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 5. n. 7. & §. 6. Cum conſenſu des Lehenherrns und Lehenmanns kann ein altes in ein neues und ein neues in ein altes Lehen, jedoch ſine Præjudicio tertii verwandelt werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 5. n. 2. Neu erkaufte Stücke ſind nicht ad feudum antiquum zu rechnen, ibi cit. n. 4. Feuda antiqua von altväterlichen Stammlehen ſind unterſchieden, ibi cit. n. 7.

Feudum Burſaticum, Beutellehen bedürfen den Conſens ad alienandum der nicht abgeſchlagen werden kann, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 32. Hierinn wird ſuccedirt, wie in Allodialibus, ibi cit. §. 40. n. 1. Beutellehen können auch Weiberlehen ſeyn, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 7. n. 5.

Feudum datum iſt ein Lehen, ſo der Herr aus ſeinem Eigenthum verleihet, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 8.

Feudum Emptitium iſt ein Lehen, ſo der Lehenmann von dem Lehenherrn kauft, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 8. n. 2.

Feudum ex Pacto & Providentia Majorum pflegt man umgehende Lehen zu nennen, ohne Unterſchied, ob dem Mannsſtammen überhaupt oder nur einigen deſſelben oder auch dem weiblichen Geſchlecht a primo acquirente hierunter vorgeſehen worden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 6. n. 7. Die Beutellehen können auch hierunter ſeyn, ibi n. 5.

Feudum faemininum, Gunkellehen ſind weibliche Lehen, Cod. Max. P. 4 c. 18. §. 7. n. 2. Geſchehen auf zweyerley Weiſe, nämlich daß die Weibsperſonen nur auf Abgang des Mannsſtammens oder aber zugleich mit ſelben ſuccediren, Cod. Max. ibi n. 3.

Feudum majoratus dürfen auf Abſterben eines jeden von der Familie nur nach Abgang des Majoratsinhabers erneuert werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 47. n. 10. Siehe auch Majorat.

Feudum maſculinum ſind Lehen, welche von Mannsperſonen ohne Extenſion auf die weibliche Nachfolge oder aber von Weibsperſonen, jedoch mit ausdrücklicher Einſchränkung auf die männliche Succeſſion am erſten acquirirt worden, Cod. Max. P. 4 c. 18. §. 7. n. 1.

Feudum oblatum iſt eine Lehensgattung, da man ein eigenthümliches Allodialſtück von einem andern zum Lehen nimmt, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 19. Begreift dreyerley Handlungen in ſich, videatur ibi n. 2. Dieſes Lehen kann ohne landesherrlichen Conſens nicht aufgetragen werden, ibi n. 8. Siehe auch Afterlehen.

Feudum proprium iſt von der Eigenſchaft, das ſelbes alle natürliche Stücke an ſich haben müſſe, welche zu

einem Lehen erfordert werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 9.

Feyerabendläuten am Vorabend eines abgeſchaften Feyertags iſt ebenfalls verbothen, Mandat vom 14. Jenner 1785. §. 3. Feyerabendmachen am Vorabend eines abgeſchaften Feyertags iſt eben nicht erlaubt, ibi.

Feyertage werden nur die mittlere unter die Fatalien eingerechnet, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 2. An Sonn- und Feyertagen ſollen bey weltlichen Gerichten alle in das contentioſum einſchlagende actus Judiciales ſub Pœna nullitatis ceſſiren, ausgenommen was ex cauſa pietatis vel neceſſitatis geſchiehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 23. litt. b. Zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen iſt ein großer Unterſchied, ibi c. Der Landesherr kann bey Ferien-Einſetzung nicht wohl umgangen werden, ibi litt. d. Die Katholiken reguliren ſich nach dem Gregorianiſchen Kalender, die Proteſtantiſchen nach dem von Mathematicis neu verbeſſerten, ibi litt. e Siehe auch Kalender. An Feyertagen iſt ſämmtlichen Wirthen die Gaſtung des Kegelſcheibens, Spielen und Tanzens Vormittags bis nach Veſperzeit verbothen, vi Generale vom 8. Hornung 1796., und zwar bey 12 Reichsthaler Strafe, das erſtemal, das zweytemal bey 24 Reichsthaler, das drittemal bey einer Geldſtrafe und Gerechtigkeitseinziehung, ibid. Es ſollen auch Beamte ſelbſt dem öffentlichen pfärrlichen Gottesdienſte, den Predigten und und Hochämtern an Sonn- und Feyertagen fleiſſig beywohnen, vi Mand. vom 17. July 1790., und das Eſſen und Trinken unter der Kirchenzeit nicht geſtatten, vi Mandat vom 5. Auguſt 1655.

Feyertage wurden im Jahr 1772. vermindert, Mandat vom 14. December anni dicti. Feyertage dürfen nur beybehalten werden, ſo vi påbſtlichen Breve ausdrücklich ernennet ſind, ibi pct. 1. Die einem gewiſſen Heiligen verlobte beſondere Feyertage dürfen nur mehr an den Sonntägen celebrirt und in die Gedächtniß und Anruffung mit gebracht werden, ibi pct. 5. Dagegen haben an den Sonn- und noch beybehaltenen Kirchenfeſten unter den vor- und nachmittägigen Gottesdienſten nicht nur die Kauf- und Kramläden, ſondern auch alle Schenk- Kaffee- Meth- Brandwein- und ſammt den Wirthsgärten verſchloſſen zu bleiben, ibi pct. 7., und darf das Gewerb währendem Gottesdienſt nur über die Gaſſen, zu Haus aber nicht anderſt als bey halb eröfneter Thür oder Laden exercirt werden, Sign. Int. vom 12. Jenner 1773. über obiges Mandat. Auch den fremden Reiſenden darf man während demſelben die Gaſtung verreichen, Mandat vom 17. December 1772. pct. 7. in fine. Sonſt aber ſollen dieſe Feyertage nach altem Gebrauch der katholiſchen Kirche deſto eifriger und heiliger gehalten werden, påbſtliches Breve vom 16. May 1772. Wie dann ſchon långſt an derley Tågen die Schwelgereyen in den Wirthshåuſern, das Mahlwerk auf den Mühlen, die Haltung der Mårkte, die knechtiſche Bauernarbeit und die vormittägigen Tänze abgeſchaft worden ſind, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. Drittens. b. An den aufgehobenen Feyertagen iſt man nicht nur von dem Gebothe die heil. Meße zu hören, ſondern auch von der Schuldigkeit an den Vorabenden derſelben zu faſten, gånzlich los und frey, påbſtliches Breve vom 16. May 1772. Man darf Handel und

Wan-

Wandel treiben, und alle Handwerksſtätte, Kaufläden und Krambuden ſollen wie an einem Werktage offen ſtehen, Mandat vom 14. December 1772. pct. 3. Man darf alle knechtiſche Arbeit verrichten, welche weder der Dienſtboth verweigern, noch jemand hindern oder wehren ſolle, päbſtl. Breve vom 16. May 1772., Mandat vom 14. December 1772. pct. 4., Verruf vom 19. April 1773., Taglöhnerordn. vom 2. May 1781. pct. 34. Die vorhin gewöhnliche Verkündung der Feyertage und das Feyerabendläuten iſt daher durchaus verbothen, Mandat vom 14. December 1772., pct. 2. Auch keinen zur Bauern- oder landſchaftlichen Arbeit gedungenen Dienſtbothen in ein Wirthshaus oder Schenke zu gehen erlaubt, Taglöhner- und Ehehaltenordn. de dato 2. May 1781. pct. 33, und eben ſo wenig in Privathäuſern an dieſen Tägen Zuſammenkünfte zu haben, oder zu ſpielen geſtattet, ibi. Neue Feyertage ſollen bey Strafe nicht mehr gemacht werden, neuburgiſches Mandat vom 29. September 1780. pct. 2., Mandat vom 14. Jen. 1785. §. 10.

Feyertäge. Die ſogenannte Bauern- oder Handwerks- und ohne landesherrlicher Bewilligung bisher eingeführte oder verlobte Feyertage dürfen per Mandatum vom 17. Jen. 1785. ebenfalls nur mehr an den Sonn- oder noch beſtehenden übrigen Feyer- nicht aber an den bisherigen alten Tägen gehalten und gefeyert werden, cit. Und gegen die Handwerkspurſche, dann inn- und ausländiſche Dienſtbothen, die an den abgeſchaften Feyertagen die ihnen angewieſene Arbeiten zu verrichten ſich weigern oder gar deswegen aus dem Dienſte tretten, ſtatuirt das angezogene Mandat die Hinwegnahme zum

Soldatenſtande auf 6 Jahr, und für die dazu Untaugliche, wie auch für die Dienſtmägde die Zuchthausſtrafe auf ein Vierteljahr, dann die weitere Abwandlung per Gradus, Mand. vom 14. Jenner 1785. §. 7. Und das neuburgiſche Mandat vom 29. September 1780 beſtimmt die Stock- und Geigenſtrafe, Verlurſt des guthabenden Lohns, Aufhaltung der Kundſchaften, Verſagung des Meiſterrechts und der Heurathslicenz. Die neuere Verordnung vom 22. Auguſt 1786 läßt hingegen an den abgeſchaften Feyertagen niemand zur Arbeit zwingen, und giebt dieſen und andern ſtatuirten Beſtrafungen nur gegen jene Platz, welche nicht nur ſelbſt nicht arbeiten, ſondern ſogar andere von der Arbeit abreden, abhalten und daran hinderen, pct. 1. Wenn alſo ein Unterthan ſelbſt die Arbeit unterläßt und an erwähnten Feyertagen fleiſſig gearbeitet zu haben, ſich mit keinem von dem Beamten oder Grundherrſchaft dann dem Ortspfarrer unentgeldlich auszuſtellenden Cumulativzeugniß legitimiren kann, ſo ſoll ihm weder von Grundherrſchaftsfoderungen, noch an Steuern und Anlagen, ſo andern ein Nachlaß, unter was für einem Vorwand ſolcher immer geſucht wird, bewilliget werden, ibi cit. pct. 1. & neuburgiſches Mandat vom 29. September 1780. pct. 7 & 8. Und wenn er auch andere von der Arbeit abhaltet, ſo wird er noch dazu mit mehrtägigen Arreſt oder mit öffentlicher Vorſtellung auf Schrägen oder nach Befund der Sache noch ſchärfer gezüchtiget, ibi cit. pct. 8. Wenn aber Obrigkeiten und geiſtliche Vorſteher andere von der Arbeit abhalten, iſt gegen ſelbe im erſten Fall eine Strafe von 10 Reichsthaler, wovon zwey dem Richter und

zwey

zwey dem allenfallſigen Aufbringer zugetheilt werden, beſtimmt, und ſoll in Wiederholungsfällen auch per Gradus gegen ſie verfahren werden, ibi pct. 9. Die Verſetzung der abgeſchaften Feyertage im Kalender auf die Sonn = und Feyertage, war zwar in vorgängigen Mandatis ebenfalls verordnet, desgleichen waren an den übrigen vorigen Tägen nicht nur alle öffentliche gottesdienſtliche Handlungen, die an den Vorabenden der noch beſtehenden Sonn und Feyertäge üblich ſind, ſondern auch an den Tägen ſelbſt das ſolenne Geläute, der feyerliche Aufputz der Kirchen und Altäre, die Haltung der Hochämter und ordinären Meſſen zu der andern gewöhnlichen Werktägen gewöhnlichen Zeit, die Predigten und Opfergänge, Litaneyen und Roſenkränze, und alle andere Andachtsübungen, die nur für die Feyertage beſtimmt und herkommlich ſind, verbothen, mit genauer Verordnung, wie ſowohl gegen die darwider handelnde Geiſtlichkeit, Meßner und weltliche Perſonen, als gegen die churfürſtliche und ſtändiſche Beamten, dann Herrſchaften mit der Strafe und ſonſt verfahren werden ſoll, Mandat vom 28. Jenner 1784., dann 14. Jenner 1785. §. 2. 3. 4. 5. 6. 12. und 29. September 1780. pct. 2. Da aber durch die päbſtliche Bulle an den abgeſchaften Feyertagen nur die Schuldigkeit Meß zu hören aufgehoben worden iſt, ſo iſt auch vi Mandati vom 22. Auguſt 1786. die dem Heiligen gewidmete Gottesdienſte und Meſſen in jeder Kirche wiederum wie vorhero zu halten, angeordnet und ſoll gegen die Pfarrer, Klöſter und übrige Geiſtlichkeit, welche ſich hierinn nachläſſig oder widerſpenſtig bezeigen, mit der Temporalienſpeer ohne Rückſicht verfahren, und wie es

geſchehen höchſter Orten allemal gleich angezeigt werden, Mandat vom 21. November 1786. Soviel die übrig noch beſtehenden Sonn- und Feyertage betrift, ſoll man verfänglich verfügen, daß die Bauern und Handwerker ihr Fuhrwerk und Arbeit nie an ſolchen Tägen anſtellen, Befehl vom 8. April 1701. Extract hiebey pct. 3. & 27. Febr. 1649.

Fideicommiſſar kann ſich über das Fideicommiß ohne Bewilligung der Agnaten und Intereſſenten, ſo weit es wenigſt zu ihren Präjudiz gereicht, nicht vergleichen, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. f. Anm.

Fideicommiſſarii particulares haben um das, was ihnen vermacht iſt, auf des Teſtatoris geſammten Vermögen a Die Mortis tacitam Hypothecam, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. h. Müſſen in concurſu allen Creditoribus tam Chyrographariis quam Hypothecariis nachſtehen, ibid.

Fideicommiß dabey hat die Executio regulariter nur in den Früchten ſtatt, vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. litt. e. Anm.

Fideicommiß werden abgetheilt in Fideicommiſſa Familiæ, Vulgaria, Univerſalia & Particularia, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 1. Hæresfiduciarius heiſſet der ſo die Erbſchaft zu reſtituiren hat, und Fideicommiſſarius jener, der ſolche empfängt, Cod Max. P. 3. c. 9. §. 2. Fideicommiſſa können machen alle die, ſo Teſtamenta machen können, ibi §. 3. Aber wie ein Fideicommiß gemacht werden muß, ſiehe den Cod. Max. ſelbſt P. 3. c. 9. §. 4. ein n. 1. Ein Fideicommiß kann auch ſtillſchweigend gemacht werden, ibi cit. n. 4. Auch ad certum Terminus, ibi n. 3.

Was

Was das Fideicommiß aber für Wirkungen hat, ſiehe cit. §. 6. totum Paragraphum. Will der Fiduciarius die Erbſchaft nicht antretten, ſo wird er auf Inſtanz obrigkeitlich darzu angehalten, ibi n. 3. Stirbt aber Fiduciarius vor dem Antritt, ſo wird die Erbſchaft pro agnita gehalten, ibi. Ob die Fructus auch reſtituirt werden, videatur Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 6. n. 5. 6. Der Fiduciarius hat von der Erbſchaft die trebellanicam abzuziehen, ibi n. 8. Dagegen haftet er für allen Schaden, der ex Dolo vel culpa Lata geſchehen iſt, ibi n. 10. Regulariter kann Fiduciarius nichts veräuſſern, ibi n. 13. Will der Fideicommiſſarius nicht Erb ſeyn, ſo bleibt die Erbſchaft dem Fiduciario, ibi n. 15. Fiduciarius kann die Erbſchaft nicht ſelbſt antretten, er muß die Reſtitution erwarten, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 7. Sind mehrere Fideicommiſſarii hat unter ihnen Jus accreſcendi in Fällen ſtatt, wo ſolches auch unter mehr Cohæredibus directis Platz greift, ibi n. 4. Stirbt Fideicommiſſarius vor Fideicommittente, ſo transmittirt er das Fideicommiß nicht auf die Erben, ibi cit. n. 6. Trebellanica iſt der 4te Theil, welcher dem Fiduciario gebührt, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 8., und wird nach dem Zuſtand tempore faciendæ Reſtitutionis gezogen, ibi n. 4. Gehet auch auf die Erben des Fiduciarii, ibi n. 6. Die Legitima wird mit eingerechnet, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 9. In Trebellanicam pflegt man einzurechnen, was Fiduciarius als ein Prælegat oder ſonſt aus des Erblaſſers letzten Willen zu empfangen hat, wie es immer Namen haben mag. Item die Fructus welche er von der Zeit

an genoſſen, da die Reſtitution hätte geſchehen ſollen. Endlich die Pendente Conditione Fideicommiſſi genoſſene Fructus, mit Ausnahme der Söhne und Töchter, welche dießfalls befreyt ſind, Cod. Max. P. 3. c. 9. n. 2. 3. 4. Trebellianica hat aber nicht ſtatt nach Ausweiß Cod. cit. §. 10. in denen ſpecificirten vier Fällen videatur ibi. Die Fideicommiſſa werden entkräftet wie die Teſtamenta, Cod. Max. P. 3 c. 9. §. 11. ſiehe auch Familienfideicommiß. Bey Fideicommiſſen hat nur in fructibus die Execution ſtatt, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 5.

Fideicommiß bayeriſches, erſtreckt ſich nicht auf das Territorium allein, Generale vom 5. December 1783. pct. 5. Fiſcalatsinſtr., ſondern ſelbſt auf alle bayeriſche Beſitzungen und Güter vom Jahr 1574 her, ibi. Iſt nicht nur durch die neuerliche Pacta Familiæ, ſondern ſelbſt ſchon in dem Vertrag von Pavia feſtgeſetzt, ibi pct. 6., und durch den Teſchner Frieden ſowohl in Betref der alten Stammgüter nach erſtgedachtem Vertrag, als ratione der nach der Hand erworbenen Güter nach dem beſtimmten anno Normali 1578. garantirt, ibi. Alle davon geſchehene Veräuſſerungen ſind dahero in Rückſicht auf den eigenthümlichen Beſitz ungültig und kraftlos, ibi P. 1 & 8., und alſo die darüber vorfallende Fragen ſchon durch den Teſchner Frieden entſchieden, ibi pct. 5. Ohne daß annoch weiters eine beſondere Pragmatica darüber nöthig iſt, Sign. in Intimo vom 14. Februar 1783. & Sign. in Intimo vom 9. November 1779. Iſt auch durch die inſerirte Convention mit Churſachſen auf alle Allodia extendirt worden, Sign. in Int. vom 23. Auguſt 1784. Es

kommt

kommt aber bey der Entſcheidung eines dahin einſchlägigen Ausſpruchs nicht allein auf den Zeitpunct, da das Fideicommiß errichtet worden, und ob das in Anſpruch zu nehmende Gut tempore alienationis ſchon darinnen begriffen war, ſondern auch darauf an, ob und wie weit jenes, was bey Fideicommißſtücken, und deren Veräuſſerung überhaupt und in Theſi Juris iſt, auch in hypotheſi einſchlage, ibi.

Fideicommiſsdiſpoſitiones können über beweg- und unbewegliche Haab und Güter gemacht werden, Pragmatic de ao. 1672. vom 20. April Erſtens. Sind aber zu ihrer Gültigkeit mit Jahr und Tag, auch allen jenen Umſtänden immatriculiren zu laſſen, welche ein Creditor von dem Fideicommiß zu wiſſen nöthig hat, ibi cit. 2. Die Immatriculation muß längſtens in 6. Monath von der Zeit an da man derley Haab und Güter in der Qualität der Fideicommißdiſpoſition beſitzt, geſucht werden, ibi. Die Gültigkeit dieſes Fideicommiß nimmt auch in der Gültigkeit der Creditoren nur von der Zeit der Immatriculation ihren Anfang, ibi. Bey derley Fideicommißgütern kommt es ratione der Erbſchaft zwiſchen edelmannsfreyheitfähigen Söhnen und Töchtern zuförderſt auf die älterliche Diſpoſitiones und letzten Willen an, ibi 3. In deren Ermanglung aber ſind die Töchter ipſo jure von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbſchaft für verziehen zu halten, und müſſen ſich mit einer ſtandsmäſſigen ehrlichen Ausſteuer und Fertigung, wann ſie ſchon die Legitimam nicht erreicht, begnügen laſſen, ibi. Und werden unter den Töchtern nicht nur die primi, ſondern auch die ulterioris Gradus, und zwar ohne Unter-

Unterſchied ob ſie Jure proprio oder Jure Repræſentationis kommen, verſtanden, Sign. Intim. vom 24. December 1766. Das Quantum der Ausſteuer wird von den Brüdern und männlichen Deſcendenten mit Zuziehung der nächſten Befreunde, wenn ſich aber darüber nicht in Güte verglichen werden kann, von dem Hofrath oder den Regierungen nach Beſchaffenheit des Standes, Vermögens und anderer Umſtände determinirt, ibi pct. 3. Dieſes Quantum kann auch, wann keine andere als mit Fideicommißbürde beladene Güter vorhanden ſind, auf den Fideicommißgütern ſelbſt in ſoweit verſichert werden, daß es der Beſitzer von den Fideicommißnutzungen abſtatten muß, ibi. Gleich bey der Immatriculation des Fideicommiß ſoll auch auf den ledigen Anfall ein gewiſſes Quantum ausgeworfen, mit immatriculirt und den verziehenen Töchtern auf ſolche Weiſe des Regreß halber gebührend vigilirt werden, ibi pct. 4. Fideicommiſsſubſtitutiones contra legem amortizationis ſind beſonders mit offenbarem Abbruch des allſchon einem Dritten anerwachſen unumſtößlichen Rechts nicht zu confirmiren, Befehl vom 19. Februar 1759. in Sachen des deutſchen Ritterordens. Fideicommißgüter ſind der Erbſteuer nur in caſu unterworfen, da der Succeſſor weder ab ultimo Poſſeſſore noch a primo Fideicommittente abſtammet, Erbſteuer-Generale vom 23. April 1776. pct. 7. Das Quantum der Erbſteuer wird hievon nur in dreyjährigen Friſten, und wenn der Innhaber vor Ablauf des Termini verſtirbt, nur pro rata temporis bezahlt, ibi. Es mögen auch dergleichen Fideicommiſsdiſpoſitiones univerſalia vel Particularia ſeyn, per ultimam volun-

luntatem & actum mortis cauſam, oder per Pacta Conventiones & Actum inter vivos entſpringen, müſſen nach der Verordnung vom 27. April 1787. zum Beſten der adelichen Familien und Behuf der Gläubiger künftig auch im Neuburgiſchen unter Vernehmung der intereſſirten Theile bey der churfürſtl. Regierung immatriculirt, zu dem Ende den dazu deputirten Commiſſarien die Originalien oder glaubwürdige Vidimus von dem erſten Fideicommiſſario längſt inner Monatzeit a die Publicationis Teſtamenti vel notitiæ vorgezeigt und anbey überhaupts all jenes beobachtet werden, was der Majorat Fideicommiſſen und andern dergleichen Diſpoſitionen halber in dem bayeriſchen Statutenbuch enthalten iſt, neuburgiſches Mandat vom 27. April 1787. pct. 5. Zu ſolcher Anzeige und Immatriculation der ſchon vor dieſer Verordnung oder in deſſen wirklichen Zeitpunkt errichteten dergleichen Diſpoſitionen aber iſt ein halbjähriger Termin, und zwar dergeſtalt beſtimmt, daß von dem Tag des Terminverfluſſes bis zur Anzeige und Immatriculation nicht nur der Beſitzer von dem Genuß ausgeſchloſſen, ſondern auch das Fideicommiß ſelbſt in Anſehung eines Dritten, der etwa Jure crediti oder ſonſt dabey intereſſirt iſt, für frey und allodial geachtet wird, ibi pct. 1. 2. 3. Und greifen auch dagegen bey allenfalls entſtehenden Prozeſſen keine andern Reſtitutionsgründe Platz, als welche ad reſtitutionem contra Sententias geſetzmäſſig hinreichen, ibi pct. 4. Geſchiehet eine Fideicommißverrichtung oder deſſen Einverleibung in das Matrikelbuch ohne beſonderer lehen- und grundherrlicher Einwilligung ſo iſt auch ein wie andere Handlung unkräftig und nich-

tig,

tig, ibi pct. 6. & Reſolut. Int. vom 2. April 1787. an die Regierung Neuburg.

Fideicommiſſarii gehören in der Gant zur achten Klaſſe, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 7.

Fideicommißſchulden, die rechte werden ex ſubſtantia Fideicommiſſi bezahlt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 18. Unter Commißſchulden aber werden verſtanden alle jene, wovon der ganze §. 19. in Cod. Max. P. 3. c. 10 redet, welcher nachzuſchlagen. Andere auf das Fideicommiß nicht gemachte Schulden müſſen aus eigenen Mitteln bezahlt werden, ibi cit. §. 19. n. 7. Die von den Fideicommißſchulden reſtirende Intereſſen, ſoweit ſelbe unter dem Fideicommittente ſelbſt noch verfallen ſind, zahlt kein nachfolgender Fideicommiſſar mehr, ibi cit. n. 6. Beweiſet aber Creditor, daß er nicht in mora exigendi geweſen, und kann es beſcheinigen von der Verfallzeit ſich längſt allzeit in drey Jahren bey Gericht um den Rückſtand fleiſſig gemeldet zu haben, ſo haften die folgende Fideicommiſſarii Salvo Regreſſu an das Allodialvermögen des Anteceſſoris, der dieſe Intereſſen hat aufſchwellen laſſen, oder an die ſäumige Obrigkeit, ibi n. 6.

Fidejuſſio iſt die Bürgſchaft, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 2. Dazu wird erfordert, eine deutliche Declaration, daß man für die Schuld gutſtehen wolle, videatur Codex P. 4. c 10. §. 3. Dieſe muß bey gemeinen Leuten verbriefet werden, ibi §. 4. Für vornehme Bürgen werden Rathsglieder und in Hauptſtädten Handelsleute, Weinſchenke, Procuratoren gehalten, ibi n. 5. Weibsbilder und die ſich nicht verbündlich machen können, können auch nicht gutſtehen, §. 5. ibi.

Bürg=

Bürgſchaft hingegen kann begehren und annehmen, ein Curator, jener der uſum Rationis hat, Puppillen ꝛc., Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 6. Debitor muß auf Begehren die Schuld verbürgen, ibi cit. §. 7. Für alle Sachen kann regulariter Bürgſchaft verlangt werden, ibi §. 8. Der Bürg haftet um die Hauptſchuld ſalvo Jure ordinis, ibi §. 9. Um die Intereſſen haftet er nicht, ohne er hätte ſie bedungen, ibi §. 9. n. 3. Der Bürge kann Caſum duriorem nicht verbinden, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 9. n. 4. Im Falle mehr Bürgen vorhanden, haftet jeder in ſolutum, ibi n. 6. Alle dem Hauptſchuldner ſelbſt zuſtehende Exceptiones reales gebühren auch dem Bürgen ſogar wider Willen des Hauptſchuldners, ibi §. 10. n. 1. & 2. Der Bürg hat das Beneficium ordinis ſo lang bis der Schuldner ausgeſchälet iſt, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 11. Dieſes Beneficium hat aber nicht ſtatt, da ſich der Bürg deſſen begiebt, ibi. Dem Bürgen gebührt das Beneficium diviſionis, wenn mehrere Bürgen ſind, ibi §. 12. Dieſes Beneficium hat nicht Platz, wenn man hiemit präcludirt wird, wenn ſich deſſen wird verziehen, in ausdrücklicher Verbindniß, in boßhafter Abläugnung, wenn Confidejuſſor nicht ſolvendo iſt, wann unter mehrern Debitoren in unterſchiedlichen Poſten jeder nur für einen beſondern Theil gut ſtehet, für Vormünder geleiſtete Bürgſchaften, wann der Confidejuſſor minderjährig iſt, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 13. Des Bürgens Regreß iſt, daß er ſich an den Hauptſchuldner halte, ibi §. 14. Das Beneficium cedendorum actionum iſt nicht mehr in Uebung, ibi n. 6.

Fi-

Fidejuſſio wird aufgehoben, wenn die Hauptſchuld erlöſcht, durch den Tod des Bürgens, durch Stellung eines andern tauglichen, durch den beſtimmten Zeitverlauf, Cod. Max. P. 4. c. 10 §. 16 Der Bürg hat keinen Regreß mehr, wenn er ſich ausdrücklich deſſen begiebt oder vor einen Minderjährigen haftet, oder in ausdrücklichem Verboth des Hauptſchuldners, in unehrbaren Handlungen, in animo dandi auf klare und deutliche Art, wenn er in debite oder ohne Authorität bezahlt, ſeiner wiſſentlichen peremptoriſchen Exception ſowohl, als des principal Debitoris nicht bedingten, wenn er zu frühzeitig bezahlt, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 15. Kann aber auch die Entlaſſung wegen übler Hauswirthſchaft des Correi begehren, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 17. n. 3. Dem Creditor gebührt hingegen wider den Bürgen Actio condictio certi vel incerti ex ſtipulatio, ibi cit. §. 18. Der Bürge hat wider Creditor aber actionem Mandati, ibi cit. n. 2. Ein Profidejuſſor iſt, der für den Bürgen gut ſtehet, Cod. Max. P. 4. c. 10 §. 19 Was Fidejuſſor indemniſatis ſeye, videatur Cod. Max. ibi §. 20. Fidejuſſor a ſponſore unterſcheidet ſich nur dem Namen nach, ibi §. 21. Eine Weibsperſon kann kein Bürg ſeyn, ibi §. 23. Siehe aber auch hievon Senatus conſulti velleiani Exceptio.

Fidejuſſor haftet für einen Inquiſiten, bis der ſich in termino præfixo ſtellet, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 10. Siehe auch Fidejuſſio.

Fides bona, iſt die gute Meynung, da man rechtmäſſiger Innhaber einer Sache zu ſeyn glaubt, und dieß iſt das dritte Haupt-Requiſitum Præſcriptionis,

vi

vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 7. litt. a. Wer bona fides poſſidirt dem ſchadet mala fides compoſſeſoris nicht, ibi litt. e. In Dubio muß bona fides probirt werden, ibi litt. g.

Filia, ſiehe Tochter.

Filiatio, Anerkennung für einen Sohn oder Tochter.

Filiatio, hierbey iſt bey dem Widerſpruch alles zu beobachten, was de actione præjudiciali verordnet iſt, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 9. n. 1. 2. Die hinlänglichen Proben hierinnen ſind die ordinären Probsmittel, auch mehr unvollkommene Proben, Cod. Max. cit. §. 9. n. 7. Ein zur rechter Zeit gebohrnes Kind iſt nicht für unehelich zu achten, wenn die Mutter geſtehet, daß ſelbes nicht von ihrem Mann ſeye, ibi cit. § 9. n. 3. Zu Erprobung der Paternität ſind ſowohl Freunde als Hausgenoſſene, auch Zeugen vom Hörenſagen gültig, ibi n. 7.

Filiation adeliche, muß bey dem churbayeriſchen Ritterorden St. Georgi durch acht Ahnen, ſowohl Vater- als Mutterſeits beyderley Geſchlechts, und neben dem von dem Vater des erſten väterlichen und erſten mütterlichen Uranherrns der wahrhaft 300jährige Adel erwieſen ſeyn, Statuten des berührten hohen Ordens pct. 6. & 20. Die Urkunden zu deſſen Bewerkſtelligung und Probe, ſind pcto. 9. Taufſcheine, und pct. 10. Urkunden, legaliſirte Extracte, obrigkeitlich bejahte Zeugniſſe, oder Atteſtate aus Ehe- Sterb- und andern dergleichen Kirchenbüchern, Grabſchriften, Denkmälern oder Mommenten, Heyrathsnoteln, Ehepacten, Verträgen, Contracten, Teſtamenten, Vermächtniſſen und andern letztwilligen Verordnungen, Inventarien,

Erbſchaftstheilungen, Vergleichs = Veräuſſerungs = und dergleichen zwiſchen dem Geſchlechte aufgerichteten gerichtlichen Urkunden, endlich auch Lehen = Stiftungs = oder Fundationsbriefen, und allem dem, was nur Probe ehelicher Abſtammung zu machen im Stande iſt.

Filiation, bey dem Ritterorden des H. Michaels iſt die Filiation ebenfalls von acht väter = und mütterlichen Ahnen incluſive de gradu ad gradum zu beweiſen, vi ſtatus Capituli vom 11. Merz 1768. pct. 1. Atteſtata und Documenta werden nach pct. 2. ibi &c. entworfenen Verlangen genüget und verlangt. Per teſtes können in hoc Suppoſitio einzelne gradus filiationis niemalen, aber mehrere, noch minder aber eine ganze Deſcendenz erprobt werden, ibi pct. 4. Die

Filiation bey dem adelichen Damenſtift fordert zum Beweiß von jeder aufgenommenen Stiftsdame 16 Ahnen, nebſt erforderlichen ſchriftlichen legalen Beweiſen, vi Decr. vom 19. September 1783. pct. 1 & 2., und ingleichen die

Filiation bey den Hofdamen, Kämmerern und Edelknaben, vi Decr. vom 8. October 1772., item Truchſeſſen, gemäß Befehls vom 11. Februar 1763., erſtere acht und letztere nur vier Ahnen darzuthun haben.

Filiation bey der bayeriſchen Maltheſerordens = Junge hingegen lieget ob der probmäſſige Beweis zu 16 Ahnen, nach Enthalt der Ordensartikel pct. 4. vom Jahr 1781.

Filialen, unnöthige werden nicht mehr unterhalten, auſſer es könnten die Koſten aus eigenen Mitteln beſtritten werden, ſondern man hat vielmehr nach vorläufiger

Cor=

Correſpondenz mit dem Ordinariat auf gänzliche Demolirung derſelben anzutragen, Inſtr. ſämmtlicher Herzogthum neuburgiſcher Märkte, die Kirchendeput. betr. n. 10.

Filzkoppen in Möſern, dieſe ſollen vorzüglich diejenigen Unterthanen benutzen, welche ſich mit den nöthigen Riegeln zu den durch das Mooß ziehenden Riegelwegen aus ihren eigenen Waldungen nicht verſehen können, Reſcriptum Seren. vom 7. July 1790. ad Cameram.

Finanz, ſiehe Kammer oder Cammer.

Finanzcommiſſion die geheime, wurde im Jahr 1766 ſtatt der geheimen Statuscommiſſion angeordnet, und iſt mit ſelber, wie mit der churfürſtlichen Hofkammer zu correſpondiren, Signat. ex Intim. vom 20. Merz 1766.

Finanzconferenz-Commiſſion, eine geheime ex Miniſterio, wurde vi Decreti vom 11. Auguſt 1786. mit Aufhebung der bey der churfürſtl. Hofkammer bisher geweſenen geheimen Hofcommiſſion angeordnet, Decret vom 11 Auguſt 1786. Ihr vorzügliches Geſchäft gieng dahin, den Cameralſtatum in den Einnahms- und Ausgabsposten zu unterſuchen und ein dem Staat und dem höchſten Dienſt angemeſſenes dauerhaftes Regulativ feſtzuſetzen, ibi. Zu dem Ende wurde derſelben die Gewalt beygelegt, die hierzu nöthige Acten und Contracten einzuſehen, die in Sachen beſtellte Referenten nebſt dem Directorio der churfürſtl. Hofkammer und des Commerzien-Collegii, dann alle übrige nöthige Offizianten und Dienſtperſonen vorrufen und deren Erklärung, reſpective Erläuterung ad Protocollum nehmen

men zu laſſen, fort über jeden Punct den Befund mit ihren Gutachten zur höchſten Entſchlieſſung zu befördern, ibi. Siehe auch Cammeralſtatus, Dienſtfaſſionen.

Findelkinder bekommen das Forum von dem Ort, wo ſie gefunden werden, Cod. Jud. c. 1. §. 3, muß der Vater, wenn man den weiß, auſſer deſſen aber die Gemeinde, wo man den Fund gethan, ernähren, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 3. ſiehe auch Domicilium oder Verpflegung. Gleichwie der Unterhalt in Bayern und der obern Pfalz den Gemeinden allein zu Laſt fallet, ſo hat auch gemäß der Reſolution vom 7. July 1787. das nämliche künftig im Neuburgiſchen ſtatt, und ſollen die Gemeinden deswegen wohl vorſorgen, daß durch zeitige Entdeckung der ſchwangern Weibsperſonen derley Expoſitiones der Kinder verhindert werden, ibi.

Findelkinder zählt der Codex den ehelichgebohrnen bey, weil in Dubio allzeit das beſſere vermuthet wird, vi Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 7. Anm. Findelkindes Nährvater wird für einen Vormund oder Protutor geachtet oder angeſehen, vi cit. Anm. c. 5. §. 12. Es wird dafür gehalten, daß gedachte Nähraltern bey dem Vermögen der Findelkinder zwar wohl die Erſtattung des Vorſchuß von ihrer Alimentation, keineswegs aber das Erbfolgsrecht zu ſuchen haben, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 3. litt. d.

Fines, ſiehe Gränzen.

Fingerabhauungsſtrafe iſt nicht mehr üblich, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Fir.

Firmungswiederholung wird willkürlich beſtraft, Cod. Crim P. I. c. 9. §. 2.

Fiſcal iſt nicht ſchuldig das Juramentum Calumniæ zu ſchwören, vi Cod. Jud. c. 13. §. 6. litt. h.

Fiſcal in Eccleſiaſticis wird angeordnet, vi Decreti vom 5. Juni 1773. Beſtehet ſeine Obliegenheit vi geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 22. in der Art, wie mit den Kirchenverwaltungen zu verfahren, item nach Ausweis der geiſtl. Rathsinſtr. de dato 25. April 1783. §. 11.

Fiſcalatsproceſſe ſollen die churf. Landesdirectionen zum Beyſpiel für andere ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu biethen und die Juſtitz dadurch befördern zu helfen, vi Generale an ſämmtliche Dicaſterien de dato 17. Jenner 1800. wegen Vergleichscommiſſionen. Siehe Hofrathsdirectorium.

Fiſcaldeputation bey der churfürſtl. Hofkammer wird angeordnet, vi Hofkammerordnung de dato 16. Aerndemonats 1779. §. 4. Hierbey hat der älteſte Fiſcal den Vorſitz und Direction, ibi. Daſelbſt werden nicht nur die Fiſcalarbeiten in fiſcaliſchen Prozeſſen, ſondern auch vor Eröfnung eines Activ- oder Paſſivprozeſſes der ſtatus cauſæ in Vortrag gebracht, ibi. Der Abſchluß hierüber cum rationibus decidendi in ein Protokoll eingetragen, und dieſes dem Pleno Cammeræ jederzeit vorgelegt, ibi.

Fiſcaliſche Prætenſiones bey hinterſtelligen Beamten ſind nur mit gefertigten Cameral- oder rentmeiſter. Anzeigen und Extracten in concurſu zu liquidiren, Sign. Int. vom

28. Februar 1754. Haben hierbey das Privilegium Prælationis nicht von der Zeit der Ausſchreibung jeder Steuer oder Anlage, ſondern a Die ſuſceptæ vel inchoatæ adminiſtrationis des hinterſtelligen Beamtens, vi Sign. vom 14. April ao. 1755., und bey denen in Pœnam Commiſſi verfallenen contrebandirten Gütern, ohne Unterſchied ob ſie bezahlt oder a Credito anſtehend ſind, jedesmal vor dem Creditore den Vorzug, Mandat vom 27. Juni 1773. Sollen bey den ohne hinterlaſſenden Erben mit todtabgehenden Ehegemächten ebenfalls fleiſſig beobachtet und derley Erbſchaften nicht hinterſchlagen werden, Befehl vom 26. May 1757. Sind wegen den Dominial = oder Fideicommiß-Veräuſſerungen nach der Inſtr. vom Jahr 1783. zu behandeln, Decr. vom 5. Decemb. 1783.

Fiſcaliſche Forderungen begreiffen nicht nur das, was der Landesherrſchaft von Fiſci wegen zuſtehet, ſondern auch jenes in ſich, was die Landſchaft der Steuern, Aufſchlägen, u. d. gl. Gefällen halber bey den beſtellten Einnehmern zu ſuchen hatte, vi Cod Jud. c. 20. §. 8. n. 8. Sollen mit möglichſtem Fleiſe und allenfalls executive beygetrieben werden, ibi n. 9.

Fiſcaliſche Prozeſſe ſind nur alsdann auszuarbeiten und zu betreiben, wenn der Sieg Rechtens billig oder zweifelhaft zu erwarten iſt, 1779. Hofkammerordnung §. 4. Von deren Verbeſcheidung werden die Sporteln aus den Cameralmitteln denen Dicaſteriis eben ſo, wie von andern Partheyen ad caſſam Sportularum bezahlt. ibi. Sonderlich ſind jene Prozeſſe, wo die gnädigſte Landesherrſchaft aus der Poſſeſſion geſetzt iſt, unausſetzlich zu betreiben, ibi §. 58., 1765. Hofkammer-

ordnung §. 109. Hierbey haben aber die auf die Unterlaſſung des Siegelpappiers geſetzte Strafen gegen den Fiſcum nicht ſtatt, Sign. Intim. vom 28. July 1783. Die Fatalia appellationis fangen hierinn nicht a die Publicatæ Sententiæ, ſondern a die der Actenausliefe-rung ad Cameram zu laufen an, 1779. Hofrathsord. 3. Art. §. 5. & 1750ſte art. 3. §. 5. Bey denen erſt poſt lapſum terminorum übergebenen fiſcaliſchen Schriften iſt gleichwohl wie Rechtens zu verfahren, aber auch dieſer Saumſall und willkührliche Diſpenſation der Fiſcalen des der Gegenparthey dadurch verurſachten und zu erſtattenden Schadens halber höchſter Orten anzuzeigen, ibi cit. Von ihren in cauſis Domini abfaſſenden Schriften iſt das Duplum bey den Juſtitzkanzleyen unentgeldlich zu ſchreiben, Signat. in Conſ. Cameræ vom 3. September 1767. Siehe auch Klaſſe die 6te.

Fiſcus, wenn der beym churfürſtl. Hofrath und dem Reviſorio propter oder interveniendo aufzutretten hat, werden die Schriften nicht mehr im Namen des Fiſcals, ſondern von der Landesdirection noe fiſci eines Communicats übergeben, wo ſodann der churfürſtl. Hofrath durch Collegialſignaturen und richterliche Aufträge nebſt Terminen an die Generallandesdirection, hingegen das Reviſorium die per Signata gelangen läßt, Landesdirect. Inſtr. Fol. 9. In Rechtsſachen ſollen die Cameralerinnerungen und Actenförderungen allenthalben, da bereits Schriften zur Generallandesdirection übergeben worden, unterbleiben, und von dieſer Stelle die nur geſonnen werden, wenn ein Cameralintereſſe damit verbunden und ein Fiſcal noch keine Erinnerung abge-

geben hat, ibi. Beym Hofrath hat noe fiſci in cauſa zur beſtimmten Zeit erforderlichermaſſen der ernannte Reſpicient bey der Landesdirection zur Commiſſionshandlung zu erſcheinen. Fiſcaliſche Prozeſſe von Seite der Regierungen Neuburg, Landshut, Burghauſen und Straubing ſollen den dortigen Fiſcaln, welcher keinen Sitz und Stimme alldort hat, übertragen werden, der aber hat die einzureichende Hauptſchriften und abzugebende Commiſſions = Receſſe zur Genehmigung und Einſicht, und wenn die Generallandesdirection es nöthig findet, derſelben zur Begnehmigung einzuſenden, ibi.

Fiſcus & Princeps ſo weit dieſer als Caput Reipublicæ zu conſideriren iſt, gaudirt der Jura Minorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 8. litt. b.

Fiſcus kann erben, wenn gar kein Befreundter mehr vorhanden iſt, Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 5. n. 1. Hat bey Ganten die Amtshinterſtände mit Extracten und Anzeigen zu liquidiren, Anm. Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a. Iſt in der Gante in die 7te Stelle zu ſetzen, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 1. In der obern Pfalz wird er aber reſpective in die 2te Stelle getragen, Anm. Cod. Jud. c. 20. § 8 litt. a. Der Fiſcus hat vor den älteren Hypothecariis kein Jus Prælationis, auſſer jenen, welche der Debitor Fiſci erſt nach dem gepflogenen Contract oder übernommenen Adminiſtration neuerlich acquirirt hat, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 2., und wenn des Fiſci Forderung älter iſt, denn das Heurathgut, ſo gehet er dieſem vor, ibi Anm. n. 5. Die Forderungen des Fiſci kommen zu rechnen von der Zeit angetrettener Adminiſtration an,

vi Cod. Jud. c. 20 §. 8. n. 5. Rühren aber deſſen Forderungen nur von einer Strafe her, kommen ſolche in der Gant nach dem Chyrographariis, ibi n. 7. Nachdem aber auch dieſe fiſcaliſchen Forderungen nach dem Generalmandat vom 27. July 1773 nicht mehr nach den Chyrographariis zu ſtehen haben, und beſagter Paſſus Codicis abgeändert iſt, ſo müſſen alle jene mauthbare Güter, welche ſich eine Defraudationem Telonii oder in anderweg die Uebertrettung der alldahin einſchlagenden Mauthgeſetze in der Folge als als eine wirkliche Confiſcation zu Schulden kommen laſſen, ohne aller Rückſicht ob das ergriffene Gut bezahlt oder a credito anſtehend ſeye, von nun an Pœna Commiſſi ohnnachläſſig Platz greifen und darf beſonders der vor allegirte Paſſus Cod. dagegen niemanden mehr in die Zukunft ſchützen. Unter den fiſcaliſchen Forderungen wird nicht nur das verſtanden, was der Landesherrſchaft von Fiſci wegen zuſtehet, ſondern auch jenes iſt hierunter zu verſtehen, was die Landſchaft an Steuern, Aufſchlägen und dergleichen Gefällen halber bey den beſtellten Einnehmern zu ſuchen hat, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 8. In peinlichen Anklagen iſt der Fiſcus von der Caution befreyet, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 5. Derſelbe iſt aber a Pœna Calumniæ, wenn er ungeſchafter anklaget und ſuccumbirt, nicht befreyet, Anm, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 8. litt. b.

Fiſcus, dieſer wird nun in weitſchichtigen Verſtand genommen, wornach er alles begreift, was ad Patrimonium Publicum gehöret, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 13. litt. a. Es ſind nicht nur die Confiſcationsgefälle nebſt Strafen, ſondern auch bona Domanialia

& Cammeralia eingeſchloſſen, ibi litt. b. Desgleichen die Herrſchaft über das nahe angelegene oder im Lande eingeſchloſſene Meer, ſchiffreiche Wäſſer und Seen, ſammt Waſſerbett, Ufer, Inſeln, Anſchütten und Meerpforten, offene Land- und Heerſtraſſen, wie auch das Recht oder Eigenthum von allen adeſpotis vel bonis vacantibus, id eſt, herren- oder erbloſen Gütern, gefundenen Schätzen, Bergwerken und Mineralien, öden Gründen, rauhen Gebürgen, wilden freyen Thieren auf dem Land, Luft und Waſſer, ibi litt. c. & e. Was er ſich manchen Orts noch insbeſondere zueignet, kommt auf die beſondere Verfaſſung auch Obſervanz jeden Landes an, ibi litt. e. Das Fundament der fiſcaliſchen Gerechtſame bey obbemeldten adeſpotis & adiaphoris beruhet theils auf der ſogenannten occupatione per univerſitatem oder dem großen Arm, womit der Fiſcus alles, was nicht ſchon in dominio vel poſſeſſione ſingulorum iſt, auf einmal überlangt, theils auf den nöthigen Unterhalt welchen der Regent ſich durch die Mittel mit weit mindern agravio des Unterthans, als durch Steuern und Auflagen verſchaft, ibi litt. f. Alles was vorgehend hier von dem fiſcaliſchen und andern landesherrlichen Rechten circa bona vel Jura ſubditorum angezeigt iſt, applicirt ſich auch überhaupt auf die deutſche Reichsſtände und hat keinen andern Abſatz bey ſelben, als welcher etwann durch die beſondere Landesobſervanz oder Verträge dort und da gemacht wird, deutſches Staatsrecht P. 2. §. 93. Von Domanialgütern wollen zwar freylich viele berühmte Publiciſten in reichsſtändiſchen Landen nichts wiſſen, und dasjenige, was von der Inalienabilität dieſer Güter angegeben wird,

auf unſerem deutſchen Boden nicht für gangbar anſehen, ibi. Man kann aber das mehrere hierüber, in not. Cod. B. civ. P. 2. c. 1. §. 5. n. 12. einſehen. Siehe auch Confiſcatio, bona Fiſcalia, Cammer.

Fiſcus Cammeralis hat auch die landesherrlichen Gerechtſamen bey der Geiſtlichkeit, wenn ſie von einem geiſtlichen Stande angefochten werden, zu vertretten und zu beſorgen, vi Reſol. vom 19. May 1788. er hat ſich aber auch nach dem 11. Art. c. 9. Cod. Jud. zu achten, damit ſelber nicht präcludirt werden müſſe, vi Sign. Int. vom 2. December An. 1785. Die Prozeſſe in cauſis fiſcalibus ſind ſowohl per Reſolutionem vom 16. May 1769. als 18. Merz 1785. nicht von der Kammer ſelbſt, ſondern unter ihrem Namen, wie vorhin, von dem Fiſcaln oder Kammeradvocaten ſowohl active als paſſive zu führen, ſohin die Expeditionen hierinn unmittelbar an dieſen zu erlaſſen, und die Acta erſt alsdann, wenn ſie geſchloſſen zur Hofkammer um die gewöhnliche Erinnerung hinüber zu geben. Weil aber das Fiſcalat allhier mit mehreren Perſonen beſetzt iſt, ſoll die churfürſtl. Hofkammer dem churfürſtl. Hofrath allemal bey Anfang des Prozeß denjenigen namhaft machen, welcher die cauſam Domini zu vertretten hat, Reſolut. vom 18. März 1785. Bey den Regierungen hingegen, wo nur ein Fiſcal allein beſtellt iſt, hat es dieſer beſonderen Benennung nicht vonnöthen, ibi. Dadurch iſt alſo die Reſolut. vom 1. Febr. 1785. daß die Schriftſteller in cauſis Domini nur unter der Fertigung des Hofkammervorſtandes und nicht mehr von den Fiſcalen abgegeben, dann bey den hieſigen Commiſſionen von dem Kammeradvokaten, inſofern

es der Kammeralreſpicient nicht anders nöthig erachten wird, erſchienen werden ſolle, wieder aufgehoben, Reſolut. vom 1. Febr. 1785. Desgleichen iſt bey der hieſigen Hofkammer die vorhin beſtandene Fiſcalatsdeputation ſo weit aufgehoben, daß zwar die fiſcaliſche Vorfallenheiten von den zuſammen geſetzten Fiſcalatsräthen noch gebührend unterſucht und überlegt, ſofort hierüber in Pleno oder nach Beſchaffenheit in Separato Cameræ ihre ſchriftliche und mündliche Meynung und Parere umſtändig vorgetragen, ſo mithin der Kammer keineswegs mehr aber die fiſcaliſche Meynung und Entſchlieſſungen hinausgefertiget werden dürfen, Decret vom 27. October 1786. pct. 4. Daher iſt auch höchſter Orten die weiters zwiſchen dem Cameralpräſidium und Directorium, dann dem Fiſcaldirector circa modum rerum tractandorum getroffene Uebereinkunft nur ſoweit genehm, als ſie den hierunter ſchon erlaſſenen höchſten Weiſungen angemeſſen iſt, und die erfolgende Reſoluta durch das Cammerpräſidium und Directorium in dem ordentlichen Weg laufen und expedirt werden, Decret vom 4. December 1784. & 14. Hornung 1786. Die von dieſem Dienſtfach angeſtellten zwey Fiſcaln aber ſollen von allen andern Cammeralgeſchäften befreyt gelaſſen, und zu auswärtigen Verrichtungen anders nicht, als nach wirklicher Beendigung eines Prozeſſes zur nöthigen Vollſtreckung der darauf erfolgt richterlichen Erkenntniß auf eine kurze Zeit von längſtens acht Tägen, ohne die Hin- und Herreiſe mit zu rechnen, mit jedesmal vorläufig höchſter Erlaubniß blos zur kurzen Reviſion des vorgegangenen und Berichtigung der etwa noch einer näheren Erläuterung bedürfenden Gegenſtän-

den ad locum committirt werden, ibi. Dagegen hat jeder von den beyden Fiſcaln einen jährlichen Beſoldungsgenuß von ſtändigen 2000 fl. gegen Supprimirung der Schreibgelder, Naturalien und andern dergleichen Utilitäten, ibi, und von Commiſſionen ſtatt der bisherigen 7 fl. mehr nicht als täglich 5 fl. pro Deputato, ibi. Die Hofkammer zu Neuburg und Sulzbach ſind ratione fiſci auf den Inhalt der hieſigen Hofrathsordnung Art. 6. § 6. ebenfalls angewieſen, Decret vom 17. Jenner 1786. Art. 6., und ſollen die fiſcaliſche Arbeiten nach dem an die Hofkammer Neuburg unterm 5. July 1786. ergangenen Dekret dergeſtalt vertheilt werden, daß keiner vor dem andern überhäuft werde, Decret. vom 5. July 1786.

Fiſcus Cammeralis hat bey ſolchen Güter, die weder Lehen noch grundbar ſind kein Vorkaufs- oder Einſtandsrecht, vi Reſolut. Ser. vom 30. Merz 1791. Wohl aber die Jura und privilegia Minorum zu gaudiren, folglich ſich auch der Reſtitution contra Lapſum fatalium zu erfreuen, gemäß Befehls vom 6. Merz 1759. Es iſt weiters ein beſonders Privilegium Fiſci, daß in Cauſis Domini die churfürſtl. Hofkammer und ſo auch in churfürſtl. Lehenſtreitigkeiten der Lehenhof über die geſchloſſene Acta ſub pœna nullitatis vernommen werden muß, vi Mand. vom 23. Auguſt 1788. Wider die mit churfürſtl. ſichern Begleitungsbriefen begnadigte Verbrecher hat er ſchriftliche Klage zu ſtellen, vi Reſolut. Ser. vom 29. Merz 1792. Darf aber von Confiſcationsanſprüchen, ohne ehevor bey der churfürſtl. Hofkammer die Verhaltsweiſung nachzuſuchen eigenmächtig nicht abſtehen, vi Reſolut. Int. vom 1.

July

July 1789. Die eigentlichen Arbeiten des Fiſcals beſtehen in Prozeßſchriften, Cammeralerinnerungen und Amtsunterſuchungen, vi Reſolut. Ser. vom 23. July 1790. an die oberpfälziſche Hofkammer, und dafür haben die oberpfälziſche Fiſcaln ſtatt der ehevorigen Leſegebühren ein jährliches Averſum, ibid.

Fiſcus Eccleſiaſticus hat die Jura Principis nur in mere Eccleſiaſticis, wenn ſie von einem weltlichen Stand angefochten werden, per Reſolutionem vom 19. May 1788. zu beſorgen, wozu die Inſtruction vom 5. Juni 1773. mittels Decrets erledigt worden iſt. Desgleichen hat dieſer Fiſcus eine Specialvollmacht nur bey den in den auswärtigen Rentämtern vorfallenden Gegenſtänden beyzubringen, gemäß Befehls vom 27. Jenner 1795., und ſolches auch in Fällen, wo periculum in mora obwaltet, des Mandati præſumpti ohngeachtet noch nachzutragen, ibid.

Fiſchdiebe, ſiehe Diebſtahl.

Fiſche friſche, geben nach der Verordnung vom Jahr 1769. bey deren Ausfuhr die ausgeſetzte Eſſito Accis in duplo, Reſolut. vom 3. Jenner 1769. Die von der obern Pfalz ſollen nur im Lande verkauft werden, münchneriſche Marktsordn. vom 18. Jenner 1766. §. 23. Nordgauiſche dürfen auf der Naab und Vils nicht nur nach Stadt am Hof, ſondern auch gegen die gewöhnliche Gebühren von da weiters verführt werden, vi Gener. vom 27. July 1770. pct. 10. in Betreff des mutuelen Commerz zwiſchen Churbayern und Churpfalz dann den Land-Commerzialſtraſſen.

Fiſche ſtinkende oder abgeſtandene, auf den Fiſchmärkten feil zu biethen iſt verbothen, münchneriſche Marktsordnung

nung von An. 1766. §. 21. Die geſunde müſſen bey ihren Verkauf auf den Fiſchmärkten das gebührende Brätl oder Fiſchmaaß haben, ibi §. 19. Sollen von hieſigen Bürgern und andern auf 7 Stunden weit niemand abgekauft, ſondern von jedem ſelbſt hieher zum Verkauf geführt werden, ibi §. 14. Das Fuhrlohn von Beyführung der herrſchaftlichen Fiſche iſt in der Hoffiſchermeiſteramts = Rechnung per Ausgabe zu bringen, Generalinſtr. oder Regulativ in Betreff des Scharwerkweſens von dato 10. Februar 1756. pct. 8.

Fiſchen und Krebſen iſt allen unprivilegirten Fiſchern und andern Purſchen bey Zuchthausſtrafe verbothen, münchneriſche Marktsordnung vom 18. Jenner 1766. §. 24, und ingleichen den Offizieren und Soldaten, Mandat wegen der Cavallerieverlegung vom 6. Merz 1769. pct. 15. & Mand. vom 25. Sept. 1747 wegen Exceß der Offiziere und Soldaten, & 8. May 1745., & Quartier = und Marſchreglement vom 11. Auguſt 1779. §. 4.

Fiſche von verſchiedenen Seen und Wäſſern hieher nach München gebracht werdende ſind allzeit unmittelbar auf dem beſtimmten Marktplatz abzuladen, Mandat wegen Kaudereyen de dato 10. Merz 1786. pct. 5., und ſollen, wenn ſie das in der Landespolizeyordnung enthaltende Maaß nicht haben, nicht verkauft und deßgen öfters auf dem Markt nachgeſehen werden, Sign. Int. vom 5. Merz 1731. Siehe auch Fiſchordnung.

Fiſchen auf der Iſar iſt weder einem Bürger noch jemand andern vom Hofgeſind beſonders beym Abrechen zu München anders als mit Weißling, Angel und weitem Ducker, auch nur am Donnerstag und Freytag erlaubt

erlaubt, gemäß Befehls vom 11. April 1679. Der übrige und gemeine Mann aber darf ſo wenig auf der Donau als auf jenen Wäſſern, die in = und aus der Donau den Zugang der Fiſche haben, mit dem Angel oder anderen Zeuge fiſchen, oder in den zugehenden Waſſern fürſetzen, gemäß Fiſchordnung de ao. 1616. art. 4., dann Fiſchordn. de ao. 1581. pct. 4. Und dieſes verſtehet ſich auch auf alle übrige flieſſende Wäſſer im Lande, vigore Fiſchordn. de ao. 1616. art. 16. & Fiſchordn. de ao. 1581. pct. 17. Nur den Ständen, welche des Angelns und Fiſchens halber mit dem weiten Ducker von Alters her befreyet, oder im ruhigen Innhaben ſind, wird ſolches noch ferner geſtattet, teſte Fiſchordn. de ao. 1616. art. 4. Und ingleichen den Fron = und gemeinen Fiſchern, welche hierauf verdingte Wäſſer haben, ibi Fiſchordn. de ao. 1581 pct 4. Doch darf niemand an den Feyertägen zu Morgens und unter währendem Gottesdienſt fiſchen, laut Fiſchordn. de ao. 1616. art. 4. Es iſt auch in den Gemeinfiſchwäſſern das Fiſchen nur denjenigen erlaubt, die ſelbigen Orts mit den umliegenden Anſtöſſern Wunn, Weyd, Trieb und Wad haben, Fiſchordn. ibi art. 7 & Fiſchordn. 1581. p. 7. Folglich haben ſich die bloſſen Ingehäuſeter des Fiſchens gänzlich zu enthalten, Fiſchordn. de ao. 1616. art 7. Es dürfen aber ſogar jene nicht öfter als 2 Täge in der Woche, nämlich am Donnerstag und Freytag und zwar nur ohne Zug, Netz und Schmelchenreißen fiſchen, ibid. vi Fiſchordn. 1581. p. 7. Auſſer wo der gemeinen Wäſſer halber beſondere Ordnungen und Verträge vorhanden ſind, bey welchen es auch noch ferner verbleibt,

Fiſch=

Fiſchordn. de ao. 1581. p 7. & 1616. art 7. Weiters iſt jedermann mit beſonders zubereiteten Kugeln und Stücken die Fiſche im Waſſer gewalmig zu machen und ſodann mit Händen heraus zu fangen verbothen, ibi pct. 9. & art p. 9 Desgleichen das Fiſchen nächtlicher Weile bey dem Licht, ibi art. 8. & p 8. Und das Grundſauglfangen vor St. Johannestag zu Sonnenwenden, ibi art. 6. & ibi p. 6.

Fiſcher, die Anzahl deren ſoll weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande zu ſehr vermehrt werden, Fiſchordn. de ao 1581. pct. 16. Es ſoll auch jeder das Handwerk wenigſt zwey Jahre lernen, ibid. Keine Archen gebrauchen, Fiſchordnung de ao. 1616. art. 1. Die feſtgeſetzten Zeiten und den regulirten Fiſchzeug richtig beobachten, ibi art. 2. & Fiſchordn. de ao. 1581. p. 2. 6. Dann ſich an das beſtimmte Fiſchmaaß treulich halten, ibi art. 3. & ibi p 3., und endlich die aus flieſſenden Bann = und Freywäſſern fangende Fiſche nicht mehr auſſer Lands verkaufen und daraus zu verführen geben, er habe ſie dann zuvor inner Lands an den Orten und Flecken, da er ſie fürführet am offenen Markt feil geſprochen, ibi art. 15. & ibi p. 15.

Fiſcher, ſollen zu den gewäſſerten Fiſchen keine Lauge von anderer Materie, ſondern von lauterm Waſſer gebrauchen, münchner Marktsordnung vom Jahr 1766. §. 26. Bey exemplariſcher Strafe keine andere, wie das gebührende Brättel = oder Fiſchmaaß habende Fiſche verkaufen, ibi §. 19. Das, was die Polizeyordnung wegen Ausdingung der fiſchreichen Wäſſern verbiethet genau beobachten, ibi §. 18. Münchneriſche

Fiſcher ſollen im hieſigen Lande weder Fiſche und Krebſen kaufen, noch den Kauf hievon ſetzen, ibi §. 11. Die Fiſche weder bey Seen noch Wäſſern ablöſen, auch die erkaufte weder in München noch auſſerhalb ausſchlutten, ibi §. 11. Die Fiſcher auf dem Kocher und andern umliegenden Seen ſich des ſchädlichen Entenſchlagens und Eyerausnehmens gänzlich enthalten, Mandat vom 4. Merz 1750., und eben ſo wenig auf den Seen und Weyhern Leimſchnüre, Schlageiſen und Angeln richten und legen, Mandat vom 17. Februar 1758. Fiſchen in den fiſchreichen Gemein- und andern Bächen, iſt jedermann der ſolche Bäche nicht in der Stift hat, bey öffentlicher Schand- und Zuchthausſtrafe verbothen, Befehl vom 8. April 1701. Vom Fiſchen in den Bannbächen, Seen und Weyhern, ſiehe Bannwäſſer.

Fiſchereyen bey Städten und Märkten ſoll jedesmal der Fang beſchrieben und das erlöste Geld getreulich verrechnet werden, Rentmeiſterinſtr. vom Jahr 1669. pct. 88. und Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 50. Die Verehrungen davon ſollen nicht übermäſſig ſeyn, ibi, und wo der Nutzen den Unkoſten nicht überträgt, ſollen die Bach- und Fiſchwäſſer mit Conſens des Rentamtes in Beſtand gegeben werden, ibi.

Fiſchereyen gehören regulariter unter die Regalia, Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. f.

Fiſcherey oder Jus Piſcandi hat mit dem Jure venandi keinen Verband, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 32. Nach dem Unterſchied der Wäſſer iſt das Jus Piſcandi entweder Publicum oder Privatum,

tum, ibi n.33. In Erlangung der Fiſchensgerechtigkeit iſt unter dem Jure piſcandi publico & privato ein Unterſchied, ibi n. 34. Jure hodierno gebührt das Jus piſcandi publicum niemand als dem Landsherrn oder welchen es expreſſe vel tacite von ihm concedirt iſt und zwar regulariter privative, ibi n. 35. litt. a. Das Objectum Juris piſcandi iſt der Fiſch, welcher ſich noch ſo weit in ſeiner natürlichen Freyheit befindet, daß er uns leicht entkommen kann, ibi n. 36 Oeffentlich freye Flüſſe ſtehen ſub Dominio Principis vel Rei publicæ, folglich wird auch obbemeldtes Jus Piſcandi publicum hierauf eben ſo wie auf Privatwäſſern privatum exercirt, ibi n. 37. litt. b. Bey überſchwemmten Orten wird diſtinguirt, ob man von dem ausgetrettenen Hauptwaſſer auf die überſchwemmte Gründe mit Schiffen aus und einfahren kann oder nicht, ibi n. 38. Denn da man vom Hauptwaſſer auf die überſchwemmte Gründe mit Schiffen nicht mehr aus und einfahren kann, iſt der Eigenthümer des überſchwemmten Grundes ſelbſt auszufiſchen befugt, weil es nicht mehr zum Hauptwaſſer gerechnet und als ein Acceſſorium angeſehen wird, ibi litt. b. Die Art und Weiſe die Fiſchgerechtigkeit auszuüben iſt ſo wenig als der Modus in Ausübung des Waydwerks univerſal, ſondern dependirt theils von der Obſervanz, theils von den Geſetzen und Ordnungen, welche faſt in allen policirten Landen dießfalls vorgeſchrieben ſind, ibi n. 39. Gleichwie dasjenige, was die ordentliche Fiſcherey hemmt, ſchmälert oder gar benimmt nicht geſtattet wird, alſo hingegen pflegt man auch die unordentliche und zu viele Ausödigung des Fiſchwerks gereichende Fiſche-

 rey

rey nicht zu geſtatten, ibi n. 40. Das Fiſchen iſt nicht zu aller Zeit erlaubt, ſondern in gewiſſen Zeiten verbothen, beſonders wenn der Fiſch im Laichen oder Brutten iſt, ibi n. 41. Mit den jungen und halbgewachſenen Fiſchen iſt dem Publikum wenig gedient, darum in allen Fiſchordnungen ein gewiſſes Maaß vorgeſchrieben wird, ibi n. 42. Damit das Publikum mit Fiſchen nicht nur in hinlänglicher Anzahl, ſondern auch um billigen Preiß verſehen ſeye, pflegt man Fiſchmärkte anzuordnen, Vorkauf und Kauderey abzuſchaffen, Taxen zu reguliren, Sperre anzuordnen, ibi n. 44.

Fiſchkäuflerey, die in das Ausland iſt nur mit ſolchen Fiſchen erlaubt, ſo aus den Seen, Weyhern und Teichen gefangen werden, vi Fiſchordn. de ao. 1616. art. 15. & de ao. 1581. p. 15. Alle übrige in den flieſſenden Bann- und Freywäſſern gefangene Fiſche müſſen auf offenen Markte feil geſprochen werden, ibid. Es iſt aber die Fiſchkäuflerey, beſonders am Amerſee und anderen darum liegenden Fiſchwäſſern nur auf eine gewiſſe Anzahl von Fiſchkäuflern reſtringirt, vi Mand. vom 6. October 1701. Wovon einer in ſpecie die Stadt München mit ſeinen erkauften Fiſchen zu verſehen, und zugleich auf die mit Patenten nicht verſehene Fiſchkäufler obacht zu geben hat, ibid.

Fiſchlieferung nach Hof die edle, wird den beiden Klöſtern Benediktbayern und Schlechdorf überlaſſen, vi Decreti vom 29. November 1774. Auch deßwegen die projectirte Fiſch- reſpective Seeordnung ratificirt, vi Reſolut. ans Kloſter Schlechdorf vom 18. Hornung 1777. Eben ſo wird jeden Orts, wo es nöthig, die

Er-

Errichtung einer Wage zu Abwägung des Fiſchwerks angeordnet, ibi pct. 4. Und es muß bey jedesmaliger Abfuhr der Fiſche dem Fiſchlieferanten für das Hofkuchenamt zugleich ein gefertigter ſpecifizirter Lieferzettel behändiget und von den beſtellten beeden Aufſehern unterſchrieben werden, ibi pct. 3. Dieſer bey dem Hofkuchenamt vorgezeigte und der Fiſchabnahme willen unterſchriebene Lieferzettel aber iſt weiter zurück zu bringen, ibid.

Fiſchmaas das verordnete, haben nicht nur die Fiſcher ſondern auch alle andere, welche Bann = Beſtand = oder Gemeinwäſſer haben, getreulich zu beobachten, vi Fiſchordn. de ao. 1616. art. 3. & de ao. 1581. p. 3. Deswegen ſoll aber vorzüglich den Fiſchern jährlich um Martini von ungefähr durch die Gruben gezogen, und die Uebertretter beſtraft werden, vi Fiſchordn. de ao. 1616. art. 3. & de ao. 1581. p. 3. Auch auf dem Markt, bey den Fiſcherhäuſern und Druhen ſoll jede Obrigkeit genaue Acht darauf haben, ibid. Vielweniger geſtatten, daß unter und neben dem Pfrillen, die Ferchen, Kerblen und andere dergleichen Fiſche verkauft werden, ibid. Es verſtehet ſich aber dieſes Fiſchermaaß nur von Fiſchen zum Verſpeiſen und nicht von denen zu Beſetzung der Wäſſer und Weiher, ibid. Auch iſt das vorgeſchriebene Aſch = Ferchen = und Brütlemaaß nur auf großen flieſſenden Wäſſern und nicht in kleinern oder in Steinbächen anwendbar, ibi art. 17. & ibi pct. 18. Und das letztere, beſonders bey Verfertigung des Fiſchzeugs zu beobachten, cit. art. 2. 5. & pct. 2. 5. Dann die unzeitigen oder ſonſt das rechte Maaß nicht habende kleine Fiſche ſind ſogleich wieder

bey Strafe in das Waſſer zu werfen, ibi art. 3. & ibid. p 3.

Fiſchmarkt in München, auf dieſen ſoll das beſtellte und unbeſtellte Fiſchwerk, für wem es immer gehörig, davon weder Klöſter noch Fiſcher ausgenommen, von jeder Thorwachen auf den Fiſchbrunnen beſcheidet, und beym Markmeiſter gemeldet, in erhaltender Erlaubniß der ſich bezeigende Ueberfluß durch einen Gerichtsbedienten in die Klöſter oder eigene Behalter bekleidet werden, um der Richtigkeit überzeugt zu ſeyn, münchneriſche Marktsordnung §. 6. und 7. Der Hof iſt hievon allein ausgenommen, entgegen der churfürſtl. Hofeinkäufler gehalten, den Fiſchbrunnen mit Einkaufen gänzlich zu vermeiden, ibi §. 8. Das edle Fiſchwerk ſoll in einen auszuzeigenden Behalter überbracht werden, ibi §. 9. Den münchneriſchen Fiſchern in der Stadt als denen in den churfürſtl. Gerichtern Aybling, Wolfrathshauſen, Starnberg, Dachau, Krandſperg, Schwaben, Erding iſt der Fiſcheinkauf durchgehends verbothen, ibi §. 10. &c.

Fiſchmarkt, daß die Fiſche allda ordentlich feil gehalten und nicht in die Wirths- und andere Häuſer heimlich verſchickt werden, hat die Polizeyobrigkeit zu beſorgen, und derley heimlich vortheilhaftige Fiſchkäufe mit wirklicher Beſtrafung und allenfallſiger Hinwegnehmung der Feilſchaften abzuſtellen, vi 1655. Hofoberrichteramts-Inſtruction. Wie auch daß die Fiſche nicht theuerer als der verordnete Satz iſt, verkauft werden, vi Mand. vom 6. October 1701.

Fiſchordnung vom Jahr 1528. ſoll nicht nur auf der Donau, ſondern auf allen Wäſſern, ſo in die Donau flieſ-

fließen, feſt gehalten und gehandhabt werden, Mand. ab Seite Ingolſtadt vom Liechtmeßtag 1528. Die Fiſcher welche das geſetzte Maaß nicht halten, haben vom Fiſch 12 Pf. Wandel zu geben, ibi. Und zu dem Ende ſoviel das Einſetzen betrift, durch die Amtleute ungewahrter Sache jährlich an Martini und Georgi durch die Gruben gezogen und die Beſichtigung und Strafe vorgenommen werden, ibi cit. Wer aber die andern Artikel ſolcher Fiſchordnung einen oder mehr nicht hält, der ſoll ſeiner Obrigkeit, ſo oft es geſchieht, einen Gulden in die Pön fallen, ibi.

Fiſchordnung, die alte vorfindige vom 1581 und die andere vom Jahr 1616 ſind im 5. Bande der Mayriſchen Generalienſammlung Fol. 690 n. 3. & 699. n. 4. findig, auch dieſe letztere in der Lands- und Polizeyordnung. Die Uebertretter dieſer Ordnung, ſoweit es das geſetzte Fiſchmaaß betrift, haben von jedem Fiſch 1 Schilling Pfenning zum Wandel zu geben, vi cit. 1581. art. 18. & 1616. Fiſchordn. p. 20. Wer aber einen oder mehr der anderen Artikel übertritt wird die erſten zweymal nach Ermäſſigung der Obrigkeit, das drittemal hingegen mit gänzlicher Aufhebung des Fiſchens geſtraft, ibid. Wer eigene Fiſchwäſſer hat, kann auch die Strafe nach ſeiner eigenen Diſcretion gebührlich vornehmen, ibi art. 18.

Fiſchtagwerker in München ſind abgeſchaft, den dafür aufgeſtellten Fiſchknechten und Marktmeſſer iſt alles Anſagen, heimliche Verkaufen und Handeln mit Fiſchen, Krebſen oder Schnecken verbothen, münchneriſche Stadt- und Marktsordn. de ao. 1766. §. 22.

Fiſchwäſſer, in und bey dieſen werden die heimlichen Enten nicht geduldet, vi Fiſchordn. de ao. 1581. art. 10. & 1616 pct. 10. Vorzüglich aber auf den churfürſtl. vorbehaltenen immediaten Fiſchwäſſern unmittelbar erſchoſſen, vi Befehls vom 2. September 1772. Auch iſt das Hanf = und Flachsröſten in Weyhern und Bächen, alten und anderen kleinen Wäſſern gänzlich abgeſchaft, vi Fiſchordn. cit. art. 11. & ibi p. 11. Nicht weniger iſt verbothen die Bäche abzuſchlagen, daß man ſie auf einmal gar ausfiſchen könne, ibi art. 12. & ibi p. 12. Und daß man das Waſſer aus den Fiſchwäſſern zu Wäſſerung der Gründe durch Gräben führe ohne dieſe mit Gittern zu vermachen, ibi art. 13. & ibi pct. 13.

Fiſchzeug. Unter die verbothene Inſtrumente gehören die Legſcheffel, verbundene oder verdeckte Reuſſen, geköderte Halsreuſſen, ſie ſind gleich an das Land gelegt oder an die Senkel, die Kleiderkörb, Geſchirr mit Ringen oder Flindeln, Kräuterbürd und Wath, womit die Brut gehoben und verdorben wird, wie auch Schmelchreuſſeln und Spreit oder dicke Garn, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n 43. p. 1. Die Archenſchläge ſind höchſt verbothen, auſſer auf Gränzen, wenn man wegen Abſtellung derſelben mit Benachbarten nicht verglichen iſt, denn ein Archenſchlag heißt eine Sperre des Fluſſes, mit Körben, Netzen oder andern Maſchinen, daß kein Fiſch mehr paſſiren kann, ibi p. 2. Die Laubenwath dienet zum Laubenfang allein, nicht aber zu andern das Maaß nicht habenden Fiſchen, ibi p. 3. Das Zuſammbinden des Garns wird auch nicht gelitten, und auf Gemeinwäſſern darf ſich niemand

mand mit Reuſſen oder Zeunnetzen bedienen, ibi pct. 4. &c. Wo mit dieſem allen die Fiſchordnungen de annis 1581. & 1616 art. 5., pct. 5., art. 2. & pct. 2. vollkommen übereinſtimmen.

Fiſchzeug der dicken Gaden ſind ganz verbothen; wohl die Laubenwad mag gebraucht werden, nur aber zu Lauben, aber zu keinem andern Fiſch, Ingolſtädtiſche Fiſchordnung von Maria Lichtmeſſen 1528., jenen von den Gemeinden, ſo die Gemeinsbäche nicht in der Stift haben, iſt kein Fiſchzeug erlaubt, ſondern bey Strafe der Abnahme verbothen und die Beyſchaffung deſſen bey öffentlicher Schandſtrafe, Befehl vom 8. April 1701.

Flachs oder Hanf ſoll jeder Bauersmann alljährlich eine gewiſſe proportionirliche Quantität bauen, Mandat vom 12. Januar 1762. pct. 3. Das Dörren deſſelben in den Stuben auf den Ofen iſt verbothen, Stadt- und Marktsinſtr. de ao 1748. pct 23. Roher iſt ohne vorheriger Muſtereinſendung und Preisanzeige, dann Erholung eines Paßes nicht auſſer Land zu laſſen, Generale vom 3. Juni 1762. pct. 15. Die Gebühr hievon beſtehet in dem Eſſito Accis mit 10 Prozent dann dem Altzoll, auch Weg- und Brückengeld, Mandat den 3. Juni 1762 pct. 15. Zur Conſumobeförderung deſſelben ſind ſo weit privilegirte Geſpunnſtverleger anzuordnen, welche ſolchen nicht wiederum roher verhandeln, ſondern im Lande vorher verſpinnen und verarbeiten laſſen, ibi pct. 16. Daher auch der Spinn- und Leinendamaſtweberey-Societät die freye Zufuhr des auf den Märkten erkauften Flachſes auf Vorzeige ihrer Certificaten zu geſtatten iſt, Verordnung wegen der Faßmanniſchen Zwirn- und Leinfabrike vom

17. Heumonats 1780. pct. 1. Derley ausländiſches Materiale darf Acciſsfrey eingeführt werden, Mandat vom 2ten Merz 1747. pct. 1. Die Flachs- oder Hanfarbeit ſoll nur in den auſſer den Dorfſchaften errichteten Dörr- und Brechſtuben oder Gruben verrichtet werden, Gerichtsdienerinſtr. von dato 19. May 1784. pct. 13. Flachs und deto Werch iſt auſſer Land zu führen verbothen, Proviſional oberpfälziſcher Mauthtariff de ao. 1787. litt. f. & neuburgiſche und ſulzbachiſche derley vom 1. Auguſt 1787. litt. f.

Flachs und Garn wird nicht auſſer Land, und auch in kein incolatfähiges Ort paſſirt, es ſeye dann zuvor die daſelbſtige Bedürfniſs verläſſig faſſionirt, vi Verordn. vom 21. November 1788. pct. 1. Auch der Leinen-Damaſtfabrike zu München wird mit Flachs und Garn zu handeln nicht geſtattet, und darf folglich mehr nicht erkaufen, als was ſie ſelbſt verarbeitet, ibid pct. 2. Noch weniger wird jemanden zum Flachs- oder Garnkauf ein Patent ertheilt, ibi pct. 3. Die Flachs- und Garnkanderey iſt daher gänzlich und beſonders den Bauersleuten und ledigen Burſchen abzuſtellen, ibid. pct. 4., ſofort bey der Behörde die normamäſſige Verhandlung dagegen zu verfügen, ibid. pct. 5. Nur jenen allein iſt der Flachs- und Garnkauf noch erlaubt, welche von berechtigten Leinwebern oder der münchner Fabrike legale Urkunden aufweiſen, und das aufgekaufte zur eigenen Verarbeitung und nicht zum weiteren Verkauf gehöre, ibi pct. 3. 4. Auch wird den Producenten ſelbſt zu Ausführung ſeines Flachſes aus dem Lande ein Paſs ertheilt, wenn er durch die bewieſene Feilbiethung deſſelben die geſetzmäſſige Bedingniſſe erfüllt

füllt hat, vi Reſolutio Sereniſſimi vom 11ten Merz 1796.

Flachsbollen, dieſe bey heftigem Winde auf dem Lande zu verbrennen, iſt jedermann bey exemplariſcher Strafe verbothen, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 44.

Flachs und Hanf dörren, brechen und bloihen, in ſeinem eigenen Hauſe in den Oefen und Stuben, beſonders auf den Dörfern iſt verbothen, vi allgem. Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 18. Und wer ſich dabey eines Spann- oder Kienlichts bedient, wird empfindlich beſtraft, ibid. Deswegen iſt auch bey jeder Dorfſchaft auf Koſten der ganzen Gemeinde eine allgemeine durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechſtube auf einem Gemeinsgrund auſſerhalb dem Dorfe, wenigſtens 100 Schritte weit von den Häuſern entfernt, zu erbauen und jedem Mitgemeiner ein Schlüſſel dazu zu ertheilen, ibid. Darinnen ſollen abwechslungsweiſe jedesmal zwey bis drey Mitgemeiner ihren Flachs und Hanf miteinander verſperren, dörren und brechen, ibi § 18, oder die Unterthanen ſich überhaupts an die leichtere Art gewöhnen, daß ſie nämlich ihren Flachs und Hanf nur bey der Sonnenhitze in der Luft dörren, und anſtatt dem Brechen auch in der Sonne dreſchen, ibid. Auſſerdeſſen ſoll jede Obrigkeit auf die bäldeſte Errichtung ſolcher Gemeindsdörrhäuſer und Abſtellung der einzelnen Hausdörren ſtrengſt halten, ibid.

Flachs- und Garnhändler, die nicht für berechtigte Weber und Fabriken auf legale Urkunden einkaufen, werden nicht mehr geduldet, ſondern zu ihrem ſonſtigen

Gewerb zurückgewieſen, vi Verordn. vom 21. November 1788. pct. 4.

Flachshächeln beym Licht. Zur Nachtszeit wird gar nicht, oder doch nicht mehr anders, als bey einer wohl verwahrten Laterne mit einer Oelampel geſtattet, vi allgem. Feuerordn. vom 1. Merz 1791. §. 18.

Flachs- und Hanfröſten, ſiehe Fiſchwäſſer.

Fleiſchaufſchlag iſt ao. 1634. introducirt, gemäß Extract aus der ältern und neuern Aufſchlagsinſtruction de ao. 1711. pct. 30. und zu Entrichtung der ältern und neuern Landſchulden gewidmet, vi Mandats vom 25. May 1754. Das Mandat vom Jahr 1760 vom 26. Auguſt beläßt es bey folgendem Aufſchlage, nämlich

	fl.	kr.
von einem Ochſen	1	40.
— — Stier oder Kuh	—	45.
— — jungen Rind	—	40
— — Kalb	—	10
— — Schaaf, Bock oder Geiß	—	6
— — Lamm oder Kitz	—	4
— — Maſtſchwein	—	30
— — deto gemeinen	—	10
— — 25 Pf. ſchweren Friſchling	—	5

womit auch ſchon das Mandat vom 25. May 1754. ſich verſtehet pct. 2. Nach dem Extract 1711. hingegen iſt der Aufſchlag

	fl.	kr.
von dem gemäſteten Ochſen 1 bis	2	40
— — Weidſtier oder Kuh	1	—
— — jungen Rind oder Kuh	—	40

&

		fl.	kr.
& Moderation nach		—	30
von einem Kalb		—	10
— —	Schaf	—	6
— —	Lamm	—	4
— —	Maſtſchwein	—	30

von einem magern deto nach Proportion geweſen, oder vi P&. 38. vom Pfund 1 Pfenning zu verreichen geſtanden, & Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 5. litt. a. In den Hauptſtädten ſoll aber der Aufſchlag gleich unter den Thoren bey dem Hereintrieb des jungen und alten Viehes, ſonſt aber von jedem zur eigenen Conſumption oder weitern Verkauf geſchlachteten von den beſtellten Einnehmern mit 1 Pfenning vom Pfund eingebracht werden, Mandat vom 7. May 1761. p&. 3. & Mandat vom 26. Auguſt 1760. p&. 2. In jeder Stadt und Markt ſind zu dem Ende zwey Fleiſchbeſchauer aufzuſtellen und nach der vorgeſchriebenen Eidesformel zu verpflichten, cit. p&. 3. Auf dem Lande aber die angeordneten Brandmetzger zu nehmen und auf gleiche Art zu verpflichten, ibi p&. 3. Alle einiges Vieh ſchlachtende, oder ſchlachten und ſtechen laſſende haben ſolches nur in Beyſeyn der Fleiſchbeſchauer und Brandmetzger zu thun und beſchauen zu laſſen, ibi p& 4. Die Beſchauer und Brandmetzger aber, und zwar letztere mit Zuziehung zwey kundiger Männer als Gezeugen zu ſehen, ob das Vieh geſund und zu verbrauchen, oder wegen einer infiſcirenden Krankheit zu vergraben ſeye, ibi, ſodann das brauchbare Fleiſch bey jenen, welche den Fleiſchaufſchlag nach dem Gewicht entrichten, mit alleiniger Beſeitigung der

Haut

Haut oder des Fells, ſammt allen innern und äuſſern Theilen auch gereinigten Ingeweid zu wägen, ibi pct. 5. Bey jenen hingegen, welche den Aufſchlag nach dem Stück bezahlen, jedes zu ſchlachtende Stück nach ſeiner Beſchaffenheit getreulich aufzuſchreiben, ibi, und die Anzeigen davon mit dem Ende jeden Monats bey ihren vorgeſetzten Obrigkeiten ohne mindeſte Hinterhaltung und Gefährde zu übergeben, ibi. Die Beyziehung zweyer ehrlicher Männer zum Viehſchlachten, Beſchauen und Aufſchreiben iſt auch in jenen Orten zu beobachten, wo kein Metzger vorhanden, ibi pct. 6. Die

Fleiſchaufſchlags=Compoſitiones haben hiebey nicht mehr ſtatt, Mand. vom 16. Auguſt 1760. pct. 7., ſondern der Aufſchlag muß nach dem Stück oder Pfund von den Städten und Märkten, wo der nicht gleich unter den Thoren eingebracht wird, 8 Tag nach Verfluß jeden Monats ohne Rückſtand, von dem auf dem Lande geſchlachteten Vieh aber alle Quartal nur die Anzeigen, das Geld ſelbſt hingegen nur zu Weihnachten und Pfingſten eingeſendet werden, ibi pct. 7. Hinterſtellige Beamten und Aufſchläger ſollen executive ohne Prozeßgeſtattung oder Moratorii vom churfürſtl. Hofrath und Regierungen vermögt werden, ibi pct. 7. in fine. Die

Fleiſchaufſchlagsdefraudanten haben im erſten Betrettungsfall drey Reichsthaler zur Strafe, das zweytemal wann es eine anſehnliche Civil= oder Militärperſon betrift, 12 Reichsthaler, auf den dritten Fall der Uebertretter angezeigt werden, wo ſodann hinlängliche Beſtrafung an Geld oder Dienſtamotion zu verfügen, geringere Bürger und Bauern haben das zweytemal die

Ar=

Arbeitshaus = oder Straſſenarbeitsſtrafe auf ein Monat, das drittemal aber auf drey Monat, nebſt Verlurſt der bürgerlichen Gerechtigkeit zu gewärtigen, cit. Mand. pct. 8. & Mand. vom 25. May 1754. pct. 13. der pflichtwidrig Handelnde & Cod. Max. Anm. P. 2. c. 8. §. 22. n. 7.

Fleiſchbeſchauer wird drey Monat lang im Arbeitshaus oder mit Straſſenarbeit gebüßt, im zweyten Fall auf 6 Monat mit leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen beym Ein = und Austritt, und im nicht Verfang deſſen gar malefiziſch behandelt, und da ein Brandmetzger ohne zwey viehkundigen Männern einiges Vieh ſchlachten würde, wäre der auf 1 Monat mit Arbeitshaus oder mit Straſſenarbeit, das zweytemal drey Monat lang beym Eintritt und der Entlaſſung mit leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen zu beſchweren, das drittemal bey ſeinem Anweſen nicht mehr zu gedulten und als incorrigibel aus dem Gericht zu ſchaſſen, ibi pct. 8. Der

Fleiſchaufſchlag ab dem von der gemeinen Militär-Mannſchaft wird auf die von dem Oberkriegs = Commiſſariat unterſchriebenen und atteſtirten Anzeigen denen Marketändern und andern wieder zurückgegeben, doch in der Verſehen, daß Niemand andern einiges Fleiſch abgegeben werde, ibi pct. 11. Hingegen der

Fleiſchaufſchlag für die Spitäler, Weiſenhäuſer und Beamte muß entrichtet werden, ibi cit. 11tens. Die eingebracht werdende

Fleiſchaufſchlagsdefraudations = Strafen, werden zwiſchen Obrigkeiten, Anzeigern, und Aerarium vertheilt, Mandat vom 25. May 1754 pct. 13.

Fleiſch=

Fleiſchaufſchlags = Appellation gehet nur allein zum gemeinen Schuldenabledigungswerk ſalvo recurſu ad Intimum pro gratia, ibi cit. pct. 14.

Fleiſchaufſchlags = Privilegium gaudirt weder die Stadt München, noch die Stadt Aichach, noch andere, Sign. Int. vom 29. Jenner 1726., und eben ſo wenig nach der Reſolut. vom 27. Merz 1643 die Geiſtlichkeit. Die

Fleiſchaufſchlags = Strafgelder, nach dem generalmäſſigen Betrag, werden zu den landſchaftlichen Aufſchlagsämtern hinüber gegeben, vi Reſolut. vom 16. October 1764.

Fleiſchaufſchlags = Gefälle ſind zur Tilgung der ältern und neuern Landesſchulden, ſohin für das allgemeine Landesbeſte beſtimmt, vi Reſcr. Ser. vom 14. Aug. 1792. Die Landgericht = und ſtändiſchen Beamten ſollen daher dieſes Gefäll zu Erhaltung des öffentlichen Lands = Credits bey Strafe nach der vorderen höchſten Verordnung getreulich einbringen, ibid. Beamte, welche mit Einſchickung der quatemberlichen Anzeigen, und halbjährigen Rechnungen ſäumig ſind, werden mit 12 Reichsthaler beſtraft, und propriis ſumptibus auf Inſtanz der Landſchaft executive angehalten, und im Fall der Hinterſtelligkeit greift pœna ordinaria reſidui gegen ſie Platz, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 8. litt. a b.

Fleiſchbeſchau der Metzger iſt das hauptſächlichſte Stück in Metzgerordnungen, und, wer dieſe übertritt, wird nach der Polizeyordnung beſtraft, ſoll weder jung = noch altes Fleiſch zum Verkauf geſchlachtet, minder verkauft werden, damit das Publikum mit gerechten und geſunde

den Fleiſch verſehen ſeye; darum in Städten und Märkten, wie auf dem Land eigene Fleiſchbeſchauer aufgeſtellt werden, welches actus Jurisdictio baſſæ iſt. Beamte ſelbſt ſolchen Tafernen der Beſchau-Beobachtung beywohnen ſollen, wo derlei Metzgergerecht hergebracht, auch das nicht paſſirliche Viehe gleich weggetrieben, geſchwänzt, oder ſonſt bezeichnet werde, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 2. litt. a. b. c.

Fleiſchhacker- oder Metzgergerechtigkeit, die Metzgergerechtigkeit iſt ſo weit jedem gemein, als das Viehe nur zur eigenen Hausnothdurft geſtochen und geſchlachtet wird, wohingegen ſolches zum Verkauf nur jenen allein gebührt, welche von dem Metzgerhandwerk oder ſonſt ſpecialiter hierzu berechtiget ſind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 1. litt. a. Metzgergerechtigkeit iſt keine Ehehaft, folglich kann jeder Hofmarksherr einen Metzger in ſeiner Hofmark beſtellen, ibi litt. e. Siehe Metzger.

Fleiſchſatz. Die Obrigkeit macht eine gewiſſe Taxe, wie das Pfund Fleiſch verkauft werden darf, von allen Sorten ſowohl, als vom Ingeweid, nämlich Lunge, Leber, Krös, Flecken, Füſſen und Kalbskhpfen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 4. litt. a. Der Fleiſchſatz hieng ehehin vom geheimen Rath ab, nun aber von der Polizeybehörde des Hofkriegsraths, vi Verordnung vom 3. September 1798. Ueber den obrigkeitlichen Satz ſoll bey 50 Reichsthaler Strafe niemand ein mehreres bezahlen, vi Verordn. vom 14. July 1792., und wenn die Metzgerſchaft von der eigenmächtigen Satzhöherung nicht nachlaſſet, wird Regimentsmetzgern, Bräuern, Köchen, Gärten- und Wein-

wirthen, Milchmännern um den beſtimmten Satz und Aufſchlagsbezahlung unter polizeymäſſiger Aufſicht zu ſchlachten und die Verleitgebung erlaubt, ibid.

Fleiſchverkauf, ohne der genugſamen Auskühl = und Aushängung, dann Austrocknung iſt ſelber verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 3. litt. a. Geiß = und Schaaffleiſch ſoll nicht untereinander gemiſcht, jedes beſonders gehangen werden, ibi b. Die Feiſt und Nieren aus den Schaafen zu ſchneiden iſt eben verbothen, es muß eins mit dem andern verkauft werden, ibi litt. d. Das Unſchlitt des geſchlachteten Viehes, wie auch die rohen ungearbeiteten Häute, nebſt Kalb = und Schaaffellen ſollen den Lederern und Weisgärbern um billigen Preiß angebothen, von der Obrigkeit tarirt werden, und wanns der innländiſche Handwerksmann nicht nimmt, giebt man dem Metzger ohnhinderlich einen Ausfuhrpaß, ibi litt. e. Den Bauern und übrigen Unterthanen aber wird der pfundweiſe Verſchleiß nur nach den ältern Polizeyordnungen von ihrem ſelbſt geſchlachteten Vieh in ſoweit geſtattet, als über ihren eigenen Gebrauch ein ſo anders Fleiſch übrig bleibt, und der Förderniß ausgeſetzt ſeyn würde, vi Reſolut. vom 17. Juni 1793. pct. 2. Nach der höchſten Verordnung vom 3. September 1798. iſt den münchner Metzgern verbothen das Kalb = und Lammfleiſch nicht mehr in Kellern auf das Eis zu legen, weswegen der Stadtoberrichter fleiſſige Viſitation zu thun und bey den Thoren iſt den Metzgern kein Eis herein paſſiren zu laſſen, wenn ſie nicht mit Paſſierzetteln von der Polizey verſehen ſind.

Fleiſch=

Fleiſchliche Verbrechen proſcribiren ſich in Zeit von fünf Jahren, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 3. n. 15. Siehe auch Leichtfertigkeit, Ehebruch, Blutſchande, Nothzucht, Sodomiterey. Strafen leichtfertiger Verbrechen oder Fornicanten werden beym Stadtoberrichteramt zu München obſervanzmäſſig von vermöglichen Delinquenten an Geld das erſtemal mit 6 fl. 19 kr., das zweytemal doppelt, das drittemal dreyfach und das viertemal vierfach genommen, gemäß Reſolut. Seren. vom 10. Merz 1784. Zugleich wird beym 3ten Fall gegen den Delinquenten mit dreytägigen engen Arreſt und das viertemal an dem Mannsbilde mit Arreſt und leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen, bey dem weitern Fall endlich mit der Burgfriedsverweiſung oder Zuchthausſtrafe, ſoviel die Ausländer betrift, mit der Landesrelegation verfahren, ibid.

Fleiſchſatz darf bey Strafe nicht überſchritten werden, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 18. Soll fleiſſig an die Tafel geſchrieben und öffentlich affigirt werden, ibi. Bürgerliche Obrigkeiten ſollen ſelbſt öfters ein Fleiſch unverſehens zur Probe für Rath bringen laſſen, und ſehen ob jedermann ſein Pfenning vergolten werde, ibi. Ein höherer Fleiſchſatz auf das Ochſenfleiſch gebührt den Friedberger, Schrobenhäuſer und andern Metzgern in Städten, Märkten und auf dem Lande jemals um ſo weniger, als man auſſer den Hauptſtädten ohnehin nur Rind- und Kuhefleiſch ſtatt des gemäſteten Ochſenfleiſches zu eſſen bekommt, Decret. Int. vom 20. May 1786. Im übrigen läßt ſich bey Regulirung des Fleiſchſatzes keine ſichere und ſo zuverläſſige Beutellrechnung machen, daß man die

Metzgerſchaft, wenn ſie die Schlachtung gar unterlaſſen, als das Fleiſch um den vorgeſchriebenen Satz hingeben will, mit Gewalt und Strafe als Refractarios dazu anhalten könnte, Decr. vom 7. Septemb. 1786. Deswegen ſiehet man auch höchſter Orten kein anders Zwangsmittel gegen die der Schlachtung ſich weigernde Metzgerſchaft für recht und billig an, als daß man jedermann beſchaumäſſiges Vieh zu ſchlachten und nach dem Satz zu verkaufen bewilliget, wenn man anders dadurch dem Publikum beſſer als durch die Satzſteigerung gedient zu ſeyn glaubt, ibi. Der Satz des Ochſenfleiſch auf 8 kr. und das Rindfleiſch auf 7 kr. wurde erhöhet, vi Decreti vom 10. September 1785. pct. 2. 4. Wo angegen ao. 1715. der Satz des erſten 5, und des andern 4 kr. 1 pf. war, kraft Befehls vom 12. September dicti anni. Siehe Bierſatz.

Fleiſchverkauf nach dem Polizeybefehl de dato 10. July 1798. ſoll in Ständeln wo Ochſenfleiſch verkauft wird, keine andere Gattung als blos Ochſenfleiſch verkauft werden.

2. In Ständeln wo Rindfleiſch verkauft wird, eben nur Rindfleiſch.

3. In Ständeln wo Kalbfleiſch, Schaaffleiſch, Lamm- und Kitzfleiſch verkauft wird, auch nur ſolche vier Gattungen.

4. Keiner der Fleiſch in der Freybank verkauft, ſoll ſich unterſtehen, daſelbſt anderſt als wenigſt um 2 Pf. unter dem Preiſe zu geben, wofür die bürgerl. münchneriſche Metzger die nämliche Fleiſchgattung an das Publikum verkaufen.

5.

5. Jeder der in der Freybank Fleiſch verleit giebt iſt verbunden, nicht allein gutes geſundes Fleiſch feil zu geben, ſondern auch das rechte Gewicht auf das gewiſſenhafteſte zu beobachten, worüber die Polizeybehörde die ſchärfeſte Aufſicht tragen ſolle.

6. Der dieſen Befehl übertritt, wird aus der Freybank entfernt, und ihm nicht mehr erlaubt, Fleiſch alldort verleit zu geben.

7. In jedem der Freybank zugehörigen Stand wird in Zukunft eine ſchwarze Tafel der Fleiſchgattungen ſo aufbehalten ſind, nebſt dem Preis deſſelben per Pfund angeſchrieben. Siehe Freybank, Metzger.

Flinten und Schrottröhre ſind zwar ſowohl den churf. als ſtändiſchen Jägern zum Schieſſen verbothen, vi Mand. vom 3. Juni 1695. pct. 1., ausgenommen wo den churf. Jägern zum Hofkuchenamt an edlem Federwildpret etwas zu ſchieſſen anbefohlen wird, ibi. Dieſen Punct aber in Betreff der ſtändiſchen Jäger erläutert die Reſolution vom 6. Februar 1697. dahin, daß auch dieſe in Gegenwart ihrer Herrſchaften, wenn ſie nämlich ſelbſt die Ergötzlichkeit des Jagens genüſſen wollen, ſonſt hingegen nicht ſich der Flinten zum ſchieſſen bedienen dürfen. Siehe Jäger.

Flintenſteinfabrike wurde in Burglengenfeld errichtet und zu Beförderung dieſes Handelszweigs auſſer Lands den Mauthämtern aufgetragen, gegen Producirung eines obrigkeitlichen Certificats dieſes Product frey hinaus zu laſſen, vi Generalmandat vom 31. December 1798. Die erforderlicheu Steine hierzu werden nur auf ſchlechten Gründen, ſteinigten Bergen, Wäldern und Holzwegen gefunden, und wo auf Feldern gegraben wird, ſol-

len die Gruben wieder ſorgfältig zugeworfen werden. Wo alſo eine ſolche Grube auf einem Grunde eingeſchlagen wird, darf kein Hinderniß geſchehen, weil im erweislichen Beſchädigungsfall billigmäſſiger Erſatz zu geſichert iſt. Die Hierzu in vier Mann beorderte Geſellſchaften müſſen zur Einſetzung des Grabſcheids auf einem Grunde vom Oberdirectorium bey jedem Ortvorſtand ihren ordentlich gedruckten Paß oder Erlaubnißſchein ehevor produciren, ibi.

Flöſſe ſind auſſer Land nur alsdann frey paſſiren zu laſſen wenn ſie Marktgut führen, wenigſt eine halbe Ladung davon auf haben und keine verbottene Artikel mit ausſchwärzen, Mand. vom 26. Merz 1760. pct. 5. & Mand. vom 22. Auguſt 1746. pct. 9. Leere Flöſſe dürfen ohne Patent niemal, die mit Holz und Holzwaaren beladene aber nur gegen Patent und dem Conceſſionsgeld paſſirt werden, Mand. vom 26. Merz 1760. pct. 6. 7. Auf jeden Güterfloß auf der Iſar paſſiren mehr nicht als 20 Bretter, vi Befehls vom 13. Merz 1769. Von den tännenen oder fichtenen Tragflöſſen ſoll nach der Holzordnung vom Jahre 1536 auf der Iſar und Loyſach bey Confiſcation und 1 Pfund Pfenning Strafe keiner über 20 Tragbäume haben, und jeder Baum zum mindeſten 38 Schuh lang und über die Zwerg in ein Spannen geſchlagen ſeyn, die Spannen aber nach der Breite 16 Schuh und allein einen Säuler haben, Mandat am Mitwoch nach St. Michaelistag 1536. Von den Schnittflöſſen ſoll jeder zum meiſten 12 Bäume, und nach der Breite das gewöhnliche Stangenmaas haben, auch in eine Spangen geſchlagen ſeyn, und jeder Baum wenigſt 30 Schuhe, dann jedes Brett, es ſeye

Räm=

Rämling, gemeines oder Tafelbrett die gewöhnliche Länge und Dicke haben, ibi. Ein buchener Floß ſoll aufs meiſte 20 Bäume auch die Länge und Breite wie ein Schnittfloß haben, ibi. Das Aneinanderſtricken der Flößen iſt den Floßleuten auf der Iſar per Reſolutionem vom 5. April 1698. nur alsdann erlaubt, wenn ſie des Fahrens wohl verſtändige Leute dazu nehmen und weder Leute noch Güter darauf führen, ibi cit. Siehe auch Fahrzeuge.

Floßleute die berechtigten, können ihre inländiſchen Fahrzeuge, wovon ſie bey der Austrittsſtation beweiſen, daß ſie ſolche mit Commerzial= oder zur Cultur benöthigten Gütern und anderen Materialien befrachtet und ſolche Ladung im Lande abgeſetzt haben, gegen der gewöhnlichen Mauth= und Accisgebühr allerdings aus dem Lande führen, vi Decr. vom 19. December 1794. pct. 2. & Befehl vom 7. Juni 1788. Um ſo mehr werden alſo diejenige paſſirt, welche ihre Flöſſe mit ungeſperrten Commerzialartikeln, als Gipsſteine ꝛc. und zwar mit der in der Mauthtariff vorgeſchriebenen Quantität beladen ins Ausland führen, ibi pct. 2.

Flosleute ſollen bey Confiſcation der Flöſſe oder des Holzes] an den Sonn= und anderen gebottenen Bannfeyertagen zu Holz nicht arbeiten, noch auch ohne ehehafte Noth an ſolchen Tägen von ihrer Innau ausfahren, Mandat vom Mittwoch nach Michaelis 1536. pct. 8. Desgleichen bey der Lände zu München mit ihren ehevor nicht beſtellten und verkauften Flöſſen bis an den dritten Tag zu feilen Kauf ſtill liegen und jeden feilen Flos mit einem Schaub bezeichnen, dann ohne Beyſein der Käufer oder ihrer Leute keinen Kauf

darum machen, ibi pct. 10. Vorzüglich aber auch vor der Beſchau keinen Floß verkaufen, ibi. Siehe Holzmärkte, Schiffleute.

Fluchen wird civiliter beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 3. Siehe auch Gotteslästerung.

Flucht, hieraus wachſet ein Indicium, bald proximum bald remotum, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. & 5. litt. f. Wann dieſelbe aus dem Kerker geſchiehet, ſo iſts nach den Umſtänden theils Proximum theils auch Remotum, Anm. cit. P. 2. c. 4. §. 4. litt. g. Gegen flüchtige iſt mit Steckbrief und Execution in effigie zu verfahren, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21. Ob Adeliche, Offiziers wann ſie angegriffen werden, zu der Flucht verbunden ſind, ſolches kommt auf die Umſtände an, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 6. litt. h.

Flugfeuer, wegen dieſen ſind bey Feuersbrünnſten auch die übrige Löſchgeräthe und Leute vorſichtig in Bereitſchaft zu halten, damit, im Falle durch Flammen und Flugfeuer auf einem anderen Ort gähling Brand entſtünde, dadurch vorzügliche Hülfe verſchaft werden kann, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 95. Eben ſo ſind in den der Brunnſt benachbarten Häuſern die Dachfenſter und hölzernen Dachrinnen in Obacht zu nehmen, und deswegen beſondere Leute auf die Dächer zu beſtellen, damit ſie mit groben in Waſſer getauchten Säcken und andern naſſen Tüchern und mit Handſpritzen das Flugfeuer dämpfen, ibi §. 100. Beſonders aber haben ſich die Meßner und Kirchenbediente jedesmal ſogleich auf die Kirche zu verfügen, und wenn allenfalls vom Feuer etwas auf das Kirchendach fiele,

ſel=

ſelbes mit den Handſpritzen zeitlich auch in kleinen Funken zu löſchen, ibi §. 86.

Flur- oder Lagerbücher, hierinn ſind ganze Diſtricte Lands mit ihren Gränzen, Gründen, nach Lage aller Anſtöſſer, als Anzahl, Jaucharten oder Tagwerken, mit Nämen, Poſſeſſoren ausgemeſſen in Grundriß gebrachter beſchrieben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 4. Siehe auch Documenta, Gränzen.

Flußhütten, die ohne landesherrlicher Bewilligung willkührlich oder nur mit Erlaubniß der Grundherrſchaften errichtete, ſo keine Conceſſion von der Hofkammer mit Gutbefinden der allda in Forſtſachen beſonders angeordneten Deputation erlangt haben oder noch erlangen werden, ſind durchaus abgeſchaft und verbothen, Befehl vom 29. Jenner 1785. pct. 1.

Flüſſe, die ſchiff- und fahrbaren erhalten im Jahr 1790 unterm 26. Jenn. vi Verordn. pct. 1., von ihrem Eintritt bis zu ihrem Austritt oder Vereinigung mit andern ihre beſtimmte Stromgränzen durch ausgeſteckte Directions- oder Parallel-Linien möglichſt gerade. Folglich darf auch zwiſchen dieſen Linien von niemand mehr gebaut werden, ibid. pct. 2. Ausgenommen wenn ſie über ſolche Gränzen austretten und ausbrechen, welchenfalls ſie ohnehin in die angewieſene Strombette durch das Bauen zurückgewieſen werden müſſen, ibid. pct. 3. Aber auch in dieſem Falle iſt die Abſicht nicht, daß an den Linien immer gerade gebaut oder der Fluß auf Art eines Kanals geführt werde, ſondern nur, daß das mittlere wahre Strombett nicht mehr durch angehäuften Grieß erhöhet und dadurch links und rechts die beſten Gründe oder wohl gar gan-

ze Dörfer abgeriſſen werden, ibid. pct. 4. Derjenige Privatmann alſo, dem entweder durch Landesgeſetze, Verträge oder Lokalherkommen zu bauen obliegt, muß vorher den vorhabenden Bau bey der churfürſtl. Hofkammer oder Waſſerbaudirectorium anzeigen und die Weiſung darüber abwarten, ibi pct. 6. Die Baudirection hat jeden Fluß jährlich einmal in Beyſeyn des Waſſerbaumeiſters mit Zuziehung der Intereſſenten ſelbſt zu befahren, alle Schäden genau zu unterſuchen, und jeden Intereſſenten mittels ſchriftlicher Weiſung zu gewarnen, ſondern auch jeder Waſſerbaumeiſter ſeinen Flus noch einmal im Herbſt zu bereiſen und die allenfallſige Aenderungen anzuzeigen oder den Vollzug der angeordneten Gebäuden zu berichten, ibid. pct. 7. 8. Die Gründe zwiſchen den Directionslinien verbleiben den Eigenthümern für beſtändig, ibid. pct. 2. Und den anliegenden Privatmann der den Waſſerſchaden auf Anrathen nicht wendet, wird kein Prozeß geſtattet, wann proviſorie auf Aerarialkoſten ſelber bewirkt und der Betreff Salvo Recurſu zur höchſten Stelle executive erholet wird, vi Decr. vom 26. Jenner 1790. Von der Servitute fluminis, ſiehe Dienſtbarkeit, Waſſer.

Flüſſe ſchiffbar machen kann ein Regent auf alle thunliche Weiſe befördern, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. d. Die Räumung der Flöſſe und Schiffahrten und der dazu gehörigen Schiffwege zu beſorgen und derley Unkoſten zu verrechnen, liegt zufolge der neuen Mauthordnung vom Jahr 1765. den Mauthämtern ſo weit eines jeden Amtsdiſtrict reicht, allein ob, Sign. Int. vom 29. November 1764. reſpective beygelegte Puncta. n. 8. Wie es an der Gränze des an Oeſter-

ſterreich abgetrettenen bayeriſchen Innviertels wegen den Ufern, Inſeln und Auen der Schiffahrt und Paſſage der Unterthanen, Waaren, Lebensmitteln und anderen Sachen, dann der Jurisdiction, Errichtung der M..h-len und Waſſergebäuden, der Schanzen und anderer Werker, wie auch wegen den Brücken und der Fiſche-rey auf den Donau- Inn- und Salzachflüſſen gehal-ten werde, iſt durch die Convention vom 31. Auguſt 1784 deutlich beſtimmt, welche mittels Reſol. Seren. vom 3. Jenner 1785 abſchriftlich mitgetheilt worden der churfürſtl. obern Landesregierung. Siehe Waſſer.

Fodrum, vide Albergaria.

Foedus, ſiehe Bündniß.

Foeden, nennt man die Päſſe, welche zu den Zeiten der ſich ergebenden gefährlichen Krankheiten ertheilt werden, ſollen aber nur wohl bekannten ehrlichen und ſonſt red-lichen Perſonen ertheilt und beeden Beamten jedem 6 kr. hiefür, aber für Unterſchreibung an einem andern Orte ihnen beeden miteinander 4 oder 6 kr., von armen Handwerkspurſchen aber nichts bezahlt werden, 1735. Taxordnung litt. p. Die oberpfälziſche Taxordnung de ao. 1750. ſtatuirt das nämliche, ſub litt. p.

Foraminis Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit.

Foreſtal-Jurisdiction, in die ſtändiſche hat ſich kein Forſtmeiſter im geringſten einzumiſchen, vi Forſt-verordn. vom 14. Merz 1789 §. 35. Nur, wenn ein oder anderer Stand wider die Forſtordnung Fehler begienge, oder die Waldungen zu ſehr abſchwenden würde, hat er es zur obern Landesregierung und Hof-kammer einzuberichten, ibid. Denn die Landesherrſchaft

läßt

läßt ſich in Ausübung ihrer forſteylichen höchſten Gerechtſame nicht hindern, ſondern verordnet nach Umſtänden die erforderliche Nachſicht, und andere nöthige Verfügungen nach dem Buchſtaben der Forſtordnung und obhandenen allgemeinen Rechten, vi Verordn. vom 29. November 1788.

Foreſtum oder Forſt, bedeutet heut zu Tage jeden Wald insgemein, und unterſcheidet ſich das jus foreſti von dem jure venandi ſo weit, daß dieſes in der Aufſicht und Obſorge über die Waldungen, damit ſolche in gutem Stande verbleiben beſtehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 31. Siehe auch Holz- und Forſtweſen.

Forma actus iſt indiviſibilis, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 3. n. 3. litt. e. Vide Solennitas.

Fori duplicis concurſu wird die Würklichkeit dem bloßen Titel oder Charakter allemal vorgezogen, vi Supplem. Cod. Jud. c. 1. § 12.

Formalia cauſæ, hiebey iſt zu conſideriren, ob die fatalia in ſalvis ſeyen, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 11. litt. a. Iſt hierinn gefehlet worden, erkennt man hierinn geſtalten Dingen nach die cauſa pro deſerta vel non devoluta, Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 1. Sind die Formalia dubios, ſo kann man in der Hauptſache ſprechen, ibi cit. n. 2.

Fornicatio, vide ſtuprum, fleiſchliche Verbrechen.

Forſtämter, ſiehe Forſtmeiſter.

Forſtaufſeher, werden als unnöthig abgeſchaft, vi Forſtinſtr. vom 14. Merz 1789. pct. 1. litt. d.

Forſt-

Forſtbedienungen, ſiehe Forſtdienſte.

Forſtberichte, ſiehe Forſtraporte.

Forſtcultur, dieſe beſtehet in der Anlage der jährlichen Gehaue, vi Forſtinſtr. vom 14. Merz 1789 pct. 18. und in Beſorgung der künſtlichen Holzſaamen, ibi. und daß auf die Birkenpflanzungen, wo die Buchenſaamen nicht gut thun, der Bedächt genommen werde, Forſtregie Mand. vom 14. May 1796 pct. 6. Auch in Anlegung der Schollwaldungen an thunlichen Orten, ibi, nicht weniger in der Forſtinſtructionsmäßigen Haynung der Waldungen und Schläge vom Einhüten des Viehes, vi Forſtinſtr. vom 14. May 1789 pct. 30., und dem Streue rechen, ibi pct. 31. Dann dem Pecheln, ibid. pct. 33. Auch in Nichtgedultung der Lücken, im innern Stande der Förſte und forſtmäßigen Cultur, vi Reſol. Ser. de dato 21. April. 1790 in der ottofinger Waydenſchaft. Item in möglichſter Einziehung der Holzabgaben, vi Decr. Ser. vom 7. July 1790. Nicht minder in Anlegung nöthiger Gräben mitten in Waldungen, ſo möſſig ſind, vi Forſtinſtr. cit. pct. 31. Wie dann die Forſtkammer Amberg auf dieſe Beſorgung ebenfalls verwieſen iſt, vi Verordn. vom 25. Juni 1796 litt. d. Es hat auch in Betreff des Modi Exercendi in verknüpften Forſtpolizey- und Cultursgegenſtänden gar kein Prozeß ſtatt, Forſtinſtr. vom 14. Merz 1789. Die ſtreitenden Theile ſind ohne Acteninſtruirung ab- und zur Obern-Landesregierung, und in Rückſicht der Cammeralwaldungen zur Hofkammer der Verbeſcheidungswillen anzuweiſen, ibid. Nicht wahre Rechtsfrag ſtreitige beſondere Fälle, als Holzhauen, Streuerechen, Grasmähen in Waldungen ge-

hö-

hören zu ſelben, ibid. Weiters der verordnet ſchlägweiſen Abholzungen und Waldungen auslichten, gemäß Verordn. vom 18. Merz 1793 pct. 2. Wegen der Streurechenszeit, vi Verordn. vom 16. Merz 1793 p. 7. Und der Polizeymäßigen Holzausfuhrzeit, vi Forſtinſtr. vom 14. März 1789 pct. 3. 6. Wegen der von Zeit zu Zeit beſtimmten Holzpreiſe, ibi pct. 5. Dann der Aeſte- und Gipfelholzaufräumung, ibi p. 6. Den Vieheweiden, vi Verordn. vom 18. Merz 1793 pct. 8. Und der Felber, Erlen und anderen tauglichen Zaunholz-Erzieglung, ibi pct. 9.

Forſtculturſsfond, von den ab jeden Klafter beſtimmten 2 kr. iſt das Zinnßholz der Unterthanen bis auf weiteres befreyet, vi Verordn. vom 18. Merz 1793. pct. 4. Der ausgeſchlagene oberpfälziſche Landesbeytrag ſowohl von der Klafter, als dem Bau- und Werkholz iſt zur Scharfſchützen-Compagnie-Unterhaltung beſtimmt, vi Decr. de dato 14. Nov. 1794. Nun aber wird derſelbe für 7 Forſtſchüler verwendet, ibid.

Forſtdienſte, hierzu ſind mit nöthigen Kenntniſſen verſehene Subjecte nur anzuſtellen, vi Decr. zu der neuerrichteten Forſtkammer in Amberg de dato 25. Junii 1796 litt. f. Es hat auch dieſe die Aufnahme der Stipendiaten zur Forſtſchule, die berichtliche Begutachtung, die höhere und niedere Forſtbedienten dortiger alldort, ibi. Wie auch in Bayern dieſe zur Forſtkammer gehörig ſind, vi Decret. vom 24. December 1795 pct. 16. 17.

Forſtdeputation wird erneuret, 1779. Hofkammerordnung §. 13. Hat zu bearbeiten unter Vereinigung

des

des Münz= und Bergwerkswesen; die Auswahl des Forſt=Landökonomie, und des Staats benöthigte Diener und derer Anſtellung, zur Ueberſicht des Forſtweſen im ganzen Lande, um die in Verfall gekommene Waldungen wieder empor zu bringen, die Landexiſtenz durch alle Rubriken feſtzuſtellen, wie dies aus eigenem Wachsthum zu beſtreiten, was zum Activhandel an Fremde abgegeben werden könne, wo alles in Schläge einzutheilen, wie Karten und Beſchreibungen einzuführen, um einen ſyſtematiſchen Plan zur Vorbeugung der Holznothdurft, die auf den Holzüberfluß beruhende Gewerbe zu erhalten, und den Holzhandel ins Ausland nicht einzuſtellen, ibi. Wurde ſchon im Jahr 1768 als eine eigene Deputation angeordnet, vi Befehls vom 19. Merz anni dicti, und unter dem Namen einer eignen Forſtcommiſſion unterm 18. Merz 1752 vi Befehls eingeführt, und ſchon damals in ihren Ausfertigungen mit dem churfürſtl. Hofkammerſignet verſehen und independent a Cammera die Auf= und Abſtellung der Förſter und Holzhayen ſo andern gedeihlichen Verfügungen zu Werke zu gehen, übertragen, vi Sign. Int. vom 3. July 1752. Nicht minder die Holzdelinquenten, ausgenommen die ins Malefiz qualificirt, mit behöriger Strafe zu belegen, ibi. Die Holzanweiſ= und Auszeigung ſowohl in den Landesherrlichen und Gemeinds= als den zu den Pfleg= und Landgerichtiſchen Pfarrhöfen, und Kirchen gehörigen Gehölzen zu reguliren, Befehl vom 14. Merz 1752. Die Pechler= und Podaſchen=Patente zu ertheilen, ibi. Und in allen in das Forſtweſen einſchlagenden Sachen ihre Erinnerung abzugeben. vi Sign. in Int. vom 5. April 1753.

Forſt=

Forſtgegenſtände in Bayern und der obern Pfalz ſind in Geldſachen lediglich bey der Kammer, ſoviel hingegen die Polizey belangt, zugleich von der obern Landesregierung zu verbeſcheiden, und cummulativ mit zu beſorgen, vi Decr. vom 6. December 1786. Es hat ſich aber die letztere unter dem Titel Polizeyaufſicht in die Beſtimmung der Holzverkaufpreiſe ſo wenig, als in andere die Verbeſſerung der landesherrlichen Forſtgefälle bezielende Anſtalten einzumiſchen, Decr. vom 12. May 1787 pct. 4. Dagegen ſoll auch die Hofkammer in andern Polizeyfällen, zumal, wo es um die Aufrechthaltung der Landeshoheit und damit verbundener uneingeſchränkter Forſtjurisdiction zu thun iſt, mit gedachter Regierung jedesmal genau, offenmüthig und pflichtmäſſiges Benehmen pflegen, Decr. vom 26. Sept. 1782 pct. 2. Der churfürſtl. Hofrath hingegen ſoll ſich in dergleichen Polizey- und Foreſtalgegenſtände ohne vorheriger Benehmung mit der Hofkammer und obern Landesregierung gar nicht einmiſchen.

Forſtbediente und Holzhayen die allein die Aufſicht, Abgab und Verrechnung des Holzes auf ſich, in Wildfuhr- und andern Gejaidsſachen aber nichts zu thun haben, werden bey der churf. Hofkammer privative verpflichtet, vi Befehls vom 22. Merz 1741. Haben ſie hingegen zugleich die Obſicht über die Wildfuhren, ſo gebührt die Verpflichtung hinnach auch den Obriſtjägermeiſteramt, ibi. Und bey Bedienten der gar zu geringen Holzhaydienſten haben die Kaſtenämter, denen die Beſorgung der Gehölze allein oblieget, die Anſtellung und Verpflichtung, ſoweit ſie ſolche von Alters hergebracht haben, jedoch, daß ſie die Einberichtung

deſſen nicht unterlaſſen, ibi. Nach der an die Regierung Sulzbach ergangenen Reſolution vom 5. Auguſt 1786, hat auch in magiſtratiſchen, Gemeinds = Heiligen = ſo andern Privat = Waldungen jeder Eigenthümer, oder Adminiſtrator die Befugniß nach ſeiner Willkühr einen Häcklforſter zur Aufſicht zu beſtellen, cit. Die Oberaufſicht aber und die jährliche Holzanweiſung gebührt gleichwohl dem reſpective Obriſt = und Forſtmeiſteramt, dann den churf. Forſtern, ibi So viel das Forum betrift, ſind die Forſtbediente hierinnfalls nicht privilegirt, ſondern auſſer ihren Dienſthandlungen in all übrigen Gegenſtänden und Klagſachen, ſie betreffen Real = oder Perſonalforderungen, dem ordentlichen Civilgerichtsſtand, und zwar ohne Ausnahme eines Gerichts, untergeben, Mandat im Saliterſudweſen vom 6. Febr. 1704. Es dürfen auch die churf. Forſtbediente in dergleichen Civilhandlungen und ſolch ſtrafbaren Fällen, welche in die Gejaid = Dienſt = oder obhabende Holzaufſicht und Abgabe, folglich in Amtsſachen nicht einlaufen, gleich es mit den Malefizfällen es ohnehin ſein richtiges Verbleiben hat, vom Obriſtjägermeiſteramt, dann Wild = und Forſtmeiſterämtern nicht compaſſirt werden, vi Befehls vom 11. December 1730. In Betreff der Forſtdienſte ſelbſt wird nach dem neuen Forſtverbeſſerungsplan kein Forſtbedienter ohne vorherigem Examine mehr angeſtellt, Reſolutio vom 9. May 1786. Deßwegen und weil die Dienſtverleihungen lediglich auf die in Geſchicklichkeit und guter Aufführung ſich auszeichnenden, beſonders aber im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der Feldmeßkunſt erfahrnen Jäger Rückſicht genommen wird, ſollen ſich die junge Jä-

ger mehrere Jahre hindurch in auswärtige Dienſte begeben, und in allen zur gründlichen Jagd = und Forſtwiſſenſchaft gehörigen Gegenſtänden ſattſam bewandert, ſomit die anderswo eingeführte nützliche Wald = und Holzculturanſtalten zur anwendbaren Nachahmung eigen machen, Decret. vom 27. Hornung 1788. Dahingegen werden die geringen Unterförſter, oder ſogenannte Ueberreuterſtellen im Erledigungsfalle ſupprimirt und aus den davon heimfallenden Gehalten wird den einſchlagenden Förſtern, ſo zugleich Jäger ſind, zu Haltung eines weitern Jägerpurſchen eine proportionirte Zulage ausgeſetzt, ibi. Im übrigen haben die würklichen Förſter ſeit der Verordnung vom 9. May 1786 alle Jahre ex officio, und ohne allenfalls neu zu erdichtenden Erpreſſungen oder Bedrückungen der Unterthanen die Gränzen ihrer untergebenen Waldungen zu revidiren, ordentliche Protocolle darüber zu führen, und zur Hofkammer einzuſenden, Mand. vom 9. May 1786 pct. 6. Desgleichen ſich ſelbſt oder wenigſt einer ihrer Knechte für beſtändig in den Wäldern, als ihrem Heimat aufzuhalten, ibi. Vorzüglich hat aber jeder für ſeine Reſier einen Vorrath von guten Saamen ohnentgeltlich als eine Dienſtſchuldigkeit zu ſammeln, ibi. Und ſich keiner ungewiſſen Accidenzien von den Unterthanen, oder des geringſten Holzhandels bey Strafe der ipſo facto folgenden Dienſtentſetzung anzumaſſen, ibi cit. & Gen. vom 6. Juni 1786 pct. 7. Gleich auch keinem in Partem Salarii das Ob = und Gipfelholz, oder die Windwürfe gebühren, als welches ihnen durch die Forſtordnung und per Mandatum vom 13. Febr. 1690 ausdrücklich abgeſchaft iſt, cit. pct. 3. Siehe Gejaydsbediente, Anwartſchaften, Forſtmeiſter.

For=

Forſter und Holzhayen werden von der Forſtdeputation auf- und abgeſtellt, Sign in Int. vom 3. July 1752., haben wegen den jährlichen Holzabgaben im Frühjahr und Herbſt, die ſich um Bau und Brennholz meldende von Zeit zu Zeit aufzuſchreiben, und in eine ordentliche Deſignation mit Anzeigung der Gattung und Quantität des Holzes, dann des Orts oder Refier, wo ſolches abzugeben wäre, wie auch Beyſetzung des beyläufigen Werths zu bringen, Befehl vom 11. July 1752. Zugleich auch anzumerken, wohin der um Holz anhaltende Unterthan grundbar, was ſelber beſitze, was für landesherrliche Præſtanda präſtire, und ob er nicht ohnedem und mit welchem Quanto anzinnſig ſeye? und endlich dieſe Deſignation zur Forſtdeputation der Ratifications willen durch die Kaſten, und Forſtmeiſterämter einzuſenden, ibi. Unter dem Jahre aber keine weitere Holzabgaben zu machen, als wo Periculum in mora, oder beſondere Holzanſchaffungen erfolgen, Befehl vom 9. Merz 1768. Nach erfolgter Ratification auch unverweilt das Holz mit gedachten Kaſten- oder Forſtmeiſterämtern auszuzeigen, und ſodann nach der beſtimmten und verfloſſenen Ausarbeitungszeit vor der Abfuhr nochmalen zu beſichtigen, ibi. Dabey aber jene, die zuviel gemaißt, in ein ordentliches Regiſter einzutragen, und hinnach der behörigen Beſtrafung willen anzuzeigen, ibi. Sollen das Holz nicht zu der Zeit, wann der Baum ſchon in den Saft gehet, oder noch nicht recht ausgetrocknet iſt, ſonderlich das Bauholz erſt nach dem 24. November bis Ende Februars ſchlagen laſſen, Mandat. vom 1. Aug. 1778 Fünftens, & Generale vom 22. October 1769. Keinen Stock höher

 als

als einen Schuh abzuhauen geſtatten, Mand. vom 9. November 1767 Viertens. Das Brennholz zum Verkauf nur nach drey ein halben Schuh in der Länge, und zwar nicht mehr mit der Axt allein abſchrotten, ſondern auch ſchneiden laſſen, Generale vom 24. Merz 1762 pct. 22., & 3 Juni 1762 pct. 13., dann 12. Nov. anni dicti pct. 6. Das, was zu Schindel⸗ oder ſonſt zum Bauholz tauglich aus dem ſchlagenden Holz wohl ausſcheiden, und das übrige in obigem Maaße aufſcheidern laſſen, Gener. vom 9. Nov. 1767 Drittens. Bey Schlagung des Bauholzes die vorgeſchriebene Länge und Dicke beobachten und zwar den Ensbaum der kleinſten Gattung zu 36 Schuhe in der Länge, 1 Schuh 6 Zoll in der Dicke.

	Länge Schuh.,	Dicke Sch.	Zoll.
Die Baueichen	30	1	6
— Schneideichen	24	1	4
— Eichreis . . .	26 bis 30	1	—
— Feichten⸗ od. Tannenbäume	48	2	—
— dergleichen Bäume	50. 60. 70	—	14
		16 bis	18
— ein ſolcher Schneidbaum .	24	—	15
		bis	18
— Schneidbuchen und Ferchen	24	—	15
		bis	18

NB. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die hier ausgeſetzte Länge ohne dem Scharm gemeint ſey.

Mit Ausſchluß des Scharms ſollen halten an der Länge mindeſtens	Dicke Zoll.,	Breite Zoll.
Läden.	3. $3\frac{1}{2}$	13
Riemling	2	13

Falz⸗

	Dicke Zoll.,	Breite Zoll.
Falzbretter . . .	$1\frac{3}{4}$	13
Truhenbretter . .	$1\frac{1}{4}$	13
gemeine Bretter	1 ſtark.	10
Tafelbretter . . .	$\frac{3}{4}$	13
Dachlatten . . .	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Wein= oder Wurflatten	1	2

Jedermann bleibt aber frey geſtellt, die zu ſeinem vorhabenden eigenen Gebäude erforderliche Baumaterialien nach ſeiner Willkühr und Bedürfniß ſchneiden zu laſſen, vi Decr. vom 7. May 1781.

Kein zu unausgewachſenes oder zur Zeit nicht ſchlagbares Stammholz hierzu angreifen, ibi. Nur den eingeforſteten oder von Alters her ein Recht habenden Unterthanen die Streue in den Waldungen, jedoch ſolchergeſtalten anweiſen, daß jenes Gehölz, worinn zu der Zeit Streue gerechet worden, auf das andere Jahr damit verſchont werde, Mandat vom 1. Auguſt 1778. Viertens & Mandat vom 26. April 1763. pct. 1. Sollen auch im platten Lande und wo ſich Wildfuhren befinden einem ganzen Hof nicht mehr als 20, einem Dreyviertelshof 15, halben Hof 10, einem Drittelhof 6, und einem Viertelhof 4 Fuder Streu geſtatten, ibi pct. 2. Mit dem Rechen und Führen derſelben die Zeit vom 15. Merz bis 1. May, vom 15. July bis Anfang Septembers und von Mitte des Octobers bis Ende Novembers genau beobachten, Mandat vom 1. Auguſt 1778. pct. 4 & 26. April 1763. pct. 2 & 3. In den Vor= und Hochgebürgen aber, wo es die Waldungen ertragen einem ganzen Hof 24, einem Dreyviertelshof

18, halben Hof 12, einem ein Drittelhof 8, und einem ein Viertelhof 6 Fuder Streue anweiſen, Gener. vom 26. April 1763. pct. 4. Mit dem Rechen und Führen hingegen, ſo bald es die Frühlingszeit zuläßt den Anfang machen, und bis auf die Pfingſtfeyertage, ſodann vom 15. July bis Ende Octobers darinn fortfahren und hiemit beſchlieſſen laſſen, Mandat vom 1. Auguſt 1778., & Generale vom 26. April 1763. pct. 4. 5. Die ohne habenden Recht oder auſſer der beſtimmten Zeit, oder über die bewilligte Zahl mehr Fuder abführende in ein ordentliches Regiſter bringen, bey den die Obſicht habenden Gerichts = reſpective Kaſten- und Forſtämtern zur Strafe vorſtellen, und von jeder Fuhr Streue zu 1/2 Pfund Pfenning Strafe den dritten Theil zu genieſſen haben, Mandat vom 26. April 1763. pct. 6. Ueberdieß zum Streurechen nur hölzerne mit drey Finger breiten Zähnen oder Hacken verfertigte Rechen gebraucht werden, Mandat vom 5. May 1770. Und ſo wenig das ſo ſchädliche Aushacken und Stümpeln der jungen Dickichte geſtatten, ibi Mandat vom 3. November 1769. Sollen genaue Aufſicht halten, daß jeder Unterthan bey ſeinem Bauerngut die vorgeſchriebene vier und von jeder geſchlagenen Eiche die beſtimmte drey Eichen pflanze und unterhalte, Mandat vom 5. May 1770. & Mandat vom 12. November 1762. pct. 7. Mandat vom 15. April 1763. pct. 3. Darüber ein beſonders Eichenzieglungsbuch halten, und die Quantität der ſogeſtalt pflanzenden Eichen dahin eintragen, Mandat vom 5. May 1770. Nicht minder alle zwey Jahr die Eichenbeſchau vornehmen und die nachläſſig findende zur Strafe ziehen laſſen, ibi, &

Mand.

Mand vom 3. Juni 1762. pct. 13. Auch ſelbſt die anſtändigen Plätze hierzu ausſuchen, dieſe beſtecken und mit Einfang verſehen laſſen, Mandat vom 5. May 1770. Das Eichholz zum Brennen gleich im Frühjahre, wo es wirklich im Saft iſt, ſchlagen, die eichene Rinde abſchälen und zur nächſten Lohmühl bringen laſſen, Mandat vom 15. April 1763. pct. 1. & 2. Selbſt auf die jungen Eichengeſträuche und den jungen Auflug gute Obacht haben, ibi pct. 3. & Mand. vom 5. May 1770. Das Anbrennen der Eichen bey Abräumung der Wieſen oder von den Hirten nicht geſtatten, Mandat vom 3. November 1769. & 5. May 1770. Keine jungen Eichreiſe, Ahorn, Buchen und Eſpen zu den Körben abgeben, Befehl vom 12. July 1768. & Mandat vom 12. November 1762. pct. 8. Das Pecheln ohne Vorweiſung eines Patents niemand geſtatten, Mandat vom 12. Jenner 1763. pct. 2. Hierzu bloß allein das ſchlagbare Gehölz, ſo am nächſten in fünf bis ſechs Jahren abzuſtammen kommt, anweiſen, Mandat vom 12. Jenner 1763. pct. 8. & 12. November 1762. pct. 10. Aber kein taugliches Bau- Schindel- Schneid- und Werkholz, wie auch Sägbäume und ſolche Stämme, welche nicht wenigſtens drey und vier klüftig ſind, anreiſſen laſſen, Mandat vom 12. Jenner 1763. pct. 9. Auch ſonſt überhaupt den Pechlern nachſehen und ſelben wider die Ordnung und zum Schaden des Gehölzes bey Strafe nichts überſehen, ibi pct. 17. Das Rieden und Reuthen in den Waldungen ohne höhere Bewilligung nicht mehr, und auch alsdann nicht anders, als in gebührlichen Maaß geſtatten, Mandat vom 12. November 1762. pct. 9. Befehl

vom 14. Merz 1752. Den Potaſchenbrennern ohne Vorweiſung des Patents zu Erzeugung der Aſche gar keines, ſonſt aber das gute und zu anderen Abſichten dienliche Holz nur in Ermanglung der Windwürfe, unnützen Buſchwerks oder Stöcke und Wurtzen anweiſen, Mandat vom 30. Merz 1784. pct. 4 & 5. Auch bey jeder Holzanweiſung den Unterthanen den vierten Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergigten und abhängigen Orten, auszeigen, Mandat vom 24. Merz 1762. pct. 22. & Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 13. Den Unterthanen ſelbſt in ihren eigenen Gehölzen ohne vorheriger Anweiſung und Bewilligung des Grundherrns nichts verabfolgen laſſen, Befehl vom 11. July 1752. Zu den Anweiſungen des Holzes und Streue in denen Gemeinshölzern, wie auch zu Beſichtigung der Zäune jederzeit einen von der Gemeinde beyziehen, Mandat vom 1. Auguſt 1778. pct. 6. & 11. July 1752. Die Weidung der Geiß in das Gehölz gar nicht, der Schaafen aber nur in dem ausgewachſenen Holz und unter der Geiſel geſtatten, Generale vom 5. May 1770. Das große Vieh hingegen auf keine Schläge laſſen, wo der neue Anflug demſelben nicht ſchon aus dem Maul gewachſen iſt, Mandat vom 3. November 1769. & 5. May 1770. Und alſo das auf Maiſen und Schlägen betrettende Viehe gebührend pfänden und die nachläſſigen Hüter beſtrafen laſſen, ibi. Uebrigens wenn gegen ſie der perſönliche Arreſt nöthig iſt, ſoll allzeit gleich den Forſtmeiſterämtern hievon Nachricht ertheilt werden, Befehl vom 24. May 1752. Was Jägern und ihren Jungen von den Streifen des Tags gebühre iſt in der Reſol.

Seren. vom 19. October 1778. dahin entſchieden, daß einem berittenen täglich 1 fl. 30 kr., einem unberittenen 1 fl. und einem Jungen 24 kr. paſſirt und in Aufrechnung gebracht werden darf. Zu Förſtern wird keiner mehr angeſtellt, der nicht zuvor aus der Geometerie, theoretiſch und practiſchen Wiſſenſchaft, auch im Jagdweſen gehörig geprüft und tauglich befunden iſt, gemäß Forſtinſtr. vom 14. Merz 1789. pct. 4. Man bringt im Erledigungsfall jedesmal die drey fähigſten Supplicanten aus dem vorgenommenen Concurs zur höchſten Stelle in Vorſchlag, ibid. Und auf Adjunctionen wird keine Rückſicht genommen, wenn der Adjunct in der Prüfung ſich nicht beſonders auszeichnet, ibid. Der Forſtmeiſter darf mit keinem mehr per Du ſprechen, ibid. pct. 9. Auch iſt keinem erlaubt mit Holz zu handeln, es würde ihm dann eine Lieferung von der Hofkammer aufgetragen, ibi pct. 13. Eben ſo wenig dürfen ſie ſich andere Accidenzen zueignen als die in den Forſtinſtructionen beſtimmte Anweißgelder, ibid. pct. 14. Folglich gehört ihnen das Ob = und Gipfel = dürre und windwürfige Holz, dann Streu und Laub ꝛc. in Partem ſalarii nicht, ſondern muß dem Ærario verrechnet werden, ibid. Weiters hat jeder Förſter jährlich ſo viel Saamen ex officio und unentgeldlich zu ſammeln, als für ſeine Refier erforderlich iſt, ibid. pct. 18. Die Saat desſelben beſorgt er gleichfalls unentgeldlich nach der Anweiſung des Forſtmeiſters, ibid. Ausgenommen, wo auch der Boden aufgeriſſen und locker gemacht werden muß, wozu die erforderlichmäſſigen Köſten ex Aerario beſtritten werden, ibid. Nichtminder muß er allzeit einige Wochen vor der Holz=

abgabe alle umgefallene oder abgängige Stämme aufzeichnen und ſolche dem Forſtmeiſter anzeigen, vigore Verordnung vom 18. Merz 1793. pct. 6. Sofort auch über alle andere in ſeiner Revier ſich bezeigende Gebrechen zu den vorgeſchriebenen Zeiten ſeinem Forſtmeiſter den ſchriftlichen Rapport erſtatten, vi Forſtdecrets vom 14. May 1796. pct. 12. & Mand. vom 14. Merz 1789. pct. 19. & Decr. vom 25. Juni 1796. litt. e. Darf ſich aber nicht unterſtehen von den Unterthanen weder an den landesherrlichen Forſtgefällen, noch an den beſtimmten Anweisgeldern das mindeſte einzufodern oder einzunehmen, vi Forſtinſtr. vom 14. Merz An. 1789. pct. 17. Doch muß er das Holzabgabsregiſter des Forſtmeiſters unterſchreiben, ibid. Und den Holzfrevel = Beſtrafungsgerichten beywohnen, ibi pct. 29 Seiner Frau und Kindern iſt aber eben ſo wenig erlaubt, von den Unterthanen etwas als Geſchenke zu begehren oder als eine freywillige Gabe anzunehmen, es mag in Geld, Geldwerth oder anderen Sachen beſtehen, ibi pct. 28. Wie dann auch alle Gaben an Naturalien und Geld, als z. B. das Stockraumgeld, die Cultursbeyträge, Holzzettelgelder, Futter= Haber= Gerſte = und Flachsſammluugen bey Caſſation ausdrücklich abgeſchaft ſind, vi Verordn. vom 7. July 1790. Ja ſogar allen Unterthanen bey den Holzſchreibtagen der Auftrag gemacht wird, den Förſtern und Jägern bey unausbleiblicher Strafe nicht das geringſte Geſchenk zu reichen oder anzubiethen, ibid. Dagegen iſt auch jedem Förſter ſich ad Cameram zu wenden, aber erſt alsdann erlaubt, wenn das Obriſtforſtmeiſteramt das Forſtgebrechen oder die beſondere Beſchwer=

ſchwerden in Sachen ſein Amt oder ſeine Perſon betreffend nicht abſtellet, gemäß Forſtmeiſterinſtr. vom 16. November 1790. pct. 9.

Förſtersſöhne, für arme werden im Jahre 1790 de dato 8. October 1790. durch Verordnung pct. 24. in Bayern ſechs Stipendien ad 120 fl. feſtgeſetzt, damit ſie ſo lang practiciren können, bis ſie zu einem Forſtdienſte brauchbar ſind. Wer ſich dazu melden will, muß nicht nur ein bayriſcher Förſtersſohn, von geſunden und ſtarkem Körperbau, dann von untadelhaften chriſtlichen Sitten ſeyn, ſondern auch ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts, und dem Pfarrer hierüber beybringen, ibid. pct. 24. Muß auch wenigſt 12 Jahr alt ſeyn, behend leſen und ſchreiben, dann die fünf Species rechnen können, ibid. Hat er die Jägerey ſchon gelernet, ſo giebt ihm dieſes den Vorzug vor anderen, ibid. Jenen welche kein Stipendium haben, gelten zwar die nämlichen Bedingniſſe, doch müſſen ſie für jeden Curs, deren zwey in jedem Jahre ſind, 11 fl. bezahlen, ibid. Die Förſtersſöhne haben auch nach erfüllten Schuljahren den ſtufenweiſen Vorzug zu den erledigten Dienſten, dagegen werden ſie vor wirklicher Anſtellung allzeit in Concurſen ſtrenge geprüft, ibid. pct. 25. Es wurden vi Verordnung vom 14. November 1794. Forſtſtipendien, und zwar für zwey Oberpfälzer, zwey Neuburger, und ein Sulzbacher, ein Liechtenberger und ein Nordgauer beſtimmt. Jeder dieſer Stipendiaten erhält gleich Anfangs zu ſeiner Equipirung, Reiſe und Anſchaffung der nothwendigen Schulbücher, Schreib- und Zeichnungsmaterialien zu ſeinem Unterhalt aber monatlich 10 fl., ibid.

Forſt-

Forſtfrevel, die Abſtrafung derſelben gebührt weder den Forſtmeiſtern, noch dem Kaſtenbeamten, ſondern lediglich dem Gerichtsbeamten, vi Forſtverordn. vom 14. März 1789 p. 29. Jeder Forſtmeiſter hat daher bey der einſchlägigen Gerichtsſtelle die begangene Holzfrevel alle halbe Jahre ſchriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler forſtordnungsmäßig abgeſtraft werden, ibid. Dieſen Holzfrevel = Beſtrafungs = Gerichten mit ſeinen Förſtern ſitzt ſelber perſönlich bey, und, wenn die Gerichtsbeamte allenfalls ſaumſelig damit ſeyn wollten, berichtet er es ad Cammeram ein, ibid. Jedoch gebührt von derley Holzſtrafgeldern weder den Forſtmeiſtern noch Förſtern ein Antheil mehr, ibid. Auch gehören die ſogenannten Holzfreveln, wenn ſie nicht auf die Cultur des Waldes Bezug haben, in den Quartals = Raport nicht, ſondern in das Verhör = und Strafsregiſter, wovon zu Ende des Jahrs eine Abſchrift mit den dictirten Strafen eingeſender wird, vi Verordn. vom 14. Jenner 1791. pct. 2. Wann aber auch die Gerichter mit Anſetzung der Forſtverhören, und Einbringung der Forſtſtrafen ſäumig ſind, oder dem Forſtperſonal die Anweißgelder zur gehörigen Verfallzeit nicht richtig bezahlen, werden ſie ſowohl zum Erſatz des entgangenen Pfandgelds, als all andern erweislichen Schadens angehalten, vi Reſol. Ser. vom 19. Aug. 1791.

Forſtgefälle, die Einnahme und Verrechnung derſelben gebührt dem einſchlägigen Kaſtenbeamten ganz allein, vi Verordnung vom 14. März 1789 pct. 27. Er hat auch die Anweißgelder für das Forſtperſonal nach ſeinem Controllregiſter von den Unterthanen allenfalls exe-

cu-

cutive einzufordern, und ſelbe dem Forſtmeiſter und Förſter nach ihrem gebührenden Antheil gegen Empfangsſchein längſt bis Ende eines Jahrs einzuliefern, ibid. Der Forſtmeiſter ſetzt die Forſtgefälle nur ſeinem Holzabgabsregiſter bey, welches nach geendigter Holzabgabe von dem Reſierförſter unterſchrieben und jährlich ad Cammeram eingeſendet werden muß, ibid. Die Anweißgelder für ihn, dem Kaſtenbeamten und Förſter bemerkt er gleichfalls in einer beſondern Rubrike und macht auf ſolche Art die Controlle der Kaſtenämter, ibid. Es hat aber auch jeder Oberförſter die Controlle mit dem Forſtmeiſter auf die vorgeſchriebene Art zu führen, vi höchſter Entſchließung vom 14. May 1796 p. 15., & Decr. vom 25. Juni 1796 in Betref der errichteten oberpfälziſchen Forſtkammer. Die Einnahm- und Verrechnung der Forſtgefälle bleibt alſo ferner bey der Hofkammer und Kaſtenämtern, doch haben letztere all jene Ausgaben, welche auf Ankaufung der Holzſaamen, Herrichtung der Schläge zur Beſaamung ſo anderen erlaufen, unaufhaltlich und bey Ausgaben von größeren Belang gegen Ratification der Forſtkammer ohne weitere Rückfrage aus den Forſtgefällen zu bezahlen und zu verrechnen, vi Decret. vom 24. December 1795 pct. 19. Das nämliche wird in Rückſicht der Forſtgefälle in der obern Pfalz beobachtet, und dieſe, wenn es nicht ohnehin ſchon von Pfleggerichtern, Kaſten- und anderen Cammeralämtern geſchiehet, von jenen Aemtern, welche in dem Forſtmeiſteramtsgezirk die churf. Kaſtengefälle zu beſorgen haben, eingenommen, ſofort mit Anlegung der Forſtmeiſteramtlichen Materialrechnungen verrechnet, vi Decr. wegen errichter amberg. Forſtkammer vom 25. Juni 1796.

Forſtgefälle, in den die Verbeſſerung derſelben abzielenden Anſtalten iſt die Hofkammer zu keiner Communication mit der obern Landesregierung gehalten, vi Decrets vom 12. May 1787. pct. 4. Was für einige in die Forſt- und welche in die Wildprätrechnung gehören, ſiehe in dem neuburg und ſulzbachiſchen Rechnungsformular de ao. 1786., und wie das Waldlagerbuch hierüber verfaßt werde unter der Rubrike Forſtrechnung, ibi.

Forſtgehälter, ſind in Bayern für die Forſtmeiſter, durch die Forſtordnung vom 14. März 1789 litt. a. beſtimmt ꝛc. Von der Oberpfälziſchen Forſtkammer wird in Fällen, wo es um die Regulirung der Forſtgehälter zu thun iſt, das Gutachten gleichfalls abgefordert, vi Oberpfälz. Forſtkammer Anordnungs-Decret vom 25. Juni 1796 litt. f. Es iſt aber dabey allezeit der Bedacht zu nehmen, daß das entbehrliche Perſonale vermindert, und nur das nöthige zureichend beſoldet werde, ibid.

Forſtgetraid, Forſthaber, der in einigen Orten herkommliche, wird den Forſtrechtlern nachgelaſſen, und dafür eine Getreidpräſtation genommen, welche zu dem Forſtzinnß per Klafter oder Cubicfuß eingerechnet wird, vi Verordnung vom 14. März 1789 pct. 22.

Forſtinſtructionen beſtehen in der Errichtung der beſondern für jedes Forſtmeiſteramt, in Betreff der jährlichen Holzabgaben, des Holzzinnßes, Holzpreiſes, der Viehweyde, Streue, Decheln und Pecheln ꝛc. in churf. Waldungen de dato 14. Merz 1789 pct. 2., & 16. Nov. 1790 pct. 11. Und in der Obern Pfalz de dato 25. Juni 1796 litt. c. Sie ſind aber nur proviſo-

ſoriſche Geſetze, aus welchen ſeiner Zeit und hinlängli-chen Prüfungen und Erfahrungen eine General-Forſt-ordnung verfaſſet werden ſolle, vi Decret. an die churf. Hofkammer vom 7. July 1790, & churf. Verordnung vom 14. Merz 1789 pct. 3.

Forſtkammer in Bayern, wird gemäß Decr. vom 24. December 1795 ſtatt dem vorigen mit der churf. Hof-kammer als ein Collegial ſeparat vereinigten Oberforſt-meiſteramt angeordnet und mit einer eigenen Inſtruction verſehen, in dieſer ſind ihr zugleich die eigentlichen Ge-genſtände angewieſen, ibi cit. pct. 1., und die weitere Verbeſſerungen in der Verordnung vom 14. May 1796. vorgeſchrieben. Sie führet ein großes und kleines Sie-gel, mit dem churfürſtl. Hofkriegsrath, obern Landes-regierung, Reviſorium, Hof- und geiſtlichen Rath, Hofkammer, auch mit dem Obriſtmünz- Bergmeiſter-amt correſpondirt ſie per Signaturas, mit den Hofſtaa-ben per Notas. An die Regierungen und untergeord-nete Stellen aber erläßt ſie Befehle, ibid. pct. 21. Doch hat ſie ſich als ein ungetrennter Zweig der Hof-kammer gegen das churfürſtl. Reviſorium ꝛc. in Fällen nach dem bey der Hofkammer beſtehenden Herkommen und Gewohnheit zu richten, vi Reſolut. Seren. vom 11. Merz 1796. Mit der oberpfälziſchen Landesre-gierung und Hofkammer hingegen, dann der Regierung Neuburg und anderen auswärtigen Regierungen corre-ſpondirt ſie mittels Collegialſchreiben, vi Decret. vom 24. December 1795.

Forſtkammer oberpfälziſche, wurde errichtet in Kraft Decrets de dato 25. Juni 1796. und auch mit einer ordentlichen Inſtruction zur genauen Beſorgung ihrer Ge-

Gegenſtände verſehen. Ja ſie hat ſich bey Correſpondenzen mit Collegien und Dicaſterien eben ſo, wie in Befehlen an die Untergeordneten durchaus der Hofkammer gleich zu achten, ibid. Dabey hat ſie auch ein großes und kleines Signet mit dem churfürſtl. Wappen und der Umſchrift churfürſtl. oberpfälziſche Forſtkammer zu führen, ibid.

Forſtcommiſſarien, die für dieſe von der churfürſtl. Hofkammer begutachtete Inſtruction wird höchſter Orten unterm 9. May 1786. begnehmiget, und hatten noch in dem nämlichen Jahr mit der anbefohlenen Vermeß- und Beſchreibung der Cammeralwaldungen den Anfang zu machen, Decretum Seren. vom 12. May 1787. pct. 7.

Forſtcommiſſion, eine beſondere wird vi Decreti vom 14. Hornung 1786 auch im Neuburgiſchen unter dem Vorſitz des Obriſtjägermeiſters und Beyziehung eines Forſtverſtändigen, dann Forſtfiſcals angeordnet, Decr. Seren. vom 14. Hornung 1786 an die Hofkammer Neuburg. Bey dieſer Commiſſion werden die wichtigen Gegenſtände in vorbereitliche Berathſchlagung genommen und dem Collegio zur Genehmigung und Ausfertigung vorgetragen, beſonders aber die Vorfallenheiten der Cameralwaldungen von dem Cammercommiſſär zur Hofkammer, dann jene der Privatwaldungen von dem Regierungscommiſſär der Regierung referirt und ein Collegialſchluß veranlaßt, ibi. Siehe Forſtkammer.

Forſtculturſfond, ein beſonderer wird für das Bayeriſche und Oberpfälziſche angeordnet, gemäß Decrets vom 12. May 1787. pct. 4. Dazu müſſen alle jene welche ein Holz aus den churfürſtl. Waldungen in Bay-

ern und der obern Pfalz erhalten von jeder Klafter Buchen= und harten Brennholz 4 kr. und von dem in Stämmen abgebenden Holz nach den Klaftern zu denen man ſie anſchlägt 5 kr. über die ehevor ſchon gewöhnliche Abgab beytragen, und iſt kein Unterthan, er mag ein=oder nicht eingeforſtet ſeyn, ja ſelbſt die Beſoldungs= und Gnadenholzabgaben nicht davon befreyet, Mandat vom 20. Heumonats 1787. Dieſer Beytrag muß auch jährlich von den Aemtern bis Anfang des Monats December mit den gewöhnlichen Münzzetteln beſonders zur Hauptcaſſe eingeſchickt, und eine beſondere Forſtcultursrechnung verfaßt werden, ibi. Wie aber dieſer Waldcultursfond als ein wahrhaft landesherrliches Gefälle zu betrachten iſt, ſo darf es auch weder von Unterthanen noch andern Behörden angefochten werden, und wird zu Bezielung der vorgeſetzten Abſicht bey der Hauptcaſſa bis auf weitere gnädigſte Verordnung ohne Vermiſchung mit anderen Gefällen in einer beſondern Kaſſe verwahrlich aufbehalten, Decret vom 9. Jenner 1788.

Forſtdeputation, die hieſige wurde ſtatt der vorhin beſtandenen Forſtcommiſſion bey der churf. Hofkammer wieder dergeſtalten angeordnet, daß ſich in allen vorfallenden Forſt= und Holzangelegenheiten an die Hofkammer gewendet und daſelbſt Beſcheid erholet werden ſolle, Befehl vom 23. Octobers 1759. Gemäß der Reſolution vom 12. May 1787. pct. 3. hat ſelbe den genehmigten neuen Forſtverbeſſerungsplan zur Richtſchnur zu nehmen, und iſt in den die Verbeſſerung der landesherrlichen Forſtgefällen bezielenden Anſtalten zu einer Communication mit der obern Landesregierung nicht gehalten, ibi pct. 4.

Forſtenrieder Park, hiebey müſſen nach der Verordnung vom 13. Merz 1723. die Fallthöre auf den Straſſen und Wegen von und und zu den Dorfſchaften bey Strafe jederzeit wieder hinter ſich geſchloſſen werden, Reſolut. ex Int. ibi cit., und iſt deswegen, dann ſo weit es die Conſervation des Parkes betrift, die Jurisdiction dem Obriſtjägermeiſteramt beygelegt, ibi.

Forſter, ſiehe Forſtbediente.

Förſterſchule, eine beſondere für diejenige, welche churfürſtl. Forſtdienſte ſuchen, in München zu errichten, geſchah die Verordnung, vi Decr. vom 12. May 1787. pct. 6. & gemäß Mandats vom 25. Heumonats 1787.

Forſtlagerbuch, ſiehe Waldlagerbuch.

Forſtlehrbuch beſonders, für die angeordnete Förſterſchule zu bearbeiten wurde angeordnet, vi Decret. de dato 12. May 1787. pct 5. Auch iſt dieſes Lehrbuch allen Forſtämtern zu ihrem Unterricht vorgeſchrieben, vi Reſolut. vom 3. December 1787. pct. 2., und wird vom Buchhändler Strobel zur Hofkammer der Bogen ad 2½ kr., geliefert, ibi. Der Nachdruck iſt verbothen, ibi pct. 1., der Verkauf nicht gehindert, ibi pct. 2. Das für die pfalzbayeriſche Förſter verfaßte wird allen Forſtmeiſtern und Förſtern vorgeſchrieben, vi Decr. vom 16. July 1788., und niemand zu einem Förſterdienſt, vielminder zu einer Forſtmeiſterſtelle befördert der nicht daraus ordentlich geprüft iſt, ibid. Dem Verfaſſer deſſelben müſſen auch die angehenden Förſter zum Unterricht in der Geometrie und Forſtwiſſenſchaft ſoviel immer möglich zugeſendet werden, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. litt. d.

Forſtmeiſter von jenen Orten, welche allzeit mit Adelichen und ſonſt guten Leuten beſetzt worden, und deren Verrichtungen eine Jurisdiction nach ſich ziehen, ſind ſiegelmäſſig und fertigen ihre Contracte, vi Decr. vom 22. May 1668, dahingegen die übrigen, denen nichts als die bloſſe Ob = und Aufſicht über die Forſt = und Wildbann zuſtehet, müſſen ihre Bürgſchaften entweder bey dem churfürſtl. Hofrath oder den Regierungen, worunter ſie ſtehen, aufrichten, ibi.

Forſtmeiſter in der obern Pfalz haben gar keine Jurisdiction, ſind aber gemäß der Reſolution vom 27. October 1780 gleichwohl ſiegelmäſſig, jedoch den churfürſtl. Gerichtsbeamten mit ihren beſitzenden Realitäten unterworfen. Ihre Verpflichtung aber gehört nach alter Obſervanz zur Rentkammer Amberg, vi Befehls vom 24. October 1719 an die Regierung Amberg. Nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Regierung neuburg und ſulzbachiſche Aemter vom Jahr 1786. haben auch die dortige Forſtmeiſter keine Rechnungen mehr zu führen, wohl aber mit Zuziehung der Hofkammer Forſtdeputirten die Holzanweis = und Abzehlung, dann den Verkauf und Abgabe des Scheid = und Stammholzes, wie auch die übrigen Forſtgefälle zu beſorgen, neuburgiſcher Rechnungsunterricht de dato 26. Octob. 1786. §. 16. Dürfen jedoch kein Geld in Empfang nehmen, ſondern haben die Käufer ans Kaſtenamt zur Gelderlage anzuweiſen, ibi. Ueber die Holz = und Wildprätsabgaben verfaſſen die Forſtmeiſter, Oberforſter und Forſtdeputirte jeder beſonders die Deſignation tabellmäſſig und ſenden ſolche in Duplo zur Hofkammer ein, davon eine dem verrechnenden Kaſtenamt mit der Ratifi-

kation zukommt, dem Forſtmeiſter und Forſter aber Notification ertheilt wird, ibi. Die Gerichts- und Kaſten- nebſt Forſtbeamte haben zur jährlichen ordinären Holzabgabe auch jedesmal die Gejaidsbediente, ſo die churfürſtl. Jagdbarkeit zu beſorgen haben, beyzuziehen, vi Mand. vom 27. Juni 1730. pct. 2.

Forſtmeiſterämter, durch die Verordnung vom 14. März 1789. pct. 1. wird Bayern in 20 derley Aemter eingetheilt, benanntlich in Peißenberg, Landsberg, Aichach, Kösching, Miespach, München, Geiſenfeld, Waſſerburg, Traunſtein, Reichenhall, Neuenötting, Griesbach, Furt, Zwisl, Straubing, Kellheim, Landshut, Dorffen, Mündelheim, Wieſenſteig. Und jedes nach und nach mit ihrer beſondern Cammeralforſtinſtruction verſehen, ibid. pct. 2. In der obern Pfalz wird, vi Decr. de dato 25. Juni 1796. verordnet, die Forſtmeiſterämter gleichfalls mit Inſtructionen zu verſehen, litt. c. Die Forſtmeiſter ſelbſt müſſen ſchon zuvor einige Zeit als Refierförſter oder auf eine beſonders ausgezeichnete Weiſe ihre Geſchicklichkeit in der Geometrie, Forſtwiſſenſchaft und Jagd an den Tag gelegt haben, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 4. & Obriſtforſtmeiſterinſtr. vom 16. November 1790. pct. 25. Deswegen werden auch keine Adjunctionen regardirt, wenn ſich die Adjuncten nicht bey der Prüfung beſonders auszeichnen, ibid. Sie dürfen für ihre Aemter keine Caution leiſten, vi Reſolut. Ser. vom 17. December 1791. Und wenn die neu decretirte Forſtmeiſter oder Förſter zu inſtaliren ſind, muß dieſes ohne Commiſſionsabſchickung occaſione anderer Geſchäfte ohne Entgelt des Aerarii und des untergebenen Perſo-

nals

nals geringſten Unköſten geſchehen, vi Befehls vom 14 Jenner 1791. Gedachte Forſtmeiſter haben auch den Rang und Gang unmittelbar nach den churfürſtl. Jurisdictions = Ober = oder ſogenannten Pflegsbeamten, vi Decr. vom 15. July 1789., und wenn dieſe abweſend ſind, jedesmal auch vor dem Nebenbeamten, wann der ſchon mit einem Rathscharakter begnadet iſt, ibi & Obriſtforſtmeiſterinſtr. vom 16. November 1790. pct. 4. Deßwegen haben aber die Förſter und Jäger ihr Forum ordinarium & Domicilii gleichwohl nur bey den churfürſtl. Pfleggerichtern, worinn ſie wohnhaft ſind, gemäß Decr. vom 27. Juni 1789. Jeder Forſtmeiſter ſoll ſelbſt zu allen Zeiten den angehenden Förſtern gründlichen Unterricht in der theoretiſch und practiſchen Geometerie und Forſtwiſſenſchaft geben, vi Inſtr. vom 16. November 1790. pct. 5. Auch am Ende jeden Jahrs einberichten, welche Förſter und Junge ſich in dieſen Wiſſenſchaften beſonders auszeichnen, ibi pct. 6. Deßgleichen ſich alle nöthige Inſtrumente und die beſten Forſtbücher beyſchaffen, auch über ſeine eigene Erfahrungen ordentliche Diarien halten, ibi pct. 11. Er ſoll daher auch ſein Amt ſelbſt verſehen, indem keine Verweſung mehr anders als durch ordentlich gelernte und geprüfte Forſtmänner geſtattet wird, vi oberpfälziſche Forſtämterverordnung vom 25. Juni 1796. litt. e. Er ſoll auch mit dem ſubordinirten Forſtperſonal nicht mehr per Du ſprechen, ibi pct. 9. Und bey Caſſation nicht mehr Vieh halten als drey bis vier Kühe, und nur ſoviel Pferde als er zum Dienſte nöthig hat, ibi pct. 10. Auch bey ebenfallſiger Caſſation nicht für ſich mit Holz handeln, vi Verordnung

vom 14. Merz 1789. pct. 13. Vielweniger ſich andere Accidenzen zueignen, als die beſtimmten Anweisgelder, ibid. pct. 14. Nicht einmal ſoll er ſeiner Frau und Kindern geſtatten, daß ſie von den Unterthanen etwas als Geſchenke begehren oder als freywillige Gabe annehmen, und zwar bey 50 Reichsthaler Strafe, das zweytemal aber bey wirklicher Caſſation, ibi pct. 28. Weiters darf er ohne Forſtkammerratification, weder ein Holz fällen, noch in dem Forſt etwas abändern währendem Jahr, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 10. & gemäß oberpfälziſch. Forſtkammererrichtungsdecr. vom 25. Juni 1796. litt. e. Nur in beſonders dringenden unvorgeſehenen Nothfällen iſt ihm eine unbeträchtliche Holzabgab oder ſonſtige Verfügung erlaubt, doch muß er auf der Stelle Bericht zur Forſtkammer erſtatten und Ratification erholen, ibi pct. 10. Im Monat Auguſt hingegen ſind die pflichtmäſſigen Berichte jeder Refier nebſt Forſtwirthſchaftsvorſchläge von einſchlägigen Behörden unterſchrieben zur Forſtkammer einzuſchicken, ibi pct. 11. & oberpfälziſch. Forſtkammerdecret vom 25. Juni 1796. litt. e. Eben ſo ſind, beſtimmter die Raporte der Forſter in den angewieſenen Monaten bey Vermeidung eines eigenen Bothen, mit einem darüber zu faſſenden Hauptbericht einzubefördern, ibi cit. pct. 12. & Decret vom 25. Juni 1796. litt. e. Doch hat der Forſtmeiſter alle zum Forſtweſen gehörige Gegenſtände mit ſeinem ſubordinirten Forſtperſonal ganz allein zu beſorgen, ohne daß ihm der benachbarte Beamte die mindeſte Einrede thun kann, vi Inſtr. vom 24. December 1795. pct. 24. Er beſtimmt die Täge zu Holzbeſchreibung, Auszeigung, beſorgt

ſorgt alle durch ſeinen Waldhammer die Stämme und Stöckmarkung, ibi. Haftet auch darfür, wann ein Stock nur mit ſeinem Hammer allein ohne des Kaſtenbeamtens oder Oberförſters angeſchlagen befunden wird, vi Verordnung vom 14. May 1796. pct. 15. & 25. Juni 1796. litt. e. Dagegen darf er armen Perſonen in der Wochen zwey Tage Glaub- und Leſeholz erlauben und Anweiſungszettel zum Forſter ertheilen, Verordnung vom 14ten März 1789. pct. 34. Die begangenen Holzfrevel zeigt er alle halb Jahr bey der einſchlägigen Gerichtsſtelle ſchriftlich an und ſitzt ſelbſt den Gerichten mit ſeinen Förſtern bey, ibi pct. 29. Im übrigen aber hat er alle inſtructionsmäſſige Anordnungen aufs genaueſte zu vollziehen, ibi. Verordnung vom 16. November 1790. pct. 1. 4. und vorzüglich die alten bayriſchen Forſtordnungen vom Jahre 1598 und 1616 und das Forſtmandat vom 14. Merz 1789. zum Grunde zu nehmen, vi Verordn. vom 16. Weinmonats 1788. pct. 10 & 14. Jenner 1791. pct. 9 Er ſolle ſämmtliche Waldungen nach und nach ſelbſt en Detail ausmeſſen, vi Forſtverordn. vom 14. Merz 1789. pct. 20. Und eine eigene Refier als Refierforſter verſehen, ibi pct. 1. litt. d. Doch iſt ein Forſtmeiſteramt mit dem Obriſtjägermeiſteramt nicht compatibl, ibi litt. f.

Forſtnutzungstabellen die jährliche, werden aus den Diſtrictbüchern verfaßt und allzeit im Monat Auguſt mit den Hauptberichten zur Forſtkammer eingeſendet, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 4. Daſelbſt werden ſodann die Generalforſtnutzungstabellen verfaßt und zu höchſten Handen einbefördert, ibi pct. 11. Dieſen

Generalforſtnutzungstabellen oder ordentlichen Wirthſchafsbuch wird auch ſpezifiſch beygefügt was auf die ſämmtliche Vermeſſungs- Taxations- und Culturskoſten erloſſen iſt, dann was auf dieſe fortzuſetzende Arbeiten und Geſchäfte das folgende Jahre zu verausgaben ſey, ſofort die höchſte Ratification darüber nachgeſucht, vi oberpfälziſch. Forſtkammer- Errichtungsdecret ad litt. b. de dato 25. Juni 1796.

Forſtöconomieſachen, die darüber ertheilte Localinſtructionen ſind bis jetzt nur proviſoriſche Geſetze, Decret vom 7. July 1790. Auch die Forſtmeiſter in Verfaſſung der Holzabgabsdeſignationen, der Tagsbeſtimmung hierzu und den Verrufen, welche nichts wenigers als gerichtliche Handlungen ſind, von den Pfleggerichtern nicht zu hindern, vi Reſolutio Seren. vom 27. April 1791.

Forſtordnung, um die genau zu halten, ſollen die Gericht- und Kaſtenämter alle halb Jahr einmal denen Forſtern und Holzhayen publiciren, vi Mand. vom 27. Juni 1730. Letztere beede aber das längſt Befohlene in Erfüllung bringen, vi Mandats vom 25. Heumonats 1787.

Forſtordnung die alte vom Jahre 1598 und 1616 wird in allen Vorfällen zum Grunde genommen, wo nicht beſondere Befehle vorhanden ſind, vi Verordn. vom 16. November 1790. pct. 10. Sobald auch die beſondere Kammerforſtinſtructionen entworfen ſind, ſoll eine Generalforſtordnung von der Hofkammer, reſpective Forſtkammer daraus zuſammengeſetzt und nach eingeholtem Gutachten der obern Landesregierung mit Einverſtändniß gemeiner Landſchaft aufs neue in Druck gelegt

wer-

werden, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 3. Ingleichen begnehmigt das Mandat vom 14. May 1796 wegen den Weidenſchaften und dem ſchädlichen Streurechen den Vorſchlag, daß von den älteſten und neuern Forſtgeſetzen ein Auszug gemacht werden ſoll, um ſeiner Zeit eine allgemeine Verordnung daraus verfaſſen zu können, pct. 7.

Forſtperſonal ſtehet in Amtsſachen mit der Unterſuchung der Dienſtgebrechen und Vergehungen, dann derſelben Beſtrafung unter der Forſtkammer, vi Decrets vom 24. December 1795. pct. 18. Auſſer deſſen hat es ſich keines Fori privilegiati zu erfreuen, ſondern die Jäger und Förſter haben ihr Forum Ordinarium & Domicilii bey den churfürſtl. Pfleggerichtern, worunter ſie wohnhaft ſind, vi Decr. vom 1. July 1789. Es iſt aber auch von der churfürſtl. Forſtkammer gegen alle Exceſſe, Unterſchleife und Betrüge mit Strenge zu verfahren, vi Decr. wegen oberpfälziſcher Forſtkammererrichtung von dato 25. Juni 1796. litt. f.

Forſtpolizey, ſiehe Forſtcultur, Forſtöconomieſachen.

Forſtprüfungen gehören zur Forſtkammer, vi Decr. vom 24. December 1795. pct. 17. Wann Jagddienſte damit vereiniget ſind, iſt das Obriſtjägermeiſteramtsgutachten nicht zu umgehen, ibid. & Verordnung vom 16. November 1790. pct. 26. Die Prüfungen und Begutachtungen bey ſämmtlichen höheren und niederen Forſtbedienungen ſind auch der Forſtkammer zu Amberg überlaſſen, vi Decr. vom 25. Juni 1796. litt. f. Zu ſolchen Prüfungen ſoll jedesmal ein Concurs angeſtellt und die drey fähigſten Supplicanten höchſten Orts vorgeſchlagen werden, vi Verordn. vom

14. März 1789. pct. 4. Die Examinatoren ſollen auch nur ſolche Fragen ſetzen, durch deren Beantwortung die Competenten ihre Geſchicklichkeit in der theoretiſch = und practiſchen Geometrie und Forſtwiſſenſchaft klar an Tag legen können, ibid. Selbſt der um eine Forſtmeiſterey nachſuchende wirkliche Förſter iſt gleichwohl noch mit den übrigen Competenten in Concurſu zu examiniren, ibid., und auch der bereits geprüfte Forſtſchüler, welcher auf einen Forſtdienſt Anſpruch machen will, hat ſich dem eigentlich ſtrengern Examen zu unterwerfen, vi Verordn. vom 16. November 1790. pct. 25. & Reſolut. Ser. vom 23. Juli 1796. Dagegen wird das Selbſtſchreiben der Antworten den Examinandis überlaſſen, vi Reſolut. Ser. vom 24. May 1796.

Forſtraporte, dieſe hat jeder Forſter allemal den 20. October, 20. December, 20. Februar, den 20. April und den 20. Juni über ſeine Refier an die vorgeſetzte Forſtmeiſterey zu erſtatten, vi Forſtmandat von dato 14. May 1796. pct. 12. Decr. der oberpfälz. Hofkammer vom 25. Juni 1796. litt. e. & Verord. vom 14. März 1789. pct. 19. Sie müſſen enthalten, was er über den Zuſtand der Gränzen und Wachsthum der Schläge, die Wirkungen des Winters, über gewiſſe Tröckne, den Zuſtand der Einfänge, den Fortgang des Holzfällens und der Holzabfuhr, über die an Holz, Weidenſchaft, Streurechen vorgegangene Frevel über entſtandene Schäden durch Brand, Windbrüche, Wild, Inſecten und übermäſſiges Pecheln zu bemerken habe, ibid. Am 30. des nämlichen Monats aber hat allemal der Forſtmeiſter dieſe ſämmtliche Rapporte mit einem darüber zu verfaſſenden Hauptbericht an die Forſtkam-

mer

mer einzuſenden, ibid. Und wenn am 10 des darauf folgenden Monats ein oder der andere Bericht ermangelt, wird auf des ſäumigen Forſtmeiſters Köſten ein eigener Both abgeordnet, ibid. & Reſol. Seren. vom 14. Jenner 1791. pct. 1. Ferners haben ſämmtliche Forſtbehörden im Monat Auguſt über jedes Refier alljährlich beſonders verfaßte pflichtmäſſige Berichte und mit ſolchen die Forſtwirthſchaftsvorſchläge von den einſchlägigen Behörden unterſchrieben zur Forſtkammer einzuſchicken, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 9. & Decr. wegen oberpf. Forſtkammer litt. e. de dato 25. Juni 1796. vi Obriſtforſtmeiſteramtsinſtr. vom 16. November 1790. pct. 3. & Verordn. vom 14. Jenner 1791. pct. 5. In dieſen Berichten muß enthalten ſeyn, was das nächſte Jahr zu fällen? was wegen den entſtehenden Schlägen zu verfügen? ob und welche künſtliche Beſaamung erforderlich? woher und wie theuer d r Saamen zu erhalten? ob ein Einfang und wie am beſten herzuſtellen? was derſelbe koſte? nebſt anderen dergleichen Gegenſtänden, worüber die Ratification zu gewarten iſt, ibi cit. pct. 9. & cit. litt. E. & cit. pct. 2. Desgleichen müſſen ſowohl in dieſem als in allen anderen von den Forſtbehörden zu erſtattenden Berichten die Diſtricte, in welchen die Fällung oder ſonſt etwas auszuführen iſt, immer nach dem im Plan vorkommenden Numer bezeichnet werden, ibi cit. pct. 9. & cit. litt. E. cit. pct. 19. 20. Bis zu Erfolg einer weitern Reſolution aber ſoll auch den Unterthanen kein Stamm Bauholz verabfolgt werden, wenn ihnen von den churfürſtl. Kaſten- und anderen Aemtern ein mehreres Bedürfniß als die erforderlichen Durchzughölzer

zer und das Dach und Tramwerk atteſtirt worden iſt, vi Mand. vom 22. October 1796. Weiters ſoll der Forſtmeiſter auch die neue oder botaniſche, mineraliſche und hiſtoriſche Entdeckungen, nämlich was an merkwürdigen Alterthümern, alten Gränzſteinen, Monumenten, Straſſen und dergleichen im Forſt angetroffen wird, in dieſen Berichten nicht auſſer Acht laſſen, gemäß der Forſtmeiſteramtsinſtr. vom 16. November 1790. p. 3. Es ſind aber auch ſämmtliche Berichte ihres wahren Betreffs bey Remiſſionsvermeidung zu überſchreiben, gemäß Befehls vom 3. Jenner 1791., und allzeit in Duplo halbſeitig geſchriebener einzuſenden, vi Mand. vom 14. Jenner 1791 pct. 8.

Forſtrechnungen, wegen dieſen beruhet die Sache noch auf weiterer Ueberlegung, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 14. In den vereinigten oberpfälz. Herzogthümern bleibt die Reviſion und Aufnahme derſelben, wie auch der ſämmtlichen Belege, und der alleufallſigen Diäten und Reiskoſten, wie vorhin ganz allein bey der oberpfälziſchen Hofkammer nach den ſchon beſtehenden Verordnungen und Inſtructionen, vi Decr. wegen Errichtung oberpfälziſch. Forſtkammer vom 25. Juni 1796. Gleiche Bewandniß hat es mit der angeordneten monatlichen richtigen Einſendung der Forſtgefälle und beſonders mit der Bezahlung aller Commiſſions = Meſſungs = und Taxationskoſten bey der dortigen Hauptcaſſa.

Forſtrecht begreift im weitſchichtigen Verſtand alle Gerechtigkeiten welche den Wald betreffen, es ſey gleich das Eigenthum und die Nutzungen desſelben oder die Jurisdiction, Jagdbarkeit oder andere immer erdenkliche Gerechtſame. Im engeren und eigentlichen Verſtand aber

aber nur jene Gerechtigkeit, Kraft welcher uns die Aufſicht über eine Waldung zuſtehet, damit ſolche in gutem Stand erhalten werde, und zwar keine gemeine Aufſicht, wie ſie jeder über das Seinige hat, ſondern eine ſolche, welche mit einer gewiſſen Jurisdiction und Bothmäſſigkeit verknüpft iſt, und in dem Verſtand wird es bald Jus foreſti bald forſteyliche Obrigkeit, Herrlichkeit oder gar Superiorität genannt, wovon die Effectus ſehr unterſchiedlich und nicht aller Orten gleich, auch an manchen Orten der Landesherrſchaft allein und an anderen gar zum Theil den Ständen zugehörig, und zuweilen gar in Territorio alieno Jure Servitutis publicæ hergebracht ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 14. litt. a.

Forſtrechte. Die in den churf. Waldungen mit einer unbeſtimmten Quantität Holz eingeforſtet waren, erhalten ſeit dem Forſtmandat von dato 14. März 1789. pct. 22. nur mehr eine dem Hoffuß angemeſſene jährliche Quantität Holzes nach dem münchneriſchen Klaftermaaß und zwar um den beſtimmten geringeren Forſtzinnſe, der nach der Lage der Waldungen und nach dem Fallen und Steigen des Holzpreiſes, ſo anderen Umſtändeu gehöhert oder gemindert werden kann, ibi. Und worüber ſich andere Collegien und Juſtizſtellen nicht einmiſchen dürfen, ibid. Auch wird mit ihnen nicht nach dem ſtrengen Recht, ſondern nach dem von ihnen bloß angegebenen Beſitzſtand verfahren, vi Reſol. Ser. vom 7. July 1790.

Forſtſchule wird nun in Gang gebracht durch die Obriſtforſtmeiſteramtsinſtruction vom 16. November 1790. pct. 21. 22. Beſtehet im Winter = und Sommercours

ſo

ſo daß die Lehrer in acht Courſen, alſo die Arithmetik ꝛc. und Forſtbotanik ꝛc. in vier Jahren vollſtändig gegeben wird, ibi pct. 4. Abſonderlich aber darf die Technologie, die Land- und Waſſerbaukunſt, dann die technologiſche und architektoniſche Zeichnung nicht übergangen werden, vi Decr. vom 20. December 1796. Sie muß von allen jenen beſucht werden, welche in churf. Forſtdienſte eintretten wollen, vi Obriſtforſtmeiſteramtsinſtr. pct. 23. Und weil nicht alle Förſter das Vermögen haben, ihren Kindern etwas lernen zu laſſen, ſo werden zugleich ſechs Stipendien von jährlichen 120 fl. feſtgeſetzt, ibid. pct. 24. Siehe Forſtersſöhne. In Bayern gehört die Aufſicht über die Forſtſchule, die Vorſchlagung der Lehrmeiſter, dann die Verleihung der Forſtſtipendien zur Forſtkammer, vi Verordn. vom 24. December 1795. pct. 16. & Verordn. vom 16. November 1790. pct. 22. Die Aufnahme der oberpfälziſchen Stipendiaten aber iſt dem Hofkammerpräſidenten, Kammerdirector und Forſtproponenten gemeinſchaftlich überlaſſen, vi Decr. vom 14. November 1794. & Decr. wegen oberpfälz. Forſtkammererrichtung vom 25. Juni 1796. litt. f. Die Jägerjungen in dem churf. Jägerhauſe haben ebenfalls den unentgeldlichen Zutritt in die Forſtſchule, und werden den Stipendiaten durchgehends gleich gehalten, vi Verordn. von dato 16. Novembr. 1790. pct. 24. Den übrigen hingegen, welche keine Stipendien haben, gelten in Rückſicht der Forſtſchule zwar die nämlichen Bedingniſſe müſſen jedoch für die Lehre ab jedem Cours 11 fl. bezahlen, ibid. Ingleichen haben die Lehrer von den oberpfälziſchen Stipendiaten aus der amberger Hauptcaſſe das jähr-

lich

lich beſtimmte Quantum beſonders zu genieſſen, vi Decr. vom 14. November 1794. Und wenn ein ſolcher Stipendiat nach vollbrachten Jahren der Lehre bey der oberpfälziſchen Forſtkammer ad Examen zugelaſſen werden will, muß er aus der Forſtſchule zu München ein von den Profeſſoren unterſchriebenes und vom Præſidio der Hofkammer beſtättigtes Zeugniß aufweiſen, vi Reſ. Ser. vom 23. July 1796.

Forſtſtipendiaten, ſiehe Forſtſchule, Forſtersſöhne.

Forſtſuppe, die unter dieſem Namen von den Zinnſern und Holzkäufern bezahlte Abgabe iſt abgeſchaft, vi Verordn. vom 16. Merz 1793. p☧. 7.

Forſtſyſtem neues, hierwider haben die aufgeſtellten Beſchwerden keinen Grund, vi Reſcr. Ser. de dato 7. Jul. 1790.

Forſtverhören, ſind von den Beamten jedesmal ohne Saumſall vorzunehmen, vi Decr. Ser. vom 19. Aug. 1791.

Forſtabmeſſungen und Taxationen, darüber iſt der Forſtkammer die Oberdirection überlaſſen, vi Decr. vom 24. December 1795., und zwar nach der Vorſchrift höchſter Entſchlieſſung vom 14. May 1796. dann der Inſtr. vom 18. Jenner 1791. Auch iſt dazu ein jährlicher Fond von 8000 fl. auf 10 Jahre dazu bewilliget, vi Reſolut. Ser. vom 14. May 1796. p☧. 5 & Reſolut. Ser. vom 26. Merz 1791. Die oberpfälziſche Forſtkammer hat die Forſtvermeſſungen und Taxationen gleichfalls nach der Vorſchrift vom Jahre 1796 anzuordnen und zu dirigiren, vi oberpfälz. Forſtkammererrichtungsdecret vom 25. Juni 1796. Dann nach der beſonderen Inſtruction hierüber vom nämlichen

Jahre

Jahre von dato 2. Merz 1796. Die Forſtmeiſter ſollen nach dem Forſtmandat ihre Reviere ſelbſt ausmeſſen, und in Zeit 2 Jahren ein vollſtändiges Waldlagerbuch darüber herſtellen, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 20 21.

Forſtviſitationen, die unverſehenen, waren nach der Inſtruction von dato 16. November 1790. pct. 8. dem Obriſtforſtmeiſter und Cammeral = Commiſſär übertragen.

Forſtuniforme, dieſe Einführung geſchah nach der Decret. Verordnung von dato 14ten Merz 1789. pct. 29.

Forſtweſen, dieſem muß bey Differenz das Jagdweſen allzeit nachſtehen, vi Verordnung vom 16. November 1790. pct. 13.

Forſtwirthſchaftsbuch, ſiehe Forſtnutzungstabellen.

Forſtrechnungen werden im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen von den Kaſtenämtern geführt, zufolge dem neuen dortigen Rechnungsunterricht vom dato 26. October 1786. §. 16., welcher auch die Rubriken der Rechnung anweiſet.

Forſtverbeſſerungsplan neuer, für die Cammeralforſtverwaltung wird zur Zeit noch als keine Generallandesverordnung geſetzlich promulgirt, ſondern nur dem Forſtdepartement zur Richtſchnur und denen churfürſtl. Forſtämtern zur genauen Beobachtung vorgeſchrieben, vi Decr. vom 12. May 1787. pct. 3. Den Beſitzern von Waldungen bleibt alſo noch frey, ob und wie weit jeder derſelben den für die Cammeralforſtverwaltung entworfenen und in Druck gelegten Unterricht auch nach ſeiner Lage anwenden wolle, ibi.

Forſt=

Forſt = und Waldbeſchreibungen bisher gewöhnliche, werden nach dem neuen Rechnungsunterricht für Neuburg und ſulzbachiſche Aemter vom Jahre 1786 nicht mehr in den Rechnungen, ſondern allein in dem Vormerkungsbuch vorgetragen, gemäß Forſtrechnungsformular = Anmerkung. Auch müſſen von allen Kammern, Forſten und Waldungen in Bayern und der obern Pfalz accurate Beſchreibungen über Grund und Boden, Beſchaffenheit des Holzſtandes, über die Einforſtungs = Weidſo andere Rechte hergeſtellet, auch die Waldungen ſelbſt geometriſch vermeſſen, und wo nicht ohnehin ſchon richtige Plane vorhanden ſind, in Plan gelegt werden, vi Decrets vom 12. May 1787. pct. 1.

Forſtzinnß, für die Forſtrechter, Weidenſchaften, Streurechen und Forſtwieſen wird bey der Forſtkammer berichtiget, vi Decr. vom 24. December 1795. pct. 7. Und alle Jahre mit dem Holzpreis auf Erfolg höchſter Ratification beſtimmt, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 22. Auch werden die Forſtzinnßabgaben jeder Waldbeſchreibung einverleibt, vi höchſter Entſchlieſſung von dato 14. May 1796. pct. 3. litt. a. Doch iſt das Zinnsholz der Unterthanen von den zwey zum Cultursfond abzugebenden Kreuzern noch bis auf ein weiters befreyet, vi Verordnung vom 16. Merz ao. 1793. pct. 5. Siehe Forſtrechte.

Fortificationen in dieſe was zu bauen, oder die bereits ſtehende Gartengebäude zu erhöheren oder zu erweitern und was von Holz iſt von Steinen zu machen und aufzumauren, iſt durch den Verruf vom 18. Merz 1728. nicht nur unter ſchwerer Strafe, ſondern auch bey unmittelbarer Niederleg = und Abreiſſung des wider

Verboth geführten Gebäudes, auf des Bauenden Koſten verbothen. Die Direction bey den Fortificationen iſt zwar dem Hofkriegsrath per Reſolutionem vom 28. October 1703 beygelegt, vi Signat. vom 23. Juni 1704., wann aber deswegen mit dem churfürſtl. Hofrath nothwendig conferirt werden muß, hat der Hofkriegsrath die Abordnung alter Obſervanz gemäß allzeit zum Hofrath zu machen, ibi. Die Münchner äuſſere Stadtsfortificationswerke und Schanzen ſind der Landesherrſchaft mit Jurisdiction und Eigenthum reſervirt, münchneriſche Privilegienconfirmation vom 7. November 1724.

Fortſchaffung, vide Oſtracismus.

Forum iſt der ordentliche Gerichtszwang, vi Cod. Jud. c. 1. §. 2., und entſpringt vom häuslichen Anweſen, Verbrechen oder Betretten, Geding, Verwaltung, Verboth, Lag, Zuſammenhang der ſtrittigen Sache, ibi. Das Forum der Findelkinder iſt die Obrigkeit des Orts wo ſie gefunden werden, Cod. Jud. c. 1. §. 3. Die unehlichen Kinder gaudiren das Forum ihrer Mutter, ibi. Die Kinder eines keinen gewiſſen Wohnſitz habenden Vaters haben Forum Originis, ibi. Durch Abweſenheit gehet das Forum niemand verlohren, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. Betteleute können das Forum per decennium nicht präſcribiren, cit. Kein Student hat auf Univerſitäten das Forum civitatis, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. Die Eheſcheidung ändert das Forum auf Seite des ſchuldigen Eheweibs, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 14. litt. a.

Forum ordinarium, der Landesherrſchaft ſtehet frey von dem eine Rechtsſache ab- und ad Intimum zu

zie-

ziehen nicht nur in civilibus, vi Sign. Int. vom 12. Juni 1787., ſondern auch in Criminalibus, ibid. & Reſolut. Seren. vom 29. July 1788. ad aulicum. Bey Perſonen in welchen verſchiedene Charakters vereiniget ſind, giebt allzeit der Vornehmere circa Jurisdictionem den Ausſchlag, ſo daß jene Obrigkeit, worunter der Erblaſſer dem Hauptdienſt nach geſtanden iſt, die Obſignation vorzunehmen hat, vi Reſolut. Seren. vom 4. Auguſt 1795. & 2. July 1795 ad Bellicum. In Concursfällen werden zwar auch die Particularfälle ad Forum univerſale alienum, jedoch nur gegen Verſicherung des reciproci remittirt, vi Reſolut. Seren. vom 1. September 1794. an churfürſtl. Hofrath n. 2. Und in cauſis connexis muß der Geiſtliche gleichfalls das weltliche Forum erkennen, vi Reſcr. Seren. de dato 22. October 1795. an Herrn Fürſten und Biſchof zu Regensburg.

Forum regula iſt, daß der Kläger dem Foro des Beklagten folge, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. § 1. litt. b. & §. 12. n. 1. Dieſe Regel hat aber einen Abſatz bey der Klage ex lege diffamari vel ſi contendat, ibi §. 15. Das Forum primæ Inſtantiæ kann man nicht wohl umgehen, vi Cod. Jud. c. 1. § 19.

Forum der unadelichen Gutsbeſitzer iſt nur in Realibus und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen das Juſtizdicaſterium, worunter das Gut liegt, in Perſonalibus oder wegen ihren auſſerhalb der Hofmark begangenen Verbrechen aber die andere ordinäre Obrigkeit, Sign. in Int. vom 12. September 1755. Der Mauth- und Beybeamten, Mauthgegenſchreiber, Mauth- und Acciseinnehmer, Waaren- oder Mauth- und Ac-

ciſbeſchauer iſt es nur das Dicaſterium worunter ſie ſich befinden, Mauth = und Acciſordnung de ao. 1765. n. 39. 1. & 2. Der Weggeldeinnehmer aber dann der Hall = Wag = und Packmeiſter, Mauth = und Commerzienüberreiter, Wegbereuter, Ueberſteher, Confin = Thor = und Brückenwächter, auch Mauthdiener mit ihren Weibern, Kindern und all ihrem fahrenden Vermögen ohne Unterſchied, ob ſie in = oder auſſer den Amtsgebäuden wohnen, das Mauthamt dem ſie zugewieſen ſind, ſowohl in Amts = als Civilſachen, Mauth- und Acciſordn. Add. de ao 1766. vom 12. April §. 12. dann Mauth = und Acciſordn. de ao. 1765. P. 39. n. 4.

Forum privilegiatum vel extraordinarium Perſonarum. Unter dem Foro ordinario verſtehet man insgemein nur Forum Domicilii, hier aber iſt auch Forum Delicti, Contractus und alle andere ſo weit darunter begriffen, als ſich alle dieſe Species im Cod. Jud. c. 1. §. 11. & 13. bemerkten Foro Extraordinario Privilegiato contradiſtinguiren, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a. & 12. item vide Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 7. vom Foro ſingul. Extraordinario Eccleſiaſt.

Forum privilegiatum Rerum vel Cauſarum. Forum Eccleſiaſticum wird entweder Ratione Perſonarum oder Cauſarum fundirt, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 12.

Forum privilegiatum in geſchloſſen und ungeſchloſſenen Hofmärkten liegenden Zollhäuſern und andern Amthäuſern, dann der darinn bewohnt und in churf.

Pflich=

Pflichten ſtehender Zoll = und anderer Offiziaten und ihrer Verlaſſenſchaften, hierüber ſoll bey Dicaſteriis kein Prozeß mehr geſtattet werden, vi Sign. ex Int. den 2. December 1763.

Forum der Wittwen von verſtorbenen Hofleuten, ſo lang ſie den Wittibſtand nicht verrücken und in Penſion ſtehen, iſt der Staab, worunter ſie in Lebzeiten ihrer Ehemänner geſtanden ſind, vi Sign. in Int. den 17. Jenner 1769.

Forum der churfürſtl. Inſtrumentalmuſik iſt der Obriſthofmeiſteramtsſtaab, Decretum Seren. vom 30. April 1779.

Forum wo es wegen dem Titel zu thun iſt, ordnet die Sign. Int. vom 18. September 1767. nachdem das Regulativ einmal gemacht iſt, daß circa concurrentiam fori der Titel allzeit der Wirklichkeit ausweichet.

Forum der Advokaten und des Kanzleypersonals iſt das Kanzleramt, vi Reſolut. Seren. vom 10. Febr. 1783. & 1766. Hofrathskanzleyordn. Art. 1. §. 1.

Forum der Kriegskanzleyverwandten iſt in Civilſachen der churfürſtl. Hofrath, vi Sign. Intim. vom 3. October 1768. und Spezification litt. B. 9., und eben dieſer auch das Forum des geiſtlichen Raths = obern Landesregierungs = und Hofkammerkanzleyperſonals, Sign. Int. vom 10. April 1783.

Forum militare iſt quoad delicta mere militaris ſowohl gegen Civil = als Militärperſonen fundirt, vi Reſolut. Seren. vom 24. December 1785. pct. 3. in delictis communibus aber nur gegen Militärperſo-

nen oder die Complices vom Militärſtand, ibi pct. 1. 2. Siehe Militärperſonen.

Forum derer immediate unter dem Hofkriegsrath geſtandenen Militärperſonen, der Hofrath in civilibus, vi Sign. Intimum vom 3. October 1768. & Spec. litt. B 1. und in ſecunda Inſtantia auch der unter dem Regimentsſtaab ſtehenden Militärperſonen, vi Sign. Int. vom 22. November 1768. Hingegen in Criminalibus iſt das Forum der Militärperſonen lediglich der Hofkriegsrath, Sign. Int. vom 21. Febr. 1774.

Forum der churfürſtl. Leibgarde in civilibus iſt es das Obriſthofmeiſteramt und in criminalibus der Hofkriegsrath, Sign. Int. vom 30. Merz 1768.

Forum der penſionirten Hartſchiere iſt der Hofkriegsrath, vi Befehls vom 8. July 1777. Desgleichen die Commandantſchaft, ibi.

Forum aller übrigen in Penſion ſtehenden Militärperſonen iſt das Platzkommando, wo ſie ſich aufhalten, Sign. Int. vom 12. May 1775.

Forum der Landkapitulanten wann ſie auf Urlaub ſind, iſt das Gericht wo ſie ſich befinden, gemäß Befehls vom 14. Merz ao. 1759.

Forum der geſandſchaftlichen Bedienten in München iſt das Obriſthofmeiſteramt, Sign. Int. vom 23. October 1756.

Forum jener Domeſtiken, deren Herrſchaften mit einem Staab verſehen ſind, iſt auch der nämliche Staab, Sign. Int. vom 22. May 1769.

Forum der Domeſtiken eines zeitlichen Statthalters zu Ingolſtadt, einer verwittibten Statthalterinn und ande-

rer

rer Generalswittwen alldort, iſt ſowohl in civilibus als criminalibus der Statthalter, Teſte Sign. Int. vom 4. October 1776.

Forum der penſionirten Exjeſuiten-Layenbrüder, das Obriſthofmeiſteramt, Reſol. Ser. vom 5. September 1783. Item der penſionirten Exjeſuitenprieſter eben dasſelbe, Reſol. Elect. vom 28. Jenner 1784.

Forum der Geiſtlichen iſt in denen die Wohlfahrt des Staats mit angehenden Handlungen nicht nur die geiſtliche, ſondern auch die weltliche Obrigkeit, 1779. geiſtl. Rathsordn. pct. 14. & 15. & geiſtl. Rathsinſtruct. §. 3. n. 3.

Forum in Wechſelſachen iſt allein das hieſige Wechſelgericht, Mandat vom 20. September 1776.

Forum in Sponſalienſachen iſt nicht mehr die geiſtliche ſondern die weltliche Obrigkeit, vi Decreti vom 16. Heumonats 1782.

Forum in Ritter- und beträchtlichen Beutellehensſachen der Hofrath und die Regierungen, in den übrigen gemeinen Lehengüterſachen aber der Judex loci rei ſitæ, Decr. vom 26. Merz 1783. & Reſol. Seren. vom 20. Auguſt 1781. Siehe auch Appellation.

Forum adminiſtrationis gründet ſich wegen Verwaltung einer Sache, Cod. Jud. c. 1. §. 7. Sind auch Geiſtliche dieſem Foro unterworfen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a. Hierinn gebührt in puncto Executionis der Vorgriff dem Judici ordinario, Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a. Anm. Ein Beamter kann ohne abgelegter Rechnung nicht weggehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a. An dem Ort, wo

eine Adminiſtration beſtellet iſt, iſt niemand Richter competens, als derjenige der hierzu beſtellt iſt, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a.

Forum arreſti fundirt ſich, da jemand beſorgt, das Seinige nicht zu erlangen, Cod. Jud. c. 1. §. 8., und dieſes Forum findet bey allen Actionibus Platz, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. b. Ein Geiſtlicher kann mit Realarreſt angeſehen werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. b. Ein Perſonalarreſt findet bey einer rechtmäßigen aber nicht zu bekommenden billig obwaltenden Beſorgniß haftenden Forderung, an Ort ſtatt, wo ſich des Gegners Haab oder Gut und Leib unter dem Gericht bezeigt, Cod. Jud. c. 1. §. 8. Und zwar ſo lang bis er in Foro arreſti antwortet und dem Judicato nachkommt, auch durch Pfand oder Bürgen genugſame Sicherung leiſtet, ibi. Der Arreſt iſt aber auf Bitten auf vorläufige Beſcheinigung der Forderung nur gegen Fremde und Ausländer zu begnehmigen, ibi. Iſt jemand unter verſchiedenen Obrigkeiten entſäſſen, ſtehet dem Kläger den Arreſt zu begehren in der Wahl, Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 9. Es kann auch ein Ausländer gegen einen Ausländer einen Arreſt verfügen, Anm ad Cod. Jud. c. 1. § 8. litt g. Gegen Innländer hat das Forum arreſti Platz, bey der in Loco arreſti zu thun verſprochen wordenen Bezahlung und der Beklagte weder befreyet noch angeſeſſen oder ſonſt genugſam vercautionirt iſt, Cod. Jud. c. 1. §. 8. n. 1 & 2. Item wenn ein Special Privilegium Loci vorhanden iſt, ausgenommen jedoch gegen die von Adel oder churfürſtl. Bediente, ibi cit. n. 3. Inländer dürfen Inländer im

Auslande regulariter nicht arreſtiren laſſen, es wäre dann Sache daß die Bezahlung dort zu thun verſprochen worden, oder Sorge obwaltete, daß Arreſtatus nicht mehr ins Land zurück käme, ibi.

Forum Auſtregarum iſt eine Gattung erſter Inſtanz deren mit dem Jure Auſtregatum begabten Reichsſtänden, ſo ſich in Legales, Conventionales & Privilegiatas theilen, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a.

Forum connexionis cauſae findet in zuſammen gehörigen Sachen ſtatt, Cod. Jud. c. 1. §. 10. Bey Reichsgerichten ſpricht man täglich ſuper Poſſeſſione, ohngeacht das Petitorium vel ordinarium durch die Reichsſatzungen an das Auſtregalgericht verwieſen iſt, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 10. litt. a. Was es hierinnen in Cauſis Feudalibus & Eccleſiaſticis für eine Beſchaffenheit habe, videatur Anm. Cod. Jud. cit. litt. c.

Forum Contractus iſt der Contracts-Gerichtszwang, Cod. Jud. c. 1. §. 6. Iſt allzeit darauf zu ſehen, wo der Contract zum Schluß gekommen, ibi. Bey einem durch Correſpondenz geſchloſſenen Contract iſt auf das Ort zu ſehen, wo der Contract endlich beſchloſſen worden, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 6. litt. b. Ein Abweſender kann in Foro Contractus nicht belangt werden, Cod. Jud. c. 1. §. 6. Einen Geſandten bindet das Forum Contractus nicht, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 6. litt. c. Das Jus de non evocando greift in Foro Contractus auch nicht Platz, ibi cit. Ein Inländer mag ſich gegen einen Inländer auch des Fori Contractus nicht gebrauchen, Cod. Jud. c. 1. § 6.

Forum concurſus creditorum. Der Univerſal-concurs gehört Regulariter ad Forum Domicilii Debitoris oder wenn er Forum Privilegiatum hat, dorthin, worunter er auch ſonſt in anderen Perſonalſprüchen ſtehen muß, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 19 §. 2. litt. a. &c.

Forum Criminale, ſiehe Jurisdiction.

Forum delicti greift Platz in kleinen Verbrechen, Cod. Jud. c. 1. §. 4. Deswegen muß ein Unterthan verſchafft werden, ibi. Ein Innländer kann in Foro delicti nicht angehalten werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 4. litt. c. Die wegen Verbrechen recuſirte Verſchaffung kann nicht recuſirt werden, es ſeye dann eine erhebliche Urſache vorhanden, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 4. litt. c.

Forum deprachenſionis findet bey Fremden ſtatt, Cod. Jud. c. 1. §. 5. Stehet ihm aber das Jus de non evocando nicht im Wege, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 5. litt. a.

Forum Domicilii iſt der Gerichtszwang der Anſäſſigkeit, Cod. Jud. c. 1. §. 3. Hier zu Lande kann man in Realklagen auch in dieſem Foro nicht actioniren, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 9. litt. a. Ad Forum Domicilii wird erfordert, 1. der wirkliche Aufenthalt, 2. und daß man zu erkennen giebt die Abſicht und animum ſattſam, mit Worten oder Werken, durch ausdrückliche Declaration und wirkliche Habitation Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. In Zeit 10 Jahren wird dieß Forum Domicilii präſcribirt, ibi. Forum Domicilii vel Privilegiatum worunter der Erblaſſer in Lebzeiten geſtanden hat, iſt auch quo

ad

ad hæreditatem & bona intra Territorium ſita fundirt und ziehet alle Fora Particularia, ſowohl in Loco rei ſitæ als ſonſt nach ſich, vi Sign. in Int. vom 6. Aug. 1764.

Forum in Ganten gründet ſich bey jener Obrigkeit, worunter der Schuldner ſtehet, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 1. Hat ein Gantirer mehrere Obrigkeiten, iſt das Forum beym Judice rei ſitæ gegründet, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 19. §. 2. litt. a. Der Particularconcurs wird bey der Obrigkeit des Orts formirt, wo ſich das Pfand befindet, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 2.

Forum praeventum hat ſtatt, da das Forum an mehr Orten fundirt iſt, und eines davon ſchon angegangen worden, Cod. Jud. c. 1. §. 16. Davon läßt ſich aber nicht mehr abweichen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 16 litt. a., und iſt dieſes Forum auch bey denen Rechtsgelehrten üblich, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 16. litt. a.

Forum Privilegiatum findet in jenen Fällen nicht ſtatt, 1. Wenn die eximirte Perſon Kläger iſt. 2. Da dieſe nicht in eigener Perſon, ſondern nomine anderer Kläger iſt. 3. In Realſachen. 4. In cauſis connexis. 5. Bey fremden weltlichen Perſonen ſofern ſie ſich nicht des Geſandtſchaftrechts oder Hofſchutzes zu erfreuen haben. 6. Churfürſtliche und landſchaftliche Bediente, wann die vorige Freyheit in der Dimmiſſion nicht vorbehalten. 7. Landfahnen in Gerichts- und andern bürgerlichen Händeln. 8. Beamten churfürſtl. in Amtsſtrittigkeiten, Rechnungs- und Cammeralſachen, 9. Bey mehr aufhabenden Aemtern unter verſchiedenen Obrigkeiten iſt dem Kläger das Forum zur Willkühr

ge-

geſtellt wo er anbinden will, vi Cod. Jud. c. 1. §. 12. a n. 1 bis 9. incluſ. Es ſind auch vom ordentlichen Gerichtszwang ausgenommen, Geiſtliche, Lehen- und Militärſachen und dergleichen, Cod. Jud. c. 1. §. 13. Geiſtliche Sachen ſind aber in ſo weit a Foro ordinario eximirt, als weit dieſe in den Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. mit vielen Umſtänden angezeigt ſind, man ſehe ſie ſelbſt ein. Vide Forum Domicilii.

Forum Prorogatum findet ſtatt, da man ſich gutwillig coram incompedente einlaſſet, Cod. Jud. c. 1. §. 17. Dieſes greift aber auſſer Landes nicht Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. a.

Forum Prorogat. Die Jurisdictio wird entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend prorogirt, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. a. Ein Geiſtlicher kann das Forum ſæculare nicht prorogiren, ibi. Inner Lands mißbilliget der Codex die Prorogationes nicht, wenn es nur mit Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters geſchiehet, ibi & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 4. 8. litt. a. &c. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 1.

Forum Rei ſitae findet ſtatt, wenn die Klag mehr auf die Sache als die Perſon gehet, Cod. Jud. c. 1. §. 9. Es können auch unbewegliche Güter bey dieſem Foro geklagt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 9. litt. a.

Forum, Privilegium circa electionem fori. Dieſes kann der Kaiſer ertheilen und wird von ihm privative für ſich ſelbſt exercirt und reſervatum Cæſar. genannt, folg-

folglich iſt es ein Stück der 2ten Klaſſe, deutſches Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. c. Siehe auch Forum domicilii.

Forum der Herzoge in Bayern und ihrer Räthe. Zu Folge des Privilegii Emptionis genieſſet das Churhaus Bayern ſowohl für ſich als ſämmtliche Unterthanen dieſes Jus primi Fori, kraft deſſen die Herzoge von Bayern extra caſum protractæ vel denegatæ Juſtitiæ nirgends als vor ihren Räthen belangt werden mögen, welches von allen Kaiſern her und her bis auf Carolum VI. incluſive confirmirt worden iſt, bayr. Staatr. P. 3. §. 123. litt. a.

Foſſilien auf die merkwürdige ſollen die Beamte in ihren Diſtricten fleiſſig nachſuchen, und den Befund einberichten, vi Reſolut. vom 20. Febr. 1761.

Fourageanlagsbeſchaffenheit in Bayern, betreffend die Fourage welche vor dieſem in natura geliefert wurde, wurde An. 1719 in eine Geldanlage mit jährlichen 7 fl. vom Hof verwandelt, und Ao. 1740 mit einem Beytrag von 3 fl. 23 kr. vermehrt. Zu dieſem Fundum, welcher hauptſächlich zu Verpflegung der Trouppen gewiedmet iſt, concurrirt ſowohl der Gerichts- als Hofmarksunterthan, ja ſogar die Leerhäusler und Innhaber der walzenden Grundſtücke, der Bürger und Inwohner der Städte und Märkte trägt zwar nichts bey, giebt hingegen das Servisgeld, wovon der Bauer und Landmann befreyet bleibt, bayr. Staatsr. P. 3. litt. d. Im Jahr 1745. wurde ſtatt der Naturalfourage und Brodverpflegung von jedem Hof mit 6 fl. 46 kr. mit Einſchluß der Leerhäusler in zwey Zielen ausgeſchrieben, vi Befehls vom 1. Juni anni

ejus-

ejusdem, und im Jahr 1747 von jedem ganzen Hof mit monatlichen 35 kr. einzubringen verordnet, gemäß Befehls vom 16. November anni dicti, wovon nur die abgebrannten, öden und wirklich auf der Gant geſtandene Güter befreyet waren, ibi, für An. 1748 und die weitere Jahre aber wird ſelbe wegen den dringenden Kriegsausgaben von jedem Hof jährlich mit 7 fl. zu continuiren befohlen, teſte Befehls von dato 18. December bemeldten Jahrs. Im Jahr 1756 waren auch die Leerhäuſer und walzende Stücke von jedem Gulden Steuer mit 12 kr. zu belegen und mit einem ordentlichen Zugangregiſter das Quantum zum Hofkriegszahlamt einzuſenden, Befehl vom 10. Jenner 1756.

Fouragebeytragsanlage die Anno 1735 auf drey Jahre angeordnete beſtund nebſt der gewöhnlichen Fourage oder 7 fl. Hofanlage noch in 1 fl. 30 kr. von jedem ganzen Hof, und mußte auch jedermann und Austrägler von dem beſitzenden zum Gut gehörigen Holl- und Austragshäuſel 10 kr. dazu beytragen, Befehl vom 17. Juni 1735. Die ſämmtliche Fourageanlage von den Hoffußgütern im mitteren Durchſchnitt erreicht bald zwey Drittel, bald drey Viertel und bald die Hälfte einer einfachen Land- und Unterthansſteuer, vi Generale vom 14. November 1787, und der Beytrag von den walzenden oder unfahrenden Grundſtücken wird mittels gedachten Mandats von denen im Jahr 1756. einsweilen regulirten 12 kr. von jedem einfachen Steuergulden auf 30 kr. erhöhet, ibi. Siehe auch Hofanlagen.

Fourage an Heu und Stroh darf den Reutern und Dragonern nicht mehrers als auf 4 Täg Vorrath in ihr

Quar-

Quartier gegeben werden, vi Mand. vom 6. Merz 1769. pct. 28. Bey der Fourage und in Roßſtällen ſollen die Reuter und Dragoner keinen Toback rauchen, ibi. Auch zu Abholung derſelben aus denen Magazinen nicht der Bürger ihre Knechte und Pferde gebrauchen, ibi. Die Fourage war als Haber, Heu, Grumet und Stroh im Jahr 1784. während dem k. k. Truppendurchmarſch in Bayern und der obern Pfalz mit der Sperr belegt, vi Decr. vom 24. November anni dicti. Die Sperre wurde auch anno 1785 wegen den ſehr mißlichen Zeitumſtänden und geſtiegenem Fouragepreis unter alleiniger Ausnahme der inclavjrten und incolatsfähigen Orten wiederholt, Befehl vom 8. April 1785.

Frachtbriefe richtige ſollen nicht nur das Quantum & Quale der Güter, wie auch die Herſender oder Empfänger, ſondern auch die Signa mit denen die Colli verſehen enthalten, Mandat vom 5. Auguſt 1768. widrigenfalls den Fuhrleuten die aufhabende Güter bey den Mauthämtern abgeladen und ſie zu Beybringung anderer angehalten werden, ibi & Generale vom 28. July 1756. pct. 3. Die Frachtverdienſte ſoll man auch mittels Einleitung des auswärtigen Waarentranſit den Inländern zuzuwenden trachten, vi Mand. vom 23. September 1778. Uebrigens ſiehe auch Waaren.

Frachtbriefe von der Eintrittsſtation ausgeſtellte, müſſen für Conſumo- und Tranſitogüter abſonders vorgewieſen werden, Generale vom 7. December 1799. p. 10. Die für Tranſitogüter ausgeſtellte werden von den Gränzmauth- und Beymauthämtern obſignirt, und entweder an die vom Fuhrmann gewählte Austrittsſtation

ſtation oder an die betrettende Hallverwaltung addreſſirt; die Polliten aber laufen offen mit, ibi. Frachtbriefen muß ein legaler Wagzettel angehängt und in dieſem das wahre Sporcogewicht nach dem Wienerzentner beſtimmt angegeben ſeyn, ibi. Siehe Wagzettel falſcher. Frachtbriefen für Conſumogüter muß neben dem Wagzettel auch noch eine Deſignation über die geladenen Conſumogüter beygefügt werden, nach der Vorſchrift des erwähnten Generals pct. 10. Worinn die Anzahl und Colli Gattung, Zeichen und No., Benennung der Waaren, Gewichtſporco, Zentner, und der Ort woher, auch nach welchem ſelbe gehen, enthalten ſeyn muß, weßhalben der Spediteur dieſe Deſignation nebſt Beyſatz des Wohnorts ſie unterſchreiben müſſen, in Ermanglung dieſer allenthalbigen Eigenſchaft ſind ſie unächt; die Colli werden aber an die geeignete Halle zur Einſicht und Nachwägung gewieſen, ibi cit. Oefter als einmal vorkommende unächte Deſignation wird ohne Rückfrag vom Mauthamt mit doppelter Zoll = und Mauthgebühr geſtraft, ibi. Nach dieſen Deſignationen, ſo mit allen Frachtbriefen Gewicht = und Wagzetteln einſtimmig ſeyn müſſen, iſt die Conſumogebühr von der Eintrittsſtation zu berechnen. Das Mauthamt hat die Deſignation dem Manual anzulegen, ibi cit. pct. 10.

Frachten, damit die Handelsleute und Reiſende nicht mit beſtändiger Steigerung derſelben beſchwert werden, ſollen die Mauthräthe ſoviel möglich auf abhelfliche Vorſchläge gedenken, Mauthräth. Inſtr. vom 29. September 1764. pct. 16.

Fragamt, ſiehe Addreſſecomtoir.

Fragnersgerechtigkeit, dieſe kann jeder mit der Niedergerichtbarkeit begabte Stand in ſeinem Jurisdictionsdiſtrict verleihen, vi Reſotut. an die Regierung Landshut vom 31. Auguſt 1782.

Franziſcaner dieſen wurden ihre übertriebene Statuten und ihre Civil= und Criminalgeſetze aufgehoben, vi Mand. vom 2. Februar 1769. Der Modus Correctionis paternæ, wie auch Zeit und Maaß wegen feyerlicher Gelübdablegung, beſtimmt, ibi pct. 1. & 2. Ihre Anzahl mit Einſchluß der F. F. Clericorum & Laicorum für künftig auf 400 Köpfe geſetzt, ibi §. 3. & 4, und ſie zu Errichtung einer eigenen Provinz angewieſen, ibi §. 5. Dürfen daher die Generalkapiteln nicht mehr perſönlich beſchicken, ſondern ihre Activ= und Paſſivſtimmen nur mittels Vollmachten behaupten, cit. poſt. pct. 5. Keine auswärtige Obedientien, Viſitatores oder Correctores mehr annehmen, ibi Den Coſtodem Provinciæ und die Definitores nur aus Landeskindern erwählen, ibi. Ihre Provinzkapitelwahlen des Provinzialen und deren Definitoren zwar wie vorhin, aber allzeit nur in Beyſeyn eines geiſtlichen Rathscommiſſärs, abhalten, ibi, und die P. P. Provinciæ dabey wechſelsweis das Präſidium führen, ibi Von ihren Sammlungen, ſiehe Collecturen. Sind nur bey Erhaltung eines Legats zu Leſung H. Meſſen, jedoch nicht weiters von Abreichung der Quarta pauperum befreyet, vi Befehls vom 14. Auguſt 1767. Desgleichen ſind ſie nur in kleinen Legatis von Hundert oder weniger Gulden, nicht aber in gröſſeren von der Quarta pauperum diſpenſirt, vi Befehls vom 30. Juni 1769. Die für beſtändig

pro Hoſpitio angeordnete Franciſcanerhäuſer gaudiren ebenfalls die Emmunität, vi Befehls vom 23. July 1718. Sind auch von Sieglpappier frey, vi Reſolut. Ser. vom 29. May 1789.

Fragſtücke, deren Generalien ſind nur Tauf, Zunamen, Alter, Geburtsort, Stand, Profeſſion, Eltern, Vermögen, Leibsconſtitution und ob Conſtitut niemals prozeſſirt worden ſeye, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 2. Die Special hingegen, ſo auf das delictum ſelbſt gehen, ibi §. 3. Die Fragſtücke kommen ſo zu formiren, wie es die Anmerk. Cod. Crim P. 2. c. 7. §. 4. litt. b., und bey allen ſchicklichen Fällen vorſchriftlich enthalten, man ſehe ſie ſelbſt ein. Auf andere Uebelthaten, deren Inquiſit nicht ſpecialiter gravirt, iſt nicht zu fragen erlaubt, auſſer bey Bettlern und Vaganten, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 5. Gegen hart läugnende Conſtituten hat man mit nachdrücklichem Zuſprechen und Gedult zu Werke zu gehen, ibi §. 6. Mit Verſprechungen und Einführungen ſie zur Bekanntniß zu bringen iſt verbothen, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 6. Man muß ſich auch der Suggeſtivfragen hierbey enthalten, ibi §. 7. Nur ſind die erlaubt in 2ten und 3ten Conſtituto, wo man ein und andern Umſtand zu erkennen giebt, doch ſo dem Conſtituten noch was ungefragtes zur Bekanntniß übrig bleibet, ibi §. 8. Die verdächtige Sachen dürfen, doch mit Präcaution aber vorgezeigt werden, ibi. Man muß aber auch Fragſtücke zur Defenſion des Inquiſitens ſtellen, ibi §. 9. Die Interrogatoria müſſen aufgezeichnet werden, ibi §. 11. Man ſoll auch dem Inquiſiten eine Bedenkzeit geſtatten, ibi §. 10. Die Interrogatoria ehevor

im Rath abzuleſen, iſt nicht mehr in uſu, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 11. litt. a. Ueber jeden Umſtand iſt ein beſonders Interrogatorium zu ſetzen, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 11. Gegen jene, welche entweder keine gewiſſe oder gar keine Antwort geben, iſt in Capitalverbrechen mit der Tortur, in kleineren mit Karbatſchſtreichen fürzugreifen, ibi §. 12. Stumme ſind mit Beyziehung Zeichenverſtändiger zu examiniren, ibi. Es muß ſich aber erkundiget werden, ob keine Verſtellung hierunter ſtecke, ibi. Aus dem Stillſchweigen entſtehet ein Indicium proximum, ſiehe auch Examen Interrogatoria, Zeugen.

Frankreich, die Tractaten mit Frankreich ſo insbeſondere gemacht worden, ſind die Allianz von Anno 1631. bey Dumont, die Heurathspacte zwiſchen dem Dauphin und der churbayeriſchen Prinzeſſin de ao. 1679. Der Utrechter Friede in Betreff der churbayeriſchen Renunciation, item der nymphenburger Tractat vom J. 1741. mit der Krone Frankreich, bayriſches Staatsr. P. 3. §. 164. litt. c.

Die von dortigen Unruhen handelnde und andere derley aufrühriſche Druckſchriften ſind bey Confiſcation verbothen, vi Reſcr. Spec. vom 4. und Kundmachung vom 11. September 1789., und wenn ſie Fremde ins Land hereinbringen dem Volke vorleſen und austheilen, werden demnach arretirt, vi Kundmachung vom 19. Hornung 1790, und den Befund nach mit mehrjähriger Zuchthaus = oder Gefängnißſtrafe beſtraft, vi Mand. vom 4. October 1791. Die Beamten haben auf die franzöſiſchen Emmiſſarien wachſam zu ſeyn und allen Unfug zu hindern, ibid. Die franzöſiſchen Geiſtlichen wer=

werden im Lande aufgenommen, auch zum Theil bey Abteyen und Probſteyen zu unterbringen getrachtet, vi Verordn. vom 25. Jenner 1794. Aber im nämlichen Jahr wurde wegen deren Ueberhandnahme allen geiſtlichen und weltlichen Franzoſen das Land wieder geſperrt, vi Verordn. vom 4. December 1794. Es wurde wegen ausgeübten Requiſitionen, Plünderungen, Contributionen der eingedrungenen franzöſiſchen Armee über die erlittene Schäden ein vollſtändig genaues Verzeichniß nach den vorgeſchriebenen Formularien im Lande abgefordert, vi Mand. vom 30. September 1796.

Die bayriſchen Unterthanen haben ſich allda in Erbſchaftsſachen ohne nöthig habende Naturaliſationsbriefe oder Specialbewilligung mit den eingebohrnen Unterthanen gleicher Begünſtigungen und Vorzüge zu erfreuen, & vice verſa, vi Convention de dato 14. Auguſt 1767. Art. 2. Können die ihnen allda anfallende Güter und Habſchaften mit Beobachtung jedes Orts Geſetzen, Formalitäten und Rechten durch ſich oder andere an ſich bringen, oder ſonſt nach Gefallen hierüber diſponiren, ibi art. 3. Strittige Teſtaments- und andere Diſpoſitionen werden nur nach den Geſetzen und Gewohnheiten jedes Orts ihrer Einrichtung entſchieden und die daſelbſt erforderlichen Formalitäten und Bedingniſſe in den Staaten des andern contrahirenden Theils auch für vollgültig erkannt, ibi art. 4. Des Abzugs halber wird ſich beederſeits an jedes Orts Geſetze, Statuten und Gewohnheiten gehalten, aber auch beederſeits keinem eine mehrere oder mindere Präſtation als den Eingebohrnen auferlegt, ibi art. 5. Das beederſeitige Commercium hat eben dasjenige Tractament, welches die am

meiſten begünſtigte Nation genieſſet, ibi art. 7. Zur Nachſteuer iſt beederſeits nur 5 Prozent beſtimmt, vi Mand. vom 23. December 1767. Siehe Jus albinagii.

Fräuleinſteuer, ob und wie weit Stände und Unterterthanen zu Ausheurathung landesfürſtlicher Prinzeſſinen mit der ſogenannten Fräuleinſteuer zu concurriren haben, hievon giebt die 42., 44. und 49. Handfeſte der bayriſchen Landesfreyheiten und Privilegien den Aufſchluß, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 2. pct. 4.

Frauenhofen alt und neues, iſt zwar durch ein kammergerichtliches Urtheil vom Jahr 1701 für immediat erkannt und befindet ſich auch in Poſſeſſione libertatis, hat aber deßwegen keinen Sitz und Stimme in circulo und beruhet die Sache noch auf dem Reichsreviſionsſpruch, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 132. litt. b. Dem alten und neuen Herrſchaftsgericht daſelbſt, iſt von den churfürſtl. Gerichten kein mehrers in der Zuſchrift zu geben, als Herrſchaftsgericht alt und neuen Frauenhofen, vi Sign. in Int. vom 30. April 1771. Die Unterthanen allda ſollen ſowohl in Accis- und Aufſchlagsſachen, als im Handel- und Wandel quoad favorabilia & odioſa durchgehends als Inländer tractirt werden, vi Befehls vom 24. December 1748. Dieſe Herrſchaft hat ihre Delinquenten gegen vorhergehende geziemende Requiſition allemal ſelbſt auf ihre eigene Unkoſten auſſer Landes führen zu laſſen, vi Befehls vom 10. Jenner 1736. Desgleichen bey Vermeidung der Aufhebung des im Jahr 1640 vorbeygegangenen Interimsvergleich die Steuermandate und was

derſelben ſonſt von der Landſchaft und dem Beamten zu Geiſenhauſen zukommt, unweigerlich anzunehmen und zu vollziehen, vi Befehls vom 11ten Auguſt 1701. Soll alſo auch bey Vermeidung wirklicher Execution gedachten Beamten zu Geiſenhauſen unter dem Prätext der beym kaiſ. Kammergericht zu Wetzlar zuerkannten Immedietät bey alten und neuen Frauenhofen an Einbringung der Steur bey denen in erm ldtem Gericht gelegenen 84 Gütern nicht den geringſten Einhalt erzeugen, ibi.

Frauen, ſiehe Weibsperſonen, Geſchlecht.

Frauenſchmuck, hierunter rechnet man alles was von Silber, Gold, Perlen und Edelgeſteinen zur weiblichen Leibzierde gehört, es ſey gleich an Hals- und Armbändern, Schnüren, Ringen, Angehängen, Schuheſchnallen und dergleichen, wie auch ungefaßte Edelgeſteine, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 3. litt. b.

Frauenſtift in München, die daſige Canonici ſtehen in prima Inſtantia unter dem geſammten Capitel. vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 11. a. Quoad Appellatorium iſt mit dem Ordinariat Freyſingen per Receſſum von ao. 1723. §. 26. folgendes verglichen: dafern von der Collegiata B. V. einige Appellatio in cauſa Hæreditatum und andern geiſtlichen Sachen gleich es nach Freyſingen es nicht geſchehen iſt, noch anderwärts hin nicht vorgenommen worden, hat es dabey ſein Bewenden, und hat man churbayriſcher Seits kein Bedenken, daß dießfalls die gehörige Inſtantiam pro qualitate cauſarum, wie ſelbe ſich ereignen möchten, angegangen werden, ibi.

Fremde, zwiſchen In- und Ausländern iſt heut zu Tage an meiſten Orten wenig oder gar kein Unterſchied mehr, vi Anm. ad Cod. Max. P. I. c. 3. §. 3. n. 3. Fremde welche weder Bürger oder Beyſaſſen noch mit der Tolleranz und dem Stadt- oder Hofſchutz begabt ſind, ſtehen zwar währenden Aufenthalts in der Stadt München, als anderen Orten unter der Jurisdiction des bürgerlichen Magiſtrats, einer bürgerlichen Nahrung oder andern Stadtrechten und Freyheiten aber haben ſie ſich nicht zu erfreuen, hingegen ſind ſie auch ad Munera Perſonalia noch Realia verbunden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 9. litt. d. Bey willkührlicher Strafdictirung iſt bey Fremden allzeit dahin zu ſehen, ob das Statutum Pœnale in Loco Delicti juris communis & naturalis oder etwann mere poſitivi humani ſeye, weil, wann er ſich an ſelbigen Ort noch nicht lang aufgehalten hat, mit der Strafe ſo leicht nicht fortzukommen iſt, vi Anm. ad Cod. Crim. P. I. c. I. §. 37. litt. c. & Anm. Cod. Jud. c. I. §. 12. litt. e. Siehe auch Albinagii Jus, Wildfangsrecht.

Fremde, ſollen wegen Volksverführung auf den Gränzen ſcharf beobachtet werden, und wenn ſie nicht mit hinlänglichen Zeugniſſen ſowohl als ausweislicher Subſiſtenz verſehen ſind oder ſich auf Abwegen betretten laſſen, als Vaganten behandelt werden, gemäß Mandat vom 27. July 1796. Siehe auch Feuersbrünnſte wegen fremden Perſonen. Fremde aller Nationen müſſen entweder bey Hofe präſentirt ſeyn, oder mit angeſehenen Perſonen in Bekannſchaft ſtehen, ſodann ſind ſie über ihre Eigenſchaften und Aufenthaltsorte zu befragen und

ſich zu legitimiren, bey nicht Erfolg deſſen, und in Weigerung, auf der Stelle nach Verhältniß fortzuweiſen, im Verdacht aber anhalten zu laſſen, dann ad Protocollum zu conſtituiren, und ſodann iſt an die Behörde Bericht zu erſtatten, vi Reſolut. Ser. vom 4. October 1791. Fremden iſt ſo bald das Conſilium abeundi zu geben, weil mit weitſchichtigen Erfahrungeinholung ſich nicht ſoll abgegeben werden, vi Reſolut. Intim. vom 21. Februar 1789. Hauseigenthümer und Einwohner, wes Standes und Würde ſie immer ſind, haben am Tag deſſen Ankunft (wanns auch ein Anverwandter wäre) oder gleich anderen Tags frühe, beym Hof= oder Stadtoberrichter oder Polizeybehörde bey 2 Reichsthaler Strafe und Execution anzuzeigen, vi Verruf vom 8. October 1792. pct. 1., dann der Polizeyerinnerung vom 10. Octob. 1798. Und dieſe Anzeige ſoll fortgeſetzt werden von Zeit zu Zeit bey Ende der Wochen, bis der Fremde wieder abgehet, ibi pct. 1. Die Veränderungen der Wohnungen oder Kammern, ſind zur Verſtiftungs= dann unter dem Jahr beym Anbegebungsfall von dem Hauseigenthümer unter der nämlichen Strafe anzuzeigen oder dem Perſonalbeſchreibungsoffiziaten zur Eintragung in das Hauptconſcriptionsbuch anzugeben, ibid pct. 2. Und zwar in jedem Falle mit Bemerkung des Stadtviertels, Hausnumers und Stockwerks, ibi pct. 3. Auch darf den noch heimlich auf dem Bettel herumſchleichenden Fremden bey 6 Reichsthaler Strafe von niemand das geringſte Allmoſen gegeben werden, vi Verordnung vom 6. April 1790. Auf den Kirchweihen und Jahrmärkten hat die Cordonsmannſchaft alle Fremde wohl zu beobachten und die verdächtigen zu arretiren,

rein,

ren, gemäß Cordonsinſtr. vom 18. September 1788. pct. 18. Nichtminder jene Fremden, welche ſich in den abgelegenen einſchichtigen Häuſern einquartiren, genau zu unterſuchen und beym mindeſten Verdacht ſammt Geräthſchaften arreſtirlich zu liefern, ibi pct. 22. Die Obrigkeiten ſelbſt ſollen fremde unbekannte Perſonen, ſo auch nur den Verdacht eines Müſſiggehers auf ſich haben, wenn ſie gleich von Perſon, und bekleidet ſind wie ſie wollen, der Gebühr nach darüber beſprechen, nach Befund fortſchaffen, und auf Betretten mit ihnen ordnungsmäſſig verfahren, vi Hofoberrichteramtsinſtr. vom 5. Auguſt 1655. Bey der Infanterie nimmt man jedoch Fremde und Ausländer, wenn ſie ſchon bey andern fremden Pouiſancen gedient haben, nur mit dem Bedeuten bey ihrer Aſſentirung an, daß, im Falle ſie ſich mit der Verführung dießſeitiger Soldaten abgeben und in Deſertionscomplotte einlaſſen, oder in Geſellſchaft mit andern deſertiren, als falſche Werber angeſehen und beſtraft werden würden, vi Verordnung vom 31. Jenner 1789. pct. 6. Diejenigen fremden Perſonen welche bey keinem münchneriſchen Amt öffentlich angeſtellet, bey keinem Einwohner in Dienſten, mit keinem bürgerlichen Gewerbe verſehen oder ſeit 10 Jahren daſelbſt nicht anſäſſig ſind, haben mit Ausnahme der Dultzeit (während welcher den Handelsleuten ein dreywochentlicher Aufenthalt freyſtehet) wenn ſie länger als 14 Tage in einem Gaſt= oder länger als drey Tage in einem Privathaus zu wohnen gedenken, eine perſönliche Nachweiſung auf dem Polizeyamt ungeſäumt zu erholen, nebſt einer Aufenthaltskarte, vi Verordnung von Polizey wegen den 6. Februar 1798. Dieſe Ver=

ordnung iſt den 10. October ejusdem anni erneuert, und eine Strafe von 10 Reichsthaler, die dem hieſigen Armeninſtitut zu zwey Drittel und ein Drittel dem Aufbringer verſprochen wird, beſtimmt worden.

Fremde Perſonen haben ihr Forum in der Stadt München bey der daſigen Stadt, vi Anmerkungen Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Gehören derley Perſonen nicht ins Land, oder wenigſtens nicht in den hieſigen Burgfried, und können ſich ihres ehrlichen Unterhalts halber nicht legitimiren, ſo ſind ſie von hier wegzuſchaffen, und bey verſpührendem Ungehorſam generalmandatmäßig zu behandeln und zu beſtrafen, vi Mand. vom 26. Jen. 1781. pct. 4. & Decret. vom 2. December 1784. an die obere Landesregierung pct. 4. Man hatte aber auch im Jahr 1771. bey dergleichen fremd- und anher nicht gehörigen Leuten einen wohlmerklichen Unterſchied zu machen, und jene, welche nicht der böſe Müſſiggang, und das ſchon angewöhnte Bettel- und Vaganten-Leben, ſondern nur die Hungersnoth von den auswärtigen in die hieſige Lande getrieben hat, auf das erſtmahlige Betretten mit der generalmandatmäßigen Brandmarkung zu verſchonen, folglich nur ſimpliciter, und mit der Comminatione hinauszuſchaffen, Sign. in Intim. vom 7. May 1771. In der Chur- und obern Pfalz erbet die Landesherrſchaft nach dem kaiſerl. Privilegio reſpektive Confirmation de ao. 1518, alle fremde Perſonen, Männer und Frauen, ſo keinen nachfolgenden Herrn haben, wenn ſie nämlich ohne Leibeserben oder rechtsbeſtändigen Teſtament verſterben, Privil. am 3. September 1718. Die Beherbergung der Fremden hat jeder Bürger und Inwohner dem Stadthalter, Kommandanten, oder der Hauptwache mittels des

Nacht-

Nachtzettels anzuzeigen, vi Infant. Inſtr. und Dienſtreglement Extract. vom 4. Juni 1774. pct. 3. 12. Verhalt. §. 3., Mand. vom 9. Oktober 1775. pct. 9., Decr. 4. December 1776. & Sign. in Int. vom 4. December 1776. pct. 13. Mand. vom 10. April 1782. pct. 14. Auch die Stadthalter und Kommandanten ſollen ſelbe fleißig beobachten, und beſonders Militärperſonen bey obwaltendem Verdacht arretiren laſſen, vi Infant. Inſtr. und Dienſtreglement Extract. vom 4. Juni 1774. pct. 3. Verhalt. 12. §. 4.

Fremder Sachen Veräuſſerung, vide alienation.

Fremdes Gut. Hiemit per diſpoſitionem mortis cauſa läſſet ſich ſo wenig, als per actum inter vivos zu Präjudiz des Eigenthümers die Freygebigkeit exerciren, ſondern die Sache muß dem Vermächter ſelbſt zugehören, wo nicht mit vollem Eigenthum, doch wenigſtens mit einer hierauf zu ſtehenden Gerechtſame, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 6. litt. a. Ueber fremdes Gut zu paktiren iſt ſowohl unſerem codici P. 4. c. 1. §. 16. n. 3. als dem gemeinen geſchriebenen und natürlichen Recht, entgegen, & Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 15. 16. n. 5. litt. a. Fremde Sachen ſiehe Falſum.

Frevel. In Bayern verſtehet man darunter nur kleine Verbrechen, welche nicht malefiziſch, ſondern niedergerichtlich pflegen beſtraft zu werden, vi Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 1. litt. a., vide auch Forum delicti.

Frequenz, vide Gewohnheit.

Freund= oder Gnadenkauf, vide Kauf ad finem.

Freundſchaftsgeſellſchaften, die ſogenannten, ſind wie alle andere derley Orden und Verbrüderungen bey

ſchwe=

ſchwereſter Strafe verbothen, vi Mand. vom 10. May 1791.

Freundſchaft ſchwächet die Gezeugen-Ausſage, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 37. litt. c.

Freundſchaftstraktaten ſind, da man weiter nichts als mutuelle beſtändige Freundſchaft, ohne ſich zu wirklicher Hilfe, oder andern verbindlich zu machen, einander verſpricht, Allgem. Staatsr. P. 1. §. 26.

Freybank wurde wegen der Sperre des gemäſteten und andern jungen Hornviehes in München errichtet, vi Gralis vom 23. Juni 1764. Das Fleiſch ſowohl von dem Maſt- als jüngern Viehe wird allda um 2 Pfennig unter dem Satz wohlfeiler verkauft, ibi pct. 3 & 4. Jedes Stück Vieh muß aber vorhero denen Metzgern feilgebothen, und erſt alsdann, wenn der Kauf nicht vor ſich gehet, von jedem Eigenthümer, oder den hiezu beſtellten Männern geſchlagen werden, ibi pct. 1. & 4., ohne daß die Eigenthümer weder mit dem Schlegel, noch dem freyen Verkauf des Fleiſches nebſt den Häuten und dem Innern an die Kudelwaſcher, oder an einen gewißen Tag gebunden ſind, ibi pct. 2. & 3., wenn das Vieh nur ihnen ſelbſt, und keinem Kauderer oder Aufkäufer angehörig, und der gewöhnliche Aufſchlag davon entrichtet iſt, ibi pct. 1. & 3. In ao. 1770. durfte hierauf wegen der Theurung und dem Aufpochen der hieſigen Metzger jeder Ochſenmäſter, Bräu, Wirth, Bäck und Bauer ſeine Maſtochſen ſelbſt ſchlagen, und das Fleiſch vor 7 kr. verleit geben, vi Befehls vom 6. Juli 1770. und den 3 Monat lang Fleiſch Lieferenden wurde eine Ochſenmetzgers-Gerechtigkeit ſammt dem Burgerrecht zu-

zugeſichert, ibi. Im Jahr 1785. wurden 2 Freybänke allhier, und zwar eine für das Ochſen-, die andere aber für das Rindfleiſch zu errichten verordnet, und die Uebernehmer um der allenfalſigen Uebereinkunft willen zur obern Landesregierung berufen, vi Reſ. vom 11. Februar anni ejusdem.

Es wurde auch weiters vi Mand. vom 30. Jenner 1793. zu München auſſerhalb dem Koſtthörl eine ordentliche Freybank mit einem Schlacht- und Brühhaus, dann Ställen, und all andern erforderlichen Requiſiten auf churfürſtliche Köſten errichtet. Jedermann ſtehet allda frey, alle Gattungen des Schlachtviehes gegen obrigkeitliche beſonders angeordnete Beſchau, und Verreichung eines mäßigen Bankzinſes und Aufſchlages zu ſchlachten, und das Fleiſch, jedoch unter dem beſtimmten Satz an das Publikum zu verkaufen, vi Reſcript. Sermi. de dato 27. Febr. 1793. p. 6. Der Bankzins aber iſt von einem Ochſen, Kuh oder Rind ohne Unterſchied 15 kr., von einem Schaf, Kalb, oder Bock 3 kr., von einem Lamm oder Kitz 1 kr., von einem groß gemäſteten Schwein 12 kr., von einem kleinen Schwein oder Friſchling 6 kr., ibi cit. pct. 1. Für dieſen Zins erhält der Vieheigenthümer nicht nur den gehörigen Platz im Schlachthaus ſammt den dazu gehörigen Geräthſchaften, ſondern auch ein Fleiſchbänkl ſammt Gewichter, Waag und Hackbeil ꝛc. zum Gebrauch, ibid. Auch muß der angeſtellte Bankknecht dem Schlachteln nach Gebühr abwarten, dann das übrig verbleibende und ihm anvertraute Fleiſch in dem beſondern Kämmerl aufbewahren, ohne ihme hiefür das mindeſte bezahlen zu dürfen, ibid. Will der Vieheigen-

genthümer mit der Schachtung, Ausziehen, Herrichtung der Viertel, und Säuberung des inneren nicht ſelbſt umgehen, ſo hat ſich deſſen der Bankknecht zu unterziehen, dem aber für ſeinen Verdienſt das Doppelte von obigem Bankzins, und das zum Brühen des Innern benöthigte Holz beſonders zu bezahlen iſt, ibid. p. 2. Der Mandatmäßige Aufſchlag wird für das geſchlachtete Vieh nur zur Hälfte bezahlt, und dem Bankknecht behändiget, oder darfür mit der Landſchaft eine leidentliche Compoſition getroffen, ibid. pct. 3. Für den Platz zum aufhängen und trocknen der Häute oder Unſchlitts, dann dem Stalle zu Unterbringung des zur Schlachtung beygeführten Viehes wird nichts bezahlt, ibid. pct. 4., und wenn jemand wider den mit eigener Inſtruktion verſehenen Bankknecht eine gegründete Beſchwerde hätte, iſt ſolche beym Hofoberrichter anzubringen, ibi p. 5. Die Abgabe des Fleiſches unter dem beſtimmten Satz verſtehet ſich dahin, daß ſelbes dem Publiko um 1 Pfennig wohlfeiler verleit gegeben werden muß, vi Kundmachung vom 29. April 1796.

Freybank in München; hierzu wurden reinliche Verkaufsſtände in der Nähe des Polizeyamts hergeſtellt, und vortrefflich geſundes Maſtvieh hierzu beſorgt, die Stände eröffnet, und das Pfund Fleiſch, weil der Preis in Straubing 9 ½ kr. war, allda pr. 10 kr. ordentlich ſatzmäſſig verkauft, wovon das Publikum unterm 17. May 1798. von Polizey wegen benachrichtiget worden iſt. Die Freybankmetzger ſind irrig, wenn ſie glauben, daß einer durch die Fleiſchverleithgebung in der Freybank kurz oder lange einiges Recht erwerben könne, länger allda zu verbleiben, oder bey Wi-

der-

derruf der Erlaubniß, in der Fleiſchbank Fleiſch verkaufen zu dürfen, oder auf eine Entſchädigung oder anderwärtige Verſorgung den geringſten Anſpruch zu machen, vi Polizeyerklärung vom 10. Juli 1798.

Freybänke in München ſollen vi höchſten churfürſtl. Reſcripts vom 1. Auguſt 1799. zum Aushauen des Fleiſches denen auswärtigen Metzgern möglichſt geſchützet, von letztern keine Bankgebühr mehr genommen, und alle Einfuhr der möglichen Viktualien, auch Seifen- und Unſchlichtkerzen in die daſige Stadt ohne Patent oder Atteſtat geſtattet werden.

Freyfähndel, die damit verſehene fremde Schiff- und Flosleute haben nichts deſtoweniger bey denen Mauthen zuzuländen, in widrigem muß denſelben nachgeſetzt, und die Strafe und Unköſten erholet werden. Befehl vom 29. April 1678.

Freygeld das landesherrliche, muß nach dem Betreff auch von jeder Friſt abgezogen, und verrechnet werden, vi Mand. vom 11. May 1792, und zwar bey Vermeidung des Selbſterſatzes ſalvo contra quemcunque regreſſu, ibid. Die Summa normalis iſt im Allgemeinen, und auch dermahl gegen Oeſterreich von jedem auswanderenden Vermögen 10 pr. Ct., vi Mand. vom 28. Juni 1794. pct. 2., auſſer in Fällen, wo per Pacta conventa und durch gegenſeitige Verträge ein anderes bedungen, oder von auswärtigen Staaten ein mehreres gegen Bayern gefordert wird, ibid. Es iſt aber auch von ſolchen beſonderen Fällen jedesmal die unterthänigſte Anzeige zu machen, ibid. Und die Freyzügigkeit iſt ohne alle Ausnahme der Perſonen

und

und verſchiedenen Ständen aufgehoben, ausgenommen gegen jene Länder, mit welchen deßfalls beſondere Verträge beſtehen, wobey es noch ferner verbleibt, ibid. p. 1. So iſt z. B. die durch Kaiſer Joſephs II. Mandat vom Jahre 1785. dem bayriſchen Adel zugegangene Freyzügigkeit nicht aufgehoben, vi Reſ. Ser. vom 30. April 1796. In den Fällen hingegen, wo die Stände in dem Genuß des Freygeldes mit concurriren, hat die churfürſtl. Hofkammer daran 5 fl., und der mit participirende Stand in Regula die andere Hälfte zu beziehen, vi Mand. vom 28. Juni 1794. pct. 3., auſſer es wären von den Ständen nur 2, 2 $\frac{1}{2}$, oder 3 Procent, oder ein wenigers als die Hälfte hergebracht, welchenfalls das Superplus der Hofkammer zufällt, ibid. Gegen Oeſterreich wird aber auch noch nebſt dem Freygeld von den auſſer Land ziehenden Familien 3 pro Cento Emigrationstax Jure reciproco zum voraus, und ohne Theilnahme der ſonſt participirenden Stände abgezogen, ibid. pct. 3. Ueberdieß haben ſich die Stände, Municipalſtädte und Märkte über ihre Privatbefugniſſe mit dem Freygeld zu concurriren, bey vorkommenden Fällen entweder mit Privilegien, Obſervanz, oder andern rechtlichen Tituln genüglich zu legitimiren, ibid. Und wenn ſich Fälle mit ſolchen Ortſchaften ereignen, wovon die Landeshoheit noch in Contradictorio ſtehet, wie z. B. mit Donauſtauf, alt und neuen Fraunhofen, muß von dem einſchlägigen Amt ſogleich Bericht zur obern Landesregierung erſtattet werden, ibid. pct. 4. Es werden auch jene Fälle, welche bereits mit auswärtigen contentios ſind, oder annoch werden können, von der obern Lan-

desregierung und Hofkammer cummulative behandelt, vi Reſolut. Smi. vom 31. Jul. 1795. Alle übrige Fälle aber behandelt die Hofkammer ex officio ſummariſſime, & ſalvo Reviſorio, ibid.

Freygeld das landesherrliche, iſt von allem Vermögen und Gut, womit jemand aus dem Land ziehet, oder welches aus dieſem durch Erbfälle, Heurath= und andere dergleichen Wege hinaus gezogen wird, ohne Unterſchied der Perſon und des Guts von jedem hundert mit 10 fl. einzubringen, Generalmandat vom 21. Juni 1786. pct. 1. Das nämliche hat der Ausländer zu bezahlen, welcher ein unbewegliches Gut oder verbrieftes Kapital, das nicht urſprünglich herein geliehen worden, durch Erbſchaft, Vermächtniß oder Schankung im Lande erlangt, und verkauft, oder das Kapital ſich ablöſen läßt, und das Geld wirklich hinausbringt, Befehl vom 25. Sept. 1643. p. 1. 2. Was aber nicht durch Erbſchaft, ſondern nur zu Abzahlung einer Schuld an Ausländer kommt, und in ſolutum transportirt wird, iſt dem Freygeld nicht unterworfen, ibi pct. 2. Desgleichen wird das Freygeld von denen Juribus vaſalagii und an Ausländer hinausgehenden Lehengefallen nicht abgezogen, vi Befehls vom 5. October 1637. Städte und Märkte in Bayern, welche von dem aus ihrem Burgfrieden, und zugleich aus dem Lande gehenden Vermögen eine Nachſteuer mit landesherrlicher Bewilligung hergebracht haben, ziehen von obigem dem Freygeld unterworfenen Quanto den bewilligten Antheil ab, und ſenden das Uebrige an die behörliche Stellen ein, Mand. vom 21. Juli 1787. pct. 2. Dieſe Stellen ſind

für die dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfen geweſte Städte und Märkte, Hofmärkten, Sitze, und für die einſchichtige Unterthanen die Pfleg- und Landgerichter, denen ſie inkorporirt ſind, für die Hauptſtädte aber, Herrſchaftsgerichte, und andere Jurisdiktionsobrigkeiten und Perſonen im Münchner Rentamt, die churfürſtl. Hofkammer, und in dem andern die Rentämter oder die Rentdeputationen, an die zugleich eine Anzeige über das angefallene Freygeld der Adminiſtratirungswillen übergeben werden muß, ibi pct. 3. Gegen die angränzende und andere Lande ſind des Freygeldes halber die beſondere Verordnungen, Verträge oder Receße jedoch dergeſtalt zu beobachten, daß jeder Fall, in welchem ſolche Lande und Nachbarſchaften bey dem von dort hereingehenden Vermögen ein widriges unternehmen, ohne Anſtand zur Hofkammer, oder den Rentsdeputationen einberichtet, der inzwiſchen ſich anbegebende Betrag des Freygeldes zurückbehalten, und weitere Verhaltsreſolution erwartet werden muß, ibi pct. 4. Ueber das anfallende Freygeld oder die Nachſteuer ſelbſt hat jede Jurisdiktionsobrigkeit ein ordentliches Buch zu halten, alle Fälle ſogleich dahin einzutragen, der Parthey Nämen, das Ort, das Quantum, und die allenfalls noch künftig zu beziehende Friſten zu entwerfen, dann die um ſolches Vermögen errichtete Quittungen, Theilungstabelle, Verträge oder Vergleiche, hauptſächlich aber die Folia aus den Protokollen, oder die Nummeros aus den Relatis zu allegiren, auch in denen Rechnungen das Folium des Freygeldbuches, und in dieſem das Folium der Rechnung, in den Protokollen hingegen die Folia von beeden in Margine anzumerken,

ken, ibi pct. 5. Dieſes Freygeldbuch muß von Gerichtern ſowohl, als Städt = und Märkten jedesmal der Rechnung gegen Zurückſendung beygelegt, und von Städten und Märkten das angefallene Ganze in Einnahme, das Freygeld aber davon auf einen gerichtlichen Erlagsſchein wieder in Ausgab gebracht, von denen Hofmärken hingegen jährlich richtige Anzeige zu Gericht eingeſendet werden, ibi. Es muß die Einnahme an Nachſteuer und Freygeld nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg = und Sulzbachiſchen Aemter in denen Rechnungen vorgetragen, und dieſe hiernach belegt werden, vi Mandats vom 26. Oktober 1786., und das Freygeldbuch, oder das beſonders haltende Protokoll nach der Norma deſſelben verfaßt werden, ibi. Eigenmächtig einen Nachlaß an dem Freygeld zu bewilligen ſtehet keiner Obrigkeit zu, ſondern die Parteyen ſind hierinfalls an die Hofkammer, oder gar an die höchſte Stelle zu weiſen, und darf vor erfolgter Reſolution von dem abfallenden Freygeld nichts abgefolgt werden, Mandat vom 21. Juli 1786. pct. 6. Die Ratifikationserholung über das angefallene Freygeld bey der churfürſtlichen Hofkammer wird nur mehr in zweifelhaften Umſtänden erfordert. Es ſoll aber auch keine Obrigkeit bey Schmälerung oder gar Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit weder aus Nachläſſigkeit oder Conivenz, und noch minder aus gefliſſenem Eigennutz davon etwas dahinten laſſen, oder ſich zueignen, ibi pct. 7. & 8. Adeliche Stände haben von demjenigen Vermögen, welches durch ſie an auswärtige Befreunde, Stifte, oder andere gebracht wird, auf

welche Art es immer verabfolgt werden mag, das gebührende Freygeld ebenfalls zu entrichten, ibi pct. 9.

Freygeld, derowegen ſollen die Juſtizdikaſteria und Staabsobrigkeiten bey vorgehend = erbſchaftlichen Handlungen oder Vergleichen um ein auſſer Land gehendes Vermögen des Freygeldes halber allzeit die Nachricht an die Hofkammer oder in die Regierungsdiſtrikte an die Rentdeputation ertheilen, die Parteyen zu deſſen Berichtigung anweiſen, von ſelben Legitimation darüber abfordern, oder im thunlichen Fall das betreffende Quantum gleich innbehalten, und zur Hauptkaſſa, oder zu dem Rentzahlamt einſenden, Mand. vom 21. Juli 1786. pct. 10.

Freygeldsbetrag ſolle der churfürſtl. Hofkriegs = und die übrige Militärobrigkeiten von hinausgehenden Militär = und Vermögenſchaften, wie bisher, ebenfalls abziehen, und zur Hauptkaſſa oder an das Rentzahlamt einſenden, und derſelbe zu deſſen ſichern Einbekommung aus ſeinem Mittel 2 Räthe ernennen, Mand. vom 21. Juli 1786. pct. 11., und dieſes blos zur Beſtreitung der Cammeral = Ausgaben gewidmete Gefäll nicht ſelbſt anſprechen, vi Reſolut. vom 3. Auguſt 1785. Weiters ſind die von dem Vermögen der Militair = Perſonen anfällige derley Gelder zum Militär=Waiſenhaus zu verwenden, ſohin nicht zur Cammeralkaſſa, ſondern zum Hofkriegsrath nach der Verordnung vom 23. April 1787. einzuſenden.

Freygeld, wenn das von einem Heurathgut, Erbtheil, Vermächtniß, oder Schankung ohnwiſſend ſeiner Obrigkeit auſſer Landes hinausbezahlt, oder auswärts angelegt, oder das zum Vermögen gehörige Geld bey Erbſchafts=

ſchaftsvertheilungen verſchwiegen wird, ſo ſoll derjenige ohne Unterſchied des Standes um den Betrag des unterſchlagenen Freygeldes beſtraft, und dieſes Quantum ſammt dem Freygeld eingebracht, und der Vorwand einer Unwiſſenheit nicht attendiret werden, Mandat vom 21. July 1786. pct. 12. Von dieſer Strafe kommt an den Aufbringer ein Drittel nebſt Verſchweigung ſeines Namens, das andere Drittel der Obrigkeit, wo ſich der Fall ergiebt, das dritte aber zu verrechnen, ibi pct. 12. Conivirende, oder das Freygeld ſich ſelbſt zueignende Obrigkeiten werden nebſt Erholung der doppelten Gebühr mit andern empfindlich arbitrariſchen Strafen, und die churfürſtlichen Beamte mit wirklicher Caſſation, dann die eine Unterſchlagung nicht anzeigend, oder gar mitwirkende Gerichtsdiener auf gleiche Art beſtraft, ibi. Die Pœna Dupli erſtreckt ſich auch auf alle vor kurz oder lang verheimlichte Freygelder, ibi pct. 13. In Betreff der Nachſteuer, welche von einem inner Landes aus einem Ort ins andere übergehende Vermögen eingebracht wird, hat es bey dem Befugniß, ſo die Städte und Märkte, oder andere Stände durch Privilegien und Verträge, oder in andere Wege erlangt, und hergebracht haben, ſein Bewenden, wenn ſchon das Vermögen nicht aus den bairiſchen Erbſtaaten, ſondern lediglich von einem bairiſch-ſtändiſchen in ein anderes churfürſtliches Ort, und alſo nur aus ihrem Burggeding oder Gerichtsbezirk hinausgehet, ibi pct. 15. litt. a.

Freygeld iſt auch von einem Vermögen, ſo von einer churfürſtlichen Immediat-Ortſchaft in eines ſolchen Standes Gerichtsbezirks übergehet, die landesherrliche

Abzugs- oder Freygeldsgebühr in der Maaß, als es jenſeits erfordert wird, auf das genaueſte zu erholen, Mandat vom 21. Juli 1786. litt. b. Die vorhin alſo auf ſammentlich erbſtaatiſche Lande extendirte Freyzügigkeit hat nur zwiſchen ſammentlichen unmittelbaren Unterthanen, dann zwiſchen dieſen und jenen Ständen Platz, welche entweder die Nachſteuer-Befugniß nicht hergebracht haben, oder ſich derſelben wegen dieſem Reciproco nicht prävaliren wollen, ibi litt. c. Ein Stand gegen den andern aber darf ſich dieſes Reciproci, wenn ſie es nicht ſchon per obſervantiam hergebracht haben, keineswegs prävaliren, ibi litt. d. All dieſes erſtreckt ſich in ſeiner Maas auch auf all andere churfürſtl. Erbſtaaten, ibi litt. e., und iſt mit Einbringung dieſes inländiſchen Freygeldes, dann auf den Contraventionsfall, all jenes zu beobachten, was des ausländiſchen wegen verordnet iſt, ibi litt. f. Von der Freyzügigkeit gegen Frankreich ſiehe Albinagii Jus.

Freygeld, zwiſchen Baiern und Augsburg beſtehet nach der Reſolution vom 29. Juli 1644. keine Freyzügigkeit.

Freygeld ab Seite Baiern und Freyſing wird nur 5 pro Cento erfordert, vi Befehl vom 25. Auguſt 1656.

Freygeld zwiſchen Baiern und dem Land Oeſterreich ob der Ens beſtehet die Freyzügigkeit nur bey jenem Vermögen, welches durch den Grafen- Herrn- und Ritterſtand von einem in das andere Land gebracht wird, vi Befehls vom 23. Oktober 1659.

Freygeld zwiſchen den bairiſch- und hochſtift- regensburgiſchen Landen beſchränkt ſich die Freyzügigkeit ebenfalls

falls nur auf beederſeitige Räthe, Beamte, und andere in officiis publicis honorabilioribus ſtehende Perſonen, vi Decret. vom 22. Juni 1785.

Freygeld zwiſchen Baiern, des Hochſtiftes Landen ſowohl als der Stadt Regensburg wird übrigens ab dem Vermögen deren hin und wieder Ziehenden 10 pro Cento erholet, teſte Befehls vom 26. Auguſt 1654. Wegen Innviertl vide Oeſterreich. Uebrigens ſiehe auch Nachſteuer.

Freygelds-Anzeigen. In den jährlichen haben auch die ſtändiſchen Beamte gleich bey Verrechnung der erſten Friſten, die Flüſſigkeit der nachfolgenden zu bemerken, und eben deswegen das angeſchaffte Vormerkungsbuch um ſo gewiſſer zu halten, als ſie widrigenfalls, wie die gerichtiſchen Beamte ohne weiters ſalvo contra quemcunque Regreſſu um den Erſatz ſelbſt haften, und wegen dem unterlaſſenen Vormerkungsbuch um 24 Reichsthaler geſtraft werden, vi Mandats vom 11. May 1792.

Freygerichtsbarkeit. Hofmarksherrſchaften ſind gemeiniglich in Baiern mit der Freygerichtsbarkeit begabt, welches ſo viel ſagen will, daß das Landgut, keinem Land- oder Pfleggericht mehr inkorporirt iſt, folglich bey Ausſchreibungen die Befehle nicht durch das Landgericht, ſondern immediate von denen Dicaſteriis ſelbſt erhält, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Freyheiten allerley, deren Ertheilung gehört nunmehr zur Oberlandes-Regierung 1779. Hofrathsordnung §. 15. Ehehin aber gemäß der 1750. Hofraths-

rathsordnung art. 3. §. 15. hat ſelbe der churfürſtliche Hofrath gehabt.

Freyheiten der Stadt München, ſiehe Privilegien.

Freyheiten, der zum Landfahnen Ausgewählten, oder zu einem Fähndel Geſchwornen, und zwar für die Bürger beſtunden nach der Verordnung vom 29. December 1663. darinn, daß ſie erſtens neben ihrem Handwerk alle andere zuläſſige Gewerbe und Handierung auf ihren eigeuen Verlag treiben, und zweytens auf allen freyen Jahrmärkten ſowohl denen Ausländern als nicht ausgewählten Bürgern und Bauern in denen zu ihrer Hausnothdurft benöthigte Pfennwerth gegen Vorweiſung, daß ſie wirklich ausgewählt waren, mit ihrem eigenen Geld einſtehen dürften, dann drittens auch vor andern nicht ausgewählten Bürgern in den Rath und zu andern dergleichen Ehren befördert werden ſollen, Privilegium der Ausgewählten vom 29. December 1663., von obig bewilligten Gewerben war jedoch der Weinhandel und die Wirthſchaft beſonders ausgenommen, ibi. Desgleichen war die freye Handlung denen an fremden Orten wohnhaften Ausgewählten in Städt- und Märkten und auſſer den offenen Hofmärkten nicht erlaubt, vi Befehls vom 15. Juni 1676. Die Freyheiten der ausgewählten Landgerichts- und Hofmarktsunterthanen hingegen beſtunden darinn, daß ſie erſtens auf denen offenen Frey- und Jahrmärkten ihre Pfennwerthen vor und nach geworfenen Schab denen Innländern frey verkaufen konnten, und daß auch zweytens denen Ausländern, welchen ſie zur verganten Zeit ihre Pfennwerth verkauft hatten, kein ausgewählter Bürger in den Kauf einſtehen durfte, vi Privileg.

al-

alleg. vom 29. December 1663. Die ſowohl den ausgewählten Bürgern als Bauern gemeinſamen Freyheiten endlich beſtanden darinn, daß erſtens jeder ſo viel Perſonen, als er wollte, jedoch nicht über 100 auf ſeine Hochzeit laden, und zweytens wann er auch erſt im fünften Grad zu dem Verkäufer befreundt war, im Verkauf liegenden Stücken einſtehen dürfte. Denn drittens umlaufende Schulden ihme jederzeit um 8 Täge länger Termin, als anderen, auſſer Periculum fugæ, oder die Schuld von der Grundgilt, oder ordentlich verfallenen Zinſen herrührte, gegeben werden ſollen, ibi.

Freyheiten weibliche, deren Certioration und Renunciation bey Amts-Cautionsinſtrumenten unſiegelmäßiger Diener muß nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom 4. December 1781. allzeit gerichtlich geſchehen, vi Sulzbachiſcher Dekrets cit. Bey Siegelmäßigen aber hat der Beyſtand oder Anweiſer beſonders anzumerken, daß die darinn begriffene Renuntiation eben ſo, wie die Certioration nach Vorſchrift der Geſetze richtig beſchehen ſeye, ibi. Wie dieſe Certioration und Renuntiation in dem Cautionsinſtrument vorzutragen, ſolches gibt die Beylage gedachten Dekrets n. 2. Betitelt Formular cautionis &c.

Freyheiten adeliche, ſiehe Adel.

Freyheitsbrief 60. erſtreckt ſich weder auf die obere Pfalz, noch auf die Grafſchaft Cam, vi bairiſchen Staatsrechts 3. Th. §. 189. litt. u. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Freyhölzer, vide Bannhölzer.

Freyjahre von Steuern werden ao 1750 aufgehoben, und ohne landesherrlicher Specialreſolution kein Abgang oder Nachlaß an Steuern mehr paſſirt, vi Steuermandats = Extrakt von dato 2. Merz 1750. pct. 8. Die einen Nachlaß auf mehr Jahre verdienende Unterthanen ſollen im Nachlaßlibell mit der Begutachtung nur ſo lang vorgeſchrieben werden, als lang ſie zu Abführung ihrer Schuldigkeit unvermögend ſind, Generalmandat vom 7. September 1757. pct. 11. haben auch wegen Baufällen und abſchleifen an Gebäuden nicht mehr ſtatt, vi Befehls de dato Straubing vom 15. Merz 1776. Gewiſſe Freyjahre wegen allzugroſſer Armuth oder etwa auf der Gant erkauft abgeſchleift, oder völlig ödliegenden Guts ſind ebenfalls ohne Hofkammerreſolution weder in die Verrechnung, noch in die Nachlaßlibelle zu bringen, vi Befehls den 3. December 1776. Die Beamte ſollen alſo denen Gantkäufern eines abgeſchleift, oder öd liegenden Guts ſich gleich bey dem Kauf einige Freyjahre zu bedingen nicht geſtatten, wohl aber allenfalls den Gantkaufſchilling a proportione des Betrags der anverlangten Freyjahre weniger behandeln, ibi. Die churfürſtliche Hofkammer ſelbſt ſoll die Freyjahre niemals auf mehrere, und etwa gar ganze 10 Jahre erſtrecken, auch ſich allzeit des eigentlichen Schadens, dann ob ſolcher aus lediglichem Unglücksfall oder allenfalls aus Verſchulden und übler Landwirthſchaft erfolgt, ferners ob mit denen nach Umſtänden ertheilenden Freyjahren dem Unterthan und dem Gut ſelbſt aufgeholfen ſeye, anvor genau erkundigen, Decret. Sermi. vom 10. Merz 1785. Weil nämlich denen Freyjahren von de=

denen Hofanlagen und andern landesherrlichen Abgaben zum Nachtheil der übrigen wohl und fleißig hauſenden Unterthanen jedesmal auch der Steuernachlaß für ſo viel Jahre nachzufolgen pflegt, ibi. Es ſoll aber die churfürſtliche Hofkammer mit Verwilligung der Freyjahre ohne höchſte Ratifikation gänzlich an ſich halten, nach der Reſolution vom 11. Auguſt 1787.

Freyjahre, die von der Hofkammer oder den Grundherrſchaften bewilligte darf kein Beamter eigenmächtig auf das Steuergefäll erſtrecken, gemäß Steuermandat vom 29. April 1794.

Freyjahrs = Deſignationes die mit denen ordinären Schadensbeſchreibungen unrichtig einkommende, werden von der Landſchaft nicht nur zur Correction zurückgeſendet, ſondern es wird auch der bey der Finalabrechnung ſich deswegen ergebende höhere Hineinreſt unmittelbar an den Beamten und Hofmarksinhaber erholet, vi Extract aus dem Steuermandat de ao. 1784. pct. 12. Die Freyjahrsdeſignationen ſind nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg = und ſulzbachiſche Aemter zu verfaſſen, gemäß Mandat vom 26. October 1786. Reſpect. gedachten Unterrichtsanweiſungsformular.

Freyherrn des Reichs, der Reichsfreyherrnſtand gehört ebenfalls zu dem Reichsgrafenſtand, vi deutſchen Staatsr. P. 2. §. 61. litt. i.

Freymaurergeſellſchaften ſind nicht zu gedulden, und wenn auch einzelne dieſer Geſellſchaft einverleibte Glieder mit Grund entdeckt dieſe höchſter Orten namhat zu machen, Befehl vom 15. Juni 1751. Derley heimlicher Verbindungen und Verſammlungen ſoll man

ſich

ſich enthalten, als das Publikum nur darüber aufmerkſam und ſchüchtern gemacht wird, Decret vom 22. Juni 1784. Freymaurerlogen, wo dieſe gehalten werden, ſoll man ſich nach der Verordnung vom 13. Auguſt 1745. grundmäſſig erkundigen und den Befund einberichten. Siehe Illuminaten in Bayern.

Freynächte gewöhnliche, an dieſen ſollen die Potruillen ſchärfer viſitiren, und über die gewöhnlich bewilligte Zeit zu tanzen nicht geſtattet werden, Sign. Intim. den 4. December 1776. pct. 14. Der hieſige Platz hat ſich nur nach der von der Polizey geſchehenen Verſtattung oder Verweigerung zu reguliren und ſeine Gebühr einzubringen, ibi. Ueber der Freynächte Ertheilung oder Beſchränkung zu diſponiren kömmt nur der obern Landesregierung als eigentlichen Polizeyobrigkeit zu, vi Reſolut. Ser. vom 31. December 1793. Die Execution aber gehört dem Militär, daß alſo die Diſpoſition der Polizeyobrigkeit von dem Militär in Executione allemal zu handhaben iſt, ibid.

Freylaſſung, vide Manumiſſio.

Freyleute, ſiehe Bettler.

Freymann, ſiehe Bannrichter.

Freyſchülerſpiel iſt für allzeit unter mandatmäſſiger Strafe verbothen, Mandat vom 17. November 1775. pct. 10.

Freyſing, der Burgfriede iſt durch den Receß vom Jahr 1639 und 43 zwiſchen Churbayern und dem Hochſtift regulirt, es zeigt ſich zwar auch noch ein alter Freyheitsbrief welcher der Stadt Freyſingen ao. 1407 ertheilt worden iſt, daß aber dieſelbe ein bayriſches Lehen ſeyn ſolle, ſchreibt Glaffry in theatr. prætenſ. T. I. p. 711.

B.

B. v. Kreitmayer aber behauptet in ſeinem bayeriſchen Staatsrecht P. 3. §. 141. litt. a., daß er dieß nur bey dieſem Autor ſonſt aber nirgends gefunden. Die Gränzirrungen zwiſchen dem Pfleggericht Erding, dann der freyſingiſchen Grafſchaft Ismaning und Burgrain ſind bereits verglichen; wie es mit den Uebelthätern zu halten ſeye, welche zwar zu Burgrain prozeſſirt, aber bey dem auf dieſſeitigen Territorio ſtehenden Galgen mittels des Stranges exequirt werden, bayeriſch. Staatsrecht P. 3. § 141. litt. b. Im Wertenfelſiſchen hat Churbayern das Geleitsrecht und den Zoll, und iſt im Receß de ao. 1718 & 23. §. 5. 6. & 11. mit mehrerem enthalten. Wie weit die churfürſtl. Mauth- und landſchaftl. Aufſchlagsbeamte alldort von der freyſingiſchen Jurisdiction eximirt ſeyn ſollen. Das Bergwerksregal war vor dieſem zwiſchen Bayern und Freyſing im Streit und iſt neuerdings rege, welches veranlaßt, daß Bayern alle andere Territorialia überhaupt im Wertenfelſiſchen prätendirte. Die Gränzen zwiſchen Wertenfels und Amergau, wie auch zwiſchen Mittenwald und Tölz ergeben ſich aus den Verträgen von Anno 1539, 1554, 1721, 26, 30, cit. Staatsr. ibi litt. b. Der Iſarfluß macht zwar den Terminum zwiſchen der Grafſchaft Ismaning und dieſſeitigen Landen aus, jedoch dergeſtalt, daß Bayern Dominus Territorialis von dem ganzen Rinnſal und wie die Worte des Vertrags vom Jahr 1624 lauten: „Alle hoch und niedere Obrig„keit, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, desglei„chen auch die obrigkeitliche Erkanntnüß, und was der„ſelben anhängig, über alle, und iede der Iſargebäu„den halber vnd was von ſelben herriehrt vorfahlende

„Strit-

„Strittigkeiten es ſeyen gleich dieſelbe auf der bajeriſch-
„oder freyſingiſchen Seite auch die Bayriſch- oder
„Freyſingiſchen Unterthanen Beklagte oder Kläger ohne
„Unterſchied, wie Ihre Churfürſtl. Durchl., und Dero
„in Gott ruhende hochſelige Vorältern all ſolches ohne
„dem iederzeit ruhig gehabt, und hergebracht haben,
„noch ferner verbleiben, und zuſtehen ſoll.“ ibi cit.
litt. d. Was bereits Henricus Leo mit dem Biſchof
zu Freyſing wegen der Iſarbrücke zu Obervehringen,
dann der daſigen Zoll- und Münzſtatt für Händel ge-
habt, ſiehe bey Falkenſtein T. 2. p. 402. 420, und
apud Moſer bayriſchen Staatsrecht p. 160. Woher
auch noch die jährliche Präſtation rührt, welche die
Stadt München nach Freyſing geben muß, cit. bayr.
Staatsr. P. 3. §. 141. litt. e. Das Commerzium
zwiſchen bayriſchen und freyſingiſchen Landen iſt allent-
halben unbeſchränkt, daß ſo gar die Getreidſperr von
einem Land auf das andere ſich nicht einmal, was zur
Nothdurft nöthig iſt, extendirt. Und hat man ſich ſo
gar freundnachbarlich in Anſehen des Conſumo, als
Tranſito und Eſſito wegen Mauth- und Accisdefrauda-
tionen verſtanden, daß ein eigener bayriſcher Zoll- und
Accisbeamter in Freyſingen beſtellt worden ſeye, cit.
ſub litt. f. Die freyſingiſchen Hofmarken in Bayern
ſind Ottenburg, Liſenhofen, Ober- und Niederhumel,
Märzling, Eitting, Mäſſen, Bruck und Wippenhau-
ſen, wegen welcher auch ein zeitlicher Biſchof nicht an-
ders als ein bayriſcher Landſaß geachtet wird; Qui-
bus Conditionibus man dem Hochſtift die Jurisdiction
auch bey den einſchichtigen Unterthanen überlaſſen habe,
cit. litt. g. Die in den Jahren 1541, 51, 56,

1718

1718 und 23 errichteten Verträge betreffen die Jagdbarkeit, die von An. 1696 und 1718 die Waldungen im Wertenfelſiſchen, die von annis 1512, 17, 19, 54, 63, 65, 75 und 1671 die zwiſchen den münchner und freyſinger Fiſchern ſtrittig geweſene Fiſcherey; die von An. 1508, 39, 62, 1721, 26, 36 das Jus paſcendi, Lignandi und andere Jura privatorum, die von 1718 §. 21. die Freyheit des beederſeitigen Cleri in Abnehmung des bayriſchen und reſpective freyſingiſchen Biers und die vom gedachten Jahre und 23 §. 9. ingleichen einiger Wirthe. Die bereits den 5. December 1689 an Freyſing für 20000 fl. überlaſſene Wirthe ſind unter Churfürſt Max. Joſephs Regirung gegen Erſtattung bemeldter Summe wiederum zurückgenommen worden, bayriſches Staatsrecht cit. litt. h.

Wie weit man ſich mit dem Ordinariat Freyſingen im Jahr 1583, 1718 und 23 circa Eccleſiaſtica vereiniget habe, iſt anderswo ſchon bemerkt.

Im Jahre 1483, 85, 89, 90 und 1530 haben Herzog Albrecht, Wilhelm und Ludwig Bullas Pontificas erhalten, daß ſie einen Canonicum von Freyſing bey ihrem Hoflager als Conſiliarium gebrauchen mögen, der jedoch deswegen bey ſeiner Kirche nicht für abweſend geachtet, ſondern ſowohl quoad fructus groſſos als minutos præſentibus gleich gehalten werden ſolle, cit. bayr. Staatsr. P. 3. §. 141. litt. i. Von einer anderen freyſingiſchen Präbende, welche ein Profeſſor Theologiæ auf der Univerſität Ingolſtadt genoſſen haben ſoll, iſt ſchon in bemeldtem bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. ſub litt. k. Anregung geſchehen, derma=

malen aber iſt weder ein = noch das andere mehr in der Uebung. Auch die Grafſchaft Mosburg ſoll vor dieſem ein freyſingiſches Lehen geweſen und im Jahr 1281 nach Abſterben des Grafen Conrads als des letzten von der mosburgiſchen Familie an das Haus Bayern gekommen und aber länger nicht, als bis in das 15te Säculum recognoſcirt worden ſeyn, ibi cit. litt. b. Endlich kommt zu berühren, daß das Domkapitel von Freyſingen die meiſten Einkünften aus Bayern ziehet, ſich aber bey ſeinen Unterthanen keiner Jurisdiction, ſondern nur der Grundherrſchaft und davon abhangenden Jurium zu erfreuen hat, giebt auch zur Landſchaft die componirte Herrngiltſteuer, ibi cit. litt. m. Unter den churbayeriſchen Lehenvaſalen befindet ſich auch ein zeitlicher Fürſt von Freyſing, ibi cit. § 176. litt. b.

Nur dem Clero der freyſinger Diöces und den mit Freyſing verwechſelten Wirthen, iſt das freyſinger Bier für ihre Perſon und Hausnothdurft einzuführen bewilliget, vi Rezeß vom 3. December 1718. pct. 15. & eod. dato pct. 11. & Befehl vom 8. Februar 1760. Wie es aber mit dem freyen Handel und Wandel der freyſingiſchen Handelsleuten und Krämern, dann dem Accis = und Aufſchlagsweſen in den Jahren 1762 gehalten wurde, das giebt der Vertrag und reſpective der unterm 26. Dezember anni ejusdem ausgefertigte Befehl umſtändig zu entnehmen. Zwiſchen freyſingiſchen und bayriſchen Landen wird das Freygeld mit 5 Prozent eingefordert, gemäß Befehls vom 25. Auguſt 1656. Nach der Convention vom 10. July 1765 hat auch die Stadt Freyſing, dann hochſtiftiſche Herrſchaften Ismaning, Ißni, Burgrain die durchgehende Handels=

frey=

freyheit in Bayern zu genieſſen, von den Conſumo- und Eſſitogütern hingegen die tariffmäſſige Eſſito Mauth- und Accis zu entrichten, vi Mauthinſtr. vom 24. September 1765, und iſt zu dem Ende ein eigenes Accisamt in Loco Freyſing ſchon obgedachtermaſſen befindlich, ibi, welches in die erforderliche Verfaſſung zu ſetzen das Mauthdepartement angewieſen iſt, vigore Mauthraths-inſtruction vom 29. November 1764. pct. 22. In Freyſing wird dem Herrn Fürſtbiſchof wegen der mißlichen Lage nicht nur von der Weltgeiſtlichkeit ein Dongratuit zu erheben bewilliget, ſondern auch bey den Gotteshäuſern Anlehen angewieſen, vi Reſcripti an Herrn Fürſten vom 5. Februar 1791. Der dortigen Regierung und dem Reichshofrath wird in dem Vollzug ihrer Erkanntniſſen bey ihren in Territorio Friſingenſi gelegenen Realitäten ſo wenig ein Eingriff bezeigt, als wenig dergleichen bey dem in Territorio Bavarico gelegenen Realitäten geſtattet wird, vi Decr. vom 16. December 1789. Auch wird das Verboth gegen die Einfuhr des freyſinger weiſſen Biers unter der Straſe der Confiſcation und 1 kr. von jeder Maaß noch nachdrücklich gehandhabet, vi Reſolut Ser. vom 1. November 1794. Von dieſem Verboth ſind zwar noch die Wirthe von Langenbach, Zoling, Langengeißling, Märzling, Allershauſen, Kirchdorf, Hohenlinden, Forſtining, Reithofen und Buch, ſo wie die per Receſſum de ao. 1718. einer willkürlichen Bierabnahme befugten Geiſtlichen noch weiters ausgenommen, doch nur ſub Conditione ſine qua non, daß die letztern den nothdürftigen Haustrunk nicht überſchreiten, und das Gewerbtreiben mit freyſinger Bier gänzlich vermeiden, ibid.

ibid. Die Wirthe von Gickenhauſen und Mäſſenhauſen hingegen ſollen gegen zwey andere und beſſer gelegene, z. B. die von Hohenlinden und Forſtining ausgetauſcht werden, ibid. Auch verbleibt es in Betref der Recognition noch bey dem bisherigen 1 fl. vom ganzen Faß, ibid.

Freyſtadt, was denen Auswärtigen, welche ihren Drath- und Blet daſelbſt ablangen, bey der Einfuhr ihrer fabricirten Waare für ein Conſumoaccisnachlas angedeyhe, Mandat vom 30. December 1768 beſtimmt von leoniſchen Banden oder Poſamentierwaare 2 fl. 30 kr. von 1 Pfund, 1 deto Pfund Spitzwaare auch 2 fl. 30 kr. und von 1 Pfund Bortenwaare ohne Unterſchied 1 fl. 15 kr., ibi cit. pct. 3. Die hierzu nöthigen Atteſtaten müſſen von einem Dratzugverleger ausgeſtellt ſeyn und von dem dortigen Magiſtrat ſich gefertiget befinden und ohne Correction das Gewicht mit Worten angezeigt ſeyn, ibi cit. pct. 4.

Freyſtiftveranleite, wenn ſie von den Unterthanen ſtatt einer Leibgedingsgerechtigkeit geſucht wird, iſt zwar gegen billiger Kaufſumma zu bewilligen, jedoch zur Hofkammer der Ratification willen allzeit Bericht zu erſtatten, vi Befehls vom 12. September 1768. pct. 4. Siehe auch Herrngenuß.

Freyſtiftsbriefe, hiefür wird bey der churfürſtl. Hofkammer zum Tax bezahlt, vi Taxordn. dortſelbſt, de dato 24. Jenner 1759, und zwar nach der Kauf- oder Gerechtigkeitserlagsſumme, als von einem Betrag

	fl.	kr.	hlr.
von 1 bis $1\frac{1}{2}$ fl.	1	11	6
— $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ —	1	20	2

von

	fl.	kr.	hlr.
von $2\frac{1}{2}$ bis 10 fl.	1	31	7
— 10 — 15 —	1	49	3
— 15 — 20 —	1	58	—
— 20 — 40 —	2	30	1
— 40 — 50 —	3	34	3
— 50 — 60 —	4	8	6
— 60 — 70 —	4	25	7
auch	4	51	5
— 70 — 80 —	5	9	6
— 80 — 90 —	5	51	5
— 90 — 100 —	7	25	5
— 100 und mehr fl.	8	34	1
auch	9	42	6

Freythöfe, beſonders die Infectionsfreythöfe ſind auſſer den Städten und Märkten zu halten, und vor allem Vieh abſonderlich vor Schweinen zu verſichern, vi Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 31. Zu Ausgrabung der darinnen verſcharrten Körper hat die weltliche Obrigkeit ſowohl in Civil- als Criminalfällen keine Ordinariatsbewilligung nöthig, vi Reſcripti vom 30. Jenner 1770 ans Ordinariat N., dann Antwort und hierauf erfolgt geiſtl. Conc. eccleſ. vom 7. April 1770. Wegen Freythöfen und anderen geiſtlichen Polizeygegenſtänden hat der churfürſtliche geiſtliche Rath jederzeit directe zu verfahren, vi Reſcr. Ser. vom 15. April 1790. Deren Aplanirung, wie auch die hinwegbringung der Kreuze und Grabmähler ſub Pœna des Verlurſts wird in München angeordnet, gemäß Reſolut. Ser. vom 16. Jenner 1789. und 7. Februar anni ejusdem. Es wird auch auf dieſen alten Kirch-

höfen niemand mehr beerdiget, auſſer denjenigen, die ſich eigene Grabſtätten daſelbſt erkauft und ſich dießfalls hinlänglich legitimirt haben, vi Reſcript. Ser. vom 4. Februar 1790. pct. 1. Siehe Grabſtätte.

Freythöfe, hierauf das Brod feil zu halten verbiethet das Mandat von dato 20. Auguſt 1614.

Freyung gaudiren nicht Mörder, Straſſenräuber, Latrones publici. 2. Verbrenner der öffentlichen Feldfrüchte. 3. So auch nicht die welche wem in der Kirche oder auf dem Gottesacker entleiben oder beſchädigen, 4. verrätheriſcher Weiſe einen tödten, 5. beſtellte Mörder, 6. Ketzer, 7. ſich an Landesregenten Vergreifende, ꝛc. Anm. ad Cod. crim. P. 2. c. 6. §. 15. litt. i. In Dubio der Freyung Gaudierung wird der Delinquent ad Carcerem Epiſcopalem gebracht, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15., und wird hierinn, wie gegen Flüchtige verfahren, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21., ſiehe auch Aſylum.

Flüchtet ſich wer in geiſtliche Freyung, iſt dieß dem Ortspfarrer anzuzeigen, und derſelbe in Gegenwart deſſen ohne Rückfrage durch die Kordonsmannſchaft herauszunehmen, und zu Verhaft zu bringen, vi Militärkordons = Inſtruktion von dato 18. Septemb. 1788. pct. 20. In Militär = Verbrechen iſt der Arreſtant an ſein Regiment, oder wenn er ein falſcher Werber iſt, zur nächſten Garniſon, in all andern Fällen aber an das nächſtgelegene Land = oder Pfleggericht auszuliefern, ibid., doch hat auch die betreffende Stelle jedesmahl den gewöhnlichen Revers auszuſtellen, ibid.

Frey=

Freywillige Angab, vide Angebung.

Friedbotbrechung wird arbitrariſch beſtraft, vi Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. g.

Friede, Recht Friedensſchlüſſe zu machen, ſtehet dem zu, der Krieg führen kann, Allgem. Staatecht 1. P. 25. §. litt. a. Von geſammten Reichsſtänden werden hiezu Deputationes angeordnet, ſo in Ordinariam & Extraordinariam getheilt werden, ſiehe hievon das Mehrere im Deutſch. St. Recht P. 2. §. 79. litt. a. & ſeq.

Friede folgt auf den Krieg, daher kann ein Reichsſtand eodem jure, womit er Krieg führt, auch Friede machen, oder einen Waffenſtillſtand treffen, er mag auch Mediateur oder Garant machen, und hieran einen Theil nehmen, ibi cit. §. 97. litt. e.

Friedenfels, daſelbſt dürfen, wie in andern mautvereinten Orten keine Waaren ohne ehevorigen Conſummo, Zoll und Blombirung bey Confiſkation niedergelegt werden, Reſolut. Sermi. vom 12. Februar 1788. Reſpee. Extract.

Friedensſchluß an dem Münſter- und Osnabrückiſchen iſt man wegen der in der obern Pfalz liegenden geiſtlichen Gütern nicht gebunden, vi Sig. Int. vom 17. Merz 1661.

Friesheim, in dieſem Hofmarksort iſt keine Hochſtiftsregensburgiſche Mauth zu bezahlen, vi Sig. Int. vom 10. Merz 1767.

Friedſtöhrung, vide Landfried und vis publica.

Friſten, wenn ſich der Creditor ſelbſt mit dem Schuldner auf gütliche Friſten verſtehet, so hat es ?hierbey

ſein Bewenden, Cod. Jud. c. 18. §. 13. Verſtehet ſich der mehrere Theil hierzu, iſt auch der mindere daran gebunden, ibi cit. n. 2., ſind im letztern Falle vota Paria vorhanden, ſo ſpricht man nach Billigkeit ſelbe aus, ibi n. 3. Hierzu wird aber erfordert die Zahlungs-Unmöglichkeit, und das der Debitor aus Unglück verdorben, ibi. Doch iſt der Schuldner das Juramentum Manifeſtationis abzuſchwören gehalten, ibi n. 3. Es iſt aber auch zu wiſſen, daß privilegirte Schulden nicht zur Friſtenannahme angehalten werden können, ibi n. 3. Die Friſten-Moderation kann nur an Intereſſen geſchehen, ibi n. 3. In Fällen hingegen kann auch der mehrere Theil den mindern Theil der Kreditoren nicht präjudiciren, wenn Scheincreditores ſich nur in der Abſicht angeben, um den mindern Theil überſtimmen zu können, wornach ſie aber als Falſarii zu beſtrafen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 18. §. 13., litt. b. In Anſehung des mehreren Theils der Creditoren werden die Perſonen oder die Summen gezählt, Anmerk. ibi, im letztern Fall werden auch die Intereſſen mit eingerechnet, ibi cit.

Friſten Ein- und Abſchreibungen, hiefür gebührt in Baiern vor die in Protokollen und in Briefen von einer Summa von 10 bis 50 fl. excluſive dem Oberbeamten 8 ½ kr.

Dem Gerichtsſchreiber mit Einſchluß des Aufſuchgeldes, und anderer in dieſem Fall habenden Bemühung 17 kr.

Jedem Procuratorn als Gezeugen 6 kr.

Dem Amtmann 4 kr.

Hin-

Hingegen ab einer Summa von 50 bis 100 fl. dem Oberbeamten 17 kr.

Dem Gerichtſchreiber incluſive Aufſuch = Geldes 34 kr.

Beeden Prokuratoren miteinander 12 kr.

Und dem Amtmann 4 kr.

vi 1735. Taxordnung fol. 26. litt. f.

Und in der obern Pfalz von 10 bis 50 fl. dem Oberbeamten 8 kr.

Dem Gerichtſchreiber 12 kr.

Den beeden Prokuratoren miteinander 12 kr.

Dem Amtmann 4 kr.

Von 50 bis 100 fl. dem Oberbeamten 16 kr.

Dem Gerichtſchreiber 24 kr.

Den beeden Prokuratoren mit einander 12 kr.

Dem Amtmann 4 kr.

vi der Taxordnung von ao. 1750. litt. f.

Und wenn die Friſten völlig getilget, iſt hiefür noch extra zu quittiren, Oberpfälziſche Taxordnung ſub litt. B. §. und wie ꝛc., Bayr. allegirte Taxordnung fol. 13. in gleichem.

Fron heißt zu teutſch Sanctus oder Publicus, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 9. litt. a.

Frötter und Störrer, ſiehe Handwerk.

Frohnboth oder Gerichtsdiener, wer ſich an ihm vergreift, begeht ein Crimen vis Publicæ, Cod. Jud. c. 2. §. 9.

Froſchfang, iſt jedermann erlaubt, Münchner Marktsordnung vom 18. Jenner 1766. §. 24.

Fruchtmarkt, auf Anlegung mehrerer ſoll zu Erleichterung des Verkehrs der Bedacht genommen werden, Dekret vom 28. Juni 1780.

Fructus, welcher vi Dominii exercirt wird, iſt vollkommen, weil da iſt pleniſſimus uſus & uſus Rei., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 2., und man kann ſeinen nach Willkühr handeln, wenn gleich dem Nachbarn, welcher kein Servitut dagegen aufbringen kann, Schaden und Inkommodität dadurch zugehet, ibi. Fructus ſind nichts anders als Profit und Nutzen, welcher ſich aus der Sache ſelbſt, oder wenigſtens mit Gelegenheit derſelben ergiebt, ibi §. 7. n. 7. In Rei vindicatione kann der Eigenthümer ſeine Sach una cum fructibus zurückfordern, hingegen hat er die hierinn verwendete Expenſas & meliorationes demjenigen, der ſie verwendet hat, oder ſeinen Erben zu vergüten, ibi §. 7. 8. n. 10., bonæ fidei Poſſeſſor muß ſich, wann fructus perceptos & conſumtos von ihme genoſſen worden, in Anſehung deren wenigſt ein Debitum naturale ſeiner Seits vorhanden iſt, womit ſeine Foderung circa impenſas allenfalls compenſirt werden mag, die paſſirliche impenſas wiederum compenſiren, und jene daran abziehen laſſen, ibi n. 11. Bey den Nutzungen und Früchten des retrahirten Guts hat man zuförderſt auf die Zeit zu ſehen, wenn der Einſteher den Kaufſchilling und andere Gebühr wirklich bezahlt, oder bey der Obrigkeit deponirt hat, vi Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 11., Anm. n. 2. litt. a. Bey Beſchädigung unzeitiger Früchten iſt mit der Schätzung ebenfalls nur auf die Zeit der Beſchädigung zu ſehen, Es iſt aber doch auch bey dem

An-

Anſchlag der Nutzen in Betracht zu ziehen, wann der abgefallen ſeyn würde, und die Früchte zur Zeitigung gekommen wären, ibi Anm. c. 16. §. 6. n. 6. litt. c.

Fructus a tertio percepti ſind der Exekution nicht unterworfen, Cod. Jud. c. 18. §. 5. litt. a., & c. 20. §. 16. litt. f.

Fructus feudales ſind der Execution nur in Subſidium unterworfen, ibi c. 18. §. 4. litt. f.

Fructus Fideicommiſſi ſind der Exekution unterworfen, ibi c. 18. §. 4. litt. e.

Fructus naturales ſind dem Pachter eines Bauernguts tacite verhypothecirt, ibi c. 20 §. 10. litt. c. Anm.

Früchte können ex officio und ohne Petito adjudicirt werden, Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. b., ſind dem Grundherrn tacite verhypothecirt, ibi c. 20. §. 5. litt. g. Anm.

Fructus, zu teutſch Früchten.

Fructus werden abgetheilt in Naturales, Civiles, Induſtriales, Pendentes & Separatos, Cod. Max. P. 2 c. 3. §. 20. Ein Fidei- Poſſeſſor machet ſich ſein eigen Fructus conſumtos, Cod. Max. P. 2. c. 3. § 20. n. 3. Aber ein Male fidei Poſſeſſor nicht, ibi cit. Der in Summariſſimo Ueberwundene muß die Fructus nicht reſtituiren, Cod. Jud. c. 3. §. 5. n. 11. Fructus accreſcentes eines verkauften Guts gehen dem Käufer zu Guten, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 13. n. 1. von Zurückgabe der Früchten, vide Poſſeſſor.

Fructus primi werden im Bisthum Augsburg nicht bezogen, deswegen ſind auch dem Ordinariat per Receſſum vom Jahr 1785. die Jura Epiſcopalia auf Abſterben der präbendirten Geiſtl. mit 30 fl. bewilliget, Augsburgiſcher Ord. Receß vom 26. April 1785. pct. 47. Fructus intermedii auf Abſterben eines Pfarrers gehören keinem Ordinariat, ſondern ſelbe ſind zwiſchen den Erben und dem Succeſſore der alten Obſervanz nach pro Rato zu vertheilen, vi Befehls vom 5. Merz 1701.

Füchſe ſollen zu Zeiten, wo die Feldmäuſe zu ſehr überhand nehmen, und Getreidſchäden verurſachen, bey Strafe der Aufhebung des Fuchsjagens auf 3 Jahr lang weder geſchoſſen, noch gefangen werden, vi Befehls vom 23. Nov. ao. 1648.

Fuhren, diejenige, welche nur auf die Unterthanen angeſehen, ſollen die Beamte denenſelben nicht abſpannen, Befehl vom 19. Auguſt 1689., ſondern dergleichen Fuhren, welche denen Unterthanen als eine gemeine Landesbürde obliegen, und gleichwohl nicht von jeden in natura ſelbſten verrichtet werden können, nur durch jene, die mit tauglichem Mennath dazu verſehen, umgewechſelter verrichten laſſen, und ſie ihres Lohns durch eine gemeine Anlage contentiren, ibi; über ſolche Anlage aber auch hienach eine ordentliche Rechnung verfaſſen, dieſe denen Hofmarksinhabern, oder denen Richtern, wo zu dergleichen Landesbürden die Hofmarksunterthanen ebenfalls beygezogen werden, ad ſtatum videndi & ſuſcribendi, ſofort dem Rentmeiſter in ſeinem Umritt zur Ratifikation vorlegen, ibi.

Fuhr=

Fuhrleute. Die Fuhren mit Kieß und Baumaterialien zu den Chauſſeen ſind bloß denen Unterthanen zugemeint, vi Mand. vom 8. Oktober 1792. p. 24. & 15. Dezember 1796. p. 8. Denen Inſpektions-Beamten alſo ſind derley Fuhren ohne alle Ausnahme ſogar in dem Falle verbothen, wenn ſie ſelbſt ein eigenes, oder gepachtetes Bauern-Gut beſitzen, ibid. 119. p. 36.

Fuhrleute- und Bothenunterſchied. Fuhrleute heiſſen jene, welche fremde Güter zu führen pflegen, ſie diſtinguiren ſich von fahrenden Bothen oder Landkutſchen darinn, daß letztere nicht nur Güter, ſondern auch Leute führen, welch letzteres erſtern gegen Lohn nicht erlaubt iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 16 n. 7. litt. a. Siehe Bothen, Poſten.

Fuhrleute ſollen ſich ihrer Ladung halber bey den Mauthämtern jederzeit mit richtigen Frachtbriefen legitimiren, Generale wegen Eiſeneinſchwärzung von dato 5. Auguſt 1768 & General. vom 28. July 1756. pct 3 in Straſſenſachen. Item ſollen ſich ſelbe gleich beym Eintritt ins Land bey der erſten Zollſtation der Obſignation und Verſchnürung unterwerfen und mit der hierüber empfangenen Polliten geraden Wegs dem Mauthamte des Deſtinationsortes zufahren, Decr. vom 28. Jenner 1782. Die Conſumogüter alldort abermal der Nachbeſchau, Abnahme der Obſignation und inſtructionsmäſſigen Behandlung vor der Zuſtellung an den Eigenthümer unterwerfen, ibi. Die Conſumo- und Eſſitogüter hingegen bis zu ihrer Ausfuhr unter mauthämtlicher Aufſicht und Verwahrung belaſſen, ibi. Vor der Abfuhr aber ſelbe wieder beym Mauthamte aufla-

den

den und verſchnüren laſſen, ibi. Nichtminder ſich alles Verkaufs unterwegs in Minuto, es ſey was es wolle und eben ſo auch des Hauſirens bey Confiſcation enthalten, Generale vom 9. Auguſt 1769 wegen Handwerksſtimplern & Befehl vom 5. Auguſt 1768 in Eiſeneinſchwärzungsſachen. Keine höhere Ladung als für jedes Pferd 10 oder höchſtens 12 Zentner haben, Tariff und Ordnung der Weggelder vom 1. Merz 1765. pct. 9. & Generale vom 28. July 1756. in Straſſenerhebungsſachen, pct. 1. Die Radſchuhe jederzeit bey ſich führen und ſich deren bey denen über die Berge herabgehenden Straſſen gebrauchen, General. wegen Weggeldern vom 1. Merz 1765. pct. 10. & Generale vom 28. July 1756 pct. 2. Selbſt die an ein und anderen Ort bußwürdige Straſſen beym nächſten Mauthamte anzeigen, General. vom 1. Merz 1765. pct. 11. Und ſich aller After- und Nebenſtraſſen gänzlich enthalten, Generale vom 27. July 1770. pct. 1. 1765. Mauth- und Accisordnung pct. 7. In Städten und Märkten zur Brunnſtzeit den Platz geräumt halten und bey ihren Gütern verbleiben, münchner Proviſionalfeuerordn. vom 23. Jenner 1751. pct. 53. Wenn ſie Kramwaaren und Kaufmannsgüter in gröſſeren Parthien an die Hauptämter und Hauptmärkte in Bayern einführen, ſind von den Gränzſtationen auch an jene und nicht an die Mittelmauthämter mit der Veraccisſirung anzuweiſen, Generale vom 16. September 1785. litt. c. Die Fuhrleute ſelbſt aber ſollen ſich auch bey Confiſcation ihrer mauthbaren Waaren, dann Pferden und Wägen auf keinen andern als den beſtehenden Commerzial- und Heerſtraſſen betret-

tretten laſſen, Generale vom 16. September 1785. litt. a. b. Sich jederzeit mit ordentlichen von denen Spediteurs unterſchriebenen, die Quantität und Qualität nebſt dem Preis der Waaren anzeigenden Fatturen und Wagzetteln verſehen, gemäß Generale vom 26. Jenner 1774. pct. 3. & Generale vom 12. May 1787. pct. 14. Auch bey Gelegenheit der haltenden Mittagsſtationen oder zu Nachts von ihrer Ladung zum Nachtheil des Mauthregals nichts abladen, und ſtatt deſſen wohl gar wiederum was anderes aufladen, allgemeiner Unterricht für die Gränzamtleute von dato 4. Jenner 1768. §. 9. Deßgleichen bey Strafe des doppelten Weggeldes auf ein jedes Pferd mehr nicht als 10 Zentner laden, vi angehängter Verordnung der Pfalz neuburg= und ſulzbachiſchen Proviſionalmauthtariff von dato 1. Auguſt 1787. litt. i., dann jedesmal die Radſchuh bey ſich führen und mit ſolchen die Berge hinabfahren, vi ſulzb. Verordn. vom 18. November 1782. Im Unterlaſſungsfall aber ſollen ſie von dem nächſten Mauthamte einen Radſchuh für 3 fl. baar Geld an ſich zu löſen angehalten werden, ibi, in der vor alleg. pfalzneuburgiſchen Proviſionalverordnung vom 1. Auguſt 1787. litt. k. Im übrigen ſollen ſie auch die auf beeden Seiten der Chauſſeen ſtehende Bäume bey ſchwerer Strafe nicht beſchädigen, ſulzbachiſche Verordnung vom 18. November 1782. Siehe auch Straſſen.

Fuhrleute mit Tranſitoladungen ſoll die Eintrittsſtation wohl bezeichnen, in einem beſonderen Buche einſchreiben, und wenn dieſer zur rechten Zeit nicht eintritt und mit der Ladung ſichtbar wird, ſo liegt dem Wiſſen=

ſenſchaft hievon tragenden oder der Rechnungsreviſion die Anzeige an die Generallandesdirection zu machen ob, um den Defraudanten inn- und auſſer Lands geſetzlich verfolgen laſſen zu können, Generalmandat vom 7. Dezember 1799. §. 11.

Fuhrlohn für churfürſtl. Reiſen über Transportirung der Bagage, Meubeln und Vivres kommt nur in der Futtermeiſteramtsrechnung per Ausgab, Generalinſtr. oder Regulativ im Landſcharwerkswesen vom 10. Febr. 1756. pct. 7. Iſt von den zu den Salzämtern gelieferten Kaſtengetreidern nebſt denen Zehrungsdeputaten für die Beamte, Schreiber und Amtleute nicht in den Kaſten- ſondern Salzamtsrechnungen zu verausgaben, ibi cit. pct. 13. & 36.

Fumi Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit in ſpecie.

Fundationsbrief hievon ſollen alle Stiftungen freyſinger Diöces allſchon im Jahr 1718 gleichlautende authentiſche Kopien zum Ordinariat einſchicken, freyſingiſche Receß de ao. 1718 p. 10. Siehe milde Stiftungen.

Fundationsbrief, davon iſt der weſentliche Inhalt und des Stifters Zweck in jeder milden Stiftungsrechnung gleich zu Anfang als eine Vormerkung nebſt den nachgefolgten Abänderungen einzutragen, vi Verordnung vom 10. Jenner 1792. pct. 2. Iſt kein Stiftungsbrief mehr vorhanden, ſo kommt aus den ältern Rechnungen zu ermeſſen, ob der jetzige Verwendungszweck mit dem ältern noch übereinſtimme, ibi. Und wo dem ſchriftlichen oder uſualen Fundationszweck oder gar nicht, oder nicht ganz nachgelebt wird, muß ſchriftliche Anmerkung, und Falls höhere Befehle in Mitte liegen, die Anführung derſelben nicht auſſer Acht gelaſ-

ſen

ſen werden, ibid. Desgleichen iſt bey Durchgehung der Ausgabsrubriken in den Rechnungen vorzüglich zu beobachten, ob die Einnahmen größtentheils für diejenigen verwendet werden, für welche ſie der milde Stifter beſtimmt hat, und nach Befund die nöthige Abſonderung der Rubriken zu veranlaſſen, Unterſuchungsinſtr. de dato 10. Jenner 1792. pct. 8. Fundationswidrige Verwendungen, wenn ſie gleich eine Cauſam piam betreffen und deswegen höhere Befehle vorhanden ſind, ſoll man gleichwohl der weitern Verfügung halber einberichten, ibi pct. 9.

Fundationes geiſtliche, haben allzeit paratam Executionem auf ſich, und iſt die Landesherrſchaft für ſich ſelbſt, und unerſucht des Ordinarii darob zu halten befugt, Decret vom 17. Februar an. 1605. Wer zu ſeinem Seelenheil eine geiſtliche Stiftung oder Fundation machen will, der hat ſolches nach dem Amortizations-Decret vom 1. Auguſt 1701, nur in Geld, Mobilien, Schuld- und Bundsbriefen oder ewigen Geldern zu thun, und wenn in Ermanglung deren ein liegendes Gut müßte oder wollte vermacht werden, muß dieſes vorher um einen billigen Preis und was eine unpartheyiſche Schätzung giebt, an Weltliche angefeilet werden, ibi cit. pct. 2. Wenn aber die Fundation nicht ſicher genug wäre und von der Geiſtlichkeit nicht angenommen würde, auſſer es würde ein unbewegliches Gut cum onere Hypothecæ perpetuo afficirt, ſoll ein ſolcher Fundator die landesfürſtliche Bewilligung vorhero darzu nachſuchen, ibi. Siehe Beneficien, Stiftungen.

Fundationsgüter, unter die geiſtlichen, werden nicht nur Kirchen, ſondern auch alle milde Stiftungsgüter von Klöſtern, Spitälern, Waiſen = Leproſen = und Krankenhäuſern, Allmoſenämtern, Schulen, Ritterorden, Bruderſchaften und mehr dergleichen begriffen, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. litt. c. Sind aber die milden Stiftungsgüter mit biſchöflichen Conſens errichtet, da ſind alle derley Stiftungen ſo wenig, als die Oratoria privata pro Religioſis & Eccleſiaſticis, ſondern nur pro cauſis piis, daß iſt für milde Werke anzuſehen, ibi litt. c.

Fundus optimus maximus iſt eine Expreſſion, welche in legibus Romanis ſehr oft vorkommt, und ſoviel als ein Gut im allerbeſten Stande heißt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 19. n. 3. Aber Fundus inſtructus iſt ein eingerichtetes oder zu Dorf und Feld beſchlagenes Gut, ibi n. 2. litt. a. Inſtrumentum fundi heißt eigentlich all jenes, was zur nöthigen Beſtellung, Beſchlagung oder Einrichtung eines Bauernguts, ſowohl zu Dorf als Feld gehört, ibi n. 4. Siehe Inventarium.

Fundation unablösliche gaudirt jure ſeparationis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. a. Anm.

Fund iſt ein Modus acquirendi Dominium, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 4. Siehe auch Diebſtahl, Schatz.

Funeralköſten haben in der Gant die zweyte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 1. Was auf die Trauer, Leich, Proceſſion und Begräbniß aufgewendet wird, rechnet man eigentlich unter die Funeralköſten, Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 14. Zur Zeit thut

die

die Geiſtlichkeit keinen Schritt mehr umſonſt, auſſer bey armen nichts im Vermögen habenden Leuten, welche gratis durchlaufen, worinnen auch die proteſtantiſche Cleriſey mit der unſerigen gleich iſt, ibi. Um keinem Exceß ſtatt und Platz zu geben, iſt mit denen Ordinariis Hierlands eine gewiſſe Taxordnung verglichen, und die der Polizeyordnung einverleibt, und die Verleſung nicht allein per Generale vom 26. Aug. 1640 aufgetragen, ſondern den Rentmeiſtern bey ihrem Umritt die Exceß hierinn abzuſtellen aufgetragen, ohneracht deſſen iſt die dießfallſige Anforderung unter dem Vorwand, daß die Prætium Rerum ſich merklich vermehret hätten, ſo hoch geſtiegen, daß es faſt zum Sprichwort worden: es ſey nirgend mehr ſo theuer als in Bayern zu ſterben, ibi.

Die Funeralunköſten werden von dem Vermögen des Verſtorbenen durch die Erben pro rata vel portione hæreditatis beſtritten, ohngehindert, daß ein oder anderer nur in legitima inſtituirt worden, dann die wird nur de ducto ære alieno gerechnet, worunter auch dieſe Köſten gehören, das mehr Bezahlte muß einem wieder vergütet werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. I. c. I. §. 4 n. 20. Iſt das Vermögen poſt Motum concurſum oder noch vor dem Tod des Erblaſſers oberirt, ſo kommen ſelbe Köſten ex Maſſa communi cum Jure Prælationis, indiſtinctim, ſo weit kein Uebermaaß, in die zweyte Stelle. Der Exceß dieſer gehört nur unter die Currentiſten oder fallen jenen zu Laſt ex propriis welche ſie angeordnet, ibi.

Iſt gar kein Vermögen von defuncto übrig, ſo haften um die Funeralköſten jene, ſo denſelben im Leben

alimentiren müſſen. 2. Der überlebende Ehegatte. 3. Der Schwiegervater in Anſehung ſeiner verſtorbenen Schwiegertochter ꝛc., ibi cit. n. 21. Der Vorſchuß ſolcher Köſten muß obverſtandnermaſſen in Subſidium ein = oder anderwegs vergütet werden, ibi cit. n. 22. Die Frage über die Exceße ergiebt ſich am öfteſten bey dem Concurſu creditorum, ibi. n. 23.

Fungibiles Res. Mutuum hat nur in rebus fungibilibus, nämlich in gleichgültigen und ſolchen Sachen ſtatt, womit man nach Zahl, Maaß oder Gewicht zu handeln pflegt, als in Geld, Getreid, Obſt, Wein, Bier, Brod, Fleiſch und dergleichen, vi Cod. Max. Anm. P. 4. c. 2. §. 3. 4. n. 5.

Fürbitte oder Fürſprache lediger Weibsbilder iſt kein mildernder Umſtand, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. f. Schlägt das Crimen Læſæ bey der Verrätherey mit ein, ſo iſt ſogar die Fürbitte verdächtig, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. § 6. litt. h. Fürſprache für andere, iſt denen auſſer gnädigſten Specialbefehl jedem im Wochendienſte ſtehenden Kämmerer und Kammerdiener ernſtlich verbothen, vi Hof = und Kammerordnung vom 6. Brachmonats 1794. §. 9. Wohl aber iſt erlaubt Se. churf. Durchl. an mühſelig bedrängte Perſonen, oder ſonſtig dringende Umſtände zu erinnern, ibi.

Fürkäufe und Kaudereyen, deren Beſtrafung ſtehet denen Mauthämtern nur, wenn ſie in Loco officii geſchehen, zu, Mauthordn. Additionalmand. vom 12. April An. 1766. pct. 11. An Schmalz, Geflügel, Eyern und andern Victualien auf dem Markt daſelbſt, oder theils nächſt den Thoren, theils in den umliegen-

den

den Ortſchaften ſollen mittels Confiſcation, und das zweytemal mit öffentlichen Schandſtrafen belegt werden, münchneriſche Marktsordnung vom 18. Jenner 1766. §. 29.

Fürkäufer und Fürkäuferinnen ſind auſſer jenen, ſo mit ordentlichen Patenten verſehen, bey Confiſcation verbothen, Sign. Int. vom 5. September 1740. pct. 8. 10. Siehe Victualienhändler, Kaudereyen.

Furcht oder metus gravi iſt, ſo den herzhafteſten Mann niederſchlägt, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 33. litt. d. Hingegen liberirt Metus reverentialis a Pœna ordinaria keineswegs, ibi cit. §. 34. litt. a. Siehe Metus.

Furioſus, dem kann ein Curator geſetzt werden, Cod. Max. Anmerk. P. 1. c. 7. §. 37. n. 3. Siehe Narren.

Furth das Forſtmeiſteramt, enthält ſämmtliche Refier in den Gerichtern Furth, Kölzting und Kamm, vi Verordnung der Forſteintheilung de dato 14. Merz 1789.

Furtiva condictio. Dieſe Activ iſt keineswegs pœnalis, ſondern nur perſecutoria und greift auch alles hierinn Platz, was überhaupts von der actione perſecutoria überhaupt zu ſagen iſt, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 5. litt. c., und ſie competirt nicht nur dem Domino Rei furtivæ, ſondern auch cuicunque bonæ fidei Poſſeſſori, und nicht weniger jenen, welche Jus Pignoris hierauf haben, ibi litt. e. Kläger hat hierbey nicht nöthig das angebliche Eigenthum zu beweiſen, ibi f., ſondern genug iſt es, wenn nur die Entwendung dargethan wird, ibi g.

Furtivae res, ſo noch in natura & ſpecie exiſtiren, gaudiren Jure Separationis; Cod. Jud. c. 20. §. 16. n. 1.

Furtum, ſiehe Diebſtahl.

Fürſten des Reichs ſind die nächſte und vornehmſte Reichsmitglieder nach den Churfürſten, die entweder nur mit der fürſtlichen Würde allein begabt ſind, oder auch Sitz und Stimme in dem Fürſtenrath auf dem Reichstage haben, deutſches Staatsr. P. 2 §. 59. Die letzten theilen ſich in geiſtliche und weltliche, alte und neue ein. Die geiſtliche beſtehen in den Erzbiſchöfen, Biſchöfen und gefürſteten Prälaten, dann dem Hochteutſch- und Johanniterordensmeiſter. Die weltliche in den Erzherzogen, Herzogen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen und übrigen Fürſten, welche entweder Fürſtenthümer beſitzen, oder zwar nur die Perſonal fürſtliche Würde, anbey aber Votum & Seſſionem in Commitiis erlangt haben, ibi cit. litt. b. Unter die altfürſtliche Häuſer werden Oeſterreich, Burgund, Bayern, Pfalz, Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig, Heſſen, Würtenberg, Meklenburg, Baaden, Hollſtein, Anhalt und Arenberg, wie auch Savoyen, Lothringen und Schweden wegen ihrer Reichsfürſtenthümer und reſpective Ländereyen gerechnet. Alle übrige zählt man nur den neufürſtlichen Häuſern bey, ibi litt. c. Die Streitigkeiten, welche die Reichsfürſten ſowohl unter ſich, als mit den Chur- und auswärtigen Fürſten haben, betreffen meiſtentheils den Rang und das Ceremoniel, inſonderheit wird circa titulaturam zwiſchen geiſt- und weltlichen Fürſten, dann denen von alten und neuen fürſtlichen Häuſern ſowohl bey dem

kaiſerlichen Hof, als ſonſt ein groſſer Unterſchied beob=achtet. Den geiſtlichen Fürſten giebt der Kayſer Ehr=würdiger und Dero Andacht, oder wenn ſie ge=bohrne Prinzen ſind, Dero Andacht und Liebden. Die weltliche Fürſten bekommen vom Kaiſer, Hochge=bohrner lieber Vetter und Fürſt, Dero Liebden. Die meiſten haben aber per Privilegium auch das Wort Durchleuchtiger erhalten, ibi cit. litt. f.

Fürſtencollegium geſammtes auf dem Reichstag for=mirt drey Bänke, nämlich die geiſtliche und weltliche, dann die Querbank, der Erzherzog von Oeſterreich nebſt dem Herzog von Burgund gehört zwar dem Stand nach auf die weltliche Banke herüber, dem ohngeachtet aber ſitzen beede theils ex Privilegiis, theils zu Vermeidung des Rangſtreits mit Bayern, Pfalz und Sachſen auf der geiſtlichen Bank, und führt der erſte mit Salzburg das Directorium in dem Fürſtenrath alternative von Materie zu Materie, deutſches Staatsr. P. 2. §. 59. litt. D Auf der Querbank ſitzen nur die proteſtanti=ſche Biſchöfe, nämlich der von Lübeck und Osnabrück, ſofern dieſer letztere proteſtantiſcher Religion iſt. Es giebt auch verſchiedene Canditaten zur Reichsfürſten=würde mit Sitz und Stimme, deren verſchiedene zwar ſchon favorable Reichsſchlüſſe, jedoch die wirkliche Introduc=tion noch nicht erlangt haben. Warum aber manches Haus der Fürſten mehr Vota hat, rührt theils vom Beſitz mehrerer Länder, theils ex obſervantia her, ibi litt. e. In dieſem fürſtlichen Collegio hat Bayern den erſten Rang und Vorſitz auf der weltlichen Bank, und obwohl ſolcher mit Sachſen noch im Streit iſt, ſo be=findet ſich doch Bayern im ruhigen Beſitz, beſonders ab

Seiten der Pfalz, weil jetzt dieſe letzte mit der bayriſchen durch den Tod Maximilian Joſeph Herzogen und Churfürſten von Bayern vermengt, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 131. Der Anſtoß, welcher ſich darüber mit Oeſterreich ergab, wurde dadurch gehoben, daß ſich dieſes von der weltlichen auf die geiſtliche Bank hinüberſetzte, allwo ſelbes von dieſer Zeit an mit Salzburg alternativ dirigirt, cit. Wegen der oberen Pfalz führt Bayern kein beſonderes Votum, wohl aber wegen Leuchtenberg, und zwar unter den altfürſtlichen Häuſern, zwiſchen Savoyen und Anhalt, ibi litt. c. Siehe auch Grafen des Reichs.

Fürſtenwegs-Reparationen ſind in den Gerichts- oder Kaſtenamtsrechnungen in Aufrechnung zu bringen, vi Mand. vom 10. September 1762. pct. 12.

Fußböden gepflaſterte, ſind den Unterthanen ſchärfeſt zu unterſagen, vi Mand. vom 14. Auguſt 1792. Aber auch der durch Aufreiſſung derſelben verurſachte Schaden iſt dem Unterthan durch den Saliterer wieder zu vergüten, gemäß Mand. vom 9. September 1789. pct. 4.

Fußſteig, vide Servitus itineris.

Fuſtigatio, ſiehe Staubbeſen.

Futterhaber der Jäger und Förſter iſt abgeſchaft, vi Forſtordn. vom 7. Juni 1790. & 14. März 1789. pct. 22.

Futterkräuter, von dieſen ſind die Eparcette, Luzerne, Wicken, Spergel, Treps, und überhaupts alle Klee- und Grasarten, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe friſch oder trocken zum Futter gereicht werden, vom Zehent befreyet, vi Verordnung vom 16

Sep-

September 1794. Erbſen, Kraut, Rüben, Erdäpfel' Hanf, Brein, Linſen und ſo weiteres aber werden an Orten, wo es Herkommens iſt, und in dem Maaß, wie es Herkommens iſt, noch ferner decimirt, ibid.

Futtermeiſteramt hat jährlich bis Ende Decembers ihre Anzeige des bedürftigen Getreids ad Cameram einzuſenden, vi Kaſtenamtsinſtruct. vom 3. Dec. 1789. pct. 27.

Futterſammlungen der Klöſter, Hofmarks- und Grundherrſchaften bey ihren Grund- und Hofmarks- oder einſchichtigen Unterthanen ſind abgeſchaft, vi Mand. vom 9. April 1763.

Futterſammlung iſt Res mere facultatis, verſteht ſich, wenn der Landesherr und der Unterthan ſie frey bewilligen, vi Mand. vom 21. October 1665. Hingegen Weitzen- Korn- und andere Sammlung hat bey der Strafe der Dienſtentſetzung nicht ſtatt, daher denen Amtleuten Gerichts Kranzberg ſchon unterm 5. October 1629 vom churfürſtl. Hofrath dieſelbe aberkannt worden iſt.

Futter für das Viehe, ſiehe Fourage.

G.

Gabe, vide Datio.

Galgenerrichtung, vide Errichtung des Galgens oder Prangers.

Gages und Zulagen nehmen ihren Anfang nicht mehr vom Tage des gnädigſten Dekrets, ſondern vom erſten Tage des nächſteintrettenden Monats, vi Reſcripti Sermi. vom 22. Auguſt 1788. Dagegen werden ſie auch bey ſich ergebenden Todfällen noch für den ganzen Monat paſſirt, ibid. Es darf aber kein Offizier mehr vom Obriſten abwärts in die durch Beförderung erlangte Stelle und Gage ehender eintretten, bis nicht der für ſein Patent betreffende Tax bezahlt, oder vom Regiment hinlänglich verbürgt iſt, vi Reſcripti Sermi. vom 6. Febr. 1796.

Gähheit iſt zu Zeiten ein milderender Umſtand, vi Cod. Crim. P. I. c. I. §. 20.

Gähzorn, ſiehe Zorn.

Galgenpredigten ſind abgeſchafft, und wird ſtatt deren nur ein kurzes Gebet zum Seelentroſt des Juſtificirten verrichtet, vi Sig. Conſ. Eccleſ. vom 12. Aug. 1783.

Galanterie-Waaren, von deren Hereinbringung iſt zur Mauth zu Waſſer und Lande per Conſummo, wenns nicht mit Edelgeſteinen beſetzt ſind, zu bezahlen 1 fl. 40 kr., per Eſſito 12 kr. 2 pf. vi Proviſ. Mauthtarif der Obern Pfalz de ao. 1787. litt. g.

Gameltshauſen, Rittergut in Schwaben beſitzt

Baiern, und kaufte das Churfürſt Maximilian ao. 1684. dem Freyherrn Hannibal von Degenfeld ab, vi Baierſchen Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. a & d.

Gantkaufbrief wird ertheilt, ſo bald als an der Kaufs-Summe die erſte Friſt erlegt worden iſt, vi Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 6.

Gantcurator wird nur aufgeſtellt, wann das Vermögen groß iſt, vi Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 1., und zwar mit Vernehmung der Creditorn durch den Gantrichter, ibi. Deſſen Pflichten aber ſind, daß er das Vermögen während der Gant getreulich verwalte, ibi n. 3. Er kann mit Conſens der Creditoren auch was davon verkaufen, ibi n. 4., und aus erheblicher Urſach kann der von Creditorn wieder abgeſetzt werden, ibi n. 5. Die Creditores können Concuratores hierzu ſtellen, ibi. cit. n. 5. Die Curatel anzunehmen iſt man ſchuldig, ibi n. 7., und ſolcher Curator iſt ſchuldig culpam latam zu präſtiren, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 18. cit. h. Daher deme auch ein honorarium gebührt, Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 9., die von dem Curator bey der Gant ausgelegte Koſten kommen in die erſte Stelle, ibi cit., doch haben die Creditores keine Hypothek in des Curatoris Gütern, ibi n. 10.

Gantirer kann weder vor noch nach der Gant, beſonders in fraudem Creditoris was veräuſſern, Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 1. Man kann deme ad Juramentum manifeſtationis treiben, ibi §. 20. n. 1., haftet nach der Gant bey wieder erlangenden Mitteln denen Creditoribus, ibi n. 3., vide auch Gantproceß und Vergantung.

Gantkäufer hat längſt inner 3 Tagen ⅔ an Gandkaufſchilling zu erlegen, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 6., und deßwegen des Käufers Vermögen verhypothecirt iſt, Cod. Jud. ibi Anm. f., wird der Käufer wegen nicht bezahltem Gantkaufſchilling wieder vergandt, ſo wird das verkaufte Gut, wenns noch nicht vermiſcht iſt, ſeparirt, ibi Anm. litt. f.

Gantmäſſige, oder überhäufter Schulden wegen abhauſende Unterthanen ſind nebſt dem, was ſie über Bezahltes an Steuern noch ſchuldig verbleiben, zu den Landſteuerämtern zu ſpecificiren, und von Jahr zu Jahr ſeparirter zur blößlichen Aufzeigung des endlichen Steuerabrechnungsreſts zu übergeben, vi Steuermandats de dato 29. April 1794. p. 12. Bey nächſter Verkaufsübergabe oder Vergantung aber auch der völlige Ausſtand erholet und verrechnet werden, ibid.

Gandprozeß iſt eine öffentliche Ausfeilung des Debitoris Güter, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 1. litt. a. Eine Partikular Gant aber ergiebt ſich, wenn nur ein und andere Creditores, und nicht alle auf die Bezahlung dringen, ſohin ihre Forderungen nicht das ganze Vermögen des Schuldners, ſondern nur einen Theil betreffen, ibi Cod. Jud. §. 1. Zu denen Conkurſen bey Reichsgerichten pflegen kaiſerliche Commiſſarien ernennt zu werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 1. litt. a. Der Univerſalkonkurs muß bey der Obrigkeit geſchehen, worunter der Schuldner ſeiner Perſon halber ſtehet, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 1. Iſt der Debitor an mehreren Orten anſäſſig, ſo wird der Conkurs da formirt, wo deſſen mehrere Güter entlegen liegen, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 2. litt. a. Der

Par-

Partikularconkurs wird bey jenem Richter formirt, bey dem das Pfand lieget, ibi n. 2. Ein Hypothecarius generalis hat die Klage zu ſtellen die Wahl, wo er will, ibi n. 3. Ein Geiſtlicher kann auch von der weltlichen Obrigkeit vergantet werden, vi Reſolutio 14. Febr. 1757. Der Univerſalconkurs fangt an von Zeit des öffentlichen Anſchlags, Cod. Jud. c. 19. §. 3. Wann aber das Vermögen des Schuldners hinreicht, die Schulden zu bezahlen, hat regulariter keine Gant ſtatt, ibi. Zu Abgantung iſt nicht vonnöthen, daß juſt die Schulden das Vermögen überſteigen müſſen, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 3. litt. a. Vor der Gant iſt dem Schuldner ein Zahlungstermin zu geben, Cod. Jud. c. 19. §. 3. Die Edictalcitation, wie ſie geſchehen muß, vide Edictalcitation. Bey dem 1. Edictstag pflegt man zu produciren und zu liquidiren, ibi §. 5. n. 1. Bey dem 2. Edictstage wird excipirt, ibi §. 6. n. 1. Bey dem 3. aber concludirt, ibi §. 7. Die Legitimation beym Conkurs muß mit genugſamer Vollmacht geſchehen, Cod. Jud. c. 19. §. 8. n. 1. Im Gantprozeß wird mit der Contumacirung gegen den Creditor verfahren, wenn der bey dem erſten Ediktstag ſich entweder gar nicht meldet, oder ſonſt die Schuldigkeit gar nicht beobachtet; ſohin wird er in der Prioritäts- und Haupterkenntniß ausgeſchloſſen, Cod. Jud. c. 19. §. 9. n. 2. Gantakten müſſen auf Begehren in Copiis communicirt werden, ibi n. 3. Der Zeugenbeweis bey Ganten pflegt durch die Uebergabe der Beweisartikeln gleich am erſten Ediktstage zu geſchehen, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 3. Durch Documenta beſchiehet am erſten Ediktstag der

Be-

Beweis mittelſt der Produktion, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 1. Es wird auch der Beweis durch den Eyd in Ganten gemacht, Cod. Jud. c. 19. §. 12. n. 1. Die Juramenta haben hierinn ſtatt Deciſorium & Suppletorium, ibi. Sind bey einem Conkurs verſchiedene Particular- cauſæ bey andern Gerichten anhängig ex capite connexionis, ſo verſtehet ſich doch ſolches nur von dem Puncto Prioratis, und dem Vorzugsrecht, Cod. Jud. c. 19. §. 13. n. 1. Dieſe Forderungen werden bey dem erſten Ediktstag in Quanto & Quali angegeben ſub pœna præcluſi, ibi n. 2., aber an nachfolgenden Tagen liquidirt, und nöthiger Dinge zur Entſcheidung inſtruirt, ibi n. 3. Die Hauptliquidation von dieſen Poſten wird bey Gericht, wo ſie angefangen worden, vorgenommen, ibi n. 4. Es können auch in dieſen Particular- Streiten die Creditores interveniren, ibi n. 5., doch können dieſe Partikularſtreite die Prioritäts- Erkenntniß nicht hemmen, ibi n. 6. Bey denen vor dem Conkurs bereits abgeurtheilten Sachen referirt man ſich bey dem erſten Ediktstag ad acta, ibi n. 7.. Iſt die Liquidation zu weitſchichtig, hierbey wird beym erſten Ediktstag ſub pœna præcluſi eingeklagt, ad Protocollum ſolches gegeben, und eventualiter in die behörige Stelle der abzufaſſenden Prioritäts- Erkenntniß vorgemerkt, Cod. Jud. c. 19. §. 14. Der Beamten Hinterſtände werden mit Anzeigen und Extrakten liquidirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 14 litt. a. Es kann aber der Richter durante Concurſu einige Zahlung regulariter nicht machen, Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 5. Wegen dem Concurſum creditorum wird dasjenige, was

de

de Conexitate cauſarum in Codice Judiciario verordnet iſt, von den innländiſchen Gerichtsſtellen gegen die auswärtigen eben ſo, wie gegen die innländiſche Gantgerichte obſervirt, vi Reſcripti vom 6. Auguſt — 1. Sept. 1794. Doch remittirt man die Particularfälle ad forum univerſale alienum nur gegen Verſicherung des Reciproci in vorkommenden Fällen, ibid. n. 2. Auch werden die Arreſtirten oder in dießländiſchem Gerichtszwange entlegenen Mobiliareffekten des Debitoris communis nicht eher verabfolgt, als bis aus dem fremden Locationsurtheile erſichtlich iſt, daß die innländiſchen Creditores durch ſolches nicht beurtheilt werden, ibid. Gegen jene Staaten alſo, welche nicht das nähmliche obſerviren, oder andern Creditorn vor dem dießländiſchen Vorrechte einräumen, hat man Jure retorſionis zu verfahren, und Inländer von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen, ibid. n. 3. & Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 3. Das Gant-Urtheil muß der Richter jedem Gläubiger præſtitis præſtandis gebührends anweiſen, Cod. Jud. c. 19. §. 15. n. 1. Die Publikation der Sentenz beſchieht ad valvas publicas durch die affixion, Cod. Jud. C. 19. §. 15. n. 3. Die Appellation geſchiehet in Ganten nebſt der Reviſion, wie in andern Sachen, ibi, Cod. Jud. c. 19. §. 16. n. 1. Die Exekution des Prioritäts-Urtheils wird mittels obrigkeitlichem Beſchlag, dann mit Spann- und Waſenſchnitt vorgenommen, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 1. Den Ausländern ſoll Jure Repreſſaliorum auch dasjenige aberkannt werden, was Inländern nach auswärtigen Gantprozeß abgeurtheilt worden, Cod. Jud. c. 20. §.

19.

19. n. 3. Innländiſche Schulden haben vor den ausländiſchen ein Vorrecht, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 3. litt. b. Die Claſſification muß nach oberpfälziſchen Landrecht geſchehen, nur nach acht Klaſſen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 2. litt. b. Weil dieſelbe von der bayriſchen differirt, ibi. Weicht ein Creditor ex favore dem andern aus, ſo darf er dem andern ejusdem conditionis nicht auch ausweichen, cit. Anmerk. ad Cod. Jud. c. 19. §. 16. litt. c.

Gantprozeß in der obern Pfalz. Die Gantprozeſſe in der obern Pfalz gehören nach den dortigen Privilegien der daſelbſtigen Ritterſchaft von ao. 1629. nicht denen Hofmarksobrigkeiten, ſo weit nicht bey ein- oder anderem Landſaſſen-Gut ein anderes hergebracht, oder genugſam demonſtrirt iſt, ſondern lediglich denen Landgerichtern, vi cit. Privilegien vom 28. November 1629. pct. 3. & 1. von niedergerichtlichen Fällen, n. 11., ſiehe auch Conkursſachen.

Ganturtheil, vide Prioritäts-Urtheil.

Gant, hierbey ſollen die Advokaten ihre Exceptions- und Concluſionsreceſſe nicht undeutlich und general abgeben, ſondern die ihren Principalſchaften zuſtehende Jura vollkommen ausführen, Advokatenordnung von ao. 1769. §. 13., ſich in Abgebung der Receſſen nach der ſie beym erſten Ediktstag betroffenen Ordnung halten, und bey 2 Reichsthaler Strafe nicht zu ſpät erſcheinen, ibi §. 12. Die Hofmarks- oder milde Stiftungs-Verwalter haben ſich wegen ihren vi officii anbringenden Forderungen erſt am 3. Ediktstag mittelſt einer beſondern Ratifikation, ihren Beſtallungsbrief, oder

ſonſt

ſonſt in caſu zu legitimiren, wenn ihnen ihre aufhabende Verwaltung widerſprochen, und ſolche beym Judicio concurſus nicht bekannt iſt, Decretum generale vom 10. Hornung 1784.

Gant, was die Pfalzneuburgiſche und Sulzbachiſche Stellen bey Ganten wegen dem dahin extendirenden Codicem judiciarium circa formalia Proceſſus, & merita cauſæ zu beobachten, giebt das Dekret vom 19. September 1783.

Gantinventur, hierzu iſt erſt alsdann zu ſchreiten, wann durch einen Nachlaß und leidentliche Zahlungsfriſten auf den Ueberreſt die wirkliche Vergantung nicht abgehoben werden mag, ſiehe fol. 21. die bayeriſche 1735ſte Taxordnung, und die oberpfälziſche de anno 1750. ſub litt. g. Die Inventur und Schätzung ſoll von beeden Beamten vorgenommen werden, ibi. In Baiern gebührt dem Oberbeamten von der Sperr zum Deputat und Beſchaugeld 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.

Rittgeld deme ab $\frac{1}{2}$ Tag 2 fl. 30 kr.

Auf einen ganzen Tag 5 fl.

wenn er über Nacht ausbleiben muß, und erſt den andern Tag Mittags wieder nach Hauſe kommt, ab 1$\frac{1}{2}$ Tag 7 fl. 30 kr.

Dem Gerichtſchreiber ohne bewilligten Schreiber, weil er das Protokoll ſelbſt halten muß, Deputat 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.

$\frac{1}{2}$ Tag Rittgeld 1 fl. 45 kr.

1 ganzen Tag 3 fl 30 kr.

über Nacht auszubleiben, und den andern Tag Mittags erſt wieder eintreffend, ab 1$\frac{1}{2}$ Tag 5 fl. 15 kr.

Amt.

Amtmann Bſchaugeld, 34 kr.

½ Tag Zehrung und Rittgeld 30 kr.

den ganzen Tag 1 fl.

1 ½ Tag 1 fl. 30 kr.

iſt er unberitten, ab 1 Tag 40 kr.

Bairiſche Taxordn. Fol. 28. litt. g. de ao. 1735.

Hingegen nach der oberpfälziſchen Taxordnung de ao. 1750. ſub litt. g. dem Oberbeamten ab der Inventur, Bſchau, und Rittgeld 3 fl.

über Nacht auszubleiben 6 fl.

dem Gerichtſchreiber ohne bewilligten Schreiber Deputat 1 fl.

½ Tag Rittgeld 1 fl. 30 kr.

1 ganzen Tag 3 fl.

über Nacht ausbleiben 4 fl. 30 kr.

dem Amtmann Bſchaugeld 24 kr.

Rittgeld oder Zehrung ½ Tag 20 kr.

1 ganzen Tag 40 kr.

1 ½ Tag 1 fl.

1 Tag unberitten 20 kr.

vor Verſchaffung der Schätzleute, was die Gebühr für den Amtszettel, ſiehe Amtszettel. Hingegen vor Verpflichtung der zwey Schätzleute

iſt dem Oberbeamten 24 kr.

dem Gerichtſchreiber fürs protocolliren 28 kr.

dem Amtmann Verſchafgeld von jedem Mann zu bezahlen, vi 1735. bayr. Taxordn. ſub litt. g. 4 kr.

& vi 1750. oberpfälziſche Taxordn. ſub litt. g. gebührt dem Gerichtſchreiber allein weniger, wie übrigen fürs protocolliren, nämlich nur 24 kr.

Wer-

Werden Ganteuratores aufgeſtellt, ſo muß dem Oberbeamten für deren beede Verpflichtung 24 kr.
um den Amtszettel zur Verſchaffung 8½ kr.
dem Gerichtſchreiber für die Protocollirung 28 kr.
für den Amtszettel 10 kr.
Amtmann Verſchafgeld ab jedem bezahlt werden 4 kr.
wann er eigends zu Gericht reiſen muß auf einen halben Tag berittner 30 kr.
einen ganzen Tag 1 fl.
einen ganzen Tag unberittner 40 kr.
einen halben Tag aber 20 kr.

Dahingegen vi 1750. oberpfälziſchen Taxordn. ſub litt. g. hat es mit den Curatorn nur mit dem Unterſchied die obige Bewandniß, daß dem Oberbeamten ſtatt 24 nur 20 kr., dem Gerichtſchreiber ſtatt 28 nur 24 kr. einzufordern übrigens ſich für die Amtszettel 10 kr. aber dem Amtmann zum Rittgeld von einem Tag nur 40 kr.
einem halben Tag 20 kr.
unberittner von einem Tag 30 kr.
einem halben Tag nur gebührt 20 kr.
Die Curatoren werden aber ihrer Bemühung halber mit billigen Recompens beehrt, ibi cit.

Betreffend die Gantcuratorenrechnung beſtimmen die ermeldte Taxordnung die Sporteln, und zwar die 1735. bayriſche Fol. 29. litt. g. für die Aufnahme, dem Oberbeamten vom Vermögen bis 100 fl. excluſive 17 kr.
von 100 bis 500 fl. 34 kr.
von 500 bis 1000 fl. 1 fl. 8½ kr.

Dem Gerichtſchreiber für Abfaſſung der Rechnung und Schreibung erſter Gattung 34 kr.
und der andern 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.
der dritten Gattung 2 fl. 17 kr.
vors Ableſen demſelben erſter Gattung 12 $\frac{1}{2}$ kr.
zweyter Gattung 25 $\frac{1}{2}$ kr.
dritter Gattung 34 kr.

Dem Amtmann aber ab denen Curatoribus das Verſchafgeld nach 4 kr. Vor deſſen Erſcheinung und Aufwartung bey der Aufnahme nebſt beſondern Rittgeld nach Proportion der Entlegenheit welches oben ſchon beſtimmt, vom erſten Vermögensquanto 8 $\frac{1}{2}$ kr.
vom andern 17 kr.
vom dritten 25 $\frac{1}{2}$ kr.

Die oberpfälziſche Taxordnung de ao. 50 weiſet unter dem litt. g. vor verſtandne Curatoreyrechnung bis 100 fl. dem Oberbeamten für die Aufnahme nur an 12 kr.
von 100 bis 500 fl. 24 kr.
von 500 bis 1000 und mehr fl. 48 kr.

Dem Gerichtſchreiber hingegen für Abfaſſung und Schreibung erſter Gattung 24 kr.
zweyter Gattung 48 kr.
dritter Gattung 1 fl. 12 kr.

Dem fürs ableſen erſter Gattung 10 kr.
zweyter Gattung 20 kr.
dritter Gattung 24 kr.

Amtmann für die Aufwartung bey der Rechnungsaufnahme berittner für den halben Tag 20 kr.
den ganzen Tag 40 kr.
unberittner den halben Tag 15 kr.
den ganzen Tag 30 kr.

be=

beſonders vom erſten Vermögensquanto aber 4 kr.
von dem zweyten 8 kr.
und dritten 12 kr.
Hat er ſich deswegen eigends zu Gericht zu begeben; iſt das Reiſedeputat auf obſtehende Weiſe mehrmalen billig. Wohingegen vom

Gantzettel oder Edicts Proclamata dem Oberbeamten hievon gebührt Fertiggeld 1 fl. 8½ kr.
und dem von jedem auſſer Gericht an andere Orte zum Anſchlag verſendeten derley 34 kr.
für das anzu gehörige Schreiben 12½ kr.
für einen Amtszettel aber 8½ kr.
Bayriſche Taxordnung von An. 1735. Fol. 29. litt. g.

Dem Gerichtſchreiber von dem Edictsproclamate im Hauptort von all übrigen 42½ kr.
an andere Orte beſonders 34 kr.
fürs Schreiben 12½ kr.
von einem Amtszettel 10 kr., ibi.

Dem Amtmann fürs anzuheftende Proclama im Hauptort 34 kr.
an anderen Orten im Gericht dießfalls 17 kr.
item nach Geſtaltſame der Entlegenheit ohne Bothenlohn das Rittgeld mit 30 kr.
ibi cit. Taxordn.

Zu dem verſchickenden Proclama auſſer Gericht kommt beyzulegen für den Oberbeamten 17 kr.
dem Gerichtſchreiber 8½ kr.
dem Amtmann 8½ kr.
ibi cit. Taxordn. bayeriſche.

Belangend die obere Pfalz ſo gebührt nach Taxordn. de ao. 1750. ſub litt. g. von dem Proclamate Ver-

 faſ-

faßgeld dem Oberbeamten zum Fertiggeld 45 kr.
und von jedem auſſer Gericht oder anderen Orten im Gericht anzuſchlagenden 30 kr.
fürs Schreiben 12 kr.
für den Amtszettel 8 kr.

Dem Gerichtſchreiber im Hauptort 40 kr.
vom übrigen inn = oder auſſer Gericht von jeden 30 kr.
fürs Schreiben 12 kr.
vom Amtszettel ab jedem 10 kr.
ferners dem Amtmann von Anheftung des Proclamatis 10 kr.
im Hauptort ſelbſt aber 15 kr.
und nach Geſtaltſame der Entfernung auch das Rittgeld ohne Bothenlohn 20 kr.

Worauf bey Umritten wegen der Uebertrettung der Rentmeiſter obacht zu nehmen.

Uebrigens wegen zu verſchicken kommenden Proclamaten wird es beym alten Herkommen belaſſen.

Am Ganttag ſelbſt gebührt von jedem der drey Tage nach der halben Tagsdauer dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr.
von einem ganzen Tag 2 fl. 17 kr.
Gerichtſchreiber im erſten Fall 1 fl. 8½ kr.
auf den andern 2 fl. 17 kr.

Item mag auch von jeder Parthey des Tags ein halbes Abſchiedgeld genommen werden, für den Oberbeamten 10 kr.
Gerichtſchreiber auch 10 kr.
Amtmann 5 kr.

Da aber hierunter mehr klagende Perſonen ein = oder etlicher Sprüch wegen ſich bezeigten, gebührt für alle nur ein halbes Abſchiedgeld.

Amt=

Amtmann Aufwartgeld bey den drey Edictstagen allzeit 17 kr.
auch das Reis = oder Zehrungsgeld nach einem halben oder ganzen Tag 30 kr. oder 1 fl.
Taxordn. bayr. Fol. 30. ſub litt. g.

In der obern Pfalz aber gebührt an drey Ganttägen von der halben Tagsdauer dem Oberbeamten 1 fl.
von einem ganzen Tag 1 fl. 30 kr.

Dem Gerichtſchreiber im erſten Fall 1 fl.
und im andern 1 fl. 30 kr.

Zum Abſchiedgeld von jeder Parthey dem Oberbeamten 5 kr.
dem Gerichtſchreiber 5 kr.
dem Amtmann 3 kr.

Im übrigen, wenn einige klagende Perſonen oder mehrerer Sprüchen wegen unterſchiedliche Mitverwandte ſind, ſind ſelbe nur für eine Parthey zu halten, und nur mit einem halben Abſchied zu tractiren.

Amtmann von jeden der drey Edictstage kommen allzeit zuzueignen 10 kr.
und nach Entlegenheit Reis = und Zehrung ein ganzes oder halbes Tagsdeputat mit 20 oder 40 kr.

Ganturtheilverfaßgebühr von 300 fl. excluſive erreichendem Vermögen, vi Taxordnung in Bayern de ao. 1735. fol. 31. litt. g.
Oberbeamten 2 fl. 17 kr.
iſt die Maſſa über 300 fl., 4 fl. 34 kr.
dem Gerichtſchreiber von Schreibung des Gandurtheils im erſten Fall 51 kr.
im andern Fall über 300 fl. 1 fl. 42 kr.

In der obern Pfalz aber vermöge 1750. Taxordnung ſub litt. g. von Verfaſſung der Priorität bis 300 fl. excluſive dem Oberbeamten 2 fl.
wanns aber 300 fl. überſteigt 3 fl.
dem Gerichtſchreiber im erſten Fall vor Bemühung 30 kr.
im andern Fall 30 kr.

Von Publicirung des Ganturtheils kommt nach bairiſcher Taxordnung de ao. 1735. Fol. 31. ſub litt. g. zu, vom Vermögen ad 300 fl.
Oberbeamten 34 kr.
über 300 fl. 1 fl. 8 ½ kr.
dem Gerichtsſchreiber im erſten Fall 25 ½ kr.
im zweyten Fall 51 kr.
beeden Procuratoribus qua Gezeugen miteinander 24 kr.
Amtmann Aufwartgeld 17 kr.

Citationspatent auszufertigen zur Publication dem Oberbeamten 17 kr.
Gerichtſchreiber von dieſem und der Oeffnung 34 kr.

Dagegen in der obern Pfalz ab verſtandener Publikation vi 1750. Taxordnung ſub litt. g., wenns unter 300 fl. iſt,
Oberbeamten, 24 kr.
wenns über 300 fl. iſt, 48 kr.
Gerichtſchreiber im erſten Fall 20 kr.
im andern 30 kr.
beeden Procuratorn qua Zeugen miteinander 24 kr.
dem Amtmann 10 kr.
das Citationspatent auszufertigen zur Publikation dem Oberbeamten 12 kr.
Gerichtſchreiber 24 kr.

Von

Von öffentlicher Licitation oder Feilbietung unterm Glockenſtreich nach bairiſcher 1735. Taxordnung Fol. 32.
dem Oberbeamten ab ½ Tag 1 fl. 8 ½ kr.
den ganzen Tag 2 fl. 17 kr.
Gerichtsſchreiber ab ½ Tag 51 kr.
ab dem ganzen Tag 1 fl. 42 kr.
beeden Procuratorn miteinander ohne Tagsunterſchied 34 kr.
Amtmann ohne Unterſchied des Tages 17 kr.
ſonderbar dem vor Ausrufung des geſchlagenen Anboths 17 kr.
ſo der hierbey reiſen muß auf ½ Tag 30 kr.
den ganzen Tag 1 fl.

In der obern Pfalz verſtandenen Endes willen vigore 1750. Taxordnung dem
Oberbeamten ab ½ Tag 1 fl.
ab einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr.
Gerichtſchreiber ab ½ Tag 30 kr.
ab einen ganzen Tag 1 fl.
beeden Procuratorn mit einander ohne Tagsabmeſſung 24 kr.
Amtmann Aufwartgeld ohne Tagsabmeſſung 10 kr.
das geſchlagene Anboth auszurufen jedesmal 10 kr.
muß der reiſen, berittner ½ Tag 20 kr.
den ganzen Tag 40 kr.
unberittner 15 bis 20 kr.

Von Deponirung des Gantkaufſchillings vide Depoſitionsgebühr hievorn.

Nota, wird der Gantkaufſchilling baar erlegt, und gleich hinaus bezahlt, gebührt ſich hievon zu nehmen nichts.

Gantkaufſchillings-Vertheilung gemäß bairiſcher Taxordnung de ao. 1735. Fol. 32. & 33. von 25 bis 100 fl., ohne etwas einzubegehren dem
Oberbeamten 17 kr.
Gerichtſchreiber 25 $\frac{1}{2}$ kr.

Aber von 100 bis 500 fl.
Oberbeamten 34 kr.
Gerichtsſchreiber 51 kr.

Von 500 bis 1000 fl.
Oberbeamten 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.
Gerichtsſchreiber 1 fl 34 kr.
dem Amtmann ohne Unterſchied 8 $\frac{1}{2}$ kr.
wenn der reiſen muß ab $\frac{1}{2}$ Tag 30 kr.
auf einen ganzen Tag 1 fl.
vi oberpfälziſchen 1750. Taxordnung obgedachtermaſſen ſub litt. g. von 25 fl. bis 100 fl. dem
Oberbeamten 12 kr.
Gerichtſchreiber 20 kr.

Von 100 bis 500 fl.
dem Oberbeamten 24 kr.
Gerichtſchreiber 30 kr.

Von 500 bis 1000 fl und mehr dem
Oberbeamten 48 kr.
Gerichtſchreiber 1 fl.
Amtmann ohne Unterſchied der Summe 6 kr.
wann der reiſen muß ab $\frac{1}{2}$ Tag 20 kr.
ab einen ganzen Tag 40 kr.

Gantkaufbrief, hievon haben Beamte kein mehrers zu fordern, als die Gebühr der Taxordnungen ab beeden

Lan-

Landen ſub litt. g. bey denen Briefereyen entworfen iſt, vide Brieftax.

Gantpatrocinanz oder Beyſtandsleiſtung deren Procuratorn iſt die Tax bereits ſchon beſtimmt, und keineswegs mehr zu fordern, auch derley Gebühr in die Gant-Maſſe nicht einzuſchieben, bairiſche 1735. Taxordnung Fol. 33. & 1750. oberpfälziſche ſub litt. g.

Gant-Proclama ab Seiten churfürſtl. Hofraths oder Regierungen, beſtehet der Tax excluſive des Siegelpapiers, vi Taxordnung vom 24. Jenner 1759., überhaupts in 5 fl., und von einem derley Prioritäts-Urtheil in geringern Sachen Tax 9 fl., in wichtigern zu 12, und beſonders importanten zu 15 fl., ibi. Die Abſchriften hievon zu communiciren nebſt dem Befehl von jedem Blatt 6 kr., ibi.

Gantacten zu unterſuchen bey Umritten liegen dem Rentmeiſter ob, vi. Inſtruction vom 3. Jenner 1774. pct 33.

Ganten bey der Stadt München und Hofſtäben. Der Stadt München iſt zu erläutern aufgegeben worden, weil die Abgantungen nur den gewinnſüchtigen Käufern zum Vortheil gereichen, hierüber berichtliche Erläuterung zu geben, vi Befehls vom 28. Merz 1783 im Saueriſchen Gantweſen.

In Concursprozeſſen welche ſich bey den churfürſtl. Hofſtäben ergeben, ſind die unter anderer Jurisdiction liegende Güter nicht bey ermeldten Stäben, ſondern von dem Judice Loci rei ſitæ zu verganten, vi Befehls vom 6. October 1773. Dahingegen müſſen ſol-

chenfalls mittels der Gant erbobenene Kaufſchillingsgelder von dort zum Staab, tanquam forum competens der Vertheilung willen, eingeſendet werden, ibi.

Ganerbſchaft nennt man, da ſich nämlich mehr Familien dergeſtalt zuſammen verbinden, daß ſie nicht nur ein gemeinſchaftliches Schloß, Burg oder Gut zuſammen beſitzen, ſondern auch in der Verlaſſenſchaft der ohne Erben abſterbenden Mitglieder ſuccediren, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 1. n. 10. litt. a. Ihre Grundverfaſſung beruhet hauptſächlich auf jeder Ganerbſchaft, beſondern Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und im Ueberreſt auf den Principiis communionis Generalibus, ibi litt. e.

Gang, ſiehe Advokaten.

Gangkofen Commenda gaudirt, ohnerachtet der ertheilten Niedergerichtsbarkeit, auf ihren einſchichtigen Gütern keineswegs die Edelmannsfreyheit und das davon abhängende kleine Weydwerk, vi Befehls vom 29. April 1769.

Gänſe ſollen nicht auf Orten, wo man anders Vieh zu weiden pflegt, getrieben werden, bey empfindlicher Strafe, Befehl vom 24. Merz 1762. Wenn die Gänſe auf Viehweiden gefunden werden, ſind ſie jedermann Preis gegeben, ibi. Wenn ſich aber ganze Gemeinden und Nachbarſchaften eines anderen vergleichen, ſo ſollen auch den daraus erfolgenden Schaden, nur die verglichene und einverſtandene Theile allein, nicht aber Tertii Damnificati zu büſſen haben, vi Generalmandat vom 12. November 1762. pct. 3.

Garantien, Souvrainen und andere Verſicherungen, gehören ad acceſſoria Pacis und werden bald a Me-

dia-

diatoribus, bald von anderen Mächten, oder wenn mehr compaciſcentes auf einer Seite beyſammen ſtehen, ſelbſt aneinander ſtipulirt und geleiſtet, welchenfalls ſich jedoch die Garants regulariter nur auf dem Fall, wenn der Friede gebrochen wird, nicht aber wenn ein Krieg ex cauſa plane nova Pacem non concernente entſtehet, verbunden zu ſeyn glauben, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 25. litt. o. Es mag auch ein Regent in Irrungen, welche ſich ſowohl zwiſchen als einigen ſeiner Mitſtände ergeben, einen Mediateur oder Garant machen, an der Reichsmediation oder Garantie aber als einer Comitialangelegenheit und gemeinſamen Sache Theil nehmen, deutſches Staatsr. P. 2. §. 96. litt. e.

Garantietracaten, da einer dem andern ſeine Lande, Succeſſion, Prätenſion verſichert, werden durch öffentliche Bündniſſe nur von ſouverainen Häuptern und Staaten ex ſuprema poteſtate vel ſtatu naturalis libertatis zu Stande gebracht, allgem. Staatsr. litt. a. & d. P. 1. §. 27.

Garantia iſt ſpecies evictionis publicæ, vide Evictio. Mit der in den Staatsgeſchäften üblichen Garantie kommt die Correalität der Bürgſchaften etwas nähers über eins, nur diſtinguirt ſich der Garant von dem Fidejuſſore ſo weit, daß dieſer eben zu keinem Fleiß verbunden iſt, jener hingegen ſich beſtmöglichſt zu beſtreben hat, um die Hauptcontractanten zu getreuer Erfüllung des garantirten Tractats zu vermögen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 2. litt. d.

Gärbereyen inländiſche, ſollen ſich auf die Selbſtverarbeitung der rohen Häute verlegen und des Verkaufs

und

und des Ausſchnittes alles fremden ausländiſchen Leders gänzlich enthalten, vi Mand. vom 15. Jenner 1768. pct. 1. Und daher alle ihre eigene Arbeit jederzeit bey einem nächſt entlegenen Mauthamt getreulich ohne Miteinmiſchung eines auswärtigen Leders ſtempeln laſſen, ibi pct. 2. Auch die mit dem Ausſchnitt des fremden Leders privilegirte oder ex alio capite berechtigte Gärbereyen haben entweder die fremde Lederhandels- oder ihre eigene Gerechtigkeit an jemand andern zu verkaufen, ibi pct. 4. Dürfen alſo kein anders als das von jedem ſelbſt oder wenigſt von einem anderen im Lande anſäſſigen Meiſter bearbeitete Leder, doch dieſes ſowohl in ganzen Stücken, als in minuto verkaufen und ausſchneiden, Mand. vom 15. Januar 1768. pct. 1. & 6. Das Schmitzen und Färben der weiß gearbeiteten Felle hingegen in Waſſer und Oele iſt den Gärbereyen nur in den Orten erlaubt, wo kein Tuchſcherer oder Neßler auf vier Stunden weit anſäſſig iſt, und ſie ſich ehevor bey dem Tuchſcherer- und Neßlerhandwerk ordentlich einzünftig gemacht haben, Generale vom 11. Juni 1784. pct. 4 & 5.

Gärbereyen die innländiſche, ſind auf alle Weiſe zu facilitiren, vi Befehls vom 4. November 1791 an die Regierung Landshut. Doch darf deswegen nicht irgend ein neuer Lederer ohne Regierungsbewilligung aufgenommen werden, ibid.

Garentigii Clauſula, vide Debitum Garantigiatum.

Garköche, wenn ſie ein Patent zum Schwein- und Hornviehhandel, oder wer anderer auf ſeine ſelbſt verfertigte Fabrikaten erlangen wollen, ſo ſollen ſie atteſtir-

ſtirter nebſt andern beybringen, ob ſie nur Stifter oder Beſitzer einer Realgerechtigkeit ſind oder von einem Dritten dieſe überlaſſen worden iſt, vi Mand. vom 16. October 1788. pct. 13.

Garn darf bey gefreyt- und ungefreyten Häuſern von jedermann zur Hausnothdurft erkauft werden, vi Mand. vom 15. Jenner 1781. Dieſer freye Kauf iſt auch denen Zeug- und Leinwebern zu Beſchlagung ihres Gewerbes ſowohl in Perſon, als durch ihre Untergebene ohne einen nöthig habenden obrigkeitlichen Atteſtat Pfund- und Centenweis erlaubt, Mandat vom 7ten November 1783. Zum Widerverkauf hingegen nur jenen geſtattet, welche mit einem Oberlandesregierungs-Patent hierzu verſehen ſind, ibi. Ohne Special-Erlaubniß der Manufaktursdeputation und nunmehr der obern Landesregierung, darf kein Garn auſſer Land geführt werden, vi Mandats vom 2ten Merz 1747. pct. 1., außer von der Spinn- und Leindamaſtweberey-Societät, vi Verordnung vom 17. Heumonats 1780 pct. 3. Ausländiſches Garn iſt Accisfrey einzuführen erlaubt, vi Mandat vom 2. Merz 1747. pct 1. Was dieſer Artikel des Garns in denen Proviſional-Tarifen enthaltet, iſt auſſer Landes zu führen verbothen, Prov. Mauthtarif ab Seite der obern Pfalz de ao. 1787. neue Auflage ſub litt. g., & derley Tariffa vom 1ſten Auguſt 1787. für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach ſub litt. g. Auf die Handlung mit Garn ſoll auch die obere Landes-Regierung keine Patenten mehr ausfertigen laſſen, wenn ſich die Impetranten nicht mit einem beglaubten Atteſtat von denen Zeugmachern, Webern und Seifenſiedern legitimiren kön-

können, Reſolut. ex Intimo von 3. Auguſt 1785. Der Garn= und Haarerkauf bey denen Häuſern auf dem Land iſt bey Verlurſt des Garns und Haars, oder deſſen Werth ebenfalls ſowohl den Inn= als Ausländern ſchon per Decretum vom 20. May 1719. verbothen. Auf Jahr= und Wochenmärkten aber war ſolcher allen jenen erlaubt, die dieſes Materiale ſelbſt mit der Hand und ihrem Geſind arbeiten, ſohin daſſelbe zu ihrer Handwerksnothdurft gebrauchen, und von der Obrigkeit glaubwürdige Urkund beybrachten, daß ſie ſolche Handwerker ſeyen, die ſolches verarbeiten, ibi ſiehe auch Strenlgeſpinnſt, Flachs.

Garn zum fiſchen, vide Fiſchgarn.

Garniſon, die Regimenter ſollen beym Einrucken in die Garniſon keinem Landeinwohner übel begegnen, oder einige Gewalt anthun, ſondern mit dem angeſchafften Dach und Fach, und was der Quartiersmann gutwillig reicht, verlieb nehmen, Infant. Inſtr. und Dienſt=Reglem. Extr. 3. Theils 1. Verhaltung §. 2., allezeit vorher eine vom Regimentkommandanten unterſchriebene Liſte von der effektiven Mannſchaft an das Garniſonsort überſenden, um die Billets darnach verfertigen zu können, Mandat die Verlegung der Cavalerie vom 6. Merz 1769. P. 1., in dem auch die Beobachtung von denen Regimentern enthalten, ibi.

Garß, dem Erz= Diaconus allda iſt die Beyziehung eines Actuarii zur Pfarr=Verlaſſenſchafts=Verhandlung noch ferners zugeſtanden, vi Reſolut. Sermi. vom 28. Auguſt 1795.

Garten, engliſcher in München, iſt neben denen militäriſchen hergeſtellten Gärten, welche der daſigen

Gar=

Garniſon eine merkliche Erſparniß in der Oekonomie verſchaffen, in Erholungsſtunden dem Publiko zum angenehmen Vergnügen dienlich, auch die allenthalbige Direction hierüber (Titl) Herrn Reichsgrafen von Rumfort von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht überlaſſen, vi Reſcripts Sermi. vom 7. Merz 1793, die Wirthſchaft iſt auf 4 Jahr verſtiftet, ibid. Die Oekonomie wird unter churfürſtl. Hofkriegsraths-Aufſicht auf churfürſtliche Rechnung geführt, ſohin alle Einnahmen und Ausgaben von daraus beſorgt und beſtritten, ibid.

Garten, militäriſcher. In jeder Garniſon wurde einer anzulegen, und ein ſchicklicher Platz dazu ausgezeichnet, und der Plan zum Hofkriegsrath überſendet, zufolge Reſcripts vom 21. Febr. 1789. Der nöthige Werkzeug für jede Compagnie iſt von Seite der Oeconomie-Commiſſion auf Köſten des Aerarii beyzuſchaffen, ibid p. 6.

Garten-Beſchädigungen ſollen nach dem Mandat vom 5. Juni 1772. §. 4. auf alle Feld- und Gartenbeſchädigungen und Bäumfreveln behandelt werden, vi Reſolut. Sermi. vom 30. May 1791.

Gartenſtigeln, unhergebrachte zu machen ſind nicht ſtatthaft, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 9. n. 3. litt. b.

Gärtner in München haben keine Geſellſchaft mehr, lernen ihre Jungen auf Reichsmanier, und alſo dieſe aller Orten, wie von Hofgärtnern allda als paſſierlich zu erkennen, vi Befehls vom 27. May 1755.

Gartenknecht, vide Bettler.

Gartenhäuſer um die Stadt München. In dieſe Häuſer ſolle kein Garteninhaber mehr als einen Inſaſſen oder Tagwerker, als Gärtner oder Aufſeher mit ſeiner Familie einnehmen, denen mehr aufhaltenden Inhabern aber ſollen derley Wohnungen und Häuſer ohne Diſpenſation auf ihre eigene Köſten wieder niedergeriſſen werden, vi Reſ. vom 17. Sept. 1728.

Gäßlgehen iſt auf dem Land Nachtszeit verbothen, kein Knecht oder Bauersſohn ſolle die dieſertwegen Nachtszeit in der Viſitation begriffene Obmänner, Beyſitzer oder Gerichtsdiener mit Wort- oder Werk beleidigen, vielminder ſich gar wiederſetzen, ſondern dergleichen Frevler ſollen gleich das erſtemahl auf 6 Jahr unter das Militär abgegeben, oder auf ein Jahr in das Arbeitshaus geliefert werden. Taglöhner und Ehehalten-Ordnung vom 2. May 1781. pct. 28.

Gaſſen. Auf die Säuberung der Gaſſen ſollen die Städte und Märkte genau ſehen, Rentmeiſteriſche Inſtrukt. vom 24. Dez. 1669., pct. 96., Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 26.

Gaſſen. Die Säuberung derſelben muß wochentlich 2 mal, und zwar von Georgi bis Michaelis längſtens bis 6 Uhr Abends, und von Michaelis bis Georgi aber längſtens bis 4 Uhr von jedem Hausinhaber beſorgt ſeyn, vi Verordnung vom 14. Nov. 1793. pct. 2., nach Verfluß dieſer Zeit wird von dem Stadthaus mit einem Wagen herumgefahren, das noch vorfindige Koth aufgeladen, und für ſolche Arbeit von jedem ſäumigen Hauseigenthümer ſogleich 30 kr. erholet, ibi. Es muß auch dasjenige, was wegen Aufhauung des Eiſes zu Win-

Winterszeit, und Spritzen der Gaſſen bey heißen Sommertagen, dann wegen Ausleerung des nächtlichen Attels in den vorigen Verordnungen feſtgeſetzt iſt, bey unnachſichtlicher Strafe beobachtet werden, ibi Verordn. ab initio. Weiters hat jeder Bauluſtige nicht nur den Bſchütt näher an ſein Haus hinraumen, ſondern auch bey 2 Reichsthaler Strafe von Woche zu Woche wegführen zu laſſen, ibid. p. 3. Geringere Bſchütt= oder Kothhäufen hingegen ſind niemals über 24 Stunden auf der Gaſſe liegen zu laſſen, ibid. Desgleichen ſind den Küſtlern die auf der Gaſſe liegenden Bretter über 24 Stunden nicht mehr zu geſtatten, ibi. 5. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Wagnern und Schäfflern rückſichtlich über Taufel= und Werkholzes= Vorrath, ibi p. 6., und eben ſo wenig iſt gedachten Küffern oder Schäfflern mehr erlaubt, die Fäſſer nahe und zwiſchen den Häuſern und Städeln auf der Gaſſe auszubrennen und auszupichen, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 45. Die Wirthe und Bräuer hingegen ſollen wohl obacht geben, daß die fremden ausgeſpannten Kutſchen, wie auch die leeren Schrannen= Wägen nicht ſo mitten in der Gaſſe belaſſen, ſondern nähers zu ihren Häuſern hingeſtellt, und ſoviel möglich aneinander geſchoben, beſonders aber die Teichſeln entweder aufgerichtet, oder ſonſt ſeitwärts gelenkt werden, vi Verordnung vom 14. Nov. 1793. p. 8. Und die Lehenrößler ſollen ihre Wägen ohnehin nicht immer auf öffentlicher Gaſſe belaſſen, ſondern alle Zeit in die Remiß ſchieben, ibid. Ueberdieß iſt kein Pferd auf der Gaſſe zu laſſen, ohne daß ſich der Fuhrknecht oder wer andrer dabey befinde, ibid. Die

Uebertretter dieſer Verordnungen werden ohne weiters um 30 kr. beſtraft, und, wenn die Wirthe, Bräuer, Bäcker, und andere Stallvermiether die einkehrenden Knechte und Kutſcher hierüber nicht warnen, oder derley Unfuge mittelſt ihrer Hausknechte nicht abſtellen, bleibt dem Geſtraften der Regreß an ſie ſelbſt bevor, ibid. Es iſt aber auch den Bräuern bey Strafe verbothen, mehrere mit Fäſſern und Bräugeſchirr beladene Wägen an einander zu hängen, und ihre Holzfuhren ſo hoch anzulegen, daß deßwegen leicht umgeworfen werden könne, ibid. pct. 9. Endlich iſt auch das geſchwinde Fahren und Reiten, beſonders in engen Gaſſen, bey Rieben, beym Aus- und Einführen jedermann ohne Unterſchied des Standes bey 30 kr. Strafe verbothen, ibid. p. 10. Die Gaſſen- und Straſſenſäuberung hat die Polizeybehörde in München neuerdings anempfohlen, unterm 20. Febr. 1798.

Gaſſenreinigung in der Stadt München, vide Reinigung der Gaſſen.

Gaſſen ſind von jedem Hauſe alle Mittwoch und Samstag, oder wenn an dieſen Tagen ein gebothener Feſttag wäre, am Voiabend Nachmittag von 2 bis 5 Uhr fleißig zu kehren, vi Mand. vom 24. Wintermonats 1778. pct. 1.. & 10. Aprils 1782., pct. 1., & 12. Heumonats, pct. 2. Auch ſoll man das vor denen Häuſern wachſende Gras ausreiſſen laſſen, ibi; die Gaſſen an heißen und trockenen Tägen bis in die Mitte täglich zweymahl mit reinem und friſchem Waſſer beſpritzen, letzteres Mandat P.1. ibi, von Michaelis bis Georgi vor 10 Uhr, und von Georgi bis wieder Michaelis vor 11 Uhr Nachts keine Schwindgruben räu-

men,

men, oder etwas unreines und ſtinkendes ausrinnen, oder aus dem Hauſe tragen laſſen, ibi pct. 4. & Mandat vom 10. April 1782. pct. 1., keine faul und unreine Sachen weder Tags noch Nachts auf die Gaſſe ſchütten, und hinwerfen, Mand. vom 24. Wintermonats 1778. pct. 4., keine Beſchütt- oder Kothhäufen vor denen Häuſern aufrichten und liegen laſſen, ibi pct. 3., und wo dieſes eines Baues oder anderer Urſachen wegen geſchieht, muß man es inner 24 Stunden der Obrigkeit anzeigen, ibi. Nicht minder das angeſchaffte Waſſer- Einkehren, Schneeräumen, Eisaufhauen und Abführen, ſo anders, jederzeit ſogleich befolgen, ibi pct. 6., & Mandat vom 10. April 1782. pct. 1. Die übertrettende Hausinhaber werden beſtraft um 3 Reichsthaler, vi Mand. vom 12. Heumonat ao. 1782. pct. 4., im Unterbleibungsfall der Gaſſenreinigung werden Züchtlinge hierzu gebraucht, und muß der Hausinhaber jedem 15 kr. bey Exekution gleich entrichten, ibi pct. 3. Wenn wer auf der Gaſſe von einem Haus durch Werfen oder Gieſſen, Schütten beſchädiget würde, hat der Hausinhaber ſalvo Regreſſu an dem Inwohner den Schaden zu vergüten, Mand. vom 24. Wintermonats 1778., pct. 5.

Gäſte. Man ſoll denen Gäſten über Mittag noch Nachts wider ihren Willen und Begehren in denen Wirthshäuſern nichts aufſetzen, Mandat der landſchaftlichen Grav. vom 27. Auguſt 1669., Stadt- und Marktsinſtruktion de ao. 1748. pct. 26., ſie mit Zehrung und Liegerſtatt wohl verſehen, und nicht übernehmen, ibi, ſie zur Brunſtzeit weder auf die Gaſſen, noch zu dem Feuer laſſen, ſondern zu Hauſe behalten, Prov. Feuerordnung

der Stadt München von dato 1. Febr. 1751. pct. 52.

Gaſtereyen, zuläſſige, z. B. Stuhlfeſte, Hochzeit und Kindsmahle kann jeder Landgerichts- und Hofmarksunterthan halten, wo er will, vi Mandats vom 14. May 1792. Es gewartet auch jene, welche die Unterthanen geradezu oder durch Umwege mittelſt Zureden, Bedrohen, und Augönnung gewiſſer Vortheile zu Haltung derley Feſten in einem Wirthshaus zwingen, oder auch nur dadurch vermeintliche Repreſſalien brauchen wollen, ohne alle Rückſicht eine Strafe von 50 Rthlr. ibid. Und dieſe Strafe wird für den Aufbringer, die verhandelte Obrigkeit, und die Armenkaſſe gleichheitlich vertheilt, ibid. Doch ſind bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Feſten, alle Luſt- und Springfeuer, wie auch das gefährliche Flinten- Piſtol- und Terzerolſchießen, das Raketen, Fröſchl, Fiſperl und Granatenwerfen aller Orten auf den Gaſſen, auch nahe bey den Häuſern, beſonders auf dem Lande in Dörſern bey ſchwereſter Strafe verbothen, gemäß allgem. Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 38.

Gaſtfreyheit, ſiehe Albergaria.

Gaſtgerechtigkeit, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Gaſtrecht. Dieſes iſt ein ſchleiniges Recht für die Fremde, Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. c., und beſonders zur Zeit, da ſelbe nur durchreiſen, und zugleich angehalten würden Schulden halber, ibi cit., und wird hierinnen, ſoviel möglich iſt, mit abgekürzten Terminen ſummariſſime verfahren, ibi cit., weilen bey der Beſchaf-

ſchaffenheit die Sache ex duplici capite ſummariſch iſt, ibi.

Gattergilt, oder Canon Emphyteuticus, muß dem Grundherrn zwar in das Haus nachgetragen werden, ohnerachtet deſſen ſo iſt doch ein anderes in cenſu, und wird auf ſolcher keiner andern Urſach halber eine Gattergilt genannt, als weil er nur bey Haus und Hof gereicht wird; dann Gatter heißt ſo viel als Hofzaun, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33. n. 4. litt. f.

Gatter=Gilt iſt ein Contractus innominatus, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33.

Gau, heißt ein Strich Land, zumahl in ältern Urkunden, denn da war ganz Teutſchland in lauter Gaue eingetheilet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. b.

Gauckler. Beamte, und Hofmarksherrn ſollen Gauckler bey unnachläſſiger Strafe ihre Spiele zu treiben nicht erlauben, ſondern ſie allerdings abſchaffen, Befehl vom 16. Nov. 1600. Daß ſie für einen Aufenthalt, wenn ſie ins Land aus= und einziehen, bey denen Mauthämtern täglich 5 kr. von jeder Perſon bezahlen, Proviſ. Manthtarif für Neuburg und Sulzbach, dat. 1. Auguſt 1787. litt. z. nota 3.

Gauckler, ſiehe Oelträger ungariſche.

Gaulreuter. Dieſe Gaulreuter ſind jene, die mit ihren Hengſtpferden von Ort zu Orte reuten, und für ein gewiſſes Geld die Mutterpferde zu beſchellen pflegen, Pferdzucht=Mandat vom 19. Nov. 1770. pct. 10., ſind aber nur alsdann paſſiren zu laſſen, wenn

ihre Hengſten in etwas gut gebaut, friſche Augen und gutes Hufwerk haben, ibi, auſſerdeſſen aber zurück und aus dem Lande zu weiſen, ibi, ſiehe auch Beſchellreuter.

Gebärden. Die Gebärden machen ein betrügliches Adminiculum aus, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. auf des Verhaften Gebärden iſt beym Examine oder Conſtituto acht zu haben, und dieſelben ſind zu notiren, Anm. ad Cod. Jud. P. 2. c. 7. §. 13. litt. d. Ein gleiches iſt auch beym Gezeugenverhör zu thun, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 15. n. 8.

Gebäude landesherrliche, ſind mit mehrerem angezeigt und berührt in Baufällwendungs-Generalmandat vom 10. November 1751. pct. 1. usque 6. Von deren Unterhaltung, Reparation, ſiehe Baufälle.

Derley Gebäude ſind nur den approbirten churfürſtl. Werkmeiſtern zur Ausführung zu überlaſſen, vi Befehls vom 14. October 1766. pct. 3. Es iſt auch die Aufnahme der übrigen Bauhandwerker dem Hofbauamt dergeſtalt überlaſſen, daß es jedesmal die geſchickteſte auszuwählen hat, ohne ſich an die bisherige ſogenannte Hofhandwerksmeiſter zu binden, neuburgiſche Baucommiſſioninſtruction von dem Jahr 1787. pct. 7. Es haben aber gedachte Werkmeiſter über alles was auf churfürſtl. Köſten und Verrechnung aufgeführt oder reparirt wird, einen ordentlichen Plan in duplo zu verfaſſen und dieſem gemäß die Ueberſchläge zu projectiren, ibi pct. 2. Die in Duplo verfaßten Plane und Ueberſchläge müſſen ſodann von den Aemtern zur beſtimmten Zeit ad Examinandum & Ratificandum mit ihren Gutachten eingeſendet werden, wovon einer hernach dem

dem Baumeiſter währendem Bau in Handen gelaſſen, der andere aber bey den Cammeralacten aufbehalten wird, und hieraus am Ende, wann nach vollbrachtem Gebäude in ein= oder dem anderen ein Exceß erſcheint, ermeſſen zu können, wem ſolcher zu Laſt oder zu Schulden komme, ibi & Baucommiß. Inſtr. von dato 7. Merz 1787. im Neuburgiſchen pct. 5. & 1787. Rechnungsformular Ausgab auf Gebäude. Nach erfolgter Hofkammerratification aber muß mit dem Bau oder Reparation angefangen und mit der Verrechnung der vorgeſchriebene Vortrag beobachtet werden, ibi cit. Die entbehrliche Gebäude hingegen ſoll die Hofkammer aus dem Unterhalt zu bringen trachten und Salva Ratificatione clementiſſima gegen günſtige Bedingniſſe vorzüglich an Fabrik= und Manufactursliebhaber überlaſſen, Decr. vom 11. Aug. 1787. & Decret vom 15. Merz 1786. an die Hofkammern Neuburg und Sulzbach & 7. Juni 1786. Decret an die Hofkammer S.

Gebäude, welche dem Unterthan nichts eintragen, ſollen bey Gutsveränderungen nicht in Anſchlag kommen und verlaudemiſirt werden, Verordn. vom 7. July 1790 in Betreff des Forſtweſens. Sie ſollen auch auf dem Lande zu Erſparung der Bauhölzer und Abwendung der Feuersgefahr bis unter die Führung gemauert, dann die Getreidkäſten, Leithums= und nöthige Taglöhners=Wohnungen unter ein Dach gebracht werden, vi Mand. vom 22. October 1796. Der in den churfürſtl. Waldungen eingeförſtete Unterthan ſoll ingleichen auf den Fall eines zu führen habenden Baues jederzeit ein ganzes Jahr vorher, jedoch mit Ausnahme der wegen er=

littener Feuersbrunnſt oder andern dringenden Umſtänden halber keinen Verſchub leidenden Gebänden, um das erforderliche Bauholz einkommen und die Zimmermeiſtersüberſchläge, die ſich blos auf die Durchzughölzer, Tram = und Tagwerk beſchränken müſſen, mit beylegen, ibid. Die Kaſtenämter hingegen ſollen auch bey ſchwerer Ahndung kein höheres Bedürfniß atteſtiren, ibi. Und widrigenfalls die Forſtämter bis auf Erfolg weiterer Reſolution keinen Stamm Holz verabfolgen laſſen, ibi. Siehe Bauernhäuſer.

Gebäude neue für die Zukunft auf den Wällen oder inner denſelben ſind ohne Vorwiſſen und Bewilligung des churfürſtl. Hofkriegsraths gänzlich verbothen, vi Verordnung von der münchner Stadtkommandantſchaft de dato 5. April 1798.

Gebäude auf fremden Grund aufgeführte, vide Inædificatio.

Gebäude, wegen Feuersgefahr niedergeriſſene, werden entſchädiget, Generale wegen Brandaſſec. von dato 17. September 1799. §. 5.

Gebäude von milden Stiftungen, Gotteshäuſern und dergleichen, ſo den Beamten mit der Beſorgung und Verrechnung obliegen, mögen zwar auch anderen eingezünfteten Maurermeiſtern anvertrauet werden, Befehl vom 14. October 1766. pct. 3. Es ſind aber ſodann auch dieſe ſchuldig, die Plane und Ueberſchläge nicht blos zu denen Regierungen, ſondern zugleich zum Hofbauamt ad Examinandum einzuſenden und ſoll von deren Examination den Werkmeiſtern nach Gutbefinden der Hofbauamtscommiſſion eine billige Examinationsgebühr von den bauführenden Gotteshäuſern bezahlt werden,

den, ibi. Es dürfen aber die Beamte nach dem neuburgiſchen Kirchenrechnungsformular vom Jahre 1786. ohne Kirchendeputationsratification nicht das mindeſte auf Gebäude verrechnen, bey einem ratificirten Hauptbau hingegen müſſen ſie auch mit ordentlichen Wochenzetteln und exprimirlicher Bemerkung der langen und kurzen Tage die Ausgabe hierauf in der Rechnung belegen, cit. Kirchenrechnungsformular §. Ausgab auf Gebäude und Reparation.

Gebeth, die Geiſtlichkeit darf ohn Vorbewuſt weltlicher Obrigkeit keine öffentlichen Gebether anſtellen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a., öffentliches Gebeth bey groſſer Herrn Abſterben anzuordnen, ſtehet nur dem Regenten und Oberhaupt, welchem man aus vorzüglichſter Diſtinktion Ehrfurcht ſchuldig iſt, zu, woraus nebſt andern auch jus immunitate & ſanctitate loci, und Anordnung des öffentlichen Gebethes flieſſet, allgem. Staatsr. P. 1. §. 15. litt. b.

Gebether und Segen, ſo denen Acatholicis zur billigen Aergerniß dienen, z. B. das Ablaßgebeth von dem Mirakelbild zu Maria Dädlbach, der gewiſſe Feuerſegen, U. l. Frauen Traum, der Brief vom St. Michaelisberg ꝛc. und andere dergleichen wunderliche Sachen ſollen denen Buchführern, Buchdruckern, Briefträgern und Krämern auch auf öffentlichen Jahrmärkten abgenommen und verbrannt werden, vi Befehl vom 21. Juli 1710.

Geburt. Aus ſchlechter Geburt erwachſet kein Indicium, ſondern nur ein Behelf, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. Von ungleicher Geburt, ſiehe Ehe. Ein ungebohrnes Kind, welches noch im Mutterleibe liegt,

Embryon, Poſthumus, Spes animantis, wird für gebohren geachtet, und der Nutzen es erfordert, ſofort die lebendige Geburt auch wirklich erfolgt, entkräftet der Eltern Teſtament, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 3. Geburt muß in menſchlicher Geſtalt lebendig zur Welt kommen, und hindert nicht, wenn ſie nur einen Augenblick bey Leben geweſen, ibi n. 4. Und ſind die Lebenszeichen, Stimme, Schnaufen, Schnupfen, Bewegung der Puls oder anderer Glieder, ibi. Mißgeburten, welche mehr viehiſch als menſchliches Weſen an ſich haben und keine genugſamen Merkmale menſchlicher Natur blicken laſſen, ſind der Rechte nicht theilhaftig, ibi n. 5. Aus der Geburt erwächſt auch ein Adminiculum, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. Anm. Auf Unterſchiebung fremder Geburt iſt die willkürliche, jedoch nach Eigenſchaft der geſpielten Gefährde und hierunter verurſachten Schadens gar Leib = und Lebensſtrafe ſtatuirt, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Siehe auch Venter, Legitimatio, Unehelichgebohrne, ſiehe Geburt unächte.

Geburtsbrief, bey derley Urkunden oder Geburtsbriefen für Schergen, Schinder, Scharfrichter und ihre Kinder, ſollen nur unter dem Generalnamen der Söldner, reſpective Tagwerker, Leerhäusler, Inſäß und dergleichen ausgeſtellt werden, Generale der Streifkommiſſionen von dato 12. Auguſt 1768. pct. 14. Bey den Gerichtern iſt von einem Geburtsbrief zum Tax zu bezahlen dem Oberbeamten 1 fl. 12 kr., dem Gerichtſchreiber 1 fl. 12 kr., dem Notlgeld 32 kr., dem Amtmann 17 kr., ihm aber gebührt kein Zuſtellgeld, weil die Parthey denſelben ſelbſt erhebt, hierbey hat aber

die

die Zeugenverhörgebühr beſonders ſtatt, ſiehe Zeugen. Armen ſind derley Briefe gratis auszufertigen, vi 1735. bayr. Taxordnung Fol. 17. ſub litt. B. & oberpfälziſche derley de ao. 1750. ſub litt. B. Siegelpapier iſt nur 15 kr.

Geburtsbriefe bey Dicaſteriis wird, vi Hofrathstaxordnung von An. 1759 von einer geringen unvermögklichen Perſon 10 fl., von einer höheren oder vermöglicheren 20 fl. bezahlet, wo hierbey der 1 fl. Stempel zu gebrauchen, vi Befehl oder Erläuterung vom 20. July 1772. pct. 9.

Geburtsfälle, bey bürgerlichen Perſonen hat die bürgerliche Obrigkeit durch die Stadt = Phyſicos und Chyrurgos unterſuchen zu laſſen, vi Reſolut. Ser. vom 28. Merz 1795. Dieſe aber haben in Præſentia Judicis nach der bey dem Collegio Medico nach Umſtänden in Scientificis zu erholenden Vorſchrift die bey der Sache betheiligte Perſonen und Zeugen mittels Dictirung der an dieſe zu ſtellenden Fragen und von ihnen erhaltenden Antworten ad Protocollum zu examiniren, ibi.

Geburtshülfekunſt. Denen in der Geburtshülfe unerfahrnen Weibern ſoll keine Obrigkeit mehr den geringſten Beyſtand bey Gebährenden geſtatten und die Uebertretterinnen ſelbſt empfindlichſt vielmehr züchtigen oder wohl gar höherer Orten der mehrern exemplariſchen Beſtrafung willen überſchreiben, vi Decret. vom 26. July 1782. Siehe Hebamme, Accoucheur.

Geburten unächte, hierunter werden regulariter alle jene verſtanden die auſſer der Ehe in Vorſchein kommen,

ge=

genannt Baſtarten, Bankhart, und ſind deren dreyerley die erſte Naturales welche von zwey Perſonen zur Zeit der Erzeugung hätten zuſammen heurathen können, die zweyte ſind Spurii & vulgo quæſiti welche zwar von zwey ledigen zuſamm heurathen könnenden Perſonen, jedoch von einer in offener und gemeiner Unzucht lebenden Mutter erzeugt worden ſind. Von der dritten Gattung ſind Illegitimi ex Damnato coitu oder die von verdammter Geburt, wo zwiſchen Eltern keine Ehe ſtatt hat, z. B. partus Adulterini, Neforii, Inceſtuoſi, Sacrilegii, vi Anm. Cod. Civil. P. 1. c. 3. §. 2. n. 6. Siehe auch Kinder.

Geburtsort, vide Domicilium.

Geburtsunterſchiebung, dieſer Geburtsunterſchub wird wie ein Falſum beſtraft, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.

Geding, ſiehe Contract.

Gefälle landesherrliche, Hofanlagen, grundherrliche Geld- und Naturalſchuldigkeiten, landſchaftliche Steuern, Fleiſchaufſchläge und andere ſollen die Beamte ſelbſt einnehmen und das eingenommene den Unterthanen jederzeit in ihre Büchel einſchreiben, rentmeiſteriſche Inſtr. von 1774. pct. 8. Auch die Strafgefälle und andere Amtsgelder oder Ausſtände nicht von den Gerichtsdienern, Bothen, Forſt- und Kaſtenknechten einbringen oder ihnen gar auf Abrechnung ihrer Beſoldungen in Handen laſſen, ibi cit. pct. 11. Dorfsführer- Unterrichtsgen. vom 19. May 1784. pct. 25., Befehl vom 17. November 1783 wegen Abdankung der Obleute pct. 8. und Gerichtsdienerinſtr. vom 8. Auguſt 1781. pct. 5.

Ge-

Gefälle landesherrliche und landſchaftliche in der Kaſſe ſollen nicht nur ſeparirter, ſondern auch unter doppelter Sperre gehalten werden, Rentm. Inſtr. de ao 1774. pct. 5., Generalcaſſamand. vom 10. September 1762. pct. 4. Selbe in den Monat = Quartal = und jährlichen Terminis zur gehörigen Kaſſa bey Vermeidung des anſonſt zu bezahlen habenden Intereſſe moræ mit monatlichen 20 kr. Prozent einſenden, Mand. vom 10. September 1762. pct. 2 & Rentmeiſt. Inſtr. de ao. 1774. pct. 7. Und inner der beſtimmten Zeit hierüber jährliche Rechnung ablegen, Gener. cit. pct. 7. Den Reſt hinein mit baarem Geld oder liquiden Ausſtänden auszeigen, Rentm. Inſtr. cit. pct. 7. Die Ausſtände ſoviel möglich vermeiden, Stadt = und Marktinſtr. von ao. 1748. pct. 35. Ueber die gleichwohl vorhandene die Liquidations = Protocolla tabellmäſſig herſtellen und mit den ordnungsmäſſigen und gleichförmigen Einnahmsregiſtern und Unterthansbüchelu liquidiren, ibi cit. pct. 8. Und ſowohl dieſe als andere landesherrliche reſervirte Jura ſo beſorgen, daß hierinn von niemand kein Eintrag geſchehe, Stadt = und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 28. Siehe auch Kammergefälle.

Gefälle landesherrliche, ſo keine Perſonalgaben, ſondern den Gütern und Gründen ankleben, ſollen von den Dicaſteriis durch verfügende Inſtände nicht gehemmet oder in einen Prozeß eingeleitet werden, Decret vom 3. Merz 1739. Vielmehr ſoll gegen die Renitenten hülfliche Hand gebothen und gegen ſelbe executive verfahren werden, ibi. Die Beamte und Receptores ſollen auch nach der ſulzbachiſchen Verordnung vom 16. Dezember

1783.

1783. Dergleichen Gefälle bey der Verfallzeit jedesmal ungeſäumt beytreiben und zur Generalcaſſe auf das ſchleunigſte einſenden, Mandat von Sulzbach de dato 16. Dezember 1783. Für die eigenmächtig in Rückſtand gelaſſene und bey der Verfallzeit nicht richtig beygetriebene Reſte hat jede Receptur ex propriis zu haften und ſoll der Betrag von den Saumſeligen ohne Nachſicht und annehmende Ausflucht executive erholet werden, ibi. Wie auch nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg= und ſulzbachiſche Aemter die Tabelle über ſämmtliche Gefälle bey den Kaſſen verfaßt werde, gemäß Tabell für die Landſchreyberey Neuburg An. 1787.

Gefälle der Städte und Märkte ſollen von ihren Aemtern getreulich verrechnet und ſparſam damit angetragen werden, Stadt= und Marktinſtr. pct. 35 vom Jahr 1748. Von beſtändigen ſind nicht nur die wirklich gefallene und eingegangene, ſondern auch die unbezahlte in dem nämlichen Jahr zu verrechnen, ibi cit. pct. 51. Dieſe letztere aber auch zu Auszeigung des Reſts in der Rechnung vorzutragen, ibi. Ohne Noth und genugſamer Verſicherung nichts in Ausſtand aufwachſen zu laſſen, ibi. Wenn ſie nicht wirklich in Empfang verrechnet ſind, zu Gutmachung des Reſts nicht paſſiren zu laſſen, ibi, und eben ſo wenig, wenn ſich die Reſtanten nicht zu ſolchen Ausſtand bekennen und deſſen Bezahlung erweiſen, ibi.

Gefangene im Krieg, ſiehe Kriegsgefangene.

Gefangener Kleidungsſtücke und andere Effecten ſollen bey der Arretirung ſpecificirt und hievon nichts unterſchlagen werden, auch wann der Gefangene nicht mit

Wä=

Wäſche verſehen wäre, ſoll auf Aerarialköſten zur Beyſchaffung Anſtalt getroffen und alle 14 Täge ein friſch gewaſchenes Hemde ſelben gereicht werden, vi Mandati de dato 26. Jun. 1799.

Gefängniß. Die Gefangennehmung oder Gefängniß, hat in Sachen ſtatt, ſo Leib- und Lebensſtrafe nach ſich ziehen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 2. Ehrliche und angeſeſſene Leute werden im geringen Verbrechen nicht damit angegriffen, ibi; das corpus delicti muß, außer wo Periculum fugæ vorhanden, vorläufig hergeſtellt werden, ibi §. 3. Indicia remota und einige adminicula müſſen vorgängig vorhanden ſeyn, Cod. Crim. P. 2. c. 6. § 4. Ohne churfürſtl. Befehl ex ſpeciali können nicht inhaftirt werden vornehme Beamte, Adeliche, graduirte oder andere anſehnliche Perſonen, im Fall keine Entweichung oder Gefahr ob dem Verzug zu beſorgen iſt, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 5. Jedermann kann einen auf friſcher That erwiſchten Uebelthäter anhalten, ibi cit. 6. Der ſich bey der Inhaftirung ſeiner ordentlichen Obrigkeit oder derſelben Subalternen widerſetzende, oder zum Ausreiſſen Anlaß gebende, wird an Ehr, Haab und Gut, auch Leib, und nach Geſtaltſame der Dingen gar am Leben beſtraft, cit. §. 7. und muß ſich allen Schimpf und Schaden ſelbſt beymeſſen, ibi & P. 2. c. 6. §. 7., & P. 1. c. 8. §. 4. & 6. Befehle, daß man den Uebelthäter todt oder lebendig ſolle bringen, werden nicht leicht mehr gegeben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 6. Eine übereilte Inhaftirung wird mit unnachläſſiger Strafe angeſehen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. Das Traktament der Gefangenen ſoll ſeyn, daß

ſie

ſie an ihrer Geſundheit keinen Schaden leiden, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 9. In zweifelhaften Fällen, ob der auf die Immunität ſich bewerfende Maleficant in die geiſtlich= oder weltliche Verwahr zu nehmen, ſtehet der geiſtlichen Obrigkeit die Quäſtion an zu entſcheiden zu. Dahero iſt einsweilen das Brachium ſæculare zu imploriren, einen Carcer vorzuſchlagen, und die Lieferung des Malefikantens hierein thun zu laſſen, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. § 15. litt. o. q. Vom carcere epiſcopali muß der Verhafte gegen Caution, ſub pœna excommunicationis ihm wieder zu reſtituiren, zur Tortur extradiret werden, Anm. ibi litt. o. Dem Carcerem Epiſcopalem ernennet die weltliche Obrigkeit, Anm. ibi. Ewige Gefangenſchaft und die vogelfreye Erklärung wird der Todesſtrafe gleichgeachtet, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 7. Langwierige Gefängniß liberirt in atrociſſimis von der härteren Todesſtrafe, und dem Zuſatz, wenn ſie ohne des Delinquentens Verſchulden über Jahr und Tage dauert, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 27. Privatgefangenſchaften ſind ohne Juriſdiktion nicht erlaubt, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 4. litt. c. Gewaltthätige Entreißung der Gefangenen wird arbitrarie beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 10., ſiehe Inhaftirung.

Gefängniß iſt eine hinlängliche Urſache ad Reſtitutionem contra fatalia, Cod. Jud. c. 15. §. 5. n. 6. Anm. litt. f.

Gefängniſſe ſollen zu genugſam räumlicher Unterbringung der Uebelthäter eingerichtet, und weder dieſe noch

die

die Mitſchuldige ohne äuſſerſte Noth, beſonders vor Verendſchaftung des Prozeſſes darinnen zuſammengeſetzt werden, Mandat vom 16. Erndtmonats 1779. P. 1., in die bey den Unterregierungen vorhandene ſind ohne höchſtwichtige Bewegurſache von denen Pfleggerichtern keine Maleſikanten mehr zu übernehmen, ibi pct. 2., in delictis levioribus ſoll man die Delinquenten, beſonders, wenn ſie nicht gleich mit dem Bekenntniß heraus gehen, nicht lang in denen Gefängniſſen herum ziehen, ſondern lediglich nach Geſtaltſame des Verdachts arbitrarie beſtrafen und entlaſſen, Grale. vom 23. Jenner 1751. pct. 3.

Gefängniſſe, im Falle ſie gar nicht, oder doch nicht ohne beſorglichen Geſundheitsverlurſt gebraucht werden könnten, befiehlt das Generalmandat de dato 26. Juni 1799., mit Anlegung der erforderlichen Ueberſchlägen Bericht gutachtlich zur Generallandesdirektion zu erſtatten, ſiehe auch Verpflegung der Gefangenen.

Gefährter zahlen Tranſito Gebühr, das Stück zum Stadtdienſt von jeder Station des Eintrittes zu Waſſer 6, zu Land 4 kr.

Zum Landdienſt gemäß Grale. vom 7. Dezemb. 1799. pct. 8 zu Waſſer 3, zu Land 2 kr.

Geflügel aber lebendes zahmes, vi ermeldtem Grale., zu Waſſer 1, zu Land 1 kr.

Geflügel-Diebſtahl, vide Diebſtahl.

Geflügel, dieſes kaufen zum Wiederverkauf iſt keinem erlaubt, der nicht mit einem Patent oder Conceſſion von der obern Landesregierung oder ehemahligem Polizeyrath verſehen iſt, Mandat vom 10. Merz 1786.

pct. 2. ſiehe Viktualien. Die hieſige Hofgefreyte Geflügelhändler ſollen in Wirths- und Privathäuſern, wie auch auf denen Straſſen und Wegen, dann vor denen Thoren und in einem Bezirk von 6 Stunden um hieſige Stadt, nicht minder auf dem Markt allhier vor 10 Uhr einiges Geflügel nicht kaufen, ibi cit. pct. 8. Die Uebertretter ſind das erſtemahl um 3, das zweyte um 6 Reichsthaler, und das drittemahl mit Einzieh- und Caſſirung ihrer Gerechtigkeit zu beſtrafen, ibi von derley Strafgeldern iſt auch die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte der verhandelnden Obrigkeit zuſtändig, ibi.

Geflügel-Händler auf dem Rindermarkt zu München, in ſoferne ſie keine Bürger ſind, oder ex alio officio unter einem Hofſtabe gehören, ſtehen unter dem Hofoberrichteramt, vi Reſcripts Sermi. vom 10. September 1790. p. 15.

Gefreyte, vide Privilegirt.

Gefunden und ungefunden, die Ausdrücke und Worts-Bedienungen werden auf bekannt- und unbekannte Nutzungen in Verſtand genommen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 4. litt. g., ſiehe auch Fund.

Gegenbeweiß. Dieſer hat bis zu denen Reſponſionen ſtatt, Cod. Jud. c. 9. §. 12. Die Reprobatoriales müſſen mit denen Reſponſionibus übergeben werden, Cod. Jud. c. 9. §. 12. Wenn die Fundamenta der Gegenprobe ſpäter hervorkommen, muß ein ſolches mit einem Eide erhärtet werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 12. litt. e., über geführten Gegenbeweis hat kein weiterer mehr ſtatt, Cod. Jud. c. 9.

§.

§. 13. Dieſer hat auch in Proceſſu executivo ſtatt, wenn er per documenta liquida geführt wird, ibi §. 12. not. litt. a., der iſt nicht nothwenendig aufzulegen, ibid., muß gleich mit dem Nebenbeweiſe geführt werden, ibi b., hat über präcludirte Exceptiones nicht ſtatt, ibid., iſt auf mögliche Art zu beſchleunigen, ibi §. 13. litt. a. Nach deſſen Vollendung wird kein weiterer, als per evidentiam facti, oder per Juramentum litis deciſorium ſuppletorium, oder ex capite novorum mehr zugelaſſen, ibi b. c. d. e.

Gegenſchreiber oder Controleur. Gegenſchreiber können ihre Vorgſchaften nicht ſelbſt aufrichten, ſondern müſſen ſolches vor dem Hofrath oder den Regierungen, worunter ſie ſtehen, thun, Generale vom 22. May 1668. 3.

Gegenſtände zweifelhafte, wie ſich hierbey zu verhalten, vide Colliſionen.

Gegenſtände, in die Fächer mehrerer Deputationen einſchlägige werden von mehreren Deputationen ohne Correſpondenz beurtheilet, vi Generallandesinſtr. vom 23. April 1799. Fol. 14.

Gehaltszulagen für Pfarrer, Meßner, und andere, ſiehe Kirchengelder.

Geheimniß. Geheimnißverrath des Staats, hierauf iſt Pœna Perduellionis, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 1.

Geheime Kanzley. Geheime Kanzley hat ihre Ordnung im Jahr 1779. erneuerter erlangt, und zwar unterm Dat. 23. Auguſt anni dicti, deſſen Expeditionsamt aber die Taxordnung unterm 24. Jenner 1759.,

 müſ-

müſſen ſich die Partheyen alldort beyr Thür melden, und dürfen ohne Expeditoris oder älteſten Secretärs nicht in die Kanzley eintretten, ibi cit. pct. 2., und ſollen mit Beſcheidenheit die Expeditiones betreiben, ibi pct. 3., die Ungeſtümme derſelben iſt denen Partheyen zu verweiſen, pct. 4. ibi. Die Ordinär=Kanzleyzeit iſt an Werktägen von 9 bis 12 Uhr, an Feyertägen von 10 bis 12 Uhr, Abends von halb 4 bis 5 Uhr, pct. 6., iſt Conferenz, muß der Expeditor, Kanzleydiener, der den Turnum habende Sekretär, ein Regiſtrator und Canzelliſt umwechslungsweiſe, ſo lange die Seſſion dauert, gegenwärtig ſeyn, ibi cit. 7, jeder bey ſeiner Function ohne Vorwitz und Vorgriff verbleiben, und Stillſchweigen halten, ibi art. 2. pct. 2. 3., alle pericula in mora, cauſæ Domini, und ſpecialiter anbefohlene Sachen müſſen vorzüglich befördert werden, ibi P. 4., ohne Specialanſchaffung nichts auſſer der Kanzley iſt zu ſchreiben, ibi, 5, wenns zu Haus ausgehen, ſollen ſie hinterlaſſen, wohin ſie gehen, um ſie im Nothfall zu finden, ibi, 6., Schankungen, Verehrungen nicht nehmen, weniger ſie ſolche begehren, ibi 7., nicht nur aller Agentien= Correſpondenz, ſondern auch von Umgang der Advocaten ſich enthalten, ibi 8., guter Eigenſchaft ſich befleiſſen, 9., die geheime Secretärs haben die in bemeldter Kanzleyordnung enthaltenen 6 Punkten art. 3., wie auch die Regiſtratoren die art. 8. enthaltene 8 Punkten, und die Kanzelliſten die art. 5. beſonders vorkommende 7 Punkten in die Befolgung zu bringen, nicht minder der Expeditor an dem 6. Arkel, wie der Kanzleydiener auf dem 7. art. in allen Punkten ſich zu halten.

Ge=

Geheimer Rath in Bayern. Das höchſte und oberſte Departement, unter welchen alle übrige in Bayern zu ſtehen haben, iſt der geheime Rath, allwo nicht nur die inn- und auswärtige Staatsangelegenheiten, ſondern auch die Gratialia, und all andere Sachen, welche die ſubordinirte Stellen ihrer Inſtruktion und Ordnung nach ſelbſt abzumachen, nicht authoriſirt ſind, regulariter vorzukommen pflegen. Se. churfürſtl. Durchlaucht wohnen denen Seſſionibus ſelbſt bey, in Ihro Abweſenheit aber führt der Obriſthofmeiſter, ſeiner Inſtruktion gemäß das Directorium darinn, Bayriſches Staatsrecht P. 3. §. 165. litt. e. Im Jahr 1726. ordnete der Churfürſt Carl Albrecht gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung die geheime Conferenz an, welche in der That auch nichts anders als ein enger Ausſchuß von dem geheimen Rath iſt, und nur in etlichen Miniſtern beſtehet. Seit dieſer neuen Anordnung hat ſich der ganze geheime Rath gar ſelten mehr verſammelt, ſondern es iſt alles, was ſonſt dahin gehörig war, lediglich (wie es auch dato noch geſchiehet), durch die geheime Conferenz gegangen, ibi cit. litt. f. Das Departement der auswärtigen Staatsgeſchäfte hat erſt unter der vorigen Regierung Maximilian Joſephs ſeinen Anfang genommen, und des Herrn Grafen von Paumgarten Exzellenz haben dieß neue Departement im Jahr 1764. am erſten angetretten, welches auch unter der nachherigen Regierung Carl Theodors Churfürſten zu Pfalzbayern unabänderlich, und zwar Se. Excellenz Titl. Freyherrn von Vieregg noch beſtand, vi Decrets vom 23. Auguſt 1778. pct. 1., zu Folge dieſes erwähnten Decrets ſind zu ernannter Conferenz-Verhand-

lung von Sr. churfürſtl Durchlaucht Carl Theodor aber ernannt worden. Titl. Gr. von Seinsheim Conferenz-Miniſter, Titl. Graf von Königsfeld Oberſthofmeiſter, obbenannter Titl. Freyherr von Vieregg Obriſtſtallmeiſter, nebſt Titl. Freyherrn von Hompeſch Kammerpräſident, und Titl Freyherr von Kreittmayr geheimer Kanzler Excellenzien, ibi cit. Die auf der Poſt und ſonſt zu höchſten Handen eingehende Exhibita, Berichte und Vorſtellungen hat der geheime Cabinetsſecretär nach beobachteter Abtheilung in jedes Miniſters Departement zu ſenden, ibi cit. pct. 2. Jedem Miniſter wurde freygeſtellt, über Gegenſtände von Wichtigkeit von betreffendem Hofſtaabs oder Dicaſterii eines kundigen Raths das Gutachten zu fordern, und in der Conferenz ſelbſt zu verleſen, oder erheiſchenden Umſtänden nach den Referenten ſelbſt, doch nur ad Cauſam relatam auf churfürſtl. höchſtes Gutbefinden einzuladen, ibi cit. pct. 3. Zur Protokollführung wurde ernannt der geheime Conferenz-Secretair, und churpfälziſche Regierungsrath Bäumer, ibi cit. P. 4. Die Ausfertigungen dieſer Conferenzſchlüſſe beſorgt den Einſchlag jedes Objecti, gemäs der den Vortrag habende Miniſter ſelbſt bereits Veranlaßter, und ſetzet den Concepten das legit, und dem Mundo das vidit bey, ibi pct. 5. Die Expeditionen von weitwendigem Begriffe werden in Reſcripten, die geringere Protocollareinträge und auszügliche Reſolutionen, um die höchſteigenhändige Unterſchriften nicht unnöthig zu vermehren, gefaßt, allenfalls auch die bloſſe Remiſſoria zur Beobacht- und Beſchleunigung der Obliegenheiten um Bericht, und zur Nachricht an die Behörden durch Indoſſata auf die Exhibita

hibita jeden der einſchlagenden Miniſtern zugelaſſen, cit. pct. 6. Soviel die vormahlige Regierung betroffen, hat man ao. 1746. die geheime Finanzkommiſſion beſtellt, welcher Se. churfürſtl. Durchlaucht ſelbſt perſönlich beygewohnt, vi bayr. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. e., vide Finanzkonferenz-Commiſſion.

Geheiligte, ſiehe heilig

Geheime Räthe, vide Excellenz.

Geheime Secretärs, ſiehe geheime Kanzley.

Geheimes Finanz-Miniſterial-Departement, ſiehe Miniſterial-Finanzdepartement.

Geheimes Expeditions-Amt, hat die General-Landesdirektion in vorfallenden Taxſachen, wonach ein angemeſſenes Quantum zu reguliren ſey, zu vernehmen, vi Taxations-Regulativ vom 4. Dezemb. 1799. pct. 3. & 5., vide Taxen bey Dicaſterien.

Geheime Geſellſchaften, und Verbindungen, vide Geſellſchaften und geheime Verbindungen.

Geheimniß-Entdeckung des Staats. Hierauf iſt die Strafe angeſetzt, daß der Schuldige zur Richtſtatt geſchleifet, lebendig daſelbſt geviertelt, oder mit Pferden zerriſſen, und all ſein Haab und Gut dem Fiſco heimgeſchlagen werden ſolle, vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 1.

Geheimniß-Verrath, ſo einem anvertraut, wird nur mit willkührlicher Strafe, jedoch nach Eigenſchaft der geſpielten Gefährde und Gröſſe des hierunter verurſachten Schadens gar an Leib und Leben beſtraft, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.

Gehörloſe, vide Taube.

Gejaider ſind von jenen, welche einige Pfleg= oder Gnaden=Gejaider haben, bey wirklicher Einziehung derſelben ohne höchſter Bewilligung an Niemand zu verſtiften, auch nicht anderſt als durch eigene Leute, und auf Weydmänniſche Art zu benützen, Decret von Dato Schleißheim den 3. Juli 1677. Vielminder zu ſolcher Zeit anzuſtellen, wo die Unterthanen mit ihrem höchſten Schaden die Feldarbeit verſäumen müſſen, ibi. Auch die des Hochjagens und kleinen Weidwerks berechtigte Stände ſollen die vorgeſchriebene Zeiten genau beobachten, und ſich ſowohl in groß= als kleinem Weydwerk alſo verhalten, daß ſie ſich durch ein Wideliges keine Ungelegenheit auf den Hals ziehen, Mandat vom 3. Juni 1695. pct. 7.

Gejaid=Sachen, in dieſen ſolle jedesmahl die Hofkammer und das Gejaid=Amt von der Verbſcheidung von den Dicaſteriis vernommen, und auf ihre Erinnerungen ſonderbar reflektirt worden, Befehl vom 5. May 1704.

Gejaidtsbediente, über dieſe gebührt in Sachen, ſo dem Gejaiddienſt anhängig, oder ſonſt davon abhangen, dem Obriſtjägermeiſteramt, dann Wild= und Forſtmeiſterämtern die ungehinderte Jurisdiction, vi Befehls vom 11. Dezember 1730, in Civilhändeln aber, derley Verbrechen und ſolch ſtrafbaren Fällen, welche in die Gejaiddienſt, obhabende Holzaufſicht und Abgab, folglich in die Amtsſachen nicht einlaufen, oder davon abhangen, gebührt die Abhandlung und Beſtrafung derley Officianten auch ohne Compaſſirung denen Land= und Pfleggerichtern, worinnen ſie wohnhaft ſind, ibi, & Grale. 28. Februar 1731. Derer Gejaidsbedienten

Verpflichtung hatte zwar vorhin die churfürſtl. Hofkammer ohne Ausnahm, wurde aber per Decretum vom 22. Merz 1741. dem Obriſtjägermeiſteramt dergeſtalten beygelegt, daß alle Forſt- und Gejaidtsbediente, welche allein die Wildfuhr und das Gejaydweſen, in denen Holzſachen aber nichts zu beſorgen haben, allda privative, die hingegen neben der Obſicht auf die Wildfuhr zugleich die Obſicht über die Gehölze zu tragen, oder einige Holzrechnungen zu führen haben, vorgängig bey der Hofkammer, ſodann aber bey dem Obriſtjägermeiſteramt verpflichtet werden ſollen, Befehl vom 22. Merz 1741., ſiehe auch Jäger, Forſter, item Jagd.

Geiger die ſich meiſtens in Winkel- und Gunkelhäuſern aufhaltende, und wanns einſchichtig herum gehen, ſind nicht zu gedulden, Befehl vom 18. Auguſt 1651.

Geilviehe, gutes und taugliches Geilviehe ſoll jede Dorfſchaft halten, Unterricht der Dorfsführer und Gerichts-Diener von dato 19. May 1784. pct. 16. Wenn jener welcher es zu halten ſchuldig, hieran ermangelt, ſoll er von dem Dorfsführer zeitlich hierum erinnert, und nach fruchtloſer Ermahnung der Obrigkeit angezeigt werden, ibi.

Geiße dürfen gar nicht in die Waldungen und in das Gehölz zur Weidenſchaft getrieben werden, Mandat vom 3. November 1769 wegen Einhütung des Viehes in die Wälder, & vom 5. May 1770. & 27. Juni 1730. pct. 6., und ſollen die Uebertretter von jedem Stücke zwey Schilling Strafe zu erlegen angehalten werden, ibi. Das zweytemal aber ſind ſie mit dem Duplo zu beſtrafen, und das drittemal rentmeiſteriſch vorzuſchreiben, vi Befehls vom 8. Jenner 1763.

Geiſel. Ad acceſſoria Pacis gehören die Geiſeln; dieſe Geiſelſchaft dauert aber nur ſo lang bis der Friedensſchluß in Vollzug kommen iſt, allgem. Staatsr. P. 1. §. 25. litt. p.

Geiſelſchaft im Kriege iſt ſpecies Pignoris, vi Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 26. litt. a., um daß das Verſprochene gewiß erfüllt werde, ibi. Niemand iſt davon ausgenommen, ibi litt. c. Doch werden ſolche als Gefangene mit Glimpf und ihrem Stande gemäß tractirt, ibi litt. c. Iſt der Zweck erreicht wegen welchen man Geiſeln genommen hat, ſo müſſen ſie auch wieder entlaſſen werden und iſt man denſelben bey ihrer Rückreiſe durch Paßporte, nöthiges Geleit, oder ſonſt hinlängliche Sicherheit zu verſchaffen ſchuldig, ibi litt. k.

Geiſenfeld, unter das dortige Forſtmeiſteramt gehört die ſämmtliche Refier in den Gerichtern Pfaffenhofen, Neuſtadt, Maynburg, Wollzach und Mosburg, vi Forſtverordnung von dato 14. Merz 1789. pct. 1. litt. g.

Geiſenhauſen, über die Anſprüche, welche das Hochſtift Augsburg von Seite der Herrſchaft Geiſenhauſen zu machen gehabt haben ſolle, ſind nach Wiſſen des geheimen Kanzlers Baron von Kreitmayrs längſtens Gras gewachſen, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 140. litt. d.

Geißlingen in Schwaben, ſiehe Wieſenſteig und Trachenſtein.

Geiſtlich. Man verſtehet hierunter überhaupt nur incorporabilia, welche keinen Leib haben, als z. B. Gott oder andere Geiſter, übernatürliche zum Dienſt Gottes oder des Seelenheils gewiedmete Dinge, als wie die

Ga=

Gaben des H. Geiſtes, dann die heiligmachende Gnade ſammt den theologiſchen und moraliſchen Tugenden ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 1.

Geiſtliche Perſonen, hierunter werden verſtanden jene, welche aus rechtmäſſig höherer Anordnung, zum Kirchen= und Gottesdienſt gewidmet ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. § 1. litt. a. Theilen ſich in hohe und niedere, dann Ordens= und Weltgeiſtliche, ibi. Die Ordensgeiſtlichkeit diſtinguirt ſich durch die Communion, Ordensregel und Gelübde von der Weltgeiſtlichkeit, ibi cit. §. 13. n. 1. Siehe auch Religios, Ordo Religioſus, Res nullius &c.

Geiſtlicher Perſonen Standesproben beſtehen in litteris formatis, als Dimiſſorialibus glaubwürdiger Extracten aus den Ordinariatsbüchern oder Gezeugſchaften, wozu allenfalls ein einziger tüchtiger Gezeug, ſofern kein Præjudicium tertii darunter verſirt, hinreicht, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 1. litt. h.

Geiſtliche Perſonen die mit weltlichen circa delicta concurriren, ſind zu ſepariren, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 34. & paſſauiſcher Receß de ao. 1690. §. 11.

Geiſtliche Perſonen, in München ankommende fremde ſollen ſich in München beym churfürſtlichen und biſchöflichen Commiſſär melden, vi Special geiſtl. Raths-verordn. vom 31. Auguſt 1785. pct. 1.

Geiſtliche Perſonen kann in delictis carnis, wie auch wo periculum fugæ iſt, in ſchweren Verbrechen der Biſchof ſelbſt arrreſtiren laſſen, vi Anm. ad Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 40. n. 14 litt. f. Aber nicht

ſelbſt

ſelbſt prozeſſiren noch condemniren, er ziehe dann wenigſt zwey Domicilares ex gremio bey, ibi.

Geiſtliche können nicht peinlich klagen, auſſer cum proteſtatione contra pœnam ſanguinis, Cod. Crim. P. 2 c. 2. §. 2. n. 6. Weltgeiſtliche ſuccediren wie andere, Kloſter = Profeſſi aber werden vom Kloſter vertretten, Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 6. Deren unbewegliche Güter ſtehen unter weltlicher Jurisdiction, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Die Geiſtlichen ſelbſt ſtehen unter dem Foro ihrer Obern, Anm. ad Cod. Jud. c. 1, §. 11. litt. h. Ein Geiſtlicher kann von einem weltlichen Richter in gewiſſen Fällen exequirt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Der Geiſtliche, ſo nur primam Tonſuram hat, gehört nicht ad Forum Eccleſiaſticum, er habe dann ein geiſtliches Beneficium, Anm. ad Cod Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Von Sr. churfürſtl. Durchl. können Geiſtliche in folgenden Fällen degradirt werden, als in Puncto hæreſis oder anderen ſchweren Laſtern ſo notoriſch ohne Unterſchied ihrer Würde, wenn der Ordinarius ſäumig, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Geiſtliche können cummulative vergantet werden, gemäß dem alten Herkommen und Receſſen, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 5. litt. b. Siehe auch Geiſtlichkeit.

Geiſtliche Perſonen, die Religion weſentlich betreffende Sachen oder Dinge entſcheidet ratione Perſonarum oder Cauſarum fundirten Fori, Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 13. litt. a. Anlangend die Religion weſentlich betreffende Dinge hat die Geiſtlichkeit ganz allein zu ordnen und zu entſcheiden, vi 1779. geiſtl. Raths-

ordnung pct. 3. Die weltliche Obrigkeit concurrirt dabey nur manutenenz- und beyſtandweiſe, ibi. Dahingegen gehören zwar die weder pur geiſtlich, weder pur weltliche Dinge ebenfalls unter die Spähre der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, aber nicht Jure ordinario & proprio, ſondern blos Jure Privilegiato und aus Gnade der Landesfürſten, ibi cit. pct. 15. Die Landesfürſten haben die geiſtliche Gerichtsbarkeit nur ſo lang zu geſtatten, als dieſes urſprünglich blos weltliche Forum privilegiatum nach den Geſetzen des Landes exercirt wird und dem gemeinen Weſen Nutzen und nicht Schaden bringt oder ſonſt keine Ausnahme leidet, ibi. Man ſoll aber dabey das Jus cavendi nicht allzu ſtreng pflegen, ibi cit. pct. 4., und in Differentien circa Jurisdictionalia weder mit der Temporalſperr von Seite der weltlichen noch mit Cenſurn von Seite der geiſtlichen Obrigkeit verfahren, ſondern die Sache in Güte ausmachen, vi geiſtl. Rathsinſtr. von dato 25. April 1783. §. 12.

Geiſtliche Perſonen ſollen keine verbothene Waffen tragen, und von weltlicher Obrigkeit ſelben genommen werden, vi Concord. zwiſchen Erz- reſpec. Hochſtiftern de ao. 1583. c. 3. Ordinarii ſollen keine andere als fromme, tugendhafte, wohlgeſittete und gelehrte Subjecta ad ordines ſacros promoviren, geiſtliche Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 3. n 2. Weltgeiſtliche welche ſich nur mit Meßleſen und Brevierbethen abgeben, ſoll man wohl beobachten und entweder in die Prieſterhäuſer verſchicken oder ſofern ſie tüchtig zu Cooperatoren auf dem Lande, oder als Schullehrer und Privatinſtructoren anſtellen, ibi cit. §. 3. Bey

den

den Kloſtergeiſtlichen ſollen ihre Obere die vorgeſchriebene klöſterliche Diſciplin und Correction, ſofort den Modum Procedendi genau in obacht nehmen, vi Mand. vom 2. November 1769. pct. 2., geiſtliche Rathsordnung de ao. 1779. pct. 32. Pro conſervanda diſciplina eccleſiaſtica kann daher auch die geiſtliche Obrigkeit eine vorläufige Extrajudicialinformation von den weltlichen ohne Notification der der weltlichen Obrigkeit, jedoch auch nur ohne rechtliche Verhör einholen, vi augsburger Receß von ao. 1684. pct. 8. Ein derley Judicialinformation ſelbſt bey Geiſtlichen zu erholen, ſtehet entgegen auch der weltlichen Obrigkeit frey, ibi. Die geiſtliche Obrigkeit beſtraft aber die geiſtliche Perſonen als Forum ordinarium nur wegen ihren in Miniſterio Eccleſiæ begangenen Delictis mit den hierauf geſetzten kanoniſchen geiſtlichen Strafen, vi geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. Und um geringe Civilverbrechen nur als Forum Privilegiatum und ſo weit dieſes keine Ausnahme leidet, ibi cit. pct. 15., Concordaten zwiſchen den Erz- und Biſchöfen der Hochſtifter de ao. 1583. c. 3. In allen ſolchen die Wohlfahrt des Staats mit angehenden Verbrechen, beſtraft die Landesherrſchaft den Geiſtlichen, nachdem ihn der geiſtliche Obere die kanoniſche Buß vorher auferlegt hat, auch civiliter, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. Oder nach Schwere des Verbrechens nach wirklich geſchehener oder doch für geſchehen geachteter Degradation gar criminaliter, ibi. Verfährt aber mit der Inhaftirung, Extradition und Beſtrafung nur ſo, daß alle öffentliche Proſtitution und Entehrung der prieſterlichen Würde ſoviel möglich dabey vermieden

wird,

wird, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 3. n. 3. Concord. de ao. 1583. c. 3. So ſoll auch ſelbſt die geiſtliche Obrigkeit die Landesherrſchaft Coactione per Cenſuras gegen die Geiſtlichen nöthigen Falls auf Erfordern unterſtützen, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779 pct. 13. B. a. Für ihr Gefängniß iſt dermal der neue Thurm hier beſtimmt, vi Sign. Intim. vom 17. Jenner 1771. Wenn aber ihre Verbrechen einmal auf Leib und Leben gehend declarirt ſind, werden ſie in den Falkenthurm transferirt, vi Sig. in Int. vom 7. Jenner 1771. n. 5. Zu ihrer Degradation wird dem Ordinariat der Ort und Tag beſtimmt, der Delinquent geſchloſſen in einer Kutſche dahin geliefert, der Platz mit einem erklecklichen Militärkommando beſetzt, und der Degradirte wieder in Arreſt zurückgenommen, vi Sig. Int. den 21. Juni 1769. Sonſt ſollen die weltliche Beamten und Herrſchaften über der Geiſtlichen Actiones, Leben und Wandel, ſonderlich in Lapſis carnis nicht mittelſt gerichtlicher Abhörung der Gezeugen in ipſas Perſonas Clericorum directe & immediate inquiriren, ſondern ihre allenfalſige Indicia behörigen Orts anbringen, Paſſauiſcher Receſſ de ao. 1690. pct. 11., ihnen zu Ausrichtung der amtlichen Geſchäfte nicht die Schergen in das Haus ſchicken, ibi cit. pct 7., & Befehl vom 30. Jenner 1759. Man ſoll auch in denen an der Geiſtlichkeit verübten Diebſtählen und Räubereyen nicht ſie ſelbſt zur eidlichen Ausſage anhalten, ſondern das Corpus delicti nur bey ihren weltlichen Domeſtiken und andern, ſo viel möglich, erholen, Mandat vom 19. September 1783., & Decret vom 3. Nov. 1779. werden nicht durch

die

die weltliche Beamte, ſondern durch die Dechanten oder andere biſchöfliche Subdelegationskommiſſionen collectirt, vi Befehls vom 31. May 1783, & paſſauiſcher Receß de ao. 1690 pct 6., mögen im übrigen wider ihre geiſtliche Obrigkeit ſelbſt den Recurs beym geiſtlichen Rath nicht annehmen, es habe dann der Recurrent violentiam & non ſervatum juris ordinem vorhero in continenti beglaubiget, ibi, und auch in dieſem Fall ſoll ohne vorheriger Vernehmung des Ordinariats, oder Obern nichts Verfängliches verfügt werden, vi Reſcript. Sermi. vom 5. Juli 1782., & geiſtliche Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 3. n. 4. In dubio ſoll man allezeit mehr den Obern als den Untergebenen Beyfall geben, und dergleichen Händel vi breviſſima zu applaniren ſuchen, ibi. Geiſtliche Perſonen in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach werden im Jahr 1783. dem churfürſtl. geiſtlichen Rath allhier in Diſciplin- und geiſtlichen Sachen ebenfalls ſubordinirt, vi Reſcripts vom 19. Auguſt anni dicti. Quoad Forum ſtehen geiſtliche Perſonen in bloſſem Perſonal- oder mit keiner Realität verknüpften Sachen, wenn ſie die Beklagte ſind, unter der Cognition und Judicatur des Ordinariats, vi Augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 29., ausgenommen die mit der Landſtandſchaft begabte Geiſtlichkeit, als welche auch in bloſſen Perſonalſprüchen, ſoviel Geld und Gut belangt, unter der weltlichen Obrigkeit zu ſtehen hat, ibi, vi Reſcripts vom 11. Febr. 1783. & Schreibens ans Ordinariat, wegen Probſtens zu Schlechdorf, und Schuldſachen der Prälaten de dato 21. Juni 1670. Es ſoll aber auch nach dem Decret vom 29. April

1584.

1584. in perſönlichen Sprüchen überhaupts ſo viel deren in den Concordaten nicht ſpecificiret ſind, von der weltlichen Obrigkeit geſchehen, was Recht und von Alters Herkommens iſt, vi Befehls vom 29. April 1584. Und ſo viel der Prälaten und des Cleri reales actiones betrifft, als an welchen die Landesherrſchaft in denen Concordaten nichts vergeben, ſoll es auch gehalten werden, damit ſich wider die landesherrliche Hoheit und Obrigkeit nichts einreiße, ibi.

Geiſtliche Perſonen ſchlieſſet die Wechſelordnung vom Jahre 1785. von Ausſtellung gültiger Wechſelbriefe aus, §. 3. litt. f.

Geiſtliche Perſon, wanns in Rumor oder andern Händeln auf die Hauptwache in München kommt, ſoll ſelbe von dort nicht mehr an die geiſtliche Obrigkeit extradiret, ſondern die Sachen dem churfürſtl. Hofrath alſogleich angezeigt, und der Geiſtliche in dem neuen Thurm in das allda pro carcere epiſcopali beſtimmte Zimmer überbracht werden, vi Reſ. ex Int. vom 14. Auguſt 1773. Es mag auch die weltliche Obrigkeit die in öffentlichem Exzeß betrettene Geiſtliche zwar aufheben, ſie ſoll aber die Sache ſodann dem Ordinariat anzeigen, und nach getroffenem Verſtändniſſe den Geiſtlichen dahin übergeben, vi Augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785. P. 20. Doch ſoll man dabey in Modo auf keine Weiſe excediren, ſondern vielmehr den ſorgſamſten Bedacht auf die Erhaltung der prieſterlichen Würde nehmen, vi Befehls vom 24. Nov. 1663.

Geiſtliche Perſonen in concubinatu und andern Verbrechen, vornehmlich, wenn weltliche Perſonen mit

interreſſiret, ſoll man gemäß der Verordnung vom 1. April 1648. nach genugſamer Examination, vollführt rechtlichen Proceß der Complicium das Vorkommende an das Ordinariat der gebührenden Beſtrafung willen gelangen, ſo fort die Remedur oder die Correction durch die Beamte, oder vom Regiment aus ſelbſt ſolicitiren laſſen. Wenn auch von den ordinären Geldſtrafen, ſo ſie den verbrechenden Prieſtern auflegen, Berichte einkommen, ſoll man jedesmahl um deren Verwendung bey dem geiſtlichen Rath Beſcheid nehmen, und dahin ſchriftlich begutachten, wenn arme Gotteshäuſer, oder andere dergleichen Nothdurften ſelbiger Orten vorhanden, die vor andern davon zu bedenken wären, Befehl wegen Beobachtung der Concordaten vom 29. April 1584. Eben ſo ſoll man Obacht haben, und in ſo fern die Geiſtlichen nicht um Geld, ſondern ſonſt geſtraft werden, es jederzeit erinnern, damit, wenn das Verbrechen groß, und die Strafe zu gering iſt, die Gebühr vorgenommen werden könne, Befehl wegen Verlaſſenſchaften unehelicher Prieſter von dato 8. April 1617. zum andern. Wenn aber im Namen des Ordinariats cum expreſſione generali in cauſa diſciplinari clericum concernente von der weltlichen Obrigkeit Gezeugen requirirt werden, ſollen die Beamte nach dem augsburgiſchen Receß de ao. 1785. pct. 30. deren Erſcheinung nicht nur nicht hindern oder abſchlagen, ſondern ſelbe vielmehr debito loco & tempore verſchaffen. Einen Recurs von einem Geiſtlichen wider das Ordinariat nimmt die Landesherrſchaft nicht mehr an, auſſer der Concurrent kann vim & violentiam aut non ſervatum juris ordinem ſogleich rechtsbe-

gnüglich beſcheinigen, ibi cit. pct. 20. Und in ſolch letzteren Fällen communicirt das Ordinariat gegen Remiſſion die Acta ſelbſt in originali zur Einſicht, ibi. Wäre aber kein Recurs ergriffen, oder derſelbe nicht erkennt worden, ſo wird auch auf die von dem Ordinariat ertheilte aktenmäßige Auskunft von den weltlichen Stellen das implorirte Brachium ſæculare ohne Anſtand geleiſtet, ibi. Mit neuen ungewöhnlichen oneribus will zwar die Landesherrſchaft ſelbſt die geiſtlichen Perſonen verſchonet wiſſen, und ſelbe in Nothfällen mit auſſerordentlichen Präſtationen, jedoch ohne Abbruch der landesherrlich- und landſchaftlichen Gerechtſamen, nur nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariate belegen laſſen, cit. augsburgiſcher Receß pct. 35. Desgleichen ſollen die Prieſter von den Pflegern, Richtern und Amtleuthen nicht auf andere Art beſchweret werden, ſondern die Regierungen auf dergleichen einkommende Beſchwerden gebührende Straf und Einſehen nehmen, oder die Sache nach Erheblichkeit wohl gar an die höchſte Stelle gelangen laſſen, Befehl vom 29. April ao. 1584.

Geiſtliche Perſonen ſollen die Withum- und Pfarrlich- ſo andere Einkünften-, dann Patrimonial- Vermögen- und die Capitalſteuern, aber der Clerus vom Jahr 1783 an ohne die mindeſte Exemtion mehr bey Vermeidung der Temporalien- Sperre entrichten, Befehl vom 18. November 1786., Landſteueramt München. Auch darf ſich der Clerus von andern hergebrachten Schuldigkeiten unter dem Vorwand der Unvermögenheit nicht eximiren, ſondern muß ſich, im Fall um längere Zuwart und Nachſehung oder Nachlaß, wie

andere Unterthanen an die Hofkammer wenden, Befehl vom 24. October 1652. So viel endlich die Capitals- und Withum-Steuer belangt, wird jene von allen Capitaliſten, ſo den gefreyten 3 Ständen nicht beygethan ſind, und zwar nach der Inſtruktion mit dem 5., oder nach den Steuermandaten mit dem 10. Theil des Jahreszinſes, dieſe aber nur von der Geiſtlichkeit in Anſehung der Withum-Güter bezahlt, bayriſches Staatsrecht P. 3 §. 171. litt. g. Was der Clerus tam regularis quam ſæcularis neben dieſer Steuer auch ſonſt noch in hieſigen Landen präſtirt, iſt in der Steuerinſtruktion von ao. 1612. mit mehrerem enthalten.

Geiſtliche Perſonen, wenn ſich der Fall ergiebt, wo der Arreſtirte ſich für geiſtlich ausgiebt, und deßfalls noch Zweifel vorhanden iſt, hierzu wird jederzeit der Commiſſarius epiſcopalis ad Examen mit beygezogen, Reſolut. vom 20. Juni 1682.

Geiſtliche Perſonen zur Seelſorge ausgeſetzte, auf dieſe ſoll die Geiſtlichkeit ſelbſt, beſonders auf die fremde und unconditionirte, welche nur dem Landmann mit importuner Sammlung und anderer Ungebühr beſchwerlich fallen, ein wachſames Auge haben, ihre Teſtimonia unterſuchen, und im Fall man ein glaubwürdiges Anzeigen de falſitate Teſtimoniorum bekommt, derley Teſtimonia ſogleich zum Ordinariat einſenden, ſolche vermeinte Geiſtliche entzwiſchen invocato etiam Brachio ſæculari in Verwahr nehmen laſſen, vi freyſingiſcher Verordnung vom 27. April 1719. Und die Beamten ſollen dem Parocho ſæculari in dergleichen Fällen auf geſchehenes Requiriren, mit dem Brachio

chio Sæculari alle nachdrückliche Aſſiſtenz leiſten, vi Decreti vom 6. May 1719. Um auch eine genaue Kenntniß von allen allhier ſich befindlichen Weltgeiſtlichen zu haben, wurde dem churfürſtlichen geiſtlichen Rath per Decretum vom 18. July 1783. anbefohlen, hierüber eine richtige Tabelle zu verfertigen, in welcher der Namen, das Geburtsort, das Alter, das Bisthum, der Titulus Miſſæ, die Fähigkeiten, Verrichtungen, Lebensunterhalt u. ſ. f. eines jeden Geiſtlichen mit einem Blick überſehen werden kann. Desgleichen hat der geiſtliche Rath alle diejenigen Weltgeiſtlichen, die zu den geiſtlichen Verrichtungen allhier nicht nothwendig oder nützlich ſind und keinen hinlänglichen Titel haben, ſich länger allhier aufzuhalten, in i re Bisthümer zurückzuweiſen und im Weigerungsfall mit dem Ordinariat zu correſpondiren, daß ihnen das Meſſleſen eingeſtellt werde, ibi. Zu dem Ende auch dem Ordinariat die Anzeige der hier müſſigen und beſonders jungen Geiſtlichen zuzuſtellen, um ſelbe von hier abzuberuffen und auf dem Lande in der Seelſorge nützlich zu gebrauchen, Reſolut. Ser. vom 9. November 1785. n. 5. Alle fremde Titulanten aber an ihre Biſchöfe und Patronen, als denen ihre Verſorgung oblieget, zurückzuweiſen, ibi n. 2. Alle Welt- und Ordensgeiſtliche hingegen, die in München ankommen und einige Zeit ſich allda aufzuhalten gedenken, haben ſich bey dem churfürſtl. und biſchöflichen Commiſſär zu melden, vi Decreti vom 31. Auguſt 1785. n. 1. Und die Commandantſchaft allhier hat an dem Vorſtand des geiſtlichen Raths täglich die Nämen der ankommenden oder abgehenden Geiſtlichen einliefern zu laſſen, ibi cit.

n. 2. Wonach kein unpräbendirter Geiſtlicher in München geduldet, vielweniger zum Altar gelaſſen wird, wenn er nicht eine ſchriftliche Erlaubniß von dem churfürſtl. und biſchöflichen Commiſſär vorweiſen kann, ibi n. 4. Vielweniger darf ſich ein allhier aufhaltender unpräbendirter Geiſtlicher auf eine ledig werdende Pfarrey Hofnung machen, ſofern er ſich nicht auf dem Lande in der Seelſorge nützlich gebrauchen läßt, Decret vom 9. Nov. 1785. n. 1. Ueberhaupts aber hat der geiſtl. Rath die Sache dahin einzuleiten, daß, wenn in einem Bißthum zu viele Weltprieſter ſind, die überflüſſige in andern Kirchenſprengeln, wo an Kaplänen und Cooperatoren Mangel iſt, angeſtellt werden, ibi n. 4. Und daß bey Ausweihung junger Geiſtlicher der beſondere Bedacht dahin genommen werde, daß die Zahl der unnöthigen oder gar unbrauchbaren Prieſter nicht mehr vermehret, ſondern mit der Zeit gänzlich eingeſtellt werde, Decret vom 31. Auguſt 1785. n. 5. Es ſollen auch alle Votiviſten, wie die Beneficiaten einer Kirche zugethan und ſo eingetheilt werden, daß ſelbe unter dem Vorſtande der ihnen anzuweiſenden Kirche zu ſtehen haben, ibi n. 6. Der Vorſtand aber hat die Aufführung derſelben nicht nur zu beobachten, ſondern auch hierüber den churfürſtl. geiſtlichen Rath monatlich Rechenſchaft zu geben, damit den ſich ergebenden Gebrechen abgeholfen und gemeinſchaftlich mit dem biſchöfl. Commiſſär die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, ibi. Nicht minder haben alle Votiſten, die ſimple Beneficiaten wochentlich einmal bey einer aus der Dogmatik, Moral- und Paſtoraltheologie unter einem abzuordnenden Vorſtand zu haltenden Conferenz zu erſcheinen, die

auf-

aufgegebenen Materien ſchriftlich behandelt mitzubringen, dem Vorſtand zu übergeben und aufgeruffen auch mündlich über ſelbe ſich vernehmen zu laſſen, Decret vom 31. Auguſt 1785. n. 8. Und endlich haben jährlich einmal alle unpräbendirte Geiſtliche ſowohl vor dem geiſtlichen Rathscommiſſär als vor dem biſchöflichen auf die ihnen beſtimmte Zeit zu erſcheinen und von demſelben die weitern Verfügungen zu gewärtigen, ibi n. 12. Dagegen hat auch der Vorſtand jeder Kirche die Meßſtipendien entweder durch ſich ſelbſt oder durch einen würdigen Geiſtlichen, nicht aber durch den weltlichen Meßner, und zwar ſo auszutheilen, daß hiebey den ältern wohlverdienten Prieſtern, nach den von dem churfürſtlichen geiſtlichen Rath verfaſſenden Verzeichniſſen, jedesmal der Vorzug gegeben werde, ibi n. 7. Ueberdieß ſind den Geiſtlichen die gemeinen Wirths = und Bräuhäuſer überhaupts verbothen und gewiſſe beſtimmt, wo ſie Speiſe und Trank im Wohlſtand nehmen können, ibi n. 11. Gleich auch diejenigen deren Sitten anſtößſig oder deren Betragen ihrem prieſterlichen Stande nicht angemeſſen iſt, ohne weiters in das alte Prieſterhaus nach Altenötting verſetzt und allda unter der Aufſicht des geiſtlichen Vorſtands zu genauer Erfüllung ihrer prieſterlichen Pflichten angehalten werden ſollen, Dekret vom 9. November 1785. n. 6. & Decr. vom 26. July 1783.

Geiſtlichen Perſonen eine Hofmeiſtersſtelle anzunehmen iſt ohne Bewilligung des churfürſtlichen geiſtlichen Raths keinen erlaubt, und dieſe wird ihm beym Bürgers = und gemeinen Mann gar nicht, bey dem Adel aber nur mit der Bedingniß ertheilt, daß die churfürſtl.

Titulanten bey jenen, welchen ſie ihre jugendliche Jahre widmen, auch ihre Verſorgung erhalten, Decret vom 31. Auguſt 1785. n. 9.

Geiſtliche Beneficia, vide Beneficia Eccleſiaſtica.

Geiſtliche Freyheit und Immunität, vide Immunitas Eccleſiaſtica.

Geiſtliche Negligenz, ſiehe geiſtliche Verordnungen.

Geiſtliches Gericht wird in Internum & Externum getheilt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 1. litt. b. Internum beſtehet nur in dem Gewiſſen, ibi. Vom Beichtſtuhl, wohin ſolches eigentlich gehört, wird es auch Sacramentale, pœnitentiale oder forum poli & conſcientiæ genannt und von jedem Pfarrer oder Seelſorger exerzirt, ibi. Externum ſeu forenſe wird genannt oder Forum fori von äuſſerlichen Weſen, ſo durch Schriftenwechſel, mündliches Rezeſſiren, Beweiß und andere dergleichen gerichtliche Handlungen vorgehet, ibi. Geiſtliche Gerichter werden wie weltliche mit Haupt- und Nebenperſonen beſtellt, ibi cit. n. 2. In Ausübung des richterlichen Amts iſt zwiſchen geiſtlichen und weltlichen richterlichen kein Unterſchied, ibi n. 3. litt. a. Nur in der Tüchtigkeit iſt die Hauptdifferenz beſtehend, daß zwar wohl ein Geiſtlicher des weltlichen, nicht aber viciſſim ein Weltlicher des geiſtlichen Richteramts fähig ſeye, ſofern er nicht ſpecialiter von dem Pabſt hierzu habilitirt iſt, ibi cit. litt. b. Ordinarius Loci iſt der Biſchof idque ex præſumtione poteſtatis ordinarie generali, ibi cit. n. 4. litt. b. Competens und Ordinarius Judex ſind nicht einerley, denn Competens iſt jener, den der Beklagte nicht nur für ſeine Perſon, ſondern auch die Sache ſelbſt untergeben iſt, auf den Kläger ſieht man

hier-

hierinfalls nicht, ibi cit. n. 5. litt. a. Das Forum Commune beruhet auf dem Domicilio, vel quali, oder auf einem Contractu, delicto, vel re ſita ad Judicem eccleſiaſticum, illius Loci, wo der Geiſtliche domicilirt, contrahirt, delinquirt oder Güter hat, ibi cit. n. 6. Forum ſingulare & extraordinarium heißt jenes, welches weder auf dem Domicilio, noch Contractu, Delicto, vel Re ſita, ſondern entweder auf einem Special Privilegio oder aber auf der Prorogatione, connexione vel continentia cauſæ beruhet, ibi cit. n. 7. Das Forum ad Perſonam, cauſam, Locum, vel Tempus libero partium conſenſu erſtreckt ſich auf ſolche Weiſe, daß ex incompetenti competens werden könne, ibi cit. n. 8. litt. a. Cauſæ connexæ heiſſen, daß eine Sache ohne der andern ſo leicht nicht unterſucht werden mag, mithin unzertrennlich iſt, ibi n. 9. litt. a. Hat eine Sache mehr Judices competentes, greift zu Vermeidung aller Colliſion und Unordnung das Jus præventionis Platz, ſowohl de Jure civili als canonico und zwar in ſo weit das Præveniens alle andere Judices præventos in der Unterſuchung und Entſcheidung der Sache völlig ausſchlieſſet und ſelbe privative tractirt, ibi n. 10. litt. a. Vermög der Perſonalimmunität, wird der Clerus inferior vel non exemptus regulariter bey dem Biſchof, oder ſoviel die Religioſen betrift, bey ihren Ordensobern, der Biſchof bey dem Erzbiſchof, der Erzbiſchof bey dem Patriarchen, oder wo keiner iſt, bey dem Pabſt ſelbſt convenirt, worunter auch alle Exempti zu ſtehen haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. litt. b. Forum Eccleſiaſticum wird auf

 zwey-

zweyerley Art fundirt, entweder ex qualitate Perſonæ conventæ, ſofern es Perſona Eccleſiaſtica iſt, oder ex qualitate cauſæ, ſoviel die Cauſas ſpirituales & Eccleſiaſticas betrift und dieſe gehören ſowohl pro interno als externo, doch mit beobachtenden Unterſchied ad Forum Eccleſiaſticum, ibi cit. n. 12. Cauſæ Eccleſiaſticæ vel ſpirituales ſind theils intrinſecæ theils extrinſecæ, jene betreffen Dinge, welche zum Seelenheil und ewiger Wohlfahrt des Menſchen entweder abſolute nöthig oder wenigſt ihrer innerlichen Eigenſchaft nach hierzu erſprießlich ſind, ibi n. 13. Cauſæ extrinſecæ hingegen betreffen nur ſolche Dinge, welche zwar an ſich zeitlich, jedoch dem ſpirituali annectirt ſind und zwar antecedenter per Deſtinationem ad uſum ſpiritualem, ibi n. 14. Unter die zufällige annexa gehören auch alle quæſtiones welche in cauſis alias Spiritualibus & Eccleſiaſticis nur die Poſſeſſion oder ſonſt ein anderes bloſſes Factum betreffen, ibi n. 15. Cauſæ mixtæ vel mixti fori werden genannt, welche theils weltliche, theils geiſtliche Eigenſchaften an ſich haben, mithin ſowohl ad forum Eccleſiaſticum als ſæculare ſecundum Jus præventionis gehören und werden in criminales & civiles eingetheilt, ibi n. 16. Das heutige Forum Eccleſiaſticum hat in cauſis temporalibus nur inter Clericos oder contra Clericum noch Platz, ibi n. 17. In Jurisdictionsſtreitigkeiten ſpricht und erkennt jeder Richter über ſeine ſelbſt eigene Competenz, weil es nicht ſoviel cauſam propriam als alienam, nämlich das Amt betrift, vi Anm. ad cit. n. 18. &c. Siehe auch Jurisdictio Eccleſiaſtica.

Geiſt-

Geiſtliche Gerichter, cauſæ Temporales ſollen bey Vermeidung ſchweren Einſehens nicht zu geiſtlichen Gerichten gebracht werden, vi geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. 14. litt. c. Sind das Forum ordinarium nur für die Handlungen der Geiſtlichen, in ſo weit ſie das Miniſterium Eccleſiæ ſelbſt betreffen, ibi. Für die Handlungen der Weltlichen aber nur ſo weit als ſie Rationem pœnæ Canonicæ vel Sacramenti auf ſich haben, ibi. In Handlungen entgegen, wo ſich weder um pur geiſtliche Jura realia vel Mobilia handelt, oder wo der Zweifel lediglich auf dem Titulo Beneficii beruhet, oder das Patronatrecht ſelbſt zum Streit kommt, oder es nur um geringe Civilverbrechen zu thun iſt, ſind ſie nur Forum privilegiatum, ibi 15tens. Weltliche Perſonen haben alſo bey geiſtlichen Gerichtern in pur geiſtlichen Sachen ſelbſt zu erſcheinen, vi Concord. mit Erz- und Hochſtiftern, de ao. 1583. c. 3. Werden auch ob Sacrilegia, Simonias & Percuſſiones Clericorum von weltlichen Gerichtern pro abſolutione & pœna canonica dahin ſiſtirt, vi paſſauiſchen Receß de anno 1690. pct. 16., & Augsburg. Receß pct. 6., & Concord. mit Erz- und Hochſtiftern de anno 1583 c. 3. Citiren die weltliche Principal-Partheyen in derley cauſis ſpiritualibus gleich immediate, jedoch daß ſie der Citation jedesmal die cauſam inſeriren, und communiciren, Befehl vom 30. Aug. 1756., geiſtl. Rathsordn. de anno 1779 pct. 14. litt d. Haben aber ohne vorläufige Requiſition keine Zeugenverhör bey der Temporalienſperr vorzunehmen, vi Reſ. vom 18. Sept. 1754. ad Conſiſt. in Sachen des Pfarrers zu Ainſpach. Die weltliche Obrigkeit auch die verlangte

Ge-

Gezeugen ſine expreſſa cauſa citationis nicht zu verſchaffen, vi Reſolut. vom 30. Auguſt 1756 & geiſtliche Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. litt. d. & paſſauiſcher Receß de ao. 1690. pct. 14. In cauſa Clericorum concernente hingegen muß die cauſa citationis nicht bloß in ſenſu univerſali, ſondern ſpecialiter die Particulareigenſchaft, Urſach und Beſchaffenheit ſelbſt ordentlich ausgedrückt ſeyn, Reſol. a R. S. an churfürſtl. Hofrath vom 2. Juli 1781., Ord. freyſingiſcher Receß de ao. 1718. pct. 11. Haben die Geldſtrafen gegen die Geiſtliche nicht zu gering anzuſetzen, Hofrathsordn. de ao. 1779. Art. 3. §. 11. Und derley Gelder ſowohl von geiſtlichen als weltlichen Perſonen nur ad pios uſus im Lande zu verwenden, Ord. augsburg. Receß de ao. 1684. pct. 15., Conc. von 1583. c. 3. c. & 7., & paſſauiſcher Receß de ao. 1690. pct. 25.

Geiſtliche Diſciplin=Geſetze, ſiehe Advocatiæ, eccleſiaſticæ ſupremæ Jus, Canonicum Jus, Diſciplina Perſonalis.

Geiſtliche Gerichtsbarkeit, ſiehe biſchöfliche Gewalt.

Geiſtliche Güter. Von den bonis ſuperfluis der bairiſchen Cleriſey, und dem landesherrlichen Genuß derſelben iſt allerdings wahr, daß Churbaiern vom Kaiſer und Reich unter andern Stücken auch mit den Klöſtern belehnt ſey, Bairiſch. Staatsr. P. 3. §. 179. litt. e., und in der geiſtlichen Rathsordnung vom 5. October 1573. nennt der Herzog Albrecht die Klöſter ſein Kammergut. In der obern Pfalz wurden die von den lu-

theriſchen Pfalzgrafen ſäculariſirte geiſtliche Güter auch von den katholiſchen Landes⸗Succeſſoribus noch lange Zeit als Kammergüter tractirt, und man hält ſich deſſen per pac. Weſt. art. 4. §. 3. ibi, per verba ſicut hactenus ita in poſterum für beſtändig wohl berechtiget zu ſeyn. Im Jahr 1669. aber ließ ſich der Churfürſt Ferdinand bereden, dieſe Güter wieder an den Clerum zu reſtituiren, welcher es auch als eine bloße churfürſtliche Gnade und neue Fundation mit Dank annahm, ibi Bair. Staatsr. litt. f. vom landesherrlichen Recht in geiſtlichen Sachen, oder Jus Sacrorum, ſiehe Sacra.

Geiſtlich⸗ und Kirchengegenſtände insgeſammt von Seite der etwa vorhandenen ehemahligen Cabinetsherrſchaften, und derſelben Titulanten und Acten ſind hinfür in Regiſtraturen abgeſondert zu halten, und dem geiſtlichen Miniſterialdepartement untergeben, vi Reſolut. Int. vom 17. April 1799.

Geiſtliche Güter, welche nur zum Unterhalt der Kirche oder Cleriſey, mithin zum Gottesdienſt nicht unmittelbar, wie geweihte Sachen, ſondern nur mittelbar und ohne Conſecration dahin gewidmet ſind, werden in Senſu ſtricto & proprio Res vel bona Eccleſiaſtica genannt, und ſind entweder Dotalia oder Communia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 3. Unter geiſtlichen Gütern ſind nicht nur Kirchen, ſondern auch alle milde Stiftungsgüter von Klöſtern, Spitälern, Weiſen, Leproſen⸗ und Krankenhäuſern, Allmoſen⸗Aemtern, Schulen, Ritterorden, Brüderſchaften, und mehr dergleichen begriffen, ibi P. 1. c. 7. §. 42. n. 1. litt. c. Doch ſtehen letztere, nämlich die

nicht mit biſchöflichem Conſens errichtete milde Stiftungsgüter unter weltlicher Adminiſtration allein, und werden nur für milde Werke angeſehen, ibi. Die Veräuſſerung der Kirchen- und milden Stiftungsgütern, iſt ſowohl de jure canonico als civili Romano & Bavarico regulariter de genere prohibitorum, ibi cit. n. 10. & 11. Es ſind auch die Veräuſſerungen derley Güter ohne den erforderlichen Zierlichkeiten ipſo jure null, ibi n. 12. Geiſtliche Verwaltung und Adminiſtration, ſiehe curatella eccleſiaſtica, Kirchen-Güter.

Geiſtliche Güter, gehören entweder denen Gotteshäuſern ſelbſt unmittelbar, oder der weltlichen Geiſtlichkeit in Anſehung des Kirchen- und Gottesdienſtes, oder denen Klöſtern und anderen authoritate pontificia vel Epiſcopali errichteten Communitäten und milden Stiftungen zu, vi geiſtl. Rathsinſtruction vom 25. April 1783. §. 5. Ueberhaupts ſtehen ſolche ſub jurisdictione ſæculari, und dem landesherrlichen ſupremo jure advocatiæ, vi geiſtlicher Rathsordnung de anno 1779. pct. 19. & cit. Inſtr. ibi b. Es wirkt aber weder der niedere Kirchenſchutz allein, noch die Edelmannsfreyheit eine Jurisdiction hierauf, cit. geiſtliche R. Ord. ibi litt. a. Wohl hingegen erſtreckt ſich das landesherrliche ſupremum jus advocatiæ über alle geiſtliche Güter im Lande, zufolglich auch über jene, bey welchen die Stände das niedere Advocatiæ Recht ex Conceſſione vel Proſcriptione genießen, cit. geiſtliche R. Ord. P. 29. & geiſtl. R. Inſtr. cit. § 5. litt. e., können übrigens von zeitlichen Verwaltern oder Genuß-Inhäbern ohne Ordinariats- und landesherrlichen Conſens,

ſens, dann andern in denen Landesrechten feſtgeſetzten Requiſiten weder onerirt, noch veralienirt werden, cit. geiſtliche R. Inſtr. pct. 19., & Freyſing. Receß von ao. 1718. pct. 13. Es gehet auch das Argument a Minoribus ad Eccleſias ſo weit hierbey an, als die Natur der Sache oder das Geſetz nichts ſonderbares mit ſich bringt, cit. geiſtl. R. Ord. pct. 19. So viel die denen Gotteshäuſern ſelbſt unmittelbar gehörigen Güter betrifft, ſie ſeyen gleich Dotalia oder Communia, ſo gebührt der Geiſtlichkeit ſonſt nichts dabey, als die Cummulativ-Verwaltung mit der weltlichen Obrigkeit, ibi cit. pct. 20., ihre Lokalimmunitäten zielen auf Militär-Quartier und andere Inviolabilitäten ab, ibi. Bey denen der weltlichen Geiſtlichkeit in Anſehung des Kirchen- und Gottesdienſtes gehörigen Gütern hat zwar die Geiſtlichkeit den Genuß und die Adminiſtration, fertiget aber die Briefe über die Pfarr-Withumsgüter nur in dem Falle aus, wo ſie als Grundherrſchaft mit dem Grundholden lediglich um Grund und Boden handelt, vi Mand. Add. zur Tax. Bair. de ao. 1750., & 14. Nov. & Tax. de ao. 1735. ſelbſt ſub litt. b. fol. 14., & Oberpfälz. derley de ao. 1750. ſub litt. b., präſtirt ſelbſt davon die herkommliche Jägergelder-Scharwerk-Stift-Gilt- und Getreid-Præſtationes, vi Befehls vom 25. Sept. 1756., Augsb. Ord. Receß von 1684. pct. 13. & 14., & Concord. mit denen Erz- und Hochſtiftern von ao. 1583. c. 5. Der Genuß von derley Beneficialgütern und andern Einkünften aber muß Dotem congruam, d. i., ſo viel ausmachen, daß nicht nur die Prieſter ehrlich leben, ſondern auch ſarta tecta, paramenta, und andere Zugehör beſtrei-

ſtreiten können, geiſtl. R. Ord. de ao. 1779. pct. 19., dieſe Congrua iſt hier zu Land auf 300. fl. geſetzt, ibi. Der Genus der Beneficialgüter beſtehet nicht nur in der Ertrågniß der Güter ſelbſt, ſondern auch in dem Stolrechte, denen oblatis, und allem, was darzu gehöret, worüber die Streit und Zweifel circa quantum & quale allemahl zur weltlichen Obrigkeit gehören, ibi. Was die Klöſter betrifft, ſo haben ſie zwar nicht nur die Verwaltung ihrer eigenen, ſondern auch ihren Kirchen zugehörigen Gütern, geiſtl. R. Inſtr. vom 25. April 1783. §. 5. litt. f. Ihre Obern müſſen aber ſowohl dem verſammelten Kapitel, als auch auf allmahliges Verlangen dem geiſtlichen Rath Rechenſchaft darüber geben, ibi, welches beſonders bey obberührten, oder in ſchlechten öconomiſchen Umſtänden befangenen Klöſtern beobachtet wird, ibi. Bey denen übrigen milden Stiftungen und deren Gütern endlich hat die Cummulativadminiſtration nur ſo weit ſtatt, als ſie authoritate epiſcopali fundirt und angeordnet ſind, cit. geiſtl. R. Ord. pct. 20.

Bey derley geiſtlichen Gütern iſt ſowohl quoad bona Eccleſiaſtica clericorum, als quoad adminiſtrationem bonorum Eccleſiaſticorum die cummulativa pro baſi & norma angenommen, vi augsburgiſchen Receß vom Jahr 1758 pct. 29. Es will auch die Landesherrſchaft beſonders bona Dotalia mit ungewöhnlichen neuen Oneribus verſchonet wiſſen, und in Nachfällen ſelbſt mit auſſerordentlichen Präſtationen ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht belegen laſſen, doch alles ohne Abbruch der Landesherrlichen und Landſchaftlichen Gerechtſamen, ibi cit. pct. 35. Von der Steuer

iſt

iſt aber nichts ausgenommen als der Gottesberath, Allmoſen-Stock, und die Oblationem, dann jene arme Gotteshäuſer, ſo über ihren jährlichen Unterhalt kein Vermögen haben, vi Mand. vom 8. April 1617. pct. 5., und von denen Withumen wird die ſo genannte ordinäre Steuer von uralten Zeiten her eingefordert, oder ſich deswegen auf Verweigern an den fructibus modo quocunque zahlhaft gemacht, vi Befehls vom 22. April 1716. Ausgenommen jene Pfarrer, welche wegen dem Jahrtag des Kaiſers Ludwigs, wann ſie ſelbigen beywohnen, exempt ſind, Decret. vom 20. October 1716. Hingegen iſt dieſer Jahrtag beſchränkt, ſofort alle Steuer-Exemption aufgehoben, und ſind auch die Capitularen eines dem Prälatenſtand beygethanen Stifts für ihre Perſon von der Patrimonial- und Capitalsſteuer nicht befreyet, vi Decret. vom 27. Aug. 1782. An dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß und den darinn enthaltenen terminum anni normalis iſt man auch bey geiſtlichen Gütern in der Obern-Pfalz nicht gebunden, vi Signat. vom 17. Merz 1661.

Geiſtlicher Gerichtsprozeß. Es ſollen alle Streitigkeiten bey geiſtlichen Gerichten längſt inner 2 Jahren ſub pœna Avocationis cauſæ ihr Ende nehmen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 20. litt. c. Der ſtylus curiæ romanæ iſt, daß alle cauſas eccleſiaſticas durchgehends ſummarie tractirt werden ſollen, ibi litt. b. Mit der Citation wird es in foro Eccleſiaſtico eben ſo, wie in foro Sæculari beobachtet, ausgenommen die Religioſen, welche ihr Oberer überall beym Kopf nehmen laſſen kann, ibi n. 21. litt.

litt. a. Die Hauptperſonen, welche in Cauſa eccleſiaſtica ad forum eccleſiaſticum citirt werden ſollen, werden in ihren Intereſſe Sachen immediate per litteras compaſsus vorgeladen, ibi litt. b. In caſu contumaciæ verfährt ſowohl der geiſtliche, als weltliche Richter auf gleiche Weiſe, ibi cit. n. 22. litt. a., nur pflegt der erſte gegen Ungehorſame von geiſt- und weltlichem Stande, auch der Excommunication und anderer geiſtlicher Cenſurn ſich zu gebrauchen, wenn die andere und gelindere Contumacialwege nicht hinreichen, ibi litt. b. c., Termini & dilationes hangen von richterlicher Willkühr ab, ibi cit. n. 23. Die Probationes belangend iſt nur hievon ſo viel zu notiren, daß zwar die Geiſtlichkeit vor dieſem alles Eidſchwures entübriget war, heut zu Tage muß ſie ſowohl den Zeugen-Eid, als auf Begehren das Juramentum calumniæ, jedoch ſowohl eins als anderes vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit ablegen, und vermög churfürſtl. Reſ. ex Intim. vom 29. März 1765. werden die Religioſen oder Geiſtliche, welche einem mit der Landſtandſchaft begabten Orden oder Corpori beygethan ſind, nicht jurato, ſondern nur ſub Fide ſacerdotali, vel religioſa verhört, ibi Anm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. litt. a. Executio ſententiæ wird an Sachen oder Perſonen, welche extra territorium dicentis ſich befinden, a judice eccleſiaſtico alias competente anderergeſtalt nicht, als durch die Requiſition derjenigen Obrigkeit, worunter ſie ſich befinden, und zwar, wenn es eine weltliche Obrigkeit iſt, per implorationem Brachii ſæcularis vollbracht, ibi cit. n. 25. b. Es wird zwar jedem die Appellation ſowohl ab interlocutoria

als

als definitiva geſtattet, welches aber per Conc. Trid. quoad interlocutoriis wieder aufgehoben iſt. In cauſis correctionis, vintationis, electionis, aut cenſuræ wird regulariter entweder gar keine Appellation, oder wenigſtens kein effectus ſuſpenſionis zugelaſſen, ibi cit. n. 26. Alle cauſæ eccleſiaſticæ ſollen ohne alle Ausnahme der Beneficialium in erſter Inſtanz bey ihren Ordinariis verhandelt und ausgemacht werden, ibi n. 27. litt. a. Auch wird in geiſtlichen Sachen der Recurs ad curiam Principis, Regis, vel Imperatoris nicht gebilliget, ibi n. 28. Geiſtliches Geſetz, ſiehe jus canonicum.

Geiſtliche Häuſer. Keine mehrere Immunität haben geiſtliche Häuſer, als andere weltliche, Reſolut. vom 17. Auguſt 1756. Darinnen ſollen keine Kindstaufen, Stuhlfeſte, Verträge, und anderes vorgehen, und mit Verleitgebung des Biers, oder Setzung der Leuten einiger Quæſtus nicht getrieben werden, Mandat über die landſchaftl. Gravamina de dato 27. Aug. 1669., & Freyſing. Receß vom 3. Dez. 1718. P. 11. Die Regierungen haben ſich bey dieſen an Vorkehrung der Feuerbſchau, ſo andern Polizeyanſtalten durch die vorgebliche Immunität nicht irre machen zu laſſen, vi Sig. ex Int. vom 18. April 1769. Der Geiſtlichkeit gebührt bey denen darinnen verſterbenden weltlichen Perſonen die Verhandlung weder privative noch cummulative, vi Reſolut. vom 17. Aug. 1756, Befehl von Amberg vom 19. Nov. ao. 1755.

Geiſtliche Hierarchia und Exemption, von derſelben ſiehe Hierarchia, Exemtio eccleſiaſtica.

Geiſtliche Seminaria. Bey jeder Dom- und Hauptkirche ſoll ein Seminarium clericorum, oder Prieſterhaus, als eine rechte Pflanzſchule von wohl unterrichteter und diſciplinirter Geiſtlichkeit angeordnet werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. litt. h.

Geiſtliche Verbrechen und Strafen, ſiehe Delicta eccleſiaſtica, Pœnæ eccleſiaſticæ.

Geiſtlichkeit. Solle ſich von denjenigen Handlungen in zeitlichen Dingen enthalten, welche ſelbe in ihren Functionibus allzuſehr diſtrahirt und abhält, auf kaufmänniſche Art durch Verkehr der Waaren, in eadem ſpecie & forma, oder mit übermäſſigem Gewinn und Wucher getrieben wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 3. litt. a. b. Schulden, welche ein Geiſtlicher nicht für ſich und proprio nomine, ſondern nur als Adminiſtrator bonorum Eccleſiæ monaſterii vel cauſæ piæ macht, ſupponiren verſionem in rem faſt eben ſo, wie in P. 4. c. 2. §. 3. not. 3. & 9. von Debitis tutario vel curatorio nomine contractis überhaupt zu vernehmen iſt, cit. n. 4. Von Veräuſſerungen der Kirchengüter und den darzu gehörigen Solennitäten, dann dem Widerruf deſſen, was auf ungiltige Weiſe veräuſſert worden iſt, davon kommt in Cod. Civ. P. 1. c. 7. §. 42. Anm. n. 10. 11. 12. das mehrere vor. Weil aber Donatio ſpecies alienationis iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß das nämliche auch bey Verſchenkung der Kirchengüter, ſo viel hievon Res immobiles oder mobiles ſaltem pretioſas betrifft, a Prælatis tam Sæcularibus quam

re-

regularibus beobachtet werden müſſe, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 5. litt. a. b. Die Verpfändung iſt ſpecies alienationis, wird alſo dem Prälaten quoad res eccleſiaſticas immobiles, & mobiles pretioſas anderer Geſtalt nicht, als cum ſolennitatibus ad alienationem requiſitis zugelaſſen, ausgenommen, wenn ſolche nur per Hypothecam generalem geſchiehet, ibi cit. n. 6. litt. a., von den Patrimonialibus, & quaſi kann ein Weltgeiſtlicher verſchenken, ſo viel er immer will, ſo viel die Fructus von den bonis beneficialibus betrifft, iſt ihme die Hand ebenfahls ungebunden, ſofern er nur quoad ſuperfluos ſeine Freygebigkeit an cauſis piis exercirt, ibi n. 5. c. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit der Bürgſchaft, wenn er nur keine Gewohnheit daraus macht, und ohne beſonders erheblicher Urſach gar zu oft gut ſtehet, mithin ſich dadurch zu viel in weltliche Händel einmiſcht, ibi n. 6 litt. b. Die Geiſtliche dürfen überhaupt des bloßen Gewinns wegen nichts in Pacht nehmen, ibi cit. n. 7. Wenn ein Pfarrer oder Benefiziat ſeine Zehend, Withum, oder andere Beneficialeinkünften auf 10 Jahre lang verpacht, und noch vor dieſer Zeit ſtirbt, ſo iſt der nachfolgende Pfarrer nicht ſchuldig, die Pachtzeit auszuhalten, ibi n. 9. c., nur das obligirt die Kirch oder Kloſter, was von dem Adminiſtrator pro neceſſitate vel utilitate ejusdem geſchehen iſt, all übriges aber nicht, ibi cit. n. 8.

Der Geiſtlichkeit äuſſerlicher Lebenswandel erfordert eine verehrungswürdige Conduit und Lebensart, ein geſetzt, anſehnlich, beſcheiden, ehrbar, tugendhaft, und gottesfürchtiges Weſen, ſo daß der inner- und äuſſerliche

Menſch vollkommen übereinſtimmig ſey, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. a. Der geiſtlichen Ehrbarkeit iſt der verdächtige Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht gar nicht vereinbarlich, ſondern verbothen, ibi b. Alſo auch ſtehet Trunkenheit, Fraß, und Völlerey am wenigſten aber einem Geiſtlichen an: darum er auſſer Reiſen die Wirthshäuſer vermeiden, noch Mahlzeiten und Gaſtereyen beywohnen ſolle, ibi c. Was nach Geitz, Geld, ſeinen Inſtitut widrigen, nach übermäßigen Gewinn, Wucher, Goldmachen riecht, um vieles zuſammen zu ſcharren, ſolle ein Geiſtlicher meiden, er ſoll keine unehrbare Profeſſion treiben, weniger einen Commödianten, Spielmann, Taſchenſpieler, Poſſenreiſſer, Klopffechter, Gauckler und Seiltänzer machen, minder Kochen, Schlachten, und ſchmutzige Arbeiten unternehmen, keinen Würfel, Tanz, und andern Maskeraden- Redouten- Geſpiel und Geſellſchaften beywohnen, weniger aber mitmachen, Turnier- und Schießſtätte meiden, ibi litt. e. & f. &c. Die Kleidung ſoll ſeinen ehrbaren Stand angemeſſen, wie die Reinigkeit und Sitten ihm eigen ſeyn, ibi n. 2. litt. a. b. Reich galonirte, oder mit Gold und Silber geſtickte, bunte und vielfärbige Kleider ſind für die Geiſtlichkeit nicht, ſondern der Hoffarth und Ueppigkeit ſoll ſelbe weit entfernet ſeyn, ibi litt. c. Aber Niederträchtigkeit verräth an ſelber die Unordnung, Schmutz, Unſauberkeit, weil ſolches Ausſehen die Ehrwürde erniedriget, wenn Milchſtraſſen auf dem ſchwarzen Habit, oder zerlumpten Kleide wie Landſchaften ſich beobachten laſſen, oder die Haare von Bier tropfen; doch verſtehet ſich all dieſes vom Aufzug in Publico, nicht aber in Privato & Do-

meſtico, dann da ziehet jeder nach ſeiner Gelegenheit auf, wie er will, ibi d. Haarkräuſel und Perüke, ohne langen Bart, wird allenthalben faſt tolerirt. Nur allein unter der Meſſe will ohne Licenz die Perüke nicht geduldet werden, ibi e. Graduirten oder vom Clero primario ac dignitate conſtituto gebühren zwar Rinnge an Fingern, keineswegs aber Gewehr, Waffen, ohne zur Reiſe und Sicherheit: desgleichen keine vergolde Sporn und Reitzeug, ibi litt. f. &c.

Die Geiſtlichkeit iſt wegen Kriegsbeyträgen auf das Reichsgutachten zu verweiſen, vi Reſcr. Ser. vom 27. Aug. 1793. an Churf. Geiſtl. Rath. Die Pfarrer und Beneficiaten ſind, vi Befehls de dato 25. Apr. 1743. zu einem proportionirten monatlichen Kriegsbeytrag per 12 8. und 4 fl. angehalten worden. Aber gemäß des Mandats vom 29. Aug. 1703 haben die beſſere Pfarren 6 bis 8 Münchner Schäffel Korn, und 4 bis 6 Schäffel Haber, dann eine mittlere 4 bis 6 Schäffel Korn, und 2 bis 4 Schäffel Haber, und eine geringere 2 bis 4 Schäffel Korn, und 1 bis 2 Schäffel Haber, als einen jährlichen Kriegsbeytrag in die Magazine gegen Wiedererſtattung abzureichen gehabt.

Geiſtlichkeitsverbrechen. Dem Ordinariat Freyſing iſt über die Geiſtlichkeit keine Formalinquiſition zugeſtanden, vi Befehls an die Regierung Landshut vom 12. Dezember 1642. Und die Geldſtrafen von Geiſtlichen haben die Ordinariate nicht nur einer innländiſchen Kirche zuzuwenden, ſondern auch ſelbe dem einſchlägen Beamten zu notificiren, ibid. In criminibus atrociſſimis der Geiſtlichen wird gleichfalls keinem Ordinariat die Theilnahme an den Prozeß geſtattet,

folglich zu Unterſuchung des Verbrechens kein biſchöfliſcher Commiſſär beygezogen, vi Reſcript. Ser. vom 12. Februar 1796. Und wenn der Verbrecher usque ad Degradationem ſeines Beneficii verlurſtiget wird, fällt er auch als Fructus Jurisdictionis dem Landsherrn anheim, vi Reſolutio Ser. vom 6. Nov. 1788. an churfürſtl. geiſtlichen Rath. In caſu ſimplicis amotionis hingegen bleibt der delinquirende Geiſtliche noch allzeit unter der perſönlich biſchöflichen Gerichtsbarkeit und die bayriſchen Landesregenten haben ſich ex Capite des ertheilten Tituli noch niemals gehalten zu ſeyn geglaubt, dem ex delicto amovirten Geiſtlichen abzunähren, ibid. Im Suſpenſionsfalle aber iſt gebräuchig, daß dem ſuſpendirten Prieſter von den Beneficiumseinkünften ein gewiſſes verhältnißmäßiges Quantum zu ſeinem Unterhalt angewieſen werde, ibid. Und wenn er aus eigenen Mitteln ernähret werden kann, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß er weder dem Titelgeber noch dem Biſchof zur Laſt falle, ibid.

Ueber dieß ſtehet die Geiſtlichkeit auch in cauſis connexis unter dem weltlichen Foro, vi Schreibens an Hrn. Fürſten zu Regensburg de dato 22. October 1795. Und mußte ſich im Jahre 1789 der allgemeinen Beſchreibung gleichfalls unterwerfen, vi Reſolut. vom 24. Dezember 1789. Gleichwie ſie von der Feuerbeſchau niemal ausgenommen iſt, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 21.

Geiſtlichkeit letztwillige Diſpoſitiones, in Belang deren ſoll man vorzüglich auf die Local-Statuta und conſuetudines, erſt aber in Ermanglung deren ad Jus commune recurriren, vi Anm. ad Cod. Max.

Max. P. 3. c. 2. §. 2. & 3. n. 3. litt. b. Soviel die Solennitäten und Formam externam ultimæ voluntatis betrifft, regulirt man ſich vorzüglich nach den Juribus, Statutis, conſuetudinibus Loci, wo die Diſpoſition gemacht wird, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 17. & Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 8. & ibi notæ, & cit. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 3. n. 2. litt. c. Anm. Die obrigkeitliche Beſtättigung iſt regulariter weder de Jure Bavarico noch communi ein nothwendiges Stück von dem letzten Willen, es wäre dann daß Diſponent ſolche ſelbſt freywillig angeordnet hätte, ibi §. 13. n. 1. litt. a. Das ein Geiſtlicher in Diſpoſitione bonorum, welche nicht ad Patrimonialia, quaſi Patrimonialia & Parſimonialia gehören, keine freye Hand habe, iſt ſeines Orts in cit. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. not. 3. enthalten. Wenn er weiter gehet, als ihm de Jure vergönnt iſt, ſo braucht er Confirmationem hierzu, ibi cit. §. 13. n. 2. Der Publicationsactus gehet durch die nämlichen Hände hierlands, welchen auch die Sperre und Obſignation von Rechts wegen gebührt, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß wo die Sperre zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit cummulative gehet, ein gleiches auch mit der Publikation zu beobachten ſeye, vi Anm. cit. §. 14. n. 3. litt. b. Daß in geiſtlichen Verlaſſenſchaften nicht nur geiſtliche ſondern auch weltliche Perſonen als Executores benannt werden mögen, iſt ſowohl Juris communis als Bavarici, vi Anm. cit. §. 16. n. 3. litt. a. Denen Dicaſteriis iſt aber per Reſolutionem vom 5. Dezember 1760 aufgetragen, daß die Benennung eines geiſtlichen Executoris

hinfür keiner weltlichen Perſon mehr geſtattet werde, ibi litt. b. Ergiebt ſich über das Forum Executoris ein Streit oder Irrung, iſt der Ort aſſiguirt, worunter die Erbſchaft des verſtorbenen liegt, weil Executor als illius Perſona conſiderirt wird, ibi cit. §. 20. n. 3. litt. b. Es kann alſo ein Geiſtlicher qua Executor von einer weltlichen Verlaſſenſchaft das Forum ſæculare nicht decliniren, idque non ſolum Jure Bavarico, vi cit. ibi. Alſo werden auch die vorfallenden Irrungen anderer Geſtalt nicht als cummulative circa executionis abgethan, ibi litt. d. Daß eine geiſtliche Ordensperſon nicht nur vor dem Antritt des Novitiats, ſondern auch während demſelben bis zur Profeſſion teſtiren könne, iſt extra controverſiam und hindert die Einkleidung hieran nicht. Es wird auch das, was er einmal gemacht hat, durch die nachfolgende Profeſſion nicht nur nicht rumpirt, ſondern vielmehr beſtättiget, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 3. n. 6. litt. a. b. Bettelorden kann durch letztwillige Diſpoſition weder directe noch indirecte und fideicommißweiß etwas verſchaft werden, und wann gleich der Erb ſub hoc onere inſtituirt und obligirt wird, ſo können ſie ihme doch nimmermehr hierum belangen, auch das Verſchafte anderer Geſtalt nicht, als ein Allmoſen zum Gebrauch von ihm annehmen, ibi §. 12. n. 6. a. Auf die Frauenklöſter, welche Regulam S. Franciſci profitiren gehet dieſes nicht, ſondern ſie ſind capaces bonorum, mithin Teſtabiles, wie Jeſuiten, Auguſtiner, Dominicaner, Carmeliten und mehr andere, ibi litt. e. f.

Geiſtlichkeit, Succeſſion oder Erbfolg. Bey Weltgeiſtlichen macht weder der Codex noch das Jus commune quoad Succeſſionem activam einen Unterſchied, ſondern ſie ſuccediren ſowohl ihres gleichen als anderen regulariter auf die nämliche Art, wie pur weltliche Perſonen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 6. n. 1. litt. a. In geiſtlichen Fürſtenthümern und Landen wird nur per canonicam electionem, aut collationem ſuccedirt, mithin niemal per Succeſſionem Hæreditariam, ibi cit. c. 12. §. 7. n. 6. litt. a. Die Geiſtlichkeit iſt ſowohl nach longobardiſch= als deutſch= und bayriſchem Lehenrecht von der Lehensfolg in Regula ausgeſchloſſen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. § 40. n. 5. Siehe auch Amortizationsgeſetz.

Geiſtliche Polizeycommiſſionen, auf der Prieſter pflichtwidriges Betragen Acht zu haben, wurde angeordnet, vi Reſolut. Ser. vom 8. Febr. 1793, um ſie ohne Rückſicht Stand und Rang ad Manus Sereniſſimi anzuzeigen, ibi.

Geiſtliches Reſervatum oder Vorbehalt, vide Reſervatum Eccleſiaſticum.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften, wegen dieſen ſoll es, vi geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 15. ohne Unterſchied, ob die Geiſtlichen ihr Vermögen titulo Beneficii vel Patrimonii erworben haben, unter Lebendigen und von Todes wegen zu diſponiren frey ſtehen. Bey Lebenden und nur Schulden oder anderer Urſache halber flüchtig gegangenen Geiſtlichen gebührt die Verhandlung ihrer Verlaſſenſchaft der geiſtlichen Obrigkeit, vi Sign. in Int. de dato 23. Jan. 1760. & Befehl

vom

vom 14. Februar 1757. pct. 1. Ueber ihre letztwillige Diſpoſitiones und Teſtamenta gebührt zwar den Ordinariaten das Jus confirmandi, jedoch ohne irgend wo ausgedrückter nullitate Actus, wenn es unterbliebe, vi geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 17. & Befehl vom 14. Februar 1757. pct. 4., & Concordaten von 1583. c. 6. Pro taxa Confirmationis hat Regensburg von einem, mehrere hundert oder auch tauſend Gulden übertreffenden Vermögen mehr nicht als 26 fl. zu fordern, vi regensburgiſchen Receß vom Jahr 1539. Das Jus cognoſcendi hingegen in cauſis Teſtamentorum clericalium gebührt der weltlichen Obrigkeit durchgehends privative, vi Befehls vom 12. November 1766. & 14. Februar 1757. pct. 4. Stehet auch denen mit der Niedergerichtbarkeit begabten Ständen von erſter Inſtanz wegen zu, vi Befehls vom 12. November 1766. Das Teſtament ſelbſt, wenn es bey der geiſtlichen Stelle hinterlegt iſt, wird von dem biſchöflichen Deputato ſonſt aber nach laut der Landrechte publicirt, vi geiſtl. Rathsordn. pct. 17., Ordin. paſſauiſcher Receß de ao. 1690. pct. 17. Sind in dem Teſtament ein = oder mehrere Executores benennet, ſo gebührt der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit mehr nicht als die Cummulativobſignation, Reſeration und bey Pfarrern oder ſonſt präbendirten Geiſtlichen die Baufällſchätzung, Befehl vom 17. Jenner de ao. 1758 & freyſ. Receß de ao. 1718. pct. 6. & derlen Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 3. Dem Executori hingegen die Inventur ſelbſt und alle übrige Verhandlung, er ſey gleich geiſtlich oder weltlich in foro rei ſitæ ganz allein, vi Befehls vom 17. Jenner

1758.

1758., geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 17., regensburgiſcher Receß de ao. 1539. pct. 1. & Receß von Freyſ. de ao. 1718. pct. 6., dann derley Receß von Freyſing vom 3. Dezember 1718. pct. 3. & augsburgiſcher Receß von 1684. pct. 5., Concord. de ao. 1583. c. 6. Er verfaßt das Inventarium in Gegenwart der Erbsintereſſenten, exequirt das Teſtament und legt den Erben ordentliche Rechnung darüber ab, vi Befehls vom 19. Juni 1761. Iſt kein Teſtamentsexecutor ernannt oder der Geiſtliche ohne Teſtament verſtorben, ſo wird von der geiſtlichen oder weltlichen Obrigkeit die Erbſchaft nicht nur cummulative obſignirt, und bey Pfarrern und präbendirten Geiſtlichen die Baufällſchätzung vorgenommen, ſondern auch cummulative inventirt, die Schulden bezahlt und das übrige an die Erben ab inteſtato ausgefolgt, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 17., Concord. von 1583. c. 6., augsburgiſcher Receß pct. 3. de ao. 1684., freyſingiſcher Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 3., & derley Receß vom nämlichen dato & ao. pct. 6., regensburgiſcher Receß von 1539. pct. 1. & Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 8. litt. b. Die Inventur wird auch bey Geiſtlichen vorgenommen, wenn ſchon die Erben die Häredität absque beneficio legis & Inventariis anzutretten ſich erklären, vi paſſauiſchen Receß de ao. 1690. pct. 18. Die cummulativa hingegen wird der Geiſtlichkeit bey unpräbendirten Geiſtlichen nur dort, wo ſie eingeführt iſt, zugeſtanden, vi Decr. Ser. vom 28. Jenner 1784. & Befehl vom 30. Jenner 1759. und 23. May 1757., Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 9. Dieß erſtreckt ſich

über

über den Lech nicht, Reſolut. Int. vom 25. Februar 1758., geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 2. litt. a. Soll jedoch auch in oberer Pfalz eingeführt werden, vi geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. & Sign. Intim. vom 2. Jenner 1767, cit. geiſtl. Rathsordn. ibi, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 11. So ſollen in der freyſinger Diöceß bey unpräbendirten Geiſtlichen nur die Pfarrer allein, worunter ſich der Verſtorbene befunden, ihre wenige Habſchaften verhandeln, freyſ. Receß vom 3. Dezember de anno 1718 pct. 2. & vom nämlichen dato & anno ein Receß von daſelbſt pct. 6. Und die Akten nicht zum Ordinariat, ſondern zum geiſtl. Rath einſenden, vi Reſol. Int. vom 28. Jenner 1784. In der paſſauiſchen Diöceß ſoll ein gleiches beobachtet werden, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 7., Sign. in Int. vom 2. Jenner 1767, geiſtl. Rathsordn. pct. 2., vi Anm. ad Cod. Max P. 3. c. 1. §. 17. n. 9. litt. b. Receß mit Paſſau de dato 8. Apr. 1690. pct. 19. In der regensburger Diöces hat die Geiſtlichkeit nur bey Cooperatoribus, Domeſticis nicht aber bey Expoſitis privativam, wenn ſich ihre Verlaſſenſchaft notorie nicht über 300 fl. erſtreckt, vi Sign. Int. vom 4. April 1769. & Befehl vom 19. Juni 1759. Dieſe Privativa der Geiſtlichkeit erſtreckt ſich jedoch nicht auf die Schloßkapläne, wo die Hofmarksherrn Poſſeſſionem & Obſervantiam für ſich haben, vi Sign. in Intim. vom 25. Juni 1766. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 9. litt. d. Wie dann auch keinem Landſtand und Hofmarksherrn bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften das Obſignationsrecht cum

an-

annexis anderergeſtalten, als ex ſpeciali conceſſione vel præſcriptione gebührt, vi Befehls vom 30. September 1750. & Sign. in Intim. vom 14. November 1783. Stirbt aber ein Geiſtlicher auf ſeinem eigenthümlich adelichen Gut, ſo wird hierbey der Geiſtlichkeit weder die Cummulativobſignation noch Inventur geſtattet, Sign. a Conſ. aulico den 27. July 1763. Sonſt ſtehet die Präcedenz bey derley und anderen Cummulativactibus denen churfürſtl. Beamten, Hofmarksinhabern und ihren Verwaltern zu, vi augsburg. Receß de ao. 1684. pct. 3., ausgenommen in der freyſinger Diöces, wo die Pfarrer nur vor den Hofmarksbeamten die Oberhand haben, ibi, vi freyſingiſcher Receß de ao. 1718. pct. 2. & Receß von eod dato pct. 2. Portio Canonica iſt den Ordinariis von geiſtl. Verlaſſenſchaften regulariter verbothen, Concordaten von ao. 1583. c. 6. Doch hat Augsburg nur bey den ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen und zwar erſt nach Abzug des æris alieni und vorgängiger Separation der Patrimonialien ein moderates, oder falls dieſe Separation nicht wohl thunlich von der ganzen Maſſe aufs höchſte ſextam partem zu ziehen, vi augsb. Rec. de ao. 1684., geiſtl. Rthso. de ao. 1779. pct. 17. Regensburg ziehet von der Pfarrer und des übrigen Cleri inferioris Verlaſſenſchaften, deducto prius ære alieno, legatis, expenſis & bonis patrimonialibus nur 5 Prozent ab, vi Befehls vom 23. May 1698., geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 17. Und eben ſoviel Paſſau, vi Receß de ao. 1690. pct. 21. & geiſtl. Rathsordn. ibi cit. pct. 17. Endlich werden geiſtliche Verlaſſenſchaften in einem geiſtlichen oder weltlichen Haus ohne

Un-

Unterſchied, poſt aditam hæreditatem oder motu concurſu von Zeit des obrigkeitlichen Beſchlags nicht mehr cummulativ mit der geiſtlichen Obrigkeit, ſondern von der weltlichen privativ verhandelt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 18. & 20, vi Decrets vom 15. Juni 1782. & Reſolutio Int. ad aulicum vom 2. November 1756, nebſt Schreiben an freyſingiſchen Herrn Fürſten wegen der Fasliſchen Gantſache zu Mammendorf de dato 15. September dicti anni & Befehl vom 17. Auguſt 1756. nebſt Schreiben an Hrn. Fürſten zu Regensburg ſub eod. dato in der Stubenrauchiſchen Verlaſſenſchafsſache & Befehl vom 14. Februar 1757 in Sachen des Pfarrers von Taufkirchen. Was für die Obſignation, Teſtaments-Publikation, Reſeration und Inventur, Baufällſchätzung und anders ſowohl den Dechanten als den Beamten zum Tax in Bayern bewilliget, iſt ſowohl auf den Caſum Teſtati als Inteſtati in dem Taxordnungs-additionale vom Jahr 1750 unterm 14. November dahin beſtimmt, als nämlich im Fall ein ordentliches Teſtament vorhanden, gebührt für die Obſignation, die Bemühung, Reiſe und Zehrung täglich

dem Oberbeamten 7 fl.

und einmal das Deputat 3 fl.

dem Unterbeamten tägl. 5 fl.

und Deputat 2 fl.

dem Amtmann tägl. 1 fl.

das Deputat 1 fl. 8 ½ kr.

Bey der Reſeration hat bey gedachten drey Köpfen das nämliche ſtatt. Befindet ſich nur ein Beamter bey einem Amt, und würde aber der Gerichtſchreiber nicht ſelbſt

ſelbſt erſcheinen und einen Schreiber abordnen, gebührt ſelben nur nebſt dem Deputat die Hälfte der Zehrung und des Rittgelds, vi Taxordn. de ao. 1738. §. es gehet auch ꝛc.

Das nämliche Deputat läſſet obgedachtes Additional-Mandat bey der Reſeration allen benanten dreyen obigen Perſonen für die bey der Reſeration geſchehende Teſtaments Publication, collationirenden Abſchrift, Reſeration und Schätzung der Baufälligkeiten ab einen Tag paſſiren. Es iſt aber alle Handlung, nämlich Schätzleute-Beeidigung, Protocollirung, Amtszettel, Zeugen-Verhör- und Verſchaffung gratis nebenher zu verrichten. Belangend den Bothen, kommt derſelbe vor Ueberbringung des Todfalls-Berichts ſowohl als vors Amtsſchreiben ad Decanum ſeines Laufs willen zu belohnen, als andern erforderlichen Gängen, vom Beamten aber der Bericht und Schreiben gratis zu bearbeiten und zu expediren, cit. Addit. Mand. ibi. Wie all übriges in Betref der Erben nothwendiges unter den Tagsdeputaten eingeſchloſſen iſt, ibi ad pct. 1. Kommt es auf die Cummulativ an, ſo ſollen allen 3 Perſonen vom Amt obige Tagsdeputaten zugehen, doch mit täglicher Anhaltung der Arbeit zu 6 Stunden, und nur allein die Abſchrift eines Inventarii vor dem Decanum, und in Verlangungsfall der Erben von dem Blatt 5 kr. extra bezahlt werden, ibi cit. pct. 2.

Denen erforderlichen Schätzleuten ſoll aber täglich 45 kr. zu bezahlen ſtehen, ibi cit.

Gehet der ganze Verhandlungs-Actus dießfalls in loco der Beamten vor ſich, trifft dem Oberbeamten

nur zur Gebühr die Hälfte mit täglichen 3 fl. 30 kr.
Unterbeamten 2 fl. 30 kr.
und Amtmann 30 kr.

Kommt es aber nicht ad cummulativam Executionem, ſondern nur auf die Obſignation, Teſtamentspublikation und Reſeration an, wird für jeden Akt dem Oberbeamten 3 fl. und 2 fl., alſo reſpective 9 und 6 fl. zu nehmen, nebſt dem Gerichtſchreiber bewilliget, ibi cit. Generalmandats vom 14. Nov. 1750.

Ab Seite der obern Pfalz hat es vi der 1750. Taxordn. ſub litt. g. die nämliche Beſchaffenheit mit dem alleinigen Unterſchiede, daß dem Gerichtſchreiber ſtatt 5 nur 4 kr. von den Abſchriften des Inventarii ab jedem Blatt zuſtehen.

Uebrigens ſind in Bayern und der obern Pfalz alle Mahlzeiten und Freyhaltungen derer Beamten bey verſtandenen actibus verbothen, cit. beede Taxordn. ibi.

Endlichen haben die Beamten die Expenſaria jederzeit hierüber zum geiſtl. Rath einzuſenden, vi Sig. in Intim. vom 19. Sept. 1763.

Ferners will das Dekret vom 29. April 1584., daß die Ordinarien, wie es etlicher Orten geſchehen, die ohne aufgerichtetem Teſtament auſſer der Ehe gebohren verſterbende Prieſter nicht mehr erben ſollen, ſondern daß dafür der Fiſcus eintrette ohne Ausnahme, ſofern kein rechtſtändiges Teſtament obhanden, wo aber derley vorhanden, da ſollen vermög denen Rechten auch die Erben ſuccediren, vi Gralis. vom 8. April 1617. Allein, es iſt aber dieſe verſtandene Succeſſion des Fiſci per Decretum vom 5. Jenner 1648. ohne

Unterſchied, ob die uneheliche Prieſter cum vel ſine Teſtamento verſtorben ſind, Patrimonial- oder andere Güter vor Antrettung des geiſtlichen Standes gehabt, oder ſonſt auf was Art erlangt hatten, von der Landesherrſchaft wieder nachgeſehen worden. Hingegen denen ob delictum flüchtigen Geiſtlichen wird zwar auch die Vermögensconfiſcation nachgeſehen. Es ſollen aber dergleichen flüchtigen Prieſtern, vi der Verordnung vom 8. April 1617., dieſer verlaſſene Güter annotirt, inventirt, und es ſo, wie mit andern geiſtl. Gütern gehalten werden, vi pct. 2.

Nach dem neuen Regulativ vom 2. Dec. 1784., und dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785. pct. 42., iſt nach dem Tod eines präbendirt geweſten Prieſters vom churfürſtl. Beamten und biſchöflichen Commiſſär die Verlaſſenſchaftsobſignation gemeinſchaftlich vorzunehmen. Es iſt alſo auch dem Land-Dechant, wenn er vor dem Beamten ad obſignationem in loco eintrifft, nicht mehr, wie vorhin, erlaubt, die Schlüſſel zur Sicherheit mit ſich hinweg zu nehmen, und ſelbe erſt den nächſten Cummulativ-Commiſſionstag dem Beamten auszuliefern, vi Befehls vom 31. Merz 1745. wegen dem Pfarrer zu Wörting. Wohl aber gebührt dem erſt ankommenden Commiſſär das etwa vorfindige Teſtament, wenn es der Begräbniß wegen nöthig iſt, zu eröffnen, und ſonach wieder ordentlich zu verſchlieſſen, Augsburgiſche Concordata de 20. 1785. pct. 42.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften, hiebey ſoll nach gehaltenem Dreyßigſt die Reſeration und Baufällſchätzung ebenfalls gemeinſchaftlich behandelt, und in caſu teſtati das vorhan-

handene Teſtament auf gleiche Art publicirt, ſo fort, wenn es ordentlich agnoſcirt wird, das Vermögen an den benannten Executorn der Inventur= und Executi= onswegen ausgeantwortet werden, vi Decrets vom 2. Dezember 1784. pct. 2. 3., & augsburgiſcher Receß de 20. 1785. §. 42. Dahero ebenfalls nicht genug iſt, daß man dem Beamten von dem hinterlaſſenen Teſtament etwann nur einen Extractum zuſtelle, ſon= dern er muß das vollſtändige Teſtament haben, und ſoll es in Beyſeyn des biſchöflichen Commiſſarii, Exe= cutorn, und anderer Intereſſenten in loco defuncti publiciren, ſofort, wenn ſich keine Contradiction oder Streit ſuper validitate teſtamenti ereignet, die Reſe= ration vornehmen, und denen Executorn alles übrige mit dem Bedeuten überlaſſen, daß, wofern die inſtituirte Erben außer Land ſeyn ſollten, ſelber pro quantitate der Verlaſſenſchaft das landesherrliche Frey= und Ab= zuggeld abziehen, und mittelſt Specifikation zu Gericht übergeben ſollen, Befehl vom 4. Febr. 1718. Es muß auch das Teſtament ſelbſt legitime, & ſecun- dum ſolennitatis juris confectum ſeyn, weilen nach denen Concordaten nur teſtamenta legitime confec- ta die cummulativam buchſtäblich aufheben, und ge= dachte Concordaten auf Codicillen und andere letztwil= lige Diſpoſitiones nicht lauten, als welchen die biſchöf= liche Confirmation das Robur eines ſolennen von ſich ſelbſt ſupponirten Teſtaments nimmermehr geben kann, Reſolutio vom 23 Auguſt 1719. in Sachen des ver= ſtorbenen Beneſiziaten Dettenberger zu Reiſpach, & Befehl vom 20. Dec. 1680. in Sachen des Pfarrers zu Haberskirchen.

Geiſt.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften erfordern, daß im Teſtament auch die Executores ordentlich benennt ſeyn, ſonſt gehet die Execution in die Cummulativ-Handlung über, ohneracht der Ordinariats-Confirmation, Befehl vom 20. Dez. 1680. wegen letztbemeldtem Pfarrer zu Haberskirchen.

Es gebühret keinem Ordinariat Executores ex officio zu beſtellen, oder denen im Teſtament benamſten, noch andere Executores a Teſtatore non denominatos beyzuordnen, ibi. Wie es dann auf dem Fall, wenn einer von den ernannten Teſtaments-Executorn geſtorben iſt, oder ſich das Executionsgeſchäft aus erheblichen Urſachen verbittet nach der Vorſchrift Cod. Max. Civil. P. 3. c. 2. §. 19. zu halten iſt, vi Erläuterung über den Augsburgiſchen Receß pct. 3., Decret vom 14. Oct. 1786. Wenn hingegen kein Executor im Teſtament benennt iſt, kommt das Inventarium gemeinſchaftlich zu verfaſſen, ſelbes mit den urſchriftlichen Beylagen und Baufälls-Schätzungsprotocoll nebſt den beederſeitigen Expenſarien zum churfürſtlich-geiſtlichen Rath einzuſenden, und ſodann die Erbſchaft nach erfolgter Entſchließung und gehobenen Bedenken denen Erben deductis deducendis zu extradiren, Dekret. vom 2. Dez. 1784. pct. 5., vi Receß von Seite Augsburg de ao. 1785. pct. 44., Reſcript an Hrn. Fürſten zu Freyſing vom 13. Auguſt 1785. In cauſa inteſtati iſt die Verlaſſenſchaft auf die nämliche Art zu behandeln, indem die Cummulativa in allen Fällen zu beobachten, wo ein Geiſtlicher ohne, oder auch mit einem rechtmäßigen, und von dem Ordinario confirmirten Teſtament, in welchen er keine Executoren be-

nannt hat, verſtirbt, Decret vom 2. Dec. 1784. pct. 5., augsburgiſcher Receß de ao. 1785. pct. 44., & Befehl wegen dem Pfarrer zu Feldkirchen vom 20. Dezemb. 1680.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften, wo es auf eine Gant ankommt, ſoll die Güte gemeinſchaftlich verſucht werden, in der nicht Stattfindung aber höret die gemeinſchaftliche Behandlung auf, und hat der Beamte die ſalvo appellatorio, wie Rechtens iſt, wie in andern Streitigkeiten zu verfahren, Decret vom 2. Dez. 1784. pct. 7., augsburgiſcher Receß de ao. 1785. pct. 45., & Decret vom 28. Jul. 1781. an die Ober-Landesregierung, wobey zu merken, daß, außer eines Rechtsſtreites, ein Mandatarius nomine cauſæ piæ aufzuſtellen unnöthig, Erläuterung über den augsburgiſchen Receß vom 14. Oct. 1786. pct. 13. Es hört auch, wenn die Schulden das Vermögen überſteigen, die Cummulativ auf, Reſolut. ex Intim. vom 28. Jul. 1781., Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 20 &c. In dem Fall höret ebenfalls die Cummulativ auf, wo denen im Teſtament benannten Executoribus das Vermögen der Inventur, und von Exekutions wegen ausgeantwortet worden, Erläuterungsdekret über den augsburgiſchen Receß von dato 14. Oct. 1786., pct. 1. Die Privata hingegen ſtehet der Geiſtlichkeit in keinem Fall zu, wenn es auf die Priorität ankommt, vi Reſolut. vom 20. December 1680. in Sachen des Pfarrers zu Feldkirchen.

Die Portio canonica ad 5 pro Cento iſt auf das neue, vi Regulativ vom 2. Dec. 1784., dergeſtalt bewilliget, daß es bey der interimiſtiſchen Conceſſion de

ao.

ao. 1698. zu verbleiben, und von der Pfarrer und anderen Clerici inferioris Verlaſſenſchaften allein von der Reſidua maſſa deductis omni ære alieno abgezogen werden ſolle, cit. pct. 8., & Reſolut. vom 20. Decemb. 1680. wegen Pfarrer zu Feldkirchen.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften, hierbey iſt zwar den Herrn Ordinarien, nicht aber den Domkapiteln die Cummulativ zugeſtanden, vi Reſolut. Sermi. vom 10. Nov. 1789. Doch exercirt ſie dermahl auch das Domkapitel zu Regensburg bey den Verlaſſenſchaften ihrer Pfarrvikarien ex commiſſione Epiſcopi, vi Reſcript. Sermi. vom 25. März 1796., & Reſ. Eccleſ. vom 5. Okt. 1795.

Bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften wird die Cummulativ mit dem Bisthum Eichſtädt nach dem landesherrlichen Regulativ vom 2. Decemb. 1784., anerſt ſeit dem Jahr 1796. den 29. Jul. gemäß Reſol. Ser. beobachtet, & 9. Jun. 1796.

Geiſtliche Verlaſſenſchafts-Cummulativ-Verhandlung, iſt dem churfürſtl. Groß-Almoſenier in München, vi Dekrets vom 12. Jun. 1790., beygeleget. Hingegen bey Verlaſſenſchaften unpräbendirter Geiſtlichen in Betreff des Vermögens zu 300 fl. die Verhandlung dem Hofpfarrverweſer zugeſtanden, vi Dekrets vom 5. Februar 1791.

Geiſtliche Verlaſſenſchafts-Cumulativ iſt der katholiſchen Geiſtlichkeit rückſichtlich der ſulzbachiſchen Landen eingeſtanden, vi Reſolutio vom 7. Auguſt 1789.

Geiſtliche Verlaſſenſchaft, wenn hierüber ein Rechtsſtreit entſtehet, ſo entſcheidet darüber in erſter

Inſtanz der churfürſtliche Beamte mit Zuziehung des geiſtlichen cummulativen Theils, als des Dechants oder Kammerers, und publizirt das Urtheil noe. cummulativæ. In 2ter Inſtanz wird per Judicem delegatum mixtum durch einen churfürſtl. und fürſtbiſchöflichen Rath geſprochen, und in 3ter Inſtanz wird der Streit durch das churfürſtl. Reviſorium remota omni ulteriori provocatione gerichtlich verendſchaftet, gemäß Reſolut. Ser. vom 7. Auguſt 1789., vi Reſol. Ser. vom 4. September, & 1. Okt. 1789. Die Privat-Judicatur wird alſo niemals dem Ordinariat zugeſtanden, vi Reſolut. Sermi. vom 5. Febr. 1791. Doch wird auch die Inventur, und alle folgende Verlaſſenſchafts-Verhandlung, wenn ein Executor ernannt iſt, von Niemand als dem Executor teſtamenti vorgenommen, vi Reſolut. Sermi. vom 18. April 1796. pct. 4., und den Decanis die Beyziehung eines Aktuars niemalen geſtattet, vi Verordnung vom 12. Juni 1790. pct. 11. Nur iſt dieſe dem Erz-Diacono zu Gars noch proviſorie bewilliget, vi Dekrets vom 28. Auguſt 1795. Auch müſſen die Pfarrhofbau- und Verlaſſenſchaftsrechnungen, nach geſchehener Juſtification, und vorgangener Einſendung der aufgeſtellten Rechnungsaufnahms-Commiſſion zur Superreviſion übergeben werden, gemäß Reſolut. Sermi. vom 6. Oktober 1795. pct. 22. Und in dem oberpfälziſchen Kirchenweſen hat es bey der Juſtification der geiſtl. Verlaſſenſchaftsakten von Seite des geiſtlichen Raths und bey der ſonſt üblich geweſenen Tax- und Sportelnahme ſein ferners Verbleiben, vi Reſolut. Sermi. vom 19. Aug. 1796.

Geiſt-

Geiſtliche Verlaſſenſchaft bey unpräbendirten Geiſtlichen nicht 300 fl. überſteigend, iſt vom Ortspfarrer loco cummulative auf obige Art zu verhandeln, und dem Ordinariat weder Portio canonica noch Beſtättigungstax gebührend, Decret vom 2. Dezemb. 1784. pct 9, augsburgiſcher Receß vom Jahr 1785. pct. 48. Die Verhandlungsacten dürfen auch alſo dießfalls von den Pfarrern nicht zu dem Ordinariat, ſondern lediglich zum churfürſtl. geiſtl. Rath eingeſchickt werden, vi Decret vom 28. Jenner 1784 wegen Verhandlung der Verlaſſenſchaften der Exjeſuiten und ein Schreiben an Herrn Fürſten zu Freyſing von dato 13. Aug. 1785. Und nach dieſem Normale vom Jahr 1784 ſind auch alle Verlaſſenſchaften in der Diöces Regensburg und übrigen Biſthümern, ſo weit keine beſondern Verträge entgegen ſtehen, auf eine gleichförmige Art zu behandeln, Dekret vom 2. Dezember 1784. in fine nach pct. 9. & Decr. vom 11. May 1785. Auch haben die Beamte ſowohl in der obern Pfalz als in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach nicht mehr auf der Privata, ſondern dieſem Normali gemäß durchaus auf der Cummulativa zu beſtehen, Decret. Ser. vom 20. October 1783. & 5. Dezember 1782., dann den 2. May 1786. & 22. Auguſt eo. 1786.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften in Betreff des Geſezes, welches in den k. k. Staaten wegen Vertheilung dieſer Verlaſſenſchaften von den ab inteſtato verſtorbenen Pfarrern und Beneficiaten gemacht iſt, kommt ſelbes nach der Verordnung vom 2. Dezember 1784 in bayriſchen Landen auch in Beobachtung zu nehmen, und ſoll bey derley Verlaſſenſchaften gleichfalls allemal

ſowohl von dem Antheil der Kirche, als der Armen, beſonders wenn die Kirche ohnehin bemittelt oder die Anzahl der Armen in der Pfarr nicht groß iſt, auf die armen Schulkinder und Landſchulen, als die wahren Armen mit einer angemeſſenen Summe geſehen und geſorgt werden, Dekret vom 2. Dezember 1784.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften, hierbey hat die Präcedenz bey derley Cummulativhandlungen, zu Folge des Receß de ao. 1785. von Seite Augsburg pct 42. der churfürſtl. Beamte vor dem biſchöflichen Commiſſär, nicht aber der Beamte der Hofmarksherrn oder den ſtadtmagiſtratiſchen Deputirten, wenn ſelben von höchſten Orten derley Cummulativactus vorzunehmen geſtattet wird, auſſer die Hofmarksherren wären in Perſon anweſend, gebühre. Und wird dießfalls der Beamte der Univerſität ingolſtädtiſchen Hofmark Sulzbach als kein churfürſtlicher, ſondern wie ein anderer Hofmarksbeamter angeſehen, Decret vom 14. Oktober 1786. Desgleichen fallen nach gedachtem Receß die Verlaſſenſchaften der ab inteſtato verſterbenden präbendirten Geiſtlichen, auſſer es wären bona Patrimonialia, nicht ohne Unterſchied ihren Erben zu, ſondern es wird Sexta Pars deductis debitis & Expenſis ad Cauſas Pias, worunter auch arme Befreunde, Schulanſtalten, Seminarien und arme Geiſtliche im Lande verſtanden ſind, abgezogen und nach der vom churfürſtl. geiſtl. Rath wegen der Zutheilung mit den begleitenden Beweggründen an das Ordinariat abgegebenen Aeuſſerung verwendet, augsburgiſcher Ordinariatsreceß de ao. 1785. pct. 46. & Reſcript. vom 28. July 1783 an die Fürſtbiſchöflich augsburgiſche Regierung pct. 3. Hinterläßt

der

der Verſtorbene ein Teſtament bloß ad uſus profanos und hat die Beſtättigung bey dem Ordinariat deshalben nicht erholet, ſo wird der ſechſte Theil gleichfalls ad Pias Cauſas auf die nämliche Art verwendet, ibi. Und weil im Bisthum Augsburg keine primi Fructus und Portio canonica bezogen werden, ſo ſind die Jura Epiſcopalia auf Abſterben der präbendirten Geiſtlichen mit 30 fl. bewilliget. Von der Verlaſſenſchaft eines unpräbendirten Prieſters aber, wenn ſie nicht 300 fl. überſteigt auch nicht zu fordern, ibi pct. 47. 48. & Schreiben an Hrn. Fürſtbiſchof zu Augsburg von dato 28. July 1783. pct. 3. Bey den teſtamentariſchen Verhandlungen ſelbſt hat von jeder Seite allemal nur ein Commiſſarius und ein gemeinſchaftlicher Actuarius, welcher der ohnehin gegenwärtige Gerichtſchreiber iſt, zu erſcheinen, ibi cit. pct. 49. Dieſem iſt zwar das einbeſchränkte Fuhrlohn, dann die Stall- und Trinkgelder aufzurechnen erlaubt, ſonſt aber keinem ein mehrers als was oben das Taxordnungsadditionale vom Jahr 1750 ausweiſet, paſſirlich, ibi pct. 50. Wenn der biſchöfliche Commiſſarius reiſen muß, werden ihm von dem Tag überhaupts 7 fl. und bey den übrigen Verhandlungen des Tags nur 4 fl. und ohne weiters Deputat paſſirt, Decret und Erläuterung über den 1785. Receß vom 14. October 1786. pct. 8. Dem Capitelbothen, wenn er zugegen iſt, wird gleichfalls der gewöhnliche 1 fl. paſſirt, ibi pct. 9. Ueberdieß gebührt dem Decano für die Begräbniß 3 fl., augsb. Receß de ao. 1785. pct. 51., und für die Gottesdienſte, wenn ſich die Verlaſſenſchaft deductis deducendis auf 1000 fl. oder mehr belauft, das gewöhn-

liche

liche Deputat mit 24 fl., bey der Hälfte auch nur mit dem halben Theil, und wenn das Reſiduum nur 200 oder 100 fl. importirt, mit 6 fl., weßhalb er auch pro Reſeratione keine beſondere Taxen oder Diäten zu fordern hat, ibi pꝰ. 53. Hingegen verſtehet ſich auch der Ausdruck deductis deducendis nur auf den Abzug der Paſſivorum, dann der Funeral- und Gerichtsexpenſen mit Ausnahme der Legaten, als welche ohnehin einen wirklichen Theil der Verlaſſenſchaft ausmachen, ibi pꝰ. 6. Der Abzug der Quarta Pauperum hat zwar bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften exceptis patrimonialibus überhaupts nicht ſtatt, doch ſoll das Ordinariat nach der Erläuterung des augsburgiſchen Receß den Bedacht dahin nehmen, daß, im Fall eine zu beträchtliche Summe zu bloſſen Meßſtipendien vermacht würde, dieſe ad alias cauſas pias utiliores im Lande Secundum bene placitum Principis territorialis verwieſen werde, ibi cit. pꝰ. 12. Endlich hängt auch die Cammulativa mit dem Jure obſignandi & inventandi bey der Geiſtlichkeit von der ottoniſchen Hofmarksfreyheit keineswegs ab, und gebührt alſo keinem Hofmarksherrn, wenn er ſolche nicht von höchſter Landesherrſchaft Jure ceſſo erhalten hat, vi Sign. Int. den 11. April 1736. Wer Richter Competens in geiſtlichen Verlaſſenſchaften iſt, iſt in Anmerkungen Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. zu finden, auch das ſchon vorgängig citirte Generalmandat de ao. 1718. §. §. verſchaft die Abfertigung.

Geiſtliche Verordnungen, ſiehe Ordinariatsverordnungen.

Geiſtliche Verordnungen und Geſetze ſind ohne vorherige landesherrliche Einſicht und Begnehmigung von keiner Obrigkeit zu exequiren, vi Befehls vom 3. April 1770. & geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 4. Wenn ein Pfarrer oder anderer Geiſtlicher eine der höchſten Landes= und Schutzgerechtſame zu nahe trettende Verordnung publiciren und affigiren würde, ſoll man ſelben ohne weiters mit der Temporalſperr belegen und das Ordinariatspatent ad valvis Eccleſiæ wiederum abnehmen laſſen, Befehl vom 3. April 1770. & Mand. vom 29. Auguſt 1766. Man ſoll aber gleichwohl das Jus cavendi nicht allzu ſtrenge pflegen, und wenn die Ordinariatspatente nicht öffentlich und weſentlich eingriffig, die Verkündigung oder Aufheftung derſelben nicht erſchweren oder behindern, geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 4.

Geiſtliches Amt, das ſoll in Predigten, Chriſtenlehren, öfterer Beſuchung der Schulen und übrigen ſeelſorglichen Verrichtungen kein Seelſorger auſſer Augen ſetzen, im Widrigen der Nachläſſige nicht nur von dem Ordinariat zur Erfüllung nachdruckſamſt angehalten, ſondern auch der Widerſpenſtige auf Anſuchen mittels Leiſtung des weltlichen Arms zur Schuldigkeit verwieſen werden würde, augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 19. Die Regierungen ſollen daher allen Mangel der Seelſorge, Unterlaſſung der ſchuldigen Gottesdienſte, Chriſten= und Kinderlehren, Uebernehmung der Unterthanen in Seelgrad und in andern unzuläſſigen Exactionen, wie auch in Juriſdiction und Streitſachen vorkommenden delictis und vornehmlich wenn weltliche Perſonen mit intereſſirt, nach genugſamer Examination und vollführ-

tem

tem Prozeß der Complicum dasjenige, was wider die Geiſtliche vorkommt, der Abſtrafung willen an die Ordinarios Anfangs überſchreiben und die Remedur oder Correction durch die Beamte oder vom Regiment aus ſelbſt zum öftern ſollicitiren und nur wenn über alle Mahnung die Billigkeit oder Schuldigkeit nicht erfolgte, oder nach Wichtigkeit der Sachen die höchſte landesherrliche Interpoſition nöthig, oder Periculum in mora wäre, die Sache zur höchſten Stelle berichtlich gelangen laſſen, Befehl vom 28. April 1648.

Geiſtliches Rathscollegium. Im Jahr 1768. wurde das geiſtliche Rathscollegium in München mit einem weltlichen Präſidenten, und 2 Directoren beſetzt, die geiſt- und weltlichen Räthe hatten auf beeden Bänken durcheinander zu ſitzen, und jeder ſein Votum nach dem Senio zu geben, vi Dekrets vom 30. Aug. dict. ai. Hingegen wurde es in ao 1783. mit einem geiſtlichen Präſidenten, Vicepräſidenten und Direktor beſetzt, wobey allemahl die ganze Rechte oder geiſtliche Bank voraus, die Link- und weltliche Bank aber nach zu votiren hatte, vi Decrets vom 25. April 1783., ao. 1799. aber wurde ein weltlicher Präſident, ein weltlich- und ein geiſtl. Director, nebſt 6 weltlichen, und ein Supernummerar, dann 7 geiſtlichen Räthen beſtimmt, und dieß geiſtliche Collegium beſorgt die landesherrlichen Jura Principis circa Sacra & Eccleſiaſtica überhaupts privative, und nach denen ertheilten Inſtruktionen, vi geiſtlicher Rathsordnung de ao. 1779. P. I., auſſer dem Specifice ausgenommen, vi Sig. in Conſ. Eccleſ. den 9. May 1769., & cit. Geiſtl. Rathsordn. pct. 21, & Geiſtl. R. Inſt. vom

25. April 1783. P. 5. litt. i., verfahrt dabey circa Adminiſtrationem & fructificationem bonorum gegen churfürſtl. Beamte ohne Anfrag, gegen die Stände aber nur ex Commiſſione ſpeciali, und niemalen ohne vorläufigen Bericht ad Intimum, und darüber erhaltener Reſolution, vi Sig. in Int. den 25. Juni 1775., giebt in allen cauſis Juſtitiæ clericorum, eccleſiarum, aut locorum piorum ihre Erinnerung zum Hofrath ab, welcher nicht nur als prima, ſondern auch als ſecunda inſtantia die Acta allemahl ante ſententiam ſub pœna nullitatis, und auch poſt publicationem ſententiæ in Sachen, wo das Jus principis mit einſchlägt, dahin zu communiciren hat, vi Sig. ex Int. vom 26. Juni 1769., Geiſtl. Raths-Ordnung de ao. 1779. pct. 22., & Geiſtl. Raths-Inſtruktion vom 25. April 1783. §. 11, & Dekret vom 19. Juni 1784, pct. 3. Es giebt aber dieſes ihre Erinnerung nur zum Hofrath, zu denen Unterregierungen hingegen geben ſolche die Kirchendeputationen ſub pœna nullitatis, und zwar dergeſtalt ab, daß, wenn bey dieſen ihre Vernehmungen unterlaſſen worden, die höhere Inſtanz den Beſcheid aufhebt, die Kirchendeputations-Erinnerung erſetzen, und weiters ohne Köſten der Partheyen von erſter Inſtanz wegen ſprechen läßt, Sign. in Int. vom 14. Nov. 1772., & 19. Jun. 1784. P. 1. & 2., item 5. Merz 1782., und zwar bey allen cauſis juſtitiæ clericorum Eccleſiarum, aut locorum piorum ohne Ausnahme, folglich auch bey denen unter ſtändiſch- oder landſaſſiſchen Schutz ſtehenden Kirchen, und cauſis piis, wenn die Sache in prima vel ſecunda inſtantia dahin gelangt,

ibi

ibi cit. 5. Merz 1782, pct. 1., & Dekret vom 3. Octob. 1778., iſt ſelbſt auch dieß Collegium durch päbſtliche Bullen authoriſirt und ſtabilirt, vi Sig. vom 9. Decemb. 1713. Deßwegen darf auch der churfürſtl. Hofrath keine Schreiben von denen biſchöflichen Regierungen in geiſtl. Sachen mehr annehmen, ſondern mit der Erinnerung wieder remittiren, daß ſolche dem alten Herkommen gemäß an gedachtes geiſtl. Rathscollegium ſtyliſirt werden ſollen, ibi. Das eigene Signet wurde demſelben erſt im Jahre 1746. beygelegt, vi Sig. Int. vom 31. März 1746. So viel die Jura Principis in cauſis mere Eccleſiaſticis betrifft, ſo fern ſie von einem weltlichen Stande angefochten werden, hat ſie auch allein der Fiſcus cameralis zu vertretten und zu beſorgen, Dekret vom 19. May 1788. Die Geiſtlichkeit der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach iſt dem churfürſtl. geiſtl. Rath zu mehrerer Einförmigkeit und Ordnung in Diſciplin= und geiſtlichen Sachen gleichfalls ſubordinirt worden, vi Dekrets vom 19. Auguſt 1783. Ohne vorläufig geiſtlicher Rathserinnerung darf auch in denen Cauſis des Maltheſerordens, wie in all andern die Geiſtlichkeit oder milden Stiftungen betreffenden Cauſis von dem churfürſtl. Hofrath, und zwar ſub pœna nullitatis nicht entſchieden werden, vi Decr. vom 11. Juli 1786. Dagegen hat der geiſtl. Rath ſelbſt die Vollmacht nicht ohne churfürſtl. höchſten Vorwiſſen und Befehl über 500 fl. Kirchengeld auf Zinſen auszulegen, geſchweigens die Immobiliarſchaft der Kirchen oder milden Stiftungen zu veräuſſern, oder ſolches zu bewilligen, Decret vom 4. April 1786., Befehl vom 11. Febr. 1688. Wie aber ſonſt principalis

ad-

adminiſtratio Eccleſiarum daſelbſt traktirt wird, ſo iſt auch keiner Regierung erlaubt, in Kirchenſachen eigenmächtige Commiſſionen ohne Vorwiſſen des geiſtlichen Raths abzuordnen, Befehl vom 22. Okt. 1718., und ſind die dortigen Kirchendeputationen nicht mehr denen Regierungen, ſondern nur dem geiſtl. Rath ſubordinirt, ibi in not.

Geiſtl. Rathserinnerungen und Aktenkommunikation durch alle Inſtanzen ſind ganz aufgehoben, doch ſind dem geiſtl. Rath die bedürfende Akten auf Verlangen nicht zu verſagen, vi Verordnung vom 29. März 1800., & Intelligenz⸗Blatt ejusdem ai. Fol. 234. pct. 2.

Geiſtl. Rath hat dem Rentamtsfiſcalen die Streitſachgeſchichte und Proceßplane zu entwerfen, ibi cit. p. 3. oder den vom Fiſcalen eingeſchickten Entwurf zu beſtätigen, ibid. cit.

Geiſtl. Rath hat in milden Stiftungsſtreitigkeiten ſeine über die fiſcaliſche Receſſe ertheilende Begnehmigungen nicht allein zu befördern, ſondern auch zu veranlaſſen, daß, wenn beym churfürſtl. Hofrath deſſen Begnehmigung in 21 Tägen, und bey übrigen Regierungs⸗Juſtizſtellen in 35 Tägen deſſelben Begnehmigung nicht eintrifft, ſolche für geleiſtet angeſehen, und auf die fiſcaliſche Receſſe ohne weiters verfahren werden dürfe und ſolle, ibid. pct. 5.

Geiſtl. Raths⸗Expeditionsamt, hat von jeden 100 fl. Vorlehens⸗ und andern Geldern, welche die Pfarrer in Verwahr geben, oder wieder hinausbezahlt werden, auch die Taxordnungsmäſſige Gebühr, jedoch

bis auf 100 fl. nichts zu nehmen, vig. Extr. Reſ. Sermi. vom 6. Oktober 1795. P. 5.

Geiſtl. Raths-Kanzleypersonal. Für das geiſtl. Rathspersonale ſolle die mangelnde Kanzleyordnung hergeſtellt werden, vi Geiſtl. R. Ordn. de ao. 1779. pct. 1. ſtehet unmittelbar unterm Foro des Hofraths, vi Sig. Int. vom 10. April 1783. Die Beſoldungen deſſelben werden unmittelbar aus der Kirchenbau-Concurrenzkaſſa entrichtet, Sign. in Int. vom 26. Merz 1777. pct. 28.

Dieſes, und beſonders die Kanzley iſt überflüſſig beſetzt, und ſoll eben deßwegen alles ſchleuniger ausarbeiten, vig. Ext. Reſ. Sermi. vom 6. Okt. 1795. pct. 27., auch künftig die Reviſionspunkten unentgeltlich der Kirche abſchreiben, ibid.

Geiſtl. Rathsordnung wurde ao. 1779. herausgegeben. Beſorget ſollen werden die Gegenſtände vom geiſtlichen Rath, vi derſelben pct. 2., als die Grundſätze der geiſtl. Rathsgeſchäfte und Concordaten, und hierinnen ordnende Landesſtatuta, und alles Landesverfaſſungsmäſſige unter der vorigen geiſtl. Rathsordn. und Inſtruktion angemeſſene. Die Aſſiſtenz in bloſſen geiſtlichen Dingen, cit. Pct. 3. Die vorläufige Einſicht und Begnehmigung der Ordinariats-Verordnungen, pct. 4., auch die uralten Lehenſchaften, pct. 5., die pfärrliche Aperturs-Fälle, pct. 6., die Rektifikation und Renovation der Pfarrlehenbücher, ibi pct. 7., die Schulen, Seminarien und Inſtituten der Geiſtlichen, pct. 8., die Ertheilung des landesherrlichen Tituli Menſæ, pct. 9., die Verleihung der geiſtlichen Präbenden, pct. 10., die Temporale in Einſatz- und Erhe-

bung

bung der Poſſeſſionsbefehle, pct. 11., die Obſicht auf unbeſetzte Beneficien, pct. 12., die Viſitationen in Spiritualibus & Temporalibus, pct. 13., die Gerechtſamen in die Perſonen und Güter der Geiſtlichen, pct. 14., die Handlungen, wo ſich weder um pur geiſtliche oder pur weltliche jura realia vel mobilia, ſondern blos um bürgerliche Perſonalgedinge, als Perſonalcontrakte, wie Zehenden ꝛc. was ereignet, pct. 15., die landesherrliche Schutzgerechtſame der Geiſtlichen, pct. 16., die Actus jurisdictionales bey Sterbfällen, pct. 17., die Rechte in Betreff der geiſtlichen Steuern und Anlagen, pct. 18., die Beneficial= Kirchen und milden Stiftungsgüter, pct. 19., die aſyla & adminiſtrationem bonorum Eccleſiæ, pct. 20., der Kirchenſchutz und Adminiſtration derſelben, pct. 21., die Verfahrungsart in Abſicht auf die Kirchenverwaltung, pct. 22., die Repartition der Kirchendeputationsarbeiten, pct. 23., die Superreviſion der ſammentlichen Kirchen= Rechnungen, pct. 24., die Verſicherung der Kirchengelder, pct. 25., die Summa, wozu keine Briefserrichtung erforderlich iſt, pct. 26., die zinß= und unzinßbare Anlehen an die Klöſter, oder Adeliche und Siegelmäßige, pct. 27., die Verwaltung des Kirchenvermögens, pct. 28., die ſtändiſche Kirchen= und Stiftungs= Adminiſtration, pct. 29., die Kirchen= und Stiftungsrechnungen der Städte und Märkte, pct. 30., auch die der Haupt= und Regierungsſtädte, pct. 31., die Rechte in Anſehen der Stifter und Klöſter, pct. 32., die Wahlen in Prälaten= und Frauen= Klöſtern, pct. 33., die Kloſterrechnungen und Viſitationen, pct. 34., die Collekturen der

Mendikanten = Orden, pct. 35., die Haltung der viererley Archivbücher, pct. 36.

Die geiſtliche Rathsordnung iſt in allen Artikeln gleichmäſſig zu beobachten, und auch das mit der obern Landesregierung vorgeſchriebene Benehmen fleißig zu unterhalten, vi Extract. Reſ. Sermi. de dato 31. Juli 1788. pct. 10.

Geiſtl. Rathsinſtruktion erfolgte mittelſt Dekret vom 25. April ao. 1783. in Betreff der Veränderung des churfürſtl. geiſtl. Rathskollegii und deſſen Gegenſtänden, womit ſich derſelbe ins künftige zu beſchäftigen hat, als 1. mit der Religion, vi §. 2., 2. mit der geiſtlichen Diſciplin, ibi §. 3., 3. mit den geiſtlichen Beneficien, Lehenſchaften und Inſtallationen, §. 4., 4. mit denen geiſtlichen Gütern, §. 5., 5. mit den Kirchengeldern, §. 6., 6. mit denen geiſtlichen Verlaſſenſchaften §. 7., 7. mit Klöſtern und Wahl ihrer Obern, §. 8., 8. mit Kirchenviſitationen, § 9., 9. mit dem teutſchen Schulweſen, §. 10., 10. mit dem geiſtl. Raths = Fiſcalat, §. 11., 11. mit den Differentien derer Herren Ordinariis, wobey noch die hauptſächlichſten beygefügten Regeln pro primo in Kirchen = und Paramentenweſen, ſecundo in Pfarrhofgebäuden, und tertio die Neubau angehängter zu erleſen.

Geiſtl. Rath. Die Bewahrung churfürſtl. Gerechtſame, welche in ao. 1521. 22. 23. 26. ſchon Herzogen Wilhelm und Ludwig durch päbſtliche Bullen eingeraumt worden ſind, dehnen ſich dahin, daß ſie mit Zuziehung einiger Aebte die Geiſtlichkeit in ihren Landen viſitiren, reformiren, und bey befundenen ſchweren Exceſſen, ſonder=

derbar in Puncto hæreſis gar ad degradationem gegen ſie verfahren könnten, Bair. St. R. P. 3. §. 167. litt. b. Dazu kam auch das im Jahr 1524. zu Regensburg zwiſchen einigen geiſt- und weltlichen Fürſten mit Zuthuung des päbſtlichen Nuntii concertirte Reformationsdekret, kraft deſſen ein jeder in ſeinem Lande eigene Commiſſärs ernennen wollte, um die Anhänger der neuen Lehre, ſowohl geiſt- als weltlichen Standes nicht nur nirgends zu geduldn, ſondern auch nach Befund ernſtlich zu beſtrafen, ibi cit. Dieſes war der erſte Grund von dem in ao. 1557. angeordneten, und ao. 1570. widerum reſtaurirten Religions- und Lehenraths, welcher im Jahr 1573. unterm Namen eines geiſtl. Raths mit ordentlicher Inſtruktion, und bis dahin allezeit mit weltlichen Präſidenten, dann ei jenen geiſtl. und weltlichen Aſſeſſoribus verſehen war, ibi cit. Erſt ao. 1583. wurde das Præſidium der Geiſtlichkeit, und zwar laut der Inſtruktion de eodem ao. dem Probſt von unſer Frauen- Stift in München übertragen, ibi cit. Laut der weitern Inſtruktion vom Jahr 1608. ſollte ein zeitlicher Probſt jeztgedachten Stifts allemal das Præſidium, und in ſeiner Abweſenheit der Dechant das Directorium führen, dem auch die Rathsordnung von 1629. nebſt der nachherigen Obſervanz zwar noch ferner inhärirte, im Jahr 1768. aber ſetzten Ihro churfürſtl. Durchlaucht dieſes Collegium wiederum auf einen dem ältern Herkommen ähnlichen Fuß, ibi cit., und zwar ſo, wie bereits anvorn ſchon unterm Buchſtaben B., id eſt Baiern, und bair. geiſtlichen Rathsordnung oben iſt angemerkt worden. Viele ſehen den geiſtlichen Rath als ein beſonders

Præcipuum an, deſſen ſich das Haus Baiern ex Indulto vel Privilegio Pontificio ſpeciali zu erfreuen hat, bayr. Staatsr. P. 3. §. 167. litt. c. Die Reſolution von Rom de ao. 1580. war in folgenden Terminis lautend: Habendos conſiliarios Eccleſiaſticos, quibus utatur 1) in difficultatibus aut ſcrupulis conſcientiæ, 2) in jure præſentandi, 3) in jure Patronatus, 4) in admonendis eccleſiaſticis Prælatis, ut bona temporalia bene adminiſtrent, 5) in adjungendo brachio ſæculari viſitationibus ordinariis, 6) in cauſis Eccleſiaſticorum cum ſecularibus, 7) in rixis inter Eccleſiaſticos componendis, Tribunale Eccleſiaſticum autem haberi non poſſe. Dieſe päbſtliche Reſolution iſt nicht nur in forma Privilegii vel indulti niemals ausgefertiget worden, ſondern auch ſolchen Inhalts, woraus man ſchlieſſen will, daß der Herzog Wilhelm nichts dadurch erhalten habe, was ihm und allen weltlichen Landesherren nicht vorhin ſchon jure communi & ordinario gebührt hat, cit. litt. b.

Geiſtlichen Rath, an dem werden alle geheime Rathsbefehle in Kirchenrechnungsſachen ſo wie in andern Eccleſiaſticis und durch ſelben erſt an die Regierungen oder an die Aemter dieſes Rentamts expedirt, vi Decreti vom 17. Jenner 1769. Sind die Kirchen-Deputationes immediate dem geiſtl. Rath ſubordinirt. Werden auch von demſelben jeden Orts, mit zwey weltlichen und einem geiſtlichen deputirten Rath und Juſtificationsſecretär beſtellet, deren Abänderung alſo nicht mehr auf den vorigen Fuß von der Diſpoſition und Willkühr der Regierungsdirectoren abhängt, ibi cit. pct. 2.

Ge-

Gehet die Kirchenarbeit nicht mehr durch das Regierungsplenum oder ſelbige Kanzley, ſondern nach der Oefnung gleich recta zur Deputation und an die weltliche Regierungsräthe, welche auch eben deßwegen von andern Regierungs= und Malefizarbeiten, jedoch der Beſoldungsordnung und Sportelantheils unabbrüchig, möglichſt überhoben werden, ibi 3. Wird die Expedition noch ferner durch das Regierungsſiegel und unter dem churfürſtl. höchſten Namen fortgeführt, ibi 4. Das Kirchendeputationsprotokoll aber quartaliter und der tabellirte Rechnungsrenner nach der gedruckten Vorſchrift alle Jahr zum geiſtlichen Rath der Einſicht willen eingeſendet, ibi 5. Hingegen auch den Deputationen in reſolvendis eine mehrere und ſolche Gewalt beygelegt, daß ſie nicht einer jeden Kleinigkeit halber, ſondern erſt alsdann Bericht zu erſtatten haben, wenn die Cauſa über 50 fl. beträgt, ibi cit. 6., oder es um facta ſucceſſiva, perpetuam conſequentiam vel Jus altius zu thun iſt.

Geiſtliches Recht, ſiehe Recht geiſtliches.

Geiſtlicher Seminarien, vide Seminarium.

Gelächter, vide Riſus.

Geländer ſind an Plätzen, wo die Chauſſeen neben Präcipitien fortlaufen, ſorgfältig zu unterhalten, und aus Bruchſteinen, wenn ſich einige in der Nähe befinden, zu errichten, vi Mandat vom 16. Octob. 1790. pct. 28. Wo es aber nicht der Mühe Werth iſt, das Seitengeländer errichtet werden, hat der Ueberſteher, gleichwohl den Taglöhner anzuhalten, daß dieſer auf der Seite, wo es tief abwärts gehet, vom Kieſe oder aufgeſchaufelten Kothe eine fortdauernde Reihe

Häufen in einem fort aufſchlage, vi Mandat vom 9. April 1794. pct. 19.

Geläut das ſolenne, an den abgeſchaften Feyertagen verbiethet zwar das Mandat vom 14. Jenner 1785. vi §. 3., hingegen verordnet das Generale de dato 22. Aug. 1786 das die Gottesdienſte an ſolchen Tägen wiederum, wie vorher ſollen gehalten werden, cit. pct. 2.

Geld oder Pecunia, bedeutet oder begreift nur die Currentmünze und nicht auch Medaillien, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 2. litt. a. Beſonders in Geldvermächtniſſen, ibi. Den bey öffentlichen Freudensbezeugungen gewöhnlichen Geldauswurf, zu Latein Sparſionem miſſilium, hält man pro Specie Fictæ traditionis, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. n. 6.

Geld, ſiehe Münze.

Geld, in: durch: und auſſer Land gehendes, iſt wie ein anderes mauthbares Gut zu profitiren, Mandat vom 31 July An. 1769, und bezahlt nur die Mauth und keinen Accis, ibi. Das zur Nothdurft oder zum Handel mit ſich führende Geld hingegen iſt frey, ibi & Supplement zur churfürſtl. Mauth: und Accistariff vom J. 1765., dann bayriſch: und oberpfälziſchen Mauthämtern vom J. 1769. ſub litt. c. Die auf baar Geld an Juden oder an Unterhändler oder von Unſiegelmäſſigen kein berechtigtes Gewerb oder Negotium treibende ausgeſtellt werdende Wechſelbriefe um die wirklich erlegte Summe, müſſen nach der Wechſelordnung vom Jahr 1785. entweder bey dem Wechſelgericht allhier oder einem recipirten Advokaten oder Senſalen, oder

wenn

wenn das Negotium anderwärts vorgehet, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht und protokollirt ſeyn, auſſer deſſen ſind die Wechſelbriefe von keiner Kraft und Verbindung, vi Wechſelgerichtsordn. de ao. 1785. §. 3. litt. l. & m. Dermal aber darf dieſe Erlag dahier nur mehr beym Wechſelgericht erſter Inſtanz und anderer Orten bey der ordentlichen Obrigkeit vollbracht werden, vi Decr. de dato 19. Jul. 1787. pct. 5. Kann nun auch bey den auf baar Geld lautenden Wechſelbriefen, der mindeſte Wucher und Betrug beſcheinet werden, ſo ſind die Wechſelbriefe nicht nur in Anſehung der Darleiher ungültig und kraftlos, ſondern es werden zugleich die Darleiher des ganzen Wechſelbetrags an die Armenkaſſe angehalten, cit. Wechſelordn. §. 3. litt. n. Auch die Unterhändler ohne Ausnahme mit exemplariſcher und allenfalls öffentlicher Leibsſtrafe belegt, der Schuldner aber zur Erlag des wahren und ächten Betrags vermöcht, ibi. Die Verordnung vom 19. July 1787 beſtättiget dieſe Strafen zwar auch, beſtimmt ſie aber zugleich noch dahin, daß ohne geringſten Unterſchied der Perſon und des Charakters mit öffentlicher Ausſtellung auf einer Schaubühne, Anhängung einer ſchwarzen Tafel und allenfalls mit Anmeſſung leibsconſtitutionsmäſſiger Carbatſchſtreiche verfahren werden ſoll, cit. §. 3. Von dem Geldcurs, ſiehe Münzcours.

Geldabgangserſetzungen die bisher paſſirlich geweſene, ſind abgeſchaft, weil es des Beamtens eigene Schuld iſt, wenn er ſich bey Geldeinnahmen überzählt, oder falſche Münzen einnimmt, Reſolutum vom 12. Merz 1788.

Geldaufbringer ſind durch die Wechſelordnung vom Jahr 1785. § 20. n. 3., abgeſchaft und ſoll gegen ſelbe mit ergiebig und allenfalls öffentlicher Leibsſtrafe verfahren werden, wohingegen das Geldaufbringen lediglich dem Addreſſecomtoir beygelegt iſt, ibi. Nach der churfürſtl. Hofrathsverbeſcheidung vom 19. Jenner 1763. paſſirt zum Capitalsaufbringgeld von jedem Gulden nur 1 kr. Siehe Addreſſecomtoir.

Gelderlag für einen ausgewählten Landkapitulanten wird in dem Maaße gutgeheiſſen, wenn die Summe protokollirt, vom einſchlägigen Amt in Verwahr genommen, ſicher auf Zinnßen gelegt, und dem eintrettenden Landkapitulanten nach vollſtrecktem Dienſte behändiget und derſelbe ſich anſäſſig machen werde. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ſolcher eintrettende für einen andern von ihn wiederum treffen könnenden Militärdienſt nicht frey ſey, vi Generalverordn. vom 7. März 1800. pct. 6. Siehe Militärauswahl.

Gelderpreſſungen von den Unterthanen, ſind an Offizieren ohne weitere Unterſuchung mit der Caſſation und bey Gemeinen an Leib und Leben zu beſtrafen, Mandat vom 8. May 1745. Sind an dem Richter empfindlich, und wenn das Verbrechen groß oder öfter geſchehen, ebenfalls mit der Caſſation zu ahnden, Mandat vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 1. Jenen welche andere hievon abhalten und mit gutem Beyſpiele vorleuchten ſollen, ſtehet nicht nur die Caſſation, ſondern auch andern zum warnenden Beyſpiele, eine noch beſondere Strafe bevor, ibi. Sind an den Gerichtsdienern mit Caſſation und andern geſchärften Stra-

fen

ſen anzuſehen, Gerichtsdienerinſtr. vom 8. Auguſt 1781. §. 7.

Geld, welches zu nothwendiger Wiederherſtellung und Erhaltung eines Gebäudes vorgeſtreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, ohnerachtet der Darleiher ſich keine ausdrückliche Hypothek darum ſtipulirt hat, gehört in die 4te Klaſſe, vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 1.

Geld das zur Erkaufung und Neuerbauung eines Hauſes vorgeſtreckt iſt, behauptet auch die vierte Klaſſe in der Gant, wenn der Vorſchuß nicht nur in dieſer Abſicht geſchehen, ſondern auch wirklich dahin verwendet, und das neuerkaufte oder neuerbaute Gut ſpecialiter und alſogleich darum verpfändet worden, ibi cit. litt. d. Wenn einiges Geld darzu ohne Spezial = oder Generalverpfändung vorgeliehen und ſolches erweislich wirklich dahin verwendet worden iſt, ſo erlangt man blos Privilegium perſonale in der 10. Klaſſe, ibid. Siehe auch Klaſſe.

Gelderaustheilung ſoll durch die liquiden Poſten nicht aufgehalten werden, Cod. Jud. c. 19. §. 17. litt. d.

Geldvertheilung, ſiehe Execution in Ganten.

Geldmünzer falſche, ſiehe Münzer.

Geldvorlehen, an Ordensgeiſtlichen, können nur bey den Schuldnern ſelbſt in ihren Lebzeiten, und nicht bey ihren Klöſtern nachgeſucht werden, vi Verordnung vom 1. März 1792.

Vormünder und Vorſteher der Kirchen und milden Stiftungen dürfen bey Strafe der Selbſthaftung auf

die

die im Donaumoos gelegene Realitäten nicht anders als gegen Immatriculirung leihen, vi Mandats vom 17. Juli 1795. pct. 14.

Auf verſetzte Pfänder dürfen die Vorlehen von Niemand gegen ein höheres, als das landesgewöhnliche Intereſſe zu 5 vom hundert für ein ganzes Jahr, und ſo verhältnißmäßig für Monat, Wochen und Täge gemacht werden, gemäß Verordnung vom 20. Merz 1789. pct. 1. Wer ſich unter dem Vorwand der ſogenannten Aufbring=Gelder, oder unter einem andern, wie immer Namen habenden Theil einen beſondern und größeren Gewinnſt zueignet, oder die vorhin ſchon auf ſtipulirt höhere Zinſen erhaltene Pfänder länger mit Erholung des verbothenen Zinſes und anderer unerlaubter Nebenaccidentien in Händen behält, muß nicht nur dem Verſatzmann auf ſein Verlangen, oder auch auf bloß obrigkeitlich eingezogene und beſtättigte Erkundigung alle Pfänder unentgeltlich, und ohne Heller Zins wieder zurückgeben, ſondern es fällt auch das auf dieſe Pfänder vorgeliehene Geld dergeſtallt in Commiſſum, daß dem Cammeral=Aerario ein Viertel, der verhandelten Obrigkeit ein Viertel, dem Aufbringer derley wucheriſchen Leihhäuſer, wenn er auch ſchon der Verſatzmann ſelbſt wäre ¼, und das letzte Viertel dem privilegirten Leihe= reſpective Armenkinderhaus gebührt, ibi pct. 2. Alle Confiſcationes derley Winkelverſätze ſind dahero von den einſchlägigen Obrigkeiten eben ſo, wie andere Confiſcationsfälle vor wirklicher Erekution der Erkenntniß zur Oberlandesregierung ſub pœna nullitatis pro ratificatione einzuberichten, wo man auch über die öfters fällige ein ordentliches Vormerkungsbuch hält,

und ſie zugleich mit andern empfindlichen Geld- oder Leibesſtrafen züchtigen laſſen wird, ibid. pct. 3. Die Verſatzleute ſelbſt können ihres Schadens halber bey der Obrigkeit heimlich- oder öffentliche Anzeige machen, und ſich auf ſolche Art entſchädigen, ibid. pct. 5.

Geldſtrafe hat in geringen Verbrechen bey Delinquenten, die viele Kinder haben, nicht leicht ſtatt, vi Cod. Crim. P. 1. §. 40. Wenn von jenen, ſo die Ordinarii den verbrechenden Prieſtern auflegen, Bericht und Anzeigen ankommen, ſoll nach dem Dekret vom 29. April 1584. jedesmal um deren Verwendung vom geiſtl. Rath Beſcheid genommen, und ſchriftlich begutachtet werden, wenn arme Gotteshäuſer oder andere dergleichen Nothdurften ſelbiger Orten vorhanden, die vor anderen davon zu bedenken wären. Abgebrannte oder ſonſt notorie ruinirt und erarmte Unterthanen, in was Fällen ſie immer zu ſtrafen ſind, ſollen die Beamte nicht mit Geld, ſondern in andere Wege nach geſtaltſame des Verbrechens gebührend abſtrafen, Befehl vom 14. Jener 1649. Die Geldſtrafen ſind in denen Gerichtsrechnungen vorzutragen und zu verificiren, vi dem Neuburg- und Sulzbachiſchen neuen Rechnungsunterricht vom 26. Oktober 1786., Anmerk. Rubrik Gerichts-Rechnung, ſiehe auch Strafen.

Gelegenheit. Die Clauſul, er möge nach guter Gelegenheit, nach eigenem Belieben bezahlen, hindert an der Bezahlung keineswegs, wenn er ſelbſt gerne bezahlt, ſondern wirkt nur ſo viel, daß die Schuld nicht in ſeinen Lebzeiten, ſondern erſt nach ſeinem Tod von den hinterlaſſenen Erben gefordert werden kann, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 9. n. 1. litt. c.

Ge-

Gelegenheitlich, hat Teſtator bey Vermachung des Unterhalts ſich etwan des Beywortes gelegenheitlich bedienet, ſo wird ſolches mehr dem Erben als Legatario zum Guten, mithin dergeſtalt ausgedeutet, daß immer mehr nicht zu thun ſchuldig iſt, als was er leicht ohne ſonderbare Beſchwerde thun kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 17. litt. e.

Geleitsrecht. Geleit iſt Salvus conductus, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 11., wider einen Vergleiten kann der Fiſcus klagen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 12. Das jus conducendi iſt ein landesfürſtliches Regale, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 13., & allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 9. litt. d., & deutſches Staatsrecht, P. 2. §. 92. litt. e. Ein Salvus conductus erſtreckt ſich nur auf die in dem Brief enhaltene Verbrechen, ibi §. 14. Salvus conductus zum Recht heißt, daß der Thäter unbeſchädigt in einer gewiſſen Zeit einen Advokaten informiren könne, ibi cit. §. 11. Salvus conductus von und zum Rechten aber iſt, daß der Delinquent nach diktirter Tortur oder Strafe ſich wieder aus dem Lande begeben konne, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 11. Die Brechung des ertheilten Geleits wird willkührlich nur beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6.

Vom ſichern Geleit vom Markt ab- und zuzureiſen iſt ſeit der Zeit, wo das Fauſtrecht ſammt der groſſen Unſicherheit aufgehört hat, von wenig oder gar keinem Gebrauch mehr, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 5. litt. f. Das Geleitsrecht kann auf Begehren der Landsherr nicht wohl verſagen zur Sicherheit der

Paſ-

Paſſage, ſondern iſt hierzu verbunden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 7. litt. b.

Geleit bey Begräbniſſen, vide Stollordnung.

Gelübd oder Votum iſt ein freywillig wohlbedächtliches Verſprechen zu Gott, um gewiſſe gute Werke zu verrichten, und iſt bey Gott eins, obs ſchriftlich oder mündlich, oder nur in bloſſen Gedanken geſchehe, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 2. n. 2. litt. a. b., und beſtehet die Wirkung in einer Obligation unter einer Todſünde, ibi litt. d., das inner einer Zeit beſtimmte muß auch inner derſelben erfüllt werden, ibi litt. e. Noth, Furcht oder Unwiſſenheit will das Gelübd entſchuldigen, vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 1. litt. b. Von geiſtlichen Ordensgelübden, ſiehe ordo Religionis.

Gemeinden können Reſtitutionem in Integrum begehren, Cod. Jud. c. 16. §. 1. n. 6. Gebührt ihnen auch das Beneficium competentiæ, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. c. Müſſen per Mandatarium ſchwören, Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. c. Was wegen Gemeinsweiden verordnet, vide ſervitus paſcendi.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Beyſeyn der Amtleute ſollen Gemeinden nicht gehalten werden, vi Rentm. Inſtruktion von ao. 1669. pct. 115., Inſtr. der Dorfsführer, pct. 3. Die Dorfsführer ſollen nebſt Hauptleuthen Ruhe und Ordnung bey ihren Gemeinden erhalten, und den Nutzen deſſelben beſorgen, ibi.

Daher heißt man eine Gemeinde, wenn mehrere unter gemeinem Namen und gemeinen Nutzens wegen, auch in der Abſicht, beſtändig alſo beyſammen verbleiben zu wollen, mit Beobachtung eines gewiſſen Regi-

ments

ments und Syſtematis geſchiehet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 30. §. 1. Für zuläſſig paſſieren aber nur jene, welche authoritate publica errichtet ſind. Alle übrige aber ſind für unzuläſſig geachtet, ibi §. 2. Zu Errichtung einer Communität oder Gemeinde iſt nicht nur allſeitiger Intereſſenten-Conſens, ſondern auch die landesherrliche Bewilligung vonnöthen, ibi §. 3. In der Art und Weiſe, Jemanden zum Mitgliede anzunehmen, ſind nicht alle Communitäten gleich. Bey einigen kommt es auf die Wahl, bey andern auf die bloße Willkühr eines oder mehrer Vorſteher an, ibi cit. n. 4. Da nun jede Communität für eine Perſon geachtet wird, ſo gaudirt ſie auch regulariter, und ſo weit es ſich auf eine ſolche Perſonam fictam vel myſticam immer ſchicken will, Jure perſonarum communi; folglich kann dieſelbe nicht nur contrahiren, und ſich ſowohl ex contractu als Delicto obligat machen, ſondern auch per Adminiſtratores poſſediren, präſcribiren, per actum inter vivos & mortis cauſa, ſo weit kein Specialverboth, z. B. ex amortizationis im Wege ſtehet, acquiriren, ibi §. 5. Gemeinſchaftliche Sachen werden auch andrergeſtalt nicht als gemeinſchaftlich traktirt, und zu dem Ende ſowohl ordinäre als extraordinäre Zuſammenkünfte gehalten, wozu zwar die Landesherrſchaft nicht allezeit jemand abzuordnen pflegt, gleichwohl aber deſſen nicht nur berechtiget, ſondern dergleichen Conventen auch wider Willen der Gemeinde ſelbſt zu convociren befugt iſt, ibi § 6. Die Gemeinden ſelbſt aber werden bey anderwärtiger Ortens-Zuſammenkünften durch einige Abgeordnete aus ihnen vertretten und repräſentirt, in Kraft der ihnen beyge-

leg-

legten Gewalt und Inſtruktion, ibi § 7. Bey Gemeinſchlüſſen iſt wiederum auf die Ordnungen und Inſtruktionen, und reſpektive das Herkommen zu ſehen, ſo weit dieſe nun den Ausſchlag nicht geben, wird der Schluß durch die mehrere Stimmen gemacht, doch wird jenen von der Ungerechtigkeit des Concluſi, woran ſie keinen Theil genommen haben, nichts imputirt, ibi §. 8. &c. Die Communitäten gehen aber doch durch natürlich= oder bürgerlichen Tod zu Grund, ibi §. 9. &c.

Gemeind=Recht. Denen Unterthanen iſt zwar nicht verwehrt zu Beförderung ihres Nutzens in Particular-Societäten zuſammen zu tretten, jura communitatis erlangen ſie aber dardurch nicht, ſo lange die Landesherrſchaft ſolche nicht bewilliget, weil ſonſt leicht ſchädliche Factiones und Unruhen aus ſolchen Verbündniſſen erwachſen können, Allg. Staatsr. P. 1. §. 19. litt. a. Es ſtehet auch bey einem Landesherrn, was er für Rechte, Privilegia und Inſtructiones mittheilen, ob er ſolche vermehren, vermindern, widerum gar aufheben, das Corpus diſſolviren, oder in ein anderes umſchmelzen, und z. E. aus dem Dorf einen Marktflecken, oder aus dieſen eine Stadt machen wolle, ibi litt. f., ſiehe auch Ehehaften.

Gemeinds=Bäche fiſchreiche, ſollen nur an einen allein verſtiftet, und denen übrigen von der Gemeinde aller Fiſchzeug abgenommen werden, Befehl vom 8. April 1701.

Gemeinds=Beſchwerden. Bey dieſen ſoll man ſich ehevor jedesmal genau erkundigen, ob auch wirklich alle, oder die mehreren von der Gemeinde Antheil neh=

nehmen, Befehl an die Hofkammer Sulzbach vom 5. Sept. 1786. ab Seite München.

Gemeinſchaft, vide Communio.

Gemeinds-Güter, oder Res univerſitates. Hierunter ſind in ſpecie öffentliche Brünnen, Bäder, Marktplätze, Schußhütten, Tanzhäuſer, Gemeinweiden, Gemeinholz, Gemeinwäſſer ꝛc., unter dem Gemeindspatrimonio aber wird verſtanden die Gemeinskaſſa und alle übrige ad conſervationem totius corporis gewidmete Güter, Gefälle, Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. § 6. n. 1. litt. b. Gemeingüter ſtehen ohne Unterſchied inter Patrimonium vel res univerſitatis in ſpecie tales der ganzen Gemeinde in corpora, keinem aber davon in particulari zu, daher ſich keiner etwas davon privative zueignen, und z. E. einen Gemeinsgrund eigenmächtiger Weiſe einfangen, oder einen Bau darauf führen darf, ibi cit. n. 2. litt. a. &c. Von Gemeingütern läßt ſich ſo wenig als von Rebus minorum etwas veräuſſern, ſofern ſie nur ſo beſchaffen ſind, ut ſervando ſervari poſſint, ibi n. 3. &c. Eine erhebliche Urſach, und zwar cauſa neceſſitatis, z. E. Hungersnoth, utilitatis, pietatis, ſind zur Veräuſſerung für erheblich zu achten, ibi n. 4. &c., item iſt die Einwilligung der Gemeinde das zweyte Requiſitum, worzu wenigſtens zwey Drittel auf Zuſammenberufung verſammlet ſeyn ſollen, wo nicht gar alle, woſern derſelben Ausſchuß nicht ſelbe vertritt, und Poteſtatem alienandi entweder per conceſſionem vel immemorialem præſcriptionem hergebracht hat, ibi n. 5. litt. a. b. &c. Das dritte Requiſitum iſt das

De-

Decretum judicis, oder obrigkeitliche Beſtättigung, id eſt conſens, wie bey Minderjährigen, ibi n. 6. &c. Und da dieſe Requiſita facti ſind, ſo müſſen ſie auf allenfalligen Widerſpruch durch den, der ſich auf die Gültigkeit ſteift, erwieſen werden, ibi n. 7. &c. Gehet nun an obgedachten Requiſiten, oder wenigſtens an der Probe etwas ab, ſo wird die ganze Alienation für null geachtet, und kann die Sache wieder vindicirt werden, ibi n. 8. &c. Was wegen deren Verkauf, Verpfändung, Gemeinweid-Umriß und Verpachtungen noch weiters erforderlich zu wiſſen iſt, giebt mit mehrerem in alleg. Anm. n. 8. den endlichen Beſcheid.

Gemeinds-Gründe auf jenen, ſo nicht in geſchloſſenen Hofmärkten liegen, gebührt die Jurisdiktion keiner Hofmarktsobrigkeit, ſondern dem Pfleggericht, Sig. ex Int. vom 23. Juli 1773. Können nie als wahre Pertinentien zu den Hauptgütern, auſſer in geſchloſſenen Hofmärken angeſehen werden, zufolge Verordnung vom 6. Okt. 1792. Es iſt auch die Cultur derſelben einzig und allein auf die Melioration ihrer Oberfläche, und auf die beſſere Benutzung abgeſehen, daß alſo der Grund und Boden immer dorthin gerichtbar bleibt, wohin er vor der Cultur mit der Jurisdiktion unterwürfig war, vi Verordnung vom 9. Jenner ao. 1789., & 19. Okt. ao. 1795. pct. 4., und daß auch nach der Vertheilung ſolcher Gründen die Antheile davon niemal unter die Schätzung der Güter in Rückſicht der Laudemien gezogen, noch von dem Grundherrn andere Bürden darauf gelegt werden dürfen, ibi pct. 4., & Verordn. vom 4. Juli 1796. pct. 8. 9.

Gemeinds-Schlüſſe dürfen nur in jenem Falle nicht obrigkeitlich atteſtirter beygebracht werden, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeiten ſelbſt Beſchwerde zu führen haben, vi Grale. vom 3. Brachmonat 1795. In all übrigen Fällen aber müſſen die Beſchwerden der Gemeinden bey 12 Reichsthaler Strafe mit obrigkeitlichen Atteſtaten über den wirklich abgefaßten Gemeindsſchluß belegt werden, gemäß Generale vom 13. Febr. 1795.

Gemeinden beſtellen einen gemeinſchaftlichen Anwald, in nicht Vergleichung greift der Richter vor und beſtellt einen in aller Namen, Cod. Jud. c 7. §. 4. Anm. litt. k. l. Bey ganzen Gemeinden inſinuirt man die Citation den Gemeind- und Handwerksführern, ibi c. 5. §. 8. n. 7. Betrift die Klage Singulos ſo werden die Actiones ſeparirt, ibi c. 4. §. 9. litt. c. Gemeinden gaudiren das Beneficium competentiæ, ibi c. 18. §. 10. Anm. litt. h. Werden quoad reſtitutionem in integrum den Minderjährigen gleichgehalten, ibi c. 16. §. 1. n. 6. Siehe Klaſſe.

Gemeindsrechnungen ſind mehrerley, als nämlich Bettelrechnungen, Gemeindsgründe, als Holzwachs und andere gemeinſame Nutzungen, die jährlich gewiſſe Einnahme, Stiftungen und dergleichen Erträgniſſe haben, und ſollen erſte nach denen erlaſſenen Mandaten ohne Taxerforderung alle Jahr verfaßt werden, 1735 bayriſche Taxordn. Fol. 34. litt. d.

Gemeinden ſollen unter ihnen keine Anlagen einbegehren, es haben ſelbe dann ehevor dieß der Obrigkeit angezeigt und dieſe die Anzeige dem Reutamt gemacht und die Bewilligung bewirkt, für ſolche Rechnung mag

den

den Oberbeamten 1 fl. 8 ½ kr.
und Gerichtſchreiber auch 1 fl. 8 ½ kr.
von jedem Blatt der Abſchrift 5 kr.
dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr.
bezahlt werden, ibi Fol. 35.

Wegen übrigen Rechnungen, als Stiften, Gilten und anders Einkommen hat es beym Herkommen ſein Verbleiben, ibi cit, und ſo weit es der rentmeiſteriſche Umritt nach Vorlegung ratificirt, ibi. Mit der obern Pfalz iſt, auſſer dem obgedachten Deputat, das nämliche zu obſerviren, denn das Deputat vor Ober- und Nebenbeamten iſt nur jedem 1 fl. beſtimmt und für das Blatt Schreibgeld 4 kr., dem Amtmann 4 kr., vi 1750. Taxordn. ſub litt. g.

Gemeindwaldungen, an deren Vertheilung iſt keine Gemeinde zu hindern, vi Verordnung vom 4. July 1796. pct. 1., & Reſolut. Ser. an die Regierung Neuburg vom 29. April 1796., Reſol. Ser. vom 18. July 1795. an die obere Landesregierung & 6. Oktober 1792. Die Vertheilung ſoll aber auch nur in Gegenwart und mit Zuziehung des einſchlägigen Forſtmeiſters und Refierförſters vorgehen, gemäß Verordnung vom 19. Oktober 1795. pct. 1., vi Inſtr. vom 3. May 1793. pct. 3., & Reſolut. Ser. vom 6. Oktober 1792., Verordnung vom 4. July 1796. & Reſol. Ser. vom 29. April 1796. pct. 2. Und die Forſtbehörde hat dabey vorzüglich zu ſorgen, daß allzeit der ganze Wald in ordentliche die ſämmtlichen individuellen Theile durchſchneidende Gehäue und Schläge eingetheilt, ſohin derſelbe ungeachtet der Abtheilung nach ordentlichen Schlägen forſtordnungsmäſſig behandelt und

zugleich für die Nachhaltigkeit des Holzſtandes für den Nachwuchs und die Erſparung der vielen unnöthigen Wege geſorgt werde, vi Verordnung vom 4. July An. 1796. pct. 3., Reſolut. Ser. vom 29. April 1796., Verordn. vom 4. July 1796. & Inſtr. vom 3. May 1793. pct. 3. Ausgenommen bey Buchenwaldungen, wo wegen dem neuen Anfluge Dunkelhiebe geführt werden müſſen, Reſolut. Ser. vom 29. April 1796. Es ſtehet aber auch jeder Gemeinde frey, ſich über die Art und Weiſe der Vertheilung unter ſich zu verſtehen und gemeinſchaftlich zu vergleichen, vi Mand. vom 19. Oktober 1795. pct. 2. & Reſol. Ser. vom 6ten Oktober 1792. Und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt oder von einem anſehnlichen Theil der Gemeinde widerſprochen wird, muß der Beſitzſtand, daß iſt die bisherige Benutzung eines jeden Gemeindeglieds, zum Maaßſtabe genommen werden, vi Verordnung vom 19. Oktober 1795. pct. 2. & 4. July 1796. pct. 5. Entſcheidet hingegen auch dieſer Beſitzſtand nichts richtiges und beſtimmtes, ſo gilt der nämliche Maaßſtab, welcher bey den übrigen Gemeindsvertheilungen dergeſtalt angenommen iſt, daß, wenn den ganzen, Dreyviertel= und halben Hof drey Tagwerk treffen, ein Viertel= und ein Achtelgütler zwey, ein Sechzehntler, ein Zwey und Dreyſigler und ein Leerhäusler ein Tagwerk erhält, ibid. vi Inſtr. vom 3. May 1793. pct. 2., & Reſol. Ser. vom 6. Oktober 1792. Jedoch muß zugleich für beſondere und auſſerordentliche Fälle, auf die ſich ereignenden gemeinen Bedürfniſſe oder ein unverletzbarer Reſerveſchlag vorbehalten, oder die Vorſchrift gemacht werden, daß ſämmtliche Theilhaber jederzeit ſammt und ſon=

ſonders, oder die einzelnen gegen den richtigen Erſatz in Natura oder in Geld zum gemeinen Bedürfniſſe beyzutragen haben, gemäß Verordnung vom 19. October 1795. pct. 3. & 4. July 1796. pct. 4. & Reſol. Ser. vom 6. October 1792. Daß alſo auch die Frage, wie groß die Theile ſeyn ſollen, oder vielmehr, wie klein ſie noch ſeyn dürfen? lediglich von den Lokalumſtänden und der Entſcheidung der Forſtbehörde abhängt, teſte Verordnung vom 4. July 1796. pct. 6. & 19. Oktober 1795. pct. 1. Dann in all dieſen Fällen die Appellation nur inner 14. Tagen an die obere Landesregierung offen bleibt, vi Verordnung vom 6. Oktober 1792. In der obern Pfalz ſind derley Fälle von der im Beſitz ſich befindenden Obrigkeit ebenfalls ſummariſſime zu inſtruiren, und von da, wie auch in ſulzbachiſchen Landen, gehet die Appellation an die Landesregierung zu Amberg, in dem Herzogthum Neuburg aber an die dortige Regierung, gemäß Verordn. vom 4. July 1796. pct. 9. 10. Weiters iſt ſowohl der Plan ſelbſt, als das Abtheilungsprotokoll von der Forſtbehörde zu unterſchreiben und derſelben das Duplicat davon in vidimirter Copie zur Forſtregiſtratur mitzutheilen, ibi cit. pct. 2. & Reſol. Ser. vom 29. April 1796. & 6. Oktober 1792. Dieſer Plan mit ſeinen Bemerkungen ſoll daher zur obern Landesregierung allzeit vorher pro Ratificatione eingeſendet werden, vi Generalinſtr. vom 3. May 1793. pct. 4. 5. Und verſtehet ſich von ſelbſt, daß bey Städten und Märkten, wo der Wald kein Eigenthum der ſtädt = und märktiſchen Gemeinde, ſondern nur ein Stadt = oder Marktskammerwald iſt, auch keine Vertheilung ſtatt habe, vi

Generalinſtr. vom 3. May 1793. pct. 6. Desgleichen daß ſelbſt bey Abtheilung der Gemeindswaldungen vorher die Grundherrſchaften vernommen werden müſſen, ibi pct. 1. & Reſol. Ser. vom 6. Oktober 1792. Wie aber auch alle ſolche Abtheilungen nur bloſſe Nutztheilungen ſind, ſo können auch dergleichen Theile nie von Gütern getrennt oder veräuſſert werden, vi Verordnung vom 4. July 1764. pct. 7., dann 19. October 1795. pct. 4. Ausgenommen an die Gemeindsglieder, oder wo in einzelnen Fällen die Lage der Umſtände eine Ausnahme von der Regel nothwendig macht, worüber die Regierung zu entſcheiden oder ihr Gutachten zu erſtatten hat, vi Reſolut. Ser. vom 6. Oktober 1792 & 8. Jenner 1796.

Gemeindweyd- oder Moosgründe, deren ſchon ſeit den letzten drey Regierungszeiten betriebene Cultur, ſoll am wenigſten mehr von den Prälatenklöſtern und Stiftern gehindert werden, vi Mand. vom 29. November 1788. Vielmehr ſollen ſie die hierinnfalls ſich meldende Unterthanen und vorzüglich die Leerhäusler in ihrer vorhabenden Cultur unterſtützen, und dieſen billige Nahrung angönnen, ibid. Es ſoll auch kein Unterthan dasjenige Viehe, ſo er von den in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeidswayde ſeines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch die Landesgeſetze auf ſein eigenes Gut beſchränkt iſt, zu treiben berechtiget ſeyn, vi Reſolut. Ser. vom 25. Aug. 1794. Und wenn ein- oder mehrere Gemeindsglieder von den Gemeindsgründen mehrere oder wenigere Tagwerke zu Aeckern oder Wieſen einfangen und cultiviren, können ſie gleichwohl auf die Weidenſchaft auf ſolcher

Ge-

Gemeindweyde nicht mehr Anſpruch machen, auſſer wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder und in offenen Zeiten auf die Wieſen treibt, vi Reſcript. Ser. vom 6. July 1793, dann 18. Oct. 1794. Siehe auch Weydrecht.

Gemüthsbeſchaffenheit, hieraus erwachſet kein Indicium, vi Cod. Crim. P. 2 c. 4. §. 7.

Generalien, ſiehe Landesverordnungen.

Generalverordnungen auszuſchreiben, ſtehen nach der hohen Generallandesdirectionsinſtruction de dato 23. April 1799. fol. 14. pct. 1. der Directorialſitzung zu, und zwar directe an ſämmtl. Gerichter und Behörden in den untergeordneten Regierungsdiſtricten ſowohl in Neuburg als bayriſchen Landen. Das Generale vom 5. Oktober 1799. verordnet die ſämmtliche Generalausſchreibungen dem Intelligenzblatt nicht nur einzuverleiben und von der Generalverordnung ein gedrucktes Exemplar auf einen Bogen für Pfleg = und Land = dann gefreyte Gerichter dem Intelligenzblatt beyzulegen, und durch das Generallandesdirections = Expeditionsamt überſchicken zu laſſen, daß ſodann die Landgerichter an die Inkorporationsorte die Exemplarien der Publicir = Affigir = und Befolgung willen communiciren und das Intelligenzblatt ſoll churpfalzbayriſches Regierungs = und Intelligenzblatt betittelt und hiefür von männiglich in der Eigenſchaft anerkannt werden. Siehe Generalverordnungen Affixion.

Generalverordnungen Affixion, wo dieſe affigirt werden müſſen, und in mehreren Exemplarien nothwendig ſind, haben die Aemter die Abſchriften dazu ſelbſt ma=

machen zu laſſen, vi Mand. vom 5. October 1799. Siehe Intelligenzblätter.

General-Landesdirektion in Bayern wurde unter obbemeldtem dato angeordnet, und die Polizey nebſt Cammeral-Commercial-Gränz-Forſt-Bau-Staats-Prätenſions-Landſchafts-Jurisdictions-Culturs- und Oekonomie der Kriegs-Gegenſtänden in den bayriſch- und neuburgiſchen Landen als der oberſten Landesſtelle untergeben.

General-Landesdirektion hält keine Ferien, doch kann das Präſidium die Entfernung eines Raths auf 14 Täge geſtatten, vi Inſtruct. Fol. 19., hat eine gute Staatsverwaltung durch Beſetzung ſammentlich im Lande beſtehender Staatsämter zu erzielen, vi Inſtr. cit. Fol. 15. auch nur ſolche Subjekten zu belaſſen und anzuſtellen, welche die erforderliche Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit beſitzen, ibi., hat bey einer Prüfung der um Anſtellung bey Aemtern competirenden Subjekten nicht blos auf die Beantwortung der Fragen, ſondern auf die bewieſene Erfahrung, Kenntniß und Rechtſchaffenheit zu ſehen, vide Director. Inſtruktion der Generallandesdirektion. Und wenn ſie einen churfürſtl. Beamten, wer der immer ſeyn mag, zur Direktorialſitzung, oder einer Deputation beruft, hat ſelber den letzten Platz einzunehmen, vi Inſtruct. vom 23. April 1799. Fol. 17. Es ſoll auch kein Beamter in einem churfürſtlich. Collegio als wirkl. Rath angeſtellt ſeyn, auch nicht den Charakter eines ihm vorgeſetzten Collegii führen, ibi. Die churfürſtl. Generallandesdirektion communicirt mit allen Behörden, welche die Perſon Sr. churfürſtl. Durchlaucht repräſentiren, und mit den

chur-

churfürſtl. Hofſtäben mittelſt gewöhnlichen Collegialſignaturen, doch nicht mit denen äuſſern Regierungen, Neuburg, Landshut, Straubing und Burghauſen, welchen ſie, wie denen churfürſtl. Aemtern und übrigen Behörden Befehle in ſtylo majori zufertiget, ibid.

Generallandesdirektion beſorgt auch die Bergwerks- Mauth- Commerzien, Kriegs- und Oekonomieſachen in der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, dann Leuchtenberg, iſt auch die Appellationsſtelle allenthalben in Mauth- und Confiſcationsſachen, ibid. Fol. 20. & 21., als wohin letzter Orten die Appellationen von der oberpfälziſchen Generallandesdirektion zu verweiſen, ibi, & Grale vom 7. Dez. 1799., pct. 14.

Generallandesdirektion ſtehet zu nach dem Enthalt höchſten Reſcripts de dato 24. Sept. 1799. einem Commiſſär zu Beſchreibung des vorräthigen Materials der bereits verfertigten Waaren und aller Geräthſchaften beym Militärarbeitshauſe zu ernennen, der ein Inventarium abgeſchätztermaſſen herzuſtellen hat, wo ſodann dieſes bey der Landesdirektion zu revidiren, fort zum geheimen Finanzgeneraldepartement unter der Anzeige einzuſenden iſt, wie das Arbeitshausgebäude benützt oder veräuſſert werden möchte.

Generallandesdirektions- Direktoren werden aus dem gelehrten Stande nach bisheriger Obſervanz erwählet, vi Inſtr. der Generallandesdirektion vom 23. April 1799. Fol. 17.

Generallandesdirektion iſt zu ermeſſen überlaſſen, was immer zum offenen Gebrauche dem Intelligenzblatte von Nachrichten einzuverleiben ſeyn möchte, oder nicht,

nicht, folglich hat ſelbe die Prüfung, Grale. de dato 5. Octobr. 1799.

Generallandesdirektion muß in Taxſachen, ſo im neuen Taxregulativ nicht angemeſſen in ein ſo andern beſtimmt iſt, das geheime Expeditionsamt gutachtlich vernehmen, vi Tax-Regul. vom 4. Dez. 1799. pct. 3. & 5.

Es iſt auch bey ermeldter Generallandesdirektion kein Subjekt anzuſtellen, ſo ſich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem churfürſtl. Collegium, oder in einer Amtsſtelle ausgezeichnet hat, und hat jeder neu anſtehende Rath bey derſelben Deputation den letzten Platz einzunehmen, ibid.

Als Direktoren werden bey dortſelbſtiger Direktion die Mitglieder nach ihrer individuellen Kenntniß der Gegenſtände vorgezogen, ibid., ſiehe auch oberpfälziſche Generallandesdirektion.

Generallandesdirektion Deputationen bearbeitende Gegenſtände, ſuche unter den Worten: Deputationen der Generallandesdirektion, ſiehe Generallandesdirektion in Amberg.

Generalausſchreibungen. In Juſtiz- Polizey- Cammeral- und Commerzienweſen gehörten ehehin nach denen Reſolutionen ohne Ausnahme zur Oberlandesregierung, vi Sig. Int. vom 22. April 1785. & 28. Jenner 1784. Vorhero aber kehrte der churfürſtliche Hofrath dieſe vor, laut. Sig. vom 21. May 1756., ſiehe Generalverordnungen, vide Präſidenten, Direktorn.

General- Caſſadirektion geheime, iſt ſowohl die Salinen- als Hauptkaſſa ſubordinirt, vi Dekrets vom 27. July 1787. pct 9. An dieſe ſind auch

die

die monatliche Billanzen, und nach geſchloſſenen Rechnungen die Hauptbillanzen zu übergeben, ibi ſiehe Hauptkaſſa.

General-Feldmarſchallieutenants ſind nur der nämlichen Freyheit, dann Einfahrt in die churfürſtliche Reſidenz, wie die wirkl. geheimen Räthe, begnadet, vi Reſol. vom 17. Merz 1771.

Generalinquiſition, ſiehe Inquiſition.

General-Leibadjutanten dürfen vom Militär keine Bittſchriften mehr übergeben werden, vi Reſ. Sermi. vom 12. Auguſt 1788., & Verordnung vom 21. Merz 1789. Doch können ſie mit Vorwiſſen des Obriſtkämmerers die Officiere bey Hofe präſentiren, gemäß Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonat 1794. §. 21.

Generalien-Sammlungen. Zu deren Beeinträchtigung werden keine Specialprivilegien mehr auf ähnliche etwa unternehmen wollende Sammlungen ertheilt, vi Reſolut. Sermi. vom 12. Dez. 1794., ſo weit auch die darinnen enthaltene Verordnungen beſtimmen, ob, und in welcher Maaß bey Cultursſtreitigkeiten ein förmlicher Prozeß zu geſtatten, oder, wie und auf was Weiſe bey Gerichtern zu behandeln ſeye. Hierinnen ſind ſelbe als Geſetze für alle Richterämter Bayerns, obern Pfalz, Neuburg, Sulzbach, zu beobachten, vi Reſ. Sermi. vom 3. Jenner 1789. Dieſe Generaliensammlung wurde ao. 1784. allen churfürſtl. Collegiis, Mauth- und Kaſtenämtern angeſchafft, vi Reſol. vom 13. Febr. 1784., deßgleichen jedem Collegialrath, doch ſo, daß, wenn einer anderswohin befördert, oder gar verſterben würde, ſeine Erben ſchuldig ſind, das

ihme

ihme angeſchaffte Exemplar wieder zur Regiſtratur zu liefern, damit es dem Nachfolger zugeſtellt werden könne, ibi.

General-Kirchengeboth, oder **Verboth** nennt man eigentlich eine Diſpenſation, wenns nur pro uno vel altero caſu particulari relaxiert wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 45. n. 6. Aus falſchen Urſachen erſchlichene Diſpenſationes ſind null, ibi litt. l.

Generalmandaten und Verordnungen von der obern Landesregierung in Bayern communicirt werdende hat auch die Regierung Neuburg auszuſchreiben, wenn ſie ſelbe auf das dortige Locale anwendbar findet, auſſer deſſen aber die Anſtände zur höchſten Stelle einzuberichten, vi Reſolut. Sermi. vom 21. Juni 1796. Obrigkeiten ſollen ſich alle Mandata, Gebothe, von den meiſten bis zu den mindeſten bekannt machen, und, wenn die Verbrecher von dem competente Judice 1. Inſtantiæ nicht in Acht genommen, oder poſt 1. Admonitionem nicht geſtraft, oder öfter betretten werden, oder ſonſt der Juſtiz kein Genügen geſchiehet, ſollen die Oberrichter-Aemter den Defectum ordinariæ Jurisdictionis ſupplieren, oder nach Beſchaffenheit des Falls die Sache höheren Orten einberichten, gemäß 1655. Hofoberrichteramts-Inſtruktion. Von dieſen iſt auch der Landſchaft jedesmal Communication zu thun, vi Befehls vom 17. April 1673. Wegen denen in der Generalienſammlung enthaltenen Verordnungen ſind die Regierungen Neuburg und Sulzbach, vorzüglich jene allgemeine Anordnungen, die wegen keines einzelnen Orts, Rentamts oder Regierungen allein erlaſ-

laſſen worden, wie auch jene, welche die Geſetze des bayriſchen Codicis erläutern oder abändern, zur Richtſchnur zu nehmen, per Reſolutionem vom 14. Hornung 1786. gleichfalls angewieſen, ſofern anders keine beſondere Lokalumſtände eine nothwendige Ausnahme machen, als welchenfalls ſich höchſter Orten noch ehevor anzufragen iſt.

Generalverordnungs-Verkündigung in Kirchen von der Kanzel ſollen gemäß Dekrets vom 18. Merz 1780. zwar nicht mehr durch den Pfarrer, ſondern nach dem geendigten Gottesdienſt vor der Freythofthier entweder von den Obleuten, oder, wenn ſie nicht leſen können, von dem Schulmeiſter, Meßner, oder jemand Anderem geſchehen, und, da ſolches geſchehen wird, von dem Pfarrer in der Kirche voraus gemeldet werden. Allein, eine weitere Reſolutio Sereniſſimi vom 7. Juni 1794 will, daß die Geiſtlichkeit die Verkündigung in den Kirchen an das geſammte Volk, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenſtände das Schweigen in der Kirche der Anſtandigkeit wegen für räthlicher angeſehen wird, vorkehren, und genau erfüllen ſolle.

Generalitäts-Beſtellung des Reichs. Obwohl dem Kaiſer die Direktion von dem Reichskrieg gebührt, ſo beſtellt ſelber doch die Reichs-Generalität nicht privative, ſondern cummulative mit dem Reich, und die Reichsvölker werden dem Kaiſer und Reich zugleich eingepflichtet, vi Teutſchem Staatsrecht P. 2. §. 75. litt. b.

Generalpardon. Die im Jahre 1791. ausgeſchriebene erſtreckt ſich auf die inner Jahr und Tag ſiſtirten

Aus-

Ausländer dergeſtalt, daß ſie ſogar nach Haus beurlaubt werden ſollten, gegen Caution von 40 fl., vi Mandats vom 10. November ai. dicti. Auch auf alle zu ferneren Kriegsdienſten untaugliche Inn- und Ausländer, indem man ſie mit einem gewöhnlichen Abſchied verſichert, zu dimittiren, ibid. Die mit einem maleſiziſchen Hauptverbrechen behaftete, und nach dieſer Bekanntmachung deſertirte ſind aber hiervon ausgeſchloſſen, ibid.

Generalquartiermeiſter-Staabe. Ein beſondrer wurde im Jahre 1794. zum beſtändigen Unterricht einer gewiſſen Anzahl Officiere und Unterofficiere in den mehrere Kenntniſſe und Erfahrungen erforderlichen Armaturs- und Landesdefenſionsgeſchäften angeordnet, vi Reſcr. Sermi. vom 29. Febr. 1794. pct. 15.

General-Strafverordnungen. Obs in Fällen, wo der Cod. Crim. Bavar. keine Nothwendigkeit auflegt, zu verkündigen ſeyen, iſt der churf. Regierung Neuburg zu beſtimmen überlaſſen, wie oft nach Beſchaffenheit der mehr oder minder gemeinen Verbrechen oder ſonſtigen Umſtänden, und wie viele Jahre lang die geſchehen ſolle, Reſolution vom 9. März 1786., wie dann auch die Verkündigung bey denen Ehehaften höchſter Orten genehm iſt, ibid.

General Straſſen- und Waſſerbaudirection iſt unterm 20. May 1799. mittelſt Dekrets dem churfürſtl. Obriſt und Oberkriegskommiſſair Titl. Adrian v. Riedl neuerlich gnädigſt beſtättiget worden.

Genus actionis, vide Actio.

Genus in Senſu juridico genommen, verſtehet man ein ſolch Ding hierunter, welches mehrere Species

oder

oder Individua von einerley Art oder Gattung unter ſich begreift, z. E. Pferd, Ochſen, Kühe und dergleichen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 3. litt. a. Summum Genus heißt ſo viel als Legatarius, auch ſo mit Schlechtigkeiten oder unbeträchtlichen Dingen entrichtet werden mag, ibi litt. b. Siehe Diſcretion. In genere Legato wird allzeit ſupponirt, daß ſich wenigſt eine einzige Gattung davon in des Vermächters Verlaſſenſchaft zur Zeit ſeines Abſterbens befinde, dann wo dieſes nicht iſt, da gilt das Legat nicht und kann der Werth nicht einmal gefordert werden, ibi litt. d. In Legatis & ultimis voluntatibus hat nicht der Erb, ſondern vielmehr Legatarius die Wahl in genere Legato, vi cit. §. 4. n. 1. litt. a.

Geometer, denſelben iſt für die Ausmeſſung churfürſtl. Waldungen eine eigene Inſtruktion vorgeſchrieben, welche in Generalienſammlungen 5. Theil oder Band Fol. 786. vorgetragen de dato 18. Jenner 1791, worüber das nähere die Verordnung vom 14. May 1796 in erwähnter Sammlung pag. 830. & p. 2. 3 4 5. &c. beſtimmt. Für die Waldungen der vereinigten oberpfälziſchen Herzogthümer iſt gleichfalls eine beſondere Inſtruktion vom Jahre ejusdem cit. Fol. 824. & dato 2. Merz vorgeſchrieben und das weitere in der hierauf erfolgten Hofkammerinſtr. de dato 25. Juni 1796. litt. ad a. feſtgeſetzt.

Geranii Jus, ſiehe Kramrecht.

Geräuf mit Geiſtlichen, vide Percuſiones Clericorum.

Gerbergerechtigkeiten, alle in Städten und Märkten zur Zeit unbeſetzte oder zuſammengekaufte, ſollen wie-

wieder an Kaufluſtige erlaſſen, und die Gerechtigkeiten in herobern Staaten ſo lang vermehrt werden, als noch unverarbeitete rohe Häute zur Verarbeitung in das Ausland geführt werden müſſen, vi höchſter Verordnung pct. 2. von dato 23. September 1799. Siehe Lederausſchnitt. Das verſtehet ſich alſo nur auf die Lande Bayern, Neuburg und Sulzbach und die obere Pfalz.

Gerechtigkeiten allerley, deren Ertheilung gehörte ehevor zur obern Landesregierung, vi Hofrathsordn. de anno 1779. §. 15. Vorhin aber hatte dieſe der churfürſtl. Hofrath zu ertheilen gehabt, vi 1750 derley Ordn. Art. 3. §. 15. Die Cammeralerinnerung ſoll dieſertwegen allzeit vorher erholet werden, vi Decr. vom 11. Jenner 1786.

Gerechtigkeit iſt in ſich ſelbſt nur eine Uebereinſtimmung der Handlung mit dem Recht, vi Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 2.

Gerechtigkeiten bürgerliche, ſind cetris paribus allzeit ehender den Innländern als Ausländern zu verleihen, vi Reſolut. Ser. vom 7. July 1781. Vorzüglich ſoll aber bey Verleihung derſelben auf Wittwen und Kinder reflectirt werden, ſiehe auch Handwerksgerechtigkeiten. Die münchnerisch bürgerlichen Gerechtigkeiten ſind auch ſo beſchaffen, daß ſie ohne Conſens des Stadtmagiſtrats weder cedirt, alienirt oder verhypothecirt werden, noch bey Todfällen in die Vererbtheile oder Vermögensbeſchreibung, mithin bey einem ausbrechenden Concurs creditorum gleichfalls weder in dem Statum Activum, noch in die Schätzung kommen dürfen, vi Spec. Reſolution von dato 3. Aug. 1785. an den münch=

münchner Stadtmagiſtrat. Es kann ſich alſo kein Creditor mit ſeiner Schuldforderung an ſolche Gerechtigkeiten oder deren Werth, ſondern nur an des Schuldners übriges freyes Vermögen halten, ibi. Mit Ertheilung der Gerechtigkeiten, wie ſolche immer beſchaffen ſeyn oder mögen, ſollen die churfürſtl. Regierungen, vi Decreti vom 7. May 1732., ohne Vorwiſſen der churf. Hofkammer und regulirt jährlicher Recognition nicht mehr verfahren. Siehe auch Kramgerechtigkeiten.

Gerechtſamen landesherrliche, darwider zu ſchreiben iſt der Geiſtlichkeit nur mit beſcheidenen Terminis und mit Beobachtung des für Jura Territorialia gebührenden Reſpects unverwehrt, vi Generale vom 29. Auguſt ao. 1766.

Gericht hat unterſchiedliche Bedeutungen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Soll regulariter alle 14 Tage gehalten werden, ibi litt. b. Regulariter haben alle, die ihrer ſelbſt mächtig, ſohin vor dem Gericht das Jus ſtandi hatten, ihre Rechtsnothdurft anzubringen, vi Cod. Jud. c. 2. § 6. Minderjährige, Filii familias, Geiſtliche, Ordensperſonen, Ehefrauen, Juden ꝛc. haben das Jus aber nicht. Siehe auch Reichsgericht, Hofgericht, Landgericht.

Gericht oder Gerichtlich, vide Judicium, Judicial.

Gerichtsbarkeit, vide Jurisdictio, Forum.

Gerichtereintheilung nach aufgehobener und Wiederherſtellung der churfürſtl. Regierung Landshut, ſiehe Landshut Regierung, auch Amberg.

Gericht iſt ohne erhebliche Urſache nicht abzuändern und der einmal erwählte Ort althergebrachter maſſen beyzubehalten, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Und wenn ſich auſſerhalb den Tafernen kein Ort bezeigt, ſoll man ſich deren doch dergeſtalten bedienen, das hierunter alles Zechen, Tanzen und andern ungebührlichen Tumults ſich enthalten werde, vi Cod. Jud. cit.

Gerichte peinliche, werden mit edlen, ehrbaren, approbirten, gelehrten Leuten beſtellt, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 1. Wo Ober- und Unterbeamte vorhanden aufgeſtellt ſind, wird cummulativ verfahren, ibi §. 2. Iſt nur ein Beamter gegenwärtig, ſo muß er einen Amtsſchreiber an Hand ziehen, ibi §. 3. In Criminalſachen kann kein Richter delegiren, ibi. Mitintereſſirte, Verwandte im ſechſten Grad, Verſchwägerte im vierten Grad können nicht Richter ſeyn, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 9. Aus hinlänglichen Urſachen mag ein Richter ſich ſeines Amts entſchlagen, ibi cit.

Gerichtliche Bekanntniß, ſiehe Bekanntniß.

Gerichtliche Erfahrung, ſiehe Erfahrung.

Gerichtliche Verhör, dieſe beweißt in criminalibus nichts, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14.

Gerichtliche Gezeugenſchaft, ſiehe Zeugen.

Gerichtsbothen verpflichtete, ſollen über die geſchehene Citationen ordentliche Bücher halten, Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 10. Es wird ſelben auf die gerichtlich abgeſtattete Relation ohne ſpecialen Eyd ſo weit geglaubt, daß das Widerſpiel entweder klar erwieſen oder wenigſt per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welch letzteres nur auf den Fall ſtatt hat, wenn die Inſinuation nicht dem Citato ſelbſt unter Augen, ſondern nur in Abweſenheit zu Hauſe geſchehen iſt oder gegen die Ausſage des Bothen ſtarke Muthmaſſungen obwalten, ibi n. 12. & 13.

Ge-

Gerichtsbücher beweiſen nach Geſtalt der Dinge vollſtändig, vi Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. e.

Gerichtsdiener, unter dieſem Namen ſind Fronbothen, Amtleute, Büttel, Schergen verſtanden, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 9. litt. a. Die gerichtiſche Amtleute ſtehen unter dem Rentmeiſter, Anm. ibi. Deren Pflicht und Eyd giebt Cod. Jud. c. 2. §. 9. ausführlich videatur. Man iſt ihnen auch ein Geleit zu geben ſchuldig, ibi. Nur ſeit dem Jahr 1780 werden in Bayern die Eiſenſchergen mit dieſem Namen belegt, vi Mand. vom 23. Weinmonats 1780. pct. 1. Hierzu ſollen lauter ledige und der Gegenden erfahrne Leute gewählt werden, vi Decr. vom 18. July 1781. litt. c. d. Werden von den Rentdeputationen gratis ohne einigen Tax oder andern Recompens aufgenommen und verpflichtet, vi Befehls vom 17. November 1783. pct. 2 & 11., von der obern Landes- oder den Unterregierungen aber confirmirt, vi Refcr. de dato 28. Jan. 1783. pct. 1. & 2. & 28. Dec. 1782. Stehen unter ihren Beamten, doch daß der Unterthan die Wahl hat, ſie bey den Rentſtellen oder den Beamten zu belangen, vi Unterrichts der Obleute und Gerichtsdiener de dato 19. May 1784. pct. 27. & Befehl wegen Abdankung der Obleute de dato 17. Novemb. 1783. pct. 9. Beamte können wegen wahren Exceſſen mit leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen ohne Anfrage wider ſie verfahren laſſen, müſſen aber wegen größeren Beſtrafungen zu den Rentdeputationen oder Hofkammer Bericht erſtatten, ibi cit. pct. 9. Haben ihren Beamten nur bey Reiſen in Amtsverrichtungen vorzureiten, Mand. vom 19. May 1784. pct. 32. Sind

von allen ehevorigen Küchendienſten, Stiftgeldern und andern Abgaben, jedoch mit Ausſchluß der gewöhnlichen Präſtationen von ihren Gütern und Gründen befreyet, vi Unterricht für die churfürſtl. Gerichter de dato 6. Dec. 1777. pct. 11. Sollen ſich und die Ihrigen nur in Landtuch kleiden und von aller Pracht und Ausſchweifung enthalten, Inſtruction oder Unterricht für Dorfsführer und Schergen vom 19. May 1784. pct. 28. & Befehl vom 17. November 1783. pct. 10. Haben ihren vorigen Dienſtgenuß und keine fixa mehr zu beziehen, ibi cit. pct. 4. & Decr. vom 18. July 1781. litt. e. f. & Mand. vom 3 May 1779. pct. 6. Dagegen ſind ihnen alle unbillige Naturalſammlungen und Beſchaugelder gänzlich verbothen, vi Inſtr. vom 19. May 1784. pct. 9. & 10. & Generale wegen Obleutenabdankung de dato 17. Oct. 1783. pct. 5. Selbſt die ſaalbuchmäſſige und in Rebus Judicatis gegründete Sammlungen dürfen nicht mehr in natura, vielweniger von ihnen ſelbſt, ſondern nur nach dem beſtimmten Hofkammeräquivalent in Gelde bey Gericht eingebracht werden, Inſtr. der Gerichtsdiener de dato 19. May 1784. pct. 10. & 17. Oct. 1783. pct. 5. Haben jedoch von ihren Dienſteinkünften jährlich nur zu dem von Zeit zu Zeit beſtehenden Penſions-Statum etwas gewiſſes beyzutragen, Mand. cit. pct. 11. Dürfen ihre erforderlichen Knechte wieder frey auf und abſtellen, ibi cit. pct. 3. & Mand. de dato 29. Jul. 1779. pct. 8. Auch liegende Güter und Grundſtücke an ſich bringen, mit der Bedingniß hiervon alle darauf liegende landesherrliche und landſchaftliche und andere Gemeindsbürden ohne Beſchwerung der

Un-

Unterthanen zu tragen, Inſtr. vom 19. May 1784. pct. 26. & 29. July 1779. pct. 6. Haben bey ihren Dienſtwohnungen die Baureparationskoſten ſelbſt mittels Regulierung proportionirter Bauſchillingsfriſten zu beſtreiten, Mand. vom 17. November 1783. pct. 7. Da hingegen nur bey den Eiſenfrohnfeſten die Reparationskoſten ex ærario bezahlt werden, ibi. Sollen ſich gegen die Unterthanen mit aller Beſcheidenheit und nicht anders als Mitgemeiner betragen, Inſtr. vom 19. May 1784. pct. 29. Gehören nach der Reſolution vom 17. Dezember 1751. mit der erſten Inſtanz in Rebus officii unter das Rentamt, in allen übrigen Civil- und Criminalſachen aber unter die Gerichtsbeamte, pct 3. cit. Sollen bey den quatemberlichen Feuerbeſchauen nach Inhalt des Mandats vom 3. Februar 1731. bey Vermeidung der Zuchthaus- und auf wiederholtes Verbrechen einer noch ſchärferen Strafe weder ſelbſt, noch durch ihre Knechte von den Unterthanen wider deſſen freyen Willen nicht das mindeſte an Flachs, Geld und anderm erpreſſen, Reſolut. cit. Es iſt ihnen auch bey Dienſtverlurſt in ihrem Gerichte einige Güter und Grundſtücke käuflich an ſich zu bringen verbothen, Reſolut. vom 18. Septemb. 1715. Darf ſich aber niemand überhaupt in Ausübung ihrer Dienſtobliegenheit, beſonders in der Ob- und Nachſicht auf die Kaudereyen, dann Vor- und Einkäufe widerſetzen, Mand. vom 10. Merz 1786. Im Widrigen ſoll gegen derley Frevler nach aller Schärfe und geſtalten Dingen nach wirklich criminaliter verfahren werden, ibi. Gerichtsdienerinſtruction von ao. 1738. 1781. ſind oben öfters allegirter findig.

Gerichtsdienern wird im Falle wo man ſie zu öffentlichen Scheibenſchieſſen nicht zuläßt, kein Prozeß geſtattet, vi Reſolut. Ser. vom 24. Merz 1792.

Gerichtskoſten. Dieſe Koſten können wegen Ungehorſam, Verzögerung und obſiegendem Urtheil begehret werden, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 1., werden abgetheilt auf dreyerley Weiſe, nämlich ob contumaciam, retardatam litem, & victoriam, Cod. cit. Anmerk. §. 4. litt. a., können wegen Ungehorſam noch vor dem Urtheil begehrt werden, ibi cit. §. 4. n. 1. Wegen obſiegendem Urtheil ſoll man ſie nach dem Sentenz begehren, ibi n. 2. Die Rechtsregel, quod victus victori in Expenſas teneatur, greift auch noch, aber nicht allzeit, Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. b. Der Richter hat circa Expenſas mit der Hauptſache zu ſprechen, ibi cit n. 2. Es hat aber derſelbe ſogar, wenn er nicht iſt implorirt worden, auch auf die Unkoſten zu ſprechen, ibi. Wofern der verlurſtige Theil redliche Urſachen zum Streit gehabt, ſo werden die Koſten compenſirt, ibi cit. n. 3. Es iſt aber eine redliche Urſache aus denen in Actis vorkommenden Behelfen zu erkennen, Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. litt. c. Ein Reſponſum Pradentum (Rechtliches Gutachten) befreyet ab Expenſis, Anm. cit. Die Streitsunkoſten zu compenſiren, geben Gelegenheit ein in einer Inſtanz erhaltenes, aber in der andern verlurſtiges Urtheil, ibi cit. Bey Abſtrahirung der im Beſcheid nicht gedachten Unkoſten ſind dieſe pro compenſatis zu halten, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 4. Es kann jedoch auch wegen den Gerichtskoſten appelliret werden, ibi cit. Es muß aber

wegen den Unkoſten ein Expenſarium übergeben werden, ibi cit. n. 5. Der Richter muß wegen des Puncti Expenſarum auf ein Gewiſſes ſprechen, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 5. Unter denen Gerichtskoſten werden verſtanden Gerichts- und Kanzleytax, Advokatengebühr, Bothenlohn, und Zeugengelder, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 6. Doch ſind die Gerichtskoſten ſo leichter Dingen nicht zu kompenſiren, ibi cit. n. 8. Bey der Gant gehören die Gerichtsexpens in die erſte Stelle, ibi c. 20. §. 2., und ſind hierunter auch die Curatoreykoſten zu rechnen, Cod. Jud. c. 20. §. 2. litt. a.

Gerichtskoſten in Wechſelſachen, über dieſe, wenn ſie mit dem Kapital und Intereſſe nicht zugleich erholet werden können, läßt man keinen beſondern Executionsproceß abſtreiten, ſondern es wird deßwegen nur mit der vorhin in der Hauptſache decretirten Exekution fortgefahren, Wechſelordnung vom Jahre 1785. cap. 10. § 12. Dagegen hat ſelbe auch das Wechſel- und Mercantilgericht zu moderiren, und denen Advokaten für ihre Bemühung kein mehreres, als bey andern Gerichtsſtellen gewöhnlich iſt, paſſiren zu laſſen, ibi. Und würde eine Parthey Reviſionem Actorum blos zu gefliſſener Verlängerung der Sache, oder wohl aus andern böſen Abſichten, beſonders um den Gläubiger in noch mehrere Schaden und gröſſern Verlurſt zu ſetzen ſuchen, wird ſie nicht nur in alle erloſſene Gerichtskoſten, und noch ſonderbar in eine ergiebige Geld- oder im Unvermögenheitsfalle in eine empfindliche Arreſtſtrafe condemnirt, ſondern auch dem Appellaten allen verificirten Schaden zu erſetzen angehalten, cit. c. 9. §. 6. p. 4.

Gerichtskoſten. Hierum haftet denen Partheyen der Richter, wenn er ohne Beyziehung eines Aktuars eine Handlung vornimmt, weilen ſelbe ohne dieſen nicht beſtehen kann, er hat auch die hierdurch entſtehende Schäden gut zu machen, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 3. litt. a.

Gerichtsordnung, neue, wird zu entwerfen und abzufaſſen von Sr. churfürſtl. Durchlaucht Max. Joſeph IV unterm dato 24. Jenner 1800. dem churfürſtl. geheimen Miniſterial-Juſtizdepartement mittelſt Dekrets aufgetragen, ſiehe peinliches Recht, Geſetz bürgerliches.

Gerichtsrechnung. Was ſelbe für Rubriken hat, giebt der neue Rechnungsunterricht, von Seite Neuburg und Sulzbach, ſammt allem dem, was hierbey zu beobachten iſt, ſiehe das Mandat oder Dekret vom 26. Okt. 1786., und die Beylagen, nämlich gedachten Unterrichts.

Gerichtſchreiber. Man ſchaffte dieſen alle Gerichtstaxe und Sporteln ab, und verſicherte ſolchen gewiſſe jährliche Beſoldungen angemeſſenermaſſen a proportione deren Höfen, vi Generale von dato 29. July 1779. pct. 1. & 3., wurden aber wiederum bey dem vormahligen ganzen Tax und anderem Nebengenuß belaſſen, Generale vom 24. December 1779. pct. 3., haben auch die Aufnahme und Entlaſſung deren in ihrer Koſt ſtehenden ſammentlichen Schreibern, ohne weiters nöthiger Verpflichtung nach der vorigen alten Obſervanz wiederum privative, vi Decreti von dato 19. July 1782., Mandat. vom 24. December 1779. pct. 4. Dagegen ihnen auch allein die Beförderung, Richtigkeit und Ordnung der Schreibarbeiten oblieget, und ſie

für

für ihre Schreiber zu haften haben, Dekret vom 19. July 1782.

Gerichtſchreibers Pflicht und Verrichtung iſt in allen gerichtlichen Handlungen, wie ſie immer Namen haben mögen, nebſt dem Richter beyzuwohnen, und ſich ſeiner abgeſchwornen Pflicht gemäß zu achten, weder Gefährde noch Argliſt gebrauchen, noch Schankung zu nehmen, vi Cod. Jud. c. 2. §. 3., gebührt ihme bey Gericht nicht ſeine Stimme zu geben, oder dem Richter einzureden, ibi cit., ſondern bloß das Protokoll zu halten, und allenthalben alles zu verſchweigen, was vorgehet, ibi.

Gerichtsſchreiber werden bey ihrer Anſtellung von der obern Landesregierung und Hofkammer cummulative geprüft, und bey jeder Behörde verpflichtet, vi Reſcript. Sermi vom 3. Oktober 1789., aber auch in criminalibus rigoroſe examinirt, und, wenn ſie hierinn nicht vollkommen beſtehen würden, muß mit der Verpflichtung inne gehalten, und Bericht ad Manus erſtattet werden, vi Befehls vom 13. Heumonats 1795. Denn ſie haben auch die Stelle des Richters oder Oberbeamtens in deſſen Abweſenheit, Krankheits- oder ſonſtigem Verhinderungsfalle bey richterlichen und Criminalvorfällen zu vertretten, ibid. p. 1. Doch müſſen ſie ſolchenfalls ihre Stelle durch einen ad hunc actum ordentlich zu verpflichten kommenden Amtsſchreiber verſehen laſſen, ibid.

Gerichts-Stylus. An dem gewöhnlichen iſt ſich noch zu halten, auch die Schriften, welche entweder mit blaſſer Dinte, oder allzu enge zuſammen gezogen, oder ſonſt ſchwer zu leſen ſind, weder ſelbſt verfertigen laſ-

ſen,

ſen, noch von denen Partheyen annehmen, Dekret vom 16. Dez. 1785. Wegen dem Gerichtsſtyl in Streitſchriften, wo es auf eigenen Verſtand und Gründlichkeit des Verfaſſers ankömmt, läßt ſich zwar keine Vorſchrift geben. Es ſollen aber die Regierungen gleichwohl feſt darauf halten, daß ſich die Advokaten kurz auszudrücken gewöhnen, und ſolchemnach die mit weitwendigem Geſchwätz angefüllte Deduktionen gleich kurzer Hand in thunlichen Fällen zur Aenderung zurückgeben, beſonders aber die Deſerviten-Anſätze nicht allemal nach Gröſſe der Schrift geſtatten, Dekret vom 19. Oktob. 1786.

Gericht, geiſtliches, theilt ſich ins internum & externum, ſuperius & inferius, vi Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 42. n. 1. litt. a. Das päbſtliche iſt das höchſte, ibi, litt. d. Die Haupt- und Nebenperſonen ſind Richter, Actuarii, Partheyen, Advokaten, Notarii, und mehr andere, ibi.

Gerichtstäge. Bey dem Wechſelgericht ſind ordentlich alle Montag und Donnerstag, oder, da auf dieſe Täge ein gebottener Feyertag einfällt, die nächſtfolgenden Werktäge Morgens zur gewöhnlichen Rathszeit, oder nach Gutbefinden des Wechſel- und Mercantilrichters zu einer andern Stunde, vi Wechſelordnung de ao 1785. c. 1. §. 6. In Fällen, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache ſelbſt wegen Vertuſch- oder anderwärtiger Veräuſſerung des Schuldners Habſeligkeiten, oder gar deſſen Flucht zu beſorgen iſt, wird auch zu allen Zeiten Wechſelgericht gehalten, ibi cit. §. 7.

Ge-

Gerichtszwang, vide Forum.

Geringe Händel. Hierunter ſind zu verſtehen, Sachen, ſo nicht 50 fl. betragen, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. g., regulariter kann in dieſen nicht appelliret werden, es ſeye dann vom niederen Gericht, Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 6.

Dieſe Appellation verſtehet ſich nur von Dikaſterien aus, und nicht dahin genommenen Reçurs, ibi n. 7, zweifelhafte Appellationsfälle entſcheidet der obere Richter, ibi 8.

Gerſten. Iſt nach der Verordnung vom 29. Oktober 1790. auch bey der allgemein eröffneten Getreidausfuhr als ein im Land unentbehrliches und allgemein intereſſirendes Produkt allzeit von Michaelis bis Georgi geſperrt, und dieſe Sperre wurde aber 1791. unterm 1. Oktober, & 24. Oktober 1794. per Reſcr. Sermi. wieder aufgehoben, und die Gerſte für künftig gleich andern Getreidſorten gegen die beſtehende Eſſito Gebühr auszuführen erlaubt.

Geſammte Hand, Inveſtitura ſimultanea, ſiehe Lehensinveſtitur.

Gern, ſiehe Hallrecht.

Geſandtſchaften oder **Geſandten** ſind des Fori halben exemt, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. i., ſie haben das jus revocandi Domum, cit. c. 1. §. 6. litt. c. Die am Reichstag zu Regensburg ſind auf ihren Reiſen von dem Weggeld und all anderen Reichniſſen frey, vi Reſ. Int. vom 9. Jenner 1772., es müſſen auch ihre auf die Mauth- und Acceßbefreyung ausſtellende Urkunden bey allen Aemtern reſpektirt werden,

den, Sig. in Intim. vom 14. Nov. 1770. pct. 1. Auf derley Päſſe ſind auch die geſperrten oder noch zu ſperrenden Produkten frey auſſer Lande paſſiren zu laſſen, ibi. Derley Urkunden ſind, wenn ſie der Producent nicht mehr nöthig hat, allemal einzuziehen, ibi pct. 2. Auch die auf derley Päſſe ins Land hereingehende und nach Regensburg gehörige Sache hat frey zu paſſiren, vi Sig. Int. vom 7. Jenner 1771. Pct. 2. Alles, was frey paſſirt wird, iſt von denen gehörigen Stationen wohl zu obſigniren, zu verſchnieren, die Paſſierpolliten darüber zu ertheilen, und mit Auswerfung des betreffenden Mauth- und Weggeldnachlaſſes in ein beſonderes Manual einzutragen, Sig. Neuſtadt den 14. Nov. 1770. pct. 3., & Sig. München den 7. Jenner 1771. pct. 2. 3. 4. Dieſe Manualien ſind mit Schluß jeden Monats mit beynummerirten geſandtſchaftlichen Urkunden und Paſſierpolliten einzuſenden, cit. pct. 4., & cit. pct. 5., ibi. Ueber alle Anſtände der geſandtſchaftlichen Freypaſſirung halber ſollen die Mauthämter mit dem Haupt-Mauthamt auf dem Kornmarkt zu Regensburg correſpondiren, und deme die Behebung derſelben überlaſſen, vi Sig. Int. pct. 1. de dato 7. Jenner 1771. Jene, welche die geſandtſchaftliche Urkunden zu Bemäntlung einer Contrebande mißbrauchen, ſind zwar an ihrer Perſon, und eigenen, nicht aber mit dem einer hohen Geſandtſchaft wirklich gehörigen Gut anzuhalten und zu beſtrafen, Sig. Neuſtadt vom 14. November 1770. pct. 6., & Sig. Int. von München vom 7. Jenner 1771. pct. 5. Dann ſind die mit Päſſen von denen Reichstagsgeſandtſchaften in Regensburg verſehenen Viktualien-

händ-

händler in dem berechtigten Viktualienaufkauf ungeſtört von aller Abgabe nach Regensburg paſſieren zu laſſen, Reſolution vom 30. Juny 1786.

Man kann Geſandten ohne Wiſſen und Willen ihres Hofes keine gerichtliche Depoſition zumuthen, vi Reſ. Sermi vom 21. Februar 1789, ſie ſind auch von der perſönlichen Erſcheinung bey Criminalverhören diſpenſiret, vi Reſcript. Sermi, vom 23. Juni 1794., und ſo ihre Wohnungen und Angehörige von der Oberpolizeydirektion eximiret, Decr. Sermi. 12. Jenner 1796. pct. 21. Hingegen von den Mauth- und Zollgebühren von jeder bey ſich habenden Bagage nur gegen Beobachtung des Reciproci befreyet, gemäß Reſcr. Sermi. vom 19. Jenner 1751.

Geſandte, Geſchäftsträger, Reſidenten und Agenten, da an ſelbe von Provinzialſtellen in Angelegenheiten bayriſcher Unterthanen vom geheimen Miniſterialdepartement etwas erlaſſen wird, ſoll all daſſelbe betreffende von gedachtem Departement ſo beſorgt, daß alles förderlich an die einſchlägige Behörde gelanget, und die laufende Geſchäfte der churfürſtlichen Landesſtellen dadurch nicht gehemmt, ſondern die Communikation mit auswärtigen jenen Stellen der churfürſtl. Agenten jeder Art in ſo lang könne gepflogen werden, und daß nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuholen, nicht beſtimmte Anſinnen im churfürſtl. Namen an auswärtige Behörden geſchehen, welche Weiterungen veranlaſſen könnten ꝛc., vi Specialreſolution vom 4. Jenner 1800.

Geſandten ſind gewiſſe publike Perſonen, welche Geſchäften halber von einem Souverain an den andern

accreditirt werden, woraus der Unterſchied zwiſchen ihnen und den Commiſſariis von ſelbſt erhellet, dann dieſe ſchickt der Obere nur zu den Untergebenen, allgemeines Staatsr. P. 1. §. 28. litt. a., werden eingetheilt in legatarios 1mi & 2di ordinis. Zu dem erſten gehören, welche characterem repræſentatitium haben, vulgo Bothſchafter, Ambaſſadeurs, und Formalgeſandte, ſo viel die päpſtliche Geſandſchaften betrifft die Nuntii und Legati a latere, cit. litt. b. Ad 2. ordinem rechnet man die übrigen mit keinem Charactere repræſentativo begabte Abgeſandte und Envoyes ordinaires, oder extraordinaires, item die miniſtres oder extraordinaires, item die miniſtres plenipotentiaires, und nicht minder die ſogenannten miniſtres reſidents, ibi cit. litt. c. Einige wollen zwar auch 3tium ordinem ſtatuiren, und dahin nicht nur die Reſidenten, Legationsſekretärs und Deputirte, ſondern auch die Hommes oder Charges d' Affaire nebſt den Conſuls und Agenten rechnen, andere hingegen ſehen dieſe Leute nicht mehr für Geſandte, ſondern nur für publike Perſonen an, welche von den juribus legatorum einigermaſſen participiren, ibi cit. litt d.

Geſandſchaftsrecht. Dieſes Recht wird von allen Souverainen in gleichem Grad exercirt, und fließſet von ihnen auf den, der die Geſandtſchaft annimmt, wird aber von allen nicht in gleichem Grad exercirt, Allgemein. Staatsrecht P. 1. §. 28. litt. e. Gekrönten Häuptern macht man nirgend eine Schwierigkeit, Legatos 1mi ordinis von ihnen anzunehmen, ibi. Anderen Souverainen aber will man Geſandte vom erſten Range nur ſo weit geſtehen, als ſie ſich in Poſſeſſion

die=

dieſer Prärogativ befinden, ibi. Auſſer dem nimmt man keine andere Abſchickungen als ex ſecundo vel tertio ordine von ihnen an, ibi cit. Nach dem Recht der Natur läſſet ſich nicht erweiſen, daß es eine Schuldigkeit ſey, einen Geſandten von einem andern Souverain annehmen zu müſſen. Hingegen Jus Gentium voluntarium hält die Recuſation der Geſandtſchaft für eine Beleidigung, ſofern die Recuſation nicht von Erheblichkeit ſeye, ibi cit. litt. f. Die Privilegia und Jura fangen aber erſt a tempore admiſſionis an, ibi litt. h. Quoad inviolabilitatem & Exemptionem iſt zwiſchen Geſandten primi & ſecundi ordinis kein Unterſchied, alle ſind Perſonæ ſanctæ & immunes, welche in Loco nicht nur in Loco Receptionis vollkommene Sicherheit, ſondern auch die Befreyung von dortiger Gerichtbarkeit ſowohl für ſich als die Ihrige zu genieſſen haben, ibi litt. i. Die nämliche Immunität genieſſen auch Agenten und Abgeordnete ex tertio ordine, ibi. Circa honores thut man zwar keinen Geſandten, wenn er gleich characterem repræſentatitium hat, ſo viel Ehre als dem in Perſon ſelbſt erſcheinenden Principalen an, doch wird eine Diſtinction zwiſchen Legatos primi & ſecundi ordinis merklich gemacht, ibi litt. l. Jene halten öffentliche Einzüge, fahren mit groſſer Pracht zur erſten und letzten Audienz auf, ſetzen und bedecken ſich dabey, empfangen ſowohl von hohen als niedern den Titel Excellenz und von den ſchon vorher angekommenen Ambaſſadeurs auf geſchehene Notification die erſte Viſite, nehmen bey denjenigen welchen ſie andern Bothſchaftern ertheilen, allzeit den obern Platz in loco tertio aber den Rang ihres Prin-

 cipa-

cipalens, bedienen ſich des Baldachins und Fauteuil, werden bey ſolchen Actibus mit einem diſtinguirten Platz beehrt, auch zuweilen gar bey Hofe logirt oder defrayirt ꝛc. ibi litt. m. Gemahlinnen und Kinder der Geſandten participiren von ihrem Charakter nur ſo weit, daß man ihnen a Proportion deſſen auch mehr oder mindere Diſtinction bezeigt, allgem. Staatsr. Part. 1. §. 28. litt. n. Geheime Geſandte genieſſen eben darum, weil ſie geheim und verdeckt bleiben ſollen, keine honores externos, ibi cit. Das Privatreligionsexercitium wird den Geſandten und ſeiner Suite in ihrem Quartiere nicht difficultirt, ibi cit. litt. o. Jus Aſyli geſtehet man dahin geflüchteten Delinquenten durchaus nicht ein, ob man ſchon bey Herausnehmung all mögliche Menagement und Gradus beobachtet, ibi o. Die Jurisdictionem altam vel baſſam geſtattet man den Geſandten über ihre Domeſtiken regulariter nicht, dann die bloſſe Exemption macht noch keine richtige Folge auf die Jurisdiction, müſſen alſo die Domeſtiken, welche delinquiren, ihrer Beſtrafung halber von dem Geſandten nach Haus geſchickt, oder dimittirt oder extradirt werden, ibi cit. litt. p. Kein Geſandter darf ſich einer Wache, wohl aber eines Thorſtehers mit Seitengewehr bedienen, ibi cit. litt. q. Mit der Poſt- Zoll- und Accisfreyheit wird es nicht aller Orten gleich gehalten, und hiernach regulirt man ſich auch mit der Viſitation, ibi litt. r. An die Polizey und Statuta ſind die Geſandten de Jure nicht gebunden, pflegen ſich aber zu Vermeidung der Confuſion und Unordnung ex regulis Prudentiæ ſelbſt gern hiernach zu achten und Falls ſie Profeſſioniſten unter ihren Domeſtiken haben,

dienen ſolche nur der Geſandtſchaft, nicht aber anderen zum Gebrauch, cit. Staatsrecht Part. 1. §. 28. litt. r. Officia et Obligationes ſind faſt die nämliche, wie bey andern Anwaldſchaften, dann legati ſind nichts anders als Mandatarii Publici, müſſen ſich des Endes halb bey Höfen mit ihren Creditiven, bey Congreſſen und anderen Gelegenheiten aber bey Tractationen mit ihren Vollmachten legitimiren, darum ſie ihre Inſtructionen haben, ibi cit. litt. s. Oft werden von einem Hofe mehrere Geſandte zugleich in der nämlichen Angelegenheit oder ein Geſandter von mehr Höfen an mehr Höfe accreditirt, ibi litt. t. Die Geſandtſchaft endet ſich durch den Tod ſowohl ſeiner Seits als ſeines Herrns, auch durch Abruffung oder Wegſchaffung, nicht aber durch eine bloſſe auf eine Zeit cum animo redeundi geſchehende Reiſe, ibi litt. u. Verabſchiedete Geſandte pflegt man nicht nur mit Recreditiven zu verſehen, ſondern auch mit gewöhnlichen Geſchenken zu beehren, ibi cit. litt. x. Zuweilen wird nur der höhere Charakter niedergelegt und die Geſandtſchaft im übrigen noch beybehalten, ibi cit. litt. u.

Geſandtſchaft des Reichs. Die Geſandtſchaften, welche der Kaiſer nicht für ſich allein, ſondern von Reichs wegen verſchickt, werden anderer Geſtalt nicht, als nach vorläufiger Comitialberathſchlagung und Genehmigung inſtruirt, und gehen ſowohl ihre Inſtructiones als Relationes durch den Reichsvicekanzler, nicht aber durch die Erblandshofkanzley, teutſches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. g.

Geſandtſchaftsrecht der Reichsſtände, dieſes Recht oder Jus mittendi & recipiendi legatos ſtehet

allen Reichsſtänden und zwar quoad jura immunitatis & inviolabilitatis durchaus gleich, quoad characterem & honores aber mit folgenden Unterſchied zu, teutſches Staatsr. P. 3. §. 98. litt. a. Nämlich die Churfürſten werden propter honores regios welche ſie zu genieſſen haben, den Königen hierinn gleich gehalten, ſchicken alſo nicht nur Legatos ſecundi ſondern auch primi ordinis. Mit dem kaiſerlichen Hof iſt ſolches dergeſtalt ausgemacht, daß ihre Geſandte primi ordinis den königlichen ejusdem ordinis zwar zu weichen, denen von freyen Republiken aber, wie auch den Fürſten in Perſon vorzugehen, und übrigens mit dem königlichen gleiche Ehren zu genieſſen haben ſollen, ibi cit. litt. b. Die altfürſtliche Häuſer prätendiren zwar mit den Churfürſten hierinnfalls die Parität, welche ihnen aber weder von dieſen noch dem Kaiſer und auswärtigen Mächten eingeſtanden, mithin auch kein anderer Geſandter als ſecundi ordinis von ihnen angenommen wird, ibi cit. litt. c. Den Reichsprälaten, Grafen und Städten wie auch der Reichsritterſchaft, will man wenigſt an groſſen Höfen, nicht einmal Legatos ſecundi geſchweigens primi ordinis, mithin gar keine charakteriſirte und ſolche Geſandte, wie ſie in ſenſu Juris Gentium genommen werden, ſondern nur abgeordnete oder Deputirte paſſiren laſſen, welche jedoch obverſtandnermaſſen mit jenen im Hauptwerk die nämlichen Geſandtſchaftsrechte Exceptis ſolis honoribus, genieſſen, ibi cit. litt. d. Die an dem kaiſerlichen Hofe ſubſiſtirende reichsſtändiſche Geſandte ſollen, vi C. Cæſ. art. 23. §. 2., mit der Audienz und Expedition allzeit ſchleunigſt befördert werden, ibi cit. litt.

e.

e. In Comitiis tractiren ſich die churfürſtl. Geſandte unter ſich als Miniſtros primi ordinis, weil ſie aber dem fürſtlichen nicht gleiche honores angedeihen laſſen, ſo empfangen ſie auch von ihnen weder den Titel Excellenz noch die erſte Viſite, ibi cit. deutſches Staatsr. litt. f. Ueber den An. 1765. zwiſchen dem churbayeriſchen dann den übrigen auswärtigen Ambaſſadeurs zu Wien der erſten Viſite halber ſich ergebenen Anſtoß, ſiehe in Select. Jure public. noviſſ. Tit. 48. p. 341. und in dem Moſeriſchen Reichs = Staats = Handbuch p. 490.

Geſänge, alle leichtfertige und zur Buhlerey reitzende, ſollen auf den Jahrmärkten weggenommen werden, vi Befehl vom 22. Auguſt 1692.

Geſetz iſt ein oberherrſchaftliches Geboth das gemeine Beſte betreffend, Cod. Max. P. I. c. I. §. 3. Und iſt nach der landläufigen Wortbedeutung auszulegen, ibi §. 9. Wird aber aufgehoben entweder in Anſehung aller Unterthanen, oder mit jemand beſonderer Ausnahme, oder wegen Zuſammenſtoſſung mit einem andern verbindlichen Geſetz, weil eins mit dem andern nicht befolgt werden kann, Codex cit. §. 12. Die Requiſita zu einem Geſetz ſind vorausſetzlich, als die erforderliche Kräften des Verſtandes und Willens auf Seiten deſſen, dem durch Recht und Geſetz ein Auftrag geſchehen ſoll, ibi cit. §. 5. Zu jedermanns Wiſſenſchaft muß es kund gemacht ſeyn, ibi §. 6 Und erſtreckt ſich nur auf künftige Fälle, nicht aber auf gegenwärtige oder vergangene, ausgenommen die Erläuterungen eines vorhin ſchon zweifelhaft geweſenen Geſetzes oder wo es ausdrücklich ſo verordnet iſt, cit. §. 8., ſiehe auch

Recht. Dunkle und zweifelhafte Geſetze werden durch Rechtsgelehrte oder den Geſetzgeber ſelbſt ausgelegt, ibi cit. §. 9. Zweifelhafte Worte werden bey der Doctrinalauslegung ex mente & ratione legis erklärt, ibi §. 10. Die natürliche Billigkeit, welche auf der Auslegungsregel des Geſetzes beruhet, ſoll keiner Obrigkeit zum Vorwand dienen, davon abzuweichen, ibi §. 11. Siehe auch Geſetz.

Geſchaffte Schulden kommen in der Gant in die 10. Stelle, vide Klaſſe 10. Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 5. Hierinn hat auch ein Mandatum cum clauſula hinreichend Platz, daß derley Schuld beſagte Stelle fordern könne, ibi.

Geſchänk, vide Corruptio.

Geſchänke anzunehmen und zu begehren iſt dem Forſtmeiſter, Kaſten= Beamten und Förſtern, wie auch ihren Frauen und Kindern verbothen, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 28., und zwar bey Vermeidung der Zurückgabe, und 50 Reichsthaler Strafe pro 1., pro 2. aber bey wirklicher Caſſationsſtrafe, ibid. Es wird auch bey allen Holzſchreittägen den Unterthanen der Auftrag gemacht, daß ſie denen Jägern und Förſtern bey unausbleiblicher Strafe kein Geſchänk reichen oder anbiethen ſollen, vi Inſtr. vom 7. Jul. 1790. Siehe auch Schankungen.

Geſchicklichkeit, ſiehe Kunſt.

Geſchirr zum fiſchen, woran man die Flinderl oder die Ringe hängt, und zu Schwaben am offenen Seil genannt wird, iſt dieß Geſchirr den Fiſchern verbothen, Fiſchordn. an der Donau de dato Ingolſtadt am Maria Lichtmeßtag 1528.

Geſchlecht, männlich- und weibliches. Ob das männliche oder das weibliche Geſchlecht beſondere Rechten und Vorzüge, und ob das weibliche unter dem männlichen begriffen, iſt dahin der Gelehrten Ausſpruch, daß das weibliche beſondere Vorzüge habe, hingegen daß das männliche unter dem weiblichen niemal begriffen, iſt ebenfalls nicht infallibel, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 1.

Geſchlechter, vide Patricii.

Geſchlechts- Atteſtata. Derley Atteſtata ſind erforderlich zur Probe der Filiation, und des Luſtri bey Ritterorden nach Anweiſung des St. Georgi- Ritterordens- Inſtituts von dato 24. April 1768. §. 12., ſind aber eidlich auszuſtellen, ibi. Damit aber ſolche Atteſtaten gänzliche Probe machen, muß ſchon vorhero eine Wahrſcheinlichkeit oder wenigſtens halbe Prob der ehelichen Abſtammung vorhanden ſeyn, die unterſchriebene 2, 3 oder 4 Cavaliere müſſen mit ihren beygeſetzten Pettſchaften und Handunterſchriften obrigkeitlich legaliſirt werden, ibi. Die weitere Probmittel des Adels und Ritterbürtigkeit, wie die hochſtift- und ritterliche Atteſtaten eingerichtet und gefertiget ſeyn ſollen, giebt §. 13. & 14., worauf ſich Kürze willen berufen wird, vide Adel, wo auch wegen Geſchlechtsatteſtaten des St. Michaelisordens Meldung geſchehen iſt.

Geſchlechter, vide Patricii.

Geſchütz, das zur Landarmatur gehörige aus dem ganzen Lande in die 3 Zeughäuſer Amberg, Ingolſtadt, und München zuſammen zu bringen, und zum Gebrauch herzurichten, wurde durch höchſte Specialentſchließung de dato 28. Febr. 1794. pct. 6. 7. verordnet,

net, deßwegen auch alles für Bruchmetall erkläret, und umzugießen anbefohlen wurde, ibid. pct. 1. litt. b.

Geſchütz, oder Artillerie. Hierzu wird die erforderliche Anzahl aus denen Bürgerſöhnen der unmittelbaren Städte und Märkte zu Kriegszeiten ausgewählt, vi Generale von dato 18. Jenner 1782. pct. 2. In deren Ermanglung haben die Städte per Kopf 30, 40, bis 50 fl. zu Beywerbung der Artillerie-Rekruten zu bezahlen, ibi.

Geſchwiſtert. Das Beneficium competentiæ gebührt denen Geſchwiſterten, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. c.

Geſell, ſiehe Handwerk.

Geſellengarb. Dieſe iſt man von dem Zehend zu geben nicht ſchuldig, vi Reſcript ans Ordinariat Freyſing wegen dem Pfarrer zu Steinkirchen obgewalteten Geſellengarben-Differenz de dato 28. Jul. 1698., und wenn darüber an Orten, wo man nach alten Herkommen eine Geſellengarb zu geben ſchuldig iſt, Streit entſtehet, gehört die Judicatur zum weltlichen Gericht, ibi.

Geſellſchaft. Eine verdächtige Geſellſchaft iſt ein Indicium Remotum, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. n. 2. Wenn eine Geſellſchaft entweder in Wirths- oder Privathäuſern mit verſperrten Thüren, oder ſonſt auf verdächtige Weiſe gehalten wird, und ſonderbar bey jenen, welche ſich des Illuminatiſmi und der Freygeiſterey vorhin ſchon ſuſpect gemacht haben, bey Vermögensconfiſcation, bey ewiger Relegationsſtrafe verbothen,

then, vi Generalmandats vom 16. Auguſt 1787. Jene, die zum Spielen geheime Zuſammenkünfte machen, oder gar in verſchloſſenen Zimmern ſpielen, wie die, ſo ſolche in ihren Wohnungen gedulden, werden, vi Mandats vom 9. Febr. 1779. wegen des auf ſich geladenen Verdachts jedesmal nicht nur empfindlichſt geſtraft, ſondern es ſollen auch nebenbey ihre Nämen von denen Obrigkeiten höherer Orten angezeigt werden, Reſolut. vom 9. Februar 1779.

Geſatz, vide lex.

Geſellſchaft oder Aſſociationscontract, ſiehe lex, auch Societas.

Geſellſchaften und geheime Verbindungen haben in einem wohleingerichteten Staat nicht Platz, weder auf öffentlichen Akademie = Verſammlungen noch Correſpondenzen Zeichen, Anwerbungen, minder bey jenen in churfürſtl. Dienſten bey Verlurſt des Dienſtes ſtatt, vi Mandats vom 4. Nov. 1799.

Geſetzerläuterungen erſtrecken ſich auch auf vergangene Fälle, gemäß einer wegen Leibgedingsgerechtigkeit erlaſſenen Reſolution de dato 19. Febr. 1790.

Geſetzgebende Macht iſt eines der erſten und vornehmſten Majeſtätsrechte, genannt legislatorium, wo kein Geſetz iſt, da iſt nichts als Unordnung, Unruhe, und Unſicherheit, Allg. Staatsrecht P. I. §. 8. litt. a. Der Regent kann ſowohl in Juſtiz= als Polizey= Cammeral= Commerzien und anderen Sachen pro bono reipublicæ nicht nur ſelbſt neue Geſetze machen, ſondern auch fremde in ſeinem Lande einführen, die vorhandene declariren, authenticæ interpretiren, extendiren, limitiren, und nach Veränderung der Zeit und

Umſtänden gar aufheben und abrogiren, ibi cit. litt. b. Von dem Jure legislatorio hängt auch Jus diſpenſandi & privilegia concedendi ab, ibi cit. litt. c.

Geſetze und Ordnungen neue allgemeine im Reich machen, alte abſchaffen, verändern, oder interprätiren iſt ein unſtreitiges Comitialgeſchäft, Teutſch. Staatsr. P. 2. §. 76. Letzternfalls wird ein ſolches Dubium circa jus in theſi ſupponirt, daß weder doctrinalis noch uſualis interpretatio hinreicht, folglich nichts als authentica mehr übrig bleibt, ibi litt. b.

Geſetzgebende Macht, welche ein Reichsſtand in ſeinem Territorio zu exerciren hat, iſt nicht nur in der Natur und Eigenſchaft der Landesbothmäſſigkeit, ſondern auch in dem Herkommen und Reichsſatzungen fundirt, dann dieſe ſchreiben den höchſten Reichsgerichten ſelbſt dergleichen Land- Statuta pro Norma vor, wornach ſie ſich in den aus einem jeden Land dahin erwachſenen Sachen mit der Judicatur richten müſſen, Teutſch. Staatsr. P. 2. §. 88. litt. a. Einer kaiſerlichen Confirmation brauchen Status zu ſothaner Landesordnung nicht, und eben ſo wenig auch der Einwilligung ihrer Landſtände, denn, wenn dieſe gleich darüber conſultirt werden, geſchieht ſolches mehr ex conſilio als neceſſitate, wo nicht das letztere den Landesverträgen gemäß iſt, ibi cit. litt. e. Ad jus ſtatutum legislatorum gehört auch das jus publicandi, interpretandi, mutandi, abrogandi, diſpenſandi, aut privilegia concedendi, ſo weit nur dieſe letzte weder gegen die Reichsverfaſſung noch Landesverträge anſtoſſen, ibi litt. e. Eine Controvers iſt, ob ein Reichsſtand

ſtand auch contra jus commune in ſeinem Lande etwas ſtatuiren könne, ferner iſt eine Controvers, ob das ältere Statutum durch ein neueres allgemeines Reichsgeſetz aufgehoben werde. Die pro & contra in beeden Punkten angeführten Gründe beliebe man bey B. von Kreytmayer in ſeinem oballegirten teutſch. Staatsr. cit. ſub litt. c. & d. ſelbſt nachzuſchlagen.

Daß in Landen Bayern nicht leicht neue Statuta und Landesordnungen ohne gutachtlicher Beyziehung der Landſchaft gemacht werden, erhellet aus dem, weil ohne Vorwiſſen und Rath derſelben kein Krieg angefangen, das Land nicht vertheilet, verpfändet, oder davon etwas veränſſert, vielweniger eine Religionsänderung contra ſtatum anni decretorii vorgenommen werden ſolle, das giebt das bairiſche Staatsr. P. 3. §. 186. litt. f. auf Einſichtnahme vollſtändig zu entnehmen, ſiehe auch Geſatz, Lex eccleſiaſticum.

Geſetze zu ändern iſt gefährlich, ohne die dringendſte Noth ſoll man niemalen die Aenderung unternehmen, vi B. Bielfelds Staatskunſt, 1. Theils 6. Hauptſt. 22. §. Gleichwohl, weil der Zuſtand der Reiche und der Geſchäfte ſich in der Welt beſtändig ändert, ſo müſſen freylich die Geſetze dieſer Veränderung folgen, ibi. Es giebt aber doch wohl Grundſätze, die man nicht berühren kann, ohne das ganze Lehrgebäude des Staats umzuſtoſſen, dieſe müſſen allezeit heilig bleiben. Ein jedes neues Geſetz muß bekannt gemacht, und gedruckt werden, damit die Unterthanen keine Entſchuldigung der Unwiſſenheit haben. Die Rede iſt von dem Recht der Gewohnheit, deſſen Gebrauch überall verbothen ſeyn ſollte, weil es tauſend Verdrehungen, tau-

ſend

ſend Auslegungen, tauſend falſchen Beweiſen in jedem Falle Thor und Thiere öffnet, ibi. Es iſt lächerlich, daß man das Volk durch andere als durch ſolche Geſetze regieren will, die geſchrieben ſind, und deren Inhalt es genau wiſſen kann, ibi cit. Wird nun ein neues Geſetzbuch gemacht, würde ſehr klug gethan, wenn daſſelbe nicht einen einzigen Rechtsgelehrten, oder auch einer Verſammlung ſolcher Männer aufgetragen würde, die nur Rechtsgelehrte ſind. Es muß ein Staatsrath oder ſonſt ein geſchickter Mann aus jedem Departement der Regierung darzu gezogen werden. Daß keines irgend der menſchlichen Geſellſchaft nützliche Einrichtung beſchädige, oder zerſtöre. Ohne dieſe Vorſichtigkeit wird man vergebens auf vernünftige, und noch vielweniger auf vollkommene Geſetze hoffen. Daraus ſiehet man auch, daß ein Geſetzgeber nicht nur ein guter Rechtsgelehrter, ſondern auch in der Staatskunſt vollkommen ſeyn, und all ihre Theile kennen muß, ibi cit. §. 9. Was das Volk von einem Landsherrn fordert, das ſind nicht ſowohl neue Geſetze, als die Vollſtreckung der alten. Es iſt nicht genug, eine große Hitze zu Abfaſſung eines neuen Geſetzbuches zu zeigen, oder neue Verordnungen ergehen zu laſſen. Man muß auch niemalen ermüden, auf die Beobachtung derſelben zu dringen. Anarchaſis, ein ſcytiſcher Weltweiſer, der nach Griechenland gelockt worden, ſagte eines Tages zum Solon: deine Geſetze gleichen den Spinnweben, die Kleinen und Schwachen werden dadurch gefangen, und bleiben hangen, allein die Mächtigen und Reichen zerreißen ſie ohne ſonderer Mühe, und fliehen davon. Iſt wohl dieß nicht ein wahr ver-

nünf-

nünftiger Vorwurf jedem Geſetzgeber, ibi cit. B. Bielfeld.

Geſetz, bürgerliches neues zu verfaſſen, wurde dem churfürſtl. geheimen Miniſterial-Juſtizdepartement von Sr. churfürſtl. Durchlaucht vi Reſcripts vom 24. Jenner 1800. anbefohlen, vide Peinliches Recht, Gerichtsordnung.

Geſetze landesherrliche; und Generalien ſollen auch denen Städten, Märkten, und Hofmärkten communicirt werden, Mandat über die landſchaftliche Gravamina de dato 27. Auguſt 1660., und alle Obrigkeiten ſollen ſie fleißig leſen, einſehen, publiciren, exequiren, und mit allem Eifer darob halten, Mandat vom 21. Februar 1775. Dieſertwegen ſoll auch eine Obrigkeit die andere genau obſerviren, und den verſpürenden Saumſall anzeigen, ibi. Juſtizdikaſterien ſollen durch Inhibitorialien, und Prozeßgeſtattungen, oder ſonſt den Vollzug derſelben nicht hindern, ſondern vielmehr befördern, ibi, die obere Landesregierung genau darauf halten, Oberlandes-Regierungsinſtruktion de ao. 1779 §. 6. n. 11., und hierüber öfters unverſehene Landesviſitationen vornehmen, ibi n. 18. Regierungen haben denen Commandantſchaften ehevor keine Nachricht zu geben, wenn ſie die Mandaten unter Trompetenſchall publiciren laſſen, S. g. in Intim. vom 23. September 1746 an die churfürſtl. Regierung Landshut, wohl aber andere Civilobrigkeiten, wenn ſie die öffentliche Kundmachung oder die Anſchlagung derſelben an die Stadtthore vornehmen wollen, Infanterie-Inſtruktion und Dienſtreglement P. 3.

vom

vom Garniſonsdienſt 12. Verhaltung §. 3. de dato 4. Juni 1774.

Geſpenſt, wodurch man in dem gemietheten Haus beunruhiget wird, giebt hinlängliche Urſache noch vor der Zeit von dem Pacht eines Hauſes abzuſtehen, wegen der Hinderniß des Gebrauches, es geſchehe dieſes gleich a locatore ſelbſt, oder nur caſu fortuito, vel facto tertii, wenn gleich der nachmalige Ausgang der Sache bewieſen hat, daß die Furcht ungegründet geweſen ſeye, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 16. n. 3. litt. c.

Geſind herrnloſes, ruheſtörendes, und ſo andere Leute, ſo auf dem Bettel befunden werden, ſollen Beamte durch vorkehrende Streife aufheben, wovon es mit Waſenmeiſtersſöhnen und Knechten keine Ausnahme hat, wenns tauglich ſind, ad Militiam nach dem Mandat de dato 18. Merz 1793. zur nächſtaufgeſtellten Aufhebungskommiſſion ſogleich abgeben, und die Untauglichen, ſo wie die Weibsperſonen nach denen Landesgeſetzen behandeln, ad locum unde verweiſen, und im wiederumigen Betrettungsfall nicht nur ſcharfe Strafe, ſondern, daß auch per gradus gegen ihnen verfahren werde, bedeuten, vi General = Landesdirektionsverordn. vom 31. May 1799.

Geſpräche ärgerliche über den katholiſchen Glauben ſollen geiſtliche und weltliche Obrigkeiten nirgends gedulden, und die auf Ermahnen nicht nachlaſſende ſogleich bey Strafe angezeigt werden, Verruf vom dato 13. Febr. 1775. Obrigkeiten ſollen hierauf ein wachſames Auge halten, ibi.

Ge=

Geſpunſt. Die Hausväter ſollen ihre Kinder fleißig nebſt Ehehalten zu Flachs, Woll- und Werkgeſpunſt anhalten, Ehehaltenordnung de ao. 1761. pct. 13., & Mandat. vom 12. Jenner 1762. pct. 2., und die Kinder, ſo bald es nur die Leibeskräften zulaſſen, in der Geſpunſt ſowohl mit der Spindel als dem Rädel unterrichten laſſen, ibi pct. 1. Denen der Woll- und Garngeſpunſt genugſam kundigen Perſonen ſollen weder die Obrigkeiten den Heurathsconſens, noch die Gemeinden die Ein- und Niederlaſſung difficultiren, ibi cit. pct. 4., & Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 14. Die Leinen-Geſpunſt ſolle nicht mehr nach dem Gewicht, und Pfundweis, ſondern nach dem Faden und Schneller verkauft, und zum wirken gegeben werden, Mandat vom 12. Januar 1762. pct. 6., ſiehe auch Strenlgeſpunſt.

Geſtändniß, vide Confeſſio.

Geſtatt, ſiehe Waſſer.

Geſtio pro Hærede, ſiehe Erbſchaft.

Geſtohlene Sachen. Derer Verheimlichung, Erkauf- und Erhandlung iſt aufs ſchärfſte verbothen, Mandat vom 10. April 1782. pct. 9., und beſonders an die Tändler, Juden, und Unterſchleifgeber, Mandat vom 6. Chriſtmonath 1785. Derley heimliche Abſätze ſollen durch verborgene Spähbeſtellungen verauskunftet, und beſtraft werden, ibi. Auch die Gränzſtationen ſollen auf die im Lande geſtohlnen und heimlich auſſer Land practicirende Effekten, Mobilien, und Waaren den ſondern Bedacht nehmen, ibi, oder bey der wider ſie vorkommenden Paſſierlaſſung zur Strafe und Schadenserſetzung angehalten werden, ibi.

Ohne

Ohne vorheriger Begnehmigung der Obrigkeit des Orts in die Zeitungsblätter geſtohlene Sachen einrücken zu laſſen, iſt nicht mehr erlaubt, vi Grale. vom 29. Febr. 1792., vide furtivæ Res.

Geſtüts⸗Commiſſion, vide Landgeſtüts⸗Commiſſion.

Geſuche um Beförderungen, ſiehe Bittſchriften, Aemter.

Getränk an Bier, wer es wohlfeiler giebt, als er es a Proportion ſeiner Lage und Entfernung denen Mandatis gemäß zu geben hat, wird das erſtemal mit 150 fl. beſtraft, das zweytemal der Gerechtigkeit verluſtiget, wegen Schlechtigkeit nicht pfenningvergeltlichen Getränks werden die Fäſſer eingeſchlagen ohne Nachſicht, vi Generalmandat vom 3. Merz 1759. Siehe auch Bier.

Getränkmaaß in Bayern, dieſes Maaß des Getränks wurde auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gleichförmig mit Bayern einzuführen verordnet, vi Decrets vom 3. Merz 1787 und der Anleitung hiernächſt. Und ſollen die Polizeyobrigkeiten für beſtändig Wein⸗ und Bierprobmäſſerey unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entſtehendem Verdacht oder Streit über angebliche Unrichtigkeit den Beweiß gleich auf der Stelle machen zu können, ibi Anleitung §. 3. Es ſoll auch niemand ſelbſt in ſeiner eigenen Haushaltung ein anders als ein geeichtes Maaß geſtattet, deßwegen von der Polizey beſonders im Anfange unvermuthete Viſitationes vorgenommen und der Gebrauch einiger mit dem bayeriſchen Muttermaaß nicht

über⸗

übereinkommenden und nicht geeichteten Maaßen durch Strafen abgeſtellet werden, ibi §. 4.

Getrankmäſſerey bayeriſche, iſt auch in der obern Pfalz und übrigen churfürſtl. Reichsherrſchäften eingeführt worden und zwar nach Inhalt des churbayriſchen Kubikſchuhes, ein Eimer von Kupfer zu 64 Maaß, dann ein Maaß, ein halb Maaß, ein Quart, ein Achterl und halbes Achterl, alles von Meſſing nebſt einem Blättel zum Abſtreichen, ambergiſches Mandat vom 20. November 1761. pct. 2, und ſollte alle Jahre zweymal viſitirt werden, 1735. bayr. Taxordn. Fol. 56. litt. u. & 1750. oberpfälziſche derley ſub litt u. Den Gerichtsdienern und Amtleuten gebührt hievon von jedem Kopf 4 kr., ibi.

Geträn kverfälſchung, vide Falſum.

Getreid, im engen und eigentlichen verſtehet man hierunter keine andere Feldfrüchte als welche Aehren tragen, nämlich Weitzen, Rocken, Gerſten, Habern. Im breitern Verſtand werden unter dem Getreid auch Erbſen, Linſen, Wicken, Bohnen, Heydel und Hirſen oder Preun begriffen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 21. litt. a.

Getreidabgaben und Einnahmen, dabey müſſen beide Kaſtenbeamte jedesmal gegenwärtig ſeyn, und alles was das Mandat und Kaſteninſtruktion vom 22. April 1789. verordnet, genau beobachten, pct. 4. & 9. Vorzüglich muß bey der Einnahme oder Eindienung der Bedacht genommen werden, daß von dem Grundholden nur gut und wohlgeputzt kaſtenmäſſiges Getreid eingedienet werde und zwar bey der Strafe des Selbſt-

erſatzes eines allenfalſigen Schadens, ibid. Desgleichen daß die unbilligen Mißbräuche mit den Abfall- und Eingabneigen und Aufwürfen bey Vermeidung des Rückerſatzes und anderer Strafe nicht geſtattet werden, ibid. pct. 7. Nicht minder daß dem Unterthan ſeine wirkliche Dienſtpräſtation ſowohl, als was ihm hieran allenfalls nachgelaſſen worden, in das Einſchreibbüchel getreulich eingetragen und die beſondern Genußſcheine bey ſchwerer Verantwortung der Rechnung beygelegt werden, ibid. pct. 17. Und daß auch bey dem vorgehendenden Umſturz, das für die Beamte gewidmete Beſoldungsgetreid, ſo andere angeſchaffte Abgaben ſogleich beyſeits gemeſſen und von den Percipienten alle Quartal richtig abgefaßt werden, ibi pct. 25. Auſſer dieſen Abgaben aber iſt jede andere Naturalabgabe oder Verkauf ohne Hofkammer Wiſſen und Anſchaffen eine bey Vermeidung doppelten Erſatzes und weiters angemeſſenen Beſtrafung ohnehin verbothene Sache, ibid. pct. 26. Nach einmal reſolvirt und ausgeſchriebenen Verkauf hingegen, muß jedem Unterthan freygelaſſen werden, auch um kleine Abtheilungen von 1 bis 10 Schäffel zu licitiren, ibi pct. 29. Und deswegen ſoll der Licitationstag allzeit acht Tag vorher öffentlich publicirt und das abhaltende Licitationsprotokoll nebſt dem Schrannenzettel ad Ratificandum eingeſendet werden, ibid.

Getreidanſchütten. Dieſe Anſchütten ſind nur ſo weit erlaubt, als der Ankauf auf öffentlichen Schrannen oder bey gefreyten Häuſern geſchehen iſt, vi Mandat vom 28. Juni 1780. Gefreyte Stände haben bey ihren Getreidanſchütten an Waſſerſtröhmen das Bene-

neficium fluminis mit ihren eigenen Schiffbeſtellungen, doch ſo, daß ſie das Quantum bey der Abfuhr zu Waſſer, wo eine Schranne oder Getreidmarkt iſt, zum Schrannenbuch vormerken zu laſſen ſchuldig ſind, allgem. Getreidſchrannenordnung von dato 21. Merz 1771. §. 30. Anſchütten der churfürſtl. Aemter und bürgerlichen Gewerbſchaften am Waſſer haben die nämliche Obliegenheit, ſollen aber nicht zum Wiederverkauf angewendet werden, ibi cit. §. 30. Anſchütten zum förmlich berechtigten Wiederverkauf ſind an die Schrannenordnung gebunden, ibi. Dieſe drey Gattungen der Anſchütten verſtehen ſich in Getreidſperrzeiten nicht anders als zum innländiſchen Handel und Wandel, ibi §. 31. Die zum bloſſen Wiederverkauf gemachte Anſchütten wurden in dem Theurungsjahr 1771. gänzlich und ſogar bey Confiſcationsſtrafe für das erſte und des Strangs für das zweytemal verbothen, vi Mandats vom 30. Auguſt ſelben Jahrs. Hinnach aber den Schiffmeiſtern nur ſo weit geſtattet, daß die angeſchüttete Getreider nicht lang liegen gelaſſen, ſondern von Zeit zu Zeit auf die Schrannen geliefert und verkauft werden muſten, vi Mandat vom 5. September 1771. pct. 1. & 5. &c.

Getreidausfuhr wird dermal, vi Mandats vom 5. Chriſtmonath 1783, und zwar mit Ausnahme der Gerſte, von dieſer von Zeit Michaeli bis Georgi zu Lande 54 kr. und zu Waſſer 1 fl. zu bezahlen iſt, gegen 18 kr. Eſſitogebühr zu Land und 20 kr. zu Waſſer geſtattet. Aber auch vi Mandat vom 7. November 1781 wurde von jedem auſſer Land gehenden Schäffel Getreid zu Lande 32 kr. und zu Waſſer 44 kr. be-

bezahlt. Hingegen vi Reſolut. vom 17. December 1779. nur 10 kr. von dem Schäffel, und vi Reſolut. vom 1. Chriſtmonat 1780. auch 44. kr. vom Schäffel. Im Jahr 1766. hingegen zu Folge Mandats vom 18. Dezember wurde auf die Ausfuhr zu Lande nebſt der tariffmäſſigen Mauthgebühr noch abſonderlich 32 kr. und auf die Ausfuhr zu Waſſer wieder abſonderlich 48 kr. beſtimmt, pct. 1. cit. Ueber dieß war zu der Ausfuhr zu Waſſer auch noch ein Mauthdirectorialpaß vonnöthen, ibi pct. 2. Zu dieſer Paßerholung, waren nicht nur die incolatsfähige Nachbarn, ſondern auch die oberpfälziſche und übrige auſſer den Churlanden gelegene Unterthanen verbunden, jedoch für ihre eigene Nothdurft von der erhöherten Accis befreyet, ibi pct. 3. Die Tranſitogetreider ſollen der Zuladungen und Ausſchwärzungen halber gleich bey der erſten Gränzſtation mit einer haltbaren Obſignation verwahrt und bey dem Austritt auſſer Lands in quanto & quali wiederum wohl unterſucht werden, ibi pct. 4. Das von Bayern in die obere Pfalz & vice verſa gehende Getreid iſt nach dem Mandat vom Jahre 1770. bey den Gränzſtationen nur mit dem Quart der Eſſito = und Conſumomauth zu behandeln geweſen, vi Mand. vom 18. Juni 1770. Was aber der Verein = und Commercientractat zwiſchen Bayern und Churpfalz von der ſtipulirten Eſſitoaccis ad 3. Quart punctis 5. 6. 7. & 8. verordnet, iſt derwegen derſelbe von dato 14. Auguſt 1770. des mehrern halb einzuſehen.

Getreidausfuhr an Waitzen, Korn, Gerſten, Haber, geſtattet das Generale vom 7. Dez. 1799. §. 7. mit einer beſtimmten Eſſitogebühr von 1 fl. 40. kr.

Ge=

Getreidausſpeicherung. Es ſoll von den Hofkammern Neuburg und Sulzbach bey gewiſſen Kaſtenämtern mit erforderlichen Maaßregeln veranſtaltet werden, daß jährlich eine gewiſſe Quantität Getreid zu einem Vorrath, um mit der Zeit ein förmliches Magazin oder vorräthige Ausſpeicherung zu erhalten, geſammelt und zu Stand gebracht wird, Decret vom 7. July 1787.

Getreide, hierauf ſoll bey der Einbringung wohl beſorgt werden, daß es nicht naß eingeführt, und durch die Ausdämpfung im Stock nach der Einlage entzündet werde, Prov. Feuerordn. der Stadt München von dato 23. Jenner 1751. pct. 19. Iſt auch bis zur vollkommenen Zeitigung nicht einzubringen und der Uebertretter mit empfindlicher Leibsſtrafe zu belegen, vi Mandat vom 3. Juni 1771. Und auf die Entfremder des gezeitigten oder ungezeitigten Getreides von dem Felde war An. 1771. wegen obgewalteten Mißwachs und Theurung ohne Unterſchied, ob das Entwendete viel oder wenig geweſen, die Todesſtrafe verhängt, ibi cit.

Getreidebau, hierzu ſoll man bey Hofgebäuden und gemeinen Bauerngütern nur ſoviel als genugſam gedüngt werden mag, an Grund und Boden verwenden, vi Mandat vom 24. Merz 1762. pct. 16.

Getreidbeſchreibung, über den Vorrath wurde bey der Theurung des Getreides bey allen Unterthanen die Beſchreibung vorgenommen, vi Mandats vom 22. September 1770. pct. 6., und wegen dem allenfalls gefliſſener Weiſe verſchwiegenen Getreid dieſe wiederholet, vi Sign. Intimi vom 28. Dezember 1770. Wornach ſie aber verfaßt werden müſſen, bezeigt die Inſtruktion von eodem dato pct. 6, &c.

Getreiddiebſtahl, ſiehe Diebſtahl.

Getreideindienungen. Die Mißbräuche mit den Abfall- oder Eingabneigen, dann dem Aufwurf bey den Anſchütten und Abſtreichen gegen die dem Unterthan rechtlich aufliegende Verbundenheit der Beſtimmung der Erbrechts- und dergleichen Briefe werden ernſtlich abgeſtellet, vi Decrets vom 5. July 1786. Dagegen ſoll man auch kein anderes als gut kaſtenmäſſiges Getreid bey Vermeidung der zu Laſtſetzung, wenn nach Zeit und Umſtänden ſich ein unwahrſcheinlicher Abgang oder minderer Werth ergeben würde, annehmen, ibi cit. Desgleichen ſollen die Aemter bey eintrettendem hohen Fruchtpreis, wo der Unterthan ſeine Getreider verkäuflich abzugeben gereitzet und alſo am Ende zu Lieferung ſeiner Naturalreichniß unvermögend befunden werden dürfte, die Beytreibung derſelben in wohlgeputzten und kaſtenmäſſigen Gut bey Vermeidung des Erſatz alles verurſachenden Schadens in Zeiten beſorgen, vi Decret vom 20. Oktober 1787. Siehe auch Dienſtgetreider.

Getreidgülten, ſind nach dem Kirchenrechnungsformular für die neuburgiſche Aemter gegen Beylegung eines von der nächſtgelegenen Schranne um Martini zu erholenden Schrannenzettels nach dem mitteren Preis zu verrechnen, vi der dem Decret vom 21. Dezember 1786. angelegten Normalinſtruktion für die neuburgiſche Kirchendeputation.

Getreidhandel, iſt wiederum in dem Maaße frey, wenn der Ankauf auf öffentlichen Schrannen oder bey gefreyten Häuſern geſchehen iſt, vi Reſol. Ser. vom 28. Juni 1778. Wurde aber keinem ehevor ohne auf-

zuweiſen gehabter Gerechtigkeit und Immatriculation geſtattet, vi Mandat vom 18. Auguſt 1772. pct. 6.

Getreidkäſten, auf die Reinlichkeit derſelben, und das öftere Umſchlagen der Getreider in gehöriger Zeit und ehe die große Hitze einfällt, haben die Beamte den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, und die Kaſtenknechte hiezu ſtreng anzuhalten, vi Mandat und Kaſteninſtr. vom 22. April 1789. pct. 5. Widrigenfalls ſie ſowohl zum Erſatz des Schadens, als der ohngefähren Commiſſionskoſten angehalten werden, ibid.

Getreidkauf auf der Schranne bey den dazu feſtgeſetzten Stunden, ſind die Innwohner, dann die mit Brod und Mehl beſchäftigte Handwerker, wie bey ihrem Verkauf- und Einſtandrecht allzeit zu ſchützen, vi Decret vom 16. Merz 1795. Dagegen iſt der Getreidkauf bey ungefreyten Häuſern ſub pœna confiſcationis verbothen, vi Reſcr. Ser. vom 28. Jenner 1795. Der auf offener Schranne aber und bey gefreyten Häuſern iſt jedermann ohne Bedarf eines beſondern Patents gegen Beobachtung der dazu vorgeſchriebenen legalen Certificaten zu wiederumiger Verführung auf gefreyte Schrannen erlaubt, ibid. Und man darf ſogar des Nachbars, und anderer Unterthanen Getreider, falls ſie wegen Abgang eigener Menaths, oder wegen weiter Entlegenheit oder der geringen Quantität willen mit ihren verkäuflichen Getreid die Schranne nicht ſelbſt befahren können, gegen einen bedungenen Frachtlohn, und gegen ein hierüber von des Unterthans Obrigkeit ausgeſtelltes, dann auf das quantum & quale und den Schrannenplatz lautendes auch allda abzulegendes Atteſtat auf die Schranne liefern, ibid. Dagegen wird gegen alle Vor-

und Winkelkäufe auf den Wegen und auſſer der Schranne ſo, wie gegen die Muſterkäufer mit der Confiſcation auf das ſtrengſte verfahren, vi Dekret vom 16. May 1795.] Wegen der allgemeinen Sperr wurde zugleich jedem Ausländer aller An= und Aufkauf des innländiſchen Getreides, ſohin auch alles Anſchütten desſelben bey Confiſcationsſtrafe verbothen, vi Reſcr. Ser. vom 18. Dezember 1795. Desgleichen war aller Getreidkauf ſowohl bey gefreyten als ungefreyten Häuſern überhaupts abgeſchaft, vig. Mand. vom 3. November 1795. pct. 1. & 24. September 1795. Nur die bräuende Stände, bürgerliche Bräuer, Wirthe, Bäcken und Melber dürfen in Anſehung ihres zu beſchlagenden Gewerbs das unentbehrlich benöthigte Getreid, dann die Bauersleute und Feldbauinnhaber das bedürfende Speiſe= und Saamgetreid, gegen obrigkeitlich, das quantum & quale beſtimmte und ohnentgeldlich zu ertheilende Zeugniß bey gefreyten und ungefreyten Häuſern erkaufen, ibi pct. 2. Der blos zur Kauderey und wucheriſchen Preisſtreigerung reſpective zum Wiederkauf geſchehene Getreidkauf alſo war bey Confiſcation und anderer empfindlicher Geld= und Leibsſtrafe durchaus verbothen, ibid. pct. 3. Und ſelbſt die mit gröſſern Polliten verſehene Salzkarrer mußten bey den beſtimmten Strafen genau nach der dieſzfalls getroffenen Einrichtung und Verordnung halten, ibid. pct. 4. Eben ſo war dem Bauer die Beyladung des Getreides von ſeinen Nachbarn oder einem andern der mit keiner genugſamen Menath verſehen, oder keine hinlängliche Getreidquantität, um eine eigene Fuhr damit auf die Schranne zu machen, beſaß, gegen Lohn nur ſoweit geſtat=

ſtattet, daß kein Mißbrauch gemacht, oder einige Gefährde geſpielet wurde, ibid. pct. 5. Die Obrigkeiten aber hatten mit Ausſtellung der Zeugniſſe über den Getreidbedarf zur eigenen Gewerbs = Speis = oder Saamnothdurft wohl behutſam zu gehen und kein Uebermaaß zu atteſtiren, ibid. pct. 6. Auch wurde auf den Ausgang des Getreids über den Lech, einſchlüſſig der Gerſte nur ein Acciß auf 2 fl. per Schäffel, nebſt der gewöhnlichen Mauth, geſetzt, vi Reſcr. Ser. vom 24. Oktober 1794, und dieſer Accis nachhin weiters auf 30 kr. erhöhet, gemäß Reſcript. Ser. vom 23. Merz 1795. Es war aber auch vorhin der Eſſitoaccis von jedem Schäffel Getreids bayeriſchen Maaßes nur 1 fl. und 1 fl. 30 kr., und der Accis zu Waſſer 30 kr., vi Mand. vom 19. September 1794. pct. 1. 2. 3. 4.

Getreidkauf auf der Wurzel oder Feld. Die Baufrüchten dürfen auf dem Feld nicht veralienirt werden, und ſind de genere prohibitorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 4. litt. b. & c.

Getreidkauf insgemein iſt weder Inn = noch Ausländern andrergeſtalt als auf offenen gefreyten Wochen- und Jahrmärkten zugeſtanden, vi Anm. ad Cod. Max. P 4. c. 4 §. 17. n. 5. litt. a. Doch iſt der Innländer ſo weit ausgenommen, als jeder zu ſeiner Hausnothdurft und Beſaamung ſeiner Felder gebraucht, dann dieſes kann er wohl inn = als auſſer dem Markt kaufen, desgleichen die Wirthe, Bäcken und Bräuer, ſo viel ſie zu Erhaltung ihrer Wirthſchaft und Handthierung vonnöthen haben. Doch ſoll dieſer privilegirte Aufkauf nicht durch Bauersleute, ſondern durch Burgersleute oder Bediente geſchehen, ibi cit. litt. b.

Bauersleute mögen ihr Getreid, welches ſie aus Mangel des Menaths nicht zu Markt bringen können, ihren Nachbarn und anderen wohl verkaufen, welche es jedoch nicht aufſchütten, ſondern gleich zum weiteren Verkauf inner Landes auf den Markt führen ſollen, ibi litt. b. Was nun jemand von gefreyten Orten, oder auch von dem Ueberreſt der öffentlichen Getreidſchrannen erkauft, das mag er zwar aufſchütten, und nach Gelegenheit wieder bringen, ſoll aber von den Verkäufern glaubwürdig und gratis abzufolgende Urkunden darüber nehmen, damit kein anderes Getreid ſo leicht darunter gemiſcht, und Verkauf damit getrieben werde, ibi cit. litt. f. Armen innländiſchen Leuten iſt man auch Getreid auſſer groſſen Theuerungen zu ihrer Nothdurft Metzenweis zu verkaufen ſchuldig, wozu ihnen die Obrigkeit auf Anrufen verhilflich ſeyn ſoll, ibi litt. n. Der Fiſcus darf das Gute mit ſchlechtem Getreid vermiſchen, und ein ſo anderes zum Verkauf bringen, vi cit. c. 3. §. 23. n. 13. Zweytens.

Getreidekauf. Dieſer Kauf iſt auf Schrannen und bey gefreyten Häuſern jedermann erlaubt, vi Dekrets vom 28. Juny 1780. & Mandat vom 21. März 1771. §. 26. Bey ungefreyten Häuſern aber nur zu Beſaamung der Felder, Hausnothdurft und Beſchlagung des Nahrungsgeſchäfts vergönnt, vi Mandats vom 30. April 1781., & Grale. vom 21. Merz 1771. §. 25. Kennbare Fremde und ausländiſche Karrer ſind mit dem Getreideinkauf in diesſeitigen Landen lediglich zu Zeiten der Getreidſperr von Schrannen abgewieſen, von dem Häuſerkauf hingegen immer, und auſſer der Sperrzeit bey ungefreyten Orten jederzeit ausgeſchloſſen,

ſen, ibi cit. §. 27. Denen Officieren der Kavallerie iſt der Getreidekauf nur zur alleinigen Verſehung der Magazine, auch bey denen Häuſern, jedoch ohne Mißbrauch und Kauderey erlaubt, vi Mand. de dato 6. Merz 1769. in Betreff der Kavallerieverlegung, pct. 24. Alle auf dem Stock oder in Kernen beſchloſſene Käufe, wo der Contrakt per extraditionem noch nicht adimplirt war, wurden ao. 1771. vi Grale. vom 8. Nov. pct. 1. nicht nur mit der Nullitat, ſondern auch mit der Todesſtrafe belegt.

Derjenige, der zur Zeit 1799. ins Ausland von Bayern Getreid zu führen Vorhabens war, mußte es auf einer offenen Schranne ohne Ausnahme, ob er Inn- oder Ausländer war, er mag mit einem oder keinem Freypaß verſehen ſeyn, erkaufen, und wegen dem Aufkaufe bey der Auftrittsſtation mit einem Atteſtat von der einſchlägigen Polizeyobrigkeit der Schrannen behörig ſich legitimiren, auſſerdeſſen hat er angehalten werden müſſen, vi höchſter Verordnung de dato 27. May verſtandenen Jahrs, und dieſes Geboth wurde unterm 22. Nov. ai. ejusdem erneuert, mit der Aufgab, daß derley Atteſtaten dem Eſſito-Manual bey jeder Behandlungs-Poſt zu adnumeriren, die Atteſtata aber von Obrigkeiten des Schrannenorts unentgeldlich auszuſtellen anbefohlen.

Getreidmuſterkauf iſt gänzlich verbothen, vi Mand. vom 16. Jenner ao. 1768. pct. 3. Nur allein bey der Gerſte iſt dieſer denen bräuenden Ständen, Bürgern und churfürſtlichen Bräuämtern in ao. 1772. vi Mandats vom 18. Auguſt pct. 7. bewilliget.

Ge-

Getreide=Lieferungen, auf Hofkammerbefehl geſchehende kommen in Rechnungen nach Maßgab des Rechnungs=Formalars vom 26. Oktobris 1786. füreinander zu bringen, §. 13. Die Getreidlieferungen auf die Schrannen von denen hierzu beſtellten Kornkäuflern ſollen von Zeit zu Zeit mit einer Quantität von allerley Sorten geſchehen, doch daß ſie ſolches Getreid nicht auf den öffentlichen Schrannen, in den umliegenden Städten, ſondern von befugten Käſten auf dem Lande erkaufen, damit der Bauersmann um ſo viel mehr veranlaßt werde, ſein Getreid ſelbſt auf die Schranne zu liefern, Sig. vom 5. Sept. 1740. pct. 11. Die Lieferungen von Weitzen und Gerſten auf die churfürſtl. Bräuhauskäſten ſind auch unter der Woche mit Ausſchluß der Samstäge, Sonn= und Feyertäge allem Weitz= und Gerſtenſelbſtbauenden gefreyt= und ungefreyten Ständen, nicht aber den Getreidkauderern, Kornkäuflern, oder nicht mit Contrakten zum Bräuamt verſehenen Getreidhändlern erlaubt, vi Reſ. Sermi. vom 18. Auguſt 1787.

Getreid=Maas. Das Münchner=Getreidmaas wurde durch das unterm 25. May 1731. Mandat im ganzen Lande einzuführen befohlen, und die alte Mäſſereyen ſowohl für den Handel und Wandel, als für die Schrannen und Wochenmärkte gänzlich verbothen, cit. pct. 5, wird in ao. 1761. auf gleiche Art auch in der obern Pfalz und denen übrigen churfürſtlichen Reichsherrſchaften eingeführt, vi Generalmandats vom 20. Nov. 1761. pct. 1. Das Münchner Getreidmaaß ſelbſt belangend beſtehet das Schäffl in 6 Metzen, 12 halben, 24 Vierteln, 48 halben Vierteln, 96 Sechszehn=

zehnteln, 192 Zwey= und Dreyſiger ſchweren Getrei=
des, das iſt: Weiz, Korn, Gerſten, Erbſen, Hirſch,
Lein, Linſen, Heydel, hingegen an Haber hat das
Schäffl 7 Metzen nämlichen Maaſes, 14 halbe Metzen,
28 Viertlmetzen, 56 Halbviertelmetzen, 112 Sechs=
zehntl, 224 Zwey= und Dreyßiger, cit. pct. 8 Die
Reductio des alten Amberger Getreidmaaßes in das
bayriſche beſteht gemäß Hofkammerbefehls vom 4. Dez.
1759., nämlichen: 1 Münchner Schäffl in 3 Viertl
2 Metzen Amberger Maaß.

Ein Münchner Metzen, $\frac{1}{2}$ Metzen, $\frac{1}{4}$ Metzen — Achtel
und $\frac{1}{16}$ Metzen in ein Amberger Viertl.

$\frac{1}{4}$ Metzen — Achtel $\frac{1}{16}$ Münchner, in 1 Metzen Am=
berger.

$\frac{1}{8}$ Metzen $\frac{1}{2}$ Sechszehntel, in $\frac{1}{2}$ Amberger Metzen.

$1\frac{1}{4}$ Sechszehntel, in 1 Amberger Mäßl.

$\frac{1}{2}$ Münchner Sechszehntel, in $\frac{1}{2}$ Amberger Mäßl.

$\frac{1}{4}$ Münchner Sechszehntel, in $\frac{1}{4}$ Amberger Mäßl ſchweren
Getreids.

Hingegen beträgt das Münchner Maaß zu 1 Schäffl
in der rauhen Sorte des Getreids in Amberger Mäſſe=
rey 2 Viertl, 3 Metzen, 3 $\frac{1}{2}$ Mäßl.

1 Münchner Metzen, $\frac{1}{8}$ Metzen, 1 $\frac{1}{2}$ Sechszehntel Metzen,
zuſammen 1 Viertl Amberger Metzen.

An Haber giebt das Münchner Schäffl zu 7 Me=
tzen gerechnet, Amberger 2 Viertl, 7 Metzen, 1 Mäßl.

Nun erſchiene den 20. Nov. 1761. von Amberg
über dieſe Reduktion folgendes Geldregulativ, und zwar
erſtens betreffend Weitzen, Korn, Hirſch, Harlein,
und andere Sorten das Viertel zu 6 Amberger, und
das Schäffl zu 6 Münchner Metzen.

Wenn

Wenn alſo in Amberg koſtet das Viertl 1 fl. 30 kr., ſo koſtet das Münchner Schäffl 5 fl., und der 1 Metzen 50 kr.

das Viertl 1 fl. 45 kr., koſtet das Schäffel 5 fl. 50 kr., 1 Metzen 58 kr. 3 hlr.

das Viertl 2 fl. 5 kr., koſtet das Schäffl 6 fl. 56 kr. 5 hlr., 1 Metzen 1 fl. 9 kr. 4 hlr.

das Viertl 2 fl. 15 kr., koſtet das Schäffl 7 fl. 30 kr., 1 Metzen 1 fl. 15 kr.

das Viertl 2 fl. 30 kr., koſtet das Schäffl 8 fl. 20 kr., 1 Metzen 1 fl. 23 kr. 3 hlr.

das Vierl 3 fl., koſtet das Schäffl 10 fl., 1 Metzen 1 fl. 40 kr.

Andertens belangend Gerſten, Erbſen, Linſen, dann mehr dergleichen, das Viertl zu 8 Amberger, und das Schäffl zu 6 Münchner Metzen.

das Viertl 2 fl., koſtet das Schäffl 4 fl. 58 kr. 1 hlr. 1 Metzen 49 kr. 5 hlr.

das Viertl 2 fl. 15 kr., koſtet das Schäffl 5 fl. 35 kr. 3 hlr., 1 Metzen 55 kr. 7 hlr.

das Viertl 2 fl. 30 kr., koſtet das Schäffl 6 fl. 12 kr. 5 hlr., 1 Metzen 1 fl. 2 kr. 1 hl.

das Viertl 2 fl. 45 kr., koſtet das Schäffl 6 fl. 49 kr. 7 hlr., 1 Metzen 1 fl. 8 kr. 2 hlr.

das Viertl 3 fl., koſtet das Schäffl 7 fl. 27 kr. 1 hlr., 1 Metzen 1 fl. 14 kr. 4 hlr.

das Viertl 3 fl. 10 kr., koſtet das Schäffl 7 fl. 52 kr., 1 Metzen 1 fl. 18 kr. 5 hlr.

Drittens angehend den Haber, deſſen 8 Amberger Viertl, 7 Münchner Metzen zu 1 Schäffel abwerfen,

das

das Viertel zu 1 fl., koſtet das Schäffl 2 fl. 54. kr. 3 hlr., 1 Metzen 24 kr. 7 hlr.

das Viertl 1 fl. 12 kr., koſtet das Schäffel 3 fl. 29 kr. 2 hlr., 1 Metzen 29 kr. 7 hlr.

das Viertl 1 fl. 20 kr., koſtet das Schäffl 3 fl. 52 kr. 4 hlr., 1 Metzen 33 kr. 2 hlr.

das Viertl 1 fl. 26 kr., koſtet das Schäffl 4 fl. 10 kr., 1 Metzen 35 kr. 6 hlr.

das Viertl 1 fl. 30 kr., koſtet das Schäffel 4 fl. 21 kr. 4 hlr., 1 Metzen 37 kr. 3 hlr.

das Viertl 1 fl. 45 kr., koſtet das Schäffl 5 fl. 5 kr. 1 hlr., 1 Metzen 43 kr. 5 hlr.

Getreid = Maas, wenn es nach dem Münchner Modell gemacht wird, ſollen alle Vortheile mit Einſetzung der Böden, grünen und nicht genugſamen dürren Holztaufeln, und in anderweg auf das ſorgfältigſte vermieden werden, Mandat vom 25. May 1731. pct. 5., & Mandat von Amberg den 20. Nov. 1761. Das bayriſche derley Getreidmaaß wurde auch in denen Herzogthümern Neuburg und Sulzbach einzuführen verordnet, vi Reſolut. vom 3. März 1787. Zu dem Ende mußten nach der hierzu ertheilten Anleitung die Maaße im Neuburgiſchen bey der glatt = und rauhen Frucht auf das bayriſche Schäffel nach dem hierüber erhaltenen wohlgeeichten Maaß reducirt, und von ſolchen reducirten Maaßen eine richtige Reduktionstabelle hergeſtellt, aufbewahret, und bekannt gemacht werden, ibi §. 2. Im Sulzbachiſchen aber, wo die vorhin beſtandene verſchiedene Achtel = und Napfmäſſereyen bereits im Jahr 1786. cit. §. 2. auf das Sulzbacher Viertlmaaß allgemein reducirt worden, iſt nur lediglich er=

ermeldtes Sulzbacher Viertel auf das bayriſche Schäffl zu reduciren, vi Decret. Sermi. vom 31. Oktober 1786. Zu der Abeichung ſelbſt bedienet man ſich des Leinſaamens, und läßt ſolchen durch einen Trichter einlaufen, um die Gleichheit und Verhältniß deſto ſicherer heraus zu bringen, Reſolutio vom 3. März 1787., Anleitung hiebey §. 2., und die Polizeyobrigkeiten haben für beſtändig die Getreideprobmaaße unter genauer Aufbewahrung zu halten, um den entſtehenden Verdacht oder Strittigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können, ibi cit. §. 3. Es iſt auch weder einem Inn- noch Ausländer im Handel und Wandel, in Contrakten und Präſtationen, und nicht eimal in ſeiner eigenen Haushaltung oder Privatgeſchäften ein anderes als geeichtes, und mit dem bayriſchen Muttermaaß übereinkommendes Getreidmaaß zu geſtatten, ibi §. 4. Zu dem Ende aber ſoll die Polizey beſonders im Anfang unvermuthete Viſitationen vornehmen, und den befindenden Gebrauch aller mit dem bayriſchen Muttermaaß nicht übereinkommenden Getreidmaaßen durch Strafen abſtellen, ibi. Deßgleichen ſollen die Beamte in Betreff der Gülten und ſtändiger Reichniſſen in den Protocollen oder Briefen neben dem Betrag der bisherigen älteren Mäſſerey jedesmal nicht nur den Reductionsbetrag an dem bayriſchen Schäffel mit anmerken, ſondern auch ein ſolches in die bereits ausgeſtellte Briefe, wenn die Unterthanen ihre nächſte Lieferung machen, eintragen, ibi §. 2. Ob wegen der in Bayern eingeführten durchgehends gleichen Mäſſerey bey hieſiger Stadt München die Getreidzufuhr gegen vorige Zeiten nicht abgenom-

men habe, war ſchon bey der Theuerung im J. 1740 ein Gegenſtand der Unterſuchung, vi Mandats vom 5. September erwähnten Jahrs, pct. 6.

Wie ſich die der angränzenden und auswärtigen mehreren Ortſchaften gegen das Münchner - oder bayriſche Schäffel verhalten, iſt umſtändlich im 5. Bande der Mayriſchen Generalienſammlungen Seite 332. n. 157. zu finden.

Getreid - Magazin. Zu deren Errichtung ſoll man ſich ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande entſchlieſſen, und ſich auf die alte Zwanggeſetze, und daraus nothwendig gewordene Mißbräuche um ſo weniger mehr verlaſſen, als dem Lande ohnehin die Wohlthat des freyen Getreidhandels angegönnt iſt, vi Reſolut. Sermi vom 30. März 1795. Die Magiſtrate und einzelne Bürger ſollen ſich alſo auch eben deßwegen mit Beylegung einiger Vorräthe verſehen, weil auch in Rückſicht der Schrannenordnung nur mehr nach ſolchen Grundſätzen verfahren wird, die zu Privatmagazinen aufmuntern, ibid., und jedem Eigenthümer unverwehrt iſt, ſeinen auf ſolche Art geſammelten bedürftigen Getreidvorrath, wenn er ſolchen ganz, oder zum Theil mit neuem erſetzen, oder das hierauf verwandte Capital auf andere Weiſe benutzen will, auf offener Schranne wieder zu verkaufen, vi Mand. vom 24. September 1796.

Getreid - Magazin zu München wird auf Getreid und Mehl errichtet, und ſtehet den dortigen Einwohnern zu allen Zeiten um die billigſten Preiſe offen, vi Mand. vom 20. September 1796. §. 1., & Reſol. Sermi. vom 7. Auguſt 1795. Iſt es einmal mit

hinreichendem Getreidvorrath verſehen, ſo kann die Administration dieſe gemeinnützige Anſtalt auch auf Holz oder Torf, ſo andere unentbehrliche Bedürfniſſe ausdehnen, ibi Mand. §. 2., & cit. Reſ. Es greift aber in keinem Falle gegen andere Getreidkäufer und Verkäufer, beſondere Freyheiten, Vorrechte und Privilegien auſſer des Juris Prælationis rückſichtlich ihrer auf der Gant eingedungenen Forderungen, ibi §. 17., & cit. Reſ. Jedermann kann an dieſer Anſtalt Theil nehmen, und zwar mittels einer Aktieneinlage zu 100 fl., oder mittels Magazinzettel von 10 fl., ibi cit. §. 5. 6. 7., & Reſ. cit., wer aber nur 10 fl. erlegt, hat an der Verwaltung und dem Gewinn des Magazins keinen Antheil, ibi cit. Mand. §. 8. & Reſ. cit. Der Verfälſcher der Magazinszettel wird als Falſarius beſtraft, ibi cit. §. 9., & Reſ. cit. Die Magazins-Adminiſtration beſtehet aus 2 Vorſtehern und 12 Beyſitzern, die nach der vorgeſchriebenen Ordnung gewählt werden, und unter der Leitung einer churfürſtl. Commiſſion die Magazinsgeſchäfte beſorgen, ibi cit. §. 10. &c., & Reſ. cit. Der Hauptvorſteher haftet jedesmal für die aus ſeiner Schuld oder Fahrläſſigkeit begangene Fehler und Schäden, worüber der churfürſtl. Hofrath Salvo Reviſorio entſcheidet, ibi cit. §. 15. & cit Reſ. Auf einen Gewinn oder auf Emolumenten haben die Vorſteher und Beyſitzer, als ſolche, ſo wenig als die churfürſtl. Commiſſion einen Anſpruch, ibi Mand. §. 22. 23. & Reſ. cit.

Getreid-Magazine wurden an verſchiedenen Orten bey vorhandener Theurung zur Aushülfe der Unterthanen mit Speis- und Saamgetreid (wie wohl zu ſpät)

angeordnet, vi Mand. vom 5. Oktober 1771. Von jedem ganzen Hof müßte 1 Schäffel ſchweres Getreid oder zwey Schäffel Haber, und ſo nach Proportion geliefert werden, ibi cit. pct. 4. Die Fuhrlohns- und Lieferungskoſten wurden mittels Concurrenz der ſämmtlichen Unterthanen beſtritten, ibi pct. 10. Das gelieferte Getreid dem Unterthan in einem beſtimmten Preis an den Hofanlags- Vorſpanns- Scharwerks- oder Steuer- und Aufſchlagsgebühren gutgemacht, ibi cit. pct. 18. Selbſt die Pfarrer, weltliche und geiſtliche Stände und milde Stiftungen nicht davon ausgenommen, ibi pct 19. &c. Und jedes Schäffel nur um 45 kr. theurer, als es geliefert worden, wieder an den dürftigen Unterthan verkauft, ibi pct. 27 Auf die Lieferungsreſtanten und ſäumige Beamte aber die unmittelbare Exekution und ergiebige Geldſtrafe geſchlagen, vi Befehls vom 31. Jenner 1772. Und die des Speis- und Saamgetreids Bedürftige in eine tabellirte und klaſſificirte Conſcription gebracht, Mandat vom 22. Febr. 1772. Im Jahr 1772 wurden verſchiedene Magazinsſtationen, nicht ſoviel zur Aushülfe mit dem Saamgetreide, als wegen Steurung der wucheriſchen Getreidpreiſe, zum freyen Nebenverkauf auf den Schrannen angeordnet, vi Mand. vom 13. Oktober 1772. Die Lieferung geſchah nicht nach dem Hof- ſondern nach dem Steuerfuß, und zwar von jedem ganzen Steuergulden mit 1 Metzen ſchweren oder 2 Metzen leichten Getreids, ibi cit. pct. 2. Wurde in den beſtimmten Magazinspreiſen gleich zur Hälfte baar und zur Hälfte in Abſchlagsquittungen, wie das vorigemal bezahlt, ibi cit. pct. 3. & Mand. vom 27. Merz

 1773.

1773. Denen mit Unglück = und Mißräthigkeit betroffenen Unterthanen nur mit dem benöthigten Saamhaber davon ausgeholfen, ibi cit. pct. 2. Und das Schäffel mit Daraufſetzung des Magazinsgulden gegen baare Bezahlung und Beybringung ordentlicher Atteſtaten verabfolgt, ibi pct. 4. & 6. Siehe auch Landgetreids=Magazinsdeputation.

Getreidmärkte. Für die obere Pfalz wurden regulirt derley Märkte, vi Sign. Int. vom 23. Auguſt 1770. Sollen auch für die in Bayern entlegene Städte und Märkte regulirt werden, ibi. Ueber die Aufrechthaltung derſelben ſollen die Obrigkeiten alle mögliche Obſorge tragen und dagegen alle verbothene Schleichhändel und Kaudereyen abſtellen, ibi.

Getreidmaaßverfälſchung, ſiehe Maaßverfälſchung.

Getreidmaterialrechnungen. Derley Materialrechnungen kommen nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg = und ſulzbachiſche Aemter zu verfaſſen, Decret. Ser. vom 26. October 1786. und Unterrichtsanlage §. 12. ꝛc. Nach dieſem Unterricht muß auch über ſämmtliche Getreidmaterialrechnungen und Kaſtenvorräthe ein Conſpekt nach dem vorgeſchriebenen Muſter bey der Hofkammer hergeſtellt und die Vorräthe zu Gelde angeſchlagen werden, um den ganzen Cammeralertrag an Geld und Getreid beyſamm zu ſehen, cit. Unterricht §. 27. Und dieſer Conſpect wird verfaßt nach der Getreidmaterialrechnungsnorma, ibi cit. Und derley Getreidmaterialrechnungen in neuburgiſchen Kirchenrechnungsſachen ſind nach der Normalinſtruktion vom Jahr 1786 ausgeſtellt, vi Decr. vom 21. Dezember

anni

anni dicti. pct. 5., und wird Jahr für Jahr nur die Geldverrechnung dafür gepflogen, ibi pct. 13. litt: c.

Getreidmeſſer, ſollen das Getreide ſelbſt, und nicht durch unverpflichtete Knechte oder Weibsleute abmeſſen, Getreidſchrannenordnung vom 21. Merz 1771. §. 18. Bey der Getreideinſchüttung iſt das Maas weder zu ritteln noch zu ſtoſſen und ebenhin abzuſtreichen, ibi §. 17. Empfangen von jedem Schäffel vom Verkäufer 2, und vom Käufer 1 kr. zum Lohn ohne Unterſchied, bey dem Metzenkauf aber von jedem Metzen ſowohl von dem Käufer als Verkäufer 1 Pfennig, ibi §. 18. Haben bey der Abmeſſung in Häuſern das nämliche zu beobachten und zu empfangen, ibi §. 19. Hingegen auf den Magazinskäſten von jedem Schäffel ein= oder auszumeſſen, mehr nicht als zwey Pfenning, Reglement der Deputatsgebühren und vermög Hofkammerreſolution vom 11. July 1704.

Getreidnachläße. Ueber dieſe wird kein Libell angenommen, welches nicht normamäſſig abgefaßt iſt, gemäß Kaſtenamtsinſtruction vom 22. April 1789. pct. 32. Auch haben die Beamte ihr beſonders Aufmerken auf die grundherrliche Atteſtata zu richten, ob nämlich der darinn enthaltene grundherrliche Nachlaß dem Schaden des Unterthans angemeſſen, ob die ganze Geld= und Naturalpräſtation genuin vorgetragen oder der grundherrliche Nachlaß entwann nur fingirt ſey, um einen landesherrlichen und landſchaftlichen Nachlaß zu erwirken, ibid. pct. 33. In ſolchen Fällen ſind auch die Unterthanen jedesmal gleich auf der Stelle abzuweiſen und dem Nachlaßlibell niemal einzuverleiben, ibid.

Getreideſammeln, Egen und Anbauen, dieß iſt eine gebräuchige Scharwerk, Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 6.

Getreidſorten, ſämmtliche Sorten des Getreides wurden wegen den mißlich angeſchienenen Zeitumſtänden vom 8. April bis 21. May uud 7. Juni, vi gnädigſten Verordnungen unterm Datis vom 8. April, 19. und 21. May 1785 geſperrt, und durfte kein Paß, ſo nicht unter churfürſtl. höchſter Unterſchrift erſchien, bey den Mauthämtern reſpectirt werden, ibi. Dieſe Sperre erſtreckt ſich auch auf das Mehl und Brod, gegen die neuburg und ſulzbachiſche Lande aber, und ſo auch vice verſa war ſolche Sperre nicht zu beobachten, ibi. Im nämlichen Jahr wurde gedachte Sperre wegen den neuerdings mißlich anſcheinenden Zeitumſtänden vom 25. Auguſt bis 13. September angeordnet, vi Befehls vom 25. Auguſt 1785, und den inclavirten Orten die alleinige Bedürfniß zur ſelbſt eigenen Conſumption gegen wohl deutliche und zuverläſſige Certificaten ihrer Obrigkeiten mit Beſtimmung des Quanti zu erkaufen geſtattet, ibi. Bey der groſſen Theurung im Jahr 1772. wurde zu Beſorgung der Getreidlieferungen in die angeordnete Landmagazine eine beſondere Deputation angeordnet, welche die in dem Landgetreidmagazinsweſen eingekommene Vorſtellungen, beſonders aber die betreffende Getreidelieferungen und deren Abſchreibungen nach dem erlaſſenen Generalmandat zu entſcheiden, und ihre Entſchlüſſe zur ſchleunigſten Ausfertigung zu bringen hatte, Befehl vom 13. Oktober 1772. Und im Jahr 1770 wurde zu beſſerer Beſorgung der aus dem bekannten Mißwachs, hieraus erfolgten Theurung und Getreidmangel

ſich

ſich angefangenen gemeinen Landesangelegenheit eine beſondere geheime Hofkommiſſion angeordnet, welche nur der höchſten Stelle allein ſubordinirt war, und alles dasjenige was das Getreidweſen und die bis zur Erndte benöthigte Aushülfe betraf, tam quoad deliberationem quam Executionem zu beſorgen hatte, Dekret vom 3. Dez. 1770. Bey der Theurung im Jahre 1740. wurden gleichfalls alle Getreidſorten geſperrt und ſolche Sperre in Zeiten ausgeſchrieben, damit man in Tyrol, Salzburg und andern Orten, ſo ſich ſonſt mit der Nothdurft an Getreide mehrentheils aus Bayern verſehen, in anderweg ſich vorſehen könne, Sign Int. vom 5. September 1740. pct. 1 Denen vermög Receſſen das Jus incolatus gaudirenden Orten wurde auch das zu ihrer Unterhaltung erforderliche Getreid andderergeſtalt nicht geſtattet, ſie hatten dann über ihre unentbehrliche Nothdurften ausführliche Deſignationes eingeſendet, und auf das bewilligte Quantum, ſo noch anzu nicht auf einmal, ſondern nur von Zeit zu Zeit eingetheilter abführen dürfen, ibi pct. 2. Desgleichen war den auswärtigen Stiften und Klöſtern ihre eigene Zehend= Gült= und Stiftgetreider andderergeſtalt nicht, als gegen vorgängig ausführliche Specification ihrer Nothdurft und hierauf erhaltene Päſſe auſſer Lands zu führen erlaubt, ibi. Ueberdieß wurde eine Getreidausfuhr aus jenen Orten, wohin aus Bayern die Nothdurft vom Getreid zugelaſſen war, in andere auswärtige Lande unter dem Vorwand eines Tranſitoguts, ſonderlich von der Stadt Regensburg aus nicht paſſirt, ibi. Auch die Exceſſe der innländiſchen Salzkarrer abzuſtellen und den Getreidhandel derſelben, ohne daß der durch ſie treibende Salzverſchleiß gehemmet wer=

werde, war in beſſere Ordnung zu bringen verordnet, ibi pct. 3. Eben ſo war bey damaligen Getreidsmangel den ſonſt berechtigten Kornkäuflern und Getreidhändlern nicht erlaubt, über ihre Hausnothdurft zu früh einig weitern Vorrath vorzukaufen und anzuſchütten, ibi pct. 4. Vielmehr muſten die dazu aufgenommene Kornkäufler die Schrannen von Zeit zu Zeit mit einiger Quantität von allerley Getreidſorten beſchlagen, das Getreid aber darzu nicht auf den öffentlichen Schrannen in den umliegenden Städten, ſondern von befugten Käſten auf dem Lande erkaufen, ibi pct. 5. Endlich ſoll auch ſonſt überhaupts nach der Lands- und Polizeyordnung 2. B. 2. Th. 1. Art., das Getreid anderergeſtalt nicht, dann auf denen gewöhnlichen Märkten aufzukaufen, geſtattet, und gegen die Uebertretter mit den darinn enthaltenen Strafen verfahren werden, Mandat vom 24. November 1676.

Getreidſperren ſind dem Lande ſchädlich und haben die nachtheiligſten Folgen auf ſich, vi Verordnung vom 16. Merz 1795, deswegen wurden ſie auch ſchon ſeit dem Jahre 1790. aufgehoben und dem zu gählingen Ausſtröhmen der Früchte nur durch eine darauf geſetzte Accise und deſſen Erhöherung gewehret, vi Reſol. Ser. vom 25. May 1790 & Mandat vom 19. September 1794., & Verordnung vom 24. Oktober anni ejusdem & Generale de dato 23. Mart. 1795. Es wurden aber die Sperren auf alle Getreidſorten und auch auf das Mehl wieder erneuert, gemäß Generale vom 24. September 1795., & 3. November 1795. pct. 7. 8.

Ge-

Geteidtheuerung. Wegen dieſer wurde ſchon in ao. 1768 der Getreid Für- und Aufkauf bey ungefreyten Häuſern verbothen, Mandat vom 16. Jenner 1768. pct. 1. Der Getreidekauf auf Schrannen bey gefreyten Häuſern und Pfarrhöfen modificirt, ibi pct. 2. & 5 &c., und der Muſterkauf gänzlich abgeſchafft, ibi pct. 3. Im Jahr 1770 wurde eine Generalgetreidſperre angeordnet, und dieſe auch auf das Mehl und Brod extendirt, vi Mand. vom 22. Sept. 1770. pct. 1., und eben ſo auch auf die Erbſen, Linſen, und Preun, dann alle Getreid- Zehend- und Naturalgilten, ibi pct. 2., & Mand. vom 22. Sept. 1770., deßgleichen auf die Incolatsfähige Orte, Mandat vom 27. Auguſt 1770. Ueber das vorräthige Getreide wurden die Beſchreibungen angeordnet und wiederholet, Mandat vom 22. Sept. 1770. pct. 6., Verordnung vom 28. Dez. 1770. pct. 5., & 28. Dez. dicti ai. zugehörige Inſtruktion. Das Getreidebranntweinbrennen unter Confiſcation und 50 Rthlr. Strafe verbothen, Mandat vom 22. Sept. 1770. pct. 3., das Rocken- und Hausbrod mit der Hälfte Gerſten zu vermiſchen verordnet, ibi cit. pct. 4. Die auswärtigen Getreider ſo auch das Mehlconſummo accißfrey einzuführen erlaubt, Sig. vom 27. Auguſt 1770., & 19. Sept. 1770. Dagegen alle Ausſchwärzung Für- und Aufkaufe wiederholter verbothen, Grale. vom 28. Auguſt 1770. Auf die Ausſchwärzer eine 10jährige Arbeitshaus- Confiſcations- ja wirkliche Leibs- und Lebensſtrafe geſchlagen, Mandat vom 19. November 1770. pct. 1., Sig. vom 28. Dez. 1770. pct. 1., Befehl vom 9. November 1771. Zur Beobachtung der Ausſchwär-

zer auf dem Lechfluß ſtete Patrouillen angeordnet, Mandat vom 11. Oktober 1770., in ao. 1771. denen Darlehen zum Speis= und Saamengetreid das Jus Separationis, und die Exekution gleich bey dem Fande eingeräumt, Mandat vom 6. Febr. 1771. pct. 1., & 20. März 1771., & 6. July anni ejusdem, die accisfreye Einfuhr verſchiedener Lebensmittel bewilliget, Mandat vom 15. März 1771, ein Univerſalgetreidſatz ausgeſchrieben, Mandat vom 26. März 1771, der Getreidkauf bey gefreyt= und ungefreyten Häuſern ſowohl zur Speiſe als Saamen, als zum Wiederverkauf nach den Umſtänden öfters regulirt, ibi cit. pct. 2., Mandat vom 3. Juny 1771., & 30. Auguſt 1771., & Mandat vom 5. Sept. ejusdem, auch 8. Nov. dicti anni, alle verborgene Getreidebehältniſſe und Hinterhaltungen nicht nur mit der Confiskation des Getreides, ſondern auch des Kaſtens beleget, gemäß Verordnung vom 28. Dez. 1770. pct. 3, & 26. März 1771. pct. 5. & 6., einen gröſſern Vorrath als auf eine Jahrsnothdurft vorzukaufen nicht geſtattet, Mand. vom 6. März 1769. pct. 4., dieſe Hausnothdurft für jeden Kopf vom harten Getreide auf anderthalb Schäffel, vom weichen aber auf 2 detto, und zugleich auch für jedes Pferd auf 1 Schäffel Haber beſtimmt, ibi cit. pct. 10., wegen dem geringen Getreidpreis mit dem Ausdreſchen und Liefern des Getreids auf die Schrannen zurückzuhalten ſchärfeſt verbothen, Mandat vom 28. Dez 1770. pct. 6., die Grundherrſchaften ihren Unterthanen ſelbſt mit Speis und Saamengetreid an Handen zu gehen ermahnet, vi Mandats vom 22. Sept. 1770 pct. 5, in ao. 1772. allen Kornkäuflern

und

und Schiffmeiſtern der Ankauf auf Schrannen, bey Pfarrhöfen und ungefreyten Häuſern verbothen, vi Mandats vom 18. Auguſt 1672. pct. 4., ſelbſt Magazinen angeordnet, Mandat vom 5. Okt. 1771., & 13. Okt. 1772, und zu Steurung der großen Noth aus Welſchland und andern fremden Orten Getreid beygeſchafft, und zu deſſen Bezahlung der Tarifgulden eingeführt, Mandat vom 11. Dez. 1771., dieſer hienach nicht nur von denen Bäcken und Melblern, ſondern auch von denen Wirthen, Bräuern und Zapflern eingebracht, ibi. pct. 1. & 2. &c., & 14. Dezemb. 1771., dann 5. März 1772., und 2. Auguſt 1773., ſtatt dieſem aber weiters bey dem Bürgerſtand von jedem jährlich conſumirten Metzen Getreids 1 kr. eingefordert, vi Mandats vom 26. März 1774. pct. 7., & Steuermandatsextrakt vom 22. März 1775., von dem Prälaten- und Adelſtand, dann denen Landesunterthanen hingegen mit einer Drittelſteuer kontribuirt, vi Mandats vom 26. März 1774., pct. 2. 3., noch in ao. 1773. durften Schiffmeiſter und Fuhrleute das Getreid nicht bey denen Pfarrhöfen einkaufen, ſondern die Pfarrer mußten ihr Getreid ſelbſt auf die Schrannen zum Verkauf bringen laſſen, Befehl vom 9. Nov. 1773.

Getreidverkauf bey churfürſtl. Kaſtenämtern. Dieſer mußte allezeit 8 Täge vorhero öffentlich verkündiget, in kleinen Abtheilungen von 1 bis 70 Schäffel verlicitirt, und das Licitationsprotokoll ſammt dem Schrannenzettl ad ratificandum eingeſendet werden, Teſt. Caſſenämter- Inſtruktion von dato 22. April 1789. pct. 29.

Getreidumſturz, bey churfürſtl. Kaſtenämtern wird jedesmal dem andern in loco vorhandenen Beamten ex officio und ohne Diätengenuß übertragen, vigore inſtructionis für die Kaſtenämter de dato 22. April 1789. pct. 19., wo aber auſſer den Kaſtenbeamten kein anderer beyhanden iſt, wird das Commiſſorium den nächſtentlegenen Beamten mit Paſſierlaſſung der gewöhnlichen Diäten ertheilt, ibid. pct. 20. Der Kaſtenbeamte hingegen muß zum Umſturz mit aller Nothdurft allemal dergeſtalt gefaßt ſeyn, daß der Umſturzkommiſſair das Geſchäft in Kürze verrichten, und den Befund einſetzen kann, ibid. Der partheyiſch ſcheinende Commiſſair wird abgeändert, und der ſeine Schuldigkeit nach den Mandaten und Inſtruktionen de ais. 1757. & 1758. nicht macht, dem werden die unterloſſene Fehler und Schäden zu ſeiner Verantwortung und Erſatz überbürdet, ibid. pct. 23. Nebſt dem Getreideumſturz aber hat der Commiſſair auch ſammentliche Getreid- und Geldausſtände grundmäſſig zu liquidiren, und die abgehaltene Protokolle mit dem Kaſtenbeamten zu unterſchreiben, welche ſodann der Rechnung pro verificatione angelegt werden müſſen, ibi cit. pct. 23. Deßgleichen muß bey allen Kaſtenämtern der Umſturz mit Ende Dezembers gemacht ſeyn, und die Umſturzlibellen müſſen längſtens bis 14. Jenner ad Cameram eingeſendet werden, ibid. pct. 22.

Getreulich und ohne Gefährde. Dieſe Clauſula ſchlieſſet actionem vel exceptionem doli nicht aus, wohl hingegen gehet ein dolus mit dem andern auf, vi Anmerkung Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 25. litt. i.

Gewalt oder Vollmacht, ſiehe Mandatum.

Gewalt, vide Nothzwang.

Gewaltthätige Entführung, vide Raptus, vis.

Gewehre ausländiſche, ſind bey ihrer Hereinbringung von denen Mauthämtern der Probier- und Wappungswillen gleich an die in den Hauptſtädten etablirten bürgerlichen Büchſen- und Probmeiſter anzuweiſen, vi Decrets vom 7. Dez. 1784. Es darf auch kein ungewäppelt und unprobirtes Gewehr weder heimlich noch öffentlich zu Marktzeiten, und ſonſt ſub pœna confiſcationis zum Verkauf gebracht werden, ibi, ſiehe Büchſenmeiſter, Schießgewehr.

Gewehrſchaft, vide Evictio & Denunciatio.

Geweihte Ort, vide privilegirte Orte.

Geweihete Sachen, ſiehe Weihe.

Gewerbe. Sowohl die Landes- als Induſtrialgewerbe ſollen von der obern Landesregierung beſtthunlichſt unterſtützt werden, Oberlandes R. Inſtr. §. 27. & 28., ſelbſt Städte und Märkte ſollen darauf bedacht ſeyn, wie mehr Gewerbe zu Beibeſſerung der Commercien und Vortheile angerichtet, und über derley Conſultationen auch die äuſſere Rathsfreunde und die Zünften vernommen werden, Stadt- und Marktsinſtruktion de ao. 1748. pct. 13. Unterofficiere und Gemeine, oder ihre Weiber und der Officiere Diener ſollen keine bürgerliche Gewerbe treiben, Quartier- und Marſchreglement de ao. 1779. art. 4., & Gral. wegen Verlegung der Kavallerie von dato 6. März 1769. Die bürgerliche Gewerbe ſollen aus Mißverſtand nicht gehindert, anſtatt befördert, ſofort wegen des Nahrungsſtandes allzeit auf

die Localumſtände all gebührend⸗ und möglichſte Bedacht genommen werden, Reſolut. Sereniſſimi vom 11. May 1785. wegen Feyertäg⸗Abwürdigung, pct. 2. Die der Krämer, Wirthe, Bräuer, und anderen ſollen auch in Städten und Märkten nicht alſo überſetzt werden, daß einer dem andern ſeine Nahrung entziehet und das Brod, wie man ſagt, von dem Maul abſchneidet, Reſolutio vom 26. Februar 1628. Vielmehr ſoll auf der beſtimmten Anzahl jeden Orts mit Eifer gehalten werden, ibi.

Gewerbs⸗Beeinträchtigungen gegen offenbare, hat die Policeyoberdirektion ſogleich das nöthige vorzukehren, und, ſobald ein Pfuſcher angedeutet wird, den die Unterbehörde nicht abſtellen will, oder ob conflictum Jurisdictionis nicht abſtellen kann, dieſen aller Orten, jedoch mit Beſcheidenheit aufzuheben, und das Weitere zu exequiren, Dekret der neuerrichteten Polizeydirektion de dato 12. Jenner 1796. §. 9., ſiehe Handwerke.

Gewerbläden, dürfen nach dem Mandat vom 14. Jenner 1785 an den abgeſchafften Feyertägen nicht geſchloſſen werden, vi Grale. vom 14. Jenner eo. 1785. §. 3. Die Uebertretter auf dem Lande oder in einer dem Rentmeiſteriſchen Umritt unterworfenen Stadt oder Markt, ſollen mit angehängter Tafel als Verächter der landesherrlichen Gebothe öffentlich vorgeſtellt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ſchärfer beſtrafet werden, ibi §. 5. Die Uebertretter in einer Hauptſtadt hingegen auf mehrmahliges Vergehen ſind noch empfindlicher herzunehmen, ibi.

Gewerspatente dürfen nach dem Mandat vom 1. Aug. 1788. nebſt Gerechtigkeiten nur von der obern Landesregierung ertheilet werden.

Gewicht bairiſches, iſt auch in ao. 1761. in der obern Pfalz und denen übrigen churfürſtl. Reichsherrſchaften eingeführt worden, vi Mand. vom 20. Nov. ai. dicti pct. 3. Ausländiſche Handelsleute haben ſich im Kaufen und Verkaufen auf innländiſchen Jahrmärkten bey Confiſcation nur des bayriſchen Gewichtes zu bedienen, ibi cit. in fine, Uebrigens ſind. Ob neben dem gerechten nicht auch ein ungerechtes Gewicht gebraucht werde, iſt unverſehens einzufallen, und der Befund zu beſtrafen, Stadt- und Marktsinſtrukt. de ao. 1748. pct. 19. Die Beſtrafung der Gewichtsverfälſchung gebührt den Mauthämtern nur alsdann, wenn die Verfälſchung bey den gedachten Aemtern ſelbſt geſchehen iſt, Additional-Mandat der Mauth- und Acciſordnung vom 12. April 1766. pct. 11. Die Viſitation des Gewichts ſoll von denen Gerichtsdienern und Amtleuthen gegen ihre gewöhnliche Gebühr alle Jahr zweymal vorgenommen werden, bayriſche 1735. Taxordnung Fol. 56. litt u., & 1750. oberpfälziſche derley litt. u. Es wurde dieß Gewicht in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gleichförmig einzuführen verordnet, vi Dekrets vom 3. März 1787., und Anleitung, und ſollen die Polizeyobrigkeiten für beſtändig Probgewichter unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entſtehendem Verdacht oder Streitigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können, ibi cit. §. 3. Es ſoll auch Niemand ſelbſt in ſeiner eigenen Haushaltung kein ande-

deres als geeichtes Gewicht geſtattet, und, wenns mit dem bayriſchen varirt, durch Strafen abgeſtellet werden, ibi §. 4. Die Gewichter ſollen lediglich von Metall, oder Eiſen, von Bley und Steinern keine geduldet werden, Gewicht falſches, vide Falſum.

Gewicht-Reduktion, das fremde in das Bayriſche iſt mandatmäſſig, wie folgendes weiſet.

100 Pfund bayriſch betragen

	Pfund.
in Amſterdam . . .	114 $\frac{2}{5}$
= Amberg	93 $\frac{3}{8}$
= Ankona	164 $\frac{2}{5}$
= Antwerpen . . .	121 $\frac{1}{2}$
= Augsburg	115 $\frac{1}{2}$
= Bamberg	116 $\frac{3}{5}$
= Berlin	122 $\frac{1}{4}$
= Bergſtadt in Ungarn .	112 $\frac{1}{5}$
= Bergamo, das ſchwere,	61 $\frac{7}{8}$
= = = = leichte	173 $\frac{4}{5}$
= Bibrach	119 $\frac{9}{10}$
= Bourdeaux	114 $\frac{4}{5}$
= Botzen	111 $\frac{1}{10}$
= Bologna	151 $\frac{3}{5}$
= Brüſſel	121 $\frac{1}{2}$
= Breßlau	140
= Bremen	117 $\frac{7}{8}$
= Cadix in Spanien .	122 $\frac{1}{2}$
= Candia	131 $\frac{1}{8}$
= Catalonien	177 $\frac{3}{4}$
= Caſtilien	121 $\frac{1}{5}$
Caſchau in Ungarn . .	112 $\frac{1}{5}$

Chur

100 Pfund bayeriſch betragen

	Pfund.
in Chur	117 $\frac{4}{5}$
= Coburg	111 $\frac{1}{10}$
= Coſtanz	119 $\frac{9}{10}$
= Coppenhagen . .	145 $\frac{9}{10}$
= Cölln das ſchwere .	119
das leichte .	175 $\frac{1}{2}$
= Crembs . . .	100
= Crackau . . .	142 $\frac{1}{5}$
= Cremnitz . . .	112 $\frac{1}{5}$
= Danzig . . .	128 $\frac{1}{4}$
= Dreßden . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Eger	91 $\frac{7}{8}$
= Elbingen in Pohlen	142 $\frac{1}{5}$
= Eperie in Ungarn .	112 $\frac{1}{5}$
= Erfurt	119 $\frac{9}{10}$
= Ferrara . . .	161 $\frac{1}{8}$
= Frankfurt am Mayn	
das ſchwere	111 $\frac{1}{10}$
das leichte	119 $\frac{9}{10}$
= Frankfurt an der Oder	122 $\frac{1}{4}$
= Florenz das ſchwere	108 $\frac{3}{4}$
das leichte	160
= Freyburg . . .	105 $\frac{3}{5}$
= Gent . . .	117 $\frac{7}{8}$
= Genua	
Zollgewicht . .	103 $\frac{4}{5}$
zum Geldſorten .	114 $\frac{2}{5}$
zu groben Waaren	116 $\frac{3}{5}$
zur rohen Seide .	165
zu feinen Waaren	174 $\frac{9}{10}$

100 Pfund bayriſch betragen

	Pfund.
in Geneve	101 $\frac{9}{10}$
= Glaz.	111 $\frac{1}{10}$
= Goßlar . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Guſtein in Pohlen .	124 $\frac{2}{5}$
= Halle in Sachſen .	122 $\frac{1}{4}$
= Hamburg . . .	116 $\frac{3}{5}$
= Haßfurt . . .	111 $\frac{1}{10}$
= Heidelberg. . . .	116 $\frac{3}{4}$
= Isni und Kempten. .	122 $\frac{1}{4}$
= Kitzingen . . .	111 $\frac{1}{10}$
= Koblin in Pohlen .	124 $\frac{2}{5}$
= Leutſchau in Ungarn	112 $\frac{1}{5}$
= Leipzig . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Lindau . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Liſabon . . .	124 $\frac{7}{8}$
= Livorno ſchweres .	108 $\frac{3}{4}$
geringes .	160
= London . . .	124 $\frac{2}{5}$
= Lübeck . . .	120 $\frac{1}{8}$
= Lüneburg . .	122 $\frac{1}{4}$
= Linz	100
= Lublin . . .	142 $\frac{1}{5}$
= Lucca . . .	157 $\frac{7}{8}$
= Lyon Stadtgewicht	132 $\frac{1}{2}$
Seidengewicht	122 $\frac{3}{4}$
= Madrit . . .	121 $\frac{1}{10}$
= Marſeille . . .	141 $\frac{1}{5}$
= Magdeburg . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Memmingen . .	110

100 Pfund bayriſch betragen

	Pfund.
in Milano ſchweres .	$173\frac{1}{4}$
leichtes .	$192\frac{1}{2}$
= Mindelheim . .	$104\frac{3}{4}$
= München. . . .	100
= Naumburg . . .	$122\frac{1}{4}$
= Neapel das ſchwere	$61\frac{7}{8}$
das leichte	$173\frac{4}{5}$
= Nördlingen . .	$115\frac{1}{2}$
= Neuſohl in Ungarn .	$112\frac{1}{5}$
= Nürnberg und Ochſen-furt . . .	$111\frac{9}{10}$
= Ollmütz . . .	100
= Orlean	$112\frac{9}{10}$
= Paris	$114\frac{2}{5}$
= Parma ſchweres .	$148\frac{1}{2}$
leichtes . .	$178\frac{9}{10}$
= Presburg	100
= Palermo ſchweres .	$80\frac{7}{8}$
leichtes . .	$176\frac{1}{8}$
= Regensburg . .	100
= Roan Kupfergewicht	105
= Rom ſchweres . .	$108\frac{3}{4}$
leichtes . .	160
= Rotterdam . . .	$114\frac{2}{5}$
= Salzburg ſchweres .	100
leichtes . . .	$111\frac{1}{10}$
= Sevilla in Spanien	$122\frac{1}{2}$
= Schemnitz in Ungarn	$112\frac{1}{5}$
= Schweinfurth . . .	$111\frac{1}{10}$

100 Pfund bayriſch betragen	Pfund.
in Straßburg	114 $\frac{2}{5}$
= Stockholm	138 $\frac{7}{8}$
= Stuttgard	90 $\frac{9}{10}$
= Sulzbach	93 $\frac{3}{8}$
= Venedig ſchweres .	119
leichtes . .	188 $\frac{1}{10}$
= Verona	161 $\frac{7}{10}$
= Ulm	119
= Wien	100
= Würzburg Frongewicht	111 $\frac{1}{10}$
Krangewicht	118 $\frac{5}{8}$
= Zürch	105 $\frac{3}{5}$
= Zurzach.	105 $\frac{3}{5}$

Gewicht, ſiehe auch Maaß.

Gewinn. Unter dem Wort Gewinn wird alles das verſtanden, was uns zum Vortheil zugehet, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. litt. c. Siehe Lucrum.

Gewiſſen, gegen ſicheres und überzeugtes Gewiſſen darf niemalen gehandelt werden, und folgt das Gewiſſen aus dem Geſetz, welches jeder über Gerecht = oder Ungerechtigkeit fället, gegen irrigen Gewiſſen darf man nicht handeln ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3. Vide Impudatio.

Gewiſſensfreyheit, ſiehe Religion.

Gewohnheit. Zur Gewohnheit wird erfordert, daß ſie vernünftig, öffentlich, wiederholt, beſtändig, gleichförmig und zwar inn = und auſſergerichtlich regulariter von Zeit dreyſig Jahren hergebracht iſt, Cod. Max.

P. I. c. 2. §. 15. n. 1. 2. Es hebt auch conſuetudo, wenns auch rechtmäſſig iſt, ein Geſetz auf, ibi n. 4. & cit. c. 1. §. 12., muß aber als ein Privatrecht erwieſen werden, ibi c. 2. §. 15. n. 7. Von Gewohnheit in Kirchenſachen, ſiehe Jus conſuetudinarium, Gewohnheit oder Habitus iſt ein beſonderer Umſtand des Verbrechens, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Gewohnheiten alte, werden ſelbſt von der höchſten Stelle ohne dringende Urſache und Localeinwilligung nicht leicht abgeſtellt, vi Reſol. Ser. an churfürſtl. Hofrath vom 27. Dezember 1788. wegen Miethquartieren. Wann ſie aber wegen einer auſſerordentlichen Ereigniß nicht gehalten werden können, iſt auch billig daß der daraus erwachſende Schaden zwiſchen den Partheyen getheilt werde, ibid. Siehe auch Jus conſuetudinarium.

Gewürzwaaren. Alle geſtoſſenen Gewürzwaaren ſind bey Confiſcationsſtrafe einzuführen verbothen, Prov. Mauthtariff vom 1. Auguſt 1787 für Neuburg und Sulzbach ſub litt. s.

Gezeugen, ſiehe Zeugen, Gezeugſchaft.

Gießing das Krankenhaus ſtehet ſammt dem Perſonal unter dem Hofoberrichteramt, vi Reſcript. Ser. vom 10. September An. 1790.

Gießwerk. Das Eiſen vom Ausland heimlich oder öffentlich einzuführen, iſt per Mandatum vom 2. Jenner 1694. bey Confiſcation und anderer exemplariſcher Strafe des Käufers, Verkäufers und Vorſchubgebers verbothen. Dem Anzeiger eines ſolchen Falls oder einer verdächtigen Niederlage vom fremden Gießwerk iſt auch 1/3 von dergleichen Gut oder vornehmenden Strafe be-

ſtimmt, ibi. Und dürfen die unterſchiedliche Gattungen von Oefenhäfen, Brandweinhäfen, Keſſeln, Kochhäfen, Stoßmörſern, Oefen, Platten, Gewichtern und dergleichen nur bey den angeordneten Legſtätten abgenommen werden, ibi, ſiehe Eiſenniederlage.

Gift, ſiehe Todtſchlage.

Gifte und Giftarten zu führen, und damit zu handeln iſt überhaupts und im Allgemeinen auch den zu Führung der Arzneyſtücke ohnehin unbefugten Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen bey Confiſcations- und anderer exemplariſcher Leibs- oder wohl gar maleſiziſcher Strafe verbothen, gemäß Mandat vom 8. Auguſt 1794. pct. 1. Die Apotheker und Materialiſten aber dürfen von den Giftarten erſter Klaſſe das nöthige nur allein an die Handwerker zu ihrem Gebrauch und gegen die vorgeſchriebene Vorſichtsbeobachtung abgeben, ibid. pct. 2. Würden ſie etwas davon an andere oder wohl auch an Wundärzte und Bader abgeben, ſo werden ſie mit dem Verlurſt ihres Privilegii beſtraft, ibid. Und die nämliche Strafe gewartet ſie, wenn ſie auch nur die Giftarten und draſtiſche Mittel zweyter Klaſſe in einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneyſtücken den Privatleuten ohne Anordnung eines legaliſirten Medici auf bloſſes Begehren oder auf ein nur von einem Wundarzt oder Bader verordnetes Recept abgeben, ibid. Denn ſelbſt an die letztern ſind ſolche draſtiſche Mittel nicht anders als gegen eigenhändig geſchriebene und unterzeichnete Beſcheinung ihres Behufs zum äuſſerlichen Gebrauch bey Kranken verabfolgen zu laſſen, ibid. Auſſer der eigenen Verwendung bey Kranken in äuſſerlichen Zufällen aber iſt den Wundärzten der Kauf und

Ver-

Verkauf, dann all ſonſtiger Handel mit den Giftarten zweyter Klaſſe gleichfalls bey Verlurſt ihrer Gerechtigkeit und anderer exemplariſcher Strafe abgeſchafft, ibi pct. 3 Um ſo viel mehr alſo der Handel mit den Giftarten erſter Klaſſe, ibid. Beſonders iſt auch der Gebrauch des Gifts zur Tödtung der Mäuſe, Ratzen, Wanzen und Mücken bey ſchwerer Strafe verbothen, ibid. pct. 6. Und die Handwerker, welche Arſenik oder andere Giftarten und draſtiſche Mittel von den des Gifthandels allein berechtigten Apotheken und Materialiſten zu ihren Handthierungen nöthig haben, müſſen von der ordentlichen Obrigkeit ein für allemal ein Atteſtat mit Benennung der Giftart, dann des Behufs wozu es gebraucht wird, dem Verkäufer einliefern und das Gift ſelbſt abholen, ibid. pct. 4. Dagegen die Obrigkeiten nicht nur mit Ertheilung derley Atteſtaten alle Behutſamkeit zu gebrauchen, ſondern auch die deren benöthigte Handwerker fleiſſiger Verwahrung, damit die Kinder und andere Leute davon geſichert bleiben, zu ermahnen haben, ibid Die Giftarten erſter Klaſſe, ſowohl als anderer Klaſſe ſind verſtandenem Mandat anzeiglich inſerirt.

Gilt hat ſich bey der Gant der 4ten Klaſſe zu erfreuen, vi Cod. Jud. c. 20. § 5. litt. g. Anm. Von der über drey Jahr geborgten gaudirt nur 1 Jahr die 4te Claſſe, ibi. Rückſtändige Gilten ſiehe Zinnſen.

Giltſcharwerk, ſiehe Scharwerk.

Gips, zu Ausmeſſung deſſen darf kein anderes Maas, als das münchner Getreidſchäffel oder Metzen gebraucht werden, Baumaterialienmandat vom letzten Febr. 1768. pct. 5. Das Maaß iſt hiebey allzeit gegupft anzufüh-

füllen, ibi. Soll nicht auſſer Land geführet werden, Mandat vom 22. Auguſt 1746. pct. 9. Siehe auch Minerale. Die Accisgebühr beſtehet in 1 kr. 1 pf. zu Waſſer, und zu Land in 1 kr. Mauth, dann durchgängig 1 kr. per Zentner, vi Verordnung vom 19. May 1794.

Gipsbrüche die gemeinen, werden nicht für ein landesherrliches Bergregal angeſehen, ſondern wie bisher von churfürſtl. Hofkammer behandelt, vi Reſcr. Ser. vom 2. Jenner 1796.

Güterzertrümmerung iſt nicht erlaubt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 14. n. 3.

Gläger, vor das Gläger von einer Sud Bier ſind die Brandweiner in München nach der Hofrathserkanntniß vom 30. Juni 1721, den Bräuern ein mehrers als 1 fl. 30 kr. zu bezahlen nicht ſchuldig, es mag gleich die Gerſte im Preis ſteigen oder fallen, vi Sign. vom 30. July 1721.

Glandis legendae Jus, ſiehe Holz= und Forſtweſen.

Glaſermeiſter, die münchneriſche, ſind auch nebſt den Glaswaaren die mit Zinn beſchlagene Krüge und Kindsludeln feil zu haben und zu verkaufen befugt, Reſolut. vom 21. Dezemb. 1787. Glaswaaren, ſiehe

Glashütten, ſtehen unter der Aufſicht der Forſtkammer, vi Dekrets vom 24. Dezember 1795. pct. 9. & Decr. ratione der Errichtung oberpfälziſcher Forſtkammer von dato 25. Juni 1796. Sind aber von der Brandaſſeccuranz ausgeſchloſſen, vi Generale vom 17. September 1799. litt. d.

Glasträger, ſiehe Glaswaaren.

Glaswaaren mit allen Gattungen derſelben ſollen die hieſigen Glaſermeiſter das Publikum jederzeit in hinlänglicher Quantität und um billigen Preis zu verſehen ſich beeifern, Decret vom 1. Dezember 1786. Dagegen iſt allen inn- und ausländiſchen Glasträgern auſſer den Dulten und Jahrmärkten alles Hauſiren mit Glaswaaren, auch in Städten und Märkten auſſer den Dult- und Marktszeiten Glasniederlagen in Privat- oder Wirthshäuſern zu miethen oder zu halten, bey Confiſcationsſtrafe verbothen, ibi. Den Zinngieſſern iſt Glaswaaren zu führen oder derley Niederlagen zu halten, ebenfalls abgeſchaft, ibi.

Glaubens- und Sittenſachen, die von den Ordinariaten hierinn erlaſſen werden wollende Erklärungen ſind ohne vorherige Einſendung beglaubter Abſchriften an die Landesherrſchaft und darüber geſchehener Aeuſſerung nicht zu publiciren, augsburg. Ord. Receß von ao. 1785. pct. 2. Siehe Advocatiæ Eccleſiaſticæ ſupremæ Jus.

Gläubiger oder Creditor präſtirt ſeines inhabenden Pfandes halber culpam Latam & levem, vi Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 16. n. 3. Siehe auch Gantprozeß, item Creditores.

Gleichheit der Creditoren, ſiehe Gantklaſſen.

Glaz. Wie die Grafſchaft Glaz an Bayern und von da wieder an Böhmen gekommen iſt, bezeigt ſich mit mehrerem bey Ertl in Relat. bav. T. 2. p. 143., bayr. Staatsr. P. 3. §. 149. litt. d.

Gleider oder Schweiber mögen die Fiſcher am Bartholomäitag, jedoch keiner über ſechs einlegen, und bis auf den Georgentag liegen laſſen, alsdann aber

an das Geſtatt legen, Donaufiſchordnung von dato Ingolſtadt am Marialiechtmeßtag 1528.

Gleiderkörb ſind denen Fiſchern in allwege verbothen, ibi cit.

Glockenſtreich. Deſſen wird ſich bey Ganten noch bedienet, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 5. Hierunter verſtehet man zur Abendszeit den Glockenanzug bey dem engliſchen Gruß, ibi.

Gloibelgeſpunſt, vide Strennlgeſpunſt.

Gloſſen. Das Corpus juris gloſſati entſtund hieraus, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 3. 4. Wie weit denen Gloſſen der Gelehrten darf beygetretten werden, giebt Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2. Beſcheid, und zwar ſo, daß, ſo weit das Geſatz klar iſt, werden ſelbe gar nicht, in zweifelhaften aber nur ſo weit attendirt, als es den Regeln der Doktrinalauslegung gemäß iſt, ibi cit.

Glückshafen. Die in Marktzeiten üblich geweſte ſind bey Strafe allezeit verbothen, vi Mandats vom 17. Novemb. 1775. wegen Spielen pct. 10., & 7. Jenner 1772., und darf ſich deſſen Niemand ohne Special- und gnädigſter Erlaubniß unterziehen, gemäß Mandats vom 23. März 1765. pct. 10. & 22. Jenner 1654. In Betreff des Glückshafens zu Stadt am Hof iſt die Direktion und Aufſicht über die Looße zwiſchen dem Landgericht und bürgerlichem Magiſtrat cumulativ, das Standgeld aber privativ dem Magiſtrat gehörig, vi Reſolut. vom 29. September 1787. Die Jurisdiktion hingegen über die Perſon des Glückshafners bey eintrettenden Freveln oder andern Perſonalge-

gerichtsfällen hat das Landgericht allein nach Verordnung der Stadtamhofiſchen Urkund zu exerciren, ibi.

Uebrigens ſind Looſe - Glückshafen und Lotterien lauter Gattungen von Glücksſpiel, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. n. 2. Glückshafen und Lotterien differiren nur in modo, kommen aber im Hauptwerk ſo weit übereins, daß derjenige, welcher den Glückstopf oder Lotterie hält, den Auslegern vor das, was ihre gehobene Zetteln oder Billets anzeigen, obligirt iſt, und hierlands wird ohne ſpeciallandesherrlicher Bewilligung weder Glückshafen noch Lotterie gedultet, ibi cit. litt. b. Siehe auch Lotterie.

Glücks- und Hazardſpiele. Wegen den vielfältig verbothenen ſollen von den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit unvorgeſehene Einfälle und Viſitationen in die angezeigt werdende, oder auch nur verdächtig ſcheinende Orte veranlaßt, und bey Befund nicht nur die Frevler, ſondern auch die Eigenthümer oder Beſitzer der Orte, beſonders nach dem Mandat vom 23. März 1796. & 1747. beſtraft, auch wohl höchſter Orten angezeigt werden. Das Mandat vom 20. Jenner 1789. beſtraft jeden Spieler das erſtemal um 25, das zweytemal um 50, und das drittemal um 100 Reichsthaler, und in all andern Fällen um das Duplum, vi pct. 1. Und wenn ſie bey Viſitationen auf der That betretten werden, zugleich mit der Confiſcation des auf das Spiel geſetzten Geldes, ibid. pct. 4. Die Caffeeſchenken, Weinwirthe, Trakteur und Bierzapfler aber, die dergleichen verbothenes Geſpiel geſtatten, im erſten Betrettungsfalle um 50 fl., im zweyten um 100 fl., und im dritten mit dem Verlurſt ihrer Gerechtigkeit

und Conceſſion, ibid. pct. 2. Die Partikular-Hausherrn und Innwohner hingegen, bey denen ſolche Spiele getrieben werden, werden das erſte und zweytemal wie die Weinwirthe, beym dritt- und weitern Fall aber jedesmal mit dem Duplo beſtraft, ibid. pct. 3. Von dieſen Strafen und Confiſcationen gehört ein Drittel der Armenkaſſe, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und ein Drittel dem Aufbringer, ibid. pct. 5.

Glaſenwaare, auswärtige, hat von jedem Gulden Werth 24 kr. zum Accis neben der Mauthgebühr zu entrichten, vi Befehls vom 17. July 1769., & oberpfälziſches Accismandat vom 9. Okt. 1769.

Gluthäfen, welche Manns- oder Weibsperſonen zu Winterszeit auf die Obſt- und Kräuter-, ſo andere Märkte, oder in ihre ungeheizte Kramläden mitnehmen, ſind jedesmal wohl zugedeckter, und niemal offen zu gebrauchen, auch Nachtszeit wieder mit Waſſer abzulöſchen, und nach Hauſe zu tragen, gemäß allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791.

Gnade, vide Aggratiatio.

Gnaden. Die Worte aus beſondern Gnaden, oder mit unterthänigſtem Danke angenommen, wenn ſie in einem Inſtrumento enthalten ſind, hindern nicht, denn es iſt nur bloßes Complimentwerk, ſobald der übrige Text ſelbſt titulum oneroſum anzeigt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 10 litt. d. Die Wiederruflichkeit der Bräuconceſſion läſſet ſich daraus nicht ſchließen, weil ſolche aus bloßer Gnade geſchehen iſt, es wäre dann ein anderer wortdeutlicher Beyſatz vorhanden, weil Gnade und præcarium keine termini convertibiles ſind, vi Anmerk.

ad

ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 6. litt. c., vide Præcarium.

Gnadenbriefe, oder Decreta. Dieſe werden nach der mit dem Generalmandat unterm 24. Jenner 1759. herausgekommenen churf. geheimen Kanzleytaxordnung excluſive des Siegelpapiers abgeführt und bezahlt, und zwar vor die

Freyherrnſtandserhebung 500 fl.

Dergleichen kaiſerliche Standeserhebungsausſchreibung, ohne welcher man niemand dieſe Titulatur zu geben ſchuldig iſt, 150 fl.

Adelſtandserhebung 300 fl.

Ausſchreibung von einer anderwärtig erhaltener dergleichen Erhebung, mit welcher es obige Meynung hat, 100 fl.

Von einer vollkommenen Edelmannsfreyheits-Verleihung 2000 fl.

Von einer reſtinguirten Edelmannsfreyheit auf gewiſſe Zahl der Höfe von jedem Hof 50 fl.

Patriciat 150 fl.

Vor einen Donations- auch neuen Lehens-Verreichungsbrief a Proportion der Wichtigkeit 20 Procent.

Von einer Hofmarkserhebung 300 fl.

Edelſitzerhebung cum juriſdictione reali 150 fl.

Auſſerdeſſen 75 fl.

Kammerherrndekret 250 fl.

Bräuersgerechtigkeit mit freyem Verſchleiß 500 fl.

eine ſolche nur auf ein ſo andern determinirten Wirth 300 fl.

oder eine nur auf den Haustrunk 150 fl.

Hofrathspräſident ratione Gradus Præeminentiæ 100 fl.

dann ſonderbar den 4ten Theil des mehrern hierdurch erhal-

haltenen Gehalts, es ſeye in Beſoldung oder Naturalien, ſo ſich auf alle nachfolgende Chargen verſtehet.

Hofraths=Vicepräſident	50 fl.
Kriegsrathspräſident	100 fl.
Hofkriegsrath=Vicepräſident	50 fl.
Hofkammerpräſident	100 fl.
Vicepräſident daſelbſt	50 fl.
Stadthalter zu Ingolſtadt und Amberg	100 fl.
Vicedom	100 fl.
Obriſtjägermeiſter	100 fl.
Vicejägermeiſter	50 fl.
Obriſthofmeiſter	150 fl.
Obriſtkammerer	150 fl.
Obriſthofmarſchall	150 fl.
Obriſtſtallmeiſter	150 fl.
Obriſtkuchenmeiſter	100 fl.
Obriſtſilberkämmerer	75 fl.
Hofraths= oder Regierungsrathskanzler	75 fl.
Hofkammerdirektor	75 fl.
Churfürſtl. wirkl. geheimer Rath, wenn ſelber vorhin ſchon mit dem geheimen Rathstitel begnadet geweſt	100 fl.
Auſſerdeſſen aber	300 fl.
Wirklicher Hofrath ohne Beſoldung	30 fl.
Wenn der aber zur Beſoldung gelangt, den 4ten Theil des erlangten Gehalts.	
Wirklicher Hofkammerrath auf gleiche Weiſe.	
Kriegsrath in Simili.	30 fl.
Geiſtlicher Rath ebenfalls.	
Regierungsrath in gleichem.	
Rentkammerrath etiam.	
Bergwerks= oder Münzrath, wie oben.	

Com=

Commerzienrath, quoque.

Truchſeß, Leibmedici, Profeſſores, auch Hofmedici ohne Beſoldung eben alſo.

Alle übrige Räthe und churfürſtl. Bediente, wie ſie immer Namen haben mögen, welche nicht im nachfolgenden beſondern Schemate enthalten, haben vor ihre Decreta, oder wenn ſelbe keine dergleichen bekommen, vor deren Anſtellungsexpedition den 4ten Theil ihrer Beſoldung und Naturalgenuß zu bezahlen. Allein diejenige ausgenommen, welche gewiſſe Wochengelder, reſpektive Taglohn genießen, und ſolle Niemand ehender, bevor ſelber ſein Dekret wirklich abgelöſet, ſo auch intuitu der Beſoldung und des Naturalgenuſſes mittels eines auf das erſte Quartal ausgeſtellten Genußſcheins beſchehen mag, und ſich mittelſt Taxaturſchein hierzu legitimirt, zu einer Charge oder Dignität gelaſſen, oder ſelben die hiervon abhangende Entree und anderes Honorificum zugeſtanden, noch eine Poſſeſſion bey den Rathscollegien oder der Sitz in denen Kanzleyen gegeben werden.

Geheimer Rathstitel	200 fl.
Truchſeß, Geiſtl. Raths- Hofkammerraths- Hofraths- Regierungs- oder Rentkammerrathstitel	150 fl.
Rathtitel- oder Sekretarientitel	100 fl.
Wappenertheilung	50 fl.
Legitimationsbrief pro qualitate perſonarum	20 fl.
auch	30 fl.
und	40 fl.
Reſtitutio honoris auf obige Weiſe.	
Schandſtrafe- Veränderung	10 fl.
auch	15 fl.
und	20 fl.

Gna-

Gnadennachlaß vom 100	5 fl.
Penſionen, wenn ſie aus Gnaden folgen, der 4. Theil eines Jahrbetrags.	
Die Wittwen, ſo 100 fl. und darüber erlangen, zahlen Tax vom 100	2 fl.
Addition fallet gleichfalls der vierte Theil eines Jahrbetrags ad taxam.	
Additiones oder Penſiones auf gewiſſe Jahre kommt von jedem 100 fl. des ganzen Betrags	2 fl.
Atteſtatum der Anaten	20 fl.
Vor eine Recommendation, oder Promotorialien unter gnädigſtem Handzeichen	5 fl.
Vor einen Heurathsconſens	5 fl.
Vor ein Privilegium zu einer Tuch= Leder= oder anderen importanten Fabrike cum excluſione aliorum	50 fl.
auch	60 fl.
Von Verleihung einer neuen Papiermühl, Appretur, Schönfärberey, oder anderen geringen Fabriken	25 fl.
auch	30 fl.
Vor eine Privilegien= Confirmation bey denen Hauptſtädten	50 fl.
Bey denen Klöſtern	50 fl.
Bey ordinären Städten	30 fl.
Bey Märkten	24 fl.
Bey Handwerkszünften	30 fl.
Vor eine neue Jahrmarktsverwilligung	50 fl.
Vor eine Schrannenverwilligung	30 fl.
Vor einen Hofſchutz	20 fl.
Pro venia ætatis	30 fl.
auch	40 fl.
und	50 fl.

Frey=

Freypaß von höchſter Stelle expedirter kommt hievor eben dasjenige, wie beym Commerzien-Collegio angeſetzt, doch daß die Bezahlung nur an einem Ort beſchehe.

Ordinari Befehl in Partheyſachen, wo es nicht causa Pauperis 1 fl.

Dem Bothen für ein Dekret 30 kr.

Vor eine geringe Expedition 12 kr.

Nachdeme dieſer Dekrettax ad 1 fl., das Bothenlohn beym geheimen Expeditionsamt nicht mehr, ſondern bey dem Regierungs- oder Hofraths-Expeditionsamt zu erholen und zu verrechnen ſtehet, ſo wird ſich hievon dieſertwegen das Dekret unter dem Collegiumausdruck allegirter zeigen, ſo ad Notitiam dienen ſolle.

Das Militär betrefend. Ein Officier zahlt bey ſeiner Anſtellung 3 Monathgage, und bey der Avancirung eben den 3monathlichen Zuwachs von derſelben, erlangt aber ein Officier den Tittl eines höhern Grads, darf ſelber hiefür nur eine halbe Monathsgage vor den erlangten Charakter abführen, zum Tax vors Decret.

Die Rentämter anlangend, und zwar das Landshutiſche ſolle zum Tax der Betrag vom

Rentmeiſter 400 fl.
Rentſchreiber 300 fl.

Von Seite Burghauſen der vom

Rentmeiſter 400 fl.
Rentſchreiber 350 fl.

Ab Straubing der vom

Rentmeiſter 600 fl.
Rent- und Kaſtengegenſchreiber 400 fl.

bezahlen, warum aber zu München vom Rentmei-

ſter und Rentſchreiber kein Tax in der berührten Taxordnung entworfen worden, iſt ein Geheimniß.

Sollte wegen Taxen vom übrigen Gerichtsperſonale eine beſtimmte Auskunft dem Leſer angenehm ſeyn, mag ſelbe in der Eingangs allegirten Taxordnung von Seite jeden Gerichts entnommen werden, weilen hier deren Entwurf nicht nothwendig erkannt worden.

Obere Pfalz betreffend.

Statthalter, wie bereits oben im Anfange ſchon vorgetragen	100 fl.
Viceſtatthalter	100 fl.
Rentmeiſter	500 fl.
Rentſchreiber	300 fl.
Landrichter zu Amberg	300 fl.
Landrichteramts Unterrichter	100 fl.
Obriſtforſtmeiſter allda	300 fl.
Lehenprobſt, als zugleich Kanzler	75 fl.

Was hier nicht entworfen, das mag übrigens in obgedachter Taxordnung geſucht werden.

Gnadenhauß, ſiehe Invaliden.

Gnadenkauf, vide Kauf ad finem, vide Räderung.

Gnadenſachen. Wider die Aemter ſind in bloſſen Gnadenſachen keine Proceſſe zu geſtatten, ſondern die Unterthanen gleich a limine Judicii ab, und ad viam gratiæ anzuweiſen, Reſolut. vom 27. Jun. 1786. in Belang der Schwerdtfegerfabrikaten.

Gnadenverleihungen, ſind für beſtändig, falls die Dekreten hierüber in Zeit 4 Wochen a Die inſinuationis nicht abgelößt ſind, verlohren, vi Verordnung vom 5. Jenner 1789. Sie werden auch auf der Stelle wiederrufen, wenn die begnadigten Offiziers um Tax=

nach=

nachlaß einzulangen wagen, vi Verordnung vom 18. Februar 1793.

Göbl, Kartenmacher in München. Die zu deſſen Behuf der Kartenmanufaktur erhaltene Papiermühlgerechtigkeit erſtreckt ſich als eine eigenthümliche Sache auch auf ſeine Erben und Nachkommen, gemäß Reſ. Sermi vom 31. Auguſt 1782.

Goffineiſches Unterrichtsbuch. Dieſes ſolle als ein von geiſtlich= und weltlicher Obrigkeit approbirtes Werk von jedem Hausvater beygeſchafft werden, Mandat vom 29. Februar 1768.

Gold und Silber. Das Gold= und Silbermaſſiv, und was dieſer Artikel in der Proviſional Mauthtariff vom Jahr 1787 enthält, iſt auſſer Land zu bringen verbothen, ermeldte Tariff vom 1. Auguſt 1787. ſub litt. g. von Seite Neuburg und Sulzbach. Alle von Schwäbiſch= Gemünd und anderwärtig hergebrachte Gold= und Silberarbeit, worauf keine Prob, iſt ſowohl in Dult= als andern Zeiten gänzlich abgeſchafft, und auf Betretten jedesmal hinwegzunehmen, vi Reſ. in Conſ. aulic. den 1. Aug. 1741. und beygelegten Ordnungs= Extract vom 25. Jenner 1741. pct. 38., und dieſes iſt auch bey jener Arbeit zu beobachten, worauf zwar die Probe geſchlagen, ſolche aber der Münchner Prob nicht gleichhaltig iſt, ibi vide Silberwaaren.

Gold und Silber, ausgebrenntes, auch gebrochenes. Dieſes aus dem Lande zu ſchwärzen und zu verkaufen iſt verbothen, vi Mandats vom 21. April 1749. pct. 3. In der obern Pfalz und in den übrigen churfürſtl. Reichsherrſchaften ſowohl für das verarbeitete, als rauhe Gold und und Silber in Han-

del und Wandel iſt kein anders als das bayriſche Gewicht zu gebrauchen, vi Grale. vom 20. Nov. 1761. wegen Einführung des bayriſchen Gewichts in der obern Pfalz, pct. 8. Was aber ꝛc. Von Klöſtern und Städten keine Geld- und Silberarbeit auſſer Landes zu beſtellen, ſondern der innländiſchen Bürgerſchaft zu vergönnen, Mandat vom 21. April 1749. pct. 3. Auf das ungeprobt- und verfälſchte Silber genaue Obſicht zu halten, und den Betrüger exemplariſch zu beſtrafen, ibi. Das Generalmandat vom 12. May 1772. verbiethet gute Gold- und Silberdrathblett ꝛc., dann derley Borten, Spitzen, Stickerey, und ganze, auch halbreiche Poſamentirarbeiten ins Land einzuführen, vi beygelegter Anzeige Pct. 1., und auch das Mandat vom 29. May 1771., vi Verzeichniß hierbey alle obgedachte ſowohl als reiche Geſpunſt, reiche Zeug, Maſſiv-Waaren, Drath-Blett, Flinderl, Boullions, Ringl-Blatten, Knöpfe ꝛc., auſſer man kann hierzu einen Paß producieren.

Gold- und Silberarbeiter. Ohne ſpecialer Erlaubniß haben ſich dieſelbe von allen Vergoldungen des Getafelwerks und der Meublen an Spiegeln, Tafeln, Tiſcheln, Seſſeln und Kaſten, (auſſer was in die Kirchen und zur Ehre Gottes gehort) gänzlich zu enthalten, Kleiderordnungsmandat vom 7. Novemb. 1749. pct. 17. Sollen bey gröſſern Inventuren und Vergantungen allezeit zu Schätzungen des Gold und Silbers gebraucht werden, Mandat vom 21. April 1749., pct. 3. wegen Handwerkspfuſchereyen-Abſtellung. Haben zum täglichen Deputat 20 fl. hiefür zu empfangen, ibi.

Die

Die Gold- und Silber-Arbeiter haben die Gold- und Silbereffekten künftig auch, ohne daß eine gewiſſe Summe des Werths mehr beſtimmt iſt, zu ſchätzen, vi Reſcripts vom 17. Nov. 1796. litt. a., & Verordnung vom 17. Dez. 1795. pct. 1., beſonders wenn die Erbsintereſſenten ſelbe lieber als die Händler anhand nehmen wollen, ibi. Dieſe ſind auch in all jenen Fällen von dem Richter zur Schätzung zu gebrauchen, wo die Erbsintereſſenten nicht ſelbſt eigene vorſchlagen, vi Verordnung vom 17. Nov. 1796. litt. c. Die Schätzungsgebühr beſtehet in 1 kr. von jedem Gulden, und von 100 bis 500 in 2 pf., von 500 aber in 1 pf., vi Verordnung vom 17. Dezemb. 1795 litt. a. b. Doch ſtehet auch in der Willkühr der Intereſſenten, dieſe Schätzungsgebühr zu bezahlen, oder den Schätzern ein tägliches Deputat zu entrichten, welches bey gewöhnlichen Gegenſtänden 4 fl., bey den beſondere Kenntniß erfordernden aber 8 fl. des Tages beträget, ibid. Die Hälfte von dieſem Deputat, oder den 4ten Theil davon bezahlt man nur in dem Fall, wo das Geſchäft nicht länger als eine Stunde, oder noch kürzer gedauert hat, ibid.

Gold- und Silberfabrike. Die hieſige Knopfmacher ſind verbunden, von der Vogliſchen Gold- und Silberfabrike all ihre nöthige Materialien, auſſer der in der Verordnung vom 17. Dez. 1786. benamſten, ſo allda nicht zu haben ſind, abzunehmen, bey der Confiſkation, ibi cit. pct. 4.

Gold- und Silbermacher, werden arbitrariſch beſtraft, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. h.

Das Gold- und Silbermachen, und hierauf ſich zu verlegen, iſt Geiſtlichen verbothen, ja nicht einmal der Kirche zum Beſten erlaubt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. litt. d., weilen Goldmachen ein unmöglich Ding, aber wohl practicabel iſt, die Metalle in was beſſeres zu verwandeln durch Gold und Silber, wer es verſtehet ꝛc., denn hierunter ſteckt ein Nodus cordius, den unter vielen Millionen Menſchen nicht einer zu löſen weiß ohne beſondere Gnade Gottes.

Goldſchmiede. Es wurden denen innländiſchen Goldſchmieden ihre Sätze und Ordnungen höchſter Orten unterm dato 1. Auguſt 1741. confirmirt, und gemäß der Dandler-Ordnung vom 13. Septemb. 1760. pct. 15. ſollen die Dändler bey Inventuren das unter 75 fl. beſtehende Gold und Silber, wenn es ſich aber in ein höheres Quantum beläuft, die Gold- und Silberarbeiter zu ſchätzen haben.

Goldſorten, vide Münzcours, auch Münzſachen.

Golde Waſchen-Sand. Wer ſich deſſen auf einem oder anderem Fluſſe in Bayern oder der obern Pfalz in einem noch unbeſetzten Diſtrikt widmen, oder Verſuche machen will, hat ſich bey ſeiner Obrigkeit oder dem nächſten Bergamte zu melden, damit dieſes die Sache zum Bergwerkskollegium einberichte, welches auch jedem die gewöhnliche Patente unentgeltlich ertheilen wird, Reſol. vom 20. Erndtemonats 1784. Es hat aber der Patentsinhaber alles erobernde Gold zum Münzamt München gegen baare Bezahlung, die Krone zu 4 fl. 45 kr. zu liefern, ibi, und zu Anerkennung ſeines Diſtrikts nur bloße 20 kr. jährlich an die Bergwerkskaſſe zu bezahlen, dafür der neue Goldwäſcher auf Anzeige

al-

allen Schutz gegen die Winkelgoldwäſcher zu genießen, ibi. Die unbeſetzte Orte ſind in bemeldter Reſolution angezeigt, ibi.

Das Goldwaſchen oder die ſogenannte Seifenwerke werden jedem gegen Erholung einer ordentlichen Urkunde und getreue Einlieferung des Goldes um den beſtimm- Lohn bewilliget, vi Mand. de dato 1. July 1611. Auch iſt die Landſchaft ſolche nach Gefallen zu errich- ten berechtiget, vi Privilegii vom 20. März ao. 1728. Der Gold-Sand, weil dieſer zur Goldwäſcherey von der erſten Klaſſe der Mineralien, und ohne Widerrede ad Regalia gehört, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 4. litt. h.

Geldvermächtniß. Das vermachte Gold und Sil- ber, ohne daß Teſtator ſich hierüber näher determinirt, begreift ſowohl verarbeitet, als roh oder zerbrochenes Gold und Silber in ſich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. litt. a, verſtehet ſich aber nur jenes, ſo Teſtator zur Zeit des verfertigten Teſtaments ge- habt hat, ibi. Iſt das Gold und Silber in genere legirt, ſo ſind Gold- und Silbermünzen hierunter nicht verſtanden, ibi litt. d. Gefaßte Edelgeſteine von Gold und Silber gehören auch zum Gold und Silber in Ver- mächtniſſen, ibi cit. litt. b., da die Faſſung nur ver- goldet iſt, aber gehört nicht darzu, ibi d.

Görz. Als die Herzoge von Meran verſturben, kam das Herzogthum Tyrol, reſpective die ehemalige bay- riſche Markgrafſchaft an die Grafen von Görz, welche jedoch ſich nicht mehr von Meran, ſondern Grafen von Tyrol ſchrieben, und endlichen wurde dieſe gefürſtete Grafſchaft durch die Margaretham Maultaſchiam dem

Hauſe Oeſterreich zugeſchanzt, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 150. litt. a., und das geſchah auf folgende Weiſe: Herzog Johann von Bayern hatte eine gebohrne Gräfinn von Görz, Namens Catharina, zur Ehe, welcher von ihren zwey Brüdern die Miterbfolge in der Grafſchaft zwar ſtreitig gemacht, aber durch das Laudum von ao. 1391. mit einem Drittl zugeſprochen wurde. Im Jahr 1392. vergliche man ſich, daß beeden Grafen Heinrich und Meinhard, auch ihren männlichen Erben die ganze Grafſchaft unvertheilt verblieben, dem Herzog von Bayern aber nicht nur hunderttauſend Gulden bezahlt wurden, ſondern auch auf Abſterben der gräflich männlichen Deſcendenz die ganze Grafſchaft erblich zufallen ſolle. Herzog Albrecht von Oeſterreich reverſirte ſich auch ao. 1397. , daß er nach dem Lande zu Görz, und all anderen Herrſchaften, die der von Görz dem Herzog Johann vermacht hat, nicht ſtellen, noch nach trachten wolle. Dem ungeachtet nahm Kaiſer Maximilian der erſte nach Abſterben des letzten Grafen von Görz im Jahr 1501. Poſſeſſion von der Grafſchaft. Herzog Georg von Bayern gieng damals mit ſeinen Teſtamentsgedanken um, und ſein Vetter, der Herzog Albrecht, ſuchte ſolches auf alle mögliche Weiſe zu verhindern. Beede hatten des Kaiſers in dieſen Umſtänden höchſt vonnöthen, und hielten nicht für rathſam, mit einer ſolchen Prätenſion hervor zu tretten, wodurch ſie ſich denſelben vielmehr zum Feind als Freund gemacht haben würden. Bald darauf brach auch der leidige Succeſſionskrieg aus, welcher dem Herzog Albrecht ſo viel zu ſchaffen gab, daß er auf Görz nicht mehr denken konnte. Es blieb alſo dieſe Prätenſion

ſion liegen, V. Kreytmayers Bayr. Staatsr. cit. §. 152. n. 2. Des weitern willen ſiehe Tyrol.

Göttliches Geboth, iſt zwar zwiſchen Souverainen und andern kein Unterſchied, es ſind jene ſowohl als dieſe hieran gebunden, weil ſich die göttliche Macht und Oberherrſchaft über beede zugleich erſtreckt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3. Doch ſie ſind ſo weit unterſchieden hierinn, daß hier auf Erden Niemand iſt, der einen Souverain wegen Uebertrettung göttlichen Gebothes nur fragen, weniger beſtrafen dürfte, ibi.

Gottespflicht, beſtehet in der Furcht und Liebe Gottes, ſteter Dankbarkeit, Zuflucht und Anrufung, wie auch in dem Gehorſam, Vertrauen und Hoffen zu Gott, der äuſſerliche Gottesdienſt hingegen in ſolchen Reden und Thaten, und Zeichen, wodurch man den innerlichen zu Tage legt. Beede ſetzen eine wahre Erkenntniß Gottes voraus, und machen nebſt ſelber die Religion zuſammen aus, welche in die natürliche und geoffenbarte getheilt wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 7.

Gottesdienſt, bey dem in der churfürſtl. Hofkapelle vorgehenden, haben jederzeit zwey Hatſchiers die Wache, damit alles ohne Geſchwätz, mit gebührender Ehrerbietigkeit und Andacht abgehe, vi Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonats 1794. §. 23. Den öffentlichen in der Pfarrkirche an Sonn- und Feyertägen ſollen auch die Beamte bey ſchwerer Ungnade fleißig beywohnen, und dardurch ihren Unterthanen mit dem Beyſpiele einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten,

gemäß Verordnung vom 17. July 1790. Deßwegen ſoll aber auch während derſelben Vormittags an Jahr- und Wochenmärkten das Feilhaben, Kaufen und Verkaufen nicht geſtattet werden, vi Befehls vom 5ten Novemb. 1638. Und eben ſo wenig das Eſſen und Trinken unter der Kirchenzeit, vi Hofoberrichteramts-Inſtruktion vom 5. Auguſt 1655. Vielmehr ſollen die Wirthe an Sonn- und Feyertagen Vormittags, und bis nach der Veſperzeit alles Kegelſcheiben, Spielen und Tanzen bey Vermeidung der beſtimmten Strafe abſtellen, vi Verordnung vom 8. Hornung 1776. Deßgleichen ſollen alle Privatgottesdienſte, welche nur zur Gemächlichkeit der Beamten, und zum Nachtheil des Pfarrgottesdienſtes in Oratorien und ſogenannten Schloßkapellen bisher gehalten worden, nach Umſtänden gar aufgehoben, oder nur zum Behuf derjenigen, welche wegen Krankheit oder anderer Hinderniß dem Pfarrgottesdienſte nicht beywohnen können, wenigſtens auf eine andere Stunde verlegt werden, gemäß Verordnung vom 17. July 1790. Iſt aber auch ein Streit zwiſchen einem Pfarrer und ſeiner Filialiſten wegen Haltung der Gottesdienſte, ſo wird ſelber gleich andern Kirchen-Polizeyfällen durch eine Ausgleichungskommiſſion cummulative mit der Geiſtlichkeit behandelt, vi Reſcripti Sermi. vom 17. July 1790.

Gottesdienſte ſollen von den Pfarrern zur ordentlich- und nicht zur ungleichen Zeit abgehalten werden, vi Befehls vom 14. July 1778., und geiſtl. Rathsord. vom Jahr 1779. pct. 3. litt. a. Dieſen Gottesdienſten ſollen die Dienſtbothen auf dem Lande nur in ihrer Pfarr oder der dahin gehörigen Filial beywohnen,

Man-

Mandatum vom 2. May 1781. pct. 39. Während den Gottesdienſten alle Kaufläden, Schenk- Kaffee- Meth- Branntwein- und Kochhäuſer, ſammt denen Wirthsgärten verſchloſſen bleiben, Mandat vom 14ten Dez. 1772. pct. 7. Der Rath und die Bürgerſchaft der Meße und Predigt, und in ſpecie dem pfingſttäglichen Umgang fleißig beywohnen, Stadt- und Markts-Inſtruktion de ao. 1748. §. 1. Auf der Gaſſe denen Kindern, Ehehalten, und anderen unter dem Ave Maria-Läuten, Schiedung und Angſt einigen Muthwillen nicht geſtatten, ibi. Und ob zwar in denen zwey Generalmandaten, wegen abgewürdigten Feyertagen unter datis 29. Septemb. 1780. pct. 2., & 14. Jenner 1785. §. 3., die Hochämter an denen abgeſchafften Feyertägen ſowohl als Predigten, und das Läuten an Vorabenden abgeſchafft wiſſen wollen, deſſen allem ohnerachtet beſiehlt das Generale vom 22. Auguſt 1786. aufs neue, daß alle die Gottesdienſte wiederum, wie vor gehalten werden müſſen. Es ſollen auch die bürgerlichen Magiſtraten und churfürſtlichen Räthe bey den wochentlich- Donnerstägigen Umgängen mit dem hochwürdigſten Gut fleißig erſcheinen, und auch die Zünften der Ordnung und dem Herkommen nach ſich eifrig dabey einſtellen, nicht minder ſowohl die Beamte als bürgerl. Obrigkeiten dießfalls ein gutes Exempel geben, Befehl vom 2. Jenner 1655. Bevorab aber ſollen die Eltern auch ihre Kinder ſelbſt zu fleißiger Beſuchung der Gottesdienſte anhalten, Sulzbachiſches Mandat vom 30. Juni 1779. Es ſollen nicht nur die Unterthanen die Gottesdienſte nach ihrer Religion fleißig beſuchen, ſondern auch ihre Kinder und Dienſtbothen dazu

an-

anhalten, ibi. Die Saumſeligen aber ſoll die Obrigkeit nach geſchehener Ermahnung und Anzeige der Pfarrer ernſtlich beſtrafen, dann die Kinder und Dienſtbothen zur Proſtitution und auf Köſten der Eltern und Dienſtherrn durch die Amtleute zu ihren Religionsgottesdienſten bringen, und, bis zu Verſpührung ihrer Folgſamkeit damit continuiren laſſen, ibi. Ueberdieß ſoll denen jungen Leuten keine Obrigkeit weder zum Beſitz eines Anweſens, noch zum Heurathen, Aufdingen bey einem Handwerk, noch weniger zum Freyſprechen den Conſens ertheilen, ſie haben denn von ihren ordentlichen Pfarrern das gute Gezeugniß der fleißig beſuchten Religionsgottesdienſten und Unterrichten beygebracht, ibi. Was für die Gottesdienſte eines verſtorbenen Geiſtlichen dem Dechant und Kammerer, dann der Kirche pro Paramentis gebühre, ſiehe Begräbniß.

Gottesdienſt für Abgeſtorbene. Nach katholiſchem Gebrauch werden für die Seele des Abgeſtorbenen andächtige Werke verrichtet, durch Meſſenleſen, Seelämter = Vigillen = und Requiem - Abhaltung. Zu dem Ende kam man vor dieſem den erſten, ſiebenten und dreyſigſten Tag zuſamm, und über das Jahr wurde allemal dies anniverſarius celebrirt, und dieſes iſt bey uns noch im Gebrauch, obſchon die Täge nicht mehr ſo weit auseinandergeſetzt ſind und meiſtens in uno continuo gehalten werden, vi Cod. Max. Anm. P. 2. c. 1. §. 4 n. 12 Daß dieß keine abſolute Nothwendigkeit die Gottesdienſte ſo halten zu laſſen, ſondern nur das Quantum welches man allenfalls darfür zu bezahlen habe, bey Gemeinen und Unvermöglichen zu

er=

eruiren ſeye, geben bemeldte Anmerkungen nebenbey zu verſtehen, mit dem Anhang, daß das Ordinariat Freyſing in der alldort zwiſchen dem münchneriſchen Dechant zu St. Peter und dem übrigen Clero anhängiger Differenz decidirt habe, daß der 7te und 30ſte nicht nothwendig, ſondern vom freyen Willen eines jeden abhange, ob man ſolchen vom Pfarrer ſelbſt, oder von einem andern Geiſtlichen halten laſſen wolle, ibi.

Gottesdienſt im Verpflegungshaus der Armen in München iſt als nothwendig erkannt, auch dergeſtalt zu halten anbefohlen worden unterm 25. Jenner 1800., daß wenigſtens alle Sonn- und Feyertage eine H. Meſſe geleſen, das H. Evangelium verleſen, eine kleine Predigt gehalten und den Bettliegerigen ein geiſtlicher Troſt ertheilt werde, zu welchem Ende eine beſondere Opferbüchſe mit der Aufſchrift: Vor den Gottesdienſt, an die mittlere Zimmerthür geheftet worden iſt.

Gottesdienſtſtöhrung. Gottesdienſte wenns geſtöhrt werden, pflegen theils am Leben, theils arbitrariſch beſtraft zu werden, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. h.

Gotteslåſterung. Dieſes Laſter beſtraft man das erſtemal mit Geld- oder Schandſtrafe, das zweytemal mit Landesverweiſung oder Staubbeſen, das drittemal mit dem Schwerd, Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 1. Mit Werken aber wird ſelbe durch das Schwerd gebüſſet, Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 2. Hingegen gemeine Flüche pflegen civiliter beſtraft zu werden, §. 3. Die Interrogatoria hierinn kommen zu formiren, wie die Formalia der ausgeſtoſſenen gotteslåſterlichen Worte eigentlich gelautet? oder da es Blaſphemia realis ge-

we-

weſen, wie die That beſchaffen? und an was für Bildniſſen oder heiligen Sachen man ſich vergriffen? aus was Urſachen? in weſſen Beyſeyn? ob niemand abgemahnet? ob man deßwegen ſchon beſtraft worden? bey was für einem Gericht? wie vielmahl und mit was für einer Strafe? Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. § 4. litt. b. von der Gotteslâſterung.

Grab das heilige, am Charfreytag und Charſamſttag von dem Chor = auf einen Nebenaltar zu verlegen, iſt hier ſchon ſeit dem Jahr 1785 und 1786 verordnet, Reſolut. vom 2. Hornung 1785. Siehe Begräbniß.

Grabchriſti = Bruderſchaftsſammlung zu Beerdigung der Armen iſt zu München ſchon ſeit dem 15. April 1790 mittels Reſcript. Ser. abgeſchaft. Dagegen hat jeder Commiſſär und geiſtliche Aufſeher den Befel, daß er den Armen, der in ſeinem Diſtrikt ſtirbt, auf Koſten des Armenfonds begraben laſſen ſolle, ibid. Es wird auch alle Jahr in der Allerſeelen = Octav in jeder Pfarre für die das Jahr hindurch verſtorbenen Armen ein ſolennes Seelamt gehalten, ibid.

Grabmonumente, ſiehe Denkmähler.

Grabſchriften die alten in Kirchen und öffentlichen Orten ausgeſtellte, dienen auch in ſubſidium zur Probe der Filiation, nach Anweiß der Statuten und Erforderniſſen des hohen St. Georgi Ritterordens vom 24. April 1768. pct. 10., dann des H. hohen Michaeli = Ritterordens pct. 3. Grab = ſo andere Aufſchriften ꝛc. de dato 11. May 1768. Die Tranſumpta davon müſſen aber gehörig legaliſirt und contraſignirt ſeyn, ibi.

Grabſtätte am neuen Kirchhof zu München, dieſe koſtet für eine Familienbegräbniß an der mittern Wand

150

150 fl., an der Seitenwand des Portals mit eiſernem Gitter 100 fl. und an der andern Seite 50 fl., vi Verordn. vom 4. Februar 1790. pct. 2. So oft auch jemand in eine ſolche Familiengrabſtätte gelegt wird, muß noch beſonders 1 fl. zur Kirche erlegt werden, ibid. Für eine Grabſtätte, z. B. für Eltern und ihre Deſcendenz, die ſich aber nur auf einen Grabhügel oder Umfang für zwey Körper verſtehet, bezahlt man 50 fl. und bey jedem ſich ergebenden Sterbfall 1 fl., ibid. pct. 3. Einzelne Grabſtätten hingegen ſind in 5 Klaſſen eingetheilt, wovon die erſte 5 die zweyte 3, die dritte 2 und die vierte 1 fl. koſtet, und die fünfte für die Armen beſtimmt iſt, folglich auch nichts bezahlt wird, ibid. pct. 4. Für ein Kind iſt das gewöhnliche Grabgeld, vi Reſolut. Ser. vom 15. April 1790. Auf dem alten Kirchhof wird alſo niemand mehr beerdiget, als diejenige, die ſich eigene Grabſtätte daſelbſt ſchon erkauft und ſich dießfalls hinlänglich legitimirt haben, vi Verordn. vom 4. Februar 1790. pct. 1. Auch wird niemand von der Erlage des treffenden Antheils für den neuangelegten Gottesacker in ſo lange diſpenſirt, bis nicht die Schuld der darauf verwendeten Kirchenkapitalien ſammt den Intereſſen getilget iſt, vi Reſol. Ser. vom 30. Jen. 1793. Und der geiſtliche Rath hat in dieſen, wie in anderen geiſtlichen Polizeygegenſtänden jederzeit directe zu verfahren, Reſol. Ser. vom 15. April 1790. Grabſtein = Leggebühr, ſiehe auch Stolordnung, Stolgebühr.

Graduirte Perſonen, ſiehe Doctores.

Gradus Academici, ſiehe Akademie.

Gradus conſanguinitatis aut affinitatis, in aufſteigender Linie werden nach Anzahl der Perſonen mit Ausſchluß des Stammenhaupts computirt, Cod. Max. P. I. c. 4. §. 5. n. 10. In der Seitenlinie pflegt man nach weltlichen Rechten alle beederſeitige Deſcendenten von dem ſtipite communi an bis auf die in der Frag ſeyende Perſonen incluſive zu zählen, und ſo viel ſich deren im Ausſchuß des Stammenhaupts in der Anzahl befinden ſo viele Grade ſind auch die quäſtionirte Perſonen einander verwandt, Cod. Max. P. I. c. 4. §. 5. n. 11. Nach geiſtlichen Rechten werden die Gradus nur in Ehe- und andern geiſtlichen Sachen, bey allen übrigen aber nach weltlichem Recht beobachtet, ibi cit. §. n. 13. Es iſt aber nach geiſtlichem Recht zwiſchen gleichen und ungleichen beederſeitigen Linien ein Unterſchied, nämlich von gleicher Linie: in welchem Grad einer von beeden quäſtionirten Blutsverwandten a ſtipite communi mit Ausſchluß derſelben abſtehet, in demſelben Grade iſt auch einer dem andern verſippt. Von der ungleichen Linie hingegen: in welchem Grad der entfernteſte von quäſtionirten beeden Verwandten a ſtipite communi mit Ausſchluß desſelben abſtehet, in demſelben Grad iſt auch einer dem andern verſippt, ibi cit. n. 12.

Gräben, ſiehe Zäun, Straſſen.

Gränze von Bayern. Die ſich beym alten Herzogthum Bayern ehemals gezeigte Gränzen laſſen eine Beſtimmung nicht mehr zu, daß ſelbe ſich aber vielmehr weiter als die heutige erſtreckt hatten, das iſt gewiß, und wenn Bayern ſich bey ſeinen alten Gränzen erhalten hätte, würde ſelbes ſich weit mehr ausgegedehnet haben, bayeriſch.

Staatsr. P. 3. §. 135. litt. a. Das heutige Bayerland gehet mit Einſchluß der obern Pfalz nicht weiter als dieß dermalen, mit ebenmäſſigen hierinn entlegenen neuburg- und ſulzbachiſchen zwey Herzogthümern, die nun mit dieſen vereint worden ſind, und man ſeines Orts angezeigt hat, auf der Landcharte zwiſchen den kaiſerlichen Erblanden, dann Salzburg, Paſſau und Franken vor Augen lieget. Verſchiedene Stände finden ſich darinnen, welche der Lage nach zwar in aber nicht de territorio bavarico & Palatino, ſondern davon eximirt ſind, ſohin eben ſo viele Territoria und beſondere Landgränzen ausmachen, jener Herrſchaften und Reichsrittergüter zu geſchweigen, welche dem Churhaus zwar zugehörig, aber nicht mehr in Bayern, ſondern Geographice ſaltem in Schwaben oder Franken ſituirt ſind, ibi cit. litt. b. Bayern wird wie Sachſen und Brandenburg eodem Jure unter die Territoria Clauſa gerechnet, ibi litt. c.

Gränzamtleute, zu Beſorgung des landesherrl. Mauthsregals wurde denen ein allgemeiner Unterricht zur genaueſten Befolgung vorgeſchrieben, der unterm 4. Jen. 1768. generaliter ausgeſchrieben worden iſt. Zugleich wurden ſie denen Mauthämtern zugegeben, und von ſelben mit einer nach der Lage ihres Bezirks abgemeſſenen Particularinſtruction verſehen, ſofort auf die ihnen nach der Hand von Zeit zu Zeit in Mauthſachen zukommende Verordnungen angewieſen, ibi cit. §. 18. Wie ſie dann der angeordneten Confinwachtsinſpection in Dienſtſachen erlaſſene Geſchäfte ebenfalls zu befolgen, und derſelben wenigſt mit Ausgang jeden Monats ihren Bericht zu

erſtatten, und was ſie ſonſt zum Dienſt des Mauthregals verrichtet, zu melden haben, ibi.

Gränzaufſchläger. Vor Kammerer und Rath gebührt einem landſchaftlichen Gränzaufſchläger in Städt- und Märkten der Rang nicht, vi Reſolut. vom 28. März 1696.

Gränzbeamte ſollen ihre Untergebene beſonders zu Verhinderung aller im Lande geſtohlnen und heimlich auſſer Lands practicirenden Effekten und Mobilien ſcharf anweiſen, gemäß Mandats vom 6. Chriſtmonats 1783. Gefährliche oder verdächtige Leute, Vaganten und Landſtreicher, lächerliche und ärgerliche Büſſer und dergleichen ohne genugſamer Legitimation erſcheinende, ſind nicht über die Gränze einzulaſſen, ibi & Mandat vom 28. July 1774. & Streifmandat vom 12. Auguſt 1768. pct. 13. Und gegen die Streifen auswärtiger Obrigkeiten auf Bettler und Vaganten fleiſſige Gegenanſtalten vorzukehren, ibi cit. pct. 5.

Gränzbereitungen ſind von ſämmtlichen churfürſtl. Gerichts- und Herrſchaftsbeamten alle drey Jahr ſelbſt perſönlich ordentlich vorzunehmen, Mand. vom 28. Jul. 1762., wo auch die Zehrungsdeputate hierauf bewilliget ſind, ibi. Unter dieſen drey Jahren aber ſollen die jeden Orts aufgeſtellte Forſt- und Amtleute fleiſſig auf die Gränzen ſehen, und das unrecht erfindende anzeigen, ibi. Nach der Forſtkultursverordnung vom Jahre 1787 hingegen ſoll auch jeder Forſter alle vier Jahre ex officio und ohne allenfalls neu zu erdichtende Erpreſſungen und Bedrückungen der Unterthanen die Gränzen ſeiner untergebenen Waldungen revidiren, ordentliche

Pro-

Protocolle darüber führen und zur Hofkammer einſenden, Dekret an die Hofkammer vom 9. May 1786.

Gränzdepartement, es wurde ein beſonders angeordnet, alle Gränz- und Reichshofraths- dann Kammergerichtsſachen allemal vorläufig zu präpariren, und und ſodann entweder von dem Directorio ſelbſt in conferentia, oder nach deſſen Gutbefinden von demjenigen, der die Sache unter Handen hatte, bey einer geheimen Cammeralſeſſion in Vortrag zu bringen, Reſolut. Intim. vom 14. April 1773. Die Gränzſachen werden aber dermalen bey der churfürſtl. hohen obern Landesregierung beſorgt, vi Oberlandesregierungs-Inſtr. de ao. 1779. §. 6. n. 5. 6. Siehe Generallandesdirection 1te Deputation.

Gränzdifferentien, bey den zwiſchen den verbündeten Staaten kommt die Erkanntniß ſuper Poſſeſſione, ſo wie ſuper proprietate zwiſchen ſtreitenden Privatpartheyen, Salva appellatione an höherer Inſtanz, nur dem ordentlichen Gerichtsſtand zu, Reſolut. Ser. vom 5. Auguſt 1786 an die Landesregierung. Iſt aber mit dem Territorialſtreit auch die Niedergerichtsbarkeit noch ſtrittig, ſo iſt die obere Landesregierung ermächtiget, dem einen oder anderen von den ſtreitenden Gerichtern, oder gar einem dritten Gericht ſalvo jure cujuscunque proviſorie die Inſtruirung und Entſcheidung des Privatſtreits vi primæ ſowohl in petitorio, als poſſeſſorio ſalvo appellatione zu übertragen, damit die Jura privatorum währender Territorialunentſchiedenheit nicht zu leiden haben, ibi. Es iſt auch bey den Territorialdifferentien zwiſchen Bayern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach ſelbſt nicht

mehr auf die Pünktlichkeit, ob die befragte Jurisdic-tion oder Territorium zu dieſem oder jenem der verbrüderten Staaten gehörig ſeye, ſondern vielmehr dahin zu ſehen, was den dieß- und jenſeitigen Unterthanen und reſpective Aemtern nach der natürlichen Lage oder Verfaſſung minder beſchwerlich oder nützlicher und bequemer ſeye, Reſol. Ser. vom 12. Dezember 1786.

Gränzſachen und Irrungen, dieſe gehören obgeſagtermaſſen von Seiten Benachbarten mit vorläufiger Vernehmung der einſchlägigen Regierungen und Aemter, auch communicato Conſilio mit der Hofkammer zur obern Landesregierung, vi obern Landesreg. Inſtr. de ao. 1779. §. 6. n. 6. & 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 7., und vorhin zum Hofrath, vi 1750. Hofrathsordnung art. 3. §. 7. Gerichts- und Forſtgränzen ſollen den Beamten und Amtleuten wohl bekannt seyn, Rentmeiſterinſtr. von 1774. pct. 38. Die Markſteine und Beſchreibungen richtig gehalten, auch gegen die anſtoſſende Hofmarksgränzen oder Burgfriede gebührend vertretten werden, Rentmeiſt. Inſtruct. de ao. 1669 pct. 29.

Die beederſeitige Extremität, mittels welcher benachbarte Gründe, Güter und Gerechtſamen zuſammenſtoſſen, oder vielmehr der Zwiſchenraum, wodurch ſie von einander abgeſondert ſind, iſt eigentlich das, was man eine Gränze oder Markung zu nennen pflegt, vi Anm. ad Cod Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 1. litt. a. Und werden getheilt in fines Publicas & privatos, ibi c. Und werden durch dieſe letztere nur bona vel Jura privatorum, durch die erſtere aber bona vel Jura Publica, territorialia, regalia von einander ge-

ſön-

ſondert, ibi litt. c. A Modo conſtituendi hält man auch die Privatgränzen pro publicis, wenn ſie authoritate Publica & Judicialia errichtet worden ſind, ibi. Unter den geiſtlichen Gränzen aber verſtehet man jene, welche Jura & bona Eccleſiaſtica z. E. Diöceſen oder Pfarreyen unterſcheiden, ibi. Die Actio finium Regundorum iſt unſtrittig actio Realis und ſupponirt alſo von Seiten des Klägers allemal ein Jus reale, nämlich Dominium, pignus, ſervitutem vel Poſſeſſionem auf der Hauptſache ſelbſt, welche in die Gränzſcheidung kommen ſoll, ibi cit. n. 2. litt. b. &c. Was hierinn den Beweis betrift, muß der Kläger natürlicher Weiſe die angebliche alte Gränz förderſt ausfindig machen, und erweiſen, ibi n. 3. &c. Und zwar mittels Flur= und Lagerbüchern, ibi n. 4 Durch Gränzzeichen, ibi n. 5. &c. Durch Augenſchein, Ausmeſſung und Grundriß, n 6. &c. Entſcheid. Erneuerung und Bewahrung der Gränzen, ibi n. 7. &c. Den Effect der Gränzſcheidung, n 8. &c. Die Gränzverjährung, ibi n. 9. &c. Verrückung und Veränderung derſelben, ibi n. 10., und andere einſchlagende Klagen, ibi n. 11., weil hierinfalls auch öfters Rei vindicatione geklagt wird, ibi cit. a.

Gränzflußableitung, wird geſtalten Dingen nach am Leben beſtraft, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. ff.

Gränzhauptmauthämter beſtimmt das Generale vom 7. Dezember 1799. gct. 3. pro 1800. jene: als Eſchlkam, Zwißl, Vilshofen, St. Nicola vor Paſſau, Simbach, Märkl, Burghauſen, Platenberg, Altenmarkt, Traunſtein, Reichenhall, Sacharang, Ro=

ſenheim, Stuben, Walchenſee, Mittenwald, Oberau, Erlichsholz, Schongau, Landsberg, Hochzoll Friedberg, Lechhauſen, Rhain, Marheim, Berg, Wemding, Rechau, Speckmühle, Gabel, Brunn, Schamhaupten, Dietfurt, Wegſcheid bey Polanden, Allersberg, Neumarkt in der obern Pfalz, Weigendorf, Lenkenreit bey Hammersreit, Kemnat, Waldſaſſen, Mähring, Bernau, Weidhaus, Waldmünchen.

Granatenwerfen, dieſes auf den ſchiff- und flosbaren Waſſerſtröhmen und nahe an Geſtatten entlegenen Orten, Häuſern und Waldungen iſt weder Paſſagiers noch andern zu geſtatten, vi Befehls vom 14. Auguſt 1769. Die geſtattende Schiff- und Flosleute ſollen für allen Schaden haften, und exemplariſch zu ſtraffen kommen, ibi. Dieſes Granatenwerfen iſt in den Städten und Märkten, beſonders auf dem Lande in Dörfern bey ſchwerſter Strafe verbothen, vi allgemein. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 38.

Grafen des Reichs. Unmittelbare Reichsgrafen diſtinguiren ſich von mittelbaren dadurch, daß jene auch Sitz und Stimme in Comitiis, dieſe ſich aber der gräflichen Würde nur allein zu erfreuen haben, deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 61 litt. a. Sowohl in als auſſer dem Reichstag theilen ſie ſich in vier Bänke oder Collegia, nämlich das ſchwäbiſche, fränkiſche, wetterauiſche und weſtphäliſche ein, litt. b. Jedes hat ſein beſonderes Directorium und Votum curiatum auf dem Reichstag. Jene welche dieſe Vota curiata zu vertretten haben, ſitzen in dem Fürſtenrath noch auf der Fürſtenbank, gleich nach den weltlichen Fürſten, alle übrige Reichsgrafen hingegen auf ihren beſonderen vier Bän-

ken,

ken, ibi litt. c. Bey kaiſerlichen Krönungen und andern Reichsſolennitäten haben die Reichsgrafen gleich nach den Fürſten, mithin vor allen inn- und auswärtigen Grafen, kaiſerlichen Räthen und Kammerherrn den Rang, ibi litt. d. Gegen ihre Unterthanen ſchreiben ſie ſich Wir, unter ſich begegnen ſie ſich unter einander mit dem Prädicat Euer Liebden. Vom Kaiſer werden ſie Du genannt, ſonſt aber bekommen ſie das Prädicat Wohlgebohrner, und öfter auch Hoch- und Wohlgebohrner, ibi litt. e. Jus mittendi Legatos ſaltem ſecundi ordinis ſuchen die Reichsgrafen mit vielen Gründen darzuthun, welches ihnen aber ſowohl von Churfürſten und Fürſten, als auswärtigen Staaten difficultirt, und ein reichsgräflicher Geſandter nur pro deputato geachtet, ſohin auch denſelben weder ein ſechsſpänniges Gefährt, noch anderes geſandtſchaftliches Tractament geſtattet werden will, ibi f. Gemeine Angelegenheiten, welche den geſammten Reichsgrafenſtand oder nur ein Collegium in Particulari betreffen, kommen bey den ſogenannten Grafentägen vor, ibi litt. g. Die Vereinigung aller vier Collegien, woran lange Zeit gearbeitet wurde, iſt endlich zu Stande gekommen und Anno 1743 von dem Kaiſer confirmirt worden, ibi litt. h. Unter den Reichsgrafen ſind viele, welche ſich auch Burggrafen, Landgrafen, Wild- Rhein- und Raugrafen ſchreiben. Siehe auch Freyherrn des Reichs. Die ſogenannte Zent- Hans- oder Salzgrafen aber, ſind nichts als bloſſe Beamte und beſtehen oft nur in bürgerlichen Perſonen, gehören alſo unter die Rubrike der mittel- und unmittelbaren Reichsgrafen nicht mehr. V. von Kreitmayer deutſches Staatsr. P. 2. §. 61. litt. i.

Der Churfürſt von Bayern iſt nicht nur von dem Chur- ſondern auch fürſtlichen Collegio ein vornehmes Reichsmitglied, ſiehe Fürſtencollegium. In den gräflich ſchwäbiſchen Collegio hat Bayern nur wegen Mindelheim nnd Wieſenſteig Votum & Seſſionem, der übrigen Graf- und Herrſchaften halber hält ſich ſelbes an keines von allen vier reichsgräflichen Collegien, und iſt ohne Grund, was Bilderbeck im R. St. p. 757. von dem bayeriſchen Voto in dem Wetterauiſchen von Seite Hohenſchongau anführet, bayr. Staatsr. P. 3. §. 131. litt. c. Siehe auch Deputationen des Reichs, item Colleg. des Reichs.

Grafenſtübel. Hier in München iſt ein Gefängniß für die Civilverbrecher, vi Sign. in Int. vom 17. Jenner 1771 und zwar lediglich für die vom Adel beſtimmt, ibi. Vom Grafenſtübel haben die Verhafte dem Profoßen täglich 20 und dem Steckenknecht 15 kr. zu bezahlen, vi Sign. Int. vom 6. Merz 1665.

Graf- und Herrſchaften in Bayern ꝛc. Alle Graf- und Herrſchaften, ohne der im bayriſchen Staatsrecht P. 3. §. 110. angezeigten, als Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Zeiſertshofen, Mattſies, Raningen, Dürnau, Gameltshauſen und Petterau, die lauter reichsherrſchaftliche und von Churbayern in Beſitz ſind, ſind in Bayern ſeit 1180 von der Acquiſition der durchlauchtigſten Wittelsbachiſchen Linie an nicht mehr Herrſchaften, ſondern Pfleg- und Landgerichte und werden nicht als beſondere Corpora ſondern nur als incorporirte Stücke und Partes integrantes des Churfürſten- oder Herzogthums Bayern conſiderirt, auch vom Kaiſer und Reich vermög der Lehenbriefe

etli-

etliche ausgenommen, anderergeſtalt nicht, als ſub hoc nomine generali verliehen, cit. Staatsr. §. 111. litt. a. In Bayern ſollen ſich vor dieſem mehr als 100 unmittelbare Grafſchaften befunden haben, die erſt nach und nach unter die dießſeitige churfürſtl. Bothmäſſigkeit verfallen ſind, ibi litt. b. Sehr wenige würden aber hierunter ſeyn, bey welchen der Aukunftstitel durch authentiſche Urkunden noch dargethan werden könnte, ibi litt c. Jus ſanguinis clientelare vel Regium werden überhaupt pro titulis angegeben, wodurch dieſe acquiſitiones ſucceſſive gemacht worden ſeyn ſollen, ibi litt. e. Ob die Acquiſition von dieſem oder jenen Orten ſchon vor oder nach der zwiſchen Ludovico Bavaro & Rudolphi Palatini filiis getroffene Abtheilung geſchehen ſeye, wollen zwar Moſer und Pütter für keine gleichgültige Sache achten, B. v. Kreittmayer aber behauptet in ſeinen allegirten Staatsrecht cit. P. 3 §. 111. litt. f., im Falle auch mit der Zeit Fälle ſich ereigneten, wo ihrer Meynung nach gar vieles auf den Unterſchied ankäme, ſo dürfte doch in ſolchen vielleicht eben ſoviel, und noch mehr auf dieſen Unterſchied ankommen, ob die Acquiſition ſchon vor oder erſt nach dem köllniſchen Spruch geſchehen ſeye, dann durch dieſen iſt alles für reichslehen ≠ und altväterliches Stammgut erkannt, was nicht den damaligen Allodialerben zu Theil worden iſt. Bey dem ſeitherigen neo acquiſitis aber dürfte es in obigen Fällen auf den weitern Unterſchied ankommen, was und wie viel davon den Hauptlehen und Hausfideicommiß incorporirt ſeye oder nicht, ibi.

Graſen, den mit keinen Grundſtücken verſehenen Bürgern und Taglöhnern iſt das Graſen auf den Rainen, Vorhäuptern und Dobeln nicht zu verſtatten, Sign. in Conſ. Rev. vom 1. July 1771. Auch die mit Grundſtücken verſehene ſind nur auf ihren eigenen Rainen nicht aber auch auf fremden zu graſen berechtiget, ibi. Graß ſtatt der Weide abzumähen iſt nicht erlaubt, Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 13. n. 6. litt. d.

Gratialien, die ſonſt üblich geweſene ſind nicht allein per Reſolutionem vom 19. Juni 1780 abgeſchaft und wiederholt eingeſtellt durch die Verordnung vom 9. Jenner 1788. Siehe Honorarien.

Gratificationen aus denen Kirchenmitteln ohne ehevoriger Einberichtung zur Kirchendeputation dürfen Pfarrern, Meßnern und dergleichen derley Begnadigungen nicht mehr bewilliget werden, Reſolut. Sermi. vom 21. December 1786. pct. 2., & dieſer beygefügter Normalinſtruktion im Neuburgiſchen Kirchenweſen pct. 8. Die Schullehrer haben auch ſolche Geſuche allemahl mit einem Zeugniß ihres Wohlverhaltens von dem Schulinſpektorate zu belegen, Schulinſtruktion vom 19. Jenner 1787.

Gravamen appellationis, ſiehe Appellation.

Gravamen Extrajudiciale wird genannt, wenn der Richter, wie es vielmal geſchiehet, extra viam & ordinem proceſſus ohne ordentliche Erkenntniß mit beſchwerlichen Aufträgen oder Handlungen verfährt, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 5. n. 6. litt. f., darüber kann appelliret werden, Cod. Jud. c. 15. §. 5.

n. 6. Doch iſt man bey dieſer Appellation an die Fatalia & Formalia nicht gehalten, ibi n. 7.

Griesbach. Das dortige Forſtmeiſteramt enthält ſämmentliche Reviere in den Gerichtern Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Hals, und Eggenfelden, vi Verordnung vom 14. März 1789. pct. 1. litt. m.

Gros-Allmoſinier, ſiehe Oberſthofkaplan.

Grobſtein-Träckl, ſiehe Blendfällungen in Ställen.

Grundbare Güter. Auf derley Güter kann nicht anders als mit grundherrlichem Conſens eine Hypothek darauf gemacht werden, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. litt. d.

Grundbücher, beweiſen geſtalten Dingen nach allein, oder mittelſt Eyd, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. e. Wo keine, oder keine richtige ſind, ſollen auch Städt- und Märkte mit Zuziehung der Anſtöſſer herſtellen, Stadt- und Marktsinſtruktion de ao. 1748. pct. 52., darinn auch die Gilt und Zinſen mit Fleiß beſchreiben, und ſich deſſen zu allmahliger Richtſchnur bedienen, ibi. Siehe deren Grundbüchererrichtung wegen Flur- und Lager-Bücher, Grundflur und urbaren Büchern, worinn die zum Dorf gehörige Grundſtücke mit ihren Gränzen und Anſtöſſen beſchrieben ſind, und was bey deren Errichtung, Beſicht- und Erneuerung zu beobachten ſeye, ſiehe Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. h.

Es ſollen auch die Kaſtenämter von denen vorfindig ſowohl alten als neuen Grund- und Saalbüchern eine richtige Specifikation zur Hofkammer einſenden, zur dienlichen Wiſſenſchaft, vi Befehls vom 3. Juny 1786. Dagegen wurde auch jedem Kaſtenbeamten zu ſeiner Einſicht

ſicht eine Deſignation ſolcher alt- und neuer Saalbücher ſeines Kaſtenamts, ſo ſich ſowohl in der Cameralregiſtratur, als in dem Hofrathsarchiv befinden, communicirt, ibi. Die Herzog- Neuburgiſche Kirchenämter ſind durch das neue Rechnungsformular vom Jahr 1786. angewieſen, richtige Grund- und Saalbücher herzuſtellen, und ſolche zur Ratifikation, dann alljährlich mit der Rechnung zur Kirchendeputation einzuſenden.

Gründe baumäſſige, vide Güter.

Gründe cultivirte von öden Möſern und Heyden werden nur als walzende Stücke behandelt, vi Reſcr. Sermi de dato 27. Sept. 1790. an die Regierung Neuburg. Man hat ſich auch an der Cultur der vielen und groſſen blos mit Wachholder- Stauden, und anderen dergleichen Geſträuchen bewachſenen Strecken, die weder zum Weidgenuß noch zu einem Walde benutzt werden können, durch die hierinn meiſtens von Eigennutz und Mangel an wahrer Forſtkenntniß herrührenden Widerſprüchen der Förſter und Jäger nie irre machen zu laſſen, vi Reſolut. Sermi. ratione der Ottoſinger Gemeinde von dato 21. April 1790., vielweniger ſollen die Prälatenklöſter und Stifter die Cultur ſo vieler theils öder, theils unbebauter, und theils noch mooſigter Gründe durch unnütze und unſtatthafte Einwendungen zu hindern ſuchen, vi Mand. de dato Mannheim den 29. Nov. 1788. Zumahl da die Cultur niemal auf eine Veränderung von Recht und Eigenthum bey dem cultivirten Grund und Boden ſelbſt, ſondern nur auf die Melioration ſeiner Oberfläche abzielet, und ſelber immer dorthin gerichtbar bleibt, wohin

hin er vor der ſammentlichen Colloniſten mit grundherrlichen Abgaben per anderthalb pro Cento in favorem & Præmium culturæ niemal höhert, und ſelben den erſten Erbrechtsbrief gleichfalls gratis ertheilt, vi Reſcript. Sermi. vom 11. May 1794. Grunddienſtbarkeiten erlöſchen ſubhaſtationem nicht, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 3., gaudiren jure ſeparationis, ibi c. 20. §. 16. litt. a. Anm. Dabey muß gleich das Petitorium ergriffen, der Titulus docirt, oder wenn ſich der Grund der Klage auf das Herkommen fuſſet, die Poſſeſſion auf ſo viele Zeit zurück erwieſen werden, daß die Verjährung hieraus erfolgt, folglich Præſcriptio aut obſervantia loco tituli ſeyn kann, ibi c. 3. §. 4 n. 2. litt. c. Anm.

Grundgerechtigkeiten bey landesherrlichen Urbarsgütern iſt bewilliget worden ohne Unterſchied in Bayern und der obern Pfalz, daß die Grundgerechtigkeiten in Erbrechte verwandelt werden dürfen, vi Generalmandats vom 3. May 1779. pct. 1. Dieſe Verwandlung iſt Niemand aufgedrungen, ſondern jedem zur freyen Wahl anheim geſtellt, pct. 8. ibi. Jene aber, welche dieſes neue Erbrecht nicht annehmen, ſind in Betreff der grundherrlichen Conſenſen auch nicht nach denen Freyheiten dieſes Erbrechts, ſondern noch auf vorige Art zu behandeln, Erläuterungsdekret hierüber, vom 7. März 1783., ſiehe Erbrechtsgerechtigkeiten.

Grundherrliche Renten, aus dem Herzogthum Neuburg von ausländiſchen Behörden erhoben werdende, derley Renten belegt man allda ſeit dem Landtagsabſchied vom Jahr 1782. ebenfalls mit proportionirter Abgabe zur Landtagsgefällkaſſe, wenn keine rechtskräf-

tige

tige Ausnahme von der allgemeinen Schuldigkeit erwieſen werden kann, Pfalzneuburgiſcher Landtagsabſchied de dato 23. Chriſtmonats 1782. §. 12. Siehe auch grundherrliche Foderungen.

Grundherrſchaften, gebührt für die Conſens- oder Willensertheilung bey unterſchiedlichen Handlungen ihrer Unterthanen in Perſonalibus & mixtis zur Tax von einem Briefe kein höheres als von einer Summe von 50 bis 300 fl., vi 1735. bayriſche Taxordnung Fol. 9. 10. & 23., nämlich:

Fertiggeld	1 fl. 12 kr.
Schreibgebühr	1 fl. 12 kr.
Notelgeld	32 kr.
Siegelpapier	15 kr.

Und nach der oberpfälziſchen 1750. Taxordnung

Fertiggeld	1 fl.
Schreibgebühr	1 fl.
Notelgeld	24 kr.
Siegelpapier	15 kr.

Wie auch zu Verſchreibung der Güter und Grundſtücke um Anlehen des Geldes auf 3, 6, 10 Jahre und mehrere iſt der Conſensbrief vi Taxordnung von 12 bis 50 fl. nicht höher zu nehmen als obige Hälfte mit

Fertiggeld	36 kr.
Schreibgebühr	36 kr.
Notelgeld	16 kr.
Siegelgeld	6 kr.

Und nach der oberpfälziſchen Taxordnung ſub litt. c. in fine & litt. b. Brief von 12 bis 50 fl.

Fertiggeld	30 kr.

Schreib-

Schreibgeld 30 kr.
Notelgeld 12 kr.
Siegelgeld. 6 kr.

Ohne Beybringung dieſer Conſenſen ſind von Juris⸗diktionsobrigkeiten denen Unterthanen keine Briefe zu er⸗richten, gemäß Generals vom 5. Dezemb. 1774., dann der bayr. und oberpfälziſchen oballegirten Taxord⸗nungen Fol. 9. ſub litt. b. Briefereyen.

Die Beybringung dieſer Conſenſen iſt zu Verſiche⸗rung deren heurathlichen Sprüchen und Darlehen bey denen aus höchſter Gnade veränderten Leib⸗ in Erb⸗rechtgerechtigkeiten gar nicht mehr nöthig, Generalman⸗dat vom 3. May 1779. pct. 3., wohl aber bey de⸗nen beybehaltenen alten Gerechtigkeiten, vi Mandats vom 7. März 1783., & 13. July 1784., jedoch mit Ausnahm der Kirchenanlehen, wenn ſie in das grund⸗bare Gut, oder den dazu gehörigen Viehſtand verwen⸗det werden, Mandat vom 13. Hornung 1784.

Grundherrſchaften haben nur in realibus die Ge⸗rechtigkeitsbriefe zu errichten, 1735. Taxord. bayr. Fol. 13. litt. b., & oberpfälziſche litt. b, in Perſo-nalibus & mixtis aber nur alsdann, wenn ſie ſolche Briefserrichtungen durch beſondern Vergleich und Ver⸗bſcheidung rechtmäßig hergebracht haben, Erläuterungs⸗Befehl über die Taxordnung de dato 20. Aug. 1756. Auf eine ohne grundherrlichen Conſens ergriffene Guts⸗poſſeſſion ſoll man in Contradictorio nie ſprechen, und ſeyen die Grundherrſchaften ſich aufs Petitorium einzulaſſen nicht ſchuldig, vi Sig. Int. vom 14. Aug. 1769.

Grund⸗

Grundherrſchaften auswärtige ſollen die Unterthanen ſuper adminiſtranda juſtitia nicht in ihr, und alſo ad alienum territorium evociren, vi Ambergiſchen Reſolution vom 21. Jenner 1765. Die Unterthanen ihnen auch weder pro Juſtitia noch zu Entrichtung der Stiften und Gilten dahin folgen, ſondern dieſertwegen nur bey ihren im Lande aufgeſtellten Verwaltern erſcheinen, vi Mandats vom 25. September 1760.

Grundherrſchaften, geiſt- und weltliche, ſollen auch keine Inful- Bau- und Weyh- oder andere Steuerreichniß ohne ſpecialer Conceſſion, unter was immer für einem Vorwand, bey ihren Unterthanen bedingen, vielweniger derley Forderungen ihren grundherrlichen Briefen einverleiben, vi Mandats vom 9. Septemb. 1775. Und eben ſo wenig ihre ſelbſt zu entrichten habende Herrngiltſteuern ihren Unterthanen unter einem wie immer verdeckten Namen aufdringen, ibi cit.

Grundherrſchaften, geiſt- und weltliche, haben auch das im Jahr 1796. ausgeſchriebene allgemeine Landanlehen in gewiſſer Maaß zu entrichten, laut Mandats vom 14. Juni ai. ejusdem pct. 2. 3. Es iſt ihnen aber ohne Specialconceſſion nicht erlaubt, die geringſte Collecte unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer- Herrngilt- Bau- Weyh- und Infulſteuer jemahls von ihren Grundholden einzufordern, vi Generale vom 30. März 1791. Und eben ſo wenig iſt ihnen unter dem Vorwand einer Willengelds- Duplirung der Grundſtift, oder ſonſt in Beziehung auf das klöſterliche Saalbuch einen vermeintlichen Regreß in ihren Grundunterthanen zu erholen erlaubt, ibid. Die Uebertretter werden ſo-

gar

gar um 100 Dukaten geſtraft, wovon ein Drittel dem Anzeiger, und die andern zwey Drittel der Armenkaſſe zukommen, ibid. Auch ſollen ſie ihren Unterthanen keinen Nachlaß atteſtiren, der dem Schaden nicht angemeſſen, oder nur fingirt iſt, um einen landesherrlich- und landſchaftlichen Nachlaß zu erwirken, vi Kaſtenamtsinſtruktion von dato 22. April 1789. pct. 33.

Grundherrſchaften, ihr Auspfändungsrecht extendirt ſich auf die Hofmärken nicht, gemäß Mandats vom 28. Februar 1752. pct. 1. Auch geiſtliche Landſtände können ihre Grundunterthanen um richtige und liquide Grundgilten, auch Kirchendienſte in natura & ſpecie, doch bey dieſen nicht von den beſten, ſondern nur dem mittlern Gut durch eigene oder andere hierzu beſtellte Perſonen und Amtleute auspfänden, und ihnen die nämliche Quantität ohne Hinderniß abnehmen, ibi pct. 1. & 4. Wegen rückſtändiger Stifte, Laudemien, Gutsrecht, Briefgeldern, und zu Geld angeſchlagenen Kucheldienſt aber hat zwar auch die Selbſtpfändung, jedoch nur in der Maaß ſtatt, daß das abgenommene Pfand ſogleich zum Landgericht gebracht, daſelbſt verkauft, und das Punctum liquidi ſummariſch verhandelt werde, cit. pct. 2. 3. 4. Um rückſtändig eingelegter Gatter- oder andere derley Gilt, wie auch, was von vorgeliehenem Saam- und Speißgetreid, oder ſonſt ex debito herrühret, hat die Auspfändung nicht ſtatt, ſondern dieſes muß via ordinaria geſucht werden, ibi pct. 5. Wenn aber der Unterthan nicht notorie ſolvendo iſt, ſoll auch bey guten Zeiten durch die Selbſt-Pfändung kein mehrers als eine alt- und neue rückſtän-

ſtändige Gilt eingetrieben werden, ibi pct. 6. Bey den ad concurſum gebrachten Unterthanen hat die Grundherrſchaft nur um die Durante haſta verfallende Grundgilten auf beſagte Art das Auspfändungsrecht, den ältern Rückſtand aber gleichwohl unter andern Creditoribus zu erholen, ibi pct. 7. Will ſich aber der Grundherr in gebührenden Fällen des Selbſtauspfändungsrechts nicht bedienen, ſo iſt ihme auf Begehren mit Verſchaffung des Unterthans zur gütlichen Füreinanderkommung ohnweigerlich zu willfahren, ibi pct. 8., & Mandat über die landſchaftliche Gravamina vom 27. Auguſt 1669. Dieſes Auspfändungsprivilegium ſtehet jedoch, auſſer jenen Geiſtlichen, welche zugleich Landſtände ſind, Niemand anderen von der Geiſtlichkeit, und eben ſo wenig denen Gotteshäuſern und Mildenſtiftungen zu, ibi pct. 9., vi vorgängig erſteren Mandats. Die Strafe der Exzeſſe dieſes Privilegii ſowohl an Geiſtlichen als Beamten erſtreckt ſich, vi beſagten Mandats pct. 10., vor erſtere im erſten Fall pr. 5 Jahr, auf den zweyten Fall ad dies vitæ durch Verlurſt dieſes Vorrechts, bey den andern hingegen, wenn ſie darwider handeln würden, das erſtemal auf 20 Reichsthaler, und in fernern Fällen allezeit aufs Duplum ohne Nachlaß.

Grundherrſchaften, ausländiſchen, dürfen die Unterthanen nicht auſſer Land nachfolgen, ſondern jene haben vielmehr eigene Verwalter im Lande aufzuſtellen, vi Mandats vom 8. Februar 1786. Auf ausländiſche Lehnherrſchaften extendirt ſich aber dieſe Verordnung nicht, ibi, ſiehe Dominium.

Grundherrliche Foderungen. Dieſe kommen in der Gant in die 4te Klaſſe, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 7., haben auf der Fahrniß kein Jus Prælationis, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 7., litt. g. Unter dieſen Forderungen werden nur verſtandn: Stift, Gilt, Laudemien, Kuchendienſt und Gutsabſchleif, ibi n. 7. Cod. Jud. Borgt der Grundherr hierinn über 3 Jahr, hat er das Vorzugsrecht nur auf ein Jahr, ibi. Der Grundherr darf auch wegen ausſtändigen Briefgeldern nach taxordnungsmäßigem Anſatz ſelbſt hierum exequiren, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 28. n. 3., und kann wegen grundherrlichen Foderungen ausdreſchen laſſen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a, nicht minder interveniendo ſeinen Unterthan vertretten, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 4. litt. a.

Grundherrliche Schaarwerk gaudirt nicht die 4te Klaſſe, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 7., Anmerkung litt. g.

Grundriß. Hierbey iſt zu beobachten, daß von beeden im Streit befangenen Theilen miteinander, oder von jedem inſonderheit über den ſtrittigen Ort ein Grund- oder Handriß verfaſſen zu laſſen, und ſolchen zu Gerichtshanden zu übergeben, vor dem Augenſchein aufgetragen wird, um ſelber beym Augenſchein im Ort ſelbſt mag entgegen gehalten, zuverläſſig examinirt, und nach Befund hierüber im Protokoll die Vormerkung gemacht werden kann, Cod. Jud. c. 12. §. 3. n. 7. Im Fall aber die Partheyen des Grundriſſes wegen miteinander verſtanden, iſt der Augenſchein zu unterlaſſen. ibi cit.

Grundrecht und Bauſachen. In dieſem iſt die Stadt Landshut nicht wie München der Appellation befreyet, vi Befehls vom 6. May 1676.

Grundruhr-Recht, wird genannt, wenn ein Schiffbrüchiger nicht nur mit ſeinem verſenkten Gut, ſondern ſogar mit ſeinem Leib pro derelicto gehalten, und dem Herrn des Waſſers heimfällig worden, welches von Kaiſer Karl V. als eine irräſonable Gewohnheit in ganz Deutſchland in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 218. ao 1316. abgeſchafft iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 5. n. 3. litt. f., & Anm. Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. lit. b. & Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. f. vide auch Lex Rodia de Tactu.

Grundſängl dürfen an keinem Ort ohne ſonderbare Erlaubniß der Obrigkeit vor St. Johannistag zur Sonnewend gefangen werden, gemäß Fiſchordn. de ao. 1616. pct. 6., & 1581. pct. 6.

Grund und Boden. Hierüber hat der Niedergerichts-Herr zu richten bis auf die offene Gant, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. g.

Grundverſteigerung von Seite churfürſtlicher Hofkammer durch Ankauf franzöſiſcher Emigranten hat nicht ſtatt, als Se. Churfürſtl. Durchlaucht dieſe in Dero Landen nicht anſiedeln zu laſſen, vi Reſolut. vom 18. April ao. 1799., den Entſchluß gefaßt hatten.

Güter geiſtliche, vide Geiſtliche Güter.

Güter heimfällige. Bey dieſen ſollen die Grundherrſchaften die Gerechtigkeiten nicht zu hoch ſteigern,

Man-

Mandat wegen grundherrlichen Foderungen de dato 28. Februar 1752. pct. 6.

Güter unbewegliche. Ueber deren Beſitz mußten Manus mortuæ den Ankunfts-Titel und die landesherrliche Bewilligung dociren, vi Mandats der Klöſter und Mildenſtiftungen vom 10. May ao. 1756. Siehe auch Amortiſationsgeſetz. Fallen ſie von gefreyten in ungefreyte Hände, ſollen die Beamte die Jurisdiktion einziehen, und alle Præſtanda erholen, vi Generalinſtr. oder Regulativ in Betreff des Landſcharwerksweſen von dato 19. Febr. 1756. pct. 31.

Guldene Bulle iſt die Verordnung, welche Kaiſer Karl der Vierte ao. 1356. in Betreff des Kaiſerwahl- und Krönungsweſen, dann der churfürſtlichen Prärogativen und anderen Reichsſachen mit Genehmhaltung der Stände hat ergehen laſſen, Deutſch. Staatsr. P. 2. §. 41. Es beſtehen demnach die geſchriebene Reichsgrundſätze auch in der guldenen Bulle, und anderen Reichsabſchieden, ſo andern, ibi cit. litt. a.

Guldenwerth von 1000 fl. Wenn eine Schankung geſchiehet, deſſen Werth von 1000 fl., muß ſie obrigkeitlich inſinuirt werden, wenns giltig beſtehen wolle, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 7. litt. a. Wie viel Gulden eines großen Diebſtahls in Cod. crim. beſtimmt ſind, das geben die Anmerkungen deſſelben P. 1. c. 2. §. 3. litt. a. unter Anzeige von 20 fl., vide Diebſtahl.

Gülten und Zehenten. Von auswärtigen Stift- und Klöſtern läßt man bey einer Theurung und Getreid-

mangel andrergeſtalt nicht, als gegen vorgängig ausführliche Specifikation ihrer Nothdurft, und hierauf erholte Päſſe auſſer Lande verabfolgen, vi Mand. vom 5. Septemb. 1740. pct. 2., ſiehe auch Dienſt-Getreider.

Gültmoderationen. Bey dieſen kommt es in jedem Particularfall, zumahl da der Hoffuß noch nicht regulirt, und alſo das Quantum des Schaarwerks, dann Stift- und Gültreichniß nicht wohl zu beſtimmen iſt, lediglich darauf an, daß die Ordinari-Obrigkeit gebührende Einſicht nehme, und, wo eine Uebermaaß verſpührt wird, die geſuchte Moderation, ſo fern ſich die Grund- oder Jurisdiktionsherrſchaft nicht ſelbſt gutwillig darauf einverſtehet, von Amtswegen vornehme, vi Reſcr. Sermi. vom 19. Auguſt 1783.

Gültnachläſſe. Dieſe Nachläſſe ſind bey Schauerſchäden, Mißwachs und andern Unglücksfällen billig und nothwendig, Pfalz-Neuburgiſcher Landtagsabſchied vom 23. Chriſtmonath 1782, und Beylage litt. f. de dato 7. die & ao. dicti, ſiehe auch Güter, Nachläſſe.

Güter zu Dorf und Feld öde, ſind alljährlich in einer beſondern Deſignation zu den Steuerämtern zu ſpecificiren, und mit den ordinari Nachlaßbeſchreibungen einzuſenden, vi Steuermandat vom 29. April 1794. pct. 12. Und wenn davon die Steuerausſtände nach vorgegangener Gante oder anderen Gutskäufen ohngeachtet der wiſſentlichen Prälation aus Unachtſamkeit oder Saumſal nicht erholet werden, haben die Beamten und Hofmarksinhaber ſelbſt dafür zu haften, ibid.

Auch

Auch ſind die baumäſſig = und andere nutzbare Grund= ſtücke davon um ein gewiſſes jährliches Beſtandgeld zu verlaſſen, und bey der Vertheilung deſſen die privilegirten Steuern nicht auszuſchließen, ſondern nach dem gleichzügigen Ausſchlag mit der Hofanlags = und grund= herrlichen Schuldigkeit zu verrechnen, ibi pct. 15.

Güter = und Fuhrwägen dürfen keine größere Ladung als 60 Zentner, excluſive des Wagens und Zugehör per tranſito & conſummo haben, vi Mand. vom 26. Jenner 1790. pct. 1., & Chauſſé Inſtr. vom 31. May 1790. pct. 43., auch die Anhängung der hölzernen Radſchuhe bey 3 fl. Strafe nicht unterlaſſen, vi cit. Mand. p. 2., die einführenden Güter nicht in Particular = Häuſern und ihren Beſtimmungsorten, ſondern nur bey den Hauptmauthämtern abſtoſſen, vi Verordnung vom 16. Okt. 1790. Deßwegen ſollen auch die Gränzſtationen, alle von wem immer eingeführt werdende Güter = und Frachtwägen ordentlich abwägen, ibid., und die Militairwachen unter den Thoren ſelbe ohne Ausnahme zu den Hauptmauthämtern gegen die paſſirliche 3 kr. begleiten, ibid. vi Reſcript. Sermi. vom 16. Okt. 1790. Von den Vorſpannpferden hingegen müſſen ſie ebenfalls durch das ganze Land das gewöhnliche Weggeld bezahlen, vi Verordnung vom 9. July 1795.

Güter der Ehefrau zu veräuſſern iſt dem Ehemann nicht erlaubt, es ſey denn ſowohl die ausdrücklich= als ſtillſchweigende Bewilligung der Ehefrau geſchehen, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. I. c. 6. §. 26. n. 1. Eine Ausnahme hat es hierinnfalls bey nützlichen

Tauſchbegebenheiten eines fruchtbaren Grundes gegen einen unfruchtbaren, oder in unausweichlichen die Frau mehr wie dem Manne betreffenden wegen Schulden, vi rei judicata, abzutrettenden Gütern, item in Sachen, welche nach Zahl, Maaß oder Gewicht verhandelt werden, bey mehr zum Gewerb und täglichen Verkehr dienenden Handelswaaren. In Sachen, die nicht taxationis, ſondern venditionis gratia angeſchlagen, und dem Manne überlaſſen ſind, ibi n. 2. Auſſer dieſen Fällen mögen die veräuſſerte Güter von der Frau allezeit vindicirt werden, ibi n. 3 Siehe auch Ehefrau. Unter der Veräuſſerung aber iſt eine Gutsverpachtung nicht minder eine Kapitalsaufkündung verwehret, wohl aber die Renuntiation oder Remiſſion erblicher durch Schankung oder Vermächtniß der Frauen zugekommener Güter, ibi n. 6. Es dürfen auch des Ehemanns eigene der Ehefrau um ihre Sprüche und Forderungen verpfändete Güter von ihrem Ehemann ohne ihren Conſens nicht veräuſſert werden, ibi n. 6.

Güter der Eheleute in gemeinſchaftlichem Gebrauch ihres Vermögens ſind general und ſpecial zu beobachten, gemäß Anmerkung Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 32. n. 1., und wird ein ausdrückliches Geding en general erfordert. Die Communio bonorum particularis beſtehet hier Landes ohne Specialbedingniß lediglich in Hochzeitsgeſchenken, gemein vermiſchter Hausfahrniß und Errungenſchaft, ibi cit., weßwegen bey jenen Eheleuten, ſo zu Kram und Markt ſitzen, offene Gewerb und Handthierung treiben, der Irre halber die Obrigkeiten in Heurathspaktis Vorſehen thun ſollen, ibi n. 6.

Güter=Conſcriptionen werden mit Entwerfung des Hoffußes und der Steuerſchuldigkeit angeordnet, vi Mand. de ao. 1752. Die Inſtruktion zur ſolchen Verfaſſung iſt im nämlichen Jahr auch nachgefolgt, wie die überſehene oder verhaltene Stücke nachzutragen geweſen ſind, giebt das Mandat vom 13. Novemb. 1755.

Güter öde. Oede, mayrlos= Landgericht= und Kaſten=amtiſche Güter ganz oder theilweiſe wieder zu bemayern, oder auf andere Art quodvis demum modo zur Cultur zu bringen, und die hierüber obwaltenden Gantproceſſe baldmöglichſt aus dem Wege zu räumen, iſt dem Fiſcalatsdepartement übertragen, Dekret vom 3ten May 1787. pct. 2., noch ferner einige Güter oder walzende Stücke, neuerbaute Häuſer, eigenmächtig reducirte Hoffuß= Güter, auf Gerechtigkeit verlaſſene Hofgebäude und pfarrliche Withumgüter zu verhehlen, iſt per Mandatum vom 14. Nov. 1787. bey wirklicher Confiſcation und Einziehung der Jurisdiktion, dann dem Erſatz der hievon präſtirten Hofanlagen und Steuern quoad præteritum nebſt der Strafe des Dupli wiederholter verbothen, dem Anzeiger dergleichen verhaltener Güter und Grundſtücken aber iſt nebſt der Verſchweigung ſeines Namens die Hälfte von dem Straf= Duplo zugeſichert, ibi. Es ſollen auch von abgeſchleift und überſchuldeten Gütern, wenn ſolche auf der Gante, mithin von ſelbſt um einen gar geringen Preis an den Meiſtbiethenden verkauft werden, nach der Verordnung vom 3. Dez. 1776. ohne vorheriger Hofkammerreſolution weder Freyjahre noch Nachläſſe an denen bey der Gant eingedungenen landesherrlichen Ausſtän-

ſtänden zugeſtanden und begutachtet werden. Wohl aber mögen die Beamte um den Gantkaufſchilling à proportione des anvor zu berechnenden Betrags der anverlangten Freyjahre allenfalls weniger behandeln, ibi. Bey denen Gütern hingegen, welche zu Dorf und Feld völlig öd und unbemayert liegen, und von den Käufern in ein ſo anderm wiederum vollkommen hergeſtellt werden wollen, hat es auch bey dem Nachlaß-Grale. 1757. ſein Verbleiben, und ſollen derley Käufer in den jährlichen Nachlaß-Libellen ſo lang vorgeſchrieben werden, als ſie ohne ihren Verſchulden zu Abführung ihrer Schuldigkeit vermögend zu ſeyn erkannt werden, ibi. Zu denen Landſteuerämtern ſind über die von Zeit zu Zeit abgebrannte, und von denen Unterthanen gänzlich verlaſſen, mithin zu Dorf und Feld völlig öd und unbemayert liegenden Gütern ebenfalls alle Jahr beſondre Designationes mit Entwerfung des Hoffußes und einfachen Steuerbetrags (incluſive jener, welche erſt kürzlich neu bemayert worden, und deren Steuer-Freyjahre noch nicht ausgeloſſen ſind) mit denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen einzuſenden, vi Steuerertrakts vom 27. März 1784. pct. 12. Dagegen dürfen die etwa gantmäſſig oder überhäufter Schulden halber abhauſende Unterthanen bey Vermeidung der auf Köſten des fehlenden Beamtens zur Correktion wieder zurückzuſendenden Deſignationen nicht eingemiſcht, jedoch von Jahr zu Jahr ſeparirter, und zwar nur zur blößlichen Auszeichnung des endlichen Steuerabrechnungsreſts bis zum nächſten Verkauf, Uebergab oder Vergantung der Güter übergeben werden, als wonach der völlige Ausſtand erholet, und verrechnet

net werden muß, ibi. Ueberdieß müſſen die baumäſſige oder andere nutzbare Grundſtücke der öde von den abhauſenden Unterthanen nicht mehr zu beſchlagenden Güter um ein jährliches Beſtandgeld verſtiftet und der Betrag jährlich zwiſchen den Landſteuern, dann der Hofanlags = und grundherrlichen Schuldigkeit bis zur wiederumigen Bemayrung nach gleichzügigen Ausſchlag vertheilt und jeden Orts verrechnet werden, cit. Steuerertract pct. 15. Soviel die Gebundenheit der Höfe und Güter betrift ziehet ſolche die ſchädlichſte Folgen nach ſich, neuburgiſcher Landtagsabſchied vom 23. Chriſtmonats 1782 und deſſen Beylag litt. E. dato 6. dicti. Und iſt deßwegen wie im Neuburgiſchen alſo auch im Sulzbachiſchen in groſſer Maaß relarirt, vi Reſolut. Ser. vom 6. Dezember 1786. an die Hofkammer Sulzbach. Siehe Höfe.

Gutsabſchleif, Gutsabſchwender, ſiehe Abſchleif.

Gutsanſchläge ſind im Kauf nur zu gewähren, wenn ſie Taxationis cauſa gemacht werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 6. n. 3. litt. b.

Gutsbemayrungen, ſiehe Bemayrungen der Zubaugüter.

Gutsbericht, heißt Inſtrumentum fundi, ſohin eigentlich all jenes was zu nöthiger Beſtell = Beſchlag = oder Einrichtung eines Bauernguts ſowohl zu Dorf als Feld gehöret, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 19. n. 4. litt. c. Das Inventarium wird zwar mit dem Inſtrumento gemeiniglich für eins genommen, heißt aber eigentlich nur die Beſchreibung oder die Verzeich=

zeichniß desſelben, ibi litt. b. Siehe auch Emphytheuſis.

Gutspertinentien und Zertrümmerung, ſiehe Pertinentiæ.

Gutsbeſitz. Auf den ohne grundherrlichen Conſens ergriffenen Gutsbeſitz, iſt in contradictorio nicht zu ſprechen, vi Sign. in Int. vom 14. Aug. 1769.

Gutsgerechtigkeiten. Bey Verleihung der Handlangs = und anderer Gerechtigkeiten auf die Gotteshaus= milde Stiftungs = und andere geiſtliche Güter iſt denen Beamten und Pfarrern ſtatt der vorhin eingeforderten Leykäufe, Handlungs = oder Tiſch = und Weingeldern bewilliget

	fl.	kr.
von 1 bis 15 fl.	=	15
= 15 = 30 =	=	30
= 30 = 50 =	=	50
= 50 = 100 =	1	30
= 100 = 150 =	1	50
= 150 = 200 =	2	20
= 200 = 300 =	2	40
= 300 = 500 =	3	=
= 500 = 1000 fl. und darüber . . .	4	

Dem Gerichtſchreiber, weil er in dergleichen Fällen dem Oberbeamten gleich zu halten iſt, gebührt zum Tiſchgeld eben ſoviel.

Dem Amtmann aber wegen Zuſammberuffung der Partheyen, dann für das Aufwartgeld bey einer Summe des Laudemii von

1 bis 50 excluſive	12 kr.
50 und darüber ohne Unterſchied	24 kr.

Dieß alles vi bayr. 1735. Taxordn. ſub litt. T. fol. 54., u. 1750. oberpfälz. Taxordn. ſub litt. T. aber dem Oberbeamten Tiſch- und Weingeld von 1 bis 50 fl. incluſive und im übrigen eben das Obſpecificirte, wie auch dem Gerichtſchreiber, hingegen dem Amtmann von 1 bis 50 fl. 10 kr.

und von 50 und darüber aber ohne Unterſchied 20 kr.

Gleiche Beſchaffenheit hat es in beeden Ländern Bayern und Pfalz bey Zehenden und Grundſtücken auf 1, 2, 3 und mehr vorgehenden beſtandweis überlaſſenden Gütern von abtragenden Beſtandgeldern; ibi cit.

All dieſes haben auch die Pfarrer und Beneficiaten, ſowohl bey Ertheilung neuer Gerechtigkeiten, wie die Beamte von denen zu den Gotteshäuſern und Beneficien gehörigen Stücken und Gütern, als auch bey den Zehendverſtiftungen zu fordern, ibi cit. Siehe auch Güter heimfällige oder Grundgerechtigkeiten.

Gutskauf, ſoviel die adeliche Landgüter betrift, iſt dieſer ohne landesfürſtlicher Bewilligung Eccleſiaſticis manibus mortuis verbothen, Mandat vom 20. April 1672., und durch das Amortizationsdecret vom 1. Auguſt 1700 iſt dieſes Verboth auf alle liegende und unbewegliche Gründe und Güter, wie die Namen haben mögen, ſie ſeyen gleich Häuſer, Höfe, Weingärten, Wieſen, Aecker, Alpen, Waldungen, Wun, Weyden, Jagden, Fiſchgerechtigkeiten, weltliche Zehenden, Vogtey- oder eingelegte Gattergülten, und in Summa auf alles, was unter dem Wort der Immobilium verſtanden iſt, extendirt, ibi cit. pct. 1. Eben auch das Dekret vom 16. Dezember 1730 hält die käufliche Ueberlaſſung der einſeitig eigenthümlichen Güter und Stücke an

die

die aus und innwendige Geiſtlichkeit überhaupts für bedenklich, und verordnet, daß kein Kauf hierum protocollirt, ſondern jederzeit die Bewilligung von der churfürſtl. Hofkammer dazu erholet werden ſolle, Befehl vom 16ten September 1730. Dagegen iſt auch der Verkauf einſchichtiger Güter den Klöſtern ohne landesfürſtlichen Conſens ſchon per Decretum vom 3. Jenner 1675. verbothen. Und dieſes Verboth iſt nicht minder durch die Reſolution vom 11. Februar 1688. auf die Güter der Spitäler, Gotteshäuſer und andern milden Stiftungen extendirt, ibi. Wie dann der churfürſtl. geiſtliche Rath zu dergleichen Veräuſſerungen den Conſens zu ertheilen nicht ermächtiget iſt, ibi Reſolut. vom 4. Apr. 1786. Der Judenſchaft in der obern Pfalz war vorhin nur die kaſtenamtiſche einſchichtige Güter von ihren Schuldnern anſtatt des Intereſſe in Beſitz und Nutznieſſung zu nehmen, und nach der Hand, wenn ihnen etwann die Bezahlung der Hauptſache nicht nach Begehren geſchieht, wohl gar zu verhandeln, verbothen, Reſolut. vom 24. July 1787. Das Dekret vom gedachten Dato ſchloß aber die Judenſchaft in der obern Pfalz und dem Herzogthum Sulzbach vom Kauf liegender Güter gänzlich aus, ibi. Und ſollten die Obrigkeiten einem Juden nicht einmal die bloſſe Unterhandlung anderſt als gegen genugſame Präcaution geſtatten, ibi. Per Reſolutionem vom 8. Dezember 1787 hingegen wurde der Judenſchaft im Sulzbürg- und Neumarktiſchen der freye Handel und Wandel mit liegenden Gütern gegen Caution wieder dergeſtalt erlaubt, daß ſie zwar bey Vermeidung des zu beſtimmenden Pönfalls die walzende Stücke inner einem einvierteljährigen Termin

an

an mehrere veräuſſern, von dem geſchloſſenen Gut aber nicht das mindeſte Pertinenzſtück abreiſſen darf, Decret vom 8. Dezember 1787.

Gutskäufer, ausländiſche ſind nur alsdann anzunehmen, wenn ſie ſo weit bemittelt, daß ſie das Gut auf die mandatmäſſige Weiſe übernehmen und behaupten können, Landcultursmandat vom 3. Auguſt 1772.

Guts = Moderationes, bey dieſen kommt es in jedem Particularfalle lediglich darauf an, daß die ordinäre Obrigkeit gebührende Einſicht von der Sache nehme, und wo ein Uebermaaß an der Scharwerks, dann Stift = und Giltreichniß verſpürt wird, die geſuchte Moderation, ſofern ſich die Grund = oder Juriſdictionsherrſchaft nicht ſelbſt gutwillig hierauf einverſtehet, ex officio vornehme, Reſolut. vom 19. Auguſt 1783. Die Juriſdictionsobrigkeiten aber wurden vi Sign. Int. vom 3. November 1767 beauftragt, daß bey ſich ſolch äuſſernden Gutsmoderations = Beſchwerden wider die Hofanlagen, Fourage, Vorſpann, Scharwerk, dann Kapitulanten = und Mennathanlagen, dieſe in Zukunft nach eines jeden Gutsanſchlag repartirt und eingebracht werden ſollen. Es ſoll auch die churfürſtl. Hofkammer nach der Verordnung vom 11. Auguſt 1787 mit Verwilligung der Gutsmoderationen ohne höchſter Ratification gänzlich an ſich halten.

Gutsſchätzungen allgemeine, ſind ſo wie die Behandlungen der Mayrſchaftsfriſten nicht von Fall zu Fall, ſondern nur alsdann vorzunehmen und zu erneuern, wenn ein Gut von Rechtswegen anheim fällt und das Dominium utile mit dem directo conſolidirt wird,

vi

vi Verordnung in Laudemienſachen vom 22. Dezember 1790. pct. 4. Siehe Schadenſchätzungen.

Gutsſchätzungen allgemeine, dieſe wurden anbefohlen, vi Generalmandats de dato 22. Octobr. 1761. Sollen bey künftigen Darlehen ihrer hinlänglichen Sicherheit halber und auch bey Vergantungen pro Norma genommen werden, Mandat in eodem Materia vom 22. Oktober 1761, nicht minder bey Gutsübergaben und Uebernahmen zwiſchen Eltern und Geſchwiſtrigten zu Auszeigung und Anweiſung der Heurathgüter oder Erbſchaftstheilen, ibi. Die Berichtigung aber derſelben ſollen vor ſich gehen nach den Obſervationspunkten de dato 22ten Oktober 1761. Siehe Schätzung der Güter.

Gutsübergaben und Uebernahmen, hierbey ſollen keine größere Heurathgüter und Erbſchaftstheile mit zu übernehmen geſtattet werden, als es der Werth des Guts der Schätzung gemäß, und die ſchon vorhandene Schulden zugeben, Mandat vom 22. Oktober 1761. Dem Unterthan ſoll man nie über die Hälfte Schulden auf dem Gut mit übernehmen laſſen, ibi pct. 3. Wenn das Gut ſchon beym Antritt bis zur Hälfte mit übernehmenden Schulden onerirt iſt, und die andere Hälfte von dem Gutsübernehmer auch mit einem Drittel neuer Schulden beſchweret wird, iſt das Gut wieder zu verkaufen oder ex officio verkaufen zu laſſen, ibi, und ingleichen, wenn die mit dem Gut übernehmende Paſſiva die Hälfte zwar nicht erreichen, wohl aber von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zur erforderlichen Hälfte gemacht werden, ibi.

Gutsübergaben unnothwendige, wodurch man nur die Söhne der Unterthanen dem Militärdienſt zu entziehen ſucht, ſollen die Obrigkeiten künftighin nicht mehr beſchreiben uud vornehmen, vi Mandat vom 24. Febr. 1795. Auch nicht geſtatten daß die Güter durch allzugroſſe Austräge und Hinausmachung der Heurathsgüter gleich beym Antritt gantmäſſig gemacht werden, teſte Kaſtenamtsinſtr. vom 22. April 1789. Deßwegen aber ſollen beſonders die Kaſtenämter bey der nachſuchenden Verhandlungsratification die errichtete Uebergabs- und Austragsbriefe ad Cameram mit beylegen, ibid.

Gutsverkauf ex officio, hierwider hat bey liederlichen Hauſern, Gutsabſchwendern und oberirten Unterthanen wie auch wegen Gutszertrümmerungen, den Verkauf der Zubaugüter und öden Höfe, weder Inſtand noch Appellation mehr Platz, Landkulturſmandat vom 3. Auguſt 1772. pct. 7. Auſſer wenn die Obrigkeit einer widerrechtlichen Gutsverſtoſſung und offenbaren Paſſion überführt werden will, ibi & Mand. vom 24. May 1762. pct. 4. Es muß aber ſolchenfalls die Apellation in Zeit 14. Tagen a die Publicationis ſub Pœna deſertionis geſchehen, ibi. Die unerheblich hierunter befundenen Inzüchten werden mit Arbeitshaus- oder ſonſt wohl empfindlicher Strafe gebüſſet, auch der Advokat mit Geldſtrafe ad Caſſam Sportularum, Einſperrung, ſo andern angeſehen, ibi pct. 7. Mandat vom 21. Jenner 1763.

Gutsveränderungen, ſiehe Beſitzveränderungen, auch Gutsübergaben.

Gutszertrümmerung, dieſe iſt auch ſeit dem Jahre 1792 in den drey conſolidirten Herzogthümern dergeſtalt erlaubt, daß jeder Hofmayrſchafts- und Gutsbeſitzer nach bewirkten Hofkammerconſens ſeine Innhabungen bis auf Achtelhöfe zerſchlagen und an ſeine Kinder oder auswärtige Käufer vertheilen mag, Geomet. Inſtr. von 18. Jenner 1791. Die weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundſtücke können die Hofsbeſitzer gleichfalls mit bewirktem Hofkammerconſens verkaufen oder vertauſchen, ibid. Ja es iſt ſogar jede eine ſtille oder öffentliche Gant formirende Amtsſtelle ohne Ausnahme gehalten, das zu ſubhaſtirende und über einen Viertelhof betragende Gut in Viertel- und Achtelabtheilungen ſubdivitirter anzulaſſen, ibid. Es wäre dann, daß das zum öffentlichen Verkauf gelangende Hofgut von einem Ausländer im Ganzen erſtanden und der Kaufſchilling baar bezahlt werden wolle, ibid. Doch wird dießfalls kein aus ſeiner churfürſtl. Durchlaucht höchſter Domination abkommender Käufer für einen Ausländer angeſehen, ibid. Sollte ſich aber bey derley Ganten kein Käufer einfinden, ſo haben die Gerichtsſtellen auch die Juden, Amſel Levi und Hirſch Natan zu admittiren, ibid.

Gutszertrümmerung. Dieſes Verboth iſt ſo weit relarirt, daß nicht nur die größere, ſondern auch die mehr Grund und Boden habende Güter, als mit dem Viehe beſchlagen werden kann, ex officio zertrümmert werden ſollen, Mandat in Landculturſachen de dato 24. Merz 1762. pct. 15. Die abgeriſſene Stücke ſollen aber nicht vielminder als ein Achtelgut betragen, und mit einem beſonderen Mayer beſetzt werden, ibi. Auch die wegen Liederlichkeit des Unterthans der Guts-

ab-

abſchwendung oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf qualificirt, ganze und halbe Höfe, wenn ſich kein Käufer um das ganze Gut hervor thut, ſollen mit Zuziehung der Grundherrſchaften ex officio in kleinere Güter und beſondere Mayerſchaften abgetheilt und quanti plurimi verkauft werden, Landculturemandat vom 3. Auguſt 1772. pct. 4. Beſonders wenn ſich ein Käufer zu Errichtung einer beſonderen Mayerſchaft hervorthut und dem Schuldner hierdurch eine Erleichterung geſchiehet, ibi pct. 3. Eben dieſes iſt auch alsdann zu beobachten, wann der Käufer um das ganze Gut nicht wenigſt die Hälfte des ganzen Kaufſchillings ſogleich baar abführen kann, ibi pct. 4. Beſitzern der größern Güter, ſo ſich ohne merklicher Schuldenlaſt hierauf behaupten, iſt eine ſolche Zertrümmerung wider ihren Willen nicht zuzumuthen, ibi. Wenn ſie aber mehrere Kinder haben, ſoll ihnen die Obrigkeit zu ſolcher Vertheilung zwiſchen den Kindern gleichwohl nachdruckſam zuſprechen. Siehe auch Güter, item bona.

H.

Haag eine Grafſchaft im bayriſchen Territorio entlegen, ob ſie zwar ehemals ſchon bayriſch geweſen, aber von Kaiſer Friedrich und Maximilian nicht zugegeben, ſondern alles der Immedität widrige vielmehr caſſirt und aufgehoben worden, iſt Herzogen Albrecht vom Jahr

1555 vom Kaiſer Karl V. die Expectanz auf das Reichslehen zugekommen, welche auch Kaiſer Ferdinand und Maximilian An. 1556 und 1565 beſtättiget. Caſus exſpectative ergab ſich An. 1567 mit Abſterben des Grafen Ladislai, und die Inveſtitur erfolgte noch im ſelbigen Jahre. Jene, welche vermög kaiſerlicher Exſpectanzbriefe regalirt werden mußten, wurden nebſt den Allodialerben befriediget, bayr. Staatsr. P. 3 §. 106. litt. a. Dieſe Grafſchaft ſtehet quoad civilia & criminalia unmittelbar unter dem churfürſtl. Hofrath, vi Decret. Ser. vom 3. November 1780. In oeconomicis aber und Polizeyſachen unter der angeordneten Adminiſtration, ibi. Bey den darinn vorfallenden Confiſcationsſtrafen iſt die Appellation offen, und deren Verhandlung dem Hofrath überlaſſen, vi Sign. in Int. den 7. November 1772.

Haare. Die im Landausſchuß begriffene Landpurſche ſollen das Haar nach der Inſtr. vom 6. Februar 1763, lang zügeln und nicht ſchneiden laſſen, und ſoll anfänglich eine Leibsbuß vorgekehrt, im Nichtverfang die Lieferung zum nächſten Infanterieregiment auf vier Jahr gemacht, zugleich aber Bericht in Hofkriegsrath erſtattet werden.

Haaſen, deren Junge aufheben in der Aerndezeit iſt verbothen, vi Mand. vom 4. Merz 1750 & 17. Febr. 1758. Siehe auch Wildſchützen.

Haaſenbälge auſſer Land zu bringen iſt verbothen, vi Mandats vom 22. Jenner 1783, dann 17. Oktober 1786. Dürfen aber gleichwohl nach öffentlicher 14tägiger Feilbiethung durch das Intelligenzblatt, wann kein Hutmacher in dem Kauf einſtehet, ausgeführt werden, ibi.

ibi. Iſt aber nunmehr ein geſperrter Artikel, vi Reſ. Ser. de dato 29. Dezemb. 1791.

Haber, ſiehe Fourage, Stallmuth.

Hab und Gut, vide Res.

Habilitas Teſtium wird zuweilen a tempore actus geſti, zuweilen a tempore depoſitionis hergeholt, Cod Jud. c. 10 §. 12. litt. a. Anm.

Habitatio, iſt ſpecies ſervitutis uſus, Cod. Max. P. 2. c. 9. §. 12.

Habitus, ſiehe Gewohnheit.

Haderlumpen-Sammlung. Dieſes Produkt darf nicht auſſer Land gebracht werden, vi Mandat vom 9. April 1777., und zwar bey Strafe von 10 Reichs-thaler und wirklicher Confiſcation, wovon die Vertheilung in drey Theil gehet, Mandat vom 29. Dezember 1747. Desgleichen ſoll die Verführung nicht nach Paſſau geſchehen, vi Befehl vom 29. July 1762. Die Papiermühle zu Jettenbach hat den freyen Aufkauf derſelben, vi Privil. de dato 20. Dec. 1763.

Wenn ſie aber auſſer Land geführt werden wollen, wird ein Paß erfordert, vi Proviſional-Mauthtariff vom 1. Aug. 1787 für Neuburg und Sulzbach litt. H. Die Sammlung derſelben iſt den innländiſchen Papiermühlinhabern nur in gewiſſen Diſtricten durch Patente erlaubt geweſen, vi Specialreſol. vom 26. Juni 1787 aber iſt jedem hierländiſchen Papierer die Sammlung und Aufkaufung der Haderlumpen aller Orten frey, wenn er zu ſolchem Aufkauf ehrliche und unbedenkliche Lumpenſammler mit Namen und Wohnungsort bey der churfürſtl. hohen obern Landesregierung angezeigt und für ſolche das Patent erlangt hat, ibi. Dagegen muß

jeder Papiermüller für ſeine Lumpenſammler wegen allen Ausſchwärzungen ſo andern Exceſſen nicht nur haften, ſondern auch ſich ſelbſt von aller Trafique und Handelſchaft mit unverarbeiteten Lumpenhadern bey Vermeidung der Confiſcation und anderer Strafe für allzeit enthalten, ibi. Die Haderlumpenſammlung iſt an ſich ſchon ein von der Papiermühle unzertrennliches Annexum, vi Dekrets vom 31 Auguſt 1782. Siehe Generallandesdirektion 2te Deputation in Polizeyſachen.

Haeredis inſtitutio, ſiehe Erbeinſetzung.

Haeredis Petitio, ſiehe Erbſchaftsbegehrung.

Haeres, ſiehe Erb.

Haereditas, ſiehe Erbſchaft.

Haereſis, ſiehe Ketzerey.

Haeres Fiduciarius & Fideicommiſſarius, ſiehe Fideicommiß.

Häfen eiſerne, die Hereinbringung deren ins Land iſt auſſer den öffentlichen Jahrmärkten den Ausländern verbothen, Mandat vom 27. July 1781. pct. 2. Eben alſo iſt auch das Hauſiren mit ſolcher Waare nicht zu geſtatten, ibi. Denen fichtelberg- und bodenwöhriſchen Hafenhändlern hingegen iſt die Verhauſirung der bey dortigen Guswerken verfertigten und gewäppelten eiſenen Häfen jedoch nur ſo erlaubt, daß ſie dabey haben kein altes Kupfer an ſich zu bringen oder wohl gar auſſer Land zu führen, vi Mandat vom 23. April 1783 dann 27. July 1781. pct. 2.

Hafner. Vor Ausgang der Dult- oder Gehnachts-Markt in München iſt den fremden Hafnern bey Vermei-

meidung empfindlicher Geldſtrafe, oder auf weiteres Betretten der wirklichen Confiſcation, keine über 10 fl. ſich belaufende Naigen abzugeben verbothen, vi Befehls vom 28. April 1736.

Haftlgeld. Der Betrag dieſes Haftlgeldes darf denen Dienſtbothen, nicht in mehr als in dem 20ſten Theil des Lohns gegeben werden, bey Strafe zwey bis vier Reichsthaler oder mehrtägigen Perſonalarreſt, Taglöhner = und Ehehaltenordn. vom 2. May 1781. pct. 6. Iſt von den Dienſtbothen das Haftlgeld genommen worden, darf der nicht mehr im alten Dienſt bleiben, ſondern muß obrigkeitlich zum Eintritt vermöcht werden, pct. 7. Hat der Dienſtboth mehrere Haftlgelder angenommen, ſo iſt der an das erſte gebunden, und die übrige nebſt cauſirten Schaden zu erſtatten gehalten, ibi pct. 9. Nur erhebliche Urſachen ſind zu Ausdienung des Haftlgelds hinreichend oder zur Zurückgabe deſſen, pct. 4 ibi 13 Ehehaltenordn. vom 14. Merz 1761. pct. 5. Der neuerlich aus = und in fremde Dienſte eintrettende Ehehalt und nicht der nach vollſtrecktem Jahr im Dienſt verbleibende hat ein Haftgeld zu fordern, cit. beede Ehehaltenordn. pct. 4. & 5. Siehe auch Arrha.

Hagensgerechtigkeit, iſt eine Befugniß einen Hag oder Zaun um den Wald zu machen oder Park zu errichten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 31. litt. b.

Hagenſtolzenrecht gründet ſich auf die Güter lediger Leute, welche ſich unter 50 Jahren nicht ehelichen und deren Güter dem Fiſco heimfallen, iſt jemal in Deutſch-

land eingeführt geweſen oder kann noch eingeführt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. I. c. 6. §. I. n. 3.

Haydhauſen und Au. Die dortige Metzgerſchaft darf ſeit dem Jahr 1792 das Kalbfleiſch ungehindert auf alle Art in die Stadt München bringen, vi Kundmachung von dato 10. Febr. 1792.

Halbezwölferſpiel iſt bey Confiſcation und ſcharfer Strafe ſowohl in als auſſer Marktszeiten verbothen, vi Mandat vom 7. Jenner 1772.

Halleiniſches Salz, ſiehe Salz, Salzburg.

Hallverwaltungen ſind zu Beförderung des Tranſito- und Speditionshandels proviſorie in München, Landshut, Straubing, Ingolſtadt, Neuburg, Amberg und Stadt am Hof beſtellet, Generalmandat de dato 7. Dezember 1799. pct. 9.

Hallverwalter empfangen all diejenige Frachtwägen ꝛc. der Tranſito- und Conſumogüter der Umpackung wegen zur weitern Spedition, ibi cit.

Hallrecht hat auch Oettingen und Gern wegen haltenden beträchtlichen Märkten, vi General. vom 7. Dezember 1799. pct. 9. Zu ſolchen Märkten wird einer der Mauthbeamten von Burghauſen oder Plattenberg von der Generallandesdirektion abgeordnet und das Recht eines Hallverwalters auszuüben angeordnet, ibi.

Halsgrafſchaft. Dieſe unweit Paſſau gelegene Grafſchaft hat bereits im Jahr 1517 Johann von Degenberg an Herzog Wilhelm und Ludwig für 6500 fl. verkauft. Auf die übrige Degenbergiſchen Güter war das Haus Bayern vom Kaiſer und Reich zwar expectivirt, wie die Lehenbriefe von ais 1559, 1565, 1577, 1580 und 1597 bezeugen. Nun An. 1602 geſchah

der

der Fall und wurden ermeldte Güter gegen Abfertigung der Allodialerben in Beſitz genommen. Die Superiorität war denen von Degenberg ſchon vorhin in Camera ab- und dem Haus Bayern zugeſprochen, bayr. Staatsr. 3. Th. §. 106. litt. b. Siehe auch Degenbergiſche Güter.

Hals- und Sacktücherfabrike. Die von dem churfürſtl. Seidenfiliatoriumsmeiſter neuangelegte derley Fabrike iſt auf die Hals- und Sacktücher privilegirt, vi Privileg. vom 28. Monats Juni 1785. Hierzu darf er die benöthigte rohe Zugſeide frey herein und eben ſo ſeine hieraus fabricirte und mit dem Fabrikenſtempel bezeichnete ſeidene Hals- und Sacktücher Eſſitoaccisfrey auſſer Landes bringen, ibi pct. 6. Hingegen hat ſie auch die Bearbeitung gedachter Seide lediglich dem hier etablirten churfürſtl. Filiatorium zuzuwenden, und ſich bey der Hereinbringung derſelben von Beypackung all anderer Waare ſub Pœna confiſcationis zu enthalten, ibi. Nicht minder das Publikum mit ſeidenen Hals- und Sacktüchern in hinlänglicher guter Quantität zu verſehen, vi Decr. vom 30. Juni 1786. Es iſt aber dieſer Fabrike der Handel mit ausländiſchen derley Hals- und Sacktüchern eben ſo wenig zu treiben erlaubt, als die Hereinbringung aller ausländiſchen ſeidenen Hals- und Sacktücher überhaupts bloß zu Begünſtigung ihrer eigenen Fabrikaten in ſämmtlichen bayriſchen und oberpfälziſchen Landen vom 30. Juni 1786 an auf ſechs Jahr lang nicht nur bey Confiſcation, ſondern auch einer beſondern Strafe per 1 fl. 30 kr. von jedem Stück verbothen iſt, ibi pct. 4. Daher müſſen dergleichen Fabrikaten nach der Proviſional-Mauthtariff vom Jahr 1787, ſoviel die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach betrifft,

ebenfalls von dem Münchner⸗ oder rheinpfälziſchen Fabrikanten, und zwar allerdings Einfuhr⸗Impoſtsfrey bezogen werden, ibi cit. Mauthtariff ſub. litt. s. Das vorhin vom Pfund derley ſeidenen Hals⸗ und Sacktüchern 6 fl. baar Conſummo Accis⸗Gebühr zu bezahlen geweſen bey der Einfuhr von ihm Fabrikanten, beweißt ſein oballegirtes Privilegium pct. 3. Die Einfuhr aber iſt nur ſub pœna confiſcationis über Friedberg zur Zeit Jedermann, und der Abſtoß beym Hauptmauthamt München erlaubt worden, cit. pct. 1. & 2.

Die ſeidene Hals⸗ und Sacktücher, welche von der grappaiſchen Fabrike nicht producirt werden, dürfen die Handelsleute gegen die tariffmäßige Mauth⸗ und Accisgebühren allerdings einführen, vi Mandats vom 25. November 1788. Es ſind auch die in den churfürſtl. Erbſtaaten ſelbſt fabricirte nach deßfalls beygebracht glaubhaften Certifikaten von dem Impoſt freygelaſſen, ibidem. Die grappaiſche derley Fabrike iſt keines Monopolii mehr berechtiget, und genießt nur die in Privilegio enthaltene Begünſtigungen, ibi cit.

Handabhauung. Dieſe Strafe iſt nicht mehr in Uebung, Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Handelsgeſellſchaft der Dantler, ſiehe Dantler.

Handelsbücher, beweiſen auch, wenn auch gleich nicht es der Handelsmann mit eigener Hand, ſondern ſolches von ſeinem Buchhalter eingetragen worden. Wenn aber der Handelsmann zugleich Vormund iſt, und in das Handelsbuch allerhand Sachen einträgt, ſo nicht ſeine

Ne⸗

Negotiation, ſondern das Vormundſchaft Weſen betreffen, ſo beweiſst das Buch im letzten Weſen nichts, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. g.

Handlungsbücher der Juden probiren gegen Chriſten auch mittels Eyde nichts, ibid.

Handlungsbücher probiren von andern Zünften und Handwerksleuten eben nichts, ibid., auſſer es iſt die Schuld liquid, und der Streit nur circa quantitatem, ibidem.

Handelshäuſer, innländiſche, wenns ins Ausland Tranſito - Güter beziehen, und ſie fänden es zu ihrem Vortheil zur innländiſchen Conſumtion zu verwenden, müſſen bey der einſchlägigen Hallverwaltung die Conſummo - Mauth und Zollgebühr über die bereits an der Gränz entrichtete Tranſito - Gebühr nachzahlen, Generale vom 7. Dezember 1799. pct. 9.

Handelsleuten, ſo ſie berechtigt ſind in herobern Staaten, ſtehet frey, wider die hauſirenden Inn= und Ausländer, Juden, derer Knechte, ſo ſich wider den Inhalt des 18. §. der proviſoriſchen Zoll= und Mauthordnung vom 7. Dezember 1799. im Hauſiren antreffen laſſen, auſſer offentlichen Märkten und Dulten bey der einſchlägigen Gerichtsobrigkeit Klage zu ſtellen, welche den peccirenden Theil mit einem achttägig= perſönlichen Arreſt auf deſſen Koſten, im zweyten Fall mit der Waarabnahm, und derſelben Sendung zum Armenfond zu beſtrafen, vi Generale vom 10. Jenner 1800.

Handel= und Wandel. Durch die neue Mauthordnung wurde der innere derley Handel und Wandel von

den

den bisherigen Zoll- und Mauthforderungen befreyt, vi Dekrets vom 29. November 1765. und der beygelegten Pctis. pct. 6. Die Einziehung genauer Kundſchaft verordnet, was für Onera an Brücken- und Pflaſter- oder Deichſelzöllen, dann Sperr- Niederlags- und Waaggeldern, ſo andern Exactionen auf dem Handel und Wandel liegend ſeyen, um dadurch begutachten zu können, in wie weit die Commercien in ein ſo andern zu ſublevieren ſeyn möchten, vi Mauth- Raths- Inſtr. vom 29. Nov. 1764. pct. 14. Es wurde auch aller innere Handel und Wandel in den 3 Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, von aller Mauth- und Weggeldgebühr befreyet, und alſo nur mehr der äuſſere Handel und Wandel in den 3 Herzogthümern, welcher nämlich zwiſchen dieſen und fremden auswärtigen Landen, mit durch- ein- oder ausgehenden Waaren getrieben wird, der Mauthbehandlung unterworfen, vi Mandats der 1787. Tariff de dato 12. May ai. dicti pct. 2., & Mand. vom 24. Jenner 1787. pct. 9. Zwiſchen Bayern und den Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, iſt auch dermal ſogar der Entlegenheit ohngeachtet den churpfälziſchen Ober- und Niederlanden die wechſelweiſe Ein- und Ausfuhr aller ſelbſteigenen, auch ſonſt auszuführen verbothenen Produkten allerdings offen und ungeſperrt, 1787. vorallegirte Tariff de dato 12. May pct. 5. Was demnach aus den churpfälz. Ober- und Niederlanden mit obrigkeitlichen Atteſtaten, und von der Commerzial- Commiſſion zu Mannheim gefertigten Certifikaten belegter in die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, an eigenen Manufak-

faktur ≈ oder Fabriken ≈ Waaren (mit Ausnahme des Sohlleders) eingeführt wird, iſt der tariffmäßigen Conſummogebühr gänzlich frey, und haben ſolche allein ähnliche und fremde Waaren ≈ Artikeln zu entrichten, ibi cit. pct. 6. Wenn alſo ein Oberpfälziſch ≈ Neuburgiſch ≈ und Sulzbachiſches Landprodukt oder Manufakt zur Conſumtion oder zu feilen Markt ins Bayern gehet, wird von demſelben beym Austritt von der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach gegen Entrichtung der contraſignirten Commercialpolleten oder Atteſtaten nur das Quart der in der bayriſchen Conſummo ≈ Mauth mit gänzlicher Nachlaſſung des Eſſito - reſpective Conſummo - Accis entrichtet, und die mitkommende Eſſito ≈ Pollete dem Conſummo ≈ Manual adlitterirt, ibi pct. 7. litt. a., & Reſ. Sermi. vom 24. Jenner 1787. pct. 2. Wenn hingegen ein bayriſches Produkt oder Fabrikat in die oberpfälziſch ≈ Neuburg ≈ oder Sulzbachiſche Lande eingehet, ſo wird von dieſem beym Austritt aus Bayern mit Nachlaß der Eſſitoaccis gegen Einziehung des Atteſtats, oder contraſignirten Commerzialpollete nur ein Quart der Eſſito ≈ Mauthgebühr erholet, beym Eingang in die oberpfälziſch ≈ Neuburg ≈ und Sulzbachiſche Lande, hingegen werden dergleichen Produkten und Fabrikaten von der ausgeſetzten Proviſional ≈ Mauthgebühr gänzlich befreyet gelaſſen, und davon allein die Quartmauth der 1765. bayriſchen Tariff gegen gleichfalſige Adlitterirung der bayr. Eſſito ≈ Mauthpollete in dem Manuale erfordert, Mandat wegen der Proviſional ≈ Mauthtariff von Neuburg und Sulzbach de dato 12. May 1787. pct. 7. litt. b. Was aber aus der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach nicht als

ein

ein Landprodukt oder innländiſches Fabrikat certificirter in Bayern eingehet, hat bey denen Austritts-Mauthſtationen die tariffmäßige Eſſito-Mauthgebühr bey denen bayeriſch. Eintritts-Mauthämtern hingegen neben der Conſummo-Mauth auch die tariffmäßige Conſummo-Accis zu entrichten, ibi cit. pct. 8. Und was auf dieſe Weiſe aus Bayern nach der obern Pfalz Neuburg und Sulzbach ausgehet, hat in Bayern nebſt der tariffmäßigen Eſſito-Mauth auch die Eſſito-Accis, und in der obern Pfalz oder Neuburg ꝛc. die Proviſional Conſummo-Mauthgebühren zu entrichten, ibi. Was endlich aus der obern Pfalz, Neuburg- und Sulzbachiſchen durch die Lande Bayern nur durchgeführt wird, und alſo an andre auswärtige Orte gehet, das entrichtet in der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbachiſchen die Eſſitogebühr, und bey denen bayr. Mauthſtationen die Tranſito-Gebühr, als viel nämlich von den betrettenen Stationen ſchuldige Tranſitomauth abwirft, ibi cit. pct. 9. Mit dem, was aus Bayern nach- oder vielmehr durch die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach gehet, wird es auf gleiche Art gehalten, ibi. Und ſind bey dem Tranſito-Handel die neuerdings eingeforderte Niederlagspolleten, oder Zettel- und ſogenannte Viſogelder per Decretum vom 27. März 1788. wiederholter abgeſchafft. Wenn aber ein Unterthan der drey Herzogthümer einen auswärtigen Verkehr mit denen zur eigenen Conſumtion an ſich gebrachten Sachen treiben würde, ſoll nebſt der bereits bezahlten Proviſional-Eſſito-Mauthgebühr auch die hintergangene bayriſche ganze Eſſitomauth und Accis erhohlet, dann mit noch weiterer abſchreckenden

Stra-

Strafe verfahren werden, ibi cit. pct. 10., Reſolut. Sermi. vom 24. Jenner 1787. pct. 5., ſonſt iſt auch überhaupts alles dasjenige, was die Mauthordnung vom Jahr 1765. wegen der Obliegenheit der Reiſenden und Commercirenden mit ſich bringt, durch den Commercialverein vom Jahr 1787. auf die oberpfälz. neuburg. und ſulzbachiſche Lande extendirt, Mandat wegen der Neuburg- und Sulzbachiſchen Mauthtariff vom 12 May 1787. pct. 20. Was die erbſtaatiſche Fabrikanten dießfalls zu beobachten haben, ſiehe Fabrikenwaaren.

Handelsberechtigte. Man darf nur jene darfür erkennen, die mit Patenten zu Beſuchung der Märkte verſehen, und ordentlich immatriculirt ſind, Mauth- und Accis- Ordnung de ao. 1765. pct. 26., Oberpf. Mauth- u. Accismand. de ao 1769. pct 14., ſollen das Publikum derley Handelsberechtigte mit den benöthigten Waaren von guter Qualität, und in billigem Preiß verſehen, Mandat wegen Handlungspatenten vom 15. May 1759. pct. 3, zu Emporbringung der innländiſchen Nahrungsgeſchäften mittelſt vorzüglichem Gebrauch der Landwaaren mitwirken, Mandat wegen Tuch- und Wollzeug Accis- Höherung vom 31. Dez. 1767. pct. 11., Mandat in Manufakturssachen vom 2ten März 1747. pct. 8. Die innländiſchen Fabrikanten und Handthierungen mit der nöthigen Arbeit verlegen, ibi. Auſſer dem Verſchleiß bey ihren offenen Läden und auf gefreyten Märkten nichts verkaufen, Mauth- und Accisordnung de ao. 1765. pct. 28. ſind der Beſtellung auswärtiger Waaren zum wiederumigen Verkauf ganz allein, zum eigenen Gebrauch und Nothwendigkeit aber auch jeder andere berechtiget, Mandat wegen

Han-

Hauſier=Patenten vom 15. May 1759. pct. 5. Sowohl inn= als ausländiſche Handelsleute aber dürfen die offene Märkte ohne einem erholten Handelspatent nicht beſuchen, und bauen, Mandat vom 9. Okt. 1769. pct. 16., & Mandat wegen Tobacksſchwärzern von dato 1. Juny 1754, pct. 27. Die ausländiſchen werden auch auſſer gefreyten Jahrmärkten gar nicht gedultet, Mandat vom 15. May 1759. pct. 4, dürfen jedoch ihre auf die Marktzeiten anhero bringende, und nicht verkaufende Waaren bis zu einer andern Marktzeit verſperrter liegen laſſen, ibi. Hingegen bey Betreibung ihrer hieländiſchen Schulden durch ihre Bediente nicht die geringſte Handlung treiben, ibi. Auch ihre Waaren durch die Muſterkarten nur zu öffentlichen Markt= und Dultzeiten ausfeilen, Dekret vom 16. Septemb. 1779. Die hohe Oberlandesregierung ſoll den zur Aufnahme des Handels und Wandels verträglichen Credit auf alle Weiſe unterſtützen, Oberlandes=Reg. Inſtruktion de ao. 1779. pct. 36., und jede Obrigkeit denen Handelsleuten zu ihren liquiden Schuldforderungen wegen ausgeborgtem baaren Geld, Waaren, und Feilſchaften ohne proceſſualiſcher Weitläufigkeit verhelfen, Mandat vom 7. May 1767.

Handelsfreyheiten. Das churfürſtliche Commerzien-Collegium hat allezeit die Mauthräthe in derley Handelsfreyheits= Angelegenheiten ad deliberandum & votandum mit beyzuziehen, vi Dekrets vom 29. Nov. 1764.

Handelsgerechtigkeiten. Derley Ertheilungen auf dem Lande bey Pflegamt = und hofmärkiſchen Dörfern

in

iſt der hohen obern Landesregierung beygelegt, vi Dekrets des aufgehobenen Commerzien-Collegii vom 1 Auguſt 1788.

Handelsgerechtigkeit, iſt eigentlich eine bürgerliche Nahrung, wovon ſelten die Bauersleute ausgeſchloſſen ſeyn, und ſolche nur der Bürgerſchaft in Städt- und Märkten allein zuſtändig iſt; doch gehet die Kramhandlung allenthalben ſtark auf dem Lande und Dörfern, vi Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 2. litt. c.

Handelsleuten-Pflicht iſt, die gerechte und in ſeine Handlung einſchlagende dem Publiko genüglich zum Kauf erforderliche Waarenbeyſchaffung, ibi cit. §. 3. litt. a., der Verlag verbothener Waaren, ſo nicht beſchaut, ſind nicht erlaubt, ibi. Nach obrigkeitlichem beſtimmten Preiß und Satz ſoll ſich geachtet, und die unbeſtimmte Satzwaaren nicht zu hoch gegeben werden, ibi.

Handelsleuten-Freyheiten, iſt ein weſentliches Stück zu handeln in minuto und groſſo an Jedermann, nebſt habend öffentlichen Laden oder Gewölb, ibi §. 4. a., und jenen, der nicht gleiches Recht hat, dieſes obrigkeitlich verbiethen zu laſſen, ibi litt. c. Ihre gebrauchende Leute werden Diener zur Aushilfe betittelt, und nicht Knechte oder Geſellen, ibi d., und zwar auf Märkten, Meſſen, Jahrmärkten, Wochenmärkten, Kirchweyhen erſtrecket ſich die Freyheit, um die da erſcheinenden Gäſte mit ihrem Waarenabſtoß zu befriedigen, ibi §. 5. Es darf auch der Kaufmann, ſo lange der Markt dauert, Schulden halber nicht gepfändet oder arreſtirt werden, auſſer Spe-

cialbeding, ibi litt. e., welches ſich aber nicht auf Pferd, Viehe, noch andere Conſumtibila ausdehnen låſſet, ibi litt. g. Hierlands Bayern ſtehen allen auswårtigen mit offenen Påſſen verſehenen Handelsleuten, die gröſſer und anſehnliches Gewerbe treiben, die Märkte offen, müßen aber die unverkaufte Waare liegen laſſen, und die Schlüſſel einem hieſigen Handelsmann ex poſt geben, von Waaren aber nichts verkaufen, auſſer verſtandener Marktszeit keine Schulden eintreiben laſſen, ibi litt. b. Wie ſich die hierländiſchen Kramer zu achten, vide Krämer.

Handelsleute und Negotianten, Kaufleute. Die Wechſelfälligkeit iſt denenſelben active und paſſive zugeſtanden, vi Generale vom 19. July 1787. pct. 1., jedoch nur unter ſich ſelbſt, gegen andere hingegen ſind ſie allein wechſelfähig, das iſt, ſie mögen zum Behuf ihres Handels oder Negotii an andere, welche nicht wechſelfähig ſind, Wechſelbriefe ausſtellen, und Geld darauf negotiiren, nicht aber auch von ihnen Wechſelbriefe annehmen, und Geld darauf leihen, es ſeyen denn ſolche Wechſelbriefe, welche am erſten von einem Wechſelfähigen ausgeſtellt, und durch die zwote oder weitere Hand an ſie gerirt worden ſind, Reſolut. vom 16. Okt. Intim., & 23. Nov. 1787. von der obern hohen Landesregierung. In Schuldſachen gaudirt der Handelsmann, welcher etwann den churfſtl. Rathstitel hat, oder als Nobilis ausgeſchieben iſt, die Privilegia Nobilitatis doch nicht, ſondern gehört als Handelsmann unter das Forum der bürgerlichen Obrigkeit,

vi Sig. Intim. vom 15. April 1711. Siehe Kaufleute.

Handelspatente. Die von den ſogenannten Gänglern und Hauſirern nachgeſucht werdende Handelspatente ſind auf vorheriges Benehmen mit der Hofkammer bey der obern Landesregierung auszufertigen, vi Dekrets vom 15. Nov. 1780., & 1. Auguſt 1788. wegen Commercien-Collegii-Aufhebung, ſiehe Handelsberechtigte, und Kramergerechtigkeiten, Patente.

Handelspatente. Zu deren Erlangung iſt nicht hinlänglich, wenn man eine Gerechtigkeit nur ſtiftweiſe übernehmen will, oder übernommen hat, vi Mandats vom 16. Weinmonats 1788. pct. 15., ſondern man muß ſich eine Realgerechtigkeit anſchaffen, und häuslich niederlaſſen, ſohin nicht mehr ledigen Standes ſeyn, ibid. Und bey den auf öffentliche Märkte lautenden iſt bey Confiſcationsſtrafe nicht erlaubt, im Wohnorte auſſer der Marktzeit eine Handelſchaft zu treiben, ibi pct. 8. Die Ertheilung der Patente, und aller derley ähnlichen Conceſſionen gehört ausſchlüſſig, und ſub pœna nullitatis zur obern Landesregierung, ibi pct. 1., und wenn einige in der Abſicht Patente erſchleichen, um nicht ſie ſelbſt zu gebrauchen, ſondern nur andern überlaſſen zu können, ſo werden beede Theile beſtraft, nämlich der Erheber des Patents um 12 Reichsthaler, oder mit einer vierteljährigen Zuchthausſtrafe, und der Uebernehmer mit Confiſcation ſeiner Waare und gänzlichen Caſſation des Patents, ibid. pct. 4. Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, die unter dem Vorgeben des Verlurſts ihrer Patenten 2 erlangt haben,

oder auf ein Patent mit andern in Gemein= und Geſellſchaft Handlung treiben, ſelbes verſetzen, oder gar verkaufen, ibid. Wer ſein Patent oder andere Verwilligung verliehrt, oder ſolches bey dem Expeditionsamte unter dem Vorwand, daß es ihme zugehörig ſeye, auslöſet, oder gar entfremdet, und hievon auf des andern Namen Gebrauch macht, wird nebſt der Confiscation all ſeiner Waaren noch dazu als Falſarius dem Prozeß unterworfen, ibid. pct. 5. Desgleichen werden auch jene Mauthämter und Obrigkeiten unnachſichtlich beſtraft, welche den mit Patenten nicht verſehenen Fremden die Handelſchaft eigenmächtig geſtatten, ibi pct. 9., oder die Patenten, Päſſe, und andere dergleichen Verwilligungen vidimiren, oder das Hauſiren gegen Verwilligung des Patents, oder wohl gar ohne daſſelbe geſtatten, ibid. pct. 10. Beſonders aber werden Confinwächter, Gerichtsdiener und dergleichen, welche einige Nachſicht hierinn aus Gefälligkeit oder Eigennutz bezeigen, mit Arreſt und Leibesſtrafe hergenommen, und die letztern ſogleich ihrer Dienſte entlaſſen, ibid. pct. 11., ſiehe auch Contraſignation, Atteſtate, vide Handlung.

Handfeſten wurden vor dieſen genannt Briefe und Siegel, weilen nämlich die Gezeugen abſterben, die Briefe aber immer in der Hand ſtäts und feſt verbleiben, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 1, litt. a.

Handgeld. Dieſes iſt ſowohl bey den durch Beurlaubte engagirt werdenden Rekruten, ſo wie auf den Reichswerbungen auf 27 fl., und für den Aufbringer auf 6 fl. feſtgeſetzt, vi Reſolutionis Sereniſſimi vom 4ten Oktober 1794. Den auf 8 Jahr angeworbe-

nen

nen Innländer werden von dem Handgeld ſogleich auf dem Werbplatz 11 fl., und in der Garniſon der Ueberreſt ganz ausbezahlt, vi Werbungsinſtruktion vom 14. July 1794. pct. 6. Dem Ausländer werden auf dem Werbplatz ebenfalls 11 fl. baar auf die Hand, und die übrigen 16 fl. jedes Jahrs zertheilter pr. 2 fl. bis an deſſen Ende richtig verabreicht, ibid. pct. 8. Desgleichen werden alle ausgehobene, und zum Soldatenſtand abgegebene Innländer ſowohl in der Capitulation, als dem Hand- und Aufbringgeld den Ausländern gleichgehalten, vi Inſtruct. ſo mit der Verordnung vom 18. März 1793. zu Stande gekommen, pct. 18. Das Anbringgeld ad 6 fl. aber wird jedem Aufbringer, er ſeye Soldat oder nicht, entrichtet, vi Werbungsinſtruktion vom 14. July 1794. pct. 8. Und wenn ein annehmbarer Purſche durch ein paar einzelne Soldaten, Stadt- Amts- oder Gerichtsdiener, Bürger oder Bauern, oder durch eine allgemeine Streife geliefert wird, wird ihnen insgeſammt 2 fl. 24 kr. ebenfalls als ein Anbringgeld für jeden derley Purſchen bezahlt, gemäß Inſtruktion ſo mit der Verordnung vom 18. März 1793. gegeben worden, pct. 16. 17. Imgleichen werden die 27 fl. Handgeld für eine achtjährige Capitulation, folglich für eine ſechsjährige 20 fl. 15 kr., und für eine vierjährige 13 fl. 30 kr. entrichtet, verſtehet ſich, ſo lange die Kriegsunruhen mit Frankreich fortdauern, vi Reſcr. Sermi. vom 20. Februar 1793. Dagegen erhalten die Volontairs niemals ein Handgeld, Teſte Reſcr. Sermi. vom 22. April 1790. pct. 9., wohl aber leichtſinnige junge Leute, welche wegen Wiederholung von Fehlern durch

die Obrigkeiten und Ortsvorſtände unter das Militair gegeben werden, vi Verordnung vom 5. Auguſt 1789. Alle derley Anbring- und Handgelder werden aus der Rekrutenanlage beſtritten, gemäß Landkapitulanten-Aushebungsverordnung vom 6. Heumonat 1793. pct. 12.

Handgeld. Einem Capitulanten auf 6 Jahr wird mit Innbegriff des Anbringgeldes aus den beym Regiment hiezu vorhandenen Geldern 16 fl. bezahlt als Handgeld, Infanterie-Inſtruktion in Rekrutir- und Beabſchiedung der Soldaten bey den Regimentern, vom 30. May 1778. pct. 3.

Handlung. Dieſer darf Niemand unter dem unſtatthaften Vorwand, und aus der eingebildeten den geſunden Polizeygrundſätzen wiederſtehenden Freyheit, daß Jedermann ohne beſitzende Gerechtigkeit, oder beſondere Bewilligung dieſe oder jene Handlung nach Willkühr anfangen, und fortſetzen möge, ſich anmaßen, vi Generalmandats vom 16. Weinmonats 1788. pct. 19., folglich iſt ſie keinem ohne einer immatrikulirten Gerechtigkeit, und auch keinem Patentler länger als auf bloßes Wohlverhalten erlaubt, ibi pct. 1. 2. Denn die Gerechtigkeit der Patentler iſt eine bloße Perſonalgnad, die weder Weib und Kinder in Anſpruch nehmen können, ibid. pct. 2. Doch wird Wittwen, wenn ſie ſich hierüber mit einem von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit ausgeſtellten Zeugniſſe ihres und ihrer verſtorbenen Männer untadelhaften Leumuths halber legitimiren können, der Genuß der Patenten lebenslänglich geſtattet, aber weder für ihre nachgelaſſene Kinder, noch für ihre zweyte Ehemänner mehr erneuert, ibid. Deßgleichen

wer

wer ſeine Kram oder andere Gerechtigkeit verkauft, ſelbe auf ein oder andere Weiſe abtritt, und in Rückſicht deſſen ein Patent erlangt hat, dem wird ſolches auch nicht mehr erneuert, ſondern abgenommen und kaſſirt, ibid. Eben ſo werden auch Fremde mit Waaren, wozu ein Patent erforderlich iſt, nur per tranſito behandelt, und von der Eintrittsſtation des verbothenen Verkaufs halber gewarnet, ibid. pct. 9. Denen Vaganten hingegen werden ihre Waaren das erſtemal in Commiſſum erkannt, und auf weiteres Betretten werden ſie auf 1 Jahr lang in das Zuchthaus verurtheilt, ibi pct. 10.

Handel oder Kaufmannſchaft, iſt eine Profeſſion, wenn man die Waaren erkauftermaſſen mit Gewinn wieder an andere verhandelt und hingiebt, und das begiebt ſich theils in groſſo und minuto, lang auch kurzer Waare, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 1. litt. a. Es wird aber auch jener für einen Handelsmann geachtet, der ſeine ſelbſt verfertigte Handwerkswaaren, Leder, Schuhe und dergleichen Fabricata verkauft, ibi litt. b. c., und iſt dergleichen Handlung dem Staate ſehr nützlich, ibi d.

Handlung unter Lebendigen und Todten wegen, ſiehe actus inter vivos & mortis cauſa.

Handlungen, ungültig und verbothene werden durch einen Eyd nicht gültig, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 13. §. 7. litt. c. & d.

Handlung mit fremden Waaren. Niemand darf derley Handlung, wohl aber mit gnädigſter Special-

Conceſſion nur berechtigte Handelsleute treiben, Grale. in Mautherceſſen von dato 5. Jänner 1781. pct. 3., & Grale. wegen Patentenertheilung von dato 15. May 1759. pct. 5. Iſt zu öffentlichen Marktszeiten hingegen Jedermann erlaubt, ibi pct. 6.

Handlung, privilegirte, ſiehe Commercium.

Handlungsfaktor, vide Aſſociationskontrakt.

Handlungsſocii haften in Wechſelſachen für einen, oder einer für alle, und kann der Wechſelbriefsinnhaber die Socios insgeſammt, oder ſonderheitlich, oder gar einen für alle, in Solidum um die Bezahlung belangen, 1785. Wechſelordnung §. 4., auſſer es wäre vermög Oblatorii von einem Socio ein beſtimmtes Vermögen in der Handlung ſchon zum Voraus bey dem Wechſel- und Mercantilgericht angezeigt worden, ibi. Dagegen hat die Societät für die Schulden eines einzelnen Socii, welche er auf ſeinen eigenen Namen gemacht hat, keineswegs zu haften, ibi.

Handlungszünfte. Dieſe ſollen das Publikum mit dem Preiße ihrer Feilſchaften nicht übernehmen. Auſſerdeſſen man auf geringeren Preis neue Handlungsgerechtigkeiten ertheilen würde, Sign. ex Intim. vom 23. Oktober 1765. wegen der Eiſen- Niederlage in München.

Hand muß Hand wehren, iſt ein altes Sprüchwort, und gründet ſich darauf, dafern Depoſita, Commodata, Pignorata, locata nicht mehr in jener Hand, welcher wir ſie auf dieſe Art übergeben haben, ſondern etwan ſchon in dritten Handen iſt, und die Frag iſt,

ob

ob wir uns dem ohngeacht an unſern Mann mit dem wir ſelbſt immediate zu thun gehabt haben, als Inhabern der Sache actione reali vel vindicatoria halten müſſen, oder gleich dem Dritten als Inhabern der Sache actione reali & vindicativa angehen können? die letztere Meynung, auſſer den Orten wo keine beſondere Statuten darüber vorhanden ſind, iſt in foro durchaus recipirt, womit auch der Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 21. n. 5 Anm. litt. f. ebenfalls übereinſtimmt, vi Anm. ad Cod. Max. cit. c. 2. §. 7. n. 3. litt. b.

Handſchlag, der iſt heut zu Tage weder ad perfectionem Contractus mehr nöthig, noch für ſich ſelbſt ohne anderweit ſchriftliche oder mündliche Erklärung recht ſicher, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 5. litt. d.

Handſpritzen gute metallene, ſollen ſich auch die Bürgermeiſter und Kämmerer in den Städten und Märkten, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Brandweinbrenner, Metzger, Bäcker und vermögliche Bürger aus eigenen Mitteln beyſchaffen und für beſtändig in Bereitſchaft halten, vi allgemeiner Feuerordn. de dato 30. Merz 1791. §. 66. Das nämliche ſoll bey größern in den Städten und Märkten wie auch bey Klöſtern, Spitälern, milden Stiftungen und Ortspfarrern nach Gröſſe ihres Vermögens beobachtet werden, ibid. § 67. Siehe Feuerlöſchungsgeräthe.

Handunterſchrift reicht zur Probe hin, wenns ächt iſt und zwar ohne Gezeugen, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. d. videantur.

Handwerke. Hierbey ſollen die Pfuſchereyen aus dem Grunde getilget werden, Mandat vom 21. April 1749.

pct. 10. & Verruf wegen Hauſiren der Handwerksſtimpler von dato 9. Aug. 1769. Die Pfuſcher und Fretter ſind mit der Confiſcation ihrer Waaren und Sachen, Einziehung ihrer Conceſſionen und Dienſte, und nach Geſtaltſame mit Geld und öffentlichen Schandſtrafen anzuſehen, Mand. vom 21. April 1749. pct. 11. Kein Handwerker darf eine Beſtrafung der Mitmeiſter oder Geſellen ohne Beyſeyn der Handwerkskommiſſarien vornehmen, ibi. Vielminder den Preis der Arbeit ſetzen, und jene beſtrafen, welche die Arbeit wohlfeiler verfertigen, ibi. Keine Geſellen, welche erſt von den Lehrjahren hergehen, zum Meiſter annehmen, Mandat über die landſchaftl. Gravam. vom 27. Auguſt 1669. Und eben ſo wenig ohne Verfertigung der gehörigen Stücke, Mandat vom 10. May 1782. pct. 2. Zum Aufdingen und Freyſagen dann Meiſteraufnehmung keine beſondere Handwerke halten, ibi pct. 3. Die unentbehrliche Handwerks- und Ladunköſten nur durch eine proportionirte Anlage mit Begnehmigung der Handwerks-Commiſſärs und der Obrigkeit beſtreiten, ibi. Sich aller Handwerksſchmauſereyen gänzlich enthalten, Rentmeiſteriſche Inſtr. von 1669. pct. 94., bayeriſche und oberpfälziſche 1735. und 1750. Taxordn. ſub litt. h. Jeder Handwerker ſoll auch ſeine eigene verfertigte Arbeit mit ſeinem Stempel oder Zeichen bemerken, und auſſerdeſſen in den offenen Läden oder auf Märkten zum feilen Verkauf nicht ausſtellen, Stemplungsinſtr. für Fabriken und Handwerker vom 10. Februar 1768. pct. 6. Und wenn er ſeine Arbeit an Handelsleute und Krämer abgiebt, muß er ſie auch beym nächſten Mauthamte ſtempeln laſſen, ibi pct. 8. Eine auſſer

Lands gearbeitete Sache iſt ihm mit ſeinem Stempel oder Zeichen zu verſehen bey Confiſcationsſtrafe oder wohl gar Niederlegung des Meiſterrechts verbothen, ibi pct. 6. Soll von ſeiner Arbeit keinen übermäſſigen Lohn und wucheriſchen Preis fordern, Mandat vom 21. April 1749. pct. 11. Seinen Geſellen den blauen Montag nicht geſtatten, kaiſerl. Mandat vom 23. April 1772. pct. 1. Kein Bauerskind, es ſeye dann genugſam fähig und an Bürgerskindern ein Mangel, in die Lehre annehmen, Mandat vom 10. May 1782. pct. 1. Sich aber auch nicht weigern die von armen Leuten in Unehren erzeugte Kinder nach erhaltener Legitimation aufzudingen und in die Lehre zu nehmen, Mandat vom Jenner 1748. pct. 12. Selbſt die Eiſen= und andere Gerichtsdienersſöhne und Knechte bey Verlurſt der Gerechtigkeit lernen, aufdingen, freyſprechen und zum Meiſter aufnehmen, Mandat von dato 14. Merz 1781. pct. 1. Und eben ſo auch, ohne Legitimation die Abdeckers= und Scharfrichterskinder und Abkömmlinge, kaiſerl. Mandat vom 23. April 1772. pct. 5. Mit der Legitimation aber, wenn ſie die verwerfliche Arbeit nicht ſchon wirklich getrieben haben und ferner treiben wollen, begnügen, ibi. Ueber die Anheurathung einer Scharfrichters= oder Abdeckerstochter keinen Aufenthalt noch Vorwurf machen, ibi. Keinen Lehrjung annehmen, der nicht im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen genugſam unterrichtet iſt, Mandat in Schulſachen von dato 5. Febr. 1771. pct. 3. & Mand. wegen Profeſſionlernung de dato 10. May 1782. pct. 4. Hat ſich wegen Haltung der Lehrjungen und Geſellen zu gleicher Zeit an keine gewiſſe Zahl zu binden,

kai=

kaiſerl Mandat vom 23. April 1772., Mandat wegen Handwerksmißbräuchen von dato 9. Jenner 1765. pct. 5. Soll aber auch die Lehrbuben jederzeit in die Chriſtenlehren und wochentlich einmal in die Schulen ſchicken; Mandat vom 5. Februar 1771. pct. 3. Solche nicht zu den Haus- und Dienſtbothengeſchäften, ſondern zur zweckmäſſigen Handthierung appliciren, Mandat vom 10. May 1782. Auch nicht blos des Geldes wegen, wann ſie das Handwerk noch nicht ergriffen, freyſagen und loszählen, Mandat über die landſchaftl. Gravamina von dato 27. Auguſt 1669. Die Unfähigen aber zu ihrer anderweitigen Application der Obrigkeit anzeigen, und das allenfalls ſchon empfangene Lehrgeld wieder zurückgeben, Mandat vom 10. May 1782.

Handwerke. Das bürgerliche Gewerb theilt ſich in zwey Hauptbranchen, nämlich in die Handelſchaft und Handwerke, und beſtehet dieß letzte in ſolchen Künſten und Arbeiten welche zur menſchlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung und anderer Bequemlichkeit dienlich ſind, z. B. Metzger, Bäcken, Bräuer, Köche, Brandweiner. Zur Kleidung Schuſter, Schneider, Weber, Tuchmacher, Huterer, Weisgärber, Strumpfwürker, Lederer, Kirſchner. Zur Wohnung die Maurer, Schreiner, Schloſſer, Zimmerleute, Drechsler, Glaſer, Steinmetzen, Kaminfeger. Zur Luſt und Bequemlichkeit Zuckerbäcker, Lebzelter, Paſtettenköche, Kartenmacher, Bortenwürker, Tapezierer und mehr andere, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 1. litt. a.

Handwerke und bürgerliche Gewerbe gehören ſchon nach ihrem erſten Urſprung und Inſtitut nicht in

die Dörfer, ſondern in die Städte und Märkte, vi Mandat vom 23. Auguſt 1788. Deßwegen ſind auch die dermaligen Handwerker auf dem Lande auſſer der vier Ehehaften und deren welche nicht wohl zu entbehren ſind, vielmehr nach und nach abgehen zu laſſen als zu vermehren, ibid. pct. 1. Und dürfen in die Städte und Märkte, wo ſie nicht eingezünftet ſind, bey Confiſcation und anderer Strafe keine Arbeit bringen, ibid. pct. 2. Ausgenommen die ſogenannte Frim- oder beſtellte Arbeit, die keinem auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker in Städten und Märkten verwehret iſt, ibid. pct. 3. Wenn er ſich nur über die Beſtellung zu legitimiren vermag, vi Reſolut. Ser. vom 18. März 1791 & 8. Juni 1796. Dagegen iſt auch kein Dorfshandwerksmann ſich bey einem Stadt- oder Marktshandwerke einzünftig zu machen ſchuldig, vi Mandat vom 23. Auguſt 1788. pct. 4. Vielmehr kann ſich jeder Handwerker einzünften laſſen wo er will, vi Reſolut. Ser. vom 18. März 1791. Doch ſo, daß wie jeder Handwerker in deſſen Wohnorte eine Lade ſeiner Profeſſion vorhanden, in ſolche ſich einzünften zu laſſen ſchuldig iſt, alſo auch keiner ſich auſſer dem Rentamte, darinn er geſeſſen, wenn in ſolchem eine Lade ſeiner Profeſſion vorhanden iſt, einzünftig machen ſoll, vi Verordnung vom 24. Dezember 1793. Und ſind davon nur jene ausgenommen, welche zur Zeit der Verordnung bereits in einem andern Rentamte eingezünftet ſind; dann jene welche in die Zukunft das Rentamt verlaſſen, und ſich in einem andern anſäſſig machen, ibid. Denn nach den allgemeinen Societätsrechten kann niemand verwehrt werden, die Zunft wo er Meiſter ge-

worden, zu verlaſſen, ſohin auch in eine andere des nämlichen Handwerks überzutretten, vi Reſolut. vom 1. September 1794. Eben ſo iſt kein Stadt- und Marktshandwerk ſchuldig einen Dorfshandwerker in ihre Zunft einzunehmen, vi Mandat vom 23. Aug. 1788. pct. 4. Und doch iſt dem Stadt- und Marktshandwerker auch erlaubt, auch in dem Gericht, wo er nicht eingezünftet iſt, auf dem Lande zu arbeiten, vi Befehls vom 20. April 1796., oder ſonſt ſeine beſtellte Arbeiten auf das Land zu liefern, vi Reſol. Ser. vom 8. Juni 1796. Die hofbefreyten Handwerker hingegen haben bey ihren gnädigſt ertheilten Privilegien bey Verlurſt derſelben und wirklicher Confiſcationsſtrafe zu verbleiben, gemäß Reſcripti Ser. vom 28. Octob. 1790. Auch dürfen keine neue Profeſſioniſten ohne der Regierungs- oder obern Landesregierungs-Bewilligung mehr aufgenommen werden, vi Reſolut. vom 4. November 1791. Wohl aber iſt einem Hofmarksherrn auſſer den vier Ehehaften andere Handwerker in ſeinem Hofmarksdiſtrikt ein- und aufzunehmen nur ſo weit unverwehrt, als Receptatus inner dieſem Diſtrikt hinlängliche Arbeit finden mag, und ſolche nicht auſſer dieſem Diſtrikt durch Fretten und Einpfuſchen zu ſuchen genöthiget iſt, vi Reſ. Ser. vom 12. Juni An. 1790. Desgleichen ſind die Pfuſchereyen von Seite des Militärs in allen Garniſonen verbothen, vi Verordn. vom 24. Dez. 1790. Und haben ſich die Handwerksverſtändigen Soldaten bey bürgerlichen Handwerksmeiſtern ſelbſt um Arbeit zu melden, ibid. Die zu Treibung ihrer Handthierung einmal beygeſchaften rohen Produkte hingegen dürfen ſämmtliche Handwerks- und Gewerbsleute nicht eher wieder käuf-

lich

lich abſetzen, als bis ſie zu jener Vollkommenheit verarbeitet ſind, welche die gewöhnliche Beſchaffenheit ihres Gewerbs mit ſich bringt oder ihre Privatumſtände zulaſſen, vi Mandat vom 20. Merz 1789. Doch verſtehet ſich dieſes auf jene Produkte nicht, die der Profeſſioniſt mit und bey andern zu Beſchlagung ſeines Gewerbs nöthig habenden Materialien vermiſchter erkaufen muß und hierzu nicht gebrauchen kann, indem er ſolche allerdings wieder und an andere derley nöthige vertauſchen oder auf andere Art verhandeln darf, vi Verordnung vom 10. Jenner 1791. Auch kann einer für den andern des Einkaufs der rohen Produkte ſich unterziehen, vi Verordnung vom 20. Merz An. 1789. Er muß ſich aber deßwegen mit einem obrigkeitlichen Atteſtat legitimiren und die vorgeſchriebene Prācautionen ſub Pœna confiſcationis beobachten, ibid. Hingegen ſollen jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten mit ſolchen, die mit dem Feuer ihre Handthierung treiben müſſen, auch niemal in einem Hauſe beyſammen wohnen, gemäß allgemeiner Feuerordn. von dato 30. Merz An. 1791. §. 45.

Handwerksartikel und Ordnungen. Von den Mißbräuchen ſollen dieſe gereiniget, und wo ſie mangelhaft ſind oder gar mangeln, beſonders bey den neuen Fabriken und Manufakturen, verbeſſert und erſetzt werden, Puncta zur Accis = und Mauthordn. Beobachtung des churfürſtl. Hofraths, Sign. vom 29. November 1764. pct. 4. & Mand. wegen Handwerksmißbräuchen vom 9. Jenner 1765. Die Gutachten über die Handwerksartikel und deren Gleichförmigkeit gehören zum Polizeyrath, vi Mand. vom 11. Jenner 1768. pct. 1.

Die

Die Abſtellung der Handwerksmißbräuche hat der Zeit zu beſorgen die hohe obere Landesregierung, O. L. R. Inſtrukt. de ao. 1779. §. 31.

Handwerksartikel-Aender- und Verbeſſerung nach Gelegenheit der Zeit und Umſtände ſtehet jedem Reichsſtand in ſeinem Gebiethe allemal frey, Additional- und Obſervationspuncte zur Mauth- und Accisordnung dat. 12. Apr. 1766. §. 1. Die von den Handwerken eigenwillig ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Confirmation errichtete ſind null und unkräftig, und wenn Meiſter und Geſellen auf obrigkeitliche Ahndung nicht davon abſtehen wollen, ſoll man ſie nach dem Reichsſchluß vom Jahr 1731. auf ihren Handwerken an keinem Ort im H. R. Reich paſſiren laſſen. Auch die deßwegen austrettende Geſellen, und die ſolche nach publicirt obrigkeitlicher Erkanntniß nichts deſtoweniger auf dem Handwerk befördernde Meiſter ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten ſo lange anſchlagen und auftreiben, bis ſie ihres Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtraft und wiederum zu ihren Handwerken admittirt ſind, ibi. Die Commerziencollegii-Inſtruktion vom Jahr 1690 überläßt gleichfalls jeder Ortsobrigkeit über der Zünften habende Freyheiten und Handwerksordnungen zu erkennen, Inſtr. dicti vom 22. May ibidem anni pct. 9. Wo aber ſonſt darum zu thun war, hatte das Commerziencollegium jedesmal die Mauthräthe zur Deliberation & ad votandum mit beyzuziehen, Hofkammerinſtr. in Belang des Mauthweſens und Puncta vom 29. November 1764. pct. 19. Nach dem Generalmandat vom 5. Jenner 1765 mußten alle Zünfte in den bayeriſchen Landen ihre Handwerksartikel

in

in originali zur Reviſion einſenden, und die Handwerks-zünfte im Neuburgiſchen nach der Verordnung vom 20. Merz 1783. pct. 8. das nämliche befolgen. Nebſt den den Handwerksartikeln alljährlich bey der Ehehaft und und am Jahrtäg ſowohl den Reichsſchluß vom Jahre 1731, als andere für die Handwerker erlaſſene Verordnungen den Meiſtern und Geſellen unter Abhaltung eines innerhalb 6 Wochen jedesmal einzuſendenden Protokolls hierüber obrigkeitlich zu verleſen, will die Verordnung von Seite Neuburg de dato 20. Merz 1783. pct. 7.

Handwerksaufſeher. Es ſoll von jedem Polizeyamt zu einem ſolchen Aufſeher der ehrlichſte und verſtändigſte welcher von jedem Handwerk und den wahren Mitteln ihre Aufnahme zu befördern die rechte Kenntniß hat, nach der neuburgiſchen Verordnung vom 20. Merz 1783 bey der Regierung in Vörſchlag gebracht werden, cit. pct. 2. Und dieſe Aufſeher ſoll auch das Polizeyamt zu den jährlichen Handwerksbeſchauen beyziehen, ibi pct. 13. Die Aufſeher ſelbſt aber ſollen für jedes Handwerk ein billiges Lehrgeld und die zu beſtimmen nöthige Lehrzeit, wie auch der Lehrlinge, Geſellen und angehenden Meiſtern Prüfungsentwurf vorſchlägen und die Obrigkeit ſolchen Vorſchlag mit ihren Gutachten einberichten, ibi pct. 3. & 15. Deßgleichen bedacht ſeyn, daß keine Bauernkinder zu den Handwerken in die Städte hinein ziehen, ibi pct. 16., und jeden Lehrling nach vollendeter Lehrzeit dem vorſchriftlichen Prüfungsaufſatz gemäß prüfen, ibi pct. 18.

Handwerksaufſtand der Geſellen oder Meiſter. Jede Obrigkeit hat hinlängliche Zwangsmittel, die wider Bürger- und Unterthanspflichten aufſtehenden Handwerksmei-

meiſter zu beruhigen, kaiſerl. Verordnung wegen Hand, werksmißbräuchen von dato 16. Aug. 1731. pct. 1., Anm. Cod Max. P. 5. c. 27. §. 11. litt. a. &c. Wenn ſich aber die Geſellen unterſtehen würden, unter was immer für einem Prätext einen Aufſtand zu machen, ſich zuſammen zu rotten und bis ihnen in ihrer vermeintlichen Prätenſion oder Beſchwerde gefügt würde, ohne zu arbeiten an Ort und Stelle zu verbleiben oder ſelbſt haufenweis auszutretten und dergleichen rebelliſchen Unfug mehr zu treiben, ſoll man wider ſie nicht allein mit Gefängniß = Zuchthaus = Feſtungsbau = und Galeeren = ſondern auch nach Beſchaffenheit der hochgetriebenen Renitenz und wirklich verurſachten Unheils mit der Lebensſtrafe verfahren, ibi cit. Und wenn ſie eine Obrigkeit allein zu überwältigen nicht vermag, ſollen die benachbarten auf Anruffen hinlängliche Hülfe leiſten, die ausgetrettenen Geſellen zu Verhaft bringen, und ſelbe entweder der beleidigten Obrigkeit zurückliefern oder wenigſt ſelbſt gehörig abſtrafen, ibi. Dergleichen muthwillig aufſtehenden oder austrettenden Handwerkspurſchen ſoll auch an keinem Ort im Reich weder in Wirhshäuſern noch ſonſt einiger Unterſchleif geſtattet, vielweniger ſelbe mit Speis und Trank verſehen, ſondern ſowohl gegen die Frevler als die Hehler und reſpective Mithelfer der Aufrührigen mit obigen Strafen verfahren werden, ibi. Daher ſoll kein Stand des anderen aufſtehende Meiſter und Geſellen an = und aufnehmen, oder ſchützen, ſondern man ſoll ſie im ganzen R. Reich für Handwerks unfähig und untüchtig halten, ibi cit. pct. 6.

Hand=

Handwerksauftrieb und Schimpf. Frey vor der Zeit aus dem Dienſt zu gehen iſt ſträflich, undultſam, mithin von der Obrigkeit der Geſell dem Meiſter einzuſchaffen und der widerſpenſtige geleitlos zu declariren, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 11. litt. a.

Wird ein Geſell das Handwerk wegen enthaltenen Urkunden beſchimpfen oder auftreiben, ſo iſt der arreſtirlich anzuhalten und zum Wiederruf reſervato Tamen honore anzuhalten ꝛc., ibi litt. b.

Da ſich deſſen ein Geſell, welchem üblen Verhalts willen ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten war, unterſtehen und dadurch an dem Handwerk rächen würde, ſoll er, auf die inſonderheit den Meiſtern obliegende Anzeige oder obrigkeitliche Requiſition im ganzen römiſchen Reich auf Betretten von jeglicher Ortsobrigkeit unverzüglich zu Verhaft gebracht und zur Revocation ſeines Schimpfens und Schmähens, jedoch bey verſpürender Beſſerung mit Vorbehalt ſeiner Ehre angehalten, und nach Befund mit Gefängniß = Zuchthaus- oder Feſtungsbauſtrafe belegt werden, kaiſerl. Mandat wegen Handwerksmißbräuchen de dato Wien vom 16. Auguſt 1731. pct. 2. Würde aber ein ſolcher Frevler in fremde Lande fliehen und deſſen Auslieferung nicht zu erhalten ſeyn, ſoll man ihm in ſeinem Geburtsort nicht nur ſein bereits erlangtes Vermögen, ſondern auch alle noch zu hoffen habende Erbſchaft verkümmern, oder da er ausländiſch wäre, ſelben auf vorgängig an die Landesherrſchaft erſtatteten Bericht für infam erklären und ſeinen Namen an den Galgen ſchlagen laſſen, ibi. Und wie alles Auf = und Untertreiben, auſſer welches von der Obrigkeit geſchiehet, ohne ge-

ringſte Ausnahme verbothen iſt, ſo ſoll kein Meiſter dem andern, und kein Geſell dem andern, auch kein Meiſter dem Geſellen, oder der Geſell dem Meiſter, viel minder dieſe und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl wegen unredlichen Handlungen und Verbrechen ſchimpfen, ſchelten, und auftreiben, ſondern bis zur obrigkeitlichen Erkenntniß einer neben dem andern zu arbeiten ſchuldig ſeyn, im Widrigen der Widerſpenſtige und Frevler ſelbſt mittelſt obrigkeitlichem vorläufigen Spruch als unredlich erklärt, und von der Handwerksarbeit proviſorie ſuſpendirt, der Geſcholtene hingegen bis zur rechtskräftigen Deciſion keineswegs für geſcholten, unredlich, und Handwerks unfähig gehalten werden ſolle, ibi cit. pct. 5.

Handwerks=Beeinträchtigungen, ſiehe Handwerksbeſchwerden.

Handwerks=Bſchauen, beſtehen in åmtlicher Beſichtigung der Waare und Arbeit, Schätz= und Beurtheilung der Führer, wenn nicht beſondere Meiſter verordnet ſind, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 19. litt. b.

Mit Beyziehung der Kunſtverſtändigen und ehrlichſten Meiſter ſollen dieſe Bſchauen unvermerkt vorgekehrt werden, damit von jeder Gattung der Handwerker von Zeit zu Zeit tüchtige Arbeit geliefert werde, Mandat wegen Handwerks=Gebräuch=Aufhebung von dato 20. März 1783. pct. 13. Desgleichen ſoll man den Handwerkern und die Arbeitsverzögerung ſo wenig, als eine unzuläſſige Steigerung des Arbeitslohns, oder ſonſtige Unordnung geſtatten, ibi. Vielweniger, daß ſie

ſich eigenmächtig über einen gewiſſen Preis ihrer Arbeit vereinigen, oder in ſolcher Abſicht, wie theuer ſie ihre Waare gebotten, einander zu wiſſen thun, Kaiſerl. Mandat vom 16. Auguſt 1731. pct. 8. n. 3.

Handwerksbeſchwerden. So fern derley Beſchwerden in Facto richtig, ſo ſollen ſie jedesmal nach der Polizey=Ordnung oder Generalmandaten abgethan, die illiquid, oder zweifelhafte aber ſummariſſime, doch gründlich eingeſehen, und dem Befund nach gleichfalls abgeſtellet, oder Bericht darüber erſtattet werden, vi Sig. in Intim. vom 4ten April 1767.

Handwerks=Conti werden inner Jahresfriſt a die Inſinuationis an dem Debitori präſcribirt, ſo fern ſie nicht eingeklagt worden ſind, vi Kundmachung vom 23. November 1791., & Verordnung vom 12. Juni 1790., ſiehe Handels= und Handwerks=Conti.

Handwerks=Correſpondenzen. Dieſe ſind bey 20 Reichsthaler Strafe mit Handwerken von verſchiedenen Orten und Territoriis verbothen, ſo daß kein Handwerk an das andere ohne obrigkeitlichem Vorwiſſen ſchreiben, oder des andern Briefe erbrechen und beantworten darf, vi K. Reichsſchluß vom 16. Aug. 1731. pct. 6. Vielminder dürfen Meiſter und Geſellen in particulari in denen vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten oder Handwerksſachen mit einander correſpondiren, ibi pct. 54. Dahero auch alle Abſchickungen der Meiſter und Geſellen an die Zünfte anderer Orten ohne Erlaubniß der Obrigkeit verbothen ſind, ibi pct. 6.

Handwerks- Dorf- und Gäumeiſter. Auch das Bauernvolk kann die Handwerker auf dem Lande nicht entbehren, z. E. Schmid, Schuhflicker, Leinweber und dergleichen. Daher wird auch die Beſtellung pro actu Jurisdictionis baſſæ geachtet, ſo wie die Errichtung einer ganzen Handwerkszunft unter die landesherrliche Jura und Regalia gehört, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 24. litt. a. b. Es ſollen aber tüchtige Dorfmeiſter aufgenommen werden, die bey einem redlichen Meiſter gelernet, gewandert, zur Bſchau gearbeitet, auf einer Stadt oder Markt das Meiſterſtück gemacht, und ſich mittelſt Atteſtat hierüber gebührend legitimirt haben, ibi litt. c. Doch darf er in ein ander Gericht nicht einarbeiten, weniger ſeinen neben ihme ſitzenden Meiſtern die Arbeit inhibiren laſſen, als ihme auch in andere Dörfer zu arbeiten ohnverwehrt iſt, ibi litt. d. Ein Landmeiſter iſt in Städt- oder Märkten ſich einzünften zu laſſen nicht ſchuldig, hingegen darf er nur allein auf ſeine Fauſt arbeiten, keinen Geſellen halten, noch Jungen lernen, minder dorthin arbeiten, ibi litt. e. In die nächſtgelegene Stadt oder Markt iſt der Landmeiſter ſich etwann einzünften zu laſſen nicht gehalten, ſondern er hat dieß zu thun auch anderswo die Freyheit, ibi cit. litt. f. Wo er eingezünftet iſt, darf er deßwegen denen Handwerkskonventen nicht beywohnen; wird er aber wider die Handwerksgeſetze handeln, ſtraft ihn ſeine ordentliche Obrigkeit, nicht die Zunft, ibi litt. g.

Handwerks- Gerechtigkeiten. Dieſe Gerechtigkeiten ſind nicht erblich, vi Sig. Int. vom 25. Juni 1771. Es hat aber bey der Verleihung die Obrigkeit

vor-

vorzüglich auf Wittwen und Kinder zu ſehen, ibi. Kein Kind hat aber ein unbenehmliches Jus quæſitum dazu, und alſo kein Prozeß gegen die Obrigkeit ſtatt, ibi & Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 21. litt. a., pro Renunciatione tacita wird der non uſus geachtet, wenn ſolcher 10 Jahre lang dauert, ohne deutliche Merkmahle, ibi litt. b. Mittels Ceſſion oder Uebergab erlöſcht die Gerechtigkeit auf Seiten des Uebergebers, daß er keine Geſellen mehr fördern, aber auf ſeine Hand arbeiten kann, ibi litt. d. Realgerechtigkeiten gehen mit den Häuſern zu Grund, ibi litt. e. Durch Veränderung des Domicilii hört die Gerechtigkeit auf, cit. litt. f. Die von der Zunft ausgeſtoßene kommen auch um ihre Gerechtigkeit, werden aber öfter wieder begnadigt, ibi litt. g. & h., doch ohne Geſellenförderung, ibi.

Handwerks-Geſchänk. Wenn ein wandernder Handwerksgeſell die ihm angebothene Arbeit anzunehmen ſich weigert, ſoll ihme keineswegs das Geſchänk gereicht werden, vi R. Schluß vom 16. Auguſt 1731. pct. 7. Es ſoll in keinem Ort zum hergebrachten Geſchänk mehr wie 15 bis höchſtens 20 kr. rhn., es ſeye nun gleich baar, oder ſtatt deſſen an Eſſen und Trinken gegeben werden, ibi. Und ſoll jeder Handwerkspurſch ſich mit ſolchem Geſchänk befriedigen, folglich nicht nach ſeinem Gefallen koſtbare und gewiſſe Speiſen von denen Meiſtern fordern, ibi.

Ein nicht als Geſell aufgenommener, doch aber Freygeſprochener erhält nur an Geld das halbe Geſchänk, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 8. litt. b.

Handwerksgeſellen = Aufnahme. Auf die Freyſprechung folgt die Geſellen = Aufnahme, welches ein ganz beſonderer actus iſt, denn wenn der Freygeſprochene keinen Meiſter findet, der ihn für einen Geſellen annimmt, und traktiren will, ſo lang wird der noch für einen Jung geachtet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 5. litt. a. Nimmt ihn ein Meiſter als Geſell gegen Lohn, ſo meldet er das bey der ſogenannten Auflag = und Bruderſchaftverſammlung, laſſet ſich in das Geſellenbuch einſchreiben, und bezahlt das hierüber erhaltende Atteſtat, ibi cit. b. Bey gewiſſen Handwerken werden die Geſellen Knecht oder Knappen, z. B. Weber = Tuchknappen, Schmid = Becken = Metzger = Bräu = Schuhknecht genannt, ibi litt. c.

Handwerks = Geſellen. Im Falle ſie von nun wandern, und ihren Meiſter verlaſſen wollen, ſollen es wenigſt 8 Täge, (wo nicht, wie bey den Barbierern und Buchdruckern eine mehrere, und wohl gar viertl = und halbjährige Zeit hergebracht iſt), vorhero andeuten, und all obrigkeitliche und andere Anforderungen richtig machen, Reichsſchluß de ao 1731. pct. 2., & Cod. Max. cit. Anm. §. 6. Wenn ſie aber ihre Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehren würden, ſollen es ihre Meiſter bey Strafe ſogleich der Obrigkeit anzeigen, damit derſelben Kundſchaften und Atteſtaten bis zu Austrag der Sache verkümmert, und die Geſellen ſelbſt bis dahin an Ort und Stelle zu verbleiben angehalten werden, ibi. Dagegen iſt jeder Geſell, ſo ſich untadelhaft aufführt, und vollkommene Richtigkeit gemacht hat, zu ſeiner Fortwanderung mit einer neuen Kundſchaft, und ſeinen mit=

ge=

gebrachten Atteſtaten gegen höchſtens 15 kr. Gebühr abzufertigen, und wegen ihrer Beförderung die Lands- und Polizeyordnung zu beobachten, ibi pct. 2., & cit. Anm. ad Cod. Max. §. 7. Auch an anderen Orten, wenn ſchon daſelbſt andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, oder weniger, oder mehr Lehrjahre erfordert würden, ſoll man ſolchen Geſellen allenthalben, ohne ihn im geringſten darüber erſt abzuſtrafen, für redlich und tüchtig paſſiren laſſen, ſohin dießfalls keinen Unterſchied mehr machen, ibi pct. 3. Wenn aber in fremden Landen ſodann ein dießländiſcher Handwerkspurſch, wegen welch immer für einer ſelbſt ſchuldhaften Veranlaſſung zu Militairdienſten weggenommen wird, ſo nimmt man auch nach dem Mandat vom 10. Herbſtmonaths 1784. in Rückſicht der darauf ſtatuirten Vermögens-Confiscation und Strafdienſtjahre bey ſeiner Rückkehr oder ſonſtigen Betrettung die Entſchuldigung einer nicht freywilligen Dienſtannahme nicht mehr an, Mandat von dato 10. Herbſtmonats 1784. pct. 5. Das Betteln und Fechten verbiethet zwar das Mandat vom 4. Juni 1682 denen Geſellen und ledigen Handwerkspurſchen in Nachziehung ihres Handwerks nicht, läßt aber jene, welche ſich ohne Noth im Lande aufhalten, von denen ordentlichen Straßen begeben, und auf den Müßiggang legen, oder ungehindert der Abſchaffung in Städten, Märkten, Schlöſſern, Klöſtern und Dörfern von Haus zu Haus betteln, in das Zuchthaus liefern. Nach dem Reichsſchluß vom Jahr 1731. hingegen ſollen ſie ſich des Bettelns vor den Thüren gänzlich enthalten, cit. pct. 7., & vi Cod. Max. im 5. Theil c. 27. §. 9. Anm. litt. a.

Deßgleichen keine blauen Montäge machen, oder ſich ſonſt auſſer den ordentlichen Feyertägen der Arbeit eigenmächtig entziehen, cit. pct 9., & Mand. von Neuburg an der Donau den 20. März 1783. wegen Handwerksbräuchaufhebung, pct. 6. An denen abgewürdigten Feyertägen nicht nur die ihnen angewieſene Arbeit ſelbſt zu verrichten ſich nicht weigern, ſondern auch bey Strafe 6jährigen Soldatenſtandes, oder vierteljährigen Zuchthauſes andere nicht davon abhalten, Mandat vom 14. Jen. 1785. pct. 7., ſonderbar aber, wenn ſie der Arbeit an beſagten Tägen fleißig obgelegen zu haben nicht erproben können, ſoll man ihnen weder das heurathen geſtatten, noch dieſelbe ſeiner Zeit als Meiſter in ein Handwerk aufnehmen, Neuburgiſch. Generalmandat vom 29. Sept. 1780 pct. 5. Eben ſo wenig ſoll man ohne ſtrenge Prüfung denen Geſellen von Maurern und Zimmerleuten die Anſäſſigkeit geſtatten, vi Reſolut. Sermi. vom 3. Auguſt 1787. Weiters ſollen die Geſellen den Meiſtern des Orts, wo ſie auf eine Zeit ihr Brod auſſer ihrem erlernten Handwerk ſuchen, ſohin zu denen Herrſchaften in Dienſte tretten, währendem Dienſt durch anmaſſende fremde Arbeit für unprivilegirte Perſonen keinen Eintrag thun, Reichsſchluß von ao. 1731. pct. 9. Jngleichen der Haltung eines Gerichts unter ihnen ſelbſt, dann der Vorſtellung der Meiſter keineswegs anmaſſen, vielweniger wenn ihnen dieſe ihr ungereimtes Begehren verweigern, von ſelben aufſtehen, oder die nachgehends bey ſolchen arbeitende Geſellen auftreiben, ibi pct. 10. Und von denen ſogenannten Geſellenbräuchen, welche nicht nach gegenwärtigen Zeitumſtänden obrigkeitlich begneh-

gnehmiget ſind, allerdings abſtehen, ibi. Deßwegen ſoll auch den Geſellen eines Handwerks, gleichwie ſie für ſich keine Bruderſchaft ausmachen können, alſo auch kein Bruderſchaftsſiegel und kein Steuerbeutel geſtattet werden, ibi cit. pct. 6., Befehl von München den 28. Juny 1728. Dagegen ſoll man wiederum mit denen Auflagsgeldern keine beſchwerliche groſſe Uebermaaß gebrauchen oder zulaſſen, Reichsſchluß von 1731. pct. 7. Siehe auch Handwerksauftrieb, Handwerksaufſtand.

Handwerksgeſellen-Bruderſchaftauflag und Strafe. Sämmtliche Geſellen eines Handwerks machen eine Gattung von Bruderſchaft aus, iſt aber der geſammten Handwerkszunft untergeben, der Chef iſt der ſogenannte Altgeſell, der es doch nicht beſtändig bleibt, ſondern nur eine gewiſſe Zeit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. § 10. litt. a. In gewöhnlicher Zuſammenkunft beſtehen ihre Rechte in einer Gerichtsbarkeit, als Errichtung der Geſellenbriefen, und gemeinſchaftlicher Lade. Der Convent, ſogenannte Auflag, wird unter Zuziehung zweyer Handwerksmeiſter alle 14 Tage einmal gehalten, ibi cit. litt. b. Geſellenbriefe und Artikul zu machen gebührt ihnen nur unter obrigkeitlicher Authorität und Vernehmung der Meiſter, ibi cit. c. Die Bruderſchaftslade oder Geſellenbüchſe differirt von der gemeinen Handwerkslade, ibi d., und wird in München alle 14 Täge von jedem Geſellen zu Beſtreitung der Bruderſchaftsköſten concurrirt, ibi d., und geht ihre Gerichtsbarkeit nur auf die Verhandlung geringer und ſchlechter Händel oder Frevel, welche gegen Geſellenordnung laufen, ibi litt. e. Dieſes Gericht beſte-

ſtehet bey offener Lade unter Vorſitz eines Meiſters und haltender Umfrage, ibi. Die Strafen beſtehen in einem ganzen oder halben Wochenlohn, oder in einem Bibal, ibi., die Zwangsmittel ſind Vorenthaltung des Bündels, der Flüchtigen Namenanſchlag auf der Herberg, oder Einſchreibung ins ſchwarze Buch ꝛc. ibi.

Handwerks-Gericht. Iſt eigentlich vor keines zu halten, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Ueber die Befugniß der Zünften Gericht zu halten, und die Jurisdiktion über ihre Mitglieder zu exerciren, wird in Theſi noch geſtritten. Ueberhaupts kommt es auf die Obſervanz und Handwerksartikel an, vi Anm. ad C. M. P. 5. c. 27. §. 18. litt. a. Meiſtentheils wird den Zünften in geringen Handwerksfreveln das in Artikeln beſtimmte Geld und Wachsquantum zugeſtanden, das nicht überſtiegen werden ſoll, ibi litt. b., muß in Præſentia des hiezu beſtimmten Kommiſſärs von obrigkeitswegen diktirt werden, ibi litt. c. Damit die Strafe nicht zu tief in Beutel gehet, wird die Handwerksſtrafe an dem Quanto der Hauptſtrafe abgezogen, und iſt dieß als ein Normale in genere zu beobachten, ibi litt. e. Injurien, Händel, wie auch Unredlichmachung und all anderes auſſer in Artikeln enthaltenes gehört nicht mehr zum Handwerksgericht, ibi litt. d. Die Kraft des Juris prohibendi wirkt, daß jedes Membrum in Particulari denen Extraneis oder Uneingezünfteten ſowohl als die Zünfte ſelbſt in den zu ihrer Zunft gehörigen Sachen niederlegen laſſen kann, es verſtehet ſich inner dem angewieſenen Bezirk, ibi litt. f.

Hand-

Handwerks Frey- und Gnadenmeiſter heiſſen jene, welche die Handwerksgerechtigkeit nicht in dem Ordinari-Weg, ſondern aus ſpecial landesherrlicher Gnade und Vergünſtigung erlangt haben, und ſolches mit einer gewiſſen Befreyung und Exemption von der Zunft, und den ſonſt gewöhnlichen oneribus geſchiehet, ſo werden ſie auch Freymeiſter genannt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 23. litt. a., machen alſo andern einen großen Schaden, ibi litt. b., darum muß man auf derſelben Conceſſion ſehen, ibi litt. c. Hofhandwerker ſind hier zu Lande zweyerley Gattung, ibi litt. d.

Handwerksgruß. In dem Reichsſchluß von 1731. ſind die in dem Gruß der Handwerker vorkommende läppiſche Redensarten ſo weit abgeſchafft, daß derjenige, welcher in Ableg- oder Erzählung derſelben fehlet, ſich keiner Handwerksſtrafe mehr unterziehen, vielweniger wieder zurückwandern, und den Gruß anders abholen darf, cit. pct. 9. Daher iſt auch z. B. bey dem Maurerhandwerk der Unterſchied zwiſchen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben und verbothen, ibi.

Handwerkskund. Wer ſich fälſchlich für einen ausgiebt, und als ein ſolcher auf dem Bettel betretten wird, muß angehalten, und in das Zuchthaus geliefert werden, vi Sig. Intim. vom 4. Juny 1682. wegen angeordnetem Zuchthaus.

Handwerkskundſchaften. Die Formula hierzu iſt der Reichspolizeyordnung von ao. 1731. nach, vorgeſchriebenermaſſen jene: „Wir geſchworne Vor- und „andere Meiſter des Handwerks derer N. in der = =

„Stadt

„Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Ge„ſell, Namens N. von N. gebürtig, ſo ⸗ ⸗ Jahr alt, „und von Statur ⸗ ⸗ auch ⸗ ⸗ Haaren, iſt bey uns „allhier ⸗ ⸗ Jahre ⸗ ⸗ Wochen in Arbeit geſtanden, „und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam „und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerkspurſchen „gebühret, verhalten hat, welches Wir alſo atteſtiren, „und deßhalben unſere ſammentliche Mitmeiſter, dieſen „Geſellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern „geziemend erſuchen wollen, N. den ⸗ ⸗ ao. ⸗ ⸗ “

(L. S.) Obermeiſter. (L. S.) N. Obermeiſter. (L. S.) N. als Meiſter. Reichsſchluß vom 16. Auguſt 1731. gemäß, iſts jedem Geſellen ſo zu ertheilen, pct. 2., und zwar gegen höchſtens 15 kr. Tax, ſiehe auch Maurergeſellen dieſertwegen. Zudeme kommen dem weiter wandernden Geſellen ſeine zur Lade hinterlegte übrige Urkunden mit zu behändigen, ibi cit. Wenn aber ein Geſell ſeinen Abſchied etwan nur eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehren würde, hat es der Meiſter bey Strafe alſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Kundſchaft verkümmert, und der Geſell bis zu Austrag der Sache in loco zu bleiben angehalten werde, ibi. Hingegen iſt weder den Meiſtern, und noch vielweniger denen Geſellen vor ſich allein dem Beſchuldigten ſeine Kundſchaft und Atteſtaten zu verkümmern erlaubt, ſondern die Beſchuldigung ſoll bey denen Obrmeiſtern und Handwerksverordneten angebracht, und von dieſen in aller Kürze und unentgeldlich unterſucht, dann verbſcheidet, oder, wenn ſie eine geringe Handwerksſtrafe von 1 bis 2 fl. überſteiget, an die ordentliche Ortsobrigkeit gebracht werden, ibi.

Auf

Auf Vorweiſung einer ordentlich verabfolgten Kundſchaft ſind ſodann auch hinwieder alle Meiſter und Geſellen, wo er Arbeit ſuchet, und, wo man Geſellen braucht, ohnweigerlich zu fördern ſchuldig, ibi. Und wenn der Geſell zur Arbeit befördert wird, ſo muß er in dem eingewanderten Ort gleich beym Eintritt der Arbeit ſeine Kundſchaft, und die unter der Handwerksfertigung mitgebrachte Abſchriften vom Geburts- und Lehrbrief in daſige Meiſterlade zur Verwahrung bis zur wiederumigen Wegwanderung von dem Orte niederlegen, und ſodann zugleich eine neue Kundſchaft nehmen, ibi. Die alte Kundſchaft wird ihme ſolchenfalls zwar zu ſeiner eigenen Nachricht zugeſtellt, iſt aber ad effectum zur Fortwanderung ſchlechterdings ungültig, und wird dahero mit kurzen Worten darauf verzeichnet, daß N. N. ſub dato : : eine neue dazu erhalten habe, ibi. Bekommt der Geſell im Gegentheil an dem eingewanderten Ort keine Arbeit, ſo haben die dortige Obermeiſter auf ſeine mitgebrachte jüngſte Kundſchaft unentgeldlich anzumerken, daß zwar Umfrage gehalten worden, aber kein Meiſter einen Geſellen gebraucht habe, mithin dieſer wieder weiter habe wandern müſſen, ibi. Verliehrt der Geſell ſeine Kundſchaft, und kommt ſonſt zufälliger Weiſe darum, ſo hat er ſolchen Verlurſt der nächſtgelegenen Obrigkeit anzuzeigen, und ſattſam zu erweiſen, oder eydlich zu erhärten, welchenfalls dieſelbe durchzuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo ſolch jüngſtes Atteſtat ausgeſtellt geweſen, ſofern der Geſell ſelbſt perſönlich dahin zu kehren unvermögend iſt, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewirken hat, ibi. Dem mit Kundſchaft und anderen nöthigen

Ur-

Urkunden nicht verſehenen Geſellen aber ſoll auch keine Meiſterſchaft bey 20 Reichsthaler Strafe einige Arbeit geben, noch dieſem ſonſt das Geſchenk halten, oder andere Handwerkswohlthat erwieſen werden, ibi. Und verſtehet ſich dieſes auch von den Knechten, wenn ſie mit keinem von ihrem Lehrmeiſter unterſchriebenen und von dem Führer mit dem Handwerksſiegel gefertigten Abſchied verſehen ſind, vi Befehls vom 3. Jen. 1731. Im übrigen iſt denen Handwerkern ſich gewiſſer Clauſeln und Formularien in den Geburtsbriefen und Kundſchaften zu gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts = und Losbriefe zu erfordern durch den Reichsſchluß vom Jahr 1731. ebenfalls abgeſchaft, ibi cit. pct. 9.

Handwerksladen. Die Einrichtung dieſer iſt den Landesherrſchaften allein zuſtehend, Reichsſchluß cit. von 1731. pct. 6. Hiernach werden auch die widerſpenſtige Handwerker beſtraft und die Handwerksdifferentien ohne Communication mit anderen Ständen und Städten, auſſer es findete ſich ſolches die Landesherrſchaft für nöthig, abgethan und verbeſcheidet, ibi. Solchemnach wird gemäß gedachtem Reichsſchluß der vorige Unterſchied zwiſchen Haupt = und Nebenladen und die vermeintlich mehrere Redlichkeit einer Handwerkslade von der andern nicht mehr geſtattet, ibi. Vielweniger aber da jene, welche ſich bey ſolchen Laden nicht einſchreiben laſſen oder abfinden, für unredlich geachtet und dort und da an der Arbeit gehindert werden, ibi. Beſonders ſollen ſich auch dergleichen vermeintliche Hauptladen nicht anmaſſen, die Handwerker eines andern Orts oder Landes vor ſich zu fordern, minder ihnen eine auch freywillig angeſonnene Cognition oder Verbrechensbe-

ſtra-

ſtrafung auszuüben, ibi, Reſolut. Int. vom 7. September 1726. Und eben ſo wenig ſollen die Handwerker eines Orts an dergleichen fremde Hauptladen oder gar auf eine Erkanntniß aus dreyer Herrn Landen provociren, ibi. Sonſt wird unter der Handwerkslade, worinn die gemeinſchaftliche Handwerksgelder, Briefe, Artikel und Effecten ſammt dem Siegel verwahret ſind, verſtanden. Nebſt der Lade ſoll jede Zunft auch eine beſondere Büchſe haben, um die Strafen und andere nicht zur täglichen Ausgabe, ſondern zur andern Nothdurft gewiedmete Gelder hierinnen zu verwahren, und wenn ſelbe eine merkliche Summe betragen, ſoll man ſie nicht mehr tod liegen laſſen, ſondern auf Zinnß ausborgen, die Büchſe auf dem Rathhaus oder Stadtkammer aufbehalten, den Schlüſſel darzu den Führern behändigen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 17. litt. a. Im andern Verſtand heißt auch die Lade ſoviel als Zunft oder Handwerk ſelbſt, ibi litt. b. Heut zu Tag iſt eine Lade ſo gut als die andere, ibi. Oefter wird die Lade auch für das Handwerksgericht oder Zuſammenkunft genommen, ibi litt. c. Hieraus werden vielfältig gemeine Ausgaben beſtritten, hierzu iſt jeder Meiſter nach dem Steuerfuß und andern Repartitionsfuß zu concurriren ſchuldig, ibi litt. d., und iſt der Obrigkeit hierüber Rechnnng abzulegen, ibi litt. e.

Es ſolle in die Handwerksladen ein Exemplar von der höchſten landesherrlichen Verordnung de dato 5. July 1799. wegen verbothener Ausſerlandswanderung der Handwerker eingelegt und bey ſeiner zeitigen Freyſagung eines Lehrjungens dieſe dem bekannt gemacht werden.

Handwerksladenmeiſter. Von der Einnahme und Ausgabe ſollen dieſelbe ihrer Handwerksladengelder treue

und richtige Rechnung führen und ſolche jährlich der Obrigkeit einberichten, vi Generals vom 20. Merz 1783. wegen der Handwerksmißbräuche Aufhebung.

Handwerkslehrjunge. Keine Bauernkinder ſollen vom platten Lande weg und in die Stadt zur Handwerkslehre gezogen werden, cit. General vom 20. Merz 1783. pct. 16. Es ſollen aber, bis auf die Schinder, keine Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, der Gerichts- Fron- Thurn- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögten, Gaſſenkehrern, Bachfegern, Schäfern und dergleichen von keinem Handwerk ausgeſchloſſen werden, ibi pct. 4. Die Schinderskinder von zweyter Generation, ſofern die von erſtern bereits eine andere ehrliche Lebensart erwählet und darinn mit den Ihrigen wenigſt dreyſig Jahr lang continuirt haben, ſollen bey den Handwerken unweigerlich zugelaſſen werden, ibi. Beſonders aber ſoll man den ſogenannten Handwerkern keinen Unterſchied zwiſchen den unehlich erzeugten, und vor oder nach der Copulation gebohrnen Kindern mit Zulaſſung zu ihren Handwerken machen, und noch minder ſoviel geſtatten, daß ſie die ſelbſt von Kaiſern oder ſonſt aus kaiſerlicher Macht Legitimirte nicht paſſiren laſſen, vi Reichsſchluß de ao. 1731. pct. 11. Wollten daher ein oder mehrere Meiſter oder Geſellen dieſen und jenen Jungen, aus dieſen und jenen Urſachen zum Handwerk nicht zu- oder in der bereits angetrettenen Lehr nicht fortfahren laſſen, und würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, ſo ſind die dießfalls bey der Obrigkeit Antwort zu geben, und der obrigkeitlichen Erkanntniß nachzukommen ſchuldig, cit. pct. 5.

Wür-

Würde auch in dergleichen Vorfallenheiten die niedere Obrigkeit ſelbſt nicht remediren können oder nicht wollen, ſo muß ſie ſich gefallen laſſen, wenn die höhere von Oberinſpections wegen vorgreift und das officium Suppletorium hierunter ausübt, Reſol. in Int. vom 23. April 1781.

Handwerks = Lehrjungen = Aufdingung und Immatriculation. Der erſte Gradus bey einem Handwerk iſt bey einem Handwerksmeiſter des Lehrjungs die Aufdingung, und das Handwerk von verſtändigen Leuten zu erlernen, und bey redlich, zünftig, approbirten activen Meiſtern die Geſchichte vorgehe, wobey zu betrachten kommt die Aufdingung, welches der Contract iſt zwiſchen dem Lehrjungen oder ſeinen Eltern, Vormündern, dann dem Meiſter über die Conditiones, auf welche der Junge in die Lehre genommen wird. Die Immatriculation geſchiehet bey offener Lade vor dem Handwerk oder Viertelſchreibern, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 3. litt. a b. c. Daß iſt, wenn der Lerhjung einige Wochen bey ſeinem Meiſter in der Lehr geſtanden, und von ſeiner Fähigkeit hinlängliche Anzeige gegeben hat, wird er vorgeſtellt, Geburtsbrief und Atteſtat vorgelegt, und da keine Ausſtellung darwider iſt, geſchieht die Einſchreibung und Immatriculirung, und wird der Jung als Handwerksgenoſſener tractirt, das Aufdinggeld bezahlt, der Geburtsbrief ſammt Atteſtatum zur Lade genommen und bis zur Freyſprechung in Verwahr behalten, ibi. Mahlzeit und Zehrungen hierbey ſind unter Strafe verbothen; auch ſoll die Obrigkeit das verſpürende Uebermaaß des Aufdinggelds abſtellen, ibi. Womit auch der Reichsſchluß übereins kommt, wie folgt.

Dagegen hat jeder Lehrjung, wenn er aufgedungen wird, ſeinen Geburtsbrief oder andere gültige Urkunden ſeines Herkommens an den Ort wo er losgeſprochen wird, dann den erhaltenen Lehrbrief, ſohin beedes in originali in die Meiſterlade verwahrlich zu hinterlegen, und ſo lang daſelbſt liegen zu laſſen, bis er ſich an einem gewiſſen Ort, von welchem er ſeines Vorhabens willen beglaubte Nachricht unter der dortigen Obrigkeit = und Handwerksfertigung beybringen muß, wirklich ſetzen und Meiſter werden will, Reichsſchluß pct. 2. Nach ſeiner Freyſprechung giebt man aber ihm zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft gegen 30, bis höchſtens 45 kr. Schreibgebühr von ſolch eingelegten Geburts = und Lehrbriefe oder anderer gültiger Urkund glaubwürdige Abſchrift ſammt einer gedruckten Kundſchaft mit ibi. Mit dem Bedeuten, daß wenn er auſſer Lands ſeiner Zeit zu wandern ſich entſchlieſſen würde, er ſich in acht nehme, bey Vermögensconfiſcations = und anderer willkührlicher Strafe ohne Erlaubniß churfürſtl. Generallandesdirection in München oder Amberg abzuweichen, noch minder aber ſich dortſelbſt niederzulaſſen, vi landesherrlicher Verordn. vom 5. July 1799. Soviel die unentbehrliche Aufding = Lehr = und Loßſprechungskoſten betrift, ſollen alle Exceſſe darinn abgeſchaft und ſelbe aller Orten von der Obrigkeit, ſoviel möglich auf ein Gewiſſes geſetzt und die Uebertretter auf einkommende Klagen alles Ernſt geſtraft werden, ibi pct. 7. Deswegen mußten auch nach der neuburgiſchen Verordnung vom Jahr 1783., die Handwerksaufſeher für jedes Handwerk ein billiges Lehrgeld und die zu beſtimmen nöthige Lehrzeit vorſchlagen und die Obrigkeiten ſolche

Vorſchläge begutachten, Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 15. Nach der ſulzbachiſchen Verordnung vom Jahre 1779. darf ingleichen keine Obrigkeit bey ſelbſtiger Beſtrafung den jungen Leuten weder zum Aufdingen noch vielweniger zum Freyſprechen den Conſens ertheilen, ſie haben dann von ihrem ordentl. Pfarrer das gute Gezeugniß beygebracht, daß ſie durch fleiſſige Beſuchung der Gottesdienſte und beſonders der Chriſtenlehren und Schulen die Hauptſtücke und Regeln des Chriſtenthums wohl begriffen haben, und darinn mit Grund und Beſtand unterrichtet ſeyen, ſulzbachiſch. Generale vom 30. Juni 1779. Die alſo aufgedungene Lehrjunge in jedem Handwerk müſſen ſohin beſtens unterrichtet, deren protocollariſche Prüfungen von den handwerksverordneten Aufſehern jährlich ohnausgeſetzt vorgenommen, der guten Sitten halber in Zucht und Ordnung gehalten, an Sonn ⸗ und gebothenen Feyertagen in die Chriſtenlehre und Pfarrgottesdienſte gegen jährlich von dem Pfarrer jeden Orts darüber eigens zur Regierung erſtattenden Bericht geſchickt, und der Nothdurft nach mäſſig gezüchtiget, mit der nöthigen Koſt verſehen, und vorzüglich zu keiner Neben ⸗ oder Hausarbeit gebraucht werden, neub. Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 14. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 4. litt. a. &c. Nach vollendeter Lehrzeit aber muß jeder Lehrjung von den Handwerksaufſehern nach dem Prüfungsaufſatz einzuſendenden Protokoll geprüft werden, ob er kunſtgemäß unterrichtet iſt, und wäre dieſes nicht, muß der Lehrling auf der Stelle einem Meiſter übergeben und der Handwerker ohne weiters ſeines Lehrgelds für verlurſtigt erklärt werden, ibi cit. pct. 18. & Anmerk. ad Cod.

Max. cit. c. d. e. Iſt hingegen der Lehrling genugſam unterrichtet, ſo darf auch das Handwerk mit denen Lehrjahren nicht allzu genau gehen, ſondern muß ſelben, wenn ihm ſchon etwann wenige Täge oder Stunden daran abgehen, nichts deſtoweniger zum Geſellenſtande kommen laſſen, Reichsſchluß von 1731. pct. 9. Wie dann auch beſonders bey Losſprechung der Lehrjungen allen Handwerken ihre ſeltſame lächerliche Gebräuche mit Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen und dergleichen ganz abgeſchaft ſind, ibi. Wohl aber ſollen den Lehrjungen bey ihrer Losſprechung die Reichspolizeyordnung von obigem Jahre und übrige in Betref der Handwerker erlaſſene landesherrliche Generalien deutlich vorgeleſen und mittels obrigkeitlichen Protokoll ein jeder darüber in das Handgelübd genommen werden, Reichsſchluß von 1731. pct. 14, item neuburgiſche Generalverordnung vom 20. Merz 1783. pct. 8. wegen Handwerksmißbräuchen.

Handwerksleute. Dieſe werden bey der Gant, wenn ſie auf der Stöhr arbeiten in die dritte Stelle geſetzt, Cod. Jud. c. 20. §. 4. Und haben wegen ihren verfertigten Sachen eine ſtillſchweigende Hypothek, ibi cit. §. 10. n. 3. In der obern Pfalz werden ſie bey der Gant gleich nach dem Liedlohn geſetzt, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. d. Bey der Tortur aber ſoll man Acht geben, daß ſie nicht gelähmet werden, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. Uebrigens ſind die Handwerksleute von unterſchiedenen Gradibus und theilen ſich in Meiſter, Geſellen und Lehrjungen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 2. litt. a. &c., müſſen ehrlich, redlichen Herkommens ſeyn, wer levis

notæ

notæ Macula hat, wird nicht paſſirt, ibi litt. b. Juden werden hierunter nicht gelitten, ibi litt. c. Von Geſchlechts wegen werden hierunter auch Weibsbilder nicht paſſirt, ibi litt. d. Leibsdefecte ſind keine hinlängliche Urſach um jemand vom Handwerk auszuſchlieſſen, ibi cit. litt. e.

Handwerksleute dürfen auf ihre Bücher nicht ſchwören, vi Cod. Jud. c. 11. §. 3. Anm. litt. g. Man darf ſie an ihrem Handwerkszeug nicht exequiren, als lang von übrigen Mitteln was übrig iſt, ibi c. 18. §. 4. n. 2.

Handwerksmann dem ſtehet um ſeinen Lohn auf dem Gut, wenn er Hand angelegt, tacita hypotheca zu, Cod. Jud c. 20. §. 10. litt. d. Wird das Gut gebeſſert durch ſeine Arbeit oder erhalten, behauptet der die 4te Klaſſe, ibi.

Handwerksmeiſter. Können Geſellen, die ihr Brod eine Zeit lang bey einer Herrſchaft geſucht und beglaubte Abſchiede producirt haben, nach verfertigtem Meiſterſtück als Meiſter anſtehen und ſoll ihnen nichts in Weg gelegt werden, vi Reichsſchluß von 1731. p.. 9. Sie ſollen unhinderlich, wenn ſie ſich allenfalls im ledigen Stande mit einer ledigen Weibsperſon vergangen oder eine geſchwächte Weibsperſon ehelichten und aus kaiſerl. Macht bereits legitimirt ſind, zu Meiſtern angenommen und nicht gehindert werden, cit. p.. 11. Noch minder aber einen wegen von Eltern begangenen Ehebruch in der Handwerksfortſetzung einen Aufenthalt machen, ibi cit. p.. 13. n. 2. Oder als einen Handwerksmeiſter, welcher abſolutionem ſeines Verbrechens erlangt hat, oder ſein Weib nach ausgeſtandener obrig-

keitlicher Strafe wegen den begangenen Verbrechen und darüber erhaltenen Reſtitutione famæ wieder annimmt, vom Handwerk ausſchlieſſen, ibi n. 5. Sondern einem Meiſter, welcher wegen beygemeſſenem Verbrechen zu Verhaft gekommen, hingegen mittels Reinigung per torturam oder in andere rechtliche Wege obrigkeitlich abſolvirt worden, gedulten, ibi n. 4., und eben die bereits im verheuratheten Stande ſich befindende Geſellen zu Meiſter annehmen, ibi n. 6. Item einen, wo in dieſen oder jenen Orten nicht mehr als die einmal eingeführte Zahl der Meiſter iſt, gedulten, ibi n. 7. Dagegen aber ſoll auf den zu erſtreckenden Wanderjahren, bey Stadt- wie platten Landmeiſtern ohne Unterſchied und geltenden Ausflüchten unveränderlich beharrt und ohne ſtrenge Prüfung niemand zum Meiſter angenommen werden, Reſolut. Ser. vom 3. Auguſt 1787. & neuburg. Mandat vom 20. Merz 1783 wegen Handwerksmißbräuchen, pct. 10. Zur Meiſterſchaft ſolle ohne beſonderer landesherrlicher Gnade und Diſpenſation keiner gelaſſen werden, er habe dann ſeine Wanderſchaft der Gebühr nach gemacht und ein Jahr lang auf die Probe gearbeitet, denn von der Probe ſich abzukaufen iſt verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 12. litt. a. b. Sofort ſoll man das Meiſterrecht beharrlich Niemand durch Geld, ſondern blos durch erprobte Kunſtgeſchicklichkeit erwerben laſſen, neuburg. Mandat ibi pct. 11. Und keinem Handwerk geſtatten, daß es den Meiſtersöhnen des Orts, wie auch den Jungen, ſo Meiſterswittwen oder Töchter heurathen, etwas zum Vortheil mit Verkürzung der Wanderjahre oder ſonſt bey Meiſterſtücken zugeſtehe und nach-

ſie-

ſiehet, vermög Reichsſchluß de ao. 1731. pct. 7 Und eben ſo ſoll die Obrigkeit die unnützen Meiſterſtücke abſchaffen und ſtatt ſolchen andere nützliche anſchaffen, auch nur auf dieſe und nicht den Handwerken ſelbſt beliebige gewiſſe Stücke die Meiſterſchaft ertheilen, ibi cit. pct. 12. & Befehl vom 30. Auguſt 1624 vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 13 litt. a. & ſeq. Dann weiters, wenn allenfalls das Handwerk ſolch verordnetes und gemachtes neues Meiſterſtück um deswillen, daß es den vor dieſem üblich geweſenen, wiewohl unnutzbaren Meiſterſtücken, nicht gleich iſt, verwerfen wollte, von Amts wegen vorgreiffen und jenen, ſo es verfertiget, zur Meiſterſchaft zulaſſen, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden iſt, ibi pct. 12. Würde aber ſonſt zwiſchen den Meiſtern und jenen, welcher die Meiſterſtücke verfertiget, darüber Streit vorfallen, ob es recht und gut gemacht ſeye? ſo mag die Obrigkeit nach Willkühr und Gelegenheit der Sachen ſelbes eines andern Orts unpartheyiſchen Handwerkscenſur, jedoch mit möglicher Einſchränkung aller Koſten und Weitläufigkeiten untergeben oder die Sache in anderen kürzeren und bequemeren Weg mit Zuziehung der ſolcher Handwerksarbeit ſattſam verſtändigen Perſonen entſcheiden, ibi. Im Neuburgiſchen mußte deßwegen nach der Verordnung vom Jahr 1783 für jedes Handwerk, ihre Geſellen und angehende Meiſter ein Prüfungsentwurf mit Beyzug der Kunſterfahrneſten projectirt und der Begnehmigungs willen zur Regierung eingeſendet werden, vi Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 3. Iſt nun einer an einem Ort bereits Meiſter geworden und kann glaubwürdig auflegen, daß

er allda ſein Meiſterſtück gemacht habe, ſo muß er an dem andern Ort, wo er ſich nachhin ſetzen will, ohne Machung eines neuen Meiſterſtücks paſſirt werden. Es würde dann die Ortsobrigkeit ſelbſt die neue Meiſterſtückmachung aus ereheblichen Urſachen für nothwendig finden, Reichsſchluß pct. 12. Bey der Aufnahme hingegen iſt auch jeder angehender Meiſter über die Reichspolizeyordnung und übrige in Betreff der Handwerker erlaſſene Landesherrliche Verordnungen mittels obrigkeitlichen Protokoll in das Gelübd zu nehmen, neuburgiſch. Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 8. Die Meiſterrechtsköſten ſoll jede Obrigkeit ſoviel möglich auf ein Gewiſſes ſetzen, alle Exceſſe hierinn und beſonders alle unnöthige Köſten in Zehrungen und Mahlzeiten bey Verfertigung und Vorzeigung der Meiſterſtücke abſtellen, Reichsſchluß de ao. 1731. pct. 7 & 12. Sofort das Generale vom 16. November 1737 genau deßwegen befolgen, cit. neuburgiſchen Mand. vom 20. Merz 1783. pct. 19. Daher ſoll man auch keinen bereits ordentlich eingezünfteten Meiſter, wenn er von einer andern Herrſchaft verlangt wird, auſſer der Einſchreibgebühr in das Handwerk, ſich wieder auf das neue in dem Ort, wohin er beruffen iſt, einzünften zu laſſen, zugemuthet werden, Reichsſchluß de ao. 1731. pct. 9. Vielweniger ſoll man einem unverheuratheten jedoch ſchon wirklich zum Meiſter genommenen Geſellen die Treibung des Handwerks und Eröffnung des Ladens verwehren laſſen, bis er ſich, und zwar in das Handwerk verheurathet hat, ibi cit. pct. 13. n. 6. Oder bis er gewiſſe Jahre an dem Ort gewohnt und die ſogenannte Bruderſchaft etliche Jahre beſuchet, oder ſich

durch ein gewiſſes Stück Geld in die Zunft eingekauft hat, ibi cit. pct. 7. Vielmehr ſoll man derley junge Meiſter mit den Zunft- und Aufnahmskoſten, Innungsgeldern und dergleichen auf keine Weiſe übernehmen laſſen, damit ſie nicht anfänglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, die Commercien zu befördern, gehindert werden, ibi pct. 8.

Desgleichen ſoll kein Magiſtrat den platten Landmeiſtern den anmaßlichen 1. Reichsthaler abfordern, Neuburgiſches Generale vom 20. März 1783. pct. 20. Bey guten Arbeitern und Künſtlern ſoll auch jeder Reichsſtand ſelbſt diſpenſiren, und ſelbe wider der Zunft Willen, bevorab an Orten, wo die vorhandene Meiſter an der Zahl keine Zunft machen können, zur Meiſterſchaft kommen laſſen, Reichsſchluß de ao. 1731. pct. 8. Dagegen ſoll man auch die Handwerkszünften in Städten und Märkten nicht dergeſtalt überhäufen, daß einer dem andern das Brod, ſo zu ſagen, vor dem Munde abſchneidet, vi Mand. vom 26. Jenn. 1628. Imgleichen ſoll man ſonderbar darauf halten, daß die jüngſte oder zuletzt aufgenommene Meiſter von dem ältern mit herumſchicken, aufwarten, und dergleichen Dienſten zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichem Ruin nicht zu ſehr von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, Reichsſchluß de ao. 1731. pct. 9., und daß man einen fleißig, geſchickt, und eben deßwegen häufigere Arbeit überkommenden Meiſter in Haltung der Geſellen, als ſeine Mitmeiſter, nicht beſchränke, ibi pct 2. Und ſo wenig von jenem in die Arbeit anzunehmen, der von einem andern Mitmeiſter ausſtehet, ſonderbar, wenn dieſer bereits bezahlt iſt, ibi.

ibi. Deßgleichen ſoll keiner die Leute mit Schätzung ſeiner Arbeit übernehmen, cit. pct. 15. Anbey ſoll jeder ſammt ſeinen Geſellen ſich eines ſittſam und ruhigen Wandels befleiſſen, und der vorgeſetzten Obrigkeit den geziemenden Gehorſam erweiſen, ibi pct. 14. Sich alles Aufſtehens, Schändens, und Auftreibens ſchrift- und mündlich gegen einander gänzlich enthalten, ſich lediglich an den Weg Rechtens, und richterlicher Erkenntniß genügen, ibi pct. 5. An denen abgewürdigten Feyertägen ſtatt dem Faulentzen und Schwelgen ſelbſt Hand an die Arbeit legen, und ihren Untergebenen hierdurch ein erbauliches Beyſpiel geben, Mandat vom 14. Jenner 1785. wegen abgeſchafften Feyertägen, pct. 8. Sofort auch denen nicht arbeitenden Geſellen weder einige Tagskoſt, minder den Lohnsantheil bey beederſeitiger Strafe verreichen, Neuburgiſches Generale vom 20. März 1783. pct. 5. Den Lehrjungen im Handwerk beſten Unterricht geben, der guten Sitten halber in Zucht und Ordnung halten. An Sonn- und gebothenen Feyertägen fleißig in die Chriſtenlehren und Pfarrgottesdienſte ſchicken, der Nothdurft nach mäßig züchtigen, mit der dürftigen Koſt verſehen, vorzüglich aber zu keiner Haus- und Nebenarbeit anhalten, cit. pct. 14. Dann bey ihren Zünften alle Gattungen Mahlzeiten, ſonſtige Zehrung, koſtſpieligen Aufwand, und unanſtändige Mißbräuche vermeiden, ibi pct. 17. Nach denen Privilegien der oberpfälziſchen Ritterſchaft vom Jahr 1629. iſt endlich auch die Beſetzung der Handwerker, wo ſie nicht zuvor ruhiglich hergebracht, kein Effectus der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit auf denen Haupt- und einſchichtigen Gütern,

vi

vi Privilegienmandats des oberpfälziſchen Adels vom 12. Juny 1740.

Handwerksmeiſter = Werksſtätte und Läden. Die Werkſtatt oder Offizin heißt der Ort, wo der Meiſter arbeitet, die er nach Belieben aufſchlagen kann, wenn keine Polizeyverordnung entgegen ſtehet, wegen großem Geſtank oder Tumult, oder Feuersgefahr, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 14. litt. a., in München laſſen ſich die auf gewiſſen Häuſern liegende Bäcken= und Bräugerechtigkeiten nicht nach Belieben transferiren, im Fall, obs real oder local, iſt der Beweis erforderlich, ibi litt. b. Zwey Meiſter, oder mehr können nicht beyſammen ſeyn, und wird jedem nur 1 Werkſtatt geſtattet. Muß eine von einem andern widerwillig beſucht werden, heißt man ſolche eine Zwangſtatt, ibi litt. c. Oeffentliche Läden halten nur jene zum Verkauf, die nicht nur beſtellte Arbeit machen, ſondern auch auf öffentlichen Verkauf arbeiten, worinn ſie nur aber ihre, nicht aber von Fremden verfertigte Arbeit verdebitiren, vielweniger verhauſiren dürfen, ibi litt. d., regulariter wird einem Meiſter auch nur ein Laden geſtattet, ibi litt. e.

Handwerks = Mißbräuche. Die Handwerksordnung iſt denen Meiſtern und Geſellen jährlich ſowohl bey der Ehehaft, als an dem Jahrtage mittelſt Abhaltung eines Protokolls obrigkeitlich zu verleſen, um alles Schädliche hinfür zu hindern, Neuburgiſches Mandat vom 20. März 1783. pct. 7., und dieſes alles in jeder Zunftlade aufzubewahren, und darüber jeder Lehrjung bey ſeiner Freyſprechung, dann jeder angehender Meiſter bey ſeiner Aufnahme in das Gelübde zu nehmen.

men, ibi pct. 9., & Reichsſchluß pct. 14. Gedachter Reichsſchluß ſoll überdieß auf jeder Zunftſtube und ſogenannter Herberg zu Jedermanns Nachricht angeſchlagen werden, ibi. Wird in Abſtellung dergleichen Mißbräuche der niedern Obrigkeit, welche hierinn ſelbſt nicht remediren kann, oder nicht will, von der höheren vorgegriffen, ſo hat ſie ſich auch wegen der ihr dadurch benommenen erſten Inſtanz zu beſchweren nicht Urſach, Reſolut. Sermi. vom 23. April 1781. Und ſollen jene, welche zu Abſtellung der Mißbräuche einen guten Vorſchlag zu geben, oder ſonſt was nützliches zu erinnern wiſſen, nach der Commerciencollegii-Inſtruktion vom Jahr 1690. ſich deßwegen lediglich bey gedachtem Commerzien-Collegio, dermalen aber bey der hohen Oberlandesregierung melden, und von dort Beſcheid erwarten, vi Decret. reſpect. Inſtr. vom 22. May 1690. pct. 9., & Mandat. vom 1. Auguſt 1788.

Handwerks-Ordnung, ſiehe Handwerksartikel.

Handwerks-Pfuſcher, Fretter ꝛc. Wer entweder vom Handwerk gar niemals geweſen, oder mit Fug wieder davon ausgeſchloſſen worden iſt, der darf ſich ſelbiger Handthierung nimmermehr anmaßen, widrigenfalls wird er für einen Störer, Fretter oder Stimper, oder, wenn es nur heimlicher Weiſe geſchiehet, für einen Pfuſcher oder ſogenannten Bännhaſen gehalten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 22. litt. a. Mit denen, ſo ſich nicht nach Ordnung und Handwerksgebrauch verhalten, hat es nämliche Beſchaffenheit, ibi litt. b. Den nämlichen werden aber nicht beygezählt,

zählt, welche armen Leuten und Innwohnern auf dem Lande bloße Flickarbeit machen, und auf Stöhren arbeiten, ibi litt. c. Die Mittel, womit man denen Frettern und Stimpern abhilft auf Imploriren der Obrigkeit, ſind die Abmahnungen, Hausviſitationen, Pfandung, Arreſt, Confiskation, Geldſtrafe, auch gegen Handwerksgenoſſen, welche dergleichen zu Schulden bringen, die Auftrieb oder Scheltung vor offener Lade, und Einſchreibung in das ſchwarze Buch, worinn der Name ſo lange ſtehen bleibt, bis man deprecirt, und ſich abſtrafen läßt, ibi litt. d., item Mand. vom 21 April 1749. §. 11.

Stehen dieſe unter einem Staabe, und genießen den Hofſchutz, ſoll ihr Handwerk nicht weiter als auf ihre Hand getrieben werden, vi Befehls vom 23. März 1741., ſollen auch keine Geſellen halten bey Arbeitsverboth und Werkzeugabnahme, dann ohne Entſchuldigung der dahin nehmenden Materialien, die gehören gleich, wem ſie wollen, ibi. Incorrigible kommen nach Ungnaden zu ſtrafen, und allfallſiger Dienſtentſetzung in verſpührendem Ungehorſam, ibi. Das Hofoberrichter-Amt in München hat, wenn ein ſolcher Pfuſcher angedeutet wird, mit Anhandnahme der Gerichtsdiener, Bideuten, und Schergen aller Orten ohne Reſpekt und Diſtinktion einzufallen, und das ſtatuirte in Exekution zu bringen, ibi.

Handwerks-Polizey. In Belang dieſer iſt durchaus nach der Verordnung des Cod. civ. P. 5. c. 27., und übrigen Landesgeſetzen, dann dem Generalmandat vom 9. Jenner 1765., und dem Reichsſchluß vom 6. Auguſt 1731. als weſentlichen Grundlage zu verfahren,

vi Neuburgiſcher Verordnung vom 20. März 1782. pct. 1. Und man ſolle mit denen benachbarten deswegen gute Corrſpondenz halten, und die angränzende Stände um Beytrettung ſolcher Polizey erſuchen, vi Reichsſchluß cit. pct. 15. Dem Commercienkollegio wurde per Reſolutionem vom 16. Hornung 1788. alle Einmiſchung in die Handwerksſtreitigkeiten unterſagt, und ſolle weder dieſes noch die Hofkammer in Handwerks = und bloſſen Polizey = Gegenſtänden ohne Benehmung mit der hohen obern Landesregierung ſich einſeitiger Fürſchritten anmaßen.

Handwerks = Provocationes, ſiehe Handwerks-Laden.

Handwerksprüfungen, ſiehe Handwerksaufſeher, Lehrjung, Meiſter.

Handwerkspurſche dürfen kein Allmoſen, Reiſe = oder Zehrungsbeyſteuer, auch bey Meiſtern ihrer eigenen Profeſſion, vielweniger bey anderen Bürgern und Einwohnern mehr begehren, vi Verordnung vom 4. Jenner 1790., und wenn ſie ſich ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundſchaften, oder auf dem Bettel betretten laſſen, werden ſie als Vaganten unter das Militär weggenommen, vi Capitulanteninſt. vom 4. Oktober 1793. pct. 12., & Mandat. vom 6. Heumonats 1793. §. 12. Es hat aber jeder, der ſein 17tes Jahr erreicht hat, innerhalb einem Jahr nach Vollendung ſeiner Lehrzeit die Wanderjahre entweder in dem Auslande, oder in einer der innländiſchen Hauptſtädte anzutretten, und dort ſeinem Gewerbe beſteus obzuliegen, vi Mandat vom 27. Aug. 1791.

pct.

pct. 1. Wer aber inner dieſem Termin noch nicht wandern kann, hat ſeine Entſchuldigung bey der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und dieſe die Entſcheidung von der obern Landesregierung hierüber zu erwarten, ibid. pct. 2. 3. Wie dann auch keine andere Inſtanz als die beſagte Stelle die Diſpenſation von den Wanderjahren zu ertheilen hat, vi Reſolut. Sermi. vom 24. März 1792. Damit jedoch die Handwerkspurſche in gegenwärtigen, beſonders kaiſerl. K. Ländern nicht als Vaganten angeſehen, und zu fremdem Militär mit Gewalt gezogen werden, haben ſie ſich bey der churfürſtl. Geſandtſchaft zu melden, und auf ihre Kundſchaften und ſonſtige Legitimationen um geſigelte Certifikate und Päſſe anzuſuchen, vi Kundmachung vom 24. May 1793. Deswegen ſie ſich nicht nur mit einem Reiſepaß von ihrer Ortsobrigkeit, ſondern auch mit einem die Erlaubniß ihrer Wanderung, dann die Zeit und den Zweck ihrer Entfernung enthaltenden Zeugniß verſehen ſollen, vi Verordnung vom 11. May 1796. Endlich wird auch Niemand zur Aufdingung oder Freyſprechung bey einem Handwerke, oder zur Heurath und Antretung eines Anweſens gelaſſen, der nicht ein ordentliches Zeugniß ſeines Pfarrers aufweiſen kann, daß er durch fleißige Beſuchung der Chriſtenlehre und Schulen die erforderlichen Kenntniſſe im Chriſtenthum habe, und in der Prüfung beſtanden ſeye, vi Mandats vom 3ten Jenner 1795. pct. 4.

Handwerkspurſche ſollen nach Anweiſung des Generalmandats oder höchſtlandesherrlichen Verordnung de dato 5. Juni 1799. nicht auſſer Lands wandern, ohne

höchſtlandesherrlicher Erlaubniß bey Vermögensconfiska- tion, vielweniger daſelbſt niederlaſſen.

Handwerkspurſche freygeſprochene, ſollen nicht im Lande herumziehen, ſondern ſich in die Fremde begeben, das Handwerk beſſer zu begreifen, Mandat über die Landſchaftliche Gravamina de dato 27. Auguſt 1669., ſich nicht weigern neben jenen zu arbeiten, welche von unehrlichen armen Eltern erzeugt ſind, Bettelordnungsmandat vom 2. Jenner 1748. pct. 12., auch nicht neben deren Gerichtsdieners- und Knechten Kindern, wenns rehabilitirt ſind, vi Mandats vom 14. März 1781. pct. 2. Vielweniger deren Aufdingung, Freyſagung und Meiſterwerdung widerſetzen, noch aus dem Dienſte tretten, ibi pct. 2. Keine blauen Montäge bey der Handwerksunfähigkeit und öffentlicher Beſtrafung machen, vi Decrets vom 23. May 1772., & kaiſerlich. Mandat vom 23. April 1772. Auch in jenen Werkſtätten, wo zu Fertigungen Weibsperſonen helfen, arbeiten, und ihnen hierüber kein Vorwurf gemacht, noch eine Handwerksſtrafe aufgelegt werden, ibi cit. pct. 3., keine Empörungen machen, noch andere aufhetzen, oder die empfindlichſte Vorkehrungen und Strafen ſine effectu ſuſpenſivo, vel devolutivo gewarten, Mandat wegen zum Polizeyrath gehörigen Sachen von dato 11. Jenner 1768. pct. 1., & Mandat vom 14. März 1781. pct. 3., ſich des Bettelns und Fechtens enthalten, und, wenn ſie an einem Ort in 3 Tägen keine Arbeit bekommen, mit ihrem Zehrpfennig ihre Wege weiter nehmen, vi Bettelordn. vom 2ten Jenner 1748. pct. 8, Mandat vom 31. März 1756. pct. 8., Streifmandat vom 12. Auguſt

1768.

1768. pct. 13., ſind nirgends als bey deren Herbergen einzuquartieren, ibi cit. pct. 9. & 11., ſollen keine Kundſchaften nehmen im Lande, die nicht von dem Meiſter, Handwerkskommiſſarien und Führern, dann denen Gerichtsbeamten oder Burgermeiſtern, oder Stadtſchreibern unterſchrieben ſind, Bettelordnungsmand. von dato 3. März 1780. pct. 26., & Mandat vom 18 Dez. 1762., dann Mandat vom 9. Oktober 1775. pct. 9., & Bettelmandat vom 27. July 1770. pct. 25., auch die auſſer Lands erhaltende Kundſchaften gleich von dem erſten Gränzbeamten unterſchreiben und fertigen laſſen, vi Mandats vom 3. März 1780. pct. 26., Mandat vom 12. Auguſt 1768. pct. 8., & Mandat vom 14. Auguſt 1765. pct. 3., ſich mit keiner über 14 Täg alten Kundſchaft betretten laſſen, welche nicht von Ort zu Ort wegen einer zwar geſucht, aber nicht erhaltenen Arbeit unterſchrieben iſt, Mandat vom 12. Auguſt 1768. pct. 8. Den ſich leichtfertig verfehlten Handwerkspurſchen haben die Beamte zugleich mit dem Strafſchein die Rehabilitation zum Handwerke ohne Anfrage gratis ſelbſt auszufertigen, Bettelordnung-Mandat vom 3. März 1780. pct. 5. Sollen ſich in München ohne Oberlandes-Regierungs-Conſens nicht verheurathen, vi der Oberlands-Regierungsinſtruktion von 1779. §. 23., & Bettelordnung vom 2. Jenner 1748. pct. 13. Fremde werden in München auch nur beym ſogenannten Einlaß eingelaſſen, Mandat in verſchiedenen Polizeygegenſtänden vom 10. April 1782. pct. 18., Dekret wegen Armenanſtalten-Beſorgung vom 4. Dezember 1776.

Handwerksſtrafen. Die Vornahme deren Strafen ſollen ohne obrigkeitlichem Beyſeyn und Gutachten in keiner Art paſſiren, Neuburgiſches Mandat wegen Handwerksmißbräuchen de dato 20. März 1783. pct. 4., Reichsſchluß vom 16. Auguſt 1731. pct. 2. Und zwar auch nicht weiter, als ſo weit ſelbe jedem Handwerk in ihren Artikelsbriefen in Rückſicht der Fälle und des Quanti vergünſtiget ſind, ibi cit. pct. 8. Damit jedoch die Handwerker mit Geldſtrafen nicht zu ſehr übernommen werden, ſo ſoll in Fällen, wo z. B. ein ſolcher wegen Ehebruch mit der hierauf ſtatuirten Geldſtrafe angeſehen wird, und an das Handwerk deßwegen ebenfalls die artikelmäßige Strafe bezahlt werden muß, dieſe letztere von der obrigkeitlichen Strafe allzeit abgezogen werden, vi Sig. Int. vom 20. Sept. 1758.

Handwerksſtrittigkeiten und Irrungen werden coram competente, wegen eigenmächtigen Schelten, Auftreiben, Diffamiren, und tumultuöſen Weſen ausgemacht, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 25. litt. a. Man hat bey derley Entſcheidungen auf dem Reichsſchluß eines jeden Artikels obacht zu geben, ibi litt. b. Die Gemein- und beſondre Handwerksgebräuche, müſſen bey der Entſcheidung in ermanglendem jure ſcripto von Mißbräuchen wohl unterſchieden werden, ibi litt. c. Alle ausländiſche Abſchickungen und Provocationes, und die Benehmungen zwiſchen denen Handwerkern ohne obrigkeitlicher Begnehmigung ſind gänzlich durch den Reichsſchluß art. 6. gänzlich aufgehoben, und ihrer Landesherrſchaft in ihrem Territorio, Zünften und Laden zur Entſcheidung deren Diffe-

ferenz überlaſſen, ibi litt. d. Vim rei judicatæ erlangen ſo leicht derley Verhandlungen nicht, weil ſie meiſtentheils ins Polizeyweſen einſchlagen, und man ſich mehr nach gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden zu reguliren hat, und ſolle alles ſummariſſime, wie überhaupt in Polizey-Handlungen, traktirt werden, ibi litt. e.

Handwerksunfähige, oder unredliche ſind allein die Schinder, die derley Profeſſion wirklich treiben, ſonſt Niemand. Wenn dieſe aber von der Profeſſion 30 Jahre abgelaſſen, und ſich deren Kinder ehrlich geführt haben, ſo hat es ein anderes hiemit, gemäß Reichsſchluß de dato 16. Auguſt 1731. pct. 4. Wegen vermeint beſſerer Ehr- und Redlichkeit iſt zwiſchen geſchenkt und ungeſchenkten Handwerkern ſelbſt kein Unterſchied, ibi cit. pct. 7., iſt auch eben ſo wenig ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern, ibi cit. pct. 6., und hindert nicht, wenn ſchon an einem Ort andere Gebräuche und Handwerksordnungen, als an dem andern wären, ibi pct. 3. Vielweniger macht das einen Handwerker unfähig und unredlich, wenn er einen Hund oder Katz todtwirft, ſchlagt, oder ertränkt, oder etwa ein Aas anrührt, unwiſſend und unverſehens mit Abdecken trinkt, fahrt oder gehet, derſelben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen hilft, oder begleitet, die aus offenbarer Melancholie ſich ſelbſt umbringende Perſonen aufhebt, den Strick abſchneidet, und zu Grabe trägt, zu Kriegs- und Peſtilenz-Zeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder bey großen Viehſeuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen ſchaffet, und

vergrabt, und was dergleichen mehr iſt, Reichsſchluß vom 16. Aug. 1731. pct. 13. n. 1. Dagegen macht einen Meiſter und Geſellen unredlich und Handwerks unfähig, wenn er ſich unterſteht, einen andern, wegen welch immer für einer Bezüchtigung ſchriftlich oder mündlich zu ſchimpfen, auf= und umzutreiben, und in Treibung des Handwerks hinderlich zu fallen, dergeſtalten, daß nicht der Beſchimpfte für geſcholten und unredlich zu halten iſt, ſondern der Beſchimpfer, ſelbſt bis zu rechtlicher Erörterung des angeſchuldeten Verbrechens, oder angegebener Injurie mittels vorläufiger ſummariſch obrigkeitlicher Erkanntniß von der Handwerksarbeit proviſorie ſuſpendirt werden ſolle, ibi cit. pct. 5. Wenn dahero auch ein Meiſter oder Geſell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begehet, ſo darf er doch bis zum Austrag der Sache, und obrigkeitlicher Erkenntniß durch Schimpfen, Aufſtehen, und Umtreiben an der Arbeit nicht gehindert werden, ibi, und wenn wegen Unfähig= oder Unredlichkeit, und anderer Urſache dieſer oder jener Lehrjunge zum Handwerk nicht zugelaſſen, oder in der bereits ſchon angetrettenen Lehre nicht geduldet werden will, und darüber obrigkeitlich geklagt wird, muß das Handwerk jederzeit Red und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausſpruch nachkommen, ibi. Die um Ehebruchs willen abgeſtrafte Handwerker ſind ſolchemnach zwar auch in Beförderung der Geſellen und Lehrjungen nicht zu hindern, jedoch zu Führer und Zechmeiſter nicht mehr zu nehmen, vi Reſolut. von dato 29. Oktober 1661.

Handwerkszunftaufhebung. Eine ganze Handwerkszunft in corpore wird theils durch den Tod, theils

theils durch die Caſſation oder Renuntiation wieder aufgehoben, und zwar durch den Tod durch aller Mitglieder Abſterben, ſo lang nur einer lebt, exiſtirt der Caſus nicht. Die Caſſation einer Zunft pflegt nur ex delicto zu geſchehen, und durch landesherrlichen Befehl, beſonders wegen verbottenen Mißbräuchen, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 20. litt. a. & b. Die Renuntiation geſchiehet bald tacite, bald expreſſe, auf die erſte Weiſe, wenn das Handwerk weder mehr zuſammenkommt, noch eine gemeinſchaftliche Lade mehr hält, und wenigſtens 10 Jahr in ſtatu diſſoluto alſo verharrt. Auf die andere Art, wenn ſelbes Verzicht thut auf alles, was nur einen Schein von Zunft oder Handwerk haben möchte, ibi cit. litt. c. Durch die Vereinigung oder Abſönderung wird die Zunft nicht aufgehoben, ſondern nur alterirt, denn aus der andern werden zwey, und mehr Zünften aus einer, und mittelſt der erſten aus zwey oder mehrern Zünften nur eine gemacht, ibi litt. d. Eine halbe Union beſtehet zwiſchen Lederern und Lederbereitern, und Rothgärbern in München, ibi cit. litt. e. Auch kann keine Separation, Union, Reſtauration, oder dergleichen Alteration ohne landesherrlicher Authorität Platz nehmen, ibi cit. f.

Handwerksunterſchied zwiſchen Profeſſionen. Bey Bauern thut die Natur ſelbſt weit mehr, als die Kunſt und Handarbeit, Tagwerker oder Werkleute produciren für ſich kein opus ſpecificum, ſondern leiſten nur Handlangersdienſte, ſind alſo von Handwerkern unterſchieden, wie Miniſterium artis ab ipſa arte, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 26. litt. a.

Kunſt wird zwar auch bey einem jeden Handwerk erfordert, ſonderbare Künſtler nennet man, welche keine gemein, ſondern frey= und diſtinguirtere Künſten traktiren, und ſich nicht Meiſter, ſondern Lehrherrn, Lehrprinzen oder Prinzipalen nennen, ibi litt. b. Bader heißen weder Handwerker noch Künſtler, ſondern nur ein Mittel, weil es einen Theil der mediciniſchen Künſten und Wiſſenſchaften ausmacht, ibi litt. c. Jene, welche das Exercitium vom Tanzen, Fechten, Sprachen, Reiten, Muſik und dergleichen machen, werden Exercitienmeiſter genannt, ibi litt. d. Unter die geringere Profeſſionen, welche geringer als die Handwerke geſchätzt ſind, zählt man Schleifer, Pechler, Saliterer, Beſenbinder, Kohlbrenner, Meßner, Todtengräber, und dergleichen, von Schinder, Henker, Blutſchergen, nichts zu melden, welche man gar für unredlich hält, ibi litt. f Bloße Hausarbeiten ſind das Nähen, Spinnen, Spitzkleckeln, und derley Arbeiten ꝛc., ibi litt. f.

Handwerkszünfte, leichtfertige, ſind von der Handwerkszunft ausgeſchloſſen, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 1. Siehe Handwerksmeiſter.

Es heißt aber eine Handwerkszunft, Innung, Zech oder Gülde, ſo weit die Meiſter, Geſellen und Lehrjungen einerley Handthierung in gewiſſer auf das Handwerk abzielender Verknüpfung, Geſellſchaft, unter obrigkeitlicher Approbation beyſammen ſtehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 15 litt. a. Die Zünften ſind bald geſchloſſen, oder ungeſchloſſen, je nachdem die Meiſter darinnen beſtimmt ſind, doch iſt bey beſtimmten einem Landesherrn erlaubt, die Anzahl guter Arbei-

beiter zu vermehren, ibi litt. b. Es ſtehet auch ſelbem frey, aus einer ungeſchloſſenen eine geſchloſſene zu machen, und eine überſetzte auf geringere Anzahl herunter zu ſetzen, ibi litt. c.

Handwerkszünfte gaudiren in bonis ihrer Ladenmeiſter bey der Gant die 6te Klaſſe, vi Cod. Jud. c. 20. §. 7. litt. a. Handwerkszünfte haben die reiſende Handwerkspurſche ohne Entgeld des Armeninſtituts zu beſorgen, Reſcript. Sermi. vom 24. Sept. 1799.

Handwekszunftſchlüſſe heißt man auch Morgenſprach oder Handwerk. Die ordinari Convente ſind alle Monath wenigſtens ein oder zweymal zum Auflagstag beſtimmt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 16. litt. a. Die gröſſere, welchen mit Ausſchluß der Geſellen nur die Meiſter beywohnen, ſind extraordinär, werden vorläufig dem ganzen corpore angeſagt, und in Vorfallenheiten gehalten, wobey kein Meiſter präterirt, noch ohne erheblicher Urſach hiervon ausbleiben darf, ibi litt. b. Ohne obrigkeitlichem Vorwiſſen und Beyſeyn des Commiſſairs werden ſolche nicht verſtattet, ibi litt. c. Hierbey wird, wie in Collegiis, ordentlich proponirt, und per majora concludirt, und protocollirt. Geſetz= ordnungswidrige, zum Nachtheil des Publikums gereichende, ſind unkräftig, ibi litt. d. Uebrigens ſiehe Handwerksartikel.

Handwerkszunft=Meiſter, Führer, und andere haben das Führeramt auf ſich, wovon der erſte auch Zunft= Zech= Gült= oder Ladmeiſter genannt wird, und ſind die erſte Madadors, haben vor allen den Rang, führen im Zuſammentritt die Direktion, ſprechen der

Gemeinde das Wort in und auſſer Gericht, verwahren die Lade, das Siegel, verwalten die Gemeindseinkünften, und beſorgen alle Dinge, und legen Rechnung hierüber ab, werden alle Jahre abgewechſelt, und werden vom Handwerk per majora zwey, drey, oder mehrere erwählt, auch die Obrigkeit dieſe beſtättiget, wann die Electis keine erhebliche Ausſtellung machen, ſodann aber verpflichtet, teste Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 19. litt. a. Dieſe verſehen das Beſchauamt, beſehen die Meiſterſtücke, oder ſchätzen ſelbe, und beurtheilens, wenn nicht beſondere Meiſter hierzu beſtellt ſind, ibi litt. b. Das Jungmeiſteramt liegt dem jüngſten Meiſter ob, mit der Anſag zur Zuſammentrettung, Aufwart bey Mahlzeiten, Beytreibung der Collekten, Viſitirung der Werkſtätten, dann der Umfrag wegen Beförderung fremder Geſellen, ſolle aber mit Beſcheidenheit ohne zu vieler Hinderung in deſſen Arbeit geſchehen, ibi litt. c.

Handwerkszuſtand in Bayern. Hierüber wurde angeordnet, ein tabellariſches Verzeichniß zu verfaſſen, vi Reſcript. Sermi. vom 24. März 1792., und dadurch eine genaue Ueberſicht des ganzen Landgewerbes zur nöthigen Unterſtützung erzielt, vi Reſcript. Sermi. vom 4. Sept. 1795. Die Generaltabelle iſt im 5. Bande der Mayriſchen Generalienſammlung fol. 326. zu finden, die hiermit eingedruckt worden.

Handwerkszuſammenkünfte dürfen nur mit obrigkeitlicher Beywohnung und Gutachten geſchehen, vi Neuburgiſcher Generalverordnung, ratione Handwerksmißbrauch-Aufhebung vom 20. März 1783. Es ſtehet

het auch der Obrigkeit bevor, zu ſolchen Zuſammenkünf- ten Jemanden in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, und anzuſtellen, Reichsſchluß vom 16. Aug. 1731. pct. 1.

Hanf roher. Sowohl Inn- als Ausländern iſt verbo- then, ohne Paß dieſen auſſer Land zu führen, vi Be- fehls vom 4. Juny 1761. Siehe auch Flachs.

Hanf und deſſen Werch iſt gleich dem Flachs ein geſperrtes Landprodukt, und darf nicht ausgeführt wer- den, Mandat vom 18. Dez. 1771., & Proviſional- Mauthtariff de ao. 1774. reſpee. 1787. für die obere Pfalz ſub litt. h., und derley Tariffe für Neuburg und Sulzbach de ao. 1787. ſub litt. f., & Anmerk. Cod. Max. P. 4. c 4. §. 17. n. 9. litt. g.

Hanfkörner. Wenn dieſe wollen ausgeführt werden, wird hierzu ein Paß erfordert, und muß von jedem Schäffel 20 kr. Mauth, und 2 fl. Accis bezahlt wer- den, vi Mandats vom 18. Dezember 1771. Siehe auch Flachs.

Hanf- und Flachsdörren ſind von der Brandaſſecu- ranz ausgeſchloſſen, Generale vom 17. Sept. 1799. litt. e.

Hangen in Effigie, vide Exekution in crimina- libus.

Hannover, vide Braunſchweig.

Hans-Grafen, die ſogenannte ſind nichts als bloſſe Beamte, und beſtehen nur in bürgerlichen Perſonen, gehören alſo unter die Rubrike der mittel- oder unmit-

telbaren Reichsgrafen keineswegs, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 61. litt. i.

Hardſchier, ſiehe Leibgarde.

Haß, ſiehe Feindſchaft.

Hauptbuch, iſt ein Buch der Beamten über die Gefälle und andere Güter, iſt aber abgeſchafft, vi Unterricht der Gerichter und Aemter in Bayern und der obern Pfalz de dato 5. 6. Dezemb. 1777.

Hauptkaſſe. Hierein fließen in München nicht nur ſämmtliche Landesrevenüen der bayriſchen Landen, und der obern Pfalz, Landgrafſchaft Leuchtenberg, und übrigen auswärtigen Herrſchaften, ſondern auch die beſtimmte Concurrenzgelder von denen übrigen Erbſtaaten und Landen ein, Dekret vom 22. Jenner 1785. Dagegen werden von da aus zu den Hof= und Kriegszahlämtern, dann der Schuldenwerkskaſſe die beſtimmte Geldbeträge von Zeit zu Zeit erfolgt, auch nebenbey alle extraordinäre Ausgaben beſtritten, und verrechnet, ibi, vide Generalkaſſadirektion.

Hauptkaſſier. Dieſer hängt allein, und beſonders in wichtigen Fällen von Sr. churfürſtl. Durchlaucht, ſonſt aber, und in Anſehen der Generalhauptkaſſe von einem zeitlichen Finanzminiſter, oder Finanzvorſtand ab, Dekret vom 22. Jenner 1785.

Hauptkläger, vide Opfer.

Hauptmängel der Pferde, ſiehe Pferdmängel.

Hauptmängel des Hornviehes, beſtehen in veneriſcher= oder Franzoſenkrankheit, vi Verordnung vom

16.

16. September 1794. pct. 2., und müſſen die Häute des Viehes auch bey dieſem Mangel den Haupteigenthümer zurückgegeben werden, ibid.

Hauptmanual, dieſes iſt ſtatt obgedachten Hauptbuch angeordnet, vi Decreti vom 6. Dezember 1777. pct. 9. Wird über alle Gattungen der Rechnungen eines Beamtens und zwar mit denen bey jeder Rechnung gewöhnlichen Einnahms- und Ausgabsrubriken verfaßt und durchgehends folirt, ibi pct. 10. Alle Einnahm- und Ausgabsposten aus dem Tag- oder Aufſchreibbuch werden zugleich auch in die gehörige Rubriken dieſes Hauptmanuals eingetragen und nach Schluß jeden Monats miteinander collationiret, ibi pct. 11. Nach Umlauf jeden Jahrs endlich beede geſchloſſen, ibi pct. 12. Formular dieſes Hauptmanuals iſt gedachtem Dekret ſub litt. B. angelegt. Das Hauptmanual gar nicht oder in keiner Ordnung halten, oder mit ſeinem Nebenbeamten nicht cummulative collationiren, macht den Beamten einer Amts- oder Kaſſeunrichtigkeit von ſelbſt verdächtig, ibi cit. Decr. pct. 15. Es wurden derley Hauptmanualien auch im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen eingeführt, vi Decrets vom 26. October 1786. Dieſe Manualien müſſen die nämlichen Rubriken von jeder Rechnung, die der Beamte abzulegen hat, nach ihrer Ordnung enthalten, damit die im Tagebuch unter einander aufgezeichnete Einnahms- und Ausgabsposten dahin übertragen werden können, vi obigem Dekret beygelegten Unterricht vom 26. Oktober 1786. §. 22. Deßgleichen muß ſolches Hauptmanual gleich Anfangs durchaus folirt werden, ibi. Neben den gewöhnlichen Rechnungsrubriken hat es aber noch zwey

wei-

weitere Rubriken, nämlich Einnahm an Verlags- oder Vorſchußgeldern von der Kammer- oder Landſchafts-kaſſe, dann Ausgab auf Lieferungen zu einer dieſer Kaſſen, ibi § 23. Es muß auch in dem Hauptmanual, wie in dem Tagebuch jederzeit ausgedrückt werden, ob die Lieferung in baaren Geld oder mit Scheinen geſchehen, ibi. Bey derer Caſſier ihrem Hauptmanual folgt zuletzt noch eine Abrechnung, wodurch der Kaſſevorrath vom vorgehenden und gegenwärtigen Jahr, dann die geſchehene Concurrenzlieferungen angezeigt werden, ibi §. 24. Bey dem Schluß jeden Jahrs, und wenn ſich keine Einnahme oder Ausgab für ſelbiges Jahr mehr ergeben kann, muß dieſes Manual geſchloſſen werden, wornach ein jeder Beamte, wenn die Summe deſſelben mit der Summe des Tagbuchs nicht übereinſtimmt, den etwa eingeſchlichenen Verſtoß gleich ſelbſt zeitig entdecken, ſofort unmöglich in einen unvermutheten Kaſſarückſtand verfallen kann, ibi § 25. Der bey einer Kaſſe- oder Amtsunterſuchung und Extradition wegen unrichtig gehaltenem Hauptmanual und Tagbuch überwieſene Beamte hat wegen ſolcher Unrichtigkeit und veranlaßtem Verdacht, wenn ſich gleich kein wirklicher Rückſtand oder Veruntreuung zeigt, nichtsdeſtoweniger die Unterſuchungsköſten zu tragen, ibi. Die bey der Kaſſe vorkommende Einnahmen und Ausgaben müſſen, wie bey andern Aemtern, täglich in das Hauptbuch oder Manual übertragen und die Hauptbuchscharta in dem Tagbuch angezeigt werden, cit. §. 28. Die Beſchaffenheit des Hauptmanuals giebt die Beylage vorgedachten Dekrets ſub litt. g. und jenes des Hauptcaſſiers die §. 24. litt. H. in mehrgedachtem Unterricht.

Hauptmauthamtsperſonal zu München, ſofern es nicht unter dem Hauptmauthamt ſelbſt zu ſtehen hat, gehört excluſive der Vorſtände und Oberbeamten unter das Hofoberrichteramt, vi Decr. Ser. vom 10. September & Anzeige vom 13. Oktober 1790. pct. 9.

Hauptpfleg, ſiehe Pfleg.

Hauptzeugämter ſind zu München, Mannheim und Düſſeldorf, vi Inſtr. vom 1. July 1790. Die übrige werden als Abtheilungen von jenen betrachtet und hängen von ſelben ab, ibi. Dem Perſonali dieſer Aemter ſind die Obliegenheiten und Geſchäfte durch die Inſtruktion von gedachten Tag und Jahr vorgezeichnet, ibi.

Hauptwaagen zu Fuhr- und Frachtwägen für Haupt- und Mauthämter wurden beyzuſchaffen angeordnet, vi Reſol. Ser. vom 16. Oct. 1790.

Hauptquittungen. Denen Beamten werden dieſe alljährlich nach gepflogener Abrechnung und Rechnungsrichtigkeit von der Kaſſe ertheilt, vi Dekret und Unterrichtsbeylage von dato 26. October 1786. litt. c. in neuburg- und ſulzbachiſchen Landen eingeführten Rechnungsform.

Hausfahrniß hierunter werden nur Lein- und Bettgewand, Kuchen- Zinn- Kupfergeſchirr und all anderer Hausrath und deſſen Speis und Getreid, welches nicht zum Verkauf ſondern zum Gebrauch iſt, item Kaſten, Kiſten, Tiſche, Tafeln, Seſſeln, Canapee, Bettſtädt, Gläſer, Spiegel, Mahlereyen und Tapeten, ſo weit dieſe Stücke nicht von beſonderer Koſtbarkeit, ſondern nur zum täglichen Gebrauch als zum Staat

ſind.

ſind. Deßgleichen all vorräthiges Getreid, ſo nicht zum Verkauf noch Beſaamung der Felder gewiedmet, minder auf dem Feld ſtehend iſt. Weiters die Speis-fiſche, das Gefliegel zur Hausnothdurft nebſt dergleichen Vieh, vorräthig geſalzenes Fleiſch, Zwieback, Gewürz, Hülſenfrüchte auf mehr Jahre hinreichende, vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 21. n. 3. Aber all übriges iſt von der gemeinſchaftlichen Hausfahrniß ausgeſchloſſen, ibi n. 4. Uebrigens iſt die gemeinſchaftliche Hausfahrniß den Eheleuten gemeinſchaftlich, ibi cit. n. 1., und gaudirt Jure Separationis pro Parte der Ehefrau in der Gant, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16.

Haus ſo mit keinen weiteren Realitäten, ſondern in ledigen Wohnungen beſtehet, kann mit Kirchen und milden Stiftungsanlehen nicht begutachtet werden, in ſo fern ſelbes der angeordneten Brandaſſecuranz nicht einverleibt iſt, weil es zu keinem hinreichenden Unterpfand dienen möchte, vi Intelligenzblatt von 1800. Fol. 200 eingeſchalteter Reſol. vom 14. Merz anni ejusdem.

Hausverpachter hat an den Illatis tacitam Hypothecam, ibi §. 10. n. 1. Anm. litt. b.

Hausarreſt, ſiehe Arreſt.

Hausdiebſtahl, ſiehe Diebſtahl.

Hausdeſtruction, wird in Hauptſtädten denen Hausinnhabern nicht, noch die Deformirung oder gänzliche Verödigung geduldet, weil dem gemeinen Weſen daran lieget, daß die Gebäude in gebührendem Stande unterhalten werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 3. litt. b.

Häu-

Häuſelbau. Ohne landesherrlichen Conſens darf kein Tagwerker= oder ſogenanntes Haus vor einen Tagwerker mehr erbaut werden, wenn der Eigenthümer nicht wenigſt die zu einem Achtelhof erforderliche Gründe beſitzt, bey zu befahrender Strafe von 100 Dukaten, vi Dekret vom 20. Juni 1783 und Bettelordnung vom 2. Jenner 1748. pct. 14. und vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3. litt. f. Iſt der Häuſelbau welcher ohne höchſten Conſens geſchiehet, ſowohl der Forſtordn. Art. 41, als Polizeyordn. L. 4. Tit. 12. art. 8. und dem Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7. entgegen. Die wegen Bemayrung der öden oder zertrümmerten Höfen und Zubaugütern erbauende ſollen nur aus geflochtenen und mit Laim oder Thon wohl verſchlagenen Riegelwänden auf einem zum Gut gehörigen oder allenfalls bequemen Gemeindsplatz gegen Antauſchung eines Aequivalents mit einem hinlänglichen Grund zu einem Hausgärtl angelegt werden, Landcultursmandat vom 3. Auguſt 1772. pct. 9. Die hierzu Geld vorſchieſſende haben ſowohl für das auf einen Viertel= Sechstel= und Achtelhof beſtimmte, und wenigſt auf drey Jahr wegen obrigkeitliches Certificat vorgeſtreckte Kapital als die ſämmtlichen Intereſſen das Jus ſeparationis ordinarium, ohne verſionem in Rem anders, als durch die bloſſe Exiſtenz des Gebäudes oder vorhandenen Baumaterialien beweiſen zu dürfen, ibi pct. 10. In wiefern der einſchichtige Hausbau zu geſtatten ſey, darüber gehört die Entſcheidung der obern Landesregierung, doch mit Vernehmung der Hofkammer vi Reſolut. Ser. vom 9. November 1786. Es ſoll ſelbe aber die hierüber ſich ergebende Anſtände jedesmal

zur höchſten Stelle der Entſcheidung willen anzeigen, ibi. Zu Haydhauſen, Falkenau, am Lechel und gegen Gieſing ſollen ſchon per Reſolutionem vom 17. September 1728 bey Vermeidung der Niederreiſſung keine neue Söldner und Zinnßhäuſel mehr erbauet werden. Man ſoll auch von dieſen Orten eine zuverläſſige Specification abforderen, was von zwanzig Jahren her für neue Häuſel gebauet worden, wie viel Ingehäus in jedem ſich befinden, wie ſie ſich und die Ihrige ernähren und wie viel jeder Inwohner Kinder, habe, ibi Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7.

Häuſel, wo kein Anbau iſt, oder die in Wäldern und zum Anlaß Unterkommens böſer Leute liegen, ſind per Reſolutionem vom 10. Juni 1727 abſolut abgeſchaft, ibi vi Reſolut. vom 10. Juni 1727. Desgleichen ſind die wider die Lands- und Polizeyordnung errichtete neue Nahrungshäuſel allenthalben abzuſtellen, vi Reſolut. vom 3. Merz An. 1629. Deswegen ſoll man auch den Unterthanen nicht geſtatten, daß ſie gleich eigenen Gewalts neue einſchichtige Häuſel erbauen und die Gehölze dadurch erödigen, Befehl vom 20. Merz 1720. Es wurde auch eine tabellariſche Anzeige über alle ſeit der Güterconſcription de ao. 1752 neuerbaute Häuſel mit dem Jahr ihrer Entſtehung und ob die Hofanlagen und Steuern hiervon gereicht worden, erſt per Mandatum vom 14. November 1787 wieder abgefordert, pct. 2.

Häuſerkauf. Bürgerliche Häuſer zu erkaufen ſtehet auch jedem Adelichen frey, dagegen muß er alle onera realia und was dergleichen adeliche Perſonen zu leiſten ſchul-

ſchuldig ſind, davon abſtatten, vi Reſol an die Regierung Straubing von dato 24. Okt. 1685.

Häuſer, neue Erbauung derſelben, nebſt Städeln und Schupfen dann Stallungen, ſowohl in Städten und Märkten als auf dem Lande, wird den Maurer = und Zimmermeiſtern das nöthige vorgeſchrieben, in der Feuerordnung von dato 30. Merz 1791. §. 3. ꝛc. Beſonders müſſen die Unterthansgebäude bis unter die Führung gemauert, dann die Getreidekäſten, Leibgedings = und nöthige Tagwerkswohnungen nur unter ein Dach gebracht werden, vi Mandat vom 22. Oktober 1796. Desgleichen müſſen ſich die Zimmermeiſters = Ueberſchläge blos bis auf die Durchzughölzer, Drämm und das Dachwerk beſchränken, ibid. Auch ſind in Städten und Märkten ehevor der Polizeyobrigkeit jederzeit getreue Grundriſſe und Entwürfe zur Begnehmigung vorzulegen, vi allgem. Feuerordn. cit. pct. 3. Und dieſe Plane hat die Bau = und Kundſchaftsdeputation zu München auch der Polizeyoberdirection zur allenfallſigen Erinnerung zu übergeben, vi Polizeyinſtruktion von dato 12. Jenner 1796. §. 11. Eben ſo iſt den Hausbeſitzern und Einwohnern vorgezeichnet, was ſie zu Verhütung der Feuersgefahren zu beſorgen haben, in allegirter Feuerordnung §. 18. ꝛc. Beſonders aber ſollen Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit ſolchen die mit Feuer Handthierung treiben, niemal in einem Hauſe beyſammen wohnen, ibi cit. §. 45.

Hausgenoſſene, dieſe können keine Zeugen abgeben, Anm. Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. h.

Hausgeräthſchaften ſind bey einer entſtehenden Feuersbrunnſt ſammt allem Viehe, ſogleich an ein entferntes

ſicheres Ort, allenfalls auf eine Wieſe auſſerhalb des Dorfes, zuſammen bringen und durch vertraute Leute bewachen zu laſſen, vi allgem. Feuerordn. von dato 30. Merz 1791. §. 107. Auch in Städten und Märkten ſoll man zu deren Unterbringung und Verſorgung kranker, preſthafter und alter Leute, dann der Kindbetterinnen oder Kinder gleich Anfangs gefahrfreye Plätze und Häuſer beſtimmen, ibi cit. §. 85.

Haus eigenes, hiemit kann jeder thun was ihm beliebt, er kann als Dominus aber die ihm a lege, ſtatuto vel Pacto geſetzte Limites in Præjudicio aliorum nicht hinausgehen, vi Anm. ad Cod. Max. civ. P. 2. c. 2. §. 5. litt. e.

Hausherr. Von dem wird keine Violenz begangen, wenn er dem Innmann nach verfloſſener Miethzeit zum Haus hinaus und auf die Gaſſe ſetzet, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a.

Hauſieren iſt verbothen und die Victualien oder andere Waare nicht von Haus zu Haus herum zu tragen und feil zu biethen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 1. litt. c. Ja ſogar bey gefreyten Häuſern ohne von Ihro churfürſtl. Durchl. ſelbſt erhaltener Bewilligung, darum alle Patente und Päſſe den Inhabern abgenommen werden ſollen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 3. litt. c. Solches Hauſieren darf keine Obrigkeit bey 20 Reichsthaler Strafe, ohne Vorzeigung eines Oberlandsregierungspatents oder gegen den Inhalt desſelben eigenmächtig geſtatten, vi Mandat vom 16. Weinmonats 1788. pct. 10. 11. Gleichartig iſts denen Juden verbothen bey der Confiſcation ihrer

rer Waaren, ibi pct. 14., welches ſich auch auf Toback bey fremden Landſtreichern extendirt, vi Mandat vom 22. Auguſt 1788. Und werden derley Vaganten das erſtemal ihre Waaren in commiſſum erkannt, auf andermaliges Betretten auf 1 Jahr ins Zuchthaus verurtheilt, vi Mandat vom 16. Weinmonats An. 1788. Sind ſie aber mit Patenten verſehen, ſo werden ſie im erſten Falle, wenn ihnen nicht ſchon der Verlurſt ihrer Waare im Patent angedrohet iſt, nicht allein mit der Confiſcation belegt, im zweyten Fall hingegen auch die Patente abgenommen, ibid. Ueber dieß werden die Confinwächter und Mauthaufſeher welche hierinn aus Gefälligkeit oder Eigennutz einige Nachſicht bezeigen, mit Arreſt- und Leibsſtrafe hergenommen, derley Gerichtsdiener aber ſogleich ihrer Dienſte entlaſſen, ibid. §. 11.

Hauſieren. Ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, ſo ſchriftlich erfordert wird, iſt mit Obſt und allerley Victualien zu handeln verbothen, vi Mandats vom 10. April 1782. pct. 11. Auch mit allen anderen Kaufmanns- und Kramwaaren ohne höchſte Bewilligung auſſer den Marktszeiten weder bey befreyten noch unbefreyten Häuſern zu geſtatten, vi Mandat in Mautherceſſen vom 5. Jenner 1781. pct. 3. & 15. May 1759 wegen Hauſierpatenten, item vom 9. Auguſt 1769, auch Accismandat vom 9. Oktober 1769. pct. 15., Mauth- und Accisordnung vom 29ten November 1764. pct. 28. Strafe der hauſierenden Krämer beruhet auf der Confiſcation oder anderer willkührlichen Pœnam, Mandat vom 21. May 1782. pct. 7. & 8. Die Verhandlung derley Straf- und Confiſcationsfälle in zweyter

Inſtanz hat dermalen die obere Landesregierung ganz allein, vi Dekrets vom 24. Heumonats 1782. Die Appellationsfatalien dauern nur 14. Tage und hat über die ergangene Verbeſcheidung kein weiterer Recurs mehr ſtatt, vi Mandat vom 24. Heumonats 1782. Auch in gefreyten Häuſern iſt mit allen nur erdenklichen Specerey- Kram- und Materialwaaren durch den Commerzialverein bey der Confiſcation das Hauſieren verbothen, vi Mandats vom 21. May 1787. pct 17. & Unterricht allgemeiner für die Gränzamtleute Mandat vom 4. Jenner 1768. §. 10. Und den Handwerksmeiſtern iſt das Hauſieren mit ihrer Arbeit ebenfalls nicht nur durch die Lands- und Polizeyordnung, ſondern auch durch die Handwerksartikel abgeſchaft, daher keiner dem anderen an Kirchen, Wochenmärkten und ſonſt auſſer den gefreyten Jahrmärkten mit ſeiner Arbeit überziehen ſoll, vi Befehl vom 31. Jenner 1719. Es iſt auch das Hauſieren mit Kramwaaren auſſer den Jahrmärkten und bewilligten drey vorgehenden und nachfolgenden Tagen ſowohl inn- als ausländiſchen Krämern und Juden bey 6 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Reſolutio an die Regierung Neuburg vom 5. September 1786. Falls dieß aber ſolche Artikel wären, die nicht bey den Krämern, ſondern nur bey den Hauſierern zu haben wären, wäre es ein anders, ibi. Auch denen im Lande angeſeſſenen Welſchen und anderen Handelsleuten iſt per Mandatum vom 29. April 1681 das Hauſieren im Hin- und Herreiſen auf die Jahrmärkte verbothen und ſollen dieſelbe nach Endigung der gefreyten Jahrmärkten alſobald wieder nach Haus fortgeſchaft werden, vi Mandat vom 29. April 1681.

Frem-

Fremde Hauſierer hat keine Obrigkeit paſſiren zu laſſen, gemäß Mandats vom 26. Jen. 1774. pct. 5. Auch nicht zu geſtatten, daß die Savoyer, Friauler und anderes dergleichen heilloſes und ſchädliches Geſindel mit ihren Waaren und Feilſchaften auf dem Rücken in Butten oder Säcken alle Dörfer und Flecken, und ſonderlich die abſeits gelegene Orte und Einödden hin und wieder auslaufen, Generale vom 19. Jen. An. 1619 Oder wohl gar mit ein, zwey oder drey Roſſen beladen alle Orte durchreiſen, und einem jeden auf Begehren ihre Waaren wohlfeiler als andere Innländer vorlegen, Generale vom 24. November 1676. Beſonders aber ſollen die bürgerlichen Obrigkeiten den umvagirenden Krämern, ſo ſich im Lande mit Weib und Kindern nicht anſäſſig machen, das Bürgerrecht nicht ertheilen, vi Mandat vom 24. November 1676. Die Wirthe und Bräuer und andere aber ſollen die Hauſierer und Vaganten bey exemplariſcher Strafe nicht mehr acht und mehr Täge mit Verſtattung einer öffentlichen Niederlage Aufenthalt geben, ſondern gleich den andern Tag nach ihrer Ankunft und nächtlichen Beherbergung wieder von ſich weiſen, Mandat vom 29. April 1681. § 3.

Hauſiergeld, dieſes, als von denen Vogelträgern von der Stadt Landshut angeforderte wurde, als eine Neuigkeit abgeſchaft, Befehl an die Regierung alldort von dato 23. Jenner 1709. Siehe auch Hauſierzettel.

Hauſierpatente. Die Ertheilung ſolcher Patente iſt den Gerichtern und Hofmarken, als dem churfürſtl. Hofrath, Hofkammer und Regierungen durch die Commerziencollegii-Inſtruktion vom J. 1690 abgeſchaft, de

dato 22. May 1690. pct. 8. Siehe auch Hauſierzettel.

Hauſierzettel oder **Briefe**. Auch dieſe Ertheilung iſt nicht erlaubt und abgeſchaft, vi Mandat vom 29. April 1681. Die Reſolution vom 5. Sept. 1786 an die Regierung Neuburg beſtimmt den Beamten, ſo einen Hauſierzettel auſſer den Jahrmärkten geben und zu den bewilligten drey vor- und nachgehenden Tägen ausſtellet, 6 Reichsthaler Strafe.

Hausinhaber und **Inwohner** ſollen von Michaeli bis Georgi vor 10 Uhr, und von Georgi bis wieder Michaeli vor 11 Uhr Nachts die Schwindgruben nicht räumen oder etwas unreines und ſtinkendes ausrinnen laſſen, Mandat vom 12. Heumonats 1782. pct. 4. & 24. Wintermonats 1778. pct. 4. Den Miſt nur zur Winters- oder frühen Frühlings- und Herbſtzeit auszuführen, auch nicht auf der Gaſſe, ſondern, wo es ſeyn kann, in dem Hauſe gleich mit anbrechendem Tage und höchſtens bis 8 Uhr, aufſchlagen laſſen, Mandat cit. pct. 5. von dato 12. Heumonats dicti. Die Gaſſen bis in die Mitte alle Mittwoch und Samstäge oder anderen Vorabenden der Feyertäge zu Sommerszeit längſtens bis 5 Uhr und Winterszeit bis halb 4 Uhr kehren und ſäubern, ibi cit. pct. 2. & pct. 1., und das vor den Häuſern oder neben den Rinnen aufwachſende Gras ausreiſſen, ibi cit. pct. 1. & Mandat vom 10. April 1782. in verſchiedenen Polizeygegenſtänden pct. 1. Keine Beſchütt- oder Kothhäufen vor den Häuſern aufrichten und liegen laſſen, und wo derer Hinwegräumung inner 24 Stunden nicht geſchehen kann, es der Obrigkeit anzeigen, Mandat vom 24. Winter-

monats

monats 1778. In heiſſen und trockenen Tägen die Gaſſen täglich Vormittag um 7 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr mit reinem Waſſer, und nicht mit Waſſer aus den Rinnen beſpritzen, Mandat vom 12. Heum. 1782. pct. 1. Im Winter das Waſſereinkehren, Schneeräumen, Eisaufhauen und Abführen auf obrigkeitlichen Befehl genau befolgen, Mandat vom 24. Wintermonats 1778. pct. 6. & Mandat vom 10. April 1782. pct. 1. Mit Werfen und Schütten auf die Gaſſen niemand beſchädigen oder die Hausinhaber Salvo Regreſſu an die Inwohner dafür haften, Mandato vom 24. Wintermonats 1778. pct. 5. Die tabellirte Anzeigen aller im Hauſe befindlichen Perſonen von Viertel- zu Vierteljahren getreulich verfaſſen und übergeben, vi Inſtr. für die Hausinhaber & Befehl vom 13. Oktober 1770 pct. 6. & 10. April 1782. pct. 22. & 9. November 1765. Nicht nur die Veränderungen in ihren, ſondern auch in den Inwohnerswohnungen anzeigen, ſo oft dieſe ſich ergeben, Mandat vom 13. Oktober 1770. pct. 4. & 29. Dezember 1770. pct. 3., und zwar nicht nur über die Ehehalten, Mandat vom 4. Dezember 1776. & Sign. in Intim. vom 4. Dezember 1776. pct. 12. dann 13. Oktober 1770. pct. 6. Die Todfälle und Geburten der Kinder, vi Reſolut. vom 29. Dezember 1770. pct. 1. Sondern auch über die Beſtandquartier bewohnende Inwohner ſelbſt, ibi cit. pct. 2. & 13. Oktober 1770. & 9. November 1765. pct. 2. Und mittels den gewöhnlichen Nachtzetteln für die Hauptwache auch alle die Einkehr nehmende und über Nacht verbleibende Fremde und Handwerkspurſche vornehmen, Mandat vom 15. Febr.

1781. pct. 9., 4. Dezember 1776., 4. Dezember 1776. pct. 13., 9. Oktober 1775. pct. 9., 29. Dezember 1770. pct. 3., und 13. Oktober 1770. pct. 1., Infanterieinſtr. Dienſtreglement 3. Theil §. 3. vide alle Bürger und Inwohner daſelbſt, & Mandat wegen Streifkommiſſion von dato 12. Auguſt 1768. pct. 17., Mandat wegen Inwohnerbeſchreibung vom 9. November 1765. pct. 2. 3. 4.

Strafen der unterlaſſenden Hausinwohner, ſtatuiren folgende Mandata, und zwar

das vom 15. Febr. 1781. pct. 9. 1 Reichsthl.
" " 4. Dez. 1777. 3 deto
" " 4. Dez. 1776. pct. 12. & 13. 3 Reichsthl.
" " 29. Dez. 1770. pct. 4. 12 Reichsthl.
" " 13. Okt. 1770. pct. 4. 12 Reichsthl.
" " 13. Okt. 1770. pct. 1. 4. 12 Reichsthl.
" " 12. Aug. 1768. pct. 17. 2 Reichsthl.
" " 9. Nov. 1765. pct. 2. & 4. 4 bis 6 Rthlr.

und das Mandat vom 2. Jenner 1748. pct. 22. auch 20 Reichsthaler.

Ueber derley Strafverhandlung hat von der in München angeordneten Deputation kein weiterer Recurs mehr ſtatt, vi Mand. vom 15. Febr. 1781 pct. 9., Decr. vom 29., Dezember 1770. pct. 7. & 9. November 1765. pct. 4. Jeder Hauseigenthümer hat ingleichen nicht nur von ſeinen Inwohnern das Heerdſtattgeld zu erholen und für ſelbe zu bezahlen, ſondern auch dieſerte wegen den Regreß daß Jus Retentionis und die ſelbſt Zahlhaftmachung, wie bey dem Hauszinnß, Stift = und Beſtandgeld Rechtens iſt, Heerdſtättinſtr. vom 11. May 1762. pct. 5. Es hatten auch alle münchneriſche

Haus=

Hausinwohner einſchlüſſig der Au, des Lechels und der um die Stadt herum gelegenen Häuſer im J. 1784 eine vollſtändige Anzeige ihrer Dienſtbothen, Kinder und ſämmtl. Inleuten in einer gedruckten Tabelle, und zwar der gefreyte bey dem gehörigen Hof = der ungefreyte aber bey dem Stadtviertelſchreiber zu übergeben, vi Mand. vom 17. Juni 1784. pct. 1. & 2. Und ſoll mit ſolcher Anzeige jeder continuiren, ſo oft jemand ſein Haus verläßt oder in ſolchem ankommt, wenn es gleich Anverwandte oder ſonſt gute Bekannte ſind, ſofort die benöthigten Abdrücke dazu aus der Hofbuchdruckerey gegen 1 kr. für jedes Stücke zu erholen, ibi. Dieſe Aenderungsfälle aber ſoll er von Michaeli bis Georgi vor 8 Uhr und von Georgi bis Michaeli vor 9 Uhr Abends, die nach ſolchen Stunden ſich ereignende hingegen jedesmal am nächſtfolgenden Tag anzeigen, ibi pct. 3. Ueberdieß auch alle Zinnßzeit eine tabellmäſſige Anzeige übergeben, wer bey ihm ein = und ausgezogen ſeye, und was für Veränderungen mit den Ehehalten ſich anbegeben haben, ibi pct. 4. Wegen falſch oder gar nicht gemachter Anzeige ſoll der Hausinnhaber um 3 Reichsthaler oder nach Umſtänden am Leibe geſtraft werden, ibi pct. 5. Wer ſein Haus nicht ſelbſt bewohnt, hat dieſe Beſorgung jemand anderen zu übertragen, und den Beſtellten dem betreffenden Viertelſchreiber namhaft zu machen, ibi pct. 6. Jeder Hausinnhaber ſoll zwar hauptſächlich um die Richtigkeit der Anzeigen hergenommen werden, wenn ihnen aber der Inwohner eine Veränderung nicht gehörig anzeigt, ſo iſt auch dieſer zu Erſetzung der Strafe an den Hausinnhaber ohne Umtrieb anzuhalten, ibi pct. 7. Von jeder Strafe ſoll dem

Auf=

Aufbringer ſofort nebſt Verſchweigung ſeines Namens ein Drittel verabfolget, die übrigen zwey Drittl aber ad fundum publicum verrechnet, jedoch die Verhandlung ſelbſt allezeit unentgeldlich vorgenommen werden, ibi pct. 8. Das Hof- und Stadtoberrichteramt allhier hat in dieſen wie andern bloſſen Polizeyvorfällen mit Ausſchluß all anderer Jurisdiktionen, die Verhandlung ganz allein, und iſt in Einheiſchung ſolcher Strafen von der Hauptkommandantſchaft wie in andern Fällen auf jedesmahliges Anrufen manu militari zu unterſtützen, ibi pct. 9.

Hausinwohnungs-Veränderungsanzeigen, ſiehe Hausinhaber.

Hausmeiſter in Caſernen, denen iſt das Bierſchenken nicht erlaubt, vi Befehls vom 14. Dez. 1767.

Hausmittel. Deren Anwendung in Particularkrankheitsfällen, wo die Hülfe der Phyſiker und Wundärzte vergeblich geſucht, oder wohl gar abgeſchlagen wird, iſt nicht wohl zu verbiethen, vi Reſcript. Sermi. vom 29. July 1796.

Hausrath. Darunter wird verſtanden Leinwand, Bettgewand, Küchen- Zinn und Kupfergeſchirr, etwas vorräthig Geld, Speis, Trankgeld ꝛc., Cod. Max. P. I. c. 6. §. 21. n. I. Dieſer Hausrath bleibt unter Eheleuten in gemeinſchaftlicher Communion, ibi n. I. Siehe auch Hausgeräthſchaften, & Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 20. litt. b. ſiehe Meublen.

Hausväter ſollen nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom 30. Juny 1779. ihre Religionsgottesdienſte nicht

nur

nur ſelbſt fleißig beſuchen, ſondern auch ihre Kinder und Dienſtbothen zu Beſuchung derſelben, der Schulen und chriſtlichen Lehren mit Ernſte anhalten. Nicht minder, gemäß Mandats in Leichtfertigkeitsfällen de dato 11. Juny 1727., bey empfindlicher Geld- auch wohl exemplariſcher Leibesſtrafe ihre Dienſtknechte und Mägde in verſperrten Kammern abſondern, und wegen des verbothenen nächtlichen Fenſterln, auch ob die Kinder und Ehehalten um die rechte Stunde zu Hauſe ſind, fleißig nachſehen. Siehe Liegerſtätte, auch Familia.

Hauſer liederliche. Die Obrigkeiten ſollen dieſe fürs erſtemal gütlich mahnen, und hierauf ein ordentliches Protokoll halten, Cultursmandat vom 3. Auguſt 1772. pct. 1., und das zweytemal mit einer empfindlichen Leibesſtrafe belegen, und zugleich wegen den den Gutsverkauf ad Protocollum certioriren, ibi. Das drittemal aber einen ſechswochigen Termin zum Selbſtverkauf anberaumen, die über das liederliche Verhalten des Unterthans eingeholt eidliche Erfahrungen nebſt dem gradusmäſſigen Verfahren zur höhern Stelle um die Ratifikation zum Verkauf ex officio einſenden, und hienach ohne weiters damit verfahren, Mandat oder Sig. von Intim. vom 9. Dezember 1762. In Einbringung der rückſtändigen Präſtanden nicht die geringſte Nachſicht ertheilen, ſondern bey Ermanglung bereiterer Zahlungsmittel einen ſechswochentlichen Termin zum Selbſtverkauf des Guts anberaumen, und nach deſſen Verſtreichung ex officio damit verfahren, Mandat vom 21. Jenner 1763. pct. 1.

Hausviſitation, ſiehe Viſitation.

Haus-

Hausunterricht. Dieſe darf jenen Kindern, die nicht in die öffentliche Schule gehen, von keinem Präceptor oder Hofmeiſter gegeben werden, vi Mandat vom 3. Jenner 1795. litt. f. Davon ſind aber ausgenommen die Kinder des Adels, der churfürſtl. Räthe, und anderer vermöglichen Perſonen, von welchen ſich vermuthen läßt, daß ſie auf den eingeführten Lehrplan von ſelbſt Rückſicht nehmen werden, ibi pct. 2. Dagegen haben ſich dergleichen Zöglinge, wenn ſie ſeiner Zeit die öffentlichen lateiniſchen Schulen, oder einſt die Univerſität beſuchen wollen, einer ſcharfen Prüfung zu unterwerfen, und falls ſie in den Wiſſenſchaften und Kenntniſſen der Religion ſchlecht beſtehen, die Zurückweiſung zu gewärtigen, ibid. Ueberdieß darf ſich des Hausunterrichts keiner anmaſſen, der nicht beym geiſtl. Rath auf die geeignete Lehre unentgeldlich geprüft, der Matrikl einverleibt, und mit einem Atteſtat zu ſeiner Legitimation verſehen iſt, ibi litt. a. Die Eltern und Pflegväter hingegen, welche ihren Kindern oder Zöglingen von ungeprüften oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben laſſen, werden verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldſtrafen belegt, ibid. litt. c.

Hauszinſe. Dieſe müſſen zu München nach der beſtehenden Obſervanz jederzeit 14 Täg vor, und 14 Täg nach dem beſtimmten halbjährigen Miethfriſten, Georgi und Michaeli dem Hauseigenthümer aufgekündet werden, vi Regulativs vom 10. Novemb. 1788. Wenn alſo der Miethling oder Stifter unter der Zeitfriſt ſein Quartier verlaſſen will, muß er nicht allein für das laufende, ſondern auch für das folgende halbe Jahr

den ganzen Hauszins bezahlen, oder doch dem Eigenthümer einen anſtändigen Bewohner ſtellen, ibid. Wenn aber das miethweis bewohnte Haus durch Verkauf oder durch Sterbfall des Eigenthümers in einen andern Beſitz übergehet, wird der Beſtändner gleich innerhalb 14 Tägen ſeine Wohnung zu räumen gezwungen, ibid. Von dieſer allgemeinen Obſervanz wurde der auſſerordentliche Fall vom Jahre 1788. ausgenommen, wo die churfürſtliche Dienerſchaft dem höchſten Hoflager nach Mannheim folgen mußte, und für die auf einmal leer gewordenen viele Quartiere keine andere Miethlinge zu ſtellen waren, vi Reſolut. Sermi. vom 27. Dez. 1788. Es wurde auch für billig erkannt, daß der ſowohl dem Eigenthümer als dem Beſtändner eines Hauſes oder Wohnung zugehende Schaden gleichfalls getheilt werden mußte, ſohin dem abzuziehen bemüßigten Miethling kein mehrers als die Rata bis zum folgenden Ziele zuzumuthen ſeye, ibid. In anderen Städten iſt die geſetzmäßige Mieth- und Aufkündungszeit nur auf ein Vierteljahr beſchränkt, oder auf eine kürzere oder längere Zeit zu contrahiren erlaubt, ibid.

Hauszins. Um ſelben hat der Locator prædii urbani auf den illatis conductoris tacitam Hypothecam, vi Cod. Jud. c. 20. § 10. n. 1. Der über 3 Jahr ausſtändige gaudirt regulariter jure Hypothecæ nicht, ibid.

Hauszinſe. Dieſe ſind unterm 5. November 1626. mit Zuziehung eines Hof- und Kammeraths, dann deren von der Stadt nach Beſchaffenheit der Zeit als zu hoch geſtiegener, auf Beſchwerde der Hofbedienten ex officio zu moderiren, und zu ſolchem Ende die Woh-

nungen zu viſitiren geweſen, mit dem Bemerken, daß, wenn der Hauseigenthümer das entbehrliche Unterkommen um den taxirten Zins nicht herlaſſen, oder die Innwohner ausſtiften würde, ſodann nothwendige Quartiere gemacht, und ausgezeigt werden ſollten, ſiehe Locatio.

Haut- und Haarabſchlagung iſt nicht mehr in Uebung, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. b.

Häute, nur halb gearbeitete, oder blos abgeſottene haben die Mauthämter nicht auſſer Land zu laſſen, ſondern die Lederer und Gerber zur völligen Bearbeitung unter androhender Confiſcation anzuweiſen, vi Mand. vom 16. July 1767. Und zahlen alle Häute, Felle, Bälge, und zwar rohe oder ungeworchte vom kleinen oder großen Viehe, wie auch vom Gewilde nach der Proviſional- Mauthtariff vom 1. März 1774. ſo geändert, und ao. 1787. neu aufgelegt worden, für die obere Pfalz per Conſummo zu Waſſer 12 kr. 2 pf., und zu Land per Eſſito 50 kr. ſub litt. h. nach der Neuburg- und Sulzbachiſchen derley Tariffa vom 1. Auguſt 1787., aber per Tranſito zu Waſſer 6 kr., und zu Land 3 kr., zu Waſſer und Land auf einmal das nämliche, wie zur obern Pfalz Conſummo 12 kr. 2 pf., Eſſito 50 kr. ſub litt. h. Nach der Verordnung vom 19. Auguſt 1785. aber war den ausländiſchen Lederern, ſo viel ſie Centen von der hieſigen Metzgerſchaft abnahmen, eben ſo viel Centner Leder gegen die verminderte Accis per 1 fl. 30 kr. von jedem Centner in Bayern einzuführen erlaubt, gemäß Dekr.

vom 19. Auguſt 1785. Ab denen von den Abdeckern auſſer Lands bringenden Fallhäuten iſt der Accis, wie von denen geſchlachteten zu erholen, vide auch Abdecker.

Häuter, oder unbrauchbare alte Pferde iſt kein Unterthan verbunden, dem Abdecker, als Berechtigten hierzu ſeines Orts um eine geringe Summe ſich abdrücken zu laſſen, vi Verordnung vom 16. Sept. 1794.

Hayſchläge, ſiehe Holzſchläge.

Hazardſpiele. Dieſe, wie immer Namen habende Spiele, ſind für allezeit verbothen, Mandat vom 10. April 1782. pct. 20. Mandat wegen der ad fund. paup. geſuchten Concurrenz von allen Spielen vom 17. Nov. 1775. pct. 10. Mandat vom 2. Sept. 1765. pct. 2. Mandat wegen verbothenen Spielen vom 7. Jenner 1772., & 28. Auguſt 1747. Mandat in Kartenſtempelſachen vom 16. May 1770. pct. 9. Es ſollen nicht nur die Spieler, ſondern auch diejenigen, die ſolche in ihren Wohnungen gedulten, empfindlichſt beſtraft, und nebenbey ihre Namen höherer Orten angezeigt werden, Dekret vom 9. Februar 1779. Siehe auch Glücksſpiele.

Hebammen. Im Jahre 1680. wurden wegen Abtaufung der Kinder die Hebammen angeordnet, vi geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 3. litt. d. Anmerk. Deren Unterricht in der Theorie und Praktik aber vi Mandats vom 27. Auguſt 1782. Zu dieſer Kunſtlehre werden 3 Monate erfordert, ibi. Der Unkoſten hierzu wird zu 36 fl. beſtimmt, ibi cit., welchen Gemeindskaſſen beſtreiten ſollen, ibi. Derowegen iſt keine

mehr zu gedulden, auſſer ſie habe gelernet, ibi. Es haben die alſo müſſen beſchrieben, und die Gelernte im Gerichtsdiſtrikt vertheilt werden, ibi, & Mandat vom 27. Oktober 1783. Die Aemter haben zu der Hebammen Unterhalt einen Fundum in Vorſchlag zu bringen gehabt, ibi cit. Weibsbilder von mittlerem Alter, die Leſens und Schreibens kundig, ſind hierzu vorzuſchlagen, Mandat vom 27. Auguſt 1782. Deren Annahme ohne ſchriftlich beybringender Approbation iſt verbothen, Mandat vom 3. May 1785. pct. 21. Sollen die im Rentamt München angeſtellt werden wollende über die vom Collegio Medico überſchickte Fragſtücke mit ohnentgeldlicher Beyziehung einer Obrigkeit ordentlich ad Protocollum von einem beſtimmten Medico in nächſter Gegend geprüft, und das Protokoll ad Collegium eingeſendet werden, worüber das Approbationsatteſtat zu gewärtigen iſt, ibi. Die im Münchner Rentamt aufgenommen werden wollende haben ſich den 1. April auf der Niederkunftsſtube beym heil. Geiſt-Spital zur Lehre zu ſtellen, ſollen aber nur der 36 fl. Mitbringung nicht vergeſſen, dann eines Atteſtats, daß ſie nach dem Vorgang werden als Hebammen angeſtellt werden, Mandat vom 7. Februar 1786. Hiermit verſtehet ſich auch die unterm 12. Februar 1800. wegen der Hebammenlehre ergangene höchſte Verordnung, vi Intelligenzblatt fol. 136. Im Sulzbachiſchen weiſet dieſelbe zur Lehre nach Amberg, vi Verordnung vom 12. Oktober 1779. Die Verordnung vom 14. May 1783. aber an die Hebammenſchule nach München, vi pct. 1. Bey erfolgendem Abgang der ein- oder andern in Städten und auf dem Lande wird allzeit zur Lehre verſchickt, und die

Stelle

Stelle damit beſetzt, ibi cit. Zu Beyſchaffung der erforderlichen Inſtrumenten und Verſchickung ſolcher Perſonen ſind die Brautgulden beſtimmt, ibi cit. pct. 3. 4. Im Neuburgiſchen haben die den Unterricht in Lauingen beym Hebammenmeiſter zu nehmen, vi Mandats vom 29. Jenner 1783. Die beſtimmte Lehrgebühr zu 10 Reichsthaler muß die Lernerinn, im Unvermögenheitsfall die Stadts = Markts = oder Gemeinkaſſe bezahlen, ibi. Im Falle der Koſten nicht wäre aufzubringen, wird auf Einberichtung die Lehre gratis vorgekehrt, ibi. Von vermöglichen Lernerinnen werden die Lebensmittel und Bücher auch beſtritten. Bey unvermögenden von denen Gemeinden durch Anlagen beſorgt, ibi. Zu derley Hebammen ſoll man nach Möglichkeit im Schreiben erfahrne, und mit geſchmeidigen Händen verſehene mittlern Alters ſeyende Perſonen auserkieſen, cit. pct. 2. litt. e. Es ſolle ſich überdies um derley Subjecta in Zeiten verwendet, und denen ſich ergebenden Unglücken vorgebeugt werden, ibi litt. d Entkräfteten alten, in der Kunſt nicht mehr dauerſamen Hebammen muß anderweitiger Lebensunterhalt verſchafft, und jenen, die ſich nicht der Kunſtarbeit unterwerfen wollen, die künftige Uebung bey der Leibesſtrafe verbothen, auch denen Gebährenden eine Geldſtrafe auferlegt werden, wenn ſie ſich der Gefahr ausſetzen, ibi. Keine andere als blos approbirte ſollen ſich bey Leibs- und Zuchthausſtrafe mehr gebrauchen laſſen, vi Sulzbachiſchem Mandat vom 14. May 1783. pct. 8. Die unerfahrnen Weiber, welche denen Gebährenden jeder Orten beyſtehen, ſollen empfindlichſt und exemplariſch beſtraft, und zu ſolchem Ende überſchrieben wer-

den, vi Reſolut. vom 26. July 1782. Es ſolle auch ſonderbar auf jene, welche ſonſt denen Kindbetterinnen ausgewartet, und gute Dienſte geleiſtet haben, bey der Ausſuchung der Bedacht genommen werden, vi Neuburgiſchen Mandats vom 29 Jenner 1783. pct. 2. litt. c. Deren Eigenſchaften aber haben in gutem Lebenswandel, weder zu jung noch zu alten ſchreibkundigen Perſonen zu beſtehen, vi Dekrets vom 7. Februar 1786., & Neuburgiſchen Mandats vom 29. Jenner 1783. pct. 2. litt. c. Jede neuaufgenommene Hebamme hat ſich bey dem Ortspfarrer zur Prüfung über die Taufsadminiſtrirung und Ablage der Glaubensbekenntniß zu ſtellen, gemäß Augsburgiſch. Ord. Receß de dato 26. April 1785. pct. 5. Die ordentliche Lehr und Praxin bey einer approbirten Hebamme zu nehmen ſind die in Bayern ſchon per Decret. vom 29. April 1755. angewieſen worden In der Stadt München iſt denen Hebammen ihr beſonderes Viertel, um denen Bedürftigen beyzuſpringen, ohne Entgeld der Armen verordnet, und daß keine Pfuſcherinnen an Hand gezogen werden dürfen, vi Reſolut. vom 20. Heumonats 1782.

Es iſt auch denen Hebammen aller Kauf und Verkauf des Arſeniks und ſonſtiger Giftarten, wie auch aller Medikamenten bey Confiſcation, Leibs- und geſtalten Dingen nach malefiziſcher Strafe verbothen, gemäß Mandats vom 8. Auguſt 1794. pct. 1. Eben iſt keine zu einer Entbindungsſtelle zuzulaſſen, welche nicht in der Hauptſchule der Entbindungskunſt zu München den dreymonathlichen Unterricht, der jährlich mit dem 1. April anfängt, genommen, und die vorläufige Appro-

ba-

bation des Collegii Medici erhalten hat, vi Mandats vom 4. May 1795. Die auf dem Lande aufgeſtellte Lehrer der Geburtshülfe haben daher auch alle ihre Lehrlinge nach vollbrachter Theorie auf 5 Wochen lang in das Geburtshaus zu München ad Praxin zu ſenden, um ſodann nach geſetzmäßig ausgeſtandener Prüfung vom Collegio Medico das Approbationsatteſtat zu erlangen, vi Reſolut. vom 25. November 1791.

Hebammmeiſter, vide Accoucheur.

Hechtenmaaß ſollen die Fiſcher bey 12 Pfenning von jedem Stück beobachten, vi der Ingolſtädtiſchen Donaufiſchordnung de dato Lichtmeßtag 1528.

Hefen von Bier und Wein zahlt gemäß Generale vom 7ten Dezember 1799. pct. 8. bey der Eintrittsſtation vom Eimer Tranſitogebühr pr. 2 kr., zu Land 1 kr.

Heilige Sachen. Denen werden beygezählt die Aeltern, Landesherrn, und obrigkeitliche Perſonen, das h. römiſche Reich, Geiſtliche, Wachten, bayriſche Kriegsartikel, Geißeln, Trompeter, oder Tambour, ſo in Feindeszeiten gegen einander geſchickt werden, item Stadtthor und Mauern, landesherrliche Reſidenzien, Luſtſchlöſſer, Regierungen, Kanzleyen, Rathhäuſer, Gerichtsſtühle, öffentliche Ehrenſäulen, Triumphporten und dergleichen Monumenta, ja ſo viel die Ruhe und Sicherheit betrifft, eines jeden eigene Wohnung, Waſſerdämme, Gränzmark, öffentliche Brücken und Landſtraſſen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 3. n. 1. litt. a. b. Die Unverletzlichkeit iſt die hievon abhangende Wirkung, welche durch eine speciale Verordnung und Sanction feſtgeſetzt wird, ibi cit. n. 2.

Je mehr Ehre und Reſpekt nun der Sache oder Perſon gebühret, je höher wird die Verletzung derſelben aufgenommen und beſtraft, ibi litt. b. Die weitere Eigenſchaft deren geheiligten Sachen iſt gemeiniglich die Ausnahme von der ordinari Jurisdiktion des Orts, Dominio vel commercio privatorum, nec non oneribus publicis, und zum Theil jus aſyli, vi cit. Anmerk. n. 3. Nicht nur die Verunehr= und Verletzung geheiligter Sachen iſt ſcharf verbothen, ſondern man darf ihnen auch ſonſt weder mit willkührlicher Verſtalt= oder Veränderung, noch all andern Unternehmungen, wodurch eine Beſchwerung oder Ungelegenheit zugehen könnte, ohne Vorwiſſen der Landesherrſchaft zu nahe treiten, vi cit. Anm. n. 4.

Heerde. Darzu gehören wenigſtens 10 Stück der Thiere oder Viehes, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 11. n. 11. litt. c.

Heerwagen. Bey Stellung deſſen in Kriegsdienſten, wie auch bey dem Zug auſſer Land wird hier zu Land weder Futter, Mahl und Zehrung gegeben, noch für die Geſchirr und Fuhrwägen was vergütet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 17. litt. l.

Heil. Kreuz Kloſter in Augsburg iſt zwar exempt und immediat, ſtehet aber mit ihren Gütern unter bayriſcher Landeshoheit. Das Dorf Emmenhauſen, ſo deme gehört, liegt zwar auf der ſchwäbiſchen Lechſeite, wird aber gleichwohl für kein Immediat= Gut, ſondern nur für eine bayriſche Hofmark geachtet, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 147. litt. c.

Heimſuchung, gefährliche, wird nur willkührlich beſtraft, vi Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. c.

Heirathguth, vide Heurathguth.

Helfenſtein Grafſchaft. Es ſind Wieſenſteig und Trachenſtein auſſer dem reichslehenbaren Blutbann ein gräfl. Helfenſteiniſches Eigenthum. Des letztverſtorbenen Graf Rudolphs von Helfenſtein hinterlaſſene zwey Frauen Töchter und Erbinnen, Maria Johanna Gräfinn von Leuchtenberg, und Iſabella Eleonora Gräfinn von Oetting cedirten ao. 1642. ihre zwey Drittel ſowohl von der Herrſchaft Wieſenſteig und Drachenſtein, als der Aktion wider die Reichsſtadt Ulm wegen Helfenſtein und Geißlingen an Churfürſt Maximilian vor baar Geld, das übrige Drittel, welches der verwittweten Frau Gräfinn Eleonora von Helfenſtein zufiele, kam an das Haus Fürſtenberg, mit welchem Churbayern bis zum Jahr 1753. in communione verblieb, hoc anno aber brachten Se. churfürſtl. Durchlaucht Maxmilian Joſeph auch das Fürſtenbergiſche Drittel an ſich, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 108. litt. c. Nach der Höchſtätter Schlacht 1704. überließ man zwar den churbayriſchen Antheil von Wieſenſteig an das Haus Würtemberg, ſo wie die Herrſchaft Mündelheim an den Herzog von Marleburg unter dem Titel eines Fürſtenthumes, und nicht weniger die Herrſchaft Schwabegg an das Hochſtift Augsburg pro indemniſatione wegen den erlittenen Kriegsſchäden. Durch den Baadiſchen Friedensſchluß aber kam alles wiederum in priſtinum ſtatum, ibi cit. litt. d. Um die an die Stadt Ulm vom Grafen von Helfenſtein verſetzt wordene Graf-

ſchaft Helfenſtein iſt zwar im kaiſerlichen Reichshofrath ein Proceß incaminiret, und nachmals ſowohl von Churbayern als dem Fürſten von Fürſtenberg proſequiret worden. Da aber im Jahr 1753. obgedachtermaſſen Churbayern auch das Fürſtenbergiſche Drittel von Wieſenſteig an ſich gebracht hatte, ſo wurde der dem Hauſe Fürſtenberg pro rata zugeſtandene Antheil obigen Streits in dem Kauf mit eingegeben, ibi cit. §. 161. litt. a.

Helfer. Aus der Ausſag eines Helfers entſtehet geſtalten Dingen nach ein Indicium proximum, Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 4. §. 5. n. 5. litt. o.

Helfer probiren gegen einander nicht, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 10. Aber wegen denen Complicibus hat die Tortur Platz, ibi c. 8. §. 25. Wegen der Complicität ſoll die Exekution nicht leichtlich verſchoben werden, ibi c. 10. §. 17. n. 6., vide auch Hülfe und Diebſtahl. Hülfe ohne Participation, und Participation ohne Hülfe gehet nicht ad mortem, vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 15., und iſt die Strafe nur arbitrariſch, ibi.

Hennegau. Ob ſich auf dieſes von Seiten Bayerns noch ein gegründeter Anſpruch machen laſſe, wird von B. von Kreitmayr in ſeinen Bayriſchen Staatsrecht P. 3. §. 126. nicht beurtheilt, obs gleich vom Haus Bayern iſt hinweg gekommen.

Herausgab der **Urkunden** kann principaliter præparatorie per actionem ad exhibendum, & incidenter begehrt werden, vi Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. a. Anm. Siehe auch Urkunden, Documenten, Beweiſe.

Herbſt-

Herbſt- und Mayſteuer wird noch von verſchiedenen Gütern gegeben, und iſt nur Species præſtationis privatæ, Bayr. Staatsrech P. 3. §. 172. litt. u., & Anmerk. Cod. Jud. c. 20 §. 5. litt. b., & ibi ſub n. 8, hat ſich der 4ten Klaſſe regulariter zu erfreuen in der Gant, ibi litt. h.

Herder, vide Geiglviehe.

Heerdſtättanlage. Dieſe Anlage iſt ao. 1717. ſtatt des dagegen aufgehobenen Toback-Appaldo pro ſurrogato eingeführt worden. Eine jede Heerdſtatt zahlte anfänglich 15 kr., dieſe wurde ao. 1729 auf 30 kr., und endlich auf 25 kr. geſetzt. Niemand iſt von dieſer Anlage frey, als die geiſtlichen Wohnungen, adeliche Schlöſſer, und in gewiſſer Maas die arme Leute, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 172. litt. g. Bis zur Tilgung deren älteſten ſowohl als in letzterer Regierungszeit bey dem vorgeweſten Getreidmangel gemachten Schulden, und der in Gemäßheit des Teſchner Friedens an Churſachſen treffenden Abfertigung ſtatt der vorig jährlichen 25 kr., wurde von jeder Heerdſtatt die doppelte Reichniß von 50 kr. erholet, Teſte Mandats vom 18. Dezember 1781., und zu Georgi und Michaeli die Erlagszieler mit 25 kr. ernannt, ibi. Von dem extraordinari oder unbeſtändigen Heerdſtattgeld der beſonderen Innwohnungsfamilien ſind aber ſtatt denen vorigen ſummariſchen ordentlich ſpecificirte Zielanzeigen zu verfaſſen, und mit dem letzten Ziele Michaelis für beede Zieler zugleich einzuſenden, ibi. Anno 1768. wurden auch die Zubaugüter ohne Unterſchied, ob ſich hierbey ein Haus oder Innwohnungsfamilie befunden, bey-

beyzuziehen, und als ein beſtändiges Gefäll unter dem Ordinario zu verrechnen verordnet, vi Mand. vom 11. März 1768. Die geiſt- und weltlichen Stände auf dem Lande und Provincialſtädten, dann Märkte, ſenden dieſe Gelder, was nicht nur den gemeinſamen Hofanlagen mit einkommt, an die Pfleg- und Landgerichter, denen ſie incorporirt ſind, Mandat vom 11ten May 1762. §. 13. Die Pfleg- und Landgerichter hingegen an die Rentzahlämter, und im Rentamt München gleich zu dem aufgeſtellten Heerdſtätt-Caſſieramt ein, ibi. Von dieſer Anlage ſind nur die Klöſter, nämlich die wirklich geiſtliche Ordensfamilien nebſt ihrem von dem Kloſtertiſche unterhaltenden unverheuratheten gebrodteten Dienern befreyet, Heerdſtattinſtruktion vom 11. May 1762. §. 2. Desgleichen die Pfarrer, und ihre Caplane, die Canonici und Beneficiaten, wenn ſie ihre eigenen Pfarrhöfe, eigene Kaplanhäuſer, und die eigene zu den Canonikaten oder dem Beneficio gewidmete Häuſer ſelbſt bewohnen, nebſt ihren auch zu Tiſch darinn unterhaltenden Dienſtbothen, ibi. Dann die alte Schlöſſer und Nebengebäude auf dem Lande, jedoch nur für die Perſonen und Familie der Eigenthümer, ibi. Nicht minder alle arme Familien, ſo ſelbſt von denen Allmoſen-Caſſen oder den Gemeinden unterhalten werden, ibi. Weiters die Austrägler und Austräglerinnen, welche ſich die Koſt bey dem Tiſch des Gutsübernehmers ſelbſt vorbehalten haben, ibi. Jeder Hauseigenthümer ohne Unterſchied des Stands iſt ſchuldig, alle Abänderungen der Innleute 3 Wochen vor dem nächſten Erlagsziele behörig anzuzeigen, und ſowohl vor ſich, als von ſeinen Inwohnern das Heerdſtättgeld einzufordern, und zu be-

bezahlen, ibi §. 5. & §. 11. dann 12., item §. 17. An dieſem Heerdſtättgefäll hat kein Nachlaß ſtatt, und iſt auſſer denen hievon ſpecialiter Befreyten und Abbrändlern unter andern Nachläſſen Niemand mitzuſeyn, ibi §. 21. Im Jahr 1768. wurden auch über die abwechſelnde Inwohnungsfamilien von Ziel zu Ziel ordentliche Beſchreibungen und Manualien angeordnet, gemäß Mandats vom 11. März 1768., die Inſtruktion von ao. 1762. cit. giebt mit Umſtänden, wie es ſonſt mit Beſchreibung aller Häuſer und Inwohnungsfamilien dieſes Gefälls zu halten geweſen.

Das im Jahr 1781. doppelt eingeführte Heerdſtättgeld zu 50 kr. wird wieder aufgehoben, und von jeder Heerdſtatt zu Georgi und Michaeli jederzeit 12 $\frac{1}{2}$ kr. einzubringen gnädigſt verordnet, vi Verordnung vom 18. May 1792.

Hermaphrodit. Deſſen Geſchlecht iſt, ſo vordringt, Cod. Max. P. I. c. 3. §. 2. n. 2., bedienen ſie ſich beeder Geſchlechter, nimmt gegen ſie Pœna falſi Platz, ibi. Tödten darf man ſie nicht, Anmerkung ad Cod. Crim. P. I. c. 3 §. I. litt. a. Bezeigt ſich die Gleichheit bey Hermaphroditen, kommt es auf die Kenntniß verſtändiger Leute an, welches Geſchlecht prävaliere, oder, ob der Zwitter das ein oder andere aus beeden erwähle, und von dem einmal erwählten kann ſub pœna falſi nicht mehr abgewichen werden, Anm. Cod. Civ. P. I. c 3. §. 2. Zwitter und dergleichen monſtroſe Leute w[illegible]n heut zu Tage ratione der Curatel nach dem Vernunftslichte abgemeſſen, vi Anmerk. Cod. Max. P. I. c. 7. §. 37. n. I. litt. f.

Herrn=

Herrngiltſteuer. Die welt= und geiſtliche Grundherrſchaften, ſo unter die drey gefreyte Stände nicht gehören, und um ihre Schuldigkeit nicht vertragen ſind, haben dieſe Reichniß zu präſtiren auf den 1ſten May mit einem ganzen, und zu Michaeli mit einem ganzen Betrag, vi Steuermandatsextrakt vom 27. März 1784. pct. 4. Die inn= und auſſer Lands liegende Dom= und Collegiat= Stiftskapitel, Klöſter, Spitäler, und andere geiſtliche Grundherrſchaften aber, ſo dem gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, ſtatt der vor Alters hergebrachten Herrngiltſteuer ihre mit einer löbl. Landſchaft getroffene Compoſition auf obige Zeit ebenfalls jedesmahlen ganz, ibi pct. 3. Die Grundherrſchaften ſollen deren Bezahlung nicht von ſich ablehnen, und unter verdeckten Namen ihren Grundunterthanen aufbürden, vielweniger gar derenſelben Grundbriefen einverleiben, vi Mandats vom 9. Sept. 1775. Auch immemorialis præſcriptio ſoll ſie nicht darzu berechtigen, ibi. Wieviel derley Steuern von ao. 1745 bis 1748 zu bezahlen geweſen, beweiſen mit mehrern die Steuermandata, reſpective Extrakt vom 18. Septemb. 1745. 1746., 3. Jenner 1747., 1. Auguſt 1745., und 16. Jenner 1748. Ueber die Güter, Grundſtücke, und Zehenden, wovon die Herrngiltſteuer präſtirt wird, wurden im Jahr 1761. tabellirte Verzeichniſſe mit ordentlicher Entwerfung der Geld= und Naturalienverreichung angeordnet, vi des dem Generalmandat vom 22. Oktober 1761. beygehängten Poſtſcript ratione der Güterconſcription ꝛc. Siehe auch Steuer.

Herrngunſt, unterſcheidet ſich von dem Erbrecht in dem, daß man alle Jahr davon ausgeſtiftet werden kann, Cod. Max. P. 4. c. 7. § 31. Bey dem Gutsabzug wird dem Unterthan der Abſchleifswerth abgezogen, Cod. Max. ibi §. 31. n. 6., und gehet dieſe Gerechtigkeit auch auf die Erben, ibi n. 9. In dubio, obs ein Beſtand, oder Herrngunſt ſeye, wird der Beſtand präſumirt, ibi 10. Dahingegen in fernerem Zweifel, ob das Gut ein Erbrecht oder Herrengunſt ſeye, wird das Erbrecht präſumirt, ibi n. 11. Siehe Emphyteuſis.

Herkommen, ſiehe Reichsherkommen.

Herrnloſe Güter, ſiehe vacante oder öde Güter.

Herrſchaften, die mit dem Jure gladii begabte Herrſchaftgüter nennt man hier zu Land Herrſchaften, und diſtinguiren ſich dadurch von den Hofmärken. Einige derſelben ſind auch mit der Freygerichtsbarkeit begnadiget, welche ſoviel ſagen will, daß das Landgut keinem Land-oder Pfleggericht mehr incorporirt iſt, folglich die Generalmandata bey deren Ausſchreibung nicht mehr durch das Landgericht, ſondern immediate von den Dicaſteriis empfangt, vi bayr. Staatsrecht P. 3. §. 190. litt. d., & Cod. Jud. Anmerkung c. 1. §. 21. litt. a. Es ſollen aber die vom Adel ihre Güter, welchen das Prædicat nicht gebührt, nicht Herrſchaften nennen, vi Decr. a dato Schleißheim vom 23. July 1642.

Herrſchaften, deren Veralienirungen ſollen ohne höchſte Bewilligung nur ganz allein an Edelmannsfreyheitsfähige bewilliget werden, Pragmatik

wegen der Fideikommiſſen von von dato 26. April 1672. pct. 5., ſind jene, welche mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit begabt ſind, Dekret wegen Maltheſergüter Beſtättigung vom 23. Febr. 1784. pct. 8. & Dekr. vom 29. May 1762 wegen der Herrſchaft Sünching. Ihren Beamten wird die Titular Pfleger gegeben und ein verſchloſſener Befehl, Befehl von 20. Aug. 1773. & Dekret vom 23. Febr. 1784.

Herrſchaftliche Bediente ſo zu einigen kleinen Dienſtanſtellungen pflegen empfohlen zu werden, ſollen gemäß Dekrets vom 30. März 1799 ſo lang von der eigenen churfürſtl. noch unbeſoldeten oder itzt in Penſionsſtand verſetzenden Dienerſchaft, welche übrig ſeyn werden, zum Nachtheil der churfürſtl. und des Aerarii nicht vorgeſchoben, minder anempfohlen werden.

Herzogliche Bediente haben dem herzoglichen Hofmeiſter in Dienſtſachen wie bey andern Stäben gebräuchig zu reſpektiren und zu erkennen, vi Dekret vom 14. Febr. 1688. Es ſtehet auch dem die Correktion und Beſtraffung auf erfolgenden Ungehorſam und Nachläſſigkeit zu, dagegen iſt ihm kein beſonderer Staab mit der völligen Jurisdiktion und erſten Inſtanz wider die alte Obſervanz dadurch zugeſtanden, ibi.

Herzog Mariſche Güter werden durch eine beſondere unmittelbare Adminiſtration verwaltet, und von dieſer ohne Einmiſchung einiger Dicaſterialſtellen die ſämmtliche Jura derſelben allein vertretten, ſohin auch die dabey ſich ebenfalls ergebende Anſtände jedesmal unmittelbar zu höchſten Handen einberichtet, Dekret vom 22. April 1780.

Her=

Herzogen ſind dem Namen nach zu alten Zeiten jene die vor dem Kriegsheere herzogen, und Kommandanten geweſen, haben auch diejenigen Gerichtshändel, welche die Grafen nicht beylegen konnten, entſcheiden müſſen. Die vier vornehmſten und älteſten Herzoge in Deutſchland waren Bayern, Sachſen, Schwaben und Franken. Nachgehends iſt dieſe Dignität in Deutſchland erblich worden und heißt alſo heut zu Tag derjenige ein Herzog, welcher entweder ein Herzogthum vom römiſchen Reich zu Lehen trägt oder von herzoglichen Eltern gebohren iſt. Dieſes Prädicat gehet dem fürſtlichen Titel nicht vor, doch führen ſolches meiſtentheils die Aeltern fürſtlichen Häuſer in Deutſchland, und die ſo in neuern Zeiten in den Fürſtenſtand erhoben worden, haben den allgemeinen Namen eines Fürſten bekommen. Siehe Hübners Zeitungslexikon. Was aber das deutſche Staatsrecht P. 2. §. 59. hiervon zu Grund legt, mag in dem nachgeſchlagen werden.

Hezogſpital in München, und zwar das Joſeph = und Eliſabethſpital gehören beede mit der Jurisdiktion und Oberinſpection auch Direction unter das Obriſthofmeiſteramt, vi Decreti vom 22. May 1703. Der Obriſthofmeiſteramts = Commiſſär hat nach der Verordnung von 1765 und 1703 neben denen zwey Inſpektorn die Adminiſtration nach ihrer Fundation in allen Puncten genau mitzuführen und bey indiſcrepanten Meynungen von dem Obriſthofmeiſter Beſcheid zu erholen und ſolchen ohne Contradiction zu exequiren, ibi. Die Beſorgung derſelben quoad oeconomica & ſpiritualia war in A. 1759 auf Seite des geiſtlichen Raths dem Dechant von St. Peter und auf Seite der Hofkammer dem Hofkammerrath Manner

ner committirt, vi Sign. Int. vom 11. Sept. 1759. Stehen quoad oeconomica dermalen unter dem Obriſthofmeiſteramt und der Hofkammer miteinander, vi Decr. vom 5. April 1769. & Sign. von Conſ. Eccleſ. den 9. May anni ejusdem, geiſtliche Rathsordnung de ao. 1779 pct. 21. litt. b. & deſſen Inſtrukt. vom 25. April 1783. §. 5. litt. b.

Heſelohe Markt. An dem, dem münchner H. Geiſtſpital gehörigen Ort, Heſelohe genannt, iſt alljährlich am St. Peter und Pauli Tag ein Viehjahrmarkt, jedoch ohne Abbruch der landesherrlichen Rechte an Umgeld ſo andern, gnädigſt von Carl Theodor, Churfürſten zu Pfalzbayern, concedirt worden, vi Decr. vom 9. Jenner 1782.

Heu an Grund und Boden bey Hofgebäuden und gemeinen Bauergütern, hierzu ſoll alles, was zum Getreidbau nicht gedüngt werden kann, verwendet werden, Mandat in Landkulturssachen von dato 24. Merz 1762. pct. 16. Soll nicht naß eingeführt werden oder iſt ſo zu beſorgen, daß es ſich nicht entzündet, Proviſ. Feuerordn. der Stadt München von dato 23. Jenner 1751. pct. 19. Die Heuplätze ſollen zum Schaden der Bürgerſchaft und Unterthanen von der Cavallerie in dem Quartiersort nicht allein weggereutet werden, Mandat wegen der Cavallerieverlegung vom 6. Merz 1796. pct. 26. Vom Zentner Heu in groſſo abzuwägen paſſirt mehr nicht als 1 Pfenning. Man ſehe dieſertwegen die mayriſche Generalienſammlung vom Jahr 1784. Fol. 1179., und von 100 Pfund Heu in Kreuzbände abzubinden mehr nicht als 12 bis 13 kr. ibi. Die Ausfuhr des Heues war währendem Durchmarſch

marſch der k. k. Trouppen verbothen, vi Decr. vom 24. November 1784. Es wurde auch dieſe Sperr für ſämmtliche bayeriſche, oberpfälziſche, neuburg- und ſulzbachiſche Lande dergeſtalt wiederholt, daß den inclavirt- und incolatsfähigen Orten nur die unentbehrliche Bedürfniß, gegen wochentliche und zuverläſſige Certioration ihrer Obrigkeiten paſſirt werden durfte, vi Befehls vom 8. April 1785. & 25. Auguſt dicti anni. Siehe auch Früchte.

Heubrücken, ſiehe Aerndbrückeln.

Heu- und Strohlieferungen, ſiehe Lieferungen.

Heu und Grumet zahlt bey der Eintrittsſtation von dem Zentner Tranſitogebühr per Waſſer 1 kr. zu Land 1 kr., vi General vom 7. Dez. 1799. pct. 8.

Heurechnung, ſiehe Stroh und Heu.

Heuſchrecken fremde, zeigten ſich in Bayern, vi Reſol. an die Regierung Burghauſen de datis 26. Aug. dann 29. dicto & 30 September 1749., die die Bauern mit Driſcheln, Schieſſen, Schaufeln zernichten und die Nachbarſchaften aneinander helfend verbrennen ſollen, nebſt einer findigen Beſchreibung in Mayriſchen 1784. Generalienſammlung Fol. 1267.

Heurathen, ſiehe Heyrathen.

Heydeck, das daſelbſtige wie auch das hilpoltſteiniſche Chorſtiftsweſen wird nicht mehr durch das Landſchafts-Commiſſariat zu Neuburg, ſondern durch die Kirchendeputation beſorgt, vi Dekrets vom 5. September 1786. Wo auch in dem Heydeck- oder Hilpoltſteiniſchen noch ein anderer Pfarrer erforderlich iſt, ſoll ſelber aufgeſtellt und die weiters überſchüſſende Chorſtifts-

renten zu andern frommen oder landeswohlfährtigen Entzwecken verwendet werden, ibi.

Heyrathen befreyen junge Bauerupurſche ohne beſonders triftig andringende Umſtände von der Auswahl und dem Militärexercitio nicht, Mandat der Landsdefenſionsauswahl von dato 17. September 1753. pct. 11. Die Heyrath liederlicher und unvermöglicher Perſonen ſoll ſtatt der ehevorig einjährig mit dreyjähriger Arbeitshausſtrafe oder opere Publico beſtraft und derley Perſonen ihren Herrſchaften bey ungeziemend gegebener Erlaub nach vollſtreckter Bußzeit in die Unterhaltung eingeſchaft werden, Mandat in Bettelſachen vom 31. Merz 1756. pct. 7. Derley Heyrathen ohne Lizenz auſſer Lands zu Rom und bey den Ordinariaten ſind mit der Landsverweiſung anzuſehen und auf weiters Betretten mit gradusmäſſigen Beſtrafungen, wie gegen Ausländer zu belegen, gemäß der unterm 3. Merz 1780 gemachten Bettelordnung pct. 11. & 12. dann des Mandats vom 27. July 1770 pct. 11 & 14. Derley Heyrathen im Lande aber, welche mit bloſſer Begünſtigung der Pfarrer oder auf Anbefehlung der Ordinariate geſchehen, werden nicht nur an den Copulirten mit dreyjähriger Arbeitshausſtrafe, ſondern auch an denen copulirenden Pfarrern mit 100 Reichsthaler beſtraft, vi Mand. von dato 30. Merz 1780. pct. 31. & 27. July 1770. pct. 12. Dieſes bezahlte Strafgeld befreyet den Pfarrer nicht nur von der weitern Unterhaltsbürde der Copulirten, ſondern wird auch zu Erkaufung eines Anweſens oder Gerechtigkeit für die Copulirte nach Thunlichkeit verwendet, ibi. Auf Abſterben beeder copulirter Perſonen ohne Kinder, fället

jedoch

jedoch das Strafgeld oder das hievon Angeſchafte der Schätzung dem Geſtraften wiederum zu, ibi. Dieſes noch nicht zu erholen geweſene Strafquantum iſt auch in Concurſu oder Schuldverhandlungen der beſtraften Pfarrer gleich nach den Gerichtskôſten vorzumerken und ex Maſſa abzuziehen, ibi cit. pct. 12. Die mit weltlich obrigkeitlicher Erlaub ſich Verheyrathete ſollen in dem Orte, wo ſie copulirt werden, verbleiben, ſich allda mit der Handarbeit fleiſſig ernähren, oder wenn ſie der Verpflegung wahrhaft bedürftig, ihnen das nöthige verſchaft werden, Mandat vom 3. Merz 1780. pct. 11. & 15. und Mandat vom 27. July 1770. pct. 10. & 15.

Heyrathen vermöglicher Leute. Wegen deren Abſtellung kommt es nicht ſoviel auf die Wiederholung des Verboths als auf die ſtrake Exekution und die Beſtrafung der Uebertretter an, vi Reſcript. Ser. vom 11. Oktober 1788. Es dürfen auch deßwegen zu München keine Toleranz- und Heyrathsſcheine mehr anders als mit vorläufiger Einverſtändniß der Bürgerſchaft, folglich nicht von einem einzelnen Bürgermeiſter oder andern Stelle, ſondern von dem geſammten Magiſtrat bewilliget werden, vi Reſcr. Ser. vom 4. April 1791. Vor Annahme unvermöglicher Beyſaſſen aber und anderer die ſeiner Zeit dem Armenfond zur Laſt fallen können, muß ſich jedesmal zugleich mit der Armendeputation benommen werden, ibid.

Heyrath ungleichen Standes, ſiehe Ehe.

Heyrath ad morganaticam wird genannt, wenn die Frau, wie es bey ungleichen Ehen öfters geſchieht, nur unter dem Bedinge angetraut wird, daß weder ſie

noch die mit ihr erzeugte Kinder ihres Vaters, reſpec. Ehemanns Namen, Stand, Wappen, Würden oder Erbſchaften zu erlangen, ſondern ſich lediglich mit der ausbedungenen Portion und Abfertigung zu begnügen haben ſollen, vi Anm. ad Cod. civil. P. 1. c. 6. §. 45. n. 3.

Heyrath zwiſchen Taufpathen, dann dem Getauften und deſſen leiblichen Eltern, dann zwiſchen dem Firmungspathen und deſſen leiblichen Eltern hat nicht ſtatt, vi Cod. Max. civ. P. 1. c. 6 §. 9. n. 2. Siehe auch Ehe.

Heyrathscopulation durch den Pfarrprieſter, ſiehe Stolordnung, Stolrecht.

Heyrathen zwiſchen Katholiſchen und Proteſtanten, ſind zwiſchen ſolchen Perſonen zwar nicht zu hindern, man ſoll aber allzeit die Sache mit Beſcheidenheit und ohne allen Zwang dahin einleiten, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder in dem katholiſchen Glauben erzogen werden, vi Decr. vom 21. Juni 1786. Siehe Heyrathsconſens, Copulationes, Eheverlobniſſe.

Heyrathgut, das noch in natura vorhandene hat ſowohl, als die hiervon erkaufte Sache das Jus ſeparationis zu genieſſen, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. Anm. litt. g. & h. Nicht minder die vorhandene Früchte, litt. i. Gaudirt regulariter die 5te Claſſe, ibi §. 6. litt. a. Wird tacitæ Hypothecæ anteriori präferirt, ibid. Muß aber der Expreſſæ anteriori ausweichen, ibi b. Und tritt in deſſen Platz ein, ibid. Wird in dubio nicht präſumirt, litt. c. Beſondere Fälle, worinn ſelbes ſich der 5ten Claſſe nicht zu erfreuen hat, ſiehe ibid.

ibid. n. 4. Muß deſſen illatio bewieſen werden, ibi litt. d. Welches vel per Teſtes, vel per Inſtrumenta Publica vel per Confeſſionem mariti geſchiehet, litt. e. Zur letztern Beweißart wird was Sonderliches erfordert, ibi. Zu deſſen Conſtituirung gehört erſtlich die Ehe, 2tens Pacta dotalia, 3tens die wirkliche Einbringung des ſub titulo dotis verſprochenen Guts, ibi litt. g.

Heyrathgut groſſes, iſt wegen groſſer Wiederlag und Withums der Frauenzimmer beſchwerlich, vi Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 16. p. 3.

Heyrathgut muß auf dem Tode eines Ehegattens zurückgegeben werden, ibi §. 20. &c.

Heyrathgut wenn es ſich mit der Zeit vermehrt und und keine Pacta entgegen ſind, ſo wachſet auch die Wiederlage a Proportion, ibi §. 14. n. 4. pct. 2.

Heyrathgut, Dos. Dieſes iſt das, was dem Ehemann ausdrücklich unter dem Namen Heyrathgut von dem Weib zugebracht wird, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 1. Dieſes Privilegium Dotis fangt a Die conſtitutionis an, ibi cit. n. 3. Es iſt aber der Vater zu Zeiten auch der Großvater zu dotiren gehalten, ibi n. 4. Desgleichen der Wahlvater (adoptions) ibi n. 4., und kann in Dotem alles gegeben werden, was in commercio humano iſt, ibi n. 10. Die Mutter iſt die Tochter in ſubſidium zu dotiren ſchuldig, wenn letzte bereits 25 Jahr alt, oder von der Mutter ſekteriſchen Glauben zum wahren Glauben herüber getretten iſt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 17. Quoad effectum uſucapionis werden auch fremde Sachen in Dotem gegeben, Cod. Max. ibi cit.

cit. n. 10. Heut zu Tag iſt kein Unterſchied mehr inter Dotem aventitiam & profectitiam, ibi n. 12. Das Heyrathgut pflegt man nur ex Pacto vel Jure hæreditario zu wiederrufen, ibi cit. Die Eheſcheidung hat wegen nicht eingebrachtem Heyrathgut nicht ſtatt, ibi n. 14. Der Ehemann hat wegen dem Heyrathgut Jus dominium civile, ibi 17. Obwaltet ein Streit ob circa quantum Dotis, ſo beſtimmt ſolches die Obrigkeit ex æquo & bono, ibi n. 16. Der Ehemann kann von den Eltern ſeines Weibs in Betreff des Heyrathguts Gewährſchaftsleiſtung begehren, ibi n. 17. Das Weib hat das Dominium Naturale in Dote, ibi n. 18. Die Einbringung des Heyrathguts kann nicht gemuthmaſſet werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. § 24. Illatio wird ſowohl durch Gezeugen als Urkunden erwieſen, ibi cit. Es iſt nicht genug, daß der Mann das Heyrathgut empfangen zu haben im Heyrathsbrief bekennet, ſondern dieß muß noch durch eine beſondere Quittung oder ſonſt beſcheiniget werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 24. n. 4. In deſſen Ermanglung greift die Exceptio non numerata Dotis gegen ſolche Geſtändniß und zwar, wenn die Ehe länger als zwey Jahre gedauert hat, inner einem Jahre von der Zeit an, da ſie durch den Tod oder ſonſt wiederum aufgelöſet worden, oder da ſie zwar länger als zwey, doch nicht ganze zehn Jahr gedauert hat, längſt inner drey Monaten oder inner 90 Tägen noch Platz, ibi cit. n. 6. Es hat aber auch ein Weib wegen ihrem Heyrathgut ein ſtillſchweigendes Unterpfand auf ihres Mannes Gütern, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 25. & Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 1. Nicht minder kann

ein Richter vorgreifen, wenn er ſiehet, daß der Mann des Weibs Heyrathgut dilapidiret, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 25. Die Zurückgabe der Früchten von dem Heyrathgut iſt von der Zeit an des Verfalls bey Rückbezahlung deſſelben, oder anderen eingebrachten Guts pro rata vorzukehren, Cod. cit. §. 28. n. 1. Die auf die bona dotalia erloſſene Köſten darf der Mann aber hiernächſt abziehen, ibi cit. n. 2. Expenſæ voluptariæ, welche nur zur Luſt dienen, werden nicht abgezogen, ſondern nur, ſo weit es ſalva rei ſubſtantia geſchehen kann, wiederum zurückgenommen, ibi cit. n. 5.

Heyrathgut, welches aus Irrthum, z. E. einem unterſchobenen Kind in der Meynung, daß es ein rechtmäßiges Kind ſeye, gegeben wird, iſt inrevocabel, vi Anmerk. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 13. n. 9. pct. achtens.

Heyrathgut ſtatt anderer vorgeſchoſſenes. Ohne ausdrücklicher Meldung einer Schaukung iſt von ihnen ex Negotiorum geſtione wieder zu erholen, ibi pct. ſiebentens.

Heyrathgut, wenn der Ehemann ihr ein eigenes durch Vermächtniß legirt, heißt mans Prælegatio, und ob ihr dieſes ſchon ohne dieſen Prälegat gebührt, ſo iſt doch das Legat derowegen nicht unnützlich, ſondern hat verſchiedene merkliche Avantagen, vi Anmerk. ad Cod. Max P. 3. c. 7. §. 15 n. 1. litt. a. Primo fallt alles das ihr in Pakten zur Laſt gelegte dardurch hinweg, ibi litt. b. Secundo kommen alle von dem Mann hierauf verwendete Köſten in keinen Abzug mehr, ibi c. Tertio darf die Illation in Anſehung der Erben nicht

mehr erwieſen werden, ibi litt. d. Ein anderes iſt in Anſehen der Creditoren oder Kinder erſter Ehe, oder Notherben, ibi. Quarto muß dos prælegata ihr gleich bezahlt werden, ibi litt. e.

Heyrathgut, hierunter iſt im weitſchichtigem Verſtand auch die Ausfertigung, Aus- oder Heimſteuer, und alle älterliche Hülfe begriffen, im engen Verſtand aber hat jedes eigentlich ſeine beſondere Bedeutung, vi Anmerkung Cod. civil. P. 1. c. 6. §. 13. n. 1. pct. ſechstens.

Heurathguth. Mit dieſem kommt das Weib bey der Gant in die 5te Stelle, Cod Jud c 20. §. 6. n. 1. Sie weichet aber hiemit jenen Creditoren, welche anteriorem hypothecam haben, aus, ibi cit. n 2. Das Heurath-Gut muß wirklich eingebracht werden, ibi n. 1. Jene Weiber aber gaudiren das Privilegium dotis nicht, die zu offenem Markte ſitzen, oder Gewerb treiben, oder Urſach an des Manns Verderben geweſen ſind, Cod. Jud. c. 20 §. 6. n. 4. Das Heurathgut wird erwieſen, durch des Manns Geſtändniß, mittels einer beſondern Quittung und 10jähriger Cohabitation, Cod. Jud. c. 20 §. 6. n. 5., & Cod. Max. p. 1. c. 6. §. 25. n. 8. Des Manns Geſtändniß allein beweißt die Dotem nicht, Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 5. Das Heurathgut kann auch durch Gezeugen erwieſen werden, Cod. Jud. ibi n. 5. Bey der Quittung des Ehemanns müſſen auch Gezeugen, die das Geld aufzählen geſehen, gegenwärtig ſeyn, ibi. Ein Eheweib hat dreyerley Güter, Dotalia, Paraphernalia,

lia, oder receptitia, Cod. Jud. c. 20. §. 6., Anm. lit. c. Ad conſtitutionem dotis wird aber erfordert, 1. die Ehe, 2. Pacta dotalia, 3. die wirkliche Einbringung des ſub titulo dotis verſprochenen Guts, Anm. cit. litt. g. Siehe auch Jus Separationis.

Heyrathguth übertriebenes, hat kein Beamter bey Urbarsgütern zu geſtatten, vi Kaſtenamtsinſtrukt. vom 22. April 1789. pct. 36. Bey Inſerirung derſelben auf dem geſammten Vermögen hat auch keine Inſerationsgebühr von den walzenden Stücken ſtatt, vi Mandats vom 2. Auguſt 1793.

Heurathgutswiederlage. Was die Ehefrau in Anſehen ihres Heurathsguts erlangt, das heißt eine Wiederlag, oder Gegenvermächtniß, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 14. Dieſe kann der Ehemann als andere für ihme conſtituiren, der Ehemann, wenn dem ein Heurathgut zugebracht wird, iſt hierzu verbunden, hat er ſelbſt nicht ſo viel Vermögen, haftet ſein leiblicher Vater, Mutter, und Anherr hierum, ibi cit. n. 2. Die nicht ſui juris ſind, müſſen von curatoribus vertretten werden, ibi. Was ohne Dote ſtipulirt, wird für keine Wiederlage, ſondern pro Donatione ſimplici angeſehen, wo einmal Dos conſtituirt iſt, unter Eheleuten iſts ſchon genug, weil die Wiederlag hievon abhangt, ibi n. 3. 4. Nach dem Quanto dotis regulirt ſich contra dos, ibi. Wiederlagen von 500 ſolitos fordern nur bey gemeinen Leuten obrigkeitliche Inſinuation, ibi, und hat in allen Sachen Platz, ibi pct. drittens. Währender Ehe bleibt der Ehemann von der Wiederlage Eigenthümer und Nutznieſſer, ibi cit. n. 5. Nach aufgelöſter Ehe

kann die Ehefrau ihre Wiederlage von jedem Inhaber vindiciren, ſo weit ſie mit dem Heurathgut in Verlurſt ſtehet, ibi zweytens. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, ſo bleibt dem Ehemann die Wiederlage, ibi Anm. Stirbt der Ehemann vor ihr, ſo hat ſie hievon die Nutznieſſung lebenslänglich, ibi. Wieviel ihr hievon zugehe, muß der Buchſtaben des Vertrages zeigen, ibi. Ueberhaupt ſupponirt das Lucrum donationis (das ſolches ex ſtatuto vel pacto herrühre) allemal die Illationem dotis voraus, und gilt andrergeſtalt nicht als a proportione deſſen, was am Heurathguth vor diſſolvirter Ehe wirklich eingebracht worden iſt, es ſeye dann, daß der Mann ſelbſt in mora accipiendi geweſen, und dotem nicht angenommen hat, ohngeachtet ihm ſolche in gebührender Quantität und Qualität, dann zu rechter Zeit und geziemenden Orten offerirt worden, ibi cit. Anm.

Heurathsabbrüche, ſind denen Grund- reſpective Vogtherrſchaften, ſo dieſe Präſtationsbefugniß rechtmäßig hergebracht zu haben beweiſen können, von den aus ihrem Jurisdiktionsbezirk gehenden Heyrathsgütern keineswegs zu benehmen, Reſolut. Ser. vom 31. Oktober 1786. & 9. November 1785.

Heurathsbriefe. Bey dem gemeinen Burgers- und Bauersmann ſollen die Briefe durchaus errichtet und protocollirt werden, vi 1735. bayriſcher Taxordnung Fol. 10., & Oberpfälziſche de ao. 1750. litt. §. Allweilen ꝛc., ſind nur alsdenn in duplo zu errichten, wenn es um ein höheres Heyrathguth zu thun, ſo in Früchten erlegt, und auf dem Brief abgeſchrieben wird, oder wo der künftigen Todsfällen halber

ſon-

ſonderbare Bedingniſſe einkommen, ibi. Das Siegelpapier wird hierzu nur nach der Summa des einbringenden Heyrathguts allein, nicht aber auch mit Darzurechnung der Wiederlage, genommen, ibi. Jngleichen auch die Taxgebühr in Bayern von 1 bis 12 fl. Fol. 12. vi 1736. Taxordnung

dem Oberbeamten 8 kr. 2 pf.

Gerichtſchreiber Hinausſchreibgeld 17 kr.

Notlgeld 10 kr.

beeden Procuratoren, jedem 3 kr., Zeugengeld miteinander 6 kr.

dem Amtmann 4 kr.

Zuſtellgeld deme — —

Jn der obern Pfalz von 1 bis 10 fl., vi 1750. Taxordnung ſub litt. b.

dem Oberbeamten 8 kr.

Gerichtſchreiber Schreibgeld 12 kr.

Notlgebühr 6 kr.

Beeden Procuratoren Zeugengeld, jedem 3 kr., thut 6 kr.

Dem Amtmann incluſive Zuſtellgeld 4 kr.

Von 12 bis 50 fl. in Bayern vi allegirter Taxordnung Fol. 10 & 11.

Oberbeamten 36 kr.

Gerichtſchreiber Schreibgeld 36 kr.

Notelgeld 16 kr.

beeden Procuratoren miteinander 12 kr.

Amtmann incluſive Zuſtellgeld 12 kr. 2 pf.

Vi 1750. oberpfälziſcher Taxordnung cit. litt. b. von 12 bis 50 fl.

dem Oberbeamten 30 kr.

Gerichtſchreiber Schreibgeld 30 kr.

No=

Notelgebühr 12 kr.
beeden Procuratoren als Zeugen miteinander 12 kr.
Amtmann nebſt Zuſtellgeld 12 kr.

Von 50 bis 300 fl. in Bayern vi Taxordn. cit.
Oberbeamten 1 fl. 12 kr.
Nebenbeamten Schreibgeld 1 fl. 12 kr.
Notelgeld 32 kr.
Beeden Procuratoren Zeugengeld miteinander 17 kr.
Amtmann nebſt Zuſtellgeld 25 kr. 2 pf.

Und in der obern Pfalz ibi cit. von 50 bis 300 fl.
Oberbeamten 1 fl.
Nebenbeamten 1 fl.
Notelgeld 24 kr.
beeden Procuratoren quaſi Gezeugen miteinander 12 kr.
dem Amtmann ſammt Zuſtellgeld 18 kr.

Von 300 bis 1000 fl. in Bayern
dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr.
Gerichtſchreiber 1 fl. 30 kr.
Notelgeld 54 kr.
Procuratoren miteinander 24 kr.
Amtmann nebſt Zuſtellgeld 32 kr. 2 pf.

In der obern Pfalz
dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr.
Gerichtſchreiber 1 fl. 30 kr.
Notelgeld 36 kr.
Procuratoren miteinander 16 kr.
Amtmann ſammt Zuſtellgeld 22 kr.

Von 1000 und mehr tauſend fl. in Bayern
dem Oberbeamten 2 fl. 17 kr.
Gerichtſchreiber 2 fl. 17 kr.

Notelgeld 54 kr.
Procuratoren miteinander 30 kr.
Amtmann nebſt Zuſtellgeld 38 kr. 2 pf.

In der obern Pfalz

dem Oberbeamten 2 fl.
Gerichtſchreiber 2 fl.
Notelgeld 36 kr.
Procuratoren miteinander 24 kr.
Amtmann nebſt Zuſtellgeld 30 kr.

Heyrathsconſens und Toleranzen, Licenzen, dürfen bey ſchwerer Ahndung an Niemand ertheilt werden, der nicht ordentliches Zeugniß ſeines Pfarrers aufweiſen kann, daß er ſich durch fleißige Beſuchung der Chriſtenlehre und Schulen die erforderliche Kenntniſſe in dem Chriſtenthum und für das bürgerliche Leben eigen gemacht habe, vi Mandats vom 12. Jenner 1795. pct. 4. Den Untergebenen der churfürſtl. Hofſtaabe und Dicaſterien wird die Heurathslicenz von den Vorgeſetzten ertheilt, jedoch in der Maaß, daß nach Umſtänden ehevor mit der obern Landesregierung Benehmen gepflogen, und alle übermäßige Sportulierung vermieden werden muß, vi Dekrets vom 11. März 1796. Mit den Untergebenen der Oberpolizeydirektion hat es die nämliche Bewandtſame, ibid. Der churfürſtlichen Hofkammer iſt die Ertheilung der Heurathslicenzen für ihre untergeordnete Individuen ebenfalls, jedoch nur in der Zuverſicht überlaſſen, daß ſie ſolche Vergünſtigung nie auf die nicht förmlich decretirte Diener anwenden werde, vi Reſolut. Sermi. vom 10. Juni 1796. Mit dem Heurathsgeſuchen der neuburgiſchen Räthe, Beamten, Advokaten und Procuratoren wird es eben ſo,

wie

wie mit den Kanzleyſubalternen, und zwar dergeſtalten gehalten, daß das Gutachten in Anſehung der Regierungsräthe, der Advokaten und Procuratoren von dem Regierungsdirektorium, und in Betreff der Hofkammeräthe, Beamten, und Amtsdiener von dem Hofkammerdirektorium zu erſtatten iſt, vi Reſolut. Sereniſſ. vom 23. July 1796. In dieſem Gutachten muß auch allzeit auf die ſubjektiven Umſtände, ob nämlich der Bittſteller bereits die ganze Beſoldung genieße, oder ſonſt der Unterhalt einer Familie durch eigenes, oder zu erheyrathendes Vermögen auszeigen könne, Rückſicht genommen werden, ibid. Und nach dieſen Umſtänden wird entweder die Heurathserlaubniß ohne Clauſel ertheilt, oder noch weiter auf der Erfüllung der in dem Generalmandat von 1778. vorgeſchriebenen Bedingniſſen beſtanden, vi Decret. Sereniſſimi vom 19. Sept. 1796. Dagegen hat der churfürſtl. geiſtl. Rath keinen Schullehrer, viel minder einen Präceptor, Adſtanten, oder andern auch in der Prüfung wohl beſtandenen Candidaten eine Heurathslizenz zu ertheilen, vi Reſol. Sermi. vom 17. Herbſtmonath 1791. pct. 14 Bey Heyrathen der Officiers aber muß durchaus die regulirte Caution entweder an Baarſchaft, oder an gerichtlichen Verbriefungen geſtellt werden, vi Verordnung vom 23. Auguſt 1794, und 8. Dez. 1794. Und den Soldaten wird die Heurathslicenz von Seite des Regiments nur nach vorheriger Benehmung mit dem einſchlägigen Foro originis ertheilt, vi Reſcript. Sermi. vom 30. May 1795. vi Verordnung vom 5. Auguſt 1789, und 12. März 1789., & 28. März 1789.

Die

Die Dekretwidrige ſind nicht zu geſtatten, Sig. in Intim. vom 4. Dezember 1776. pct. 8. Derley Conſenſen hangen, ſoviel die unangeſeſſene Perſonen in München und der Au, dann Haydhauſen betrifft, von der obern Landesregierung ab, vi Oberlandsreg. Inſtr. vom Jahr 1779. §. 23. Sonſt aber ertheilt ſie reguläriter nur die Obrigkeit, welche mit der ordinari Jurisdiktion begabt iſt, vi Sig. Int. vom 26. Juni 1769 pct. 1. Wird dem unter denen Hofſtäben und Dikaſterien ſtehenden dienerſchaftlichen Perſonale ohne Auszeigung hinlänglichen Vermögens, oder erklecklichen jährlichen Beſoldung, auch ohne Revers, keine Penſion oder Beyſteuer ſuchen zu wollen, nicht ertheilt, vi Dekrets vom 23. Auguſt 1778. Die von denen Hofſtaben ertheilte Licenzen ſollen vom Staabsminiſter ſelbſt unterzeichnet ſeyn, Sig. ex Int. vom 26. Juny 1769. pct. 2. Kein Rath ſoll ſich bey Verlurſt ſeiner Stelle verehelichen, gemäß Hofrathsordnung de ao. 1779. §. 7. Auch keinen Officier vom Obriſten excluſive an, bis auf den Fähndrich oder Cornet ſolle die Heyrathslicenz ertheilt werden, er könne dann die beſtimmte gradusmäſſige Summe Geld baar, oder in Capitalbriefen hinterlegen, als ein Obriſtlieutenant, wie Major 4000, Kapitän 3000, Ober- und Unterlieutenant oder Cornet 2000 fl. Gemäß Dekrets vom 28. Hornung 1779. Die Bediente des herzogl. Clementiſchen Hofſtabs, welche in Sr. Durchlaucht Herzogens Sold und Verpflegung geſtanden, haben ihre Heurathslicenzen beym churfürſtl. Obriſthofmeiſteramt zu erholen, vi Sig. in Int. vom 26. Juni 1769. pct. 3 Die übrige im churfürſtl. Sold ſtehende bey denen Stäben, wo ſie

ih-

ihrem Dienſt nach einſchlagen, gemäß weiteren Sig. in Intim. vom 12. July 1769. Herrſchaften können ihren Bedienten und Domeſtiken, wenn ſie nicht zugleich unter ihrer Jurisdiktion ſtehen, das Heyrathen nicht erlauben, womit aber auch die ordinari Obrigkeit nicht willfahren ſolle, ohne daß die Herrſchaft für ihre beſtändige Verſorgung cavirt, Sig. von Int. den 26. Juni 1769. pct. 4. Die Heyrathslicenzen der bey Hofe accreditirten Geſandten für ihre Bediente und Domeſtiken werden nur ſo weit regardirt, als ſie zugleich mit ſchriftlichen Verſicherungen vom lebenslänglichen Unterhalt bekleidet ſind, ibi pct. 6. Für das Perſonale bey denen auf churfürſtl. Riſico geführt werdenden Fabriken wird die Heyrathslicenz mit allmahligem Vorwiſſen der Direktoren a camera von dem Hofrath ertheilt, ibi pct. 8. Bey anderen privilegirten Fabriken in München aber von dem Hofrath, ibi. Leerhäuslern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern, und dergleichen Perſonen ſollen die ordinari Obrigkeiten ohne ausdrücklicher Einſtimmung der Gemeinde die Heyraths- oder Aufenthaltslicenz nicht ertheilen, vi Bettel-Mandats vom 27. July 1770. Wenn ſich die beſchwerten Gemeinden dagegen nicht innerhalb 3 Jahren bey der obern Landes- oder denen Unterregierungen melden, wird ihre ſtillſchweigende Verwilligung vermuthet, und ſie allenfalls zur Verpflegung derley Leuten im Bedürfensfall angehalten, 1780. Bettelordnung pct. 4, & derley 1770. pct. 13. Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten aber iſt dießfalls, wie gegen die Pfarrer, zu verfahren, ibi. Von angeſeſſenen Unterthanen werden die Heyrathswillengelder nicht genommen,

men, 1735. bayriſche Taxordnung Fol. 37., wie auch in der obern Pfalz nicht, vi 1750. derſelben ſub litt. h., wohl aber von denen unangeſeſſenen Innleuten und Tagwerkern in Bayern und der obern Pfalz, ibi cit. Vor Ausfertigung ſolchen Conſens gebührt dem Oberbeamten 8 kr. 2 pf., dem Gerichtſchreiber 17 kr. incluſ. Protocolliergelds, und Amtmann 4 kr., ibi cit. vi der oberpf. Taxordnung, ibi cit., dem Oberbeamten 8 kr., dem Gerichtſchreiber incluſive Protocolliergeld 10 kr., dem Amtmann 4 kr. Unmittelbare Vorſtände der Hofſtäbe und Dikaſterien haben den Heyrathsconſens bey Sr. churfürſtl. Durchlaucht höchſten Perſon ſelbſt nachzuſuchen, vi Reſolut. Sermi. vom 6. Juni 1781. Von dem Vorſtande aber hat ſelben all übriges in der Ordnung folgende höhere als mindere Perſonale zu erholen, ibi. Der churfürſtl. Hofrath ſoll aber den dermal in jurisdictionalibus untergebenen Hofſtabspartheyen den erbittenden Conſens niemal anders ertheilen, als wenn Implorant die vorläufige Einwilligung des Stabs ſelbſt in glaubwürdiger Form beybringt, vi Reſolut. Sermi. vom 27. Merz 1787. Wegen Ausſtellung der Reverſen bey Ertheilung der Heyrathserlaubniſſe hats zwar ebenfalls noch bey der Hauptverordnung vom Jahr 1778. ſein Bewenden, es mag aber gleichwohl bey allenfalls beſonders eintrettenden Fällen nach pflichtmäſſigem Ermeſſen des Collegial-Vorſtandes davon Umgang genommen werden, Reſol. Sermi. vom 2. Dezember 1784. Herrſchaften und churfürſtl. Räthe ſollen ihren Bedienten keine Heyraths-Verwilligung ertheilen. Auſſerdeſſen man ihnen dieſelbe in caſu alimentationis ſammt Weib und Kindern zur

Verpflegung zuſchaffen würde, vi Sign reſpect. Verruf ab Seite der Regierung Landshut vom 27. May 1757. Das Stadtoberrichteramt München ſolle ebenfalls bey ergiebiger Strafe aller eigenmächtigen Toleranz und Heyrathslicenz-Ertheilung ſich enthalten, ſo fort in Fällen allzeit vorhero von der obern Landesregierung reſpective der dortigen Allmoſendeputation die Genehmigung erholen, vi Dekrets vom 26. Jenner 1781. pct. 7., und das Gericht ob der Au das nämliche beobachten, ibi pct. 6. Gedachte Deputation ſoll demnach die Heyrathslicenz ſowohl hier als in der Au, dem Lechel und Lohe, dann der Hofmark Falkenau und Haydhauſen dergeſtalten beſchränken, daß keine unanſäſſig und nahrungloſe Leute copulirt werden, Reſol. Sermi. vom 2. Dez. 1785., das münchneriſche Bettelallmoſenweſen betreffend, pct. 7. Ueberhaupts ſoll keine Obrigkeit das unzeitige, und gleichſam auf dem Bettel fürgehende Zuſammenheurathen des liederlich jungen Bauern- und anderen gemeinen Volks, welches nichts Vorgehendes, ſohin kein Vermögen hat, geſtatten, Befehl vom 26. Februar 1628.

Nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom 30. Juni 1779. ſoll gleichfalls keine Obrigkeit den jungen Leuten zum heyrathen den Conſens ertheilen, ſie haben dann von ihrem ordentlichen Pfarrer das gute Gezeugniß beygebracht, daß ſie die Gottesdienſte, Chriſtenlehren, und Religionsunterrichte fleißig beſucht haben, und in den Regeln des Chriſtenthums wohl unterrichtet ſeyen.

So ſolle auch im Neuburgiſchen keine Obrigkeit den Handwerksgeſellen und Dienſtbothen das heyrathen ge-

geſtatten, ſie haben dann erprobet, daß an den abgewürdigten Feyertägen der ſchuldigen Arbeit ſie allezeit obgelegen haben, vi neuburgiſch. Generalmandats vom 29. September 1780. pct 5. Für die im Eng- und Weitausſchuß wirklich enroullirten Unterthansſöhne iſt die erforderliche Heyrathslicenz allezeit bey dem Hofkriegsrath mittels Einberichtung nachzuſuchen, vi Befehls vom 1. September 1780. Jenen aber, welche weder im eng- noch weiten Ausſchuß jemals enroullirt geweſen, iſt ſolche in ergebenden Fällen ſogleich von Gerichtswegen zu ertheilen, ibi.

Heyrathen wegen Blutfreund- oder Schwagerſchaft, vide Verehelichungen unerlaubte.

Heyraths- oder Brautgulden. Es wird ein Gulden von jeder Brautperſon ad fundum communem paup. eingebracht, vi Mandats vom 27. Dez. 1775. Von jeder ohne Berichtigung dieſer Concurrenz ertheilten Heyrathsverwilligung ſollen 6 Reichsthaler Strafe nachgeholet werden, ibi. Und iſt ſowohl in Bayern als in der obern Pfalz zum allgemeinen Fundum pauperum von jeder Perſon mit 1 fl., ſohin das Duplum zu erholen angeordnet, vi Mand. vom 10. Okt. 1787., dabey 6 und nunmehro 12 Reichsthaler Strafe denen, die Einforder- und Verrechnung ſolcher Gelder nicht richtig verfahrenden Obrigkeiten beſtimmt. Es iſt aber dieſe Duplirung per Reſcriptum vom 1. July 1788. wieder aufgehoben, und ein wie anderes bey dem vorigen ſimplo belaſſen worden. Siehe auch Brautgulden, Tanzanlage.

Heyrathsgüter. Zu deren Auszeig- und Anweiſung bey denen Gutsübergaben und Uebernahmen zwiſchen

Aeltern und Geſchwiſtrigten ſollen die allgemeine Gutsſchätzungen zur Richtſchnur genommen, und keine gröſſere Heyrathgüter geſtattet werden, als der Werth des Guts der Schätzung gemäß, und ſchon vorhandene Schulden geſtatten, vi Mandats vom 22. Okt. 1761. Es dürfen auch die Heyrathgüter auf den neu behandelten landesherrlichen Erbrechtsgütern von denen Unterthanen ohne grundherrlichen Conſens verſichert werden, vi Mandats vom 3. May 1779. pct. 3. Von denen hereingehenden iſt nur die Conſummo-Mauth zu erfordern, die Conſummo-Accis aber nachzulaſſen, Dekret vom 23. July 1770. Dagegen ſollen die Mauthämter die Conſummo-Accisbeſchau hierbey jedesmal nach der Genauigkeit vornehmen, und von dem hierunter befindlichen völligen neuen oder alten Kaufmannswaaren die Conſummo-Accis ebenfalls einbringen, ibi.

Heyrathgutsquittungen, beſondere ſind nur in dem Falle nöthig, wenn die Erlage anders nicht als aus dem Heyrathsvertrag, und der darinn enthaltenen Geſtändniß des Ehemanns erſcheinet, Reſolut. Sermi. vom 5. May 1786. Weilen ſie alſo nur pro majora cautela dienen, ſo ſoll man auch ſelbe Niemand wider Willen aufdringen, ibi. Wohl hingegen ſollen die Gerichtsbeamte und Procuratores bey gerichtlichen Heyrathsbeſchreibungen denen Contrahenten, wie auch jenen Partheyen, die derley Quittungen noch nicht haben aufrichten laſſen, blos zur Sicherheit die Erinnerung deren dießfalls vorkommenden Rechtsbehelfen, machen, und ſodann ihrer Willkühr überlaſſen, ob ſie beſondere Quittungen über das erlegte Heyrathgut aufrichten laſſen

ſen wollen, oder nicht, ibi. Siehe auch Heyrathgut, Dos.

Heyrathliche Sprüche ſind die, ſo des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathgut bey der Priorität ihres Mannes verganteten Vermögen prätendiret, weil ſie von dem Tag der Hochzeit ein ſtillſchweigendes Unterpfand auf deſſelben Vermögen, und das Jus prælationis vor andern in der fünften Klaſſe zu behaupten hat, vi Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 1.

Heyrathslicenz, ſiehe Heyrathsconſens.

Heyrathspakta zwiſchen Brautperſonen unter fürſtlichen Ständen ſind nicht ſo viel nothwendig als räthlich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 29. n. 1. Werden unter Brautperſonen und Eheleuten, und öfters mit Conſens der Aeltern, Befreundten, bey minderjährigen von ihren curatoribus errichtet, ibi n. 2. Siegelmäſſige Perſonen errichten ſie in Bayern unter eigener ſchriftlicher Fertigung, die übrigen aber obrigkeitlich, dahin die Paciſcenten gehören, ibi n. 3. 4. Wird wegen der Succeſſion was abgehandelt, erfordern die Solennitäten 5 Gezeugen, ibi n. 5. In Streitigkeiten zwiſchen Eheleuten oder ihren Kindern ſiehet man vorzüglich auf die Bedingniſſe, und in deren Ermanglung auf die Rechte, welch letzte aber den Bedingniſſen ausweichen, ibi n. 6.

Hexerey, wird mit dem Feuer, theils mit dem Schwert beſtraft, Cod. crim. P. 1. c. 7. §. 7. n. 1. Wird in öffentlich und heimliche Gattungen abgetheilt, Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 7. §. 7. litt. d. Das Corpus delicti iſt hierinn die eydliche Erfahrung der Beſchädigten, und andere Nebenumſtände, Cod. Crim. P.

P. 2. c. 3. §. 8. Deſſen Indicia ſind verdächtige Oele, Salben, Häfen mit Ungeziefer, Hoſtien, Spiegel ꝛc., Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. b. Die Interrogatoria ſind folgendermaſſen abzufaſſen: Was er oder ſie für zauberiſche oder abergläubiſche Künſte beſitze? Von wem ſelbe gelernt? Wie lang getrieben? Worinn der Schaden beſtehet? Wie wiederum zu helfen? Ob heilige Sachen oder Hoſtien dazu gebraucht worden? Ob man auch andere darinn unterrichtet? Ob, und was für Gemeinſchaft mit dem Teufel gehabt? Wie, wo und mit was für Ceremonien ſolchen beſchworen? Was hierauf erfolgt? Ob, und wie man ſich mit ſelben verbunden? Was dabey geſchehen und der Teufel verſprochen, begehrt oder ſonſt mit ihm gemacht? Ob man ſich mit ihm auch fleiſchlich vermiſcht? Wo? Wie oft? Unter was für einer Geſtalt? Was für Empfindung aus dieſem Beyſchlaf gehabt? Ob man den Hexentanz beygewohnt? Wie er dahin gelangt? Was allda vorgegangen? Wer dabey geweſen? Ob der Teufel dabey angebethet worden? Ob und was für Gottesläſterungen dabey vorgefallen ꝛc., Anmerk. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b. Siehe Aberglaube, Zauberey.

Hierarchia Eccleſiaſtica pflegt man bey weltlichen Republiken eine gewiſſe Ordnung und Subordination zu nennen, welches in einem ſanftmüthigen Regiment beſtehet, nach Lehr der Apoſteln, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 37. n. 1. Wird in Hierarchiam ordinis & Jurisdictionis getheilt und unter erſten verſtehet man der Ordnung nach Rang und Gang in Eccleſiaſticis; ſo zuförderſt inter Clerum

Sæcularem & Regularem unterſcheidet, vi Anm. ad Cod. Max. cit. n. 2. litt. a. Die Ordnung nach welcher einer dem andern in Regimine zu gebieten hat, wird Hierarchia Jurisdictionis genannt, und iſt der Pabſt der Oberſte und Erſte, der nicht nur der geſammten Geiſtlichkeit, ſondern auch quoad Eccleſiaſtica der Weltlichkeit zu gebiethen hat, ibi n. 3. Nach der Hierarchia Jurisdictionis kann auch der Obere den Untern in caſu Negligentiæ vorgreiffen und dasjenige ſelbſt thun, was dieſem obgelegen geweſen wäre, n. 4. Ausnahm von der letzten Ordnung, vide Exemptio Eccleſiaſtica.

Hilfe in Delictis. Hieraus entſtehet ein Indicium heimlicher Verſtändniß, das ſtrafmäſſig, ſo aber durch Umſtände nach dem Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 9. wiederum geſchwächt werden, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. g. Aus der bloſſen Gegenwart ergeben ſich manchmalen General Indicia, ibi cit. §. 4. w. Siehe auch Complices, Participatio.

Hilfs⸗ oder Auxiliarvölker, vide Militare.

Hilfe, hieraus entſtehet nach den Umſtänden ein Indicium, Anm. ad Cod. Crim P. 2. c. 4. §. 5. litt. g. Die Gegenwart bey einer That aber iſt für keine Hilfe anzuſehen, ſondern als ein Indicium remotum, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. Siehe auch Verbrecher, Helfer, Diebſtahl.

Hilgersberg Herrſchaft, iſt An. 1617. mit der Graf Fuggeriſchen Erbportionsfoderung vom Haus Bayern zu Lehen verliehen worden, vi bayer. Staatsrecht P. 3. §. 108. litt. b.

Hilpoldſtein, ſiehe Heydeck.

Hindingerinnen, haben in München die Befugniß ſich nicht nur mit Verdingung der Ehehalten, ſondern auch mit dem Zimmer- und Wohnungverſtiften abzugeben, Mandat vom dato 10. April 1782. pct. 6. in verſchiedenen Polizeygegenſtänden. Werden von dem Hof- und Stadtoberrichteramt beſtellt und mit einigen Inſtruktionen verſehen, ibi. Haben für die Verdingung eines Dienſtbothens 6, höchſtens 20 kr. zu fordern, ibi. Für die wirkliche Verſtiftung eines Quartiers aber von jedem Gulden des halbjährigen Hauszinnſes 1 kr., welchen der Eigenthümer und Stifter, jeder zur Hälfte, entrichtet, ibi. Kein Ehehalt ſoll ſich, ohne bey einer verpflichteten Hindingerinn gemeldet zu haben, auch nicht einige Täge ohne Dienſte in München aufhalten, ibi.

Hindingerinnen ſoll nicht geſtattet werden, daß ſie jungen Leuten und Dienſtmägden Herberg und Unterſchluf geben, ihnen ihr Geld mit Eſſen, Trinken und Spielen verthun helfen oder ſelbe mit ungebührlichem Lohne übernehmen, gemäß Hofoberrichteramtsinſtr. vom 5. Aug. 1655.

Hingerichtete Uebelthäter, ſiehe Begräbniß, Uebelthäter.

Hinterlegtes Gut, ſo conſumirt, gaudirt Privilegio Perſonali, vi Cod. Jud. c. 20. §. 12. litt. g. Das in natura vorhandene aber Jure Separationis, ibi.

Hinterlegte Kinder ſollen von der Gemeinde, wo ſie hinterlegt worden, mit jährlichen 20 fl. Koſtgeld unterhalten werden, durch Repartition, vi Reſolut. vom 1. July 1767 ans Gericht Landau wegen Simon Kinnöder gelegten Kind zu Zwilling. Iſt aber die Gemein-

de

de allein dieſen Unterhalt zu präſtiren nicht im Stand, hat man die Repartition auf alle gerichtiſche excluſive der Hofmarksunterthanen, wenn ſie dergleichen Kinder ſelbſt unterhalten oder keinen Beytrag hierzu vorhin gepflogen, zu machen, ibi pct. I.

Hinterſtand der Beamten gehört bey der Gant in die 7te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 5. I., und die liquidatio geſchiehet mit Extracten, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a.

Hirſchberg und Crayſpach. Eines der niedern Reichsgerichte in Schwaben und Franken iſt das Landgericht Hirſchberg, ſo nach Abſterben der alten Grafen von Hirſchberg dem durchlauchtigſten Churhaus Bayern von dem Kaiſer und Reich zu Lehen gegeben worden, und ſchon über die auf dem Nordgau jenſeits der Donau geſeſſene ſowohl mittel = als unmittelbare Perſonen inner dem ausgezeigten Landgerichtsgezürk erſtreckt, Anm. ad Cod. Jud. c. I. §. 21. litt. a.

Die ſich dortſelbſt einfindende Beyſitzer ſind als wirkliche Hof = und Regierungs = dann Titularräthe zu achten, vi Decr. vom 14. May 1749. Von dieſem gefreyten kaiſerlichen Landgericht gehet die Appellation unmittelbar an den Hofrath, ibi. Der churfürſtl. Hofrath ſoll auch demſelben in Publicirung der Landgerichten, Affigirung der Patente und anderen Freyheiten nichts in Weg legen, ibi. Was V. von Kreitmayer wegen der Suſpenſion ſo andern von beeden Orten im bayriſchen Staatsrecht vorbringt, mag P. 3. §. 153. litt. c. nachgeſchlagen werden.

Hirſch, wird dieſer von einem Wildſchützen durch jemand erkauft, iſt die Strafe hierauf 12 Reichsthaler, Cod. Crim. P. I. c. 10. § 14.

Hirſchgeweihe und Hörner, die Ausfuhr derſelben iſt ohne Paß verbothen, vi der 1787. Mauthtariff für die Herzogthümer der obern Pfalz Neuburg und Sulzbach ſub litt. H. Hiefür wird per tranſito von jeder Station per Waſſer 6 kr., zu Lande 3 kr., per conſumo zu Waſſer und Lande auf einmal 12 kr. 2 dl., und per Eſſito 50 kr. bezahlt.

Hochämter. An den abgeſchaften Feyertagen wurden dieſe zwar verbothen, vi Mandats vom 14. Jenner 1785. §. 3., aber das unterm 22. Auguſt 1786. befahl die Gottesdienſte wie vorhin abzuhalten, pct. 2.

Hochenaſchau, dem daſelbſtigen Beamten ſoll der Titel Herrſchaftspfleger ertheilt und ihm ein Befehl gegeben werden, vi Befehl vom 20. Aug. 1773.

Hochenreichen. Dieſe zum Kabinet gezogene Herrſchaft gehört quoad Criminalia & Civilia unmittelbar unter den Hofrath, vi Decreti vom 3. November 1780. Quoad oeconomica und Polizeyſachen hingegen unter die angeordnete Adminiſtration des churf. Cabinets, ibi. Siehe Cabinet.

Hochenſchwangau. In daſig churfürſtl. Herrſchaft und dermaligen Pfleggericht wurden zwey verſchiedene Holzniederlagen zunächſt dem Lech angelegt, auch hierbey alljährlich drey öffentliche freye Holzmärkte, nämlich auf St. Mathias, den 16. Merz und 12. May bewilliget, vi Mandats vom 5. Aug. 1762. pct. 1.

Hochzeit oder Nuptiae, ſiehe Ehe.

Hochzeiten. Den Unterthanen der Hofmärke ſind dieſe, wie die Kindelmahle und Stuhlfeſte bey den landgerichtiſchen Wirthen zu halten erlaubt und ſoll dieß kein Hofmarksinnhaber verbiethen, vi Mandats vom 3. Oktober 1739. Das Schieſſen bey Hochzeiten ſoll man nicht weiter als von der Kirche aus bis zum Wirthshaus geſtatten, all übriges Schieſſen aber bey Strafe abſtellen, Mandat von dato 1. July 1701. pct. 4. Bezahlung der Hochzeittiſche, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Hochzeitmahl. Sollen wegen deſſen Abhaltung die Hofmarksinnhaber ihren Unterthanen nicht Zwang anthun, indem derley Abhaltung bey jeder churfürſtl. Tafern, wie churfürſtl. Gerichtsunterthanen bey hofmärkiſchen Tafernen, erlaubt iſt, vi Mandat vom 16. Hornung 1781. Im Contraventionsfall iſt die Strafe 12 Reichsthaler, ibi & Mandat vom 14. May 1792. Und wer die Unterthanen geradezu oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen oder Angönnung gewiſſer Vortheile zu Haltung derley Feſten in einem beſtimmten Wirthshaus zwingen will, wird um 50 Reichsthaler beſtraft, ibid. Es finden daher auch alle bisher eingeſchlichene Repreſſalien nicht mehr ſtatt, ibid. Anſtatt den vorigen 30 kr. von jeder über die erlaubte Zahl ſetzender Perſon iſt dermal nur von jedem Hochzeittiſch über die erlaubte Zahl per averſum 3 fl. zu erholen, vi Befehls vom 20. May 1763. Der Tiſch beſtehet in 10 Perſonen, ibi cit. Fünf Tiſche ſind bey einer Hochzeit gemäß der Polizeyordnung L. 3. Tit. 6. art. 2. erlaubt. Die 1759. Taxordn. folio 51. ſtatuirt, daß wenn zum churfürſtl. Hofrath oder

Regierung dieſe Uebertrettung einberichtet wird, von jeder übermäſſiger Perſon 1 fl. Strafe dictirt werden ſolle. Die Hofmarkswirthe ſollen das obgedachte Tiſchgeld nicht zum Hofmarksgericht, ſondern directe zum Land= oder Pfleggerichtern erlegen, Mandat vom 20. May 1763. Den Gerichtsdienern paſſirt von jeder Hochzeit, weil ihre Gegenwart erforderlich iſt, als Taxordnungsmäſſig das Mahlgeld oder Genuß der Ausſpeiſung, 1735. bayr. Taxordn. fol. 47 & oberpfälziſche Taxordn. de ao 1750 ſub litt. M. Der Mißbrauch in Städten und Märkten, Kraft welchen den Thurnern, Thorwächtern, Rath= und Kirchendienern, auch Meiſterweibern und Kindern eine Suppen bezahlt werden mußte, iſt abgeſchaft, vi Stadt= und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 25.

Hochzeitſchankungen, mit dieſen ſollen die Kaſſen der Städte und Märkte nicht übermäſſig gravirt werden, Stadt= und Marktsinſtruktion de anno 1748 pct. 46.

Hochzeitgeſchenke, ſo den Brautperſonen von andern Ehren halber gereicht werden, ſind denſelben gemeinſchaftlich und wird die Hälfte unter die Paraphernalia gerechnet. Diejenige Hochzeitgeſchenke, ſo die Bauersleute den Beamten auf die Einladung machen, ſind de genere prohibitorum, vi Anm. ad Cod. civ. P. I. c. 6. §. 19.

Hochzeitgeſchenke gaudiren nicht Jure hypothecæ, vi Cod. Jud. c. 20 §. 6. litt. e. Aber die vorhandenen pro Parte uxoris jure Separationis, ibi §. 16.

litt.

litt. g. Desgleichen die davon in natura exiſtirende Früchte, litt. i.

Hochzeitmeßgebühr, ſiehe Stolordnung, Stolgebühr, Stolrecht.

Hochzeitamt, Hochzeitmeſſen, was dem Pfarrer, Meßner, Cantor, Organiſten, Choraliſten, Schülern in Städten und Märkten hievon zu bezahlen gebührt, ſiehe Stolordnung.

Höchſtätt, Lauingen und Gundelfingen ſind nicht in dem mit Bayern gemeinſamen Mauthverein begriffen, ſondern beobachten ihre alte Mauthverfaſſung, vi Mandat vom 27. Oktober 1788. Es wird auch das Mauth- und Confiſcationsweſen der dortigen Mauthämter von der Hofkammer zu Neuburg allein beſorgt, ibid. Dagegen werden ſie von dem bayeriſchen, oberpfälziſchen, neuburg- und ſulzbachiſchen Mauthvereinſtationen ſowohl in Conſumo als Eſſito und Tranſito wie Ausländer behandelt, ibid. Eben ſo werden gegen ſelbe alle Ein- und Ausfuhrverbothe, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht iſt, auf das ſtrengſte beobachtet, ibid.

Hofakademieen. Bey dieſen iſt zwar allen diſtinguirten Perſonen zu erſcheinen, das Spielen aber nebſt den auswärtigen, nur jenen Perſonen erlaubt, die mit dem churpfalzbayeriſchen oder anderer hoher Höfe Kammerſchlüſſel begnadet ſind, gemäß Hof- und Kammerordn. de dato 6. Brachmonats 1794. §. 26. Auch iſt in Betreff der Stiefel und Sporn, dann der Stöcke, Mäntel und Staucher das vorgeſchriebene Entrée zu beobachten, ibid.

Hof-

Hofallmoſenamts = Gnadengelder, auf dieſe hat kein Arreſt ſtatt, vi Reſol. Ser. vom 2. Chriſtmonats 1784. Bey Verlurſt des ganzen Betrags ſoll Niemand auf dergleichen Gnadengenuß etwas vorleihen, ibi cit.

Hofämter. Dieſelbe ſollen über die ordinären und in dem Ausgabsſtatu ſchon beſtimmte Ausgaben ohne vorgängige Ingroſſation und Ratification nichts mehr in Verrechnung bringen, vi Dekrets von dato 28. Juni 1773. Und die Rechnungskommiſſarien ſolche ohne weiters als unpaſſirlich durchſtreichen und der Rechnungsführer den Erſatz bewirken, ibi cit. Ingleichen ſollen die Hofämter von den unterſchiedlichen Geräthſchaften und der Equipage nichts ausleihen, ohne Vorwiſſen verkaufen oder verſchenken, ibi. Folglich alle Jahr alles beſchrieben und der Vorrath der Jahrsrechnung nachgetragen werden, ibi.

Hofanlagen. Deren ſind ſieben Gattungen und beſtunden, vi Reſolutionsausſchreibung de dato 24. Merz 1787, in der Fourageanlag per 7 fl., Werbung 3 fl., Vorſpann 1 fl., Heerdſtätt 50 kr., ord. Scharwerk 8 fl., Jagdſcharwerk 1 fl. und Mennatanlag vom Stück in 24 kr. Die Einbringziele ſind die Monate Jenner, Merz, September und November jeden Jahrs, ibi cit. litt a. Die Erlagstäge ſind allzeit der dritte oder vierte in jedem Monat, ibi litt. b. Der 18te Tag iſt beſtimmt zur Einſendung der Caſſa den Gerichtern feſtgeſetzt, ibi litt. e. Und zwar bey der Execution eines Kanzleyofficiantens oder ohnnachläſſigen Beamtensſuſpenſion, ibi. Siehe auch Fouragebeytragsanlage. Werden nicht mehr nach dem Hoffuß, ſondern nach dem

Werth

Werth und Schätzung jeden Guts eingebracht, und ſo nach auch die walzende Stücke belegt, vi Mandat vom 22. Oktober 1761. Wie die Schätzungsanlagsbücher von jeder Ortsobrigkeit ſollen verfaßt worden ſeyn, ibi Obſervationspunkte vom nämlichen Tag und Jahr. Es iſt aber alles unterblieben, vi Mandats vom 3. November 1767. Hierüber hat keine Gutsmoderation ſtatt, ſondern ſollen die Unterthanen auf die grundherrlichen Abgaben und landsherrlichen Steuern hiemit verwieſen werden, auſſer in Totalſchauer, ingleichen Mißwachs, Waſſerſchäden und Totalviehfall, wovon aber die Militär- oder Werbungs- Heerdſtatt- und Wegſurrogatsanlagen nicht einzumengen ſind, vi Generale vom 23. Oktober 1767. Die Einſendung der Univerſalhofanlags- Bücher wurde ſtipulirt, vi Mandat vom 28. Juni 1773. Normale zu Verfaſſung dieſes Univerſal-Hofanlagsbuchs, reſpective Inſtruktion, ſo iſt den 1. Februar 1760 mittels Mandat erlaſſen worden. Zur Eintheilung des Hoffußes iſt bey den Gütern eine beſondere Beobachtung erforderlich geweſen, vi gedachter Inſtr. §. 7. Für einen Zwey und Dreyſigſtelhof wird ein Platz eines geometriſchen halben Tagwerks, bey einem Häuſel geachtet, General-Reſol. vom 3. April 1766., und ſoll mit den Anlagen belegt werden, Generale cit. Die Anzeigen über die nach dem Austheilungsfuß jeden Orts vorhandene Hofgüter und Mayerſchafts-Corpora ſind nach dem unterm 7. September 1763 erlaſſenen Mandat zu verfaſſen geweſen. Wie aber zugleich die Handwerksgerechtigkeiten mitbey hätten in Anſchlag gebracht werden ſollen, giebt vor allegirte Inſtruktion §. 9. nebſt dem Formular litt. a. Die

zwey-

zweyte Obſervation hingegen, wie nach dem Anlagsbuch ein zehnjähriges Einnahmsmanual zu formiren geſtanden, ibi. Der dritte Punkt dortſelbſt giebt Information zu Herſtellung des ordinären Abgangslibells, ibi. Der vierte weiſet das extraordinari Abgangslibell zu berichtigen, ibi. Der fünfte Punkt die Beobachtung- und Zahlungszielerumſtände bey der Einbringung der Hofanlagen, ibi. Der ſechſte Punkt, wie die richtige Zielerſtrakte nebſt Gelder einzuſenden, ibi. Der ſiebente Punkt den Executions-Modum derſelben Eincaſſierung, ibi. Und endlich der achte Punkt giebt die Weiſung zu der Verrechnung der Einnahme und Ausgab. Welch alles aber als eine ungeſchehene Sache durch oballegirtes Mandat vom 3. Nov. 1767 in ſeinen Ruheſtand gebracht worden iſt. Die Leerhäusler und walzende Stücke mußten ſchon in ao. 1756. dem Hoffuß einverleibt, und nach dem einfachen Steuerbetrag von jedem Gulden mit 12 kr. zu denen Hofanlagen beygezogen werden, vi Circularbefehl vom 10. Jenner 1756. Siehe auch Anlagen, item die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3 litt. k, und von der darunter gehörigen Mühlanlage, ſiehe Mühl.

Uebrigens haben von dieſen Hofanlagen die Gerichter die gefertigten Extrakte aus den jährlich ratificirten Hofanlagslibellen auch unentgeldlich den Hofmärken zu ertheilen, damit ſie ſich bey den Landſteuerämtern, wo von gänzlich ödliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen, per Abgang paſſieren ſollen, hierüber legitimiren können, vi Steuermandat vom 29. April 1794. pct. 15. Es darf aber gleichwohl kein Beamter die in den Hofanlagen bewilligte 2. 3. oder

mehr-

mehrjährige Befreyung auf das Steuergefäll eigenmächtig und ohne ehevoriger Einberichtung erſtrecken, ibi pct. 12. Eben ſo wird den ſtädtiſchen Herrſchaftsgerichtern in den Hofanlagsrechnungen weder Deputaten zur Amtsrechnungsreiſe, noch die Bothenlöhner und Geldlieferungsköſten, dann das Einbinderlohn für die Rechnung paſſirt, vi Reſolut. vom 15. Okt. 1788. Alle dieſe Ausgaben müſſen ex propriis beſtritten werden, und paſſiren auch in der Gemeinsrechnung nicht, vi Reſ. vom 20. Auguſt 1790. Dagegen iſt der herrſchaftliche Gerichtsbeamte der perſönlichen Erſcheinung bey der Rechnungsverhör gleichfalls diſpenſirt, ibid.

Hofanlagsbücher. Die Herrſchafts- Hofmarks- und adeliche Sitzinnhaber wurden um dieſe zu verfaſſende Bücher der Einſendung halber bey Vermeidung eines abgeordneten Canzleyverwandtens innerhalb 6 Wochen ſtimulirt, vi Mandats vom 14. Nov. 1787.

Hofapotheke, gehöret unter die Hoföconomiedeputation, nach Anweis der 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 8., hat die Medicamenten für die Münzarbeiter, ihre Weiber und Kinder ohne Bezahlung abzugeben, vi Dekrets vom 31. Oktober 1786. Dagegen am Ende des Jahrs über ſolche Abgabe eine mit den von denen verſchiedenen Hofmedicis unterſchriebenen Recepten belegte Specification abzufaſſen, darinn die bloße rohe Materialien nach dem Ankaufspreis in Anſatz zu bringen, ſofort die Bezahlung vom Münzamte zu erhalten, ibi.

Hofbau oder Schloßbau, ſiehe Sedelhof.

Hofbauamt München. Dieſes examinirt und approbirt die in jedem Rentamt zu churfürſtl. Dienſten auf-

zunehmende Maurer- und Zimmermeiſter, dann die erforderliche Pallier, vi Verordnung vom 14. Oktober 1766. pct. 1. Desgleichen die über die churfürſtlichen Gebäude und Reparationen einkommende Plane und Ueberſchläge, ibi pct. 2., item die bey milden Stiftungen und Gotteshäuſern vorkommnende Gebäude, verfaßte Ueberſchläge, und beſtimmt denen Werkmeiſtern die billige Gebühr, worüber die Beamte Rechnung zu führen, ibi pct. 3. Im übrigen hat es auch ſelbſt die beſtimmte jährliche 75000 fl. bey Vermeidung des Ausſatzes nicht zu überſchreiten, ſohin auſſer Reparationen und abſoluten Nothgebäuden nichts zu unternehmen, und auch bey dieſen mit möglichſter Eingezogenheit arbeiten zu laſſen, vi Dekrets vom 11. Auguſt 1787.

Hofbauamt Neuburg beſtehet in dem Baudirektor, Bauverwalter und Bauſchreiber, und geſchah die Anordnung den 3. März 1787. Der Bauverwalter hat die Geld- und der Bauſchreiber die Materialrechnung nach denen vorgeſchriebenen Formularien und Inſtruktionen zu führen. Die Vorſchußkaſſa hingegen haben beede miteinander unter doppelter Sperr zu halten, bey erfolgenden Auszahlungen die von dem Baudirektor atteſtirte Empfangſcheine in die Caſſa einzulegen, auch die Manualien von Zeit zu Zeit gegen einander einzuſehen, ibi. Die von der churfürſtlichen Hofkammer an das Bauamt erlaſſende Decreta ſind von dem Baudirektor, und in deſſen Abweſenheit von dem Bauverwalter zu erbrechen, ſohin ohne eines andern Einmiſchung oder Einrede zum Vollzug zu bringen, ibi. Die Sachen, ſo zur Baukommiſſion geeignet ſind, hat auch

das

das Hofbauamt vorläufig in Ordnung und zum Vortrag zuzubereiten, und deßwegen jeden Montag ordentliche Sitzung unter ſich zu halten, vi cit. Decr. und Anmerkung. Wenn ein Hofmaurer = Zimmer = und Hof-Brunnenmeiſter anzuſtellen kommt, geſchiehet die Prüf- und Begutachtung der Subjekten zwar nur durch die Baukommiſſion, die Aufnahme der übrigen Bauhandwerker aber häugt bloß von dem Hofbauamt ab, welches jedesmal die geſchickteſte auszuwählen hat, ohne ſich an die bisherige ſogenannte Hofhandwerksmeiſter zu binden, ibi cit pct. 7.

Hofbaugüter, über jene von den Hofmärken und gefreyt adelichen Sitzen, ſo von der Hofmarksherrſchaft durch gebrodete Diener gebauet werden, dann jene, ſo einem Unterthan ganz oder ſtückweis auf eine landesübliche Gerechtigkeit verkauft, oder ſonſt übergeben ſind, mußten beſondere tabellariſche Anzeigen eingeſendet werden, vi Mandats vom 14. November 1787. pct. 3., und imgleichen über alle Unterthansgüter, welche von der Grund = und Jurisdiktionsherrſchaft ſeit ao. 1752. zu den Hofgebäuden gezogen worden, ibi pct. 4.

Hofbauſcharwerk, vide Scharwerk.

Hofbediente, dürfen nicht einmal mit Haltung eines einzigen Geſellens heimlich oder öffentlich ein bürgerliches Gewerb treiben, im widrigen ſoll ihnen ohne annehmende Entſchuldigung oder Ausnahme aller Werkzeug und bey ſich habende Materialien weggenommen werden, und ſelbſt das Arbeiten auf eigene Hand ipſo facto aufgehoben ſeyn, vi Reſolut. vom 23. März 1741. Die incorrigible ſollen noch darüber nach Ungnade geſtraft, und in ferners verſpürendem Ungehorſam

ſam ihres Dienſtes entſetzt werden, ibi. Das Hof- und Stadtoberrichteramt hat deßwegen auf die beſchehene Namhaftmachung eines ſolchen Pfuſchers mit Anhandnehmung der Gerichtsdiener und Bidenten aller Orten ohne Diſtinction einzufallen, und das Verordnete zur Exekution zu bringen, ibi. Dagegen ſind alle edle und unedle Hofbediente mit ihren Hausfrauen, Kindern und Ehehalten, ſo lange ſie in höchſten Dienſten ſtehen, von der bürgerlichen Jurisdiktion exempt, vi Erläuterung der Stadtmünchneriſchen Privilegien de dato 4. April 1607 pct. 1. Sofern auch gedachte Hofbediente, worunter die landſchaftliche eben gezählt werden, nicht verbürgert ſind, gebührt der Stadt München auf Abſterben derſelben weder Obſignation und Inventur, noch andere Verhandlung, ſondern nur derjenigen Obrigkeit, worunter der Verſtorbene im Leben geſtanden, und verſtorben iſt, vi Reſolut. vom 9. November 1725. Dieſe Obrigkeit iſt dermalen der churfürſtl. Hofrath, vi Decret. vom 24. Nov. 1786., vermög deſſen die Hofſtabsjurisdiktion dahin überlaſſen worden. Der Verſtorbenen Wittwen und Kinder verbleiben nicht minder ſo lang unter gedachter Obrigkeit, bis ſie das Bürgerrecht genommen, und ſich deßwegen mit dem Magiſtrat verglichen haben, Erläuterung der Stadtmünchneriſchen Privilegien vom 4. April 1607. pct. 6., & Reſolut. vom 9. Nov. 1725.

Hofbibliothek, ſiehe Bibliothek.

Hofcapelle in München. Hierinn wird der Hofgottesdienſt gehalten, und gaudirt alle Jura parochialia, iſt auch überdieß von der Jurisdiktion Epiſcopi ordinaria eximirt, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §.

2.

a. n. 4. litt. a., und gemåß Reſolut. Sermi. de dato 28. July 1783, iſt dieſe Hofcapelle mit dem U. l. Frauen Collegiatſtift vereiniget, & Decret. Sermi. vom 30. Oktober 1783. Die bisherige Beneficia der Hofkaplåne aber ſind, wie vorhin, Sr. churfürſtlichen Durchlaucht zu beſetzen, vorbehalten, ibi pct. 6. Die Dienſte in dieſer Kapelle werden zwar wie bisher verſehen. An hohen Feſttagen aber hat der zeitliche Stiftsprobſt das Pontificialamt, oder bey vorfallender Hinderniß der Viceprobſt zu halten, und iſt alſo das ganze Chorſtift mit ſeiner ſammentlichen Geiſtlichkeit als Hof-Cleriſey zu betrachten, ibi pct. 11. Die Dienſte des Ceremoniarii bey der Hofkapelle ſind getheilt, und hat diejenige, welche bey Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu verrichten ſind, der Vicedechant, welcher allemal in cappa magna erſcheinen muß, ſelbſt zu verſehen, bey dem Altar aber wird die Ceremoniarienſtelle von einem Hofprieſter oder Beneficiaten vertretten, ibi pct. 17. Die Hofkapelle ſelbſt ſtehet auch noch unter der Jurisdiktion des Oberſthofmeiſteramts, ibi pct. 18. Siehe auch München das Chorſtift U. l. Frauen.

Hofcaplåne, dieſe ſtehen mit der Jurisdiktion unter dem Obriſthofmeiſteramt, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Hofcleriſey, ſiehe Hofkapelle.

Hofcommiſſion geheime. Dieſe bey der churfürſtl. Hofkammer beſtandene Hofkommiſſion iſt wieder aufgehoben, und in eine geheime Miniſterial-Finanzconferenz abgeåndert, vi Dekrets vom 11. Auguſt ao. 1786. Hingegen wurde ſchon ao. 1770. eine beſondere geheime Hofkommiſſion wegen der damaligen Theurung und

Getreidmangels angeordnet, vi Dekrets vom 3. Dez. 1770.

Hofcommiſſion, eine unmittelbare in Rückſicht auf die vaterländiſchen Kriegsbeyträge iſt unterm 28. Februar 1794. vi Decret. pct. 17. aufgeſtellt. Eine eigene Commiſſion zu Abhelfung der Bürgerbeſchwerden in München iſt auch angeordnet worden, vi Decr. vom 10. May 1791, und zum nämlichen Ende auch eine unterm 4. Oktober 1788.

Hofdamen haben mit der Jurisdiction unter dem Obriſthofmeiſteramt zu ſtehen, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 11. §. 11. litt. d. Dermalen 4 väterlich- und 4 mütterliche, folglich in allem 8 Ahnen darzuthun, und ſowohl ihre Filiation als Luſtre der genaueſten Unterſuchung der 4 Hofſtäbe zu unterwerfen, vi Dekrets vom 8. Okt. 1772., & Befehl vom 11. Februar 1763., und das Luſtrum nach der Norma vom 8. Oktober 1772. §. 5. ꝛc. zu belegen, und den Stammenbaum hiernach zu verfaſſen, ſodann zur höchſten Stelle einzureichen, ibi §. 11. & §. 2. 3.

Hofeinkäufer hat auf den Wochenmärkten kein Mehrers als den Vorkauf, und iſt ihme eben deßwegen das Anplatzen der Pfennwerthe nicht zu geſtatten, vi Hofoberrichteramtsinſtruktion vom 5. Aug. 1655.

Hoffeuerordnung. Hiernach ſolle ſich bey einer in der churfürſtl. Reſidenz, dann in anſtoſſenden und andern Gebäuden des Hofes ausbrechenden Feuersbrunſt von Seite der Hofſtäbe und des geſammten Hofperſonals genau geachtet werden, vi Hoffeuerordnung vom 30. Juni 1794.

Hof-

Hoffeuerſtätte, wegen dieſen, dann dem Heerd- und Windofenfeuer haben die Hofkaminkehrer, Hofheitzer, und Burgpfleger, ſo andere Perſonen, welche das Feuer in den Hofkuchen und andern Officinen beſorgen, die vorgeſchriebene Schuldigkeit ſorgfältig zu erfüllen, gemäß Hoffeuerordnung vom 3. Auguſt 1794. §. 14.

Höfe im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen dürfen nach Verhältniß ihrer Grösse in 2 oder 3 Mannſchaften mit beobachtender proportionirlicher Ab- und Zuſchreibung der auf ſolchen Hofgütern haftenden Laſten dergeſtalt zertrümmert werden, daß jedoch jede Familie ihren nöthigen Unterhalt haben, und über Entrichtung der herrſchaftlichen Abgaben noch ihre eigene Bedürfniß ſich eintauſchen und einkaufen kann, Pfalzneuburgiſch Landtagsabſchied vom 23. Chriſtmonath 1782. pct. 5, und deſſen Beylage von dato 6. dicti 1782. litt. e. Man ſoll aber derowegen billige Maas von Obrigkeits wegen treffen, ſofort mit den einſchlägigen Grundherrſchaften ſowohl als zwiſchen der Hofkammer und dem Landſchaftskommiſſariat vertrauliche Communikation pflegen, ibi. Auch im Sulzbachiſchen dürfen die gebundene Bauerngüter auf die Hälfte und Viertl ſammt den darauf haftenden Laſten zertheilet werden, vi Dekrets von dato 6. Dezember 1786. Die Hofkammer hat ihre Einwilligung, ſo oft es die Beſitzer verlangen, ſelbſt auch in Fällen, wo eine noch gröſsere Zerſtückung nachgeſucht, und thunlich befunden wird, ohne Schwierigkeit zu ertheilen, ibi. Noch mehr aber ſolls die Abtrennung oder Veräuſſerung der vom Gut zu ſehr entlegenen gebundenen Grundſtücken erleichtern, ibi. Von

den ſchädlichen Folgen der Unzertheilbarkeit der Höfe und Güter ſiehe die Beylage litt. e. cit.

Hoffactorscharakter. Für wechſelſeitige Negotianten ſind zwar die damit privilegirte Juden, jedoch ſo viel den Handel mit Juwelen oder Prätioſen betrifft, nur ſo weit zu achten, als die Protocollirung der Zufriedenheit des Käufers, nebſt der dießfalls von einem Juwelier beſchehenen Schätzung bey dem Wechſel- und Mercantilgerichte ſelbſt, und nicht vor einem Notario geſchehen iſt, Dekret vom 24. März 1787. Vorhin durfte dieſe Protocollirung und Schätzung auch nur vor dem verordneten Notario geſchehen, vi 1785. Wechſelordnung §. 3. litt. l. m, & Reſolutio Sereniſſimi de dato 7. Juni 1786., und dermalen ſind alle den Juden ertheilte Conceſſionen ganz oder zum Theil auf Prätioſen und Waaren, ſich Wechſelbriefe ausſtellen zu laſſen, wieder aufgehoben, vi Dekrets vom 19. July 1787. pct. 4. Das Dekret vom 16. Sept. 1618. ſiehet auch den denen Juden ertheilten Hoffaktorscharakter für keinen wirklichen Hofſchutz an, und eximirt alſo ſelbe von ihrer ſonſtigen Ordinärinſtanz nicht, deßwegen es auch die Klagen wider ſelbe allhier dem Stadtoberrichteramt als erſter Inſtanz überläßt.

Hoffiſcherey. Sammentliche, wie auch das See- und Fiſcheinigungsweſen gehören zur Hofdeconomiedeputation, vi 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 2.

Hoffuß. Der gründliche Unterricht vom Hoffus in Bayern iſt im bayriſchen Staatsrecht P. 3. §. 172. litt. b. zwar berührt, in der Hauptſache ſich aber auf den Cod. civ. P. 5. c. 28. §. 3. litt. g. bezogen, in ſolch

letz-

letzteren aber das Generalmandat vom 1. Febr. 1760. ſammt beygefügten Inſtruktion §. 7., die Reſolution vom 23. April 1766., B. Schmid Tit. 22. art. 4. n. 5., Chlingenſpergs Jus. Hoff. c. 18. n. 3., dann das Mandat. Gen. von 1752. 60 und 61 zum Grunde genommen worden, wornach der endliche Schluß nun dahin gegangen iſt, daß, da man vollkommener Berichtigung wegen die große Köſten und Länge der Zeit, obgleich ein anderer, ungewiſſerer, doch kürzerer und minder koſtbarer Weg per Mand. Gen. de dato 22. Oktober 1761. zur Wahl gekommen war, allerdings verſchiechen, und gemäß ſolch letzterem Weg doch keine vollkommene Gleichheit zu erwarten geglaubt hat, die Sache bey der vorigen Einhöfung belaſſen werden müſſen, und nur eine Milderung nach der Reſolution vom 23. April 1766. in ſo weit beſchehen iſt, daß auch jener noch für ein 32tel Hof in der Belegung paſſiren ſolle, welcher bey ſeinem Haus zwar ein Grundſtück, jedoch nicht mehr als ein halbes Tagwerk zu 20 Quadratſchuh beſitzet. Nach dieſer Proportion und Abmaß ſollte zwar nun ein ganzer Hof wenigſtens 32 halbe, oder 16 ganze Tagwerk in ſich halten, und die Hofanlagen hiernach zu präſtiren haben. Es iſt aber der Hoffuß noch nicht ſo weit rectificirt, vielweniger die Ausrechnung in Richtigkeit, nach welcher ein ganzer Hof 12 Tagwerk oder Juchart im Sommer, und 12 im Winter, und eben ſo viel im Brachfeld, mithin 36 in toto haben ſoll, und es werden weder die Steuern noch Hofanlagen nach dieſer Proportion eingebracht, ſondern die erſte reguliren ſich dermalen lediglich nach den verbeſſert- und inſtructionsmäſſigen

Steuerfuß von An. 1721., cit. Cod. civ. P. 5. c. 28. §. 3. litt. g. h. i. k. &c.

Ueberdieß hat man doch, vi Mandat vom 14. November 1787. die Pfleg = und Landgerichter, dann mit Jurisdiktion begabte Kaſtenämter ſowohl, als die ſtändiſche Jurisdiktionsbeamte mittels beſonderer und von den Hofmarks = und Sitzinnhabern eigenhändig zu unterſchreibender Anzeige zu Erklärung aufgerufen, ob auf den in der Güterconſcription de ao. 1752, oder auf den in den hernachgefolgten Hofanlagsbuch de anno 1760 angezeigten beſtanden, oder ſolcher verbeſſert, oder wohl gar eine ganz neue Anzeige hierüber verfaßt werden wolle. Siehe auch Lande.

Hoffuß und Familienanzahl gab im Intelligenzblatt vom 1. Jenner 1800. Titl Herr Franz von Krenner, churfürſtl. geh. Finanzrefrendär nach der Folge an:

1. Sr. churf. Durchl. Kaſtenamtsunterthanen, Grundunterthanen in churfürſtl. Hofmarken und Lehenunterthanen beſtehen in 13479 Familien und 4073 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$ Höfen.

2. Landſtänden, als

a) der Prälatenſtand, mit Einſchluß der Kollegiatſtifter, Johanniterordens, bayeriſchen Damenſtifts und der Univerſität, beſitzt an Grund = und Lehenunterthanen 31831 Familien und 9523 $\frac{5}{12}$, $\frac{10}{32}$ Höfe.

b) Ritter = und Adelſtand 32974 Familien und Höfe 7105 $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{25}{32}$ Höfe.

c) Stadt = und Marktskammern an grundbaren Bauerngütern auſſerhalb des Burgfrieds 170 Familien, 73 $\frac{21}{32}$ Höfe.

3.

3. Unter den drey Ständen aber nicht begriffene Grundherren.

1) Nichtſtändiſche Klöſter und geiſtliche Gemeinden beſitzen 642 Familien und 305 $\frac{1}{8}$, $\frac{20}{32}$ Höfe.

2) Kirchen 11807 Familien, 3090 $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ Höfe.

3) Pfarrer und Beneficiaten 3893 Familien, 1151 $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{8}$ Höfe.

4) Spitäler, Armenhäuſer und dergleichen 1163 Familien, 481 $\frac{1}{3}$, $\frac{7}{32}$ Höfe.

5) Bruderſchaften und Zünfte 357 Familien, 96 $\frac{1}{3}$, $\frac{6}{32}$ Höfe.

6) Andere weltliche mit Ritterſitzen nicht begüterte Grundherrn, Dorfsgemeinden oder auch Bauern beſitzen Grundunterthanen 1563 Familien, 194 $\frac{3}{12}$, $\frac{6}{32}$ Höfe.

7) Ausländiſche Geiſtlichkeit, Hochſtifter, Domkapiteln, Klöſter, Kirchen ꝛc. 10537 Fam., 3247 $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{23}{32}$ Höfe.

4) Frey eigene Güter ohne Grundherriſch. 7361 Familien, 1162 $\frac{3}{32}$ Höfe. Mithin alle miteinander Summatim 115777 Familien und 29807 $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{31}{32}$ Höfe. Dieſer Auszug iſt eigentlich gemacht worden aus den landgericht- und hofmärkiſchen Hofanlagsbüchern des 1760ſten Jahrs einſchlüſſig der Grafſchaft Cham.

Aber gemäß der weitern Anzeig des Intelligenzblatts 1800. Jahrs fol. 91. nach dem Zuſtande 1791., waren im münchneriſchen Regierungsgezirk der Hoffuß immediat churfürſtl. Unterthanen 5498 $\frac{12}{32}$, und die begüterten Familien 22602.

Der hofmärkt- oder ſtänd- und landſaſſiſche Hoffuß 5131 $\frac{1}{3}$, die begüterten Familien 24518., beede zuſammen genommen aber im Hoffuß 10629 $\frac{1}{3}$, $\frac{12}{32}$.

Im

Im landshutiſchen Regierungsbezirk bewieß] ſich im verſtandenen Jahr der Hoffuß bey churfürſtl. Unterthanen mit 4699 $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{7}{48}$, der begüterte Familienſtand von 15548. Dagegen der hofmärkiſche Hoffuß in 3634 $\frac{1}{3}$, $\frac{11}{64}$, die begüterte Familien in 17261, Summatim beede in Höfen 8333 $\frac{1}{5}$, $\frac{28}{48}$, $\frac{13}{64}$, die begüterte Familien in 32809.

Im Regierungsgezirk Straubing beſtund vermög dem 1800. Regierungsintelligenzblatt fol. 142. die Summa der in churfürſtl. Gerichtsbarkeit ſich bewieſene Hoffuß ad 4169 $\frac{3}{10}$, $\frac{5}{12}$ und der hofmärkiſche in 2933 $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{5}$, Summatim der beeden in 7103 $\frac{2}{3}$, und in erſtern der begüterte Familienſtand in 14649 und im anderen in 13588, ſohin Summa der beeden in 28237 Köpfen.

Im Regierungsbezirk Burghauſen unter der churf. Gerichtsbarkeit der Hoffuß ad 2332 $\frac{19}{32}$, der hofmärkiſche in 1448 $\frac{45}{96}$. Hingegen der Familienſtand in erſtern ad 11352 und im anderen in 9417 Köpfen, Summatim aber in beeden die Familien in 20769 Köpfen, die Höfe hingegen in 3781 $\frac{1}{6}$.

Ueberſichtlich der Summen endlich in den 4 bayeriſchen Rentämtern oder Regierungsgezirken die ſämmtliche begüterte Familien churfürſtl. und hofmärkiſcher in 128935, und der Hoffuß in 29848 $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{13}{96}$, gemäß Intelligenzblatt fol. 157. angezeigten Fehlers.

Hoffuß in der obern Pfalz churfürſtl. beſtehet überhaupts in 4562 $\frac{1}{5}$, $\frac{21}{64}$, $\frac{1}{96}$ Höfen, und in 16446 Bürger- und Bauernhäuſern. Hingegen haben die Landſaſſen 3214 $\frac{1}{5}$, $\frac{59}{96}$ Höfe, entgegen Häuſer 12008. Die

beede nämlich Summatim 7776 $\frac{2}{5}$, $\frac{61}{64}$ Höfe, Häuſer aber 28654. vi Intelligenzblatts 1800. fol. 156.

Hoffußmoderation. Dießfalls kommt es in jedem Particularfall, wo man gegen die Uebermaaß der Präſtanden klagt und Moderation ſucht, lediglich darauf an, daß die ordinäre Obrigkeit gebührende Einſicht von der Sache nimmt, und wo ein Uebermaaß verſpürt wird, die geſuchte Moderation, ſofern ſich die Grund- oder Jurisdictionsherrſchaft nicht ſelbſt gutwillig hierauf einverſtehet, von Amtswegen vornehme, Reſolutio ex Intimo vom 19. Auguſt 1783. an die churf. obere Landesregierung.

Hoffuttermeiſteramt, dieſes gehört unter die Hofökonomiedeputation, 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 6.

Hofgärten. Die zu deren Unterhaltung erforderliche Fuhren und Taglöhner ſind nur in der Gartenamtsrechnung in Aufrechnung zu bringen, Generalinſtr. in Landſcharwerksweſen vom 10. Februar 1756. Eilftens. Werden von einer beſonders zur Aufſicht und Direction angeordneten Commiſſion beſorgt, 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 10.

Hofgärtner, die münchner, ſollen ſich die Stadtgärtner durchaus gleichhalten und deren lernende Jungen für ebenfalls auf Reichsmanier gelernte gebrauchen, Reſol. ex aulico vom 27. May 1755.

Hofgebäu, vom Grund und Boden ſolle von dieſen zum Getreidbau mehr nicht als was genugſam gedingt werden kann, all übriges aber zum Heu und anderer Futterey verwendet werden, Mandat vom 24. Merz 1762.

1762. pct. 16 Bey landesherrlichen Hofgebäuden hat der Genieſſer jede Baufälle allein, jedoch mit vorgeſetztem Onere ſucceſſorum zu wenden, Mand. Gener. vom 10. Nov. 1751. pct. 4.

Hofgericht. Von den niedern Reichsgerichtern hat man zuförderſt das Hofgericht zu Rothweil, nebſt den beeden kaiſerlichen Landgerichtern in Schwaben zu Weingarten, und in Franken Burggrafthums Nürnberg zu merken, deutſches Staatsr. P. 2. §. 83. Das erſte dependirt vom Kaiſer allein, und hat den Fürſten von Schwarzenberg zum Erbhofrichter, welcher durch einen Vicehofrichter vertretten wird, das zweyte ſtehet dem Hauſe Oeſterreich Jure pignoris und das dritte den markgräflichen Haus Anſpach und Bayreuth zu, ibi b. Keines von allen dreyen erſtreckt ſich durch das ganze Reich, ſondern ein jedes bleibt nur inner ſeinem Bezirk, und exercirt nicht nur über die Stände unmittelbare Reichsglieder, ſondern auch über ihre Unterthanen die Jurisdiktion, und zwar über die letzte concurrenter mit ihren Obrigkeiten dergeſtalt, daß dem Kläger freyſtehet, den Unterthan entweder gleich bey dem Hof- und reſpective Landgericht oder bey ſeiner Landesherrſchaft und Obrigkeit zu verklagen, ibi litt. c. Die meiſten Reichsſtände ſind zwar mit Exemptionsprivilegien dagegen verſehen. Ob aber die ſogenannte Ehehaftsfälle davon ausgenommen ſind, und worinnen dieſe Fälle beſtehen, iſt noch nicht allerdings richtig, ibi cit. litt. d. Die Appellation gehet hievon an die höchſte Reichsgerichte, welches aber das Erzhaus Oeſterreich in Anſehen des Landgerichts zu Weingarten difficultirt und von dort die Appellationen an die Regierung Insbruck

zu ziehen ſucht, ibi litt. e. Die bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß in Vortrag gebrachte und ad Comitia verwieſene Abolition obiger Hof = und Landgerichter iſt zwar noch nicht zu Stande gekommen, indeſſen ſollen, vi Cap. cæſ. art. 18. §. 8. 9. &c., die hierwider geführte Gravamina, beſonders die allzuweit extendirte Ehehaftsfälle und andere Abuſus abgeſtellet, die Reichsſtände bey ihren Exemptionsprivilegien manutenirt, und der Appellation entweder ad aulam Cæſaream oder an eines der beeden höchſten Reichsgerichte Platz gegeben werden, ibi cit. litt. f. Die andere ſo betittelte kaiſerliche Landgerichte, deren es auſſer obigen dreyen noch gar viele giebt, ſind entweder nicht mehr im Gang oder vielmehr reichsſtändiſch; als kaiſerliche Reichsgerichte und werden nur gegen mediatos & ſubditos exercirt, ibi cit. litt. g. Verſchiedene Privilegia deren ſich das Churhaus Bayern zu erfreuen hat, kommen theils in notis ad Cod. Jud. civil., theils anderwärts vor, inſonderheit das Privilegium Emptionis ſowohl für ſich, als die ſämmtliche Unterthanen von allen kaiſerlichen Hof = und Landgerichtern, Cod. Jud. c. 1. § 12. l. & §. 21. a., Moſer bayr. Staatsr. p. 220. Sammt Jure primi fori, Kraft deſſen die Herzoge von Bayern extra caſum protractæ vel denegatæ juſtitiæ nirgends als vor ihren Räthen belangt werden mögen, Cod. Jud. cit. §. 12. l. Welches zwar in allegirten Staatsr. noch in Zweifel gezogen werden will, jedoch ſeine gute Richtigkeit hat und ſammt obigem Privilegio exemptionis von allen Kaiſern her und her bis ad Carolum VI. incluſive confirmirt iſt, bayr Staatsr. P. 3. §. 123. litt. a. Siehe auch Rothweil.

Hof=

Hofkammer, dieſertwegen, weil ſie aufgehoben nun in Bayern und unter die Generallandesdirection geſtoſſen worden, ſiehe Generallandesdirektion ſowohl von Seite München als Amberg und Neuburg.

Hofkammer, dieſe hat den Juſtizdikaſterien nicht mit conträren Reſolutionen fürzugreifen und ſelbe eigenmächtig zu reformiren, vi Sign. in Int. vom 20. November 1750. Minder eine Ahndung gegen ſelbe ſich anzumaſſen, & Sign. Int. vom 26. September 1782., wohl aber bleiben die Unterregierungen in Fällen, wo nicht das bloſſe Richteramt eintritt, der Hofkammer ſubordinirt, Reſolut. Ser. von dato 28. Hornung 1783. an die churfürſtl. Oberlandsregierung. Giebt ſie in allen cauſis Domini oder Lands- und lehenherrlichen Intereſſeſachen ante deciſionem cauſæ zu denen Juſtizdicaſterien ihre Erinnerung ab, vi 1779. Hofrathsordnung §. 5. & 1750. ibi und Befehls vom 28. May 1755. Auch wenn die Frage vorfällt, ob ein veräuſſertes Gut nur ein walzendes Stück oder zu einem anderen Bauerngut eine Pertinenz ſeye, Sign. in Int. vom 17. September 1763. Desgleichen wenn die Delinquenten von den über ſie erloffenen Malefizköſten abſolvirt werden ſollen, Sign. ex Int. vom 9ten Dezember. In Landkulturssachen aber nur in zwey Fällen, nämlich wenn der Streit einen Urbarsunterthan mitbetrifft oder die Frage iſt, ob der quäſtionirte öde Grund zum churfürſtl. Kaſtenamt gehöre, Sign. in Int. vom 10. April 1776. Es werden aber derſelben die acta in cauſis domini nur von den Regierungen und dem Hofrath, nicht aber vom Reviſorio ſub pœna nullitatis und zwar von Seite des Hofraths ohne Ab-

ſon-

ſonderung der bey den Actis ſindigen Regierungsberichte und Relationen, ante deciſionem Cauſæ communicirt, 1779. Hofrathsordn. §. 5. & 1750. §. 5. & Sign. ex Int. vom 20. November 1750. Hingegen iſt auch ihre Erinnerung bey den untern und ſtändiſchen Gerichtern nicht nöthig, vi Sign. ex Int. vom 21. Februar 1776. Es hat auch dieſelbe die Jura Principis in Eccleſiaſticis nur mehr in denen, vi Reſol. vom 9. May 1769 ſpecifice benannten cauſis ganz allein oder mit andern Hofämtern cummulativ zu beſorgen, Sign. in Conſ. Eccleſ. den 9. May 1769., geiſtl. Rathsordn. de 10. 1779. pct. 21. litt. b. & derſelben Inſtr. vom 25. April 1783. §. 5 litt. b. Ferner ſoll die churfürſtl. Hofkammer in München in den einſchlagenden Regalien und Jurisdiktionsgegenſtänden mit der obern Landesregierung jedesmalen Benehmen pflegen, vi Reſolut. Ser. vom 26. September 1782. pct. 2. Die wichtigern Sachen, als die Schlieſſung der Contracte, Protokolle über aufgenommene Rechnungen und hierbey befundene Mängel, nöthige oder thunliche Verbeſſerungen, Bemayrung der Güter und behandelte Laudemien, zu machende Hofanlags - und Mauthgebührnachläſſe, ertheilende Freyjahre, hauptſächliche Baufälle und weitere in den Kammeralfällen treffende Vorfallenheiten, Dienſtverleihungen, Exſpectanzen, Wartgelder, Geld - und Naturalienzulagen und Anſchaffungen, auch anſuchende Entſchädigungen, Penſion - und Gnadenertheilungen, Straſſenerhebungen, Getreidverkauf und Projektentwürfe, ſomit hauptſächlich jene Vorfallenheiten, welche den immediaten Bezug auf Geldeinnahmen und Ausgaben haben, nicht mehr bey den

Departementen und Deputationen, ſondern in Pleno in geziemender Ordnung vornehmen, Reſolut. Ser. vom 4. Dezember 1786. & 27. Oktober 1786. pct. 1. Die geringere Sachen und Currentia hingegen, ſonderlich jene, welche noch eine Berichtserholung und Inſtruirung erfordern, bey einem währender Rathsseſſion verordneten und aus fünf Räthen beſtehenden Separato zur Reſolution beſchleunigen und zur Ausfertigung bringen, Reſolut. Ser. vom 4. Dezember 1786. & 27. Oktober 1786. pct. 2. Dagegen ſollen auch die in wichtigen und beſonderen Vorfallenheiten beſtellte Re- und Correferenten dergleichen Sachen zwar noch extra Plenum Cameræ miteinander berathſchlagen, jedoch deswegen niemal den treffenden Rathsſitz verſäumen, ſondern ſodann in Pleno nur deſto gefaßter proponiren, Reſcript. Ser. vom 27. Oktober 1786. pct 3. In cauſis fiſcalibus hat die Hofkammer nach denen Reſolutionen vom 6. May 1769 und 18. Merz 1785. ihre Erinnerung über die Acta erſt wenn ſie geſchloſſen ſind abzugeben, ſofort den Prozeß ſelbſt durch den Fiſcaln oder Kammeradvokaten ſowohl active als paſſive führen zu laſſen, Sign. ex Int. vom 6. May 1769 & 18. Merz 1785. Weil aber das Fiſcalat bey der Hofkammer mit mehrern Perſonen beſetzt iſt, ſo ſoll ſelbe auch dem Hofrath bey Anfang des Prozeßes denjenigen, welcher die Cauſam Domini zu vertretten hat, allemal namhaft machen, ſo jedoch bey den Regierungen, wo nur ein Fiſcal allein beſtellet, keineswegs nothwendig iſt, ibi. Nach der Verordnung vom 1. Febr. 1785 hingegen hätten die Schriften in cauſis Domini nur unter der Fertigung des Hofkammervorſtandes und nicht

von

von dem Fiſcalen abgegeben werden, jedoch gleichwohl bey der Commiſſion der Kammeradvokat, in ſofern es der Kammerreſpicient nicht anders nöthig erachten würde, erſcheinen ſollen. Acta welche eine Cammeralerinnerung oder einen Conſenſum ad litigandum betreffen, ſollen auch von denen Regierungen nach der Verordnung vom 27. April 1774. nicht zur Hofkammer geſendet, ſondern gleich brevi Manu zum Rentamt und von dort dem Fiſcaln hinübergegeben, ſofort mit des Fiſcals Parere und des Rentamts Gutachten dahin begleitet werden. In Betreff der Bewilligungen ſind ſolche per Reſolutionem vom 31. Oktober 1786. einem zeitlichen Hofkammerpräſidenten nach der bisherigen Obſervanz und bis auf 75 fl., jedoch mit behöriger Moderation und pflichtmäſſiger Beobachtung der vorliegenden Umſtände, bevorab wo Periculum in mora iſt, wieder neuerdings ohne weitere Anfrage beygelegt. Dagegen ſoll bey Beſoldungs- Additions- Präſtations und Confiſcationsnachlaß und all andern erheblichen Verwilligungen überhaupts die Ingroſſation auf der Hauptkaſſa genaueſt beobachtet, ſolche aber keineswegs der Willkühr des Hauptkaſſiers überlaſſen, ſondern nach Vorſchrift der Kammerordnung pünktlich verfahren werden, ibi. Ueber die Kanzleyverwandte, Bräu - Zahlamts und andere dergleichen Beamte allhier hat die Hofkammer per Reſolutionem vom 17. April 1761 keine Jurisdiktion, auſſer ſoweit ſie ihrer obliegenden Dienſte, Aemter und Verrichtungen halber excediren. Vi Decreti vom 31. September 1726. aber iſt derſelben die Obſignation und Inventur bey denen churfürſtl. Bräumeiſtern und Bräuknechten allhier und auf dem Lande, wie auch die

Abwandlung und Beſtrafung derſelben in gemeinen Fällen beygelegt. Ingleichen wurde derſelben erſt per Decretum vom 24. November 1736 die Jurisdiktion zu Einholung der nöthigen eydlichen Erfahrungen in Fällen eingeraumt, wo eine Unterſuchung der churfürſtl. Beamten wegen verdächtigen Verrechnung, ſäumig oder ebenfalls verdächtiger Einbringung oder Verhaltung landesherrlicher Gefälle in Salz = Bräu = Mauth = Zoll = Schar = und Bergwerks = dann Anlagsweſen, oder Vergütung der Stift = Gült = Kaſten = und Anlagsnachläſſe, Portionshinauszahlungen und dergleichen Cammeralſachen nöthig iſt. Wie dann auch derſelben in dem Fall, wo zwey churfürſtl. Beamte ſolcher Gefälle halber miteinander in Streit verfallen, die Judicatur ohne dem gebührt, ibi. Und ingleichen in dem Fall, wo zwey churfürſtl. Beamte in Amts = und Jurisdiktionsſachen wider einander ſtreiten, vi Befehl vom 2. Jenner 1739. & Decret. vom 31. Oktober 1787. Die churfürſtl. Hofkammer ſolle bey Prozeſſirung der Beamten beygezogen werden, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 5. Und ſelbe hat ihre Erinnerung ante Sententiam abzugeben, ibi P. 2. c. 10. §. 7. Siehe auch Cammera.

Hofkammerkollegium kann in unausbleiblich nöthigen Straſſen = Damm = und Bau = Reparaturſachen die Ratification der wegen dringender Gefahr ſchon erloffenen oder auf das genaueſte überſchlagenen Köſten bis auf die Summe von 100 fl. ſelbſt ertheilen, gemäß Reſcripts vom 3. Dezember 1789. Dieſen Verſtand hat es auch bey jenen kleinen Ausgabsposten, die für Räumung, Säuberung und Unterhaltung oder unentbehrlicher

cher Meublirung unmittelbarer landesfürſtlicher Gebäude paſſierlich ſind und obige Summe nicht überſteigen, ibid. Eben ſo ſind demſelben die Heurathslicenz-Ertheilungen für ihre untergeordnete Individuen, jedoch nur in dem Maaß überlaſſen, daß es dieſe Vergünſtigung nie auf die nicht förmlich dekretirte Diener anwende, vi Reſol. Ser. vom 10. Juni 1796.

Hofkammer Neuburg und Sulzbach hat alles das, was die Hofrathsordnung art. 6. §. 6. mit ſich bringt, zu beobachten, vi Dekrets vom 17. Jenner 1786. Auch ſich in denen zur Hofkammer gehörigen Gegenſtänden überhaupts nach den bayeriſchen Geſetzen und ſonderheitlichen Verordnungen, vorzüglich aber, was die Behandlungsart in Confiſcationen, Defraudationen, Jagd- Mauth- und Waldfreveln, dann die Unterſuchung der Cameralbeamten betrift, nach den bayeriſchen Verhaltsweiſungen zu achten, Reſolut. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Sulzbach. Nichtminder die Kanzleytaxen nach der Taxordnung vom Jahr 1759. von den Partheyen wieder zu erheben, vi Reſ. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Neuburg und ſich wegen den Commiſſions-Tagsgeldern der Räthe an die Verordnungen vom 19. Februar 1770 und 26. Juni 1772. genau zu halten, ibi cit. Auch, die münchneriſche Hofraths- und Kanzleyordnung, ſoweit ſie in ſolchen mit betroffen ſind, zu beobachten, Dekret vom 29. Jenner 1786 an Neuburg. Nebſtdem iſt die Hofkammer zu Sulzbach per Reſolutionem vom 26. Oktober 1786 beſonders angewieſen, ihre Feilſchaften wie jeder andere Privatmann um möglichſt beſten Preis zu verwerthen, um durch eine ſolche gute Wirthſchaft eben=

ehender in Stand geſetzet zu werden, an denen höchſtherrſchaftlichen Abgaben bey der Unterthanen Unglücksfällen deſto nachſichtiger und mildthätiger ſeyn zu können, vi Reſolut. Sermi. vom 26. Oktober 1786. Zur Hofkammer ſelbſt und deſſen beträchtlichen Aemtern werden auch nach der Verordnung vom 17. Jenner 1786. künftig nur mehr Rechtsgelehrte gelangen, welche eine theoretiſche und praktiſche Cammeralkenntniß mit Beſtand erlangt haben, ibi cit. pct. 9. Vide Generallandesdirektions-Inſtruktion.

Hofkammerkanzleyperſonale. Das münchneriſche derley Perſonale ſtehet auſſer Dienſt- und Amtsverrrichtungen in Civil- oder Criminalſachen unter der Jurisdiktion des churfürſtlichen Hofraths, vi Sig. Int. vom 17. April 1671.

Hofkammerordnungen. Im Jahre 1765. unterm 30. Auguſt, dann unterm 16. Aerndtemonats 1779. ſind dieſelbe ausgefertiget worden, und weil nicht alle Betreff in Pleno zu erledigen vermögend waren, ſind folgende Deputationen erkieſen worden:

1. Das Plenum cameræ.

2. Das Fiſcalatdepartement.

3. Das Commerciencollegium, und die Mauthdeputation, als womit das Fabriken- Straſſen- oder Schiffahrt- Chauſſee- Schlacht- und Waſſerbauweſen in gewiſſer Maaß verbunden ſind.

4. Salz- und Bräudeputation.

5. Domainen- und Landverbeſſerungsdeputation.

6. Amtsrechnungsdeputation, als wohin auch das Bauweſen gehörig iſt.

7.

7. Hof- und landesherrliche Oeconomie- Deputation, wohin die ſammentlichen Hofämter ſammt dem Schwaigweſen gehörig ſind.

8. Das Münz- Bergwerks- und Forſtweſen.

9. Die oberpfälziſche Deputation, als welche alles zu überſehen hat, was die obere Pfalz angehet, und dahin von der Hofkammer in München nach der Landesverfaſſung, abhängig iſt, noch zur Zeit.

10. Die Exjeſuiten- Deputation auch noch damalen alles, vi 1779. Hofkammerordnung §. 1. Die ad Plenum gehörige Gegenſtände ſind die von höchſter Stelle erfolgende Dienſtdekrete und Reſolutionen zur Publication und Vertheilung n. 1. Alle Verpflichtungen der Beamten und Cammeralbedienten, n. 2., ibi. Alle Fiſcalſachen, bis zur definitiven Erledigung, ibi n. 3. Cammeralerinnerungen zu denen Juſtizſtellen, in allen Fällen, ibi n. 4. Landſchaft- und Landtagsſachen, ſo ins Cammeral einſchlagen, ibi n. 5. Die Cammeralpolizey angehende Sachen, ibi n. 6. Die Adminiſtrations- Betreff über die churfürſtl. Spitäler, Hofwaiſen- und Krankenhaus zu Gieſſing, des Hof-Elemoſinariat Hofſtipendien und hohen Schulkaſtenamt Ingolſtadt, ibi n. 7. Alle Jagd- und dahin einſchlägige Betreff, ibi n. 8. Die Dienſtverleih- Beſoldungs- Additions- Penſions- und Stipendienſachen, ſo mit Bericht zu bekleiden, ibi n. 9. Zucht- und Arbeithäuſer, von der Oekonomie abhangende Betreff, ibi n. 10. Das nothwendige Oeconomieweſen von der hohen Schule Ingolſtadt, ibi n. 11. Das Regale der Perlfiſcherey, ibi n. 12. Das Straſſen- und Chauſſeeweſen, ibi n. 13. Endlich all übrige Currentien, und

alle mögliche Betreffe, ſo bey andern Deputationen nicht einſchlagen, ibi n. 14. In allen wichtigen, ein Jus perpetuum oder beſtändige Moderation betreffenden Sachen iſt der Collegialſchluß einzuberichten, und das Definitivum von höchſter Stelle zu erwarten, 1779. Hof Ordnung §. 3. In bloſſen Gratialien erſtreckt ſich ohne Anfragsbericht die Summe nicht über 75 fl. zu diſponiren, ibi cit. §. 61. Welcher Gewalt ſelber in Fiſcalats= und Amtsſachen, zu Schützung der Domainen, Regalien und ſonſtiger Staatsgefälle eingeräumt iſt, giebt ibi cit. §. 5. &c. Wie weit ſie in Receßſachen mit Strafen, Entſchädigungen und Unterſuchungen gegen die Cammeraldiener verfahren mag, ibi. Gegen derley Strafgelder und Entſchädigungsquanta der Cammeraldiener können die Juſtizdikaſterien keinen Innſtand mehr verfügen, ibi, vi Befehls vom 14. Febr. 1780. Wie und was für Gegenſtände die Fiſcalatsdeputation zu beſorgen habe, Camm. Ordnung de ao. 1779. §. 4. Das Commerziencollegium beſorgt alles das, was in §. 6. ibi enthalten. Und die Salz= und Bräudeputation das §. 7. ibi vorgeſchriebene. Die Damainen= und Landesverbeſſerungs= Deputation zeigt der Enthalt §. 8. cit. Die Amtsrechnungsdeputation achtet ſich nach der Vorſchrift, ibi §. 9. & 10. Die Hof= und landesherrliche Oekonomiedeputation nach eben dem ſo ibi §. 11. vorſchreibet. Das Münz= und Bergwerkscollegium ſoll ſich ihres Orts nach dem halten, was in §. 12 feſtgeſetzt, ibi. Die oberpfälziſche Deputation hat die Weiſung, das in §. 14. ibi enthaltene zu befolgen. Die Forſtdeputation aber das ibi §. 13. entworfene. Die Rentdeputation jenes ibi §. 16. Die Deputationsprotokolle müſſen umſtändig mit bey=

beygehängten Rationibus decidendi und allenfalſigen Votis diſſentientium eingetragen, die Exhibita und Materien ordentlich per Paragraphos vor= und eingetragen, vom vorſitzenden Rath unterſchrieben, und dem Secretär contraſignirt werden, ibi cit. §. 17. Das Præſidium und Directorium ſolle ſich das Rathsperſonale wohl kennbar machen, zu welchem Fache es diene, ibi 18., und hiemit öfters wechſeln, ibi 19 & 20. Alle Bittſchriften ſollen von denen Supplicanten nicht mehr zur Hofkammer, ſondern direkte an die Pflegämter, oder andere erſte untere Stellen in duplo halbbrüchig geſchriebener eingereicht, das Begehren articulatim vorgetragen, und ſodann Gutachtungsbericht mit derſelben Anlegung von Aemtern eingeſendet werden, ibi §. 21., & Mand. de dato 18. Dezemb. 1779. pct. 7. Hingegen wills die Beſchwerden gegen Beamten von denen Unterthanen ſelbſt dahin zur Hofkammer eingereicht wiſſen, und nicht zur Gerichtsſtelle, ibi pct. 10., item was die verſtandene Unterthanen und Aemter wegen Sieglung, Unterſchreibung, Beyſetzung des Taxes, und auch ſonſten hierbey zu beobachten haben, zeiget ibi §. 11. & 12., & 1750. Hofkammerordn. §. 112. ꝛc. Den Präſidenten gebührt von allen Exhibitis und Memorialien, oder in deſſen Abweſenheit dem Direktor, und in pleno dem dirigirenden Rathe die Eröffnung, 1779. Hofkammerordnung §. 22. 23. 24. und 25., und 1750. Hofkammerordnung §. 2. 4. und 6. Nach der Eröffnung wird alles präſentirt, und in das Protocollum exhibitorum eingetragen, und dem Kammerdirektor zur weitern Dirigirung überliefert, ibi cit. §. 23., & ibi cit. §. 3. Das Pro-

tocollum exhibitorum iſt auch bey denen ſubordinirten Kammeralſtellen, inſonderheit bey der Rentkammer zu Amberg einzuführen, ibi § 65. Alle Reſolutionen von höchſter Stelle ſind am nächſten Rathtag in Pleno zu publiciren, und ſodann per regiſtraturam cum actis prioribus von da aus an Proponenten der Proponirung willen zu überlaſſen. Wo aber periculum in mora obwaltet, kann brevi manu der Hofkammerdirektor das Erforderliche verfügen, ibi § 26., & cit. §. 7. In nicht genug inſtruirten Sachen darf der Proponent das Exhibitum gleich mit Bleyerzt dem Secretär zur weitern Expedition und Protocollseintrag geben, ibi §. 27., & ibi cit § 8. Oder an unterſaumſelige Stellen Mandata arctiora um den Bericht erlaſſen, ibi §. 28., & cit. §. 9 Aber nicht wirkliche Bothen und Executionen ohne Proponirung auch Vorwiſſen des Präſidii und Directorii unternehmen, ibi §. 29., & cit. §. 95. &c. Sodann aber wäre nach vorgangenen 2 Reichsthaler Strafandrohung auf wiederumige Stimulation ein eigner Both auf des Beamtens Unköſten gegen der Straferholung zu beordern, vi Reſolut. vom 24. Jenner 1760. Ueber alle Hauptſachen iſt umſtändig und in wichtigen Fällen ſchriftlich zu proponiren, 1779. Hofkammerordnung §. 3. & 1750. derley §. 11. & 12 Alle contra votum des Proponenten ausfallende Concluſa ſind dem Secretario von dem Vorſtand viva voce zu diktiren, ibi §. 31. & cit § 13. Von Wichtigkeit abfaſſende Berichte müſſen in pleno abgeleſen, und von 3 Räthen unterſchrieben, ſofort erſt expedirt werden. Ein Gleiches mit der Conceptenunterzeichnung iſt von denen Deputationen

zu

zu beobachten, ibi §. 32. & cit. 14. Alle Propoſitionen im Pleno und denen Deputationibus ſind dem Turno nach vorzunehmen, cauſæ fiſcales, und periculum in mora haben doch den Vorzug, ibi §. 33., & cit. §. 11. & 16. Mit Ausfertigung der Reſolutionen iſt ſich nach dem §. 34. cit., dann cit. §. 50. zu achten. Sammentliche Protocolla ſowohl des Pleni als der Deputationen ſind von Rath = zu Rathstag ad Præſidium & Directorium einzuhändigen, ibi cit. §. 36. Die Rathstägsbeſtimmung hängt vom Præſidio & Directorio ab, nach Befund der Nothwendigkeit, ibi §. 35., & cit. §. 17. Die Räthe haben ſich hierbey reſpektvoll gegen Præſidio, Directorio und dirigirenden Rath durch gute Conduit, emſigen Aufmerkens, Stillſchweigens, und beſcheidenen Votirens zu befleiſſen, alles Einredens, voreiligen Schwätzens, und unanſtändiger Animoſität zu enthalten, ibi cit. §. 38., & cit. §. 18. Rathdiener, Secretarien, Regiſtratoren, Kanzelliſten, ſollen ſich währenden Votierens zur Seſſion weder in Pleno, noch Deputationen aus= und einlaufend erfinden laſſen, ibi cit. §. 39., & cit. §. 24. Schlägt die Propoſition in mehrere Departemente ein, iſt dort zu proponiren, wo die Sache am meiſten einſchlägt, oder es ſind die erforderlichen Räthe beyzuziehen, cit. §. 40., & cit. §. 27. Die Aufſätze der Reſolutionen ſind in mehr Deputationen einſchlägigen Sachen nebſt dem Proponenten auch noch von zwey derſelben Räthen mit legit zu unterzeichnen, alsdann erſt ad Directorium & Præſidium zur Reviſion und Expediatur laufen zu laſſen, ibi cit. §. 41., & cit. §. 30. In wichtigen beſondre Ueberlegung bedür=

dürfenden Sachen und bey Relationen werden die Vorſtände prägustirt, der Erinnerung halber, um die erforderliche Anzahl Räthe zu beſtimmen, auch beſondere Orte, Täge und Stunden hierzu feſtſetzen zu können, cit. §. 42. & 43., & cit. §. 31. Zur Erſcheinung verhindernd ſeyende Räthe haben mit der Urſache es ad Præſidium vel Directorium melden zu laſſen, ibi cit. §. 44., & cit. 32. Die Präſens der vorhandenen, und die Abweſenheit mit oder ohne Excuſation iſt im Diario bey jeder Rathsſeſſion vorzumerken, cit. §. 45., & cit. §. 33., um ſeiner Zeit von Vorſtands wegen die gebührende Anzeige der Belohn- und Ahndung halber geſchehen könne, ibi cit §. 46., & cit. §. 34. Verreiſende Räthe haben den Kammerpräſidenten allezeit um Erlaubniß anzuſuchen, und den Tag ihrer Abreiſe dem Direktor zu melden, ibi §. 47., & cit. §. 35. Auch die zu Hauſe habenden Akten ad Regiſtraturam zu übergeben, ibi cit. §. 48., & cit. §. 36. Und die Beſtellung eines Subſtituten für die ihnen committirte Cammeralgeſchäfte zu beſorgen, ibi cit. §. 49., & cit. §. 37. Neben denen Ferien iſt jedem Rath 6 Wochen von dem Rath, doch mit Erlaubniß des Præſidii & Directorii auch abgetheilter, und daß die Ferien nicht gleich mitgehalten werden, auszubleiben erlaubt, ibi cit. § 50., & cit. §. 38. Keiner aber ſoll für ſich ſelbſten ohne Erlaubniß einige Acta ſeinem Mitrathe zur Propoſition übergeben, ibi cit §. 51., & cit. §. 39. Die Einantwortung der Aemter an neuangehende Beamten betreffend, ſollen die Inſtallationsgebühren und Ausſpeiſungen von Beamten unterbleiben, und die Inſtallationen von Rentdeputatio-

tionen vor ſich gehen, ibi cit. §. 52., & cit. §. 88. Die erlaufende Commiſſionsdeputaten und Diäten, wenn das Amt in vollkommener Richtigkeit iſt befunden worden, ſind denn vom höchſten Aerario zu beſtreiten, ibi cit. §. 53., & cit. §. 89. Bey der ſich zeigenden Amtsunrichtigkeit wären die Einſatzköſten wegen Verlängerung der Zeit nur pro parte von 3 bis höchſtens 6 Täge dem Aerario aufzurechnen, nach Erforderniß der weit= oder nähern Entlegenheit und Amtswichtigkeit, ſo andern Umſtänden. Alle weitere Commiſſionsköſten ſind von dem Beamten, der abgeſtanden, oder denen Erben deſſen abzuledigen, ibi cit. §. 54., & cit. §. 89. Bey Amtsunrichtigkeiten von gröſſerer Art und Wichtigkeit iſt das Vermögen auf Hofkammerrequiſition durch das Juſtizcollegium bey ſolchen Beamten mit Arreſt ſogleich belegen zu laſſen, oder Caution zu begehren, ſofort die endliche Mobilienſchätzung und andere Judicialverhandlung an einem nächſtentlegenen Beamten zu committiren, ibi cit. §. 55., & cit. §. 90. Das Borgſchaftscapital paſſirt der Wittib und Erben nur ſechs Monath lang ohne vollkommener Richtigkeitsherſtellung zu verintereſſiren, ibi cit. §. 56. & §. 91., oder nach dritthalb Procent ein Jahr lang, vi Dekrets vom 18. März 1763. Wegen Wiederbeſetzung der erledigten Aemter ſollen die Berichte dahin mit Bedacht erſtattet werden. Ob es nothwendig, das Amt wieder mit einem Subjekt zu beſetzen, oder dies beyzulegen ſeye einem anderen. Worinn das Amt in der Dienſtſchuldigkeit beſtehet? was für eine Fähigkeit hierzu erfordert wird? ob der Competent die Anſtändigkeit und Fähigkeit habe? ob der im Cameralexamen practicum beſtanden? wie hoch die Amtserträgniß ſich belaufe,

ſol=

ſolchen Dienſtes und in vollkommener Richtigkeit iſt hinterlaſſen worden? Ob keine Dienſtadjunction oder Reſignationseinwilligung vom Weme erbetten wird ꝛc.? ibi cit. 1779. Cammerordn. § 57., & 1765. §. 92. Ueber das Ordinarium iſt denen Beamten kein mehreres aufrechnen zu laſſen, als was bey der Hauptkaſſa wirklich iſt ingroſſirt, ibi cit. §. 59., & Mand. vom 10. Sept. 1762. P. 9. & Sig. ex Int. vom 13. Jenner 1770. Die bey der Ingroſſation ſich ergebende Anſtände hat der Hauptkaſſier an den Hofkammerpräſidenten gelangen zu laſſen, der dieſertwegen zu entſcheiden, oder den in Sachen beſtellten Proponenten zur Reproposition zu verweiſen hat, ibi cit. §. 60. Die Generalhauptkaſſa-Oberdirektion hat zur Obliegenheit mit Ende jeden Monats unter Beyziehung zweyer Räthe die Hauptkaſſa viſitiren zu laſſen, ibi cit. vi §. 62. Von dem Communications-Modum mit denen Dicaſteriis ſiehe cit. §. 63. ibi.

Hofkammer-Kanzleyperſonale. Dem Præſidio bey der churfürſtl. Hofkammer iſt dieſes Kanzleyperſonale, wie auch dem dortigen Directorio, in Dienſtſachen durchaus ſubordinirt, Hofkammerordnung de ao. 1779. §. 66., & dieſe von ao. 1705 §. 85. Sonſt ſtehet dieß unter der Jurisdiction des Hofraths, vi Sig. Int. vom 10. April 1783. Das Hofkammer-Præſidium und Directorium hat bey der Aufnahme eines Sekretärs auf bey Gerichtern vorhin wohl practicirte, mit Studien und guten Concepten von guten Jahren, und ſchon Oberſchreibersplätze verſehene Subjekten anzutragen, zu Regiſtratoren nicht bloſſe deutſche Schreiber, ſondern auch Sprachenkundige, in alten

Schrif-

Schriften bewanderte Leute zu wählen, zu Kanzelliſten aber die mit beſter Handſchrift bey Gerichtern geſtandene Perſonen zu erkieſen, 1779. Hofkammerordnung §. 66. Das Canzleyperſonale ſoll ſich aber überhaupt ſo verhalten, daß Beſcheidenheit, gute Aufführung und Lebensart, Eyd und Pflicht, Verſchwiegenheit, in Dienſtsobliegenheit allenthalben ohne mindeſte Schmiraliennachſuchung in keine Wege verletzt werden, beſonders aber des Gehorſams ſich befleiſſen, und aller Beſtrafung zu entziehen trachten, Hofkammerordnung de ao. 1765. §. 85.

Hofkammer Neuburgiſches Kanzleyperſonale. Dieſes ſtehet auſſer dem Dienſt und Amtsverrichtungen in Civil- oder Criminalſachen unter der Hofrathsjurisdiction, vi Signat. vom 17. April 1671.

Hofkammerrechnungen ſollen auch in Concurſu univerſali; bey ſeiner Behörde liquidirt werden, vi Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a. Anm.

Hofkapelle, oder Kapelle Regia vel Palatina, worinn nämlich der Hof den Gottesdienſt zu halten pflegt, gaudirt faſt alle Jura parochialia, und iſt überdieß de Jurisdictione Epiſcopali ordinaria eximirt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 4. litt. a., wird durch das Oberſthofmeiſteramt curatelmäßig beſorgt, vi cit. Anmerkung P. 1. c. 7. §. 42. n. 2. litt. b. Iſt der Landsherr nicht, wie das Land gleicher Religion, ſo iſt in contraverſia, ob der erſte nebſt der Religion, welcher das Letzte in anno normali beygethan geweſen iſt, auch die Seinige, mithin beede Religionen in Kraft des ihme zuſtehenden Juris reformandi einzuführen berechtiget ſeye, gemäß

Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c 20. §. 13. n. 11. litt. a. b.

Hofkeller. Das Zechen und Weinausſchenken in denen beeden Reſidenzen in der Hauptſtadt München iſt ſeit ao. 1660 wiederum neuerdings verbothen, vi Befehls an den Stadtmagiſtrat daſelbſt de dato 20. April 1727. pct. 1. Es ſolle auch gegen jene Kellerbediente, ſoferne in dem Kellerſtübel bey dem churfürſtl. Mund- und Hofſpeiskeller in der churfürſtl. Reſidenz die Setzung der Leute ohne Unterſchied geduldet werde, oder ihnen Bier oder Wein zukommt, mit wirklicher Amotion verfahren werden, Reſolution vom 7. November 1737.

Hofkriegsrath, wurde vi höchſten Reſcripts de dato 12. September 1799. mit der Titulatur als Oberkriegscollegium begabt.

Hofkriegsrath. Zufolge der unterm 18. Aug. 1778. erſtandenen Hofkriegsrathsinſtruktion ſollen vom Praſidio geſammte einkommende Materien dem zeitlichen Kanzleydirector oder deſſen Stellvertretter zur Einſicht kommuniciret werden, vi pct. 1. Der churfürſtl. Hofkriegsrath hat folgendes in Militär- und Kriegsſachen zu beſorgen: 1. Berichte und Referaten ad Intimum. 2. Correſpondenzen in Marſch-Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen. 3. Correſpondenzen mit innländiſchen Dikaſterien. 4. Malefiz bey Militärperſonen. 5. Avancements derſelben, ſammt der Dekretsausfertigung und Anſtellung. 6. Ertheilung der Beurlaubungslicenzen, auſſer Lands- und Entlaſſungslicenz wirklicher Soldaten. 7. Heurathslicenzen ſowohl für die regulirte Mannſchaft, als eng- und weiten Ausſchuß der Land-

mi-

miliz. 8. Das Penſionsweſen. 9. Feſtungsbauweſen. 10. Rangdiſputen unter Militairperſonen. 11. Marſchſachen, jedoch cummulative mit der Hofkammer. 12. Rekrutirungen und Auswahl nebſt der Entlaſſung des eng= und weiten Ausſchuſſes. 13. Werbungsgeſchäfte. 14. Ausſchreibung der Deſerteurs und Güter= Confiscation ſowohl bey ſelben, als in Abſicht auf die Militairdienſte austrettenden Landeskindern. 15. Kartelmäßige Reclamirung der Deſerteurs. 16. Alles, was das Commandoweſen der Regimenter, als geſammte Militairperſonen betrifft. 17. Die Inqiſitionsproceſſe in Militairvorfallenheiten, mithin auch in Delictis militaribus. 18. Anordnung des Kriegsraths in Injurien= und Caſſationshändeln, ſonderbar, wenn es cum infamia geſchehen ſoll, wie auch in Betreff der Oberofficiers die Einberichtung ad Intimum pro ratificatione des angeordneten Kriegsrechts. 19. Das ſchwäbiſche Kreiscontingentsweſen quoad militaria, Sign. Int. de dato 3. Oktober 1768., und deme angelegten Specification ſub litt. a. Die in militari überhaupt ergehende Generalien werden zwar noch von dem Hofkriegsrath projektirt, von dem Hofrath aber, oder dermalen von der obern Landesregierung ſecuta ratificatione ausgeſchrieben, ibi cit. Beylage litt. b. n. 4. Die Cartel= und Conventionsſachen mit auswärtigen Höfen, wie auch was in das Kreisobriſten= Amt einſchlägt, wird nur von dem geheimen Rath, und dem Departement der auswärtigen Geſchäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths beſorgt, ibi n. 5. Militairperſonen gehören nicht nur in delictis militaribus, ſondern auch in allen Criminalverbrechen ganz

allein unter dem Hofkriegsrath, vi Sig. vom 22. Nov. 1768. Können alſo dahin, ohngeachtet demſelben keine Jurisdictio baſſa & ordinaria, ſondern nur criminalis mehr zuſtehet, gleichwohl noch ihre Teſtamenta ad acta übergeben, vi Sig. in Intim vom 21. Novemb. 1774. Es hat auch erſagter Hofkriegsrath in den Lebens- Ehren- und andern ſchweren Leibesſtrafen die Urtheilsbeſtättigung über das churpfälziſche Militair, vi Reſcript. Sereniſſimi de dato Mannheim den 28. Oktober 1779. pct. 4. Läßt jedoch die Kleinigkeiten durch die Regimenter ſelbſt abmachen, und über grobe Verbrechen, falls es keinen Oberoffizier betrifft, ohne Anfrage Kriegsgerichte abhalten, oder durch größere Regimentscommiſſionen Sprüche fällen, und ſich vor der Execution, der weitern Verhaltungs halber einſenden, vi Hofkriegsrathsinſtruktion de dato 18. Auguſt 1778. pct. 9. Desgleichen die Annahme der Tambours, Pfeifer, Fouriers, Feldſcherer, und Vergebung der Unteroffiziersſtellen durch die Regimenter allein beſorgen, ibi. Hält keine Separata, als nur zur bloſſen Vorbereitung der Geſchäfte, ibi pct. 11. Das Protocoll wird ſchon Vorabends der Rathsſeſſion vom Sekretär eingetragen, die in währendem Rath einlangende Piece aber in Seſſione ſelbſt, wenns preſſant ſind, auſſer dieſem am nächſten Rathstage, ibi pct. 2. Die Commando- Juſtiz- und Oeconomieſachen ſollen nicht durcheinander geworfen, ſondern möglichſt abgeſondert, bemerkt und nummerirt werden, ibi pct. 3. Die Concluſa ſpricht der Kanzleydirektor, oder in ſeiner Abweſenheit deſſen Nachfolger nach denen Votis dictirend dem Secretario aus, ibi pct. 5. Nach dem

ge-

geendigten Rath wird das Protokoll von dem Secretario abgeleſen, und vom Präſidenten oder deſſen Nachſitzer unterzeichnet, ibi pct. 6. Alle Concepten werden dem Kanzleydirektor zur Hauptreviſion behändiget, und ohne deſſen Unterſchrift oder Zug nichts expedirt, ibi pct. 7. In Austheilung der Geſchäften, und ſonſtiger Beſorgung der rückbleibenden Aufträge und Gutachten hat der Präſident freye Macht, das erforderliche zu verfügen, ibi pct. 8. Die Räthe haben auch dem Kanzleydirector als Gehülfen des Præſidii alle gebührende Achtung in Rathsſachen zu erweiſen, ibi pct. 10. Die Ordres an die Regimenter und Corps, wie auch die Berichte zur höchſten Stelle unterſchreibt allezeit der Präſident oder deſſen Nachfolger, ibi cit. pct. 16. Ein beſonderer Hofkriegsrath wurde erſt per Decretum vom 8. Februar 1620 angeordnet, und die dahin gehörige Sachen von der Hofkammer dergeſtalten ſeparirt, daß von dem darzu verordneten Präſidenten und Räthen die abſonderliche Zuſammenkünfte in der alten Kriegsrathsſtube gehalten, und alle hierzu gehörige Acta dahin transferirt und regiſtrirt werden mußten, ibi cit. In denen Civilhändeln der Militairperſonen iſt ſelber ſeit dem Regulativ vom 30. May 1787 über die Regiments- und Commandantſchaftsverbſcheidungen wieder die zweyte, und in Civilhändeln der unmittelbar unter ihme ſtehenden Militairperſonen die erſte Inſtanz, pct. 2. & 3. cit. In dieſen Fällen werden nach gedachtem Regulativ auch die in dem Neuburg- und Sulzbachiſchen Landen ſich ergebende Militair-Civil-Cauſæ bey ermeldtem Hofkriegsrath behandelt, ibi pct. 5. Und iſt derſelbe in Judicando über-

haupts an die vorhandene Landesgeſetze, Freyheiten und Verordnungen, dann Militairreglements und andere einſchlägige Specialweiſungen angemahnet, ibi pct. 12. Bey Conferenz mit dem churfürſtl. Hofrath, welche auch allezeit ohne Unterſchied, ob die Materien in Hof- oder Hofkriegsrath gehören, bey gedachtem Hofrath entweder in Pleno oder Separato zu halten ſind, gebührt nach denen Verordnungen vom 6. May 1661., und 19. April 1688. in Separato die Oberhand und Umfrage dem Hofrathsdeputirten von der Ritterbank, und die rechte Hand dem Kriegsrathsdeputirten, ſodann die linke Hand dem Gelehrten vom Hofrath, vi Dekrets vom 19. April 1688.

Es hat auch der Hofkriegsrath den geraden Gang der Geſchäfte ohne alle Nebenabſichten genau zu beobachten, teſte Dekrets vom 11. März 1789. Auch der bloßen Courteſie halber die Geſchäfte mit denen Regierungen nicht zu hemmen, gemäß Reſolution vom 26. July 1796. Er iſt in Delictis communibus der Militairperſonen die letzte Inſtanz, wovon keine Appellation ad Reviſorium ſtatt hat, gemäß Dekrets vom 23. Auguſt 1788., und imgleichen in bloſſen Militair- und Dienſtſachen, vi Reſolut. vom 19. July 1791. Er hat in Verlaſſenſchaften der Militairperſonen durch alle Rang und Ordnungen auch das Judicium univerſale hergebracht, Reſolut. vom 2. July 1795. Und alle Kriegsrechte müſſen von den Regimentern vor der Execution an den Hofkriegsrath einberichtet werden, vi Reſolut. vom 3. Sept. 1793. pct. 2. Die Vorſchußkaſſa zum Beſten der Civil- und Mi-

li-

litairperſonen iſt allda ſchon ſeit dem Jahr 1790., gemäß Dekrets vom 18. Jenner anni dicti angeordnet.

Hofkriegsraths=Kanzleyverwandte. In Amtsſachen ſtehen dieſelbe unter der Hofkriegsrathsdirektion, in Civil= und Criminalſachen hingegen aber unter dem churfürſtlichen Hofrath, vi Dekrets vom 3. Oktober 1768. litt. b. Beylage. Das Sekretariat, Regiſtratur und Kanzley ſoll all dasjenige genau befolgen, was wegen der innern Einrichtung und guten Ordnung, als auch der zu haltenden Kanzleyſtunden vom Præſidio, und reſpective Directorio wird angedeutet, churfürſtl. Hofkriegsrathsinſtruktion vom 18. Auguſt 1778. pct. 12. Sammentliche Sekretärs ſind gehalten, während der Seſſion gegenwärtig zu ſeyn, ibi pct. 5. Selbe ſind verbunden, mit gemeinſamer Hand die Concepten auszuarbeiten, um bis auf den Abend ſelbe mit dem legit beſetzen zu können, Tags darauf aber Morgens 8 Uhr dieſe zum Directorio pro reviſione kommen mögen, cit. pct. 7. Die monatliche Directoria ſollen zeitlich vom Rechnungskommiſſär, von einem Hofkriegs= und Oekonomierath an den Hofkriegsrathspräſidenten übergeben werden, um alles weitere ad manus nothwendig gängige befördern zu können, ibi pct. 13. Die Buchhalterey ſoll ohne behörigen Befehl keinen Abzug oder Beyſchlag in Directoriis oder ſonſt formiren, noch vielweniger Beſcheid an die Regimenter oder ſonſt wohin eigenmächtig ertheilen, ibi pct. 14. Das Zahlamt ohne ſchriftlich höherem Collegialbefehl nicht das mindeſte abführen, ibi pct. 15.

Hoflager, höchſtes, ward im Jahre 1788. auf eine Zeit nach Mannheim verlegt, vi Reſolut. vom 17.

Oktober 1788. und nach Sachſen, gemäß Dekrets vom 18. Auguſt 1796. Jahrs.

Hofmaiſter. Den unfähigen und ungeprüften iſt alles Unterrichtgeben auf das ſchärfſte verbothen, gemäß Mandats vom 3. Jenner 1795. pct. 2. litt. b. Denen Geprüften aber wird ſolches nur bey den Kindern des Adels, der Räthe, und andern Vermöglichern geſtattet, ibi litt. f. Ohne Erlaubniß des geiſtlichen Raths ſolle kein Geiſtlicher dergleichen mehr annehmen, vi Reſcr. Sermi. vom 31. Auguſt 1785. pct. 9. Dieſe Erlaub bey Bürgers- und gemeinen Leuten hat gar nicht mehr Platz, ibi.

Hofmärken und Sitze. Dieſe heißen in Bayern ſo viel als adeliche Landgüter, wenn ſie mit der Niedergerichtbarkeit begabt, und der Landsmatrikel einverleibt ſind, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 188., Erkl. des 60. Freyh. Briefs vom 1. Merz 1641. pct. 12. Sitz- und Sedelhöfe unterſcheiden ſich in dem von ſelben, daß ſich deren Jurisdiktion ohne beſondere Vergünſtigung nicht über das Dachtrauf hinaus erſtrecket, ibi ci a., & ibi Erkl. pct. 13. Dergleichen Hofmarken fanden ſich in Bayern ſchon im 12. Sæculo, aber in geringer Anzahl, denn die Landesherrſchaft hatte damal ſowohl auf den adelichen als andern Gütern überhaupt alle Jurisdiktion. König Otto Herzog in Bayern war der erſte, der ao. 1311. den geiſt- und weltlichen Ständen die Niedergerichtsbarkeit auf allen ihren Leuten, die ſie mit Thür und Thor beſchloſſen hatten, gegen die verwilligte Geldhilfe auf ewig abtratt, welches man den großen Gerichtskauf, oder erſte Handfeſte nennt, weil ſie in dem Privilegienbuch von ao. 1568. primo loco ſtehet, bayr. Staatsrecht P. 3.

cit.

cit. litt. b. Wie nun König Otto und ſeine mitverſchriebene zwey Vettern nicht das ganze, ſondern nur das untere Land inne hatten, ſo wurde auch obige Freyheit erſt nach beſchehener Landesreunion ao. 1506. auf das obere Land, und endlich mittelſt der erklärten Landesfreyheit von ao. 1516. auch auf die auſſerhalb der Dorfs-Etter gelegene, und zur Hofmark gehörige Gründe extendirt, da ſie vorhin vermög der ältern Freyheitsbriefe per verba: was mit Thür und Thor beſchloſſen, nur inner der Dorfs-Etter eingeſchränkt war, ibi cit. litt. c. Es erſtreckt ſich demnach der hofmarkiſche Gerichtszwang ſo weit, als die zur Hofmark gehörige Gründe gehen, und zwar in unbeſchloſſenen Hofmärken auf die den Hofmarksherrn eigenthümliche Gründe, in beſchloſſenen aber auf alle ſowohl fremdals eigenthümliche, vi Decr. alleg. pct. 14, & cit. bayr. Staatsrecht litt. c., & Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1 §. 21. litt. a. Sind die Hofmarksgränzen ordentlich beſchrieben, ſo leidet es keine Difficultät, auſſerdem ſoll es bey den Gründen, welche nicht unmittelbar an das hofmarkiſche ſtoßen, lediglich auf den Brauch und das Herkommen geſehen werden, und, wo dieſes keine Auskunft giebt, hat das Landgericht die Präſumtion hierinnfalls für ſich, Erkl. Landesfreyheit Part. 2. art. 5. Es verordnet auch obbemeldtes Dekret pct. 11., daß jene Güter und Gründe, welche der Hofmarksherr auſſer dem Hofmarksdiſtrikt beſitzt, nicht gleich für Hofmarkspertinentien zu halten, ſondern in dieſer Qualität rechtmäßig und ausführlich zu beweiſen ſind, und wären als rechte Formal-Pertinentiæ wirklich den Hofmärken in der Landtafel einverleibt, ibi.

Dieſe Jurisdiktion erſtreckt ſich zwar auch über die zwiſchen den Hofmarksgründen durchgehende Privatwege und Stege, vi allegirten Dekrets pct. 17., & vi Reſolut. vom 20. Februar 1736, ausgenommen in Fällen, wo die Sicherheit der Straßen Gefahr leiden möchte, oder, wo es um Mauth- Toback- Contreband- und andere das landesherrliche Intereſſe betreffende Fälle zu thun iſt, ibi, nicht aber auf die ordentlich allgemeine Land- und Commerzialſtraſſen, ibi, und eben ſo wenig über die hierauf beſtellte Wegmacher, vi Sig. Int. vom 10. September 1759. Sie haben zwar auch über ihre Unterthanen das Jus primæ cognitionis in criminalibus, ſo lange ſie von dem Criminalrichter nicht prävenirt ſind, vi Sig. Int. vom 3ten Auguſt 1774. Können aber nach der Prävention die Auslieferung nicht mehr verweigern, ſondern wenn ſie den Unterthanen zu viel, oder Unrecht zu geſchehen glauben, nur gehörigen Orten Vorſtellung dagegen machen, ibi. Es ſollen auch die Hofmarken ohne höchſte Bewilligung in keine andere als edelmannsfreyheitfähige Hände veralienirt werden, vi Pragm. wegen der Fideicommiſſen, Verzicht adelicher Töchter de dato 23. April 1672. pct. 5., und zwar weder durch Extrajudicialkäufe, noch deren von der Gant, ibi pct. 6. Die Inhaber der Sitze und Hofmärke ſelbſt, wenn ſie nicht zugleich von Adel oder gefreyten Standes ſind, haben nur in realibus und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen unter den Juſtitzdikaſterien zu ſtehen, vi Dekret vom 12. September 1755. Quoad Perſonalia aber, oder wegen ihren auſſerhalb dem Hofmarksgezirk begangenen Verbrechen, werden ſie an-

dern

dern unbefreyten Perſonen gleichgehalten, ibi & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. a.

Hofmarken öffentliche Ganten vorzunehmen iſt regulariter verbothen, nicht aber ſtille, daß iſt ohne Glockenſtreich, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 13.

Hofmarken, deren Richter Salaria gehören bey der Gant unter die Currentpoſten, Cod. Jud. c. 20. §. 4.

Hofmarken, geiſtliche und weltliche Stände ſollen dieſelbe keine Herrſchaften nennen, vi Mandat vom 23. July 1642.

Hofmarksgerichter, ſollen ſich keine anmaſſen den Titel eines Pflegamts zu gebrauchen, ſondern bey Ediktalcitationen, Verrufen, Ankündigungen ꝛc. allzeit bey der Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbayeriſch anfangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortfahren und endlich mit dem Regierungsbezürk, worunter das gelegen, enden, z. B. churpfalzbayeriſch reichsgräflich Törring-Seefeldiſch Hofmarksgericht Haydhauſen, Landgerichts N. Regierungsbezürk München, oder churpfalzbayriſch Hochſtift freyſingiſches Hofmarksgericht Mäſſenhauſen, Regierungsgezürks München, vi Verordn. vom 7. April 1800. & Intelligenzblatt anni ejusdem fol. 247.

Hofmarken, wann ſie von unadelichen im Beſitz und erkauft worden ſind, gaudiren das kleine Weydwerk als ein Jus reale nicht, ſondern es muß dieſes Recht ſolchen ſpecialiter concedirt werden, wanns behauptet werden will, weil ſich nur Edelleute deſſen exercitii, nicht aber Bürgers- und gemeine Leute deſſen bedienen dürfen, welche weder Präſcription, noch Kauf hierbey zu ſchützen vermag, Reſolut. an die churf. Regierung Straubing wegen dem Landſaſſengütel Windiſch Perger-

dorf de dato 7. July 1729. Ja es iſt ſogar Edelleuten bey kleinen Hofmärken, da es einen eigenen Jäger zu halten nicht austrägt, einen Jäger zu halten verbothen, vi Mandats von dato 19ten Juni 1673 pct. 7.

Hofmarken, in dieſen gaudiren die ober- und niederbayriſche Stände die Jurisdictionem foreſtalem, wann die Hofmarks-Corpora geſchloſſen ſind, vi Reſolut. vom 29. Jenner 1785. pct. 8. Auf Gemeindsgründen hingegen, welche nicht in geſchloſſenen Hofmärken liegen, wird keiner Hofmark dieſe Jurisdictio zugeſtanden, vi Sign. Intimi vom 23. July 1773 in Sachen B. von Kock zu Thierlſtein.

Hofmärken, ſollen ihre Richter, Verwältere dergeſtalt ſetzen, daß die Gerichtsbothen keine Umwege machen dürfen, bey Erſatz der verurſachenden weitern Laufgeldern, vi Befehls vom 7. Merz 1766. Eben ſo haben auch die ausländiſche Hofmarksinhaber ihre Verwalter nur inner Lands zu beſtellen, damit ihnen ihre Unterthanen nicht auſſer Lande nachfolgen dürfen, Reſol. Ser. vom 8. Februar 1786. Soviel die im Hofmarksgezürk handveſt gemachte Delinquenten betrifft, müſſen ſelbe auf der Hofmärksgränze den dritten Tage dem Landgericht ausgeliefert werden, weßwegen das Hofmarksgericht zeitlich dem letztern Nachricht zu ertheilen, vi Reſolut. Int. vom 3. Auguſt 1752. Für ſolche Auslieferung werden dem Hofmarksgericht keine Köſten vergütet, ibi. Den geiſt- und weltlich unbefreyten Ständen iſt die Acquiſition der Hofmärken, Sitz und Sedlen ſchon der Contrakt oder actus inter vivos ohne höchſter Specialverwilligung als unerlaubt in gewiſſer

Maaß

Maaß von Seite der Edelmannsfreyheitfähigen kund gemacht worden, vi Mandat vom 20. Febr. 1669. Wie man ſich auch in jene, welche jemand nur Jure hæreditario zufallen, ohne das novus Titulus & nova Poſſeſſio unterläuft, immittiren zulaſſen nicht ſchuldig. vi Befehls vom 12. Jenner 1717. Siehe auch Jus Hofmarchiale.

Hofmärken in der obern Pfalz mußten bey der churfürſtl. Regierung Amberg ordentlich beſchrieben, documentirt und immatriculirt werden, gemäß der Privilegien der oberpfälziſchen Ritterſchaft vom 28. November 1629. In gedachten Privilegien ſind auch ſowohl die Hofmarksgerechtigkeits- und niedergerichtlichen als die malefiziſch- vicedomiſch- und rentmeiſteriſche Fälle nähers beſtimmt, ibi cit. Beſonders ſind von der Hofmarksgerechtigkeit die hablichen Sprüche und Actiones Reales um Grund und Boden, ſoviel deren in der Güte nicht vertragen werden, wie auch die ſich begebende Gantprozeſſe, ſoferne ſolche bey einem Landſaſſengut nicht hergebracht ſind, dann die landesherrlichen und andere ihre beſondere Rechte und Gerechtigkeiten wieder ausgenommen, ibi. Und wenn Zweifel entſtehet ob dieſer oder jener Fall malefiziſch- oder niedergerichtlich ſeye, iſt der churfürſtlichen Regierung zu Amberg die Entſcheidung vorbehalten, ibi. Das Malefiz wird denen Hofmärken und adelichen Gütern allda ebenfalls nur ſo weit geſtattet, als es von Alters dabey hergebracht war, ibi pct. 9. Die Beſetzung der Handwerke, Einführung und Aufrichtung der Tafernen Bier- und Mülzhäuſer, Schenkſtätten und Wochenmärkten und andere dergleichen Freyheiten gehören zur

ober-

oberpfälziſch. Hofmarksgerechtigkeit ebenfalls nicht, auſſer es wäre ein ſo anderes ſchon zuvor bey einer Hofmark ruhiglich hergebracht geweſen, und alſo von den Inhabern ſchon bey der Immatrikulation dokumentirt worden, ibi. Die Niedergerichtbarkeit ſelbſt erſtreckt ſich nur auf deren von Adel in ihren Gütern ſitzende Unterthanen und derſelben Gründe und Güter nicht aber über andere bey dem Edelſitz oder Hofmark ſich beyfindende churfürſtl. oder adelicher Perſonen Unterthanen, ſofern einer von Adel ſolche Niedergerichtbarkeit auf eines anderen Gut und Unterthanen nicht zuvor ſchon gehabt und hergebracht hat, ibi pct. 11. Desgleichen iſt ſelbe nur denen vom Ritterſtand und Adel, welche höchſter Orten dafür erkennt werden, auf ihren Hofmarken, Edelmannsſitzen, Schlöſſern, Dörfern und andern ganzen Corporibus und Hauptgütern beſtättiget, ibi pct. 3.

Hofmarks-Richter oder Verwalter. Dieſen iſt der Titel Pfleger zu geben nicht erlaubt, vi Signat. Int. von Schleißheim den 23. July 1642. Wenn ſie auch nicht in denen Hofmärken wohnen, ſich deswegen die Gerichtsbothen mit den zu vertragen habenden Patenten, Generalien, ſo andern, förderſt in Malefizſachen vorfallenden Expeditionen auſſer ihrem Gerichtszirkel bis zu deren anderweitig habenden Wohnungen begeben müſſen, ſo haben ſie dieſelbe mit dem für den weitern Umweg abwerfenden Laufgeld nach den von den Gerichtern in den vorfallenden Patenten oder Amtsſchreiben jedesmalen zu machenden Anſatz zu befriedigen, vi Befehls vom 7. Merz 1766. Die Aufnahme der Hofmarksrichter oder Verwalter gebührt den Landſaſſen

ganz

ganz frey, die auch ohne Unterſchied, ob ſie an- oder abweſend ſind, gedachte Verwalter zur churfürſtl. Pflichts-ablage an die Regierung zu ſchicken keineswegs angewieſen werden mögen, vi Reſcr. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Sulzbach, woraus der Schluß von ſelbſt entſtehet, daß dieſer ſowohl von Amts wegen als in andern Fällen, wie die Unterthanen unter der Jurisdiktion primæ Inſtantiæ ſeines Hofmarksinhabers ſtehet. Der Hofmarksherr kann aber in propria cauſa über ihn nicht Richter ſeyn, ſondern muß ſolches einem dritten unpartheyiſchen Richter überlaſſen, doch kann er demſelben in der Hofmark bis zu völliger Richtigkeitspflegung arreſtirlich anhalten, Cod. Jud. c. I. § 20. & bayer. Staatsr. P. 3. §. 188. litt. o. Dagegen haben dieſe letztere in allen Fällen für ihren Verwalter zu haften, ibi vorig. cit Reſcript. von dato 17. Jenner 1786 an die churfürſtl. Regierung Sulzbach. Und ſollen auch die auſſer Lands entſeſſen ſeyn, nach ausländiſchen Geſetzen nicht handeln, ibi. Es liegt auch den churfürſtl. Aemtern ob, auf die Landſaſſen und ihre Verwalter wegen denen für das höchſte Aerarium befürchtenden Unterſchleifen und Gefährden genaue Obacht zu haben, und deßfalſige Vergehungen gehöriger Orten anzuzeigen, ibi. Derley Verwaltungen und Richtereyen ſollen churfürſtl. Beamten bey Amtsverlurſt nicht annehmen ohne höchſte Erlaubniß, beſonders wenn die zu verwaltende Hofmark deſſen Gericht incorporirt iſt, vi Reſcripti Ser. vom 18. April 1788. Einem jeden Hofmarksherrn ſtehet frey ob er ſelbſt richten oder die Partheyen an das Landgericht weiſen wolle, vermög erklärter Landsfreyheit P. 2. art.

15. Erſtenfalls thut er das auf eigene Köſten, ibi art. 8. & cit. Staatsrecht ibi. Siehe auch Jus hofmarchiale, Hofmarken und Sitze.

Hofoberrichteramt München. Dieſem gebührt wegen unrichtig oder falſchen Hausänderungs-Anzeigen in Rückſicht der gefreyten Perſonen, wie in anderen bloſſen Polizeyvorfällen mit Ausſchluß aller andern Jurisdiktionen die Verhandlung und Beſtrafung, doch dieſen ſonſt ohne Nachtheil, einzig und allein; und iſt das auf Anrufen von Seite des Militari zu unterſtützen, vi Befehls vom 23. Merz 1741. Weiters hat dasſelbe die Beſorgung des Zucht- und Arbeitshauſes, ſowohl im Polizey- und Juſtizweſen, welche ohnehin ſchon allzeit ein Annexum des Hofoberrichteramts geweſen ſind, als quoad œconomicum ſeit dem Jahre 1781. beygelegter, vi Decreti vom 26. November anni dicti. Die Inſtruktion von 1618 und 1655 räumt einem zeitlichen Hofoberrichter hauptſächlich prima cognito, inſpectio & executio im münchneriſchen Pollizeyweſen ein. Er referirt auch darüber bey dem Hof- und Polizeyrath und hat darinn auf der Ritterbank vor allen Kammerherrn, welche nicht zugleich geheime Räthe ſind, die Seſſion, bayer. Staatsr. P. 3. §. 116. litt. c. Er hat über die ihm Untergebene Jurisdictionem propriam in prima Inſtantia, gemäß Reſcript. Ser. vom 10. September 1790, und nach der Inſtruktion de ao. 1655 auch das Jus den defectum ordinarie Jurisdictionis zu ſupliren, Inſtr. vom 5. Auguſt 1655. Desgleichen auf eine Meile Wegs rings um die Stadt auf alle liederliche Leute zu ſtreifen, ibid. Und alles dasjenige ſonſt noch zu erfüllen, was

die

die Inſtruktion ſowohl in Rückſicht der Polizey als des Falkenthurms und anderer Gefängniſſe mit ſich bringt, ibi.

Hofoberrichter churfürſtl. in München, hat die mit ſeinem Amt von jeher verbundene Polizey nach ſeiner Inſtruktion und nachgefolgten Verordnungen vorzunehmen, hingegen die Ausführung der beſtehenden Polizeyverordnungen nicht blos auf beſondere Veranlaſſung, ſondern auch aus eigenem Amtseifer beſtens ſich angelegen ſeyn zu laſſen, jedoch aber auch der Polizeybehörde in ihre Leitung und Oberaufſicht nicht einzugreifen. Sollte aber zu einer beſondern künftigen Beſchwerde dieſes Amt vom Oberrichter des Hofes Anlaß geben, hätte die churfürſtl. Polizeydirektion den Saumſall anzuzeigen und höchſter Orten vorzuſtellen, vi Reſcript. Ser. vom 23. April 1799.

Hofökonomiedeputation, dieſe beſorgt die ſämmtlichen Hofämter und Hofſtäbe in Cammeral- und Oekonomieeinflüſſen. 2. Sämmtliche Fiſchereyen und Seeweſen. 3. Das churfürſtl. Schwaigenweſen, auch 4. bey den Herzog Mariſchen Herrſchaften in Schwaben die dahin einſchlagenden Propoſitionen. 5. Die Hofküchen. 6. Das Hoffuttermeiſteramt. 7. Hofapotheken. 8. Das Obriſtjägermeiſteramt mit ſeinem ſtatu. 9. Soviel aber das Gartenweſen anbelangt, ſoll ſolches bey der beſondern zur Aufſicht und Direktion angeordneten Commiſſion verbleiben. 10. Hat die Deputation den allenthalben übermäſſigen Koſtenaufwand zu beſchränken und die Ausgabsrubriken zu vermindern, den möglichſt ſparſamſten Aufwand einzuführen, 1779. Hofkammerordnung §. 11.

Hof=

Hofpfarrer oder Verweſer der churfürſtliche, iſt in ſeinen pfärrlichen Verrichtungen von dem Kapitel des hieſigen U. L. Frauen Chorſtifts unabhängig und ſtehet wie bisher unter dem Obriſthofmeiſteramt, vi Dekrets vom 30. Oktober 1783. ratione Vereinigung der Hofkapelle mit beſagtem Chorſtift. Als Canonicus honorarius aber wird ihm das Ehrenzeichen des Stifts beygelegt und hat auch in öffentlichen Umgängen den Rang vor dem Stiftspfarrer, ibi. Hat auch die Verlaſſenſchaften der unpräbendirten oder ſonſt armen Hofprieſter, deren Vermögen ſich nicht offenbar auf 300 fl. belauft, nomine cummulative ſummariſſime zu behandeln, vi Decr. vom 5. Februar 1791.

Hofrathskollegium. In den Jahren 1750 und 1779 erſchienen die neuverbeſſerte Ordnungen und Inſtruktionen für den churfürſtl. Hofrath, das Reviſorium und die Regierungen, die mit geſchickten Präſidenten und Vicepräſidenten, Kanzlern, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthen von Grafen, Herren, Adelichen, auch graduirten oder ſonſt gelehrten, beſonders in Rechtsſachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen katholiſchen Perſonen guten Namens und Herkommens beſetzt und durch Proben ihrer Fähigkeit wegen verſehen ſind, vi §. 1. Nach abgelegtem Proberamen und Relation iſt über das abgehaltene Protokoll fünf beorderter Räthen in Pleno zu proponiren und zu berathen, ob er der Hofrathscanditat mit den nothwendigen Qualitäten hinlänglich begabt und der Anſtellung würdig ſey. Hierüber ſind auch die Stimmen per ſchedas ſcriptas einzuholen und darüber Gutachtungsbericht zu erſtatten, Erläuterungspunkten über die neue Hofraths-

ord-

ordnung vom 15. Dezember 1779. pct. 3. Der Präſident hat den Vorſitz, die Umfrage, den Beſchluß, die Eröfnung, Vertheilung der Arbeiten und Direktion, weßwegen alle Räthe demſelben Gehorſam und ihme im Amt Reſpekt ſchuldig ſind, darum er alle Unordnung, Mißbräuche und Uebertrettungen verhütet, die Untergebene bey ihren Ehren und Würden der Gebühr und Herkommen nach ſchützet und ſich mit Achtung und Beſcheidenheit gegen ihnen benimmt, keinem Rath keine Ahndung oder andere unangenehme Erinnerung ad Acta ſetzt, und ſie bey den Kanzleyverwandten, dann Partheyen nicht ſelbſt proſtituirt, ſondern ihm dieſelbe auf einem abgeſonderten Blatt oder zu Hauſe eröfnet, 1779. Hofrathsordnung §. 2. Der Vicepräſident verſieht das Amt in ſeiner Abweſenheit, ibi §. 3. Dem Kanzler gebührt die vorzügliche Aufſicht über das Kanzleyperſonale und deren Geſchäfte, und in übrigen Rathsſachen neben dem Präſidenten die Condirektion, und wenn beede auſſer dem Rath ſich befinden, die Präſentation, Eröfnung und Benennung der Commiſſarien für jene Seſſion und iſt ihm allenthalben vom geſammten Rath der ſchuldige Reſpekt zu erweiſen, ibi §. 4. Weiters hat er die Direktion und Jurisdiktionsausübung ein für allemal über die Kanzley in Amtsſachen, Erläuterungspunkte vom 15. Dezember 1779. pct 4. Die Advokaten und der Nachſehung iſt dem Hofrath beſonders anbefohlen, ibi pct. 5. Aber Kraft Reſolut. Seren. vom 10. Februar 1783 exercirt der Kanzler über die Hof- und geiſtliche Rathskanzleyverwandte, dann das Corpus advocatorum die Juriſdiktion in prima Inſtantia beſtättigter wie ehevor. Derſelbe und die Re-

gierungskanzler haben bey dem Expeditionswesen die Befugniß, daß bey ſchlechten und unvermöglichen Parheyen nach Befund und Erwägung der Umſtände leichter durchgehen, die Tax bis zu Ausgang des Streits vorgemerket, und wegen Taxfrey- und Milderung die Billigkeit verfüget werden möge ꝛc., Sign. in Int. vom 7. Juni 1765. Und alſo hat ſelber auch bey Gotteshäuſern, Spitälern und andern milden Stiftungen oder cauſæ piæ derley Befreyung in der größten Unvermögenheit zu veranlaſſen, ibi cit.

Hofrathskollegial-Schreiben an Auswärtige ſind allzeit mit der Unterſchrift Präſident, Vicepräſident und Kanzler zu unterſetzen, 1779. Hofrathsordnung §. 3. Auch ein gleiches iſt mit denen Berichten nach Hofe und ad Reviſorium zu beobachten, vi Erläuterungspunkte der neuen Hofrathsordn. de dato 15. Dezember 1779. §. 13. & 1779. Hofrathsordn. art. 8. §. 1. Die Berichte ad Reviſorium aber kommen nur von einem zu unterſchreiben, desgleichen die Beſcheide, Erläuterungspunkte über die 1779. Hofrathsordn. cit. p&. 12. Beym Reviſorio aber werden die Reſolutionen an den Hofrath nicht mehr vom Sekretär, ſondern von dem Direktor unterſchrieben, ibi cit. Bey keinem Collegio iſt das Direktorium oder Condirektorium mit einer landſchaftlichen Verordnungsſtelle compatibel, vi Reſolut. ex Int. vom 8. Juni 1776. Beym Reviſorio hat der älter vorſitzende Rath auf der Ritterbank in Abweſenheit des Direktors das Präſidium zu führen, in wichtigen Sachen aber, wie auch vor der Anſagung auſſer ordentlichen Seſſionen, mit dem ältern Rathe auf der gelehrten Bank ſich zu unterreden, 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 5. not. Die Rathsverpflichtung

beym

beym churfürſtl. Hofrath gehöret nicht in der abſens des Hofraths = und Vicepräſidenten dem älteſten Rath von der Ritterbank, ſondern allerdings dem Kanzler zu, vi Sign. in Int. vom 14. May 1773. Das Amt des abweſenden Kanzlers verſiehet der älteſte Rath von der gelehrten Bank, 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 5. Hingegen in der Kanzleramts = Jurisdiktion hat der Kanzler in ſeiner Abweſenheit das Jus ſubdelegandi, vi Sign. Int. vom 30. Merz 1774. Die Verpflichtung und Beeydigung der Hof = und Reviſionsräthen fordert in Pleno vorgängig die Ablegung der katholiſchen Glaubensbekenntniß bey öffentlicher Rathsſeſſion, nach der Formula aber folgt erſt, wie die 1779. Hofrathsordn. art. 1. § 6. mit ſich bringt, die leibliche eydliche Verpflichtungsveranlaſſung, ibi. Die Reviſionsräthe, ſo ſchon vorher in anderen churfürſtl. Kollegien als wirkliche Räthe geſtanden ſind, werden nur ohne weitere Beeydigung der ehemals abgelegten Pflicht erinnert, vi Anm. der 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 6. Die Hofräthe ſollen weder Inn = noch Ausländern mit Pflicht, Dienſten, Sold oder Gnadengehalt zugethan, auch ohne gnädigſte Erlaubniß mit keiner Vormundſchaft, Curatorey geeignet ſeyn, weder Partheyen ſelbſt, noch Advokaten ihr Vertrauen, und Umgang im Vertrauen weiſen; weniger advociren, procuriren, Rath ertheilen, ſich nicht ohne Conſens verehelichen, ſich der Aufführung und Hausweſen mäſſig, auch nicht eines übertriebenen Aufwandes bezeigen, ibi cit. § 7. Die ſubordinationswidrige und allenfalls das Plenum ärgernde, Reſpekt und Gehorſam weigernde, ſolle das Direktorium höchſter Orten anzeigen, auch nach Befund von

der Seſſion abtrettend machen, Dekret vom 21. Junk 1765. Die Ritterbank und die gelehrte ſind im Hofrath abgetheilt, jene iſt dem Präſidenten zur rechten, dieſe zur linken Hand, ibi art. 2. §. 1. Beym Reviſorio hingegen, dann denen Regierung Amberg und Burghauſen altherkommlich hat die gelehrte Bank noch die rechte Hand in Pleno zu behaupten, Anm. ibi. Der Rang wird jeden Orts nach dem Alter auf jeder Bank beobachtet, ibi §. 2. Auf der Ritterbank aber mit dem Unterſchiede, daß der wirkliche Kammerer, dann der Grafen- und Herrenſtand, ſodann die Ritter erſt die Seſſion zu nehmen, ibi. Beym Reviſorio hingegen wird es ſowohl der Seſſion als Stimme wegen ſo belaſſen, daß der ſpäter angeſtellte allzeit nachſitze, wenn jener gleich in einem andern Collegio ehender verpflichtet worden iſt, ibi Anm. Bey Conferenzen, Commiſſionen, Deputationen verſchieden zuſammen kommende Räthe, ſollen die Oberlandesregierungs- und Reviſionsräthe, voraus zuſammen gerufener nach ihrem Alter ſitzen, ſodann die Hofräthe und endlich die andere Hofkammerräthe, den Platz nehmen, ibi cit. §. 4. Würde jemand von der Kammer zum Hofgericht abgeordnet, gebührt ſolchem der Vorſitz auf der Ritterbank, die dritte Stimme und Sitz, & vice verſa, da wer zur Kammer abgeordnet war, cit. art. 2. §. 3. Bey Conferenzen haben diejenige Mitglieder des Collegii dem die Geſchäftseröfnung übertragen iſt, den Vorſitz, ohne Rückſicht ob einer Kammerer ſey oder nicht, Erläuter. über die 1779. Hofrathsordn. vom 15. Dez. 1779. pct. 6. Im Fall ein Hofkriegsrath beygezogen würde, iſt ob eandem Caſus analogiam das nämliche zu befol-

folgen, ibi cit. Eine andere Entſcheidung vom 3. Auguſt von 1780 iſt wegen Vorſitz der bey Deputationen zuſammentrettenden Räthen erſchienen, das fürohin das Senium von der obern Landesregierungs- und Reviſionsräthen von der Zeit an, da einer derſelben als wirklicher Hof- oder Regierungsrath ſchon vorhin geſtanden iſt, angerechnet, mithin a dato des erhaltenen erſten Charakters den Rang quoad votum und Seſſionem genommen werden ſolle. Werden ein ſo andere Räthe von einem in das andere Kollegium verſetzt, ſoll ein ſolcher in dem neu antrettenden denjenigen Rang haben, welcher ihm ſeiner erſten Pflicht und Poſſeß im erſten Dicaſterio zukommen. Die Beſoldung fallet ihm aber erſt von jener Zeit an, als er im letztern Dicaſterio den ordentlichen Sitz genommen. Dieß erſtreckt ſich aber nicht auf jene Räthe, welche nur Poſeſſion genommen, folglich nicht mehr frequentirt, denn einem ſolchen gehet der mit Acceß oder voto conſultativo angeſtellte im Rang und Beſoldung vor, Dekret vom 10. Juni 1772. Vom Rang der Räthe überhaupts, ſiehe Räthe, auch Rathsacceſſiſten. Die Rathsverſammlungen ſollen regulariter alle Tag, auſſer den Sonn- und nicht abgeſchaften Feyer- dann Galla- Erch- Donners- und Samstägen von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und keinem Rath ohne beſonders erhebliche Urſache davon zu weichen verſtattet werden, und wenn eine gute Anzahl deren beyſammen, ſolle der Präſident einige wählen, und zum Separatum oder Nebenrath beſtellen, wo nur minder wichtige Sachen vorzunehmen, iſt der Vicepräſident vorhanden, ſoll der dazu in deſſen Abweſenheit allzeit der ältere von der Ritterbank vom Präſidenten ernannt

werden, 1779. Hofrathsordn. art. 4. §. 1. Das Reviſorium kommt die Woche zwey oder dreymal ohne beſonders angeſagter Seſſionen zuſammen, ibi Anm. Es ſolle ein ordentliches Rathsdiarium vom Vorſtand über die Gegenwart und Abweſenheit der Räthe, unter Bemerkung, mit oder ohne Erlaubniß, gehalten werden, weil die Diaria mit gewöhnlichen Quartalsberichten zur höchſten Stelle zu ſenden, alſo alle Quartal ein neues gebundenes Buch des Endes willen erfordert wird, ibi §. 4. Die Kollegialferien ſind vom 24. Chriſtmonats an bis 10. Jenner, vom Palmſonntag bis den erſten Sonntag nach Oſtern, die ganze Pfingſtwoche hindurch, endlich von Michaeli bis am erſten Wintermonats. Jedwelcher verreiſende Rath, hat beym Vorſtand hierunter ſich um Erlaub zu melden. Keinen Verzug leidende Sachen aber ſind durch die anweſende Räthe zu verhandeln, ibi §. 7. Die churfürſtl. Kämmerer haben ſich mit dieſen Ferien eben zu begnügen, ibi §. 8. Das Hofrathsdirektorium hat, ohne Rückfrag des Pleni geſammter Hand aus erheblicher Urſach, ſo der Referent nicht zu wiſſen hat, abzuändern, Sign. Int. vom 19. Auguſt 1783. Wegen denen Ferien iſt ſich wieder an die Reſolution vom 28. May 1770 zu halten, cit. Iſt dieſe Reſolution auch dem Obriſtkammeramt erneuert worden, ibi pct. 2. Wegen Inrotulation der Akten hievon abzuweichen, hat es ſein voriges Verbleiben, ibi pct. 4. Die Rathsprotokollmundirung iſt ganz unnöthig, ibi pct. 5. Das Raths-Diarium ſoll ins Direktorialpult verſperrt, aber ſolches vom Rathdiener währender Seſſion in Pleno im Angeſicht des Præſidii eingeſchrieben und von dieſem von

nie-

niemand hierinnen viel umgeſehen, und dieſer Vorgang vor Endigung des Raths befolgt und dem Präſidenten die Uebergab bewirkt werden, 1779. Rathsordn. art. 4. §. 10. Denen Räthen ſollen nicht leicht Commiſſionen über Land, ſondern denen Beamten übertragen werden, ibi §. 12 Die Räthe ſollen ihre Nebendienſte, auſſer denen gewöhnlichen Seſſionen verſehen, ibi. Bey mehrern Kollegien angeſtellte Räthe ſollen unter dem Vorwand eines zu machen habenden Vortrags bis zum Ende der Verſammlung nicht aus dem Rath gehen, ibi. Bey Prozeſſionen an Donnerstägen, wie auch an gewöhnlichen Gala = und andern Tägen fleiſſig erſcheinen, ibi §. 13. Mit der Eingab, Eröfnung und Präſentirung der Schriften, dann deren Eintragung in die Regiſtratursbücher ſoll es nach dem art 5. §. 1. gehalten werden. Alle einkommende Schriften ſind nach der Präſidaleröffnung dem Kanzler ins Haus zu ſchicken, der Einſichts willen, ibi §. 6. Kein Rath ſolle ſich ſelbſt acta ad proponendum zueignen, ibi §. 8. Mit preſſanten und Currentſachen ſolle gleich die Beförderung an den ernannten Rath veranlaßt werden, ibi §. 10. Die geſchloſſene Akten ſollen auf Anzeige des Regiſtratoris mit einer Liſta an Präſidenten, der Austheilungs willen an die Referenten, kommen, ibi §. 9. Cauſas connexas ſollen bey der Austheilung nicht auseinander getrennt werden, ibi §. 14. Die Ueberſchreibung der Akten an die Proponenten ſollen nach dem Normale, ohne die Wörter Gnaden und Herrn geſchehen, durch Ueberſchläg und churfürſtl. Signet gebraucht werden, Reſo ut. in Int. vom 13. Juni 1768. Räthe ſollen ſich durch Erbittung gewiſſer Akten alles Verdachts ent-

enthalten, minder durch Partheyen ſich in Vorſchlag bringen laſſen, ibi §. 14.

Wenn die Perhorreſcenz des Referentens auf einer cauſa turpi beruhet, Prob und Satisfaktion begehrt wird, ſollen 4 der älteſten Räthe zur Unterſuchung der Sache ernannt werden, 1779. Rathsordn. Erläuterungs-Punkten de dato 15. Dezember 1779. pct. 10. Es ſoll auch kein Rath vor gänzlicher Berichtigung und Vortragung aller ihm zugetheilten Akten ſeiner Funktion entlaſſen werden, cit. Rathsordnung art. 5. §. 15. Alle Referenten müſſen verheimlichet, auf das Ausſchwätzen Amtshalber inquirirt, auf Befund Berichte zur höchſten Stelle erſtattet werden der Beſtrafungs willen, und das Referentenbuch iſt vom Präſidenten ſelbſt eigenhändig einzutragen, und von deme einzuſperren, ibi cit. §. 16. Gar wichtige Akten, ſo verwirret, ſollen vor der Re- und Correlation mehreren Räthen zum Leſen und Durchgehen zu Handen kommen, ibi §. 17. Von ordinär Relationen iſt der Hofoberrichter diſpenſirt, ſolle aber in andern Sachen deſſen Amts fleiſſig in Pleno proponiren, 1750. Hofraths-Ordnung art. 5. §. 18. Räthe, verreiſende, haben einen andern Rath, im Fall 14tägigen Ausbleibens, um der Vertrettungs willen, zu beſtellen, die Akten aber mittelſt Liſta zur Regiſtratur zu geben, 1779. Hofr. Ordn. art. 5. §. 18. Die Akten ſoll man vor der Austheilung heften laſſen, und in mehrere Bände faſſen, ibi §. 19, im Referiren und Proponiren der Akten Ordnung halten, ibi art. 6. §. 1. In Separato ſind in Definitivſachen nebſt Vorſtand 6 bis 7 Räthe erforderlich, nebſt einer ſchriftlichen Relation, und der

Schluß

Schluß iſt in Pleno zu thun, erforderlich, ibi. §. 5. Mit Simpliciis iſt das Plenum nicht zu moleſtiren, ſondern ſind ſelbe ad Separatum zu weiſen, ibi 6., und die erſten ohnbedenkliche Exhibita hat der Kanzler gleich von Haus aus zu expediren, ibi. Gegen den Fiſcum iſt in Zukunft bey Exhibirung des erſten Produkts kein Inſtand mehr zu verfügen, er ſeye dann ehevor unter erhaltenen 30tägigen Termin vernommen worden, und ſich der Kläger der erlegten Strafe halber wirklich legitimirt hat, ibi cit. §. 6. Alle Vorträge ſoll man ſchriftlich erſtatten laſſen, auſſer Simplicien, ibi §. 8 Definitiva oder wichtige Sachen kommen nebſt dem Präſidenten wenigſtens 7, und im Fall es um eine Todesſtrafe zu thun, vor 9 Räthen abzuurtheilen, ibi §. 7. Räthe, welche entweder ſelbſt Parthey, oder auch ihren Advokaten verwandt, ſollen ſich des Raths vor ſelbigesmal enthalten, beſonders wenns wenigſtens im 4ten Grad Blutsverwandte, oder im erſten Grade de jure canonico verſchwägert ſind, oder der Rath mit dem Advokaten, ſo in der Sache gedient hat, in 2do gradu conſanguinitatis vel affinitatis 1mi generis nach canoniſchen Rechten verwandt iſt, ibi art. 6. §. 13. Dahin iſt das Votiren derſelben in Teſtamentsſachen, darinn ſie vormals Executores geweſen, gleich nicht bedenklich, ibi art. 7. §. 1. & 2. Votirt ſolle aber nicht mehr nach der Seſſion, ſondern nach dem Alter werden, Sig. in Intim. vom 16. May 1766., & Erläuterungsdekret vom 15. Dezemb. 1779. pct. 11. über die 1779. Rathsordn. Quæſt. Jeder ſoll uneingeſchränkt votiren, der Präſident keinen präoccupiren, oder gar im Voto übergehen, weniger ei=

einen Affect gegen eine Parthey erſcheinen laſſen, minder unter dem Vorwand eines Voti informativi vorgreifen, ibi cit. §. 3. Bey votis diſcrepantibus vel paribus hat der Präſident nochmahlen umzufragen, und nach Gutbefinden nochmahlen ſelbe Gründe zu wiederholen, ibi §. 9. Rathſchlüſſe, durch den Präſidenten ausgeſprochene, ſollen durch den Sekretär alſogleich protocollirt, und am Ende der Seſſion abgeleſen werden. Endsbeſcheide haben die Räthe ſelbſt im Rath gleich, oder zu Hauſe, abzufaſſen, und im nächſten Rath abzuleſen, ſo auch in andern Sachen von Wichtigkeit zu beobachten kömmt, ibi art. 7. §. 12. Einmal abgeurtelte und kundgemacht ausgefertigte Sentenzen dürfen nicht mehr geändert werden, ibi §. 13. Der Reſtitutionsgeſuch darf keiner Parthey in integrum jemals anderſt, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und vorhandenen Rechtserforderniſſen zugeſtanden werden, ibi. Rathsſchlüſſe ſollen alſobald behörig vom Sekretär ordnungsmäßig ausgefertiget werden, die Berichte aber von ſelben contraſignirt, und von geſammten Vorſtänden unterzeichnet werden, art. 8. §. 1. Im Reviſorio ſind alle Reſolutionen vom Direktor an dem Hofrath, und nicht mehr vom Sekretär zu unterzeichnen, Erläuterungspunkten über 1779. Hofrathsordnung vom 15. Dez. 1779. pct. 12. Berichte aber ſollen in Pleno Reviſorii abgeleſen, fort nach der einen Abſchreibung von dem Vorſtand gemäß art. 1. §. 3. der Hofrathsordnung 1779. unterſchrieben werden, ibi cit. pct. 13. Pro Sportulis ab denen Commiſſionibus über Land gebührt jedem Rath des Tags 8 fl., er ſolle ſich aber ſelbſt verköſten, und

nicht

nicht von der Parthey defrayren laſſen; in München ſelbſt gebührt ſelben kein Commiſſionsdeputat, hingegen von Probrelationen, Teſtamentsaufnahmen und Publikationen hat jeder Rath 5 fl. zum Genuß. Das nämliche Deputat gebührt von denen in der Stadt vorgehenden Commiſſionen der Inventuren, in länger als 2 Tag Andaurung hingegen nur 3 fl., es ſollen aber dergleichen Handlungen nicht an Rathstägen, ſondern an andern, oder Nachmittagstägen geſchehen, art. 9. §. 1. Der Hofrath hat auch von denen Definitiverkenntniſſen, oder auch interlocutoriis vim definitive habentes nach Gutbefinden des Vorſtandes erlaubtermaſſen nach Wichtigkeit der Sache zu nehmen, doch in wichtigſten Fällen nicht über 10 Reichsthaler zu erholen. Es muß aber hierüber alle Jahr eine Anzeige verfaßt, zur Hofkammer dieſe eingeſendet werden, damit in cauſis domini Sachen, die Bezahlung beym Hofzahlamt man anſchaffen könne, wo entgegen von armen Partheyen nichts zu verlangen, art. 9. §. 2. Die Advokaten ſollen nach deren Ordnung genau obſervirt, und hierauf gehalten, und nach Schwere deren Exceß mit Geld, Verweiſen, perſönlichen Arreſt, Suſpenſion, und gänzlicher Aufhebung der Advociæ, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch empfindlicher beſtraft, art. 10. §. 2., auf deren gefliſſentliche Prozeßverzögerungen, muthwillig leiſtende Patrocinanz, Aufhetzungen zu Streit ſolle wegen Strafverhängung genaue Obacht gehalten werden, ibi. Deren Advokaten ſollen bey denen Unterregierungen nur 8 ſeyn, ibi Anmerkung. Quartalsberichten wegen iſt bereits oben ſchon Meldung geſchehen, ſiehe art. 11. §. 1. Die Raths-

ord-

ordnung ſolle alle Jahr bey der erſten Seſſion in Pleno publicirt, ibi § 2., die Deſignationes rerum relatarum von Regiſtratoribus alle Viertel Jahr gemacht, und in Pleno vorgelegt, ſofort mit denen Protocollen und Referentenbuche verglichen, die vom Vorſtand contraſignirt, und Sekretär atteſtirt, und mittelſt Extrakt aus dem Rathsprotocoll zur höchſten Stelle eingeſendet werden, ibi art. 11. § 1. Was wegen Rathsſitzanfang und Endigung bereits oben vorgekommen, hat auch das Dekret vom 15. Wintermonats 1780. pct. 1. zum Ziel.

Dieſes Hofrathskollegium iſt auch in 2 Senaten eingetheilt, gemäß Dekrets vom 3. Dezember 1779. pct. 1. Bloße Polizeygegenſtände gehören nie dahin, vi Dekrets vom 18. April 1789., & 9. Dezember 1796.

Hofraths-Direktorium hat auf die Beobachtung der Advokatenordnung, und das dießfalls erlaſſene Mandat vom 9. Nov. 1795. genau zu wachen, und keine Ueberſchreitung ungeahndet zu laſſen, auch ſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen, Verordnung vom 3. Auguſt 1799.

Hofraths-Direktorium hat auf Vergleichung der Partheyen bey Commiſſionen zu Beylegung der zweifelhaften Rechtsſachen zu Abſchneidung der Prozeſſe antragen zu laſſen, und daher in Quartalsberichten hiefür eine eigne Rubrik einzuſchlagen, fort die Verfügung zu treffen, daß immer ein angeſtellter Acceſſiſt beygezogen werde, vi Generalausſchreibung an alle Juſtiz-Dicaſteria zur Nachachtung, de dato 17. Jenner 1800.

Hof-

Hofraths-Jurisdiktion. Dieſer ſind alle fürſtliche Beamte oder Hofbediente dem Hofrath oder Regierungen jeden Rentamts untergeben, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1, §. 11. litt. b., item alle immatriculirte Landſtände, hoch- und niedere Bediente, alle landſchaftliche Bediente, wenn ſie nicht zugleich bürgerl. Pflichten haben, ibi litt. e. Nur die Bey- und Nebenzöllner, Ueberreuter, Förſter, Jäger, Kaſtenknechte, Amtleute, und dergleichen ſind ausgenommen, ibi, und die unter denen Hofſtäben ſtehende Perſonen, ibi litt. d.

Sollten ſich einzelne Fälle circa Forum Anſtände ergeben, hat der Hofrath ſie ohne Geſtattung eines Prozeſſes zu determiniren, und in wichtigen Fällen darüber Bericht zu erſtatten, vi Specialreſolution vom 31. Dezember 1799., vide Hofſtäbe.

Hofraths-Kanzleyordnung. Im Jahre 1766. & 1779. ſind die Hofraths-Kanzleyordnungen erneuert worden, worinnen die Dienſte deren Secretairs, Canzelliſten, Regiſtratoren, Kanzleybothen, dann des Expeditoris und Rathdieners nach denen erforderlichen Eigenſchaften enthalten, all dieſe aber unter eines jeden deren Standsort ſpecifice vorkommend, zu finden ſeyen, ſiehe dahero Hofraths- item Regierungs- Sekretarien, Hofraths- oder Regierungs- Kanzelliſten, Hofraths- oder Regierungs- Expeditores, Hofraths- oder Regierungs- Regiſtratores, Hofraths- oder Regierungsbothen, Hofraths- oder Regierungs- Rathdiener, Hofkammer Sekretärs, Expeditores, Regiſtratores, Rechnungskommiſſärs, Protokolliſten, Kanzelliſten, Rathdiener, Bothen.

Hofraths= und Oberlandes= Regierungsſekretärs. Dieſe haben in der Ordnung ihre Arbeit dergeſtalt zu vollführen: am erſten Tag, da im neuen Jahr Seſſion iſt, hat der älteſte Sekretär in Pleno, und in Separato der jüngſte den Vorſitz zu nehmen, und das Jahr hindurch alſo vom älteſten herab, und vom jüngſten hinauf in Rathsſitzen fort, und bey nächſtem neuen Jahr wieder ſo anzufangen, und zu verfahren. Zu dem Ende ſind die Vorſitztabellen alle Samstage in duplo zu verfaſſen, eine dem Vorſtand in pleno vorzulegen, die andere im Sekretariat öffentlich aufzuhängen, Hofrathskanzleyordn. art. 2. §. 1. von ao. 1779. In Unpäßlichkeitsfällen oder andern erheblichen Hinderungen iſt der Vorſitz von einem ſolchen wieder nachzumachen, in längerer Zeitdauer derſelben hat ſolcher ſich mit einem Medicinalatteſtat zu legitimiren, und ſodann darf der wieder im Erſcheinungsfall in ſeinem Turno eintretten, ohne die vergangene Vorſitze nachzumachen, ibi §. 2. Sollen ſeparirte ordentlich eingetragene mit Tag, Monat und Jahr beſetzt geſchickte Protocolla vors Plenum und Separatum halten, und die im nächſten Rath ableſen, und ad Plenum legen, binden am Ende des Jahrs, und bey der Regiſtratur verwahren laſſen, ibi §. 3. Und da von Partheyen die Anlangen doppelt einzureichen ſtehen, ſolle auf eines die Reſolution oder Befehl geſetzt, das andere der Parthey in ſimplicibus hinausgeſchloſſen werden, ibi §. 4. Kein Concept ſolle ohne Reviſion zum ſchreiben, ibi 5., und zu ſehr corrigirte Concepten ſollen dem Proponenten nochmahlen um das legit abgeſchriebener gegeben werden, ibi §. 6. Aber vorzüglich

ſol=

ſollen aufgeſetzt werden, jene, wo Gefahr ob dem Verzug, ein Maleſiz, Arreſt, obhanden iſt, folgſam die Wittwen= und Waiſen=, cauſæ domini und höchſten Intereſſe=Angelegenheiten, ibi §. 7. Der Vorſitz iſt mit Fleiß und Behendigkeit, unter Beſorgung förderlichſter Expedition zu bearbeiten, und in margine Protocolli dieſes Vorgangs der Tag der Geſchichte deſſen, wie, wenn, an wem das Concept gegeben, und zur Expedition gekommen, ibi 8. Der Sekretär hat ohne Entſchuldigung um die Concepten zu haften, bis ſie zur Expedition gelangen, ibi §. 9. Wenn Beylagen bey einem Befehl oder Sign., wo Sekretär unterſchrieben, fehlerhaft ſind, hierinn hat ſelber zu haften, dieweil nichts mangelhaftes hinausgehen darf, ibi §. 10. Nach ausgearbeitetem Vorſitz ſoll er das Protokoll dem Direktor mit der Erinnerung vorzeigen, wenn was nicht ausgefertiget iſt, an wem es erwinde, ibi §. 11. Vom Sekretär ſolle die Publikation jenes ergangenen Spruchs geſchehen, welcher unter ſeinem Vorſitz gemacht worden, §. 12. Werden Commiſſionen angeſetzt, zu Zeugenvernehmungen, ſo anders ꝛc. hat Sekretär zu ſorgen, daß alles ſo zeitlich an Mann gelanget, daß keine Hinderung gemacht werde, §. 13. Weil alle communicable Schriften in Duplo zu übergeben, hat Sekretär in Ermanglung des Duplikats dieß auf Unköſten der Parthey abſchreiben zu laſſen, §. 14. Die Land= und Stadtkommiſſionen ſollen bey dem Sekretär nach dem Turno vorgenommen werden, und darum der Aelteſte und Jüngſte deren zu Vermeidung aller Zwiſtigkeiten nach dem Tag, wie ſie vorfallen oder reſolvirt werden, nach der dem Sekretär treffenden Ordnung

nung ins Protokoll eintragen, ein Nota der abgehenden verfaſſen, dem Direktor übergeben und unterſchreiben laſſen, ohne des übrigen Vorſtands Wiſſen aber keine Aenderung geſchehen, ibi § 15 Ex poſt der Commiſſionen aber ſeinen Collegen die Anzeige treulich machen, ob die Deputaten bezahlt worden ſind, oder nicht, letztenfalls trifft ihme ſodann die nächſte Commiſſion, ibi. Wird die Obſignation, Reſeration, und Inventur der Unköſten wegen nachgeſehen, oder an wem andern übertragen, ſoll kein Sekretär einige Sportel fordern, und Jura cancellaria keinen Platz nehmen, ibi §. 16. Hat eine Perſon in der Stadt München ein Haus, und zugleich auf dem Land eins, oder mehrere Güter, ſo hat der nämliche Sekretär überall beyselben die Inventur vorzunehmen, hat er aber bereits in dem Turno eine Commiſſion über Land gehabt, ſo ſoll er in dem nächſten Turno mit der treffenden Commiſſion übergangen werden, hat er aber keine gehabt, hat er ſich mit dieſem begnügen zu laſſen, ibi §. 17.

Hofrathsexpeditor. Dieſer hat täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und Abends wenigſtens von 3 bis 4 Uhr im Amt zu ſeyn, und auf Anzeige, daß noch nothwendige Sachen zu expediren, auch länger zu verbleiben, Hofrathskanzleyordnung de ao 1779. art. 5. §. 1. In allen von Sekretarien erhaltenden Expeditionen hat er ſowohl in Aufſätzen als Mundis ohne Unterſchriften keine, doch auch die fehlerhaft ſchlauderiſche Correktionen, oder Radirungen, oder Abſchriften zurück zu geben, und beſſer machen zu laſſen, ibi §. 2. Hat er alle Reſolutionen in dem Expeditionsprotokoll mit der Partheyen Namen, wann und wem die Expedition

zu-

zugeſtellt, was hiefür bezahlt worden, und den Tax auf der Expedition zu entwerfen, ibi §. 3. Mit Einbringung der Taxe hat er ſich nach der 1759. Taxordnung zu achten, den ergebenden Anſtand dem Direktorio zu melden, und Erläuterung zu erholen, §. 4. Die Reſolutionen, worum die Partheyen ſich ſelbſt melden, hat er durch die Kanzleybothen ſelben behändigen, die andern ad ædes tragen zu laſſen, abweſenden Partheyen ſollen die ihren Anwälden ad acta legitimirtermaſſen zugeſchickt werden, ibi §. 5. Alle Interlocutorial- und Endesbeſcheide mit Akten ſind durch Partheyen, ſo den Proceß verlohren haben, nicht, ſondern von Amtswegen zu denen Unterregierungen oder Gerichtern direkte durch die gehende oder fahrende Bothen oder Poſt verführen zu laſſen, die mehr vorhandene dem Direktorio anzuzeigen, damit zu der Einbringung ausſtändiger Taxen an die Behörden ein eigener Befehl möge erlediget werden, §. 6.

Da aber die Partheyen ſind an Auslöſung deren Taxen ſäumig, hat er denn zu ſorgen, daß dieſelbe allenfalls executive zur Bezahlung werden angehalten, ibi §. 7. Ferners liegt dem Expeditor ob, daß die in Vortrag gekommene, und zur Kanzley zum Schreiben gelangte Sachen mittelſt einer Deſignation von Sekretarien angeſchlagen werden, damit die Partheyen hierumen ſich melden können, ibi §. 8. Nicht minder muß derſelbe die an ihn kommende Akten den Protokolliſten zuſtellig machen, auf daß dieſer die Reſolutionen ordentlich eintrage, ibi §. 9. Endlich hat er nicht in Vergeſſenheit zu ſetzen, daß die geheime Rathsreſolutionstax, welche vormahls beym geheimen Expe-

ditionsamt mit 1 fl., nebſt 12 kr. vor dem geheimen Expeditionsdiener ſind zu erholen geweſen, bey denen hierüber ergehenden Ausfertigungen auch erholet, und nebſt dem gewöhnlichen Hofrathsexpeditionstax einbekommen, und in treuliche Verrechnung geſetzt werden, vi Reſol. Sermi. vom 19. Oktober 1778. Welch alles nun auch ſich auf andere Regierungsexpeditionsämter wörtlich verſtehet.

Hofrathsregiſtratur. Sollen die Regiſtrators dermaſſen beſorgen, daß alle Rentämter nebſt der obern Pfalz in ihre abgeſonderte Fächer und Schubläden nummerirter eingelegt, das Civil vom Criminal geſondert, und die Regiſtraturbücher richtig gehalten werden, 1779. Hofrathskanzleyordnung art. 3. §. 1. Daß die Klag⸗ Exceptions⸗ und andere Schriften, wie auch Berichte mit der Vormerkung des puncti eingetragen, und die beſtellte Reſpicienten benamſet, die Auslieferung und wieder die Zurückkunft mag erſehen werden, ibi §. 2. Die Schubladen der innliegenden Akten kommen mit Nris. zu bemerken, und die Regiſtraturbücher alphabetice einzurichten, ibi §. 3. Die Communikaten an die Collegia mit oder ohne Akten ſind beſcheinigen zu laſſen, §. 4. Bey Erhaltung der Akten, nachgeſchriebenen Reſolutionen, und Eintragung des Protocolliſtens, iſt die Nachſicht zu thun, ob alles richtig zugehörige hierbey findig, und die Eintragung des letztern geſchehen iſt, ibi §. 5. Auf die Aktennummerirung, Heftung, Paginirung, ſolle ſowohl als auf einen Rotulo derſelben nichts verſäumt werden, da ein Aktenſtück herausgekommen, ſolle ein Fehlblatt eingeleget, und hierauf ſelbes bemerkt werden, bis daſſelbe

wird zurück erhalten werden, wie dann alle Akten hin-für in Folio ſind zu legen, cit. § 6.

Iſt eine Commiſſion angeſetzt, und die Ausfertigung geſchehen, müſſen die Akten ohne Verzug dem Commiſſär zukommen, damit er von dem Tag des Anſatzes Wiſſenſchaft hat, und zur Stelle komme, oder im Verhinderungsfalle einen anderen ſelbe zur Information übergebe, ibi §. 7. Der Regiſtrator darf Niemand ohne des Direktors Erlaubniß weder Akten noch Extrakten communiciren, oder einſehen laſſen, er habe dann hierzu ſchriftliche Erlaubniß, die auch zu den Akten zu legen, §. 8. Werden die Akten zur Einſicht bewilliget, ſo muß der Regiſtrator beſtändig gegenwärtig und bedacht ſeyn, daß hievon nichts entzogen wird, §. 9. Beſonders hat ſelber auf Anſchaffen die Hofraths- und Regierungsberichte, Relationes hinweg zu thun, oder zu verſchließen, damit ſie nicht können eingeſehen werden, ibi. Berichte zur höchſten Stelle, oder ad Reviſorium ſind nebſt Akten nicht durch die Partheyen, ſondern durch den Kanzleybothen überbringen zu laſſen, ibi §. 10. Die zum ſchrift- oder mündlichen Vortrag beſtimmte Akten ſind ohne Verzug mittelſt Deſignation dem Vorſtand der Austheilung halber, und Ernennung eines Commiſſärs zu überſenden, und im Protokoll vorzumerken, und, wenn in Zeit 4 bis 8 Wochen dieſe Akten nicht zurückfolgten, dieß dem Vorſtand anzuzeigen, ibi §. 11. Alle Monitorien oder Noten der Solicitationen ſind zu den Akten zu legen, und bey der Expedition zu bemerken, auf was, oder bey wem die Sache erwinde, mit der Zeit Bemerkung, der im Rückſtande befangenen Sache, §. 12. Die dem Falken-

thurmſchreiber zur Verwahr kommene Akten ſollen auch im Manual zur Wiſſenſchaft vorgemerkt werden, §. 13. All dieſes hat auch Bezug auf die Regierungs⸗Registratores.

Hofrathskanzeliſten. Zu deſſen Dienſt wird eine rein ortographiſche Schrift, ernſtlicher Fleiß, beſonders zu Berichten erfordert, 1779. Hofraths⸗Kanzleyordn. art. 4. §. 1. Der Vorſtand hat auf deren taugliche Auswahl zu ſehen, und zur Arbeitsbeſchleunigung einen Repartitorn zu ſetzen, Unterſchied zwiſchen beſoldeten und unbeſoldeten zu machen, erſteren doppelte Arbeit zuzuwenden, und ihme Repartitorn die Arbeit allein zu Handen liefern zu laſſen, §. 2. Darum ſoll der Repartitor ein eigenes Manual der getreuen Bemerkung der ausgetheilten und in wieviel beſtehenden Sachen halten, als auch über die Zurückbringung deren, in müſſigen Stunden ſich mit Abſchreibung einiger Produkte abgeben und gutes Beyſpiel veranlaſſen, die ſäumige ihrer Schuldigkeit erinnern, die unbiegſame dem Direktor anzeigen, beſonders aber die Gelderpreſſungen von den Partheyen bey Strafe nicht verhüllen, ibi §. 3.

Wofern Stadt⸗ oder Landkommiſſionen oder bey einigen eine Krankheit vorfielen, wäre auf Beybringung eines Medizinalatteſtats letzternfalls zu dringen, die Arbeit aber andern zu übertragen, ibi §. 4. Könnte ein Kanzeliſt aus erheblichen Urſachen einen oder andern Tag in der Kanzley nicht erſcheinen, ſoll vom Direktor die Erlaub geſucht und ein anderer von ihm zur Arbeit ſubſtituirt werden, welches Repartitor im Manual zu bemerken, daß jener deſſen Arbeit übernommen, bey zu langem Anhalt aber muß dieß dem Di-

re-

rectorio gemeldet werden. In Verſchweigung eines ſolchen kommt ein anderer Repartitor an deſſen Stelle zu ſetzen, §. 4. Denen beſoldeten Kanzeliſten ſtehen die Verrichtungen mit Examinibus im Falkenthurme, Arbeitshaus, Vernehmung der Gezeugen, Commiſſionen, Inventuren und anderen Lokalcommiſſionen der Ordnung und Obſervanz nach zu, ibi §. 5. Im Winter ⸗ und Chriſtmonat ſollen die Kanzeliſten, wie im Jenner und Februar jedes Tags 6 und in übrigen Monaten 7 vollſtändige Bögen ſchreiben, in wichtig ereignenden Fällen aber ſo lang anzuhalten und zu arbeiten verbunden ſeyn, bis die Geſchäfte vollendet ſind, ibi §. 6. Was bey denen Secretarien wegen denen Commiſſionibus geordnet, hat auch bey denen Kanzeliſten ſeinen Beſtand und haben nur die beſoldete an Commiſſionen einigen Antheil alter Obſervanz gemäß, ibi §. 7.

Hofraths ⸗ Rathſchreiber. Dieſes Officium iſt aufgehoben, vi Decretum vom 16. Aerndemonats 1779. Vorhin nach der 1750. Hofrathsordn. art. 7. §. 1. hatte der Rathſchreiber ſowohl Vor ⸗ als Nachmittag in der Rathſtube zu erſcheinen, die täglich eingekommene Schriften, Appellationen, Berichte und anderes auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr zu präſentiren, die ſammtlichen Stücke mit Namensvortragung und des Puncti zu protokolliren, nichts von einem Rath, weniger von einer Parthey, es ſeye Anlangen oder Bericht, anzunehmen, ſondern alles an den Rathdiener zu verweiſen, ſodann erſt von dieſem die Producta, es wäre dann ein anderes von Directorii wegen anbefohlen, zu übernehmen gehabt, und wenn über ein Anlangen, Appellation oder Bericht ein ſonderliches Involucrum, wel-

ches davon leichtlich ſeparirt, oder verlohren werden könnte, vorhanden, iſt ſowohl das Involucrum als das Hauptprodukt zu präſentiren geweſen, nebſt Duplicaten, ibi §. 2. & 3. Dieß verſtehet ſich auch alles auf Regierungen.

Hofrathsrathdiener. Dieſer iſt verbunden, ſo oft eine Rathsſeſſion beſtimmt wird, denen Räthen und den den Turno treffenden Sekretarien anzuſagen, das Raths- Separat- und Commiſſionszimmer rein zu halten, Feder, Dinte, Papier, Federmeſſer, Scheere, Spagat, Streupulver ordentlich nebſt Bleyſtüft herzurichten, ſich beſonderer feiner Art zu befleiſſen und auf das Glockenzeichen in Pleno oder Separato dann bey Commiſſionen ſich einzufinden, die ihm gegebene Aufträge aufmerkſam in Vollzug bringen, 1779. Hofrathsordn. art. 6. §. 1. Weiters hat er die kommende Anlangen, Berichten nebſt andern Schriften, es mögen Eingabgelder bezahlt werden oder nicht, bey ſchwereſten Einſehen zu übernehmen, dieſe in Conformität ſeiner ordentlich abgelegten Pflicht ins Protokoll mit dem Namen und Betreff jeden Tags richtig einzutragen und deſſen gewöhnliches Zeichen darauf zu drücken, ſollten ihm von Partheyen die Eingabgelder nicht bezahlt werden, hat er ſelbe vorzumerken und dem Expeditionsamt mittels Specification vorzulegen um ihme daſſelbe ſolche mit dem Expeditionstax einhebe und ihme zuſtelle, als ihme dieſe in Partem ſalarii mit Recht gebühren. Dagegen hat er von Cauſa Domini Sachen, Criminalien, armen Partheyen und Polizey- und ex officio eingehenden Produkten nichts bey ſcharfem Einſehen zu nehmen, ibi §. 2.

Hofrathskanzleybothen. Deſſen vorzügliche Sorge beſtehet darinnen, daß die Kanzley rein gehalten, mit Dinte die Schreibzeuge und das Streupulver alle Tag ordentlich zu rechter Zeit Frühe um 8 Uhr vorbereitet, alles vor Feuersgefahr, beſonders Winterszeit bey Heizung der Oefen verwahret wird, daher ihm zuſtehet der erſte in der Kanzley und der letzte daraus zu ſeyn, 1779. Hofrathskanzleyordn. art. 7. §. 1. Er hat niemand, wer der immer ſey, ohne Bewilligung in die Kanzley zu laſſen, vielweniger ins Sekretariat, ſondern die Leute auf die gnädigſte Verordnung, ſo auſſer der Kanzley affigirt iſt, zu verweiſen. Auf den Weigerungsfall aber ſie entweder mit Gewalt aus der Kanzley zu führen oder dieſen Vorfall dem Direktor zu melden, damit das erforderliche vorgekehrt und beſonders die Advokaten und ihre Schreiber zur gebührenden Strafe mögen gezogen werden, ibi §. 2. Dem lieget ferners ob, in der Kanzley zu erſcheinen und den klopfenden, vor der Kanzley wartenden Partheyen die Auskunft zu geben, ob ihre Sachen bey der Expedition liegen, und und wenn dieſe zu erheben ſeyn möchten. Hat auch nach der Rathsſeſſion von denen Sekretarien die Rathszetteln der vorkommenen Sachen vor der Kanzley anzuſchlagen, ibi §. 3. Alle Reſolutionen, Signaturen und Befehle die ihm der Expeditor giebt, an die gehörige Orte zu vertragen und denen Perſonen eigentlich einzuliefern und dieſes Geſchäft nicht durch andere Perſonen verrichten laſſen, ibi §. 4. Alle derley Lieferungen hat er in ſein Einſchreibbüchel mit ſeinen gehörigen Umſtänden, Bemerkung der Zeit, an wem, wann die Uebergab geſchehen, und auf den Protokollarextracten

eigenhändig zu beſcheinen, ibi §. 5. Die erhobene Taxgelder hat er gegen Abrechnung dem Expeditor einzuliefern. Und das verſtehet ſich nicht allein von erſten, ſondern allen beym Hofrath vorhandenen und übrigen Regierungs = Kanzleybothen. Aber ſonderlich das verſtehet ſich auch von ſelben, daß ſie von dem Vorſtande ihnen das aufgegebene Geſchäfte treu und fleiſſig und von Seiten der Regiſtratur durch Vertragung der Akten an die Räthe und Sekretarien vollführen und in Verſchickungen gute Ausrichtung, und der anſtändigen nicht groben ungearteten Weiſe und Trunkenheit pflegen, bey ſchweren Einſehens, §. 7.

Hofrathsvicekanzler, ſiehe Kanzler.

Hofſchwaigen, dieſe wie auch das Schwaigweſen von den Herzogmariſchen Herrſchaften in Schwaben, gehören mit der Propoſition zur Hofökonomiedeputation, vi 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 3.

Hofſchutz. Dieſer wird nur von der Landesherrſchaft aus beſonders beweglichen Urſachen, und ſo ertheilet, daß der ertheilte zu niemands billiger Beſchwerung iſt, vi münchneriſcher Privilegienconfirmation vom 4. April 1607. §. 3. reſpective Erläuterung derſelben. Weil aber derſelbe gleichwohl meiſtentheils ſehr weit extendirt wird, ſo geſtattet man hierunter keine vollſtädige Befreyung mehr und es muß jeder Hofſchutzverwandte von ſeinem treibenden Gewerbe eine jährliche Recognition ad Aerarium Principis bezahlen, vi Reſol. Ser. vom 3. Merz 1787. Von denen Handwerkspfuſchereyen, ſiehe Handwerkspfuſcher.

Jener Hofbedienten halber, welche bürgerliches Gewerb und Nahrung nebſt dem Hofdienſt treiben, iſt in

dem

dem albertiniſchen Rezeß §. 4. abgemacht, daß ſie zwar bürgerliche Bürden und Auflagen mit tragen müſſen, im übrigen ihrer Perſon halber unter dem Hofſchutz verbleiben ſollen. Vi Dekr. vom 15. May 1682. ſoll aber kein Hofbedienter zu Abbruch der Bürgerſchaft mehr bürgerliche Gewerbe treiben. Siehe auch Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Hofſchutzverwandter Forum, ſ. Hofrathsjurisdiction.

Hofſchutzgerechtigkeiten, gegen die neue Ertheilung derſelben hat ſich die Bürgerſchaft zu München beſchwert und hierauf iſt eine Unterſuchungskommiſſion angeordnet worden, vi Dekret de dato 4. Oktober 1788.

Hofſpitäler. Hierorts in München wurden in beeden die vorfallende Obſignationes und Inventurn nach der Reſolution vom 19. Dez. 1730. von dem Obriſthofmeiſteramt und den Spitalkommiſſarien gemeinſchaftlich vorgenommen, desgleichen wurde der Spitalmedicus und andere gemeinſchaftlich verpflichtet, ibi. Siehe Hofſtäbe auch Herzogſpital.

Hofſtab herzoglicher, der Herzog Clementiſche und die Bediente davon, welche in der Herzogin Kuchl, ſelbſt eigenen Solde und Verpflegung ſtehen, haben ihre Heyrathslicenzen von dem churfürſtl. Obriſthofmeiſteramt zu erholen, vi Sign. Int. vom 26. Juni 1769. pct. 3. Die aber im churfürſtl. Solde ſtehen bey denen Stäben wo ſie ihrem Dienſt nach einſchlagen, vi Sign. in Int. vom 12. July 1769.

Hofſtäbe churfürſtliche, ſollen mit einer punktirlichen Inſtruction verſehen und dieſertwegen ihre Erinnerungen anvor noch abgegeben werden, vi Dekret vom 14. Dezember 1781. Eine ordentliche Caſſam halten, und

die Cummulativſperr zwiſchen dem Stabsminiſter und Commiſſär beobachten, ibi pct. 3. Auch ein ordentliches Depoſitionsbuch nebſt einem Manual über Einnahme und Ausgabe führen, ibi pct. 4. Der Stabsminiſter hat auch für die Handlungen des Stabscommiſſärs mit zu haften, ibi pct. 3. Und dieſer die Beſoldungsabzüge nicht mehr allein, ſondern wenigſt mit Zuziehung des Secretarii zu beſorgen, ibi pct. 2. Die Jurisdiktion der Hofſtäbe erſtreckt ſich nicht nur über die dem Stab ſubordinirte churfürſtliche Hofbediente, ſondern auch über ſeine eigene Bediente männ- und weiblichen Geſchlechts, Weiber und Kinder, vi Sign. in Int. vom 22. May 1769. Desgleichen über ſeiner Domeſtiken männlichen Geſchlechts, Weiber und Kinder, ibi. Dieſe bleiben auch nach dem Abſterben ihrer Väter und Männer, ſo lang ſie den Wittibſtand nicht verrücken und in der Penſion ſtehen, unter der nämlichen Stabsjurisdiktion, vi Sign. Int. vom 17. Jenner 1769. Die Frauen und Kinder der Stabsminiſter ſelbſt aber haben das nämliche Forum zu gaudiren, denen dieſe für ihre Perſon ſelbſt untergeben ſind, Sign. Int. vom 22. May 1769. Die Stäbe ſollen ihren untergebenen Perſonali keine Heyrathslicenz mehr ertheilen, es ſeye dann daß ſelbes eine hinlängliche Beſoldung und Vermögen auszeige, auch ihre Verlobte ſich zugleich reverſiren, keine Penſion oder Beyſteuer ſuchen zu wollen, Dekret von Mannheim dato 23. Auguſt 1778. Ihre ertheilende Heyrathslicenzen ſind nicht von denen Stabscommiſſarien allein, ſondern von denen Stabsminiſtern ſelbſt eigenhändig zu unterſchreiben, Sign. Int. vom 26. Juni 1769. pct. 2. Sämmtliche

Hof-

Hofſtäbe gehören quoad Camerale & Oeconomicum unter die Hofökonomiedeputation, 1779. Hofkammerord. §. 7. n. 1. Es können auch derentwegen die Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. beſehen werden, gemäß deſſen dieſelbe unter die Jurisdictionem ordinariam gehören. Auch können von ſelben die einfache Ehebrüche beſtraft werden, ibi cit. §. 11. litt. d. Ueber die vier Hofſtäbe wurde wider die alte Obſervanz und Herkommen nie ein neuer und fünfter Staab mit der völligen Juriſdiktion und erſten Inſtanz bey dem churfürſtl. Hof geſtattet, vi Sign. vom 14. Februar 1688. Dermalen aber haben die Hofſtäbe ſelbſt per Decretum vom 14. Feb. 1787 nur mehr die Amts- und Diſciplinarſachen ihrer untergebenen Hofbedienten zu beſorgen, das Jurisdictions- und Juſtizweſen hingegen gehöret zum churfürſtl. Hofrath. Die vier Stabscommiſſarien ſind deswegen als perpetuirliche Referenten und Commiſſarii bey gedachtem Hofrath in denen die Stabspartheyen betreffenden Sachen ernennt, vi Decreti vom 14. Februar 1787. pct. 6. Und haben nebſt denen Kanzeliſten, welche vorhin bey denen Stäben Dienſt gethan haben, den nämlichen Tax und Sportelgenuß wie ihnen ſolcher bey denen Stäben gebührt hat, ibi. Dieſe vier Stabscommiſſarien machen nun bey dem Hofrath unter dem Vorſtand einer Direktorialperſon ein Separatum und ſchlichten darinnen die Händel der Hofſtabspartheyen, ibi & Dekret vom 22. Februar 1787. Die bey den Stäben hinterlegte Gelder werden auch dermalen bey dem Hofrathsdepoſitionsamt verwahrt, vi Dekret vom 14. Februar 1787. Und die in das Juſtiz- und Juriſdiktionsweſen einſchlagen-

de Akta ſammt den bey den Stäben ad acta Judicialia übergebenen letztwilligen Diſpoſitionen bey dem Hofrath verhandelt, ibi pct. 2. 3. 5. Iſt der Stabscommiſſär an ſelbſt perſönlicher Aufnahme eines ad acta Judicialia übergebenen letzten Willens gehindert, ſo hat die Diſpoſition vi Reſolutionis vom 12. Oktob. 1759. ſo weit Platz, daß jedoch derjenige, welcher ihm entweder überhaupt oder ad hunc actum ſpecialiter ſubſtituirt iſt, das nämliche hierunter beobachte, was dem Subſtituirenden ebenfalls ſelbſt in Perſon oblieget, Sign. in Int. den 12. Oktober 1759. Die Correſpondenz zwiſchen den churfürſtl. Collegien und Hofſtäben, ſoll nach der Reſolution vom 12. Merz 1783 nur durch Promemoria gehen und per Reſolutionem vom 5. Auguſt 1786 haben auch die Commiſſarien ſo, wie alle andere mit Jurisdiktion begabte Aemter, über ihre Cammeralgefälleinnahmen jährliche Rechnungen nach der vorgeſchriebenen Rubrike Anzeigen zu verfaſſen, ſolche bey der Hofkammer abzulegen und allda Richtigkeit zu pflegen. Fällt bey einem oder dem andern Gefäll eine paſſirliche Ausgab vor, iſt dieſe gleich nach der Einnahme und ſofort der hierüber noch beſtehende Reſt an- und auszuzeigen, ibi. Wenn endlich die Hofſtabspartheyen um den obrigkeitlichen Conſens bey dem Hofrath einlangen, ſoll dieſer gleichwohl niemal anders ertheilt werden, als wenn Implorant auch die vorläufige Einwilligung des Stabs, worunter er ſtehet, in glaubwürdiger Form beybringet, Reſolut. Ser. vom 27. Merz 1787. Die Stabsbothen haben bey den Hofſtäben in Amts- und Diſciplinarſachen ſo, wie bey dem Hofrath in Juſtiz- und Jurisdiktionsſachen ihre

Dien-

Dienſte zu thun, Reſolut. Seren. vom 22. Februar 1787.

Der Hofſtäbe Jurisdiktion erſtreckt ſich zwar auf ihre Untergebene, doch niemal auf das Land, es befinden ſich dann Se. churfürſtl. Durchlaucht ſelbſt auf ihren Luſthäuſern, vi Reſolut. Sermi. vom 3. Okt. 1726. Bey den appanagirten Prinzen der churſächſiſch. und bayriſchen hohen Häuſern aber iſt es nicht gewöhnlich, daß ſie für ſich einen Hofſtab mit Jurisdiktion über ihre Dienerſchaft aufſtellen, vi Reſolut. Sermi. vom 14. Nov. 1793.

Alle Individuen von den verſchiedenen Hofſtäben, welche adelich oder graduirt, oder ſiegelmäſſig ſind, oder Stabsdirektores ſind, als z. E. Kapell- und Muſik- Gallerien- Bibliothek- des Schatzes- Münzkabinet- Baudirektion, Edelknaben- Hofmeiſter, der Kammerfourier, Oberbereiter, Jagdverwalter und Stabsſekretarien haben mit der Jurisdiktion unter dem Hofrath, all übrige aber nur unterm Hofoberrichteramt zu ſtehen, vi Specialreſolution vom 31. Dezember 1799.

Hofſtabsamtsgegenſtände in die Oekonomie einſchlagende, laufen durch die Generallandesdirektion, und ſind dahin ſtatt Promemorien Berichte zur höchſten Stelle, als Collegien verſchloſſener zu erſtatten, und Befehle von dieſen zu erhalten, vi Specialreſolut. vom 7. Jenner 1800. Noch weniger darf ein Stabamt unmittelbare Vorträge in Oeconomie- und Regieſachen des untergeordneten Amts machen, ibi. Bey Anſtellungen, Beſoldungs- oder Penſionsbewilligungen wird das einſchlägige Hofſtabamt durch das geheime Finanzdepartement um das Gutachten vernommen, aber das Hofſtab-

ſtabamt von der Generallandesdirektion deren höchſten Entſchließungen wegen der Anſtellung und Verpflichtung in ſtylo majori benachrichtiget, vi Reſolut. vom 14. Merz, und Intelligenzbl. de ao. 1800. fol. 199.

Hofſtaat bayriſcher. Der bayriſche Hofſtaat beſtehet erſtens in den Hofſtäben, das iſt, in jenen Aemtern, welche mit der Bedienung bey Hof meiſtentheils beſchäftiget, und mit der Jurisdiktion über ihre Untergebene begabt, auch eben deßwegen mit dem Stab, als dem Zeichen der Gerichtsbarkeit, bey Hof zu erſcheinen, berechtiget ſind, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 113. litt. a. Dergleichen giebt es bey dem Münchner Hof nicht mehr als 4. nämlich den Obriſthofmeiſter⸗ Obriſtkämmerer⸗ Obriſtmarſchall⸗ und Obriſtſtallmeiſter⸗Amts⸗Stab, ein jeder hat ſeine beſondere ſchriftliche Inſtruktion, und zwar der Obriſthofmeiſter von ao. 1702., der Obriſtkämmerer von 1654. & 1769., der Obriſt⸗Hofmarſchall von 1674. & 1768., der Obriſtſtallmeiſter von 1584. Die einem jeden untergebene Perſonen und Aemter ſind im Hofkalender ſpecificiret, ibi cit. litt. b. Der Obriſtjägermeiſter, Obriſtfalkenmeiſter, Obriſtkuchenmeiſter, und Obriſtſilberkämmerer, wie auch der Intendant de Muſique & du theatre, und die beede Capitains de Garde haben keinen Stab, ſondern ſtehen vielmehr ſelbſt unter dem Obriſthofmeiſter⸗ und reſpektive Obriſtmarſchallamtsſtab. Soviel die Gerichtshändel betrifft in Amtsſachen, haben ſie ihren Subalternen allerdings zu gebiethen, ibi litt. c. Ihro Durchlaucht die Churfürſtinn, wie auch des Herzogs Clement und Dero Frauen Gemahlinn Durchl. Durchl. ꝛc. haben einen beſondern Hofſtaat, aber keinen Hofſtab,

ſtab, ſondern es ſtehen ihre Bediente auch unter obigen churfürſtl. Hofſtäben, ibi cit. litt. d. In die Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen den Stäben haben ſich ihre churfürſtl. Durchlaucht laut der verbeſſerten Hofr. Ordnung art. 3. §. 13. die Entſcheidung ſelbſt vorbehalten, und den Hofrath dahin angewieſen, daß er ſich bey vorfallendem Zweifel hierinn höchſter Orten allzeit anzufragen hätte, ibi cit. litt. e.

Hoftafeln, die ſo betittelte, der Prälaten und anderer Kloſterobrigkeiten, ſind unter 100 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Befehls vom 7. März 1775.

Hoftafernen. Bey dieſen ſollen die Beamte die Zehrungen befördern, und ihnen durch die vielen Gey- und Winkelwirthe keinen Eintrag machen laſſen, Rentmeiſt. Inſtruktion vom 24. Dez. 1669. pct. 43.

Hof- und Kammerordnung. Um das Anſehen des Hofes aufrecht zu erhalten, wurde die Hof- und Kammerordnung der genaueſten Befolgung erneuert, den 6. Brachmonats 1794., ſie beſtimmt, was in Rückſicht eines Kammerdienſtes zu beobachten ſeye, ibi cit. §. 1. 2. &c. Desgleichen den Dienſt bey öffentlichen Tafeln, ibi § 17., den Dienſt auf Reiſen, ibi §. 18., das Entreé mit dem Stock, ibi §. 14., dann dieß mit Stiefel und Sporn, ibi §. 15., und daſſelbe mit Mänteln, ibi §. 16., desgleichen den Zugang in die Vorzimmer, des von Sr. churfürſtl. Durchlaucht bewohnten Appartements, ibi §. 8., und in die ſogenannte ſchöne Zimmer, ibi §. 25., desgleichen in die churfürſtl. Anticammer, ibid. §. 27., und in das Ritter-

terzimmer, ibid., item die Einfahrt in die Reſidenz, ibid., dann das Auffahren der Fremden, ibi §. 21.

Hofviertelſchreiber zu München ſtehen unter der Hofoberrichteramtsjurisdiktion, vi Decr. Sermi. vom 10. Sept. 1790.

Hofzahlamt, dieſes bezahlt alle höhern Beſoldungen und Penſionen ohne Ausnahme pro rata alle Quartal, vi Dekrets vom 13. Nov. 1778. pct. 1., die geringe aber bis auf jährliche 400 fl., ausſchlüſſig zu Erleichterung der ſolche genießenden meiſt bedürftigen Leuten in monatlichen ratis, ibi pct. 2., und zwar gegen die nach dem bisher üblichen Fuß geſiegelte Scheine, ibi pct. 3. Wittwen und Kindern wird ſtatt dem vorigen Sterbquartal nur mehr der Monat, worinn der Mann geſtorben, nebſt einem ſogenannten Nachmonat bezahlt, ibi pct. 4. Geſtattet die vorher üblich geweſte Vormerkungen der Quartals- und Monatsquittungen nicht mehr, ibi pct. 8., und eben ſo wenig die Anticipationen auf die noch nicht verfallene Quartale, ibi. Bezahlet die Conten der Kauf- und Handwerksleuten, wie ſolche mit der Anweiſung vorkommen, unaufhaltlich, ibi pct. 9., und ſo auch monatlich die Kammerey- Schneiderey- und Tapeziererey- Lieferanten, nach vorher verfaßter Rechnung, und darüber erhaltener Anweiſung, ibi. Solle von Zeit zu Zeit an der Thüre öffentlich anheften, was für Partheyen ſich um ihre Zahlungen melden ſollen, ibi. Ordnung, welche mit Auszahlung der geringern und größern Beſoldungen zu beobachten, ibi §. 7.

Hofzahlamt, bey dieſem werden nur die ordinari Ausgaben zu den Hofämtern und Hofſtäben, dann auf die

angewieſenen Beſoldungen, Penſionen, Stiftungen, und dergleichen, welche in einem ſtatu beſtehen, oder doch wenigſtens ſtatusmäßig ſeyn ſollen, bezahlt, und in Ausgab verrechnet, vi Reſcr. Sermi. de dato 22. Jenner 1785. Die extraordinari Ausgaben aber werden von der Hauptkaſſa beſtritten, ibi.

Das Hof- und andere Zahlämter haben das im Jahre 1791. von 6 auf 4 Wochen abgekürzte Quartals-Zahlungs-Normale zu beobachten, vi Dekrets vom 16. Jenner 1791.

Hofzahlamtsbeamte gehören nur in Dienſt- und Amtsſachen unter die Hofkammer, in Civil- und Criminalſachen aber unter den Hofrath, vi Sig. Int. vom 17. April 1671.

Hofzahlamts-Hauptbuch in dieſem iſt der ſtatus perſonalis aller Stellen und Collegien von letzt vorigen Regierungszeiten feſtgeſetzt, gemäß Reſolut. Int. vom 2. September 1786. pct. 1.

Hohenburg am Inn und Nordgau. Das am Nordgau liegt auf oberpfälziſchem, das Hohenburg am Inn aber auf bayriſchem Territorio, und iſt das letzte vigore ejusdem receſſus ein bloſſer Edelmannsſitz, worauf dem Hochſtift mehr nicht als die Niedergerichtsbarkeit im Schloß, ſo weit die Dachtraufe gehet, und bey den einſchichtigen Unterthanen die Pfandung hat, all übrige hoch- und niedrige Obrigkeit aber dem Churhaus zuſtehet, bayriſch. Staatsrecht 3. Th. §. 139. litt. f.

Hohenreichen, Wertingen, Anglberg, Mattſies, Ellnkofen, und Rinningen in Schwaben

iſt ein reichsritterſchaftliches Gut, welches das Churhaus Bayern in Schwaben beſitzt, und war nebſt Wertingen ſchon tempore Ludovici Severi bey dem Haus geweſen, und wurden auch verſchiedenen Familien zu Lehen gegeben, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. a., hatten ſie auch als ein churpfalzbayr. Ritterlehen die Grafen von Pappenheim lange Zeit innen. Da nun die inveſtirte Linie zu Ausgang des vorigen Säculi nur noch auf ein paar Augen beruhete, ſo vigilirte ſich die ſchwäbiſche Reichsritterſchaft um die Expectanz, und offerirte nicht nur zwey ritterſchaftliche Familien zu Lehenträgern vorzuſchlagen, ſondern auch eine Summe von 100000 fl. an den Lehenhof zu bezahlen, woran gleich nach der Verleihung 20000 fl. in 2 Friſten entrichtet, 30000 fl. in caſu vacaturæ nachgetragen, auf Abſterben der erſten lehentragenden Familie wiederum 50000 fl. erlegt, nach Ausgang der letztern aber die Güter von all weiterer ritterſchaftlicher Collation befreyet, und von dem Lehenhof pleno jure eingezogen, hingegen auf den Fall, wenn der Graf von Pappenheim Lehenserben hinterließe, der Ritterſchaft die beſchehene Erlag refundirt werden ſolle. Jetztgedachte reichsritterſchaftliche Offerta wurden durch den Vertrag vom 12. Merz 1692. angenommen, die gebetene Expectanz bewilliget, und die ſtipulirte zwey Friſten mit 20000 fl. baar erlegt. Im Jahre 1700. ergab ſich der Todfall des Grafen von Pappenheim, und wurden die Schenken von Caſtell als erſte Lehenträger vorgeſchlagen. Churfürſt Maximilian aber wollte an dem Vertrag theils aus Mangel genugſamer Information, theils weil die Summa nicht recht proportionirt

nirt war, keineswegs mehr gebunden ſeyn. Man handelte alſo von neuem mit der Reichsritterſchaft darüber, und, da dieſe von dem Vertrag andrergeſtalt nicht abſtehen wollte, als gegen Beſtättigung des Juris collectandi auf Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Mattſieß, Schwabdießen, Ellenkofen, und Rinningen, ſo wurde ihr ſolches auch durch den neuen Vertrag vom 20. Auguſt 1700. zugeſtanden. Dagegen dieſelbe nicht nur auf die vorige Expectanz, ſondern auch auf den angeblichen Rückſtand der bis dahin verfallenen Steuern und andern Præſtandorum, wie nicht weniger auf die Hälfte des erlegten Quanti von 20000 fl. ſammt den Intereſſen renuncirte. Dieſer neue Vertrag, welcher auch bey Moſer allegirt wird, pag. 205., und bey Lunig in extenſo vorkommt, wurde nicht nur den 23. Sept. 1733 vom Churfürſten Carl Albrecht, nachmahligen Kaiſer, ſondern von Sr. churfürſtl. Durchlaucht Maximilian Joſeph, nun höchſtſeel., den 3. Merz 1754. beſtättiget. Das letztere Confirmationsgeſuch ſtoße ſich zwar einige Jahre theils an dem churfürſtlichen Befehl, wodurch bereits ao. 1750. alle reichsritterſchaftliche Collekten bey obigen Gütern geſperrt waren, theils an dem normativo generali, welches in Betreff der Reichsritterſchaft bey dem Reichstag damahl auf dem Tapet war. Nachdeme man aber ſothanes Normativum von Seite des Reichs ſelbſt nicht für thunlich befand, und ſtatt deſſen dem Kaiſer alle Partikularirrungen entweder zu gütlichem Vergleich, oder obriſtrichterlicher Erörterung und Entſcheidung durch das Reichsgutachten vom 3. July 1753. empfahle, ſo nahm man auch churbayriſcher Seits auf Interpoſition des kaiſerlichen

Hofes keinen Anſtand mehr, ſich mit der Reichsritterſchaft in Güte zu ſetzen, und derſelben das Jus collectandi ſammt dem davon abhangenden jure quartirii & armorum mit Wiederaufhebung des ao. 1750. ergangenen Verbothes unter gewiſſen Conditionen einzuräumen, bayr. Staatsrecht P. 3 §. 163. litt. a.

Hohenſchwangau, ſiehe Schongau, Augsburg. Hochſtift.

Hohenwaldeck, Herrſchaft. Wegen der landesfürſtlichen Obrigkeit über die Herrſchaft Waldeck in Bayern an den tyroliſchen Gränzen ventilirte ſich zwiſchen dem Haus Bayern, dann dem von Maxlrain & Conſ. als Herrſchaftsinnhabern ein langwieriger Streit, welcher ao. 1559. dahin verglichen wurde, daß ſich Herzog Albrecht der Landeshoheit über Miesbach, Waldenburg, Waldeck, Schliers, und zugehörige Güter auſſer der Capitliſchen in gewiſſer Maas begeben, anebens den von Maxlrain die Auswechslung der bayriſchen Kaſtengüter und des Sees zu Schliers, auch das Niedergericht oder Vogtgericht ſammt dem Maleſiz auf den kapitliſchen Gütern gegen gebührender Vergleichung bewilliget, hingegen dem Haus Bayern auf Abgang des Maxlrainiſchen Namens und Stammens nicht nur die landesfürſtliche Obrigkeit durchaus, ſondern auch die Reichslehen ſammt den Kaſtengütern zu Schliers, dem See = und capitliſchen Vogtgericht vorbehalten hat, Hund T. I. p. 358. Dieſer Vergleich wurde vom Kaiſer Maximilian ao. 1565 beſtättiget, und in Kraft dieſes nahm auch das Churhaus Bayern im Jahr 1734. auf Abgang des Maxlrainiſchen Mannesſtamms von den vorbehaltenen Stücken wirklich Beſitz, Moſer p. 243.

243., Püter p. 291. Das Reichslehen und Alodium aber iſt zwiſchen höchſtgedachtem Churhaus und den Alodialerben dato noch nicht vollkommen auseinandergeſetzt, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 106. litt. c.

Holl- und Seeland. Unter die Prætenſiones, ſo Bayern noch zu machen hat, gehöret auch Holland und Seeland, vi bayr. Staatsrecht P. 3. §. 126. litt. d. Ob ſich aber auf dieſes, und all anderes, was in vorigen Zeiten einmal zum Haus Bayern gehört hat, und wieder davon weggekommen iſt, ex hoc capite noch ein gegründeter Anſpruch machen laſſe, ſagt B. von Kreittmayer im bayriſchen Staatsrecht P. 3. §. 126. litt. k., das mögen andere beurtheilen. Wegen holländiſchem Subſidientraktat mit Bayern, ſiehe man das mehrere in ermeldtem Staatsrecht P. 3. §. 164. litt. a. ſelbſt ein.

Holzabgab bey Thorwachen, oder Holzſcheiter, Kraut, dann andere derley hereinbringende Markbedürfniſſe ſind gemäß höchſtlandesherrlicher Verordnung an den Hofkriegsrath de dato 3. Februar 1798. abgeſchafft in München.

Holz in Städten übermäßig vorhandenes, und zwar in den Privathäuſern, wie auch in Stiftern und Klöſtern ſoll nicht geſtattet, ſondern jedem Einwohner eine gewiſſe Quantität vorgeſchrieben, und alles übrige aus der Stadt gebracht werden, vi Reſolut. Sermi. vom 3. Sept. 1794. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich vorzüglich auf die im Holz arbeitende Handwerker, ibid. Es ſoll auch deswegen bey Vermeidung des Arreſts und empfindlicher Strafe Niemand ſich unterſtehen, in

hölzerne Häuſer, Städel, Scheuern, und Holzſchupfen, wo feuerfangende Sachen liegen, vielminder auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwiſchen die Holzſtöße mit offenem Licht oder mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, Strohwiſchen, oder mit angezündeter Tobacks-pfeife zu gehen, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 30.

Holz in Wäldern. Das junge und geſchlachte, es ſey gleich Feichten, Tannen, oder Buchen, ſollen die Förſter nach der Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. niemand abzuhauen, zu ſcheitern, zu verbrennen, zu verzäunen, oder auf die Flös zu legen verſtatten, ſondern die Verbrecher auf Betretten oder Erfahren zur Beſtrafung mit der Confiskation und 1 Pfund Pfennig anzeigen, Grale. dat. von Mittwoch nach dem St. Michaelstag 1536. pct. 5. Das ſtehende gute, und zu anderem Gebrauch dienliche Holz ſoll auch nach dem Mandat wegen Podaſchenſudweſen de 28. Jenn. 1785. §. 4. nicht zum Aſchenbrennen, ſondern vielmehr zu Bau- und Brennholz für die Forſtrechtler und Profeſſioniſten, oder zum Kohlholz an die nächſten Eiſenwerker, oder wenn es für die dortige Gegend nicht nothwendig wäre, zum Verflöſſen auf die nächſte Flüſſe aufbewahret, und niemal anderſt, als unter Vor- und Auszeichnung der Forſtbedienten um einen billigen und inſtruktionsmäßigen Werth abgegeben werden. Sonderbar aber ſoll das Scheiterholz nur nach Auszug der Forſter- und Holzhayen geſchlagen, und dazu allein ausgedörrt- oder ungeſchlachtes Holz, große Stallbuchen, Afterſchläge, oder Windwürfe genommen, und nach dem Geſicht oder Maaß verkauft werden, vi Mandats vom Mittwoch

nach

nach Michaeli 1536. pct. 4. Das gerade junge Stangenholz hingegen ſoll man nach gedachter Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. ebenfalls bey 32 Pfennig Strafe von jedem Reis weder zum Hopfen, noch zu Zäunen und Gehägen mehr abhauen, ibi pct. 5. Auch bey nämlicher Strafe kein Buchen und Högern- und kein Eſchenholz zu Reifen oder Gabeln abgeben, ibi. Eben ſoll man nicht in den gemeinen und hohen Gebürgen das Holz, ſo zu den flieſſenden Wäſſern gebracht werden mag, zu ſchwenden geſtatten, ibi pct. 6, und noch vielweniger, daß die Pechler das grüne Holz anreiſſen, reuten und nachbrennen, ibi. Ueberhaupts aber ſoll man das junge gerade und geſchlachte Holz, es ſeye Tannen, Feichten, oder Buchen, verſchonen, beſonders nahe an dem Waſſer gefährlich nicht abſchlagen, ſchwenden oder ſcheitern, ſondern allein das erwachſene und zeitige Holz zu Floßbäumen gebrauchen, und zwar bey Confiſcation des Holzes, dann 60 Pfennig Strafe von jedem Baum, ibi pct. 7. Dagegen ſoll auch das abgeſtandene Holz zu Erhaltung des geſunden, weil nicht nur der abfallende Saamen, ſondern auch die Wurzeln der abgeſtandenen Bäume das an ſelbe anſtoßende friſche Holz anzünden und verderben, zeitlich geſchlagen, und von dem geſunden mit Machung tiefer Gräben abgeſondert werden, vi Mand. der Eichenpflanzung von 27. Juni 1730. pct. 10. Desgleichen ſoll nach obiger Holzordnung vom Jahr 1536. pct. 10., niemand das geſchlagene Holz über ein Jahr auf der Gandter liegen laſſen, ibi pct. 12., und ohne Paß bey gleichfalſiger Confiſcation kein Kohl- Stangen- Leiter- Wagner- und dergleichen Holz auſſer

Lands verführen, ibi pct. 13. Man ſoll auch weder die churfürſtl. noch der Stände Gehölze denen Bauern und Unterthanen zu allzeit wirklichem Gebrauch offen laſſen, vielmehr ſollen ſammentliche Gerichts- und Kaſtenbeamte, dann Hofmarksinnhaber geſtalten Dingen nach, und zwar bey wirklicher Dienſtentſetzung und anderer ſchweren Beſtrafung ihren nachläſſigen Schergen oder Holzhayen möglichſt aufgreifen, und die in ihren Gerichtsgezirk oder Hofmärken entlegene Förſte und Gehölze mit Gelegenheit ſelbſt bereuten, ſofort alle Eigennützigkeiten und nachläſſige Ungebühren verfänglich abſtellen, oder auf nicht habende Folge gehöriger Orten pflichtmäßig berichtlich vorſtellen, Mandat wegen Eichenholz, ſo andern vom 27. Juni 1730. pct. 9. Siehe Holzabgaben.

Das ſogenannte Ab- Gipfel- dürre und windwürfige Holz iſt keine Accidenz des Forſtperſonals, vi Forſtverordnung von dato 14. März 1789. pct. 14. Das liegende und abſtämmige aber iſt vor allen andern weg zu räumen, und von dem Forſter jederzeit einige Wochen vor der Holzabgabe aufzuzeichnen, ſofort dem Forſtmeiſteramt zu vernachrichten, vi Verordnung vom 16. März 1793. pct. 6., & Forſtverordnung vom 14. März 1789. pct. 18. Das Klaub- und Leſeholz hingegen kann das Forſtmeiſteramt den armen Perſonen gegen Ertheilung eines ohnentgeldlich ſchriftlichen Zettels zwey Täge in der Woche zu ſammlen erlauben, ibi cit. pct. 34. Doch darf ſich deswegen kein Armer mit einer Hacke oder Axt in den Waldungen bey ſchwerer Strafe ſehen laſſen, ibid.

Holzabgabs-Signaturen und andere taxordnungsmäßige Gebühren haben mit dem neuen Forſtſyſtem bis auf die Anweisgelder ganz aufgehört, vi Forſtverordnung vom 14. Merz 1781. pct. 24., & Decret. vom 7. July 1790.

Holzabgaben. Im Frühjahr und Herbſt ſind die Holzabgaben in ordentliche Beſchreibungen zu bringen, und der Ratifikation willen zur Forſtdeputation einzuſenden, vi Befehls vom 9. März 1768. Dieſe Beſchreibungen müſſen nicht nur die Gattung und Quantität des anverlangten Holzes, dann den Preis und das Ort, wo ſolches abzugeben, ſondern auch, wohin der Unterthan grundbar, ob er ohnedem, und mit was Quanto anzinſig, was er beſitze, und was er an Steuern und grundherrlichen Reichniſſen zu präſtiren habe, enthalten, vi Befehls vom 11. July 1752. Unter dem Jahre ſollen keine Holzabgaben geſchehen, auſſer wenn Periculum in mora, oder beſondere Anſchaffungen erfolgen, nach dem Befehl vom 9. März 1768. Wegen dieſen Holzabgaben ſollte auf das ſchon in ais. 1651. und 1677. erlaſſene, und ſeithero öfters wiederholte Geboth genaueſt gehalten, und ohne Vorwiſſen, Erinner- und Auszeigung der churfürſtl. Gejaydsbedienten keine Holzabgab bewilliget werden, Mandat vom 28. Febr. 1731., & Befehl vom 8. Aug. 1651., Befehl vom 20. März 1720, & Eichenculturmandat vom 27. Juni 1730. pct. 2. Nach der an die Regierung Sulzbach unterm 5. Auguſt 1786. ergangenen Reſolution ſtehet ſolche jährliche Holzanweiſung dem reſpektive Obriſt- und Forſtmeiſteramt, dann churfürſtl. Forſtern, auch in denen magiſtratiſchen Gemeind-Hei-

ling und anderen Privatwaldungen zu. Von welch forſtmeiſteriſcher Anweiſung lediglich die Landſaſſen, jedoch vorbehaltlich der höhern Aufſicht, ausgenommen ſind, ibi. Soviel die Holzauszeig ſelbſt betrifft, ſoll ſelbe nach dem Mandat vom 27. Juni 1730. nur an jenen Orten geſchehen, wo ſie ohne Schaden des Gehölzes und der Wildfuhr am leichteſten ſeyn kann, vorzüglichſt ſoll darbey der Bedacht genommen werden, daß die in der Forſtordnung enthaltene Schläge mit Stehenlaſſung der benöthigten tauglichen Mutter- und Saambäume angeordnet werden, Mandat vom 27. Juni 1730. pct. 2. Imgleichen ſoll man nicht das friſche und wachſende Gehölz erhacken, und dagegen die Windwürfe ſammt dem Gipfel und Ueberholz in denen Waldungen liegen und verfaulen laſſen, vi Mandats vom 13. Februar 1690. pct. 2. Die Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. vergönnte zwar einem jeden das Abſtach- krumme und ungeſchlachte Stangen- und Altholz, dann beſonders das in Wäldern unnützlich verfaulende umſonſt und ohne Entgeld aufzuräumen, und nach München zu verführen, Holz- und Kohlordnung cit. pct. 9 Nach denen jüngern Verordnungen aber iſt weder zu Bau- Brenn- oder Wegholz, ſo lang und viel kein friſches auszuzeigen, bis nicht vorhero das windwürfig und abgeſtandene und übergewächſige Holz ausgebracht, und alſo die Förſte rein und ſauber gemacht worden ſind, Generale vom 13. Februar 1690. pct. 2., & 27. Juni 1730. pct. 9. Eben ſo wenig ſoll man mehr einen Stamm aus denen Förſten laſſen, bis nicht das Ueber- und Gipfelholz wirklich aus dem Wald geführt iſt, Mandat vom 13. Februar 1690.

pct.

pct. 2. Es ſoll auch dießfalls keine Entſchuldigung als ob gedachtes Gipfelholz Winterszeit wäre verſchnieben worden oder ſonſten Schnee halber nicht mehr aufzubringen geweſen, attendirt, ſondern die darwider handelnde ſtatt des in der Forſtordnung ausgeworfenen 1 Pfund Pfen. von jedem Stamm mit 2 Pfund Pfen. Strafe unnachläſſig angeſehen werden, Mandat vom 22. Juni 1730. pct. 3. Endlich ſoll auch das Schneid- und Zimmerholz nicht mehr zu Scheitern verarbeitet, und die dagegen handelnde Unterthanen gleichfalls von jedem Baum um 2 Pfund Pfen. geſtraft werden, es wäre dann daß man Schläge mache, und die darunter befindliche Schnitt- und Zimmerbäume nicht zu Gebäuden anbringen könnte, welchenfalls der Unterthan jedoch die Erlaubniß darzu von ſeinem Beamten oder Hofmarksobrigkeit zu erholen hat, ibi pct. 4. Siehe auch Holzſchläge, Holzhandel.

Im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen ſind die Holzabgaben dermal auch neben den Forſtmeiſtern unter Zuziehung der Hofkammer-Deputirten den Kaſtenbeamten in ihren Diſtrikt übertragen, vi neuburg- und ſulzbachiſchen Rechnungsunterricht de dato 26. Oktober 1786. §. 16. Und muß über die geſammte Abgab jährlich eine Deſignation und zwar von jedem beſonders tabelmäſſig verfaßt werden, welche ſodann in Duplo zur Hofkammer einzuſenden iſt, von dieſer aber die eine Verzeichniß dem verrechnenden Kaſtenamt mit der Ratification wieder ausgeſchloſſen, dem Forſtmeiſter und Forſter hingegen davon Notification ertheilt wird, ibi. Die Gelderlagen von dem erkauften Scheit- und Stammholz nimmt ingleichen nicht mehr der Forſtmei-

ſter

ſter oder Forſter in Empfang, ſondern das Kaſtenamt, welches dieſelbe in der zu führen habenden Forſtrechnung zu verrechnen hat, ibi. Aus denen churfürſtl. ſulzbachiſchen Waldungen ſollen die Holzabgaben nach denen Reſcripten vom 7. Juni und 31. October 1786. allein für die Hofhaltung, Dienerſchaft und Kollegialgebäude geſchehen, die Bürger und übrige holzbedürftige Unterthanen aber lediglich auf die Privat- und andere gemeine Waldungen angewieſen werden, ibi & 5. July 1786. pct. 1. & 3. Doch ſoll man das Werk- und Bauholz, wie auch die Stöcke und das Ueberholz, in den churfürſtl. Waldungen, woraus das Hof- und Offiziantenholz abgegeben wird, der ſulzbachiſchen Bürgerſchaft um billigen Preis verabfolgen laſſen, vi Reſol. Ser. vom 26. Oktober 1786. Die Beſoldete und Penſioniſten haben ingleichen ſeit der Verordnung vom 31. Oktober 1786 die Beyführung ihres unentgeldlichen Holzes auf eigene Köſten zu beſorgen, und wird nur mehr das zur Hofhaltung, dann zu den Regierungs- und Hofkammergebäuden erforderliche Holz durch die Scharwerk in den Holzgarten beygeführt. Zu Erleichterung der ſolchel Scharwerk zu verrichten habenden Landgericht ſulzbachiſchen Unterthanen, zugleich die Begutachtung und Beſtimmung eines Scharwerkgeldes für die entfernte Gerichter nach dem bayeriſchen Beyſpiel verordnet, vi Reſcript. Ser. vom 5. July 1786. pct. 2. & 31. Oktober 1786. Soviel aber das in den churfürſtl. Waldungen befindliche Bau- Werk- und Brennholz betrift, ſoll dasſelbe, ſoviel der Forſtſtand leidet, allzeit vorzüglich an Inländer, dann Eiſenhämmer und erſt das übrige an Ausländer überlaſſen wer-

den,

den, Reſolut. Ser. vom 5. July 1786. pct. 4., und zwar plus Licitandi mittels Protokollsabhaltung, in Beyſeyn des Kaſtners, Forſtmeiſters und einſchlägigen Förſters, ibi pct. 5. Die churfürſtl. Hofkammer hat ſich alſo hierinnfalls, wie jeder andere Privatmann zu betrachten und das Holz um möglichſt beſten Preis zu verwehrten, vi Reſol. Ser. vom 26. Oktober 1786. Deswegen ſoll der Holztax vom Scheit- Bau- und Werkholz jedesmal vorläufig einberichtet werden, wie ſich nämlich ſelber mit jenen der Privat- und Stiftungswaldungen, auch angränzendem Ausland verhalte, vi Reſolut. Ser. vom 31. Oktober 1786. Und wie das Bau- und Werkholz entweder Stammweis oder dem Schuhe nach, das Klafterholz hingegen entweder nach einer alten Obſervanz oder beſtimmten Waldtaxordnung oder nach alljährlichen beſonderem Bemeſſen einer churfürſtl. Hofkammer im Preis abgegeben wird, ſo muß auch deßwegen in den Holzabgab-Deſignationen die behörige Vormerkung geſchehen, gemäß Forſtamtsdeſignations-Formularbeylage zur Rechnung litt A. de ao. 1786. Dieſe Deſignationes müſſen mit den mittels Zuziehung des Kammerdeputirten abgehaltenen Holzanweis- und Abzählungsprotokollen übereinſtimmen, ibi.

Holzabgaben, bey dieſen iſt die vorgeſchriebene Controlle genau zu beobachten, ſohin keinen Stamm abzugeben, der nicht zugleich mit dem Kaſtenamts- oder Oberförſters Waldungshammer angeſchlagen iſt, vi Forſtkammerdekret für die obere Pfalz de dato 25. Juni 1796. litt. E. & bayer. Forſtkammerdekret vom 14. May 1796. ſpct. 15. & Forſtverordnung vom 14. März

1789.

1789. pct. 24. Alle Abgaben und Deſignationen müſſen von beeden zugleich unterſchrieben werden, ibid. Sie ſind auch alle Jahr wenigſtens bis zu Anfang des Septembers einzuſenden, und ſelben ſowohl die Preiſe pro Aerario als die Anweisgelder für das Forſtperſonale tabellariſch beyzuſetzen, vi Befehls vom 14. Jenner 1791. litt. a. b. & f. Zu dem Ende aber haben die Forſtämter die Täge zur Holzbeſchreibung und Auszeigung zu beſtimmen und verrufen zu laſſen, ohne das ihnen ein anderer benachbarter Beamter die mindeſte Einrede thun kann, vi Forſtverordn. cit. vom 14. Merz 1789. pct. 24., vi Dekret vom 27. April 1791. Die Abgaben ſelbſt müſſen in jedem Walde nur in Forſtordnungsmäſſigen Gehäuen oder Schlägen, und zwar bey Caſſation nicht weiter als es der jährlich ordentliche Schlag erlaubt geſchehen, vi Forſtverordn. vom 14. May 1789. pct. 10. Auch nicht ohne ehevoriger Hofkammerratification in den nur beſonderen unvorgeſehenen und dringenden Nothfällen, eine nicht beträchtliche Holzabgabe und ſonſtige Verfügung in der Maaß erlaubt iſt, daß auf der Stelle Bericht erſtattet werde, Forſtkammerverordn. bayr. vom 14. May 1796. pct. 10. & oberpfälz. Forſtkammeranordn. vom 25. Juni 1796. litt. e., dann Reſolut. an die Forſtm. vom 14. Jenner ao. 1791. litt. c. Die gratis Holzabgaben aber ſind nur mehr an die Forſtmeiſter und Förſter, aber nicht an andere Beamte und Diener oder ſonſtige Perſonen erlaubt, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 26., und die Deſignationen über die ganze Holzabgabe auch mit Bemerkung der vorjährigen Abgabe allzeit in Duplo einzuſenden, vi Reſol. an die Forſtmeiſter vom 14.

Jen=

Jenner 1791. litt. d. e. Siehe Forſtnutzungstabellen, Forſtraporte.

Holzabgabsdeſignationen, ſiehe Holzabgab.

Holzanweiſungen. In den churfürſtl. Waldungen ſollen die Anweiſungen des Holzes ſowohl wegen der Quantität als Qualität von den Forſt- und Kaſtenämtern cummulativ vorgenommen und den Percipienten zum Aufarbeiten eine beſtimmte Zeit geſetzt werden, vi Befehls vom 9. Merz 1768. & Mand. vom 1. Auguſt 1778. pct. 5. Vor der Abfuhr des Holzes aus dem Forſt ſoll man es an den beſtimmten Tägen wiederum cummulative beſichtigen, und die ein mehrers gemaiſet, zur Strafe ziehen, vi Befehls vom 9. Merz 1768. Auch in den Gemeinds- dann zu den Pfarr- und Kirchen gehörigen und denen Unterthanen ſelbſt eigenen Gehölzen ſollen die Anweiſungen nach vorläufiger Bewilligung des Grund- und ohnentgeldlicher Beyziehung des Jagdherrns durch die ordinäre Obrigkeit geſchehen, vi Mand. vom 1. Auguſt 1778. pct. 5. & Befehl vom 11. July 1752., item 14. Merz dicti anni. Bey jeder Holzauszeige oder Verwilligung ſoll man dem Unterthan allemal den 4ten Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergigten und abhängigen Orten, anweiſen, Landkultursmandat vom 24. Merz 1762. pct. 22. & Mandat vom 3. Juni 1762. pct. 13. Was denen Beamten von Holzanſchafungen für die Amtszettel oder Signaturen an die Förſter und Jäger beſtimmt, das iſt in der bayriſchen 1735. Taxordnung folgendes: an Ort und Enden wo die Beamte denen Unterthanen das jährliche Brennholz in Gemeinds- oder andern Gehölzen anſchaffen und auszeigen laſ-

ſen,

ſen, gebührt ſowohl dem Beamten, Holzförſtern, Jägern, Ueberreutern von jeder Klafter miteinander in gleiche Vertheilung 1 kr., von der Anſchaffung auf Bau= oder eine wichtig mehrere Anzahl Zaunholz gebührt dem Oberbeamten 8 ½ kr., dem Gerichtſchreiber 10 kr., iſt es nur um 6, 8 bis 10 oder 12 Stämme zu thun, iſt hiervon jedem nur die Hälfte paſſirlich, ibi fol. 36. cit. & oberpfälziſche Taxordn. de anno 1750. ſub litt. h. weiſet nur das in dortiger Forſtordn. beſtimmte zur Gebühr an. Uebrigens ſiehe auch Holzſchläge.

Holzanweiſungen oder **Holzauszeigungen** ſtehen den churfürſtl. Forſtmeiſtern ſowohl in churfürſtl. als Unterthanswaldungen, worinn die Jurisdiktion Se. churfürſtl. Durchl. gebührt, ordentlich zu, vigore Forſtverordnung vom 14. Merz 1789. pct. 17. Es ſind daher alle und jede ohne Ausnahme ſowohl beym Brenn= als Bauholz, wie auch den Aſchenbrand der forſtmäſſigen Holzauszeig unterworfen, folglich bleibt alles eigenmächtige Holzfällen bey Leibs= und anderer ergiebiger Strafe verbothen, vi Reſolut. vom 6. Oktober 1792. Auch darf aus Gemeindswaldungen die künftige Beholzung nicht anders mehr als unter Landesherrlicher Forſtaufſicht und Auszeige geſchehen, vi Verordn. vom 6. Oktober 1792. & Reſcript. Seren. vom 29. April 1796., auch Dekret an die Regierung Amberg wegen Gemeindholzabtheilung vom 4. July 1796. pct. 1.

Holzausfuhr zu Waſſer. Dieſe Ausfuhr verbiethet gänzlich zu Waſſer ſchon das in Holz= und Forſtweſen unterm 3. Merz 1764. herauskommene Generalmandat

pct.

pct. 2. Es darf auch dieſe weder mit Bau- und Brennholz, noch geſchnittner Holzwaare ohne erholtem Paß auſſer Landes geſchehen, vi Mandat vom 26ten Merz 1760. pct. 1. & 3. & Mandat wegen Holzniederlag am Lechſtrome vom 19. Auguſt 1762. pct. 7. Das Holzconceſſions-Ausfuhr-Taxregulativ beſtehet nach dem Mandat vom 26ſten Merz 1760 in dieſem:

Von einer Baueiche halbfüderiger Größe, das iſt übern Stock 1 $\frac{1}{2}$ Schuh dick, vi §. 1. 1 fl.

Von einer füderigen Baueiche, das iſt übern Stock 2 $\frac{1}{2}$ Schuh dick, §. 2., 1 fl. 30 kr.

Von einer noch ſtärkern Baueiche, §. 3., 2 fl.

Von einem eichenen Sägblock oder Schneidbaum, §. 4., 3 fl.

Von einem kleinen Eichreiſel oder ſonſt kurzem Stück Eichen überhaupts, §. 5., 30 kr.

Von jedem Stamme langen Flosbaum, §. 6., 12 kr.

Von jedem Stamme kurzen Flosbaum, §. 7., 8 kr.

P. M. Von dieſem auf die Flosbäume gelegten Conceſſionsgeld ſind die innländiſche Flosleute zum Favor der Flosfahrt frey, wenn ſie ſolche beladener ausführen, ſofern ſie aber nur leere Flöße, und Fremden zuführten, wären ſie die vorſtehende Gebühr zu erſtatten ſchuldig, und ſoll für einen beladenen Flos paſſirt werden, welcher zum wenigſten eine halbe Ladung hat, & Befehl vom 5. Februar 1761., dann 16. Februar 1776. Generalmandat.

Feichtene Bauhölzer und zwar die ſo in der Länge 40, und in der Stärke am kleinen Orte einen Werkſchuh oder darüber haben, jeder Stamm, vi §. 8., 1 fl.

Mindere deto von 8 Zoll bis gegen einen Schuh dick am dünnen Orte und voriger Länge, ibi §. 9., 45 kr.

Noch geringere dergleichen von 5 bis 8 Zoll am kleinen Orte, ibi §. 10., 30 kr.

Von Gerüſt = Rafen = und Strähbäumen, jeder von 60 Schuh derſelben, ibi §. 11., 10 kr.

Von Hopfen = Ruder = und Leiterſtangen von jedem Stücke, §. 12., 1 kr.

Von einem Feichtbaum, §. 13., 30 kr.

Von einem feichtenen Sägblock, weil deren Ausfuhr bey Confiſcationsſtrafe ohne Specialconceſſion verbothen, §. 14., 1 fl. 30 kr.

Lerchen = Buchen = Bürken = Ahorn = Kirſch = Birn = und andern dergleichen Bäume, ſo für auswärtige Handwerksleute verführt werden, von jeder Länge zu 10 Schuh, §. 15., 12 kr.

Schopper = und Kipfholz, weil deſſen Ausfuhr bey Confiſcation verbothen, §. 16., — —

Eichene Kuftaufel dem Pfund nach, und zwar von jedem Schuh ſeiner Länge, §. 17., 24 kr.

Wornach e. g. vierſchuhige Taufeln vom Pfund zahlen, ibi, 1 fl. 36 kr.

Feichtene Kuftaufeln, ſind auf das Drittel des Taxes der eichenen belegt, als das vom Pfunde e. g. der vierſchuhigen zu entrichten, §. 18., 32 kr.

Von alten oder neuen Fäſſern, welche auſſer Lands geführt werden, iſt von jedem Eimer einzubringen, §. 19., 3 kr.

Dieſes verſtehet ſich auf diejenige, welche um Wein mit leeren Fäſſern ausfahren, doch dergeſtalt, daß ihnen

von

von den Fäſſern, welche ſie wiederum zurück hereinbringen, die bezahlte Gebühr gegen Einziehung der Politen wiederum zu erſtatten kommt, ibi §. 19.

Eichene Läden von jedem Zoll ihrer Dicke, §. 20., 8 kr.

Detto Rämling, auch von jedem Zoll der Dicke, ibi §. 21, 8 kr.

Feichtene Läden von jedem Zoll der Dicke, ibi §. 22., 2 kr.

Falzbretter jedes Stück, §. 23., 1 kr.

Gemeine Anſchlagbretter, Schwärtling, Deck- und Sträheläden, §. 24., das Stück $\frac{1}{4}$ kr.

Feichtene Rämlinge von jedem Zoll der Stärke, §. 25, 2 kr.

Latten das Hundert, §. 26., 24 kr.

Schindeln vom harten Holz und beſonders die lerchene von jedem tauſend, §. 27., 1 fl. 30 kr.

Schindeln vom weichen Holz, §. 28., 36 kr.

Von Mußlen zu Schindeln, weil deren Ausfuhr nicht zu geſtatten, §. 29., — —

Alles Reifholz, wie auch gebundene Reife, iſt bey Confiſcationsſtrafe auszuführen verbothen, alſo auch davon einzubringen, §. 30., — fl. — kr.

Brennholz hartes, als buchenes, eichenes, birkenes, jede Klafter zu 6 Schuh hoch und 6 Schuh weit, die Scheiterlänge aber zu $3\frac{1}{2}$ Schuh gerechnet, bezahlt zum Conceſſionsgeld, §. 31., 30 kr.

Von einer gleich großen Klafter weichen Brennholzes, als Tannen, Eſpen ꝛc., die Scheiterlänge nach $3\frac{1}{2}$ Schuh gerechnet, §. 32., 15 kr.

Vom Miſchlingbrennholz, wenn nämlich unter dem weichen die Hälfte hartes Holz gemengt iſt, §. 33., 20 kr.

Von einem Fuder Bauſchen, §. 34., 8 kr.

Vom Lohe, von jedem münchner Schäfel, §. 35., 20 kr.

Von jedem Kübel Kohlen, §. 36., 3 kr.

Von den im Lande gemachten Schiffen, wenns beladen hinausgeführt werden, zum Favor der Schiffahrt — fl. — kr.

Sind dieſelbe aber leer und wollten fremden Schiffleuten zugeführt werden, ſind ſie nicht paſſiren zu laſſen, bey der Confiſcation, doch iſt die Ausfuhr alter Schiffe frey erlaubt, §. 37, — fl. — kr.

Von allerhand im Lande verfertigter Holzwaare kömmt einzubringen, §. 38., — fl. — kr.

Auf das auswärtige durch die Churlande nur zu tranſitirende Holzwerk hat das erſte betrettene churfürſtl. Mauthamt eine Tranſito Paßpollite zu ertheilen, und alſo die dießfalls bevorſtehende Unterſchleife möglichſt zu präcaviren, §. 39. cit. Die von dem Verein de 20. 1770 ausgenommene Herzogthum neuburgiſche Aemter ſollen ſich keiner andern Holzausfuhr zu Waſſer als in die bayeriſche Lande anmaſſen, hingegen auch von dieſen den Holzbezug ungeſperrter haben, Mandat vom 27. July 1770. pct. 3. Die Unterthanen in den nordgau = und ſulzbachiſchen Landen haben das nämliche zu beobachten, ibi pct. 7. Die Verhandlungen über das auſſer Land geſchwärzte Holz gehören in prima vel ſecunda Inſtantia remota omni appellatione zum Commercien = Collegio, vi Mand. vom 12. Jenner 1754. pct. 1. Siehe auch Holzhandel.

Holzausfuhr iſt ſowohl, als das Hauen des Holzes in Wintermonaten zu bewirken, damit die Waldungen

im

im Frühjahr, Sommer und Herbſt ſoviel möglich Ruhe haben, Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 24. & Befehl an die Forſtm. vom 14. Jenner 1791. litt. a. Es kann auch von dieſer forſtpolizeymäſſigen Zeit der Holzausfuhr nicht abgewichen und diſpenſirt werden, es wären dann in ein= oder dem andern Jahre höchſtwichtige und beſondere Umſtände vorhanden, vi Reſol. Ser. vom 16. Merz 1793. pct. 3. Deswegen ſoll auch dem Forſtweſen und Käufern, welche nicht alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde bringen, das nächſtfolgende Jahr kein Holz mehr gegeben werden, vi Verordn. vom 18. Merz 1793. pct. 6., Reſcript. Ser. vom 14. May 1796. pct. 13.

Holzausfuhr auſſer Lands. Mit dieſer ſoll es nach den vorigen Generalien und den mit den Nachbarn beſtehenden Receſſen gehalten werden, vi Reſolut. Ser. vom 11. Merz 1796. Aber das Generale vom 7. Dezember 1799. §. 7. verlangt von der Holzausfuhr zum Brennen, Bauen und Handwerken, dann geſchnittenes Holz, Holzkohlen, auch im Lande gearbeiteten Schiffen zur Eſſitogebühr 6 kr., vom Gulden Werth zu entrichten, ſo wie dieſer in der, der Austrittsſtation nächſt gelegenen Stadt im Mittelpreis ſtehet.

Holz zum Bauen, und zwar in ganz eichenen Stämmen und Blöken, worunter auch Schneidſtämme verſtanden ſind, zahlen bey der Eintrittsſtation ins Land bey der Mauthſtation, gemäß Generale vom 7. Dezember 1799. pct. 8., Tranſitogebühr von dem Stücke zu Waſſer 12 kr., zu Land 12 kr.

Holz und die feichtene, föhrene, tännene Bauſtäme, Sägblöcke und gebohrte Brunnteichen, das Stück zu Waſſer 4 kr. 2 pf., zu Land 4 kr. 2 pf.

— zum Brennen in Stämmen, oder geſammte Lichtbäume zum Spannmachen zu Waſſer 5 kr., zu Land 5 kr.

— geklobenes zum Liechten oder Spänn, das Gefäß zu Waſſer 2 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— in Scheitern, und zwar hartes von Bürken, Buchen, Eichen, Ellern oder Föhren, das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, die Klafter zu Waſſer 4 kr. 2 pf., zu Land 3 kr.

— weiches in Scheitern, und zwar Eſpen, Fichten, Tannen, Linden, die Klafter zu Waſſer 3 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— Miſchling zum Brennen, Aeſte, Abholz, Stöcke, das Fuder zu vier Pferden, zu Waſſer 3 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— Bauſchen oder Borzen zum Brennen, Geſträuch, Reiſig zum Zäunen, Waſſer und Brückenbau, frey oder in Faſchinen gebunden, das Fuder zu Waſſer 2 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— Flosholz, d. i. zuſammen gebundene Holzſtämme, 20 Stämme für einen Flos gerechnet, der Flos 10 kr.

— Werkholz für Künſtler und Handwerker und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Eſchen, Ulmen, Kirſchen, Lerchen, Linden, Nußbäumen, das Stück zu Waſſer 12 kr., zu Land 12 kr.

— Werkholz feineres, als Acajon, Anil, Buchs, Ceder, Cypreſſen, Eben, Eyben, Ficantin, Fournierſpänne, Ma-

Mahagoni, Niern, Oliven, Paradieß, Roſen, Succadan ꝛc., der Zentner, zu Waſſer 6 kr., zu Land 3 kr.

Holz, Werkholz in Spälten oder Scheitern, auch geſchnitten zu Zäunen, Kufen, Schiffen ꝛc., das Fuder zu 4 Pferd, zu Waſſer 4 kr. 2 pf., zu Land 4 kr. 2 pf.

— in Stangen von 100 Stück zu Waſſer 3 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— — — von 200 Stück zu Waſſer 18 kr., zu Land 18 kr.

— in Kuftauben geſpalten hartes zu Waſſer 18 kr., zu Land 18 kr.

— weiches zu Waſſer 9 kr., zu Land 9 kr.

— geſchnitten hartes in Bretten, Läden von 100 Stücken zu Waſſer 50 kr., zu Land 50 kr.

— weiches zu Waſſer 25. kr., zu Land 25 kr.

— Latten aus hartem Holz zu Waſſer 12 kr., zu Land 12 kr.

— — aus weichem Holz zu Waſſer 4 kr. 2 pf., zu Land 4 kr. 2 pf.

— Bretterwaare ſchlechterer Art zu Waſſer 12 kr. 2 pf., zu Land 12 kr. 2 pf.

— Reifſtangen ganze zu 240 zu Waſſer 6 kr., zu Land 6 kr.

— geſchnittene zu Waſſer 6 kr., zu Land 6 kr.

— Rinden oder Borke zum Lohe machen, das Gefäß zu Waſſer 3 kr., zu Land 3 kr.

— Sägſpäne zum Färben und anderem Gebrauche das Gefäß zu Waſſer 1 kr. 2 pf., zu Land 1 kr. 2 pf.

Holz Schinteln zum Dachdecken, lerchene das 1000 zu Waſſer 18 kr., zu Land 18 kr.

— — fichtene, tannene, vi allegirtem Generale, zu Waſſer 9 kr., zu Land 9 kr.

Holzbatzenrechnung, die in Neuburg beſonders geführte ſoll mit dortiger Forſtrechnung gemäß dem Rechnungsunterricht vom Jahr 1786. vereiniget werden, vi bemeldtem Rechnungsunterricht de dato 26. Okt. 1786. §. 16.

Holzdiebſtahl, vide Diebſtahl.

Holz fällen oder ſchlagen, ſiehe Holzanweiſungen.

Holzfrevel, ſiehe Forſtfrevel, auch Foreſtal- Pfändungen, Waldfrevel.

Holzfuhren der Bräuer, die zu hohe Auflegung derſelben iſt in der Stadt München bey Strafe verbothen, gemäß Verrufs vom 14. November 1793. pct. 9.

Holzgartengefälle. Dieſe Gefälle rentiren über das 4te vom Ertrag der Forſtgefällen, und ſoll alſo die churfürſtl. Hofkammer die Aufrechthaltung dieſer Anſtalten beſtens unterſtützen, vi Reſolut. Sermi. vom 11. Auguſt 1787.

Es wird aber den churfürſtlichen Holzgärten kein Monopolium geſtattet, gemäß Decr. Sermi. vom 11. März 1796., und ſtehen die unter der Forſtkammer, vi Decr. vom 24. Dezember 1795. pct. 10. 19., vi Decr. vom 25. Juni 1796., & Forſtmeiſteramtsinſtruktion vom 16. November 1790. pct. 16., und die Holzgarteninſpektionen haben das jährliche Bedürfniß nicht nur von Zeit zu Zeit anzuzeigen, ſondern auch

über den Verkauf und noch beſtehenden Vorrath ihre Berichte zu erſtatten, ibi cit. pct. 16.

Holzhandel. Dieſes Handels ſollen ſich die Beamte, Mauthner und Zollner weder in noch auſſer Lands bey Vermeidung wirklicher Dienſtſuſpenſion anmaſſen, vi Mandats vom 26. Merz 1760. pct. 8. ſchlüßlichen ꝛc. Der auſſer Lands wird im Jahr 1788. durch die Verordnung vom 10. Juni auſſer den Mauthordnungsmäßig mit Gütern auszuführen erlaubten ordinari Flößen ſub pœna confiſcationis überhaupt, und ſo lange verbothen, bis der Zuſtand ſämmtlicher innländiſcher Waldungen unterſucht ſeyn wird. Die Obrigkeiten und Mauthämter ſind nicht minder ihre gute Amtsſpäh darauf zu halten, und gegen die Uebertretter mit der unnachläßigen Confiskation zu verfahren angewieſen, ibi. Es iſt auch ſonſt der Holzhandel allen churfürſtl. Beamten, Mauthnern, Oberjägern, Oberförſtern, Holzhayen, und allen in churfürſtlichen Dienſten ſtehenden Perſonen, beſonders jenen, welche einige Aufſicht über churfürſtl. oder ſtändiſche Waldungen anvertraut iſt, bey Dienſtentſetzung verbothen, vi des Forſtmandats vom 9. May 1786., & 6ten Juni 1786. pct. 7. Und würde ſich ein ſolcher gar einen Holzunterhändler ſich zu halten unterfangen, der ſolle mit noch größerer Beſtrafung angeſehen werden, ibi. Deßwegen iſt auch jedem Unterthan, welcher einen ſolchen Holzhändler anzeigt, eine anſehnliche Belohnung zugeſichert, ibi. Der Unterthan ſelbſt ſoll bey ſolcher Confiſcation ſeines Holzes von keinem andern einiges Holz aufkaufen, ſondern jeder dem Lechſtrom das ſeinige dem Holzgarteninſpektionsamt zu Lechhauſen feilbiethen, und gegen ein beſtimm-

ſtimmtes Fuhrlohn dahin überführen, oder überführen laſſen, ibi pct. 8., ſoll auch ein holzverkaufender Unterthan aus Mangel des Geldes den ſpätern Kauf von Lechhauſen nicht abwarten können, ſoll er ſeine Bäume dem in ſeinen Gerichtsbezirk aufgeſtellten Holzkommiſſär anzeigen, dieſer ihme ſodann über den Werth der Bäume ein Atteſtat an das Holzinſpektionsamt Lechhauſen ausſtellen, und letzteres ſofort dem Unterthan einen Vorſchuß hierauf von $\frac{1}{3}$ oder der Hälfte des Betrags machen, und nach wirklich abgeſchloſſenem Kauf alles in Ordnung bringen, ibi pct. 9. Jene Unterthanen, welche die Flosfahrt bisher ausgeübt haben, dürfen ſolche zwar noch ferner ausüben, und das Holz um ein billiges Fuhrlohn, nach Lechhauſen liefern, bey Conſiſcation der Bäume aber niemal mehr mit Holz ſelbſt handeln, ibi pct. 10., und wenn Hofmärkte und Klöſter ihren oder anderen Grundunterthanen einiges Holz zur Ausfuhr und Verkauf auf dem Lech aus eigenen Waldungen abgeben, ſollen ſie jedesmal eine umſtändliche Specifikation vor Abhaltung der Holzmärkte an die Holzmärktskommiſſarien, in deren Bezirk die Unterthanen liegen, überſchicken und anzeigen, wie viel und welche Gattungen Holz dieſer oder jener Unterthan, und aus was für Waldungen erhalten habe, ibi pct. 11. Unanſäſſigen jungen Leuten, Tagwerkern und dergleichen, welche das Holz mit ihren eigenen und gebrödeten Leuten abzuſchlagen, und mit ihrer ſelbſtigen Verköſtung zu Waſſer zu bringen nicht vermögen, iſt das Holzwerk zu arbeiten, und zu verkaufen ſchon durch die Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. verbothen, laut gedachtem Mandat vom Mittwoch nach St. Michaelstag

1536. pct. 12. Dagegen durfte jeder Angeſeſſene nach gedachter Holz- und Kohlordnung ſeine eigene Arbeit von Holz, Flößen, Gefäßen, Kohlen, Brettern und Kalch verführen, darzu auch einen Flos kaufen, jedoch gleichfalls keinen Fürkauf damit treiben, ibi. Dieſer Fürkauf iſt per Decretum vom 5. Sept. 1740. wiederholter verbothen, und nicht erlaubt, daß das Holz von den nächſt an der Stadt anliegenden Bauern und Unterthanen zuſammen gekauft, oder von Müncheriſchen Innwohnern vor denen Thoren, und auf der Straße, ehe ſolches auf dem Markt gebracht wird, erhandelt werde, Mandat wegen Fürkauf und Viktualientheurung, reſpect. Sig. vom 5. Sept. 1740. pct. 11.

Des Holzhandels darf ſich kein Forſtmeiſter und Forſter bey unvermeidlicher Caſſation anmaſſen, ausgenommen wenn ſelben eine Holzlieferung von der höhern Forſtbehörde aufgetragen iſt, vi Forſtverordnung von dato 14. März 1789. p. 13.

Holzhaydienſt, ſiehe Forſtbediente, Holzpröbſte.

Holzkauf. Die Klöſter ſollen wegen dieſem Kauf ſowohl, als die Herrſchafts- und Hofmarktsinhaber das Stammrecht nicht übertreiben, vi Mandat. vom 3ten Merz 1764. pct. 4., & 22. Auguſt 1746. pct. 5. Das buchene Holz wurde die Klafter auf 3 fl. 30 kr. geſetzt, vi Mand. vom 3. Merz 1764. pct. 4., vorhin aber auf 3 fl., vi Mandat. vom 22. Aug. 1746. pct. 2., und die feichtene Klafter auf 2 fl., ibi. Bey dem auf Flößen kommenden Holz iſt niemand verbunden, mit Holz auch den Flos zu erkaufen, ibi pct. 7. Von dem in die Stadt zum Verkauf kommenden

Holz

Holz gebührt dem Stadtkommandanten von jedem Wagen ein Scheit, vi emanirt churfürſtl. Infanterieinſtr. und Dienſtreglement 3. Theils von Garniſonsdienſt 12. Verhaltung §. 5.

Holzkirchen. Die in Holzkirchen befindliche Bräuer haben nach der Verordnung vom 12. July 1786. das ihrem führenden Bierſudweſen proportionirte Umgeld wieder zu entrichten, nachdem ſich die Umſtände, wegen welchen ſie einſtweilen enthoben worden ſind, gänzlich abgeändert haben, cit. pct. 4.

Holzmaß. Bey dem zum Verkauf kommenden Brennholz muß das Scheit vierthalb Schuh lang ſeyn, vi Mand. vom 22. Auguſt 1746. pct. 6., & Mandat. vom 24 Merz 1762. pct. 22., und Befehl vom 5. Auguſt 1762, das verſtehet ſich nur vom bayriſchen Münchnerſchuhe, Mandat vom 9. Nov. 1767. pct. 1. Jedem ſtehet aber frey, ſich auch noch ein längeres Holz zu beſtellen, vi Mand. vom 27. July 1769. pct. 3. Die Scheiterlänge zu 1 ¾ Schuhe wird anfänglich nur für jenes Brennholz paſſirt, welches zur eigenen Hausnothdurft gehöret, oder, wenn es ein krumm oder verwimmertes Holz iſt, Mandat vom 3ten Merz 1764. pct. 5., & Mandat. vom 9. November 1767. pct. 5. Hinnach aber auch für das Holz zum Verkauf auf dem Markt, gemäß Mandats vom 27. July 1769. pct. 2., und für das blos zur Hausnothdurft beſtimmte nicht zum Verkauf kommende Brennholz iſt gar keine geſetzmäßige Scheiterlänge vorgeſchrieben, ibi pct. 4. Das Klafter= oder Eiſenmaaß muß 6 Schuhe lang, oder hoch, und 6 Schuhe breit ſeyn, vi Befehls vom 28. April 1760., Mandat vom 22.

July

July 1769. pct. 2., & 9. Nov. 1767. pct. 2., in welcher Länge und Dicke das Bauholz zu ſchlagen, ſiehe Baumaterialien.

Das in allen Forſtmeiſtereyen eingeführte iſt das Münchneriſche Klaftermaß zu 6 Schuhe hoch und weit, und das Scheit zu vierthalb Schuh lang, gemäß Verordnung vom 14. März 1789. pct. 15., & Verordn. vom 4. Febr. 1791.

Holzmärkte. Die im Landgericht Landsberg ſind in Gegenwart des Pflegers zu Rauchenlechsberg, die im Bezirk des Gerichts Rauchenlechsberg aber durch den Gerichtsſchreiber, die im Schongauiſchen von diesſeitigem Landrichter, und die Hohenſchwangauiſche durch den dortigen Pfleger allezeit in eigener Perſon ohne Abſchickung eines Schreibers abzuhalten, Mandat vom 6. Juni 1786. pct. 1., und zwar ſo viel die im Landsbergiſchen betrifft, den erſten am 19. Merz auf der Seifenſtätter und Burgwißrieſe, den zweyten am 18. April, und den letzten am dritten May auf gedachten zwey Rieſen, ibi pct. 2. Die im Rauchenlechsbergiſchen, und zwar der erſte wird den 20. Merzen auf den Rieſen zu Hohenfueg, Kinſau, Epfach, Dengling, und der Teufelsrieſe, Römmerkeſſel, Zimmer= Kalchöfen, und Muntraching= Rieſen, dann den 22. Merz auf der Premmer= Hirſchauer= Reichlinger= Höchlacher= und Hauſer= Rieſen, und den 23. ejusdem auf dem Apfeldorfer= Kalfbaumberger= Ober= und Unterfallung= Rieſen, der zweyte aber auf die nämliche Art und Ordnung in Betreff der Rieſen am 19. 20. 21. und 22. April, dann der 3. am 4. 5. 6. und 7. May, ibi. Die Schongauiſchen, und zwar der erſte

wird

wird am 24. Merz zu Schwabſoyen, Niederhofen, Dornau und Altenſtadt, den 25. May zu Kalchofen, an der herzoglichen Sagmühl, den Bruggen- und Deſſauerrieſen, der zweyte aber am 8. und 9. May alſo fortgeſetzt, ibi. Die hochenſchwangauiſchen endlich hat das Forſtgericht und zwar den erſten den 26. Merz an der Jllach, den 27. Merz zu Erlisholz und am Halblehe, den zweyten alsdann den 25. und 26. April, und den dritten am 10. und 11. May zu vollenden, ibi. Bey Abhaltung dieſer Holzmärkte, welche nur bey einfallenden Sonn- und gebothenen Feyertägen auf den nächſten Tag zu verlegen ſind, haben alle auf dem Rieſen ein Holz zum Verkauf habende Unterthanen bey Strafe zu erſcheinen und ad Protocollum anzuzeigen, wie viel Bäume ſie auf jeder Rieſe haben und aus welchen Waldungen dieſelbe ſeyen, ibi pct. 2.

Ueber die in dieſen Tägen geſchloſſene Käufe iſt auch von der Holzmarkscommiſſion den Käufern auf der Stelle eine Polliten ohnentgeldlich auszuſtellen und bey dem Holzgarten-Inſpektionsamt Lechhauſen ablegen zu laſſen, welche ſodann ſolche Polliten nach geſchehener Abführung einzuziehen, und mit dem nächſten Monatsſchluß zur Hofkammer, reſpective Forſtdeputation einzuſenden hat, ibi. Ueberdas hat die Holzmarktscommiſſion alle zum Verkauf und Handel beſtimmte Bäume durch einen Gerichtsdiener oder einen und im nöthigen Fall zwey Tagwerker gegen 30 kr. Taglohn mit der churfürſtl. Marksaxe anſchlagen zu laſſen, Mandat vom 6. Juni 1786. pct. 4. Die Unterthanen hingegen ſind bey Confiſcationsſtrafe ſchuldig, alle ihre Bäume, dann das Klafterholz lediglich auf die beſtimmte

und

und auf keine andere ſogenannte Winkelrieſen zu verführen, ibi pct. 5. Müſſen aber bey ſchwerer Strafe alle Bäume bis zum letzten Holzmarkte als mit Ende April, oder längſt gleich zu Anfang des May aus den Wäldern auf die Rieſen verführt ſeyn, ibi pct. 6. Auf die Holzmärkte Einführung ſoll die Regierung und Hofkammer zu Sulzbach ebenfalls den Bedacht nehmen, damit der Preis bey dem Scheitholz durch die Bauern und Privateigenthümer nicht übertrieben werden könne, Reſol. Ser. vom 26. Oktober 1786. Beſonders ſollen dieſe an den ohnehin vorhandenen Wochenmärkten zugleich eingeführt, hierbey aber kein Zwang gebraucht, und noch weniger ein Holzpreis geſetzt werden, Reſol. Ser. vom 5. July 1786. pct. 3. Zu ſolchem Ende und Steurung des Holzmangels mag jedoch um die ſulzbacher Gegend auch mit Ausfuhrverbothen, als zum Beyſpiel gegen Nürnberg, ſo weit es höchſterforderlich iſt, wohl verfahren werden, ibi.

Holzmeſſerlohn iſt bey den theuern Zeiten 1798 von 4 und 5 kr. mit dem Beding verhöhert worden, daß die Holzmeſſer, weder von Bauern noch Käufern was mehrers oder Geſchenke, minder aber ein= oder mehrere Scheiter, wie es einige Zeit her geſchehen, bey Strafe und des Dienſtverlurſts annehmen ſollen, vi Polizeyverordnung vom 29. Okt. 1798.

Holzmaterialrechnung. Wie dieſe Rechnung nach dem neuen Unterricht mit neuen Rubriken in neuburg= und ſulzbachiſchen Aemtern zu formiren und was alles hierbey zu beobachten ſtehe, erhellet das in Druck gegebene und dem Generale von dato 26. Okt. 1786

bey=

beygefügte Formular, welches der Weitſchichtigkeit halber nicht mag ausführlich eingeſchaltet werden.

Holzplätze. Es ſollen die ausgehauene derley Plätze in den Nadel- und Schwarzwäldern, wo der Stock nicht mehr ausſchlägt, ſo bald möglich, jederzeit nicht nur von allem Holz, ſondern auch von den abgehauenen Stöcken gereiniget werden, Reſolut. Ser. vom 9. May 1786., und zwar am füglichſten mit einer Stockwinde, ibi. Siehe Ausſtocken, Holzabgaben.

Holzpreiſe werden von Zeit zu Zeit, wie ſie ſteigen oder fallen beſtimmt, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 24., und keine Beſchwerden dagegen angenommen, & Verordn. vom 16. Merz 1793. pct. 5. Vielmehr ſind ſelbe nur als das minimum zu betrachten, ſohin alle Brennwerke und Bauhölzer per Licitationem an die meiſtbiethenden zu verkaufen, vi Befehls vom 10. September 1795.

Holzpröbſte, die nachläſſigen, ſollen die Gerichts- und Kaſtenbeamte, auch Hofmarksinhaber bey Dienſtentſetzung und ſchwerer Strafe ernſtlich aufgreifen und zu Zeiten ſelbſt nachſehen, Eichenculturmandat vom 27. Juni 1730. pct. 9. Siehe Forſtbediente.

Holzſaaten. Dieſe und andere nöthige Kultur in denen verödeten Waldungen vorzunehmen, wurde verordnet durch das Mandat vom 25. Heumonats de ao 1787. Siehe Forſtbediente, Holzabgaben. Für die künſtliche Holzſaaten muß jeder Refierförſter jährlich ſoviel Saamen ex officio und unentgeldlich ſammeln, als er zu ſeinem Refier erforderlich hat, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 18. & 32. Sie müſſen auf Anordnung des Forſtmeiſters nach der beſtimmten Quantität

tität und Gattung vorgenommen werden, ibi pct. 18. Und wo es nöthig iſt, den Boden aufzureiſſen und locker zu machen, werden auch die hierzu erforderlichen mäſſigen Köſten auf vorgängige Ratifikation ex ærario beſtritten, ibid. Beſonders aber iſt auf verordneten Plätzen, wo keine beſſere Holzgattung ohnehin wenig gedeihen würde, oder wo bey gänzlich ausgehauenem Buchholze die Birkenſaat den jungen Buchen zu Schutz dienen muß, auf die Birkenpflanzung der Bedacht zu nehmen, gemäß Dekrets vom 14. May 1796. pct. 6. Eben ſo iſt auch jährlich von Forſtmeiſterämtern einzuberichten, welche Förſter ſich hierinnen beſonders auszeichnen, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 18. Dann ob, und welche Beſaamung erforderlich, woher und wie theuer zu erhalten ſey, vi Dekret vom 14. May 1796. pct. 9., Dekret wegen Errichtung oberpf. Forſtkammer vom 25. Juni 1796. litt. E.

Holzſchläge. Man ſoll dieſe mit Stehenlaſſung der benöthigten tauglichen Mutter- und Stammbäume jedesmal ſorgfältigſt anordnen, Mandat vom 27. Juni 1730. pct. 2. Sie auch in nächſten drey Jahren vor der Einweidung mit dem Huf- und Klauvieh verſchonen, deswegen ins Verboth legen, dann wo immer möglich einfangen und die Uebertretter unnachläſſig beſtrafen, ibi. Die der Wildfuhr ſchädliche ſind nicht zu geſtatten, und ſoll daher kein Unterthan, wo er auch des Holzſchlags berechtiget iſt, ohne Auszeig der Wildmeiſter oder Ueberreuter ein Holz mehr ſchlagen, ibi cit. vi Befehls vom 8. Auguſt 1651. Desgleichen ſollen die Stämme nicht nur in churfürſtl. Förſten ſondern auch in den Unterthanswaldungen mit der churfürſtl. Marks-

axe in Beyſeyn eines Gerichtsbeamten und zwar allemal ohnentgeldlich angeſchlagen, ein ordentliches Protokoll darüber verfaßt, und ſolches mit der Forſtrechnung jährlich eingeſendet werden, Generale wegen der Holzkiperey am Lech von dato 6. Juni 1786. pct. 12. Nach der Reſolution vom 5. Auguſt 1786. an die Regierung Sulzbach, ſtehet die Holzanweiſung in den magiſtratiſchen, Gemeinds- Heiling- und andern Privatwaldungen ebenfalls alljährlich dem reſpective Obriſt- und Forſtmeiſteramt, dann churfürſtl. Förſtern zu, und ſind von dieſer forſtmeiſteriſchen Anweiſung lediglich die Landſaſſen, jedoch vorbehaltlich der höheren Aufſicht, ausgenommen, ibi. Es ſind aber die eigenmächtige Holzſchläge ohne forſtämtlicher Auszeig allenthalben verbothen, vi Reſolut. Ser. vom 31. Dezember 1795, & Verordn. vom 14. Merz 1789 p. 17., & Reſcr. Sermi vom 6. Oktober 1692. & Reſcript. Seren. an die Regierung Neuburg vom 29. April 1796. & Verordn. vom 4. July 1796. pct. 1. der obern Pfalz. Junge Holzſchläge aber ſind mit unentgeldlich abzugebendem Zaunholz proviſorie einſtängeln zu laſſen, vi Dekr. vom 14. May 1796. pct. 7. & Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 30. & 18., Verordn. vom 16. Merz 1793. pct. 8., und zwar ſo lang bis der Blumenbeſuch dem heranwachſenden Holze unſchädlich iſt, vi Reſolut. vom 7. July 1790. in Sachen des Markts Zwiſel.

Holzſchlag, ſoll nicht zu der Zeit, wenn der Baum ſchon in den Saft gehet oder noch nicht recht ausgetrocknet iſt, geſchehen, Mandat vom 1. Aug. 1778. pct. 5. Das Bauholz ſoll erſt nach dem 24. November bis zu Ende Februar geſchlagen werden, ibi Mand.

we-

wegen Baumaterialien vom 22. Oktober 1769. Dabey ſoll man keinen Stock höher als einen Schuh hoch abhauen, Mandat vom 9. November 1767. pct. 4. Und nach einmal umgehauenem Baume nicht mehr die Axt zum Schrotten gebrauchen, ſondern das Holz mit der Säge abſchneiden, Mandat vom 3. Juni 1762. pct. 13. & Mandat vom 12. November 1762. pct. 6., Befehl vom 5. Aug. 1762. Was man zu Schindeln oder Reparirung der Gebäude ſonſt vonnöthen hat, ſoll aus dem ſchlagenden Holz ausgeſchieden und das übrige aufgeſcheitert werden, Mandat vom 9. Nov. 1767. pct. 3.

Holzſchreib- und Auszeigtäge haben die Forſtmeiſterämter ohne mindeſter Einrede der Beamten zu beſtimmen, vigore Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 24. Es ſind auch deren Verrufe kein Jurisdiktionsgegenſtand, ſondern den Forſtmeiſterämtern allein zuſtändig, vi Reſc. Ser. vom 27. April 1791, & Befehl von 14. Jen. 1791. litt. c. Und wird dabey allen Unterthanen verbothen, den Jägern und Förſtern einiges Geſchenk zu reichen oder anzubiethen, vi Reſol. Ser. vom 7. 1790. ad Cameram. Dem Forſtmeiſteramt München ſind die Holzſchreibtäge jedesmal bey Zeiten durch die gewöhnlichen Mittwochblätter bekannt zu machen, vi Reſc. Ser. vom 16. Merz 1795.

Holzſperre, die ſeit mehrern Jahren verfügte, beſtehet nur mehr in gewiſſer Maaß, vi Befehls vom 7. Juni 1788. & Reſcript. Ser. vom 16. Dez. 1794.

Holztriften- und Gärten, ſind ein Gegenſtand der Forſtkammer, vi Forſtkammerinſtr. vom 24. Dezember 1795. & Dekret. wegen Errichtung der oberpfälz. Forſtkammer vom 25. Juni 1796, Forſtmeiſteramtsinſtruct. vom 16. November 1790. pct. 16.

Holz- und Forſtcommiſſion. Im Jahre 1752 iſt die Holz- und Forſtcommiſſion unter der Regierung Sr. churfürſtl. Durchl. Maximilian Joſeph beſtellt worden, bayer. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. e. Siehe Forſtdeputation oder Forſtkammer.

Holz- und Forſtweſen. Die Beholzungsgerechtigkeit oder Jus Lignandi iſt eine Befugniß in gewiſſen Waldungen Holz fällen zu dürfen, vi Anm. ad Cod Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1. Das Beholzungsrecht gehet nicht auf die Abſchwendung, ſondern auf hauswirthſchaftliche Weiſe, Beſcheidenheit und den Gebrauch, daß an Brenn- Bau- und anderen benöthigten Holz nimmermehr ein Mangel und Abgang ſeyn möge, ibi n. 2. Ehe und bevor man mit dem Schlag an das gute, friſche und grüne Holz kommt, wird vor allem das windwürfige, abgeſtandene, verdorrte oder ſchon angehaute, mithin der Verfaulung und dem Verderben am nächſten exponirte, wie auch ungeſchlacht und verwachſen, ſammt dem Aeſt- und ſogenannten Gipfelholz angegriffen, ibi cit. n. 3. Junges und unerwachſenes Holz weghauen zu laſſen, iſt gegen die allererſte Grundregel einer wohl geordneten Forſt- und Waldökonomie, auſſer es werden ordentliche Hayſchläge gemacht, oder wo es ſo dick ſtehet, daß ein Stamm den andern im Wachsthum hindert, ibi n. 4. Eine Waldung pflegt auf zweyerley Art, nämlich nach und nach oder auf einmal mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu werden; iſt nun eines nicht erlaubt, ſo gehet auch das andere nur deſto weniger an, ibi n. 5. Um alle unordentliche und exceſſive Abſchwende oder gänzliche Ausrottungen des Gehölz zu verhüten, iſt kein beſſeres

Mit-

Mittel als die vorläufig obrigkeitliche Auszeig und Anweiſung, ohne welcher allgemeinen Obſervanz von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr eigenwilger Weiſe geſchlagen werden darf, ibi n. 6. Wegen der Schlagungszeit iſt man ſo weit einig, daß das Holz nicht zur Zeit geſchlagen werden ſoll, wenn der Baum ſchon in den Saft gehet oder noch nicht recht ausgetrocknet iſt, dann die Erfahrung giebt, daß ſolches Holz weder zum Bauen noch Brennen recht tauglich iſt, ibi cit. n. 7. Zur Conſervation des Gehölz ſoll man keinen ſchädlichen Brand im Holz veranlaſſen, und den bereits entſtandenen mit gemeinſamer Hand und Hülfe den benachbarten ſchleunigſt zu retten ſuchen; dem einreiſſenden Holzſterb oder Seuche, wodurch das Gehölz in groſſer Quantität abſtehet, durch Gräben und Abſönderung des geſunden Holzes vorbeugen ꝛc., cit. n. 8. Fürnehmlich ſoll man den Flosleuten, Pech- Kohl- und Aſchenbrennern, Färbern, Lederern, Rothgärbern, Schmieden, Müllern, Kiſtlern, Schäflern, Drechslern und mehr andern, nebſt den Baadſtüben, Kalk- Ziegel- und Backöfen mit Beſcheidenheit und in ſolcher Maaß, daß es den Waldungen nicht zu wehe thut, gegen billigen Preis oder Zinnß abgeben ꝛc., ibi n. 9. Der Forſtzinnſer halber, welche bey den churf. oder andern Förſten gegen gewiſſen Zinnß mit jährlich- monatlich- oder wochentlicher Holzabgabe eingeforſtet ſind, auf die Forſtordnung art. 2, 13, 14, 16, 28, 53, 62, 63 und 79 getreulich halten, ibi n. 10. Wer der Beholzung nur in fremden berechtiget iſt, der mag regulariter und ſo weit er kein mehrers hergebracht hat, dieſelbe nur zur eigenen Nothdurft,

nicht aber zum Verkauf und Holzhandel prätendiren, welches auch in Gemeinwaldungen die ordinäre Regel iſt, ibi n. 11. Auf die Landſperr zu Steurung des Holzmangels zu halten und von den Ordnungen und Mandaten nicht abzugehen und ohne Paß nichts hinauszulaſſen, ibi n. 12. Wie es ehehin im Forſtweſen Hierlands gehalten worden, giebt cit. Cod. Max. weiters n. 13. mit mehrerm. Siehe Forſtkammer.

Holzverkaufspreiſe. Die churfürſtl. Hofkammer hat mit Beſtimmung der Holzpreiſe die nämliche freye Diſpoſition wie ſie jedem Waldeigenthümer gebührt, Dekret wegen der Forſtkammerverwaltung vom 12. May 1787. pct. 4.

Holzwaaren. Von Maybüſchen, Blumen und Bildern dürfen die ſolche Waaren ſelbſt verfertigende Unterthanen und Leerhäusler am Gebürge um Murnau, Rauhenlechsberg und Amergau auf die Märkte zum offenen Verkauf bringen, Generale wegen Hauſieren und Patenten vom 15. May 1759. pct. 6., und auch an die Krämer verhandeln und dann dieſe die Märkte damit beziehen, ibi.

Holzzettelgelder ſind abgeſchaft, vi Reſolut. Seren. vom 7. July 1790 über die Forſt-Gravamina.

Holzzufuhr die an der Alz freye Holzzufuhr iſt wieder dergeſtalt hergeſtellt, daß das Holz von jener auf dieſe Seite, wie vor, paſſirt wird, vi Dekret vom 23. November 1785.

Holzzufuhr nach München, ſoll wie ſie nach München zu erleichtern und die nöthigen Vorräthe in billigen Preiſen beyzuſchaffen ſeyn, begutachtet werden, vi Reſcr. Ser. ad Cameram vom 18. July 1795.

Ho-

Honig. Auf ſechs Jahr lang iſt von jedem Pfund ins Land eingeführten Honig, auch in der Pfalz, ein Pfenning bey den Mauthämtern zu erholen, für die Bienengeſellſchaft-Unterhaltung gnädigſt bewilliget worden, vi Reſolut. vom 22. Auguſt An. 1785.

Honorarien. Die bey den jährlichen Rechnungsablagen vorhin an zerſchiedentliche Partheyen von den Beamten zu entrichten geweſte Honorarien ſind nunmehr aus dem höchſten Aerario bewilligten Aequivalent gänzlich abgeſchaft, vi Reſolut. vom 3. Oktober 1770. Die Schreiber und Rechnungsjuſtificanten ſo ſolche gleichwohl noch annehmen, ſollen daher bey Dienſtverleihungen allzeit präterirt und deßwegen von der Rechnungsaufnahmscommiſſion ein beſonders mit der Beamten Unterſchrift bekräftigtes Protokoll gehalten werden, ob oder was von ihnen auf ſolche Weiſe ungebührlich auszulegen geweſen, ibi. Siehe Gratialien.

Honorarium, ob ſolches wohl einen Ganteurator gebühre, entſcheidet Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 9. dahin, daß die Obrigkeit, wann Curator ſich darüber mit den Creditoribus ſeiner Mühewaltung halber vergleichen kann, ihm eine proportionirliche Belohnung nebſt allen Köſten, die in die erſte Klaſſe in Prioritätsurtheil zu ſetzen kommen, zuſprechen ſolle.

Hopfen, der im Land erbaute ſolle nicht auſſer Land verkauft werden, vi Befehls vom 24. Jenner 1767. Der Ankauf desſelben iſt auch nur denen, welche ein Bräuwerk führen, erlaubt, all übrigen aber bey der Confiſcation verbothen, ibi.

Hopfenbau. Man ſoll die Unterthanen, wo es ihre Gründe und Gelegenheit geſtatten, nach der Verordnung

vom 9. September 1754, zu dem Hopfenbau noch mehrers anfriſchen, und ihnen ohnverhalten, daß man dieſen Bau keineswegs mit einem Impoſt zu beſchweren gedenke, Reſolut. vom 9ten September 1754. Durch die nämliche Verordnung wurde auch verbothen, daß man den zum Verkauf bringenden Hopfen nicht mehr hacken, ſondern wie den böhmiſchen ordentlich pflocken und zopfen, ſohin von allem Unrath ſauber an die Bräuämter liefern ſolle, ibi. In der obern Pfalz ſollen die Bürger und Unterthanen nach der Verordnung vom 6. April 1750 an Orten, wo die Baumzieglung abſolute vergebens und unthunlich befunden wird, ebenfalls mit dem Hopfenzügel verfahren, und jeder deren, als nämlich ein ganzer Hof 8 Stöcke, ein halber und Viertelhof die Hälfte oder den vierten Theil alljährlich anlegen und damit ſo lange continuiren, bis der ganze Hof 32 Stöcke und die übrigen Güter ebenfalls die behörige Zahl nach Proportion werden zur Reife gebracht haben, Reſolut. vom 6. April 1750. Dieſe Anzahl muß hernach beſtändig in bäulichen Würden erhalten, die darunter allenfalls abgehende oder verderbende Stöcke mit neuen und friſchen Stöcken erſetzt, ſofort die bey der jährlich angeordneten Viſitation nachläſſig betrettene von jedem abgängigen Fechſer oder Stock per 15 kr. geſtraft werden, ibi. Sollte aber dieſe Hopfenpflanzung über allen vorher anzuwendenden Fleiß gleichwohl nicht anſchlagen, ſo ſoll auch dieſes alles ceſſiren, ibi. Im Neuburgiſchen iſt nach dieſer Verordnung vom 23. Chriſtmonats 1780 allen Obrigkeiten gleichfalls eingebunden, die Hopfenpflanzung mit Fleiß und Nachdruck zu befördern und die Unterthanen

zu Anleg- und Bepflanzung der Hopfengarten an ſchicklichen mit trockenem Erdreich verſehenen, und beſonders von Norden oder Nordweſt nach Süden, oder Südoſt etwas abſchüſſigen Plätzen aufzumuntern, und über ſolch gemein erſprießliche Unternehmungen der landesherrlichen Gnade, Vorſchub und Schutzes zu verſichern, Grale. wegen Pflanzung der Obſtbäume vom 12. Okt. 1780.

Hopfenbrocken. Dieſes iſt eine gebräuchige Scharwerk, Cod. Max. P. 2. c. 11. n. 3.

Hopfenſtangen. Es ſollen die Forſtämter mit Abgab der Hopfenſtangen, und zwar unumgänglich dürftigen an diejenigen Unterthanen in der obern Pfalz, welche mit eigenem Stangengehölz nicht verſehen, allda gemäß der Verordnung vom 6. April 1750. gegen den gehörigen Waldzins auf Anmelden unaufzüglich willfahren. Denen neuburgiſchen Unterthanen ſollen imgleichen ſowohl die neuburgiſche als bayriſche Forſtämter die erforderliche Hopfenſtangen jedesmal abreichen, vi Decr. de dato Neuburg vom 23. Chriſtmonath 1780. Nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom 6. May 1780 aber ſind die Hopfenſtangen mit der Sperr belegt, und werden allein denen Landesunterthanen, und zwar jedes hundert für 3 fl. 20 kr. abgegeben, ibi.

Hörner, ſiehe Hirſchgeweihe.

Hornſpitze, ſiehe Beine.

Hoſpitalität, ſoll gegen der Fundatorum Intention in denen Klöſtern nicht zu ſehr mißbraucht werden, vi Satzungen des albertiniſchen Collegii vom 7. April Monats 1783. pct. 15., & Befehl vom 7. Merz 1775.

Hoſpitia, dieſe gaudiren ab den Franciſcanern gleichfalls die Immunität, vi Befehls vom 23ſten July 1718.

Huien= oder Huicontrakt. Alles was durch Tauſch ungeſehener permutirt wird, pflegt man huien, oder den Tauſch auf Hui zu nennen, weil er gemeiniglich nur überhuiet, oder beſſer zu ſagen, über die Knie abgebrochen wird, vi Anmerkung ad Cod. Jud. P. 4. c. 12. §. 30. litt. c.

Hukleren= Gerechtigkeiten, kann jeder mit der Niedergerichtsbarkeit begabte Stand in ſeinem Jurisdiktionsdiſtrikt ertheilen, vi Reſol. Sermi. vom 31. Aug. 1782. in Sachen der Stadt Oſterhofen. Seit dem Jahr 1788. darf aber gleichwohl keine neue mehr in Städten und Märkten und auf dem Lande errichtet werden, es ſeye denn die Nothwendigkeit derſelben ehevor von der obern Landesregierung ordnungsmäßig unterſuchet, und darüber zur höchſten Stelle der Bericht erſtattet, vi Mand. in Patentſachen vom 16. Weinmonats 1788. pct. 17. Deswegen ſind auch alle nach dem Jahre 1765. verliehene kaſſirt, ibid. pct. 10., und darf ſich keine andere Stelle mehr in dieſes Polizeygeſchäfte einmiſchen, ibid. pct. 17.

Huldigungspflicht. Sowohl von Civil= als Militärbedienten mußte beym Regierungsantritt Sr. churfürſtl. Durchlaucht Karl Theodor ſogleich auf die gewöhnliche Weiſe abgelegt werden, vi Generalmandats vom 30. Dez. 1777. Die Beamte hingegen auf dem Lande hatten ſolche einsweilen nur ſchriftlich unter eigener Handunterſchrift und Fertigung zum geheimen Rath einzuſenden, ibi. Bey Ständen, Landſaſſen und

Un=

Unterthanen aber blieb ſolche bis zur völligen Berichtigung der Art und Weiſe ausgeſtellt, ibi. Hierbey ſind Gehorſam und Treue die zwey Haupt- und weſentlichen Stücke der Pflicht und Obliegenheit eines Unterthans gegen ſein Oberhaupt. Alle Unterthanen ſind darinn gleich, und die Eidesformel, welche bey der Huldigung abgelegt zu werden pflegt, lautet ebenfalls hierauf, Allgem. Staatsrecht P. I. §. 35. litt. a. Solchemnach kann zwar der Landesherr z. E. ſeine Unterthanen von auswärtigen Landen avociren, ihnen fremde Dienſt oder das Reiſen und Auslaufen verbiethen, oder, wenn ſie wiederum zurück kommen ſollen, Ziel und Zeit ſetzen, iſt auch kein Zweifel, daß ſie in ſolchen Fällen aller Orten, wo ſich ſelbe immer befinden, zu gehorchen ſchuldig ſind, ibi cit. litt. d. Unter den vielen Criteriis und Merkmahlen, wordurch ſich die Landſäſſerey und Unterthänigkeit zu Tage legt, iſt der Erbhuldigungsakt wohl der allerſichtbarſte. Wie und auf welche Weiſe nun ſolche ſowohl ao. 1727. als 1747. in München vorgenommen worden ſeye, geben die in offenem Druck erſchienene Informationes und Beſchreibungen von ſelbigen Jahren mit mehreren zu erſehen, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 101. litt. f.

Hunde Herrnloſe und ohne Halsband. Die Hundsſchlager ſollen die ohne den verordneten Zeichen herumlaufende Hunde auffangen, und, wenn ſich inner 48 Stunden Niemand hierum meldet, und deme um 15 kr. auslöſet, ohne weiters abſchlagen, vi Beruf vom 16. Dez. 1788., desgleichen ſoll jedem Hund immer friſches Waſſer vorgeſtellt werden, ibid. Und ſich Niemand unterſtehen, einen Hund in die Kirche

mit-

mitzunehmen, bey Ahndung, vi Verrufs vom 9. März 1795.

Hund halten. Die Unterthanen ſind Hunde der Herrſchaft zu halten nicht ſchuldig, es ſeye dann hergebracht, oder bedungen, oder in denen Saalbüchern enthalten, Cod. Max. P. 2 c. 11. §. 3. n. 4. Hingegen

Hunde zu Abtreibung des Wildes, und Prüglung von denen Saamfeldern ſind dem Unterthan nur gemeine, nicht gar große Fang- und Ried- oder andere Gattungen der Jagdhunde erlaubt, teſte Mand. vom 22. Jenner 1757. pct. 2., & Reſolut. vom 14. Okt. 1762. dürfen auch von mittlerer Größe ſeyn, und wenn ſie ſchon dem Wild weiters in dem Forſt hinein nachjagen, nicht todtgeſchoſſen werden, Mandat vom 22. Jenner 1757. pct. 6., Reſol. ex Conſ. cameræ vom 4. July 1769, & Reſolut. vom 14. Oktober 1762., ſie müßen aber mit Prügeln, und zwar nicht nach der Queer, ſondern nach der Länge behänget ſeyn, gemäß Mandats vom 2. Nov. 1771. pct. 3. Einen ſolch geprügelten Hund ſollen auch die Jäger weder im Dorf, noch zu Haus, oder gar im Stall unter dem Vorwand einer Wuth, oder anderem erdichteten Vorgeben mehr todtſchießen, ibi pct. 4., Mandat. vom 3. Merz 1778, und eben deswegen ſtatt den vorig bewilligten 15 kr. für einen todtgeſchoſſenen Hund künftig nur mehr 3 kr. genießen, Reſol. cameræ vom 4. July 1769. Auſſer dem Wildabtreiben ſollen derley Hunde bey dem Tage angelegt ſeyn, oder die Prügel angehängt haben, vi Mandats vom 1. Aug. 1778. pct. 2., auſſer deſſen ſich die Unterthanen die

Schuld ſelbſt beymeſſen, wenn ſelbe die Jagdberechtigte und ihre Jäger in denen Hölzern, oder auf denen Feldern und Wieſen todtſchieſſen, Mandat vom 2. Nov. 1771. pct. 7. Die Unterlaſſung der Hundsprüglung iſt Unterthanen nicht zu geſtatten, Befehl vom 1. July 1761. pct. 3. Würden auch die Amtleute ſelbſt denen Unterthanen hierinnen conniviren, ſollen ſie zu gleicher Strafe gezogen werden, Mandat vom 19. Juni 1673. in fine: oder, falls gar die Obrigkeiten den klagenden Ueberreutern und anderen Gejaidsbedienten die hilfliche Hand nicht biethen, und ihre Schuldigkeit nicht thun würden, ſoll das Obriſtjäger= Forſt= und Wildmeiſter=Amt ſowohl gegen die Unterthanen, als gegen den Amtmann ſeiner etwa eigennützigen Connivenz halber mit der verdienten Beſtrafung zu verfahren, und die ſaumſelige Beamten höchſter Orten zu überſchreiben befugt ſeyn, ibi. Die Allmerinen ſind keine andere als kleine jedoch geprügelte Hunde, denen Holz= und Pack= ſo andern Knechten hingegen gar keine zu geſtatten, Reſol. vom 1. July 1761. pct. 3. Siehe auch Weidwerk, Fang= und Riedhunde.

Hund in der Reſidenzſtadt München, hiefür ſolle ohne Ausnahme, wenn derſelbe ohne Noth, und bloß zur Ueppigkeit gehalten wird, ſowohl vom Militär= als Civilſtande eine Steuer jährlich von 2 fl. bezahlt werden, vi Gen. L. Direkt. Avertiſſement de dato 21. Okt. 1799.

Hunde ohne Halsband in der Stadt München und alle Jahr eingelößtes Zeichen erfundene, veranlaſſen eine Strafe von 5 fl., vi Avert. der Generallandesdirektion de dato 21. Okt. 1799.

Die

Die Hunde ſollen mit einem erholt obrigkeitlichen Zeichen von Blech, oder im Halsband auf der Gaſſe nur mehr geſtattet werden, auſſer ſolchen Zeichen ſind die von Hundsſchlagern aufzufangen, oder vom Militär niederzuſchießen, vi Befehls vom 4. May 1784., & Decret. vom 4. Februar 1784. Verruf vom 28. Jenner 1784, & 29. Jenner 1784.

Hunde, von der Wuth behafte. Jedermann hat die vorgeſchriebene Kennzeichen der Hundswuth zu beobachten, und das Mittel gegen den Biß derſelben auf der Stelle anzuwenden, nach dem Verruf vom 27. März 1795., vorzüglich aber dem Hund, ſobald ſich nur ein und anderes Zeichen der Wuth an ihme äuſſert, todtzuſchlagen, oder doch an Ketten zu legen, ibid.

Die wüthende Hunde ſind aus gewiſſen Zeichen zu erkennen, denn ſie freſſen und ſaufen einige Tage vorher ſehr wenig, oder gar nichts, zeigen ſich traurig, und verkriechen, fliehen Menſchen, murren ſtatt daß ſie bellen, ſehen in den Augen verwirrt aus, ſind unruhig, verabſcheuen Näſſe und Waſſer, kennen ihren Herrn nimmer, ſind veränderter Stimme, laſſen ihm nicht nahe kommen, beiſſen, ſind ſchwankenden Ganges, laufen nach der Queer, laſſen Kopf und Schweif hangen, ihr Mund ſchäumet, ſtrecken die Zunge aus, die bleichfärbig iſt, die andere Hunde fliehen dieſelbe, laufen von ihnen, ſie ſchnappen rechts und links nach allen Menſchen und Thieren, ſinken entkräftet zu Boden, erholen ſich wieder, ſinken wieder, bis ſie letzlich krepiren, vi Verordnung vom 31. Jenner 1784. Derwegen ſind jene Mittel zu gebrauchen zur Wunde eines beſchädigten Menſchen:

Rcpe. Ein Pfund gemein Salz in laulichtem Waſſer aufgelößt, waſche die Wunde wohl damit aus, und mache einen Bäuſchl von unaufgelößtem Salz von Leinwath, und legs 12 Stunden lang darauf. Ein ähnlicher Ueberſchlag wird auch aus 5 bis 6 Knoblauchzehen mit Kuchelſalz zuſammen geſtoßen, und eine Woche lang täglich friſch aufgelegt. Zum ähnlichen Endzweck können auch rohe Häring in der Mitte geſpalten auf die Wunde gelegt werden, ibi cit. pct. 1.

Beträchtliche Wunden müſſen ſogleich durch Wundärzte mit mehreren Einſchnitten geöffnet, und ein Schrepfkopf darauf geſetzt, dann nach Erforderniß wohl gar mit einem glühenden Eiſen gebrannt werden, ibi pct. 2.

Um die Wunde in genugſame Eiterung zu bringen, und das Gift herausziehen zu können, ſolle ein Viſicatorpflaſter aufgeleget, und die Vereiterung längere Zeit hindurch mittelſt Digeſtivſalben befördert werden, ibi pct. 3.

Zum innerlichen Gebrauch dienen alle ſchweißtreibende Mittel, als Holderblühthee öfters unter Tags zu einem Paar Schaalen getrunken, Theriak oder Ofenruß meſſerſpitzweis genommen, bis ſich ein hinlänglicher Schweiß ergiebt, ibi pct. 4. Bey großer Hitz und Kälte ſolle man Hunden überhaupts friſches Waſſer darſtellen, ibi.

Die von einem wüthigen Hund gebiſſene oder nur abgeraufte Hunde ſolle man alſogleich anzeigen, und dem Waſenmeiſter übergeben, vi Verordnung vom 28. Jänner 1784. pct. 3. Auch die gebiſſene Perſonen

ſoll

ſoll man alſogleich der Obrigkeit ohne weiters anzeigen. ibi pct. 4.] Was hingegen die

Hundsgelder anbetrifft, welche von denen Pfarreyen und deren Wiedengütern hergebracht ſind, die ſollen bey verſpührender Renitenz auch mittelſt der Temporalien-ſperre erholet und eingebracht werden, vi 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 5., & Cod. civil P. 2. c. 8. §. 20. n. 13. litt d. &c. Siehe auch bayriſch-Staatsrecht P. 3. §. 172. litt. q. Hund- und Jägergeld, vide Hundhaltung.

Hundsfütterung oder **Hundhaltung** iſt keine gebräuchige Scharwerk ohne Special- Pacto und Herkommen, P. 2. c. 11. §. 3. n. 4. litt. a. &c. Anmerk., und der

Hundshandel, der auf dem ſogenannten Vogelmarkt allhier in München ordentlich getrieben worden, iſt gänzlich abgeſchafft, vi Mand. vom 10. April 1782. pct. 16.

Hüner und Wachtel. Dieſer Fang iſt in der Aerndte- und Heuzeit denen Bauersleuten auf Feldern nicht erlaubt, Mandat vom 4. März 1750., & Mand. vom 17. Februar 1758.

Hungariſche Krone. Dieſe hat Herzog Otto in Niederbayern ao. 1300. zum Hauſe gebracht, ſie gieng aber auch unter deme wieder verlohren, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 164. litt. f.

Hur. Eine Hur iſt im wahren Verſtand eine ſolche Perſon, die um Lohn mit Jedermann fleiſchlich zuhaltet, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 9. litt. b.

Hurenkinder, vide Kinder.

Hurenlohn bezahlter, ob er zurück zu rufen, vide Condiƈtio ob turpam cauſam.

Hurerey, vide Unzucht. Allgemeine und offenbare iſt an jener, welche nach jedens willen iſt, nebſt andern Schandſtrafen mit der Landesverweiſung und geſtalten Umſtänden nach gar mit Rutenaushauung zu beſtrafen, gemäß Mandats vom 11. Juni 1727., & Mand. de ao. 1635. §. und demnach ferners ꝛc., vide fleiſchliche Sünden.

Hüter, Hürt. Einen Hüter auf ſeine eigene Köſten beſtellen zu dürfen, folgt unmittelbar aus dem Jure Paſcendi, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 13. n. 6. litt. a. Der Gemein-Hirt wird von der Obrigkeit oder von den Führern mit obrigkeitlicher Ratifikation beſtellt, und auf Gemeinsköſten unterhalten, ibi §. 14. n. 5. Die Wahl gehet auch ſonſt durch die Gemeinde, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. f., und der Lohn wird mit obrigkeitlichem Vorwiſſen eingebracht, ibi. Hüter ſind zum Viehe an Orte zu beſtellen, wo junge Schläge ſind, vi Forſtverordnung vom 14. März 1789. pct. 30., Reſolut. Sermi. in Forſtbeſchwerden vom 7. Juli 1790. Ja es iſt ſogar das Weyden ohne Hüter durchgängig abgeſchafft, und wird gegen die Uebertretter mit Pfänden und geeigneten Strafen unnachſichtlich verfahren, vi Verordnung vom 16. März 1793. pct. 8. Wo alſo Schaden geſchiehet, dort ſind die Hüter mit ergiebiger Leibs- und Zuchthausſtrafe zu züchtigen, die Gemeinden aber zu Erſetzung des Schadens anzuhalten, ibid.

Der Hirt ſoll das Vieh an offenen und ſolchen Orten, wo es durch freyen uneingeſchränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey unausbleiblicher Leibs- und anderer Strafe fleiſſig unter der Hut und Geiſel halten, vi Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 3. Wegen dem auf Holzſchlägen betettenen Viehe ſoll der Hüter allzeit unnachläßig beſtraft, und auf Requiſition ad Judicem loci delicti unweigerlich verſchafft werden, ibi cit. pct. 10. Es ſollen auch die Hüter ihre Wachfeuer nicht in oder nächſt denen Gehölzen, ſondern gleichwohl auf das Feld hinaus machen, vi Reſolut. vom 22. Auguſt 1652., und in denen Gehölzen ſonderbare Obacht haben, daß das jung anwachſende Holz, die gemachten Schläge und neugeſetzte Eichelpelzer von dem Viehe nicht abgefretzet werden, vi Mand. vom 27. Juni 1730 pct. 6. Siehe Viehhirten.

Huſſauszeit. Hier Lands ſoll und darf ein Wirth in Städten und Märkten über 10 Uhr Abends nach der ſogenannten Hußauszeit keinen Gaſt im Wirthshaus mehr gedulden, ſo ſich auch auf die Zäpfler und Coffeehäuſer extendirt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 4. litt. f.

Hütten bey Marktszeiten, werden in Dulten und Marktszeiten, wo verſchiedene unerlaubte Geſpiele pflegen unterhalten zu werden, nicht geduldet, ſondern ſind gänzlich verbothen, vi Befehls vom vom 28. July 1772.

Hüte, dürfen in Marktszeiten auch von denen Hutſchmuckern und Krämern verkauft werden unter 2 fl., auſ-

ſer

ſer den Marktzeiten keineswegs, vi Erläutert. Befehls vom 26. Aug. 1709.

Hypobolum heißt, was ein Ehegatte von des andern Verlaſſenſchaft erlangt, was aber vi ſtatuti zugehet, wird Portio ſtatutoria genannt, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 35. n. 3.

Hypotheca, Hypothecarii, die kein beſonderes Unterpfand, ſondern nur eine Generalhypothek haben, ſind der Willkühr überlaſſen, obs der Schuldner, der mehrere Güter in verſchiedenen Jurisdiktionen hat, in dem Ort, wo er perſönlich ſich aufhaltet, oder bey andern, wo das ſonderbare Stück deſſen Obrigkeit liegt, Klag ſtellen wolle, Cod. Jud. c. 19. §. 2 n. 3. In der Gant ſind die Hypothecarii in die 8te Stelle zu ſetzen, ibi cit. c. 20. §. 9. n. 1., in der obern Pfalz aber kommen ſie in die 6te, vi Anmerkung ad Cod. Jud. ibi litt. a. Der Unterſchied zwiſchen einer General- und Specialhypothek iſt, daß die Specialhypothek nicht pflegt angegriffen zu werden, als Generalis aus andern Gütern gänzlich entrichtet werden mag, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 9. litt. b. Die ältere Hypothek gehet der jüngern vor, ibi n. 1. Bey grundbaren Gütern wird eine Hypothek mit Conſens des Grundherrns errichtet, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. Zu einer ausdrücklichen Hypothek wird bey ſiegelmäßigen die ſchriftliche Fertigung, bey anderen aber die Obrigkeitl. Inſtrumentserrichtung erfordert, ibi n. 4. Die coram Notarii errichtete Hypotheken haben die Wirkung, daß ſolche nur höchſtens in die 9. Stelle bey der Gant kommen, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 20. §. 11. Der ſich ein Unterpfand vorbehaltende

Verkäufer hat keine Protocollirung nöthig, Cod. Jud. c. 20. §. 9 n. 6. Hypotheca publica gehet keiner Privathypothek vor, Anm. ad Cod Jud. c. 20. §. 11. Fidei-Commißgüter können ohne Conſens nicht verpfändet werden, Cod. Max. P. 3. c. 10 §. 24., auch nicht die Erbrechtsgüter, ibi P. 4. c. 7. §. 12. n. 3. Deßgleichen Beutellehen nicht, auſſer quoad fructus, ibi P. 4. c. 18. §. 28. n. 7. Ein Creditor kann nur die Veräuſſerung einer Generalhypothek begehren pro quantitate debiti, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 12. n. 7. Iſt eine Sache mehreren verhypothecirt worden, und zwar zu gleicher Zeit, ſo iſt zu beobachten, ob man ſich an ſammentliche in ſolitum, und unzertheilt, oder jedem nur pro Parte verſchrieben habe. Letzternfalls concurriren ſie nicht pro rata vel quantitate debiti, ſondern jeder für ſeinen Theil, erſtenfalls aber iſt melior conditio Poſſidentis, oder, wenn keiner in poſſeſſione pignoris iſt, concurrirt jeder a Proportion ſeiner Forderung, ibi §. 13. n. 8. Denen Hypothecariis kommt regulariter auch das jus offerendi zu, ibi §. 15., & Cod. Jud. c. 20. §. 14.

Hypotheca coram Notario. Dergleichen Notariatshypotheken werden in der Gant in die 9te Stelle getragen, vi Cod. Jud. c. 20. §. 11. n. 2. In der obern Pfalz kommens in concurſu unter die Currentiſten, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 11. litt. a., müſſen anderen Hypothecariis ausweichen, Cod. Jud. c. 20. §. 11. n. 3. Die Hypothek kommen in die 8te Stelle zu ſetzen, wenn der Streit nicht zwiſchen

ih-

ihnen allein iſt, ſo werden ſie den obrigkeitlichen gleich angeſehen, Cod. Jud. ibi n. 4.

Hypothecaria actio ſtehet dem Creditori und deſſen Erben zu, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 19. n. 2., gehet gegen den Schuldner und deſſen Erben, auch gegen einen dritten Beſitzer des hypothecirten Guts, ibi cit. n. 3., und gehört unter die Realſprüche, ibi n. 5. Unterliegt der Kläger mit dieſer actio, ſo kann er ex condictione agiren, ibi cit. n. 8. Die actio dauert regulariter 40 Jahre, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 20. n. 2. Wider einen dritten anweſenden Beſitzer dauert ſie aber 10, gegen abweſende aber 20 Jahre, ibi. Ausgenommen iſt hierinnen der Kaufscontrakt, da dauret ſie unter Anweſenden nur 5, und gegen Abweſende 10 Jahre.

Hypothecarii, vide Claſſe in der Gant, die 8te.

Hypotheca tacita. Stillſchweigende Hypotheken oder Pfandſchaften haben auch das Jus prælationis, wenns privilegirt, und gehören in die 7te Claſſe, die unprivilegirte aber in die 8te, doch wird die ältere allezeit der jüngern vorgezogen, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 1.

Eine ſolche Hypothek ziehen nur jene Sachen nach ſich, da der Hausverpachter, zu latein locator prædii urbani, welchem nicht nur des Pachters, ſondern auch des Afterpachters eigenthümlich und erweißliche illata, ſo weit ſolche in dem Hauſe entweder verbleiben, oder gebraucht werden ſollen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Kraft deſſen immer zu leiſten ſeyn mag, ſtillſchweigend verpfändet ſind. Es ſollen auch

die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen ſeyn. Baar Geld und Kaufmannswaare aber haftet dem Verpachter nur ſo weit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beſchlags im Haus noch wirklich davon vorhanden iſt, und wenn der Hauszins über 3 Jahre anſtehet, ſo wird nur ein einziger Jahrgang in dieſer Stelle paſſirt, es ſeye dann zu beweiſen, daß der Pachter mit Unglück befallen, und dadurch an Bezahlung des Zinſes gehindert worden ſey, Cod. cit. n. 1. Sind auch jene dem Verpachter eines Bauernguts, zu Latein Locatori prædii ruſtici, die von dem Pachter wirklich eingebrachte und noch in natura vorhandene Gutfrüchten um den bedungenen Pachtſchilling, und anderes contraktmäßiges ſtillſchweigend verpfändet, ibi n. 2. Nicht weniger dem Handwerksmann das Gut, woran er Hand angelegt hat, um ſeinen gebührenden Lohn, ibi n. 3. Desgleichen denen Kindern das väterliche Vermögen um die von mütterlicher Seite herrührende und conſinuirte Güter von der Zeit, da der Vater die Verwaltung derſelben auf ſich genommen, oder zu nehmen gehabt hat, ibi n. 4. Ferner denen Austräglern und andern, welchen die Alimentation gebührt, das Vermögen desjenigen, der den Austrag oder die Alimenta zu präſtiren hat, ibi n. 5. Dem ex capite rei judicata & executionis gerichtlich immittirten Gläubiger das Gut, worauf er immittirt iſt, und zwar von dem Tag wirklich beſchehener, oder, wenn ſie gefliſſener Weiſe gehindert wird, von dem Tag beſchloſſener Immiſſion, ibi n. 6. Denen Legatariis, Fideicommiſſariis particularibus, & mortis cauſa donatariis die geſammte Habſchaft des Erblaſſers von Zeit

ſei=

ſeines Abſterbens um das, was ihnen in dem letzten Willen verſchafft worden, womit jedoch dieſelbe in concurſu allen Creditoribus ſowohl Chyrographariis als Hypothecariis nachſtehen müſſen, ibi n. 7. Alle dieſe müſſen regulariter denen Hypothecariis expreſſis ausweichen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. a.

Hypothecierung fremder Sachen, vide Verpfändung.

Hypothek-Bücher. Die Einführung dieſer Bücher lieget der obern Landesregierung ob, vi derſelben Inſtr. de dato 16. Erndtemonats 1797. §. 37.

Hypothek-Gläubiger. Wenn dieſer von einem Current-Gläubiger oder Extraneo entrichtet wird, kann auch dieſem das nämliche Jus hypothecæ, vel prælationis, welches er ſelbſt gehabt hat, cediren und einräumen, vi Reſolut. vom 28. Jenner ao. 1765.

Supplement

zu den Buchſtaben E. F. G. H.

E.

Eichſtädt, das Erzſtift, beſitzt unter bayeriſcher Landeshoheit mit ſelbſtiger Niedergerichtsbarkeit 10 $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{8}$ Höfe, worauf 83 Familien, unter churfürſtl. und anderer Hofmarksjurisdiktion 3 $\frac{22}{32}$ Höfe mit 8 Familien, Summatim alſo 91 Familien, auf 14 $\frac{1}{6}$ $\frac{2}{32}$ Höfen.

Eichſtädt, das daſige Domkapitel beſitzt unter churfürſtl. und hofmarkiſchen Niedergerichtsbarkeit 6 $\frac{1}{2}$ Hof, worauf 12 Familien in bayeriſchen Landen.

Eichſtädt, die daſelbſt vorhandene übrige Geiſtlichkeit hat in Bayern mit ſelbſtiger Niedergerichtsbarkeit 7 $\frac{31}{32}$ Höfe, worauf 34 Familien, hingegen unter churfürſtl. und hofmärkiſcher Jurisdiktion hat dieſelbe Grund- und Lehenunterthanen 10 $\frac{24}{32}$ Höfe, die 30 Familien faſſen. Summatim aber 18 $\frac{13}{32}$ Höfe mit 64 Familien.

Erbſteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbſchaft an einen Seitenverwandten oder gar ad Extraneum kommt, haben Se. churf. Durchl. ꝛc. als ein ohnehin nie eingeführt und auf keinen richtigen Staatsgrundſatz beruhendes Geſetz für derogirt zu achten gnädigſt erklärt, vi Specialreſolut. vom 3. Merz An. 1800. ſo im nämlichen Intelligenzblatt Fol. 102. ſtehet.

F.

Färben. Hierinnwegs iſt ſich nach dem Herkommen zu richten, oder daß denen Handwerksartikeln oder Rebus Judicatis gemäß ſich nachgeachtet werde, Reſol. Ser. vom 30. May 1786. & Reſol. Intim. vom 31. Oktober ejusdem anni, dann 27. Merz 1787. Auch das nämliche iſt bey den Weisgärbern, Neßlern, Tuchſcherern wegen Fellfärben zu beobachten, Reſol. vom 23. Jenner 1787. Jedoch iſt den Weisgärbern geſtalten Dingen nach in Bayern an Orten, wo kein tauglicher Neßler vorhanden, gegen einer jährlichen Recognition von 5 fl. ihre eigene Fabrikaten zu färben erlaubt, das Lohnfärben hingegen bey 50 Reichsthaler verbothen, Reſolut. vom 5. Juni 1787. Das Färben der Tücher gebührt nur den Waid- und Schönfärbern, Befehl vom 3. May 1728., item die Wolle zu färben nur dieſen gebührt, vi Mandat vom 4. Jenner 1764. All übrigen iſt bey der Strafe der Waarenconfiſcation, Keſſelausreiſſung das Färben verbothen, ibi Ferners iſt denen Neßlern privative erlaubt nebſt den Tuchſcherern die Färberey in Waſſer und Oel, Mandat vom 11. Juni 1784. Erſtens. In Oertern aber, wo kein Tuchſcherer oder Neßler auf vier Stund weit anſäſſig iſt, auch den Weisgärbern, wenn ſie bey dem Tuchſcherer- und Neßlerhandwerk ſich ehevor ordentlich einzünftig gemacht haben, ibi 4. & 5. Denen Säcklern, Färbern, Schneidern und all übrigen hingegen iſt das Schmitzen und Färben der Fälle durchaus verbothen, ibi 6.

Färbern gebührt der ſogenannte Wachsblaudruck auf Leinwand ganz allein, vi Mand. vom 3. May 1779.

Erſtens. Dahingegen ſind ihnen ſowohl als andern, mit Ausnahme des Oeldrucks für das gemeine Bauernvolk, alle übrige Druckereyen auf Baumwolle und Leinwandgezeug nebſt der Wachsdruckerey verbothen, Mandat vom 3. Merz 1769. & 31. Dezember 1767. pct. 10. Desgleichen iſt ihnen nicht nur das Schmitzen und Färben der Felle, ſondern auch der Verkauf weiſſer und gefärbter Felle bey Confiſcation verbothen, Mandat vom 11. Juni 1784. Sechſtens.

Färbereyen, die landesherrlichen, gehörten nach der Commercien- Collegii - Inſtruktion von An. 1690 ſowohl mit der Direction als Rechnungsaufnahme zum Commerciencollegium, Mandat vom 22. May 1690. Drittens. Desgleichen war ermeldtem Collegio bey all anderen im Lande neu aufrichtenden Färbereyen die völlige Direktion und Inſpektion beygelegt, ibi Fünftens. Auf ausländiſche Färbereyen die Tücher zum Bereiten und Färben zu verſenden, iſt ſchon per Decretum vom 3. Merz 1629 verbothen.

Fiſcaliſche Receſſe, ſiehe Receſſe.

Fiſcus geiſtlicher, wo der als Hauptheil in milden Stiftungsſachen oder als Intervenient auftritt in einem Rechthandel, hat die ihm ſchriftlich obliegende Haupthandlungen ſowohl bey Commiſſionen als Communicationen bey allen Inſtantien nicht mehr im Namen eines Fiſcals, ſondern unter der Fertigung und Namen des geiſtlichen Raths zu überreichen, vi Verordn. vom 29. Merz 1800. & Intelligenzblatt ejusdem anni fol. 234. Der Fiſcus hat ſich mit Beobachtung ſeiner Rechtsnothdurft dann Rückgab der Akten an die ihm vorge-

ſchriebene Friſten zu halten, ibi cit. p&c. 2. Siehe auch Kirchenfiscalämter.

Fiſcus geiſtlicher, hat ins künftig zu vertretten nicht mehr in Obligation: a) Wenn Kirchen, Pfarreyen, fromme Stiftungen oder die Grundunterthanen derſelben, ſo unter dem Schutz der churfürſtl. Land= und Pfleggerichter oder des churfürſtl. geiſtlichen Raths ſtehen, unter ſich allein ſtreiten. b) Wenn ſolche Kirchen, Pfarreyen und fromme Stiftungen von ſolchen Städten und Märkten, die unter der Adminiſtration der Landsdirectionen oder geiſtlichen Raths ſtehen oder mit ihren Unterthanen allein ſtreiten, in welchem Fall auch die Vertrettung der churfürſtl. Landsdirection aufhöret. c) Wenn Grundunterthanen der eben erwehnten Kirchen u. ſ. w. Prozeſſe führen, welche das grundbare Gut nicht betreffen. d) Wenn geiſtliche Perſonen Civilprozeſſe führen, die ſie blos perſönlich und keine geiſtliche Sache zugleich betheiligen ꝛc. g) Alle vorſtehende Verfügungen erſtrecken ſich auch auf die Rechtsſachen der ſulzbachiſchen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beſchränkung, daß in Rückſicht derſelben die churfürſtl. ſimultaniſche Kirchendeputation zu Sulzbach an die Stelle und in die Obliegenheiten, welche der geiſtliche Rath in München bey Rechtsſachen der übrigen Kirchen und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Uebrigens ſoll erwähnt ſimultaniſche Kirchendeputation, in den Nro. 5. und 6. bemerkten Fällen angeſehen werden, als wären ſie an dem Orte der Regierung Amberg anweſend, ibid. cit.

Franken und Schwaben, ſiehe Schwaben.

Frey=

Freyſingen das Hochſtift beſitzt in Bayern ſelbſt mit der Niedergerichtsbarkeit 151 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ Höfe, worauf 534 Familen, hingegen grund = und lehenbare Unterthanen bey churfürſtl. und Hofmarksgerichtern 144 $\frac{1}{3}$ $\frac{4}{32}$ Höfe, mit 287 Familien, dieſe Summatim machen 296 $\frac{4}{32}$ Höfe und 821 Familien.

Freyſingen das Domkapitel beſitzt in Bayern Jurisdiktionsunterthanen 56 $\frac{5}{8}$ Höfe, wobey 193 Familien, hingegen grund = und lehenbare Unterthanen bey churfürſtl. und Hofmarksgerichtern 262 $\frac{5}{12}$ $\frac{1}{16}$ Höfe, mit 537 Familien, zuſammen aber 321 $\frac{5}{12}$ $\frac{11}{16}$ Höfe, dann 730 Familien.

Freyſingen die übrige Geiſtlichkeit im Hochſtift hat in Bayern grund = und lehenbare Unterthanen in churfürſtl. dann Hofmarksgerichtern 261 $\frac{5}{32}$ Höfe und 620 Familien.

G.

Geiſtliches Rathscollegium, dieſem ſind unter Leitung des geheimen Miniſterialdepartements der geiſtlichen Angelegenheiten die landesfürſtlichen Rechte über die Geiſtlichkeit anvertraut. Es hat dieß die Aufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter und milden Stiftungen und die des Schul = und Erziehungsweſen, jedoch mit Ausnahme der hohen Schule zu Ingolſtadt. Die Recurſe der Geiſtlichen von den Ordinariaten an den Fürſten, werden bey ſelbem angebracht und entſchieden, es ſchlägt die Subjecte zu den Pfarren und Beneficien, worauf dem Landesfürſten das Patronatsrecht zuſtehet, vor, vi Hof = und Staatskalender 1800. fol. 102.

Ge=

Generallandesdirektion als das erſte Collegium, verwaltet theils unter Leitung der drey miniſterielen Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der Juſtiz, theils durch ſich ſelbſt alle Reichskreis = und Gränz = dann Landeshoheits = und Polizey = kammeraliſche und fiſcaliſche Gegenſtände in Bayern, auch das Salz = Münz = Berg = Mauth = und Siegelweſen in ſämmtlichen obern Churlanden von Bayern und der obern Pfalz, dann der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, Landgrafſchaft Leichtenberg und der ſchwäbiſchen Herrſchaften. Es ſpricht in letzter Inſtanz in allen Polizey = Confiſcations = Kulturs = und Berggerichtiſchen Fällen. Bey ſelben iſt die Generalreviſion und Aufnahme aller churfürſtl. Civil = dann Stadt = und Markt = Rechnungen, es beſtättiget alle magiſtratiſchen Wahlen und Municipalämter und adminiſtrirt überhaupt alles, was vormal der obern Landesregierung, der Hofkammer, Forſtkammer und Obriſtmünz = und Bergmeiſteramte anvertraut war. Die Rathsſitzungen deren fünf Deputationen ſind im alten Hofgebäude am Montag, Mittwoch und Freytag, wo auch alle Samstag eine Direktorialſitzung gehalten wird, vi 1800 Staatskalender fol. 91.

Gnadenjagen, auf Wiederruf verliehene und nicht gnädigſt beſtättigte, werden verſteigernd verpachtet, vi Kundmachung de dato 9. May 1800. und des Intelligenzblatts anni dicti fol. 311.

H.

Hochgewitter, derwegen iſt das Schieſſen und Läuten nach Maaß der vorigen Generalverordnungen neuerdingen

gen alles Ernſtes an allen Orten verbothen, vi Generallandesdirections höchſten Verordnung von dato 28. May und 1800. Intelligenzblatts fol. 358.

Hofoberrichteramt, deſſen Obliegenheit und Beſchäftigung beſtehet in der Jurisdictionsausübung nicht nur über die demſelben vorhin bereits durch die churfürſtl. Verordnung vom 13. Oktober 1790. zugewieſene Hofbedienſtete und Hofſchutzverwandte, ſondern auch vermög neu höchſter Verordnung vom 21. May 1799. über das geſammte Perſonale der churfürſtl. Hofſtäbe, mit Ausnahme der Privilegirten und wirklich Siegelmäſſigen, welche fernerhin den Verhandlungen des churfürſtl. Hofraths untergeben verbleiben, cit. fol. 99.

Hofrathsdikaſterium, iſt ein Gerichtshof, welcher ſich mit den bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen beſchäftiget, er erkennt in Betreff der bürgerlichen theils in erſter, theils in zweyter Inſtanz.

In erſter in allen Streitſachen wo beede Theile oder auch nur der Beklagte im Bezirke München begütterte oder domicilirte adeliche und ſiegelmäſſige Perſonen ſind. In zweyter Inſtanz erkennt selbes als Appellationsſtelle in allen bürgerlichen Rechtsſachen, worinn der eine oder andere Theil ſich entweder über Sprüche der Regierungen in den herobern Landen oder der Untergerichte im Bezirk München beſchweret, und zwar dießfalls ohne Rückſicht, ob die ſtreitenden Theile oder einer derſelben eine gefreyte Perſon ſey oder nicht. Iſt nun in einem der Rechtsſtreite, die ſtrittige Summa in einem gewiſſen Betrag, ſo iſt auch ſelber die letzte Inſtanz. Des Hofraths Gerichtsbarkeit in peinlichen Rechtsfällen erſtreckt ſich aber nur auf das Rentamt München,

dar-

darinn erkennt er ohne Unterſchied der Perſon über alle Verbrecher welche darinn zu Verhaft kommen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo irgend ein mit dem Blutbann begabter Stand die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat. In peinlichen Rechtsfällen iſt der Hofrath ſo, wie jede Regierung in ihrem Bezirke die letzte Inſtanz. Zu Todesurtheilen wird ein zweymalig umſtändlicher Vortrag erfordert und Falls ſie eine adeliche oder charakteriſirte Perſon betreffen, müſſen ſie der höchſten Stelle zur Ratifikation vorgelegt werden. Verſammelt ſich Montag und Mittwoch im ehemaligen Jeſuitencollegium, vi Hof- und Staatskalender 1800. fol. 97.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druck.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lieſe.
2	5	Kirchſern	Kirchſeon
11	5	prætarum	prætorum.
42	11	Eichelpaſſen	Eichelpoſſen.
46	30	Sanitate	Sanctitate.
60	18	Einzünftig	Einzünftung.
81	—	ſuche	Entſchädigung.
89	29	n. I.	n. II.
97	26	Legitimatione	Legis.
111	1	Suſpenſionis	Suſpenſivus.
ibi	22	ehelich	ehrlich.
114	31	Klager	Klage.
123	16	Comando	Comandi.
154	19	wer	werden.
156	8	Wachſelord.	Wechſelord.
ibi	25	dole	dote.
163	—	ſuche	Fideicommiß.
165	ſind Farben in Supplement nachzuſuchen.		
225	6	Filiatio	vide Anerkennung.
238	4	1790	1796.
259	1	proſcribiren	präſcribiren.
264	11	litt. g.	litt. r.
271	16	unterm 18.	unterm 14.
279	17	1763	1762.
361	7	litt. f.	litt. i.
369	22	P. 1.	P. 2.
533	15	Geſetz	Geſätz.
534	21	Holzſchreitägen.	Holzſchreibtägen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M.,

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon, oder
allgemein von unterst bis höchsen Amtsstufen diensam compendios
entscheidender Rechtsschlüssel Aus dem Allgemein- Deutschen- Bayerischen-
Staats- Civil- Judic.- Criminal- Lehen- Geistlichen- Religions- Militär-
Adel- Patriciat- siegelmässigen Stand, ... zur schnellsten Behelligung
Bd.: II. Theil

Pappenheim 1800

Bavar. 2823-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380452-0
VD18 80033717-001